Die Gemeindeverwaltung der Stadt Wien...

Vienna (Austria). Magistrat

Digitized by Google

ARTES VERITAS SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM CIRCUMSPICE

THE GIFT OF
Prof. Fairlie

Google

JS
31
.V6
M2

Digitized by Google

Vienna. Magistrat.

Die

Gemeinde-Verwaltung

der

k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien

im Jahre 1903.

Bericht des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger.

Mit 1 Lichtdruckbilde, 16 Textbildern und 9 Plänen.

Wien, 1905.
In Kommission bei Gerlach & Wiedling
Buch- und Kunstverlag I., Elisabethstraße 13.
Druck von Paul Gerin, Wien, II., Zirkusgasse 13.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Kundgebungen, Feste und Feierlichkeiten, Begrüßungen . . . . . . XIX—XXVIII

I. Gemeindegebiet . . . . 1—2

Fläche des Gemeindegebietes (S. 1). — Benützungsart des Gemeindegebietes (S. 2). — Einbeziehung der benachbarten Gemeinden am linken Donauufer (S. 2).

II. Bevölkerung . . . . 3—6

Veränderungen im Stande der heimatberechtigten Bevölkerung . . . . . 3—6

Heimatgesetznovelle (S. 3—4). — Einbürgerungsgesuche von Angehörigen des Deutschen Reiches (S. 4). — Aufnahmen in den Gemeindeverband (S. 5). — Bürgerrechtsverleihungen (S. 5). — Auswanderung in Wien heimatberechtigter Personen (S. 5—6).

III. Verwaltungs-Organismus und Geschäftsführung . . . . . . 7—34

A. Gemeinderat . . . . 7—10

1. Organisatorische Bestimmungen 7
2. Erledigte Gemeinderatsmandate 8
3. Gemeinderatswahlen 8
4. Wahlen der Gemeinde-Funktionäre 8
5. Wahlen der Gemeinderatsausschüsse, Kommissionsmitglieder ꝛc. . . . 8—10
6. Geschäftsführung des Gemeinderates 10

B. Stadtrat 10

C. Gemeinderatsausschüsse . . . . 10—11

D. Bezirksvertretungen . . . . 11—13

1. Organisatorische Bestimmungen 11
2. Wahlen in die Bezirksvertretungen 11
3. Wahlen der Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteher-Stellvertreter . 12—13
4. Geschäftsführung der Bezirksvertretungen 13

E. Magistrat . . . . 13—34

1. Organisatorische Bestimmungen . . . . . . 13—14

a) Allgemeine Bestimmungen (S. 13—14). — Ergänzung der Geschäftseinteilung (S. 13). — Systemisierung von drei Ober-Magistratsratsstellen (S. 14). — Änderung der Geschäftsverteilung (S. 14). — Vertretung der städt. Bezirksärzte (S. 14).

172082

Digitized by Google

Seite

b) Neusystemisierung und Reorganisierung von Dienstesstellen (S. 14 ff.). — Bezüge der städtischen Gärtner (S. 15). — Systemisierung von Gärtnergehilfenstellen (S. 15). — Bezüge des Kanalaufsichtspersonales (S. 15—17). — Telegraphistengehilfenstelle (S. 17). — Bezüge des Wasserleitungsaufsehers im Wiener Zentralfriedhofe (S. 17). — Vorarbeiterstellen ebendort (S. 17).

c) Vermehrung systemisierter Stellen (S. 17, 18). — Im Status des Stadtbauamtes und des Stadtphysikates (S. 17). — Vermehrung des Personalstandes der städtischen Buchhaltung (S. 17 f.). — Systemisierung der Stelle eines Vermittlungsbeamten, — Vermehrung des Wartpersonales im Versorgungshause zu Mauerbach, — Systemisierung der Stelle eines dritten Forstwartes im Hochquellengebiete, — Systemisierung von fünf provisorischen Unterschafferstellen für Straßenpflege, — Vermehrung von Stellen der städtischen Feuerwehr, — Systemisierung eines dritten Kutschers für den Zentralfriedhof (S. 18).

d) Regelung von Bezügen (S. 18 ff.). — Erhöhung der Quartiergelder der III. Rangklasse, — Versetzung des Bau-Vizedirektors Rudolf Helmreich in die II. Rangklasse (S. 18). — Forstpersonal (S. 19). — Wienflußaufsichtsdienst — Schriftführer bei den sanitätspolizeilichen Obduktionen, — Aushilfstechniker der II. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung, — Totengräber in Pötzleinsdorf und Neustift am Walde, — Gärtnergehilfen des Zentralfriedhofes, — Badediener, — Weihnachtsgeschenk an Diurnisten und Aushilfstechniker (S. 20). — Monturen der Diener (S. 21).

2. Personalien . . . . 21—24

3. Geschäftsführung . . . . 24—34

Abänderung der Geschäftsordnung des Magistrates, — Erlaß des Ministerpräsidenten betreffend die Mängel und Unbilligkeiten im Administrativverfahren (S. 24). — Vorschriften über die Form der Geschäftsführung (S. 24 f.). — Geschäftsbewegung des Magistrates und der magistratischen Bezirksämter (S. 25 ff.). — Agenden des selbständigen und übertragenen Wirkungskreises (S. 27). — Stadtbauamt (S. 27). — Stadt-Buchhaltung (S. 27). — Hauptkasse (S. 28). — Steueramt (S. 29 f.). — Exekutionsamt (S. 30). — Konskriptionsamt (S. 30 ff.). — Kanzlei (S. 34). — Registratur (S. 34).

F. Amtsblatt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien 34

IV. Auszeichnungen . . . . 35—37

Taxfreies Bürgerrecht (S. 35). — Bürgerrecht mit Nachsicht der Taxen (S. 35 f.). — Salvator-Medaille (S. 36 f.).

V. Finanzen . . . . 38—54

Hauptergebnisse der finanziellen Gebarung (S. 38 ff.). — Investitionen (S. 47 ff.). — Tilgung der Gemeindeschuld (S. 47 f.). — Aktiva des Gemeindevermögens (S. 48 f.). — Passiva des Gemeindevermögens (S. 50). — Wert des Gemeindegutes (S. 51). — 285 Millionen Kronen-Anlehen (S. 50 ff.). — Ertrag der Umlagen (S. 52). — Aufteilung der Umlagen (S. 52 f.). — Subventionen (S. 53 f.). — Ehrenpreise (S. 54). — Befreiung der Tierhändler von Zahlung der Hundesteuer (S. 54).

Digitized by Google

Seite

VI. Fonds und Stiftungen . . . . 55—64

A. Hilfsfonds zur Unterstützung und Versorgung der durch den Brand des Ringtheaters notleidend gewordenen Personen . . . . 55—56

B. Dienstbotenkrankenkasse 56

C. Stiftungen . . . . 57—59

1. Stiftungen für Unterrichtszwecke . . . . 56—57
2. Stiftungen für Waisenpflege 57
3. Stiftungen für Armenpflege . . . . 58—59
4. Stiftungen für Militärinvaliden 59
5. Stiftungen für Heiratsausstattungen 59
6. Stiftungen für Kriminalsträflinge 59
7. Stiftungen für anderweitige Zwecke . . . . 59—60
8. Sonstige Stiftungsangelegenheiten . . . . 60—64

VII. Steuerwesen . . . . 65—70

Begünstigungen für Gebäude mit Arbeiterwohnungen, — Abschreibung der Hundesteuer, — 18jährige Steuerfreiheit, — Verteilung des Erlöses für Mobilien, — Steuerbegünstigungen, — Ausmaß der Umlagen (S. 65). — Erträgnis der Mietzinse (S. 66). — Abschreibungen an den staatlichen Gebäudesteuern (S. 66). — Erträgnis der Staatssteuern (S. 66 f.). — Erträgnis der Landesumlagen und Gemeindezuschläge (S. 68). — Ordnungsstrafen (S. 68). — Gesamtsumme der für Rechnung der Gemeinde eingehobenen Abgaben (S. 68). — Einnahme an Beiträgen für die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer zur Erhaltung der Gewerbeschulen (S. 69). — Beiträge zur Erhaltung der k. k. Gewölbewache (S. 69). — Gesamtsumme der bei den städt. Steueramts-Abteilungen geleisteten Einzahlungen (S. 69 f.). — Einnahmen der Gemeinde an Steuerzuschlägen (S. 70).

VIII. Rechtsangelegenheiten . . . . 71—84

A. Städtisches Lagerbuch 71

B. Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte . . . . 71—76

Verträge (S. 71). — Grunderwerbungen und Veräußerungen (S. 71 ff.). — Sonstige Verträge (S. 76). — Übereinkommen mit Inzersdorf und Oberlaa (S. 76).

C. Prozesse . . . . 76—78

a) Passivprozesse 77
b) Aktivprozesse 78

D. Außerstreitiges Verfahren 78

a) Richtigstellung der Grundbücher 78
b) Verlassenschaften 78

E. Angelegenheiten vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe . . . . 79—83

a) Finanzrechtliche 79
b) Administrativrechtliche . . . . 79—83

F. Rechtsgutachten 83

G. Geschwornenlisten . . . . 83—84

IX. Amtsgebäude — Amtsbedürfnisse . . . . 85—88

A. Das Rathaus . . . . 85—87

B. Sonstige Amts- und Anstaltsgebäude . . . . 87—88

C. Amtsbedürfnisse 88

Digitized by Google

Seite

X. Verkehrswege und Verkehrsmittel . . . . . 89—182

A. Verkehrswege . . . . . 89—172

a) Gemeindestraßen . . . . . 89—98

1. Straßenbenennungen . . . . . 89—91

2. Herstellung und Erhaltung der Straßen . . . . . 91—98
Flächenmaß der in der Erhaltung der Gemeinde stehenden Straßen, Gassen und Plätze (S. 91 f.). — Wichtigere Straßenherstellungen (S. 92 ff.). — Nicht gepflasterte Straßen (S. 94). — Erhaltung der Schotterstraßen (S. 94 f.). — Schotterbruch am Exelberge (S. 95). — Gepflasterte Straßen (S. 95 ff.).

3. Säuberung und Bespritzung der Straßen, Einsammlung, Abfuhr und Beseitigung des Kehrichtes . . . . . 97—98
Ausgestaltung der eigenen Fuhrwerksregie (S. 97). — Ablagerung des Straßenkehrichtes, — Einsammeln und Abfuhr des Hauskehrichtes, — Kehrichtsammelsysteme, — Schneesäuberung, — Straßenbespritzung (S. 98).

b) Sonstige Straßen 98

c) Eisenbahnen . . . . . 99—157

I. Lokomotivbahnen . . . . . 99—114

a) K. k. Staatsbahnen . . . . . 99—100

b) Wiener Stadtbahn . . . . . 100—107
Übereinkommen vom 21. April 1903, betreffend die Vereinbarung der Grundsätze hinsichtlich der Legung sowie des Bestandes der Telegraphen-, Telephon- und Signalleitungen der Wiener Stadtbahn sowie die Austragung von gegenseitigen Ansprüchen der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien und der Gemeinde Wien (S. 101 f.). — Übereinkommen vom 15. Juni 1903, betr. die Einlösung von Gründen und die Ordnung sonstiger Angelegenheiten (S. 103 ff.).

c) Kaiser Ferdinands-Nordbahn 107

d) Priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft . . . . . 107—109
Übereinkommen vom 23. Juli 1903 bezw. 12. September 1903 (S. 107 ff.).

e) K. k. priv. österr. Nordwestbahn 110

f) K. k. priv. Südbahn-Gesellschaft 110

g) K. k. priv. Eisenbahn Wien—Aspang 110

h) Kahlenbergeisenbahn, System Rigi 110

i) Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen . . . . . 110—112

k) Dampftramway-Gesellschaft, vormals Krauß & Komp. . . . . 112—114

l) Industriegeleise und Materialbahnen 114

II. Elektrische Bahnen . . . . . 115—157

a) Städtische Straßenbahnen . . . . . 115—157

1. Allgemeines . . . . . 115—144
Übernahme des Betriebes durch die Gemeinde (S. 115 ff.). — Abänderung der Pensions-, Dienst- und Lohnverhältnisse der Bediensteten (S. 116 ff.). — Tarifbestimmungen (S. 119 ff.). — Änderung der Dienstordnung (S. 121 ff.). — Ausgleich betreffend den Zustand des Straßenbahnnetzes (Protokoll vom 17. November 1903) (S. 135 ff.). — Wirkungskreis der Direktion der städtischen Straßenbahnen (S. 138 f.). — Übernahme des Personales der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft (S. 139 f.). — Krankenkassen (S. 140). — Versicherung (S. 140). — Freikarten (S. 140 f.). — Fahrpreis-

Digitized by Google

Seite

ermäßigung (S. 141). — Unentgeltliche Beförderung (S. 142). — Beförderung von Postbediensteten (S. 142). — Ankündigungen (S. 143). — Unterirdischer Personendurchgang (S. 143). — Knopfkontaktsystem Dr. Hillischer (S. 143 f.). — Grunderwerbungen (S. 144). — Verwaltungsgebäude (S. 144).

2. Neu- bezw. Umbau von Straßenbahnlinien . . . . 144—148
3. Streckenausrüstung 148
4. Stromlieferung 148
5. Betriebsbahnhöfe . . . . 148—150
6. Wartehallen und Perrons 150
7. Haltestellen . . . . 150—151
8. Betriebsmittel 151
9. Fahrpläne . . . . 151—156
10. Betriebsdaten 156
11. Betriebsangelegenheiten 156

b) Projektierte Lokalbahnen 157
1. Lokalbahn mit elektrischem Betriebe Wien—Preßburg 157
2. Straßenbahn Wien—Kagran 157
3. Lokalbahn Klosterneuburg—Pötzleinsdorf 157

d) Brücken . . . . 157—163

I. Neubau von Brücken und Stegen . . . . 157—162
1. Bau des Degengassensteges im XVI. Bezirke (S. 157). — 2. Bau des Kleistgassensteges im III. Bezirke (S. 157). — 3. Bau der hohen Brücke über den Tiefen Graben im I. Bezirke (S. 158). — 4. Bau der Rotenturmbrücke (Marienbrücke) (S. 159 ff.). — 5. Bau des Richardgassensteges (S. 162).

II. Erhaltung der Brücken . . . . 162—163
a) Donaukanalbrücken 162
b) Erhaltung sonstiger Brücken 163

e) Wasserstraßen . . . . 163—172
1. Donauregulierung . . . . 163—166
Fertigstellung des großen Marchfeldschutzdammes (S. 163). — Neubauten (S. 163 ff.). — Finanzielle Gebarung des Donauregulierungsfonds (S. 165 f).
2. Umwandlung des Donaukanales in einen Handels- u. Winterhafen 166—167
3. Herstellung des österreichischen Wasserstraßennetzes . . . . . . 167—168
4. Wienflußregulierung . . . . 168—172
Schlußkollaudierungen (S. 168). — Arbeiten im Stadtgebiete (S. 168 f.). — Sonstige Arbeiten (S. 169). — Wienflußpolizei-Ordnung (S. 170 ff.).
5. Erhaltung der Ufer und Gerinne und Regulierung von Bächen . 172

B. Verkehrsmittel . . . . 172—179

a) Lohnfuhrwerk . . . . 172—177
1. Fiaker und Einspänner . . . . 172—174
Revision des Taxtarifes und der Betriebsordnung (S. 172). — Taxameterwagen (S. 172 ff.). — Neusystemisierung der Standplätze — Automobilbetrieb, — Fiakerlizenzen und -Standplätze, — Einspännerlizenzen und -Standplätze (S. 173).

Digitized by Google

Seite

2. Stadtlohnfuhrgewerbe 174

3. Stellwagen . . . . 175—177
Stellwagenlizenzen, — Hotel-Omnibusse, — Neue Stellwagen-Konzessionen, — Stellwagen-Nachtverkehr, — Fahrtarif (S. 175). — Änderungen der Endpunkte von Teilstrecken (S. 176). — Subvention für die Aufrechthaltung des Stellwagenverkehres zwischen Pötzleinsdorf und Salmannsdorf (S. 177). — Änderungen von Fahrstrecken (S. 177). — Automobilbetrieb (S. 177).

b) Verkehr auf dem Donaustrome und Donaukanale . . . . 177—179
1. Donaustrom . . . . 177—178
2. Donaukanal . . . . 178—179

C. Straßenpolizei . . . . 179—181
a) Kundmachungen zur Regelung des Straßenverkehres . . . . 179—180
b) Fuhrwerksverkehr 180
c) Benützung städtischen Straßengrundes durch Private . . . . . . 180—181

D. Telegraphen-, Telephon-, Rohrpostanlagen 181

E. Öffentliche Uhren 182

XI. Wasserleitungen . . . . 183—196

A. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung . . . . 183—187
a) Erweiterung der Hochquellenleitung 183
b) Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung von den bisherigen Bezugsquellen bis Wien . . . . 183—184

c) Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung innerhalb des Gemeindegebietes . . . . 184—186
Rohrlegungen (S. 184). — Brunnen (S. 184). — Hydranten, — Pissoir-und Kanalspülungen — Trinkwasserzufuhr (S. 185). — Wasserabgabe an auswärtige Gemeinden (S. 185). — Ausbau des Rohrnetzes sowie der Reservoirs und Wasserabgabe in den Bezirken XI—XIX (S. 185). — Wassermesser (S. 186). — Hausreservoirs (S. 186).

d) Verwaltung des städtischen Grundbesitzes im Hochquellengebiete . . 186—187
Grundfläche des Forstbesitzes (S. 186). — Forstkulturarbeiten (S. 186). — Forstbetriebseinrichtung (S. 186). — Forstnutzungen, — Betrieb der städtischen Säge, — Forstnebennutzungen, — Pacht- und Mietzinse, — Jagdbetrieb, — Elementarereignisse, — Sonstige bemerkenswerte Ereignisse (S. 187).

B. Bau einer zweiten Hochquellenleitung . . . . 188—193

I. Allgemeines . . . . 188—191
Quellenmessungen (S. 188). — Generelles Projekt für die Ableitung der Quellen (S. 188 f). — Wasserrechtliches Verfahren (S. 189 f). — Unterfahrung und Fassung der Kläfferbrünne (S. 190). — Bau des Wasserleitungsstollens durch den Grubberg (191). — Projekt des Salzasyndikates betreffend die Errichtung elektrischer Kraftstationen und Fernleitungen im Kronlande Steiermark (S. 191). — Krankengeld der Aushilfstechniker (S. 191).

Digitized by Google

Seite

II. Grundankäufe, Erwerbung des Quellenterritoriums . . . . . 191—193

III. Bauarbeiten 193

C. Ältere Wasserleitungen 194

Albertinische Wasserleitung. — Nutzwasserleitung vom Lagerhaus-Schöpfwerke für den Zentralviehmarkt (S. 194).

D. Wiental-Wasserleitung innerhalb des Gemeindegebietes . . . . 194—196

XII. Kanäle . . . . 197—208

A. Bau und Erhaltung der Kanäle . . . . 197—206

a) Normative Bestimmungen . . . . 197—198

b) Größere Kanalbauten . . . . 198—206

1. Kanalbauten am Landstraßer-, Wiedner-Gürtel und in der Luisengasse im III., IV. und X. Bezirke (S. 199). — 2. Der Umbau des Kanales in der Gumpendorferstraße (zwischen der Marchetti- und Kasernengasse), der Hofmühl- und Kasernengasse sowie die Kanalneubauten in der Worellgasse, am Loquaiplatze und in der Hugo Wolfgasse im VI. Bezirke (S. 199). — 3. Simmeringer Sammelkanal im XI. Bezirke (S. 199). — 4. Regenwasserkanäle in Hetzendorf und Altmannsdorf (S. 199). — 5. Fortsetzung der Kanalisierung von Hütteldorf, XIII. Bez. (S. 200). — 6. Lainzerbach-Einwölbung (S. 201). — 7. Kanal in der Viraghygasse (S. 202). — 8. Lackenbach-Einwölbung in der Jagdschloßgasse (S. 202). — 9. Kanalbau in der Heuberg- und Pointengasse im XVII. Bezirke (S. 202). — 10. Kanalbauten in Währing, XVIII. Bezirk (S. 202). — 11. Kanalbauten in der Herbeck-, Ecker- und Wallrießstraße im XVIII. Bezirk (S. 203). — 12. Kanalbauten vor der ehemaligen Nußdorferlinie in der Heiligenstädterstraße, am Döblinger-Gürtel, in der Liechtensteinstraße und der verlängerten Augasse im IX. und XIX. Bezirke (S. 203). — 13. Nesselbach-Einwölbung, II. Teilstrecke und Herstellung der Spülanlage oberhalb Nr. 82 Kobenzlgasse im XIX. Bezirke (S. 204). — 14. Kanalbau in der Döblinger Hauptstraße und Hardtgasse (S. 205). — 15. Hauptsammelkanäle beiderseits des Donaukanales (S. 205).

c) Anzahl und Gattung der Kanalbauten 206

B. Kanalräumung und Unratsabfuhr . . . . 207—208

XIII. Forstbesitz und Gartenanlagen . . . . 209—231

A. Forstbesitz 209

B. Gartenanlagen . . . . 209—231

Gärtnerische Herstellungen in den einzelnen Bezirken (S. 209 ff.). — Baumschule in Albern (S. 229). — Gartenpersonal (S. 230). — Sonstige bemerkenswerte Angaben über die Verwaltung der öffentlichen Gartenanlagen (S. 230). — Verschönerungsvereine (S. 230). — Bewässerung (S. 231). — Auslagen für die kurrente Erhaltung und Pflege der städtischen Gartenanlagen und Baumpflanzungen sowie für die Herstellung neuer Gartenanlagen (S. 231).

Digitized by Google

Seite

XIV. Denkmäler . . . . . 232—235

Monumentaler Brunnen zur Erinnerung an die Feier der gold. Hochzeit des Herrn Erzherzogs Rainer und der Frau Erzherzogin Maria Karolina (S. 232). — Monumentale Brunnengruppe: „Die Befreiung der Quelle" (S. 232 f.). — Denkmal für den Maler Moritz von Schwind (S. 233). — Johannesstatue im XVI. Bez. (S. 234). — Monumentalbrunnen auf dem Platze bei der Kreuzung der Schottenhof- und Neustiftgasse im VII. Bezirke (S. 234). — Gedenktafel zur Erinnerung an den Prälaten Dr. Sebastian Brunner (S. 234). — Gedenktafel für den Tondichter Albert Lortzing (S. 234). — Denkmäler für hervorragende Techniker (S. 234 f.). — Strauß-Lannerdenkmal (S. 235). — Renovierungen (S. 235). — Mozart-Denkmal (S. 235).

XV. Beleuchtungswesen, Gas- und elektrische Anlagen . . . . . 236—246

A. Gasbeleuchtung . . . . . 236—240

a) Öffentliche Beleuchtung . . . . . 236—238

Zahl der Flammen für die öffentliche Beleuchtung (S. 236). — Auslagen für die öffentliche Beleuchtung mittels Gas, Gesamt-Gasverbrauch (S. 236). — Beleuchtungsausführungen größerer Art (S. 236 f.). — Länge der Hauptgasrohre (S. 237). — Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Gasbeleuchtungsverträge (S. 237). — Tarif für die Arbeiten bei Herstellung der Gasrohrleitungen. — Anstände wegen Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen. — Herausnahme der Gasrohre aus dem Straßenkörper. — Beleuchtungsgebietsgrenze. — Rechnungsabschluß über den Bau der städt. Gaswerke. — Bilanz 1902. — Wassergasanstalt (S. 238).

b) Beleuchtung der städtischen Gebäude mit Gas . . . . . 238—239

c) Geschäfte, welche aus der Handhabung der für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen geltenden Ministerialverordnung entspringen . . . . . 239—240

B. Elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung . . . . . 240—246

a) Verträge mit den Elektrizitätsgesellschaften . . . . . 240—241

b) Öffentliche Beleuchtung mit elektrischem Lichte . . . . . 241—243

c) Elektrische Beleuchtung in städtischen Gebäuden und Anstalten . . . . . 243—245

d) Überwachung der elektrischen Privatinstallationen . . . . . 245—246

e) Blitzschutzanlagen auf städtischen Gebäuden 246

XVI. Markt- und Approvisionierungswesen . . . . . 247—252

A. Geschäftsführung des Marktamtes 247

B. Maßnahmen gegen die Lebensmittelteuerung . . . . . 247—248

Fleischapprovisionierung (S. 248). — Übernahme der Vieh- und Fleischmarktkasse (S. 248).

C. Märkte . . . . . 248—252

a) Zentralviehmarkt . . . . . 248—250

Viehzufuhr (S. 248 f.). — Ausgestaltung der Markteinrichtungen des Viehmarktes St. Marx (S. 250). — Transport lebenden Schlachtviehes in die Schlachthäuser (S. 250).

b) Großmarkthalle 250

c) Sonstige Markthallen 251

d) Fischmarkt 251

e) Städtischer Pferdemarkt 251

Digitized by Google

Seite

f) Sonstige Märkte 251–252

Nikolo- und Weihnachtsmarkt im I. Bezirke (S. 251). — Schanzelmarkt im I. Bezirke (S. 251). — Kärntnertormarkt im IV. Bezirke (S. 251). — Errichtung eines Marktes im XIV. Bezirke (S. 252). — Markt im XV. Bezirke (S. 252).

D. Markt- und Lebensmittelpolizei 252

E. Landeskultur-Angelegenheiten 252

XVII. Gesundheitswesen 253–283

A. Gesundheitspolizei 253–266

a) Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes. Städtisches Sanitätspersonal 253–256

Interventionen bei Leichenexhumierungen und Überführungen. — Sanitätspolizeiliche Obduktionen. — Stellenbesetzungen. — Supplierungen. — Änderungen der Dienstsprengel. — Verteilung der städtischen Amtsärzte (S. 253). — Armeninstitutsversammlungen. — Unfälle in Schulgebäuden (S. 254). — Ärzte für Feuerwehr, Gaswerk rc. — Untersuchung des in den städtischen Straßensäuberungsdienst neu aufzunehmenden Arbeitspersonales. — Zahl der Amtshandlungen des Stadtphysikates rc. — Evidenzhaltung und Gesamtzahl der Sanitätspersonen (S. 255). — Medizinische Studienordnung. — Frequenz an der Wiener medizinischen Fakultät. — Ausländische Privatärzte. — Titel einer Ordinationsanstalt. — Wiener Ärztekammer. — Hebammen (S. 256).

b) Prophylaktische Vorkehrungen 256–259
c) Desinfektionswesen (Sanitätsstationen) 259–261
d) Impfwesen 262–263
1. Öffentliche Impfung 262
2. Schulkinderimpfungen 262
3. Schutzimpfungen gegen Wut 263
4. Diphtheriebehandlung mit Heilserum 263
5. Scharlachbehandlung mit Heilserum 263
e) Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen 264
f) Apotheken 264–265
g) Exhumierungen, Obduktionen, Totenbeschau 265–266

B. Anstalten und Einrichtungen für Gesundheits- und Krankenpflege . . . 266–274

a) Städtische Badeanstalten 266–268

1. Donaubäder 266

Das städt. Bad am rechten Donauufer. — Bassin nächst der Kaiser Franz Josefs-Brücke. — Das Freibad am linken Donauufer. — Das städt. Floßbad im Kuchelauerhafen (S. 266). — Schwimmende Bäder im Donaukanale (S. 267).

2. Volksbäder 267

3. Sonstige städtische Badeanstalten 267–268

Das Theresienbad im XII. Bezirke (S. 267). — Hütteldorfer Voll- und Schwimmbad im XIII. Bezirke (S. 267). — Hernalser Voll- und Schwimmbad im XVII. Bezirke (S. 268).

b) Bedürfnisanstalten 268–269

c) Kranken- und Leichentransport, Rettungswesen 269–273

Digitized by Google

Seite
d) Heilanstalten . . . . 273—274
Belegraum. — Erhöhung der Verpflegsgebühren. — Erweiterungsbauten, — Säuglingsheim, — Privatkrankenanstalten (S. 273 f.)
C. Begräbniswesen . . . . 274—278
a) Begräbniswesen im allgemeinen 274
b) Erweiterung von Friedhöfen . . . . 274—275
c) Bemerkenswerte Vorkommnisse auf einzelnen Friedhöfen . . . . . 275—278
1. Wiener Zentralfriedhof . . . . 275—276
2. Die übrigen Friedhöfe im Gemeindegebiete . . . . 276—278
D. Veterinärpolizei und Schlachthäuser . . . . 278—283
a) Veterinärpolizei im engeren Sinne . . . . 278—280
Viehmarkt St. Marx (S. 278 f.). — Handelsstallungen für Nutzrinder (S. 279). — Stabile Nutzviehbestände (S. 279 f.). — Städt. Wasenmeisterei (S. 280).
b) Schlachthäuser 281
c) Fleischhygiene (Fleischbeschau) . . . . 281—283
Beschau in den Schlachthäusern (S. 281 f.). — Beschau von Tieren und Fleisch in der Großmarkthalle, auf Privatschlachtbrücken und Bahnhöfen (S. 282 f.).

XVIII. Öffentliche Sicherheit . . . . 284—285
A. Die k. k. Zivil-Sicherheitswache 284
B. Schubangelegenheiten . . . . 284—285

XIX. Städtische Vermittlungsämter . . . . 286—287
A. Städtisches Arbeits- und Dienstvermittlungsamt . . . . 286—287
B. Städtisches Wohnungsnachweisamt 287
C. Städtische Auskunftei für die Vermietung von Sommerwohnungen Niederösterreichs 287

XX. Armenwesen . . . . 288—316
A. Organisation der Armenpflege . . . . 288—290
Reform der Armenpflege (S. 288 f.). — Zahl der Armenräte (S. 289). — Wichtigere Anordnungen betreffend das Armenwesen der Stadt Wien (S. 289). — Armeninstituts- und Sektionssitzungen (S. 289). — Blätter für das Armenwesen (S. 290).
B. Fonds und Stiftungen für die Zwecke der öffentlichen Armenpflege . . 290—295
a) Fonds der öffentlichen Armenpflege . . . . 290—294
1. Wiener allgemeiner Versorgungsfonds . . . . 290—291
2. Bürgerladfonds 291
3. Bürgerspitalfonds . . . . 291—293
4. Johannesspital- und Großarmenhaus-Stiftungsfonds 293
5. Der Wiener Landwehrfonds 293
6. Der Waisenfonds . . . . 293—294
Andere Zuflüsse zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege (S. 294). — Gebarungsüberschüsse der kumulativen Waisenkassen (S. 294).
b) Armenstiftungen . . . . 294—295
c) Legate und Geschenke für Zwecke der öffentlichen Armenpflege . . . 295
C. Armenbeteilung . . . . 296—300
a) Vorübergehende Armenbeteilung . . . . 296—298

Digitized by Google

Seite
b) Periodisch wiederkehrende (zeitliche und dauernde) Armenbeteilung . . 298—300
1. Erhaltungsbeiträge aus Gemeindemitteln . . . . 298—299
2. Bezüge aus dem Bürgerladfonds 299
3. Bezüge aus dem Bürgerspitalfonds 299
4. Bezüge aus dem Landwehrfonds 299
5. Bezüge aus dem Hofspitalfonds 299
6. Dauernde Beteilung aus Stiftungsinteressen 300

D. Sorge für obdach- und arbeitslose Arme . . . . 300—301

E. Armenkrankenpflege . . . . 301—304
a) Armenkrankenpflege außerhalb der Heilanstalten . . . . 301—304
1. Armenärztliches Personal 301
2. Unentgeltliche Beteilung mit Medikamenten, Bandagen und Optikerwaren . . . . 301—302
3. Unterbringung armer Kranker in Heilbädern . . . . 302—303
b) Armenkrankenpflege innerhalb der Heilanstalten . . . . 303—304

F. Armenkinderpflege . . . . 304—309
a) Vorsorge durch Erziehungsbeiträge und Waisengelder . . . . . . 304—305
b) Unterbringung in Kostpflege . . . . 305—306
c) Anstaltspflege . . . . 306—309
1. Städtisches Asyl für verlassene Kinder 306
2. Städtische Waisenhäuser . . . . 306—307
3. Verpflegung von Kindern in nicht städtischen Anstalten . . . . 307—309

G. Armenversorgung . . . . 309—315
a) Grundarmenhäuser 309
b) Grundspitäler 309
c) Armenhäuser der ehemaligen Vorortegemeinden 310
d) Versorgungshäuser . . . . 310—315
Zahl der Versorgungshäuser (S. 310). — Bestimmung der einzelnen Versorgungshäuser (S. 310). — Herstellungen in einzelnen Versorgungshäusern (S. 310 f.). — Bau des neuen Versorgungshauses im XIII. Gemeindebezirke (S. 311 ff).

H. Förderung humanitärer Tätigkeit 316

XXI. Baupolizei . . . . 317—328

A. Normative Bestimmungen . . . . 317—319

B. Bautätigkeit und Handhabung der Baupolizei . . . . 319—328
Behördlich genehmigte Bauten (S. 319). — Zahl der Benützungsbewilligungen (S. 319). — Zuwachs an Gebäuden (S. 319). — Tatsächlich ausgeführte Bauten, — Umbau der Häuser mit 18jähriger Steuerfreiheit, — Zahl der Häuser, Wohnungen und Wohnungsbestandteile (S. 320). — Wichtigere Bauten (S. 320 f.). Wichtigere Industriebauten (S. 321). — Baulinien- und Niveaubestimmungen (S. 321). — Wichtigere Regulierungsprojekte (S. 321 ff.) — Grundabteilungen (S. 327 f). — Städtische Prüfungsanstalt für hydraulische Bindemittel (S. 328).

XXII. Feuerlöschwesen und Vorkehrungen gegen Überschwemmungen . . . . . 329—341

A. Feuerlöschwesen . . . . 329—340
a) Normative Bestimmungen 329
b) Feuerpolizei . . . . 329—330

Digitized by Google

Seite

c) Städtische Feuerwehr . . . 330—340
1. Organisation . . . 330—332
Administrative Angelegenheiten (S. 330). — Personal (S. 331). — Telegraphen- und Feuermeldewesen (S. 331). — Feuerlösch- und Rettungsgeräte (S. 332). — Bespannungswesen (S. 332). — Unterkunftsräume (S. 332).
2. Tätigkeit der Feuerwehr . . . 332—333
3. Größere oder bemerkenswerte Brände rc. . . . 333—338
4. Spenden und Stiftungen für die städtische Feuerwehr . . . 338—339
5. Freiwillige Feuerwehren . . . 339
6. Kosten des Feuerlöschwesens . . . 339—340
B. Vorkehrungen gegen Überschwemmungen . . . 340—341

XXIII. Kultus, Eheangelegenheiten und Matrikenführung . . . 342—344
A. Kultusangelegenheiten . . . 342—343
a) Patronatsangelegenheiten . . . 342
b) Herstellungen an städtischen Patronatskirchen und Pfarrhöfen . . . 342
c) Herstellungen an Kirchen und Pfarrhöfen fremden Patronates . . . 342—343
d) Pfarrsprengel-Regulierung . . . 343
e) Sonstige Kultusangelegenheiten . . . 343
B. Eheangelegenheiten . . . 343
a) Normative Bestimmungen . . . 343
b) Eheaufgebote und Eheschließungen vor dem Magistrate . . . 343
C. Matrikenführung . . . 344

XXIV. Unterricht . . . 345—374
A. Schulbehörden . . . 345—348
Bezirksschulrat (S. 345 f.). — Schulinspektionsbezirke (S. 347). — Ortsschulräte (S. 347 f.).
B. Fonds und Stiftungen für Unterrichtszwecke . . . 348
a) Wiener Bezirksschulfonds . . . 348
b) Lehrerpensionsfonds . . . 348
c) Stiftungen für Unterrichtszwecke . . . 348
C. Städtische Volksschulen . . . 349—369
a) Schulbauten, Schulgebäude und Schuleinrichtung . . . 349—362
Neue Schulgebäude (S. 349 ff.): — II., Sterneckplatz Nr. 1 — Wolfgang Schmälzlgasse Nr. 13. — X., Schrankenberggasse Nr. 32 — Sonnleithnergasse Nr. 32. — XIV., Lortzinggasse Nr. 2 — Meiselstraße Nr. 47. — XIV., Kauergasse Nr. 3 und Nr. 5. — XVII., Lienfeldergasse Nr. 96 — Redtenbachergasse Nr. 79. — XVIII., Haizingergasse Nr. 37. — XIX., Weinberggasse Nr. 25. — XX., Leipzigerplatz Nr. 1. — Umänderungen in Schulhäusern (S. 355). — Grunderwerbungen für Schulbauzwecke (S. 355). — Detailprojekte für Schulneubauten (S. 355 f.). — Zahl der städtischen Schulgebäude und Anzahl der darin untergebrachten Schulen (S. 356). — Schulhygiene (S. 356 f.). — Veränderungen der Einrichtung und Organisation der Schulen (S. 356 f.). — Lehrmittel (S. 357 f.). — Gasheizung (S. 358 f.). — Beleuchtung (S. 359). — Rollplachen (S. 359). — Kaiserbilder (S. 359). — Beförderung der in Josefsdorf am Kahlenberge wohnhaften Schulkinder in die Schulen des XIX. Bezirkes (S. 360). — Schulkapellen (S. 360). — Schulleiterwohnungen (S. 360). — Stenographiekurse an Bürgerschulen (S. 361). — Skioptikonvorstellungen (S. 361). — Benützung der städtischen Schulen durch schulfremde Personen (S. 361 f.).

Digitized by Google

Seite

b) Lehrpersonen an den städtischen Volksschulen . . . . 362—365

Auszahlung von gnadenweisen Ferienremunerationen (S. 362). — Neuregelung bezw. Erhöhung der Bezüge der Lehrer und Lehrerinnen der französischen Sprache, der Stenographie und des Violinspieles sowie der Handarbeitslehrerinnen (S. 362). — Remunerierung der Substituten definitiver katholischer Religionslehrer (S. 362 f.). — Dienstalterszulage (S. 363). — Quartiergeldanspruch der Kinder nach verstorbenen weiblichen Lehrpersonen (S. 363). — Sterbequartal nach verstorbenen weiblichen Lehrpersonen (S. 363). — Remuneration für überzählige Klassen. — Probeweise Wiederverwendung einer pensionierten Lehrerin in definitiver Eigenschaft. — Ersatz der Substitutionskosten für einen zum k. k. Bezirksschulinspektor ernannten Wiener Bürgerschullehrer aus dem Normalschulfonds. — Veränderungen im Status der definitiven Lehrpersonen. — Stand der Lehrpersonen für den allgemeinen Unterricht. — Stand der Lehrpersonen für besondere Unterrichtszweige (S. 364).

c) Schüler der städtischen Volksschulen 365

Zahl der Schüler (S. 365). — Schulversäumnisse der Schüler (S. 365).

d) Bekleidung und Ausspeisung armer Schulkinder . . . . 365—366

e) Beistellung von Lernmitteln für arme Schulkinder . . . . 366—367

f) Lehrer- und Schülerbüchereien, Schulmuseum . . . . 368—369

g) Finanzielles 369

D. Städtische Kindergärten . . . . 369—370

E. Jugendspielplätze und Schulgärten 370

F. Städt. Unterrichtsanstalten für nicht vollsinnige Kinder 371

G. Mittelschulen . . . . 371—372

K. k. Staatsgymnasium im XVIII. Bezirke (S. 371). — Errichtung neuer Realschulen in Wien (S. 372). — Herstellungen in den Mittelschulen (S. 372). — Ausgaben der Gemeinde für Mittelschulen (S. 372).

H. Das städtische Pädagogium . . . . 372—373

J. Fortbildungskurs für den Zeichen- und Kunstunterricht für Lehrpersonen 373

K. Gewerbliche Lehranstalten . . . . 373—374

Niedere gewerbliche Lehranstalten (S. 373 f.). — Höhere gewerbliche Lehranstalten (S. 374). — Diehlsche Fortbildungsschule für Mädchen im V. Bezirke (S. 374). — Privatlehranstalten (S. 374).

XXV. Städtische Sammlungen . . . . 375—392

A. Archiv . . . . 375—381

B. Bibliothek . . . . 381—383

C. Historisches Museum . . . . 383—386

D. Archäologisches Museum (Museum Vindobonense) . . . . 386—392

XXVI. Kaiser-Jubiläums-Stadttheater 393

XXVII. Wiener Kommunal-Sparkassen . . . . 394—397

XXVIII. Reichsrats- und Landtagswahlen 398

Digitized by Google

Seite

XXIX. Gewerbewesen . . . . 399—436

A. Gewerbeangelegenheiten im engeren Sinne . . . . 399—427

a) Reformen im Gewerbewesen . . . . 399—407

Weitere Durchführung der Gewerbenovelle (S. 399 ff.). — Gesetz zum Schutze des roten Kreuzes (S. 402). — Pfandleiher (S. 402). — Familienpensionen. — Begriff der Fremdenbeherbergung — Ankauf oder Belehnung von Pfandscheinen — Sperrstunden bei Buschenschenken. — Behandlung bedingter Gewerbezurücklegung (S. 403 ff.). — Regelung des Fleischverkaufes (S. 405). — Agenten ungar. Produktenhändler (S. 405). — Privatdetektivunternehmungen (S. 406). — Gastwirte (S. 406 f.) — Buchhaltungskurse (S. 407). — Technologisches Gewerbemuseum (S. 407).

b) Normative Erlässe und Entscheidungen . . . . 407—413

c) Arbeiterschutz und Sonntagsruhe . . . . 413—416

d) Lehrlingswesen 416

e) Handelsverträge 416

f) Umfang und Ausübung der Gewerbe . . . . 416—420

g) Gewerbegerichtswahlen . . . . 420—422

h) Gewerbliche Genossenschaften . . . . 423—425

Zahl der Genossenschaften (S. 423). — Jahresschlußrechnungen (S. 423). — Lehrlingsarbeiten-Ausstellung (S. 423). — Korrespondenzen der Genossenschaftskommissäre (S. 424). — Gesuche um Genehmigung der Statuten (S. 425). — Genossenschaftliche Krankenkassen (S. 425).

i) Privilegien-, Patent-, Marken- und Musterschutz-Angelegenheiten . . 425

k) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Aktiengesellschaften und sonstige der öffentlichen Rechnungslegung unterworfene Unternehmungen . 425

l) Hausierwesen . . . . 426—427

m) Feilbietungen 427

B. Unfall- und Krankenversicherung . . . . 427—436

a) Unfallversicherung . . . . 427—430

Gebarungsergebnis der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien (S. 427). — Strafamtshandlungen (S. 428). — Unfallsanzeigen und Unfallserhebungen (S. 428). — Wichtige Entscheidungen und Verordnungen (S. 428 ff.).

b) Krankenversicherung . . . . 430—434

Neufestsetzung des üblichen Taglohnes (S. 430). — Wiener Bezirkskrankenkasse (S. 431). — Betriebskrankenkassen (S. 431). — Baukrankenkassen (S. 431). — Vereins-Krankenkassen — Genossenschaftskrankenkassen — Registrierte Hilfskassen — Strafamtshandlungen — Befreiungen von der Krankenversicherungspflicht (S. 432). — Wichtige Entscheidungen und Verordnungen in Krankenversicherungs-Angelegenheiten (S. 432 ff.).

c) Kranken- und Unfallfürsorge für städtische Arbeiter (Bedienstete) . . 434—436

A. Krankenfürsorge (S. 434 f.); B. Unfallfürsorge (S. 435 f.);
C. Altersversorgung städtischer Bediensteter (Arbeiter) 436

XXX. Militärangelegenheiten . . . . 437—445

A. Normative Bestimmungen . . . . 437—439

a) In Bezug auf das Heer und die Landwehr . . . . 437—439

b) In Bezug auf den Landsturm 439

c) In Bezug auf Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten . . . 439

Digitized by Google

Seite

B. Ergänzung des Heeres und der Landwehr . . . . 439—440

a) Stellung der Einheimischen . . . . 439—440

b) Stellung der Fremden 440

c) Stellungnahme zu der von der Heeresverwaltung im Jahre 1903 geplanten Zurückbehaltung der im aktiven Dienste stehenden Mannschaft der 3. Altersklasse über den 1. Oktober hinaus . . . 440

C. Evidenzhaltung der nicht aktiven Mannschaft des Heeres und der Landwehr 441

D. Landsturm 441

E. Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten . . . . 442—444

a) Einquartierungsangelegenheiten . . . . 442—443

b) Vorspannsangelegenheiten 443

c) Pferdeklassifikation und Fuhrwerkszählung 444

F. Militärtaxwesen . . . . 444—445

XXXI. Gewerbliche und Kreditunternehmungen der Gemeinde . . . . 446—507

A. Lagerhaus der Stadt Wien . . . . 446—450

B. Städtische Gaswerke . . . . 451—455

Personelle Veränderungen (S. 451). — Abrechnung über den Bau (S. 451). — Wassergasanstalt (S. 451 f.). — Betrieb und finanzieller Erfolg (S. 452 ff.). — Einlauf und Erledigungen (S. 454f.).

C. Städtische Elektrizitätswerke . . . . 455—505

1. Betriebsleitung und Verwaltung . . . . 455—479

Gemeinderatsausschuß (S. 455). — Übernahme in den Eigenbetrieb (S. 455). — Systemisierung des Personales (S. 456 ff.). — Einhebung der Strompreise (S. 459). — Ernennungen, Errichtung der Dienstabteilung (S. 459 f.). — Arbeitsordnung (S. 460 ff.). — Sicherheitsvorschriften (S. 465 ff.). — Finanzielle Gebarung (S. 471 f.). — Dienststunden (S. 472). — Befugnis zur Genehmigung präliminierter Auslagen (S. 472 f.). — Diensteinstruktion für den Werksarzt (S. 473 f.). — Verwaltungsgebäude (S. 474). — Versicherung (S. 474 f.). — Akkumulatorenbatterien (S. 475). — Dampfkessel (S. 475). — Portierhäuschen (S. 475 f.). — Schleppbahnvertrag (S. 476). — Verfügungen und Vorkommnisse (S. 477 ff.). — Bilanz (S. 479.)

2. Betriebsgeschichte . . . . 479—505

Konkurrenzkampf mit den privaten Elektrizitätsgesellschaften (S. 479 ff.). — Übereinkommen mit denselben (S. 483 ff.). — Übereinkommen mit der k. k. Regierung wegen Übernahme der Stromlieferung für die Staatsgebäude (S. 486 ff.). — Vertrag mit der Gemeinde Floridsdorf (S. 491 ff.). — Drehstromanlagen (S. 495). — Vereinbarung mit der k. k. Post- und Telegraphendirektion über Freileitungsanlagen (S. 496 ff.). — Transformatorensäulen (S. 499 f.). Gleichstromnetz (S. 500). — Verstärkung des Speiseleitungsnetzes (S. 500 f.). — Inbetriebsetzung der öffentlichen Beleuchtung (S. 501). — Kabellängen (S. 501). — Sonstige Vorkommnisse (S. 501 ff.). — Betriebsmittel (S. 503 ff.).

D. Rathauskeller . . . . 505—506

E. Städtische Pfandleihanstalt 506

F. Städtische Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt . . . . 506—507

Digitized by Google

Verzeichnis der Abbildungen und Pläne.

	Seite
Die Hohe Brücke über den Tiefen Graben. Vor dem Umbaue	160
Die Hohe Brücke über den Tiefen Graben. Nach dem Umbaue	161
Nesselbach-Spülbecken am Kobenzl	204
Milchtrinkhalle im Kinderparke	zwischen 214 u. 215
Brunnengruppe „Die Befreiung der Quelle“	233
Bogenlichtmast	242
Brand in der Kandlgasse: Eingestürzte Treppe am Fuße	334
Brand in der Kandlgasse: Eingestürzte Treppe im II. Stocke	334
Brand in der Kandlgasse: Ansicht einer verputzten Holzwand nach dem Brande	336
Kellereinsturz IX., Liechtensteinstraße Nr. 87	337
Modell des Kaiser Franz Josef-Stadtmuseums nach dem Projekte „Schachner“	385
Modell des Kaiser Franz Josef-Stadtmuseums nach dem Projekte „Wagner“	385
Archäologisches Museum (Vitrinensaal)	zwischen 386 u. 387
Archäologisches Museum (Lapidarium)	zwischen 386 u. 387
Römische Gesichtsvase	392
Transformatorensäule (Hochspannungsseite)	499
Transformatorensäule (Niederspannungsseite)	499

Pläne:

Regulierung der Brandstätte (alter Bestand)	322
Regulierung der Brandstätte (neuer Bestand)	322
Regulierung des Gebietes der Schöllerschen Liegenschaft (alter Bestand)	324
Regulierung des Gebietes der Schöllerschen Liegenschaft (neuer Bestand)	324
Regulierung des Gebietes der Reiterkaserne (alter Bestand)	325
Regulierung des Gebietes der Reiterkaserne (neuer Bestand)	325
Regulierungsplan für Altmannsdorf ꝛc.	326

Sommerfahrordnung der städtischen Straßenbahn (am Schlusse des Werkes).
Winterfahrordnung und Verkehrsnetz der städtischen Straßenbahn (am Schlusse des Werkes).

Digitized by Google

Kundgebungen, Feste und Feierlichkeiten, Begrüßungen.

Freudige und festliche sowie traurige Ereignisse, welche Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses betrafen, boten der Vertretung der Reichshauptstadt auch im Berichtsjahre Gelegenheit, den patriotischen Gefühlen der Bevölkerung einen würdigen Ausdruck zu verleihen.

Anläßlich der am 30. Oktober erfolgten Entbindung Ihrer k. u. k. Hoheit der Erzherzogin Maria Christine von einer Erzherzogin, wurden sowohl Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, als auch dem durchlauchtigsten Elternpaare durch den Bürgermeister die ehrerbietigsten Glückwünsche der Gemeinde unterbreitet.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 2. Jänner machte der Bürgermeister die Mitteilung, daß für die anläßlich der Verlobung Ihrer k. u. k. Hoheit der Erzherzogin Maria Anna mit Sr. königl. Hoheit Elias Prinzen von Parma namens der Gemeinde unterbreiteten Glückwünsche der Dank Seiner Majestät des Kaisers sowie des durchlauchtigsten Elternpaares der Braut eingelangt sei.

Am 8. Oktober begingen Ihre k. u. k. Hoheiten Erzherzog Friedrich und Erzherzogin Isabella das Fest der silbernen Hochzeit; im Dezember feierte Se. k. u. k. Hoheit der Erzherzog Rainer sein 60jähriges Jubiläum als Angehöriger der österreichischen Armee, anläßlich jedes der vorerwähnten Fälle wurden die ehrerbietigsten Glückwünsche der Reichshauptstadt zum Ausdrucke gebracht.

Zu Beginn der Gemeinderatssitzung vom 20. Februar machte der Bürgermeister die Mitteilung, daß er anläßlich des am 14. Februar erfolgten Ablebens Ihrer k. u. k. Hoheit der Erzherzogin Elisabeth sowohl Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät als auch Seiner k. u. k. Hoheit dem Erzherzog Friedrich das innigste Beileid der Bevölkerung Wiens unterbreitet habe. In gleicher Weise wurde anläßlich des am 14. Dezember erfolgten Ablebens Ihrer k. u. k. Hoheit der Erzherzogin Klotilde Maria Raineria, Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät und den durchlauchtigsten Eltern der verstorbenen Erzherzogin das innigste Beileid der Reichshauptstadt zum Ausdrucke gebracht.

Am 8. Oktober erfolgte im Beisein Seiner Majestät des Kaisers die Einweihung der restaurierten Brigittakapelle im XX. Bezirke auf besonders feierliche Weise und in Anwesenheit zahlreicher Vertreter der staatlichen und autonomen Verwaltung; der

Monarch wurde bei der Ankunft und Abfahrt mit der Volkshymne, die von zweihundert auf einer Tribüne postierten Schulkindern gesungen wurde sowie durch die begeisterten Hochrufe der Anwesenden begrüßt. — Gleich begeistert war der Empfang des Monarchen im IX. Bezirke, als er der am 18. Oktober abgehaltenen Feier der Einweihung der Canisius-Kirche durch seine Anwesenheit einen besonderen Glanz verlieh.

Zu dem am 26. Jänner veranstalteten Ballfeste der Stadt Wien erschien Seine k. u. k. Hoheit der Erzherzog Franz Ferdinand in Vertretung des Monarchen.

Am 21. Februar war Seine k. u. k. Hoheit der Erzherzog Ludwig Viktor im Rathause erschienen um die Paramentenausstellung der Besichtigung zu unterziehen; Ihre k. u. k. Hoheiten der Erzherzog Rainer sowie der Erzherzog Eugen waren am 24. Februar zur Besichtigung der im Rathause ausgestellten Entwürfe für das Deutschmeisterdenkmal erschienen; ferner Ihre k. u. k. Hoheiten der Erzherzog Leopold Salvator und der Erzherzog Rainer am 20., bezw. 24. Mai zur Besichtigung der im Rathause ausgestellten Pläne für die zweite Hochquellenleitung; die hohen Besucher wurden ehrerbietigst empfangen und durch die Ausstellungsräume geleitet.

In der Gemeinderatssitzung vom 13. Jänner brachte der Bürgermeister ein von Seiner Heiligkeit Papst Leo XIII. eingelangtes Schreiben zur Verlesung, in welchem Seine Heiligkeit dem Danke für das von der Gemeinde anläßlich des Eintrittes Seiner Heiligkeit in das 25. Jahr seines Pontifikates gewidmete Geschenk in huldvollsten Worten Ausdruck gibt.

Die Gemeinderatssitzung vom 20. Februar eröffnete der Bürgermeister mit folgender Ansprache, welche die Gemeinderäte stehend anhörten:

„Meine sehr geehrten Herren!

Es sind heute genau 25 Jahre, daß Seine Heiligkeit Leo XIII zum Papst erwählt worden ist. Die ganze Welt blickt mit Bewunderung auf den Mann, der es, wie selten einer, verstanden hat, das ihm anvertraute Amt nach allen Richtungen hin zur Gänze auszufüllen. In seiner Weisheit ist es ihm gelungen, dem päpstlichen Stuhle einen Einfluß zu sichern, den manche mächtige Staaten, ausgerüstet mit einer großen Armee, nicht besitzen. Die Stadt Wien schickt dem Heiligen Vater von hier aus die herzlichsten Glückwünsche und fügt bei, daß wir Gott bitten, es möge ihm noch viele Jahre gegönnt sein, die katholische Kirche zu beglücken.

Im Anschlusse hieran teile ich Ihnen mit, daß am Sonntag, den 22. d. M. in der Stefanskirche, anläßlich der Vollendung des 25jährigen Pontifikates Seiner Heiligkeit um 9 Uhr vormittags ein feierliches Hochamt mit Tedeum abgehalten werden wird. Ich bitte, daß die geehrten Herren so zahlreich als möglich zu demselben erscheinen.“

Einen schweren und unermeßlichen Verlust erlitt die katholische Kirche durch das am 20. Juli erfolgte Ableben ihres obersten Hirten. In einer außerordentlichen Sitzung des Wiener Stadtrates am 22. Juli hielt Vize-Bürgermeister Strobach folgenden Nachruf:

„Aus Rom kommt eine Kunde schmerzlichster Trauer: Seine Heiligkeit Papst Leo XIII. hat seine Augen für immer geschlossen. An seiner Bahre trauert die katholische Christenheit um ihr geliebtes Oberhaupt, ihren weisen Führer, trauert die gesamte zivilisierte Menschheit um einen liebenden Freund und treuen Berater. Leo XIII. ist, gestützt von der dankbaren Liebe der Millionen und Millionen gläubiger Herzen, getragen von der Hochachtung der Völker vor seiner Verstandesschärfe und Gerechtigkeitsliebe, während seines mehr als 25jährigen Pontifikates zu einer Machtstellung gelangt, die den Einfluß seiner bedeutendsten Vorgänger überragt. Leo XIII. hat diese Macht stets nur zum Wohle der Menschheit gebraucht, versöhnend im Streite der Staaten, ausgleichend im Kampfe der sozialen Gegensätze.

Seine Heiligkeit Papst Leo XIII. hat allen Katholiken stets ein erhabenes Beispiel gegeben durch seine bewunderungswürdige Tätigkeit in rastloser unermüdlicher Erfüllung der Pflichten seiner hohen Sendung. Seine Heiligkeit hat auch noch im Greisenalter die heilige Kirche mit starker Hand geleitet und seiner liebenden Teilnahme und Sorge für alle Schichten der Bevölkerung, insbesondere für die arbeitenden Klassen derselben und für die christliche Jugenderziehung in äußerst beredter, wirkungsvoller Weise Ausdruck gegeben und durch seine vielfachen Rundschreiben bahnbrechend und Richtung gebend in den wichtigsten Zeit- und Streitfragen gewirkt. Die großen Schwierigkeiten, welche sich im Beginne des Pontifikates Seiner Heiligkeit des Papstes ergeben, wurden von ihm mit sanfter Demut, aber mit nie verzagendem Mute und klarem Geiste geschlichtet. Die großen Aufgaben der heiligen Kirche hat er mit entschlossener Energie in stiller Beharrlichkeit verfolgt und stets durch sein unverrücktes Festhalten in gedeihlicher Weise gelöst. Daher wird der Tod des heiligen Vaters nicht nur von den Millionen und Millionen gläubiger Katholiken aus tiefstem Herzen betrauert, auch viele Völker und Angehörige anderen Glaubens konnten sich dem weitsehenden Verstande, seiner alle Menschen umfassenden Liebe und seinen hohen Tugenden nicht verschließen und brachten ihm jederzeit Verehrung und Bewunderung entgegen.

Der verewigte Heilige Vater hat auch bei jeder Gelegenheit seiner Sympathie für unsere Kaiserstadt Ausdruck gegeben und stets seine milde Hand über sie gehalten. Die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien beklagt daher den Tod Seiner Heiligkeit mit dem bitteren Schmerze eines Lieblingskindes. Leos XIII. Wirken wird die Geschichte festhalten, die ihn als einen der größten Päpste feiern wird. Das Andenken an ihn wird aber auch in unseren Herzen fortleben und von uns auf Kinder und Kindeskinder übergehen."

In Vertretung der Reichshauptstadt war bei dem am 23. Juli im St. Stefansdome abgehaltenen Requiem Vize-Bürgermeister Strobach in Begleitung mehrerer Gemeinderäte zugegen.

Dem zum Kardinal ernannten päpstlichen Nuntius in Wien Exzellenz Emygdius Taliani wurde die vom Gemeinderate verliehene doppeltgroße goldene Salvatormedaille durch den Bürgermeister am 1. Juli im Gebäude der päpstlichen Nuntiatur in feierlicher Weise überreicht.

Die Ankunft und der Aufenthalt fremder Regenten und Fürstlichkeiten boten auch im Berichtsjahre wiederholt zu Kundgebungen Anlaß.

Als am 27. April Se. Majestät der König von Sachsen zum Besuche nach Wien kam und von Sr. Majestät dem Kaiser auf dem Bahnhofe erwartet wurde, sahen sich Ihre Majestäten auf der Fahrt bis zur Hofburg durch die Hochrufe der angesammelten Volksmenge begrüßt. Eine gleiche Begrüßung wurde anläßlich der Ankunft Sr. königl. Hoheit Heinrichs, Prinzen der Niederlande am 29. Mai Sr. Majestät dem Kaiser und seinem Gaste bereitet.

Ihre Majestät die Königin-Mutter Maria Christine und Ihre königl. Hoheit Infantin Maria Theresia von Spanien, welche vom 8. bis 21. September in Wien weilten, waren am 17. September in der städt. Feuerwehrzentrale Am Hof zur Besichtigung erschienen und begaben sich am Nachmittage desselben Tages mit ihrem Gefolge in das neue Wiener Rathaus, woselbst sie vom Bürgermeister begrüßt und durch die Räume geleitet wurden.

Besonders feierlich gestaltete sich die Ankunft und der Empfang Sr. Majestät des Königs Eduard VII. von England am 31. August und ebenso Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm II. von Deutschland am 18. September in Wien; bei den Ankunftsbahnhöfen, auf dem Wege zur Hofburg und bei letzterer waren Dekorationsbauten errichtet, die Häuser waren festlich geschmückt und beflaggt.

Auch bei der Ankunft Sr. Majestät des Kaisers Nikolaus II. von Rußland am 30. September war der Weg vom Bahnhofe zum Schönbrunnerschlosse geschmückt und beflaggt.

Am 27. Mai erfolgte die Eröffnung des provisorisch im Schulgebäude IV., Rainergasse 13 untergebrachten Museum Vindobonense durch den Bürgermeister in Gegenwart des Statthalters und anderer geladener Gäste.

Am 7. Juni nahm der Bürgermeister die Grundsteinlegung für das neue Heim der städtischen Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt in feierlicher Weise vor.

Die auf einer dem Landesausschusse von der Gemeinde Wien hiezu überlassenen Waldwiese in Pötzleinsdorf errichtete Tageserholungsstätte für Kinder wurde am 13. Juli in Anwesenheit Ihrer k. u. k. Hoheit der Erzherzogin Maria Josefa in feierlicher Weise eingeweiht und eröffnet; die Gemeinde war bei dieser Feier durch den Bürgermeister vertreten. Auch zu der am 28. September veranstalteten Schlußfeier dieser Anstalt erschien die hohe Protektorin, Erzherzogin Maria Josefa und wurde durch die anwesenden Vertreter der Landesverwaltung und der Gemeinde ehrfurchtsvoll begrüßt.

Bei der am 18. August erfolgten Weihe der Kreuze für die Kirchtürme in der neuen städtischen Versorgungsanstalt in Lainz waren die Vize-Bürgermeister Strobach und Dr. Neumayer, zahlreiche Stadt- und Gemeinderäte zugegen.

Bei der feierlichen Grundsteinlegung am 14. September zu der im Erweiterungsbaue des Spitales der Barmherzigen Brüder im II. Bezirke zu errichtenden Kapelle waren der Bürgermeister, Vertreter des Stadtrates und Gemeinderates anwesend.

Ein für die Fertigstellung der zweiten Wiener Hochquellenleitung bedeutsames Ereignis bildete die Fertigstellung des ersten Kilometers des Hauptstollens durch die Göstlinger Alpen. Diese Tatsache bildete den Anlaß für eine Feier, zu deren Abhaltung der Bürgermeister sowie Vize-Bürgermeister Strobach mit einem großen Teile der Gemeindevertretung am 3. Oktober im Steinbachtale erschienen.

Am 6. Oktober erfolgte die feierliche Weihe des Kreuzes auf dem neuerbauten Turme der Pfarrkirche zu St. Josef im V. Bezirke und am 25. Oktober die feierliche Wiedereröffnung dieses Gotteshauses, ferner am 10. Oktober die Einweihung der neuerbauten Kinderbewahranstalt im II. Bezirke, Leopoldsgasse 1a im Beisein des Bürgermeisters.

Ebenso war bei der feierlichen Eröffnung der beim Asyl für Obdachlose im III. Bezirke, Blattgasse 4—6, ausgeführten Zubauten am 20. Oktober, ferner bei der am 26. Oktober vorgenommenen Einweihung der vom Vereine „Vindobona“ im II. Bezirke, Handelskai, errichteten I. Kuranstalt für Minder- und Unbemittelte der Bürgermeister anwesend.

Am 7. Mai, als am Geburtstage des Tondichters Johannes Brahms, wurde auf dem Zentralfriedhofe das Grabdenkmal des Meisters in feierlicher Weise enthüllt. Am 9. Mai wurde die Leiche des Bildhauers Robert Weigl in dem von der Gemeinde gewidmeten Ehrengrabe beigesetzt; in Vertretung der Gemeinde war in beiden Fällen der Bürgermeister anwesend. Auch bei der am 9. Mai vorgenommenen feierlichen Enthüllung des bei dem Ehrengrabe des Hof- und Domkapellmeisters Gottfried v. Preyer errichteten Denkmales war der Bürgermeister im Namen der Gemeinde erschienen.

Am 6. November wurden die irdischen Überreste des 1820 verstorbenen Kommandeurs des Maria Theresien-Ordens, Generalmajors Josef Freiherrn v. Smola, in dem von der Gemeinde gewidmeten Ehrengrabe mit großem militärischen Gepränge beigesetzt; der Bürgermeister war bei der Feier zugegen.

Am 17. Oktober erfolgte die Ankunft des Königs der Belgier in Wien.

In außerordentlicher Sitzung nahm der Gemeinderat am 4. April die Neuwahl des Bürgermeisters vor; von 145 abgegebenen Stimmzetteln waren 124 auf den bisherigen Bürgermeister entfallen; Dr. Lueger erklärte die Wahl anzunehmen und hielt sodann eine längere Ansprache, in der er einen Rückblick auf die bisherige Tätigkeit der Majorität warf und mit folgenden Worten schloß:

„Als ich in der Zeit des Kampfes zum Bürgermeister der Stadt Wien gewählt worden bin, habe ich meine damalige Ansprache — es war dies, wenn ich nicht irre, am 29. Oktober des Jahres 1895 — mit den Worten geschlossen: „Möge es uns mit Gottes Hilfe vergönnt sein, segensreich zu wirken für das Wohl unserer Stadt und unseres Vaterlandes!" Ich glaube Gottes Hilfe ist uns zuteil geworden! Wir haben segensreich gewirkt für unsere Vaterstadt und für unser ganzes Vaterland Österreich. Die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien ist gleichsam eine glückliche Insel geworden. Mitten in dem Streite ist die Stadt Wien die Insel glücklicher, für das Volk segensreicher Arbeit geworden. Und so wie ich damals diese Worte gesprochen habe, so möchte ich auch heute mit den Worten schließen: Möge Gottes Hilfe uns auch fernerhin beistehen, damit wir auch ferner wirken zur Ehre unserer Stadt Wien, zur Ehre unseres Vaterlandes Österreich."

Mit Allerhöchster Entschließung vom 9. April erfolgte die Bestätigung der Wahl. In feierlicher Weise wurde am 16. April im großen Festsaale des Rathauses durch den k. k. n.-ö. Statthalter der Akt der Beeidigung vorgenommen.

Der Dichter Ferdinand v. Saar wurde anläßlich seines 70. Geburtstages am 30. September vom Bürgermeister in herzlicher Weise beglückwünscht; ebenso der akademische Bildhauer Franz Erler am 19. Oktober anläßlich seines 50jährigen Bildhauerjubiläums.

Anläßlich der auf der Pariser Stadtbahn eingetretenen Katastrophe wurde zufolge Beschlusses des Stadtrates vom 12. August an den Pariser Gemeinderat ein Beileidstelegramm gesendet. Ebenso hat die Gemeinde Wien anläßlich des im Iroquois-Theater in Chicago erfolgten Brandunglückes am 31. Dezember ihr Beileid ausgesprochen.

Anläßlich der 200jährigen Gedenkfeier ihrer Gründung hatte die Stadt St. Petersburg auch an die Gemeindevertretung, bezw. den Bürgermeister von Wien eine Einladung ergehen lassen; in der Gemeinderatssitzung vom 26. Mai wurde dies mit dem herzlichsten Danke zur Kenntnis genommen und dem Bedauern Ausdruck gegeben, daß weder der Bürgermeister, noch die beiden Vize-Bürgermeister in der Lage seien, der Einladung Folge zu leisten und daß sie sich darauf beschränken müssen, ihre Wünsche für das fernere Wohl von St. Petersburg zum Ausdrucke zu bringen.

Für den Betrieb der Straßenbahn war das Berichtsjahr von besonderer Bedeutung. Am 26. Juni verkehrte der letzte Pferdebahnwagen; am 1. Juli erfolgte vom Währinger Bahnhofe aus die festliche Ausfahrt des ersten Straßenbahnwagens in der Ära des selbständigen Betriebes der Gemeinde.

Eine große Zahl von Feierlichkeiten wurde teils von der Gemeinde veranstaltet, teils unter Teilnahme von Vertretern der Gemeinde vorgenommen.

Am 26. Jänner wurde das österreichische Reichs-Schulmuseum, welches in dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten ehemaligen Schulgebäude, IX., Grüne Torgasse 11, eingerichtet worden war, in Gegenwart des Unterrichtsministers Dr. Ritter v. Hartel und des Statthalters Grafen Kielmansegg, ferner des Bürgermeisters und des Vize-Bürgermeisters Dr. Neumayer sowie anderer staatlicher und Gemeindevertreter auf feierliche Weise eröffnet.

Am 1. Mai wurde die neue Milchtrinkhalle im Kinderparke auf der Landstraße durch den Bürgermeister in Gegenwart zahlreicher Gäste feierlich eröffnet.

Bei der Enthüllungsfeier des auf dem Ehrengrabe des Hofrates Josef Ritter v. Storck geschaffenen Grabmales am 28. November war Vize-Bürgermeister Dr. Neumayer anwesend.

Wie in den abgelaufenen Jahren wurden auch im Berichtsjahre die fertiggestellten neuen Schulgebäude im Beisein des Bürgermeisters der kirchlichen Weihe unterzogen, und zwar die folgenden Doppel-Volksschulen: XVIII., Haizingergasse 37 am 5. Oktober, XIX., Weinberggasse am 6. Oktober, XIV., Kauergasse 3—5 am 13. Oktober, X., Quellengasse am 28. Oktober, die Mädchen-Volksschule X., Schrankenberggasse 32 am 9. Oktober, endlich die Doppel-Volks- und Bürgerschulen: II., Sterneckplatz am 15. Oktober, XVII., Lienfeldergasse am 20. Oktober, XIV., Lortzinggasse am 24. Oktober, XX., Leipzigerplatz 1 am 29. Oktober.

Eine Huldigung für den Genius Beethovens bildete die am 15. November seitens der Gemeinde in dem letzten Wohn- und dem Sterbehause des Komponisten anläßlich der bevorstehenden Demolierung desselben veranlaßte Erinnerungsfeier. Vize-Bürgermeister Dr. Neumayer eröffnete mit einer Ansprache die Feier, welche unter Mitwirkung des Wiener Männergesangvereines, des Schubertbundes und anderer Kunstkräfte vor sich ging.

Am 29. November wurde die vierte Generalversammlung der Wiener Bürgervereinigung im Festsaale des Rathauses in feierlicher Weise abgehalten. Der Bürgermeister, welcher in Begleitung des Vize-Bürgermeisters Dr. Neumayer erschien, erwiderte auf die Begrüßung des Präsidenten mit herzlichen Worten.

Am selben Tage wurde im Festsaale in feierlicher Weise die Verteilung von 40 Altersrentenpolizzen der Kaiser Franz Josef-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt an Knaben und von 40 Aussteuerpolizzen dieser Anstalt an Mädchen vorgenommen, wobei Vize-Bürgermeister Strobach die Festrede hielt.

Zu der im Festsaale und in der Volkshalle des Rathauses am 19. Dezember veranstalteten gemeinsamen Weihnachtsfeier aller in den Heimstätten des Vereines „Kinderschutzstationen" untergebrachten Kinder geruhten Ihre k. u. k. Hoheiten die Erzherzoginnen Maria Josefa und Maria Annunziata persönlich zu erscheinen. Dieselben wurden vom Bürgermeister, beiden Vize-Bürgermeistern und dem Vereinspräsidenten ehrfurchtsvoll begrüßt und in den Saal geleitet; es folgten patriotische Vorträge und Ansprachen und zum Schlusse die Verteilung der Gaben.

Auch im Berichtsjahre wurde eine Reihe von Versammlungen und Kongressen in Wien abgehalten und Ausstellungen zum Teile im Zusammenhange mit ersteren veranstaltet.

Am 13. April trat der internationale Imkertag in Wien zusammen, dessen Teilnehmer am 14. April vom Bürgermeister in Gegenwart zahlreicher Festgäste im Festsaale des Rathauses empfangen und bewirtet wurden. Im Zusammenhange mit diesem Kongresse stand die in den Gartenbausälen vom 4. bis 26. April veranstaltete internationale Ausstellung für Bienenzucht, welche auch von der Gemeinde beschickt wurde.

Vom 7. bis 10. Mai wurde in Wien der Kongreß der deutschen Gewerbevereine Österreichs abgehalten; am 9. Mai wurden die Teilnehmer des Kongresses im Rathause festlich empfangen und vom Bürgermeister begrüßt.

Am 10. und 11. Mai tagte in Wien der dritte niederösterreichische Katholikentag; der Bürgermeister begrüßte in seiner Ansprache die Versammlung namens der Reichshauptstadt.

Die Teilnehmer an der in der letzten Maiwoche abgehaltenen Generalversammlung der „Vereinigung der Elektrizitätswerke" wurden vom Bürgermeister im Rathause empfangen und begrüßt; auch wurde anläßlich dieser Versammlung seitens der Gemeinde eine Festschrift herausgegeben, welche eine Darstellung der städtischen Elektrizitätswerke und der städtischen Straßenbahnen enthielt.

Am 22. Juni erfolgte die Eröffnung des 4. österreichischen Städtetages, dessen Beratungen auf zwei Tage anberaumt waren, durch eine Ansprache des Bürgermeisters. An Seine Majestät den Kaiser wurde ein Huldigungstelegramm abgesendet. Die Teilnehmer des Städtetages wurden im Rathause empfangen und bewirtet.

Auch die Teilnehmer an dem neunten internationalen Geologen-Kongresse, welcher vom 20. bis 27. August in Wien tagte, wurden am 24. August im Festsaale des Rathauses von der Gemeindevertretung begrüßt und empfangen.

Die Interparlamentarische Union für internationale Schiedsgerichte hielt in der Zeit vom 7. bis 9. September ihre diesjährige (eilfte) Konferenz in Wien ab; für den Abend des 8. September waren die Mitglieder der Union in das Rathaus gebeten und wurden im Festsaale feierlich empfangen und bewirtet.

Vom 22. bis 24. September tagte der Allgemeine Bergmannstag in Wien; sowohl in der Eröffnungssitzung als auch bei dem am 23. September im Rathause veranstalteten Bankette wurden die Teilnehmer vom Bürgermeister namens der Reichshauptstadt herzlich willkommen geheißen.

Auch die Teilnehmer am zweiten österreichischen Friseurkongresse wurden am 25. September, desgleichen die Teilnehmer am Österreichischen Konditorenkongresse am 22. Oktober im Festsaale des Rathauses begrüßt und bewirtet.

Zu dem am 25. Oktober im Saale des Ingenieur- und Architektenvereines abgehaltenen allgemeinen österreichischen Postbeamtentage war der Bürgermeister erschienen.

Die Mitglieder des Schneidermeister-Kongresses, welcher vom 30. November bis 2. Dezember in der Volkshalle des Rathauses tagte, wurden am letztbezeichneten Tage im Festsaale von der Gemeindevertretung empfangen.

Im Rathause wurde am 19. Februar in einigen Nebenräumen zum Festsaale die Paramenten-Ausstellung durch den Weihbischof Dr. Marschall in Anwesenheit des Bürgermeisters und zahlreicher Festgäste eröffnet.

In der Zeit vom 5. bis 26. April wurde in Verbindung mit dem in Wien tagenden Deutsch-österreichischen Mittelschultage im k. k. österr. Museum für Kunst und Industrie eine Lehrmittelausstellung für Mittelschulen und verwandte Anstalten abgehalten. Bei der feierlichen Eröffnung, welche der Minister für Kultus und Unterricht Dr. Ritter v. Hartel vornahm, waren auch der Bürgermeister und der Vize-Bürgermeister Strobach zugegen. Ersterer richtete nach der Ansprache des Ministers Worte des Dankes an die Veranstalter der Ausstellung.

Am 5. Mai wurde die Ausstellung der beiden im Pavillon Hillischer, nächst dem Rathause aufgestellten Modelle für den Bau eines städtischen Museums durch den Bürgermeister in Anwesenheit zahlreicher geladener Gäste eröffnet.

Die Ausstellung der Pläne für die zweite Hochquellenleitung im Festsaale des Rathauses wurde am 15. Mai feierlich eröffnet.

Ferner hat die Gemeinde zu dem in Mainz vom 14. bis 16. April abgehaltenen 4. Verbandstage der Hilfsschulen Deutschlands, dann zum 6. Verbandstage des Deutsch-österreichisch-ungarischen Verbandes für Binnenschiffahrt veranstaltet vom

9. bis 12. September in Mannheim, ferner zu dem im September in Brüssel abgehaltenen Internationalen Kongresse für Hygiene und Demographie und zu der im September zu Elberfeld abgehaltenen Jahresversammlung des Deutschen Vereines für Armenpflege und Wohltätigkeit Delegierte entsendet; zufolge Stadtratsbeschlusses vom 19. August wurde an die Internationale Vereinigung für die Interessen des Mittelstandes über ihr Einladungsschreiben anläßlich der Eröffnung des vom 30. August bis 3. September in Stuttgart veranstalteten Kongresses ein Begrüßungsschreiben gerichtet

Zur Eröffnung der Deutschen Städteausstellung, welche am 20. Mai in feierlicher Weise erfolgte, hatten sich der Bürgermeister mit Vertretern des Präsidialbureaus und der Magistratsdirektion nach Dresden begeben.

Bei den beiden im November in St. Petersburg eröffneten internationalen Ausstellungen: „Die Kinderwelt" und „Kunst- und Gewerbeausstellung für Erzeugnisse aus Metall und Stein" war auch die Gemeinde Wien in der Reihe der Aussteller vertreten.

Die Mitglieder des Züricher Männergesangvereines „Harmonie", welche in Erwiderung des ihnen vor einigen Jahren abgestatteten Besuches des Schubertbundes nach Wien kamen, wurden am 21. April vom Bürgermeister im Festsaale des Rathauses empfangen und bewirtet.

Am 10. August wurden die Mitglieder des Deutschen Vereines für Ton-, Zement- und Kalkindustrie, welche aus Berlin zum Besuche nach Wien kamen, im Rathause empfangen, desgleichen am 5. Oktober eine Abordnung der Gemeindevertretung von Paris, welche nach Wien kam um die Einrichtung der städtischen Verwaltung und der städtischen Straßenbahnen insbesondere zu studieren.

Auch fand die Gemeinde wiederholt Anlaß, ihrer Teilnahme anläßlich des Hinscheidens von Personen, deren Ableben einen fühlbaren Verlust für das öffentliche Leben bedeutet, Ausdruck zu geben.

In der Gemeinderatssitzung vom 2. Jänner hielt der Bürgermeister dem am 27. Dezember verstorbenen Gemeinderate Rudolf Oberzeller einen warmen Nachruf.

Am 22. Februar hat der Komponist Hugo Wolf für immer die Augen geschlossen. Der Bürgermeister richtete aus diesem Anlasse an den Obmann des Hugo Wolf-Vereines ein Beleidsschreiben namens der Gemeinde. Vom Stadtrate wurde dem verstorbenen Tondichter ein Ehrengrab gewidmet.

Bei dem Leichenbegängnisse des am 20. Februar gestorbenen Gemeinderates und Hof-Bronzewarenfabrikanten Andreas Bechmann waren beide Vize-Bürgermeister und zahlreiche Gemeinderäte anwesend; der Bürgermeister hielt dem Verstorbenen in der Gemeinderatssitzung vom 20. Februar einen warmen Nachruf.

In der Gemeinderatssitzung vom 27. März hielt Vize-Bürgermeister Strobach dem am 22. März verstorbenen Gemeinderate Franz Geyer einen tief empfundenen Nachruf.

Anläßlich des am 19. Juni erfolgten Ablebens des Hofrates und Professors Dr. Karl Gussenbauer, desgleichen anläßlich des am 13. Juli erfolgten Todes des k. u. k. Reichsfinanzministers von Kallay wurde seitens der Gemeinde ein Kondolenzschreiben an die Witwen der Verstorbenen gerichtet; ebenso hat die Gemeinde bei dem am 22. August erfolgten Ableben des Geheimen Rates und Ehrenbürgers von Wien Grafen Ernst Hoyos-Sprinzenstein in einem an den ältesten Sohn des Verstorbenen gerichteten Kondolenzschreiben den Ausdruck des Beileides übermittelt.

Ferner waren bei dem feierlichen Leichenbegängnisse des Pfarrers Josef Grünwald in Matzleinsdorf am 25. August beide Vize-Bürgermeister zugegen; zur Leichenfeier nach dem am 12. Oktober verstorbenen Baurat und Akademieprofessor Viktor Luntz war der Bürgermeister erschienen; auch bei dem Leichenbegängnisse des am 16. November verstorbenen Direktors und Regierungsrates Kamillo Sitte war die Gemeinde vertreten.

In der Gemeinderatssitzung vom 6. November hielt der Bürgermeister anläßlich des Ablebens Karl Deipenbrocks, welcher vom Gemeinderate in den Bezirksschulrat entsendet war, dem Verstorbenen einen warm empfundenen Nachruf.

Internationale wissenschaftliche und gewerbliche Ausstellung „Die Kinderwelt" in St. Petersburg.

Der Gemeinderat hat am 4. September die Beteiligung der Gemeinde Wien an der obigen Ausstellung prinzipiell beschlossen und für dieselbe einen Kredit von 50.000 K genehmigt.

In die österreichische Kommission wurden für die Gemeinde Wien Stadtrat Tomola und Gemeinderat Wolny delegiert.

Nach dem Programme bezweckte die Ausstellung ein möglichst vollkommenes Bild des Lebens des Kindes von der Geburt bis zum Abschlusse des schulpflichtigen Alters zu geben. Bei den vielfachen Gelegenheiten, in welchen die Gemeinde teils unmittelbar, teils durch Unterstützung humanitärer Vereine in die Pflege und Erziehung der Jugend eingreift, ergab sich eine Fülle von Material für die Ausstellung. Es sollten daher nur hervorragende Beispiele der verschiedenen Gruppen, in welchen sich die Gemeinde im angegebenen Sinne betätigte, herausgehoben und zur Darstellung gebracht werden.

Die Ausstellung fand im Taurischen Palaste in St. Petersburg vom 5. Dezember 1903 bis 7. Februar 1904 (n. St.) statt. Die österreichische Abteilung nahm das ganze ausgedehnte Schlußrondeau des berühmten historischen Palastes ein.

Wenn man durch das künstlerisch ausgestattete und mit einem prächtigen Triptychon von A. H. Schram geschmückte Hauptportal die österreichische Ausstellung betrat, gelangte man nach Durchschreitung eines kleinen, als Kunstsalon vornehm ausgestatteten Vorraumes in den Ausstellungsraum der Gemeinde Wien, um welchen sich im Halbkreise die Ausstellungen des Staates, des Landes Niederösterreich sowie jene der österreichischen Gewerbetreibenden und anderer Aussteller anschlossen.

Der Ausstellungsraum der Gemeinde Wien bildete sonach das Zentrum der österreichischen Abteilung und war wegen seiner Größe und hervorragend günstigen Lage ausersehen, bei der Eröffnung und sonstigen festlichen Anlässen der Versammlungspunkt der österreichischen Aussteller zu sein.

Die Ausstattung des Raumes erfolgte nach den Entwürfen des Chef-Architekten der österreichischen Kommission, Baurat Alexander Decsey, in einer vornehmen, der Bedeutung der Stadt Wien Rechnung tragenden Weise.

Das Mittel des oblongen, mit zwei Hemizykeln an den Schmalseiten versehenen Saales war mit Sitzgelegenheiten ausgestattet, welche um einen mit Albums und Büchern belegten Tisch gruppiert waren. Den Fußboden des ganzen Raumes bedeckte ein für diesen speziellen Zweck angefertigter prächtiger Teppich.

Den Hintergrund des Saales nahm das eigens für die Ausstellung gemalte große Bild von A. H. Schram, darstellend den Kinderfestzug vor Sr. Majestät Kaiser Franz Josef I. im Jahre 1898, ein.

Einige zu beiden Seiten dieses Bildes hängende schöne Ölgemälde aus dem städtischen Museum von den alten österreichischen Künstlern Danhauser, Fendi und Ranftl, sowie Tuschzeichnungen von H. Vogel, endlich mehrere Aquarelle, Kreidezeichnungen und Probedrucke zu Gerlachs „Jugendbücherei" vervollständigten die kleine Kunstausstellung der Gemeinde.

Die fachliche Ausstellung der Gemeinde Wien zerfiel in 2 Abteilungen: In die Ausstellung der Stadt Wien selbst und in jene der von ihr subventionierten humanitären Vereine; für die letzteren wurden die Kosten der Ausstattung und des Transportes der Ausstellungsobjekte aus dem bewilligten Kredite getragen.

Die Gemeinde Wien brachte zur Ausstellung: Ihre Tätigkeit bezüglich der Einrichtung und Erhaltung von öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, bezüglich Schulhygiene, Gartenanlagen, Erholungs- und Spielplätzen, ihre Fürsorge für arme, kranke und verwaiste Kinder, endlich ihre Erfolge in Hinsicht der Bekämpfung der Kindersterblichkeit und Kinderkrankheiten. Auf einem großen, bis zur Decke reichenden Plane der Stadt Wien im Maßstabe von 1 : 10.000 waren alle Mittel-, Bürger-, Volks- und Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht durch verschiedene Farben kenntlich gemacht. An den Wänden hingen in Metallrahmen Pläne einiger städtischer Waisenhäuser und neuerer Schulgebäude, ferner Photographien, Zeichnungen und Graphika.

Die graphischen Darstellungen zeigten das Anwachsen der Zahl der Schüler und Schülerinnen und der Klassen in den städtischen Volks- und Bürgerschulen, aber auch der Auslagen für die Errichtung neuer Schulgebäude in den Jahren 1870—1902; ferner gaben dieselben Aufschluß über die erzielten Erfolge in der Bekämpfung der Mortalität im Säuglingsalter, über Erstimpfungen und Blatternerkrankungen.

Eine vollständige Sammlung von Lernmitteln, welche die Gemeinde Wien armen Schulkindern beizustellen pflegt, zeigte, in welch' ausgedehnter Weise in dieser Hinsicht die Stadt für die Schuljugend sorgt.

Besonderes Interesse erweckte allgemein die Ausstellung über die städtischen Gartenanlagen. Ein Plan von Wien, in welchem alle Kinderspielplätze und Gärten ersichtlich waren, ließ die großen Fortschritte erkennen, welche Wien in dieser Hinsicht gemacht hat und eine Reihe von Photographien, teils an den Wänden, teils in einem großen Albume vereinigt, zeigt schöne Über- und Durchblicke aus den größeren städtischen Gartenanlagen.

Andere Albums enthielten Darstellungen des Kinderfestzuges, Aufnahmen aus den städtischen Waisenhäusern, einer Fronleichnams-Prozession u. s. w.

Die subventionierten Vereine gaben durch Ausstellung von Modellen oder photographischen Aufnahmen ihrer Vereinsobjekte und ihrer Zöglinge, dann von Spiel- und Unterrichtsgegenständen, von Schülerarbeiten sowie durch Vorlage ihrer Jahresberichte ein Bild ihrer humanitären Tätigkeit.

Der Erfolg der Ausstellung war für Österreich und speziell für Wien ein ganz besonderer. Dies kam nicht nur in der außerordentlichen Besprechung zum Ausdrucke, welche diese Abteilung in den russischen Zeitungen gefunden hat, sondern auch in den zahlreichen Preisen, welche den österreichischen Teilnehmern von der internationalen Jury zuerkannt worden waren. Die Gemeinde Wien wurde in den Gruppen „Pädagogik" und „Hygiene" mit Ehrendiplomen, dem I. Preise, ausgezeichnet.

I. Gemeindegebiet.

Das Gemeindegebiet der Stadt Wien, welches seit der auf Grund des Gesetzes vom 19. Dezember 1890, L.-G.-Bl. Nr. 44, erfolgten Einverleibung der Vorortegemeinden bei einem Umfange von 63 Kilometer 17.812·17 Hektar umfaßt, hat im Jahre 1903 keine Änderung erfahren. Die Fläche des, mit Gesetz vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, von dem II. Gemeindebezirke Leopoldstadt abgetrennten XX. Gemeindebezirkes Brigittenau ist noch nicht bekannt. Von dem gesamten Gemeindegebiete entfallen auf den Gemeindebezirk:

	in absoluter Zahl Hektar	von 100 Hektaren der Gesamtfläche
I (Innere Stadt)	283·44	1·59
II (Leopoldstadt) und XX (Brigittenau)	3.100·07	17·41
III (Landstraße)	603·10	3·39
IV (Wieden)	179·68	1·01
V (Margareten)	254·20	1·44
VI (Mariahilf)	138·75	0·79
VII (Neubau)	145·79	0·82
VIII (Josefstadt)	104·58	0·58
IX (Alsergrund)	264·71	1·48
X (Favoriten)	2.175·95	12·22
XI (Simmering)	2.211·17	12·41
XII (Meidling)	752·66	4·22
XIII (Hietzing)	2.387·55	13·40
XIV (Rudolfsheim)	207·80	1·17
XV (Fünfhaus)	127·30	0·71
XVI (Ottakring)	875·36	4·91
XVII (Hernals)	968·93	5·44
XVIII (Währing)	854·42	4·79
XIX (Döbling)	2.176·70	12·22

Mit Rücksicht auf die Art der Benützung entfallen von der Gesamtfläche:

	in absoluter Zahl Hektar	in Prozenten
auf die verbaute Fläche (Häuser und Hofräume)	2.438·87	13·69
„ Gärten und öffentliche Anlagen	2.216·80	12·45
„ Weingärten	584·04	3·28
„ Waldungen	2.309·48	12·97
„ Äcker, Wiesen und Weiden	7.162·85	40·21
„ Begräbnisplätze und unproduktive Flächen	334·34	1·88
„ Straßen und Wege	1.626·75	9·13
„ Eisenbahnen	577·50	3·24
„ Gewässer	561·54	3·15

Die Veränderungen in der Verteilung der Grundflächen infolge des Stadtbahnbaues, der Wienflußregulierung und der Umgestaltung des Donaukanales, ebenso geringe Veränderungen in dem Ausmaße einzelner Bezirke infolge von Parzellierungen und Arrondierungen an den Bezirksgrenzen, sind in den vorstehend angeführten Ziffern noch nicht aufgenommen und werden erst nach Vollendung dieser Arbeiten und Durchführung der hiebei erfolgten Grundtransaktionen nachgewiesen werden.

Über die Art der Benützung der Grundflächen in den einzelnen Gemeindebezirken geben die im III. Abschnitte des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthaltenen Angaben Aufschluß.

Die Frage der Einbeziehung der benachbarten Gemeinden am linken Donauufer in das Wiener Gemeindegebiet und Schaffung eines neuen (XXI.) Gemeindebezirkes kam im Berichtsjahre noch nicht zur Lösung, jedoch wurden die im Jahre 1902 abgebrochenen Verhandlungen durch einen am 14. September 1903 im niederösterreichischen Landtage gestellten Dringlichkeitsantrag wieder in Fluß gebracht.

II. Bevölkerung.

Veränderungen im Stande der heimatberechtigten Bevölkerung.

(Heimatgesetznovelle — Heimat- und Bürgerrechts-Verleihungen — Auswanderungen.)

Im Berichtsjahre fanden 9 Sitzungen des Gemeinderats-Ausschusses für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes statt, in welchen eine große Anzahl von Gesuchen um Aufnahme, bezw. um Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Heimatverband auf Grund der Bestimmungen der Heimatgesetznovelle erledigt wurden. Die Anzahl dieser Gesuche sank zwar abermals gegenüber dem Vorjahre sehr bedeutend, dagegen erfuhren die Rekurse gegen Aufnahmeverweigerungen eine weitere Vermehrung.

In der Rechtsprechung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes und infolgedessen auch in der davon abhängigen Praxis der höheren Verwaltungsbehörden trat immer deutlicher das Bestreben zutage, die Bestimmungen der Heimatgesetznovelle im Interesse der Heimatwerber so ausdehnend als nur immer möglich auszulegen.

Die Anschauungen, von denen der k. k Verwaltungsgerichtshof sich hiebei insbesondere in der Frage der öffentlichen Armenversorgung (§ 2 der Heimatgesetznovelle) leiten ließ, hat er in den Gründen des über Beschwerde der Stadtgemeinde Bozen am 23. Mai 1903 (Z. 5964, Budw. Nr. 1810) erflossenen Erkenntnisses niedergelegt. Darin spricht er aus, daß die Absichten des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, dahin gerichtet seien, „die Aufnahme Gemeindeauswärtiger in den Heimatverband der Aufenthaltsgemeinde zu erleichtern und nur solchen Personen den Anspruch auf Aufnahme zu versagen, deren Aufnahme eine von ihrer bisherigen Heimatsgemeinde schon tatsächlich geübte Armenversorgung dieser Gemeinde abnehmen und auf die Schultern einer anderen Gemeinde wälzen würde, welche Änderung in der öffentlichen Armenpflege ohne hinreichende sozialpolitische oder wirtschaftliche Begründung bliebe.“

Die konsequente Verfolgung dieses selbstgesteckten sozialpolitischen Zieles und der Umstand, daß die höheren Verwaltungsbehörden eifrig bestrebt waren, ihre Praxis den Gründen der Verwaltungsgerichtshof-Entscheidungen sofort und genauestens anzupassen, brachte es mit sich, daß diese Entscheidungsgründe tatsächlich eine solche Bedeutung erhielten, daß man sie mehr als Ausfluß einer gesetzgeberischen als einer richterlichen Tätigkeit betrachten könnte.

Auch die Gemeinde Wien war genötigt, ihre Anschauung, daß die öffentliche Armenversorgung eines (insbesondere im Familienverbande lebenden) Aszendenten des Heimatwerbers die heimatrechtliche Ersitzung des letzteren unterbreche, vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe zu verteidigen.

Der Gerichtshof wies jedoch mit dem Erkenntnisse vom 26. Juni 1903, Z. 7191, (Budw. 1914) die Beschwerde der Gemeinde Wien mit der Begründung ab, daß nach §§ 11 und 12 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. 105, Gattin und eheliche sowie legitimierte Kinder Heimatrechtsnachfolger seien, nicht aber die Eltern. Daher gehörten zwar jene, nicht aber diese zu jener Gesamtpersönlichkeit, die über das Individuum hinaus zum Begriffe der Familie zu erweitern sei und auf welche sich der erhobene Anspruch beziehe. Infolgedessen wirkten die im § 2 der Heimatgesetznovelle aufgezählten Ausschließungsgründe auf den Anspruch des Heimatwerbers nur dann zurück, wenn sie sich in der Person seiner Gattin und Kinder, nicht aber wenn sie sich in der Person seiner Eltern ereigneten.

Zu erwähnen wäre noch, daß der Heimatrechtsausschuß in der Sitzung vom 18. Dezember 1903 beschloß, das Verfahren über Gesuche von nach Ungarn zuständigen Offizieren und Militärbeamten um Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband abzukürzen und daß der Magistrat in Durchführung dieses Beschlusses mit dem Normale vom 25. Dezember die erforderlichen Weisungen an die mit den Heimatrechtsagenden betrauten Amtsorgane erließ.

Auch in diesem Jahre war die Sanktionierung eines Gesetzes nicht zu erreichen, das der Gemeinde die Einhebung von Gebühren für die nach § 5 der Heimatgesetznovelle nicht zu versagenden Zusicherungen der Aufnahme in den Wiener Heimatverband ermöglicht hätte, obwohl der Gemeinde Salzburg ein gleicher Wunsch bereits zu Beginn des Jahres erfüllt worden war (Gesetz vom 22. März 1903, Salzburger Landesgesetzblatt Nr. 16).

Der Gemeinde Wien entgingen somit an Aufnahmegebühren höchst bedeutende Summen, deren Höhe daraus ermessen werden kann, daß im Jahre 1903 ungefähr 1200 erfolgreiche Gesuche um Zusicherung der Aufnahme auf Grund des § 5 der Heimatgesetznovelle eingebracht wurden.

Normative Bestimmung über die Behandlung der Einbürgerungsgesuche von Angehörigen des Deutschen Reiches. — Die kaiserlich deutsche Regierung hat die Erklärung abgegeben, daß Preußen von dem im Jahre 1864 zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern sowie den Ländern der ungarischen Krone einerseits und Preußen anderseits getroffenen Übereinkommen, wonach die Naturalisation der beiderseitigen Staatsangehörigen von dem Nachweise der vorherigen Entlassung des Aufzunehmenden aus seinem bisherigen Staatsverbande abhängig zu machen ist — und das Deutsche Reich von der im Jahre 1877 zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und Deutschland zustande gekommenen Vereinbarung, wonach das Abkommen vom Jahre 1864 auf das ganze Deutsche Reich ausgedehnt worden ist, zurücktrete.

Dementsprechend hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 23. September 1903, Z. 27.427, angeordnet, daß Angehörigen des Deutschen Reiches in Hinkunft bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen die österreichische Staatsbürgerschaft nicht mehr bloß zuzusichern, sondern sofort definitiv zu verleihen ist. —

Im Laufe des Berichtsjahres wurden auf Grund des § 2 der Heimatgesetznovelle 12.113 Staatsbürger in den Wiener Heimatverband aufgenommen; ihnen folgten im Heimatrechte 8274 Frauen und 18.444 Kinder, zusammen also 38.831 Personen. Ferner wurden auf Grund des § 5 der Heimatgesetznovelle 97 Ausländer in den Wiener Heimatverband aufgenommen, sämtlich ohne Taxerlag; ihnen folgten im Heimatrechte 79 Frauen und 197 Kinder. Der Gesamtzuwachs der einheimischen Bevölkerung infolge der Ersitzung des Heimatrechtsanspruches betrug somit 39.204 Köpfe.

Wenn der Heimatrechtswerber einen gesetzlichen Anspruch auf die Aufnahme in den Gemeindeverband (Ersitzungsanspruch) nicht geltend macht, entscheidet nach § 7 der Heimatgesetznovelle die Gemeinde nach freiem Ermessen mit Ausschluß jeder Berufung. Im Falle der Gesuchsgewährung sind Aufnahmsgebühren an die Gemeinde zu entrichten. Die Zahl derjenigen Personen, die auf diesem Wege das Heimatrecht in Wien erlangten, steigt allmählich wieder. Während im Jahre 1900 2848 Personen das Heimatrecht in Wien erlangten, erwarben im Jahre 1901 nur 917, 1902 nur 795, 1903 dagegen 1172 Personen im Wege freiwilliger Aufnahme gegen Taxerlag die Zuständigkeit. Hievon waren 515 im Inlande heimatberechtigt, 625 Personen waren Ausländer. Von den Aufgenommenen waren 879 männlichen und 293 weiblichen Geschlechtes. Mit diesen Personen wurden 610 Frauen und 1558 Kinder aufgenommen. Außerdem wurden 32 Findlinge gegen Taxerlag aufgenommen und 12 Personen der Gemeinde Wien als heimatlos gemäß § 19 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 zugewiesen.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre in den Gemeindeverband von Wien aufgenommenen Personen betrug somit 42.556.

Über das Alter, den Familienstand, die Konfession, die frühere Heimat und über den Beruf der Personen, welchen das Heimatrecht in Wien verliehen wurde, dann über die Art der Ersitzung, gibt der Abschnitt VI „Aufnahme in den Heimatverband und Bürgerrechtsverleihungen" des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien Aufschluß.

Die Einnahme der Gemeinde an Taxen für die Verleihung des Heimatrechtes betrug 105.802 K.

Das Bürgerrecht wurde gegen Erlag der vorgeschriebenen Taxe (gegenwärtig 50 K 40 h) im Berichtsjahre 766 Personen verliehen.

Bezüglich der Personalverhältnisse der neu aufgenommenen Bürger kann hier auch auf den Abschnitt VI des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien verwiesen werden.

Die Einnahmen an Bürgerrecht-Verleihungstaxen betrugen im Jahre 1903 49.896 K.

Bezüglich der Auswanderung in Wien heimatberechtigter Personen ist zu bemerken, daß die Behörde in der Regel nur in jenen Fällen zur Kenntnis solcher Auswanderungen kommt, in denen die Pflicht zur behördlichen Anzeige der Auswanderung vorgeschrieben ist. Da eine solche Anzeigepflicht gegenwärtig nur für die im militärpflichtigen Alter stehenden Personen besteht, ist die Anzahl der behördlich angezeigten Auswanderungsfälle naturgemäß gering.

Im Berichtsjahre sind hienach 61 männliche und 11 weibliche, im ganzen daher 72 selbständige Personen ausgewandert. Da mit ihnen 39 Frauen und 77 Kinder das Heimatrecht in Wien verloren, beträgt die gesamte Abnahme in der Zahl der Heimatberechtigten infolge der behördlich angezeigten Auswanderungen 188.

Von den selbständig Ausgewanderten standen im Alter von über 20 bis zu 40 Jahren 43, über 40 bis zu 50 Jahren 22, über 50 Jahren 7; nach der Konfession waren: katholisch 53, evangelisch 5, Angehörige anderer Konfessionen 14; nach dem Familienstande waren ledig 19, verheiratet 39, verwitwet 3, geschieden 11; nach dem Berufe waren: Kaufleute, Gewerbsinhaber, Agenten 8, Realitätenbesitzer und Private 8, Ingenieure, Architekten 5, Beamte 17, Künstler 3, Hilfsarbeiter beim Handel und Gewerbe 13, Angehörige sonstiger Berufszweige 17, ohne Beruf 1.

Als Ziel der Auswanderung hatten von den Auswandernden angegeben: Ungarn 31, Deutschland 34, Schweiz 2, England, Frankreich, Rumänien, Amerika je 1; von 1 Auswanderer war kein Ziel angegeben worden.

III. Verwaltungs-Organismus und Geschäftsführung.

A. Gemeinderat.

1. Organisatorische Bestimmungen.

Behufs Gewährung eines Ruhegehaltes für den Bürgermeister, sowie wegen Versorgung seiner Witwe und seiner Kinder faßte der Gemeinderat in der Sitzung vom 13. Oktober den Beschluß, nachstehende Änderungen des Wiener Gemeindestatutes zu beantragen, welche dem niederösterreichischen Landesausschusse als Gesetzentwurf behufs Vorlage an den Landtag übermittelt wurde.

Entwurf.

Gesetz vom . . . , mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, betreffend die Erlassung eines neuen Statutes, sowie einer neuen Gemeindewahlordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, abgeändert und ergänzt werden.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtums Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Dem § 26 des Gemeindestatutes wird als letzter (7.) Absatz folgender Absatz beigefügt:

„Im Falle seines Ausscheidens aus dem Amte gebührt dem Bürgermeister ein angemessener Ruhegehalt; ebenso haben im Falle seines Ablebens die Witwe und seine Kinder Anspruch auf entsprechende Witwen- und Waisenversorgung. Über die Höhe der Bezüge, deren Mindestausmaß nicht unter der im Gesetze vom 22. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 111, bestimmten Summe festgesetzt werden darf, entscheidet der Gemeinderat."

§ 59, lit. d des Gemeindestatutes tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat zu lauten:

„d) Die Beschlußfassung über die Funktionsgebühren, die Amtswohnung und den Ruhegehalt des Bürgermeisters und über die Versorgung seiner Witwe und seiner Kinder, ferner über die Funktionsgebühren der Vize-Bürgermeister und der Stadträte, dann darüber, ob und welche Funktionsgebühren den einzelnen Mitgliedern der ständigen Ausschüsse, sowie den fallweise als Referenten zugezogenen Gemeinderatsmitgliedern für die Teilnahme an den Sitzungen zuerkannt werden, endlich darüber, ob und welche Funktionsgebühren den Bezirksvorstehern für die Dauer ihrer Amtsführung und ob den Bezirksräten eine Vergütung ihrer Barauslagen bei Kommissionen rc. zu gewähren sei."

Art. II. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. III. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

Die Sanktionierung dieses vom Landtage beschlossenen Gesetzes erfolgte am 2. Februar 1904, die Kundmachung geschah am 17. Februar 1904 im Landesgesetzblatte Nr. 23.

2. Erledigte Gemeinderatsmandate.

Im Laufe des Berichtsjahres sind die Gemeinderäte Andreas Bechmann, Franz Geyer und Rudolf Oberzeller gestorben.

Vor Ablauf der Mandatsdauer haben die Gemeinderäte Sebastian Besau, Johann Krikawa, Wenzel Kuhn und Josef Wieninger ihre Mandate zurückgelegt.

3. Gemeinderatswahlen.

Im Berichtsjahre fanden keine Gemeinderatswahlen statt.

4. Wahlen der Gemeindefunktionäre.

In der am 4. April stattgefundenen Sitzung des Gemeinderates wurde die Wahl des Bürgermeisters vorgenommen. Von 145 abgegebenen giltigen Stimmen entfielen 124 auf den bisherigen Bürgermeister Dr. Karl Lueger, welcher somit neuerlich zum Bürgermeister der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien auf die Dauer von 6 Jahren gewählt ist. Die feierliche Beeidigung des Bürgermeisters durch den k. k. Statthalter erfolgte am 16. April.

Zu Schriftführern des Gemeinderates wurden am 24. April die Gemeinderäte Heinrich Hierhammer, Josef Leitner, Josef Obrist und Josef Wieninger gewählt. Nachdem Gemeinderat Josef Wieninger am 9. Juni auf sein Gemeinderatsmandat, mithin auch auf sein Schriftführeramt verzichtet hatte, wurde am 7. Juli Gemeinderat Gustav Stingl zum Schriftführer des Gemeinderates gewählt.

5. Wahlen der Gemeinderats-Ausschüsse und Kommissions-Mitglieder ꝛc.

Zufolge Verfügung des Bürgermeisters vom 12. Jänner wurde Gemeinderat Karl Costenoble als Vertreter der Gemeinde Wien in das Kaiserin Elisabeth-Denkmal-Komitee entsendet.

Mit Stadtratsbeschluß vom 13. Jänner wurden die Gemeinderäte Wenzel Oppenberger, Leopold Tomola und Dr. Anton Wesselsky in den Verhandlungs-Ausschuß zur Lösung der Vorfragen wegen Errichtung einer Zentral-Lehrerbibliothek entsendet.

Der Bürgermeister entsendete am 11. Februar Gemeinderat Karl Schreiner, Vize-Baudirektor Rudolf Helmreich und Magistratsrat Dr. Max Weiß in das Lokal-Komitee für den internationalen Straßen- und Kleinbahn-Kongreß Wien 1904.

Am 27. Februar nahm der Gemeinderat die Wahl eines Mitgliedes in den Gemeinderats-Ausschuß für die Verleihung des Heimatrechtes und des Bürgerrechtes der Stadt Wien und die Wahl von 6 Mitgliedern in das Schiedsgericht für Lagerhausstreitigkeiten vor.

Weiters fand an diesem Tage die Wahl eines Mitgliedes in das Kuratorium der Kaiser Franz Josef-Stiftung zur Unterstützung des Kleingewerbes in Wien und von 40 Mitgliedern und 20 Ersatzmännern in die Kommissionen zur Bemessung der Militärtaxe für 1902 statt.

In der Gemeinderats-Sitzung vom 24. April wurde Gemeinderat Emil Panosch zum Mitgliede des Disziplinar-Ausschusses des Gemeinderates und Gemeinderat Josef Bock zum Mitgliede des Gemeinderats-Ausschusses für die Verleihung des Heimatrechtes und des Bürgerrechtes der Stadt Wien gewählt.

An diesem Tage wurden auch die nachstehend angeführten Wahlen vorgenommen:

Die Wahl von 2 Mitgliedern in die Baudeputation, die Wahl je eines Mitgliedes in die ständige Wiener Approvisionierungs-Konferenz; in die Kommission zur Überwachung der städtischen Humanitätsanstalten; in die Kommission zur Überwachung des Betriebes des städtischen Steinbruches am Exelberge; in den Verwaltungs-Ausschuß des Vereines zur Errichtung und Erhaltung des Franz Josef-Jugendasyles in Weinzierl; in die Rathauskeller-Kommission; in den Ausschuß des Kaiserjubiläums-Theatervereines; in die Kommission zur Kontrolle des gesamten in Wien befindlichen unbeweglichen Vermögens der Gemeinde Wien, sowie des unbeweglichen Vermögens der unter der Verwaltung der Gemeinde Wien stehenden Fonds im XVIII. Bezirke und die Wahl eines Ersatzmannes in den Gemeinderats-Ausschuß für die städtische Gasbeleuchtung.

Als Delegierter des Bürgermeisters bei der Wiener Kommunal-Sparkasse in Währing wurde am 18. Mai Gemeinderat Josef Bock namhaft gemacht.

Der Gemeinderat wählte am 26. Mai den Gemeinderat Georg Grundler zum Ersatzmanne des Disziplinar-Ausschusses.

Weiters erfolgte im Gemeinderate an diesem Tage die Wahl von 8 Mitgliedern in den Vorstand des Vereines „Kinderschutzstationen", die Wahl eines Mitgliedes in das Kuratorium des Vereines zur Ausgrabung der römischen Stadt „Carnuntum" und die Wahl der Gemeinderäte Hans Arnold Schwer, Franz Stangelberger, Dr. Rudolf Spannagel und Franz Poyer in den Ausschuß zur Errichtung eines Archives für Wiener Musik.

Am 28. Mai entsendete der Bürgermeister die Gemeinderäte Mathias Dany, Josef Gregorig, Emil Panosch, Ludwig Proschek und Julius Siegmeth in das Komitee zur Durchführung der Armenlotterie.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 3. Juli wurden die Gemeinderäte Leopold Brauneiß, Dr. Roderich Krenn und Vinzenz Wessely als Mitglieder in die große Kommission für die internationale Ausstellung für die industrielle Verwertung des Spiritus und der Gärungsgewerbe 1904 entsendet.

Als Mitglieder des Sachverständigen-Komitees zur Übernahme von Materialartikeln bestimmte der Bürgermeister am 7. Juli den Gemeinderat Alexander Puricht, den Bezirksvorsteher-Stellvertreter des XV. Bezirkes Karl Friedrich Baumgartner, den Bezirksrat Franz Swoboda und den Kaufmann Franz Fiedler.

Am 7. Juli nahm der Gemeinderat die Wahl von 25 Mitgliedern in den Ausschuß für die Verleihung des Heimatrechtes und des Bürgerrechtes der Stadt Wien, eines Mitgliedes in die Kommission zur Überwachung der städtischen Humanitätsanstalten, eines Mitgliedes in das Kuratorium der n.-ö. Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt, je eines Mitgliedes in die Kommission zur Kontrolle des gesamten in Wien befindlichen unbeweglichen Vermögens der Gemeinde Wien, sowie des unbeweglichen Vermögens der unter der Verwaltung der Gemeinde Wien stehenden Fonds für den I. und XX. Bezirk, von 6 Mitgliedern in den Verwaltungs-Ausschuß des Vereines zur Errichtung und Erhaltung des Franz Josef-Jugendasyles in Weinzierl und von 26 Mitgliedern in den Bezirksschulrat der Stadt Wien vor.

Am 29. Juli wählte der Stadtrat seine Mitglieder Dr. Robert Teutschmann, Sebastian Grünbeck und Dr. Roderich Krenn zu Mitgliedern des Gemeinderats-Ausschusses zur Errichtung eines Archives für Wiener Musik.

Der Bürgermeister entsendete am 4. September den Magistratsrat Wenzel Kienast in die Gewerbeschul-Kommission in Wien, weiters erfolgte an diesem Tage durch den Gemeinderat die Wahl von 4 Mitgliedern in die Gewerbeschul-Kommission und von 3 Mitgliedern in den n.-ö. Landesschulrat.

In die Disziplinar-Kommission des Stadtrates wurden auf Grund des § 68 der Dienstpragmatik für die städtischen Beamten und Diener seitens des Stadtrates am 11. September die Stadträte Dr. Robert Deutschmann und Leopold Tomola als Mitglieder und die Stadträte Leopold Brauneiß, Josef Rauer, Josef Rissaweg und Vinzenz Wessely als Ersatzmänner gewählt.

Der Gemeinderat wählte am 6. November zwei Mitglieder in die Gewölbewach-Kommission.

Am 20. November wählte der Gemeinderat 6 Mitglieder in das Kuratorium der Kaiser Franz Josef-Stiftung zur Unterstützung des Kleingewerbes.

Am 4. Dezember fand die Wahl eines Mitgliedes in den Bezirksschulrat der Stadt Wien und von 2 Mitgliedern in den Ausschuß zur Beurteilung der Entwürfe für einen monumentalen Brunnen zur Erinnerung an Georg Kellermann statt.

6. Geschäftsführung des Gemeinderates.

Im Berichtsjahre fanden 28 öffentliche und 26 vertrauliche Gemeinderats-Sitzungen statt.

Die Zahl der an den Gemeinderat gelangten und von ihm erledigten Geschäftsstücke betrug 938, hievon wurden 674 in öffentlicher und 264 in vertraulicher Sitzung beraten.

Mitteilungen, Interpellationsbeantwortungen &c. seitens des Vorsitzenden fanden 579 statt. Interpellationen wurden 119 gestellt und 119 Anträge eingebracht.

Wahlhandlungen wurden 35 vorgenommen.

Die Intervention von Gemeinderäten war bei 41 Ausschuß- und Kommissionssitzungen, sowie bei 539 Lokalkommissionen erforderlich.

Vom Präsidialbureau wurden 5472 Geschäftsstücke der Erledigung zugeführt.

An Spenden sind im Präsidialbureau im Laufe des Jahres 456.810 K 12 h und 3000 Mark eingelaufen, welche den betreffenden Stiftungen und humanitären Zwecken zugeführt wurden.

B. Stadtrat.

Wahlen in den Stadtrat fanden im Berichtsjahre nicht statt.

Stadtratssitzungen fanden 136, Kommissionen, bei welchen Mitglieder des Stadtrates interveniert haben, 635 statt.

Die Zahl der an den Stadtrat gelangten Geschäftsstücke betrug 9862, von welchen 9824 der Erledigung zugeführt wurden.

C. Gemeinderats-Ausschüsse.

Der Disziplinar-Ausschuß trat im Berichtsjahre einmal zu einer Beratung zusammen; der Ausschuß für die Verleihung des Heimatrechtes und des Bürgerrechtes der Stadt Wien erledigte in 9 Sitzungen 1024 Geschäftsstücke; der Ausschuß

für die städtische Gasbeleuchtung in 8 Sitzungen 1665 Geschäftsstücke; der Ausschuß zur Durchführung des Baues städtischer Elektrizitätswerke in 11 Sitzungen 211 Geschäftsstücke; der Ausschuß zur Durchführung des Baues einer zweiten Hochquellenleitung und der Bauten für die Ergänzung der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung in 5 Sitzungen 79 Geschäftsstücke; der Ausschuß zur Förderung der archäologischen Erforschung Wiens in 5 Sitzungen 21 Geschäftsstücke und die Rathauskeller-Kommission in 3 Sitzungen 28 Geschäftsstücke.

D. Bezirksvertretungen.

1. Organisatorische Bestimmungen.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 17. April wurde die Anzahl der Mandate der Bezirksvertretungen im I., III., V., VII., XII., XVII. und XIX. Gemeindebezirke auf 24 und im XIII. Gemeindebezirke auf 30 erhöht.

2. Wahlen in die Bezirksvertretungen.

In der am 27. Februar stattgefundenen Stadtratssitzung wurde der Beschluß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, wonach die Beschwerden des Georg Auspitz und Konsorten wegen angeblicher Verletzung ihres Wahlrechtes bei den im März 1902 durchgeführten Wahlen in die Bezirksvertretung Alsergrund ohne Verhandlung zurückgewiesen wurden, zur Kenntnis genommen.

Die Neuwahlen in die Bezirksvertretung des I., III., IV., V., VI., VII., XII., XIII., XVII. und XIX. Gemeindebezirkes mit sechsjähriger Funktionsdauer fanden für den III. Wahlkörper am 4. Mai, für den II. Wahlkörper am 6. Mai und für den I. Wahlkörper am 9. Mai statt. Im IV. und XIX. Gemeindebezirke waren durch den I. Wahlkörper engere Wahlen vorzunehmen, welche am 12. Mai stattfanden.

Im IV. und VI. Gemeindebezirke gelangten je 18 Mandate, im I., III., V., VII. XII., XVII. und XIX. Gemeindebezirke je 24 Mandate und im XIII. Gemeindebezirke 30 Mandate zur Besetzung. Der Gemeinderat bestätigte diese Wahlen am 29. Mai.

Durch die Doppelwahl Franz Rienößls in die Bezirksvertretung des IV. Gemeindebezirkes wurde die Neuwahl eines Mitgliedes der Bezirksvertretung des IV. Gemeindebezirkes aus dem II. Wahlkörper erforderlich, für die der Stadtrat in seiner Sitzung vom 10. Juni den 26. Juni, beziehungsweise für eine allfällige engere Wahl den 27. Juni bestimmte.

Unter einem wurde der Beschluß gefaßt, daß das durch das Ableben des Bezirksrates Anton Kohler freigewordene Mandat aus dem I. Wahlkörper des VII. Gemeindebezirkes bis auf weiteres im Sinne des § 43 des Gemeindestatutes unbesetzt zu bleiben habe und daß durch die vorläufige Nichtbesetzung dieses Mandates die sofortige Konstituierung der Bezirksvertretung des VII. Gemeindebezirkes nicht gehindert werde.

Die Neuwahl in die Bezirksvertretung des IV. Gemeindebezirkes für den II. Wahlkörper mit sechsjähriger Funktionsdauer fand am 26. Juni statt. Diese Wahl wurde am 7. Juli vom Gemeinderate bestätigt.

3. Wahlen der Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteher-Stellvertreter.

Die am 30. Dezember 1902 erfolgte Wahl des Franz Antensteiner zum Bezirksvorsteher des VIII. Gemeindebezirkes wurde am 2. Jänner 1903 vom Stadtrate und am 12. Jänner vom k. k. Statthalter bestätigt. Die gleichfalls am 30. Dezember 1902 erfolgte Wahl des Josef Schneeweiß zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter des VIII. Gemeindebezirkes wurde am 2. Jänner 1903 vom Stadtrate zur Kenntnis genommen.

Im Berichtsjahre wurden gewählt:

im I. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Josef Wieninger (gewählt am 9. Juni; am 10. Juni vom Stadtrate und am 15. Juni vom k. k. Statthalter bestätigt);

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Josef Fenzl (gewählt am 9. Juni; am 10. Juni vom Stadtrate zur Kenntnis genommen);

im III. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Paul Spitaler (gewählt am 12. Juni; am 16. Juni vom Stadtrate und am 23. Juni vom k. k. Statthalter bestätigt);

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Karl Wenzl (gewählt am 12. Juni; am 16. Juni vom Stadtrate zur Kenntnis genommen);

im IV. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Franz Rienößl (gewählt am 15. Juni; am 16. Juni vom Stadtrate und am 23. Juni vom k. k. Statthalter bestätigt);

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Johann Stipani (gewählt am 15. Juni; am 16. Juni vom Stadtrate zur Kenntnis genommen);

im V. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Josef Schwarz (gewählt am 12. Juni; am 12. Juni vom Stadtrate und am 23. Juni vom k. k. Statthalter bestätigt);

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Thomas Porzer (gewählt am 12. Juni; am 12. Juni vom Stadtrate zur Kenntnis genommen);

im VI. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Josef Schadek (gewählt am 12. Juni; am 16. Juni vom Stadtrate und am 23. Juni vom k. k. Statthalter bestätigt);

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Wolfgang Dirnbacher (gewählt am 12. Juni; am 16. Juni vom Stadtrate zur Kenntnis genommen);

im VII. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Franz Weidinger (gewählt am 15. Juni; am 16. Juni vom Stadtrate und am 23. Juni vom k. k. Statthalter bestätigt);

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Heinrich Karl Ohrfandl (gewählt am 15. Juni; am 16. Juni vom Stadtrate zur Kenntnis genommen);

im XII. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Josef Kasson (gewählt am 15. Juni; am 16. Juni vom Stadtrate und am 23. Juni vom k. k. Statthalter bestätigt);

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Karl Donner (gewählt am 15. Juni; am 16. Juni vom Stadtrate zur Kenntnis genommen);

im XIII. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Georg Gusenleithner (gewählt am 15. Juni; am 16. Juni vom Stadtrate und am 23. Juni vom k. k. Statthalter bestätigt);

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Karl Bayer (gewählt am 15. Juni; am 16. Juni vom Stadtrate zur Kenntnis genommen);

im XVII. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Franz Helbling (gewählt am 12. Juni; am 16. Juni vom Stadtrate und am 23. Juni vom k. k. Statthalter bestätigt);

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: Karl Gassenmayer (gewählt am 12. Juni; am 16. Juni vom Stadtrate zur Kenntnis genommen);

im XIX. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Wenzel Kuhn (gewählt am 12. Juni; am 16. Juni vom Stadtrate und am 23. Juni vom k. k. Statthalter bestätigt);

zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter: August Drößler (gewählt am 12. Juni; am 16. Juni vom Stadtrate zur Kenntnis genommen);

4. Geschäftsführung der Bezirksvertretungen.

Im Berichtsjahre betrug die Zahl der Geschäftsstücke 91.840, der Verbuchungen 71.299, der öffentlichen Sitzungen 195, der vertraulichen Sitzungen 205, der Kommissionen 7572.

Über die Verteilung dieser Agenden auf die einzelnen Gemeindebezirke gibt der Abschnitt VIII. B. „Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung“ in dem Statistischen Jahrbuche der Stadt Wien Aufschluß.

E. Magistrat.

1. Organisatorische Bestimmungen.

a) Allgemeine Bestimmungen.

Durch den Erlaß des Bürgermeisters vom 31. Dezember 1902 (Normalienblatt des Magistrates 1903 Nr. 1) wurden die allgemeinen Grundsätze der seit 1. Jänner 1902 in Kraft stehenden Geschäftseinteilung für den Magistrat (Verwaltungsbericht 1901, Seite 17) durch Einführung des folgenden Absatzes ergänzt:

„Jede Magistrats-Abteilung hat bezüglich der ihr zugewiesenen Personalangelegenheiten alle Amtshandlungen, betreffend: Systemisierungen, Besetzungen, Provisionierungen, Quieszierungen und Pensionierungen, Remunerationen, Urlaube, ferner alle Amtshandlungen betreffend städtische Auszeichnungen, endlich die auf die Militärpflicht sich beziehenden Angelegenheiten durchzuführen.“

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 13. Jänner wurden im Status der rechtskundigen Beamten drei Obermagistratsratsstellen in der II. Rangklasse mit den dieser Rangklasse zukommenden Bezügen systemisiert; gleichzeitig wurden die Magistrats-Vizedirektorsstelle in der II. Rangklasse und zwei Magistratsratsstellen in der III. Rangklasse aufgelassen. Die dadurch notwendig gewordenen Änderungen der Geschäftsverteilung wurden durch Erlaß des Bürgermeisters vom 29. Jänner (Normalienblatt Nr. 19) in folgender Form verfügt:

Dem Magistrats-Direktor bleiben außer der allgemeinen Oberaufsicht die unmittelbare Dienstaufsicht über die Magistrats-Abteilungen XI (Armenwesen), XIa (Heimatgesetznovelle), XII (Armenkinderpflege), XIII (Stiftungen) und XXII (Amtsbedürfnisse, Auskunftsstelle u. s. w.) sowie die Aufnahmen in den städtischen Dienst gewahrt.

Die Geschäftsgruppe A, als deren Leiter Obermagistratsrat Dr. Stefan Sedlaczek bestellt wird, umfaßt die Magistratsdirektionsagenden, ferner die unmittelbare Dienstaufsicht über die Magistrats-Abteilungen I (Rechts-Angelegenheiten), II (Finanz-Angelegenheiten), III (Fondsgüter- und Realitätenverwaltung u. s. w.), IX (Approvisionierungs- und Veterinär-Angelegenheiten), X (Gesundheitswesen), XIV (Baupolizei), XV (Schul-Angelegenheiten) und XXI (Statistik).

Die Geschäftsgruppe B, deren Leitung dem Obermagistratsrate Karl Appel übertragen wird, umfaßt die Leitung des Präsidialbureaus und die unmittelbare Dienstaufsicht über die Magistrats-Abteilungen IV (Sicherheitspolizei, elektrische Leitungen), V (Eisenbahnen, Verkehrsanlagen, Donauregulierungsbauten), VI (Straßenangelegenheiten), VII (Kanalisierungen und Wasserrechts-Angelegenheiten), VIII (Wasserversorgung) und VIIIa (2. Hochquellenleitung).

Die Geschäftsgruppe C, deren Leitung dem Obermagistratsrate Edmund Posselt anvertraut wird, umfaßt die unmittelbare Dienstaufsicht über die Magistrats-Abteilungen XVI (Militär- und Bevölkerungswesen), XVII (Gewerbe-Angelegenheiten), XVIII (Genossenschafts- und Versicherungs-Angelegenheiten), XIX (Staatssteuern, Wahlen u. s. w.) und XX (Schub-Angelegenheiten, Gemeindearrestanten), ferner die Visitation der sämtlichen magistratischen Bezirksämter und die Revision der bezirksämtlichen Vorlagen.

Ferner bestimme ich, daß im Falle der Verhinderung des Magistrats-Direktors die unmittelbare Stellvertretung desselben bei der Führung der kurrenten Geschäfte sowie als Vorsitzender bei den Beratungen des Gremiums der Magistratsräte dem Obermagistratsrate Dr. Stefan Sedlaczek zukommt.

Diese Anordnungen treten am 1. Februar 1903 in Kraft und es verlieren mit demselben Zeitpunkte die mit denselben im Widerspruche stehenden Verfügungen die Wirksamkeit.

Im Zusammenhange mit dieser Neuerung wurden mit Erlaß des Bürgermeisters vom 11. Februar (Normalienblatt 26) einige Bestimmungen der Geschäftsordnnng für den Magistrat abgeändert.

Erwähnenswert sind ferner die Erlässe des Bürgermeisters vom 17. Jänner und 27. Juni (Normalienblätter 16 und 81), womit die Geschäftseinteilung des Magistrates hinsichtlich der Magistrats-Abteilung V infolge der Ernennung eines Betriebsleiters der städtischen Elektrizitätswerke, bezw. der Errichtung einer Direktion der städtischen Straßenbahnen, geändert wurde.

Mit Stadtratsbeschluß vom 8. Juli wurden grundsätzliche Bestimmungen über die Vertretung der städtischen Bezirksärzte in den bezirksärztlichen Geschäften während der Urlaubszeit und in sonstigen Verhinderungsfällen getroffen.

b) Neusystemisierung und Reorganisierung von Dienststellen.

Von der Systemisierung dreier Obermagistratsratsstellen war bereits im vorigen Abschnitte die Rede.

Durch Gemeinderatsbeschluß vom 4. September wurden die Bezüge und die dienstliche Stellung der städtischen Gärtner in folgender Weise reguliert:

1. Die mit Gemeinderatsbeschluß vom 15. Jänner 1895 und der Verfügung des k. k. Kommissärs vom 5. Februar 1896 geschaffenen Stellen eines städtischen Obergärtners und eines städtischen Gärtners werden aufgelassen; hiefür werden systemisiert:

a) eine Ober-Stadtgärtnerstelle mit den Bezügen der V. Rangklasse, das ist 3200 K Jahresgehalt, zwei Quadriennien von je 200 K und Naturalquartier, eventuell 1200 K Quartiergeld. Derselbe ist der Stellvertreter des Stadtgarten-Inspektors und ebenfalls mit der Kontrolle der städtischen Gartenanlagen betraut;

b) eine Stadtgärtnerstelle mit 2000 K Jahresgehalt, zwei Quadriennien von je 200 K und 600 K jährlich Quartiergeld, eventuell Naturalwohnung.

Die Besetzung dieser definitiven Stellen erfolgt durch den Stadtrat in der Regel im Konkurswege. Den Inhabern dieser beiden Stellen kommt die Stellung von Gemeindebeamten zu und haben dieselben einen Pensionsanspruch nach den Normen der Pensionsvorschrift für Gemeindebeamte und Diener.

2. Die mit Gemeinderatsbeschluß vom 15. Jänner 1895 und vom 21. Dezember 1900 systemisierten sieben städtischen Gärtnerstellen sowie die Stelle eines Bezirksgärtners für den VIII. Bezirk werden gleichfalls aufgelassen; hiefür werden neu systemisiert:

a) vier städtische Gärtnerstellen I. Bezugsklasse mit einem Jahresbezuge von 1700 K, 2 Quadriennien von je 100 K und 500 K jährlichem Quartiergeld, eventuell Naturalwohnung;

b) vier städtische Gärtnerstellen II. Bezugsklasse mit einem Jahresbezuge von 1500 K, 2 Quadriennien von je 100 K und 450 K jährlichem Quartiergeld, eventuell Naturalwohnung.

Die Besetzung dieser definitiven acht Stellen erfolgt durch den Stadtrat. Bewerber um diese Stellen müssen österreichische Staatsbürger sein und eine Gartenbauschule mit gutem Erfolge absolviert haben. Von letzterem Erfordernisse kann jedoch der Stadtrat bei solchen Personen, welche sich bereits im städtischen Dienste erprobt haben, Umgang nehmen. Bei sonst gleicher Qualifikation werden in erster Linie die bereits im Dienste der Gemeinde Wien befindlichen Bewerber, in zweiter Linie die nach Wien zuständigen Bewerber bevorzugt.

Diese acht städtischen Gärtner haben den Anspruch auf Pension nach den Normen der Pensionsvorschrift für die Gemeindebeamten und Diener und sind den Bestimmungen der Dienstpragmatik unterworfen.

Am 13. März hatte der Gemeinderat den Beschluß gefaßt, für die Erhaltung der Gartenanlagen und Baumpflanzungen (153 Objekte), welche in der Obsorge des Stadtgarten-Inspektorates verbleiben, 15 provisorische Gärtnergehilfenstellen zu systemisieren, und zwar 6 Stellen mit einem Wochenlohne von 26 K und 6 K wöchentlichem Wohnungsbeitrage und 6 Stellen mit einem Wochenlohne von 24 K und 6 K wöchentlichem Wohnungsbeitrage mit Giltigkeit vom Tage nach der Beschlußfassung, sowie drei weitere Stellen vom 1. Jänner 1904 ab, mit einem Wochenlohne von 26 K und 6 K wöchentlichem Wohnungsbeitrage.

Durch Gemeinderatsbeschluß vom 20. November wurde das Kanalaufsichtspersonal mit Geltung vom 1. Jänner 1904 in vier Lohnstufen mit folgenden Bezügen eingereiht:

In den ersten fünf Dienstjahren ein Taglohn von 3 K 60 h (Lohnstufe IV), bei vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung sodann vom Beginne des sechsten bis zum vollendeten zehnten Dienstjahre ein Taglohn von 4 K (Lohnstufe III), vom Beginne des 11. bis zum vollendeten 15. Dienstjahre ein Taglohn von 4 K 50 h (Lohnstufe II) und nach zurückgelegtem 15. Dienstjahre ein Taglohn von 5 K (Lohnstufe I). Alle diese Bezüge werden monatlich im nachhinein ausgezahlt.

Die in diese Lohnstufen eingereihten Bediensteten für die Kanalaufsicht führen den Titel „Kanalaufseher I., II., III. und IV. Klasse“.

Der Bezug des Kanaloberaufsehers wurde gleichzeitig von 140 K auf 160 K monatlich erhöht.

Außerdem enthält der erwähnte Beschluß noch folgende Bestimmungen:

1. Die beiden Aufseher der Hauptsammelkanäle, der Maschinenwärter der Pumpstation in Kaisermühlen, der Aufseher der Unratabladestation in Baumgarten und die beiden Aufseher der Unratabfuhrstationen am Erdbergermais werden nach der Anzahl ihrer Dienstjahre im Kanalaufsichtsdienste in die Lohnstufen I bis III eingereiht und erhalten demnach vom Tage ihres Diensteintrittes bis zum vollendeten zehnten Dienstjahre einen Taglohn von 4 K. Insofern diese Bediensteten im Genusse einer Naturalwohnung, eines Quartiergeldes, eines Bezuges von Heizmaterialien oder des Entgeltes hiefür bereits stehen, bleibt derselbe aufrecht. Sämtliche bei der Kanalaufsicht und beim Kanalbetriebe Bediensteten werden beeidet.

2. Sämtliche städtische Kanalaufseher erhalten nach zehnjähriger ununterbrochener und vollkommen zufriedenstellender Dienstzeit im Falle ihrer ohne ihr Verschulden eintretenden Dienstunfähigkeit eine Provision. Dieselbe beträgt nach zehnjähriger Dienstzeit 40 Prozent des letzten Lohnbezuges und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre um 2 Prozent bis zur Höhe des letzten Lohnbezuges. Die Beurteilung, ob die Dienstleistung ununterbrochen und vollkommen zufriedenstellend war, ebenso ob die Dienstunfähigkeit vorhanden und unverschuldet ist, steht allein dem Stadtrate unter Ausschluß des Rechtsweges zu.

Hiebei wird auch die bei der Gemeinde in einem anderen Dienstzweige vollstreckte Dienstzeit in Anrechnung gebracht, wenn sie ununterbrochen war.

3. Der Kanaloberaufseher, die Kanalaufseher, der Maschinenwärter der Pumpstation in Kaisermühlen, der Aufseher der Unratabladestation in Baumgarten, die beiden Aufseher der Unratabfuhrstation am Erdbergermais, sowie die beiden Aufseher der Hauptsammelkanäle haben außer den ihnen bereits zukommenden Monturstücken eine weitere Montur nach Kategorie 13, bezw. 13a der mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 24. Mai 1898 genehmigten Monturvorschrift für die städtischen Diener, bestehend in einem Sakko und einer Hose von mohrengrauem Tuche mit einjähriger Tragdauer und einem Tuchpaletot mit dreijähriger Tragdauer, auf Kosten der Gemeinde zu beziehen. In den Monturvorschriften für die städtischen Diener ist daher eine weitere Monturgruppe 15 b für die bei der Kanalaufsicht und dem Kanalbetriebe Bediensteten über diesen neuen Monturbezug einzuschalten.

4. Für die Reinigung der beim Kanalschliefen verwendeten Wäsche wird dem Kanalaufsichtspersonale einschließlich des Kanaloberaufsehers eine monatliche Vergütung von 6 K 40 h per Mann von der Gemeinde gewährt.

5. Die mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 18. April 1903 angeordneten vierteljährigen Superrevisionen der Unratsobjekte eines jeden Bezirkes durch Kanalaufseher anderer Bezirke werden aufgelassen, hingegen wird die Vornahme von 40 unvermuteten Kanalrevisionen jährlich durch besonders bewährte Kanalaufseher angeordnet. Welche Kanalaufseher diese Revisionen vorzunehmen haben, sowie die Kanalstrecken, welche zu revidieren sind, bestimmt das Stadtbauamt von Fall zu Fall unmittelbar vor der Revision. Für jede dieser Revisionen entfällt eine Entlohnung von 6 K.

6. Der Kanaloberaufseher, die Hauptsammelkanalaufseher und die Kanalaufseher erhalten für Dienstleistungen, welche in der Zeit von 6 Uhr abends bis 12 Uhr nachts, oder von 12 Uhr nachts bis 5 Uhr früh fallen, die für eine halbe Nacht entfallende besondere Vergütung von 1 K. Diese Gebühr kann jedoch bei einer Dienstleistung, welche in die Zeit von 6 Uhr abends bis 12 Uhr nachts fällt, nur dann aufgerechnet werden, wenn die Dienstleistung entweder mindestens 3 Stunden erfordert, oder aber erst nach 9 Uhr abends beginnt. Für eine Dienstleistung, welche länger als eine halbe Nacht in Anspruch nimmt, entfällt eine Vergütung von 2 K.

7. Das vorhandene Kanalaufsichtspersonal wird um vier Kanalaufseher vermehrt.

8. In den städtischen Kanalaufsichtsdienst dürfen in Hinkunft nur solche Personen aufgenommen werden, welche:

a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, wobei in Wien heimatsberechtigte Bewerber den Vorzug genießen; b) sich zur deutschen Umgangssprache bekennen; c) das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben; d) vom Stadtphysikate als für den Kanalaufsichtsdienst körperlich vollkommen geeignet befunden werden; e) unbescholten sind; f) das Maurerhandwerk erlernt haben und g) den Nachweis des mit Erfolg besuchten Spezialkurses für Maurer, Steinmetze und Zimmerleute von einer k. k. Staatsgewerbeschule erbringen. Dieser Nachweis kann ausnahmsweise während der beiden ersten Dienstjahre nachgetragen werden.

Für den Maschinenwärter der Pumpstation in Kaisermühlen entfallen die Bedingungen f und g; er muß anstatt dessen seine Verwendung in einer Maschinenwerkstätte und als Maschinenwärter sowie die mit gutem Erfolge abgelegte Staatsprüfung für Kessel- und Maschinenwärter nachweisen.

Am 2. Jänner beschloß der Gemeinderat die Stelle des im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. Juni 1885 bei dem Telegraphendienste verwendeten Wasserleitungsaufsehergehilfen aufzulassen und an deren Stelle eine Telegraphistengehilfenstelle mit dem bisher von dem Wasserleitungsaufsehergehilfen bezogenen Taglohne von 3 K und dem in obigem Gemeinderatsbeschlusse bestimmten monatlichen Quartiergelde von 12 K zu errichten.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 4. September wurden die Bezüge des Wasserleitungsaufsehers im Wiener Zentral-Friedhofe wie folgt, festgesetzt: Wochenlohn 20 K, Wohnungsbeitrag wöchentlich 6 K, Montur nach Schema Gruppe 12. Bei zufriedenstellender ununterbrochener Dienstleistung wird der Wochenlohn nach je 5 Dienstjahren um 2 K bis zu einem Maximalwochenlohne von 30 K erhöht. Zugleich wurde für das Dienstverhältnis eine beiden Teilen jederzeit zustehende 14tägige Kündigungsfrist festgesetzt und dem Wasserleitungsaufseher im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 19. Juni 1900 die Pensionsberechtigung zuerkannt.

Durch Gemeinderatsbeschluß vom 10. November wurden für die Herstellung der Gräber und Grüfte im Zentral-Friedhofe zwei Vorarbeiterstellen, jede mit einem Wochenlohne von 24 K, einem Wohnungsbeitrage von wöchentlich 6 K, einer Montur nach Gruppe 12 und mit einer beiderseitigen, jederzeit möglichen 14tägigen Kündigung systemisiert.

c) Vermehrung systemisierter Stellen.

Im Status des Stadtbauamtes wurde durch Gemeinderatsbeschluß vom 29. Mai die Zahl der Bauratsstellen in der III. Rangklasse von 16 auf 21 erhöht und gleichzeitig die Zahl der Bauinspektorsstellen in der IV. Rangklasse von 40 auf 35 herabgesetzt, ferner durch Gemeinderatsbeschluß vom 13. März eine provisorische Assistentenstelle mit dem zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 7. Mai 1901 festgestellten Bezügen unter Auflassung einer Revisorstelle für den städtischen Bauaufsichtsdienst systemisiert.

Im Status des Stadtphysikates wurde durch Gemeinderatsbeschluß vom 20. November die Stelle eines städtischen Arztes in der VII. Rangklasse für den X. Bezirk systemisiert.

In der Sitzung vom 7. Juli beschloß der Gemeinderat, veranlaßt durch die vermehrte Arbeit bei der Verrechnung und Kontrolle der städtischen Anlehen, dann behufs Einschränkung der Diurnistenverwendung, eine ansehnliche Vermehrung des Personalstandes der städtischen Buchhaltung; der Beschluß lautet:

1. Der systemisierte Personalstand der Stadtbuchhaltung wird auf 195 Beamte und Praktikanten erhöht, die in folgender Weise aufgeteilt sind:

1 Ober-Stadtbuchhalter (II. Rangklasse),
5 Stadtbuchhalter (III. Rangklasse),
18 Rechnungsräte (IV. Rangklasse),
44 Ober-Revidenten (V. Rangklasse),
28 Revidenten (VI. Rangklasse),
41 Offiziale (VII. Rangklasse),
35 Assistenten (VIII. Rangklasse),
23 Praktikanten,
19 Diurnisten.

2. Mit der Besetzung von 14 Ober-Revidenten- und 2 Offizialstellen unter Verminderung der Zahl der Revidenten um 10, der Assistenten um 2 und der Praktikanten um 4 ist zuzuwarten, und zwar mit der Besetzung:

a) von 7 Ober-Revidenten- und 1 Offizialstelle unter Verminderung der Revidenten um 5, der Assistenten um 1 und der Praktikanten um 2 bis zum Jahre 1906;

b) von 7 Ober-Revidenten- und 1 Offizialstelle unter Verminderung der Revidenten ebenfalls um 5, der Assistenten um 1 und der Praktikanten um 2 bis zum Jahre 1908.

3. Die im Jahre 1903 erfolgenden Besetzungen, und zwar von 2 Rechnungsrats-, 7 Ober-Revidenten-, 4 Revidenten-, 6 Offizials-, 5 Assistenten- und 3 Praktikantenstellen, zusammen von 27 Stellen, haben in Ansehung der Bezüge mit 1. August 1903 in Wirksamkeit zu treten.

Anläßlich der Übertragung der genossenschaftlichen Arbeitsvermittlung der Bäcker an das städtische Arbeitsvermittlungsamt wurden für dieses Amt durch Gemeinderatsbeschluß vom 20. November die Stelle eines (12.) Vermittlungsbeamten mit einem Jahresgehalte von 1800 K, eines (6.) Hilfsbeamten mit einem Jahresgehalte von 1200 K und eines (6.) Dieners mit einem Jahresgehalte von 1000 K neu systemisiert.

In derselben Sitzung wurde die Vermehrung des Wartepersonales im Versorgungshause zu Mauerbach um zwei Krankenwärterinnen (je 26 K Anfangsmonatslohn und volle Verköstigung) genehmigt.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 4. September wurde die Stelle eines dritten Forstwartes im Hochquellengebiete mit einem Grundgehalte von 1200 K, 2 Quinquennien à 100 K, Naturalwohnung beziehungsweise 30 Prozent Quartiergeld, 30 m^3 Holzdeputat, 60 K Holzzufuhrpauschale, 2 Joch Deputatgrund systemisiert, hingegen eine der beiden systemisierten Waldhegerstellen aufgelassen.

In derselben Sitzung wurden für die eigene Fuhrwerksregie der Straßenpflege fünf provisorische Unterschaffestellen mit dem Jahresgehalte von 2000 K und 400 K Quartiergeld neu systemisiert.

Im Mannschaftsstande der städtischen Feuerwehr wurden die Kutscherstellen durch Gemeinderatsbeschluß vom 27. April um 4, durch Beschluß vom 27. Oktober noch um eine, dann durch Gemeinderatsbeschluß vom 7. Juli die Maschinistenstellen um 1 und die Heizerstellen um 2 vermehrt.

Endlich beschloß der Gemeinderat am 25. September mit 1. Jänner 1904 die Stelle eines dritten Kutschers für den Zentralfriedhof mit einem Wochenlohne von 20 K, einem Wohnungsbeitrage von 6 K wöchentlich oder Naturalwohnung samt Beheizung, letztere auf Widerruf, einer Montur nach Schema-Gruppe XXIII und einer beiderseitigen, jederzeit möglichen 14tägigen Kündigung, dann für die zwei bereits systemisierten Kutscherstellen als Nebenbezug einen Wohnungsbeitrag von 6 K wöchentlich oder eine Naturalwohnung samt Beheizung, letztere auf Widerruf, zu systemisieren.

d) Regelung von Bezügen.

Durch Gemeinderatsbeschluß vom 13. Jänner wurde das Quartiergeld der städtischen Beamten der III. Rangklasse von 1400 auf 1600 K, der II. Rangklasse von 1600 auf 1800 K erhöht.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 29. Mai wurde der Bau-Vizedirektor Rudolf Helmreich ad personam in die II. Rangklasse versetzt und demselben eine in die Pension einrechenbare Personalzulage von jährlich 200 K bewilligt.

Der Gemeinderatsbeschluß vom 13. März regelte die Bezüge des Forstpersonals in folgender Weise:

A.

I. Die Bezüge des Personales im Hochquellengebiete werden festgesetzt:

1. für den Verwalter mit dem Grundgehalte von jährlich 2900 K und vier Quinquennien à 200 K;

2. für den Forstadjunkten mit dem Grundgehalte von 2000 K und einem Triennium à 200 K;

3. für den Forstwart mit dem Grundgehalte von 1500 K und zwei Quinquennien à 100 K;

4. die bisherige provisorische Forstaufseherstelle im Preintale wird in eine definitive Forstwartstelle mit dem Grundgehalte von 1200 K und zwei Quinquennien à 100 K umgewandelt und das mit dieser Stelle verbundene Holzdeputat von 20 rm auf 30 rm erhöht;

5. die beiden provisorischen Waldhegerstellen in Naßwald werden in definitive mit dem Grundgehalte von je 1100 K und einem Quinquennium à 100 K, Naturalquartier und 30 rm Holz umgewandelt;

6. die Bezüge des Forstpraktikanten bleiben unverändert.

Die dem Forstverwalter und dem Adjunkten zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 12. April 1901 zuerkannte Personalzulage jährlicher je 200 K wird denselben auch fernerhin bis auf Widerruf belassen und ist bei Zufall einer Dienstalterszulage nicht einzuziehen.

II. Die Bezüge des Personales des Fondsgutes Spitz an der Donau werden festgesetzt:

1. für den Verwalter mit dem Grundgehalte von 2500 K und vier Quinquennien à 200 K; demselben wird das Holzdeputat von 20 rm auf 30 rm erhöht;

2. für den Forstadjunkten mit dem Grundgehalte von 1800 K und einem Triennium à 200 K;

3. die bisherige Forstaufseherstelle wird in eine Forstwartstelle mit dem Grundgehalte von 1200 K und zwei Quinquennien à 100 K umgewandelt;

4. der Wochenlohn des Waldhegers in Zeißing wird von 16 auf 18 K erhöht.

III. Die Bezüge des Personales des Fondsgutes Ebersdorf an der Donau werden festgesetzt:

1. für den Verwalter in Groß-Enzersdorf mit dem Grundgehalte von 2700 K und vier Quinquennien à 200 K;

2. für den Verwalter in Mannswörth mit dem Grundgehalte von 2000 K und vier Quinquennien à 200 K;

3. für den Forstadjunkten in Groß-Enzersdorf mit dem Grundgehalte von 1800 K und einem Triennium à 200 K;

4. für die Forstwarte in der Lobau, in Kühwörth und Mannswörth mit dem Grundgehalte von je 1300 K und zwei Quinquennien à 100 K.

5. Die bisherige Forstaufseherstelle in Mannswörth wird ebenfalls in eine Forstwartstelle mit dem Grundgehalte von 1200 K und zwei Quinquennien à 100 K umgewandelt.

B.

Sämtliche Forstbedienstete haben Naturalwohnungen, beziehungsweise Quartiere und beziehen, wenn ihnen solche nicht angewiesen werden, ein Quartiergeld von 30 Prozent vom Grundgehalte ihrer Bezüge.

C.

Das gesamte Personal behält, soweit nicht im Vorstehenden anderes bestimmt wird, seine bisherigen deputatmäßigen Bezüge an Holz und Grundnutzung sowie die sonstigen Emolumente nach Maßgabe des Jahres 1902; diese Bezüge, bezw. ihr Wert, sind bei Zufall einer Dienstalterszulage nicht einzubeziehen.

D.

Diese Regulierung tritt mit dem Ersten des dem Gemeinderatsbeschlusse folgenden Monates in Kraft; von diesem Zeitpunkte läuft auch die für den Anfall der neu systemisierten Dienstalterszulagen (I, 4. und 5.) maßgebende Dienstzeit.

Für den Fall, als durch diese Regulierung die Bezüge eines einzelnen sich verringern sollten, so ist ihm die Differenz bis zur Erlangung eines höheren Bezuges als Personalzulage auszufolgen.

Mit Beschluß vom 17. April bewilligte der Gemeinderat den in Weidlingau stationierten Beamten des Wienflußaufsichtsdienstes, insolange sie die derzeit zugewiesenen Wohnungen innehaben, Heizpauschalien und zwar für den Revisor jährlich 150 K und für den Assistenten 120 K.

Mit Beschluß vom 4. September erhöhte der Gemeinderat den Monatsbezug der bei den sanitätspolizeilichen Obduktionen verwendeten zwei Schriftführer von je 30 K auf je 45 K.

Durch Gemeinderatsbeschluß vom 12. Mai wurde den beim Baue der zweiten Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung verwendeten, fachtechnisch gebildeten, provisorischen Angestellten (den sogenannten Aushilfstechnikern) im Erkrankungsfalle die Ergänzung des ihnen von der örtlich zuständigen Bezirks-Krankenkasse gebührenden Krankengeldes auf die volle Höhe ihrer Bezüge für die im Statute der zuständigen Bezirks-Krankenkasse festgesetzte Maximalbezugsdauer zugesichert.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 2. Jänner wurde den Totengräbern der Friedhöfe Pötzleinsdorf und Neustift a. W. gegen Aufhebung sämtlicher Totengräbergebühren ein in monatlichen Raten zahlbarer Jahres-Pauschalbetrag von je 800 K als Entlohnung für sämtliche Leistungen aus dem Beerdigungsgeschäfte bewilligt.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 26. Juni wurden die Bezüge der Gärtnergehilfen des Zentralfriedhofes in folgenden Beziehungen aufgebessert:

1. Allen Gärtnergehilfen, die einen Wochenlohn beziehen, wird entweder eine Naturalwohnung mit freier Beheizung eingeräumt oder ein Wohnungsbeitrag von 6 K wöchentlich gewährt.

2. Die Bezüge der systemisierten Aufsichtsgehilfen werden in Hinkunft in derselben Höhe im Winter wie im Sommer bemessen.

3. Die 10 Sommergehilfen mit dem Taglohne von 2 K 80 h werden auch im Winter mit denselben Bezügen belassen.

4. Die Heizzulage für das Beheizen der Glashäuser bei Nacht im Winter wird für jeden Gehilfen per Heiztour mit 2 K 40 h festgesetzt; für die Gehilfen, welche in der Nacht Heizerdienst gehabt haben, beginnt der Dienst am folgenden Tage statt um 7 Uhr um 9 Uhr vormittags.

5. Dem Obergehilfen in der St. Marxer Gärtnerei wird eine in die Pension einrechenbare Personalzulage von jährlich 120 K bewilligt.

6. Die mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 19. Juni 1900 für einen Teil der Gärtnergehilfen des Zentral-Friedhofes unter gewissen Bedingungen bereits zugesicherte Pensionsberechtigung wird unter denselben Voraussetzungen auf sämtliche systemisierte Gärtnergehilfen ausgedehnt.

Am 23. Jänner änderte der Gemeinderat seinen Beschluß vom 12. November 1902 dahin ab, daß die Badediener der städtischen Bäder einen Taglohn von 2 K 80 h erhalten. Gleichzeitig wurde für sie die Mittagspause mit „wenigstens“ einer Stunde bestimmt; dieselbe ist in die mit 10 Stunden bestimmte Arbeitszeit nicht einzurechnen, dagegen ist die Frühstück- und Jausenpause von 1/4 Stunde in die 10stündige Arbeitszeit einzurechnen. Als Ersatz für die an freien Tagen abwesenden Badediener sind ständig drei Badediener aufzunehmen, welche die abwesenden Badediener in je fünf verschiedenen Bädern abwechselnd zu vertreten haben. Als Entschädigung für die durch die Stellvertretung erwachsenden Auslagen erhalten diese drei Badediener an fünf Tagen der Woche eine Zulage von täglich 80 h, an den restlichen zwei Tagen der Woche sind sie zur Dienstleistung ohne Zulage verpflichtet.

Wie in den Vorjahren, beschloß auch im Berichtsjahre der Gemeinderat am 16. Dezember die Gewährung eines Weihnachtsgeschenkes von je 30 bis 50 K an die bereits länger als ein Jahr im Dienste der Gemeinde stehenden Diurnisten und Aushilfstechniker.

Über die Monturen der Diener wurden vom Gemeinderate folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Für die Taglöhner und Nachtwächter am Zentral-Friedhofe wird der Bezug einer Hose aus mohrengrauem Tuche mit einjähriger Tragdauer und für die ersteren außerdem der Bezug eines Stiefelpauschales von 24 K systemisiert. (23. Jänner.)

2. Für alle in die Monturgruppe I eingereihten Amtsdiener wird der Bezug eines runden Hutes mit einjähriger Tragdauer genehmigt. Die der Magistrats-Direktion zugeteilten Amtsdiener sind in die Monturgruppe Ia einzureihen und haben daher jährlich auch einen Frackanzug zu erhalten. Für jene Amtsdiener, welche den täglichen Dienst im Frackanzuge zu besorgen haben, wird der Bezug eines zweiten Frackanzuges, sowie eines Pauschales für Krawatten- und Handschuhverbrauch von 40 K jährlich genehmigt. (14. Juli.)

3. Für die Aufseher der Rettungsschiffe wird eine neue Monturgruppe 30 eröffnet. (20. November.)

Mit Stadtratsbeschluß vom 27. Mai wurde die Totengräbervorschrift für den Grinzinger und Döblinger Friedhof dahin ergänzt, daß die bei der Beerdigung verwendeten zwei Bediensteten mit einer Dienstkappe und Dienstbluse zu versehen sind.

Von der Regelung der Bezüge der Angestellten städtischer Unternehmungen ist im Abschnitte XXXI dieses Berichtes die Rede.

2. Personalien.

Im Personalstande der rechtskundigen Beamten, dann der Vorstände und Oberbeamten der städtischen Hilfsämter und Anstalten sind im Jahre 1903 folgende Veränderungen eingetreten:

Rechtskundige Beamte:

In den Ruhestand versetzt wurden: Der Magistrats-Direktor Moriz Preyer (am 9. Jänner), die Magistratsräte Dr. Karl Keitler und Dr. Moriz Waas (am 10. Februar), Friedrich Bayer (am 13. Mai) und Anton Frischauf (am 7. Oktober); die Magistrats-Sekretäre Otto v. Regius (am 9. Juni), Dr. Friedrich von Dittenberger (am 24. September) und Gustav Fleischmann (am 22. Dezember); der Magistrats-Ober-Kommissär Dr. Viktor Budau (am 15. Dezember).

Gestorben sind die Magistratsräte Dr. Anton Koppensteiner (am 5. Juli) und Karl Wuchta (am 15. Dezember); der Magistrats-Ober-Kommissär Karl Roth (am 6. März).

Ernannt wurde zum Magistrats-Direktor der Magistrats-Vize-Direktor Dr. Richard Weiskirchner (am 9. Jänner); zu Ober-Magistratsräten wurden am 28. Jänner ernannt: die Magistratsräte Dr. Stephan Sedlaczek, Edmund Posselt und Karl Appel; zu Magistratsräten wurden am 27. April ernannt, die Magistrats-Sekretäre Dr. Franz Josef Schwarz, Karl Wuchta, Dr. August Nüchtern, Leopold Mayer und Dr. Max Weiß; zu Magistrats-Sekretären wurden am 27. April ernannt, die Magistrats-Ober-Kommissäre Heinrich Demel, Heinrich Hengster, Dr. Karl Schenk, Dr. Jakob Dont und Dr. August Mayr; der Titel „Magistrats-Sekretär" wurde am 14. Juli dem Magistrats-Ober-Kommissär Dr. Wenzel Reuß verliehen; zu Magistrats-Ober-Kommissären wurden am 24. April ernannt die Magistrats-Kommissäre: Dr. Josef Ebermann, Dr. Gustav Zöhrer, Dr. Wenzel Korschann, Heinrich Müller, Dr. Emil Ripka und Eduard Paul.

Stadtbauamt.

In den Ruhestand versetzt wurden: Die Bauräte Johann Hütter (am 2. April) und Karl Selinger (am 2. Dezember); der Bauinspektor Ernst Tölg (am 13. Oktober).

Gestorben ist der Baurat Ernst Reko (am 1. Oktober).

In die II. Rangklasse wurde definitiv eingereiht: Der Vize-Baudirektor Rudolf Helmreich (am 29. Mai).

Ernannt wurden zu Bauräten: die Bau-Inspektoren Norbert Dobihal (am 29. Jänner), Heinrich Schneider, Theodor Brodhuber, Julius Steiner, Josef Klingsbigl, Alfred Greil und Paul Kortz (am 14. Oktober). Der Titel „Baurat" wurde dem Bau-Inspektor Karl Kinzer am 9. Juni verliehen. Zu Bau-Inspektoren wurden ernannt: die Ober-Ingenieure Karl Lestier, Alois Erthal (am 29. Jänner) und Anton Franz (am 14. Oktober). Zu Ober-Ingenieuren wurden ernannt, die Ingenieure Emil Bistritschan, Josef Ruiß (am 29. Jänner) und Josef Bönisch (am 14. Oktober).

Stadtphysikat.

In den Ruhestand versetzt wurde der Stadtphysikus Dr. Gregor Schmid (am 5. Juni).

Ernannt wurden: Zum Stadtphysikus der Ober-Bezirksarzt Dr. Theodor Szongott (am 6. April), ferner der Bezirksarzt I. Klasse Dr. Arnold Deml zum Ober-Bezirksarzt und der Bezirksarzt II. Klasse Dr. Josef Heindl zum Bezirksarzt I. Klasse.

Archiv.

Ober-Archivar Dr. Karl Uhlirz resignierte am 27. März auf sein Amt.

Veterinäramt.

Gestorben ist der Ober-Tierarzt Karl Moßler (am 23. Juli).

Ernannt wurde zum Direktor der Ober-Tierarzt Anton Toscano-Canella (am 15. Juli); zum Ober-Tierarzt der Tierarzt August Postolka (am 15. Juli).

Stadt-Buchhaltung.

In den Ruhestand versetzt wurden die Rechnungsräte Franz Killmayer (am 6. März) und Michael Gschwandner (am 10. November), dann die Rechnungs-Ober-Revidenten Franz Dworschak (am 10. Februar) und Moritz Wittmann (am 11. September).

In die I. Rangklasse wurde der Ober-Stadtbuchhalter Friedrich Hönig ad personam eingereiht (am 7. Juli).

Zu Rechnungsräten wurden ernannt: die Ober-Revidenten Franz Hartl (am 24. April), Karl Pianta und Karl Erban (am 14. Oktober); zu Ober-Revidenten wurden ernannt: die Revidenten Josef Siegel, Ferdinand Fieber (am 24. April), Karl Helleport, Heinrich Winkler, Edmund Pittinger, Stefan Sator, Ignaz Steidler, Julius Dworzak, August Öhler, Josef Michitsch und Otto Klenner (am 14. Oktober).

Hauptkasse.

In den Ruhestand versetzt wurden der Ober-Kontrollor Franz Bukacz (am 27. Mai) und die Kontrollore Franz Budik (am 26. Februar) und Edmund Holleck (am 27. Mai).

Gestorben ist der Ober-Kontrollor Karl Wohlleben (am 15. April).

Zu Ober-Kontrolloren wurden ernannt: die Kontrollore August Ettl und Viktor Gerstenhengst (am 15. Juli); zu Kontrolloren: die Hauptkasse-Adjunkten Franz Luppi (am 29. Mai), Karl Winkler, Karl Parzer und Eduard Trexler Edler von Lindenau (am 15. Juli).

Marktamt.

In den Ruhestand versetzt wurden die Markt-Inspektoren Gustav Restler und Eduard Rußer (am 26. September).

Zum Markt-Inspektor wurde ernannt: der Markt-Kommissär Ignaz Pjann (am 22. Jänner).

Konskriptionsamt.

In den Ruhestand versetzt wurden die Direktions-Adjunkten Heinrich Netresja (am 26. März) und Bernhard Kremhüller (am 14. Mai).

Gestorben ist der Direktions-Adjunkt Karl Gromek (am 21. Jänner).

Ernannt wurden zu Direktions-Adjunkten: die Konskriptionsamts-Kommissäre Ferdinand Edler von Triulzi, Albert Wopalensky und Adolf von Kliment (am 29. Juli).

Kanzlei.

In die III. Rangklasse wurde ad personam befördert der Kanzlei-Direktor Franz Josef Mayer (am 4. Dezember).

In den Ruhestand versetzt wurden die Kanzlei-Direktions-Adjunkten Eduard Faukal (am 26. Mai), Alois Huber (am 5. Juni), Rudolf Sturm und Josef Stampiel (am 29. Juli).

Gestorben ist der Kanzlei-Direktions-Adjunkt Rudolf Steinkellner (am 26. März).

Zentral-Wahl- und Steuerkataster.

Ernannt wurden zu Direktions-Adjunkten Heinrich Mayer und Josef Dwořak (am 7. Jänner).

Exekutionsamt.

Ernannt wurde zum Direktor der Kontrollor Franz Atzinger (am 2. Jänner).

Humanitätsanstalten.

Ernannt wurde zum Verwalter des Bürgerversorgungshauses Julius Gansterer (am 28. Jänner), zum Verwalter der Versorgungsanstalt in St. Andrae Vinzenz Holzer (am 11. März) und zum Anstaltsarzte II. Klasse in der Versorgungsanstalt zu Ybbs a. d. Donau Dr. Felix Piringer (am 22. März).

Gaswerke.

In den Ruhestand versetzt wurde der Betriebs-Direktor dipl. Ing. Dr. Franz Kapaun (am 27. Oktober).

Der Titel „Direktionsrat“ wurde dem Verwaltungs-Direktions-Sekretär Emil Kirst am 26. Mai verliehen.

Elektrizitätswerke.

Der Titel „Direktor“ wurde dem Betriebsleiter Hubert Sauer und der Titel „Direktor-Stellvertreter“ dem städtischen Ober-Ingenieur Eugen Karel verliehen (am 5. März).

Lagerhaus.

Zu Abteilungs-Vorständen wurden ernannt die Offiziale Gustav Hanslik und Ludwig Entensehlner (am 27. Februar).

Städtische Straßenbahnen.

Zum Direktor der städtischen Straßenbahnen wurde der Betriebsleiter der Siemens und Halske A.-G. für städtische Straßenbahnen Ludwig Spängler ernannt (am 26. Juni).

Der Titel „Magistrats-Sekretär" wurde dem mit den Obliegenheiten eines Verwaltungs-Sekretärs bei der Direktion der städtischen Straßenbahnen betrauten Magistrats-Oberkommissär Dr. Wenzel Reuß am 14. Juli verliehen.

Zentral-Friedhof.

Zum Verwalter wurde der Kontrollor Anton Frank am 29. Jänner ernannt.

3. Geschäftsführung.

Mit Erlaß des Bürgermeisters vom 6. Juni (Normalienblatt des Magistrates 73) wurde die Geschäftsordnung des Magistrates in den auf die äußere Form der Akten bezüglichen Teilen abgeändert, um sie mit den bei sämtlichen Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs eingeführten Neuerungen in Übereinstimmung zu bringen. Diese Neuerungen beziehen sich auf die „fortlaufende Schreibweise", die Beisetzung des „Betreffs" anstatt des Rubrums, Voransetzung der Adresse, sofortige Beantwortung von Betreibungen u. a. m.

Die Abstellung mehrfacher Mängel und Unbilligkeiten im Administrativverfahren überhaupt bezweckt der Erlaß des Ministerpräsidenten als Leiter des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. November 1903 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 120.) Er ordnet insbesondere an, daß den Parteien rechtzeitig volle Gelegenheit zu erschöpfender Äußerung zu bieten ist, daß den Entscheidungen eine fachgemäße und erschöpfende Begründung beizugeben ist, und daß den Parteien nach Möglichkeit die Akteneinsicht zu gewähren ist.

Von sonstigen Vorschriften über die allgemeine Form oder die Form einzelner Zweige der Geschäftsführung sind folgende Erlässe des Magistrats-Direktors, bezw. des stellvertretenden Ober-Magistratsrates erwähnenswert:

1. Vom 10. Jänner (Normalienblatt 6) wegen Übermittlung von Exemplaren vervielfältigter Erledigungen an das Stadtphysikat, Stadtbauamt u. s. w.

2. Vom 18. März (Normalienblatt 32), betreffend die Unbrauchbarmachung der zu skartierenden Drucksorten.

3. Vom 20. März (Normalienblatt 35), wonach die Ministerial-Entscheidungen stets ohne Verzug zu intimieren und zuzustellen sind.

4. Vom 22. April (Normalienblatt 50), betreffend Vereinfachungen in der Evidenzhaltung der zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds entfallenden Geldstrafen und den Vollzug der Arreststrafen.

5. Vom 16. Mai (Normalienblatt 65), womit über die Zuständigkeit der einzelnen Magistrats-Abteilungen zu Amtshandlungen über Subventionsgesuche genaue Weisungen erteilt wurden.

6. Vom 11. Juli (Normalienblatt 90) über die Stempelbehandlung der von den magistratischen Ämtern aufgenommenen Protokolle.

7. Vom 18. Juli (Normalienblatt 93), womit die Entlehnung unersetzlicher Aktenstücke aus der Zentral-Registratur eingeschränkt wurde.

8. Vom 14. September (Normalienblatt 104), womit die Amtsvorsteher angewiesen wurden, für die Stellvertretung der mit der selbständigen Aktenbehandlung betrauten Beamten und zeitweiligen Wechsel in der Verwendung der Beamten Sorge zu tragen.

9. Vom 1. Dezember (Normalienblatt 121), betreffend die Angabe des Gegenstandes und Zweckes von Vorladungen und Einschränkung der persönlichen Vorladung von Firmainhabern, wenn das Erscheinen von Vertretern genügt.

In der Frage der Vergebung städtischer Arbeiten und Lieferungen und des städtischen Preistarifes (vgl. Seite 26 des Verwaltungsberichtes für 1901) faßte der Gemeinderat am 26. Mai den folgenden Beschluß:

1. Im Sinne der Beschlüsse des Dritten österreichischen Städtetages, wonach festgesetzt wurde, daß Preistarife von Gemeinden die Elemente der Preisbildung, soweit als möglich und nötig ist, als bewegliche (variable) Komponenten enthalten sollen und der jeweilige Preis des Rohmaterials und die jeweiligen Taglöhne die Bedingung für die Festsetzung des Preises zu bilden haben, wird den veränderlichen Materialpreisen und Taglöhnungen ein Einfluß auf den in der Neuauflage begriffenen städtischen Preistarif in folgender Weise eingeräumt:

Zur Regulierung der Tarifpreise während der Vertragsperiode wird ein Schiedsgericht eingesetzt. Die von demselben beschlossenen Preisänderungen sind in Prozenten der Einheitspreise auszudrücken und haben sich auf alle Ansätze eines Tarifes gleichmäßig zu beziehen. Das Schiedsgericht hat aus neun Mitgliedern zu bestehen, und zwar aus:

a) drei Mitgliedern des Gemeinderats-Ausschusses zur Herausgabe des städtischen Preistarifes;
b) je einem Vertreter des Magistrates, der Stadtbuchhaltung und des Stadtbauamtes:
c) aus drei Mitgliedern der jeweiligen Genossenschaft, oder wenn für die betreffende Arbeitsgattung keine Genossenschaft besteht, aus drei Mitgliedern der betreffenden Unternehmer.

Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen und von Jahr zu Jahr im Amtsblatte zu veröffentlichen. Beschlüsse des Schiedsgerichtes über Preiserhöhungen oder Herabsetzung der Erstehungspreise werden entweder über Ansuchen der beteiligten Genossenschaften beziehungsweise städtischen Unternehmer oder über Antrag der Mitglieder des Gemeinderats-Ausschusses oder der städtischen Ämter gefaßt. Beschlüsse des Schiedsgerichtes über Preiserhöhungen müssen dem Gemeinderate zur Genehmigung vorgelegt werden; gegen Beschlüsse über Preisherabsetzungen ist den Genossenschaften und den städtischen Unternehmern ein Rekursrecht an den Gemeinderat einzuräumen.

Die näheren Bestimmungen über die Bildung des Schiedsgerichtes und die Art der Beschlußfassung sind durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

2. Zur Durchführung der Neuauflage des städtischen Preistarifes, insbesondere für die Drucklegung der vom Gemeinderats-Ausschusse nach Anhörung der Genossenschaften beziehungsweise der Ämter genehmigten Tarife und für die Buchbinderarbeiten u. s. w. wird dem Gemeinderats-Ausschusse zur Herausgabe des städtischen Preistarifes ein Kredit von 14.000 K bewilligt.

Nach den Stadtratsbeschlüssen vom 12. August und 4. November (Normalienblatt 118) sind die städtischen Hochbauten gegen Brandschaden zu versichern und die Versicherungsprämien auf die einzelnen Unternehmer aufzuteilen.

Über die Geschäftsbewegung beim Magistrate, den magistratischen Bezirksämter und jenen Ämtern und Anstalten, deren Gestion nicht in einem der folgenden Abschnitte besprochen wird, ist folgendes zu bemerken:

Magistrat und magistratische Bezirksämter.

Die Zahl der eingelangten Geschäftsstücke betrug bei der Magistratsdirektion 3681, bei den Einreichungsprotokollen der Magistratsabteilungen und bei dem Konskriptionsamte zusammen 312.080, bei den magistratischen Bezirksämtern 1,069.342, im ganzen daher 1,381.422, also um 40.183 mehr als im Vorjahre.

Die Zahl der bei den einzelnen Magistratsabteilungen eingelangten Geschäftsstücke betrug:

	Magistratsabteilung:	Zahl der Geschäftsstücke:
I.	Rechtsangelegenheiten	7.912
II.	Finanzangelegenheiten	7.536
III.	Fondsgüter, städtische zinstragende Realitäten, Gärten und Gemeindewälder in Wien, Denkmäler	6.243
IV.	Sicherheits- und Reinlichkeitspolizei, elektrische Leitungen	3.674
V.	Eisenbahnen, Wiener Verkehrsanlagen, städtische Elektrizitätswerke, Donauregulierungsbauten	4.558
VI.	Straßenangelegenheiten	4.177
VII.	Kanalisierungen und Wasserrechtsangelegenheiten	1.497
VIII.	Wasserversorgung	3.252
VIIIa.	Bau der II. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung	576
IX.	Approvisionierungs- und Veterinärangelegenheiten	8.246
X.	Gesundheitswesen	7.418
XI.	Armenwesen im allgemeinen und Armenpflege für Personen über 14 Jahre	58.207
XII.	Armenkinderpflege	22.453
XIII.	Stiftungen	8.287
XIV.	Baupolizei	8.368
XV.	Schulangelegenheiten	10.247
XVI.	Militär- und Bevölkerungswesen	7.979
XVII.	Gewerbeangelegenheiten	5.594
XVIII.	Genossenschafts- und Versicherungsangelegenheiten	6.433
XIX.	Staatssteuern, Wahlen, Privilegien- und Musterschutzangelegenheiten	3.278
XX.	Schubangelegenheiten, Gemeindearrestanten	10.721
XXI.	Statistik	240
XXII.	Amtsbedürfnisse, Angelegenheiten, welche nicht anderwärts zugewiesen sind, Auskunftsstelle (einschließlich des 8912 Posten enthaltenden Eingangsbuches)	11.892

Die bei der Magistratsabteilung XIa (Heimatgesetznovelle) eingelangten 28.987 Geschäftsstücke wurden in der obigen Hauptsumme nicht mit eingerechnet, weil sie bereits bei den magistratischen Bezirksämtern gezählt sind.

Die Zahl der bei den magistratischen Bezirksämtern eingelangten Geschäftsstücke betrug:

Bezirksamt:	Zahl der Geschäftsstücke:	Bezirksamt:	Zahl der Geschäftsstücke:
I.	72.507	XI.	24.352
II.	109.928	XII.	44.520
III.	70.825	XIII.	44.751
IV.	38.348	XIV.	51.676
V.	58.971	XV.	28.114
VI.	39.529	XVI.	80.116
VII.	41.618	XVII.	58.318
VIII.	34.025	XVIII.	47.765
IX.	62.915	XIX.	28.205
X.	81.688	XX.	51.171

Digitized by Google

Plenarsitzungen des Magistrats-Gremiums wurden 50, Senatssitzungen 103, Komiteesitzungen 6 abgehalten; außerdem fanden 4 Konferenzen der Leiter der magistratischen Bezirksämter statt. In den Plenarsitzungen wurden 386, in den Senatssitzungen 745 Geschäftsstücke erledigt.

Eine Übersicht über die Geschäftsstücke nach dem selbständigen und übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde getrennt und innerhalb jedes dieser Wirkungskreise nach den Hauptagenden geordnet, ist im Abschnitte VIII. B. „Geschäftsführung" des Statistischen Jahrbuches enthalten.

Stadtbauamt.

In der Einteilung des Stadtbauamtes ist seit dem Vorjahre eine Änderung insoferne eingetreten, als die Agenden der II. Hochquellenleitung nicht mehr dem Studienbureau, sondern der Abteilung VI zugeteilt sind. Die Zahl der zur Behandlung gelangten Aktenstücke betrug in diesem Jahre

bei der Bauamtsdirektion		4977	bei der Bauamts-Abtlg.	VII a	8722
„ „ „ -Abtlg.	I	61	„ „ „ „	VII b	1963
„ „ „ „	II	3770	„ „ „ „	VIII	14.388
„ „ „ „	II/III	6005	„ „ „ „	IX	26.250
„ „ „ „	III	4784	„ „ „ „	X	1366
„ „ „ „	IV a	9335	„ „ „ „	XI	1444
„ „ „ „	IV b	4375	„ „ „ „	XII	3271
„ „ „ „	V	1503	„ „ „ „	XIII	1735
„ „ „ „	VI	599			

Bei den Bauamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter X—XIX:

X.	Bezirk	3798	XV.	Bezirk	3723
XI.	„	3014	XVI.	„	6170
XII.	„	4861	XVII.	„	5278
XIII.	„	7795	XVIII.	„	3560
XIV.	„	5124	XIX.	„	5158

Der XX. Bezirk wurde wie bisher in der Zentrale behandelt.

Der Gesamteinlauf belief sich sonach auf 143.029 Akten (gegen 127.657 im Jahre 1902).

In den dem Stadtbauamte unterstehenden Prüfungsanstalten gelangten Proben in nachstehender Anzahl zur Ausführung:

Druckproben im städt. Röhrendepot (Gas- und Wasserleitungsrohre)	37.135
Wassermesserprüfungen	12.845
Leuchtgasproben	941
Proben an elektrischem Lichte	764
Proben mit hydraulischen Bindemitteln	10.639

Stadt-Buchhaltung.

In der Einteilung der Stadt-Buchhaltung ist seit dem Vorjahre keine Änderung eingetreten.

Über die Geschäftsbewegung geben nachstehende Zahlen Aufschluß. Es betrug die Zahl der Bücher 806, der Konten 190.435, der Vorschreibungsposten aus Videnden und sonstigen Aktenstücken 642.403, der Abstattungsposten 1,348.322, der Äußerungen und Berichte 46.732, der Adjustierungen und Liquidierungen 124.779. Außerdem wurden 1,251.754 eingelöste Coupons und 9250 eingelöste Obligationen der rechnungsmäßigen Behandlung unterzogen.

Hauptkasse.

Bei der Kassebewegung im baren betrug	der Empfang	die Ausgabe
	Kronen	
bei den eigenen Geldern	131,945.044·90	130,035.562·04
beim Versorgungsfonds	4,351.770·48	4,351.770·48
„ Bürgerladfonds	71.674·14	133.108·69
„ Bürgerspitalfonds	1,957.810·69	1,981.411·02
bei den Depositen	14,240.822·72	14,353.378·02
beim Ringtheater-Hilfsfonds	92.844·34	89.960·71
bei der Schwestern Fröhlich-Stiftung	16.411·—	16.409·08
beim Ausspeisefonds für arme Schulkinder:		
a) zur Gründung eines Fonds	3.050·34	3.050·34
b) „ augenblicklichen Verwendung	117.836·70	108.133·02
beim Bürgervereinigungsfonds	25.036·30	20.896·65
bei den Postgeldern	714.116·12	697.743·11
„ „ Gasgelder-Kautionen	—	—
beim 35 Millionen Kronen-Anlehen	7.448·55	43.429·38
„ 60 „ „ „	13,892.668·12	14,180.187·13
„ 30 „ „ „	5,001.757·11	4,663.981·12
„ 285 „ „ „	45,268.904·24	32,671.650·46
im ganzen	217,707.195·75	203,350.671·25

Die Summe des Empfanges und der Ausgabe bezifferte sich daher mit 421,057.867 K — h.

Bei der Kassebewegung in Obligationen betrug	der Empfang	die Ausgabe
	Kronen	
bei den eigenen Geldern	1,839.472·48	1,838.372·48
beim Versorgungsfonds	429.530·15	960.136·49
„ Bürgerladfonds	70.622·63	525·—
„ Bürgerspitalfonds	2,140.491·83	85.063·24
bei den Depositen	10,194.901·23	8,310.201·97
beim Ringtheater-Hilfsfonds	20.256·67	59.877·92
bei der Schwestern Fröhlich-Stiftung	6.348·92	6.908·46
beim Ausspeisefonds für arme Schulkinder zur Gründung eines Fonds	3.000·—	49·42
beim Bürgervereinigungsfonds	1.200·—	—
bei den Gasgelder-Kautionen	70.884·72	52.152·72
beim 285 Millionen Kronen-Anlehen	3.000·—	681.900·—
im ganzen	14,779.708·63	11,995.187·70

Die Summe des Empfanges und der Ausgabe bezifferte sich daher mit 26,774.896 K 33 h.

Von den vorstehenden Barbeträgen entfallen:

	Empfang	Ausgabe	Zahl der Parteien
1. auf die Empfangskasse	216,190.609·80	—	49.828
2. „ „ Ausgabskasse	—	183,690.799·73	117.630
3. „ „ Anlehenskasse	—	17,865.413·60	12.314
4. „ „ Taxabteilungskasse	1,516.585·95	792.090·04	95.417
5. „ „ Armenkasse	—	1,002.367·88	50.120
Summe	217,707.195·75	203,350.671·25	325.309

Steueramt.

Die Gesamtgebarung der Steueramts-Abteilungen betrug im Berichtsjahre 155,652.916 K 08 h. Von diesem zur Einzahlung gelangten Betrage wurden an die Staats- und Fondskassen 46,788.210 K 26 h in 178 Posten bar abgeführt, 106,633.826 K in 155 Posten durch die k. k. Postsparkasse überwiesen und 1,737.296 K 15 h in 17 Posten mittelst Verrechnungsschecks abgeliefert.

Die letztere Form der Steuerabfuhren, welche sich auf den Verkehr mit der städtischen Hauptkasse beschränkt, wurde mit Erlaß des Magistrates vom 18. Juli eingeführt, womit angeordnet wurde, daß vom 1. August 1903 an die Steuerzahlungen der Gemeinde, ihrer Fonds, Anstalten und Unternehmungen an die städtischen Steueramts-Abteilungen mittelst Schecks vorzunehmen sind, wodurch die Bargeldbewegung im Verkehr der städtischen Anstalten mit dem Steueramte ausnahmslos eingestellt ist.

Die Verrechnung der Einzahlungen erfolgte unter Verwendung von 1,238.824 Journal-Artikeln und 927.415 Kassepoften.

Der Stand der Steuerkonten war mit Ende des Jahres in den 1605 Steuerhauptbüchern im ganzen 481.184.

Hievon entfallen auf die Konten:

der Hauszinssteuer	35.973
der 5%igen Steuer	13.078
der Grundsteuer	17.451
der Erwerbsteuer	135.245
der Rentensteuer	24.527
der Personaleinkommensteuer	226.372
der durch die Dienstgeber in Abzug zu bringenden Personaleinkommensteuer	21.814
und der Besoldungssteuer	4.724

Auf den Steuerkonten wurden 736.265 Gebühren-Eintragungen vorgenommen darunter sind 24.802 Abfallsposten wegen Wohnungsleerstehungen enthalten. Wegen Übersiedlung von Erwerbsteuerträgern in andere Gemeindebezirke erfolgten 4071 Konto-Überweisungen.

An die Steueramts-Abteilungen gelangten 287.273 Akten zur amtlichen Behandlung; weiters wurden 63.225 Anfragen an das Zentral-Meldungsamt der k. k. Polizei-Direktion behufs Eruierung des Wohnortes, ferner 4952 Anzeigen in Steuerangelegenheiten erstattet und 545.067 Zahlungsaufträge adjustiert; die Gutrechnung des gesetzlichen Nachlasses bei der Grund- und Hauszinssteuer wurde auf 53.424 Steuerkonten durchgeführt. Die Nachweisung der Steuerrückstände wurde bei 11.348 Gesuchen um Bewilligung der ratenweisen Berichtigung der Steuerschuld und in 326 Konkursfällen vorgenommen.

Der Postsparkasseverkehr hat sich neuerdings gesteigert; es wurde mit 74.244 Einzahlungsscheinen ein Betrag von 24,574.466 K 57 h einbezahlt. Zahlungen bei nicht zuständigen Steueramts-Abteilungen (Zahlungen im Konto-Korrentverkehr) wurden in 34.482 Fällen im Betrage von 2,271.409 K 11 h, ferner Zahlungen bei Kassen außerhalb Wiens für Rechnung des Steueramtes in 1318 Posten im Betrage von 110.360 K 77 h geleistet.

Zur Einbringung rückständiger Steuern von außerhalb Wiens wohnhaften Steuerschuldnern wurden 11.659 Requisitionsschreiben an auswärtige Behörden gerichtet. Die Zahl der durchgeführten politischen Mietzins-Sequestrationen betrug 297, der hiedurch eingebrachte Steuerbetrag 103.163 K 20 h.

Infolge der bedeutenden Steigerung der Arbeitsrückstände in den Steueramts-Abteilungen wurden vom 16. Juli an Nachmittagsfrequenzen in der Dauer von viermal wöchentlich 3 Stunden angeordnet. Diese außerordentliche Tätigkeit währte bis Weihnachten, bis zu welchem Zeitpunkte alle Arbeiten der einzelnen Abteilungen vollendet waren. Insbesondere wurde die Exekutionsführung auf allen Steuerkonten durchgeführt, wodurch die Steuerrückstände eine bedeutende Verminderung und zwar um 4,233.137 K 57 h gegen das Vorjahr erfahren haben.

Behufs Herbeiführung eines Einvernehmens zwischen Bemessungs- und Einhebungsbehörden wurden am 9. und 14. Dezember Besprechungen zwischen Vertretern der k. k. Finanz-Landes-Direktion, des Magistrates und des Steueramtes abgehalten, deren Ergebnis in eine spätere Zeit fällt.

Exekutionsamt.

Zur Beurteilung der Tätigkeit dieses Amtes mögen die im folgenden verzeichneten Nachweisungen dienen.

a) Steuereinhebung.

Zur Einbringung rückständiger Steuern wurden als erster Exekutionsgrad 493.148 exekutive Mahnungen zugestellt.

Die durchgeführten Exekutionsschritte zweiten Grades hatten folgendes Resultat: Zugewiesen wurden 327.076 Pfändungsaufträge und 24.702 Transferierungsaufträge (darunter 48.318 aus dem Vorjahre verbliebene Aufträge). Zum Vollzuge gelangten 28.456 Pfändungen; in 403 Fällen wurde die Transferierung der gepfändeten Mobilien und in 34 Fällen die exekutive Veräußerung der Pfandobjekte vorgenommen. Wegen Mangels an Deckung mußten in 48.156 Fällen die weiteren Exekutionsschritte eingestellt werden. 97.930 Pfändungsaufträge fanden durch Einzahlung der Rückstände ihre Erledigung. Durch die Exekutionsamts-Beamten wurden 4,699.211 K 40 h im exekutiven Wege eingebracht.

b) Gebühreneinhebung.

Zur Einbringung rückständiger Gebühren wurden 356.458 Einhebungsaufträge zugewiesen. Zum Vollzuge gelangten 7036 Pfändungen, in 110 Fällen wurde die Transferierung der gepfändeten Mobilien und in 45 Fällen die exekutive Veräußerung der Pfandobjekte vorgenommen. Wegen Mangels an Deckung mußten in 40.894 Fällen die weiteren Exekutionsschritte eingestellt werden; 161.822 Einhebungsaufträge fanden durch Einzahlung der Rückstände ihre Erledigung. Durch die Exekutionsamts-Beamten wurden 2,108.627 K 67 h im exekutiven Wege eingebracht.

Konskriptionsamt.

Über die Geschäftstätigkeit der einzelnen Abteilungen dieses Amtes und der bei allen magistratischen Bezirksämtern befindlichen konskriptionsämtlichen Abteilungen geben die folgenden Zahlen Aufschluß.

a) Abteilung für die Evidenzhaltung der Bevölkerung, für das Rekrutierungswesen und für den Landsturm.

Zur selbständigen Erledigung wurden der Zentrale 71.550 Geschäftsstücke zugewiesen; in den Abteilungen bei den magistratischen Bezirksämtern wurden 319.466 Geschäftsstücke behandelt.

Von den Magistrats-Abteilungen und den magistratischen Bezirksämtern langten in der Zentrale 17.826 Geschäftsstücke zur Äußerung und Berichterstattung ein; Heimatscheine und Zuständigkeitsbestätigungen für Paßzwecke wurden in der Zentrale 7666, bei den Bezirksämtern 9294 ausgefertigt. Arbeitsbücher für Einheimische und Fremde wurden in der Zentrale 313, bei den Bezirksämtern 37.158 ausgefertigt. Zuständigkeitsbestätigungen in Armensachen, für Humanitätsanstalten &c. wurden in der Zentrale 6046, bei den Bezirksämtern 2130 an Parteien verabfolgt. Vom Amte selbst wurden in der Zentrale 19.500 Korrespondenzen im kurzen Wege gepflogen.

In der Zentrale wurden 1980, bei den Bezirksämtern 28.237 Meldungen Stellungspflichtiger, ferner bei den Bezirksämtern 38.610 Meldungen Landsturmpflichtiger aufgenommen. Ferner erfolgten in der Zentrale 30.860 direkte Postexpeditionen und 6356 verschiedene Eintragungen. In der Zentrale langten 23.966 Matrikenauszüge über die im Jahre 1885 geborenen männlichen Individuen zur sachgemäßen Behandlung ein.

Hiezu kommen noch die Vorarbeiten für die Militärstellung, die Verfassung der Losungs- und der Stellungsliste, die Arbeiten der Evidenzhaltung des Katasters der einheimischen Landsturmpflichtigen und jenes der einheimischen meldepflichtigen Landsturmmänner, die Evidenzhaltung der Landsturmrollen, die Evidenzhaltung der enthobenen und der zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke designierten Landsturmpflichtigen und die Verfassung der Sturmrolle für den jährlich neu zugewachsenen Jahrgang der Landsturmpflichtigen. Alle diese Arbeiten, die ziffermäßig nicht zum Ausdrucke gebracht werden können, werden von der Zentrale allein besorgt.

b) Abteilung für Evidenzhaltung der nichtaktiven Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr.

Zur selbständigen Erledigung wurden der Zentrale 29.535 Geschäftsstücke zugewiesen. Von den Magistrats-Abteilungen und den magistratischen Bezirksämtern langten 1386 Geschäftsstücke ein. Einberufungen zur aktiven Dienstleistung, Waffenübung, Nachkontrolle &c. langten bei der Zentrale 24.604, nicht protokollierte Anfragen der magistratischen Bezirksämter 35.132 ein. Anmeldungen, Abmeldungen und Wohnungsveränderungsanzeigen von Personen der nichtaktiven Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr wurden bei der Zentrale und bei den Bezirksämtern zusammen 165.054 entgegengenommen. Endlich hat die Zentrale 14.377 direkte Expeditionen, 52.926 verschiedene Eintragungen in die Evidenzbehelfe und Vormerkungen im Evidenzkataster und 53.319 Amtshandlungen auf den Kontrollplätzen zum Zwecke der Evidenzführung über die Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr zu verzeichnen.

c) Abteilung für Militär-Einquartierungs- und Vorspanns-Angelegenheiten.

(Alle Agenden dieser Abteilung sind zentralisiert.)

Die Geschäftsgebarung weist 313 Geschäftsstücke, 3211 Postnummern des Einquartierungs-Protokolles, 112 Postnummern des Vorspanns-Protokolles, 56 Postnummern des Rückstands-Protokolles, 8855 Verbuchungen im Geldhauptbuche, Kasse- und Depotsjournale, sowie im Kontobuche, 1270 Verbuchungen in dem Unteroffiziers-Mietzinsjournale und 3420 Amtshandlungen anläßlich der Ausbezahlung von Mietzinsen auf.

Kassegebarung.

Einquartierungs-Kasse-Journal.

Verlag vom Jahre 1902 überwiesen für 1903		79 K 93 h
An ärarischen Gebühren und Landeszuschuß wurden einbezahlt		100.703 „ 88 „
	zusammen	100.783 K 81 h
Hievon wurden:		
an die städtische Hauptkasse abgeführt . .	41.500 K — h	
an Militärpersonen, die sich selbst bequartiert hatten, ausbezahlt	58.980 „ 56 „	
als Kasseverlag für 1904 überwiesen . .	303 „ 25 „	
zusammen . .	100.783 K 81 h	

Unteroffiziers-Mietzins-Journal.

Verlag vom Jahre 1902 überwiesen für 1903		6.631 K 07 h
an ärarischen Miet- und Möbelzinsbeträgen wurden einbezahlt		111.718 „ 19 „
	zusammen . .	118.349 K 26 h
Hievon wurden:		
verausgabt an Miet- und Möbelzinsbeträgen	111.122 K 87 h	
als Kasseverlag für 1904 überwiesen	7.226 „ 39 „	
zusammen . .	118.349 K 26 h	

Vorspanns-Protokoll.

An Vorspannsgebühren wurden 2316 K 16 h eingenommen und hievon 2178 K 56 h an die städtische Hauptkasse abgeführt, 137 K 60 h rückvergütet.

d) Abteilung für Militärtax-Angelegenheiten.

Es betrug die Zahl der zugewiesenen Geschäftsstücke 919, neu angelegten Militärtax-Bemessungsbögen 4607, Exekutionsanzeigen 18.254, in Evidenz geführten Militärtaxpflichtigen 31.247, journalisierten Posten (Einzahlungen) 23.762. An Militärtaxen wurden neu vorgeschrieben 211.474 K, eingezahlt 185.057 K. Die Summe der aus Anlaß von Auslandsreisebewilligungen und Auswanderungen erlegten Depots bezifferte sich mit 18.780 K.

e) Abteilung für das Beerdigungswesen.

Die in den Wirkungskreis des Konskriptionsamtes gehörigen Geschäfte in Todfalls- und Beerdigungsangelegenheiten werden, 1. insoferne sie ihrer Natur nach zentralisiert zu behandeln sind, 2. soweit es in den Bezirken I—X, XVIII (nur das Gebiet der ehemaligen Vororte Währing und Weinhaus) und XX Verstorbene betrifft, endlich 3. ohne Rücksicht auf den Sterbeort in allen Fällen der Beerdigung auf dem Zentralfriedhofe in der konskriptionsämtlichen Zentral-Abteilung für Beerdigungsangelegenheiten besorgt. In den Bezirken XI—XIX bildet das Beerdigungswesen eine Agende der konskriptionsämtlichen Abteilungen der magistratischen Bezirksämter.

Im Berichtsjahre sind der Zentrale 4558 Geschäftsstücke zugewiesen worden. Die Zahl der Postnummern des Beerdigungsgebühren-Rückstandsprotokolles beträgt in der Zentrale 6618, bei den Bezirksämtern XI—XIX 2663. Auszüge aus dem Totenprotokolle über männliche Verstorbene bis zum Alter von einschließlich 24 Jahren wurden in der Zentrale 4903, bei den Bezirksämtern XI—XIX 2370 verfaßt. Gedruckte Verzeichnisse über Verstorbene wurden in der Zentrale u. zw. an Abonnenten 17.885, an die städtischen Ämter und Behörden 72.635 verabfolgt. Die Zahl der Eintragungen der Sterbefälle in das Totenprotokoll beläuft sich in der Zentrale auf 23.540, bei den Bezirksämtern XI—XIX auf 11.945.

Grabstellenanweisungen wurden ausgestellt für:	Zentrale	Bezirksämter XI—XIX
gemeinsame Gräber	14.079	9.324
eigene Gräber	2.063	1.881
Arkadengrüfte	–	1
fertige Doppelgrüfte	4	10
fertige einfache Grüfte	64	61
ausgemauerte Grüfte ohne Steinbelag	—	—
Doppelgruftplätze	1	12
einfache Gruftplätze	6	2
Beilegungs-Anweisungen wurden ausgestellt für:		
eigene Gräber	1.624	1.134
Arkadengrüfte	3	14
Doppelgrüfte	21	77
einfache Grüfte	74	89
Anweisungen zur Verwendung der Leichenversenkungs-Apparate bei eigenen Gräbern und Grüften	3.238	2.313
Ausgefertigte Inmatrikulierungs-Anweisungen	18.637	13.436
Ausgefertigte Exhumierungs-Anweisungen	312	163
Anweisungen für die Bestattung von Särgen mit Leichenteilen	1.701	—
Anweisungen zur Einsegnung von Infektionsleichen auf dem Zentralfriedhofe	598	—
Anweisungen für die Friedhofsorgane zur Vormerkung des Erlages der Renovationsgebühr und der Gebühr für die Erhaltung des Benützungsrechtes auf die Dauer des Friedhofsbestandes	852	584
Vormerkungen über angemeldete Todesfälle behufs Vornahme der Leichenbeschau	19.985	12.477
Verständigungen der katholischen Pfarrämter zum Zwecke der Kontrolle hinsichtlich des Einlangens der Inmatrikulierungs-Anweisungen	16.479	11.316
Eintragungen in die Protokolle für eigene Gräber und Grüfte	3.860	3.281
Journalartikel des Kassejournals	19.747	—
An die Verwaltung des Zentralfriedhofes abgesendete Telegramme	1.198	—

Kassegebarung. — Die Gesamteinnahmen beliefen sich in der Zentrale auf 637.391 K 13 h, bei den Bezirksämtern XI—XIX auf 696.718 K 52 h; die Gesamtausgaben aus verschiedenen Titeln (Rückvergütungen) in der Zentrale auf 645 K 30 h, bei den Bezirksämtern XI—XIX auf 7622 K 40 h.

Bei den magistratischen Bezirksämtern XI—XIX besorgen die konskriptionsämtlichen Abteilungen die Anweisung zur Einzahlung der Beerdigungsgebühren, während deren Empfangnahme den Hauptkassen-Abteilungen obliegt.

f) Abteilung zur Führung der Gemeindematrik.

Im Berichtsjahre wurden von dieser Abteilung 13.318 Zuständigkeitsverleihungsakten der geschäftsmäßigen Behandlung (Gemeindematrik-Ergänzung) zugeführt. Diese Geschäftsstücke wurden mit Rücksicht auf ihre große Anzahl in der Zentrale des Konskriptionsamtes nicht protokolliert und sind demnach unter den zur selbständigen Erledigung zugeteilten Agenden nicht eingerechnet.

Zur selbständigen Erledigung wurden dieser Abteilung 6369 Geschäftsstücke zugewiesen. Von den Magistrats-Abteilungen und den magistratischen Bezirksämtern langten 2602 Geschäftsstücke zur Äußerung und Berichterstattung ein. Von der Abteilung selbst wurden 6200 Korrespondenzen im kurzen Wege gepflogen, direkte Postexpeditionen sind 7250, verschiedene Eintragungen 16.618 vorgenommen worden.

Kanzlei.

In der Magistrats-Kanzlei, beziehungsweise im „Gemeinsamen Magistrats-Expedit“ werden zufolge der neuen Geschäftsordnung seit dem 1. Jänner 1902 nur mehr kalligraphische Arbeiten, Bürgerdiplome, Anstellungsdekrete für Beamte und Lehrer und Reinschriften besonders dringender und umfangreicher Erledigungen der Magistrats-Abteilungen ausgeführt.

Zu Vervielfältigungen auf lithographischem Wege standen in der Kanzlei 1 Schnellpresse und 4 Steinpressen, die im Berichtsjahre 856.434 Druckseiten lieferten, sowie zum Beschneiden von Papier 1 Schneidmaschine in Verwendung.

Das Zustellungsamt der Magistrats-Kanzlei hatte 510.823 Schriftstücke in den Bezirken I und VIII zuzustellen und 8917 Affichierungen im I. Bezirke zu besorgen. An die magistratischen Bezirksämter II bis VII und IX bis XX wurden 601.848 Akten- und Schriftstücke übermittelt.

Registratur.

In der Haupt-Registratur wurden im Berichtsjahre 10.536 Akten registriert und 6713 Akten ausgehoben.

F. Amtsblatt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Das Bureau der Redaktion des Amtsblattes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat im Berichtsjahre weder hinsichtlich der Agenden, noch des zugeteilten Personales eine Veränderung erfahren.

Im Berichtsjahre betrug die Zahl der Jahresabonnenten 276 (gegen 255 im Jahre 1902), der Halbjahresabonnenten 519 (gegen 528 im Jahre 1902); der Freiexemplare 1500 (gegen 1503 im Jahre 1902).

IV. Auszeichnungen.

Der Gemeinderat hat in Anerkennung hervorragender Verdienste von Mitbürgern um den Staat, die Gemeinde oder auf humanitärem und gemeinnützigem Gebiete eine Reihe von Auszeichnungen verliehen. Es erhielten:

Das taxfreie Bürgerrecht der Stadt Wien:

Moriz Preyer, Magistratsdirektor i. P., in Würdigung seiner mehr als 40jährigen ausgezeichneten Dienstleistung (13. Jänner);

Josef Rißaweg, Gemeinderat und Stadtrat, in Anerkennung seiner langjährigen gemeinnützigen Tätigkeit (27. März);

August Schäffer, k. k. Professor und Direktor der kaiserl. Gemäldegalerie, in Anerkennung seiner Verdienste auf dem Gebiete der Kunst (26. Mai) und

Dr. Franz Kapaun, dipl. Ingenieur, Betriebsdirektor der städt. Gaswerke i. P., in dankbarer Anerkennung seiner um die Stadt Wien erworbenen Verdienste (27. Oktober);

das Bürgerrecht mit Nachsicht der Taxen:

Josef Victorin, Magistratsrat, in Anerkennung seiner mehr als 25jährigen ausgezeichneten Tätigkeit im Bezirksschulratsbureau (20. Februar);

Edmund Guschelbauer, Volkssänger, anläßlich der Feier seines 40jährigen Berufsjubiläums (27. Februar);

Johann Heindl, Kunst- und Paramentenhändler, in Anerkennung seiner gemeinnützigen Tätigkeit (27. März);

Ernst Vergani, Herausgeber des „Deutsches Volksblatt“, in Anerkennung seiner Tätigkeit zur Förderung der Gemeindeinteressen (12. Mai);

Josef Feichtinger, Bezirksrat des V. Bezirkes, in Anerkennung seiner Verdienste um das allgemeine Wohl (27. Oktober);

Rudolf Otto Maaß, Chef der Firma „Haasenstein und Vogler“, in Anerkennung seiner Verdienste um die Förderung des Fremdenverkehres in Wien (20. November);

Wilhelm recte Wenzel Seidl, Volkssänger, anläßlich der Feier seines 40jährigen Jubiläums als Volkssänger (4. Dezember);

die doppelt große goldene Salvator-Medaille:

Alexander Freiherr von Helfert, Exzellenz, anläßlich der Feier seiner goldenen Hochzeit (3. Februar);

Emygdius Taliani, Kardinal und apostolischer Nuntius in Wien, anläßlich seines Scheidens aus Wien in dankbarer Erinnerung an seine hiesige Tätigkeit (9. Juni);

Josef Schlögl, Gemeinderat, in Anerkennung seiner 30jährigen Tätigkeit als Mitglied kommunaler Vertretungskörper (4. Dezember);

die große goldene Salvator-Medaille:

Gustav Becker, Gemeinderat, anläßlich der Vollendung seines 70. Lebensjahres in Würdigung seiner großen Verdienste um das Wohl der Gemeinde Wien (10. Februar);

Dr. Karl Keitler, Magistratsrat, in Anerkennung seiner großen Verdienste (10. Februar);

Dr. Ignaz Winkelmayer, Pfarrer in Gersthof, in Anerkennung seiner Verdienste um die Pfarrkirche und die Pfarrgemeinde Gersthof (20. Februar);

Friedrich Bayer, Magistratsrat, in Anerkennung seiner vieljährigen, vorzüglichen und wiederholt belobten Dienstleistung, insbesondere seines mehr als zehnjährigen Wirkens als Leiter des magistratischen Bezirksamtes für den V. Bezirk, welches er unter schwierigen Verhältnissen auch aktiviert hatte (13. März);

Franz Böck, k. k. Baurat und Baudirektor der Union-Baugesellschaft, anläßlich der Vollendung seines 70 Lebensjahres in Anerkennung seiner für die Gemeinde Wien ersprießlichen Tätigkeit (27. März);

Josef Schmalzhofer, k. u. k. Hofbaumeister, in Anerkennung seiner Verdienste auf dem Gebiete des Bauwesens in Wien und seiner humanitären Wirksamkeit (24. April);

Johann Komenda, Stiftshofmeister des Stiftes Klosterneuburg, in Anerkennung seines seelsorglichen und charitativen Wirkens in Wien (26. Juni);

Aloisia Weidinger, Waisenmutter des VII. Bezirkes, in Anerkennung ihrer humanitären Wirksamkeit auf dem Gebiete der Armen- und Waisenpflege (26. Juni);

Leonhard Karpf, fürsterzbischöflich-geistlicher Rat und Pfarrer von Simmering, anläßlich der Feier seines 40jährigen Priesterjubiläums (7. Juli);

Franz Schmidt, k. k. Bezirksschulinspektor und Bürgerschuldirektor, in Würdigung seiner 40jährigen ausgezeichneten Tätigkeit auf dem Gebiete des Schulwesens (13. Oktober);

Dr. Eduard Bachmann, Armenrat des I. Bezirkes, in neuerlicher Würdigung seiner Verdienste auf dem Gebiete der Armenpflege (27. Oktober);

P. Roman Kohlhofer, Pfarrer zu St. Ulrich im VII. Bezirke, anläßlich der Feier seines 40jährigen Priesterjubiläums (4. Dezember);

Leopold Jell, Bezirksrat des VIII. Bezirkes, in Anerkennung seiner vieljährigen, selbstlosen und hervorragenden Tätigkeit auf dem Gebiete der Verwaltung und der Humanität (16. Dezember);

die goldene Salvator-Medaille:

Josef Fuhrmann, Hauptmann der freiwilligen Feuerwehr Altmannsdorf (2. Jänner);

Franz Hofbauer, Bürger der Stadt Wien (2. Jänner);

Jakob Kail, Hauptmann-Stellvertreter der freiwilligen Feuerwehr Altmannsdorf (2. Jänner);

Leopold Völk, Bürger der Stadt Wien (2. Jänner);

Adalbert Mihldrexler, erster Obmann-Stellvertreter des Armeninstitutes für den XIV. Bezirk (13. Jänner);

Franz Liszkay, Hauptmann der freiwilligen Feuerwehr Penzing (23. Jänner);

Frater Hugo Schmitt, Mitglied der Kongregation der Christlichen Schulbrüder und Vizedirektor des k. k. Waisenhauses in Wien (23. Jänner);

Max Kaufmann, Armenrat des XVII. Bezirkes (13. März);

Landstraßer Männerchor (12. Mai);

Franz Schlögl, Stadtbaumeister (12. Mai);

Ludwig Rotter, Volksschullehrer (9. Juni);

„Flora", Männergesangverein im XII. Bezirke (26. Juni);

Schutz- und Hilfsverein Penzing (26. Juni);

Rudolf Gruebl, Armenrat des III. Bezirkes (14. Juli);

Paul Langer, Oberlehrer der Knaben- und Mädchen-Volksschule I., Bartensteingasse 7 (4. September);

Karl Bart, Armenrat des VIII. Bezirkes (13. Oktober);

Johann Waßmuth, Armenrat des VIII. Bezirkes (13 Oktober);

Gaudenzdorfer freiwillige Feuerwehr (27. Oktober);

Kaiser-Ebersdorfer freiwillige Feuerwehr (6. November);

Wilhelm Winter, Armenrat des VII. Bezirkes (6. November);

Ludwig Beste, Armenrat des V. Bezirkes (20. November);

Friedrich Franke, Armenrat des V. Bezirkes (20. November);

Leopold Gröber, Armenrat des V. Bezirkes (20. November);

Johann Prutscher, Armenrat des VI. Bezirkes (20. November);

Ignaz Scheichl, Armenrat des V. Bezirkes (20. November);

Franz Wessely, Armenrat des V. Bezirkes (20. November);

Franz Dilger, Armenrat des V. Bezirkes (4. Dezember);

Karl Dimmel, Armenrat des V. Bezirkes (4. Dezember);

Laurenz Fuchs, Armenrat des IV. Bezirkes (4. Dezember);

Johann Hartl, Armenrat des II. Bezirkes (4. Dezember);

Franz Hübl, Armenrat des IV. Bezirkes (4. Dezember);

Karl Lehar, Armenrat des IV. Bezirkes (4. Dezember);

Justine Löw, Waisenmutter des IV. Bezirkes (4. Dezember);

Nikolaus Mathes, Dachdeckermeister (4. Dezember);

Karl Mayer, Armenrat des XVII. Bezirkes (4. Dezember);

Johann Nölscher, Armenrat des X. Bezirkes (4. Dezember).

V. Finanzen.

Während der Haupt-Rechnungsabschluß über die rubrikenmäßige Gebarung mit den eigenen Geldern der Gemeinde Wien Aufschluß gibt, ist es Gegenstand des vorliegenden Verwaltungsberichtes, die Hauptergebnisse der finanziellen Gebarung im Berichtsjahre zur Darstellung zu bringen; eine übersichtliche systematische Darstellung der gesamten Vermögensgebarung ist im IX. Abschnitte des Statistischen Jahrbuches, „Ökonomische Verhältnisse der Gemeinde", enthalten.

Es betrugen (nach der laufenden Gebühr) im Jahre 1903:

die ordentlichen Einnahmen	127,985.088	K	92	h
„ außerordentlichen Einnahmen	40,771.418	„	87	„
daher die Einnahmen im ganzen	168,756.507	„	79	„
die ordentlichen Ausgaben	119,254.113	„	57	„
„ außerordentlichen Ausgaben	46,702.119	„	12	„
daher die Ausgaben im ganzen	165,956.232	„	69	„

Es haben sich demnach gegenüber dem Vorjahre vermehrt: die ordentlichen Einnahmen um 12,111.857 K 08 h, d. i. um 10·45% gegenüber der Steigerung des Jahres 1902 per 9·88%, die ordentlichen Ausgaben um 12,575.282 K 90 h, d. i. um 11·79% gegenüber der Steigerung des Jahres 1902 per 10·58%.

Die außerordentliche Gebarung hängt im wesentlichen mit der Gebarung aus dem Investitionsanlehen zusammen.

Von der Summe der außerordentlichen Einnahmen entfielen auf

Einnahmen aus dem Investitionsanlehen	15,441.188	K	47	h
demnach auf die sonstigen außerordentlichen Einnahmen	25,330.230	„	40	„

Von der Summe der außerordentlichen Ausgaben entfielen auf Ausgaben für

Rechnung des Investitionsanlehens	15,441.188	K	47	h
demnach auf die sonstigen außerordentlichen Ausgaben	31,260.931	„	65	„

Dem Überschusse der ordentlichen Einnahmen über die ordentlichen Ausgaben per	8,730.975	„	35	„
steht demnach ein Überschuß der außerordentlichen Ausgaben über die außerordentlichen Einnahmen per	5,930.700	„	25	„
gegenüber, so daß aus der Gesamtgebarung sich ein Einnahmenüberschuß von	2,800.275	„	10	„

ergibt.

In diesem Gebarungsresultate befindet sich jedoch das für die Vollendung der Wienflußregulierung entstandene Mehrerfordernis per 85.566 K 03 h, das auf den im Vorjahre von der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien der Gemeinde überlassenen Betrag von 2,563.923 K 61 h zu überweisen ist und daher aus der Gebarung des Jahres 1903 auszuscheiden ist, so daß das Gebarungsresultat mit Hinzurechnung dieses Betrages mit . . . . 2,885.841 K 13 h zu beziffern ist.

Der Erfolg war demnach gegenüber dem Voranschlage, welcher bei einem

Präliminarerfordernisse von	141,165.700	K —	h
und bei Präliminareinnahmen von	141,189.300	„ —	„
mit einem Überschusse der Einnahmen von	23.600	„ —	„
in Aussicht genommen war, um	2,862.241	„ 13	„

günstiger.

Gegenüber den mit	125,877.560	„ —	„
veranschlagten ordentlichen Einnahmen zeigt das tatsächliche Ergebnis des Jahres 1903 per	127,985.088	„ 92	„
eine Mehreinnahme von	2,107.528	„ 92	„
die sich aus Mehreinnahmen von insgesamt	5,814.208	„ 59	„
und aus Einnahmenausfällen von	3,706.679	„ 67	„

zusammensetzen.

Von den Mehreinnahmen sind hervorzuheben:

An Augenscheinstaxen	48.191	„ 99	„
„ Taxen und Strafgeldern	27.275	„ 38	„
„ Umlagen auf den Mietzins für allgemeine Gemeindezwecke .	188.266	„ 42	„
„ Zuschlag zur landesfürstlichen Hauszins- und Hausklassensteuer und zur 5%igen Steuer	45.462	„ 26	„
„ Zuschlag zur landesf. allgem. Erwerbsteuer I.—IV. Klasse .	51.847	„ 20	„
„ Zuschlag zur landesf. Rentensteuer	17.591	„ 89	„
„ Zuschlag zur landesf. Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen	17.888	„ 58	„
„ Verzugszinsen von der Mietzinsumlage und den Zuschlägen zu den direkten Steuern	33.392	„ 08	„
am Anteile der Gemeinde Wien an den dem Lande Niederösterreich überwiesenen Überschüssen aus dem Ertrage der Personalsteuern	231.999	„ 57	„
„ Zuschlage zu den Staatsgebühren anläßlich der Besitzveränderungen von Realitäten	135.368	„ 99	„
an Steuerexekutionsgebühren	35.173	„ 89	„
„ Pachtschillingen für städt. Gründe	14.705	„ 66	„
„ Militärgebühren für Kasernen	65.272	„ 44	„
„ Einnahmen aus dem Betriebe des Rathauskellers . . .	807.889	„ 01	„
„ Einnahmen von den städt. Gaswerken	887.875	„ 15	„
„ Stück-, bezw. Fruktifikatzinsen des 285 Mill.-Kronen-Anlehens	110.307	„ 67	„
„ Platzgeldern für Hütten, Tischaufstellungen 2c.	47.041	„ 22	„
„ Verkauf von zur Straßenverbreiterung erworbenen Realitäten	1,012.641	„ 74	„
„ Einnahmen beim Straßenwesen	78.357	„ 81	„

an Gartenanlagen und Alleen	21.107 K	22 h
„ Vergütung der Auslagen für die Einleitung des Hochquellenwassers in die Häuser ꝛc.	201.146 „	05 „
„ Kanaleinmündungsgebühren	115.940 „	50 „
„ Beiträgen für die Räumung der Hauskanäle	119.519 „	53 „
„ Marktgebühren	82.208 „	80 „
„ Einnahmen aus der Beistellung und dem Verkaufe der erforderlichen Fourageartikel, sowie aus der Düngergewinnung	31.267 „	79 „
„ Einnahmen aus dem Betriebe der Beerdigung und Gräberausschmückung im Zentralfriedhofe	27.140 „	75 „
„ Abgabe für das Recht der Gräberausschmückung in den übrigen Friedhöfen	27.976 „	21 „
„ Einnahmen aus Badeanstalten	13.756 „	67 „
am Überschusse der Einnahmen des Wiener allgem. Versorgungsfonds über die Ausgaben für die Verwaltung und besondere Zwecke desselben	472.611 „	64 „
an Umlage auf den Mietzins für Schulzwecke	216.011 „	18 „

Von den Mindereinnahmen sind hervorzuheben:

An Zuschlag zur Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen	401.499 „	82 „
„ Zuschlägen zur landesfürstlichen Verzehrungssteuer	341.116 „	52 „
„ kommunaler Abgabe für gebrannte geistige Flüssigkeiten	118.632 „	62 „
am Anteile der Gemeinde Wien an dem Ertrage der staatlichen Linienverzehrungssteuer von Wien und dem Biersteuerzuschlagsbetrage von der Biererzeugung daselbst	201.405 „	32 „
an Mietzinsen	120.703 „	77 „
am Anteile an den Einnahmen des Donauregulierungsfonds	155.546 „	34 „
an Einnahmen der I. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung	143.527 „	51 „
„ Einnahmen des städt. Lagerhauses	147.905 „	29 „

Die außerordentlichen Einnahmen des Jahres 1903

per	40,771.418 „	87 „
betrugen gegenüber dem Voranschlage per	15,331.740 „	— „
gleichfalls mehr um	25,459.678 „	87 „
welche Mehreinnahmen sich aus Mehrempfängen per	31,390.440 „	60 „
und Minderempfängen per	5,930.761 „	73 „

zusammensetzen.

An bedeutenderen außerordentlichen Mehreinnahmen außer den Mehreinnahmen aus dem Investitionsanlehen per . . . 11,174.353 „ 55 „ (gegenüber Minderempfängen von 4,118.735 K 08 h) sind hervorzuheben:

Aus dem Verkaufe der vom k. k. Ärare übergebenen Linienwallgründe und Linienamtsrealitäten	181.199 „	56 „
an aufgenommenen Passivkapitalien	459.459 „	36 „
am Beitrage der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien zu den Kosten der Grundeinlösungen im Zuge der zu erbauenden Stadtbahnlinie Gumpendorferstraße—Matzleinsdorf ꝛc.	800.928 „	44 „

an Rückersatz der von der Gemeinde Wien für den Bau von Sammelkanälen längs des Donaukanales bestrittenen Auslagen seitens der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien per	269.697 K 62 h
aus dem freieigentümlichen beweglichen Stammvermögen des Wiener allgemeinen Versorgungsfonds, sowie aus verfügbaren Geldern des Investitionsanlehens zur Bestreitung der Bau- und Einrichtungskosten für das neue Wiener Versorgungsheim im XIII. Bezirke	662.020 „ 93 „

Die ordentlichen Auslagen des Jahres 1903 per	119,254.113 „ 57 „
waren gegenüber dem Voranschlage per	118,070.770 „ — „
höher um	1,183.343 „ 57 „
welche Mehrausgaben sich aus Mehrerforderniſſen per . . .	6,610.581 „ 77 „
und Mindererforderniſſen per	5,427.238 „ 20 „

zusammensetzen.

Diese Mehr- und Mindererforderniſſe kamen bei den einzelnen Verwaltungsgruppen in folgender Weise zum Ausdrucke:

Gruppe	Mehrerfordernis	Mindererfordernis
I. Verwaltung im allgemeinen	470.762 K 02 h	477.491 K 76 h
II. Steuerwesen	39.662 „ 35 „	35.246 „ 23 „
III. Gemeindevermögen	1,902.955 „ 61 „	579.066 „ 53 „
IV. Gemeindeschuld	575.922 „ 51 „	3.051 „ 68 „
V. Sicherheitswesen	98.281 „ 02 „	18.407 „ 89 „
VI. Öffentliche Arbeiten	1,927.235 „ 33 „	2,919.912 „ 35 „
VII. Markt- und Approvisionierungswesen .	95.820 „ 38 „	250.739 „ 82 „
VIII. Sanitätswesen	110.808 „ 36 „	98.452 „ 59 „
IX. Armenwesen	704.959 „ 95 „	206.972 „ 81 „
X. Kultusangelegenheiten	15.196 „ 77 „	19.828 „ 91 „
XI. Unterrichtswesen	594.839 „ 14 „	806.333 „ 68 „
XII. Konskriptions- u. Militärangelegenheiten	29.011 „ 68 „	3.256 „ 59 „
XIII. Verschiedene Zwecke	45.126 „ 65 „	8.477 „ 56 „

Die außerordentlichen Ausgaben des Jahres 1903 per	46,702.119 K 12 h
zeigen gegenüber dem Voranschlage per	23,094.930 „ — „
ein Mehrerfordernis von	23,607.189 „ 12 „
welches aus einem Mehrerforderniſſe per	31,819.972 „ 68 „
und einem Mindererforderniſſe per	8,212.783 „ 56 „

resultiert.

Die einzelnen Verwaltungsgruppen nehmen an diesem Mehr- oder Mindererforderniſſe in folgender Weise teil:

Gruppe	Mehrerfordernis	Mindererfordernis
I. Verwaltung im allgemeinen . . .	6.800 K — h	69.833 K 65 h
III. Gemeindevermögen	7,254.525 „ 35 „	2,124.144 „ 24 „
IV. Gemeindeschuld	15,391.772 „ 80 „	— „ — „
V. Sicherheitswesen	9.630 „ 11 „	1.833 „ 20 „
VI. Öffentliche Arbeiten	8,119.570 „ 16 „	3,109.494 „ 71 „

VII.	Markt- und Approvisionierungswesen	84.382 K 39 h	994.064 K 57 h
VIII.	Sanitätswesen	25.447 „ 90 „	491.519 „ 47 „
IX.	Armenwesen	662.020 „ 93 „	280.000 „ — „
X.	Kultusangelegenheiten	126 „ — „	— „ — „
XI.	Unterrichtswesen	381 „ 98 „	115.982 „ 97 „
XII.	Konskriptions- u. Militärangelegenheiten	— „ — „	9.910 „ 75 „
XIII.	Verschiedene Zwecke	265.315 „ 06 „	1,016.000 „ — „

Nach der Kassenbewegung (Abstattung) betrug die Summe aller Einnahmen einschließlich des anfänglichen Kassenrestes per 2,734.781 K 34 h 218,394.000 K 83 h
die Summe aller Ausgaben . . . . 213,749.736 „ 63 „
der schließliche Kasserest . . . . 4,644.264 „ 20 „

Von diesem Kassereste ist jedoch die Summe von . . . 601.065 „ 62 „
als Differenz der Summe der Abstattung der durchlaufenden Gebarung in den Einnahmen gegenüber der Summe der Abstattung der durchlaufenden Gebarung in den Ausgaben, die für die reelle Gebarung des Jahres 1903 nicht in Rücksicht zu ziehen ist, in Abzug zu bringen, dagegen das für die Vollendung der Wienflußregulierung entstandene Mehrerfordernis (nach der Abstattung) per . . . . 84.379 „ 85 „
das auf den im Vorjahre von der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien der Gemeinde überlassenen Betrag von 2,563.923 K 61 h zu überweisen ist, hinzuzurechnen, so daß sich ein gebarungsmäßiger Kassebestand von . . . . 4,127.578 „ 43 „
oder eine Vermehrung des anfänglichen Kassenrestes um . . . 1,392.797 „ 09 „
ergibt.

Da präliminarmäßig pro 1903 ein Überschuß von . . 23.600 „ — „
vorgesehen war, zeigt die tatsächliche Gebarung des Jahres 1903 ein um . . . . 1,369.197 „ 09 „
günstigeres Resultat.

Ein bedeutender Teil der Gesamtausgaben diente dazu, nicht nur eine Vermehrung des öffentlichen Gemeindegutes und des Gemeindevermögens, sondern auch eine Verminderung der Gemeindeschuld herbeizuführen.

Es wurde vermehrt:

der Wert der öffentlichen Straßen und Plätze um	3,062.800 K
„ „ „ Kanäle und überwölbten Bäche rc. „	1,259.600 „
„ „ „ Brücken und Stege „	133.600 „
„ „ „ Wasserleitungen u. öffentl. Brunnen „	1,962.000 „
„ „ „ Uferversicherungen „	525.000 „
„ „ „ Gartenanlagen „	572.100 „
„ „ „ Badeanstalten „	1.900 „
„ „ „ Anstandsorte „	22,800 „
das gesamte öffentliche Gemeindegut demnach um einen Wert von .	7,539.800 „

erhöht.

Hievon entfallen auf die ordentliche Gebarung . . . . 633.539 „
auf die außerordentliche . . . . 2,111.445 „
auf die Gebarung durch das Investitionsanlehen . . . . 4,794.816 „

Der Wert des unbeweglichen Gemeindevermögens erfuhr eine Vermehrung in dem Werte

der zinstragenden Realitäten um	976.840 K	
„ Amts- und Anstaltsgebäude um	506.840 „	
„ Schulgebäude „	2,410.180 „	
„ Gebäude für gemischte Zwecke „	1,114.650 „	
„ Steingewerke „	9.870 „	
„ städtischen Gründe „	375.523 „	

„ städtischen Unternehmungen, und zwar:		
„ städtischen Gaswerke um	4,746.258 K	15 h
„ städtischen Elektrizitätswerke (neu im Inventar) um	34,754.746 „	17 „
„ städtischen Straßenbahnen um	9,095.054 „	90 „
in Summe demnach um	53,989.962 „	22 „

Das privatrechtliche bewegliche Vermögen wurde vermehrt

beim Stammvermögen (Wertpapiere) um	40.346 „	95 „
bei den Reserven*)		
der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" um	63.851 „	01 „
„ „Gemeinde Wien — städtische Elektrizitätswerke" um	40.000 „	— „
bei den Gerechtsamen um	318.800 „	— „
Dagegen wurden von Anlehensgeldern für Investitionen verwendet	46,240.559 „	70 „
demnach die Kassenbestände um diesen Betrag vermindert, ferner verminderten sich die Aktivforderungen (Kaufschillingsreste) um	277.459 „	18 „
und schließlich der Anteil der Gemeinde Wien an den Aktiven des Donauregulierungsfonds um	41.786 „	68 „
zusammen um	46,559.805 „	56 „
so daß sich das gesamte privatrechtliche Vermögen pro 1903 um	7,893.154 „	62 „

gleich 1·42 % vermehrte.

Die kurrenten Aktiva haben sich um	2,359.757 „	97 „

erhöht.

Als im besonderen erwähnenswerte Auslagen nicht kurrenter Natur, welche aus den vorerwähnten Gesamtausgaben bestritten wurden, seien hervorgehoben die Auslagen:

für bauliche und sonstige Herstellungen im neuen Rathause	37.766 K	35 h
„ die Kosten der Erwerbung von Kunstwerken und kunsthistorischen Gegenständen für das neu zu erbauende städt. Museum	12.400 „	— „
„ Ankauf von Realitäten (mit Ausnahme der speziell zu Straßenerweiterungszwecken erworbenen Häuser und Grundstücke)	704.056 „	74 „
„ Schulbauten	3,051.554 „	79 „
„ Erbauung eines städt. Zinshauses auf der Baustelle III der ehemaligen Sperlrealität	23.645 „	65 „
„ den Umbau des Gassentraktes des städtischen Hauses, VI., Gumpendorferstraße 106	72.012 „	99 „

*) Ohne Berücksichtigung der Zuweisung zur Abschreibungsreserve der städtischen Gaswerke pro 1903 per 1,239.530 K 26 h und der Zuweisung zur Abschreibungsreserve der städtischen Straßenbahnen pro 1903 per 125.903 K 18 h.

für den Bau eines städt. Zinshauses im IX. Bezirke, Liechtensteinstraße 135	51.170 K 37 h
„ den Bau einer Milchtrinkhalle im Kinderparke im III. Bezirke	45.239 „ 34 „
„ den Bau eines Polizeigefangenhauses	304.178 „ 41 „
„ Auslagen anläßlich Überlassung von ärarischen Linienwallgründen und früheren Linienamtsgebäuden in Wien seitens des k. k. Ärars	60.000 „ — „
„ Investitionen für den Betrieb der städtischen Steinbrüche in Mauthausen und Lina in eigener Regie	18.376 „ 60 „
„ den Bau eines städtischen Museums am Karlsplatze	22.275 „ 88 „
„ den Ankauf von Wertpapieren	1,824.075 „ 09 „
„ Investitionen, Reserven und Anlehenstilgung der städt. Gaswerke	881.282 „ 63 „
„ Ausbau, Investitionen, Reserven und Anlehenstilgung der städt. Elektrizitätswerke	5,177.210 „ 44 „
„ Konvertierung der von den einbezogenen Vorortegemeinden übernommenen Darlehen der k. k. priv. österr. Bodenkreditanstalt	15,378.890 „ 72 „
„ Übernahme, Um- und Ausbau der städt. Straßenbahnen	373.151 „ 61 „
„ Einlösung von Gründen und Realitäten zur Straßenverbreiterung	169.140 „ — „
„ Investitionen anläßlich der Durchführung der Straßensäuberung in sämtlichen Bezirken in voller eigener Regie	693.608 „ 87 „
„ die Ausgestaltung des Karlsplatzes und Umgebung	123.621 „ 48 „
„ die Straßenherstellungen infolge der Wienflußeinwölbung	51.984 „ 94 „
„ die Unterfahrung der Staatseisenbahn im Zuge der Gudrun- und Geiselbergstraße	114.131 „ 08 „
„ die Regulierung der Straßenzüge vor der ehemaligen Nußdorferlinie zwischen der Döblinger Hauptstraße und dem Franz Josefs-Bahnhofe im XIX. Bezirke	53.154 „ 48 „
„ die Neupflasterung des Franz Josefs-Kai von der Augarten- bis zur Stephaniebrücke samt asphaltiertem Gehwege an der Flußseite im I. Bezirke	109.894 „ 34 „
„ die Neupflasterung der Reichsratsstraße und der Stadiongasse bis zum Schmerlingplatze im I. Bezirke	37.600 „ 99 „
„ die Neupflasterung der Bartensteingasse von der Lichtenfelsgasse bis zum Schmerlingplatze im I. Bezirke	51.252 „ 11 „
„ die Neupflasterung des Schmerlingplatzes im I. Bezirke	44.981 „ 08 „
„ die Neupflasterung der Hütteldorferstraße von der Reinlgasse bis zum Ende des Offiziersgebäudes der Infanteriekaserne im XIII. Bezirke	144.357 „ 67 „
„ die Neupflasterung der Geleisezone der neuen Straßenbahnlinie Hasenauer- bis Hochschulstraße im XIX. Bezirke	47.529 „ 65 „
„ Auspflasterung der Geleisezone der in die Straßenmitte umgelegten Straßenbahnlinie in der Hütteldorferstraße im XIII. Bezirke	167.377 „ 30 „

für die Neupflasterung der Hütteldorferstraße zwischen der Leyser- und Linzerstraße im XIII. Bezirke	313.333 K 48 h
„ die Übernahme, den Um- und Ausbau der städt. Straßenbahnen	2,526.208 „ 41 „
„ Einlösungen von Realitäten und Gründen zur Straßenverbreiterung	3,118.901 „ 16 „
„ die Vollendung der Wienflußregulierung	385.566 „ 03 „
„ die Herstellung eines eisernen Steges über die Verbindungsbahn im Zuge der Kleistgasse im III. Bezirke	29.014 „ 95 „
„ die Überbrückung der Westbahn im Zuge der Hollocher- und Rustengasse im XIV. Bezirke	11.649 „ 89 „
„ die Herstellung eines eisernen Übergangssteges über die Vorortelinie der Stadtbahn im Zuge der Degengasse im XVI. Bezirke	14.057 „ 28 „
„ den Umbau der Hohen Brücke über den Tiefen Graben im I. Bezirke	118.253 „ 81 „
„ die Ausgestaltung der vom k. u. k. Hofärar übernommenen Anlagen am Praterstern im II. Bezirke	57.950 „ 67 „
„ die gärtnerische Ausgestaltung des Platzes um die Herz-Jesu-Kirche im Bezirksteile Kaisermühlen im II. Bezirke . . .	15.796 „ 15 „
„ die Herstellung einer Gartenanlage und eines Jugendspielplatzes auf den Bürgerspitalfondsgründen am Landstraßergürtel und von Baumpflanzungen auf der Gürtelstraße zwischen der Heu- und Kärchergasse im III. und X. Bezirke . . .	113.043 „ 09 „
„ die Herstellung einer Gartenanlage auf dem Puchsbaumplatze im X. Bezirke	25.998 „ 56 „
„ die Errichtung einer Gartenanlage auf dem Arthaberplatze im X. Bezirke.	23.459 „ 63 „
„ die Errichtung einer Gartenanlage auf dem Platze zwischen der März- und Goldschlagstraße, der Reinl- und Gurkgasse im XIII. Bezirke	18.284 „ 63 „
„ die Herstellung eines öffentlichen Jugendspielplatzes auf den Parzellen 715 und 716 zwischen dem Wasserbehälter am Schloßberg und dem Gersthofer Friedhofe im XVII. Bezirke	12.446 „ 89 „
„ die Herstellung der Anlagen am Neubaugürtel zwischen der Mariahilferstraße und der Stollgasse	42.293 „ 16 „
„ die Baumpflanzungen am inneren Hernalsergürtel vom Uhlplatze bis zur Breitenfeldergasse	14.666 „ 63 „
„ die Baumpflanzungen und Anlagen auf der Roßauerlände (Elisabethpromenade)	11.269 „ 81 „
„ die Ausgestaltung der Anlagen am Franz Josefs-Kai . . .	65.132 „ 13 „
„ die gärtnerische Ausgestaltung der Wienzeile vom Getreidemarkt bis zum Stadtparke	14.021 „ 25 „
„ für die gärtnerische Ausgestaltung der Wienflußeinwölbung und Stadtbahneindeckung von der Stadtbahnhaltestelle Margaretengürtel bis zur Harthausergasse im V., VI. und XII. Bezirke	19.912 „ 24 „

für die Anlage längs des linken Wienflußufers von der Stadtbahnhaltestelle Schönbrunn bis zur Schönbrunner Schloßbrücke	11.604 K	99	h
„ anderweitige öffentliche Anlagen und Baumpflanzungen in sämtlichen Bezirken Wiens	85.541 „	75	„
„ die Fortsetzung der Baumpflanzung in der Ausstellungsstraße im k. k. Prater, II. Bezirk	10.352 „	20	„
„ die Erbauung eines neuen Glashauses im Reservegarten im k. k. Prater, II. Bezirk	18.029 „	41	„
„ die Herstellung eines Dammes zum Schutze der Baumschule in Albern gegen Überschwemmung	14.667 „	06	„
„ die Erweiterung des Reservegartens im k. k. Prater	11.423 „	64	„
„ die Erweiterung der Baumschule in Albern	24.500 „	78	„
„ die Erweiterung der öffentlichen elektrischen Beleuchtung	122.462 „	10	„
„ die Erweiterung und Fertigstellung der I. Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung	989.645 „	07	„
„ die zweite Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung	1,043.931 „	83	„
„ die Wientalwasserleitung	249.737 „	97	„
„ den Bau eines Sammelkanales zur Entlastung der bestehenden Sammelkanäle im X. und XI. Bezirke	407.257 „	48	„
„ die Einwölbung des Nestelbaches im XIX. Bezirke	48.762 „	11	„
„ die Einwölbung des Lainzerbaches im XIII. Bezirke	20.835 „	29	„
„ die Ausgestaltung der Einrichtungen für den Borstenviehmarkt auf dem Zentralviehmarkte	129.815 „	91	„
„ den Bau einer neuen Szálláŝengruppe am Zentralviehmarkte	66.712 „	56	„
„ den Ausbau des Rinderstalles X am Zentralviehmarkte	12.011 „	—	„
„ den Bau der neuen Fischmarktanlage am Franz Josefs-Kai	52.201 „	28	„
„ die Umgestaltung der im Schlachthause a. d. Als vorhandenen zwei etagierten Kellerräume zu Rinderstallungen	19.420 „	01	„
„ die Errichtung einer Kühlanlage im Schlachthause zu St. Marx	51.609 „	06	„
„ die Vergrößerung der Eiserzeugungsanlage in der Kühlanlage des Schlachthauses zu St. Marx	46.679 „	14	„
„ die Adaptierung von Kellerräumen zu Rinderstallungen im Schlachthause zu St. Marx	41.137 „	60	„
„ die Errichtung von neuen Sanitätsstationen und Sanitäts-Requisitendepots	41.498 „	24	„
„ die Erweiterung ehemaliger Vororte-Friedhöfe, bezw. Erwerbung von Gründen zu Friedhofsanlagen	155.097 „	59	„
„ die Erbauung eines Totengräberhauses im Baumgartner Friedhofe	13.671 „	16	„
„ den Bau eines neuen Totengräberhauses am Hernalser Friedhofe	16.211 „	82	„
„ die Herstellung von Baulichkeiten im Zentralfriedhofe	10.000 „	—	„
„ die Verlegung der St. Marxer Gärtnerei auf das Gebiet des Wiener Zentralfriedhofes	30.381 „	80	„
„ die Errichtung eines Schwimmbades in der Theresienbad-Realität	10.861 „	31	„
„ die Errichtung neuer Anstandsorte	22.826 „	05	„
„ den Bau und die Einrichtung des neuen Wiener Versorgungsheims im XIII. Bezirke	4,662.020 „	93	„

für die Subvention zur Umgestaltung der gewerbl. Fortbildungsschulen in Fachschulen	10.000 K — h
„ die Volkszählung	19.345 „ 04 „
„ den Bau einer Landwehr-Infanterie-Kaserne	72.164 „ 21 „

Hiezu kommen ferners noch die Ausgaben für die Ausführung des Wienflußregulierungsprojektes per 242.751 K 95 h und für den Bau von Sammelkanälen längs des Wiener Donaukanales per 269.697 K 62 h, welche jedoch von der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien rückersetzt wurden.

Als nicht budgetmäßige außerordentliche Ausgabe stellt sich das für die Vollendung der Wienflußregulierung entstandene Mehrerfordernis per 85.566 K 03 h dar, das aus dem im Vorjahre von der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien der Gemeinde Wien überlassenen Betrage von 2,563.923 K 61 h zu bestreiten war.

Zur Tilgung der Gemeindeanlehen und sonstigen Passivkapitalien wurden verausgabt:

für Rückzahlung des 25 Millionen Gulden-Anlehens	1,734.000 K
„ „ „ 10 „ „ Goldanlehens	652.000 „
„ „ „ 30 „ „ Prämienanlehens . . .	1,280.000 „
„ „ „ 35 „ Kronenanlehens	60.000 „
„ „ „ 60 „ „	90.000 „
„ „ „ 30 „ „	40.000 „
„ „ „ 285 „ „	340.000 „
dann zur Rückzahlung sonstiger Privat-Passivkapitalien	979.099 „
ferner zur Tilgung des auf die Gemeinde Wien fallenden Drittels der beiden Donauregulierungs-Anlehen vom Jahre 1870 und 1878 .	485.133 „
zur Tilgung des auf die Gemeinde Wien entfallenden Anteiles ($8^1/_3\%$) des Donauregulierungs-Anlehens vom Jahre 1899	26.667 „
zur Tilgung des auf die Gemeinde Wien entfallenden Anteiles an dem gemeinsamen Anlehen für öffentliche Verkehrsanlagen	103.988 „
zur Tilgung des Anteiles der Gemeinde Wien an dem sogenannten Anglesischen Anlehen	2.900 „
von der mit Ende des Jahres 1902 bestandenen, aus den Überschüssen der Umlageerträgnisse des Einquartierungsfonds der vorausgegangenen Jahre herrührenden Teilschuld der eigenen Gelder an die Einquartierungsgelder per 3,451.003 K aus der kurrenten Gebarung der Betrag von	70.960 „
schließlich von den mit Ende 1902 ausgewiesenen sonstigen Passivforderungen	2,727.366 „
Dieser aus der kurrenten Gebarung resultierenden Verringerung der Gemeindeschuld um	8,592.113 „
steht eine Vermehrung derselben aus der kurrenten Gebarung	
a) bei den Privat-Passivkapitalien durch Übernahme von Satzkapitalien anläßlich des Ankaufes von Häusern um	459.459 „
b) bei den sonstigen Passivforderungen um	2,328.990 „
gegenüber, so daß die Verminderung der Gemeindeschuld aus der kurrenten Gebarung	5,803.664 „
beträgt.	

Aus der nicht kurrenten Gebarung hat eine Erhöhung der Gemeindeschuld

bei dem Gesamtanteile der Gemeinde Wien an der Schuld des Donauregulierungsfonds um	108.453 K
bei dem Anteile der Gemeinde Wien an dem gemeinsamen Anlehen für öffentliche Verkehrsanlagen in Wien um	599.068 „
ferner bei den Passivforderungen der Gemeinde durch Erhöhung der Schuld der eigenen Gelder an die Einquartierungsgelder um . .	109.610 „

(wogegen jedoch die Wertvermehrung der ins Eigentum der Gemeinde Wien übernommenen Landwehrkaserne im Inventar der Gemeinde Wien bei einem Gesamtwerte von 2,708.181 K um den gleichen Betrag durchgeführt erscheint) stattgefunden.

Der Passivstand hat sich demnach mit Berücksichtigung der beim Steuerredimierungskapitale aus dem Kursrückgange sich ergebenden Verminderung um 40 K aus der kurrenten Gebarung um . .	5,803.704 „
vermindert und aus der nicht kurrenten Gebarung um . . .	817.131 „
erhöht, so daß der gesamte Passivstand eine Verminderung um	4,986.573 „

erfuhr.

Bei den Passiven des kurrenten Vermögens dagegen hat durch

Zunahme der Passivrückstände um	1,165.421 „
und durch Abnahme der Passivforderungen um	541.351 „
eine Zunahme um	624.070 „
stattgefunden, so daß die Verminderung des Passivstandes des gesamten Gemeindevermögens	4,362.503 „

betrug.

Am Schlusse des Jahres waren von den älteren Gemeindeschulden (25, 10 und 30 Millionen Gulden) 71,080.000 K, von den neueren (35, 60, 30 und 285 Millionen Kronen) 1,305.000 K zurückgezahlt.

Die Hauptsumme der Aktiva des Gemeindevermögens betrug am Ende des Jahres 604,399.286 K 86 h, das ist gegenüber dem Vorjahre mehr um 10,252.912 K 59 h.

Von den Aktiven entfallen:

auf das Stammvermögen	561,019.425 K	88 h
„ „ kurrente Vermögen	43,379.860 „	98 „

Von den Aktiven entfallen:

a) beim Stammvermögen:

auf das unbewegliche Vermögen	184,335.474 K	— h
„ Investitionen für die städtischen Unternehmungen . . .	231,587.873 „	22 „
„ Wertpapiere	2,981.822 „	65 „
„ die Aktivforderungen	92.657 „	10 „
„ „ Bestände des 285 Millionen Kronen-Anlehens (Investitions-Anlehen)	122,651.743 „	72 „
„ Reserven*)	288.124 „	12 „
„ den Anteil der Gemeinde Wien an den Aktiven des Donauregulierungsfonds	18,286.351 „	07 „
„ Gerechtsame	795.400 „	— „

*) Siehe Anmerkung auf Seite 43.

b) beim kurrenten Vermögen:

auf die Kassenbestände	4,644.264 K	20	h
„ Aktivrückstände	22,643.020 „	77	„
„ Mobilien und sonstige Inventarialgegenstände	16,015.576 „	01	„
„ Aktivforderungen	77.000 „	—	„

Auf Evidenzposten entfallen 6,664.471 K 14 h.

Die Hauptsumme der Passiva des Gemeindevermögens bezifferte sich zu Ende des Jahres mit 573,882.300 K 99 h. Hievon entfielen auf das Stammvermögen 562,159.954 K 78 h, auf das kurrente Vermögen 11,722.346 K 21 h und zeigte demnach gegenüber dem Vorjahre eine Verminderung um 4,362.502 K 63 h.

Von den Passiven entfallen

a) des Stammvermögens auf:

Oberkammeramts-Domestikal-Passivkapitalien	9.224 K	96	h
Steuerredimierungskapital	6.676 „	39	„
Anlehen (25 Millionen fl.)	21,154.000 „	—	„
„ (10 „ „)	9,726.000 „	—	„
„ (30 „ „)	28,040.000 „	—	„
„ (35 „ K)	34,535.000 „	—	„
„ (60 „ „)	59,610.000 „	—	„
„ (30 „ „)	29,890.000 „	—	„
„ (285 „ „)	284,660.000 „	—	„
auf den Anteil der Gemeinde Wien an der Schuld des Donauregulierungsfonds	13,567.976 „	02	„
auf den Anteil der Gemeinde Wien an dem gemeinsamen Anlehen für öffentliche Verkehrsanlagen in Wien	52,565.831 „	93	„
auf den Anteil der Gemeinde Wien an dem sogenannten Anglesschen Anlehen (1809)	179.000 „	—	„
auf Privat-Passivkapitalien	22,181.584 „	41	„
auf Passivforderungen	6,034.661 „	07	„

b) des kurrenten Vermögens:

auf Passivrückstände bei den reellen Ausgaben	6,821.360 „	13	„
„ „ „ der durchlaufenden Gebarung	4,273.516 „	74	„
auf Passivforderungen	627.469 „	34	„
Das reine Aktivum des Gesamtvermögens betrug	30,516.985 „	87	„
hievon entfiel auf das Stammvermögen ein reines Passivum von	1,140.528 „	90	„
auf das Kurrentvermögen ein reines Aktivum von	31,657.514 „	77	„
Das Aktivum des Gesamtvermögens zeigt gegenüber dem Vorjahre eine Erhöhung um	14,615.415 „	22	„
die sich aus der Erhöhung der Aktiva um	10,252.912 „	59	„
und der Verminderung der Passiva um	4,362.502 „	63	„

ergibt.

Der Wert des Gemeindegutes betrug mit Ende des Jahres 243,320.400 K gegenüber dem im Verwaltungsjahre 1902 ausgewiesenen Werte von 235,780.600 K.

Auch im Berichtsjahre war die am 27. Dezember des Jahres 1901 vom Gemeinderate beschlossene und mit dem Landesgesetze vom 20. Februar 1902, L.-G.-Bl. Nr. 15, genehmigte Aufnahme der Anleihe von 285 Millionen Kronen, von wesentlichem Einflusse für die außerordentliche Gebarung des Gemeindehaushaltes.

Die ausführlichen Daten über die Aufnahme, die Begebung und die Bestimmung des Investitionsanlehens sind bereits in den Verwaltungsberichten der Jahre 1901 und 1902 enthalten

Es erübrigt hier nur mehr die Gebarung mit den Geldern des Investitionsanlehens im Berichtsjahre zur Darstellung zu bringen.

Von dem Erlöse des Investitionsanlehens per 269,325.000 K war im Jahre 1902 ein Betrag von 140,516.752 K 27 h bereits zur Abfuhr gelangt, so daß mit Ende 1902 noch ein Betrag von 128,808.247 K 73 h zu entrichten war.

Von diesem Betrage gelangte im Jahre 1903 ein Betrag von 29,950.555 K 55 h seitens der Deutschen Bank zur Abfuhr, so daß mit Ende dieses Jahres noch ein Betrag von 98,857.692 K 18 h bei der Deutschen Bank erliegt, welcher in Gemäßheit des getroffenen Übereinkommens mit dem Teilbetrage von 16,353.247 K 73 h mit 4% pro anno und mit dem Teilbetrage von 82,504.444 K 45 h mit $4^1/_{10}$% pro anno verzinst wird.

Nach der laufenden Gebühr betrugen die Einnahmen des Investitionsanlehens:

a) Geldbeschaffung	37.921 K	07 h
b) Baugebarung	878.065 „	52 „
c) durchlaufende Gebarung	19,578.872 „	— „
zusammen	20,494.858 „	59 „

Die Ausgaben:

Für die Übernahme, den Um- und Ausbau der Straßenbahnen	2,526.208 „	41 „
„ den Bau der II. Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung	1,043.931 „	83 „
„ die Erweiterung der I. Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung und für die Ergänzung des Rohrnetzes	989.685 „	07 „
„ die Ergänzung des Rohrnetzes der Wientalwasserleitung	238.153 „	20 „
„ Brückenbauten	1.529 „	32 „
„ den Ausbau der städt. Elektrizitätswerke, Erweiterung des Kabelnetzes und Schaffung eines Betriebsfonds	5,068.571 „	08 „
„ die Einlösung von Realitäten zu Straßenzwecken	3,118.901 „	16 „
„ Straßenpflasterungen und Erwerbung von Stein- und Schotterbrüchen	1,285.539 „	30 „
„ Straßensäuberungsobjekte und Requisiten	693.608 „	87 „
„ die Ausgestaltung des Marktwesens	400.166 „	55 „
„ Feuerwehrzwecke	7.636 „	— „
„ Friedhoferweiterungen und Bauten auf dem Zentralfriedhofe	44.981 „	80 „
„ den Bau eines städtischen Museums	22.275 „	88 „
„ die durchlaufenden Ausgaben	19,578.872 „	— „
daher die Ausgaben überhaupt	35,020.060 „	47 „
die tatsächlichen Ausgaben aus dem Investitionsanlehen betrugen daher im Jahre 1903	14,525.201 „	88 „

Nach der Kassengebarung (Abstattung) betrugen bei dem Investitionsanlehen die reellen Einnahmen:

a) Aus der Geldbeschaffung	29,988.476 K 62 h
b) aus der Baugebarung	777.996 „ 77 „
die Einnahmen aus der durchlaufenden Gebarung	14,646.497 „ 10 „
daher die Einnahmen überhaupt	45.412.970 „ 49 „
Die Ausgaben der Baugebarung	13,444.496 „ 13 „
„ „ „ durchlaufenden Gebarung	19,371.220 „ 58 „
daher die Ausgaben überhaupt	32,815.716 „ 71 „
daher der schließliche Kassereſt einschließlich des anfänglichen Kasserestes per 5,435.072 K 61 h	18,032.326 „ 39 „

Bezüglich der Verwendung der Gelder des Investitionsanlehens ist folgendes hervorzuheben:

Laut des mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 27. Dezember 1901 genehmigten Finanzprogrammes über die Verwendung des Investitionsanlehens wurden die für die einzelnen Investitionen bestimmten Kredite festgesetzt (vide Verwaltungsbericht für das Jahr 1901, Seite 49) und bestimmt, daß eventuelle Ersparnisse bei einer Post zur Deckung von Mehrerfordernissen bei anderen Posten verwendet werden können.

Da für den Bau der II. Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung bereits in den Jahren 1900—1902 aus dem für den Ausbau und die Erweiterung der I. Hochquellenleitung aufgenommenen 35 Millionen Kronenanlehen Auslagen im Betrage von 1,217.020 K 78 h bestritten wurden, wurde dieser Betrag aus dem Kredite für die II. Hochquellenleitung per 75 Millionen Kronen ersetzt, so daß der noch verfügbare Kredit für die II. Hochquellenleitung mit 73,782.979 K 22 h festzusetzen war.

Gleichzeitig wurde der Betrag von 1,217.020 K 78 h auf den Kredit der I. Hochquellenleitung übertragen, so daß derselbe mit dem Betrage von 8,417.020 K 78 h zur Verfügung steht. Ferner wurde der Kredit des 35 Millionen Kronen-Anlehens für den Ausbau der I. Hochquellenleitung zum Abschlusse gebracht und der bare Kassereſt per 37.921 K 07 h an das Investitionsanlehen abgeführt.

Der für die Vollendung der Wienflußregulierung festgestellte Kredit per 3,000.000 K wurde durch die für diesen Zweck seitens der Kommission für Verkehrsanlagen der Gemeinde Wien zur Verfügung gestellten Ersparnisse per 2,500.000 K frei, ebenso wurde von dem zur Rückzahlung der aufgenommenen schwebenden Schuld genehmigten Kredite per 12,000.000 K durch die im Jahre 1903 erfolgte gänzliche Rückzahlung derselben im Betrage von 10,343.128 K 87 h der sich ergebende Kreditrest per 1,656.871 K 13 h frei.

Beide Ersparnisse per zusammen 4,656.871 K 13 h wurden dem Kredite für die Übernahme, Umbau und Ausbau der Straßenbahnen per ursprünglich 116,000.000 K zugeführt, so daß derselbe nunmehr 120,656.871 K 13 h beträgt.

Abzüglich der bei der Baugebarung in den einzelnen Investitionszweigen sich ergebenden Einnahmen und der durch die Abfuhr des Kassenrestes des 35 Millionen Kronen-Anlehens bedeckten Ausgaben für den Bau der I. Hochquellenleitung wurden im Berichtsjahre von den Investitionskrediten in Anspruch genommen:

1. Für die Übernahme, Um- und Ausbau der Straßenbahnen	2,153.056 K 80 h
2. Für den Bau der II. Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung	1,042.730 „ 12 „

3. Für die Erweiterung der I. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung und für die Ergänzung des Rohrnetzes	648.826 K 27 h
4. Für die Ergänzung des Rohrnetzes der Wientalwasserleitung	226.568 „ 43 „
5. Für Brückenbauten	1.529 „ 32 „
6. Für den Ausbau der städt. Elektrizitätswerke, Erweiterung des Kabelnetzes und Schaffung eines Betriebsfonds	5,062.366 „ 13 „
7. Für die Einlösung von Realitäten zu Straßenzwecken	2,949.761 „ 16 „
8. Für Straßenpflasterungen und Erwerbung von Stein- und Schotterbrüchen	1,272.822 „ 18 „
9. Für Straßensäuberungsobjekte und Requisiten . . .	693.608 „ 87 „
10. Für die Ausgestaltung des Marktwesens	399.038 „ 92 „
11. Für Feuerwehrzwecke	7.636 „ — „
12. Für Friedhoferweiterungen und Bauten auf dem Zentralfriedhofe	44.984 „ 80 „
13. Für den Bau eines städt. Museums	22.275 „ 88 „
Insgesamt demnach	14,525.201 „ 88 „
Mit Berücksichtigung der im Vorjahre erfolgten Inanspruchnahme der Investitionskredite mit dem Betrage von	134,430.977 „ 71 „
verbleibt von dem anfänglichen Kredite per	269,325.000 „ — „
ein verfügbarer Kreditrest von	120,368.820 „ 41 „
Von der Summe der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen des Jahres 1903 abzüglich der durch das Investitionsanlehen bewirkten außerordentlichen Einnahmen per	153,315.319 „ 32 „
entfallen auf die eigenen Einnahmen	99,037.044 „ 31 „

gleich 64·60% (58·26%)*) der Gesamteinnahmen und auf den Ertrag der städtischen Umlagen und zwar:

a) Mietzinsumlage und Zuschläge zu den direkten Steuern	30,502.579 K 39 h	= 19·90%	(23·30%)
b) Verzehrungssteuer und kommunale Abgabe für gebrannte geistige Flüssigkeiten	12,178.730 „ 13 „	= 7·95%	(9·69%)
c) Schulumlage	11,334.621 „ 18 „	= 7·39%	(8·56%)
d) Einquartierungsumlage . . .	251.730 „ 91 „	= 0·16%	(0·19%)
e) Vorspannsumlage	10.613 „ 40 „	= 0·00%	(0·00%)
zusammen . .	54,278.275 „ 01 „	= 35·40%	(41·74%)

der Gesamteinnahmen.

Zur Deckung der durch die eigenen Einnahmen der Gemeinde Wien nicht bedeckten Ausgaben wurde zufolge Beschlusses des Gemeinderates vom 10. Dezember 1902, Z. 13.769, für das Jahr 1903 die Aufteilung der Gemeindeumlagen in der bisherigen Weise vorgenommen und zwar: 25 Heller von jeder Krone der landesfürstlichen Grundsteuer, der landesfürstlichen Hauszinssteuer, der landesfürstlichen Rentensteuer und der landesfürstlichen Besoldungssteuer von höheren Dienstesbezügen; 27 Heller von jeder Krone der landesfürstlichen allgemeinen Erwerbsteuer der I. und II. Klasse und der Erwerb-

*) Die in der Klammer beigesetzten Ziffern bezeichnen die korrespondierenden Perzentziffern des Jahres 1902.

steuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen; 20 Heller von jeder Krone der landesfürstlichen allgemeinen Erwerbsteuer der III. und IV. Klasse; 30 Heller zur 5%igen Steuer vom Zinsertrage der von der Hauszinssteuer befreiten Gebäude; der städtische Zuschlag zur landesfürstlichen Verzehrungssteuer, und zwar im Ausmaße von 30% für sämtliche Artikel des Verzehrungssteuer-Tarifes mit Ausnahme des Bieres, im Ausmaße von 100% für Bier; die kommunale Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in dem durch das Landesgesetz vom 19. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 59, festgesetzten Ausmaße; 3¾ Heller von jeder Krone des Mietzinses als Umlage für allgemeine Gemeindezwecke; 4½ Heller von jeder Krone des Mietzinses als Umlage für Volksschulzwecke; $^1/_{10}$ Heller von jeder Krone des Mietzinses als Militäreinquartierungsbeitrag; die Vorspannsumlage im Betrage von 30 Hellern für jedes vorspannpflichtige Pferd.

Wie alljährlich wurde auch im Berichtsjahre vom Gemeinderate Vereinen und sonstigen Korporationen eine Reihe von Subventionen bewilligt, von welchen an dieser Stelle diejenigen für Wissenschaft und Kunst, Volksbibliotheken, nationale und vaterländische Zwecke, Fremdenverkehr, Sport und verschiedene Zwecke angeführt werden, wogegen die Subventionen für landwirtschaftliche, humanitäre und gewerbliche Zwecke ꝛc. in den betreffenden Abschnitten erwähnt werden.

Im nachstehenden werden die einzelnen Subventionen verzeichnet:

1. Für Wissenschaft und Kunst:

Albrecht Dürer-Verein	600 K
Altertumsverein	10.000 „
Anthropologische Gesellschaft	400 „
K. k. geographische Gesellschaft	600 „
Genossenschaft der bildenden Künstler	2.000 „
Künstlerbund Hagen	1.000 „
Verein für Landeskunde von Niederösterreich	600 „
Wissenschaftlicher Verein „Skioptikon“	400 „
Verein „Wiener Urania“	3.000 „
Verein für österreichische Volkskunde	1.200 „
K. k. zoologisch-botanische Gesellschaft	1.000 „
Zusammen	20.800 K

2. Für Volksbibliotheken:

Katholischer Arbeiterverein Landstraße	200 K
Verein der Jugendfreunde	100 „
St. Vinzenz-Leseverein	200 „
Katholische Volksbücherei der St. Vinzenz-Konferenz a. d. Pfarre Neulerchenfeld	200 „
Wiener Volksbibliotheksverein	100 „
Wiener Volksbildungsverein	1.000 „
Volkslesehalle	5.000 „
Wiener Jugendfreunde	50 „
Zentral-Bibliothek	3.000 „
Zusammen	9.850 K

3. Für nationale und vaterländische Zwecke:

Bund der Deutschen Nordmährens	100 K
Verein Deutsches Haus in Triest	1.000 „
Wiener Dombauverein	10.000 „
Germanisches Nationalmuseum in Nürnberg	200 „
Zusammen	11.300 K

4. Für Fremdenverkehr und Sport:

Niederösterreichischer Gebirgsverein	300 K
Illustrierte Fremdenzeitung „Reisebegleiter“	300 „
Wiener Verein für Stadtinteressen und Fremdenverkehr	500 „
Österreichischer Touristen-Klub	1.000 „
Zusammen	2.100 K

5. Für verschiedene Zwecke:

Athenäum weiblicher Bildung	200 K
Deutsch-österr. Schriftstellergenossenschaft	1.000 „
Deutsch-österr. Stenographenbund	800 „
Wiener Verein der Vivisektionsgegner	100 „
Kathol. Volksbildungsverein	2.000 „
Deutscher Volksgesangsverein	400 „
Klub „Wiener Presse“	1.000 „
Zusammen	5.500 K
Gesamtsumme	49.550 K

Weiters bewilligte der Gemeinderat nachstehende Ehrenpreise:

dem Verband christlicher Radfahrer Österreichs	100 K — h
für die 105. Blumenausstellung der k. k. Gartenbau-Gesellschaft, 2 Preise zu 25 und 15 Dukaten	284 „ 25 „
„ „ Hundeausstellung in Wien	100 „ — „
der Pferdeausstellung der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien, 50 Dukaten	568 „ — „
„ k. k. privil. Schützengesellschaft in Ybbs a. d. Donau	200 „ — „
„ Amateur-Ruderregatta des Wiener Regattavereines	200 „ — „
dem Wiener Bicycle-Klub	200 „ — „
und dem Wiener Amateur-Schwimm-Klub	200 „ — „
Gesamtsumme	1.852 K 25 h

Einem langgehegten Wunsche der Genossenschaft der Tierhändler wurde durch Befreiung der Tierhändler von der Zahlung der Hundesteuer Rechnung getragen. Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 19. Mai wurde der Genossenschaft der Tierhändler und Präparatoren die Befreiung von der Zahlung der Hundesteuer nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen gewährt:

1. Die Befreiung von der Hundesteuer erstreckt sich bloß auf die als „Ware“ gehaltenen Hunde.

2. Die Hundehändler erhalten keine Freimarken.

3. Die betreffenden Hunde müssen stets an der Leine geführt werden und ist die führende Person mit der Genossenschaftsmitgliedskarte zu versehen, um dadurch jederzeit nachweisen zu können, daß der Hund einem Tierhändler gehört.

4. Die Verpflichtung des Wasenmeisters, frei herumlaufende Hunde ohne Marke einzufangen, wird nicht berührt.

5. Die Hundehändler haben bei einem eventuellen Verkaufe der Hunde den Käufer auf die Steuerpflicht aufmerksam zu machen und soweit dies möglich ist, Namen und Adresse des Käufers dem zur Steuerbemessung kompetenten magistratischen Bezirksamte anzuzeigen.

VI. Fonds und Stiftungen.

Hinsichtlich der Fonds und Stiftungen zur Armenpflege sind auch in dem Abschnitte XX. „Armenwesen“ Daten enthalten.

A. Hilfsfonds zur Unterstützung und Versorgung der durch den Brand des Ringtheaters notleidend gewordenen Personen.

Dieser Fonds wurde nach dem Brande des Wiener Ringtheaters am 8. Dezember 1881 zur Unterstützung der dabei Verunglückten und ihrer Angehörigen gesammelt. Er untersteht einem Kuratorium, dessen Obmann der jeweilige Bürgermeister von Wien ist, und wird von der Gemeinde Wien als Depositum verwaltet.

Die aus dem Fonds gewährten Unterstützungen sind teils dauernde, teils vorübergehende. Dauernde Unterstützungen wurden erwachsenen Personen in der Form von zeitlichen oder lebenslänglichen Renten, Kindern aber in der Weise gewährt, daß ihnen ein Kapital von je 12.000 K für den Zeitpunkt ihrer Großjährigkeit, bis dahin aber der Zinsenertrag dieses Kapitals zur Bestreitung der Erziehungskosten zugewendet wurde. Unbehobene Zinsen werden für den Unterstützten angelegt, über die Zinsen hinausgehende Unterstützungen aber seinem Kapitalkonto zur Last geschrieben. Alle aus dem Fonds unterstützten Kinder bilden insoferne eine Assoziation, als das gesamte Fondsvermögen nach Wegfall aller Belastungen schließlich unter sie verteilt werden wird.

Am Schlusse des Berichtsjahres betrug das Fondsvermögen 2,257.000 K in Wertpapieren und 14.731 K 19 h in Bargeld; die Verwaltungsauslagen beliefen sich auf 2120 K 88 h.

Die Zahl der noch nicht physisch großjährigen Mitglieder der Kinderassoziation betrug 18, ihr Anteil am Fondskapital einschließlich des noch nicht behobenen Guthabens für 2, bereits über 24 Jahre alte Mitglieder 225.000 K, die Belastung des Kapitalkontos durch gewährte Vorschüsse 44.473 K 46 h. Lebensrenten im jährlichen Betrage von 240 bis 1200 K bezogen 61 Personen mit einem Gesamterfordernisse von 40.680 K. Zeitliche Renten von jährlich 200 bis 2400 K bezogen 37 Personen im Gesamtbetrage von 22.720 K.

Vorübergehende Unterstützungen im Betrage von 40 bis 2000 K wurden in 52 Fällen mit einer Gesamtauslage von 10.910 K bewilligt.

Zur Unterstützung der durch den Ringtheaterbrand verunglückten Personen war zunächst auch die Stiftung eines ungenannt sein wollenden Menschenfreundes im dermaligen Betrage von 288.400 K in Wertpapieren und 15.230 K 95 h an barem Gelde gewidmet. Soweit die Zinsen für diesen Zweck nicht verwendet werden, sollen aus dem Erträgnisse der Stiftung andere durch ein Ereignis körperlich verunglückte Personen und deren Hinterbliebene unterstützt werden. Von den ursprünglichen Rentnern stand im Berichtsjahre noch einer im Bezuge einer Jahresrente von 240 K.

Aus dem Reste der Zinsen wurde im Berichtsjahre ein Betrag von 9100 K an Unterstützungen verabfolgt.

B. Dienstboten-Krankenkasse.

Die Zahl der bei der städtischen Dienstbotenkrankenkasse ganzjährig versicherten Dienstboten betrug im Berichtsjahre insgesamt 74.770. Der Zuwachs gegenüber dem Vorjahre belief sich auf 3261.

Von der Gesamteinnahme im Betrage von 164.326 K 34 h entfielen 149.541 K auf die Versicherungsbeiträge, 1690 K 20 h auf Büchelgebühren und 13.095 K 14 h auf Barzinsen der Renten und Spareinlagen. Die Gesamtausgabe bezifferte sich mit 140.366 K 73 h; hievon entfielen 115.867 K 95 h auf Spitalverpflegskosten. Der Gebarungsüberschuß betrug 23.959 K 61 h gegenüber 12.307 K 16 h im Vorjahre.

Der Vermögensstand der Dienstbotenkrankenkasse betrug am Ende des Berichtsjahres 855 K 18 h im Baren, 183.000 K in Wertpapieren und 142.117 K 59 h in Spareinlagen, zusammen also 325.972 K 77 h.

Als Versicherungsprämie wurde auch im Berichtsjahre der Betrag von 2 K für jeden ganzjährig versicherten Dienstboten und der Betrag von 20 h für die Ausfertigung eines Dienstboten-Krankenkassenbüchels eingehoben. Die Höhe der Verpflegsgebühr in den k. k. Wiener Krankenanstalten war im Berichtsjahre bis 1. August die gleiche wie im Vorjahre, nämlich 2 K per Kopf und Tag, wurde jedoch von diesem Tage ab auf 2 K 40 h erhöht.

C. Stiftungen.

1. Stiftungen für Unterrichtszwecke.

Die Zahl dieser Stiftungen betrug zu Ende des Berichtsjahres 98 mit einem Vermögen von 2,259.175 K 14 h, hievon Realitäten im Werte von 151.500 K.

Unter diesen Stiftungen waren 89 eigentliche Stiftungen mit einem Vermögen von 2,109.508 K 93 h, und 9 Fonds, Legate u. s. w. mit einem Vermögen von 149.666 K 21 h.

Zugewachsen sind: Die Dr. Ernst von Ramponische Stiftung mit einem Kapitale von 119 K 93 h durch Ausscheidung aus dem im Jahre 1891 übernommenen Vermögen des Nußdorfer Schulfonds;

die Paul Rögersche Schulstiftung mit einem Kapitale von 2600 K zur Anschaffung von Schulbüchern für Kinder der Schulen in der Roßau durch Ausscheidung aus dem Kapitale der Pointnerschen und Geißlerschen Stiftung;

die Dr. Franz Starksche Stiftung mit einem Kapitale von 5508 K 61 h. Sie wurde durch die am 12. Dezember 1896 verstorbene Kustoswitwe Karoline Stark für zwei mittellose Philologen aus Deutschböhmen und Niederösterreich angeordnet. Mit der Persolvierung der Stiftung wird zugewartet, bis die Dotierung eines jeden der beiden Stipendien mit jährlich mindestens 600 K möglich ist.

In Abfall gekommen sind: Die Bürgermeister Kuffnerstiftung für Lehrmittel durch Abfuhr des Kapitales per 6741 K 98 h an den verwaltungsberechtigten Ortsschulrat des XVI. Bezirkes. Weiters kamen 4 Stiftungen (Lokalschulfonds) in Abfall, und zwar die Lokalschulfonds der ehemaligen Gemeinden Lainz mit 1300 K, Ober-St. Veit mit 2000 K, Pötzleinsdorf mit 3800 K und Nußdorf mit 700 K Nominale Kapital. Diese Fonds, fälschlich Stiftungen genannt, wurden auf Grund der im vorjährigen Verwaltungsberichte Seite 368 angeführten Genehmigung des Bezirksschulrates der Stadt Wien vom 1. Mai 1902 als Rückersatz für Schulauslagen an die eigenen Gelder der Gemeinde Wien abgeführt.

2. Stiftungen für Waisenpflege.

Die Zahl dieser Stiftungen betrug zu Ende des Berichtsjahres 70 mit einem Vermögen von 3,717.045 K 12 h, hievon Realitäten im Werte von 111.100 K.

Unter diesen Stiftungen waren 50 eigentliche Stiftungen mit einem Vermögen von 2,284.213 K 42 h und 20 Fonds, Legate u. s. w. mit einem Fonds von 1,432.831 K 70 h.

Zugewachsen sind: Die Elisabeth Semmlersche Waisenstiftung mit einem Kapitale von 3609 K 07 h. Mit den Zinsen dieser Stiftung ist alljährlich am Todestage der Stifterin (19. Juni) ein Mädchen des VII. städtischen Waisenhauses in Wien zu beteilen;

die Koloman und Therese Würthingersche Stiftung mit einem Kapitale von 18.064 K 32 h. Diese wurde von der Polizeiagenten-Inspektorsgattin Theresia Weiß mittelst Testamentes vom 25. Oktober 1902 zur alljährlichen Beteilung armer, nach Wien zuständiger Waisenkinder des VIII. Bezirkes errichtet;

die Karl und Maria Hollsche Waisenstiftung. Von dieser Stiftung gelangte im Berichtsjahre nur die Realität IV., Wohllebengasse 14 im Inventarwerte von 74.000 K in die h. a. Verwaltung und als Erlös des von der k. k. n.-ö. Finanzprokuratur namens dieser Stiftung an die n.-ö. Eskompte-Gesellschaft namens der Union-Baugesellschaft veräußerten Anteiles an dem Hause IV., Karlsgasse 2 der Betrag von 95.400 K an die städtische Hauptkasse;

die Rosa Urbanysche Waisenstiftung mit einem Kapitale von 14.947 K 60 h. Die am 15. Jänner 1903 verstorbene Frau Rosa Urbany hatte 16.000 K zu einer Stiftung vermacht, deren Zinsen jährlich am 17. Mai an drei mittellose Waisen ohne Unterschied des Geschlechtes und Alters, und zwar eine katholische, eine protestantische und eine israelitische auszufolgen sind. Nach Bezahlung der Vermögensübertragungsgebühr wurde das Kapital in Wiener Kommunal-Anlehens-Obligationen bei der städtischen Hauptkasse in Verwahrung genommen.

In Abfall kam das Josefa Mittermayersche Legat per 166 K 12 h, welches an die eigenen Gelder als Rückersatz für Waisenauslagen abgeführt wurde.

3. Stiftungen für Armenpflege.

Die Zahl derselben betrug zu Ende des Berichtsjahres 410 mit einem Vermögen von 10,678.740 K 68 h, hievon Realitäten im Inventarwerte von 1,500.304 K.

Darunter waren 391 eigentliche Stiftungen mit 9,758.963 K 16 h Vermögen und 19 Fonds, Legate u. s. w. mit 919.777 K 52 h Vermögen.

Zugewachsen sind: Die Anton Grafsche Stiftung für den VII. und XVIII. Bezirk im Kapitalsbetrage von 24.000 K. Der am 17. März 1902 in Wien verstorbene Stifter hat mit Testament vom 24. November 1898 angeordnet, daß die Zinsen von je 6000 fl. jährlich im November an Arme am Neubau und in Pötzleinsdorf zu verteilen sind;

die Maria Freifrau v. Langsche Stiftung aus dem Jahre 1803 mit einem Kapitale von 2000 K durch Ausscheidung aus dem allgemeinen Versorgungsfonds, wo sie früher verrechnet wurde. Die Zinsen sind nunmehr am 16. Dezember durch das Armeninstitut des XIX. Bezirkes an Arme der Gemeinde Wien zu verteilen, welche im Gebiete der ehemaligen Gemeinde Unter-Döbling ansässig sind;

die Pauline Baronin v. Liebigsche Stiftung mit einem Kapitale von 1774 K 28 h. Die am 26. Dezember 1902 in Wien verstorbene Frau Pauline Baronin v. Liebig hat mit Testament vom 5. April 1893 einen Betrag von 2000 K zur Errichtung einer Stiftung für lungenkranke Wiener Bürger und deren Angehörige vermacht. Am 7. Dezember 1903 wurde der durch Bezahlung der Erbschaftsgebühr reduzierte obige Betrag von 1774 K 28 h in der städtischen Hauptkasse erlegt;

die Ludwig und Rosa Obermayersche Stiftung mit einem Kapitale von 10.600 K. Die Zinsen dieser Stiftung sind alljährlich am 19. Februar an arme, nach Wien zuständige, im XV. Bezirke wohnhafte Personen in Beträgen von 20 und 10 K durch den Bezirksvorsteher zu verteilen;

die Leopold und Julie Sulkesche Stiftung mit einem Kapitale von 9186 K. Die am 20. Februar 1903 verstorbene Frau Julie Sulke hat 10.000 K bar zur Errichtung einer Stiftung vermacht, aus deren Erträgnis alljährlich zu Weihnachten durch den Bürgermeister arme, der Buchbinder- oder Rastriererbranche angehörende männliche Arbeiter christlicher Religion und deutscher Nationalität beteilt werden sollen;

Stiftung einer ungenannt sein Wollenden für Gewerbetreibende des IX. Bezirkes mit einem Kapitale von 2080 K 11 h. Am 27. Oktober 1903 übergab die Vorstehung des IX. Bezirkes der städtischen Hauptkasse den Betrag von 2000 K als Spende einer ungenannt sein wollenden Dame, die hiebei anordnete, daß die Zinsen dieses Kapitales alljährlich am 24. Dezember einem armen, unbescholtenen, christlichen Gewerbetreibenden des IX. Bezirkes durch den Vorsteher dieses Bezirkes verliehen werden. Die Stiftung wird persolviert werden, bis die Vermögensübertragungsgebühr durch die Interkalarzinsen gedeckt ist;

die Koloman und Therese Würthingersche Stiftung mit einem Kapitale von 16.000 K. Die am 13. September 1903 verstorbene Polizeiagenten-Inspektorsgattin Therese Weiß hat in ihrem Testamente vom 25. Oktober 1902 20.000 K als Stiftung vermacht, deren Zinsen am Sterbetage der Stifterin an arme verkrüppelte, dauernd erwerbsunfähige, nach Wien zuständige Kinder des VIII. Bezirkes durch das Armeninstitut zu verteilen sind.

In Abfall kamen: Die Karl Ritter v. Hoffmannsche Stiftung per 200 K. Sie wurde, nachdem die Stiftungsbehörde ihr den Stiftungscharakter abgesprochen hatte, an den allgemeinen Versorgungsfonds abgeführt.

Digitized by Google

Mit Rücksicht auf ihren hauptsächlichen Charakter als Graberhaltungswidmung kamen im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. September 1889 weiters in Abfall: das Anna Axmannsche Legat per 400 K und das Bertha Porschsche Legat per 2000 K.

In diese Gruppe der Stiftungen sind die Stiftungen des Johannes-Spital- und Großarmenhausfondes nicht einbezogen.

Das Nähere über diese, sowie über die Gebarung mit den Armenstiftungen überhaupt siehe im Abschnitt XX. „Armenwesen".

4. Stiftungen für Militär-Invaliden.

Die Zahl derselben betrug Ende des Berichtsjahres 6 mit einem Kapitale von 1,749.632 K 49 h. Darunter waren 4 eigentliche Stiftungen mit 706.245 K 50 h Vermögen und 2 Fonds mit 1,043.386 K 99 h Vermögen.

Zuwachs oder Abfall ereignete sich nicht.

5. Stiftungen für Heiratsausstattungen.

Die Zahl derselben betrug Ende des Berichtsjahres 16 mit einem Kapitale von 526.609 K 59 h.

Zuwachs oder Abfall ergab sich nicht.

6. Stiftungen für Kriminalsträflinge.

Die Zahl derselben betrug Ende des Berichtsjahres 18 mit einem Kapitale von 220.160 K 43 h.

Auch hier ergab sich weder Zuwachs noch Abfall.

7. Stiftungen für anderweitige Zwecke.

Die Zahl derselben betrug Ende des Berichtsjahres 129 mit einem Kapitale von 6,765.187 K 08 h, darunter Immobilien im Inventarwerte von 247.400 K.

Unter diesen Stiftungen waren 65 eigentliche Stiftungen mit einem Vermögen von 1,676.536 K 80 h und 64 Fonds und Legate mit einem Vermögen von 5,088.650 K 28 h.

Zugewachsen sind: Die Eugen Dubsche Stiftung mit einem Kapitale von 44.640 K 32 h. Der am 23. September 1887 verstorbene Bankgeschäftsinhaber Eugen Dub hat in seinem Testamente vom 11. Mai 1887 angeordnet, daß von seinem gesamten, nach Abzug der Legate u. s. w. verbleibenden Nachlaßvermögen der Zinsengenuß seiner Frau Paula solange zufallen soll, als sie sich nicht wieder verehelicht. Für den Fall der Wiederverheiratung bestimmte er ihr $^1/_4$ Kapitalsanteil von seinem Nachlasse als Erbteil, während die restlichen $^3/_4$ zur Errichtung von drei seinen Namen tragenden Stiftungen zu Handen des Herrn Bürgermeisters von Wien zu erlegen seien, deren Erträgnis zu gleichen Teilen (also je $^1/_3$)

a) an einige Waisenknaben der Stadt Wien zur Erlernung eines Kunstgewerbes verwendet,
b) an zehn arme unheilbare Kranke, geborene Wiener, ohne Unterschied der Konfession verteilt und
c) an zehn recht hilfsbedürftige Staatsbeamtenfamilien und ebenso viele Privatbeamtenfamilien, welche durch den Tod ihren Ernährer verloren haben, alljährlich am Todestage des Stifters ausbezahlt werden sollen.

Frau Paula Dub hat nun — nicht in der Absicht, sich wieder zu verehelichen, sondern um durch die Erlangung eines größeren Kapitalsbetrages in die Lage zu kommen, ihren nächsten Angehörigen helfend unter die Arme zu greifen — durch ihren Vertreter im Wege der k. k. n.-ö. Finanzprokuratur den Abschluß eines Ausgleiches angeregt, welcher dahin geht, daß die bedingungsweise bedachten drei Stiftungen sofort und ohne Rücksicht darauf, ob sich Frau Dub wieder verheiratet oder nicht, mit einem Kapitalsbetrage von rund 40.000 K ein- für allemal abgefunden werden, wogegen der Rest des bisher depositenämtlich sichergestellten Nachlaßvermögens ihr zur freien Verfügung überlassen werden wolle.

Nachdem der Stadtrat mit Beschluß vom 16. September diesem Anerbieten zugestimmt hatte, wurde das Abfertigungskapital von der n.-ö. Landeshauptkasse als Zahlstelle der k. k. n.-ö. Finanzprokuratur am 17. Dezember an die städtische Hauptkasse abgeführt. Als Abfindungstag wurde für die von der Finanzprokuratur bereits vorgenommene Abrechnung der 1. Juli 1903 angenommen.

Die Leopold Gubingersche Stiftung mit einem Kapitale von 4000 K. Der für Armenzwecke bestimmte Teil der Zinsen ist vom Vorsteher des XIV. Bezirkes an nach Wien zuständige, im Gebiete der ehemaligen Gemeinde Rudolfsheim wohnhafte Arme zu verteilen.

8. Sonstige Stiftungsangelegenheiten.

Anläßlich der Erbauung des neuen Wiener Versorgungsheimes in Wien im XIII. Bezirke mußte die Stiftungsverwaltung des Magistrates darüber schlüssig werden, wie sie die beabsichtigte Zentralisierung der für die geschlossene Armenpflege bestimmten Stiftungen durchführen solle. Bei der relativen Geringfügigkeit der Kapitalien dieser Stiftungen war die Erbauung oder Einmietung eigener Versorgungsanstalten in noch so geringem Umfange unmöglich und es wurden diese Stiftungen bisher teils als Handbeteilungsstiftungen, teils gar nicht persolviert. Es war daher, um der Absicht der Stifter möglichst zu entsprechen, anfangs die Erbauung eines Stiftungsarmenhauses unter Zusammenfassung aller dieser Stiftungen geplant. Da aber die vorhandenen Stiftungen für geschlossene Armenpflege ein Kapital repräsentierten, welches für die Errichtung und Erhaltung von nur 30—35 Betten hinreichte, wären die Verwaltungskosten für ein so kleines Stiftungsarmenhaus unverhältnismäßig hoch ausgefallen. Aus Anlaß der Verhandlungen über die Erbauung des neuen großen Versorgungsheimes beschloß daher der Gemeinderat, die genannten Stiftungen zur Errichtung von Stiftungsbetten in den beiden Pavillons für Ehepaare zu verwenden.

Der Stadtrat faßte in Ausführung dieses Beschlusses des Wiener Gemeinderates am 20. März folgenden Beschluß:

Die Gemeinde Wien erklärt sich bereit, die in der Verwaltung und Persolvierung derselben oder ihrer Organe stehenden Stiftungen, welche nach den bezüglichen letztwilligen Anordnungen des Stifters oder laut der stiftbrieflichen Bestimmungen für die geschlossene Armenpflege in einzelnen Vorstadtgründen oder in dem im Jahre 1890 mit Wien vereinigten Vorortegemeinden bestimmt sind, unter Aufrechthaltung der Stiftung und des Stiftungszweckes sowie unter Wahrung der einzelnen Organen der Gemeinde Wien zustehenden Rechte der Verwahrung, Verwaltung und Persolvierung zum Zwecke einer einheitlichen Persolvierung durch Errichtung von Stiftungsbetten in den Ehepaarpavillons des neuen Wiener Versorgungshauses im XIII. Gemeindebezirke in Wien unter nachstehenden Modalitäten zusammenzufassen und zwar:

1. Die einzelnen, in den Stiftungsrealitäten derzeit bestehenden Stiftplätze, beziehungsweise Stiftbetten sind aufzulassen oder auf das nach den zu erhebenden Verhältnissen erforderliche Mindestausmaß herabzusetzen und die hiedurch freiwerdenden Lokalitäten durch Vermietung zu verwerten.

2. Die Gemeinde Wien stellt in den genannten Pavillons so viele Betten zur Errichtung von Stiftbetten zur Verfügung, als aus dem Kapitale, beziehungsweise aus den jährlichen Erträgnissen der einzelnen Stiftungen laut der nachstehenden Bestimmungen dotiert werden können.

3. Die etwaigen jährlichen Zinsenüberschüsse, welche hiebei keine Verwendung finden, werden so lange kapitalisiert, bis zu dem erzielten Fruktifikatkapitale die Kosten eines neuen Stiftbettes gedeckt erscheinen.

4. Jedes Stiftbett erhält am Kopfteile die Aufschrift: „N. N. Stiftbett".

5. An einer entsprechend erscheinenden Stelle in der Vorhalle des Pavillons wird eine Gedenktafel angebracht und auf derselben in Goldlettern der Name jeder Stiftung, von welcher ein oder mehrere Stiftbetten im Pavillon errichtet wurden, ersichtlich gemacht.

6. Diese Stiftbetten können nur an nach den stiftbrieflichen Bestimmungen geeignete Personen verliehen werden.

7. Die Gemeinde Wien übernimmt nach erfolgter Errichtung eines Stiftbettes die Verleihung der Stiftplätze gemäß der Bestimmungen des Stiftbriefes und des auszufertigenden Nachtrages, die Erhaltung des Stiftbettes sowie die Verpflegung der Stiftlinge unter nachstehenden Bestimmungen:

a) Sie berechnet den auf je ein Bett im Ehepaarpavillon nach dem Normalbelage von 112 Betten an den Anlage- und Gesamtbaukosten von rund 484.000 K entfallenden Quotenbetrag mit 4320 K und an den Kosten der Errichtung mit je 100 K zusammen 4420 K, entnimmt diesen Betrag dem Stammkapitale und verrechnet ihn bei den eigenen Geldern, verpflichtet sich aber nach etwaiger seinerzeitigen Verlegung des Stiftbettes außerhalb des Gebietes des genannten Versorgungshauses diesen Betrag unter Annahme einer neunzigjährigen Amortisation des Gebäudes als Personalverpflichtete, somit ohne bücherliche Sicherstellung der Stiftung rückzuerstatten, das Bett samt Einrichtung aber der Stiftung im guten Zustande zu übergeben und diese Verpflichtung in dem zur Ausfertigung gelangenden Stiftbriefe ausdrücklich zu übernehmen;

b) sie bestreitet aus dem eigenen Vermögen, beziehungsweise aus den Geldern des Wiener allgemeinen Versorgungsfonds vorschußweise die gesamte Regie, insbesondere die Kosten der Erhaltung, Beleuchtung, Heizung und Reinigung des Gebäudes, der Erhaltung und des Ersatzes der Einrichtung sowie der Verpflegskosten der Stiftlinge durch die Küche des Versorgungshauses gegen monatliche oder vierteljährige, aus den Interessen des Stiftungskapitales vorzunehmende nachträgliche Einhebung der jeweiligen, vom Wiener Gemeinderate bestimmten Verpflegsgebühr, welche seit 1. Jänner 1874 per Tag und Kopf der verpflegten Person je 1 K 20 h betrug und wovon je 68 h für jeden Tag und für jedes in der Versorgungsanstalt errichtete Bett als Ersatz für die von der Gemeinde Wien zu bestreitenden Auslagen für die Verwaltung der Anstalt, für die Erhaltung des Gebäudes, für die Erhaltung der Einrichtung und für die erforderliche Ergänzung desselben und je 52 h für jeden Tag und jede verpflegte Person als Ersatz für die Kosten der von der Gemeinde Wien übernommenen Verpflegung der für die Stiftbetten aufgenommenen Stiftlinge aufgerechnet werden.

8. Die Bildung eines Baufonds wäre in der Weise zu genehmigen, daß für jedes errichtete Stiftbett die Zinsen eines Nennbetrages von 400 K Obligationen des bezüglichen Stiftungskapitales solange auf die Zinsen und Zinseszinsen fruchtbringend angelegt werden, bis für jedes derartige Bett ein Baufonds von mindestens 4500 K Nominale Obligationen sich angesammelt hat und daß in diesem Falle wegen eventueller Fortsetzung oder Einstellung des jährlichen Zuschusses und wegen Verwendung der Interessen des Baufonds an die k. k. n.-ö. Statthalterei zu berichten sein wird.

9. Die Behandlung der einzelnen Stiftungen im Rahmen der über die vorliegenden Anträge ergehenden stiftungsbehördlichen Genehmigung sowie die Vorlage der Anträge über den Inhalt der Stiftbriefnachträge werden nach Herablangen der stiftungsbehördlichen Genehmigung erfolgen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei genehmigte am 15. April diesen Beschluß stiftungsbehördlich unter der Bedingung, daß diese Art der Persolvierung nicht dem ausdrücklich erklärten Willen des Stifters widerspricht.

Die Durchführung der Umwandlung dieser Stiftungen in Bettenstiftungen erfolgt im Jahre 1904.

Eine andere für die geschlossene Armenpflege bestimmte Stiftung wurde ebenfalls aus Anlaß der Errichtung des neuen Versorgungsheimes ihrem Zwecke zugeführt, jedoch nicht als Bettenstiftung, sondern als selbständiger Annex dieses Versorgungsheimes. Es ist dies die Josef Wildsche Stiftung. Die Vorgeschichte der Stiftung ist folgende:

Der k. k. Gymnasialprofessor Josef Wild, geboren am 13. Jänner 1846 in Wien, gestorben am 2. Mai 1887 in Mauer bei Wien, bestimmte in seiner letztwilligen Anordnung vom 12. Oktober 1885:

„Zu meinem Universalerben ernenne ich eine nach meinem Ableben eigens zu errichtende Stiftung, welche den Namen „Josef Wildsche Stiftung" tragen soll.

Das Wesen und der Zweck dieser Stiftung hat darin zu bestehen, daß von dem nach Abzug sämtlicher von mir verordneten Legate, Verlassenschaftsauslagen, Gebühren rc. verbleibenden reinen Nachlaßvermögen mit dem Betrage von ungefähr 40.000 fl., d. i. vierzigtausend Gulden österreichischer Währung ein Haus angekauft werde und in diesem angekauften Hause

1. bedürftigen Personen, welche in einem der in der Stadt Wien befindlichen Spitäler Heilung gesucht haben und nach vollständiger Gesundung aus dem Spitale entlassen wurden;

2. nach Wien zugereisten und im Zeitpunkte ihrer Ankunft in Wien keinen Erwerb besitzenden vermögenslosen Personen;

3. Personen, die ihren Ernährer verloren haben und kein zu ihrem Unterhalte genügendes Vermögen besitzen, Obdach und Verköstigung gewährt werde.

Da es jedoch mein Wunsch ist, daß diese Stiftung einem möglichst großen Kreise von Personen zustatten komme, so begrenze ich die Zeit, während welcher ein Aufgenommener Aufenthalt und Verköstigung finden soll, auf die Maximaldauer von 14 Tagen und es soll die Entlassung des Aufgenommenen jedenfalls auch vor Ablauf dieser Frist erfolgen, sobald derselbe Arbeit oder Erwerb gefunden hat.

Den in der Anstalt untergebrachten, unterstützungsbedürftigen Personen ist dreimal des Tages eine nahrhafte, jedoch bescheidene Verköstigung zu verabreichen und sollen dieselben für den ihnen gewährten Aufenthalt und die ihnen verabreichte Verköstigung keine andere Verpflichtung übernehmen, als jene Arbeiten zu verrichten, welche der Zweck und die Erhaltung der Anstalt erfordert, z. B. Küchenarbeiten, Ausbesserung der Wäsche der Anstalt, Reinigung derselben u. s. w.

Nachträglich bestimmte der Stifter noch:

„Im Nachhange des § 1 dieses Testamentes überlasse ich es dem Ermessen der Bürgermeister Wiens, mit der Durchführung der Stiftung, jedoch niemals länger als durch einen Zeitraum von 15 Jahren nach meinem Ableben, zuzuwarten, und sind in diesem Falle die mittlerweiligen Erträgnisse zum Kapitale zu schlagen."

Der Gemeinderat beschloß in seiner Sitzung vom 23. August 1887, diese hochherzige Stiftung in die Verwaltung der Gemeinde Wien zu übernehmen und errichtete am 19. März 1895 einen Stiftbrief. Die Stiftung konnte nicht sofort ins Leben gerufen werden, da das Stiftungskapital von 127.385 fl. 82 kr. nicht ausreichte, die Verwaltungskosten bei selbständigem Betriebe des Stiftungshauses zu decken. Die Angliederung an das Wiener Versorgungsheim bot die Möglichkeit, die Verwaltungskosten auf das Mindestausmaß herabzumindern. Deshalb wurde dem Antrage der Gemeinde Wien, aus diesem Grunde das Stiftungshaus im Gebiete des Versorgungsheimes zu erbauen (Stadtratsbeschluß vom 14. Mai 1902) die stiftungsbehördliche Genehmigung (Statthalterei-Erlaß vom 30. September 1902, Z. 55.323) erteilt, worauf der Gemeinderat in der Sitzung vom 26. Mai 1903 folgende Beschlüsse faßte:

Die Gemeinde Wien widmet aus dem Gebiete des Wiener Versorgungsheimes im XIII. Bezirke die an der Jagdschloßgasse und der neuen Zufahrtstraße liegende, lastenfreie Grundfläche (enthaltend Teile der Parzellen 1078 und 1079, Einl.-Z. 915, der Parzelle 1076, Einl.-Z. 913 [Grundbuch Ober-St. Veit in Wien] und der Parzelle 1620 des öffentlichen Gutes im Gesamtausmaße von 2000 m² um den Gesamtbetrag von 10.000 K zur Erbauung des Josef Wildschen Stiftungshauses gemäß den Bestimmungen der stiftungsbehördlichen Genehmigung. Die Grundfläche wird in eine eigene Grundbuchseinlage mit dem Eigentumsrechte der Gemeinde Wien übertragen und hierauf die Verpflichtung der Gemeinde grundbücherlich einverleibt, daß sie im Falle der Auflassung des Stiftungshauses im Gebiete des Versorgungsheimes der Stiftung den verrechneten Grundpreis von 10.000 K rückzuersetzen und das Gebäude um die verausgabte Baukostensumme, unter Annahme einer 90jährigen Amortisation des Gebäudes, abzulösen habe, daß sie aber, falls das Versorgungsheim allein aufgelassen und das Stiftungshaus fortbestehen sollte, diesen Grund unter Verrechnung der Widmungsentschädigung von 10.000 K als Kaufpreis lediglich gegen Bestreitung der Übertragungsgebühr samt Zuschlägen der Stiftung in das freie Eigentum zu übertragen habe.

Gleichzeitig wurden Bauprojekt und Kostenvoranschlag genehmigt und die Baubewilligung erteilt.

Der Erwähnung bedarf noch der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. März 1903, Z. 51.596, womit die Bezugsmodalitäten der in das Ressort dieses Ministeriums gehörigen Stiftungen einheitlich geregelt wurden. Hienach sind bei Quittungen über derartige Stiftungsbezüge in Hinkunft die Bestätigungen des Lebens, der Armut, der Mittellosigkeit, der sonstigen Vermögensverhältnisse und Umstände nur von den hiezu gesetzlich berufenen Organen einzuholen.

So haben die mit der Matrikenführung betrauten zuständigen Seelsorgeämter nur das Leben, den ledigen, verwaisten oder Witwenstand sowie die Angehörigkeit zur betreffenden Konfession, sofern solche Nachweise speziell angeordnet sind, zu bestätigen, während die Bestätigungen der Armut, der Mittellosigkeit, der Dürftigkeit, Würdigkeit, des unversorgten Standes und der Vermögensverhältnisse den Armen- oder Gemeindebehörden, hingegen jene der Erwerbsunfähigkeit (der Unfähigkeit, sich selbst zu erhalten) den Amtsärzten zu obliegen hat.

Bei diesem Anlasse wurde in Erinnerung gebracht, daß die fraglichen Bestätigungen genau nach den in den bezüglichen Erlässen (Dekreten, Intimationen) enthaltenen Bestimmungen ausgestellt zu sein haben, wobei auf eine möglichst gekürzte, jedoch allen Zweifel ausschließende Fassung Bedacht genommen werden soll.

Von Verwaltungsmaßregeln ist zu erwähnen, daß vom Immobiliarvermögen der Andreas Sehrschen Stiftung zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 26. Mai das Haus III., Dietrichgasse 3a an den bisherigen Mieter desselben, Gottlieb Voit um 88.000 K verkauft wurde, wovon 48.000 K bar einbezahlt wurden, während der Rest von 40.000 K vom Käufer mit 4% verzinst wird.

Das Gesamtvermögen der sämtlichen in der Verwaltung der Gemeinde Wien stehenden oben bezeichneten Stiftungen betrug Ende des Berichtsjahres 17,282.237 K 83 h, darunter Immobiliar im Inventarwerte von 168.485 K 85 h.

Die Einnahmen betrugen 3,357.227 K 97 h, ungerechnet den Ende 1902 vorhandenen Kasserest per 350.119 K 62 h; die Ausgaben 3,530.146 K 29 h; der schließliche Kasserest betrug 357.201 K 30 h.

Der reine Zuwachs an Wertpapieren betrug 2,662.095 K 18 h.

Wird nun zu diesem Zuwachse die weitere Kapitalsvermehrung per 646.457 K 64 h hinzugerechnet, welche sich bei den übrigen bisher ausgewiesenen Stiftungen im Laufe des Jahres 1903 durch Ankauf von Wertpapieren, Zuschreibung von Sparkasse-

zinsen u. s. w. ergab, so zeigt sich eine Gesamtvermehrung im Wertpapierenstande von 3,308.552 K 82 h, durch welche sich der vorjährige Vermögensstand an Wertpapieren per 20,597.693 K 71 h auf 23,906.246 K 53 h erhöhte.

Der Wert der Realitäten, welcher mit Ende 1902 2,016.204 K betrug, hat sich im Berichtsjahre durch Rückzahlung von Satzpostraten um 32.400 K erhöht, dagegen durch den Verkauf des einen Sehrschen Hauses um 38.300 K vermindert. — Nach Abzug der reinen Verminderung per 5900 K ergibt sich der mit Ende 1903 ausgewiesene Realitätenwert von 2,010.304 K.

Schließlich sei noch erwähnt, daß 13 Stiftbriefe errichtet und zur stiftungsbehördlichen Genehmigung vorgelegt wurden.

VII. Steuerwesen.

In Durchführung der gesetzlich gewährten Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen wurden mit Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 7. Jänner, R.-G.-Bl. Nr. 6, die Vorschriften über die Anlage von Familienwohnhäusern und Ledigenheimen, von Schlaf- und Logierhäusern erlassen und das Verfahren über die Erteilung dieser Begünstigungen geregelt. Durch die Verordnung vom 13. Februar, R.-G.-Bl. Nr. 45, wurde der Maximal-Prozentsatz der Verzinsung des für die Erwerbung des Baugrundes und für die Baukosten aufgewendeten Kapitals mit $4^3/_4$% für das Kronland Österreich unter der Enns festgesetzt.

Die bisherigen Bestimmungen über die Abschreibung der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse wurden mittels Gesetzes vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1903, jene über die Grundsteuerbehandlung aus Anlaß des Auftretens der Reblaus mit Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 20. April, R.-G.-Bl. Nr. 91, neu geregelt.

In Beziehung auf die 18jährige Steuerfreiheit, welche behufs Beseitigung von Verkehrshindernissen den in belebten Straßen gelegenen und umgebauten Realitäten gewährt wurde, wird das vom Verwaltungsgerichtshofe am 27. Juni 1902 zur Nr. 5843 (M.-Vdg.-Bl. ex 1903, I. 3.) gefällte Erkenntnis, wonach diese ausgedehnte Steuerbefreiung für nur teilweise Umbauten ausgeschlossen ist, als bemerkenswert nachgetragen.

Mit Erlaß vom 9. März, Z. 67.071, hat das k. k. Finanzministerium angeordnet, daß in allen Fällen, in welchen seitens der Gerichte bei der Verteilung des Erlöses für Mobilien, welche sowohl administrativ, als auch gerichtlich gepfändet waren, das administrative Pfandrecht gar nicht oder nicht nach dem Zeitpunkte seiner Begründung in Berücksichtigung gezogen werden, oder die Bestimmung der gerichtlichen Exekutionsordnung über das Erlöschen der gerichtlichen Pfändung (§ 256) auch auf administrative Pfandrechte bezogen werden sollte, die Berufung an das höhere Gericht einzubringen ist.

In Vollziehung des Artikels IX des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, wurde vom k. k. Finanzministerium mit der Verordnung vom 22. Juni, R.-G.-Bl. Nr. 138, der Nachlaß an der Grund-, Gebäude- und allgemeinen Erwerbsteuer, ferner der Steuerfuß der Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen verlautbart. Die genannten Steuerbegünstigungen haben wie schon im Vorjahre das Höchstausmaß erreicht.

Die perzentuelle Höhe der Umlagen blieb mit Ausnahme jener für die Handels- und Gewerbekammer unverändert. Derselben wurde vom k. k. Handelsministerium mit Verordnung vom 30. November 1902 eine Erhöhung der Zuschläge zur Erwerbsteuer von 1·5% auf 2% gewährt.

Das von den Steuerbemessungsbehörden auf Grund der Zinsertragsbekenntnisse für die Zinsjahre 1901 und 1902 ermittelte jährliche Durchschnittserträgnis der Mietzinse betrug 248,056.736 K 97 h und hat sich gegenüber der letzten Veranlagungsperiode um 16,843.434 K 24 h, das ist um 7·3% erhöht.

Von diesem Mietzinserträgnisse unterliegen 231,593.766 K 99 h der 26⅔%igen Hauszinssteuer und 16,393.920 K 33 h der früher 20%igen, im Jahre 1903 mit 22% bemessenen Hauszinssteuer, während ein Zinswert von 69.049 K 65 h auf früher hausklassensteuerpflichtige Gebäude entfiel, für die im Berichtsjahre nebst dem Betrage der früheren Hausklassensteuer sechs Zwanzigstel der Differenz auf die 26⅔%ige Hauszinssteuer zu entrichten war.

In dem einverleibten Gebiete der ehemaligen Gemeinden Ober- und Unterlaa, Kaiser-Ebersdorf, Kledering und Auhof gelangten die Zins- und Schulheller nur mit 0·6 des normalen Ausmaßes, und zwar von einem Mietzinse von 92.184 K 85 h zur Einhebung.

Von dem oben nachgewiesenen Mietzinse wurde ein Betrag von 38,683.963 K 38 h für die Erhaltung und Amortisation der Gebäude (15%, bei der 22%igen Hauszinssteuer 24%) und ein weiterer Betrag von 64,725.561 K 30 h für steuerfreie Gebäude und Gebäudeteile abgerechnet, daher nur von einem Nettomietzinse von 144,647.212 K 29 h die Hauszinssteuer entrichtet wurde.

Die Abschreibungen an den staatlichen Gebäudesteuern samt Landes- und Gemeindeumlagen betrugen 4,590.483 K 96 h, und zwar anläßlich der Wohnungsleerstehungen 2,218.915 K 31 h, wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses und der Zins- und Schulheller 11.414 K 10 h, und infolge von Demolierungen, nachträglich bewilligter Steuerfreiheit und Gebührenrichtigstellungen 2,360.154 K 55 h.

Von dem abgeschriebenen Gesamtbetrage entfielen auf die Staatssteuer 1,909.921 K 79 h (vorgeschriebene Summe 37,416.682 K 36 h), auf die Landesumlagen 729.873 K 57 h (vorgeschriebene Summe 13,496.606 K 80 h) und auf die Gemeindezuschläge samt den Zins- und Schulhellern 1,950.688 K 60 h (vorgeschriebene Summe 35,259.300 K 15 h).

In dem letzteren Betrage sind auch die für die am kaiserlichen Hoflager beglaubigten Gesandtschaften in Abrechnung gebrachten Zins- und Schulheller per 38.999 K 69 h, ferner die wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses nicht zur Abfuhr gelangten Zins- und Schulheller per 1018 K 83 h enthalten. Dieser letztere Betrag wurde von 635 säumigen Mietparteien unmittelbar eingefordert, dagegen ein Betrag von 576 K 44 h wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben.

Die gesamten im Jahre 1903 in Gemäßheit der Artikel IV bis IX des Gesetzes über die Personalsteuern gutgerechneten Nachlässe an den staatlichen Realsteuern ergaben eine Summe von 33.782 K 20 h bei der Grundsteuer und von 4,575.938 K 63 h bei der Hauszinssteuer.

Das Erträgnis der Staatssteuern war an:

Grundsteuer	192.831	K 39	h
Hauszinssteuer	32,142.984	„ 18	„
5%iger Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	3,498.184	„ 82	„
allgemeiner Erwerbsteuer	10,425.273	„ 06	„
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	35.956	„ 05	„
Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	17,222.166	„ 33	„

im Wege des Abzuges entrichteter Rentensteuer	1,013.478	K	51 h
auf Grund von Bekenntnissen vorgeschriebener Rentensteuer	1,217.120	„	55 „
Personaleinkommensteuer	21,173.096	„	68 „
Besoldungssteuer	838.299	„	19 „
alter Erwerb- und Einkommensteuer	25.188	„	20 „
zusammen	87,784.578	K	96 h

Ferner wurden für Rechnung des Staates eingehoben an

Verzugszinsen	493.930	K	97 h
Strafen wegen Steuerverheimlichung und Steuerhinterziehung	132.511	„	70 „
Gebühren für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters	1.791	„	39 „
Taxen für Gewerbeanmeldungen und Firmaprotokollierungen	94.978	„	69 „
Kommissionsgebühren für die Intervention staatlicher Beamter zur Feststellung von Mietzinserträgnissen	170	„	10 „
Die Einzahlung an Staatssteuern und Gebühren betrug im ganzen	88,507.961	K	81 h

Bei der Grundsteuer ist eine Mindereinnahme von 4661 K 54 h eingetreten infolge des durch Verbauung von Gründen eingetretenen Rückganges in der Gebühren-Vorschreibung. Das Erträgnis der Hauszinssteuer ist um 1,910.621 K 10 h gestiegen, entsprechend der Steigerung des Mietzinses; das Erträgnis der 5%igen Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude dagegen ist um 87.955 K 71 h infolge Eintrittes mehrerer durch 30 Jahre von der Entrichtung der Hauszinssteuer befreiten Realitäten in die normale Hauszinssteuerpflicht zurückgegangen. Bei der allgemeinen Erwerbsteuer ergab sich eine Mehreinnahme von 651.539 K 14 h infolge höherer Gebührenvorschreibungen. Bei der Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben zeigte sich ein Rückgang von 5479 K 38 h, durch geringere Steuervorschreibung veranlaßt. Die Einnahme bei der Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen sind um 2,649.047 K 35 h gestiegen, insbesondere infolge Einzahlung rückständiger Steuern der Wiener Tramway-Gesellschaft in Liquidation und der städtischen Gaswerke. Gegen die der letztgenannten städtischen Unternehmung für die Jahre 1899 bis 1901 vorgeschriebene Erwerbsteuer wurde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 4. September 1903 die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof ergriffen. Beide obgenannte Anstalten leisteten für die verspätete Abstattung auch Verzugszinsen an den Staat und die Gemeinde, wodurch das bedeutende Anwachsen dieser Empfangsposten seine Erklärung findet. Bei der im Wege des Abzuges eingezahlten Rentensteuer ergab sich ein Abgang von 264.483 K 27 h, insbesondere infolge Rückvergütung der von den städtischen Gaswerken für die Anlehenszinsen erlegten und durch deren Einbeziehung in die Erwerbsteuerpflicht nachträglich abgeschriebenen Beträge. Bei der auf Grund von Bekenntnissen eingehobenen Rentensteuer ist eine Mehreinzahlung von 80.506 K 81 h, bei der Personaleinkommensteuer eine solche von 2,381.647 K 5 h eingetreten, teils wegen der Erhöhung der Steuervorschreibungen, vorwiegend aber bildet dieses Mehrerträgnis das Resultat der im Geschäftsberichte erwähnten intensiven Exekutionsführung, wodurch auch bei den unter den Gemeindeabgaben verrechneten Exekutionsgebühren eine Mehreinnahme erzielt wurde. Die Einzahlung an staatlichen Verzugszinsen ist, wie schon vorhin erwähnt, gestiegen und zwar um 157.938 K 09 h, bei den Strafen ergab sich neuerdings eine bedeutende Steigerung und zwar im Betrage von 82.634 K 51 h. Die Einnahme an Taxen war um 108.472 K 72 h geringer als im Vorjahre, in welchem außergewöhnlich hohe Vorschreibungen stattgefunden haben.

Das Gesamterträgnis der staatlichen Steuern und Gebühren war gegenüber dem Vorjahre um 7,414.749 K 82 h günstiger.

An Landes-Umlagen wurden einbezahlt bei der:

Grundsteuer	56.712 K 08 h
Hauszinssteuer	12,540.425 „ 19 „
5%igen Gebäudesteuer	270.985 „ 22 „
allgemeinen Erwerbsteuer	2,529.557 „ 13 „
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	3.573 „ 89 „
Erwerbsteuer von Unternehmungen	4,804.189 „ 48 „
Rentensteuer	304.280 „ 12 „
Besoldungssteuer	204.067 „ 98 „
früheren Erwerb- und Einkommensteuer	3.833 „ 66 „
im ganzen der Betrag von	20,717.624 K 75 h

Das Erträgnis der Landesumlagen ist um 1,320.625 K 30 h gestiegen und zwar bei allen Steuergattungen (mit Ausnahme bei der Grundsteuer) aus den bei den Staatssteuern erwähnten Ursachen.

An Gemeinde-Zuschlägen gelangten zur Einzahlung bei der:

Grundsteuer	56.681 K 34 h
Hauszinssteuer	12,817.984 „ 88 „
5%igen Gebäudesteuer	205.217 „ 35 „
allgemeinen Erwerbsteuer	2,526.208 „ 24 „
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	3.589 „ 67 „
Erwerbsteuer von Unternehmungen	4,751.883 „ 05 „
Rentensteuer	302.576 „ 19 „
Besoldungssteuer	203.158 „ 93 „
früheren Erwerb- und Einkommensteuer	5.465 „ 73 „
zusammen	20,872.765 K 38 h

An Mietzins-Umlagen gelangte ein Betrag von 20,402.133 K 21 h zur Einzahlung. Auf die Rückstände an Bezirksstraßen- und Schulfondsbeiträgen in den ehemaligen Vororten wurden 7 K 23 h einbezahlt. An Verzugszinsen für rückständige Gemeinde-Umlagen wurden 106.988 K 24 h, an Exekutions-Gebühren 308.340 K 99 h eingehoben.

Gleichzeitig mit der Gebäudesteuer werden von den Steueramts-Abteilungen noch solche Abgaben eingehoben, die unmittelbar die Hauseigentümer treffen. Die Einzahlungen an diesen Abgaben sind folgende: Militär-Einquartierungsbeiträge 247.109 K 34 h, Kanalräumungsgebühren 714.987 K 99 h, Wasserbezugsgebühren für den normalen Hausbedarf 2,981.518 K 61 h.

Ferner wurde an Ordnungsstrafen wegen Nichtüberreichung der Bekenntnisse 2c. der Betrag von 12.427 K 36 h eingezahlt und an den Allgemeinen Versorgungsfonds abgeführt.

Die Gesamtsumme aller für Rechnung der Gemeinde eingehobenen Abgaben betrug 45,646.278 K 35 h.

Bei den Steuerzuschlägen ergab sich vorwiegend eine Steigerung der Einnahmen: dieselbe betrug bei der Hauszinssteuer 500.663 K 71 h, bei der allgemeinen Erwerbsteuer 145.926 K 08 h, bei der Erwerbsteuer von Hausierern 1793 K 1 h, von Unternehmungen 756.393 K 29 h, bei der Rentensteuer 21.464 K 63 h und bei der früheren

Erwerb- und Einkommensteuer 2880 K 40 h. Bei den Steuerzuschlägen zur Grundsteuer ist eine Mindereinnahme von 1373 K, zur 5%igen Gebäudesteuer von 4190 K 16 h und zur Besoldungssteuer von 15.244 K 31 h zu verzeichnen. Es resultiert hieraus bei allen auf die Staatssteuer perzentuell umgelegten Zuschlägen eine Mehreinnahme von 1,408.313 K 65 h, welche ihre Begründung in den schon bei den Staatssteuern erwähnten Ursachen findet.

Das höhere Mietzinserträgnis bewirkte die Steigerung der Einnahmen an Zins- und Schulhellern um 997.026 K 9 h. Die Verzugszinsen sind um 27.492 K 82 h, ferner die Exekutionsgebühren infolge der intensiven Exekutionsführung um 80.958 K 96 h gestiegen. Beim Militär-Einquartierungsbeitrag ist eine Steigerung der Einnahmen um 9523 K 85 h, bei den Kanalräumungsgebühren um 3563 K 39 h und bei den Wasserbezugsgebühren um 21.400 K zu verzeichnen. Bei den Bezirksfonds der ehemaligen Vororte hat sich die Einnahme um 278 K 74 h, bei den Strafen für den Armenfonds um 609 K 1 h vermindert.

Das Gesamterträgnis sämtlicher **Gemeindeabgaben** war gegenüber dem Vorjahre um 2,547.391 K 1 h größer.

Die Einzahlung an Beiträgen für die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer betrug bei der allgemeinen Erwerbsteuer 181.397 K 73 h, Erwerbsteuer von Unternehmungen 333.628 K 10 h, alten Erwerb- und Einkommensteuer 139 K 45 h, zusammen 515.165 K 28 h und hat sich um 161.455 K 24 h erhöht und zwar infolge Erhöhung des Umlageperzentes.

Zur Erhaltung der Gewerbeschulen wurde von den Erwerbsteuerträgern ein Betrag von 341.076 K 13 h eingehoben, und zwar zur allgemeinen Erwerbsteuer 289.240 K 85 h, zur Erwerbsteuer von Unternehmungen 50.760 K 65 h und zur alten Erwerbsteuer 1074 K 63 h.

An Beiträgen zur Erhaltung der k. k. Gewölbewache im I. Gemeindebezirke wurden 118.685 K 15 h einbezahlt.

Auf die zur Wiederherstellung durch die Reblaus zerstörten Weingärten gewährten Darlehen erfolgte eine Rückzahlung im Betrage von 659 K.

Die gesamten, bei den Steueramts-Abteilungen geleisteten Einzahlungen betrugen und zwar an:

Grundsteuer	306.224 K	81 h
Hauszinssteuer	57,501.394 „	25 „
5%iger Steuer	3,974.387 „	39 „
allgemeiner Erwerbsteuer	15,951.677 „	01 „
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	43.119 „	61 „
Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	27,162.627 „	61 „
Rentensteuer	2,837.455 „	37 „
Personaleinkommensteuer	21,173.096 „	68 „
Besoldungssteuer	1,245.526 „	10 „
früherer Erwerb- und Einkommensteuer	35.701 „	67 „
Gewerbeanmeldungstaxen und Firmaprotokollierungs-Gebühren	94.978 „	69 „
Verzugszinsen	600.919 „	21 „
Exekutionsgebühren	308.340 „	99 „
Bezirksstraßen- und Schulfondsbeiträgen	7 „	23 „
Gebühren für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters	1.791 „	39 „

Kommissionsgebühren	170 K 10 h
Strafen	144.939 „ 06 „
zusammen	131,382.357 K 17 h
ferner an Zinshellern	9,275.367 „ 51 „
an Schulhellern	11,126.765 „ 70 „
Militäreinquartierungsbeitrag	247.109 „ 34 „
Kanalräumungsgebühren	714.987 „ 99 „
Wasserbezugsgebühren	2,981.518 „ 61 „
Gewölbewache-Beitrag	118.685 „ 15 „
Weingarten-Darlehens-Rückzahlung	659 „ — „

Die gesamte Einzahlung betrug 155,847.450 K 47 h und ist gegen das Vorjahr um 11,480.250 K 10 h gestiegen.

Von den eingezahlten Steuern samt Zuschlägen und Nebengebühren im Betrage von 131,382.357 K 17 h entfielen auf

				oder in Prozenten
den Staat	88,507.961	K	81 h	67·37
das Land	20,717.624	„	75 „	15·77
die Gemeinde	21,300.529	„	20 „	16·21
die Handels- u. Gewerbekammer	515.165	„	28 „	0·39
die Gewerbeschul-Kommission	341.076	„	13 „	0·26

Die Einnahmen der Gemeinde an Steuerzuschlägen samt Verzugszinsen und Exekutionsgebühren verteilen sich auf die einzelnen Steuergattungen in folgender Weise:

				oder in Prozenten
auf die Grundsteuer	56.681	K	34 h	0·26
„ „ Gebäudesteuer	13,023.202	„	23 „	61·14
„ „ Erwerbsteuer (allgemeine und von Hausier- und Wandergewerben)	2,529.797	„	91 „	11·88
„ „ Erwerbsteuer von Unternehmungen	4,751.883	„	05 „	22·31
„ „ Rentensteuer	302.576	„	19 „	1·42
„ „ Besoldungssteuer	203.158	„	93 „	0·95
„ „ frühere Erwerb- u. Einkommensteuer	5.465	„	73 „	0·03
„ „ Verzugszinsen	106.988	„	24 „	
„ „ Exekutionsgebühren	308.340	„	99 „	
„ „ Ordnungsstrafen	12.427	„	36 „	2·01
„ „ Bezirksstraßen- und Schulfonds-Beiträge	7	„	23 „	

Von den Gesamteinnahmen der Gemeinde an Steuerzuschlägen samt Nebengebühren per 21,300.529 K 20 h und an Mietzins-Umlagen per 20,402.133 K 21 h entfielen auf Steuerzuschläge 51·08%, auf die Zins- und Schulheller 48·92%.

Von den aus dem Mehrerträgnisse der staatlichen Personalsteuern an den n.-ö. Landesfonds überwiesenen Beträgen wurde als 50%iger Anteil der Betrag von 1,127.099 K 57 h an die Gemeinde abgestattet. Der Anteil an dem Ertrage der staatlichen Linienverzehrungssteuer von Wien betrug 996.594 K 68 h.

VIII. Rechtsangelegenheiten.

A. Städtisches Lagerbuch.

Die Aufzeichnungen über Liegenschaften und dingliche Rechte der Gemeinde Wien (Lagerbuchsoperate) erfuhren im Berichtsjahre einen Zuwachs von 93 über erworbene Realitäten, von 209 über eingelöste Straßengründe und von 269 über dingliche Rechte der Gemeinde an fremden Realitäten. Die Gesamtzahl der Operate betrug somit am Ende des Jahres über Realitäten 1968, über Straßengrundeinlösungen 3263 und über dingliche Rechte 3089. Mit der Neuanlegung der Operate über die Wasserleitungen und Verkehrsanlagen wurde fortgefahren, das Operat über die städtischen Straßenbahnen abgeschlossen und je ein Operat über das städtische Gaswerk und das städtische Elektrizitätswerk angelegt.

B. Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte.

Im Berichtsjahre wurden in der Magistrats-Abteilung I (für Rechtsangelegenheiten) ausgefertigt: 241 Verträge über die Erwerbung von unbeweglichem Gute, 89 über die Veräußerung von städtischen Gründen, 18 Miet- und Pachtverträge aller Art, 141 Graberhaltungs- und Ausschmückungsverträge und 4 Lieferungs-, Lohn- und sonstige Verträge. Andere Rechtsurkunden, wie Reverse, Löschungserklärungen, Auffandungserklärungen, Servituts- und Kautionsbestellungen wurden 201 ausgefertigt. Die Zahl der gerichtlichen Eingaben einschließlich der Rekurse betrug 389.

Von Grunderwerbungen und Veräußerungen sind hervorzuheben:

Im I. Bezirke für Straßenerweiterungen und Durchführungen, u. zw.: Von den Realitäten Bauernmarkt 3 427·53 m² als Straßengrund um 130.000 K, 10·14 m² als Baustellenfragment um 6450 K und Überlassung von Arrondierungsflächen per 72·37 m² um 46.450 K, Himmelpfortgasse 14 und 16 267·83 m² zur Himmelpfortgasse und Seilerstätte um 87.000 K, Wollzeile 25 89·10 m² um 22.493 K 30 h und Überlassung des Schwibbogengäßchens per 112·947 m² um 24.710 K 85 h, Riemergasse 8 136·71 m² um 28.709 K 10 h, vom k. k. Versatzamte 374·64 m² zur Dorotheergasse, 397 m² zur Spiegelgasse gegen eine Arrondierungsfläche in der Spiegelgasse per 9·21 m²

um 65.960 K, Bauernmarkt 31 258·83 m^2 zur Brandstätte, 132·48 m^2 als reservierter Straßengrund, 35·28 m^2 zum Wildbretmarkt 0·94 m^2 zum Bauernmarkt, 10·14 m^2 als Baustellenfragment gegen Arrondierungsflächen per 72·37 m^2 um 46.450 K.

Im II. Bezirke wurden erworben: Die Häuser Untere Donaustraße 1 mit 235 m^2 um 270.000 K und 3 per 198·97 m^2 und 5 mit 278·02 m^2 um 320.000 K, Obere Donaustraße 34 mit 169·98 m^2 um 250.000 K, Lilienbrunngasse 1 mit 576·43 m^2 um 300.000 K, 2 mit 560·61 m^2 um 280.000 K, 4 mit 452 m^2 um 216.000 K, sämtliche aus Anlaß des Umbaues der Ferdinandsbrücke; ferner Straßengründe von den Häusern Körnergasse 7 46·96 m^2 um 1478 K 40 h, Große Stadtgutgasse 11 10·89 m^2 um 437 K 20 h, Floßgasse 10 75·77 m^2 um 4621 K 97 h, Leopoldsgasse 45 45·98 m^2 um 4398 K 40 h, Rotensterngasse 22 113·09 m^2 um 7916 K 30 h, Tandelmarktgasse 2 237·88 m^2 um 20.000 K und eine Arrondierungsfläche von 119·10 m^2 vom hofärarischen Besitze in der Oberen Augartenstraße 1925·49 m^2 unentgeltlich, seitens der Kaiser Ferdinands-Nordbahn am Sterneckplatz 2620·08 m^2 unentgeltlich und 7553·33 m^2 um 188.833 K 25 h; abgetreten wurden von dem Straßengrunde der Emiliengasse 168·297 m^2 für das III. Geleise Hauptzollamt—Praterstern der Stadtbahn.

Im III. Bezirke wurden erworben: Die Häuser Gärtnergasse 16 mit 760·04 m^2 um 103.000 K, Wällischgasse 9 mit 794 m^2 um 40.000 K und Dietrichgasse 9 mit 151·31 m^2 um 7000 K für Straßen- und Platzanlagen, ferner ein Lagerplatz in der Erdbergerstraße mit 95·92 m^2 um 7000 K, dann anläßlich der Errichtung eines Gehsteges über die Verbindungsbahn 11·38 m^2 in der Oberen Bahngasse, 37·37 m^2 und 188·24 m^2 in der Göschlgasse, 208·81 m^2 für die Stiegenanlage und den Vorplatz, 824·16 m^2 für einen freien Platz gegen Auflassung des projektierten Platzes und Gestattung der Verbauung desselben sowie einem Kostenbeitrage per 5000 K zur Rekonstruktion des Wiener-Neustädter Kanales, endlich Straßengründe von den Häusern Baumgasse 2 152·047 m^2 zur Baumgasse und 3·737 m^2 zur Landstraße Hauptstraße um 3000 K, von Ungargasse 31·95 m^2 zur Ungargasse und 52·950 m^2 zur Sechskrügelgasse um 10.997 K 20 h, von Landstraße Hauptstraße 140—142 40·60 m^2 um 1218 K, von Untere Weißgärberstraße 5 1883·51 m^2, davon 544·91 m^2 im Tausche gegen Arrondierungsflächen von 108·76 m^2 und eine von der Gemeinde zu leistende Aufzahlung von 6800 K, der Rest unentgeltlich, von Erdbergerstraße 52 80·52 m^2 um 2013 K, von 50 36·386 m^2 um 1063 K 51 h, von 48 49·636 m^2 um 1240 K 90 h, von 132 81·52 m^2 um 2445 K 60 h, von Fasangasse 10 57·10 m^2 um 2284 K und vom Mitterweg Parz. 2720/2 81·90 m^2 als Bauarea und 684 m^2 als Straßengrund zur Fortsetzung der Erdbergerstraße im Tausche gegen 133·20 m^2 Arrondierungsgründe und eine von der Gemeinde zu leistende Aufzahlung von 5000 K. Veräußert wurde die Baustelle in der Fasangasse, Ecke der Mohsgasse, per 631·80 m^2 um 69.498 K. Hier wäre auch das mit der Staatseisenbahn-Gesellschaft getroffene Übereinkommen wegen Errichtung des Maria Josefa-Parkes am Landstraßer Gürtel zu erwähnen.

Im IV. Bezirke erwarb die Gemeinde Straßengründe, u. zw.: Von den Realitäten Margaretenstraße 34 per 85·71 m^2 um 2571 K 30 h, von 38 101·61 m^2 um 3048 K 30 h, von 42 31·31 m^2 zur Preßgasse und 60·54 m^2 zur Margaretenstraße um 13.600 K, von 45 144·016 m^2 um 8640 K 96 h zur Margaretenstraße und 135·35 m^2 um 6290 K 85 h zur Große Neugasse, von Große Neugasse 33 86·24 m^2 um 3880 K 80 h, von Schäffergasse 14 21·58 m^2 um 863 K 20 h zur Preßgasse, 24·183 m^2 um 1209 K 15 h zur Preßgasse und 53·08 m^2 um 3715 K 60 h zur Schäffergasse, von Wohllebengasse 15 76·50 m^2 um 3825 K, Favoritenstraße 20 b 98·09 m^2

um 6866 K 30 h, Rittergasse 6 23·56 m² um 471 K 20 h, Starhemberggasse 27 96·45 m² um 2893 K 50 h, Schaumburgergasse 11 68·12 m² um 3406 K und Heugasse 14 80·78 m² um 4846 K 80 h. Verkauft wurde die Baustelle Ecke des Wiedener Gürtels und der Schönburggasse im Ausmaße von 504·63 m² um 37.424 K 10 h.

Im V. Bezirke wurden erworben: Ein Baugrund am Margaretengürtel im Ausmaße von 803 m² im Tauschwege gegen einen Baugrund von 730·02 m², beiderseitiger Abtretung von Straßengründen im Ausmaße von 2716·55 m² und eine an die Gemeinde zu leistende Aufzahlung von 30.000 K, ferner eine Grundfläche per 336·21 m² um 45.000 K zur Durchführung der Johannagasse und Straßengründe von den Häusern Wienstraße 10 296·27 m² um 24.000 K und gegen eine Arrondierungsfläche von 11·29 m², ebenda 20 320·04 m² gegen Arrondierungsflächen von 96·50 m², von 24 290·02 m² gegen einen Baukostenbeitrag von 3000 K, 28 209·25 m² gegen Arrondierungsflächen von 73·06 m² und eine Aufzahlung an die Partei von 11.740 K, von Schönbrunnerstraße 83 135·05 m² um 10.804 K, 96 92·43 m² um 4159 K 35 h, 110 100·80 m² unentgeltlich und 201·14 m² um 4000 K, 60 267·51 m² um 155 K 15 h und 6·44 m² um 515 K 20 h, Schönbrunnerstraße, Ecke Wienzeile und Spengergasse, 1256 m² um 60.000 K, Nikolsdorferstraße 29 70·01 m² um 2100 K 30 h, Reinprechtsdorferstraße 56 141·06 m² um 4937 K 10 h, Matzleinsdorferstraße 8 341·01 m² um 17.054 K, Matzleinsdorferstraße, Ecke Gartengasse, 236·25 m² um 19.000 K, Brauhausgasse, Ecke Margaretenstraße, 21·94 m² um 877 K 60 h, 24·90 m² um 622 K 50 h und 65·41 m² um 1962 K 30 h, Kleine Neugasse 9 100·48 m² um 5526 K 40 h, Ziegelofengasse, Ecke Zeuggasse, 33·06 m² um 991 K 80 h. Verkauft wurden Teile des alten Linienwalles, und zwar: 51·37 m² gegen 6·32 m² Straßengrund und eine Aufzahlung von 2522 K, 63·58 m² um 3560 K 48 h und 65·94 m² um 3692 K 64 h.

Im VI. Bezirke erwarb die Gemeinde das Haus Nr. 19 in der Kaunitzgasse im Ausmaße von 40·46 m² um 8000 K zur Straßenregulierung, ferner Straßengründe von den Häusern Gumpendorferstraße 1 5·36 m² um 400 K, 21 53·91 m² um 3234 K 60 h, 27 28·77 m² um 1600 K, 35 52·28 m² um 2091 K 20 h, 71 115·28 m² um 10.375 K 20 h, 82 76·41 m² um 5000 K und eine Arrondierungsfläche von 21·18 m², 100 192·31 m² um 27.146 K, Stumpergasse 2 202·33 m² zur Stumpergasse und 191·37 m² zur Gumpendorferstraße um 56.000 K, 48 62·72 m² um 2257 K 92 h, 53 54·48 m² um 2179 K 20 h, 62 76·40 m² um 7000 K, Bienengasse 5 18·03 m² um 649 K 08 h, Magdalenenstraße 18 74·00 m² um 3700 K, 44 26·63 m² im Tausche gegen 111·727 m² und eine Aufzahlung von 21.201 K 86 h, 56 126·26 m² um 8638 K 20 h, 58 62·47 m² um 4060 K 55 h, 60 45·04 m² um 3152 K 80 h, Mollardgasse 88 810·02 m² um 32.000 K, Windmühlgasse 24 181·28 m² um 14.000 K, Magdalenenstraße 8 170·12 m² um 27.219 K 20 h und 119·19 m² um 13.110 K 90 h, Kasernengasse 26 104·30 m² um 7800 K zur Gumpendorferstraße, Laimgrubengasse 6 44·98 m² um 2249 K, Joanelligasse 8 25·46 m² um 1018 K 40 h, Hirschengasse 2 58·52 m² um 5500 K, Königsklostergasse 4 75·22 m² um 9026 K 40 h, Laimgrubengasse 8 41·24 m² um 2000 K, Mariahilferstraße 109 1·50 m² zur Mariahilferstraße und 293·99 m² zur Webgasse um 50.233 K 30 h.

Verkauft wurde die Baustelle V in der Ufergasse im Ausmaße von 399·80 m² um 26.000 K.

Im VII. Bezirke erwarb die Gemeinde Straßengründe von den Häusern Neubaugasse 3 75·60 m² um 7560 K, 11 93·26 m² um 1300 K zur Richtergasse, Kaiserstraße 39 43·11 m² um 1508 K 85 h, Burggasse 58 61·44 m² um 2700 K, Zieglergasse 94 79·88 m² um 5991 K zur Zieglergasse und 8·65 m² um 648 K 75 h zur Burggasse, Schottenhofgasse 3 9·53 m² um 953 K, Neustiftgasse 47 41·70 m² um 1251 K, Zieglergasse 76 7·68 m² um 307 K 20 h und ebenda 78 11·24 m² um 449 K 60 h.

Verkauft wurden die Baustellen 1 und 2 in der Stollgasse und zwar 448·63 m² um 56.976 K 01 h und 510·53 m² um 61.263 K 60 h sowie ein Arrondierungsgrund von 16·32 m² um 5397 K zur Realität Schottenhofgasse 3.

Im VIII. Bezirke erwarb die Gemeinde die Häuser Blindengasse 12 per 1763·85 m² um 150.000 K und Blindengasse 14 per 1360·80 m² um 112.000 K zum Zwecke der Durchführung der Pfeilgasse, ferner Straßengründe von den Häusern Lerchengasse 32 60·27 m² um 3375 K 12 h, Lerchenfelderstraße 28 100·03 m² um 7300 K und eine Arrondierungsfläche per 7·18 m², 30 117·81 m² um 10.602 K 90 h und Arrondierungsflächen von 24·83 m² um 3972 K 80 h, 106 27·63 m² um 690 K 75 h, 128 106·07 m² um 2651 K 75 h, Lederergasse 9 52·92 m² zur Lederergasse und 17·96 m² zur Löwenburggasse um 2689 K, Tigergasse 35 28·35 m² um 1417 K 50 h, Alserstraße 41 48·637 m² um 2272 K 40 h, Alserstraße 31 93·23 m² um 10.455 K, Schlösselgasse 18 14·38 m² um 251 K 95 h.

Im IX. Bezirke erwarb die Gemeinde zur Arrondierung des städtischen Besitzes an der Spittelauerlände 656·72 m² im Tauschwege gegen 793·35 m² ohne Aufzahlung, ferner Straßengründe von den Realitäten Alserstraße 6 402·79 m² um 40.279 K, Liechtensteinstraße 20 57·45 m² um 2298 K, 22 70·42 m² um 2816 K 80 h und Bindergasse 11 132·730 m² um 9291 K 10 h.

Verkauft wurde die Baustelle Ecke der Lustkandl- und Löblichgasse von 490·28 m² um 46.576 K 60 h.

Im X. Bezirke erwarb die Gemeinde eine Baustelle in der Buchengasse im Ausmaße von 1082·31 m² um 50.000 K und Straßengründe in der Gellertgasse, Ecke des Antonsplatzes, von 164·93 m² um 8488 K 30 h, in der verlängerten Absberggasse 31·23 m² um 135 K 32 h unter Überlassung eines Arrondierungsgrundes von 61·68 m² um 801 K 84 h.

Außerdem überließ die Gemeinde an die General-Omnibus-Gesellschaft 1063·03 m² um den Kaufschilling von 12.756 K 36 h.

Im XI. Bezirke wurde erworben: Die Realität Hallergasse 52 im Ausmaße von 1067 m² um 24.000 K und Straßengründe in der Lorystraße 259 150·18 m² um 2402 K 88 h, Rimböckstraße 12 39·63 m² um 515 K 19 h, Dorfgasse 45 4·85 m² um 155 K 20 h, Kopalgasse 47 16·80 m² um 139 K 94 h und unentgeltlich von Sedlitzkygasse 9 194·09 m², Kopalgasse 49 249·76 m², 4. Landengasse 678 108·24 m², Hauptstraße 98 12·06 m², Leberstraße 62 55·36 m², Lorystraße 523 61·21 m², Dreherstraße 43 270·35 m², Kaiser-Ebersdorferstraße 263 179·07 m², endlich in der Hauffgasse 116·20 m² und 83·72 m².

Verkauft wurde ein Grund in der Leberstraße von 6463·13 m² und zwar 4892·10 m² als Baugrund um 39.136 K 80 h und 1571·03 m² um 4178 K 94 h als zukünftiger Straßengrund.

Im XII. Bezirke erwarb die Gemeinde das Haus in der Wilhelmstraße 32 mit 737 m^2 Bauarea und 716 m^2 Garten um 50.000 K, das Haus Schönbrunnerstraße 207 per 1913 m^2 um 130.000 K und einen Grund an der Ländebahn in Hetzendorf per 1721 m^2 im Tausche gegen 453 m^2 und eine Aufzahlung von 5000 K, ferner Straßengründe in der Meidlinger Hauptstraße 34 per 70·62 m^2 um 1977 K 36 h, 55 70·62 m^2 um 795 K 99 h, Schönbrunnerstraße 179 116·32 m^2 um 3024 K 32 h, 223 2·90 m^2 um 77 K 40 h und Rechte Bahnzeile 14 138·77 m^2 um 277 K 54 h.

Im XIII. Bezirke erwarb die Gemeinde einen Grundteil per 8524 m^2 um 19.417 K zur Erweiterung des Baumgartner Friedhofes, das Haus 12 in der Linzerstraße per 1194 m^2 um 60.000 K zur Durchführung der Sturzgasse, die Remisen der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft in der Hütteldorferstraße und Matzingerstraße im Ausmaße von 9959 m^2 um 193.000 K und Straßengründe in der Penzingerstraße 88 per 79·79 m^2 um 891 K 88 h, 91 per 230·26 m^2 um 2288 K 66 h, Hietzinger-Kai 63 33·44 m^2 um 267 K 52 h, Breitenseerstraße 49 108·62 m^2 um 1086 K 20 h, Auhofstraße 1—3 412 m^2 zur Auhofstraße um 13.184 K und 610·99 m^2 als Platzgrund um 9775 K 84 h unter Überlassung eines Arrondierungsgrundes von 24·66 m^2 um 1478 K 40 h, Matzingerstraße 3 2348·55 m^2 um 7045 K 65 h, Linzerstraße 375 135·07 m^2 um 810 K 42 h.

Im XIV. Bezirke wurden Straßengründe erworben und zwar: Von Ullmannstraße 16 64·76 m^2 um 1942 K 80 h, Kürnbergergasse 2 167·84 m^2 um 9399 K 04 h, Ullmannstraße 40 88·39 m^2 um 4065 K 94 h.

Im XV. Bezirke erwarb die Gemeinde für Schulbauzwecke die Häuser Sperrgasse 10 von 865 m^2 um 75.000 K, Sperrgasse 13 von 666 m^2 um 85.000 K und Frießgasse 10 von 1093 m^2 um 75.000 K und Straßengründe von Herklotzgasse 14 per 98·52 m^2 um 2758 K 56 h, Kranzgasse 8 15·39 m^2 um 461 K 70 h, Mariahilferstraße 173, 175 54·69 m^2 um 3281 K 40 h und Turnergasse 21 17·99 m^2 um 575 K 68 h.

Im XVI. Bezirke wurden erworben: Das Haus in der Ottakringerstraße 231 per 1820 m^2 um 56.000 K zur Durchführung der Maroldingergasse, ein Grund in der Roterdgasse von 3651 m^2 um 11.500 K und ebenda Gründe per 3183 m^2 um 38.000 K und 3000 m^2 um 29.990 K als Abladeplatz für Straßenkehricht, ferner ein Abladeplatz im Ried Teufelskot von 8611 m^2 um 21.001 K im Versteigerungsverfahren und 1278·30 m^2 um 12.783 K zur Erweiterung des Ottakringer Friedhofes, ferner Straßengründe von Odoakergasse 18 45·85 m^2 um 687 K 75 h, Grüllemeiergasse 21 60·09 m^2 um 1502 K 25 h, Maroldingergasse (ohne Nummer) 382·46 m^2 um 7911 K 60 h, Bachgasse 44 47·351 m^2 zur Friedrich Kaisergasse, 242·265 m^2 zur Festgasse, 0·469 m^2 zur Bachgasse um 9282 K 72 h, Brunnengasse 34 66·63 m^2 um 2400 K, Neulerchenfeldergürtel 49 51·568 m^2 um 2578 K 40 h, Gaullachergasse 57 10·76 m^2 um 236 K 72 h.

Im XVII. Bezirke: Das Haus Dornbacherstraße 78 von 665 m^2 um 19.500 K zur Straßenverbreiterung und für Straßen- und Platzanlagen in Dornbach 33.360 m^2 um 86.736 K, ferner Straßengründe von den Häusern Ottakringerstraße 84 32·53 m^2 zur Ottakringerstraße und 47·01 m^2 zur Frauengasse um 2299 K 32 h und Neuwaldeggerstraße 37 539·98 m^2 um 4319 K 84 h.

Im XVIII. Bezirke erwarb die Gemeinde das Haus Schulgasse 59 von 464 m^2 um 36.000 K zur Erweiterung des Schulhauses, das Haus 162 in der Währinger-

straße von 274 m² um 42.000 K für einen freien Platz, für eine Gartenanlage in Pötzleinsdorf 4982·08 m² um 14.814 K und eine Gartenanlage in der Starkfriedgasse 5494·37 m² um 16.483 K 11 h, und Straßengründe in der Währingerstraße, Ecke Karl Beckgasse, 158·84 m² um 2541 K 44 h und 173·90 m² um 2434 K 60 h, Gentzgasse 3—5 13·07 m² um 182 K 98 h, 25 59·13 m² um 827 K 82 h und Michaelerstraße 15 95·20 m² um 1332 K 80 h.

Verkauft wurden Arrondierungsflächen in der Türkenschanzstraße per 64·73 m² um 1350 K.

Im XIX. Bezirke erwarb die Gemeinde von der Realität Vormosergasse 9 345 m² um 18.000 K zur Schaffung eines freien Platzes um die Döblinger Pfarrkirche, dann Straßengründe in der Döblinger Hauptstraße 81 per 106 m² um 4240 K, 83 122·11 m² um 25.000 K, Hofzeile 15 4·42 m² um 132 K 60 h unter Überlassung eines Arrondierungsgrundes von 17·41 m² um 522 K 30 h, Krottenbachstraße, Ecke Flotowgasse, 577·65 m² um 2599 K 43 h.

Veräußert wurde ein Grund in der Kobenzlgasse per 127·76 m² um 4200 K und bei der alten Nußdorferlinie Straßengrund per 1631·64 m² im Tauschwege gegen 7474·96 m² und eine an die Gemeinde zu leistende Aufzahlung von 60.000 K.

Im XX. Bezirke wurden Straßengründe in der Othmargasse und Jägerstraße per 2195·39 m², beziehungsweise 90·40 m² seitens des Stiftes Klosterneuburg unentgeltlich und zum Sachsenplatze 2935·16 m² um 44.027 K 40 h abgetreten und zur Arrondierung der Realität Leipzigerstraße 62 70·301 m² um 4218 K veräußert.

In das Berichtsjahr fielen weiters die Erwerbung der Realitäten der Bau- und Betriebsgesellschaft für elektrische Straßenbahnen und zwar III., Dietrichgasse 12.322·27 m², Rennweg 246·38 m², XI., Simmering, Hauptstraße 30 6666 m², XVI., Herbststraße 1584·01 m², XVI., Johann Nepomuk Bergerplatz 12 2456 m², Hauptstraße 136 14.573 m², in Dornbach 1570 m², XIX., Döblinger Hauptstraße 13 3310 m² und Paradiesgasse 12.935·12 m², insgesamt um 1,100.000 K; die Erwerbung des Andrassyparkes auf der Hohen Warte durch Schenkung für ein Mädchen-Waisenhaus und Arrondierungskäufe zum Fondsgute Spitz.

Die sonstigen im Berichtsjahre abgeschlossenen Verträge beziehen sich auf die Verpachtung von Jagd- und Fischereirechten, Vermietung von Ubikationen in den städtischen Gebäuden, den Schlachthäusern und am Fischmarkte, die Errichtung von Bedürfnisanstalten und sonstige Vermietungen und Verpachtungen ohne besonderen Belang.

Hinsichtlich des im Sinne des Art. VI des Gesetzes vom 19. Dezember 1890 mit den Gemeinden Inzersdorf und Oberlaa wegen deren Aktiven und Passiven zu treffenden Übereinkommens ist zu bemerken, daß das Ergebnis der mit der Gemeinde Inzersdorf gepflogenen Verhandlungen dem Stadtrate zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt wurde, während die Akten bezüglich der Gemeinde Oberlaa, mit welcher ein solches Übereinkommen nicht zu erzielen war, an den Landesausschuß für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns geleitet worden sind.

C. Prozesse.

Insoweit kein Anwaltszwang bestand, wurde die Gemeinde durch die rechtskundigen Beamten des Magistrates vertreten, sonst aber wurde fallweise ein Advokat mit der Vertretung der Gemeinde betraut. Abgesehen von der Einbringung von Industriewassergebühren sind von wichtigeren Streitsachen zu erwähnen:

A. Passiv-Prozesse.

Die Klage: 1. Des Wiener Schützenvereines auf Ausfolgung der historischen Fahne des bestandenen bürgerlich-ritterlichen Scharfschützenkorps, welche abgewiesen wurde, da der Verein einen Nachweis des Eigentumsrechtes nicht erbracht hat;

2. des Grafen Johann Palffy ab Erdöd wegen Schadloshaltung für einen von der Realität Heugasse 12 abzutretenden Straßengrund; diese Klage wurde zurückgezogen;

3. des Adolf Schenck wegen Besitzstörung bei seiner Gruft am Dornbächer Friedhofe, welche abgewiesen wurde;

4. des Leopold Berdan und Josef Förkl wegen Schadenersatzes für die anläßlich des Umfallens eines Beleuchtungsmastes am Praterstern erlittenen Beschädigungen. In diesem Prozesse wurde die Gemeinde solidarisch mit der internationalen Elektrizitätsgesellschaft und dem Zimmermeister zur Zahlung eines Schmerzensgeldes und der Kosten der ärztlichen Behandlung verurteilt;

5. des Josef Stieber auf Zahlung eines Schadenersatzes wegen angeblich unterlassener straßenpolizeilicher Vorkehrungen, diese wurde kostenpflichtig zurückgezogen;

6. des Anton Herrmann auf Ersatz der ihm im städtischen Volksbade gestohlenen Effekten wurde kostenpflichtig zurückgezogen, dem Kläger jedoch im Gnadenwege eine Entschädigung geleistet;

7. des Anton Singer in einer ähnlichen Sache wurde abgewiesen;

8. des Gasarbeiters Al. Schiffinger auf Zahlung einer Unfallsrente. Durch das Urteil wurde die Gemeinde zur Zahlung der Rente verhalten;

9. des Gasarbeiters Cam. Mitbauer auf Zahlung einer Unfallsrente. Die Gemeinde wurde zur Zahlung einer auf eine bestimmte Zeit beschränkten Rente verurteilt;

10. des Kutschers Johann Lavicka auf Zahlung einer Unfallsrente wurde abgewiesen;

11. des Michael Macheiner, städtischen Gasarbeiters, auf Erhöhung seiner Unfallsrente wurde abgewiesen;

12. des Franz Weiß, Bediensteten der Straßenbahnen, auf Erhöhung seiner Unfallsrente. Die Angelegenheit wurde im Vergleichswege durch Zugestehung der Zahlung der erhöhten Rente geordnet;

13. des Miedermachers Karl Uhrmacher auf Schadenersatz wegen verspäteter Stromlieferung. Diese wurde kostenpflichtig abgewiesen, da der Kläger nicht im Besitze der behördlichen Bewilligung für die Inbetriebsetzung des Motors war;

14. der österr. Diskonto-Gesellschaft als Zessionarin des C. Wagenführer auf Zahlung des diesem zustehenden Entschädigungsanspruches endete mit einem Vergleiche;

15. des Remisenarbeiters Schmidek auf Zuerkennung einer Pension wurde in allen Instanzen abgewiesen;

16. des Kondukteurs Schromm auf Zurücknahme der Entlassung und Zahlung einer Abfertigung. Die Gemeinde wurde bezüglich der Abfertigung, der Kläger hinsichtlich der Rücknahme der Entlassung sachfällig;

17. des Weichenwächters Brischek auf Zahlung einer Abfertigung wurde abgewiesen;

18. des Andreas Engel wegen Zahlung einer Sachentschädigung für einen erlittenen Unfall wurde abgewiesen;

19. des Wagenführers Jaremczak auf Zahlung einer Abfertigung. In diesem Falle wurde die Gemeinde kostenpflichtig zur Zahlung verurteilt;

20. der Firma Viktor Schmidt & Söhne auf Zahlung eines Ersatzes für Sachbeschädigung anläßlich einer Entgleisung der Straßenbahn. Diese Klage wurde zurückgezogen.

B. Aktiv-Prozesse.

Hierher gehört die große Zahl der vom Magistrate und den Unternehmungen der Gemeinde durchgeführten Klagen wegen Einbringung rückständiger Industriewasserkosten, Leuchtgasgebühren, Strompreise, Mietzinse und Schadenersätze. Ein Aktiv-Prozeß von größerer Bedeutung wurde im Berichtsjahre nicht geführt.

Zu erwähnen wäre noch, daß den Angestellten der städtischen Straßenbahnen in 71 Fällen die Verteidigung in Strafsachen seitens der Direktion beigestellt wurde, u. zw. einerseits im Interesse der schuldlos befundenen Angestellten, andererseits zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen dritter an die Gemeinde.

Für die advokatorische Vertretung wurde im Berichtsjahre ein Betrag von 19.290 K 42 h aufgewendet.

D. Außerstreitiges Verfahren.

a) Richtigstellung der Grundbücher.

Im Berichtsjahre wurde mit der Vereinigung jener Realitäten von den zu Gunsten der Gemeinde Wien haftenden und bereits gegenstandslosen Reallasten begonnen, welche im XX. Bezirke liegen und in das für diesen Bezirk anzulegende Grundbuch übertragen werden sollen.

Sodann wären zu erwähnen die durch Einbeziehung von Straßengründen und Schaffung neuer Straßen und Zufahrten notwendig gewordenen Grundbuchrichtigstellungen beim städtischen Gaswerke, beim städtischen Elektrizitätswerke sowie bei dem Komplexe des städtischen Versorgungsheimes in Lainz, dann bei der Großmarkthalle im III. Bezirke, bei der Roten-Hof-Realität und den Bürgerspitalsfondsgründen im X. Bezirke.

Kleinere Grundbuchsrichtigstellungen fanden statt bei den Gehwegen nächst dem Epidemiespitale an der Triesterstraße, bei der Andergasse in Dornbach und bei der Singerstraße 22.

b) Verlassenschaften.

Nach der Pfründnerin Katharina Jeschko fiel der Gemeinde als Pfründnerrückersatz 1/3 Anteil eines Hauses samt Garten in Bisamberg zu, ferner wurde für eine Verpflegskostenforderung nach dem Kuranden Karl Lamesch, welcher im Versorgungshause zu Ybbs in Pflege stand und dem aus der Verlassenschaft nach Johann Müller in Mürzzuschlag ein Betrag von 750 K zufiel, dieser Betrag der Gemeinde Wien eingeantwortet.

Sonstige Verlassenschaften zu besonderen Zwecken sind in den betreffenden Abschnitten (z. B. Stiftungen, Armenwesen etc.) erwähnt.

E. Angelegenheiten vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe.

An wichtigeren, die Gemeinde Wien betreffenden Entscheidungen sind im Berichtsjahre folgende erflossen:

A. Finanzrechtliche.

1. Das Erkenntnis vom 20. Jänner 1903, Z. 806, dahingehend, daß Rekurse von Gemeinden gegen die Vorschreibung einer Vermögensübertragungsgebühr für die Erwerbung von Grundstücken zu einem Gemeindefriedhofe nicht der Stempelgebühr unterliegen.

In der Begründung wird ausgeführt, daß nach dem Sanitätsgesetze die Errichtung von Begräbnisplätzen eine dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden zugewiesene Angelegenheit des öffentlichen Gesundheitswesens ist, ein Friedhof sich also als eine öffentliche Sanitätsanstalt darstellt, und somit alle mit dessen Errichtung im Zusammenhange stehenden, von den Gemeinden ausgefertigten Schriften unter diejenigen fallen, welche für die den Gemeinden anvertrauten öffentlichen Zwecke ausgestellt werden und auf welche sich nach T.-P. 75 b des Gebührengesetzes die persönliche Gebührenfreiheit der Gemeinden erstreckt.

2. Das Erkenntnis vom 23. September 1903, Z. 9749, womit ausgesprochen wurde, daß die vertragsmäßige Abtretung von Grund und Boden zu Zwecken der Straßenerweiterung nicht gebührenfrei erfolgt, wenn nicht ein gesetzlicher Expropriationsanspruch der Gemeinde besteht, und daß, wenn für die Abtretung einer Realität und für den Verzicht auf verschiedene Ansprüche ein Pauschalentgelt bedungen ist, nicht auf Grund des Punktes I der Vorerinnerungen zum Gebührentarife das ganze Pauschale der Immobiliargebühr zugrunde gelegt werden kann.

Die Begründung stützt sich im wesentlichen auf T.-P. 65 Anm. 1 des Gebührengesetzes, wonach bei Kaufverträgen den gebührenpflichtigen Wert nur der Kaufschilling, das ist die für die Sache bedungene Barzahlung samt Nebenleistungen, bildet, nicht aber auch der auf Verzichte entfallende Teil der Pauschalsumme.

Über die im Berichtsjahre seitens der Gemeinde überreichten Beschwerden gegen die Erwerbsteuerbemessung für den Betrieb der städtischen Gaswerke in den Jahren 1899, 1900 und 1901 ist die Entscheidung noch nicht erflossen.

B. Administrativrechtliche.

1. Das Erkenntnis vom 26. Jänner 1903, Z. 258, über die Beschwerde des Moritz Saphir gegen die Stadtrats-Entscheidung, betreffend die Wahlen in die Vertretung des IX. Gemeindebezirkes. Die Beschwerde wurde ohne Verfahren abgewiesen, da der Beschwerdeführer die Angelegenheit im administrativen Wege weder angeregt, geschweige denn ausgetragen hat.

2. Das Erkenntnis vom 28. Februar 1903, Z. 2531, über die Beschwerde des J. und M. Knett gegen die von der Baubehörde verweigerte Bewilligung zur Herstellung einer Souterrainwohnung. Diese Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da die Zulassung von Souterrainwohnungen dem freien Ermessen der Baubehörde überlassen ist.

3. Das Erkenntnis vom 6. März 1903, Z. 2785, womit die Beschwerde der Gemeinde Wien wegen des Bestandes eines Wasserrechtes am Nestelbache in Grinzing und eines Kostenzuspruches im Zuge der Enteignung dieses Wasserrechtes abgewiesen

wurde. Unter einem erklärte der k. k. Verwaltungsgerichtshof seine Inkompetenz in der Schadloshaltungsfrage. In der Begründung wird ausgeführt, daß das Wasserbenützungsrecht im Konsense an keine Bedingung geknüpft worden sei, weshalb ein Anspruch auf Entschädigung im Falle der Expropriation bestehe, daß weiters auch ein Anspruch auf Ersatz der Kosten, welche der anderen Partei infolge des Rekurses der Gemeinde für ihre rechtsfreundliche Vertretung erwuchsen, gerechtfertigt sei, denn das Wasserrecht bestimmt ausdrücklich, daß der Sachfällige die durch sein Verschulden dem Gegner verursachten Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat und daß sämtliche Verhandlungen unter Zulassung von rechts- und sachkundigen Beiständen zu führen sind. Die Inkompetenz des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei Feststellung der Schadensziffer ist im Gesetze vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, begründet.

4. Das Erkenntnis vom 7. März 1903, Z. 2646, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen eine Verfügung des k. k. Eisenbahnministeriums, welche die von der Gemeinde bei der politischen Begehung über das Projekt für die Rekonstruktion der Linie Matzleinsdorf—Guntramsdorf gestellte Forderung wegen Herstellung von Trottoiren an jenen Seiten des Bahnhofes, die unmittelbar an öffentliche Straßen grenzen, abgelehnt hatte. Diese Verfügung wurde mit obigem Erkenntnisse als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, weil es sich in dem vorliegenden Falle um einen Bauplatz handelt und die Forderung der Gemeinde daher gesetzlich begründet war.

5. Das Erkenntnis vom 20. Juni 1903, Z. 6953, über die Verpflichtung der Hauseigentümer zur Errichtung von Hauskanälen an Stelle bestehender Senkgruben.

In der Begründung wird ausgeführt, daß der Bestand von Senkgruben im Sinne der Bauordnung nur in jenen Straßen ausnahmsweise zulässig ist, in welchen Hauptkanäle nicht bestehen, daß aber in dem Momente, als die Gemeinde an die Herstellung von Hauptkanälen schreitet, der Hauseigentümer sofort den Hauskanal herzustellen und die Senkgrube zu beseitigen hat; auch dann, wenn der Bestand des Hauses ein alter, vor Geltung dieser Bauordnung vorhandener war.

6. Das Erkenntnis vom 26. Juni 1903, Z. 7191, wonach der Umstand, daß die Eltern der dauernden Armenversorgung anheimgefallen sind, die Ersitzung des Heimatsrechtes seitens der eigenberechtigten Kinder nicht hindert, weil die Erwerbung des Heimatsrechtes auf Seite des Vaters oder der Mutter einerseits, des großjährigen Sohnes und der großjährigen Tochter andererseits vollkommen selbständig auf Grund eigenen Rechtes erfolgt. Es ist somit auch der Armenunterstützungsanspruch des Vaters oder der Mutter nach den Armengesetzen ein vollkommen selbständiger und es kann demnach, wenn der Vater oder die Mutter eines Heimatsrechtswerbers unterstützt worden sind, nicht im entferntesten, auch nicht im Wege einer weitgehenden, ausdehnenden Auslegung des Gesetzes davon die Rede sein, daß in einem solchen Falle der Bewerber um das Heimatsrecht der Armenversorgung anheimgefallen sei. Daran ändere auch nichts die Bestimmung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, daß Kinder unter gewissen Voraussetzungen zur Alimentierung ihrer Eltern verpflichtet sind, denn man könne doch unmöglich behaupten, daß derjenige selbst der Armenversorgung anheimgefallen sei, welcher dieser Verpflichtung nicht nachkommt.

7. Das Erkenntnis vom 30. Juni 1903, Z. 4275, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums, mit welcher in Angelegenheit der von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung erlassenen Wienflußpolizeiordnung die Klagslegitimation der k. k. Forst- und Domänen-Direktion

anerkannt und der k. k. n.-ö. Statthalterei die Fällung einer instanzmäßigen Entscheidung über die Berufung der genannten Direktion aufgetragen wurde. Die Beschwerde wurde ohne Fortsetzung des Verfahrens zurückgewiesen, da eine Verletzung der Rechte der Gemeinde nicht stattgefunden hat.

8. Das Erkenntnis vom 30. Juni 1903, Z. 6752, über die Beschwerde der Gemeinde gegen die Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums, mit welcher die Berufung der Gemeinde gegen den vom k. k. Ackerbauministerium erlassenen Auftrag zur instanzmäßigen Entscheidung über die Berufung der k. k. Forst- und Domänen-Direktion in Angelegenheit der Wienflußpolizeiordnung zurückgewiesen wurde. Diese Beschwerde wurde ohne weiteres Verfahren abgewiesen, weil ihr einerseits die Einwendung der entschiedenen Sache entgegensteht, andererseits die Angelegenheit im administrativen Instanzenzuge nicht ausgetragen ist.

9. Das Erkenntnis vom 9. Juli 1903, Z. 7659, über die Beschwerdelegitimation einzelner Gemeindemitglieder bezüglich eines Gemeinderatsbeschlusses mit finanziellem Effekte und über die Zulässigkeit der Subventionierung konfessioneller Schulen seitens der Gemeinde, u. zw. war die Beschwerde gegen jenen Beschluß des Gemeinderates gerichtet, mit welchem dem katholischen Schulvereine für Österreich eine Subvention bewilligt wurde. Das Erkenntnis anerkennt die Legitimation des Beschwerdeführers, jedoch nur für seine Person, nicht auch für irgendwelche Mandanten, da der Beschwerdeführer in der Gemeinde Wien Steuerträger ist und im Falle der gesetzwidrigen Verfügung über die Mittel der Gemeinde Wien höher belastet würde. Der Gemeinderatsbeschluß bestehe jedoch zurecht und sei giltig zustande gekommen, da nach dem Gemeindestatute in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde „alles, was das Interesse der Gemeinde berührt", gehört und weiters auch die Bewilligung von Aushilfsbeiträgen an Wohltätigkeits- und sonstige gemeinnützige Anstalten und Vereine für charitative und gemeinnützige Zwecke, insbesonders wenn deren Förderung in dem Pflichtkreise der Gemeinde Wien als Reichshaupt- und Residenzstadt begründet ist. In diesem Sinne ist aber eine Schule, insoferne darin nicht unsittliche oder staatswidrige Grundsätze verbreitet werden, immer gemeinnützig, und gemeinnützig ist auch jedes Bestreben, welches dahin geht, religiöse Grundsätze zu festigen, zumal wenn es sich um die Förderung der religiösen Gesinnung bei Gemeindemitgliedern handelt, welche in der Gemeinde in der Majorität sind.

10. Das Erkenntnis vom 25. September 1903, Z. 9817, wonach die Bewilligung zur Ausgrabung und Überführung von Leichen ausschließlich der politischen Behörde zusteht, wogegen die Gemeinde als Eigentümerin des Friedhofes ein Verbotsrecht nicht geltend machen kann. In der Begründung wird ausgeführt, daß nach den Gesetzen die Bewilligung zur Leichenexhumierung ausschließlich den politischen Behörden zusteht, daß weiters zufolge der Widmung ein Gemeindefriedhof sich als eine Gemeindeanstalt darstellt, für welche nicht das Eigentumsrecht nach dem bürgerlichen Gesetzbuche, sondern die nach der Widmung und den speziellen politischen Vorschriften sich ergebenden Grundsätze maßgebend sind. Auch der Umstand, daß bei Öffnung des Schachtgrabes andere Leichen ausgehoben und die von den Angehörigen dieser Verstorbenen etwa aufgestellten Kreuze, sowie der Blumenschmuck entfernt werden müssen, kommt nicht in Betracht, da eben die Bestattung in einem gemeinsamen Grabe einen solchen Vorgang naturgemäß zu Folge hat.

11. Das Erkenntnis vom 23. Oktober 1903, Z. 10.700, daß ein Auftrag zur Änderung des baulichen Zustandes eines Gebäudes, welches auf Grund des behördlichen Baukonsenses rechtlich besteht, vom Standpunkte der Feuerpolizei nicht gegeben werden kann.

In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt, daß der seitens der Gemeinde in Handhabung der Feuerpolizei-Ordnung der österr.-amerik. Gummifabrik erteilte Auftrag, an dem baulichen Zustande des Fabriksgebäudes Änderungen vorzunehmen, insbesondere eine feuersichere Stiege anzubringen, gesetzlich nicht begründet sei, da die Gesellschaft durch den Bau- und Benützungskonsens das Recht erworben habe, das Fabriksgebäude nach dem genehmigten Bauplane herzustellen und plangemäß zu benützen, ein Gesetz aber, welches der Gemeinde die Ermächtigung erteilt, einen solchen Auftrag zu erlassen, nicht existiere.

12. Das Erkenntnis vom 28. Oktober 1903, Z. 10.910, wonach der Besitzer einer Wasseranlage nicht zum Ersatze der Kosten für Maßregeln herangezogen werden kann, welche einer durch abnorme Niederschläge drohenden Wassergefahr vorbeugen sollten. Anlaß zur Beschwerde gab die Einquartierung von Militär und die damit verbundenen Kosten gelegentlich des drohenden Dammbruches des der Compagnie des eaux de Vienne gehörigen Wolfsgrabenreservoirs im Wienflusse. Die Aufstellung des Militärs hatte den Zweck, die gefährdete Bevölkerung durch Signale rechtzeitig zu avisieren, damit sie sich im Falle des Dammbruches in Sicherheit bringe. Der Verwaltungsgerichtshof führt in der Begründung des Erkenntnisses aus, daß diese Maßregel eine rein lokalpolizeiliche sei, und nach dem Inhalte der Konzessionsurkunde die Gesellschaft zum Ersatze der Kosten nicht verhalten werden könne.

13. Das Erkenntnis vom 13. November 1903, Z. 11.666, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Eisenbahnministeriums, mit welcher die von der Gemeinde bei der politischen Begehung für die Umgestaltung des Bahnhofes Inzersdorf der Donauländebahn gestellte Forderung, daß dem Bahnunternehmen die Verpflichtung auferlegt wird, die zur Eröffnung des Brunnweges in der genehmigten Breite von 32 m erforderlichen Herstellungen an der Bahnhofanlage auf eigene Kosten auszuführen, abgewiesen wurde. Die Beschwerde der Gemeinde wurde mit obigem Erkenntnis abgewiesen, da nur das Magazinsgeleise der neuen Bahnhofanlage in das Territorium der Gemeinde Wien fällt und die Errichtung dieses Geleises allein keinen Anlaß bietet zu einer Niveauänderung wegen der künftigen Ausgestaltung der Bahnwege zu einer 32 m breiten Zufahrtsstraße.

14. Das Erkenntnis vom 30. November 1903, Z. 10.818, über die Beschwerde des Karl Schneid gegen die seitens der Gemeinde verweigerte Schadloshaltung für abzutretenden Straßengrund. Die Beschwerde wurde mit obigem Erkenntnisse ohne Verfahren zurückgewiesen, da die Entscheidung hierüber ausdrücklich den Gerichten vorbehalten ist.

15. Das Erkenntnis vom 11. Dezember 1903, Z. 12.815, mit welchem eine Anzahl von Beschwerden der Gemeinde wegen Heranziehung zu Leistungen für Kultuszwecke mehrerer Pfarren in Wien, u. zw. für Herstellungen an Kirchen und Pfarrhofbauten, sowie zur Bestreitung sonstiger Kirchenerfordernisse bei den Pfarrgemeinden „zu den neun Chören der Engel" Am Hof, „zum heiligen Antonius" im X. Bezirke, in Rudolfsheim, „zur heil. Maria vom Siege" im XV. Bezirke und in Altmannsdorf, abgewiesen wurden. Zur Begründung bezieht sich der Verwaltungsgerichtshof auf seine Entscheidung vom 21. November 1902, Z. 10.464, und fügt hinzu, daß die Einführung eines geordneten, das ganze Gebiet von Wien als einen Sprengel umfassenden Systems katholischer Kultussteuern vollständig möglich sei.

16. Die Beschwerden der k. k. n.-ö. Finanz-Prokurator namens der Kommission für Verkehrsanlagen gegen die Umgestaltung der Straßenbahnlinie Meidling Bahnhof—

Sternwartestraße auf elektrischen Betrieb und der Gemeinde gegen das k. k. Eisenbahnministerium bezüglich der Rekonstruktion der Dampftramwaylinie Augartenbrücke—Stefaniebrücke wurden durch einen Ausgleich erledigt und zurückgezogen.

Außerdem wurden im Berichtsjahre eine Beschwerde der Gemeinde namens der Kommission für Verkehrsanlagen bezüglich der Herstellung eines dritten und vierten Geleises zwischen den Stationen Hütteldorf-Hacking und Purkersdorf, eine Beschwerde des Mayer Hersch Dresler gegen die Gemeinde wegen Nichtzuweisung eines Verkaufsplatzes am täglichen Fleischmarkte in der Großmarkthalle und eine Beschwerde des Johann und der Marie Bauer gegen die Baubehörde anläßlich der Niveauregulierung in der Magdalenenstraße beim Verwaltungsgerichtshofe überreicht, worüber ein Erkenntnis im Berichtsjahre noch nicht erfloß.

F. Rechtsgutachten.

Seitens der zur Abgabe solcher Gutachten berufenen Magistrats-Abteilung I wurden im Berichtsjahre über nachstehende Verhandlungsgegenstände gutächtliche Äußerungen abgegeben:

1. Über die Verpflichtung der beiden Eigentümer einer Realität zur Zahlung des Armenperzentes in dem Falle der Aufhebung des gemeinschaftlichen Eigentumes durch gerichtliche Versteigerung des Reales. Die vertretene Anschauung ging dahin, daß in diesem Falle keine Zwangsvollstreckung nach der Exekutionsordnung, vielmehr eine freiwillige Versteigerung vorliegt, aus deren Verkaufserlöse die Gemeinde Wien das Armenperzent von 2 von 100 vorzuschreiben und einzuheben berechtigt ist.

2. Über den rechtlichen Charakter der Besitzveränderungsgebühren bei den verkäuflichen Gewerben. Die Studien hierüber führten zu dem Ergebnisse, daß, insoweit der Magistrat die Vormerkbücher über diese Gewerbe als politische Behörde I. Instanz zu führen berufen ist, er durchaus keine anderen, als die im Gebührengesetze vorgesehenen Gebühren und Stempel einheben dürfe, insoweit er sich aber bei Einhebung dieser Besitzveränderungsgebühren auf ein altes unbestrittenes Privilegium stützt, dieses Privilegium durch das Kanzleitaxgesetz vom Jahre 1874 außer Kraft gesetzt wurde.

G. Geschwornenlisten.

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, wurden im August und September die Urlisten für das nächstfolgende Kalenderjahr 1904 verfaßt und behufs etwaiger Einbringung von Einsprüchen und Geltendmachung von Befreiungsgründen während der Frist vom 28. September bis einschließlich 5. Oktober 1903 zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

Die Anzahl der in den Geschwornenlisten enthaltenen Personen betrug vor der Reklamationsfrist 38.612. Über die während der erwähnten Frist eingelangten Reklamationen wurde von der zur Entscheidung berufenen Gemeinde-Kommission am 19. Oktober beschlossen, von den Reklamanten aus den Urlisten zu streichen wegen: Unentbehrlichkeit im Berufe 2 und wegen Zurücklegung des 60. Lebensjahres 30. Außerdem wurden von amtswegen gelöscht wegen: Ablebens 91, Konkurseröffnung oder Kuratelsverhängung 23, Austrittes aus dem österreichischen Staatsverbande 2, Übersiedlung von Wien 71,

Steuerherabsetzung, bezw. Abschreibung oder aus anderen Ursachen 238. Neuaufnahmen in die Geschwornenliste haben stattgefunden, u. zw.: von amtswegen 458, infolge Reklamation 2. Die Anzahl der sonach in der Urliste enthaltenen Personen betrug 38.615 (gegen 39.157 im Jahre 1902).

Anfangs November wurden die Urlisten der Geschwornen und die Verzeichnisse der zum Geschwornenamte vorzüglich Geeigneten dem k. k. Landesgerichte als Schwurgerichte übermittelt und zugleich jene Gemeinderäte namhaft gemacht, die zur Teilnahme an der Kommission wegen Bildung der Jahresliste abgeordnet wurden.

Die Zahl der als für das Geschwornenamt vorzüglich geeignet Bezeichneten betrug 3804, hievon wurden von der vom k. k. Landesgerichte in Strafsachen eingesetzten Kommission 720 als Haupt- und 180 als Ergänzungsgeschworne in die Jahresliste für das Jahr 1904 aufgenommen. (Die Dienstliste wird auf Grund der Jahresliste vor Beginn jeder Schwurgerichtsperiode, d. i. allmonatlich beim k. k. Landesgerichte durch Auslosung gebildet.)

Nähere Angaben über die Bildung der Geschwornenlisten enthält der Abschnitt XII. A. „Rechtspflege“ in dem Statistischen Jahrbuche der Stadt Wien.

IX. Amtsgebäude. — Amtsbedürfnisse.

A. Das Rathaus.

Im Rathause wurden infolge des erhöhten Raumbedürfnisses einzelner städtischer Ämter mehrfache Änderungen in den Amtslokalitäten vorgenommen, wodurch eine Reihe von Adaptierungen notwendig wurde.

Die Lokalitäten der Magistrats-Direktion wurden durch Einbeziehung der Korridore top. Nr. 613, 614 und eines Teiles von top. Nr. 619 vergrößert und an Kosten für die damit verbundenen Adaptierungen 7400 K verwendet. Ferner wurde in den Schreibsaal des Zentral-Expedites die Magistrats-Abteilung IX und in die Bureaux der Magistrats-Abteilung XVIII die Direktion des Veterinäramtes verlegt. Die hiedurch freigewordenen Räume wurden als Bureaux der Magistrats-Abteilung XIX, des Ober-Magistrates Posselt und der Magistrats-Abteilung XVIII eingerichtet, während die Magistrats-Abteilung VII und VIIIa in den Bureaux der Magistrats-Abteilung XIX untergebracht wurde. Im Mezzanin fand eine Erweiterung der Bauamts-Abteilung VIII durch Einbeziehung eines Teiles des Korridors statt.

Von baulichen Herstellungen ist zu erwähnen, daß, um das Eindringen von Regen- und Schneewasser in die unter der Freitreppe vor dem Rathause befindlichen Kellerräume zu verhindern, die Umlegung der Plateaupflasterung zur Erzielung eines besseren Gefälles mit einem Kostenbetrage von 4149 K ausgeführt wurde.

Für die Amtsräume des Magistrats-Direktors erwies sich eine Umänderung und Ergänzung der Amtseinrichtung und für das neu errichtete Bureau des Ober-Magistratsrates Posselt die Beistellung einer neuen Amtseinrichtung als notwendig, wofür ein Betrag von 4086 K bewilligt wurde. Zur Anschaffung von Teppichen für die Präsidialräume wurde ein Betrag von 1514 K verausgabt.

Durch die Einleitung des Wientalwassers für Nutzzwecke fand eine Vermehrung des Wasserbezuges im Rathause statt.

Mit einem Kostenbetrage von 2760 K wurde der Ausbau der Zentrale für das Haustelephon im Rathause auf 120 Anschlüsse durchgeführt.

Dem Reinigungspersonale des Rathauses wurde eine Erleichterung des Dienstes gewährt, indem der Beginn der Arbeitszeit im Sommer mit 7 Uhr früh (anstatt wie bisher mit 6 Uhr früh) festgesetzt wurde.

Von den im Berichtsjahre im Rathause abgehaltenen Festlichkeiten offiziellen Charakters sind zu erwähnen:

Der Ball der Stadt Wien am 26. Jänner, welcher wie in den Vorjahren in der glanzvollsten Weise veranstaltet wurde und zu den hervorragendsten Faschingsveranstaltungen Wiens gezählt werden kann.

Die feierliche Beeidigung des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger anläßlich seiner Wiederwahl im Festsaale am 16. April.

Festlich empfangen wurden:

Am 14. April die Teilnehmer des Bienenzüchter-Kongresses,

am 22. April die Mitglieder des Züricher Sängervereines „Harmonie“,

am 9. Mai die Teilnehmer an dem Kongresse der deutschen Gewerbevereine Österreichs,

am 27. Mai die Teilnehmer an der Jahresversammlung der Vereinigung der Elektrizitätswerke,

am 10. August die Mitglieder des deutschen Vereines der Ton-, Zement- und Kalkindustrie,

am 24. August der IX. internationale Geologenkongreß,

am 8. September die Teilnehmer der interparlamentarischen Union für internationale Schiedsgerichte,

am 23. September die Teilnehmer des Allgemeinen Bergmanntages,

am 22. Oktober die Teilnehmer an dem IV. österreichischen Konditoren- und Lebzeltertage,

am 2. Dezember die Teilnehmer an dem Kongresse der Kleidermacher Österreichs.

Am 30. November fand im Festsaale durch den Bürgermeister die feierliche Verteilung von Lebensrentenpolizzen an 80 arme Schulkinder seitens der Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt statt.

An besonderen Veranstaltungen, für welche Räumlichkeiten des Rathauses überlassen wurden, sind zu erwähnen:

Zur Veranstaltung einer Paramentenausstellung wurden für die Zeit vom 17. bis 24. Februar die Festsäle und die Buffeträume zur Verfügung gestellt.

Für die Veranstaltung einer festlichen Papst-Jubiläumsfeier am 1. März wurde der christlich-sozialen Arbeiterschaft die Volkshalle überlassen.

Den Vereinen: „Mater admirabilis“, „Kinderschutzstationen“ und „Maria Josefinum“ wurden zum Zwecke der Veranstaltung einer „Pfingstfeier der Wiener Zünfte“ am 6. und 7. Juni der Arkadenhof, die Volkshalle, der Rathausplatz und die Höfe Nr. 3 und 4 überlassen.

Am 4. Oktober fand ein Festkorso des Verbandes christlicher Radfahrer Österreichs statt, wozu der Arkadenhof und der Rathausplatz nebst Zufahrtsstraße überlassen wurden.

In der Volkshalle des Rathauses wurden an 139 Tagen Genossenschafts- und Vereinsversammlungen abgehalten. An 10 Tagen fanden daselbst die Losungen der Militärpflichtigen, an 19 Tagen die Meldungen der Militärpflichtigen, an 10 Tagen Offertverhandlungen statt.

Der steinerne Saal wurde an 7 Tagen zur Abhaltung von Genossenschaftsversammlungen benützt.

Im Gemeinderatsitzungssaale wurden folgende Versammlungen abgehalten:

Am 2. Februar von dem Vereine „Kinderschutzstationen“.

Am 5. Februar von dem Kreuzervereine.

Am 6. Juli von dem Vereine der freiwilligen Feuerwehren Wiens.

Am 8. Dezember von dem Vereine vom blauen Kreuze.

Wie in den Vorjahren erfreute sich das Rathaus des Besuches zahlreicher Fremder; abgesehen von den korporativen Besuchen bei Empfängen und anderen feierlichen Anlässen wurden 5650 Besucher gezählt.

Die Personenaufzüge im Rathause wurden von 267.021 Personen zur Beförderung in die Stockwerke benützt.

B. Sonstige Amts- und Anstaltsgebäude.

In den städtischen Amts- und Anstaltsgebäuden wurden keine wesentlichen baulichen Änderungen vorgenommen. Die notwendigen Adaptierungen hatten teils die Instandhaltung derselben zum Zwecke, teils wurden sie durch Zuweisung einzelner neuer Amtsräume und Änderungen in den zugewiesenen Amtslokalitäten verursacht.

Hervorzuheben ist in dieser Hinsicht:

Im Gemeindehause des II. Bezirkes, Kleine Sperlgasse Nr. 10, wurden mehrere kleinere Adaptierungen vorgenommen (Kosten 2200 K).

Im Gemeindehause des III. Bezirkes wurden die Adaptierungen, welche durch die im Jahre 1902 erfolgte Einbeziehung des Schulhauses III. Bezirk, Rochusgasse Nr. 16, in das magistratische Bezirksamt verursacht wurden, vollendet und die neu eingerichteten Amtslokalitäten der Benützung übergeben.

Im Gemeindehause des IV. Bezirkes wurde durch die Kündigung der Wohnung Nr. 13 im II. Stocke eine Anzahl von Räumlichkeiten für Amtszwecke verfügbar; hievon wurde ein Lokal für die Registratur des Bezirksamtes, ein Zimmer als gemeinsames Lokal für den Ortsschulrat und die Bezirkssektion, ein zweites Zimmer für den k. k. Bezirksschulinspektor bestimmt; die durch diese Zuweisungen freigewordenen Räume wurden teils für den Bezirkswahlkataster, teils als Empfangszimmer für den Bezirksvorsteher eingerichtet. Für die Adaptierungsarbeiten und die Anschaffung von Möbeln wurden 5180 K bewilligt.

Im Gemeindehause des V. Bezirkes wurden verschiedene Renovierungsarbeiten vorgenommen und Einrichtungsgegenstände angeschafft (Kosten 3800 K).

Im Gemeindehause des X. Bezirkes wurden gleichfalls Renovierungen ausgeführt (Kosten 2413 K).

Im Gemeindehause des XV. Bezirkes wurde die Malerei des Festsaales, der Feststiege und des Stiegenhauses einschließlich des Deckengemäldes erneuert und die elektrische Beleuchtung teilweise eingeführt (Kosten 6744 K).

Im Gemeindehause des XVII. Bezirkes wurden in dem zur Unterbringung des k. k. Bezirksgerichtes vermieteten Räumen Adaptierungsarbeiten vorgenommen (Kosten 1214 K).

In den übrigen öffentlichen Amtsgebäuden sind keine nennenswerten Veränderungen vorgekommen.

Monturverwaltung. Für die Monturverwaltung wurden, da das bisher benützte Lokal den vermehrten Agenden nicht mehr genügte, im I. Stocke des alten Rathauses, I., Wipplingerstraße 8, die Lokalitäten top. Nr. 147—151 gegen einen Jahreszins von 3000 K gemietet und vollständig eingerichtet.

Polizei-Gefangenhaus. Mit dem Baue des städtischen Polizei-Gefangenhauses im IX. Bezirke, Hahngasse Nr. 10, welcher mit Gemeinderatsbeschluß vom 2. September 1902 genehmigt worden war, wurde am 6. Oktober 1902 begonnen. Während des Winters wurden die Fundierungsarbeiten durchgeführt. Ende April 1903 wurde die Hauptgleiche erreicht und das Gebäude im Laufe des Berichtsjahres fertiggestellt.

Ein großer Teil der inneren Einrichtung wurde gleichfalls in diesem Jahre beigestellt; da jedoch die Ausgestaltung der Innenräume nicht vollendet werden konnte, wurde der Termin für die Benützung des Gebäudes bis zum 1. Mai 1904 verschoben.

Amtshaus für den XX. Bezirk. In der Sitzung des Gemeinderates vom 5. März wurde der vom Preisgerichte vorgelegte Bericht über das Ergebnis der Konkurrenz zur Erlangung von Entwürfen zur Kenntnis gebracht. Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 7. Juli wurde das vom Architekten Karl Badstieber verfaßte Projekt für den Amtshausbau im XX. Bezirke mit dem berechneten Gesamtkostenbetrage von 549.150 K genehmigt und zur Ausführung bestimmt. Als Termin für die Vollendung wurde der Monat August 1905 festgesetzt.

C. Amtsbedürfnisse.

Die Galamonturen der städtischen Diener wurden mit Rücksicht auf ihre langjährige Tragdauer und die Galageschirre und Galawagen mit Rücksicht auf die lange Dauer ihrer Benützung teils erneuert, teils renoviert, wofür ein Betrag von 5764 K bewilligt wurde. Für die Anschaffung eines Galageschirres für den Viererzug des Bürgermeisters wurde ein Betrag von 2170 K genehmigt.

X. Verkehrswege und Verkehrsmittel.

A. Verkehrswege.

a) Gemeindestraßen.

1. Straßenbenennungen.

Im Jahre 1903 wurden neu benannt:

Im I. Bezirke: Abraham a Sancta Claragasse, parallel mit der Minoritengasse laufend, ebenso wie diese den Minoritenplatz mit der Bankgasse verbindend, nach dem berühmten Kanzelredner und Volksschriftsteller Abraham a Sancta Clara; Aspernplatz, der zwischen Stubenring, Wiesingerstraße und Aspernbrücke neu entstandene Platz;

im III. Bezirke: Gigergasse, die Zufahrtstraße zum Stadtbahnhofe „Hauptzollamt", die aus einem Teile der Kat.-Parz. 383/1 besteht und die Landstraße Hauptstraße mit der Maxergasse verbindet, nach Jakob Giger, 1811—1829 Grundrichter der ehemaligen Vorstadt Landstraße;

im IV. Bezirke: Radeckgasse, die in der Verlängerung der Trappelgasse neu entstandene Gasse vom Alois Drasche-Park bis zum Wiedener Gürtel, zur Erinnerung an die alte Ried „im Radeck", über welche sich die Trappelgasse in ihrem ganzen Verlaufe hinzieht;

im VI. Bezirke: Hugo Wolfgasse, die neue Gasse, welche die Schmalzhofgasse mit dem Loquai-Platze verbindet, nach dem kürzlich verstorbenen hervorragenden Tondichter Hugo Wolf; Loquaiplatz, der inmitten der Gründe der aufgelassenen Gumpendorfer Kaserne neu entstandene Platz, nach dem verstorbenen um den Bezirk Mariahilf verdienten Landtags-Abgeordneten, Bezirksvorsteher und Gemeinderat Ferdinand Loquai; Worellstraße, die neue Straße, welche von der Kreuzung der Gumpendorferstraße und Kasernengasse zum Loquaiplatze führt, nach Stefan Worell, dem vor 5 Jahren verstorbenen Gründer des katholischen Waisenhilfsvereines;

im VII. Bezirke: Enzingergasse, die neu entstandene, von der Lerchenfelderstraße zwischen den Häusern Nr. 117 und 121 abzweigende Gasse, nach Karl Enzinger, welcher vom Jahre 1872—1889 dem Gemeinderate der Stadt Wien angehörte und sich um das Armenwesen der Stadt Wien besonders verdient gemacht hat;

im XI. Bezirke: Dürrnbacherstraße, die neu entstandene, beim Hause Or.-Nr. 197 Simmeringer Hauptstraße abzweigende Straße nach dem kaiserl. Schiffsoberlieutenant, Ritter Andreas Dürrnbacher, welcher Eigentümer der ehemaligen Grundherrschaft Simmering war;

im XII. Bezirke: Belghoferstraße, die neu entstandene, von der Schönbrunner Allee gegenüber dem Hause Or.-Nr. 31 daselbst abzweigende Straße und zwar die an der Hochquellenleitung hinlaufende, an der Grenze des Hetzendorfer Gebietes gelegene Straße zur Erinnerung an den Zimmermeister Belghofer, der zu Anfang des XIX. Jahrhunderts die ersten artesischen (Springquell-)Brunnen in Österreich anlegte; Schöpfergasse, die nach dem Schönbrunnergarten hin verlaufende Gasse, nach Wolfgang Schöpfer, welcher sich durch seine Wohltätigkeit für Hetzendorf besonders verdient gemacht hat;

im XIII. Bezirke: Hügelgasse, die neu entstandene Verbindungsgasse von der Auhofstraße zum Hietzinger-Kai zwischen der Westbahn und der St. Veitgasse, da die frühere Hüglgasse jetzt Braunschweiggasse genannt wurde;

im XVIII. Bezirke: Achamergasse, der zwischen der Lustkandlgasse und dem Währinger Gürtel gelegene Teil der Exnergasse, umfassend die Häuser mit den Or.-Nr. 1—6, zur Erinnerung an den Stückgießer Johann Achamer, der im Jahre 1711 die große Glocke zu St. Stefan gegossen hat, wozu der Kaiser die im Jahre 1683 von den Türken eroberten Kanonen hergab; Eckpergasse in Pötzleinsdorf, die von der Herbeckstraße abzweigende Parallelgasse zur Scheibenberggasse, zur Erinnerung an Matthäus Eckper, welcher, wie aus dem niederösterreichischen ständischen Gültenbuche hervorgeht, während der Jahre 1583—1599 Besitzer der Grundherrschaft Pötzleinsdorf gewesen ist; Sporkenbühel, der zwischen der Lustkandlgasse und dem Währinger Gürtel gelegene Teil der Anastasius Grüngasse, umfassend die Häuser mit den Or.-Nr. 1—6, zur Erinnerung an den alten Namen des ehemaligen Himmelpfortgrundes, welcher der „Sporkenbühel" hieß;

im XIX. Bezirke: Amalgergasse, die neu entstandene Gasse, welche südlich der Kahlenbergstraße von dem Springsiedelweg in westlicher Richtung abzweigt, nach dem freien Bauern Amalger, der mit seinem Gefährten Waltilo als erster deutscher Ansiedler von Heiligenstadt urkundlich genannt wird; Döblinger Gürtel, das aus den Kat.-Parz. 172/15 und 173/17 Grdb. Ober-Döbling bestehende Straßenstück, das zu beiden Seiten der Gürtellinie der Wiener Stadtbahn liegt und den Währinger Gürtel jenseits der Döblinger Hauptstraße fortsetzt; Haubenbiglgasse, der in die „Hohe Warte" mündende Teil der Hungerberggasse, nach der in jener Gegend bestehenden Bodenerhebung, welche seit alten Zeiten den Namen „Haubenbigl" führt; Saileräckergasse, die neu entstandene, von der Rodlergasse abzweigende Parallelgasse zur Krottenbachstraße, zur Erinnerung an die Fluren namens Seileräcker, an welchen die neue Gasse in ihrer künftigen Ausgestaltung vorüberführen wird.

Als Verlängerungen schon bestehender benannter Verkehrsadern wurden benannt:

Im I. Bezirke: Franz Josefs-Kai, der zwischen dem Aspernplatze und dem bereits bestehenden Franz Josefs-Kai neu entstandene Straßenzug;

im III. Bezirke: Neulinggasse, die neu eröffnete Straße, welche die Neulinggasse über die Ungargasse hinaus in der Richtung gegen den Arenberggarten verlängert;

im VI. Bezirke: Königseggasse, die neue Gasse, welche die Königseggasse über die Kasernengasse hinaus bis zum Loquai-Platze verlängert;

im VII. Bezirke: Apollogasse, die neu eröffnete Straße, welche die Apollogasse über die Kaiserstraße hinaus fortsetzt und einen stumpfen Winkel bildend, mit der Stollgasse verbindet;

im XVII. Bezirke: Rötzergasse, die in der Verlängerung der Rötzergasse bis zur Ausmündung in die Jörgerstraße neu entstandene Gasse;

im XVIII. Bezirke: Herbeckstraße in Pötzleinsdorf, die Verlängerung der in Gersthof bestehenden Herbeckstraße; Wallrißstraße in Pötzleinsdorf, die Verlängerung der in Gersthof schon bestehenden Wallrißstraße;

im XX. Bezirke: Meldemannstraße, die Fortsetzung der schon bestehenden Meldemannstraße und zwar vom Hochstädtplatze bis zu der noch nicht durchgeführten Straße, welche von der 3. Durchfahrt des Nordwestbahndammes zum Kaiserplatze führt.

Abgeändert wurden:

im IX. Bezirke: in Elisabeth-Promenade, die frühere Roßauerlände, zum Andenken an weiland Ihre Majestät die Kaiserin und Königin Elisabeth;

im X. Bezirke: in Favoritenstraße, die Himbergerstraße als Fortsetzung der Favoritenstraße im IV. Bezirke;

im XII. Bezirke: in Wienerbergstraße, die Gassenbezeichnung „Gerichtsweg" als Fortsetzung der Wienerbergstraße;

im XIII. Bezirke: in Braunschweiggasse, als Verlängerung derselben die bisherige Hügelgasse;

im XIV. Bezirke: Lortzinggasse; anläßlich der Verbauung des Lortzingplatzes wurde die Bezeichnung „Lortzingplatz" aufgelassen und statt dessen die Verbindung zwischen Beckmann- und Hustergasse längs der Front des daselbst erbauten Schulgebäudes wie oben benannt;

im XV. Bezirke: in Gerstnerstraße, die bisherige Gerstnergasse mit Rücksicht auf ihre Breite von 23 m.

Brücken wurden benannt:

im II. Bezirke: Gaswerksteg, der eiserne Steg, welcher zwischen der Kaiser Josefs- und Stadlauer-Brücke den II. und III. Bezirk verbindend über den Donaukanal führt;

im XVI. Bezirke: Degensteg, der über die Vororteline der Wiener Stadtbahn im Zuge der Degengasse hergestellte Übergangssteg;

im XIX. Bezirke: Obkirchersteg, der eiserne Steg, der im Zuge der Obkirchergasse über die Vororteline der Wiener Stadtbahn führt.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 11. November wurde Professor Dr. Friedrich Umlauft ersucht, ein kleines, volkstümlich gehaltenes Namensbuch der Stadt Wien zu verfassen. Zu diesem Zwecke werden ihm die einschlägigen Materialien in der Stadtbibliothek zur Verfügung gestellt.

2. Herstellung und Erhaltung der Straßen.

Das Flächenmaß der in der regelmäßigen Erhaltung der Gemeinde stehenden Straßen, Gassen und Plätze einschließlich der Trottoirs, Gehwege, Reitsteige und Fahrwege betrug am Ende des Berichtsjahres 11,806.105 m^2, wovon 8,525.433 m^2 auf Fahrbahnen, Plätze, Spiegel, Talus, Radfahrwege ꝛc. und 3,280.672 m^2 auf Trottoirs, Gehwege und Reitsteige entfallen.

Der Flächenzuwachs an Gemeindestraßen gegenüber dem Jahre 1902 beläuft sich insgesamt auf 182.118 m² und ist durch die Eröffnung neuer, sowie durch Verlängerung und Verbreiterung bestehender Straßen entstanden.

Bemerkt wird, daß der Zuwachs sich nur auf solche Straßenflächen bezieht, welche im Laufe des Berichtsjahres durch Beschotterung oder Pflasterung für den allgemeinen Verkehr benützbar gemacht wurden, während jene Flächen, welche als Straßengründe im Grundbuche zwar abgeschrieben, aber noch nicht in gang- oder fahrbaren Zustand versetzt wurden, nicht eingerechnet worden sind.

Vergleichsweise ergibt sich in den einzelnen Bezirken, daß an dem Straßenzuwachse hauptsächlich die Bezirke I Innere Stadt (mit 9046 m²), II Leopoldstadt (mit 13.976 m²), III Landstraße (mit 7334 m²), VI Mariahilf (mit 6816 m²), X Favoriten (mit 12.716 m²), XIII Hietzing (mit 60.708 m²), XIV Rudolfsheim (mit 11.387 m²), XVII Hernals (mit 9899 m²), XVIII Währing (mit 8848 m²), XIX Döbling (mit 7513 m²) und XX Brigittenau (mit 13.410 m²) beteiligt sind und daß im allgemeinen in den Bezirken I bis IX und XX ein Zuwachs von 62.735 m², in den Bezirken X bis XIX ein solcher von 119.383 m² stattfand.

Von wichtigeren Straßenherstellungen und anderen für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dienenden Ausführungen sind folgende hervorzuheben:

Im I. Bezirke: Die Regulierung am Franz Josefs-Kai vom Ferdinandsplatze bis zur Radetzkybrücke und zum Teile auch zwischen Morzinplatz und Augartenbrücke, die Regulierung des Schmerlingplatzes, der Ringstraße beim Parlamente, der Iris-, Nagler- und Bognergasse, des Fleischmarktes vor Or.-Nr. 14 bis 20 und der Kreuzung der Schönlatern- und Postgasse; die Asphaltierungen in der Schellinggasse zwischen Schwarzenbergstraße und Johannesgasse, in der Reichsratsstraße und Bartensteingasse, in der Köllnerhofgasse vom Fleischmarkte bis Or.-Nr. 3, in der Landskrongasse, Milchgasse, Tuchlauben von Or.-Nr. 9 bis 12, die Herstellung eines asphaltierten Gehweges am Franz Josefs-Kai von der Haltestelle Schottenring bis zur Stephaniebrücke, die Holzpflasterungen in der Doblhoffgasse und auf dem Fleischmarkte vor Or.-Nr 1 und 3, die Straßenherstellungen in der Bibergasse und in der Wollzeile vor Or.-Nr. 39 u. 41.

Im II. Bezirke: Der Bau und die Pflasterung einer neuen Verbindungsstraße zwischen Kronprinz Rudolfstraße und Nordbahnstraße am Praterstern, die Neupflasterung am Handelskai vom städtischen Donaubade bis zur Kronprinz Rudolfsbrücke und von Or.-Nr. 300 bis zur Militär-Schwimmschule, die Auswechslung des schadhaften Metallikpflasters durch Asphaltpflaster am Czerninplatze, die Asphaltierung der Kleinen Sperlgasse zwischen Stefaniestraße und Lilienbrunngasse, die Straßenherstellungen in der Obermüllner-, Stuwerstraße, Sebastian Kneippgasse und auf dem Ilgplatze sowie die Inangriffnahme der Herstellung der Schüttelstraße zwischen Brandgasse und Kaiser Josefsbrücke.

Im III. Bezirke: Die Fertigstellung der Regulierung der Erdbergerstraße von der Kainer- bis zur Schlachthausgasse, die Neupflasterung der Schlachthausgasse von der Erdbergerstraße bis zur Kaiser Josefsbrücke, die Regulierungen des Platzes vor der Kirche St. Peter und Paul, der Löwengasse längs der Kirche St. Othmar, der Steingasse von Or.-Nr. 1—5 und der Landstraße Hauptstraße vor Or.-Nr. 130.

Im IV. Bezirke: Die Neupflasterungen in der Alleegasse zwischen Goldegg- und Weyringergasse und in der Johann Straußgasse von der Wiedner Hauptstraße bis zur Rainergasse, die Umpflasterung der Heugasse von Or.-Nr. 40 bis 46, die Inangriffnahme und teilweise Durchführung der großen Regulierung der Technikerstraße, der Heugasse und des Rennweges beim Schwarzenbergparke.

Im V. Bezirke: Die Regulierung der Schönbrunnerstraße von der Nevillegasse bis zur Reinprechtsdorferstraße, die Umpflasterung der Wolfganggasse von Or.-Nr. 28 bis zur Koslergasse, die Asphaltierung der Wehrgasse zwischen Wienstraße und Schönbrunnerstraße.

Im VI. Bezirke: Die Regulierung des Margaretengürtels von der Stadtbahnhaltestelle „Margaretengürtel" bis zum Sechshausergürtel, die Umpflasterung der Sandwirtgasse zwischen Hofmühl- und Turmburggasse, die Regulierung der Windmühlgasse und Barnabitengasse bei der Ausmündung in die Gumpendorferstraße.

Im VII. Bezirke: Die Umpflasterungen in der Kirchengasse zwischen Neustift- und Burggasse und in der Stollgasse von der Kaiserstraße bis zum Neubaugürtel.

Im VIII. Bezirke: Die Regulierungen in der Alserstraße von der Feldgasse bis zur Skodagasse und in der Lerchenfelderstraße zwischen Tiger- und Blindengasse, die Holzpflasterung vor Or.-Nr. 47 Langegasse.

Im IX. Bezirke: Die Neupflasterung der Lazarettgasse von der Pelikangasse bis zum Zimmermannsplatze, die Regulierung der Liechtensteinstraße von Or.-Nr. 88 bis 135, die Holzpflasterung in der Alserbachstraße vor Or.-Nr. 23 und die Inangriffnahme der Regulierung der Elisabethpromenade zwischen der Türkenstraße und der Pramergasse.

Im X. Bezirke: Die Neupflasterung der Erlachgasse zwischen der Favoriten- und Laxenburgerstraße, die Fahrbahnverbreiterung in der Laxenburgerstraße vom Quellenplatze bis zur Inzersdorferstraße, die Umpflasterungen in der Hinteren Südbahnstraße und Sonnwendgasse, die Umlegung der Gudrunstraße zwischen der Absberggasse und der Staatseisenbahn in die Trasse der künftigen Hochstraße, als Vorarbeit für die Unterfahrung der Geleise der Staatseisenbahn im Zuge der Gudrun- und Geiselbergstraße.

Im XI. Bezirke: Die Neupflasterung der Kopalgasse und der anschließenden Teile in der Dorfgasse und Meichelstraße und die Regulierung eines Teiles der l. Haidequerstraße.

Im XII. Bezirke: Die Neupflasterung der Arndtstraße zwischen Michael Bernhard- und Grieshofgasse, die Umpflasterung der Meidlinger Hauptstraße zwischen Tivoligasse und Or.-Nr. 74, die Herstellung der linksseitigen Zufahrtsstraße in der Oswaldgasse von der Breitenfurterstraße bis zum projektierten Platze, die Regulierungsarbeiten und streckenweisen Pflasterungen in der Breitenfurter- und Hetzendorferstraße anläßlich des Baues der Straßenbahn.

Im XIII. Bezirke: Die umfangreiche Regulierung und Neupflasterung der Hütteldorferstraße von der Reinlgasse bis zur Linzerstraße, die Neupflasterung eines Teiles der Pappelallee, die Regulierung in der Breitenseerstraße von der Kendlerstraße bis Or.-Nr. 60 und in der Huttengasse von der Breitenseerstraße bis zur Spetterbrücke, die Asphaltierungen in der Maxingstraße, Alt- und Faßholdgasse, sowie die ausgedehnten Straßenherstellungen bei den neuen Kavalleriekasernen in Breitensee.

Im XIV. Bezirke: Die Neupflasterung der Felberstraße von der Hugel- bis zur Selzergasse, der Goldschlagstraße von der Hugel- bis zur Kröllgasse und der Avedikstraße von Or.-Nr. 5 bis 13, die Regulierung der Mariahilferstraße von der Arnstein- bis zur Zollerspergasse, die Straßenherstellungen am Lortzingplatze und in der Beckmanngasse zwischen Meisl- und Märzstraße.

Im XV. Bezirke: Die Neupflasterung der Friesgasse mit gleichzeitiger Herstellung eines Holzpflasters vor der Klosterschule und die Regulierung der Mariahilferstraße bei der ehemaligen Mariahilferlinie.

Im XVI. Bezirke: Die Neupflasterung der Thaliastraße von Or.-Nr. 18 Richard Wagnerplatz bis Or.-Nr. 71 Thaliastraße, die Herstellung eines Holzpflasters vor Or.-Nr. 150 Ottakringerstraße, die Straßenherstellungen in Teilstrecken der Maroltinger-, Haberl- und Rückertgasse.

Im XVII. Bezirke: Die Inangriffnahme und teilweise Durchführung des Straßenbaues in der Franz Karlstraße von der Taferleiche bis zum Halterbache, die Regulierung des Zimmermannsplatzes, die Straßenherstellungen in Teilstrecken der Redtenbacher-, Lienfelder-, Heuberg- und Rokitanskygasse.

Im XVIII. Bezirke: Die Regulierung der Währingerstraße von Or.-Nr. 125 bis 129, die Straßenherstellungen in Teilstrecken der Colloredo-, Scheibenberg-, Wallrieß-, Schöffel- und Hofstattgasse.

Im XIX. Bezirke: Die Neupflasterung der Barawitzkagasse von der Elmargasse bis zur Hohen Warte, die anläßlich des Baues der Straßenbahn erforderliche Regulierung und Pflasterung der Döblinger Hauptstraße von der Hofzeile bis zur Nußwaldgasse, und die Regulierung der Hohen Warte von der Barawitzkagasse bis zur Wollergasse, die Straßenherstellung in der Friedlgasse von der Sieveringer- bis zur Arbesbachstraße.

Im XX. Bezirke: Die Neupflasterung der Treustraße von der Othmar- bis zur Gerhardusgasse, die Umpflasterung der Jägerstraße von der Staudingergasse bis zur Wallensteinstraße, einschließlich der Regulierung des Wallensteinplatzes; die Straßenherstellungen in Teilstrecken der Hellwag-, Leipziger- und Dresdnerstraße.

Nicht gepflasterte Straßen.

Das Ausmaß der nicht gepflasterten (makadamisierten oder beschotterten) Flächen der von der Gemeinde Wien erhaltenen Straßen, Gassen und Plätze betrug am Ende des Berichtsjahres 5,675.437 m², wovon 4,681.439 m² auf Fahrbahnen, 993.998 m² auf Gehwege entfallen.

Im Vergleiche zum Vorjahre hat das Ausmaß der beschotterten Fahrbahnen trotz des nicht unbedeutenden Zuwachses an neuen Schotterstraßen infolge der in größerem Maßstabe ausgeführten Pflasterungen eine Verminderung um 85.043 m² erlitten, während die Fläche der Fußwege einen Zuwachs von 3228 m² erfahren hat.

Die Kosten der Instandsetzung neu eröffneter Schotterstraßen, der Rekonstruktion bestehender Schotterstraßen und der ausgeführten Rinnsale und Übergangspflasterungen in diesen Straßen haben 464.747 K 86 h betragen.

Erhaltung der Schotterstraßen.

Die Erhaltung der Schotterstraßen erfolgte in gleicher Weise und mit demselben Materiale wie im Vorjahre.

Die Erhaltung der Straßen nach dem Decksysteme wurde jedoch in größerem Umfange angewendet, so daß die vorhandenen 3 Dampfwalzen und 18 Pferdewalzen nicht mehr ausreichten; die beantragte Anschaffung einer vierten Dampfwalze gelangte jedoch im Berichtsjahre nicht mehr zur Durchführung.

Die Beschaffung des Schotters und Sandes zur Straßenerhaltung verursachte Kosten im Betrage von 1,152.461 K 11 h; es wurden 160.174 m³ Schotter verbraucht.

Von den eingelangten Offerten auf Lieferung von harten Schottergattungen, und zwar auf Basaltschotter von Dr. Millner in Karlsbad, Basaltschotter von Malik und der Bautscher Gewerkschaft wurde nur das erstgenannte behufs probeweiser Herstellung einer Straßenstrecke berücksichtigt; ein weiterer Teil dieser Straße wurde mit Dioritschotter aus Mariental hergestellt.

Von einem Offerte auf Lieferung von schlesischem Grauwackenschotter wurde kein Gebrauch gemacht.

Das Ergebnis des in eigener Regie der Gemeinde betriebenen Steinbruches am Exelberge war im Berichtsjahre beeinträchtigt durch das gänzliche Versagen des an der Südseite des Exelberges betriebenen neueren und der zunehmenden Ausbeutung des ursprünglichen (ostseitigen) Bruches. Unter diesen Umständen reichte der im Vorjahre begonnene Bruch am Dahaberge nicht aus, um den Betrieb in vollem Umfange aufrecht zu erhalten. Ein an der Südseite des Dahaberges angelegter Probestollen ergab günstige Gesteinsverhältnisse, weshalb zur Ermöglichung einer rascheren Aufschließung des Bruches als selbe von der im Vorjahre in Angriff genommenen Nordseite aus möglich war, die Zupachtung einer Fläche von 5·45 ha ärarischen Grundes in Betracht gezogen wurde. Die diesfälligen Verhandlungen sowie die nach Abschluß des Vertrages erfolgte Übergabe und die Abholzung des Pachtgrundes erforderten jedoch soviel Zeit, daß im Berichtsjahre die Abdeckungsarbeiten nicht mehr in Angriff genommen werden konnten. Der jährliche Pacht erhöhte sich durch die Zupachtung um 15.000 K; erzeugt wurden 11.587 m³ Schotter, 2897 m³ Riesel und 1606 m³ Sand, daher zusammen 16.090 m³; hievon entfallen 1100 m³ auf Handschlegelung und 14.990 m³ auf die Erzeugung durch Brechmaschinen. Trotz der verhältnismäßig geringen Erzeugung ist das finanzielle Ergebnis noch immer ein günstiges zu nennen. In Anbetracht der am Dahaberge erlangten Aufschlüsse über die Gesteinsverhältnisse ist eine bedeutend erhöhte Erzeugung und Verbesserung der Qualität des Schotters nach erfolgter Erschließung des Bruches mit Sicherheit zu erwarten. Im Berichtsjahre erforderten die beiden schon 25 Jahre bestehenden Arbeiterwohnhäuser bei dem Steinbruche größere Erhaltungsarbeiten; auch wurde eine gemauerte Schmiedehütte errichtet.

Gepflasterte Straßen.

Das Ausmaß aller Pflasterflächen der von der Gemeinde erhaltenen Straßen, Gassen und Plätze betrug am Ende des Berichtsjahres 6,130.668 m², wovon 3,843.994 m² auf Fahrbahnen und Zwischenplätze, 2,286.674 m² auf Trottoirs entfallen. Die gepflasterten Flächen betrugen daher 51·93% der früher angegebenen Gesamtstraßenflächen.

Der Zuwachs an gepflasterten Fahrbahnen betrug 184.241 m², an Trottoirs 79.692 m². In diesen Flächen sind auch die anläßlich des Baues neuer Straßenbahnlinien in bisher ungepflasterten Straßen ausgeführten Pflasterungen in den Geleisezonen und die von den Erbauern neuer Häuser hergestellten Trottoirpflasterungen inbegriffen.

Die Fläche der mit geräuschverminderndem Pflaster versehenen Fahrbahnen hat sich bei Asphaltpflaster um 14.704 m², bei Holzpflasterung um 6·716 m² erhöht.

Die Metallikpflasterungen, welche unter die Betonpflasterungen einzureihen sind, haben infolge Auswechslung von solchem bereits schadhaft gewordenen Pflaster eine Verminderung um 2288 m² erfahren.

Insgesamt wurden von der Gemeinde im Berichtsjahre an Neupflasterungen, worunter nur die Pflasterungen von bisher ungepflasterten Flächen zu verstehen sind,

185.352 m² ausgeführt; und es entfallen hievon 161.785 m² auf die Fahrbahnen, 23.567 m² auf die Trottoirs.

Das Ausmaß der Umpflasterungen ganzer Straßenflächen mit durchwegs neuem Materiale betrug in den Fahrbahnen 30.733 m², in den Trottoirs 10.518 m², zusammen demnach 41.251 m².

Die Fläche der sonstigen zum Zwecke der Erhaltung der gepflasterten Straßen vorgenommenen Umpflasterungen, wobei bei den mit Steinen gepflasterten Straßen das alte Materiale wieder verwendet und nur, wo erforderlich, neues Steinmateriale eingebessert wurde, betrug 982.151 m²; davon entfallen auf Fahrbahnen 788 831 m², auf Trottoirs 193.320 m². In diese Neupflasterungen sind auch die von den Bezirksvorstehern im kurrenten Wege veranlaßten Umpflasterungen einbezogen.

Im Berichtsjahre beziffern sich die Kosten für die Neuherstellung gepflasterter Straßen auf 858.921 K 50 h.

Bezüglich der genauen Angaben über die auf jeden einzelnen Bezirk entfallenden Flächen der Neu- und Umpflasterungen, der Anzahl und Gattung der im Berichtsjahre eingelieferten und verwendeten Pflastersteine wird auf das Statistische Jahrbuch und den Hauptrechnungsabschluß der Stadt Wien verwiesen und wird diesfalls nur hinzugefügt, daß die Umpflasterungen 8·1% bis 27·6% (für alle Bezirke durchschnittlich 17·45%) der bestandenen Flächen betragen haben.

Hinsichtlich der zu Steinpflasterungen verwendeten Materialien wird bemerkt, daß sowohl Granitsteine aus den Steinbrüchen in und bei Mauthausen in Oberösterreich, als auch Granitsteine härterer Gattung aus den Steinbrüchen in Schärding in Oberösterreich, Ilstal, Regen, Fürstenstein, Vilshofen und Pattersdorf in Bayern, Zumberg, Pozar und Skuč in Böhmen Verwendung fanden.

Neues Granitsteinmaterial wurde für eine Gesamtfläche von 160.444 m², davon aus den städtischen Brüchen in Oberösterreich 30.154 m², verwendet, so daß 18·8% des Gesamtpflastersteinbedarfes aus den städtischen Brüchen gedeckt wurden.

Bezüglich des Betriebes der städtischen Pflastersteinbrüche in Oberösterreich wird folgendes bemerkt:

Über Beschluß des Stadtrates vom 11. Juli 1902, wurde das Vertragsverhältnis mit der allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Unterstützungs-Kasse gekündigt und ist vom 25. April 1903 an die Versicherung der Arbeiter bei der Bezirkskrankenkasse Mauthausen in Wirksamkeit getreten.

Mit Stadtratsbeschluß vom 15. Mai wurde verfügt, daß bei allen städtischen Bauten auf die Lieferung von Material aus den städtischen Steinbrüchen Rücksicht zu nehmen ist. Es wurden auch in diesem Jahre Werkstücke im Ausmaße von rund 400 m³ für verschiedene städtische Bauten und zwar Kämpfersteine und Deckplatten für die Sammelkanäle XI., Haidequerstraße und Simmeringerlände und XIII. Bezirk, Lainzerbach, dann Sockelsteine für Gartenabfriedungen; Verkleidungs- und Decksteine, dann Stufen für die Straßenstützmauer bei der Erdbergerkirche im III. Bezirke; Stiegenstufen und Podestplatten für das Schulhaus XIV., Lortzingplatz und die Werkstücke für die Geländer auf der Wienflußmauer im VI. Bezirke in den städtischen Steinbrüchen erzeugt.

Die in einzelnen Punkten geänderte und ergänzte Arbeitsordnung wurde von der Bezirkshauptmannschaft Perg in Oberösterreich am 16. September genehmigt.

In den Marbacher-Brüchen wurden Abdeckungsarbeiten in größerem Umfange mit 20.000 K Kosten ausgeführt und zur Erweiterung der Abraum-Depotplätze Gründe angekauft und zwar von Einlage-Zahl 102 und 100 Marbach um den Kostenbetrag

von zusammen 13.768 K. Dadurch wurde nicht blos der Weiterbetrieb, sondern auch die Erhöhung der Ergiebigkeit der Brüche ermöglicht.

Für die Windegger-Brüche wurden Grundstücke und zwar Teile der Landtafel, Einlagezahl 710 und Grundbuchs-Einlagezahl 12 Windegg um zusammen 4672 K angekauft, um die Umlegung des zum oberen Bruche führenden Fahrweges und dadurch den Weiterbetrieb dieses Bruches zu ermöglichen, und einen großen, bequemen Abraum-Depotplatz für den unteren und oberen Bruch schaffen zu können.

3. Säuberung und Bespritzung der Straßen, Einsammlung, Abfuhr und Beseitigung des Kehrichtes.

Straßensäuberung. Die Arbeiten zur Verbesserung der Straßensäuberung und Ausgestaltung der eigenen Fuhrwerksregie wurden im Berichtsjahre fortgesetzt.

Die Säuberung der Straßen des VII. Bezirkes wurde auch in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober zur Nachtzeit mit dem gleichen günstigen Erfolge wie in den Vorjahren durchgeführt. Die Säuberung der verkehrsreichsten Straßen des II. Bezirkes zur Nachtzeit mittels Handarbeit wurde neu genehmigt.

Behufs Ausdehnung der nächtlichen Säuberung mit Kehrmaschinen auf die wichtigsten Straßen der Bezirke III und VII bis XV wurden 26 Kehrmaschinen, 9 Automat-Sprengwagen (Patent Felsenstein & Parsche), ferner 12 Kehricht- und 9 umgestaltbare Truhenwagen neu angeschafft.

In den oben angeführten Bezirken mit Ausnahme des VII. Bezirkes wurde die nächtliche Säuberung der wichtigsten Straßen am 20. Oktober begonnen.

Die Kehrmaschinen wurden bei anhaltend nasser Witterung in größerem Umfange auch zum Waschen der Pflasterstraßen bei Tag verwendet.

Für die Zwecke der eigenen Fuhrwerksregie wurde die Remise der Wiener Tramway-Gesellschaft II., Kronprinz Rudolfstraße und Teile jener der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft XII., Tivoligasse erworben und zweckentsprechend adaptiert. In ersterer ist Raum für 103, in letzterer für 120 Pferde.

Der Pferdestand der Fuhrwerksregie wurde um 64 Pferde vermehrt und beläuft sich im ganzen auf 294. Für die eigene Fuhrwerksregie wurden auch von der Tramway-Gesellschaft 19 verschiedene Schwerfuhrwerkswagen und 2 Faßwagen übernommen, weiters Truhen, welche zum Zwecke der Verführung von Kot mit Blech ausgekleidet wurden, nachdem der im Jahre 1902 gemachte Versuch ein günstiges Resultat ergeben hatte.

Mit Ende des Berichtsjahres war der Personalstand der eigenen Fuhrwerksregie folgender: an Beamten: 1 Oberschaffer, 9 Unterschaffer, davon 4 als Depotleiter, 1 Kanzlist; an Arbeitern: 6 Platzaufseher, 152 Kutscher, 14 Stallburschen, 15 Depotarbeiter, 44 Ausleger und Läuter für Hauskehrichteinsammlung, 2 Planierer.

Für die Zwecke der Straßensäuberung wurden kleinere Bauten in den Bezirken II, VI und VIII ausgeführt; im XII. und XIII. Bezirke wurden Viaduktöffnungen der Stadtbahn zweckdienlich eingerichtet.

Zur Ablagerung des von der eigenen Fuhrwerksregie aus dem XVI. und XVII. Bezirke abgeführten Straßenkehrichts und Kotes wurden mehrere Sandgruben im XVI. Bezirke angekauft; die Sandgewinnung auf den noch nicht ausgebeuteten Teilen dieser Grundstücke wurde an einen Unternehmer verpachtet.

Die Einsammlung und Verwertung des Hauskehrichtes erfolgte in gleicher Weise wie im Vorjahre; die Leistungen der eigenen Fuhrwerksregie behielten die gleiche Ausdehnung.

Mehrere Sammelsysteme wurden der Gemeinde angeboten und begutachtet, jedoch keines zur Erprobung oder Einführung angenommen. Nur das Wiener System — mit Sammelsäcken — wurde im V. Bezirke in beschränktem Umfange zur Erprobung eingestellt. Das im Jahre 1902 ausgearbeitete Projekt zur Verführung von Haus- und Straßenkehricht nach Truman wurde wegen der hohen Anlagekosten abgelehnt. Über ein auf Abfuhr von Straßenkehricht eingeschränktes Projekt wurden die Verhandlungen nicht abgeschlossen. Ebenso gelangten die Verhandlungen über die Einführung des Systems „Koprophor" (für Haus- und Straßenkehricht) nicht zum Abschlusse. Der Versuch mit diesem Systeme bezüglich des Straßenkehrichtes wurde im I. Bezirke fortgesetzt. Ein Offert für eine neuartige Kehrmaschine wurde abgelehnt.

Schneesäuberung.

Da die Wintermonate des Berichtsjahres nur sehr unbedeutende Schneefälle brachten, waren die Arbeiten sehr geringe, und konnte die Beseitigung zum größten Teile durch Abwurf in die Kanäle erfolgen. Auch in diesem Jahre wurden mehrere neue Einwurfschächte gebaut.

Straßenbespritzung.

Im Berichtsjahre erfolgte wieder eine bedeutende Ausdehnung der Straßenbespritzung. Eine größere Anzahl von Straßen wurde neu in die Bespritzung einbezogen, andererseits die Zahl der täglichen Bespritzungen vermehrt. Im III., IX., XII., XIII., XIV., XV. sowie XVII. Bezirke sind wichtigere Straßen aus der Bespritzung mit Faßwagen ausgeschieden und für sie die Bespritzung mit Schlauchtrommelwagen eingeführt worden. Die näheren Daten über Straßenflächen 2c sind im Statistischen Jahrbuche enthalten.

Im XVI. Bezirke wurde ein Versuch mit der Bespritzung einiger in der herrschenden Windrichtung liegender Straßen zur Nachtzeit durchgeführt, jedoch wurde damit kein nennenswerter Erfolg in der Verminderung der Staubentwicklung erzielt.

Der Erprobung wurde ein Sprengwagen der Firma Reichelts Wwe. in Dresden, mit Sprengköpfen nach Patent Miller, unterzogen. Obwohl der Erfolg nicht ungünstig ist, so ergab sich doch eine bedeutende Überlegenheit der hier üblichen Automat-Sprengwagen, welche allerdings bedeutend teurer sind.

Ein Offert auf einen neuartigen Sprengwagen (Flader) wurde abgelehnt.

Um ein Mittel zur Verminderung der Staubentwicklung auf Schotterstraßen zu finden, wurden mit einer Teer-Asphalt-Imprägnierung nach System Felsinger Versuche auf einer Fahrbahn im I. Bezirke und auf einem stark begangenen Wege im Rathausparke gemacht, und die Fortsetzung dieser Versuche in Aussicht genommen. Im V. Bezirke wurden nahezu gleichartige Versuche von dem Bezirksvorsteher in eigener Regie durchgeführt.

b) Sonstige Straßen.

Bezüglich der im Wiener Gemeindegebiete bestehenden Straßen des k. k. Straßenärares sind die Verhältnisse die gleichen geblieben, wie in den Vorjahren.

c) Eisenbahnen.

I. Lokomotivbahnen.

a) K. k. Staatsbahnen.

Bei der am 16. Dezember 1901 stattgehabten politischen Begehung über das Projekt der k. k. Staatsbahndirektion Wien für die Umgestaltung der Station Inzersdorf der Donauländebahn in eine dem allgemeinen Güterverkehre dienende Frachtenstation hatte die Gemeinde Wien unter anderem die Forderung gestellt, daß dem Bahnunternehmen die Verpflichtung aufzuerlegen sei, die zur seinerzeitigen Eröffnung des Brunnweges in der genehmigten Breite von 32 m erforderlichen Herstellungen an der Bahnhofanlage auf eigene Kosten vorzunehmen. Da diese Forderung vom k. k. Eisenbahnministerium mit der Entscheidung vom 5. Juli 1902, Z. 27.115, abgewiesen wurde, brachte die Gemeinde auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14. Oktober 1902 die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof ein. Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde mit der Entscheidung vom 13. November 1903, Z. 11.666, aus dem Grunde abgewiesen, weil nur das Magazinsgeleise der neuen Bahnhofsanlage in das Territorium der Gemeinde Wien fällt und die Errichtung dieses Geleises allein keinen Anlaß bietet, eine Niveauänderung wegen der künftigen Ausgestaltung des Brunnweges zu einer 32 m breiten Zufahrtsstraße zu verlangen. In eine meritorische Begründung der Angelegenheit hat sich der Verwaltungsgerichtshof nicht eingelassen.

Die Gemeinde hatte im Vorjahre gegen die projektierte Vergrößerung der offenen Kohlenlagerplätze am Westbahnhofe längs der Felberstraße aus sanitären und feuerpolizeilichen Rücksichten Stellung genommen und gefordert, daß die bestehenden wie die künftig zu errichtenden Kohlenlagerplätze mit Eindeckungen zu versehen seien, während sich die im Freien vorzunehmenden Manipulationen auf das zulässige Minimum zu beschränken hätten. Die Entscheidung des k. k. Eisenbahnministeriums, die im Berichtsjahre erfolgt ist, fiel zwar nicht vollständig zu Gunsten der Gemeinde aus, da eine gedeckte Lagerung des genannten Heizmateriales nicht für alle Fälle vorgeschrieben wurde; doch erhielt die k. k. Staatsbahndirektion Wien wenigstens den Auftrag, längs der Felberstraße einen gedeckten Kohlenschuppen zu errichten, was eine wesentliche Verminderung der von der Gemeinde wiederholt gerügten sanitären Übelstände erwarten läßt.

Wie im Berichte des Vorjahres erwähnt worden ist, hat am 11. November 1902 die politische Begehung für die Herstellung eines dritten und vierten Geleises der k. k. Staatsbahnen zwischen den Stationen Hütteldorf-Hacking und Purkersdorf stattgefunden, bei der die Gemeinde verschiedene Forderungen stellte, die seitens der k. k. Staatsbahndirektion zum größeren Teile abgelehnt wurden.

Über die strittigen Forderungen erfloß am 16. April 1903, Z. 8871 die Entscheidung des k. k. Eisenbahnministeriums. Das k. k. Eisenbahnministerium hat sich hiebei bezüglich der Überführung der Linzer Reichsstraße die Entscheidung bis zur Beendigung der Verhandlungen zwischen der Staatsbahndirektion und der Reichsstraßenverwaltung vorbehalten, im übrigen aber sämtliche Forderungen der Gemeinde, insoweit ihnen nicht bereits durch entsprechende Zugeständnisse des Bahnunternehmens Rechnung getragen worden war, abgewiesen. Gegen diese Entscheidung, die insbesondere die Frage der Unterführung der Bergmüllergasse vorläufig in einer für die Gemeinde ungünstigen Weise erledigte, ergriff die Gemeinde im eigenen Namen und auch — soweit die Wienflußregulierung in Betracht kam — im Vollmachtsnamen der Kommission für Verkehrs-

anlagen in Wien auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. November die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof; eine Entscheidung desselben ist im Berichtsjahre nicht mehr erfolgt.

Entsprechend einem langjährigen Wunsche der Bevölkerung, der in wiederholten Zuschriften des Magistrates Ausdruck fand, trat die k. k. Staatsbahnverwaltung der Errichtung einer Haltestelle der Verbindungsbahn nächst dem Matzleinsdorfer Viadukte näher und legte ein diesbezügliches Projekt der Gemeinde zur Begutachtung vor. Die Angelegenheit gelangte jedoch im Berichtsjahre noch nicht zum Abschlusse.

Von kleineren Herstellungen ist zu erwähnen:

Am Wiener Westbahnhofe die Vergrößerung und Umgestaltung des Kanzleianbaues beim Eilgutmagazine, sowie der Bau eines Stellwerksturmes und einer Kanzlei am Lagerplatze für Werkhölzer; in der Station St. Veit der Verbindungsbahn und in der Station Brigittenau der Donauuferbahn die Aufstellung heizbarer Unterstandshütten; in der Station Klein-Schwechat der Donauländebahn die Adaptierung des Anbaues am Wächterhause Nr. 826 zu einem Stellwerksturme.

Hinsichtlich des Betriebes trat im Sommerfahrplan der Verbindungsbahn insoferne eine Änderung ein, als die Pratersternzüge, die bisher nur bis Meidling S. B. verkehrten, bis Unter-Hetzendorf weitergeleitet wurden. In der Relation Praterstern—Hütteldorf fand eine Verdichtung des Verkehres um ein Zugspaar statt.

Am 1. Jänner 1903 ist das Gesetz vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 153, betreffend die Einführung einer Fahrkartensteuer vom Personentransporte auf Eisenbahnen in Kraft getreten. Zufolge dieser Steuer erfuhren die Fahrpreise eine entsprechende Erhöhung.

b) Wiener Stadtbahn.

Die Bauarbeiten und Abrechnungen wurden soweit gefördert, daß die k. k. Bauleitung der Wiener Stadtbahn Sektion C. W. am 30. April aufgelöst werden konnte. Die noch verbleibenden Geschäfte dieser Bauleitung wurden von der k. k. Staatsbahndirektion Wien im Einvernehmen mit der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien abgewickelt.

Durch die k. k. Staatsbahndirektion kamen verschiedene Ergänzungsherstellungen zur Ausführung, so die Herstellung neuer Aborte und Trinkwasserausläufe in den Stationen Hernals und Gersthof, die Aufstellung von Geleisebrückenwagen in den Stationen Hernals und Ottakring, die Herstellung eines Ladegeleises und die Aufstellung eines Ladekranes in der Station Hernals, die Einfügung von Windfängen bei den Eingangstüren zahlreicher Haltestellen, die Ergänzung der Stellwerkseinrichtung in der Station Hauptzollamt und die Herstellung eines Räderversenkungsschachtes bei der Heizhausanlage der Station Hütteldorf-Hacking.

Ferner mußte in km 4·7/8 der Vorortelinie die Futtermauer, die infolge einer Terrainrutschung auf die Länge von zirka 30 m eingestürzt war, neu erbaut werden.

Im Laufe der letzten Jahre waren zwischen der Kommission für Verkehrsanlagen und der Gemeinde verschiedene Streitfragen entstanden, die nach langwierigen Verhandlungen durch die Übereinkommen vom 21. April und vom 15. Juni 1903 im Ausgleichswege erledigt wurden.

Das ersterwähnte Übereinkommen wurde von der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien in der Vollversammlung vom 28. April, vom Gemeinderate in der Sitzung vom 12. Mai, das zweite Übereinkommen von der Vollversammlung der Kommission für Verkehrsanlagen am 15. Juni und vom Gemeinderate in der Sitzung vom 14. Juli genehmigt.

Die beiden Übereinkommen haben folgenden Wortlaut:

Protokoll, aufgenommen am 21. April 1908 im Rathause der Stadt Wien.

Gegenstand bildet die Vereinbarung der Grundsätze hinsichtlich der Legung sowie des Bestandes der Telegraphen-, Telephon- und Signalleitungen der Wiener Stadtbahn sowie die Austragung von anläßlich des Baues der Stadtbahn entstandenen gegenseitigen Ansprüchen der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien und der Gemeinde Wien.

Die gefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Wien einerseits und der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien anderseits haben vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates der Stadt Wien und der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien vereinbart:

I.

Die Kommission für Verkehrsanlagen in Wien verpflichtet sich, sofort nach erfolgter beiderseitiger Genehmigung des vorliegenden Übereinkommens mit den Vorarbeiten behufs Umlegung der Telegraphen-, Telephon- und Signalleitungen der Gürtellinie der Wiener Stadtbahn in der Strecke von der Station Meidling-Hauptstraße bis zur Haltestelle Nußdorferstraße in Kabeln zu beginnen und diese Verlegungsarbeiten mit tunlichster Raschheit durchzuführen.

II.

Die Gemeinde leistet die Zusage, daß sie die für Legung des Kabels benötigten Servituten auf städtischen oder in kommunaler Verwaltung stehenden öffentlichen Grundflächen im Sinne des Punktes XIII des Programmes für die Wiener Verkehrsanlagen und des Artikels I des Protokollarübereinkommens vom 19. April 1898 einräumen und überhaupt bei Verlegung dieser Kabel das weitgehendste Entgegenkommen beweisen wird.

III.

Die Kommission für Verkehrsanlagen in Wien wird für die analogen Luftleitungen längs der Vorortelinie sowie längs der oberen Wientallinie um den eisenbahnbehördlichen Konsens ansuchen. Die Gemeinde Wien sichert auch für diesen Anlaß das weitgehendste Entgegenkommen zu und wird bereits jetzt der Grundsatz aufgestellt, daß, falls anläßlich der diesbezüglichen Amtshandlungen oder, falls späterhin über Wunsch der Gemeinde die Versetzung von Telegraphensäulen erforderlich wird, die Kosten dieser Versetzung, wenn sich die zu versetzenden Säulen auf Bahngrund oder auf dem beiderseitigen Schutzstreifen befinden, von der Gemeinde Wien zu tragen sind. Befinden sich diese Leitungssäulen auf einem der Gemeinde Wien gehörigen oder in deren Verwaltung stehenden, nicht mit der Schutzstreifenservitut belasteten Grunde, so fallen die Kosten der Versetzung dem Bahnunternehmen zur Last.

IV.

Beide Vertragsteile anerkennen einverständlich, daß die Bestimmungen des Artikels II, Alinea 3 und 4 des Protokolles vom 19. April 1898, dahin zu interpretieren sind, daß die der Gemeinde Wien eingeräumte Servitut, die gemäß der Pläne für die Durchführung von Kommunikationen bestimmten Flächen für Kommunikationszwecke einzurichten und zu benützen, auch die Berechtigung in sich schließt, diese Grundflächen zur Herstellung und zum Betriebe der Anlagen der Wiener städtischen Straßenbahnen, sowie der städtischen Gas-, Wasser- und Kabelleitungen zu benützen und wird bezüglich dieser Anlagen von der Ausstellung von Reversen und der Forderung von Anerkennungszinsen abgesehen.

Die Gemeinde Wien wird von jeder derartigen Inanspruchnahme von Bahngrund das Stadtbahnunternehmen verständigen, und falls aus solchem Anlasse der Bestand der Bahnanlagen berührt werden sollte, in jedem einzelnen Falle das vorhergängige Einvernehmen mit den Bahnorganen pflegen.

Es wird noch ausdrücklich anerkannt, daß durch diese Herstellungen die freie Benützung dieser Grundflächen sowie der Schutzstreifen für die Anlagen der Wiener Stadtbahn in keiner Weise behindert werden darf, und daß von dem Stadtbahnunternehmen aus diesem Titel keinerlei Kosten oder Ersatzbeträge angesprochen werden dürfen.

V.

Die Kommission für Verkehrsanlagen in Wien erklärt sich bereit, der Gemeinde Wien folgende Beträge auszubezahlen:

a) Für Rohrumlegungen längs der Gürtellinie der Wiener Stadtbahn . .	57.197 K	50 h
b) Regiezuschläge für die Umlegungen ad a)	5.000 „	— „
c) für Rohrumlegungen beim Hauptzollamts-Bahnhofe	16.853 „	24 „
d) für Anschüttung städtischer Grundflächen an der Spittelauerlände . . .	5.828 „	— „
Außerdem wird der Beitrag zur Einlösung des Wasserzollamtes zu Lasten der Stadtbahn mit	16.622 „	— „

festgesetzt.

Die genannte Kommission übergibt überdies der Gemeinde Wien folgende vom Bahnbaue restierende Grundflächen frei von Hypothekarlasten in das Eigentum:

a) in der Gunoldstraße im Ausmaße von zirka 1116·39 m² (bezüglich dieser Grundfläche wird die Gemeinde dem Stadtbahnunternehmen die erforderlichen Servituten einräumen);

b) zwischen der Gürtellinie und der Verbindungskurve zur Donaukanallinie im Ausmaße von zirka 984 m², und

c) an der Heiligenstädterlände im Ausmaße von zirka 1248 m².

Die Kommission für Verkehrsanlagen in Wien überläßt weiters der Gemeinde Wien zur freien Verfügung für die Dauer des Bestandes der Bahnanlagen die siebente Öffnung der Verbindungskurve zwischen Donaukanal und Gürtellinie von der Heiligenstädterstraße aus gegen die Gürtellinie sowie die Verlängerung der Bogenöffnung Nr. 207 der Gürtellinie und erhebt keine Einwendung gegen eine Verwendung der vierten Viaduktsöffnung der Verbindungskurve von der Heiligenstädterländestraße in der Richtung gegen die Gürtellinie zu anderen als Kommunikationszwecken, wogegen die Gemeinde Wien für eventuell aus dieser anderweitigen Verwendung abgeleiteten Ansprüche aufzukommen hat.

Hiedurch erklärt sich die Gemeinde Wien hinsichtlich ihrer Ansprüche auf die Überlassung von Viaduktsöffnungen der Verbindungskurve in der Strecke zwischen der Gürtellinie und der Heiligenstädterländestraße befriedigt.

Die Kommission für Verkehrsanlagen verzichtet endlich auf den Rückersatz der anläßlich des Baues und der Umwandlung der städtischen Straßenbahnlinien für die Umstellung und Sicherung der Betriebsleitungen der Wiener Stadtbahn bisher aufgelaufenen und noch weiter erwachsenden Kosten, sowie des für Pflasterungen zwischen Leopoldbrücke und Schikanedersteg angesprochenen Betrages von 1049 K 51 h.

VI.

Die Gemeinde Wien verzichtet auf folgende, von ihr gegen die Kommission für Verkehrsanlagen in Wien erhobenen Forderungen:

a) Entschädigung für die Beseitigung der Sanitätsstation und des Schöpfwerkes in der Pillergasse per	49.976 K	18 h
b) Versicherung der Wienflußsohle bei der Verbindungsbahnbrücke	12.388 „	95 „
c) Provisorium beim Schikanedersteg	937 „	38 „
d) Stützmauer etc. beim Obstmarkte	3.095 „	37 „
e) Insertionskosten bei Vergebung des Bauloses 21 b	278 „	40 „
f) Pflasterung zwischen Elisabethbrücke und Schikanedersteg	400 „	— „
g) Regiezuschlag für die Rohrumlegungen längs der Gürtellinie	40.619 „	70 „
h) Regiezuschläge für die Rohrumlegungen beim Hauptzollamts-Bahnhofe .	2.527 „	98 „
i) Herstellung der Beleuchtung bei den Haltestellen der Donaukanallinie .	1.330 „	83 „
k) Herstellung einer Abgangsstiege beim Invalidenhause . . . . . . }	nicht ziffermäßig	
l) Wiederherstellung der Parkanlagen beim Franz Josefs-Kai . . . . }	festgesetzt.	

VII.

Beide Teile erklären, daß aus Anlaß dieser gegenseitigen Abrechnung keinerlei Zinsenbeträge anzusprechen sind.

VIII.

Die Kommission für Verkehrsanlagen in Wien verpflichtet sich, ihre gegen den Baukonsens, betreffend die Straßenbahnlinie Meidling-Bahnhof—Sternwartestraße, beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe eingebrachte Beschwerde zurückzuziehen sowie gegen das Projekt für die Verbindung der Straßenbahnlinien Josefstädterstraße—Neulerchenfelderstraße im Sinne des Punktes 4 und 5, letzter Absatz dieses Protokolles, weiterhin keine Einsprache zu erheben.

Geschlossen und gefertigt:

Für die Gemeinde Wien:

Berger m. p. Stadtbaudirektor.

Dr. J. F. Müller m. p. Magistrats-Oberkommissär.

Für die Kommission für Verkehrsanlagen in Wien:

Lobmeyr m. p. K. k. Statthaltereirat.

Protokoll, aufgenommen zu Wien am 15. Juni 1903.

Gegenstand bildet die Einlösung der für den Fall des Baues der Stadtbahnlinie Gumpendorferstraße—Matzleinsdorf zu diesem Zwecke benötigten Gründe, die Austragung von anläßlich der politischen Begehung der Wientallinie gestellten Forderungen der Gemeinde Wien, die Aufteilung der Erhaltungskosten der gemeinschaftlichen Wienfluß- und Stadtbahnmauer und die Fortsetzung der Hauptsammelkanäle.

Die gefertigten Vertreter der Gemeinde Wien einerseits und der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien anderseits haben in Ausführung der in der Vollversammlung der genannten Kommission vom 28. April 1903 beschlossenen Grundsätze vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates der Stadt Wien und der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien folgendes vereinbart:

I.

Die Gemeinde Wien hat sich, um den Bau einer Stadtbahnlinie in der Richtung Gumpendorferstraße—Matzleinsdorf zu ermöglichen, seinerzeit bemüssigt gesehen, die Führung der Gürtelstraße in der bezeichneten Strecke mit Rücksicht auf die projektirte Bahntrasse abzuändern und sind ihr hiedurch bedeutende Mehrauslagen für die Durchführung dieser Straßenstrecke erwachsen. Außerdem hat die Gemeinde Wien bei der Einlösung der für die Durchführung der erwähnten Gürtelstrecke erforderlichen Realitäten darauf bedacht genommen, die Grundeinlösung für die genannte Stadtbahnlinie in geeigneter Weise vorzubereiten.

Die Gemeinde Wien verpflichtet sich nunmehr, im Falle des Ausbaues einer Stadtbahnlinie in der Richtung Gumpendorferstraße—Matzleinsdorf dem Stadtbahnunternehmen die in der Strecke vom Wienflusse bis zur Arndtgasse inklusive für den Bau einer doppelgeleisigen Vollbahn samt allen dazu gehörigen Anlagen sowie für die beiderseitigen Schutzstreifen projektsgemäß benötigten Grundflächen frei von Hypothekarlasten ins Eigentum zu übergeben. Die Kommission für Verkehrsanlagen in Wien verpflichtet sich dagegen, der Gemeinde zu den von derselben durchgeführten und noch durchzuführenden Grundeinlösungen am Gaudenzdorfer Gürtel einen nach beiderseitiger Genehmigung dieses Protokolles fälligen Pauschalbeitrag von 550.000 K zu leisten.

Bezüglich der für den Bahnbau in Anspruch genommenen Grundflächen ist jedoch das Bahnunternehmen verpflichtet, die Kreuzung der Bahnanlage durch bestehende oder neu herzustellende städtische Leitungen (Wasser- oder Gasleitungen, Kanäle, Kabel u. dgl.), sowie im Zuge bestehender Kommunikationen die Kreuzung durch Linien der städtischen Straßenbahnen zu gestatten. Auch wird das Bahnunternehmen der Gemeinde die Benützung der beiderseitigen Schutzstreifen für öffentliche Zwecke freigeben.

Durch die Ausübung dieser der Gemeinde eingeräumten Rechte darf weder die Anlage noch der Bestand und Betrieb der Bahn irgendwie behindert oder gefährdet werden, ebensowenig dürfen derselben aus einem derartigen Anlasse Kosten erwachsen, oder gegen die Bahn Ersatzansprüche geltend gemacht werden.

Nach definitiv beschlossener Ausführung dieser Stadtbahnlinie ist vor jeder Ausführung einer derartigen Kreuzung das Einvernehmen mit den betreffenden Bahnbauorganen zu pflegen.

Nach Vollendung des Bahnbaues wird jede derartige Inanspruchnahme von Bahngrund dem Bahnunternehmen angezeigt und falls der Bestand der Bahn irgendwie berührt wird, das vorherige Einvernehmen mit den kompetenten Bahnorganen gepflogen werden.

II.

Die Gemeinde Wien verpflichtet sich, die Aufmauerungen der landseitigen Bahnstützmauern samt Nebenarbeiten in den Strecken Hütteldorf—Schlachthaus und Schlachthaus—Schikanedersteg der Wientallinie sowie die im Anschlusse an die auszuführenden Wienflußeinwölbungen in der letztgenannten Strecke durchzuführenden Bahneindeckungen samt Straßenanschlüssen auf eigene Kosten auszuführen, beziehungsweise ausführen zu lassen. Hiezu leistet die Kommission für Verkehrsanlagen in Wien der Gemeinde ein für allemal einen nach beiderseitiger Genehmigung dieses Protokolles fälligen fixen Pauschalbeitrag von 250.000 K, wodurch auch sämtliche von der Gemeinde Wien anläßlich des Baues der Wientallinie erhobenen Forderungen — insoweit sie noch nicht ausgetragen wurden — befriedigt erscheinen.

In Bezug auf die Ausführung der vorgenannten Arbeiten wird der Gemeinde Wien das tunlichste Entgegenkommen in der Richtung zugesichert, daß die Kommission sich bei der betriebführenden Verwaltung dafür verwenden wird, daß die Vornahme dieser Arbeiten möglichst erleichtert und die zur ungestörten Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Maßnahmen auf das unerläßliche Maß beschränkt werden.

III.

Bezüglich der Erhaltung der gemeinsamen Wienfluß- und Stadtbahnmauer, und zwar in ihrem ganzen gegenwärtig ausgeführten Bestande wird einvernehmlich bestimmt, daß die Kosten der Erhaltung der Oberflächen (Verputz und Verfugung) an der Wienflußseite von der Gemeinde Wien und an der Stadtbahnseite von dem Stadtbahnunternehmen zu tragen sind, während die Erhaltung der Deckplatten der Gemeinde Wien allein zur Last fällt.

Die übrigen Erhaltungs- und Rekonstruktionskosten sind zu zwei Dritteilen von der Gemeinde Wien und zu einem Drittel von dem Stadtbahnunternehmen zu tragen. Eine gegenseitige Anrechnung von Regiekostenzuschlägen findet aus diesem Anlasse nicht statt.

Die in die Mauer eingebauten Objekte (Kanäle, Wasserleitungs-, Entwässerungs-, Rohranlagen ꝛc. ꝛc.) sind, soweit sie Gemeindezwecken dienen, zu Lasten der Gemeinde Wien zu erhalten und zu räumen.

Hiedurch werden die Bestimmungen des Protokolles vom 30. Oktober 1900, betreffend die Durchführung der Erhaltungsarbeiten an dieser Mauer, nicht berührt.

IV.

Das Eigentum an der für Wienflußregulierungs- und Stadtbahnzwecke gemeinsam dienenden Mauer steht der Gemeinde Wien zu. Dieselbe räumt jedoch dem Stadtbahnunternehmen das Recht ein, diese Mauer in uneingeschränkter Weise — jedoch unbeschadet der Aufgaben der Wienflußregulierung — zu benützen und erteilt ihre Einwilligung, daß dieses Recht des Stadtbahnunternehmens ohne ihr ferneres Einvernehmen im Eisenbahnbuche, Bahnbestandblatt II. Abteilung, sichergestellt werde.

V.

Die Kosten der Erhaltung der in der Strecke km 4·750 bis km 5·066 gleichzeitig als Abschlußmauer des Bahnhofes Hauptzollamt dienenden Fassademauern der beiden neuen an der Invalidenstraße gelegenen Markthallen werden von der Gemeinde Wien allein, ohne Ersatzanspruch gegen das Bahnunternehmen, getragen.

VI.

Die Gemeinde Wien verzichtet auf folgende, gegen die Kommission für Verkehrsanlagen in Wien erhobene Forderungen:

a) Überdachung der Ausladeperrons für die Viktualienhallen am Hauptzollamtsbahnhofe sowie Beistellung der für Bahnzwecke erforderlichen Lokalitäten samt Beheizung, Beleuchtung und Mobilien;

b) Rohrlegungen und Kandelaberaufstellung am Obstmarkte und am Karlsplatze;
c) Abtretung eines Grundstreifens in der Keißlergasse bei den Dienerwohngebäuden der Stadtbahn und Herstellung eines Trottoirs daselbst;
d) Beistellung des Mobiliars, der Beheizung und Beleuchtung sowie der der Bahnverwaltung zuzuweisenden Lokalitäten der Fleischhalle am Hauptzollamtsbahnhofe;
e) Montierung und Betrieb von zwei Aufzügen für die Viktualienhalle;
f) Herstellung von Gasrohrleitungen und Zierkandelabern über der Donaukanallinie;
g) Kostenersatz anläßlich der laut des Protokolles vom 3. Mai 1902 im Gebiete über der Wienfluß- und Stadtbahneinwölbung nächst dem Margaretner- und Sechshauser-Gürtel auszuführenden Straßenherstellungen, Niveauregulierungen und Pflasterungen;
h) Kostenersatz anläßlich der Ausführung der im Protokolle vom 18. April 1902 besprochenen Regulierung am Franz Josefs-Kai von der Stephanie- bis zur Radetzkybrücke;
i) Ersatz der seit dem Jahre 1897 für die Räumung des Alsbaches aufgelaufenen Kosten;
k) Ersatz der anläßlich der Kündigung der Markthallenlokalitäten in Michelbeuern der Gemeinde Wien zugesprochenen Prozeßkosten;
l) Ersatz der Gebühr für den Transport des Schotters auf der Rollbahn.

VII.

Dagegen verzichtet die Kommission für Verkehrsanlagen in Wien auf folgende Forderungen gegen die Gemeinde Wien:

a) auf ihre aus der Kündigung des Bestandvertrages, betreffend die Markthalle in Michelbeuern, abzuleitenden Ersatzansprüche;
b) ebenso auf jeden Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Wien anläßlich der Einlösung von Teilen der Parz. Nr. 1874 und 1870/1, Gdb. des I. Bezirkes, für die Donaukanallinie der Wiener Stadtbahn.

VIII.

Die Kommmission für Verkehrsanlagen in Wien übergibt der Gemeinde Wien die in dem beigelegten Plane A rot angelegten Teile der Kat.-Parz 159/2, 95/1 und 160, Gdb. Sechshaus — bezüglich deren jedoch die für die Bahnanlage erforderlichen Servituten vorbehalten werden — frei von Hypothekarlasten ins Eigentum und räumt der Gemeinde Wien bezüglich der braun angelegten Teile der Kat.-Parz. 93/9, Gdb. Sechshaus, die Servitut der Herrichtung und Benützung zu Kommunikationszwecken im Sinne der Protokolle vom 19. April 1898 und 21. April 1903 ein.

Dagegen übergibt die Gemeinde Wien dem Stadtbahnunternehmen die in dem weiters beigelegten Plane B rot angelegten Teile der Kat.-Parz. 117, Gdb. Sechshaus, frei von Hypothekarlasten ins Eigentum und räumt dem Bahnunternehmen bezüglich der in dem Plane C rot lasierten Teile der Kat.-Parz. 1740, Gdb. Mariahilf, die im Falle des eventuellen Ausbaues der Stadtbahnlinie Gumpendorferstraße—Matzleinsdorf erforderlichen Servituten ein.

IX.

a) Die Kommission für Verkehrsanlagen in Wien überläßt der Gemeinde Wien den dem Stadtbahnunternehmen gehörigen 185 mm-Rohrstrang über die Augartenbrücke, welcher vorübergehend als Ersatz für die Rohrleitung an der Brigittabrücke verwendet wurde, gegen den Betrag von 3335 K 56 h ins Eigentum.
b) Die Gemeinde Wien zahlt für die Herstellung von folgenden Einbauten in die Deckenkonstruktionen der Wiener Stadtbahn behufs Durchführung von städtischen Leitungen die hiefür tatsächlich erwachsenen Mehrkosten:

1. in km 6·987/44 der Wientallinie (G. E. Z. 237 ex 1903)	204	K	25 h
2. im Zuge der Stefaniebrücke (M. Z. 58.024/V ex 1901)	210	„	62 „
3. im Zuge der Ferdinandsbrücke (G. E. Z. 136 ex 1903)	229	„	94 „
4. im Zuge der Augartenbrücke (G. E. Z. 136 ex 1903)	206	„	53 „
zusammen . .	851	K	34 h

c) Die Kommission für Verkehrsanlagen in Wien räumt der Gemeinde Wien hinsichtlich der beiderseits der Verbindungskurve von der Donaukanalinie zur Gürtellinie in der Strecke von km 0·49 bis 0·5975 gelegenen Schutzstreifen sowie hinsichtlich der Durchfahrten im Zuge der Heiligenstädterländestraße das Recht ein, diese Flächen im Sinne der Protokolle vom 19. April 1898 und 21. April 1903 für Kommunikationszwecke einzurichten und zu benützen und erteilt weiters ihre Zustimmung zur Unterfahrung der Verbindungskurve sowie der beiderseitigen Schutzstreifen im Zuge der Viaduktsöffnung 335 durch den umzulegenden Mooslackenkanal ohne Anforderung eines Anerkennungszinses.

d) Dagegen erhebt die Gemeinde Wien keine Einwendung gegen das bereits der politischen Begehung unterzogene Projekt für die Abschließung von Bogenöffnungen im Zuge der Verbindungskurve von der Donaukanallinie zur Gürtellinie zwischen km 0·440 und 0·570.

X.

Mit den beim Baue der Hauptsammelkanäle beiderseits des Donaukanales gegenüber dem Gesamtkredite von 12,000.000 K in Ersparung gelangenden Beträgen sind die projektierten Schotterfänge bei der Einmündung der Seitenbäche sowie die Fortsetzung des rechtsseitigen Hauptsammelkanales um zirka 1000 m unterhalb der Staatsbahnbrücke auszuführen. Durch die Widmung des von den ersparten Beträgen entfallenden fünfprozentigen Anteiles des Staates erscheinen die seitens der Staatskurie mit dem Gesetze vom 19. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 109, hinsichtlich der Sammelkanäle übernommenen Verpflichtungen erfüllt und hat jede Beitragsleistung der Staatskurie zu den Betriebs- und Erhaltungskosten der neu herzustellenden Schotterfänge sowie der Fortsetzung der Sammelkanäle zu entfallen.

XI.

Dieses Protokoll wird in zwei Parien ausgefertigt, wovon eines in der Verwahrung der Gemeinde Wien und das zweite in der Verwahrung der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien sich befindet.

Für die Gemeinde Wien:
F. Berger m. p., Baudirektor. Dr. J. Fr. Müller m. p., Magistrats-Oberkommissär.

Für die Kommission für Verkehrsanlagen in Wien:
Lobmeyr m. p., k. k. Statthaltereirat.

Die noch rückständigen Vermarkungen der Eisenbahn-Grundgrenzen wurden durchgeführt und es wurde auch die Übergabe der nach dem Übereinkommen vom 19. April 1898 und nach den beiden oben wiedergegebenen Übereinkommen an die Gemeinde abzutretenden Grundstücke fast vollständig zum Abschlusse gebracht.

Ebenso erfolgte auch die grundbücherliche Durchführung bezüglich der an die Gemeinde abgetretenen Grundstücke und der der Gemeinde eingeräumten Rechte, soweit die bezüglichen Urkunden im Berichtsjahre seitens der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien an die Gemeinde übermittelt worden sind.

Auch seitens der Gemeinde wurden verschiedene Auffandungs- und Servitutsbestellungsurkunden ausgefertigt, auf deren Grundlage sodann von der Grundeinlösungskommission der Stadtbahn die bücherliche Durchführung veranlaßt wurde.

Für die Anlegung des Eisenbahnbuches wurden von der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien acht Ermittlungsgesuche, und zwar bezüglich der Gerichtsbezirke Hernals (Gürtellinie), Ottakring, Hernals, Währing und Hietzing (Vorortelinie) sowie Wieden, Neubau und Rudolfsheim (Wientallinie) eingebracht.

Hinsichtlich des Betriebes der Stadtbahn ist zu bemerken, daß infolge der mit 1. Jänner 1903 in Kraft getretenen Fahrkartensteuer ein neuer Tarif für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Hunden auf der Wiener Stadt- und Verbindungsbahn und den anschließenden Lokalstrecken zur Ausgabe gelangte. Derselbe enthielt außer den durch Zuschlag der Fahrkartensteuer geänderten Fahrpreisen auch die Einführung von Zeitkarten für das gesamte Netz der Wiener Stadt- und Verbindungsbahn.

Trotz einer wenn auch geringfügigen Erhöhung der Zugsanzahl war für das Berichtsjahr ein neuerlicher Ausfall von Fahrgästen — 32,012.240 gegen 33,807.873 des Vorjahres — zu verzeichnen. Der infolge dieses ungünstigen Gebarungsergebnisses auf die Gemeinde entfallende Anteil an dem Betriebskostenabgange wurde von der letzteren nur unter ausdrücklicher Verwahrung gegen irgend eine Verpflichtung ausbezahlt.

Die Studien über die Einführung des elektrischen Betriebes auf der Stadtbahn wurden im k. k. Eisenbahnministerium fortgesetzt und auf Grund derselben die einschlägigen österreichischen Firmen zur Vorlage von Projekten und Kostenanschlägen bis zum 31. Dezember 1903 eingeladen.

c) Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

Am Wiener Bahnhofe wurde eine gedeckte Laderampe, ein Waghaus und ein neues Kohlenabladegeleise hergestellt sowie die Laderampe beim Warenmagazine III erweitert. Weiters gelangten verschiedene Bauten für private Firmen, so ein Spiritusmagazin für den Verein mährischer Zuckerfabriken und die Firmen F. Neumann und A. Kalmar, ein Kohlenschuppen für die Firma Hochstöger, ein Magazin für die Firma Schenker & Co. sowie mehrere kleinere Kanzleigebäude zur Ausführung.

d) Priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft.

Die im Vorjahre erbaute Haltestelle Simmeringer Hauptstraße gelangte im Frühjahre zur Eröffnung.

Die wegen der Beitragsleistung der Gemeinde hiezu und wegen verschiedener Grundabtretungen getroffenen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der Gemeinde wurden in dem Vertrage vom 23. Juli bezw. 12. September niedergelegt.

Der Vertrag hat folgenden Wortlaut:

Übereinkommen,

welches am unten angesetzten Tage zwischen der Gemeinde der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien auf Grund der Stadtratsbeschlüsse vom 3. Jänner 1900, Z. 12,433/99, 11. Juli 1900, Z. 8125, 8. August 1901, Z. 9329, 20. August 1902, Z. 10.334 und vom 22. April 1903, Z. 4292 einerseits und der privilegierten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft in Wien, vorbehaltlich der Genehmigung des hohen k. k. Eisenbahnministeriums, andererseits abgeschlossen wurde, wie folgt:

Artikel 1.

a) Die Gemeinde Wien verpflichtet sich hiemit, zu den Kosten der Errichtung der von der privilegierten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft projektierten Haltestelle bei der Simmeringer Hauptstraße km 3·9—4·0 der Bahnlinie Wien—Stkelitz ein- für allemal einen Beitrag von 16.000 K, mit Worten: Sechzehn Tausend Kronen, zu widmen. Dieser Beitrag wurde bei Unterfertigung dieses Vertrages an die privilegierte österreichisch-ungarische Staatseisenbahn-Gesellschaft bezahlt, weshalb die Letztere den richtigen Empfang dieser Summe hiemit rechtsgiltig quittiert.

b) Die Gemeinde Wien übernimmt ferner auf ihre eigene Rechnung die Zahlung der anläßlich der Errichtung der projektierten Haltestelle für die gefällsämtliche Überwachung dieser Haltestelle an das hohe k. k. Finanzärar jährlich zu entrichtenden Pauschalentschädigung von 1290 K, mit Worten: Eintausendzweihundert und neunzig Kronen, und verpflichtet sich, diese jährliche Pauschalentschädigung vom Tage der Aktivierung besagter Haltestelle angefangen während der ganzen Dauer des Bestandes derselben unmittelbar bei der von dem hohen k. k. Finanzärar zu bestimmenden landesfürstlichen Kasse rechtzeitig zu erlegen.

Digitized by Google

Artikel 2.

Dagegen verpflichtet sich die privilegierte österreichisch-ungarische Staatseisenbahn-Gesellschaft, die Ausführung der projektierten Haltestelle nach Maßgabe der von dem hohen k. k. Eisenbahnministerium bereits genehmigten Projektspläne unaufgehalten in Angriff zu nehmen und binnen der tunlich kürzesten Zeit für den öffentlichen Verkehr zu eröffnen.

Artikel 3.

Die privilegierte österreichisch-ungarische Staatseisenbahn-Gesellschaft übergibt unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde Wien und diese übernimmt von der der genannten Bahngesellschaft eigentümlich gehörigen, im Eisenbahnbuche derselben, Einlage A Bahnbestandblatt I. Abteilung bei der Gemeinde Simmering, Linie Wien—Stkelitz, eingetragenen Bahnkörperparzelle Kat.-Nr. 1909/1, in Simmering für Straßenzwecke die in dem diesem Vertrage beigehefteten Plane mit grüner Farbe angelegten Grundflächen, und zwar:

1. die mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, a umschriebene Teilfläche im Ausmaße von 339·41 m²;

2. die mit den Buchstaben a, n, o, a umschriebene Teilfläche im Ausmaße von 5·59 m² und endlich

3. die mit den Buchstaben p, q, r, s, t, u, v, p umschriebene Teilfläche im Ausmaße von 133·36 m², somit eine Gesamtfläche von 478·36 m².

Die Übergabe, beziehungsweise Übernahme der angeführten Grundflächen ist bereits erfolgt.

Artikel 4.

Des Weiteren verkauft die privilegierte österreichisch-ungarische Staatseisenbahn-Gesellschaft in Wien und die Gemeinde Wien kauft hiemit von derselben Bahnkörperparzelle Kat.-Nr. 1909/1 in Simmering die in demselben Plane mit gelber Farbe angelegte und mit den Buchstaben c, f¹, g¹, h¹, i¹, e, d, c umschriebene Teilfläche im Ausmaße von 9·72 m² um den vereinbarten Kaufschilling von 400 K, mit Worten: Vierhundert Kronen.

Die Gemeinde Wien hat diesen Kaufschilling bei Unterfertigung des vorliegenden Vertrages an die Verkäuferin bar ausbezahlt und wird der Empfang dieser Summe von der Letzteren hiemit rechtsgiltig quittiert.

Artikel 5.

Die privilegierte österreichisch-ungarische Staatseisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sich, die in dem diesem Vertrage beigehefteten Plane mit blauer Farbe angelegte, mit den Buchstaben w, x, y, z, a¹, b¹, w umschriebene und über die genehmigte Baulinie in die zu erbreiternde Simmeringer Hauptstraße einragende Teilfläche im Ausmaße von 62·34 m² der ihr eigentümlich gehörigen, im Eisenbahnbuche derselben, Einlage A, Bahnbestandblatt I. Abteilung bei der Gemeinde Simmering eingetragenen Bauparzelle Kat.-Nr. 11 an die Gemeinde Wien ohne jedes Entgelt in demjenigen Zeitpunkte lastenfrei in das Eigentum abzutreten, in welchem der an diese Parzelle angrenzende, über die Baulinie in die zu erbreiternde Simmeringer Hauptstraße einragende Gebäudeteil seitens der Gemeinde Wien aus fremdem Besitze eingelöst und beseitigt und die Simmeringer Hauptstraße an dieser Stelle in ihrer ganzen planmäßigen Breite hergestellt sein wird.

Artikel 6.

Nachdem der Wiener Stadtrat zufolge Beschlusses vom 20. August 1902, Z. 10.334, in Stattgebung des Ansuchens der privilegierten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft vom 26. Juli 1902, Z. 109.690 E VI, zur Belassung des im Baue begriffenen Aufnahmsgebäudes der Personenhaltestelle an der Kreuzung der gesellschaftlichen Linie Wien—Brünn mit der Simmeringer Hauptstraße in seiner gegenwärtigen Lage die Zustimmung erteilt hat, so verpflichtet sich die genannte Bahngesellschaft, unter Annahme der seitens des Wiener Stadtrates an diese Zustimmung geknüpften Bedingung, jene Teile des besagten Aufnahmsgebäudes, welche über die mit Gemeinderatsbeschluß vom 11. Oktober 1898, Z. 9284, genehmigte Baulinie der Simmeringer Hauptstraße vorspringen, in demjenigen Zeitpunkte auf eigene Kosten abzutragen, in welchem diese Baulinie an der Kreuzung der Simmeringer Hauptstraße mit der gesellschaftlichen Linie „Wien—Brünn“ zur Durchführung gelangt und demnach die genannte Hauptstraße in dieser Örtlichkeit auf die planmäßige Breite zur Gänze hergestellt sein wird.

In demselben Zeitpunkte wird die privilegierte österreichisch-ungarische Staatseisenbahn-Gesellschaft auch die durch die Abtragung der oben bezeichneten Gebäudeteile frei werdende, über die genehmigte Baulinie in die zu verbreiternde Simmeringer Hauptstraße einragende, in dem diesem Vertrage beigehefteten Plane rot schraffierte und mit den Buchstaben a, m, c^I, d^I, e^I, o, a umschriebene Teilfläche im Ausmaße von 15·72 m² der ihr eigentümlich gehörigen, im Eisenbahnbuche derselben, Einlage A, Bahnbestandblatt I. Abteilung bei der Gemeinde Simmering eingetragenen Bahnkörperparzelle Kat.-Nr. 1909/1 an die Stadtgemeinde Wien ohne jedes Entgelt lastenfrei in das Eigentum übergeben.

Artikel 7.

Die privilegierte österreichisch-ungarische Staatseisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sich, die Gemeinde Wien rücksichtlich aller Rechtsansprüche, welche etwa von dritten Personen auf die in den Artikeln 3 und 4 angeführten Grundflächen erhoben werden sollten, vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Artikel 8.

Die seitens der Staatseisenbahn-Gesellschaft an die Gemeinde Wien abgetretenen, beziehungsweise verkauften, in den Artikeln 3 und 4 angeführten Grundstücke gehen gleich nach Unterfertigung dieses Vertrages durch beide kontrahierenden Teile in den physischen Besitz und Genuß der Gemeinde Wien über.

Von diesem Tage hat die Gemeinde Wien auch die auf diese Grundstücke entfallenden Steuern, öffentlichen und sonstigen Giebigkeiten zu tragen.

Dieselbe hat auch die sämtlichen mit der Ausfertigung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Stempel und Gebühren (inklusive der Vermögensübertragungsgebühren) aus Eigenem zu bestreiten, beziehungsweise diese Auslagen der privilegierten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft zu ersetzen.

Artikel 9.

Die privilegierte österreichisch-ungarische Staatseisenbahn-Gesellschaft in Wien erteilt die Einwilligung, daß ohne ihr weiteres Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, die mit diesem Vertrage abgetretenen und abverkauften, in den Artikeln 3 und 4 näher angeführten Grundflächen von der Bahnkörperparzelle Kat.-Nr. 1909/1 in Simmering eisenbahnbücherlich abgetrennt und abgeschrieben und der Gemeinde Wien in das Eigentum grundbücherlich zugeschrieben werden.

Artikel 10.

Die privilegierte österreichisch-ungarische Staatseisenbahn-Gesellschaft erklärt hiemit rechtsverbindlich, daß ihr aus den mit der bestandenen Gemeinde Simmering seinerzeit wegen Errichtung der Personenhaltestelle bei der Simmeringer Hauptstraße gepflogenen Verhandlungen keine weiteren, wie immer gearteten Ansprüche an die Gemeinde Wien als der Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Simmering mehr zustehen.

Artikel 11.

Beide Teile verzichten auf das Rechtsmittel der Klage und der Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

Artikel 12.

Vorstehendes Übereinkommen wurde in zwei gleichlautenden Parien ausgefertigt, wovon eines der Gemeinde Wien und das andere der privilegierten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft in Wien ausgefolgt wurde.

Urkund dessen die nachstehenden Fertigungen.

Wien, am 23. Juli / 12. Sept. 1903.

(Folgen die Unterschriften.)

An kleineren Herstellungen kamen am Wiener Bahnhofe ein Magazin, eine Magazineursbhütte sowie eine Werkstätte und Wächterhütte zur Ausführung.

e) K. k. priv. österr. Nordwestbahn.

Für die Firma Ad. Spitzer wurde ein Spiritusmagazin, für die Bergbau-Aktiengesellschaft „Ilse“ eine Kanzlei und Wächterhütte hergestellt.

f) K. k. priv. österr. Südbahn-Gesellschaft.

Mit Zustimmung der Gemeinde wurden in der Station Matzleinsdorf die Lagerplätze vergrößert und die Geleiseanlagen weiter ausgestaltet; die bezügliche politische Begehung fand am 2. Oktober statt.

Auf Grund des einstimmigen Beschlusses des Gemeinderates vom 4. Dezember wurde bei dem k. k. Eisenbahnministerium eine Petition wegen Ersetzung des Übergangssteges in der Station Meidling durch einen Tunnel und wegen Schaffung entsprechend großer und geschützter Warteräume daselbst eingebracht.

g) K. k. priv. Eisenbahn Wien—Aspang.

Am 15. April 1901 war zwischen der Gemeinde Wien einerseits und der Austrobelgischen Eisenbahngesellschaft, der k. k. priv. Eisenbahn Wien—Aspang und der Société belge de chemins de fer andererseits über zahlreiche Streitfragen ein Übereinkommen abgeschlossen worden.

Da das k. k. Eisenbahnministerium seine Zustimmung zu diesem Übereinkommen an verschiedene Bedingungen geknüpft hatte, so wurde zwischen den Vertragsparteien am 4. November 1903 ein entsprechendes Nachtrags-Übereinkommen abgeschlossen; die Genehmigung durch das Ministerium ist im Berichtsjahr nicht mehr erfolgt.

Der tägliche Verkehr zum Hauptzollamtsbahnhofe wurde wie im Vorjahre nur in der Sommerperiode aufrecht erhalten; im Winter 1903/04 blieb der Verkehr auf die Sonn- und Feiertage beschränkt.

h) Kahlenberg-Eisenbahn, System Rigi.

Im Bestande dieser Zahnradbahn ist für das Berichtsjahre keine Änderung zu verzeichnen.

i) Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen.

Anläßlich der am 22. Februar 1900 stattgehabten politischen Begehung über das Projekt der Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen für die Rekonstruktion der Linie Matzleinsdorf—Guntramsdorf hatte die Gemeinde unter anderem folgende Forderung gestellt:

Die Bahngesellschaft hat die Verpflichtung zu übernehmen, an jenen Seiten des Bahnhofes, welche unmittelbar an öffentliche Straßen grenzen, nach erfolgter Eröffnung dieser Straßenzüge einen Gehweg, dessen Breite mit einem Sechstel der Straßenbreite zu bemessen wäre, in der von der Gemeinde Wien vorzuschreibenden Konstruktion auf eigene Kosten herzustellen und nach Ablauf eines Jahres nach beendeter Herstellung der Gemeinde in die Erhaltung zu übergeben.

Das k. k. Eisenbahnministerium hat mit der Entscheidung vom 4. Oktober 1900, Z. 44.712, dieser Forderung der Gemeinde Wien mit der Begründung keine Folge gegeben, daß die gesetzlichen Voraussetzungen, welche nach § 61 der Wiener Bauordnung die Verpflichtung zur Herstellung von Gehwegen zu begründen vermögen, im vorliegenden Falle nicht zutreffen.

Gegen diese Entscheidung hat die Gemeinde Wien die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit der Entscheidung vom 7. März 1903, Z. 2646 ex 1903, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

In den Entscheidungsgründen wird folgendes ausgeführt: Seitens der belangten Parteien wurden der Beschwerde zwei Einwendungen entgegengesetzt. 1. Es sei die Anforderung verfrüht, weil sie schon gelegentlich der politischen Begehung und nicht erst bei Erteilung des Baukonsenses gestellt worden. Diese Einwendung fand der Verwaltungsgerichtshof nicht stichhältig, weil die materielle Pflicht zur Trottoirherstellung allerdings erst mit dem Baukonsense, resp. nach demselben wirksam wird, die kompetente Behörde aber nicht gehindert werden kann, sie auch früher festzustellen, welche Feststellung allerdings nur insofern wirksam wird, als sich nicht relevante Umstände inzwischen geändert haben und daher auch nur mit dieser Beschränkung rechtskräftig wird. Die Abweisung des Begehrens der Gemeinde erfolgte denn auch nicht darum, weil es als verfrüht angesehen wurde, sondern weil es als materiell unbegründet erachtet wurde. Wenn nun der Einwendung der belangten Parteien stattgegeben werden sollte, so müßte nicht die Beschwerde als verfrüht abgewiesen, sondern die angefochtene Entscheidung als verfrüht aufgehoben werden. 2. Wird eingewendet, es habe die Gemeinde Wien ihre jetzt gestellte Forderung dadurch verwirkt, daß sie es seinerzeit in den achtziger Jahren bei der ersten Konsentierung des Bahnhofgebäudes versäumt habe, die Forderung geltend zu machen.

Diese Rechtsanschauung konnte der Verwaltungsgerichtshof nicht teilen; denn so richtig es ist, daß gewisse Leistungen des Bauwerbers bei sonstiger Präklusion spätestens in der Baubewilligung festgestellt werden müssen, so sehr muß daran festgehalten werden, daß — wenn sich nach den Vorschriften der Bauordnung die Notwendigkeit einer neuen Konsentierung ergibt — hiebei an den Bauführer, soweit sich die Wirkung der neuen Baubewilligung erstrecken soll, auch alle gesetzlichen Anforderungen gestellt werden können, ohne Rücksicht darauf, ob irgend welche Forderungen bei einer früheren, wohl dasselbe Territorium, aber nicht denselben Baufall betreffenden Konsensverhandlung gestellt worden waren oder nicht. Im übrigen hat der Verwaltungsgerichtshof folgendes erhoben: Der vorliegende Tatbestand zeigt, daß das Bahnhofterritorium zu der Fläche, welche mit Hochbauten bedeckt werden soll, in einem auffallenden Mißverhältnisse stehe (nach den Angaben des belangten Ministeriums 21.000 m² zu 387 m²), daß ferner, wie wieder das belangte Ministerium unwidersprochen behauptet, die Kosten der genannten Hochbauten nur 12.000 K, die der Trottoirherstellung allein rund das doppelte betragen. Anknüpfend hieran halten die belangten Parteien den Tatbestand des § 61 der Wiener Bauordnung (Gesetz vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35) nicht für gegeben, weil als „Bauplatz" im Sinne dieser Gesetzesstelle nur jener Grund angesehen werden kann, welcher wirtschaftlich dem Gebäude als Pertinenz dient, während hier die Ausdehnung des Platzes durch die Notwendigkeit der Geleiseanlage gegeben ist und diese Anlagen nicht etwa dem Bahnhofe, sondern zusammen mit dem Bahnhofe der Unternehmung des Bahnbetriebes wirtschaftlich zu dienen bestimmt sind. In konsequenter Durchführung der Rechtsanschauung der beschwerdeführenden Gemeinde müßten die Bahnen, soweit sie Wien durchziehen, längs ihrer ganzen Strecke Trottoire anlegen.

Nach der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es aber, wie ja auch die mitbelangte Partei zugibt, auf die Größe des Platzes, auf welchem das Gebäude zwischen öffentlichen Straßenzügen steht, nicht an. Auch die Tatsache, daß das Gebäude wirtschaftlich nicht Hauptzweck ist, sondern zusammen mit dem Platze Mittel

zu einem anderen wirtschaftlichen Zwecke ist, erschien nicht ausschlaggebend. Es ist klar, daß, wenn sowohl ein Gebäude als auch ein Arbeits- oder Materialplatz dem Fabriksunternehmen dient, man nicht sagen kann, daß der Platz dem Gebäude oder umgekehrt das Gebäude dem Platze dient, beide dienen eben dem Fabriksunternehmen, und doch wird niemand zweifeln, daß, insoferne das Gebäude auf dem Platze steht und beide von öffentlichen Straßen begrenzt werden, der ganze große Komplex zwischen den öffentlichen Straßen „Bauplatz“ im Sinne des § 61 der Bauordnung ist.

Was dem Verwaltungsgerichtshofe für den vorliegenden Fall vielmehr ausschlaggebend erschien und gleichzeitig der von den belangten Parteien versuchten Deduktion ad absurdum begegnet, ist folgendes: Der Platz, auf dem der Bahnhof stehen soll und welcher ja — wie unbestritten ist — innerhalb des verbauten Terrains von Wien liegt, bedarf des Verkehres und der Verbindung mit den umliegenden Straßenzügen. Es handelt sich im Gegensatze zur kurrenten Bahnstrecke nicht einfach um eine Abschließung vom Straßenkörper, sondern es sind — das liegt im Begriffe der Bahnhofanlage und ist überdies aus den Plänen zu ersehen — Zu- und Ausfahrten zu den Straßen und am Bahnhofe projektiert. Wie bei jedem anderen industriellen oder Wohngebäude erwirbt der Erbauer des Bahnhofgebäudes das Recht darauf, daß ihm eine Kommunikation mit den öffentlichen Straßen nach den Bestimmungen des Konsenses erhalten werde. Dadurch unterscheidet sich der Bahnhof von der übrigen Bahnstrecke und das macht ihn zum Bauplatze im Sinne des § 61 der Bauordnung, wobei es dann auf das Verhältnis der verbauten zu der von Straßenzügen umgebenen Area ebensowenig ankommt, wie wenn etwa ein Privater durch die Art seines industriellen Etablissements gezwungen oder um einem Luxusbedürfnisse zu genügen, sich sein Gebäude mit einem großen unverbauten Raume (Materialplatz, Park) umgibt. Trifft aber hienach der Begriff „Bauplatz“ zu, so hat die Gemeinde für ihre Forderung — wie nicht weiter in Abrede gestellt wird — den Wortlaut des § 61 der Bauordnung für sich und es war also das Begehren gesetzlich begründet. Die angefochtene Entscheidung, welche demselben nicht stattgab, war daher als im Gesetze nicht begründet aufzuheben.

Infolge dieser Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes trug das k. k. Eisenbahnministerium der Gesellschaft die Herstellung von Gehwegen an den an der Marx-Meidlingerstraße, Wolfganggasse, Inneren Gürtelstraße und Eichenstraße gelegenen Seiten des Matzleinsdorfer Bahnhofes der Lokalbahnen auf.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 27. März wurde der Bestandzins für die Benützung des Straßengrundes der Marx-Meidlingerstraße und Dammstraße (Eichenstraße) für die Zeit vom 1. April 1903 bis 31. Dezember 1908 wie bisher mit 10 K per laufenden Meter Geleise bestimmt.

k) Dampftramway-Gesellschaft, vorm. Krauß & Co.

Am 12. März fand die politische Begehung und Enteignungsverhandlung über das Projekt für die Wiederherstellung der infolge der Regulierungsbauten im Donaukanale abgetragenen Dampftramwaystrecke Augartenbrücke—Stefaniebrücke statt. Bei der Verhandlung haben die Vertreter der Gemeinde auf Grund der Stadtratsbeschlüsse vom 29. Oktober 1902 und vom 2. Jänner 1903 unter anderem die Forderung gestellt, daß die Gesellschaft den städtischen Straßenbahnen bezüglich der Strecke von der Stephaniebrücke bis zum Mathildenplatze die Mitbenützung der Geleiseanlagen samt Zubehör unentgeltlich zu gestatten habe, zu welchem Zwecke auch der gedeckte Einschnitt hinter dem Pfeiler der Augartenbrücke in einer lichten Höhe von mindestens 4 m

auszuführen ist. Die Dampftramway-Gesellschaft hat diese Forderungen abgelehnt. Das k. k. Eisenbahnministerium hat mit dem Erlasse vom 18. Juni, Z. 14.358, der Gesellschaft die Baubewilligung unter Abweisung der vorerwähnten Forderungen der Gemeinde erteilt.

Gegen die abweisliche Entscheidung des Ministeriums hat die Gemeinde auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14. Juli die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht.

Nach längeren Verhandlungen kam zwischen der Gemeinde und der Gesellschaft auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Oktober das Übereinkommen vom 10./16. Dezember zustande, welches folgenden Wortlaut hat:

In Angelegenheit des Projektes der Dampftramway-Gesellschaft, vorm. Krauß & Comp. für die Wiederherstellung der Strecke Augartenbrücke — Stefaniebrücke wurde auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Oktober 1903, Z. 12.744, zwischen der Gemeinde Wien und der Dampftramway-Gesellschaft, vorm. Krauß & Comp. nachstehendes

Übereinkommen

abgeschlossen:

I.

Unter der Voraussetzung, daß die Gemeinde Wien die Konzession zum Baue und Betriebe einer elektrischen Straßenbahnlinie für die Strecke Klosterneuburgerstraße zur Schüttelstraße erhalten sollte, erklärt sich die Dampftramway-Gesellschaft, vorm. Krauß & Comp. bereit, der Gemeinde Wien die Péagierung der im II. Bezirke bestehenden Dampftramwaystrecke von der Stephaniebrücke bis zum Mathildenplatze durch die Wagen der städtischen Straßenbahnen unter folgenden Modalitäten zu gestatten:

Die Péagierung hat erst in jenem Zeitpunkte zu beginnen, in welchem die Gemeinde Wien in der ganzen vorerwähnten Dampftramwaystrecke, soweit dieselbe eingeleisig ist, mit Ausnahme der Strecke innerhalb des gedeckten Einschnittes hinter der Augartenbrücke und innerhalb der Unterfahrt unter dem Schützenhause des Kaiserbadwehres, an welchen beiden Stellen auch in Zukunft nur ein Geleise vorhanden sein wird, ein zweites zugelegt haben wird.

Die Zulegung des zweiten Geleises hat ausschließlich auf Kosten der Gemeinde Wien zu erfolgen, und hat sich die Gemeinde Wien auch von den maßgebenden Faktoren die hiezu erforderlichen Bewilligungen selbst zu verschaffen.

II.

Für den Fall, als nach Punkt I die Péagierung tatsächlich zu Stande kommen sollte, haben hiefür folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Die Benützung beider Geleise steht in gleicher Weise sowohl der Gemeinde Wien als auch der Dampftramway-Gesellschaft, vormals Krauß & Comp. zu.

2. Jeder Unternehmung obliegt die betriebsfähige Erhaltung und Säuberung ihres Geleises und der bezüglichen Geleisezone auf ihre eigenen Kosten.

3. Die Kosten der Erhaltung des gedeckten Einschnittes unter der Auffahrtsrampe zur Augartenbrücke fällt beiden Unternehmungen zu gleichen Teilen zur Last.

4. Die Organe der städtischen Straßenbahnen müssen sich in Verkehrsangelegenheiten den Anordnungen des Personales der Dampftramway unterordnen.

5. Der Verkehr auf der Péagestrecke ist im gegenseitigen Einvernehmen jedoch unter besonderer Rücksichtnahme auf den Fahrplan der Dampftramway zu regeln.

Die Kosten für jene Sicherheitsvorkehrungen, die infolge der Péagierung notwendig werden, fallen der Gemeinde Wien allein zur Last und hat die Gemeinde Wien auch für die erhöhte Inanspruchnahme des gesellschaftlichen Personales der Station Augartenbrücke und der Station Stefaniebrücke an die Dampftramway-Gesellschaft, vorm. Krauß & Comp. einen entsprechenden Beitrag zu leisten.

III.

Die Dampftramway-Gesellschaft, vorm. Krauß & Comp. erklärt sich bereit, auf ihre Kosten den gedeckten Einschnitt unter der Auffahrtsrampe zur Augartenbrücke durchwegs in einer lichten Höhe von 4 m auszuführen, ohne hiefür eine Beitragsleistung seitens der Gemeinde zu verlangen.

Rücksichtlich der Höhe der Unterfahrt unter dem projektierten Schützenhause des Kaiserbadwehres wird es aber Sache der Gemeinde Wien sein, mit den maßgebenden Faktoren die entsprechenden Verhandlungen zu pflegen.

IV.

Die Gemeinde Wien verlangt für die Herstellung und den Bestand des gedeckten Einschnittes unter der Auffahrtsrampe zur Augartenbrücke keinen Bestandzins, sondern lediglich einen Anerkennungszins von jährlich 10 K auf die Dauer der Konzession der Dampftramway von Wien, II. Bezirk, nach Stammersdorf, bezw. Groß-Enzersdorf.

Die Dampftramway-Gesellschaft, vorm. Krauß & Comp. verpflichtet sich, diesen Anerkennungszins jährlich im vorhinein an die städtische Hauptkasse zu entrichten.

V.

Die Gemeinde Wien verpflichtet sich, die am 26. August 1903 beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe eingebrachte Beschwerde gegen den Ministerial-Erlaß vom 18. Juni 1903, Z. 14.358, zurückzuziehen.

VI.

Beide Teile verzichten auf eine Anfechtung dieses Übereinkommens wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

VII.

Für das Übereinkommen wird die Stempel- und Gebührenfreiheit nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895 beansprucht; sollten wider Erwarten irgendwelche Gebühren vorgeschrieben werden, so trägt dieselben die Dampftramway-Gesellschaft, vorm. Krauß & Comp. allein.

VIII.

Vorstehendes Übereinkommen wird in zwei Parien ausgefertigt, von denen je eines die Gemeinde Wien und die Dampftramway-Gesellschaft, vorm. Krauß & Comp. erhält.

Urkund dessen nachstehende Unterschriften:

Wien, am 10./16. Dezember 1903.

(Folgen die Unterschriften.)

Gemäß diesem Übereinkommen hat die Gemeinde ihre beim Verwaltungsgerichtshofe eingebrachte Beschwerde zurückgezogen.

Mit der Wiederherstellung der Dampftramway zwischen Augartenbrücke und Stefaniebrücke wurde im Berichtsjahre nicht begonnen.

l) Industriegeleise und Materialbahnen.

Im Berichtsjahre wurde für folgende Industriegeleise die Genehmigung erteilt:

a) Abzweigend von der Aspangbahn auf die Lagerplätze der Maschinen- und Waggonfabriks-Aktien-Gesellschaft, vorm. H. D. Schmid in Simmering.

b) Abzweigend von der Verbindungslinie zwischen der Nordbahn und der Donauuferbahn in den Lagerplatz der Firma Marmorek.

c) Der Bau der neuen Landesirrenanstalt im XVI. Bezirke machte die Herstellung einer ausgedehnten Materialbahnanlage im Anschlusse an die Station Ottakring der Vorortelinie der Stadtbahn notwendig. Für die Hauptstrecke derselben wurde unter Zustimmung der Gemeinde fast durchwegs die Fahrbahn des Flötzersteiges benützt; für die Übersetzung des Ameisbaches gelangte ein eigenes Objekt zur Ausführung.

d) Die Firma Mattoni erhielt mit Stadtratsbeschluß vom 26. Juni unter gewissen Bedingungen die Bewilligung zur Inanspruchnahme des Straßengrundes der Augasse im IX. Bezirke für die Einlegung eines Verbindungsgeleises zwischen ihren Magazinen und dem Franz Josefsbahnhofe.

II. Elektrische Bahnen.

a) Städtische Straßenbahnen.

1. Allgemeines.

Der Ausbau des Straßenbahnnetzes wurde seitens der Siemens & Halske Aktiengesellschaft, bezw. der k. k. priv. österr. Länderbank auf Grund der Schlußbriefe vom 14. April 1902 und 5. August 1902 fortgesetzt.

Der den genannten Firmen übertragene Betrieb wurde mit 1. Juli von der Gemeinde selbst übernommen. Der Anlaß war, daß die Gemeinde eine Verbesserung der Lage der Straßenbahnbediensteten anstrebte. Da die betriebführenden Firmen hiezu nach den bestehenden Übereinkommen nicht verpflichtet werden konnten und die damit im Zusammenhange stehenden Mehrauslagen nicht freiwillig auf sich nahmen, so wurde mit denselben die Übernahme des Betriebes durch die Gemeinde Wien vom 1. Juli an vereinbart. Mit der Erledigung der Pensions-, Lohn- und Dienstverhältnisse der Angestellten der städtischen Straßenbahnen wurde auch eine Abänderung des Straßenbahntarifes verbunden, um die durch erstere Maßnahmen verursachte Erhöhung der Auslagen auszugleichen. Die hierüber gefaßten Beschlüsse des Gemeinderates vom 12. Mai, bezw. 9. Juni lauten:

I.

I. Für die mit den Kundmachungen des k. k. Eisenbahnministeriums vom 24. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58, und vom 25. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 150, konzessionierten städtischen Straßenbahnen treten vom 25. Mai 1903 an unter Zugrundelegung der aus dem Plane (siehe am Schlusse des Werkes) ersichtlichen Zonen- und Sektoreneinteilung die sub II enthaltenen Tarifbestimmungen in Kraft.

II. Die Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" übernimmt beide mit den oberwähnten Kundmachungen konzessionierten Straßenbahnnetze bereits vom 1. Juli 1903 an in den Eigenbetrieb.

Im übrigen bleiben die Übereinkommen, welche mit der Siemens & Halske Aktiengesellschaft und der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft über die Bevollmächtigung zum Betriebe der erwähnten Straßenbahnnetze bestehen, unberührt; alle jene aus diesen Übereinkommen stammenden Verbindlichkeiten, welchen die Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" und die genannten Gesellschaften nach Ablauf des erwähnten Vollmachtsverhältnisses noch zu genügen haben, sind nunmehr vom 1. Juli 1903 an zu erfüllen.

Ob sich das Straßenbahnnetz samt Wagenpark und sonstigem Zubehör in jenem Zustande befindet, in welchem es gemäß § 22 beider Betriebsübereinkommen zurückzustellen ist, ist bis 30. September 1903 festzustellen; sofern hiebei Schäden oder Mängel vorgefunden werden, welche die Siemens & Halske Aktiengesellschaft und die Neue Wiener Tramway-Gesellschaft nach den Betriebsübereinkommen zu ersetzen haben, sind die Gesellschaften von dem Ersatze nur dann befreit, wenn zweifellos nachgewiesen ist, daß die Schäden oder Mängel nach dem 30. Juni 1903 eingetreten sind. Derartige aus dem Betriebsübereinkommen hergeleitete Ersatzansprüche wird die „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" den Gesellschaften bis 30. September 1903 bekanntgeben, widrigenfalls sie erloschen sind.

Die Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" verpflichtet sich ferner, alle im Betriebe vorfallenden Ereignungen während der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1903 in der bisher üblichen Weise in Evidenz zu halten und den Gesellschaften Einsicht in die bezüglichen Aufschreibungen zu gewähren.

Von dem Erlöse jener im Jahre 1903 von den betriebführenden Unternehmungen ausgegebenen Halbjahreskarten, deren Giltigkeitsdauer über den 1. Juli 1903 hinausreicht, ist eine verhältnismäßig berechnete Quote als Einnahme des zweiten Halbjahres 1903 an die Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" abzuführen.

III. Durch die frühere Übernahme der Straßenbahnen in den Eigenbetrieb werden die mit der Siemens & Halske Aktiengesellschaft und der K. k. priv. österr. Länderbank abgeschlossenen Bauverträge nicht berührt.

Die Siemens & Halske Aktiengesellschaft und die Neue Wiener Tramway-Gesellschaft haben jedoch der Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" die gemäß § 20 b der Betriebsübereinkommen berechnete Verzinsungs- und Tilgungsquote für jene Obligationen des Investitions-Anlehens zu ersetzen, welche auf das Baukapital der am 1. Juli 1903 noch nicht fertiggestellten Straßenbahnstrecken entfallen.

Dieser Ersatz ist für jede nach dem betreffenden Bauübereinkommen bis Ende 1903 zu erbauende oder für den elektrischen Betrieb umzuwandelnde Bahnlinie oder Bahnstrecke, welche am 1. Juli 1903 noch nicht dem elektrischen Betriebe übergeben ist, und für jenen Zeitraum zu leisten, welcher vom 1. Juli 1903 an bis zum Tage der Betriebseröffnung der betreffenden Linie oder Strecke verfließt.

Die ziffermäßige Höhe der in Frage kommenden Bausummen ist nach Maßgabe der Baukapitalien, welche den Übereinkommen über den Bau des betreffenden Straßenbahnnetzes hinsichtlich der einzelnen Bahnlinien und Bahnstrecken zugrunde gelegt waren und nach dem Längenverhältnisse der ganzen Linie oder Strecke zu dem noch nicht dem elektrischen Betriebe übergebenen Teile zu berechnen.

IV. In der Zeit vom 25. Mai bis einschließlich 30. Juni 1903 findet zwischen den beiden betriebführenden Unternehmungen aus Anlaß des gegenseitigen Umsteigverkehres eine Verrechnung über die auf jedem Straßenbahnnetze ausgegebenen Streckenkarten nicht statt. Monats- und Halbjahreskarten werden im erwähnten Zeitraume von beiden Unternehmungen für das ganze Netz der städtischen Straßenbahnen ausgegeben. Von den hiedurch erzielten Einnahmen wird dem Betriebe der Neuen Wiener Tramway ein Anteil in der Höhe jenes Betrages zugewiesen, welchen die Neue Wiener Tramway-Gesellschaft im gleichen Zeitraume des Jahres 1902 durch die Ausgabe von Monats- und Halbjahreskarten vereinnahmt hat.

V. Die aus der Beilage c ersichtlichen Abänderungen der „Dienstordnung für das Dienstpersonal der städtischen Straßenbahnen" werden genehmigt; diese Abänderungen treten am 1. Juli 1903 in Kraft.

Alle definitiven und provisorischen Beamten, alle Hilfsbeamtinnen, ferner alle definitiven und ständigen Bediensteten, welche schon derzeit im Dienste der städtischen Straßenbahnen stehen, haben eine Erklärung zu unterfertigen, durch welche sie sich dieser abgeänderten Dienstordnung vom 1. Juli 1903 an unterwerfen. Es bleibt jedoch der seinerzeit bei ihrer Aufnahme festgesetzte Dienstantrittstag für sie in Kraft.

Eine gleiche Erklärung haben die aushilfsweisen Bediensteten hinsichtlich jener Bestimmungen der Dienstordnung abzugeben, welche auf Bedienstete dieser Art Anwendung finden. In obige von den Beamten, Beamtinnen und Bediensteten der städtischen Straßenbahnen abzugebende Erklärung ist folgender Zusatz aufzunehmen:

„Ich gelobe mit meinem Ehrenworte, Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät Franz Josef I. und Allerhöchstdessen Nachfolgern aus dem durchlauchtigsten Hause Habsburg-Lothringen getreu und gehorsam zu sein, der Stadt Wien Ehre und Vorteil nach allen meinen Kräften zu befördern und jeden Nachteil davon abzuwenden. Ich erkläre weiters mit meinem Ehrenworte, daß ich einer Partei, welche republikanische oder sonst österreichfeindliche Tendenzen verfolgt, weder angehöre noch angehören werde."

VI. Folgende Abänderungen der Pensions-, Dienst- und Lohnverhältnisse der Bediensteten der städtischen Straßenbahnen werden genehmigt:

Pensionen.

1. Jene Mitglieder der Pensions- und Unterstützungskasse für die Bediensteten der städtischen Straßenbahnen, bei welchen für die Pensionsbemessung die ganze nach den gegenwärtig gehandhabten Statuten anrechenbare Dienstzeit, also auch jene Zeit in Anrechnung kommt, für welche von ihnen und der Gesellschaft zusammen geringere als vierzehnprozentige Beiträge geleistet wurden, erhalten nach zurückgelegter anrechenbarer zehnjähriger Dienstzeit 40 Prozent des zuletzt bezogenen Lohnes oder Gehaltes als Pension. Für jedes weitere Dienstjahr bis einschließlich des 35. Dienstjahres erhöht sich dieses Pensionsausmaß um 1·4 Prozent bis zu 75 Prozent des zuletzt bezogenen Lohnes oder Gehaltes nach zurückgelegter anrechenbarer 35jähriger Dienstzeit.

Dasselbe Pensionsausmaß ist auch der statutenmäßigen Berechnung der Pensionen für Witwen und der Erziehungsbeiträge für Waisen zugrunde zu legen.

Dieses Pensionsausmaß findet rückwirkend auch auf jene Kassenmitglieder Anwendung, welche seit dem 1. Jänner 1902 in den Pensionsstand versetzt worden sind, bezw. auf solche Angehörige von Kassenmitgliedern, welche den Anspruch auf Witwenpensionen oder Erziehungsbeiträge seit dem 1. Jänner 1902 erworben haben; denselben werden die ihnen gebührenden Nachzahlungen von der Pensions- und Unterstützungskasse zu leisten sein.

Die Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen“ verpflichtet sich, der Kasse vom 1. Jänner 1902 angefangen jenen Betrag rückzuersetzen, welchen sie infolge dieser Pensionserhöhung verausgabt. Für den Zeitraum bis 1. Juli 1903 geht dieser Rückersatz nicht zu Lasten des Betriebes.

Sollte sich bei der vorzunehmenden versicherungstechnischen Berechnung ergeben, daß die Kasse die Lasten der erwähnten Pensionserhöhung ganz oder teilweise selbst zu tragen vermag, so vermindert sich in demselben Ausmaße oder entfällt für die Zukunft die Beitragsleistung der Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen“.

Sollte die Kasse einmal nicht nur jene Pensionserhöhung ganz bestreiten können, sondern außerdem noch einen Überschuß aufweisen, so ist dieser zur weiteren Erhöhung der Pensionen der oben bezeichneten Kassenmitglieder bis auf 100 Prozent zu verwenden. Erst wenn dieses Pensionsausmaß erreicht ist, und sich auch dann noch ein Überschuß ergibt, kann eine Herabminderung der Beiträge zum Pensionsfonds verfügt werden.

Lohn.

2. Die definitiven Bediensteten erhalten einen monatlichen Quartierbeitrag von 10 K, sofern sie nicht bereits im Genusse von Quartiergeld stehen, oder sofern ihnen nicht ein Naturalquartier zugewiesen ist. Den in Hinkunft neu ernannten definitiven Bediensteten wird dieser Quartierbeitrag vom Tage der Ernennung angefangen ausbezahlt.

3. Die Quinquennalzulagen werden in den Gehalt eingerechnet. Eine Anrechnung derselben für die Pensionsbemessung findet derzeit im Hinblicke auf die Statuten der Pensions- und Unterstützungskasse nicht statt.

4. Wagenführer und Kondukteure aller Klassen, ferner die sonstigen als Wagenführer oder Kondukteure verwendeten Bediensteten erhalten für jede im wirklichen Fahrdienste geleistete Überstunde eine Vergütung von 10 Prozent des Taglohnes. Hiebei werden schon 20 Minuten über eine Stunde als volle Überstunde in Anschlag gebracht. Zeiträume unter 20 Minuten werden nicht vergütet. Für die Verwendung zu anderen Dienstleistungen bleibt die bisherige Entlohnung der Überstunden aufrecht.

Bei definitiven Bediensteten gilt für die Bezahlung der im Fahrdienste geleisteten Überstunden der dreißigste Teil des Monatsgehaltes (mit Einrechnung der Quinquennalzulagen, jedoch mit Ausnahme des Quartierbeitrages) als Taglohn.

5. Die definitiven ständigen und Aushilfswagenführer erhalten für jeden Tag, welchen sie im Wagenführerdienste zubringen, eine Fahrdienstzulage von 60 h. Die gleiche Fahrdienstzulage wird definitiven ständigen und Aushilfsbediensteten anderer Kategorien gewährt, welche zum Dienste eines Wagenführers herangezogen werden.

6. Sämtliche Wagenführer und die sonstigen zum Wagenführerdienste verwendeten Bediensteten werden für den Winter mit Pelzjacken, welche unter dem Mantel zu tragen sind und außerdem mit je zwei Paar mit Leder besetzten Fäustlingen ausgerüstet. Die Tragdauer dieser Monturbestandteile beträgt für die Pelzjacken sechs Jahre, für je zwei Paar Fäustlinge ein Jahr.

7. Einzeln geleistete Fahrten der Wagenführer und Kondukteure (sogenannte Touren) werden nicht mehr in der bisherigen Weise, sondern derart entlohnt, daß für jede Stunde der auf die Tour verwendeten Fahrzeit ein Betrag von 40 h bezahlt wird. In die bezahlte Dauer der Tour wird je eine Viertelstunde für Dienstantritt und Dienstschluß eingerechnet. Ferner wird bei der Berechnung der Entlohnung schon ein Rest von 20 Minuten als volle Stunde in Anschlag gebracht. Die Entlohnung für eine derartige Tour muß aber mindestens 40 h betragen.

8. Die Bezahlung des Aushilfsdienstes in fremden Bahnhöfen erfolgt in der bisherigen Weise, d. i. mit einer Zulage von täglich 1 K durch Einrechnung der Gehzeiten vom eigenen zum fremden Bahnhofe in die Dienstdauer.

9. Die Entlohnung für den Unterbrecherdienst ist im Punkte 15 geregelt.

10. Der Taglohn der definitiven und ständigen Bahn- und Weichenwächter erster und zweiter Klasse wird um 20 h in jeder Klasse erhöht.

Dienstdauer.

11. Die durch den Taglohn vergütete Dienstdauer der Wagenführer und Kondukteure beträgt einschließlich einer einstündigen Mittagspause zwölf Stunden. Dieselbe Dienstdauer gilt auch für alle anderen Bediensteten, wenn und insolange sie zum Fahrdienste herangezogen werden.

12. Wagenführer, Kondukteure und die zu diesem Dienste verwendeten anderen Bediensteten können im Bedarfsfalle bis zu 14 Stunden täglich mit Einrechnung der Mittagspause beschäftigt werden, jedoch wird jene Dienstdauer, welche die im Punkte 11 festgesetzte Dienstdauer überschreitet, nach Überstunden vergütet.

Diensteinteilung für die Wagenführer und Kondukteure sowie für die als solche verwendeten anderweitigen Bediensteten.

13. Den abends im Dienste stehenden Fahrbediensteten wird in der Zeit von 5 bis 9 Uhr abends eine Nachtmahlpause von 20 Minuten gewährt, welche in die Dienstdauer eingerechnet wird.

14. Die Pausen zwischen den Touren sind derart einzuteilen, daß an Tagen mit regelmäßigem Verkehre innerhalb der normalen Dienstdauer alle derartigen Pausen einschließlich der Nachtmahlpause und der Umkehrzeit der Wägen $1^1/_2$ Stunden ausmachen; die je 15 Minuten betragenden Zeiträume für Antritt und Schluß des Fahrdienstes werden nicht in die Pausen eingerechnet. Auch bei Betriebsstörungen und an Tagen ohne feste Diensteinteilung werden den Bediensteten die Pausen in dem erwähnten Ausmaße tunlichst eingeräumt werden. In den Pausen muß immer einer der Fahrbediensteten beim Wagen anwesend sein, wofür die Bediensteten untereinander die Einteilung zu treffen haben. Bei einer Temperatur unter Null Grad wird es den Bediensteten nach Tunlichkeit ermöglicht werden, den Wagen während der ganzen Pause zu verlassen.

15. Unterbrechungen des Dienstes von mehr als zwei Stunden können wie bisher ohne Vergütung an einem Tage in jeder Woche einmal gefordert werden. Außerdem kann der Bedienstete noch in jeder zweiten Woche zu einer zweiten Unterbrechung von mehr als zwei Stunden verhalten werden. Eine solche zweite angeordnete Unterbrechung wird mit einem Pauschalbetrage von 50 h bezahlt.

16. Die unter Punkt 1 (Pensionserhöhung), 2 (Quartiergeldbeitrag), 3 (Einrechnung der Quinquennalzulagen), 5 (Fahrdienstzulage), 6 (Pelzjacken für die Wagenführer), 8 (Aushilfsdienst in fremden Bahnhöfen) und 10 (Taglohn der Bahn- und Weichenwächter) enthaltenen Bestimmungen treten gleichzeitig mit dem neuen Tarife in Kraft.

Die unter Punkt 4, 7, 11 bis 15 getroffenen Verfügungen erlangen erst mit der neuen Diensteinteilung, d. i. am 1. Juli 1903 Wirksamkeit.

17. Die gegenwärtigen Pensions-, Dienst- und Lohnverhältnisse bleiben insoweit aufrecht, als sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen eine Abänderung erfahren haben.

VII. Es wird die Gewährung von Diensteszulagen für die Funktionäre und Chargen des Betriebsdienstes in Aussicht genommen. Die Bestimmungen hierüber sind dem Gemeinderate bis spätestens Ende Juni 1903 zur Beschlußfassung vorzulegen.

VIII. 1. Vom 1. Juni 1903 an haben für die weiblichen Angestellten der städtischen Straßenbahnen innerhalb ihres gegenwärtigen Gehaltsschemas folgende Vorrückungsfristen zu gelten:

a) aus der IV. Kategorie 2. Klasse in die IV. Kategorie 1. Klasse zwei Jahre;
b) aus der IV. Kategorie 1. Klasse in die III. Kategorie 2. Klasse drei Jahre;
c) aus der III. Kategorie 2. Klasse in die III. Kategorie 1. Klasse drei Jahre;
d) aus der III. Kategorie 1. Klasse in die II. Kategorie 2. Klasse drei Jahre;
e) aus der II. Kategorie 2. Klasse in die II. Kategorie 1. Klasse drei Jahre;
f) aus der II. Kategorie 1. Klasse in die I. Kategorie 2. Klasse vier Jahre;
g) aus der I. Kategorie 2. Klasse in die I. Kategorie 1. Klasse vier Jahre.

Hiebei bleiben die Vorrückungen aus der Kategorie II in die Kategorie I Klasse 2 und aus dieser in die Kategorie I Klasse 1 dem Ermessen des Stadtrates anheimgestellt.

2. Jene Beamtinnen, welche in der Zeit von 1874 bis 1890 in die Dienste der Wiener Tramway-Gesellschaft eingetreten sind, erhalten vom 1. Juni 1903 an den Gehalt in jener Höhe, in welcher er ihnen schon jetzt zustünde, wenn ihnen dieselben Vorrückungsfristen, wie den vom Jahre 1890 an eingetretenen Beamtinnen zugute gekommen wären und ihnen eine allfällige Vorrückung in die Kategorien I und II termingemäß bewilligt worden wäre.

IX. Vom 1. August 1903 an wird für die I. und II. Kategorie der nach dem Gehaltsregulativ zu behandelnden weiblichen Angestellten das Quartiergeld auf 30 Prozent des Gehaltes erhöht.

Digitized by Google

X. Jene Beamten und Bediensteten der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft, welche in den Dienst der Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" übernommen werden, haben sich, sofern bei der Übernahme für einzelne Fälle nichts anderes vereinbart wird, der „Dienstordnung für das Dienstpersonale der städtischen Straßenbahnen" und den sonstigen Bestimmungen zu unterwerfen, welche für die Beamten und Bediensteten der mit der Kundmachung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 24. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58, konzessionierten städtischen Straßenbahnen gelten.

XI. Der Magistrat wird beauftragt, ehestens darüber Bericht zu erstatten, in welcher Weise für jene Angestellten der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft, welche in die Dienste der Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" übernommen werden, eine Altersversorgung geschaffen werden kann. Desgleichen hat der Magistrat zu berichten, in welcher Weise dem in den Werkstätten der städtischen Straßenbahnen ständig beschäftigten Personale eine Altersversorgung gesichert werden könnte.

XII. Zum Zwecke der Erteilung von Vorschüssen an Bedienstete der städtischen Straßenbahnen wird nach Übernahme des Eigenbetriebes ein Fonds geschaffen, welchen die Gemeinde aus den Einnahmen des Betriebes mit einem unverzinslichen Darlehen von 100.000 K dotiert. Die Verwaltung dieses Fonds ist dem Verwaltungsausschusse der Pensions- und Unterstützungskasse für die städtischen Straßenbahnen zu übertragen, welcher auch die Vorschüsse zu bewilligen hat. Sobald der Fonds seine Wirksamkeit beginnt, hat die Erteilung von Vorschüssen aus Betriebsmitteln aufzuhören.

XIII. Die im Protokolle vom 4. Mai 1903, niedergelegten Erklärungen der Siemens & Halske Aktiengesellschaft, der k. k. priv. österr. Länderbank und der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

XIV. Im § 5 des Antrages, enthaltend die Abänderungen der Dienstordnung für das Dienstpersonal der städtischen Straßenbahnen, hat der Absatz 7 zu lauten:

„Jedenfalls werden aber alle Bediensteten, welche zehn Jahre als ständige Bedienstete gedient haben, zu definitiven ernannt."

XV. Den Bediensteten, welche bereits vor dem 1. Juli 1897 als Aushilfsbedienstete bei der Wiener Tramway-Gesellschaft angestellt waren, wird jene vor dem 1. Juli 1897 zurückgelegte Dienstzeit, welche zwei Jahre übersteigt, für die Beförderung zum definitiven Bediensteten gleich einer in ständiger Eigenschaft zugebrachten Dienstzeit angerechnet.

Diese Bestimmung tritt vom 1. Juli 1903 an in Kraft.

II.

Tarifbestimmungen.

A.

Behufs Bemessung der Fahrpreise wird das ganze Gebiet, welches von den mit den Kundmachungen des k. k. Eisenbahnministeriums vom 24. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58 und vom 25. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 150 konzessionierten städtischen Straßenbahnen durchzogen ist, in die aus dem Plane ersichtlichen fünf Zonen und sieben Sektoren eingeteilt. (Siehe den Plan am Schlusse des Werkes.)

Durch die Zonengrenzen werden die Radiallinien, durch die Sektorengrenzen die Rundlinien in Teilstrecken zerlegt. Jeder Teil einer Radiallinie, welcher zwischen zwei auf dieser Linie benachbarten Zonengrenzen und jeder Teil einer Rundlinie, welcher zwischen zwei auf dieser Linie benachbarten Sektorengrenzen gelegen ist, bildet eine Teilstrecke. Die Ringstraßenlinie und die Franz Josefskailinie jedoch gelten zusammen nur als eine Teilstrecke, desgleichen ein beliebiger Teil dieser beiden Linien. Ferner werden die Bahnstrecke Schwarzenbergplatz—Wallfischgasse sowie das Stockgeleise in der Wipplingerstraße und die Geleiseschleife Schottengasse—Mölkerbastei nicht als eigene Teilstrecken gezählt.

Endlich sind für die Bemessung des Fahrpreises bestimmte Teile von Rundlinien, welche im Plane entsprechend bezeichnet sind, zugleich auch als Radiallinien, andererseits bestimmte Teile von Radiallinien, welche im erwähnten Plane gleichfalls entsprechend bezeichnet sind, zugleich auch als Rundlinien anzusehen.

B.

Die Fahrpreise sind folgende:

1. An Werktagen.

a) Wenn die Fahrt in der Zeit vom Betriebsbeginn bis längstens 7 Uhr 30 Minuten morgens angetreten wird, gleichviel, welche Strecke zurückgelegt wird, 10 h.

b) Wenn die Fahrt in der Zeit von 7 Uhr 30 Minuten morgens bis Betriebsschluß angetreten wird:

α) für eine Fahrt auf einer oder zwei Teilstrecken 12 h;

β) für eine Fahrt auf mehr als zwei Teilstrecken innerhalb der Grenzen der IV. Zone, ferner auf drei oder vier Teilstrecken, wenn eine Teilstrecke in der V. Zone gelegen ist, 20 h;

γ) für eine Fahrt auf mehr als vier Teilstrecken, von welchen eine oder mehrere in der V. Zone gelegen sind, 30 h.

2. An Sonn- und Feiertagen.

a) Wenn die Fahrt in der Zeit vom Betriebsbeginn bis längstens 12 Uhr mittags angetreten wird, gleichviel welche Strecke zurückgelegt wird, 20 h;

b) Wenn die Fahrt in der Zeit von 12 Uhr mittags bis zum Betriebsschluß angetreten wird:

α) für eine Fahrt auf einer oder mehr Teilstrecken innerhalb der Grenzen der IV. Zone, ferner auf drei oder vier Teilstrecken, wenn eine Teilstrecke in der V. Zone gelegen ist, 20 h;

β) für eine Fahrt auf mehr als vier Teilstrecken, von welchen eine oder mehrere in der V. Zone gelegen sind, 30 h.

Während der Tageszeiten, in welchen die unter 1a und 2a festgesetzten Fahrbegünstigungen gelten, wird an den Wägen ein leicht erkennbares Zeichen angebracht sein.

3. Kinder unter 1·3 m Größe zahlen für alle Fahrten, gleichviel ob sie an Werktagen oder an Sonn- und Feiertagen stattfinden, 10 h.

Eine erwachsene Person kann ein Kind unter zwei Jahren, welches sie auf dem Schoße hält, unentgeltlich mitnehmen.

4. Für Fahrten, welche im Gemeindegebiete von Schwechat begonnen oder beendet werden, ist auf die unter 1 bis 3 festgesetzten Fahrpreise eine Aufzahlung von 10 h zu entrichten.

5. Die Schüler öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteter Lehranstalten — die Besucher der Hochschulen ausgenommen — erhalten gegen Nachweis des Schulbesuches Anweisungen auf Kinderkarten. Diese Anweisungen haben nur an Schultagen, während der Schulzeit jedoch auch an Sonn- und Feiertagen vormittags Giltigkeit; sie berechtigen nur zur Lösung einer Kinderkarte für die Strecke zwischen Wohnung und Schule.

6. Es werden Fahrscheine zu 12 h, 20 h und 30 h, ferner Fahrscheine zu 10 h ausgegeben, letztere als Frühfahrscheine (Punkt 1a), Kinderfahrscheine (Punkt 3), Schülerfahrscheine (Punkt 7) und Zusatzfahrscheine (für die Befahrung von mehr als vier Teilstrecken, von welcher eine oder mehrere in der V. Zone gelegen sind, sofern hiefür nicht ein besonderer 30 h-Fahrschein ausgegeben wird) und für die im Punkte 4 erwähnten Fahrten.

Alle Fahrscheine sind unübertragbar.

Die Fahrscheine à 12 h berechtigen zu einer Fahrt im durchgehenden Wagen oder mit einmaligem Umsteigen an den dazu bestimmten Stellen. Sie gelten für den Fall des Umsteigens nur so lange, daß das Fahrziel mit Berücksichtigung der auf dem Fahrscheine bezeichneten Einsteigezeit auf dem kürzesten Wege und bei unmittelbarem Wagenwechsel erreicht werden kann.

Die Fahrscheine à 20 und 30 h, ferner die Zusatzfahrscheine in ihrer Verwendung als Früh-, Kinder- und Schülerkarten berechtigen zu einer Fahrt im durchgehenden Wagen oder mit so oftmaligem Umsteigen an den hiezu bestimmten Stellen, als unbedingt erforderlich ist, um das Fahrziel mit Berücksichtigung der auf dem Fahrscheine bezeichneten Einsteigezeit bei unmittelbarem Wagenwechsel und auf dem kürzesten Wege zu erreichen.

Die Fahrscheine sind dem Revisor auf Verlangen offen vorzuzeigen.

7. Es werden Monatskarten zum Preise von 24 K und Halbjahreskarten zum Preise von 120 K ausgegeben. Diese Karten haben in der Regel auf Namen zu lauten und besitzen nur für jene Personen Giltigkeit, für welche sie ausgestellt sind. In diesem Falle werden sie mit der Photographie des Fahrgastes versehen. Halbjahreskarten werden nur mit der Giltigkeitsdauer vom 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober ausgestellt.

Monats- und Halbjahreskarten berechtigen zur täglich beliebig oftmaligen Fahrt auf allen Linien des städtischen Straßenbahnnetzes.

III.

Die durch den Gemeinderatsbeschluß vom 12. Mai abgeänderten Paragraphen der Dienstordnung für das Dienstpersonal der städtischen Straßenbahnen erhalten folgenden Wortlaut:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Gegenstand der Dienstordnung.

Die Dienstordnung für das Dienstpersonal der städtischen Straßenbahnen hat die Feststellung des Verhältnisses des Dienstpersonales dieser Unternehmung zur Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" zum Gegenstande.

Sie behandelt daher die Bedingungen der Aufnahme in den Dienst der Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen", die Dienstverpflichtungen und Rechte des Dienstpersonales, die Folgen pflichtwidrigen Verhaltens im Dienste, die Behandlung der diesfalls Beschuldigten und schließlich die Auflösung des Dienstverhältnisses.

Die oben unter I, VI, 11—16 enthaltenen Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. Mai, bezw. 9. Juni sind als Bestandteil dieser Dienstordnung anzusehen.

§ 2.

Umfang der Wirksamkeit der Dienstordnung.

Die Wirksamkeit dieser Dienstordnung erstreckt sich im allgemeinen auf das sämtliche Dienstpersonale der städtischen Straßenbahnen einschließlich der weiblichen Angestellten (§ 5), auf die provisorischen Beamten (Aspiranten) und die aushilfsweisen Bediensteten jedoch nur insoweit, als nicht die eine oder andere Bestimmung dieser Dienstordnung ausdrücklich bei den Beamten die definitive Anstellung, bei den definitiven und ständigen Bediensteten die dauernde Verwendung zur Voraussetzung hat.

Hienach finden insbesondere auf die aushilfsweisen Bediensteten, welche nur für den Bedarfsfall in Verwendung kommen und nur für die Tage ihrer Dienstleistung den für sie bestimmten Lohn erhalten, die Bestimmungen der §§ 41, lit. B, 42, 46 und 48 über das Disziplinarverfahren, dann des § 51 über die Auflösung des Dienstverbandes durch Kündigung keine Anwendung und können dieselben jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Dienste entlassen werden.

Die Aufnahme des Dienstpersonales erfolgt hierauf auf Grundlage dieser Dienstordnung, welcher sich jeder, der eine Anstellung oder Bedienstung bei den städtischen Straßenbahnen angenommen hat, unbedingt unterwirft.

Das Verhältnis der mit speziellem Dienstvertrage Angestellten ist zunächst aus dem mit ihnen abgeschlossenen Vertrage zu beurteilen. Sofern im Dienstvertrage nicht ausdrücklich etwas anderes bedungen ist, gelten auch für die mit Vertrag Angestellten die Bestimmungen dieser Dienstordnung.

§ 3.

Änderung der Dienstordnung.

Die Vornahme von Abänderungen der gegenwärtigen Dienstordnung steht dem Wiener Gemeinderate zu.

§ 4.

Geschäftsleitung.

Die unmittelbare Leitung der Geschäfte der städtischen Straßenbahnen obliegt unter Beobachtung der diesfalls bestehenden Instruktionen und besonderen Anordnungen der Direktion der städtischen Straßenbahnen.

§ 5.

Einteilung des Dienstpersonales.

Das Dienstpersonal der städtischen Straßenbahnen zerfällt nach Art der Anstellung in:

I. Beamte, und zwar:

a) definitive Beamte (Beamtinnen),
b) provisorische Beamte (Aspiranten),
c) Hilfsbeamtinnen.

II. Bedienstete, und zwar:

a) definitive Bedienstete,
b) ständige Bedienstete,
c) aushilfsweise Bedienstete.

Insofern in dieser Dienstordnung der Ausdruck „Angestellte" vorkommt, umfaßt derselbe die sämtlichen vorerwähnten Klassen des Dienstpersonales (Dienstkategorien).

Wo in dieser Dienstordnung von Beamten die Rede ist, sind darunter auch die Beamtinnen und, insofern hinsichtlich der Hilfsbeamtinnen nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, auch diese zu verstehen.

Die Beamten, definitiven und ständigen Bediensteten erscheinen in dem genehmigten Personalstatus in Kategorien eingeteilt.

Definitive Bedienstete sind solche Bedienstete, welche einen Jahresgehalt genießen, Anspruch auf Quinquennalzulagen, auf den normierten Quartiergeldbeitrag und auf eine dreimonatliche Kündigungsfrist haben.

Zu solchen werden nach dem freien Ermessen der Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" aus den verschiedenen Dienstgruppen der ständig Bediensteten, die vorzüglichsten Bediensteten, namentlich jene mit längerer Dienstzeit und in höherer Funktion ernannt.

Jedenfalls werden aber alle Bediensteten, welche durch 10 Jahre als ständige Bedienstete gedient haben, zu definitiven ernannt.

Ein Regulativ regelt die ständigen und unveränderlichen Bezüge der Beamten und Bediensteten und setzt die systemisierte Stellenzahl für die einzelnen Dienstesgruppen derselben fest.

Bei Besetzung von in den einzelnen Dienstesgruppen der ständigen Bediensteten frei werdenden Stellen wird in erster Linie auf die aushilfsweisen Bediensteten derselben Dienstesgruppe unter entsprechender Bedachtnahme auf deren Dienstdauer Rücksicht genommen.

Aushilfswagenführer und Aushilfskondukteure werden nach vollendetem zweiten Dienstjahre zu ständigen Bediensteten befördert.

§ 6.

Aufnahme und Beförderung von Beamten.

Die Ernennung der mittels Dekretes gegen Jahresgehalt anzustellenden definitiven Beamten sowie deren Beförderung in eine höhere Gehaltsklasse erfolgt durch den Stadtrat. Die Aufnahme der mit Jahresgehalt auf Probedienstleistung zugeteilten provisorischen Beamten (Aspiranten) und der Hilfsbeamtinnen erfolgt durch die Direktion nach eingeholter Genehmigung des Bürgermeisters.

Bei Ernennungen und Beförderungen durch den Stadtrat werden die Vorschläge der Direktion eingeholt, welche ihrerseits auch die Abteilungsvorstände zu vernehmen hat.

Die Vorstände haben bei Erstattung ihrer Beförderungsvorschläge auf die Qualifikations-Tabellen und auf ihre persönlichen Wahrnehmungen bezüglich der Würdigkeit des Vorgeschlagenen Rücksicht zu nehmen.

§ 7.

Aufnahme und Beförderung von Bediensteten.

Die Anzahl der bei den städtischen Straßenbahnen jeweilig zu verwendenden Bediensteten wird im Rahmen des vom Gemeinderate genehmigten Personalbedarfes von der Direktion festgestellt.

Die Bediensteten werden von der Direktion nach eingeholter Genehmigung des Bürgermeisters aufgenommen.

Die Beförderung der Bediensteten erfolgt im allgemeinen von der Direktion nach Anhörung des betreffenden Abteilungsvorstandes. Die Beförderung eines Bediensteten zum Funktionär sowie eines Funktionärs in eine höhere Kategorie oder Gehaltsklasse unterliegt jedoch der Beschlußfassung des Stadtrates.

Die Ernennung zum ständigen und zum definitiven Bediensteten erfolgt durch die Direktion. Diese hat, wenn ein ständiger Bediensteter vor Ablauf der im § 5 festgesetzten Fristen zum definitiven ernannt werden soll, vorher die Genehmigung des Stadtrates einzuholen.

§ 8.

Aufnahme von anderen nicht als Angestellte anzusehenden Personen.

Die Aufnahme von anderen Personen, welche nicht als Angestellte im Sinne dieser Dienstordnung anzusehen sind, und auf welche demnach die Bestimmungen dieser Dienstordnung keine Anwendung zu finden haben, wird nur bei nachgewiesenem Bedarfe und unter steter Bedachtnahme auf strengste Sparsamkeit innerhalb des vom Gemeinderate festgesetzten Höchstausmaßes durch die Direktion bewilligt.

Die Aufnahme dieser Personen kann von der Direktion innerhalb bestimmter Grenzen auch einzelnen Dienstvorständen überlassen werden.

Solche Personen dürfen nur für die Zeit, für welche sie zum Dienste unumgänglich erforderlich sind, aufgenommen und beibehalten werden.

Ihre Verwendung während der Zeit, in welcher sie von der Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" bezahlt werden, zu Privat- oder anderen außerdienstlichen Zwecken ist verboten.

II. Abschnitt.

Von dem Eintritte in den Dienst der städtischen Straßenbahnen.

§ 9.

Aufnahmsbedingungen.

Zur Erlangung einer Anstellung bei den städtischen Straßenbahnen hat das männliche und weibliche Personal im allgemeinen nachzuweisen:

1. Die österreichische Staatsbürgerschaft. Die in Wien heimatsberechtigten Bewerber werden bei sonst gleicher Eignung bevorzugt.

2. Eine gesunde, dem Dienste bei städtischen Straßenbahnen entsprechende Körperbeschaffenheit, welche ärztlich zu konstatieren ist (ärztliches Zeugnis) und die nötigen Vorkenntnisse, bezw. den erforderlichen Grad der Ausbildung.

3. Für das männliche Personal ein Lebensalter von wenigstens 24 und nicht mehr als 40 (Beamte), bezw. 30 (Bedienstete) Jahren (Taufschein, Geburtsschein), für das weibliche Personal ein Lebensalter von wenigstens 20 und höchstens 30 Jahren.

4. Deutsche Umgangssprache, Fähigkeit des schriftlichen Ausdruckes in dieser Sprache, als der Dienstsprache.

5. Ein tadelloses Vorleben (Dienst- oder Leumundszeugnis).

6. Die Befreiung von der Militärdienstpflicht oder die Erfüllung der dreijährigen ordentlichen, bezw. der ein- oder zweijährigen Freiwilligendienstpflicht.

7. Die Erklärung des Bewerbers um eine Anstellung als Bediensteter, daß er während der Dauer seiner Bedienstung bei den städtischen Straßenbahnen Mitglied der „Krankenkasse für Bedienstete der städtischen Straßenbahnen" bleibt und

8. die Erklärung des Bewerbers, daß er der „Pensions- und Unterstützungskasse für die Bediensteten der städtischen Straßenbahnen", bezw. dem „Pensionsinstitute der Beamten der städtischen Straßenbahnen", sofern dies statutengemäß zulässig ist, beitritt und während seiner Dienstzeit Mitglied dieser Institute bleibt.

Ausnahmen von obigen Bedingungen sub 2—6 können in besonders rücksichtswürdigen Fällen vom Stadtrate zugelassen werden.

Die unter 1, 2, 3, 5 und 6 angegebenen Erfordernisse muß der Bewerber um eine Anstellung mittels der einschlägigen Dokumente (Schul- und Studienzeugnisse, Anstellungsdekrete 2c.), und zwar unter einem in dem von ihm selbst geschriebenen Gesuche nachweisen.

Insbesondere obliegt es dem Bewerber, die entsprechenden Zeugnisse über sein Vorleben beizubringen und die etwa einen längeren Zeitraum umfassenden Lücken in seiner früheren Beschäftigung wahrheitsgetreu anzugeben.

Der Gesundheitszustand des Bewerbers ist durch den von der Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" dazu berufenen Arzt noch vor der Aufnahme sicherzustellen.

Auf ausgediente Unteroffiziere wird bei Bewerbung um Anstellungen bei den städtischen Straßenbahnen im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 60, besonders Bedacht genommen werden.

§ 10.

Ausschließungsgründe von der Aufnahme.

Von jeder Aufnahme in die Dienste der Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" ausgeschlossen sind:

a) Diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer derartigen Übertretung schuldig erkannt worden sind.
b) Diejenigen, welche in Konkurs verfallen, und bei der hierüber abgeführten gerichtlichen Untersuchung schuldig erkannt worden sind.

Sollte die Dienstesaufnahme eines nach diesem Paragraphen für den Dienst Ungeeigneten irrtümlich erfolgt sein, so kann derselbe nach Konstatierung des Tatbestandes ohne Disziplinaruntersuchung sofort entlassen werden.

§ 11.

Zeit des Eintrittes in den Dienst und Bestätigung erhaltener Dienstvorschriften.

Die Dienstzeit der Beamten wird von jenem Tage an gerechnet, welcher in dem bezüglichen Anstellungsdekrete (§ 6), bezw. hinsichtlich der provisorischen Beamten in der denselben über die Aufnahme zukommenden schriftlichen Ausfertigung, als Antrittstag festgesetzt ist.

Die Dienstzeit der Bediensteten hingegen wird von jenem Tage an gerechnet, mit welchem dieselben zum Zeichen der Annahme der Bestimmungen dieser Dienstordnung die Empfangnahme der letzteren in dem Dienstaufnahms-Protokolle schriftlich bestätigt haben.

Für die definitiven und ständigen Bediensteten ist bezüglich ihrer Ansprüche an das im § 29, Absatz 1, gedachte Institut der Tag der Aufnahme in dasselbe maßgebend. — Hinsichtlich der Zuerkennung der Quinquennalzulagen an die definitiven Bediensteten ist das Datum des Ernennungsdekretes zum „definitiven Bediensteten" entscheidend.

Jeder Angestellte ist bei seinem Eintritte mit der gegenwärtigen Dienstordnung, mit dem Gehalts-, bezw. Besoldungsregulativ seiner Kategorie und mit allen jenen Instruktionen zu versehen, welche den Dienstzweig, in dem er verwendet werden soll, betreffen.

Der Empfang dieser Vorschriften ist unter spezieller Bezeichnung derselben dem unmittelbaren Vorgesetzten schriftlich zu bestätigen und sind diese Bestätigungen zu Ende jeden Quartales der Direktion vorzulegen.

Bei etwa erfolgtem Austritte aus dem Dienste der Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" sind die empfangenen Instruktionen nebst der Dienstordnung an den unmittelbaren Vorgesetzten zurückzustellen.

III. Abschnitt.

Pflichten des Dienstpersonales.

§ 13.

Betragen gegen Vorgesetzte, gegen Dienstgenossen und gegen das Publikum.

Jeder Angestellte ist schuldig, seinen Vorgesetzten mit Achtung zu begegnen und ihren dienstlichen Anordnungen pünktlichen Gehorsam zu leisten.

Im Umgange mit den Dienstgenossen wird gegenseitige Achtung, Verträglichkeit und dienstliche Gefälligkeit und in dem Verkehre mit dem die Bahn benützenden Publikum und sonstigen fremden Personen ein anständiges, zuvorkommendes Betragen gefordert und zur Pflicht gemacht.

§ 16.

Beobachtung der Instruktionen, Dienstesbesorgung im allgemeinen, Wahrung des Eigentumes der Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen".

Jeder Angestellte ist für die genaue und pünktliche Befolgung der durch diese Dienstordnung festgesetzten allgemeinen Vorschriften sowie der seinen Dienstzweig betreffenden besonderen Anordnungen und der ihm sonst zukommenden schriftlichen und mündlichen Weisungen und Aufträge seiner Vorgesetzten verantwortlich.

Liegt die Erreichung eines Vorteiles oder die Abwendung eines Nachteiles nicht in der Macht eines Angestellten, so hat er seine Wahrnehmungen seinem unmittelbaren Vorgesetzten ungesäumt anzuzeigen, welcher sofort einzuschreiten hat; für den Fall, als die Abhilfe auf diesem Wege nicht erzielt wird, ist die Anzeige an die Direktion zu machen.

In Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, hat jeder Angestellte die in seiner Macht liegenden Mittel zur Verhütung eines Schadens anzuwenden und hierüber sofort die Anzeige an seinen Vorgesetzten zu erstatten.

Jeder Angestellte muß Geld und Gut der Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" und des fahrenden Publikums als ein unantastbares, seiner redlichen Obsorge anvertrautes fremdes Eigentum betrachten.

Er darf auch nicht gleichgiltig zusehen, wenn es von anderen angetastet wird.

§ 17.

Zueignung oder Benützung anvertrauter Sachen für Privatzwecke.

Sachen, welche der Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" gehören oder dieser zur Verwahrung anvertraut sind, ferner solche Gegenstände, welche in den Wägen oder in sonstigen Räumlichkeiten, über welche die genannte Firma zu verfügen berechtigt ist, vorgefunden wurden, sie mögen was immer für einen Wert haben, darf niemand sich zueignen oder einer dritten Person zuwenden.

Der Vorgang mit gefundenen Gegenständen ist durch eine besondere Instruktion festgesetzt.

§ 18.

Verantwortlichkeit für anvertraute Sachen, Ersatz- und Kautionspflicht.

Derjenige Angestellte, welchem ein Eigentum der Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" oder ein der letzteren übergebenes Gut dritter Personen anvertraut wurde, ist dafür verantwortlich und für verschuldete Abgänge oder Beschädigung ersatzpflichtig.

In Ansehung der durch die Schuld des Angestellten etwa verursachten Beschädigungen an Wägen und sonstigen Gegenständen wird insbesondere festgesetzt, daß der Schadenersatz in keinem Falle höher, als die wirklichen Reparaturskosten sind, bemessen werden darf.

Ist der Schaden durch das Verschulden mehrerer entstanden, so haftet jeder für den ihn betreffenden Anteil; lassen sich die Anteile nicht ermitteln, so haften alle im Verhältnisse ihrer ständigen Bezüge, und zwar auch für jene Anteile, welche etwa nicht einbringlich wären.

Über die Ersatzpflicht bis zum Betrage von 200 K entscheidet die Direktion, über höhere Beträge der Stadtrat, wobei es übrigens dem Ersatzpflichtigen, sofern er sich mit der Entscheidung über die Ersatzpflicht oder über die Höhe des angeforderten Schadenersatzes nicht zufrieden gibt, unbenommen bleibt, den ordentlichen Rechtsweg zu betreten.

Zur Sicherstellung der hienach gegen die definitiven und ständigen Bediensteten fallweise zu erhebenden Ansprüche haben dieselben eine Kaution bis zum Betrage von 60 K zu bestellen, welche von der Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" durch Einlage in ein Sparkassebuch fruktifiziert wird.

§ 19.

Einbringung der Ersätze.

Die Ersätze werden im Dienstwege durch Abzüge von der Besoldung oder durch bare Zahlung von Seite der betreffenden Ersatzpflichtigen oder endlich durch teilweise oder gänzliche Einbeziehung der von denselben erliegenden Kautionen (§ 18) hereingebracht.

Im letzteren Falle hat der Ersatzpflichtige seine Kaution längstens innerhalb eines Jahres bis zu dem Betrage von 60 K wieder zu ergänzen.

Der Entscheidung der Direktion bleibt es vorbehalten, auf welche der vorbezeichneten Arten der Ersatz einbringlich zu machen ist, wobei in jedem einzelnen Falle auf die besonderen Verhältnisse der Ersatzpflichtigen Rücksicht zu nehmen ist.

§ 21.

Tägliche Arbeitsdauer.

Jeder Angestellte ist verpflichtet, seine ganze Tätigkeit der Bewältigung der ihm übertragenen Arbeiten zu widmen, und hat über Auftrag seiner Vorgesetzten nötigenfalls auch in anderen Dienstzweigen als jenen, welche ihm in der Regel obliegen, Dienste zu leisten, die mit seiner Stellung und seinem Berufe vereinbarlich sind.

Jeder Angestellte ist selbstverständlich auch verpflichtet, in solchen besonderen Fällen über seine festgesetzte tägliche Arbeitszeit hinaus Dienste zu leisten, in welchen sich die Notwendigkeit hiezu aus unvorhergesehenen dringenden Dienstesrücksichten, wie bei Betriebsunfällen (Zusammenstoß zweier Wägen, Achsenbruch ꝛc.) ergibt; in einem solchen Falle hat jeder Bedienstete, insofern ihn nicht hiebei ein Verschulden trifft, Anspruch entweder auf die Bezahlung der geleisteten Überstunden nach Maßgabe der hiefür bestehenden Vorschriften oder auf nachträgliche Einrechnung der geleisteten Überstunden in die Dienstdauer der folgenden Tage.

Die Abrechnung erfolgt bei den definitiven Bediensteten monatlich, bei allen übrigen Bediensteten wöchentlich. Die Arbeitsleistung wird effektiv und nicht durchschnittlich berechnet.

Für alle im Werkstättenbetriebe angestellten Beamten und Bediensteten wird eine elfstündige, für alle professionellen Arbeiten und Handlangerdienste eine zwölfstündige Arbeitszeit, und zwar für alle einschließlich einer Stunde Mittagspause, als tägliche normale Arbeitsdauer festgesetzt.

An Sonn- und Feiertagen können die eben erwähnten Angestellten zur Arbeitsleistung im Werkstättenbetriebe, beziehungsweise als Professionisten und Handlanger nur über speziellen Auftrag der Direktion in besonders dringenden Fällen und unter Beobachtung der für gewerbliche Betriebe bestehenden Normen verwendet werden.

Für das übrige Dienstpersonal, mit Ausnahme der zum Fahrdienste verwendeten Bediensteten, für welche diesbezüglich besondere Vorschriften bestehen, wird gleichfalls eine zwölfstündige tägliche Normalarbeitszeit festgesetzt, einschließlich einer einstündigen Mittagspause.

Für die beim Betriebe verwendeten Bediensteten — mit Ausnahme der Fahrbediensteten — gelten ferner noch folgende Bestimmungen:

Eine mehr als zweistündige Arbeitsunterbrechung wird in die tägliche Arbeitsdauer nicht eingerechnet. In die Dauer solcher Arbeitsunterbrechungen, welche den Bediensteten höchstens zweimal pro Woche treffen dürfen, wird die in diesem Paragraphen normierte einstündige Mittagspause nicht eingerechnet.

§ 22.

Entschädigung für geleistete Überstunden, bezahlte Ruhetage.

Die Entlohnung der Überstunden für die zum Fahrdienste verwendeten Bediensteten ist durch besondere Vorschriften geregelt.

Jedem definitiven und ständigen Fahrbediensteten wird nach je sechstägiger Dienstleistung ein Tag frei gegeben und bezahlt. Dieser freie Tag muß viermal im Jahre auf einen Sonn- oder Feiertag fallen.

Den nicht zum Fahrdienste verwendeten definitiven und ständigen Bediensteten, mit Ausnahme der Funktionäre und Chargen, wird, insofern sie nicht zum Schichtdienste herangezogen werden, nach je sechstägiger Dienstleistung ein Tag freigegeben und bezahlt. Aus Dienstesrücksichten können statt eines freien Tages auch zwei halbe Tage freigegeben und bezahlt werden.

Bei Feststellung des Dienstturnus wird darauf Bedacht genommen, daß dieser freie Tag bei den Streckenarbeitern mindestens auf jeden siebenten Sonn- oder Feiertag fällt.

Wenn die nicht zum Fahrdienste verwendeten Bediensteten an einem Tage vom Beginne bis zum Schlusse des Betriebes für einen Taglohn Dienst machen, erhalten sie den darauf folgenden Tag frei und bezahlt.

Funktionäre und Chargen haben im Schichtdienste keinen, sonst aber einen halben freien und bezahlten Tag in der Woche.

§ 23.

Kommandierter Urlaub. Ruhepause.

Bei Standesüberzahl wird für die ständigen Wagenführer und Kondukteure der sogenannte „kommandierte Urlaub" ohne Lohn angeordnet, welcher nach den diesfalls aufzustellenden Normen, wenn notwendig, auf sämtliche ständigen Bediensteten der betreffenden Kategorien (Wagenführer und Kondukteure) nach einer bestimmten Reihenfolge und so zu verteilen ist, daß äußersten Falles alle drei Wochen eine eintägige Beurlaubung des ständig Bediensteten jeder Kategorie eintreten darf, und daß der kommandierte Urlaub einen Bediensteten höchstens sechs Tage im Jahre trifft.

Die Einteilung zum Dienste hat derart zu erfolgen, daß zwischen dem Dienstschlusse am Abend und dem Dienstantritte des Morgens jedem zum Fahrdienste herangezogenen Bediensteten eine Ruhepause von mindestens acht Stunden gewährleistet wird und wird dementsprechend der Unterbrecherdienst eingerichtet. Diese Begünstigung entfällt naturgemäß bei jenen Bediensteten, welche bloß einen halbtägigen Dienst leisten und bei den zum Schichtdienste verwendeten Bediensteten, bei welchen wöchentlich anläßlich des Wechsels in der Tageszeit ihres Dienstes eine Ablösung stattfindet.

§ 25.

Dienstliche Verschwiegenheit.

Jeder Angestellte ist verpflichtet, über dienstliche Angelegenheiten Verschwiegenheit zu beobachten.

Es ist nicht gestattet, sich mit fremden Personen oder in Gegenwart derselben in Erörterungen einzulassen, welche die Geschäftsführung, die dienstlichen Verhältnisse und Verfügungen oder Vorkommnisse im Betriebe betreffen.

Mitteilungen über Verhandlungen oder sonstige dienstliche Angelegenheiten an Unberufene sowie die Veröffentlichung von Gegenständen, welche die städtischen Straßenbahnen angehen, sind untersagt und können mit Ordnungsstrafen, bei besonders erschwerenden Umständen auch mit Disziplinarstrafen, eventuell selbst mit der Dienstentlassung geahndet werden.

§ 26.

Privatschulden, Unparteilichkeit und Geschenkannahme.

Die Angestellten, deren Bezüge mit gerichtlichem Verbote oder Pfändung belegt werden, können die Aufforderung erhalten, sich mit ihren Gläubigern innerhalb sechs Wochen auszugleichen; wird bis zum gegebenen Termine der gerichtliche Exekutionsakt nicht aufgehoben, so kann dem Betreffenden der Dienst sofort gekündigt werden.

Jeder Angestellte hat sich bei Ausübung seines Dienstes einer Beeinträchtigung der Parteien, einer eigennützigen oder parteiischen Handlung zu enthalten und darf sich für seine Dienstleistung von Seite einer Partei weder ein Geschenk noch einen sonstigen Vorteil zuwenden oder zusichern lassen.

Zuwiderhandelnde können auf Grund eines Disziplinar-Erkenntnisses ohne Anspruch auf eine Entschädigung aus dem Dienste entlassen werden.

§ 27.

Nebenbeschäftigung.

Angestellte dürfen Nebenbeschäftigungen, welche nach dem Ermessen der Direktion mit den dienstlichen Obliegenheiten unverträglich sind, nicht übernehmen.

Mandate für die Vertretungskörper können nur mit Zustimmung des Stadtrates angenommen werden. Die Annahme von Verwaltungsratsstellen bei anderen Unternehmungen ist untersagt.

§ 28.

Unterlassung der Anzeige wahrgenommener Ordnungswidrigkeiten. Unwahre Aussagen.

Jeder Angestellte ist verpflichtet, wahrgenommene Ordnungswidrigkeiten ohne Rücksicht auf die Person, von welcher diese ausgehen, dem unmittelbaren Vorgesetzten anzuzeigen.

Derjenige, welcher eine solche Anzeige unterläßt, kann, wenn durch Unterlassung der Anzeige der Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" ein Schaden zugefügt worden ist, auch zum vollen Ersatze desselben verhalten werden.

Digitized by Google

Alle Meldungen und Anzeigen sowie alle über Befragen der Vorgesetzten zu machenden Aussagen müssen stets auf Wahrheit beruhen.

Unrichtige Aussagen, bezüglich welcher sichergestellt wird, daß sie zur eigenen Rechtfertigung oder Beschuldigung dritter Personen gemacht worden sind, werden unbeschadet einer etwaigen Ahndung nach dem Strafgesetze als Dienstvergehen behandelt.

§ 29.

Verpflichtung zum Beitritte zu den Humanitätsfonds.

Alle definitiv angestellten Beamten und Hilfsbeamtinnen ohne Unterschied müssen dem Pensionsinstitute der Beamten der städtischen Straßenbahnen, alle männlichen Bediensteten der Pensions- und Unterstützungskasse für die Bediensteten der städtischen Straßenbahnen beitreten. Inwiefern das Dienstpersonal der städtischen Straßenbahnen der „Krankenkasse für Bedienstete der städtischen Straßenbahnen“ beizutreten verpflichtet ist, wird nach den Bestimmungen des diesfalls behördlich genehmigten Statuts geregelt.

Die Unfallversicherung des Dienstpersonales hat die Gemeinde Wien auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. September 1897, Z. 8341 und des Stadtratsbeschlusses vom 27. August 1902, Z. 10424, übernommen.

§ 30.

Pflichten der Vorgesetzten.

Die Vorstände und Vorgesetzten der einzelnen Dienstzweige haben für eine gerechte und entsprechende Verteilung der Arbeiten unter ihre Untergebenen zu sorgen, den ganzen Geschäftsgang regelmäßig zu leiten und deren dienstliches Verhalten zu überwachen, auf die genaue Beobachtung der Vorschriften und Instruktionen zu dringen und auf die sorgsamste, zugleich aber auch rasche Verrichtung der Geschäfte zu sehen.

Sie sind für die gesamte Geschäftsgebarung des ihnen zugewiesenen Dienstzweiges verantwortlich und verpflichtet, in ihrem Wirkungskreise die Interessen der Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen“ nach allen Richtungen hin kräftigst zu wahren, zu schützen und zu fördern.

Fälle grober Vernachlässigungen oder Verletzung der Dienstpflichten sowie fortgesetzte Nachlässigkeit oder Pflichtwidrigkeit von Seite der Untergebenen sind der Direktion anzuzeigen.

Die Vorgesetzten haben ihren Untergebenen gegenüber ein festes, würdiges, aber auch wohlwollendes Benehmen zu beobachten und in geeigneten Fällen auf die Vermeidung von Dienstesvergehen mehr durch Belehrung als häufiges Strafen einzuwirken.

Sie sind ferner verpflichtet, die Leistungen der Untergebenen mit gewissenhafter Gerechtigkeit zu beurteilen und die ihnen über Befähigung und Verhalten derselben abgeforderten Gutachten, insbesondere aber die Beförderungsanträge mit der strengsten Unparteilichkeit zu erstatten.

Fälle, in welchen sich ein Angestellter besonders ausgezeichnet hat, sind in der Diensttabelle ersichtlich zu machen.

Jeder Vorstand hat über die ihm untergebenen Beamten die von der Direktion vorgezeichneten Qualifikationstabellen zu führen und die in denselben enthaltenen Rubriken nach voller Wahrheit und Gerechtigkeit genau auszufüllen.

IV. Abschnitt.

Behandlung des Dienstpersonales in besonderen Fällen.

§ 32.

In Beziehung auf die allgemeine Wehrpflicht.

Die als Reservisten oder als Landwehrmänner zu den Waffenübungen einberufenen Beamten und definitiven Bediensteten behalten durch vier Wochen ihre Bezüge und leisten während dieser Zeit die Beiträge zum Pensionsinstitute, bezw. zu dem im § 29, Absatz 1, gedachten Institute.

Den übrigen Bediensteten, welche verheiratet sind oder als Geschiedene oder Witwer unversorgte Kinder haben und zu den periodischen gesetzmäßigen Waffenübungen einrücken müssen, wird auf die Dauer der Waffenübung der halbe Taglohn, und zwar den Verheirateten zuhanden ihrer Gattin ausbezahlt.

In allen anderen Fällen der Einberufung von Angestellten zur Militärdienstleistung werden dieselben als beurlaubt angesehen. (§ 33, P. c 2. und 4. Absatz.)

§ 33.

In Beziehung auf den Urlaub.

Außer dem Falle einer Krankheit oder eines anderen begründeten Hindernisses darf kein Angestellter ohne Bewilligung (Urlaub) vom Dienste wegbleiben.

Die Verhinderung, den Dienst zu versehen, muß von dem Betreffenden ungesäumt dem unmittelbaren Vorgesetzten angezeigt werden.

Der Abteilungsvorstand hat das Recht, in rücksichtswürdigen und dringenden Fällen, wenn es ohne Nachteil für den Dienst geschehen kann, seine Untergebenen für einen Tag vom Dienste zu dispensieren.

Für ein längeres Wegbleiben vom Dienste muß ein Urlaub erwirkt werden.

a) Die provisorischen Beamten und Bediensteten haben im Falle der Erkrankung ihre Verhinderung, den Dienst zu verrichten, noch vor der für den Dienstantritt bestimmten Zeit ihrem unmittelbaren Vorgesetzten anzuzeigen und sind in diesem Falle nach den Bestimmungen der Statuten der „Krankenkasse" zu behandeln.

Definitiven Bediensteten wird im Erkrankungsfalle während der Dauer zweier Monate das Krankengeld bis zur Höhe des Gehaltes auf Kosten der Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" ergänzt.

Der Direktion steht jedoch das Recht zu, sich durch einen von ihr bestimmten Arzt von dem Bestande und dem Verlaufe der Krankheit zu überzeugen und auf Grund des Gutachtens dieses Arztes die Ergänzung des Krankengeldes zu verweigern oder früher einzustellen.

Bei längerer als zweimonatlicher Dauer der Krankheit bleiben die definitiven Bediensteten nur im Genusse des statutarischen Krankengeldes.

b) Die definitiven Beamten haben im Falle der Erkrankung, wenn sie durch dieselbe ihren Dienst zu versehen verhindert sind, sofort hievon im Dienstwege Anzeige an die Direktion zu erstatten.

Der Direktion steht das Recht zu, sich durch einen von ihr bestimmten Arzt von dem Bestande und dem Verlaufe der Krankheit zu überzeugen.

Dem erkrankten definitiven Beamten wird während der ersten sechs Monate der Krankheit die volle Besoldung flüssig erhalten.

Nach Ablauf dieser Zeit sind dessen Bezüge einzustellen und es bleibt dem Stadtrate überlassen, von Fall zu Fall über die weitere Beibehaltung oder Entlassung bezw. Pensionierung des betreffenden Beamten die endgiltige Entscheidung zu treffen.

c) Urlaube werden bis zu vier Wochen innerhalb eines Jahres von der Direktion, auf längere Zeit nur vom Bürgermeister erteilt.

Hinsichtlich der Erholungsurlaube und dienstfreien Tage für die Beamten bleiben jedoch die bestehenden Vorschriften aufrecht.

Bedienstete erhalten während der Zeit ihrer Beurlaubung, ganz besonders berücksichtigungswürdige Fälle ausgenommen, keinen Lohn.

Beamte bleiben bei einem bewilligten Urlaube, der einen Monat nicht überschreitet, im Genusse ihrer Bezüge.

Bei längerer Beurlaubung wird über die Fortdauer der Bezüge des Beamten während derselben zugleich mit der Bewilligung des Urlaubes von Fall zu Fall entschieden.

V. Abschnitt.

Von den Rechten des Dienstpersonales.

§ 34.

Anstellungsdekret, Entlohnung, normalmäßige Behandlung bezw. Versorgung.

Jeder definitiv angestellte Beamte und definitive Bedienstete erhält über seine Anstellung oder Beförderung ein Anstellungsdekret in Form einer firmamäßig gefertigten schriftlichen Verständigung, jeder provisorische Beamte eine schriftliche Ausfertigung über seine Aufnahme, worin die Eigenschaft der Anstellung, der Tag des Dienstantrittes, die Bezüge (Gehalt, Quartiergeld oder Naturalquartier, sonstige Nebenbezüge) und der Zeitpunkt, von welchem angefangen letztere laufen, angegeben sind.

Den übrigen Bediensteten wird ihre Diensteigenschaft, ihr Dienstantritt, ihre Entlohnung und der Zeitpunkt des Beginnes der letzteren, bei der Aufnahme in den Dienst bekanntgegeben und in dem Aufnahmsprotokolle vorgemerkt (§ 11).

Durch die Verleihung eines Dienstpostens erlangt der Beamte und der Bedienstete das Recht auf die Flüssigmachung der ihm für seine Dienstleistung in Gemäßheit des Gehalts- und Besoldungs-Regulativs zugesicherten Entlohnung, dann den Anspruch auf die in den Statuten der für die Beamten und Bediensteten bestehenden Humanitätsfonds normierten Begünstigungen.

§ 35.

Auszahlung der ständigen Bezüge.

Der Gehalt der Beamten wird denselben in vorher fälligen Monatsraten, das Quartiergeld im vorhinein zur üblichen Zinszeit ausbezahlt.

Die definitiven Bediensteten erhalten den Gehalt im nachhinein, den Quartierbeitrag im vorhinein, beides in Monatsraten. Am 15. jedes Monates erhalten jedoch die definitiven Bediensteten eine Abschlagszahlung in der beiläufigen Höhe des halben Monatsgehaltes.

Die übrigen Bediensteten erhalten ihren Lohn im nachhinein, teils wöchentlich, teils halbmonatlich, teils auch monatlich.

§ 36.

Quinquennalzulagen.

Die definitiven Bediensteten erhalten nach fünfjähriger Dienstzeit, vom Tage ihrer definitiven Anstellung an gerechnet, eine Quinquennalzulage in der Höhe von 10 Prozent desjenigen Gehaltes, welcher ihnen bei ihrer Ernennung zum definitiven Bediensteten zuerkannt wurde. Nach weiterer fünfjähriger Dienstzeit treten dieselben in den Genuß einer zweiten Quinquennalzulage, welche der ersten ziffermäßig gleichkommt.

§ 37.

Gehaltsvorschüsse.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann denjenigen definitiven Beamten, deren Gehalt mit Abzügen nicht belastet ist, ein unverzinslicher Vorschuß bis zur Höhe eines dreimonatlichen Gehaltes gegen Rückzahlung in längstens 36 Monatsraten durch die Direktion ausgefolgt werden.

Größere Vorschüsse oder längere Rückzahlungstermine können jedoch nur vom Stadtrate bewilligt werden.

§ 39.

Klagen und Beschwerden über Vorgesetzte und gegen Dienstgenossen.

Beschwerden und Klagen von Seite der Angestellten über ihre Vorgesetzten sind bei dem höheren Vorgesetzten, eventuell bei der Direktion schriftlich im Dienstwege einzubringen.

Hat ein Angestellter gegen einen Dienstgenossen Beschwerde oder Klage zu führen, so hat er sich an seinen Vorgesetzten zu wenden.

Die mit Klagen und Beschwerden angegangenen Vorgesetzten haben den Gegenstand der Klage zu untersuchen und soweit es tunlich ist, im eigenen Wirkungskreise zu ordnen, sonst aber die Entscheidung der Direktion anzurufen.

Unbegründete Beschwerden der Angestellten sind abzuweisen, im Falle derlei Beschwerden auf Angaben beruhen, deren Unrichtigkeit dem Beschwerdeführer bekannt sein mußte, kann über den letzteren eine Ordnungsstrafe verhängt werden.

Gegen die Entscheidung der Direktion ist die Berufung an den Bürgermeister binnen 14 Tagen zulässig.

VI. **Abschnitt.**

Dienstvergehen und Strafen.

§ 41.

Strafen.

A. Ordnungsstrafen.

Die Ordnungsstrafen werden für geringere Ordnungswidrigkeiten verhängt und sind:

1. Der Verweis (schriftlich).
2. Die strenge Rüge (schriftlich).

3. Die Enthebung von Dienst und Lohn (Suspendierung) bis zur Dauer von 3 Tagen.

Die sub 3 erwähnte Ordnungsstrafe wird nur über definitive und ständige Bedienstete, und zwar derart verhängt, daß die Suspendierung innerhalb vier aufeinander folgenden Zahlwochen sich im ganzen auf höchstens drei Tage erstrecken darf.

Über Beamte werden die Ordnungsstrafen durch die Direktion verhängt; über Bedienstete können dieselben hingegen auch von den betreffenden Abteilungsvorständen verhängt werden.

Gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen kann binnen acht Tagen im Dienstwege die Beschwerde an die Direktion eingebracht werden, welche endgiltig entscheidet.

Die Geldbußen fallen der Pensions- und Unterstützungskasse für die Bediensteten der städtischen Straßenbahnen zu.

B. Disziplinarstrafen.

Die Disziplinarstrafen werden für schwerere Vergehen auf Grund ordnungsmäßig durchgeführter Untersuchung (§§ 42 und 43) verhängt und sind:

1. Die schriftliche Verwarnung mit Androhung einer strengeren Strafe;
2. die Enthebung vom Dienste und Lohne (Suspendierung) bis zur Dauer von acht Tagen;
3. die strafweise Versetzung in eine niedrigere Gehalts- oder Lohnklasse auf eine bestimmte Zeit;
4. die strafweise Versetzung in eine niedrigere Dienstkategorie;
5. die Dienstesentlassung.

Mit Verhängung der unter 2 und 3 angeführten Disziplinarstrafen wird das Recht auf Vorrückung oder Beförderung auf ein Jahr aufgehoben. Die Direktion, oder in jenen Fällen, in welchen die Beförderung dem Stadtrate zusteht, dieser, können den bestraften Angestellten jedoch nach ihrem Ermessen bei befriedigender Dienstleistung und tadelloser Aufführung auch schon vor Ablauf der erwähnten Frist befördern oder vorrücken lassen.

Über jede Strafe haben die betreffenden Dienstabteilungen in einem eigenen Strafprotokolle Vormerk zu führen. Die Disziplinarstrafen sind auch in die Diensttabelle der betreffenden Angestellten einzutragen. Eine solche Anmerkung kann nach tadelloser dreijähriger Dienstleistung wieder gelöscht werden.

§ 42.

Einleitung der Disziplinaruntersuchung und Zusammensetzung der Disziplinar-Kommission.

Die Einleitung der Disziplinaruntersuchung wird bei Beamten vom Bürgermeister, bei Bediensteten von der Direktion auf Grund von Vorerhebungen angeordnet, welche der Abteilungsvorstand zu pflegen hat.

Es wird eine Disziplinar-Kommission für Beamte und eine solche für Bedienstete eingesetzt.

Die Zusammensetzung dieser Kommission ist folgende:

Jede Kommission besteht aus dem Direktor oder einem die Stelle desselben vertretenden Beamten als Vorsitzenden und aus sechs stimmführenden Mitgliedern. Zwei Mitglieder und ein Ersatzmann jeder Kommission werden von der Direktion auf die Dauer eines Jahres aus dem Dienstkörper der städtischen Straßenbahnen ernannt. Als weiteres Mitglied fungiert der Abteilungsvorstand des Beschuldigten oder dessen Stellvertreter. Ferner wählen einerseits die Beamten und andererseits die Bediensteten, und zwar jede dieser Kategorien von Angestellten in Gruppen geteilt, aus jeder Gruppe fünf Personen, aus welchen zwei Mitglieder und ein Ersatzmann für jede Gruppe ausgelost werden.

Die Einteilung sowohl der Beamten als der Bediensteten in Gruppen wird von der Direktion vorgenommen. Der Disziplinar-Kommission werden dann jene zwei Mitglieder, bezw. jener Ersatzmann beigezogen, dessen Gruppe der Beschuldigte angehört. Endlich hat der Beschuldigte das Recht, einen Vertrauensmann namhaft zu machen, welcher der Kommission gleichfalls als stimmführendes Mitglied angehört. Alle Mitglieder der Disziplinar-Kommission müssen von guter Konduite und zur Zeit der Wahl in die Disziplinar-Kommission mindestens seit drei Monaten dienstlich unbeanständet sein.

§ 44.

Erkenntnisse der Disziplinar-Kommission.

Die Durchführung der Disziplinar-Erkenntnisse gegen Beamte und Bedienstete obliegt der Direktion.

Bei Verhängung der im § 41 B unter 4 bezeichneten Disziplinarstrafe hat sich das Erkenntnis der Disziplinar-Kommission auf den Ausspruch zu beschränken, daß der Verurteilte in eine niedrigere Dienstkategorie zu versetzen ist. — In welche Dienstkategorie er eingeteilt wird, bleibt dem Ermessen der Direktion überlassen.

§ 45.

Berufung gegen Disziplinar-Erkenntnisse.

Lautet das Erkenntnis der Disziplinar-Kommission auf strafweise Dienstentlassung, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Stadtrat offen, welche binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses an gerechnet, im Dienstwege einzureichen ist.

Gegen andere Erkenntnisse steht dem Beschuldigten eine Berufung nicht zu.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 46.

Strafweise Dienstentlassung nach durchgeführtem Disziplinarverfahren.

Die strafweise Dienstentlassung eines Beamten, definitiven oder ständigen Bediensteten kann nach durchgeführtem Disziplinarverfahren in folgenden Fällen erkannt werden:

1. Wenn ein Beamter, definitiver oder ständiger Bediensteter wegen eines Verbrechens oder wegen eines gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung gerichteten Vergehens oder wegen eines in Ausübung des Dienstes begangenen Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens oder gegen die körperliche Sicherheit strafgerichtlich verurteilt worden ist.

2. Wenn ein Beamter, definitiver oder ständiger Bediensteter wiederholt leichtfertig Schulden gemacht hat.

3. Wenn einem Beamten, definitiven oder ständigen Bediensteten eine Verschleppung oder Vorenthaltung von zum Eigentume der Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" gehörigen oder ihr anvertrauten fremden Gute, bezw. die Teilnahme hieran nachgewiesen wird und wegen Gutmachung des Schadens oder aus anderen gesetzlichen Gründen die strafgerichtliche Verfolgung unterblieben ist.

4. Wenn ein Beamter, definitiver oder ständiger Bediensteter sonstige unehrenhafte Handlungen sich zu Schulden kommen läßt, welche dessen Beibehaltung im Dienste als mit den Interessen des Dienstes oder mit dem Ansehen der Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" durchaus unvereinbar erscheinen lassen.

5. Wenn ein Beamter, definitiver oder ständiger Bediensteter ungeachtet einer vorausgegangenen Disziplinarstrafe sich erneuert Verletzungen von Dienstpflichten oder sonstige Außerachtlassungen zuschulden kommen läßt.

6. Im Falle der Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte in Ausübung des Dienstes, im Falle von Trunkenheit im Dienste und in allen Fällen, wo die Entlassung als Folge bestimmter Dienstvergehen in den für die einzelnen Kategorien der Angestellten speziell bestehenden Dienstinstruktionen oder in dieser Dienstordnung ausdrücklich angedroht ist.

§ 47.

Entlassung ohne Disziplinarverfahren.

Die strafweise Entlassung kann ohne eigentliches Disziplinarverfahren nach bloßer Konstatierung des Sachverhaltes ausgesprochen werden:

a) Wenn ein Beamter ungeachtet erhaltener Aufforderung, zu erscheinen, länger als acht Tage, ein definitiver oder ständiger Bediensteter ungeachtet der gleichen Aufforderung länger als drei Tage unentschuldigt vom Dienste wegbleibt oder wenn ein solcher Angestellter sich weigert, einen ihm vom Abteilungsvorstande angewiesenen Dienst anzutreten.

b) Wenn ein Beamter oder Bediensteter während seiner Dienstzeit wegen einer der im § 10, lit. a angeführten (mit Ausnahme der im § 46, Z. 1, bezeichneten) strafbaren Handlungen verurteilt oder wegen Verschwendung unter Kuratel gesetzt wurde.

§ 48.

Suspendierung vom Dienste.

In den Fällen, in welchen gegen einen Beamten, definitiven oder ständigen Bediensteten Tatsachen zur Kenntnis gelangen, deren Konstatierung die strafweise Entlassung zur Folge haben könnte, kann bei Beamten vom Bürgermeister, bei definitiven oder ständigen Bediensteten von der Direktion oder dem Abteilungsvorstande sofort die Suspendierung des Beschuldigten vom Dienste verfügt werden; der Abteilungsvorstand hat eine etwa von ihm verhängte Suspendierung unverzüglich der Direktion anzuzeigen, welche die Suspendierung sofort zu bestätigen oder aufzuheben hat.

Der auf diese Weise suspendierte Beamte oder definitive Bedienstete erhält während der Dauer der Suspendierung nur die Hälfte des Gehaltes.

Wird die Suspendierung aufgehoben, ohne die Entlassung des Beamten oder definitiven Bediensteten zur Folge zu haben, so wird die zurückbehaltene Hälfte des Gehaltes ausgefolgt und er hat die Beiträge zum Pensionsfonds, bezw. zur Pensions- und Unterstützungskasse für die Bediensteten der städtischen Straßenbahnen so zu leisten, wie wenn er nicht suspendiert gewesen wäre.

Tritt Dienstentlassung ein, so verfallen die zurückbehaltenen Bezüge.

Suspendierte ständige Bedienstete erhalten während der Dauer der Suspendierung keinen Lohn.

Wird die über einen ständigen Bediensteten verfügte Suspendierung aufgehoben, ohne daß über den Suspendierten eine der im § 41, lit. B, Z. 3 und 6, bezeichneten Disziplinarstrafen verhängt wurde, so wird demselben der zurückbehaltene Lohn, eventuell mit den sich infolge des Disziplinar-Erkenntnisses ergebenden Abzügen nachträglich ausgefolgt.

Wird hingegen über denselben die im § 41, lit. B, Z. 3, bezeichnete Disziplinarstrafe verhängt, so ist beim Vollzuge der Strafe auf die infolge der Suspendierung eingetretene Lohnentziehung entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Suspendierte Beamte oder Bedienstete dürfen zu keiner Dienstleistung verwendet werden; sie haben sich des Tragens des Dienstkleides und der Dienstabzeichen zu enthalten.

VII. Abschnitt.

Von der Auflösung des Dienstverbandes.

§ 50.

Arten der Auflösung des Dienstverbandes.

Das Dienstverhältnis eines Beamten oder Bediensteten der städtischen Straßenbahnen wird gelöst:

1. Durch die Kündigung des Dienstes (§§ 51 und 54);
2. durch die Versetzung in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand (§ 52);
3. durch die andauernde Krankheit in dem unter § 33 bezeichneten Falle;
4. durch Entlassung (§§ 10, 46, 47 und 54);
5. durch den Tod (§ 53).

§ 51.

Kündigung.

Der Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen“ sowohl, als den Beamten, den definitiven und ständigen Bediensteten steht es frei, den Dienstverband zu kündigen.

Gegenüber den definitiven Beamten und definitiven Bediensteten erfolgt die Kündigung seitens des Stadtrates, gegenüber den Hilfsbeamtinnen und ständigen Bediensteten seitens der Direktion.

Insofern in einzelnen Fällen nicht durch einen besonderen Vertrag etwas anderes bestimmt wurde, hat bei den Beamten und Hilfsbeamtinnen und definitiven Bediensteten eine dreimonatliche Kündigungsfrist, bei den ständigen Bediensteten hingegen eine vierzehntägige Kündigungsfrist in Anwendung zu kommen.

Wenn definitiv angestellte Beamte oder definitive Bedienstete kündigen, so kann deren Austritt vor Ablauf der Kündigungsfrist nur über Bewilligung des Stadtrates erfolgen.

Kein ständiger Bediensteter darf im Falle der Kündigung den Dienstposten vor Ablauf der obgedachten Frist eigenmächtig verlassen.

Wenn ein definitiver oder ständiger Bediensteter ohne vorherige Kündigung oder vor Ablauf der vereinbarten Kündigungsfrist den Dienst verläßt, oder die ihm obliegenden Dienstleistungen verweigert, verfällt dessen Kaution, insoweit die Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" auf dieselbe nicht Ansprüche zu erheben hat (§§ 18, 19), zugunsten der Pensions- und Unterstützungskasse für die Bediensteten der städtischen Straßenbahnen.

§ 52.

Pensionierungen.

Die Pensionierung eines definitiven Beamten erfolgt über Antrag der Direktion vom Stadtrate und wird hiebei nach den Bestimmungen der Statuten des Pensionsinstitutes, durch welche auch das Ausmaß der Pension festgesetzt ist, vorgegangen.

Mit Ende des Monates, in welchem die Pensionierung ausgesprochen wurde, haben die in der aktiven Dienstleistung genossenen Bezüge aufzuhören, wogegen mit dem „Ersten" des folgenden Monates der Bezug der Pensionen zu beginnen hat.

Die Altersversorgung von Mitgliedern der Pensions- und Unterstützungskasse für die Bediensteten der städtischen Straßenbahnen erfolgt auf Grund der Bestimmungen der Statuten dieses Institutes.

§ 54.

Rückforderung ausbezahlter Bezüge, Kautionsrückstellung, Abfertigung.

Im Falle der Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 50, Punkte 1, 2, 3 und 5 findet eine Rückforderung der dem ausgeschiedenen Beamten oder Bediensteten etwa nicht gebührenden Quote von an ihn ausbezahlten Bezügen nicht statt.

Im Falle der Auflösung des Dienstverbandes ist dem definitiven und ständigen Bediensteten, beziehungsweise den Rechtsnachfolgern derselben (§ 53) die von ihm erlegte Kaution (Sparkassebuch) in dem zu diesem Zeitpunkte sich ergebenden Betrage, insoweit nicht anderweitige Ansprüche darauf bestehen (§§ 18, 19 und 51), zurückzustellen.

Für den Fall einer Kündigung, welche seitens der Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" aus Dienstesrücksichten ohne Verschulden des Bediensteten erfolgt (§ 51), ferner im Falle der Kündigung seitens des Bediensteten und bei strafweiser Entlassung erhält der betreffende Bedienstete eine Abfertigung in der Höhe der Einzahlungen, welche er in die Krankenkasse für die Bediensteten der städtischen Straßenbahnen und die bestandene „Kranken-, Sterbe- und Unterstützungskasse", beziehungsweise in die Kasse der aus dem Fonds der letztgenannten Kasse gebildeten Pensions- und Unterstützungskasse für die Bediensteten der städtischen Straßenbahnen geleistet hat.

Ausgenommen hievon sind jene, welche wegen eines Verbrechens oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind.

Im Falle einer Dienstesverweigerung oder absichtlichen Fernbleibens vom Dienste entfallen die oben zugesicherten Abfertigungen.

Eine Belastung der bezüglichen Kassen aus dem Titel dieser Abfertigungen findet nicht statt.

Die etwa aushaftenden Vorschußreste an die vorgedachte im § 29, Absatz 1 erwähnte Kasse oder an die Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" werden von den auszuzahlenden Abfertigungsbeträgen in Abzug gebracht und den betreffenden Kassen zugeführt.

Die vorstehenden Abfertigungen haben zu entfallen, im Falle der Versorgung des betreffenden Bediensteten durch die vorgedachte im § 29, Absatz 1 erwähnte Kasse im Sinne des bezüglichen Statutes (§ 52, Absatz 3); wenn in Zukunft dem gekündigten oder strafweise entlassenen Bediensteten nach den Statuten der Humanitätsfonds aus diesen Rückzahlungen geleistet werden, so vermindern sich die Abfertigungen um den Betrag dieser Rückzahlungen, eventuell entfallen sie gänzlich.

§ 55.

Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse.

In Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse zwischen der Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" und den Angestellten ist es den Streitteilen unbenommen, sich an die k. k. Polizei-Direktion in Wien zu wenden und einverständlich deren schiedsrichterlichen Spruch zu begehren.

Findet eine diesbezügliche Einigung nicht statt, so steht es den Streitteilen weiters frei, die strittige Angelegenheit im ordentlichen Rechtswege auszutragen.

Dasselbe gilt insbesondere auch in dem Falle, wenn der Angestellte sich durch eine über denselben verhängte Disziplinarstrafe (§ 41, lit. B) beschwert erachtet.

Der Zustand des Straßenbahnnetzes samt Wagenpark und sonstigem Zubehör wurde anläßlich der Betriebsübergabe im kommissionellen Wege untersucht. Zu den Erhebungen wurden auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 2. Juli zum Teile auch Sachverständige beigezogen. Über die von der Gemeinde hinsichtlich des Zustandes der Straßenbahnen samt Wagenpark und sonstigem Zubehör auf Grund der Betriebsübereinkommen vom 14. April, bezw. 5. August 1902 erhobenen Forderungen wurde mit den betriebführenden Gesellschaften zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 20. November nachfolgender Ausgleich geschlossen:

1. Das im Protokolle vom 17. November 1903 niedergelegte Anbot der Siemens & Halske Aktiengesellschaft, betreffend einen Ausgleich über die von der Gemeinde hinsichtlich des Zustandes der städtischen Straßenbahnen samt Wagenpark und sonstigem Zubehör auf Grund des Betriebsübereinkommens vom 14. April 1902 erhobenen Forderungen und die gleichzeitige Ablösung von Verbrauchsmaterialien und Reservebestandteilen, wird genehmigt.

2. Das im Protokolle vom 17. November 1903 enthaltene Anbot der Neuen Wiener Tramwaygesellschaft, betreffend einen Ausgleich über die von der Gemeinde hinsichtlich des Zustandes der Straßenbahnen der Neuen Wiener Tramwaygesellschaft samt Wagenpark und sonstigem Zubehör auf Grund des Betriebsübereinkommens vom 5. August 1902 erhobenen Forderungen wird genehmigt.

3. Es wird genehmigt, daß von der durch die Ablösung von Verbrauchsmaterialien und Reservebestandteilen gemäß Punkt 1 erwachsenden Auslage per 1,477.629 K 55 h ein Teilbetrag von 456.494 K 13 h auf die Betriebseinnahmen der städtischen Straßenbahnen pro 1903, ein Teilbetrag von 281.000 K auf die von der Siemens & Halske Aktiengesellschaft zu leistende Ausgleichssumme von 400.000 K, ein Teilbetrag von 220.000 K auf einen aus dem Investitionsanlehen zu erteilenden und aus den nächstjährigen Betriebseinnahmen zurückzuzahlenden Vorschuß, welchen der Straßenbahnbetrieb mit drei Prozent zu verzinsen hat, endlich der Rest per 520.135 K 42 h auf das Investitionsanlehen verwiesen wird.

4. Allen Organen, die beim Abschlusse des Übereinkommens mit der Tramway mitgewirkt haben, wird der Dank des Gemeinderates ausgesprochen.

Protokoll vom 17. November 1903, aufgenommen im Rathause der Stadt Wien (Präsidium).

Gegenstand der Verhandlung sind die Forderungen, welche die Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" an die Siemens & Halske Aktiengesellschaft in Bezug auf den Zustand erhoben hat, in welchem das mit der Kundmachung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 24. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58, konzessionierte Straßenbahnnetz samt Wagenpark und sonstigem Zubehör auf Grund des Betriebsübereinkommens vom 14. April 1902 der erstgenannten Firma zurückzustellen ist; ferner wurde auch die im § 28 des erwähnten Übereinkommens vorgesehene Übernahme von Verbrauchsmaterialien und Reservebestandteilen in die Verhandlung einbezogen.

Nach eingehender Erörterung dieser Angelegenheiten stellt die Siemens & Halske Aktiengesellschaft, im folgenden kurz die „Gesellschaft" genannt, der Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" folgenden rechtsverbindlichen

Antrag:

Artikel I.

Die Gesellschaft entrichtet an die „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" einen Betrag von 400.000 K; ferner überläßt die Gesellschaft der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" alle jene Überschüsse an Mobilien, Werkzeugen, Gerätschaften, Werkzeugmaschinen, Uniformen und Bettsorten, welche bei dem Straßenbahnunternehmen aus der Zeit ihrer Betriebsführung über

den vertragsmäßigen Bestand hinaus vorhanden sind, ohne besonderes Entgelt; hierin sind insbesondere auch diejenigen Möbel, Bureaueinrichtungen, Utensilien und Werkzeuge inbegriffen, welche die Gesellschaft der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" laut der beiden Verzeichnisse, Rechnungszahl 8612, als die von ihr vorgenommenen Sonderanschaffungen zum Kaufe angeboten hat.

Artikel II.

Hingegen leistet die „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" auf alle jene Forderungen Verzicht, welche sie an die Gesellschaft in Bezug auf die Herstellung des nach ihrer Anschauung dem Betriebsübereinkommen vom 14. April 1902, insbesondere dessen §§ 6 und 22 entsprechenden Zustandes der städtischen Straßenbahnen samt Wagenpark und sonstigem Zubehör erhoben hat.

Artikel III.

Die „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" übernimmt gemäß § 23 des Betriebsübereinkommens vom 14. April 1902 die Verbrauchsmaterialien und Reservebestandteile, welche in den Beilagen der gesellschaftlichen Offerte vom 22. September 1903, Nr. 16.639, angeführt sind, unter nachstehenden Bedingungen:

Vorerst werden die in der Offertbeilage, Verzeichnis V, angeführten Monturen und Bettsorten ausgeschieden; die Gesellschaft überläßt diese Monturen und Bettsorten der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" unentgeltlich als Ersatz für fehlende Gegenstände dieser Gattung.

Für alle übrigen in den Offertbeilagen, angeführten Verbrauchsmaterialien und Reservebestandteile bezahlt die „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" der Gesellschaft jene Summe, welche sich aus den offerierten Preisen ohne jeden Aufschlag nach Richtigstellung etwaiger noch aufzufindender Additions- und Multiplikationsfehler ergibt, jedoch mit einem Pauschalabzuge von 102.350 K; hiebei bleiben aber von der Übernahme ausgeschlossen und werden der Gesellschaft zurückgestellt: 27 Stück von dem im Verzeichnisse II A unter Post 71 angeführten Ankerlagern, ferner die im Verzeichnisse II G unter Post 153 angeführten Annonzentafeln, dann die im Verzeichnisse VI unter Post 2 angeführten Hufeisen. Jener Teil des Offertpreises, welcher auf diese rückgestellten Gegenstände entfällt, ist in dem oben angeführten Pauschalabstriche enthalten. Etwaige Additions- und Multiplikationsfehler sind der Gesellschaft innerhalb der im Artikel IV festgesetzten Zahlungsfrist bekanntzugeben, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden.

Durch diese Vereinbarung sind alle gegenseitigen Forderungen aus § 23 des Betriebsübereinkommens vom 14. April 1902 getilgt.

Artikel IV.

Von dem gemäß Artikel III zu ermittelnden Kaufschillinge für die Verbrauchsmaterialien und Reservebestandteile wird der von der Gesellschaft auf Grund des Artikels I zu leistende Betrag von 400.000 K in Abzug gebracht; den hienach verbleibenden Rest wird die „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" der Gesellschaft binnen drei Wochen nach Auswechslung der Schlußbriefe bei der k. k. priv. Österr. Länderbank zur Zahlung anweisen.

Artikel V.

Die Gesellschaft leistet keinerlei Gewähr für die Anzahl und Beschaffenheit der von der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" gemäß Artikel III übernommenen Verbrauchsmaterialien und Reservebestandteile, welche sich bereits im Besitze der Übernehmerin befinden.

Artikel VI.

Sollten für dieses Übereinkommen wider Erwarten staatliche Gebühren bemessen werden, so leistet jeder Vertragsteil die Hälfte derselben.

Der Abschluß des Übereinkommens erfolgt durch Schlußbriefe, welche zwischen der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" und der Gesellschaft zu vereinbaren und auszuwechseln sind.

Die Gesellschaft bleibt mit diesem Antrage bis einschließlich 30. November 1903 im Worte. Die Vertreter der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" behalten dem Wiener Gemeinderate die Beschlußfassung über den Antrag vor.

Gelesen, geschlossen und gefertigt.

Siemens & Halske Aktiengesellschaft:

Schwieger m. p. ppa. Liez m. p.

Für die „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen":

Dr. Karl Lueger m. p. Josef Strobach m. p.

* * *

Protokoll am 17. November 1903, aufgenommen im Rathause der Stadt Wien (Präsidium).

Gegenstand der Verhandlung sind die Forderungen, welche die Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" an die Neue Wiener Tramway-Gesellschaft in Liquidation in Bezug auf den Zustand erhoben hat, in welchem das mit der Kundmachung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 25. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 150, konzessionierte Straßenbahnnetz samt Wagenpark und sonstigem Zubehör auf Grund des Betriebsübereinkommens vom 5. August 1902 der erstgenannten Firma zurückzustellen ist.

Nach eingehender Erörterung dieser Angelegenheit stellt die Neue Wiener Tramway-Gesellschaft in Liquidation, im folgenden kurz „die Gesellschaft" genannt, der Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" folgenden rechtsverbindlichen

Antrag:

Artikel I.

Die Gesellschaft entrichtet an die „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" einen Betrag von 40.000 K; ferner überläßt die Gesellschaft der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" alle jene Überschüsse an Mobilien, Werkzeugen, Gerätschaften, Uniformen und Bettsorten, welche bei dem Straßenbahnunternehmen aus der Zeit ihrer Betriebsführung über den vertragsmäßigen Bestand hinaus etwa vorhanden sind, ohne besonderes Entgelt.

Artikel II.

Hingegen leistet die „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" auf alle jene Forderungen Verzicht, welche sie an die Gesellschaft in Bezug auf die Herstellung des nach ihrer Anschauung dem Betriebsübereinkommen vom 5. August 1902, insbesondere dessen §§ 6 und 22 entsprechenden Zustandes der mit der Kundmachung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 25. Juli 1902 R.-G.-Bl. Nr. 150, konzessionierten städtischen Straßenbahnen samt Wagenpark und sonstigem Zubehör erhoben hat.

Artikel III.

Die Gesellschaft wird den gemäß Artikel I zu entrichtenden Betrag von 40.000 K innerhalb eines Monates nach Auswechslung der Schlußbriefe bei der städtischen Hauptkasse erlegen.

Artikel IV.

Hiedurch werden die Bestimmungen des § 23 des Betriebsübereinkommens vom 5. August 1902 wegen Ablösung der dort bezeichneten Verbrauchsmaterialien und Reservebestandteile nicht berührt; vielmehr werden diese Gegenstände mit Ausnahme der Reservebestandteile für die Lokomotiven durch die Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" zu der in diesen Vertragsbestimmungen festgesetzten Bewertung übernommen.

Artikel V.

Sollten für dieses Übereinkommen wider Erwarten staatliche Gebühren bemessen werden, so leistet jeder Vertragsteil die Hälfte derselben. Der Abschluß des Übereinkommens erfolgt durch Schlußbriefe, welche zwischen der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" und der Gesellschaft zu vereinbaren und auszuwechseln sind.

Die Gesellschaft bleibt mit diesem Antrage bis einschließlich 30. November 1903 im Worte. Die Vertreter der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" behalten dem Wiener Gemeinderate die Beschlußfassung über den Antrag vor.

Vorgelesen, geschlossen und gefertigt:

Für die Neue Wiener Tramway-Gesellschaft in Liquidation:
Ludwig August Lohnstein m. p.

Für die „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen":
Dr. Karl Lueger m. p. Josef Strobach m. p.

Durch die Übernahme des Betriebes in die Eigenregie ergab sich die Notwendigkeit, für die städtischen Straßenbahnen eine eigene Direktion zu schaffen. Der Wirkungskreis dieser Direktion wurde mit Gemeinderatsbeschluß vom 26. Juni genehmigt.

Bestimmungen

über die dienstliche Stellung und den Wirkungskreis der Direktion der städtischen Straßenbahnen.

I. Die Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" bestellt für den Betrieb und den weiteren Ausbau des mit den Kundmachungen des k. k. Eisenbahnministeriums vom 24. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58, und vom 25. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 150, konzessionierten Straßenbahnnetzes vom 1. Juli 1903 an die Direktion der städtischen Straßenbahnen.

Dieselbe untersteht unmittelbar der Magistrats-Direktion. Die Kontrolle über die Buchführung und Geldgebarung übt der Ober-Stadtbuchhalter aus.

In Angelegenheiten, welche der Genehmigung des Bürgermeisters oder der Beschlußfassung des Stadtrates, beziehungsweise Gemeinderates unterliegen, hat die Direktion der städtischen Straßenbahnen im Wege der Magistrats-Direktion Bericht zu erstatten und ihre Anträge zu stellen.

Der Direktion der städtischen Straßenbahnen untersteht das gesamte bei diesen Straßenbahnen verwendete Personale.

II. Der Direktion der städtischen Straßenbahnen wird folgender Wirkungskreis zugewiesen:

1. Die Durchführung des Betriebes der Straßenbahnen.

2. Die Besorgung der administrativen und Rechtsangelegenheiten, ferner des Buchhaltungs- und Kassedienstes für das Straßenbahnunternehmen.

Über die Buchführung, die Geldgebarung und deren Kontrolle werden besondere Bestimmungen getroffen.

3. Die Handhabung der Dienstordnung für das Dienstpersonale der städtischen Straßenbahnen.

In welchen Fällen hiebei die Genehmigung des Bürgermeisters oder die Beschlußfassung des Stadtrates, beziehungsweise Gemeinderates einzuholen ist, bestimmt die Dienstordnung.

4. Die Ausübung jener Rechte, welche der Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" statutengemäß inbetreff der Verwaltung der für das Personal der Straßenbahnen bestehenden Pensionsfonds sowie der Betriebskrankenkasse für die Angestellten der Straßenbahnen zustehen.

5. Die Vorsorge für die Instandhaltung der Straßenbahnen, des Wagenparkes und der zum Betriebe gehörigen Gerätschaften und Materialien.

6. Alle Angelegenheiten, welche sich auf die weitere Ausgestaltung des Straßenbahnnetzes beziehen, einschließlich der Verfassung der Projekte.

Digitized by Google

Ausgenommen hievon sind alle Verhandlungen bezüglich jener Bauarbeiten, welche die Siemens & Halske Aktiengesellschaft auf Grund des Übereinkommens vom 14. April 1902 und die K. k. priv. österr. Länderbank auf Grund des Übereinkommens vom 5. August 1902 auszuführen haben.

Diese Verhandlungen bleiben dem Magistrate vorbehalten.

7. Die Verwaltung jener Realitäten, welche zum Betriebe der städtischen Straßenbahnen benützt werden oder deren Verwaltung der Direktion ausdrücklich zugewiesen wird.

8. Die Bewilligung einmaliger Auslagen bis zum Betrage von 10.000 K, ferner jährlich wiederkehrende Auslagen bis zum Betrage von 400 K, endlich die Bewilligung von Remunerationen und Aushilfen für das Personal der städtischen Straßenbahnen bis zum Betrage von 200 K, alles dieses jedoch nur dann, wenn die betreffenden Auslagen im Voranschlage bedeckt sind.

9. Die Bewilligung zur Veräußerung von beweglichen Gegenständen des Straßenbahnunternehmens im Werte von weniger als 100 K.

10. Die Verfassung und Vorlage der Voranschläge und Rechenschaftsberichte.

Mit Stadtratsbeschluß vom 25. Juni wurde das Personal der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft in den Dienst der städtischen Straßenbahnen übernommen. Mit einer einzigen Ausnahme behielten die in den Dienst der städtischen Straßenbahnen übernommenen Beamten, die Beamtinnen und die Bureaudiener ihre ständigen Bezüge. Die Montursparschalien wurden aufgehoben.

Im übrigen besagt der diesbezügliche Beschluß:

Die in den Dienst der städtischen Straßenbahnen übernommenen Unterbeamten, Lokomotivführer und sonstigen in den Dienst der städtischen Straßenbahnen übernommenen Bediensteten der Neuen Wiener Tramway sind unter Berücksichtigung der bei der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft zugebrachten Dienstzeit in die Kategorien der aushilfsweisen, ständigen und definitiven Bediensteten der städtischen Straßenbahnen einzureihen.

Den Unterbeamten bleiben jedoch hiebei ihre gegenwärtigen ständigen Bezüge mit Ausnahme der Montursparschalien, den Lokomotivführern ihre gegenwärtigen Bezüge an Gehalt und Quartiergeld vermehrt um einen jährlichen Betrag von 300 K als Mindestbezug gewahrt.

Diesen beiden Gattungen von Angestellten ist daher am Ende jedes Jahres eine etwaige Differenz zwischen diesem Mindestbezuge und jener Summe, welche sie im Laufe des Jahres an Gehalt oder Lohn, Quartierbeitrag, Fahrdienst- und sonstigen Zulagen erhalten haben, auszubezahlen.

Die Lokomotivführer haben die Verpflichtung, sich auch fernerhin im Falle eines Dampfbetriebes auf den Linien der städtischen Straßenbahnen in dieser Eigenschaft verwenden zu lassen.

Die den Beamten und sonstigen Angestellten der Neuen Wiener Tramway gegenwärtig zugewiesenen Montursparschalien haben zu entfallen. Die Monturbezüge sind je nach der Verwendung der betreffenden Beamten oder Bediensteten auf Grund der für die städtischen Straßenbahnen geltenden Normen neu festzusetzen.

Hinsichtlich jener in den Dienst der städtischen Straßenbahnen übernommenen Beamten, Unterbeamten und Lokomotivführer, welche dem Pensionsinstitute des Verbandes der österreichischen Lokalbahnen angehören, tritt die Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" in die Rechte und Pflichten ein, welche der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft als einer an dem Verbande der österreichischen Lokalbahnen beteiligten Lokalbahn zustehen.

Die Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" tritt ferner in jene Verpflichtungen ein, welche die Neue Wiener Tramway-Gesellschaft gegenüber einigen der übernommenen Angestellten in Betreff der sparkassemäßigen Ansammlung eines Kapitales zum Zwecke der Altersversorgung eingegangen ist.

Die Übernahme derjenigen Beamten und sonstigen Angestellten, welche die österreichische Staatsbürgerschaft noch nicht besitzen, erfolgt nur provisorisch und unter der Bedingung, daß dieselben die österreichische Staatsbürgerschaft bis 1. Juli 1904 erwerben; denjenigen Angestellten, bei welchen diese Bedingung nicht erfüllt wird, ist das Dienstverhältnis zu kündigen.

Die Übernahme des Personales der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft wird an die Bedingung geknüpft, daß die betreffenden Beamten und sonstigen Angestellten die in den Punkten V und X des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. Mai und 9. Juni 1903, Z3. 5885 und 7181, festgesetzte Erklärung abgeben, wobei jedoch § 9, Punkt 8 der Dienstordnung für sie außer Betracht bleibt und daß sie sich auch den oben unter Punkt 1 bis 5 dieses Beschlusses enthaltenen Bedingungen unterwerfen. Gleichzeitig haben dieselben ihren Austritt aus der Betriebskrankenkasse der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft und ihren Beitritt zur Betriebskrankenkasse für die Bediensteten der städtischen Straßenbahnen zu erklären.

Von einer gänzlichen Befreiung sämtlicher Bediensteten der städtischen Straßenbahnen von der Krankenversicherungspflicht gemäß § 4 des Krankenversicherungsgesetzes wird Umgang genommen.

Von den bestehenden Krankenkassen der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien und der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft wurde die erstere beibehalten und nur der Titel in „Krankenkasse für Bedienstete und Arbeiter der städtischen Straßenbahnen" umgewandelt. Die Krankenkasse der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft wurde aufgelöst und der Reservefonds an die erstere Krankenkasse übergeben. Die von der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft übernommenen Bediensteten wurden verpflichtet, dieser Krankenkasse beizutreten. (Gemeinderatsbeschluß vom 26. Juni.)

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 25. Dezember ist die Gemeinde Wien bezüglich der in ihren Dienst übernommenen Beamten, bezw. Unterbeamten der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft, welche Mitglieder des Pensionsinstitutes der österreichischen Lokalbahnen waren, diesem Pensionsinstitute als Mitglied beigetreten. Nach den mit dem Pensionsinstitute getroffenen Vereinbarungen findet die Zahlung einer Eintrittsgebühr in das Pensionsinstitut seitens der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" nicht statt, und wurde die Gemeinde Wien von der Verpflichtung enthoben, weitere Mitglieder für das Pensionsinstitut anzumelden.

Der Abschluß des Übereinkommens zwischen der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft und der Frankfurter Transport-, Unfalls- und Glas-Versicherungs-Aktiengesellschaft, betreffend die Versicherung für die materiellen Folgen der Tötung oder körperlichen Beschädigung von Personen im Straßenbahnbetriebe wurde mit Stadtratsbeschluß vom 28. Juni genehmigt. Nach Übernahme des Betriebes durch die Gemeinde wurde ein Haftpflicht-Versicherungsvertrag zwischen der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" einerseits und der n.-ö. Landes-Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsanstalt sowie der Ersten österreichischen allgem. Unfallversicherungs-Gesellschaft andererseits für die Zeit vom 1. Juli 1903 bis zum 30. Juni 1904 abgeschlossen. (Gemeinderatsbeschluß vom 4. September.)

Die Ausgabe von Freikarten wurde mit Gemeinderatsbeschluß vom 13. März geregelt. Der Beschluß lautet:

Von nun an haben bei den mit den Kundmachungen des k. k. Eisenbahnministeriums vom 24. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58, und vom 25. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 150, konzessionierten Straßenbahnlinien für die Gewährung von Freikarten — unbeschadet den im öffentlichen Rechte oder in Privatrechtstiteln gegründeten Verpflichtungen — folgende Bestimmungen Anwendung zu finden.

1. Freikarten dürfen nur ausgestellt werden:

a) für Personen, welche bei Humanitätsanstalten oder humanitären Vereinen beruflich tätig sind;

b) für mittellose Taube, Taubstumme oder Blinde, welche Unterrichtsanstalten besuchen, und in rücksichtswürdigen Fällen auch für deren Begleiter;

c) für mittellose Personen, welche infolge körperlicher Gebrechen auf den Straßenbahnverkehr angewiesen sind;

d) für k. k. Polizeiorgane;
e) für aktive Beamte, Beamtinnen und Bedienstete der städtischen Straßenbahnen (einschließlich der Arbeiter), in besonders rücksichtswürdigen Fällen auch für deren Gattinnen und Kinder.

2. Die gemäß Punkt 1 ausgestellten Freikarten haben durchwegs auf Namen zu lauten und besitzen nur für jene Person Giltigkeit, für welche sie ausgestellt sind. Nur die gemäß Punkt 1 a und d gewährten Freikarten können für Personen eines bestimmten Berufes ohne Angabe eines Namens ausgestellt werden, wenn die Zugehörigkeit zu diesem Berufe stets durch die Kleidung der betreffenden Person oder durch eine mit der Photographie versehene Legitimation dargetan werden kann.

Die gemäß Punkt 1 e für aktive Beamte, Beamtinnen und Bedienstete ausgestellten Freikarten sind als Dienstkarten durch ihre äußere Form vor anderen Freikarten kenntlich zu machen.

3. Die Ausstellung der Freikarten erfolgt in der Regel für das laufende Kalenderjahr. Die Freikarten können entweder auf das ganze Straßenbahnnetz oder auf Teilstrecken desselben lauten.

Die Giltigkeit der Dienstkarten kann auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt werden solche Karten können eventuell auch nur für die Benützung der vorderen Plattform der Wagen ausgestellt werden.

4. Jeder Mißbrauch einer Freikarte zieht den Verlust derselben nach sich. Aber auch sonst kann eine Freikarte jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.

5. Den Bediensteten der städtischen Straßenbahnen in Uniform, sowie der Mannschaft der k. k. Sicherheitswache, der k. k. Finanzwache und der k. k. Gewölbewache in Uniform wird die freie Fahrt auf der vorderen Plattform gestattet.

6. Soweit und insolange die gemäß Punkt 1 a bis d ausgestellten Freikarten auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 153, gebührenpflichtig sind, ist die Gebühr von der Partei zu tragen.

7. Die Ausstellung von Freikarten gemäß Punkt 1 a bis d, ferner an Gattinnen und Kinder von Beamten und Bediensteten gemäß Punkt 1 e darf nur über Bewilligung des Stadtrates erfolgen. Die Gewährung von Dienstkarten ist dem freien Ermessen der betriebführenden Verwaltung anheimgestellt.

8. Insolange der Betrieb auf beiden mit den eingangs erwähnten Kundmachungen konzessionierten Straßenbahnnetzen getrennt geführt wird, gelten außerdem folgende Bestimmungen:
a) Die Ausstellung von Freikarten findet nur für eines dieser Straßenbahnnetze oder für Teilstrecken eines derselben statt.
b) Die gemäß Punkt 5 den Bediensteten der städtischen Straßenbahnen eingeräumte Begünstigung, in Uniform die vordere Plattform zu benützen, gilt nur für jenes Straßenbahnnetz, bei welchem der betreffende Bedienstete angestellt ist.

Mit Beschluß vom 26. Juni hat der Gemeinderat jenen Kindern, welche die vom n.-ö. Landesausschusse geschaffenen Erholungsstätten besuchen, bei Benützung der städtischen Straßenbahnen nachfolgende Fahrpreisermäßigung gewährt:

1. Kinder, welchen zum Besuche der obgenannten Erholungsstätten ein Freiplatz oder Stiftplatz verliehen wurde, werden unentgeltlich befördert.

2. Kinder, welche einen viertel- oder halben Freiplatz besitzen, haben für die Beförderung zu und von den Erholungsstätten einen Fahrpreis von zusammen 5 h zu entrichten, welcher gleichzeitig mit der Verpflegsgebühr eingehoben wird.

3. Kinder, welche für die Benützung der Erholungsstätten die volle Gebühr entrichten, erhalten, sofern sie über 1·30 m groß sind, seitens der Direktion der städtischen Straßenbahnen gegen Vorweisung der Erkennungskarte eine Anweisung auf Kinderkarten.

Der im Punkte 2 angeführte Zuschlag von 5 h ist durch die Verwaltung der Erholungsstätten gleichzeitig mit der Verpflegsgebühr einzuheben und an die Direktion der städtischen Straßenbahnen abzuführen.

Zur Kontrolle steht der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen“ die Einsichtnahme in die Bücher des mit der Verwaltung der Erholungsstätten betrauten Vereines zu.

Die Fahrlegitimation bildet die Erkennungskarte, welche den in die Erholungsstätten aufgenommenen Kindern ausgefolgt wird.

Mit Stadtratsbeschluß vom 27. Mai wurde die unentgeltliche Beförderung je eines Sicherheitswachmannes, bezw. Gewölbewachmannes, bezw. Finanzwachmannes auf der vorderen Plattform des Motorwagens und Beiwagens zugestanden.

Das in dem Protokolle vom 22. Mai niedergelegte Übereinkommen mit der k. k. Postverwaltung bezüglich Beförderung von Postbediensteten auf den städtischen Straßenbahnen wurde mit Stadtratsbeschluß vom 27. Mai genehmigt, wobei die in dem Übereinkommen unter A ermäßigten Tarife auch an Sonn- und Feiertagen zugestanden wurden. Das diesbezügliche Protokoll lautet:

Protokoll am 22. Mai 1903, aufgenommen vor dem Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Abteilung V.

Gegenstand ist die Regelung des im § 9 der Konzessionskundmachung vom 24. März 1899, R. G.-Bl. Nr. 58, vorgesehenen Entgeltes für die Beförderung der k. k. Postbediensteten auf den städtischen Straßenbahnen mit Rücksicht auf die seitens der Gemeinde erfolgte Neuaufstellung des Tarifes.

Bisher bestanden auf Grund verschiedener Stadtratsbeschlüsse folgende Ermäßigungen,

1. Auf einzelnen bestimmten Routen eine 50%ige Ermäßigung vom allgemeinen Tarife.
2. Ein 8 h Tarif für die Briefbesteller im I. Stadtbezirke.
3. Monatskarten à 12 K für bestimmte Strecken.
4. Monatskarten für alle Strecken der Neuen Wiener Tramway à 4 K.

Bei der heutigen Besprechung wurde vorbehaltlich der Genehmigung des Stadtrates folgende Vereinbarung getroffen:

„A. Der k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung wird die Benützung der städtischen Straßenbahnen durch uniformierte Postbedienstete zu einem gegen den allgemeinen Fahrpreistarif von 12, 20 und 30 h um 50% ermäßigten Fahrpreise eingeräumt; eine weitere Ermäßigung tritt jedoch auch für die Fahrten vom Betriebsbeginn bis 7 Uhr 30 Minuten morgens nicht ein.

Seitens der Siemens & Halske A.-G., Betriebsabteilung für städtische Straßenbahnen, bezw. späterhin seitens der Direktion der städtischen Straßenbahnen, werden eigene Fahrscheine gedruckt und an das seitens der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion hiezu bestimmte k. k. Postamt abgegeben werden.

Diese Fahrscheine, wie die Fahrten selbst, unterliegen im übrigen der allgemeinen tarifarischen Behandlung.

B. Über fallweise an die Direktion der städtischen Straßenbahnen zu richtendes Ansuchen werden der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion zur beliebig oftmaligen Beförderung je eines uniformierten Postbediensteten auf einzelnen genau zu bestimmenden Routen Monatskarten zum ermäßigten Preise von 12 K überlassen.

C. Im Innern und auf der rückwärtigen Plattform eines und desselben Straßenbahnwagens dürfen gleichzeitig nicht mehr als zusammen fünf Postorgane Platz nehmen; die vordere Plattform steht denselben nach Maßgabe der vorhandenen freien Plätze zur Verfügung.

D. Vorstehende Bestimmungen gelten für das gesamte städtische Straßenbahnnetz.

E. Die vorliegende Vereinbarung wird auf die Dauer der Giltigkeit des mit 25. Mai 1903 in Kraft tretenden neuen Tarifes abgeschlossen.

F. Bis zur Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung durch den Stadtrat können die von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion bereits käuflich bezogenen bisherigen ermäßigten Karten weiter verwendet werden.

Nach erfolgter Genehmigung des Stadtrates und Drucklegung der neuen Karten wird der Austausch der bis dahin noch nicht aufgebrauchten alten Karten unter gleichzeitiger entsprechender Verrechnung durchgeführt werden."

Digitized by Google

Die Anbringung von Ankündigungen auf den Fahrscheinen der städtischen Straßenbahnen sowie die Bestellung eines Generalagenten für das Ankündigungsgeschäft der städtischen Straßenbahnen wurde mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 23. Juni genehmigt.

Zur Erleichterung des Fußgänger- und Wagenverkehres vor dem 2. Tore des Zentralfriedhofes wurde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 17. Juni ein unterirdischer Personendurchgang unter der Simmeringer Hauptstraße und unter den Straßenbahngeleisen zum Rondeau des 2. Tores des Zentralfriedhofes geschaffen. Die hiezu erforderlichen Kredite wurden mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 4. September, bezw. vom 13. Oktober bewilligt. Die seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei für die Benützung der Preßburger Reichsstraße zum Einbau dieses unterirdischen Personendurchganges gestellten Bedingungen wurden mit Stadtratsbeschluß vom 4. Dezember angenommen.

Mit dem Beschlusse vom 24. April hat der Gemeinderat die probeweise Herstellung der Straßenbahnlinie in der Hasenauerstraße nach dem Knopfkontakt-Systeme Dr. Hillischer genehmigt. Dr. Th. Hillischer hatte sich verpflichtet, die Benützung seines Patentes für das jetzige und zukünftige Gemeindegebiet für den Fall, als die Gemeinde es wünscht, unentgeltlich zu gestatten.

Anläßlich der Genehmigung einer Betonunterlage für die Geleise in der Hasenauerstraße und Hochschulstraße zur Herstellung dieser Strecke nach dem erwähnten Systeme (Stadtratsbeschluß vom 5. Mai) wurde bedungen, daß Dr. Hillischer mit seiner Erklärung, betreffend die Überlassung seines Patentes noch für das folgende Jahr im Worte bleibe und sich verpflichte, der Gemeinde eventuelle Verbesserungen seines Patentes unentgeltlich zu überlassen.

Da sich aber nachträglich herausstellte, daß die der Gemeinde Wien angebotenen Patente (mit Ausnahme eines Privilegiums) schon erloschen waren, hat der Gemeinderat zufolge Beschlusses vom 26. Mai von der probeweisen Herstellung der Straßenbahnlinie in der Hasenauerstraße und Hochschulstraße nach dem Knopfkontakt-Systeme des Dr. Hillischer abgesehen. Diese Straßenbahnstrecke wurde dann in Gemäßheit des mit der Länderbank abgeschlossenen Bauvertrages ausschließlich mit Oberleitung ausgeführt.

Anläßlich des Baues der Straßenbahnlinie Breitenfurterstraße — Hetzendorferstraße wurde mit der Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen am 12. Jänner ein protokollarisches Übereinkommen über die Péagierung ihrer Geleise zwischen der Station Meidling der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft und der Breitenfurterstraße getroffen. Dasselbe wurde mit Stadtratsbeschluß vom 23. Jänner vorbehaltlich der Zustimmung des k. k. Eisenbahnministeriums genehmigt. Diese erfolgte mit Erlaß vom 5. Dezember 1903.

Protokoll

am 12. Jänner 1903 aufgenommen vor dem Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Abteilung V.

Gegenwärtige: Die Vertreter der Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen, der k. k. priv. österr. Länderbank, der Siemens & Halske A.-G., der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft i. L., des Magistrates und des Stadtbauamtes.

Gegenstand ist die geplante provisorische Mitbenützung des Geleises der Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen auf der neben der Philadelphiabrücke über den Südbahneinschnitt führenden Bahnbrücke durch die Motorzüge der städtischen Straßenbahnlinie Breitenfurterstraße.

Die Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen sieht davon ab, die Gestattung der gegenständlichen Mitbenützung ihres Geleises von Zugeständnissen der Gemeinde Wien hinsichtlich der von ihr geplanten Mitbenützung der städtischen Straßenbahnstrecken zu einer elektrischen Schnellzugsverbindung Wien—Baden abhängig zu machen, ist dagegen bereit, die Mitbenützung ihres Geleises unter folgenden Bedingungen in Anhoffnung des seinerzeitigen möglichsten Entgegenkommens der Gemeinde Wien zu gestatten:

1. Die elektrische Ausrüstung der mitbenützten Geleisestrecke ist von der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" auf eigene Kosten unter Aufsicht der Organe der Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen durchzuführen und sind insbesondere die Aufstellungsorte der auf dem Grunde dieser Gesellschaft zu situierenden Rohrmaste und das Projekt für die Verbindungen der gesellschaftlichen Geleise mit den städtischen Straßenbahnlinien in der Breitenfurterstraße und Eichenstraße einvernehmlich mit der Gesellschaft zu bestimmen, bezw. auszuarbeiten.

2. Die Sicherheitsvorkehrungen, welche die Eisenbahnbehörden anläßlich der Durchführung des Péageverkehres vorschreiben sollten, sind von der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" auf eigene Kosten herzustellen und zu erhalten. — Desgleichen sind etwa erforderliche Wächter von der Gemeinde beizustellen. Die Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen verlangt die Aufstellung von zwei Wächtern.

3. Die Züge der Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen haben immer den Vorrang vor den Zügen der städtischen Straßenbahnen.

4. Die Züge der städtischen Straßenbahnen dürfen einander auf der Péagestrecke an Werktagen in den Tagesstunden von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags und von 3 bis 5 Uhr nachmittags nur in Intervallen von 20 Minuten, in den übrigen Betriebsstunden von 15 Minuten folgen. Diese Beschränkung fällt an Sonn- und Feiertagen weg.

5. Zu den Erhaltungskosten des Bahnoberbaues hat die „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" ein Jahrespauschale von 100 K und zu den Erhaltungskosten des Brückenobjektes ein Drittteil der der Gesellschaft erwachsenden Kosten beizutragen. Zu diesem Zwecke wird die Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen der Gemeinde Wien einen ordnungsgemäß belegten Ausweis dieser Kosten alljährlich übermitteln.

Irgend ein anderes Entgelt wird für die gegenständliche Péagierung nicht angesprochen.

Die Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen stellt dieses Anerbieten nur unbeschadet der eisenbahnbehördlichen Genehmigung und bemerkt, daß die Bedingung ad 4 mit Rücksicht auf den eigenen Verkehr der Gesellschaft (an Werktagen 120 Züge, an Sonn- und Feiertagen 60 Züge) gestellt wurde.

Die Siemens & Halske A.-G. erklärt sich als bau- und betriebsführende Unternehmung der städtischen Straßenbahnen mit den obigen Bedingungen einverstanden, stellt jedoch fest, daß ihr kostspielige Sicherheitsvorkehrungen nach § 19 des Bauübereinkommens besonders zu vergüten sind.

Desgleichen erklären sich die k. k. priv. österreichische Länderbank als Bauführerin und die Neue Wiener Tramway-Gesellschaft i. L. als Betriebsführerin der mit R.-G.-Bl. Nr. 150 ex 1902 konzessionierten Straßenbahnlinien mit den obigen Bedingungen einverstanden.

Zum Baue mehrerer Straßenbahnlinien und zur Erweiterung bestehender Betriebsbahnhöfe wurde eine große Anzahl von Grunderwerbungen durchgeführt.

Ferner wurde die Adaptierung des Verwaltungsgebäudes der städtischen Straßenbahnen sowie die Aufsetzung eines 3. Stockwerkes auf dasselbe genehmigt.

2. Neu- bezw. Umbau von Straßenbahnlinien.

A. Auf Grund des Bauübereinkommens mit der Siemens & Halske A.-G. vom 14. April 1902 gebaute Linien.

a) Nachfolgende Linien mit Oberleitung wurden neugebaut und dem Betriebe übergeben:

1. Westbahnstraße—Neubaugürtel—Zelberstraße, von der Kaiserstraße bis zur Linzerstraße. Betriebseröffnung am 12. Jänner. Streckenlänge mit Ausschluß der Strecke am Neubaugürtel 2·070 km.

Digitized by Google

2. Linzerstraße, von der Johnstraße bis zur Lützowgasse. Betriebseröffnung am 12. Jänner. Streckenlänge 1·510 km.

3. Reinlgasse—Breitenseerstraße, von der Linzerstraße bis zur Huttengasse. Betriebseröffnung am 14. Juni. Streckenlänge 1·210 km.

4. Dresdnerstraße, von der Innstraße bis zur Stromstraße. Betriebseröffnung am 11. Juli. Streckenlänge 1·226 km.

5. Landstraßergürtel, von der Fasangasse bis zur Heugasse. Betriebseröffnung am 14. August. Streckenlänge 0·343 km.

6. Linzerstraße, von der Lützowgasse bis zur Hütteldorferstraße. Betriebseröffnung am 17. August. Streckenlänge 1·920 km.

7. Huttengasse, von der Breitenseerstraße durch die Wernhardgasse und Maroltingergasse bis zum Betriebsbahnhofe Ottakring. Betriebseröffnung am 6. Oktober. Streckenlänge 1·485 km.

8. Hütteldorferstraße, von der Abzweigung der Linzerstraße bis zur Hüttelbergstraße. Betriebseröffnung am 6. Oktober. Streckenlänge 1·188 km.

9. Simmeringer Hauptstraße, vom III. Tore des Zentralfriedhofes bis nach Schwechat. Betriebseröffnung am 8. Dezember. Streckenlänge 2·275 km.

10. Döblinger Hauptstraße, vom Kasino Zögernitz durch die Hohe Wartestraße bis in die Wollergasse. Betriebseröffnung am 23. Dezember. Streckenlänge 1·328 km.

b) Nachstehende Straßenbahnlinien mit Oberleitung wurden fertiggestellt, jedoch nicht eröffnet:

1. Schüttelstraße, von der Wittelsbachstraße über die Kaiser Josefsbrücke bis zur Schlachthausgasse. Der Bau wurde am 31. Oktober vollendet.

2. Klosterneuburgerstraße—Brigittenauerlände, von der Wenzelgasse bis zur Kaiser-Jubiläumsbrücke. Der Bau wurde am 9. November vollendet.

3. Gunoldstraße—Barawitzkagasse, von der Hohe Wartestraße bis zur Kaiser-Jubiläumsbrücke. Der Bau wurde am 28. November vollendet.

4. Breitenfurterstraße—Hetzendorferstraße, von der Philadelphiabrücke bis zur Kerngasse. Der Bau wurde am 30. November vollendet.

c) Folgende Straßenbahnlinien mit Unterleitung wurden neu gebaut und dem Betriebe übergeben:

1. Die Geleiseverbindung vom Rennweg in die Technikerstraße, in der verlängerten Richtung der Gußhausstraße. Betriebseröffnung am 25. Oktober. Streckenlänge 0·217 km.

2. Die Straßenbahnlinie von der Lothringerstraße durch die Mayergasse und Technikerstraße bis zur Heugasse. Betriebseröffnung am 25. Oktober. Streckenlänge 0·311 km.

d) Nachstehende Strecken mit Oberleitung wurden für den Unterleitungsbetrieb umgebaut:

1. Die Teilstrecke vom Schwarzenbergplatze über den Rennweg bis oberhalb der Traungasse. Betriebseröffnung am 25. Oktober. Streckenlänge 0·258 km.

2. Die Teilstrecke vom Schwarzenbergplatze in die Heugasse bis zur Wohllebengasse. Betriebseröffnung am 25. Oktober. Streckenlänge 0·182 km.

B. Auf Grund des Bauübereinkommens mit der k. k. priv. Österr. Länderbank vom 1. August 1902 gebaute Linien.

a) Umwandlung bestehender Linien der ehemaligen „Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft" für den elektrischen Betrieb mit Oberleitung:

1. Neuer Markt—Operngasse—Meidling-Bahnhof, und zwar die Teilstrecke von der Sezession bis zum Bahnhofe Meidling. Betriebseröffnung am 11. Jänner. Streckenlänge 4·213 km.

2. Niederhofstraße, von der Steinbauergasse bis zur Meidlinger Hauptstraße. Betriebseröffnung am 11. Jänner. Streckenlänge 0·568 km.

3. Eichenstraße—Meidlinger Hauptstraße, vom Bahnhofe Meidling bis zur Niederhofstraße. Betriebseröffnung am 11. Jänner. Streckenlänge 1·335 km.

4. Meidlinger Hauptstraße, von der Niederhofstraße über den Gürtel bis zur Sternwartestraße. Betriebseröffnung am 15. März. Streckenlänge 6·171 km.

5. Neulerchenfelderstraße—Ottakring. Betriebseröffnung am 5. April. Streckenlänge 2·595 km.

6. Neubaugürtel—Hütteldorf, vom Gürtel bis zum Betriebsbahnhofe Breitensee. Betriebseröffnung am 2. Juni. Streckenlänge 2·205 km.

7. Kolingasse—Liechtensteinstraße, von der Peregringasse bis zur Heiligenstädterstraße. Betriebseröffnung am 27. Juni. Streckenlänge 2·100 km.

8. Sechsschimmelgasse—Sternwartestraße bis zur Hasenauerstraße. Betriebseröffnung am 27. Juni. Streckenlänge 1·545 km.

9. Währingergürtel, von der Sternwartestraße bis zur Liechtensteinstraße. Betriebseröffnung am 12. August. Streckenlänge 0·652 km.

10. Heiligenstädterstraße, von der Liechtensteinstraße bis Nußdorf. Betriebseröffnung am 12. August. Streckenlänge 3·615 km.

11. Hütteldorferstraße, vom Bahnhofe Breitensee bis zur Linzerstraße. Betriebseröffnung am 16. Oktober. Streckenlänge 2·988 km.

b) Vertragsmäßige Ergänzungsarbeiten:

1. Verbindung Ullmannstraße—Sechshauserstraße. Betriebseröffnung am 15. März. Streckenlänge 0·050 km.

2. Stockgeleise Sechshausergürtel. Betriebseröffnung am 5. April 1903. Streckenlänge 0·096 km.

3. Verbindung Währingergürtel—Döblinger Hauptstraße. Betriebseröffnung am 17. Juni. Streckenlänge 0·045 km.

4. Verbindung Liechtensteinstraße—Peregringasse. Betriebseröffnung am 27. Juni. Streckenlänge 0·100 km.

5. Verbindung Josefstädterstraße—Neulerchenfelderstraße. Betriebseröffnung am 5. September. Streckenlänge 0·115 km.

6. Hasenauerstraße—Hochschulstraße. Betriebseröffnung am 22. September. Streckenlänge 0·967 km.

C. Änderungen an den bestehenden Geleiseanlagen.

1. In der Alserbachstraße zwischen Marktgasse und Althangasse wurden die alten Geleise auf eine Länge von 223 m gegen neue ausgewechselt.

2. In der Löwengasse wurde das Geleise zwischen dem Stadtbahnviadukte und der Seidlgasse rekonstruiert und bei der Einmündung dieser Linie in die Marxergasse die daselbst bestandene Verbindungsweiche entfernt.

3. In der Lerchenfelderstraße wurde anläßlich der Straßenregulierung zwischen der Kaiserstraße und der Tigergasse das alte Geleise entfernt und durch neue Geleise mit dem 175 mm Schienenprofil ersetzt; gleichzeitig wurde das zweite Geleise in dieser Strecke neu hergestellt.

4. In der Gumpendorferstraße wurde das Geleise zwischen Nr. 107—119 umgelegt.

5. Am Franz Josefs-Kai vom Schottenring bis zur Aspernbrücke wurden die Geleise umgelegt und zwischen der Ferdinandsbrücke und Aspernbrücke das 175 mm hohe Schienenprofil verwendet.

6. Vor den Häusern Gumpendorferstraße Nr. 4, Nußdorferstraße Nr. 49 und Jörgerstraße Nr. 42 wurden die Geleise ausgewechselt.

7. In der Mariahilferstraße zwischen Mariahilfergürtel und Denglergasse wurden die Geleise teilweise umgelegt und in der ganzen Strecke das 175 mm Profil eingebaut.

8. In der Währingerstraße von Nr. 125 bis 139 wurden die Geleise ausgewechselt.

9. In der Erdbergerstraße wurde in der Strecke von der Haidingergasse bis zur Schlachthausgasse das zweite Geleise neu hergestellt und das bestehende Geleise verlegt und rekonstruiert.

10. Die doppelgeleisige Verbindung der Straßenbahnlinien Thaliastraße und Ottakringerstraße durch die Montleartstraße wurde genehmigt.

D. Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen der in den Bauverträgen enthaltenen Straßenbahnprojekte.

Mit Rücksicht darauf, daß in der im Zuge der Gudrunstraße—Geiselbergstraße anzulegenden Tiefstraße die spätere Einlegung der Straßenbahngeleise bedeutende Schwierigkeiten verursachen würde, hat der Gemeinderat beschlossen, die Straßenbahngeleise in der Tiefstraße auf die ganze Länge derselben gleichzeitig mit dem Straßenbau herzustellen. (Beschluß vom 17. April.)

Die Geleisetröge der Straßenbahnlinie Zentralfriedhof—Schwechat wurden zufolge Stadtratsbeschlusses vom 15. April nur in jenen Strecken, die auf Reichsstraßengrund liegen oder über welche öffentliche Fahrwege führen, und in denen Ausweichen und Haltestellen gelegen sind, mit Granitwürfeln ausgepflastert, hingegen in allen übrigen Strecken mit eingestampfter Rieselschlacke ausgefüllt.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 12. Mai wurde die Anlage eines zweiten Geleises bei der Straßenbahnlinie Zentralfriedhof—Schwechat vom dritten Tore des Zentralfriedhofes angefangen auf etwa 800 m und die Anlage einer Umkehrschleife am Ende der zweigeleisigen Strecke genehmigt.

Um den Straßenbahnverkehr von der Gürtelstraße über die Heiligenstädterstraße nach Nußdorf trotz der Verlegung der Heiligenstädterstraße zwischen Nußdorferstraße und Liechtensteinstraße und der dort zur Durchführung kommenden bedeutenden Niveauregulierungen aufrecht zu erhalten, wurde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 29. Mai

der k. k. priv. Österreichischen Länderbank die Herstellung einer provisorischen Geleiseanlage auf der inneren Gürtelstraße übertragen. Bis zum Ausbaue dieses Provisoriums wurde die bestehende Straßenbahnstrecke in der Heiligenstädterstraße zwischen Nußdorf und Liechtensteinstraße provisorisch für den elektrischen Betrieb ausgerüstet.

Von der Umwandlung der bestehenden Straßenbahnlinie mit Oberleitung Stiftgasse—Breitegasse und des Oberleitungsprovisoriums vor dem Gebäude der Sezession auf Unterleitungsbetrieb wurde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 26. Juni Umgang genommen und als teilweiser Ersatz hiefür die Ausführung der Geleiseschleifen Volksgartenstraße, Eschenbachgasse und um das k. k. Hofoperntheater genehmigt.

In der Verbindungslinie Technikerstraße—Rennweg wurde vor dem Hochstrahlbrunnen eine Geleiseverbindung mit dem Kostenbetrage von 21.000 K eingebaut. (Gemeinderatsbeschluß vom 9. Juni.)

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 20. November wurde von dem Ausbaue der elektrischen Straßenbahnlinie nach Kaiser-Ebersdorf Abstand genommen.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 22. April wurden die Straßenbahngeleise in der Linzerstraße zwischen der Einmündung der Hütteldorfer- und der Bahnhofstraße gekuppelt in die Straßenmitte gelegt.

Gleichzeitig wurde genehmigt, daß diese Verlegung unter Auswechslung der Vignolschienen durch Rillenschienen durchzuführen und die Auspflasterung der Geleise durch die k. k. priv. Länderbank herzustellen sei.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 24. April wurde die Auflassung der Flügelbahn nach Grinzing genehmigt und der Verkehr auf dieser Linie mit dem Tage der Eröffnung der Linie auf die Hohe Warte bis zur Wollergasse eingestellt.

3. Streckenausrüstung.

In der Streckenausrüstung wurden im Berichtsjahre nachstehende Verbesserungen probeweise eingeführt:

1. In der Unterleitungsstrecke am Rennweg wurden, um eine sicherere Unterstützung der Schienen an den Stößen zu erzielen, auf Seite der Rillenschienen schwere gußeiserne Böcke eingebaut, welche überdies noch auf einem massiven Betonblock montiert sind. Dieselben dienen gleichzeitig auch zur Entwässerung der Rillen und ist zu diesem Zwecke eine vom Bocke ausgehende Rohrleitung, welche in den Unterleitungskanal einmündet, eingebaut.

2. In der Liechtensteinstraße wurde probeweise die schraubenlose Schienenstoßverbindung von Scheinig und Hoffmann ausgeführt. (Stadtratsbeschluß vom 30. Jänner.)

4. Stromlieferung.

Der Strom für den Betrieb der elektrischen Straßenbahnen wurde im Berichtsjahre ausschließlich von den städtischen Elektrizitätswerken geliefert.

5. Betriebsbahnhöfe.

A. Auf Grund des Bauvertrages mit der Siemens & Halske A.-G. wurden folgende Bauherstellungen ausgeführt:

1. Rudolfsheim. Die neugebaute linksseitige Wagenhalle dieses Betriebsbahnhofes wurde im Berichtsjahre fertiggestellt und dem Betriebe übergeben. Die Zufahrts-

geleise zur Wagenhalle wurden gleichfalls vollendet und die zur Hauptwerkstätte führenden Bahnhofgeleise ausgewechselt. An dem gegen die Schwendergasse zu gelegenen Verwaltungsgebäude wurde eine Abortanlage angebaut.

2. Erdberg. Das bereits im Vorjahre begonnene Verwaltungsgebäude wurde im Berichtsjahre fertiggestellt. Der Bahnhof wurde mit einem Einfriedungsgitter versehen. Außerhalb des Bahnhof-Territoriums wurde eine Geleiseschleife hergestellt, welche am 4. November dem Betriebe übergeben wurde.

3. Ottakring. In diesem Bahnhofe wurde das gleichfalls bereits im Vorjahre begonnene Verwaltungsgebäude fertiggestellt.

4. Vorgartenstraße. In der Wagenhalle II wurde eine Schiebebühne mit einer Grubenlänge von 23·5 m errichtet. Im Hochheberaume und in den Werkstätten wurde die elektrische Beleuchtung installiert. Infolge der Verlegung der Werkstätte in die Halle II wurde daselbst eine Reihe von Maschinen aufgestellt und eine Krananlage montiert. Zwischen der Wagenhalle und dem Hochheberaume wurde eine Scheidewand errichtet.

5. Grinzing. In diesem Bahnhofe wurden die Halle B sowie die Zufahrtsgeleise in dieselbe fertiggestellt. Auch das Verwaltungsgebäude wurde fertiggestellt und der Bahnhof mit einem Einfriedungsgitter versehen. Außerdem wurden daselbst zwei Nebengebäude hergestellt, von welchen das eine zwei Wohnungen, ein Salzmagazin und einen Raum für Feuerlöschgeräte, das andere ein Sandmagazin und einen Wächterraum enthält.

6. Hernals. In dem bereits vorhandenen Verwaltungsgebäude wurde die elektrische Beleuchtung eingeführt. Im Bahnhofe wurde eine Abortanlage neu gebaut. Mit Gemeinderatsbeschluß vom 5. August wurde die Anlage einer Schleife genehmigt.

7. Wienzeile. Der Bahnhof wurde gegen die Wienzeile und Iheringgasse vertragsgemäß mit einem Einfriedungsgitter versehen. Der öffentliche dreieckige Platz vor dem Bahnhofe wurde in eine Gartenfläche umgestaltet und eingefriedet.

8. Simmering. Der hinter den Wagenhallen A und B bestandene hölzerne Stall wurde demoliert und an dessen Stelle die Laufbahn für 2 Schiebebühnen in einer Länge von 84 m hergestellt.

9. Hauptwerkstätte Rudolfsheim. Die Montierungshalle und das Gebäude für die Dreherei wurden fertiggestellt. Der Zubau zwischen der alten und der neuen Montierungshalle sowie das Gebäude für die Lackiererei wurden nahezu vollendet. Weiters wurde mit Stadtratsbeschluß vom 23. Oktober der Siemens & Halske A.-G. die Ausführung der Maschinenfundamente übertragen; dieselben wurden begonnen, jedoch nicht fertiggestellt. Mit Stadtratsbeschluß vom 4. November wurde genehmigt, daß der Fußboden der Lackiererei anstatt aus Portlandzement-Stampfbeton aus Asphaltcoulé mit einer Portlandzementbeton-Unterlage hergestellt werde. Die bestehenden Geleiseanlagen der Hauptwerkstätte wurden entfernt und eine neue, wesentlich erweiterte Anlage hergestellt. Mit Stadtratsbeschluß vom 26. Juni wurde die Umgestaltung der im Betriebsbahnhofe Rudolfsheim bestehenden Wagenhalle und Lackiererei zu einer Lackiererei und Montagewerkstätte nach dem von der Siemens & Halske A.-G. diesbezüglich vorgelegten Projekte genehmigt. Für die sich hiebei ergebenden Mehrleistungen der Siemens & Halske A.-G. wurde eine Vergütung von 55.000 K festgestellt, welche im Wege des Revierements aus dem Investitionsanlehen bedeckt wurde.

B. Von der k. k. priv. österr. Länderbank wurden bei den nachbenannten Bahnhöfen folgende Bauherstellungen durchgeführt:

1. „Fuchsenfeld“. Die bereits im Vorjahre fertiggestellte Wagenhalle wurde im Jänner in Betrieb genommen und das Verwaltungsgebäude daselbst fertiggestellt.

2. Währingergürtel. In diesem Bahnhofe wurde eine Wagenhalle samt Anbauten neu gebaut; die bestehende alte Lokomotivremise wurde als Wagenhalle adaptiert, die Schäden der alten Wagenhalle wurden ausgebessert und dieselbe mit vier neuen Einfahrtstoren versehen sowie die Geleiseanlage zu dieser Halle entsprechend erweitert.

6. Wartehallen und Perrons.

Im Berichtsjahre wurden seitens der Siemens & Halske A.-G. an nachstehend angeführten Orten Wartehallen errichtet: Ecke Innstraße und Dresdnerstraße; bei der Endstation in der Wallfischgasse; Ecke Wienzeile und Winckelmannstraße; an der Abzweigung der Straßenbahnlinie durch die Sieveringerstraße von der Grinziger-Allee; bei den Endstationen Grinzing, Neuwaldegg, Pötzleinsdorf und vor dem Südportale der Rotunde; beim Versorgungshause in der Währingerstraße an der Kreuzung mit der Spitalgasse (die ehemalige Pferdeunterstandshütte wurde in eine Wartehalle mit einem Wächterraume umgestaltet); bei der Endstation „städtische Bäder“; in der Ausstellungsstraße nächst der Engerthstraße; in der Linzerstraße nächst der Johnstraße; am Neubaugürtel nächst der Felberstraße und bei der Endstation der Straßenbahnlinie durch die Sieveringerstraße.

Rettungsinseln wurden errichtet: Bei den Stockgeleisen in der Babenbergerstraße und Bellariastraße, bei den Haltestellen des Geleises I der Mariahilferstraße bis zur ehemaligen Mariahilferlinie sowie an einigen Haltestellen der Gürtelstraße.

7. Haltestellen.

Während der Betriebsführung der Siemens & Halske A.-G. wurden an den Haltestellen nachstehende Veränderungen vorgenommen: Die Haltestelle „Ganglbauergasse“ im Geleise II der Straßenbahnlinie durch die Herbststraße wurde zur Hyrtlgasse verschoben; bei der Einmündung der Prager Reichsstraße in die Straße „Am Tabor“ wurde für beide Fahrtrichtungen eine Haltestelle nach Bedarf errichtet; die Haltestelle beim Eingange zum Vergnügungsetablissement „Venedig in Wien“ in der Ausstellungsstraße wurde in eine Haltestelle nach Bedarf umgewandelt; die aufgelassene Haltestelle „Hernalser Hauptstraße“ der Straßenbahnlinie über den Gürtel wurde wieder errichtet; beim Simmeringer Viadukte wurde für beide Fahrtrichtungen eine Haltestelle nach Bedarf errichtet; die Haltestellen „Mohsgasse“ und „Pettenkofengasse“ der Straßenbahnlinie durch die Fasangasse wurden aufgelassen und hiefür eine Haltestelle für beide Fahrtrichtungen bei der Ausmündung der Kölblgasse in die Fasangasse errichtet; gleichzeitig wurde die Haltestelle nach Bedarf Ecke Landstraßer Gürtel und Fasangasse in eine definitive umgewandelt. Für die Straßenbahnlinie durch die Magdalenenstraße wurde vor dem Theater an der Wien eine Haltestelle nach Bedarf ausschließlich für die Zeit von $^1/_2$7—$^1/_2$11 Uhr abends und von $^1/_2$2—$^1/_2$6 Uhr (wegen der Nachmittagsvorstellungen) für beide Fahrtrichtungen errichtet.

In der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember wurden folgende Haltestellen neu errichtet: „Westbahnhof“ am Neubaugürtel (für Geleise I und II); „Schottenfeldgasse“ in der Burggasse (im Geleise I und II); „Kleine Piarrgasse“ in der Augartenstraße

(im Geleise I); „Liebenberg-Denkmal“ am Franzensring (im Geleise I); weiters die Bedarfshaltestellen: „Feilplatz“ in der Breitenseerstraße und „Altmüttergasse“ in der Sechsschimmelgasse (im Geleise I und II).

Folgende Haltestellen wurden während des oberwähnten Zeitraumes verlegt:

„Neulerchenfelderstraße“ (im Geleise I und II) am Lerchenfeldergürtel gegen die Stadtbahnstation; „Babenbergerstraße“ (im Geleise I) der Ringstraße (zurück verlegt); „Johnstraße“ (im Geleise II) der Felberstraße zum Hause Or.-Nr. 2 der Linzerstraße; „Wohllebengasse“ in der Heugasse (im Geleise I und II) zur neuen Umschaltstelle; die Endhaltestelle „Kärntnerstraße“ in der Wallfischgasse (Geleise I) zur Wartehalle; „Auenbruggergasse“ am Rennweg (Geleise I und II) zur Traungasse; „Mollardgasse“ (im Geleise II) der Bezirkslinie vor die Straßenkreuzung; „Schottentor“ (im Geleise II) am Franzensring (zurückverlegt).

8. Betriebsmittel.

Die Drehgestell-Motorwagen, welche bisher nur für den Verkehr auf den Straßenbahnstrecken mit Oberleitung ausgerüstet waren, wurden auch für den Unterleitungsbetrieb umgestaltet und mit Magnetbremsen versehen.

Mit Stadtratsbeschluß vom 19. Mai wurde die Anbringung von Kettennickelbremsen an 10 Beiwagen der städtischen Straßenbahnen probeweise genehmigt. Dieselben wurden an diesen Wagen angebracht, bewährten sich jedoch im Betriebe nicht, wurden wieder abmontiert und durch Solenoidbremsen ersetzt.

Weiters wurden von der Siemens & Halske A.-G. auf Grund des Bauvertrages 4 Stück Salzstreuwagen und 10 Stück Montageturmwagen geliefert.

9. Fahrpläne.

Der Sommerfahrplan für die von der Siemens & Halske A.-G. betriebenen Straßenbahnlinien (s. S. 152 f.) wurde mit Gemeinderatsbeschluß vom 12. Mai unter nachfolgenden Zusätzen genehmigt:

Die zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 24. September 1902, Pr.-Z. 11216, genehmigten Abänderungen der vertragsmäßigen Instradierungen behalten auch für den Sommer Giltigkeit.

Der Verkehr zu den städtischen Bädern ist während der Badesaison durch die von Rudolfsheim über die Babenbergerstraße und Ringstraße zur Prater-Vorgartenstraße verkehrenden Wagen unter Einhaltung der im Fahrplane angeführten Intervalle aufrecht zu erhalten. Nach Maßgabe des Bedarfes ist der Verkehr durch Heranziehung anderer zur Vorgartenstraße führenden Instradierungen entsprechend zu verstärken.

In der Zeit von $^{1}/_{2}$12 Uhr mittags bis $^{1}/_{2}$8 Uhr abends haben Wagen in Intervallen von 10 Minuten zur Rotunde (Südportal) zu verkehren und ist dieser Verkehr in den verkehrsreichen Tageszeiten bis zu Intervallen von 4 Minuten zu verstärken. Bei schlechter Witterung kann dieser Verkehr eingestellt werden.

Der Verkehr auf der Teilstrecke Schönbrunner Hofallee—Hietzinger Hauptstraße ist vorläufig nicht aufzunehmen.

Die Route Winkelmannstraße—Mariahilferstraße—Babenbergerstraße—Opernring—Kärntnerstraße—Schönbrunnerstraße—Winkelmannstraße und umgekehrt ist mit einem 5 Minuten Intervall, und zwar ohne Einfahrt der Wagen in den Bahnhof Rudolfsheim wieder aufzunehmen.

Auf der Strecke Favoritenstraße—Schleiergasse—Opernring sind während der Zeit des dichteren Verkehres Pendelwagen einzuschalten.

Auf der Strecke Innstraße—Hietzing haben die Motorwagen mit Beiwagen zu verkehren.

Die Gemeinde Wien behält sich vor, bei denjenigen Linien, welche zu den in der Beilage 1 des Betriebsvertrages genannten Bahnhöfen führen, die Aufnahme des Betriebes schon um 5 Uhr 30 Minuten zu verlangen.

Siemens & Halske A.-G.
Betriebsabteilung für städtische Straßenbahnen.

Sommer-Dienst-Fahrordnung für Werktage.

Giltig ab 1. Mai 1903

Betrieben vom Bahnhofe	Linie	Abgang des 1. Wagens in der Richtung der betreffenden Linie von	um Uhr	Die Wagen verkehren vom Beginn bis 7·00	7·00 bis 8·15	8·15 bis 11·15	11·15 bis 12·00	12·00 bis 2·00	2·00 bis 5·00	5·00 bis 7·00	7·00 bis 8·00	8·00 bis 9·00	9·00 bis 10·30	10·30 bis Schl.	Abgang des letzten Wagens in der Richtung der betreffenden Linie von	um Uhr
				in Zwischenräumen von Minuten												
Hernals	Bhf. Hernals—Jörgerstr.—Kai—Ausstellungsstraße—Luciaplatz	Bhf. Hernals	6·16	7·5	7·5	10·0	10·0	10·0	10·0	7·5	10·0	10·0	10·0	.	Bhf. Hernals	10·30
	Hernals—Tauberg.—Feßtg.—Panikeng.—Herbststraße—Burggasse—Bellaria	„	5·23	10·0	10·0	10·0	10·0	10·0	10·0	10·0	10·0	10·0	12·0	15·0	„	12·05
	Hernals—Jörgerstr.—Schotteng.—Jörgerstr.—Hernals	„	6·21	15·0	15·0	.	10·0	.	[1]10·0	15·0	15·0	[2]15·0	.	.	„	8·17
	Neuwaldegg—Jörgerstr.—Schotteng.—Ottakringerstr.—Hernals	Neuwaldegg	5·59	10·0	10·0	10·0	10·0	10·0	10·0	10·0	10·0	12·0	12·0	15·0	Neuwaldegg	12·00
	Neuwaldegg—Ottakringerstr.—Schotteng.—Jörgerstr.—Hernals	„	6·06	10·0	10·0	10·0	10·0	10·0	10·0	10·0	10·0	12·0	12·0	15·0	„	11·45
	Hernals—Ottakringerstr.—Schotteng.—Ottakringerstr.—Hernals	Bhf. Hernals	[3]6·56	.	15·0	.	15·0	.	15·0	15·0	15·0	15·0	.	12·0	Bhf. Hernals	12·11
	Hernals—Ottakringerstr.—Ring—Favoritenstr.—Schleierg.[4]	„	6·22	7·5	7·5	7·5	7·5	7·5	7·5	7·5	10·0	10·0	10·0	.	„	11·20
Ottakring	Thaliastraße—Ring—Wiedener Hauptstr.—Triesterstr.	Bhf. Ottakring	[6]5·57	8·0	8·0	10·0	10·0	10·0	10·0	8·0	10·0	15·0	15·0	.	Bhf. Ottakring	10·30
	„ Burgring—Praterstern (von 9·00 bis 4·33 ab Bhf. Ottakring	„	6·01	8·0	8·0	10·0	10·0	10·0	10·0	8·0	10·0	15·0	15·0	15·0	„	10·37
	Thaliastraße—Bellaria—Schottentor—Gersthof[5]	„	5·59	6·0	6·0	.	5·0	.	[7]5·0	6·0	[8]6·0	.	.	.	„	7·32
Wienzeile	Hietzing—Bellaria—Kai—Taborstr.—Junistraße	Bhf. Rudolfsh. Hietzing	6·04 6·43	8·0	8·0	10·0	10·0	10·0	[9]8·0	8·0	10·0	12·0	15·0	.	Hietzing	10·30
	„ Rudolfsheim—Neuer Markt	Bhf. Rudolfsh. Hietzing	5·46 6·01	8·0	8·0	10·0	10·0	10·0	[10]8·0	8·0	10·0	12·0	15·0	15·0	„	12·00
	Rudolfsheim—Mariahilf—Neuer Markt	Bhf. Rudolfsh.	6·38	8·0	8·0	10·0	10·0	10·0	[11]8·0	8·0	10·0	12·0	15·0	15·0	Bhf. Rudolfsh.	11·30
	Felberstraße—Westbahnstraße—Bellaria	Bhf. Rudolfsh. Felberstraße	5·32 5·59	7·5	7·5	10·0	7·5	10·0	10·0	7·5	7·5	7·5	15·0	15·0	Felberstraße	12·10
	Hadikgasse—Sechshaus—Gumpend.—Ring—Marxerg.—Hauptallee	Wienzeile Hadikgasse	6·15 7·07	8·0	8·0	10·0	10·0	10·0	10·0	7·5	10·0	10·0	10·0	.	Hadikgasse	10·30
	Bhf. Wienzeile—Sechshaus—Gumpend.—Eschenbachg.	Bhf. Wienzeile	5·40	8·0	8·0	10·0	6·0	10·0	10·0	7·0	10·0	20·0	20·0	10·0	Bhf. Wienzeile	12·02
	Schönbrunner Hofallee—Hietzinger Hauptstraße	Penz. Viadukt	7·35	.	25·0	25·0	25·0	25·0	25·0						Penz. Viadukt	8·13
	Bhf. Wienzeile—Rudolfsheim—Mariahilf—Babenberg	Bhf. Wienzeile	6·37	8·0	8·0	10·0	10·0	10·0	8·0	8·0	10·0	12·0	15·0	10·0	Wienzeile	12·15

Döbling	Döbling—Ring—Meidling—Bhf. Wienzeile[12])	Zögernitz	6·25	4·0	4·0	4·0	4·0	4·0	4·0	4·0	5·0	5·0	7·5	.	Zögernitz	11·10
Grinzing	Himmelg.—Billrothstr.—Währingerstr.—Schotteng.	Grinzing Himmelgasse	5·49 5·56	10·0	10·0	10·0	10·0	10·0	10·0	10·0	10·0	12·0	15·0	15·0	Grinzing	11·30
	Sievering—Billrothstr.-Viriotg.—Porzellang.—Börseplatz	Sievering	5·42	15·0	15·0	15·0	15·0	15·0	15·0	15·0	15·0	15·0	15·0	15·0	Sievering	11·30
Favoriten	Bhf. Favoriten—Matzleinsd.—Wiedner Hauptstraße—Kärntnerstraße	Bhf. Favoriten	5·41	8·0	6·0	10·0	6·0	[11])10·0	10·0	8·0	8·0	10·0	15·0	10·0	Bhf. Favoriten	12·12
	Trostgasse—Laxenburgerstraße—Kärntnerstraße	Trostgasse	6·04	7·5	7·5	7·5	7·5	7·5	7·5	7·5	7·5	10·0	[14])10·0	15·0	Trostgasse	12·06
	Bhf. Favoriten — Fasang.—Wollzeile—Stubenring—Taborstraße—N.-W.-B.	Bhf. Favoriten	6·20	8·0	8·0	10·0	10·0	10·0	8·0	[15])8·0	10·0	12·0	15·0	15·0	Bhf. Favoriten	10·51
	Bhf. Fav.—Fasang.—Wollzeile-Kai-Klosterneuburgerstr.	"	5·20	8·0	8·0	10·0	10·0	10·0	8·0	[16])8·0	10·0	12·0	15·0	.	"	10·32
	Südbhf.—Fasang.—Rasumofskyg.—Hauptallee	Südbahnhof	6·03	10·0	10·0	10·0	10·0	10·0	10·0	10·0	10·0	12·0	15·0	15·0	Südbahnhof	12·00
	" —Favoritenstraße - Kärntnerstraße	"	6·00	15·0	10·0	10·0	10·0	10·0	10·0	10·0	10·0	12·0	15·0	15·0	"	11·30
	" —Heugasse—Wallfischgasse	"	5·58	10·0	10·0	10·0	10·0	10·0	10·0	10·0	10·0	12·0	15·0	15·0	"	12·00
	" —Bezirkslinie—Alserstraße	Bhf. Favoriten Südbahnhof	5·31 5·45	[17])4·0	4·0	5·0	5·0	[18]) 5·0	4·0	4·0	[19])5·0	6·0	7·5	10·0	"	12·00
	Gellertplatz—Gürtellinie—Mariahilferstraße	Gellertplatz	6·14	12·0	12·0	21·0	12·0	[20])12·0	21·0	6·0	12·0	21·0	21·0	8·0	[21])Bhf. Favorit.	11·55
Simmering	Zentralfriedhof—Rennweg—Wallfischgasse	Zentralfrdhf.	5·57	10·0	7·5	7·5	10·0	[22]) 7·5	7·5	7·5	7·5	.	.	.	Zentralfrdhf.	8·16
	Simmering II—Rennweg—Wallfischgasse	Simmering II	.	.	.	.	.	.	.	.	.	[23])10·0	15·0	10·0	Simmering II	12·00
	" II—Rennweg—Ring—Porzellangasse	"	6·12	5·0	5·0	5·0	5·0	5·0	5·0	5·0	5·0	5·0	7·5	.	"	10·30
	" II—Landstraße—Wollzeile	"	5·30	8·0	8·0	8·0	8·0	8·0	8·0	8·0	8·0	15·0	15·0	15·0	"	11·57
Erdberg	St. Marx—Landstraße—Ring—Gersthof[24])	Bhf. Erdberg St. Marx	6·23 6·44	8·0	8·0	8·0	8·0	8·0	8·0	8·0	8·0	10·0	12·5	.	St. Marx	11·20
	Erdberg—Ring—Josefstadt	Erdberg	5·16	6·0	5·0	6·0	5·0	6·0	5·0	4·0	6·0	7·5	[25]) 6·0	12·0	Erdberg	11·18
	Prater Hauptallee—Ring und Kai Rund	Hauptallee	6·10	6·0	6·0	8·0	6·0	8·0	6·0	6·0	6·0	8·0	[26]) 6·0	8·0	Hauptallee	12·15
Vorgarten	Bhf. Vorgarten—Ring—Babenberg—Rudolfsheim	Bhf. Vorgarten	6·12	8·0	8·0	10·0	10·0	10·0	8·0	8·0	10·0	12·0	15·0	.	Vorgarten	10·22
	" " —Kai—Bellaria—Linzerstr.—Lützowg.	"	6·16	8·0	8·0	10·0	10·0	10·0	8·0	8·0	10·0	12·0	15·0	.	"	10·30
	Praterstern—Kaiser Josefstr.—Schottenring—Bellaria—Burggasse	Praterstern	5·23	7·5	5·0	6·0	5·0	6·0	5·0	5·0	7·5	10·0	10·0	10·0	Praterstern	11·22
	Bhf. Vorgarten—Gürtellinie—Gellertplatz[27])	Bhf. Favoriten Bhf. Vorgarten	5·00 5·00	6·0	6·0	6·0	6·0	6·0	6·0	6·0	6·0	6·0	6·0	.	Vorgarten	12·00
	" " — " —Mariahilferstraße	"	5·21	12·0	12·0	12·0	12·0	[28]) 6·0	6·0	6·0	12·0	18·0	18·0	12·0	"	[29])11·52
	Schwarzspanierstr.—Laftenstr.—Praterstern	Währingerstr.	6·00	5·0	5·0	5·0	5·0	5·0	5·0	5·0	5·0	7·5	10·0	10·0	Praterstern Währingerstr.	12·00 12·00
Währing	Pötzleinsdorf—Gersthof—Schotteng. zurück Pötzleinsdorf	Pötzleinsdorf	6·48	8·0	8·0	8·0	8·0	8·0	8·0	8·0	8·0	15·0	15·0	15·0	Pötzleinsdorf	11·30
	Währing—Kreuzgasse—Kai—Prater Hauptallee	Kreuzgasse	6·19	10·0	10·0	10·0	10·0	10·0	10·0	10·0	10·0	15·0	15·0	.	Währing	10·50
	" — " —Ring—Südbahnhof	"	6·24	10·0	10·0	10·0	10·0	10·0	10·0	10·0	10·0	15·0	15·0	.	"	10·36
	" — " —Schotteng. zurück Währing	"	5·30	10·0	10·0	.	10·0	.	.	10·0	.	.	.	.	"	7·30

[1]) Verkehren nur von 2·34 bis 3·06. — [2]) Verkehren nur bis 8·17. — [3]) Früh Korrespondenz ab Hernals 5·27. — [4]) Gegenseitiger Betrieb mit Bahnhof Favoriten. — [5]) Von
5·30 früh durch Korrespondenzwagen zur Bellaria gedeckt. — [6]) Gegenseitiger Betrieb mit Bahnhof Währing. — [7]) Verkehren nur von 1·59 bis 2·59. — [8]) Verkehren nur bis 7·32. — [9]) Bis 2·50
verkehren die Wagen noch in Intervallen von 10 Min. — [10]) Bis 2·46 verkehren die Wagen noch in Intervallen von 10 Min. — [11]) Bis 2·59 verkehren die Wagen noch in Intervallen von
10 Min. — [12]) Gegenseitiger Betrieb mit Bahnhof Wienzeile. — [13]) Bis 12·13 noch in Intervallen von 6 Min. — [14]) Von 10·08 an verkehren die Wagen in Intervallen von 15 Min. — [15]) Bis
3·01 noch in Intervallen von 10 Min. — [16]) Bis 3·03 noch in Intervallen von 10 Min. — [17]) Bis 6·15 nur in Intervallen von 6 Min. — [18]) Von 1·24 an in Intervallen von 4 Min. — [19]) Bis
7·20 in Intervallen von 4 Min. — [20]) Von 1 Uhr an in Intervallen von 21 Min. [21]) Verkehrt bis zur Albertgasse. — [22]) Bis 1·06 in Intervallen von 10 Min. — [23]) Verkehren erst von
8·31 Min. an. — [24]) Gegenseitiger Betrieb mit Bahnhof Währing. — [25]) Wegen Josefstädter Theater mit 6 Min. — [26]) Wegen Theaterschluß von 9·26 bis 9·48 mit 6 Min., dann mit 8 Min. —
[27]) Gegenseitiger Betrieb mit Bahnhof Favoriten. — [28]) Bis 12·33 in Intervallen von 12 Min. — [29]) Verkehrt nur bis Albertgasse.

Die Genehmigung der von der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft vorgelegten Sommerfahrordnung erfolgte mit Gemeinderatsbeschluß vom 24. April.

Fahrordnung der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft

(giltig ab 1. Mai 1903 bis auf Weiteres).

Die Wagen und Züge verkehren nach mitteleuropäischer Zeit.

I. Meidling Bahnhof — Mariahilferlinie — Sternwartestraße.

Erster Wagen:	ab Meidling Bahnhof	früh	6^{02}
	„ „ Remise	„	$5^{\underline{58}}$
	„ Sternwartestraße	„	$5^{\underline{40}}$
Letzter Wagen:	ab Meidling Bahnhof mit Anschluß nach Döbling	nachts	$10^{\underline{34}}$
	„ „ „ „ „ Hütteldorf und Ottakring	„	$10^{\underline{44}}$
	„ „ „ ohne Anschluß an die übrigen Strecken $11^{\underline{04}}$, resp.	„	$11^{\underline{50}}$
	„ Sternwartestraße mit Anschluß nach Hütteldorf	„	$10^{\underline{50}}$
	„ „ bis Meidling Remise mit Anschluß nach Ottakring	„	$11^{\underline{02}}$

Der erste Wagen ab Sternwartestraße hat Anschluß an den um 6^{32} früh von Meidling abgehenden Südbahnzug Nr. 30b; ebenso verkehrt um $11^{\underline{50}}$ nachts ein Wagen im Anschlusse an den um $11^{\underline{41}}$ nachts in Meidling ankommenden Südbahnzug Nr. 29 bis Sternwartestraße.

Die Wagen folgen einander vormittags in Intervallen von 6—7 Minuten, nachmittags in Intervallen von 6 Minuten. An Sonn- und Feiertagen in noch kürzeren Intervallen.

Außerdem werden an diesen Tagen ab Meidling Bahnhof noch nach $11^{\underline{50}}$ nachts Wagen im Anschlusse an die ankommenden Südbahnzüge nach Bedarf abgelassen.

II. Mariahilferlinie — Ende Ottakring.

Erster Wagen:	ab Mariahilferlinie	früh	6^{17}
	„ Ottakring Remise	„	$5^{\underline{46}}$
	„ „ Schottenhof	„	$5^{\underline{53}}$
Letzter Wagen:	ab Mariahilferlinie mit Anschluß nach Währing und Döbling	nachts	$10^{\underline{58}}$
	„ „ „ „ „ Hütteldorf und Währing	„	$11^{\underline{08}}$
	„ Schottenhof bis Lerchenfelderlinie mit Anschluß nach Hütteldorf und Döbling	„	$10^{\underline{50}}$
	„ Schottenhof bis Lerchenfelderlinie mit Anschluß nach Meidling Remise und Währing	„	$11^{\underline{00}}$

Die Wagen folgen einander vom Betriebsbeginne bis 1^{40} nachmittags ab Schottenhof, respektive 1^{05} nachmittags ab Mariahilferlinie in Intervallen von 6 Minuten; dann bis $7^{\underline{50}}$ abends ab Schottenhof, respektive $8^{\underline{20}}$ abends ab Mariahilferlinie in Intervallen von 5 Minuten, hierauf bis Schluß wieder in Intervallen von 6 Minuten. An Sonn- und Feiertagen nach Bedarf in noch kürzeren Intervallen.

III. Kärntnerstraße — Meidling Bahnhof, respektive Meidling Remise.

Erster Wagen:	ab Kärntnerstraße — Meidling Bahnhof	früh	6^{00}
	„ Kärntnerstraße — Meidling Remise	„	6^{00}
	„ Meidling Bahnhof — Kärntnerstraße	„	6^{03}
	„ Meidling Remise — Kärntnerstraße	„	$5^{\underline{19}}$
Letzter Wagen:	ab Kärntnerstraße — Meidling Bahnhof	nachts	$10^{\underline{42}}$
	„ Kärntnerstraße — Meidling Remise $11^{\underline{42}}$, resp.	„	$12^{\underline{24}}$
	„ Meidling Bahnhof — Kärntnerstraße	„	$11^{\underline{50}}$
	„ Meidling Remise — Kärntnerstraße	„	$10^{\underline{50}}$

Der erste Wagen ab Kärntnerstraße hat Anschluß an den um 6^{42} früh von Meidling abgehenden Südbahnzug Nr. 30b; ebenso verkehrt um $11^{\underline{50}}$ nachts ein Wagen im Anschlusse an den um $11^{\underline{41}}$ nachts in Meidling ankommenden Südbahnzug Nr. 27 bis Kärntnerstraße.

Die Wagen folgen einander:

a) in der Strecke Kärntnerstraße — Niederhofstraße in Intervallen von $7^1/_2$ Minuten,

b) in der Strecke Niederhofstraße — Meidling Bahnhof in Intervallen von 15 Minuten, jedoch in der Zeit von 7—9 Uhr vormittags und von 6 — $^1/_2$10 Uhr abends in Intervallen von $7^1/_2$ Minuten,

c) in der Strecke Niederhofstraße — Meidlinger Remise in Intervallen von 15 Minuten.

An Sonn- und Feiertagen verkehren die Wagen zum und vom Meidlinger Bahnhofe nach Bedarf in Intervallen von $7^1/_2$ Minuten.

Außerdem werden an diesen Tagen ab Meidling Bahnhof noch nach $11^{\underline{50}}$ nachts Wagen im Anschlusse an die ankommenden Südbahnzüge nach Bedarf abgelassen.

IV. Schottenring — Döbling (Ende Gymnasiumstraße).

Erster Wagen:	ab Schottenring nach Döbling	früh	6^{27}
	„ Döbling zum Schottenring	„	6^{15}
	„ Sternwartestraße zum Schottenring	„	6^{05}
Letzter Wagen:	ab Schottenring mit Anschluß nach Ottakring, Hütteldorf und Meidling	nachts	$10^{\underline{39}}$
	„ Schottenring mit Anschluß nach Ottakring und Meidling Remise	„	$10^{\underline{48}}$
	„ Schottenring bis Döbling im Anschlusse an den um $11^{\underline{26}}$ bei der Sternwartestraße anlangenden Wagen der Gürtelstrecke	„	$11^{\underline{10}}$
	„ Schottenring bis Sternwartestraße	„	$11^{\underline{30}}$
	„ Döbling mit Anschluß nach Hütteldorf	„	$10^{\underline{33}}$
	„ Döbling mit Anschluß nach Nußdorf, Ottakring und Meidling Remise	„	$10^{\underline{50}}$
	„ Döbling bis Schottenring ohne Anschluß an die übrigen Strecken	„	$11^{\underline{00}}$

Die Wagen folgen einander in Intervallen von $7\frac{1}{2}$ Minuten.

An Sonn- und Feiertagen verkehren ab Mariahilferlinie, eventuell ab Meidlinger Bahnhof direkte Wagen via Sternwartestraße bis Döbling (Gatterburggasse) und retour.

V. Schottenring — Ende Liechtensteinstraße.

Erster Wagen:	ab Schottenring — Ende Liechtensteinstraße	früh	6^{15}
	„ Ende Liechtensteinstraße — Schottenring	„	5^{55}
Letzter Wagen:	ab Schottenring — Ende Liechtensteinstraße	nachts	$11^{\underline{15}}$
	„ Ende Liechtensteinstraße — Schottenring	„	$10^{\underline{55}}$
	„ Schottenring — Ende Liechtensteinstraße (v. 1. Juni b. 31. August)	„	$11^{\underline{45}}$
	„ Ende Liechtensteinstraße — Schottenring (v. 1. Juni b. 31. August)	„	$11^{\underline{25}}$

Die Wagen verkehren von 6^{15} früh bis $10^{\underline{45}}$ nachts ab Schottenring in $7\frac{1}{2}$ Minuten, dann bis Schluß in 30 Minuten Intervallen.

VI. Sternwartestraße (Schottenring) — Nußdorf.

Erster Zug:	ab Sternwartestraße nach Nußdorf	früh	5^{40}
	„ Schottenring nach Nußdorf	„	6^{15}
	„ Nußdorf — Sternwartestraße und Schottenring	„	6^{06}
Letzter Zug:	ab Sternwartestraße nach Nußdorf	nachts	$11^{\underline{10}}$
	„ Schottenring nach Nußdorf	„	$11^{\underline{00}}$
	„ Nußdorf zur Sternwartestraße	„	$11^{\underline{36}}$
	„ Nußdorf zum Schottenring	„	$10^{\underline{51}}$
	„ Nußdorf zum Schottenring (vom 1. Juni bis 31. August)	„	$11^{\underline{06}}$

Die Züge verkehren von 6^{15} früh bis 8^{30} abends ab Schottenring, respektive 6^{25} früh bis $8^{\underline{40}}$ abends ab Sternwartestraße nach Nußdorf in Intervallen von 15 Minuten, dann bis Schluß in Intervallen von 30 Minuten.

VII. Flügelbahn Grinzingerstraße — Heiligenstadt.

Erster Wagen:	ab Grinzingerstraße — Heiligenstadt	früh	6^{14}
	„ Heiligenstadt — Grinzingerstraße	„	6^{35}
Letzter Wagen:	ab Grinzingerstraße — Heiligenstadt	nachts	$10^{\underline{59}}$
	„ Heiligenstadt — Grinzingerstraße	„	$11^{\underline{05}}$

Die Wagen verkehren in beiden Fahrtrichtungen im Anschlusse an die fahrplanmäßigen Züge der Hauptstrecke „Sternwartestraße (Schottenring) — Nußdorf".

VIII. Westbahnlinie — Breiten ee — Hütteldorf.

Erster Zug:	ab Westbahnlinie — Hütteldorf	früh	6^{00}
	„ Hütteldorf — Westbahnlinie	„	5^{55}
	„ Breitensee — Hütteldorf	„	$5^{\underline{37}}$
	„ Breitensee — Westbahnlinie	„	$5^{\underline{43}}$
Letzter Zug:	ab Westbahnlinie — Hütteldorf	nachts	$11^{\underline{15}}$
	„ Hütteldorf — Westbahnlinie	„	$10^{\underline{40}}$
	„ Breitensee — Westbahnlinie	„	$10^{\underline{53}}$
	„ Hütteldorf — Breitensee	„	$11^{\underline{48}}$

Die Züge verkehren vom Betriebsbeginne bis $10^{\underline{00}}$ abends ab Westbahnlinie, respektive $10^{\underline{40}}$ nachts ab Hütteldorf in Intervallen von 15 Minuten; dann bis Schluß nach und von Breitensee in Intervallen von 15 Minuten und nach und von Hütteldorf in Intervallen von 30, respektive 45 Minuten.

Die Neue Wiener Tramway-Gesellschaft wurde jedoch ersucht, die Dienstfahrpläne der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen, ferner auf jeder umgebauten Strecke im zweiten Monate des elektrischen Betriebes im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte Zählungen der Fahrgäste vorzunehmen und die Resultate derselben dem Stadtbauamte bekanntzugeben.

Ferner wurde die Zustimmung zu jenen Änderungen in den Fahrplänen vorbehalten, welche sich infolge der Eröffnung des elektrischen Betriebes einzelner Bahnlinien ergeben.

Nach der Übernahme des Straßenbahnbetriebes durch die Gemeinde Wien hat der Gemeinderat mit Beschluß vom 14. Juli für die Zeit vom 22. Juli bis Mitte Oktober einen Fahrplan für das gesamte Netz der städtischen Straßenbahnen genehmigt.

Die Genehmigung des Winterfahrplanes für das gesamte Straßenbahnnetz erfolgte mit Gemeinderatsbeschluß vom 4. September.

Diese Fahrpläne sind am Schlusse des Werkes angeheftet.

10. Betriebsdaten.

Am 30. Juni betrug die gesamte Streckenlänge der von der Siemens & Halske A.-G. betriebenen Linien 132·5 km, der von der k. k. priv. Länderbank betriebenen Linien 30·1 km.

Am Schlusse des Berichtsjahres betrug die gesamte Streckenlänge der betriebenen Linien 170·9 km.

Die Verkehrsleistung betrug 42,840.661 Wagenkilometer. Hievon entfielen auf den elektrischen Betrieb 41,609.638, u. zw. auf Motorwagen 31,183.452, auf Beiwagen 10,426.186 Wagenkilometer. Auf den Pferdebetrieb entfielen 652.315 und auf den Dampfbetrieb 578.708 km.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre beförderten Passagiere betrug 158,288.417.

An Motorwagen standen am Ende des Berichtsjahres 945, an Beiwagen 725 im Betriebe.

Ferner waren an Fuhrwerken auf Schienen 8 Schneepflüge für elektrischen Betrieb, 36 Salzstreuwagen, 3 Lowries, 2 Kaissonwagen (Wasserwagen), an sonstigen Fuhrwerken 139 Schneepflüge, 16 Kutschierwagen, 4 Kassawagen, 49 Wirtschaftswagen, 15 Turmwagen, 8 Protzwagen mit fahrbaren Leitern, 1 Rüstwagen, 1 Kastenwagen und 2 fahrbare Leitern vorhanden.

11. Betriebsangelegenheiten.

Mit Stadtratsbeschluß vom 20. Februar wurde vorbehaltlich der Zustimmung des k. k. Eisenbahnministeriums genehmigt, daß der Personenverkehr auf der Straßenbahnlinie „Schönbrunner Hofallee zwischen der Linzerstraße und Penzingerstraße" bis auf weiters gänzlich eingestellt und diese Strecke inzwischen nur zu Betriebszwecken verwendet werde.

Mit dem Erlasse des k. k. Eisenbahnministeriums vom 8. April, Z. 14.923/20, wurde die Bewilligung zur Einstellung des Verkehres seitens der Eisenbahnbehörde erteilt.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 4. September wurde die Sektorgrenze „Lerchenfelderstraße" für die Lastenstraßenlinie außer Kraft gesetzt, so daß die Strecke dieser Linie vom Schwarzenbergplatze bis zur Währingerstraße als eine Teilstrecke anzusehen ist.

Gleichzeitig wurde die Instradierung direkter Motorzüge vom Praterstern durch die Franzensbrückenstraße — Lastenstraßenlinie — Währingerstraße — Schottenring — Augartenstraße—Kaiser Josefstraße bis zum Praterstern angeordnet und genehmigt, daß für diese Motorzüge die Strecken „Währingerstraße—Schottengasse" von der Schwarzspanierstraße

bis zum Ring und „Schottenring" von der Schottengasse bis zur Augartenbrücke als ein Bestandteil der Teilstrecke „Schwarzenbergplatz—Währingerstraße" der Lastenstraßenlinie zu gelten haben. Ferner wurde das nur aus Betriebsrücksichten veranlaßte Umsteigen: a) von den Motorzügen der Kaiserstraße auf die der Wallgasse und umgekehrt bei der ehemaligen Mariahilferlinie und b) von den Motorzügen der Linie „Feßtgasse" auf die der Linie „Rosensteingasse" und denen der Linie „Taubergasse" auf die der Linie „Feßtgasse" bei der Einmündung der Feßtgasse in die Ottakringerstraße für den Fahrpreistarif außer Betracht gesetzt.

b) Projektierte Lokalbahnen

1. Lokalbahn mit elektrischem Betriebe Wien—Preßburg.

Die zwischen der Gemeinde und dem Ingenieur Tauber eingeleiteten Verhandlungen betreffend die Erwerbung der Konzession hinsichtlich der auf Wiener Gemeindegebiet liegenden Teilstrecke der projektierten Linie Wien—Preßburg, weiters des Strombezuges, der an die Gemeinde zu leistenden Abgaben und der Kaution führten im Berichtsjahre zu keinem Abschlusse.

2. Straßenbahn Wien—Kagran (Ritschl & Co.).

Mit der Bahnbau- und Betriebs-Unternehmung Ritschl & Co. wurden Verhandlungen bezüglich des Abschlusses eines Übereinkommens wegen gemeinschaftlicher Benützung der Geleise der städtischen Straßenbahnen in der Strecke von der Vorgartenstraße bis auf den Praterstern eingeleitet. Der seitens des Gemeinderates genehmigte Entwurf dieses Übereinkommens wurde jedoch seitens der Zwangsverwaltung des genannten Unternehmens nicht angenommen.

3. Lokalbahn Klosterneuburg—Pötzleinsdorf.

Dem Ingenieur Hugo Paulitschky wurde die Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine mit elektrischer oder Dampfkraft zu betreibenden schmalspurige Bahn von Klosterneuburg über Hütteldorf-Hacking und Salmannsdorf bis Pötzleinsdorf seitens des k. k. Eisenbahnministeriums auf ein Jahr verlängert.

d) Brücken.

I. Neubau von Brücken und Stegen.

1. Bau des Degengassensteges über die Vorortelinie im XVI. Bezirke. — Die im Vorjahre begonnenen Montagearbeiten der Eisenkonstruktion wurden seitens der Firma Johann Janisch am 4. März zu Ende geführt. Ebenso waren bis zu diesem Termine sämtliche Zimmermanns- und Steinmetzarbeiten beendet. Die am 10. März unter Leitung eines Vertreters der k. k. Generalinspektion der österr. Eisenbahnen vorgenommene Belastungsprobe und Kollaudierung ergab im allgemeinen ein befriedigendes Resultat. Die Gesamtkosten des Baues beliefen sich auf 21.174 K.

2. Bau des Kleistgassensteges über die Verbindungsbahn im III. Bezirke. — Wegen Benützung der Kat.-Parz. 1194/2 wurde mit dem Besitzer Arthur Ehrenfest zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 5. Februar ein Vertrag abgeschlossen. Nach Genehmigung des Detailprojektes der Eisenkonstruktion durch das k. k. Eisenbahnministerium (Erlaß vom 11. April, Z. 13.419/19) wurde am 11. Mai die politische

Begehung abgehalten und hiebei der Baukonsens ex commissione erteilt. Am 20. Juni fand die Offertverhandlung für die Vergebung der Eisenkonstruktionsarbeiten statt und wurden auf Grund des Ergebnisses derselben mit Stadtratsbeschluß vom 22. Juli die Eisenkonstruktions- und Zimmermannsarbeiten an die Firma A. Milde & Komp. übertragen, während die restlichen Arbeiten den ständigen städtischen Kontrahenten, Herrn Baumeister Franz Daxelmüller und Steinmetzmeister Leopold Schäftner, zugewiesen wurden. Die Bauarbeiten, welche am 11. August des Berichtsjahres begonnen wurden, waren am 14. November vollendet. Am 13. November fand unter Leitung eines Vertreters der k. k. Generalinspektion der österr. Eisenbahnen die Belastungsprobe und Kollaudierung der Eisenkonstruktion statt und ergab dieselbe ein in jeder Hinsicht befriedigendes Resultat, so daß der Benützungskonsens ex commissione erteilt wurde. Am 23. November nahm Bezirksvorsteher Spitaler die feierliche Eröffnung der Brücke vor. Die Gesamtkosten dieses Brückenbaues beliefen sich auf 30.678 K, so daß gegenüber der genehmigten Kostensumme ein Ersparnis von 685 K erzielt wurde.

3. Bau der Hohen Brücke über den Tiefen Graben. Mit Gemeinderatsbeschluß vom 27. März wurde das Detailprojekt der Firma Anton Biro mit dem Gesamterfordernisse von 187.000 K genehmigt und beschlossen, daß die Variante A der Eisenkonstruktion (d. i. jene, die auf Überführung der Leitungen in der Fahrbahn Bedacht nimmt) zur Ausführung zu gelangen habe und zur Verkleidung der Stiegenabgang-Fassaden Mannersdorfer Stein verwendet werden solle. Die verlangten nachträglichen Einheitspreise für Spenglerarbeiten, Anschüttungsarbeiten, Granitquadern, Pölzungsarbeiten, dann die Aufzahlung für die Eisenkonstruktion mit 3 K 50 h auf den im Anbote vom 13. Oktober 1901 namhaft gemachten Einheitspreis von 42 K per 1 q wurden genehmigt und gefordert, daß die Detailpläne und Kostenanschläge für die Eisenverzierungen binnen 8 Wochen zu liefern sind und hiebei ein Maximalpreis von 10.600, bezw. 4000 K eingehalten werde. Die Baukommission für den Umbau der Brücke fand am 11. Mai statt. Bevor mit dem Baue begonnen werden konnte, mußten in der Wipplingerstraße umfangreiche Kabelverlegungsarbeiten stattfinden. Die eigentlichen Bauarbeiten wurden am 15. Juni in Angriff genommen. Dem Bauprogramme entsprechend wurde zuerst die gegen die Freyung zu gelegene Hälfte der Brücke, d. i. die Verbreiterung derselben ausgeführt. Um den Wünschen der Bewohner der Häuser der ungeraden Orientierungsnummern der Wipplingerstraße entgegen zu kommen, wurde ein eigener hölzerner Gehsteg zwischen den Häusern Wipplingerstraße Nr. 21 und 23 hergestellt. Bei den Fundierungsarbeiten stieß man in einer Tiefe von 5·50 m unter dem Niveau des Tiefen Grabens bei Or.-Nr. 21 auf einen Sickerbrunnen, der nach dem Urteile von Sachverständigen schon in der Babenbergerzeit angelegt worden sein dürfte. Infolge dessen mußte, statt wie projektiert, auf eine Fundamenttiefe von 5·0 m auf eine solche von 8·1 m gegangen werden, da sich erst in dieser Tiefe tragfähiger grober Schotter vorfand. Der ganze Fundamentkörper wurde in Beton, das aufgehende Mauerwerk in Gneisbruchsteinen ausgeführt. Die Mauerwerksarbeiten waren für die erste Hälfte der Brücke, d. i. für die Verbreiterung bis zur Höhe der Hauptträgerunterkante der Eisenkonstruktion am 24. September vollendet, so daß nach Herstellung des Montagegerüstes für die Eisenkonstruktion am 29. September mit der Montierung der letzteren begonnen werden konnte. Diese Arbeit war am 17. Oktober vollendet.

Mit Stadtratsbeschluß vom 23. September wurden die Mehrkosten für die Tieferfundierung mit dem Gesamterfordernisse von 21.650 K 32 h genehmigt, ebenso

das mittlerweile umgearbeitete Detailprojekt für die Steinmetz-, Bildhauer- und Monierarbeiten mit dem Gesamtkostenbetrage von 16.267 K 31 h (gegenüber der ursprünglich genehmigten Summe von 14.485 K 35 h). Ferner erhielt auch das Detailprojekt für die architektonische Ausschmückung der Eisenkonstruktion mit dem Gesamterfordernisse von 10.600 K (gegenüber der ursprünglich genehmigten Summe von 8443 K 75 h) die Genehmigung. Weiters wurde der Text für eine Inschriftstafel beim Hause Or.-Nr. 22 Wipplingerstraße, lautend: „Anno 1903 erbaut unter dem Bürgermeister Dr. Karl Lueger" bestimmt und hiefür ein spezieller Kredit von 360 K gewidmet. Schließlich wurde noch für die Installation der elektrischen Bogen- und Glühlampen ein Kredit von 1000 K und für die jährlichen Betriebskosten ein Kredit von 1764 K genehmigt.

Wegen des Einbaues der Gas- und Wasserleitungsrohrstränge und der Kabelleitungen der Stadt Wien, der k. k. Post- und Telegraphendirektion, der Allgemeinen österreichischen und der Internationalen Elektrizitätsgesellschaft mußte der Fuhrwerksverkehr über die Wipplingerstraße zwischen Färber- und Renngasse eingestellt werden. Gleichzeitig mit der Inangriffnahme dieser Einbauten wurde mit dem Abbruche des Mauerwerkes der alten Brücke begonnen. Für den Personenverkehr mußte ein eigener hölzerner Gehsteg gebaut werden. Nach Vollendung des Einbaues der verschiedenen Leitungen wurde am 28. Oktober mit der Betonierung und Asphaltierung der Fahrbahn und des Trottoirs der Brückenverbreiterung begonnen; am 9. November war auch diese Arbeit vollendet. Die Belastungsprobe für diese eine Brückenhälfte fand am 14. November statt und ergab ein vollständig befriedigendes Resultat, so daß der Fuhrwerksverkehr am 15. November in der Wipplingerstraße wieder eröffnet werden konnte.

Mit Stadtratsbeschluß vom 13. November wurde für die Anbringung einer Revisionsstiege ein Kredit von 915 K 45 h und für unvorhergesehene Mehrarbeiten ein Zuschußkredit von 5000 K genehmigt.

Die Abtragungsarbeiten der alten Brücke sowie die Erdaushubarbeiten waren am 14. November vollendet. Es konnte somit am 16. November mit den Betonierungsarbeiten für die Fundamente der zweiten Brückenhälfte, die hier bloß eine Tiefe von 6·70 m unter dem Niveau des Tiefen Grabens erreichten, begonnen werden. Die Mauerungsarbeiten der zweiten Hälfte der Brücke waren am 4. Dezember bereits zur Höhe der Auflagerquadern der Eisenkonstruktion fertiggestellt, so daß am 8. Dezember an die Montierung der Eisenkonstruktion der zweiten Hälfte geschritten werden konnte. Diese letztere Arbeit nahm nur 8 Tage in Anspruch. Am 17. Dezember begann die Betonierung; nach dem 27. Dezember trat dann eine so ungünstige Witterung ein, daß die Asphaltierungsarbeiten auf das nächste Jahr verschoben werden mußten. Es konnte nach diesem Stande der Bauarbeiten auf die Vollendung des gesamten Baues im Frühjahre 1904 gerechnet werden.

4. Bau der Rotenturmbrücke (Marienbrücke). — Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 27. März 1901 war der Bau einer eisernen Notbrücke für die umzubauende Ferdinandsbrücke in Aussicht genommen worden. Als jedoch das generelle Projekt hiefür in 4 Varianten im Jänner des Berichtsjahres vorgelegt wurde, beantragten die Ämter von der Errichtung einer Notbrücke abzusehen, dafür aber neben dem im Prinzipe beschlossenen Umbaue der Ferdinands- und Aspernbrücke noch eine dritte Brücke im Zuge der Rotenturmstraße und Lilienbrunngasse neu zu erbauen, um schon während des Umbaues der Ferdinandsbrücke den Verkehr über dieselbe ablenken

zu können. Die Verwirklichung dieses beantragten Projektes war von der raschen und zweckentsprechenden Lösung einer Reihe von Vorfragen abhängig. Speziell die Durchführung des Baues der Rotenturmbrücke hatte die Verbreiterung der Ausmündung der Lilienbrunngasse durch Einlösung und Demolierung, bezw. Adaptierung von Realitäten und die Eröffnung einer breiten Straßenverbindung durch den „Schöllerhof", somit die

Die Hohe Brücke über den Tiefen Graben.
Vor dem Umbaue.

Parzellierung dieser letzteren Liegenschaft zur Voraussetzung. Weitere umfangreiche Häusereinlösungen bedingte der Umbau der Ferdinandsbrücke. Glücklicherweise stellten sich den bezüglichen Verhandlungen keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen und eine Reihe von Gemeinderatsbeschlüssen genehmigte in rascher Folge die Verhandlungsergebnisse. Es mußte aus Verkehrsrücksichten die Einlösung von 6 Realitäten, d. i. **Praterstraße** Or.-Nr. 2, 4 und 6, dann Untere Donaustraße Or.-Nr. 34, ferners **Lilienbrunngasse** Or.-Nr. 1, 2 und 4 in Aussicht genommen werden.

Digitized by Google

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 24. April wurde der Ankauf der Stierböckschen Häuser Or.-Nr. 4 und 6 Praterstraße (identisch mit Or.-Nr. 3 und 5 Untere Donaustraße) um den Pauschalbetrag von 320.000 K, mit Gemeinderatsbeschluß vom 26. Mai der Ankauf der Realität Or.-Nr. 2 Praterstraße (identisch mit Or.-Nr. 1 Untere Donaustraße), Eigentümerin Marie Leinauer, um den Pauschalpreis von 270.000 K,

Die Hohe Brücke über den Tiefen Graben.
Nach dem Umbaue.

weiters der Ankauf der Realität Untere Donaustraße Or.-Nr. 7, Eigentümerin Marie Skobolowsky, um den Pauschalpreis von 250.000 K genehmigt.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 26. Mai wurde der Ankauf der Realität Or.-Nr. 4 Lilienbrunngasse (Eigentümer Graf Karl Haugwitz und Gräfin Berta Chamaré) um den Pauschalbetrag von 216.000 K, ferner mit Gemeinderatsbeschluß vom 26. Mai der Ankauf der Realität Or.-Nr. 2 Lilienbrunngasse (Eigentümer Salomon Fröschel)

Digitized by Google

um den Pauschalpreis von 280.000 K und endlich mit Gemeinderatsbeschluß vom 26. Juni der Ankauf der Realität Or.-Nr. 1 Lilienbrunngasse (Eigentümerin Marie Drasche) um den Pauschalpreis von 300.000 K genehmigt.

Mit demselben Beschlusse wurde das Programm für den Umbau der 2 Brücken (Ferdinands- und Aspernbrücke) und für den Neubau der Rotenturmbrücke sowie die Parzellierung der Schöllerschen Realität genehmigt. Hiebei leistete die Firma Schöller einen Beitrag von 165.000 K für die Einlösung der Häuser Lilienbrunngasse Or.-Nr. 1, 2 und 4.

Als erste zu erbauende Brücke wurde die Rotenturmbrücke mit 19 m Gesamtbreite bestimmt.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 16. Oktober wurde das vom Stadtbauamte verfaßte, generelle Projekt für den Neubau dieser Brücke genehmigt. Am 12. November fand die wasserrechtliche Verhandlung für den Bau dieser Brücke statt und mit Erlaß vom 1. Dezember erteilte die k. k. n.-ö. Statthalterei vorbehaltlich der Zustimmung des k. k. Eisenbahnministeriums für die Bauführungen auf Bahngrund und vorbehaltlich der Überprüfung der Brücke in statischer Hinsicht den wasserrechtlichen Konsens. Vom Stadtbauamte wurden dann Mitte Dezember die Pläne für die Vergebung der Arbeiten, bezw. für die Verfassung der Konkurrenzprojekte dem Magistrate vorgelegt.

5. Bau des Richardgassensteges. — Das Projekt für den Bau des Richardgassensteges wurde vom Magistrate im März der k. k. Staatsbahn-Direktion Wien und der austro-belgischen Eisenbahngesellschaft übersendet. Letztere erteilte erst nach dreimaliger Urgenz im Monate Dezember eine zusagende Antwort.

II. Erhaltung bestehender Brücken.

a) Donaukanalbrücken.

1. Kaiser Franz Josefs-Regierungs-Jubiläumsbrücke. — Die im Vorjahre verschobenen Anstrichsarbeiten wurden im Frühjahre vollendet. Die Gesamtausführungskosten beliefen sich auf 10.244 K. Im Monate Dezember des Berichtsjahres wurde ein Geleise der elektrischen Straßenbahn über die Brücke gelegt und infolge dessen die letztere vom 21. bis 27. September für den Verkehr abgesperrt. Gleichzeitig war es nötig, größere Ausbesserungsarbeiten an dem Holzstöckelpflaster auszuführen.

2. Brigittabrücke. — Die Holzstöckelpflasterung in der Zone der Straßenbahngeleise mußte erneuert werden. Die Kosten hiefür beliefen sich auf 1930 K.

3. Stephaniebrücke. — Die Klinkertrottoirs wurden umgepflastert. Die Kosten hiefür beliefen sich auf 1966 K.

4. Kaiser Josefsbrücke. — Anläßlich der Überführung der Geleise der elektrischen Straßenbahn über diese Brücke wurde der vom Stadtbauamte verfaßte Kostenanschlag für die Neupflasterung der bisher beschotterten Fahrbahn der kleinen anschließenden Überbrückung der Geleise der Staatseisenbahn-Gesellschaft mit Holzstöckelpflaster sowie die Umpflasterung der Klinkertrottoirs vom Magistrate mit Dekret vom 2. Mai genehmigt. (Veranschlagtes Kostenerfordernis 3919 K.) Die Arbeiten wurden von den ständigen städtischen Kontrahenten John B. Blythe und Franz Kraft im Monate August vollendet.

5. Augartenbrücke. — Die restlichen Holzstöckelpflasterungsarbeiten, die im Vorjahre wegen der ungünstigen Witterung verschoben werden mußten, wurden im Frühjahre vollendet. Die Gesamtkosten aller Arbeiten vom vorigen und heurigen Jahre beliefen sich auf 22.738 K.

b) Erhaltung sonstiger Brücken.

1. Ungargassenbrücke. — Mit Magistratsdekret vom 5. Oktober wurde der vom Stadtbauamte vorgelegte Kostenanschlag für die Umpflasterung der Fahrbahn der Ungarbrücke mit dem Kostenbetrage von 3809 K genehmigt. Die Arbeiten wurden von den städtischen Kontrahenten Franz Kraft und Cooper & Komp. im Monate September ausgeführt.

2. Rekonstruktion der Villa-Wagnerbrücke über den Halterbach in Hütteldorf. — Der vom Stadtbauamte vorgelegte Kostenanschlag (2039 K) für die Erneuerung der Hauptträger und der Bruckstreu wurde vom Stadtrate mit Beschluß vom 11. November genehmigt und die Ausführung der Zimmermannsarbeiten dem Kontrahenten für den XII. Bezirk, Emil Pollak, übertragen, der die Arbeiten in den Monaten November und Dezember ausführte.

c) Wasserstraßen.

1. Donauregulierung.

Das Jahr 1903 zeigt in seinen die Bautätigkeit der Donauregulierungs-Kommission darstellenden Ziffern einen Rückgang gegenüber den vorausgegangenen Jahren. Es hat dies seinen Grund darin, daß in den Jahren 1900, 1901 und 1902 mit großen Mitteln und in forziertem Betriebe an der Fertigstellung des großen Marchfeldschutzdammes gearbeitet wurde.

Das Ziel, den Hauptdamm samt den Rückstaudämmen bei Witzelsdorf, Stopfenreuth und am Rußbache mit möglichster Raschheit fertigzustellen, um einer Katastrophe vorzubeugen, wie sie die Jahre 1897 und 1899 in einem so kurzen Intervalle gebracht hatten, ist erreicht worden; die Arbeiten wurden durch kein Hochwasser unterbrochen und können die Bewohner des unteren Marchfeldes von nun an beim Auftreten einer Hochwassergefahr den Ereignissen ohne Bangen entgegensehen.

Bei dieser Dammuferherstellung gelangten in den drei Baujahren von 1900 bis 1902 nahezu $6^3/_4$ Millionen Kronen zur Verbauung. Da nun im Jahre 1903 nur mehr Ausfertigungs- und Ergänzungsarbeiten zur Ausführung kamen, mußte sich der Ausfall eines so großen Bauwerkes in der im Berichtsjahre zur Verbauung gelangten Summe auffallend bemerkbar machen und dies umsomehr, als eine andere große Aktion, die Niedrigwasserregulierung, welche für diesen Fall zum Teile hätte Ersatz bieten können, über das Stadium der Vorarbeiten nicht hinausgebracht werden konnte.

Immerhin war auch im Jahre 1903, wie aus den folgenden Darstellungen zu entnehmen sein wird, die Bautätigkeit der Donauregulierungs-Kommission ziemlich bedeutend.

Neben den Ergänzungs- und Vollendungsarbeiten am Marchfeldschutzdamme wurden im Hauptstrome hauptsächlich Arbeiten zum Zwecke des weiteren Ausbaues des Mittelwasserbettes, und zwar in den Strecken, wo solche Bauten noch fehlten, unter Anwendung einer möglichst sparsamen Bauweise ausgeführt, welche die bestehenden günstigen Verhältnisse des Stromlaufes erhielt und Ausartungen des Stromes zu verhindern geeignet war.

Nur in der Strecke Stein—Krems wurde ein größerer konzentrierter Bau vollendet, der bereits im Jahre 1901 begonnen worden war. Dieser Bau sollte einem ganz besonderen Zwecke, der Hebung des Schiffsverkehres an der Steiner- und Kremser-Lände dienen und unter Anwendung der Grundsätze Girardons die Ausbildung der Schiffahrtsrinnen in einer im Voraus bestimmten Trasse längs der Stein—Kremser Lände bezwecken. Dieser Zweck wurde erreicht. Die Dampfschiffe verkehren längs des

linken Ufers an der Seite der Städte Krems und Stein und ist auch den Ruderschiffen das Landen an der Steiner Lände bei allen Wasserständen ermöglicht worden.

Im ganzen wurden in der n.-ö. Donaustrecke von der Ispermündung (km 136·5 oberhalb Wiens) bis an die Landesgrenze gegen Ungarn bei Theben (km 49·0 unter Wien) 27 Neubauten ausgeführt, und zwar:

1. Rekonstruktion und Ausbau des Leitwerkes unterhalb Ybbs.
2. Uferbau von Gottsdorf bis Metzling (Abschlußbau bei Gottsdorf).
3. Regulierungsbau oberhalb Pöchlarn.
4. Regulierungsbauten bei Melk.
5. Hufschlagsbau unterhalb Grimsing.
6. Verbesserung der Ländeverhältnisse bei Stein und Krems.
7. Abschlußbau zwischen dem Weidenhaufen und dem II. Warmbadzuschlusse.
8. Uferversicherung zwischen Säusenstein und Wallenbach (Uferversicherung bei Diersdorf).
9. Regulierungsbau oberhalb Pöchlarn (Sicherung des Ufers oberhalb der Erlaufmündung).
10. Fortsetzung des Hufschlags- und Regulierungsbaues von Klein-Pöchlarn nach Urfahr (Sicherung des Bruchufers).
11. Rekonstruktion des Leitwerkes an der oberen Melker Au.
12. Uferversicherung an der Schall—Emmersdorfer Au.
13. Regulierungsbau nächst dem Marktschreibersaume (Uferversicherung).
14. Fortsetzung des Regulierungsbaues nächst der Knödelhütten-Anschütt.
15. Fortsetzung und Beendigung der kurrenten Arbeiten zur Anlage des Kuchelauer Hafens.
16. Fortsetzung und Beendigung der Wasserablaufsobjekte im Kuchelauer Hafen.
17. Fortsetzung und Beendigung der Straßenherstellungen im Kuchelauer Hafen.
18. Beendigung der Arbeiten an der Kahlenberger Lände, am Ende des Kuchelauer Hafens. Die Arbeiten an der Kuchelauer Lände, die zum Zwecke des Abschlusses des Hafenplateaus gegen die Hafenausfahrt notwendig und bereits im Vorjahre begonnen worden waren, wurden im Berichtsjahre vollendet. Die Verhandlungen wegen der Überbrückung des Waldlgrabens im Kahlenbergerdorf, sowie wegen des Ausbaues der Kahlenberger Lände wurden zum befriedigenden Abschlusse gebracht, so daß diese Bauten im nächsten Jahre in Angriff genommen werden können.
19. Fortsetzung der Arbeiten zur Vollendung und Ergänzung der Niedrigwasserregulierung im Wiener Durchstiche.

In der Wiener Durchstichstrecke wurden teils Buhnenergänzungen vorgenommen, teils Buhnen neu hergestellt, um den Talweg am rechten Ufer zu erhalten. Da mit Ende des Berichtsjahres der Vertrag mit der Bauunternehmung zu Ende ging, wurde die Abrechnung für die in der Zeitperiode 1901—1903 von der Unternehmung an der Ergänzung der Niedrigwasserregulierung bewirkten Arbeiten durchgeführt. Die Gesamtleistung in der Zeitperiode 1901—1903 beträgt 57.728 m^3 Bruchstein, wovon 20.995 m^3 auf das Jahr 1903 entfallen. Nach dem Stande der im Herbste 1903 durchgeführten Aufnahme im Durchstiche ergibt sich die seichteste Stelle des Talweges im Durchstiche, wie im Vorjahre, am Wendeplatze unter der Reichsbrücke mit 3·7 m unter Null, während in den übrigen Teilen des Durchstiches überall Tiefen von mindestens 4·0 m unter Null angetroffen werden, so daß beim niedrigsten Schiffswasserstande 2·2 m Tauchtiefe vorhanden ist. Um diesen günstigen Zustand zu erhalten und die

Verhältnisse an den Wendeplätzen unterhalb der Reichsbrücke und unterhalb der Stadlauerbrücke noch weiter zu verbessern, werden auch noch in den kommenden Jahren ergänzende Bauten vorzunehmen sein.

20. Beendigung der Hochquellenleitung im Freudenauer Hafen.

21. Herstellung eines elektrisch zu betreibenden Drehkranes für den Freudenauer Hafen. Im Wege einer beschränkten Offertausschreibung hat die Donauregulierungs-Kommission die Herstellung eines elektrisch zu betreibenden fahrbaren Drehkranes der Simmeringer Maschinenfabrik um den Pauschalbetrag von 19.642 K übertragen. Der Kran wurde bis zum Ende des Berichtsjahres in der Fabrik fertiggestellt und erübrigt nur noch die Montage.

22. Herstellung des Unterbaues für diesen Kran.

23. Setzung eiserner Haftstöcke im Freudenauer Hafen. — Im Interesse eines ungestörten Kranbetriebes und Bahnverkehres bei dem Krane wurden an Stelle von 17 hölzernen Haftstöcken im Hafen gußeiserne Haftstöcke in eigener Regie versetzt und mit Beton ausgegossen.

24. Ausbau des Leitwerkes nächst der Einmündung des Petroneller Wassers.

25. Begrenzungsdämme des Retensionsbeckens am Stempfelbache.

Von anderen Unternehmern wurden ausgeführt an Neubauten:

26. Betonbauten zu den Begrenzungsdämmen am Stempfelbache.

27. Klappenverschlüsse zu den Dammobjekten am Stempfelbache.

Die Verhandlungen wegen Beistellung elektrischer Energie zur Beleuchtung und Kraftübertragung im Gebiete des Freudenauer Winterhafens wurden fortgesetzt.

Der Winterstand im Freudenauer Hafen betrug mit Ende des Berichtsjahres 223 Schiffe, darunter 25 Dampfschiffe und 134 Schlepper. Die eingehobenen Winterstandsgebühren erreichten die Höhe von 7719 K 35 h.

Außer den erwähnten Neubauten wurden noch weitere 57 Erhaltungsbauten, bezw. Arbeiten zur Behebung von Elementarschäden, und zwar 12 davon in eigener Regie, ausgeführt.

Finanzielle Gebarung des Donauregulierungsfonds.

Mit Ende des Jahres 1902 verblieb laut Rechnungsabschluß pro 1902 ein Kassérest von 70.917 K 06 h. Die Gesamteinnahmen des Jahres 1903 betrugen mit Einschluß des obigen Kasserestes 5,979.821 K 53 h. Die Ausgaben des Jahres 1903 beliefen sich auf 5,915.702 K 63 h; es verblieb sonach mit Ende Dezember 1903 in Händen der Donauregulierungs-Kommission ein barer Kasserest von 64.118 K 90 h.

Die eigenen Einnahmen des Donauregulierungsfonds aus dem Erlöse verkaufter Gründe, aus den Pacht- und Mietzinsen, dem Erlöse für Materialien, Pläne und Forstprodukte ꝛc. betrugen in den Jahren 1882 bis einschließlich 1902 zusammen 19,343.639 K 47 h, im Jahre 1903 591.663 K 06 h, sonach zusammen 19,935.302 K 53 h.

Die eigenen Einnahmen des Donauregulierungsfonds im Berichtsjahre sind im einzelnen folgende:

1. Erlös aus Fondsgründen	187.059	K	18 h
2. Kaufschillings-Interessen	77.106	„	55 „
3. Miet- und Pachtzinse	326.172	„	02 „
4. Erlös für Pläne	18	„	— „
5. Erlös für Materialien	6	„	— „
6. Forstnutzungen	1.301	„	31 „
somit zusammen	591.663	K	06 h

Zufolge der Beschlüsse der Donauregulierungs-Kommission sind aus diesen Einnahmen die folgenden im Berichtsjahre gemachten Ausgaben zu decken und zwar:

1. Die Steuern	9.778	K	17 h
2. Die Auslagen für die Erhaltung der Kaiser Franz Josefsbrücke	25.852	„	47 „
3. Die Parzellierungs- und Anschüttungsauslagen	52.942	„	90 „
4. Die Regiequote	22.000	„	— „
5. Die Passivinteressen	104.073	„	18 „
6. Die rückersetzten Vorschüsse an den Baufonds	243.655	„	34 „
sohin zusammen	458.302	K	06 h

Sonach ergibt sich für das Berichtsjahr ein Überschuß von 133.361 K — h, welcher zu gleichen Teilen bereits an die drei Kurien abgeführt worden ist.

Weiters bestanden mit Ende Dezember 1903 noch folgende Aktiven des Donauregulierungsfonds (nebst dem mit Ende 1903 verbliebenen Barkassereste von 64.118 K 90 h):

1. Die Baugründe auf dem rechten Ufer der Donau bei Wien oberhalb der Stadlauerbrücke mit einem Werte (nach Abzug der keinen Ertrag liefernden Gründe (Bäder, öffentliche Landungsplätze und öffentliche Zugänge) von	43,926.887	K	— h
2. Die Baugründe am linken Ufer im Werte von	853.228	„	56 „
3. Das rechtsseitige Terrain unterhalb der Stadlauerbrücke mit einem Werte (nach Abzug der ertraglosen Flächen, insbesondere des Winterhafens) von	1,979.244	„	— „
4. Das Inundationsterrain mit einem der derzeitigen Nutzung entsprechenden Werte von	150.000	K	— h
5. Das Terrain des alten Stromes im Werte von	1,297.500	„	— „
6. Die Kaiser Franz Josefsbrücke bewertet mit den Baukosten von	4,898.820	„	— „
7. Das Haus des Donauregulierungsfonds am Erzherzog Karlplatze Nr. 11 im Bauwerte (ohne Grundwert) von	144.000	„	— „
8. Wert der Bauhütten, Inventargegenstände und Bibliothek	61.940	„	— „
9. Forderungen der Donauregulierungs-Kommission an rückständigen und künftig fällig werdenden Kaufschillingsresten, an rückständigen Zinsen ꝛc. einschließlich des Kasserestes	30,829.978	„	87 „
Die sämtlichen Aktiven ergeben somit zusammen den Betrag von	84,141.598	K	43 h

Verkauft wurden im Berichtsjahre an Grundstücken im ganzen 4236 m².

2. Umwandlung des Donaukanales in einen Handels- und Winterhafen.

Sämtliche Bauarbeiten an den Kai- und Stützmauern wurden im Laufe des Frühjahres mit Ausnahme eines Stückes bei der Kaiserbadschleuse fertig gestellt. Bei der Kaimauer wurden oberhalb der Augartenbrücke die Anschlußstücke an das bestehende Ufer ausgeführt und der Steinwurf vor den Piloten der Fundamente in der ganzen Ausdehnung der Kaimauer eingebracht.

Mit den Rekonstruktionsarbeiten an dem linken Widerlager der Augartenbrücke und mit dem Baue der freistehenden Abgangsstiege zum Vorkai daselbst, mit dem Versetzen der Geländerpostamentsteine und der eisernen Geländer in der Strecke zwischen

Stephanie- und Ferdinandsbrücke am linken Ufer sowie mit den Mauerungsarbeiten für die zukünftige Station der Dampftramway bei der Stephaniebrücke waren die eigentlichen, der Firma E. Groß & Komp. übertragenen Bauherstellungen in den ersten Tagen des Monats August beendet.

Die Planierungs- und Pflasterungsarbeiten am Vorkai sowie die Herstellung von provisorischen Trottoirs längs der Stützmauern am linken Donaukanalufer gegen die tiefer liegende Obere und Untere Donaustraße, die Herstellung eines definitiven Trottoirs am rechten Ufer bei der Dominikanerbastei, das Überarbeiten der Ansichtsflächen der Stützmauern und andere kleinere Vollendungsarbeiten wurden Ende August abgeschlossen.

Die Baggerung des Donaukanales bis auf eine Tiefe von 3·20 m unter Nullwasser wurde fortgesetzt und war Ende Juli bis zu dem vorläufig in Aussicht genommenen Endpunkte, 800 m unterhalb der Nußdorfer Wehranlage, fertiggestellt. Der noch verbleibende Rest wird im Laufe des Jahres 1904 zur Durchführung gelangen, weil das hiebei zu gewinnende Baggerungsmateriale zu den Betonfundierungen des Wehres und der Schleuse am Kaiserbad verwendet werden soll.

Die Räumlichkeiten unter den Stiegen und Rampen am Vorkai wurden fertiggestellt; das Versetzen der Türen und die Verglasung der Fenster in diesen Lokalitäten wird in den ersten Monaten des Jahres 1904 beendet sein.

Die Trottoirherstellungen, bestehend aus Saum- und Rinnsalherstellungen und makadamisierten Trottoirflächen an den sämtlichen Stützmauern wurden im Sommer ausgeführt. Am 26. August und 2. September fand eine kommissionelle Besichtigung dieser Trottoirs statt; sie wurden jedoch seitens der Gemeinde Wien in die Erhaltung nicht übernommen, da anstatt gepflasterte nur makadamisierte Trottoire hergestellt worden waren.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 26. Mai wurde die Aufstellung von 4 kleinen Bädern im Donaukanale genehmigt; dieselben sollen an folgenden Plätzen errichtet werden: Am linken Donaukanalufer bei der Augartenbrücke; am rechten Ufer zwischen der Franzens- und Sophienbrücke; bei der verlängerten Gonzagagasse und bei der Kaiser Franz Josefsbrücke.

3. Herstellung des österreichischen Wasserstraßennetzes.

Nachdem die Vorarbeiten für den Bau des Donau—Oder-Kanales durch die Direktion für den Bau der Wasserstraßen im Handelsministerium soweit gefördert worden waren, daß wenigstens ein Teil des Projektes der Trassenrevision unterzogen werden konnte, fand letztere für die Teilstrecke des Kanales von Wien bis Prerau mit einer Abzweigung nach Olmütz (und zwar soweit die Trasse im Lande Niederösterreich verläuft) am 13. und 17. Juli bei der n.-ö. Statthalterei in Wien statt.

Die Gemeinde Wien gab bei dieser Verhandlung durch ihre Vertreter auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14. Juli folgende Erklärung ab:

„Das der Trassenrevision zugrunde liegende Projekt für die Teilstrecke Wien—Prerau des Donau—Oder-Kanales beschränkt sich ausschließlich darauf, den Donau—Oder-Kanal mit dem Donaustrome zu verbinden und überläßt die Projektierung des Wiener Kanalhafens einem späteren Zeitpunkte. Diese Hafenanlage berührt jedoch die vitalsten wirtschaftlichen Interessen nicht nur der Gemeinde Wien, sondern auch der am Donaustrome gelegenen Nachbargemeinden, sie ist von maßgebendster Bedeutung für jene großartige Entwicklung des Schiffahrtsverkehres auf dem Donaustrome, welche von der Durchführung des Programmes der österreichischen Wasserstraßen erhofft wird und die auch die namhaften hiefür aufzuwendenden Kosten rechtfertigt.

Die Gemeinde Wien erblickt daher in der Anlage eines geeigneten, allen Rücksichten des Schiffahrtsverkehres entsprechenden, unmittelbar am Wiener Gemeindegebiete gelegenen Hafens die hauptsächlichste Aufgabe des Projektes, die schon im Interesse des Kanalbetriebes und dessen Rentabilität an erster Stelle zu lösen ist.

Als die einzig richtige Lösung dieser Frage erscheint nun die, daß das alte Donaubett bei Floridsdorf und das zwischen dem alten Donaustrome und dem Durchstiche gelegene Gebiet (Kaisermühlen) zu einer Hafenanlage für den Donau - Oder-Kanal benützt wird. Die Herstellung des Hafens an dieser Stelle hat den besonderen Wert, daß die Verbindung des Donau—Oder-Kanales mit dem Donaustrome an die Stadt Wien sowie an die unmittelbare Nähe der am Donaustrome bereits bestehenden Landungsplätze der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, des städtischen Lagerhauses und der sonstigen Industrie-Etablissements ꝛc. am Handelskai gerückt wird.

Wenn nun die Gemeinde Wien trotz dieser bedauerlichen Unvollständigkeit des Projektes gegen die gewählte Trassenführung des Kanales keine Einwendung erhebt, so geschieht dies lediglich aus dem Grunde, um nicht durch ihre Einwendungen die rascheste Inangriffnahme des großen Werkes und die endliche Verwirklichung der Wasserstraßenfrage in Österreich zu verzögern.

Die Gemeinde Wien wird zu dieser entgegenkommenden Haltung ausschließlich nur durch die beruhigenden Versprechungen bestimmt, welche von den Vertretern des k. k. Handelsministeriums und der k. k. Direktion für den Bau der Wasserstraßen bei der Verhandlung am 18. Juli abgegeben wurden; diese Versprechungen sowie auch der Inhalt des dem n.-ö. Landesausschusse bekanntgegebenen Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 17. Juni 1908, Z. 282/W. St., berechtigen nach ihrer Anschauung zu der Erwartung, daß das k. k. Handelsministerium und die genannte Direktion den Bau der Floridsdorfer Hafenanlage samt deren kürzesten Verbindung mit dem Donaustrome und dem Donau—Oder-Kanale selbst als ihre Aufgabe ansieht und daß die Kosten dieser einen integrierenden Bestandteil des Gesamtprojektes bildenden Hafenanlage ausschließlich aus den für die österreichischen Wasserstraßen bewilligten Mitteln bestritten werden."

In der Zeit vom 9. bis 12. September tagte in Mannheim der VI. Verbandstag des Deutsch-Österreichisch-Ungarischen Binnenschiffahrtsverbandes, auf welchem die Gemeinde durch den Vize-Bürgermeister Dr. Josef Neumayer und den Magistratsrat Dr. August Nüchtern vertreten war.

4. Wienflußregulierung.

Im Berichtsjahre wurden lediglich Ergänzungsarbeiten auf Grund des alten Baukredites ausgeführt. Weitere Arbeiten sind noch in Aussicht, die auf Grund eines eigenen von der Gemeinde Wien bewilligten Kredites in der Höhe von 2,500.000 K zur Durchführung gelangen. Am 20. Februar wurde die quantitative Schlußkollaudierung der von der Firma Schlimp & Skazil ausgeführten Arbeiten vorgenommen und im Anschlusse daran ein Übereinkommen mit dieser Firma hinsichtlich der von ihr gestellten Nachtragsforderungen getroffen. In ähnlicher Weise erfolgte der Abschluß mit der Bauunternehmung Faccanoni & Brizzi, welche die Sohlenausmauerung der Wienflußstrecke oberhalb Hietzing hergestellt hatte. Die quantitative Schlußkollaudierung dieser Arbeiten fand am 3. September statt. Am 30. Jänner wurde die Schlußkollaudierung des Weidlingauer Aufsichtsgebäudes abgehalten, am 24. April wurden die Bronze-Adler auf der Kaiser Franz Josefs-Brücke in Hietzing übernommen. Am 2. September wurden die Arbeiten für die Abdichtungsmauer bei der Traverse III nächst dem Auhofe der Schlußkollaudierung unterzogen.

Die Arbeiten für die architektonische Ausgestaltung der Wienflußregulierung nächst der Johannesgasse mit dem veranschlagten Kostenbetrage von 508.231 K nach dem vereinfachten Projekte der Architekten Ohmann & Hackhofer wurden mit Stadtratsbeschluß vom 21. Jänner der Bauunternehmung F. Marinelli & L. Faccanoni übertragen. Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 7. Mai wurden Änderungen an dem Projekte mit dem Erfordernisse von 14.965 K genehmigt. Vier Halbfiguren für die

architektonische Ausgestaltung wurden mit dem Stadtratsbeschlusse vom 9. Juli an Bildhauer vergeben. Im Laufe des Jahres wurde der größte Teil der halbrunden Mauern und der Bassinwände fertiggestellt.

Um bei niedrigen Wasserständen das Bild einer einheitlichen Wasserfläche innerhalb des Stadtparkgebietes zu erhalten, eventuell auch die Wasserfläche im Winter zum Eislaufen verwenden zu können, wurde die Aufstauung des Wassers unterhalb der Stubenbrücke mittelst eines Stauklappenwehres, das sich bei Hochwässern selbsttätig umlegt, in Antrag gebracht. Die Kosten sind mit 20.000 K veranschlagt. Mit Stadtratsbeschluß vom 26. Februar wurden diese Arbeiten an die Firma Milde & Ko. übertragen; das Wehr war am 31. Mai fertiggestellt und wurde am 12. Juni der Benützung übergeben.

Da infolge der politischen Begehung des 3. und 4. Geleises der k. k. Staatsbahnen die Lage des Durchlasses bei der Station Hütteldorf-Bad fixiert erschien, konnte zur Herstellung einer eisernen Gehbrücke an Stelle des dort bestandenen hölzernen Steges geschritten werden. Am 27. März wurde das Projekt mit dem Kostenanschlage von 22.547 K vorgelegt. Am 8. Juni fand die Offertverhandlung, am 9. Juli die wasserrechtliche Verhandlung statt. Am 18. Dezember wurde die Schlußkollaudierung des Brückenobjektes vollzogen. Die neue Brücke erhielt den Namen „Nikolaibrücke“.

Für die beabsichtigte Verlängerung des linksseitigen Wienflußsammelkanales vom Halterbache aufwärts bis zum Wolfen in der Au (Auhof) bei der Gemeindegrenze, wurde das Projekt mit dem Kostenerfordernisse von 130.000 K zur Vorlage gebracht.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 6. November wurde jedoch von der Verlängerung vorläufig abgesehen und verfügt, daß bloß die Kreuzung dieses Kanales und seiner drei Notauslässe mit der Westbahn herzustellen seien, damit diese Arbeiten noch vor Ausführung des 3. und 4. Geleises vorgenommen werden. Hiefür wurde ein Kostenbetrag von 40.000 K genehmigt.

Von weiteren Arbeiten ist zu erwähnen: Die Vollendung der Telephon- und Telegraphenleitung von der Stadt bis Tullnerbach, ferner die Herstellung eines eisernen Flaggenmastes nächst dem Sperrwerke in Weidlingau, die Aufstellung von Prellsteinen auf der Mittelfahrbahn der Schönbrunnerbrücke und die Herstellung von Aufschriftstafeln auf den Brücken, von entsprechenden Verbotstafeln im Bereiche der Regulierungsanlagen und die Durchführung der Hektometrierung im Wienflusse.

Ähnlich wie im Vorbassin des Wienflusses zur Abhaltung von schwimmenden Gegenständen ein eiserner Rechen ausgeführt ist, so war auch für den Mauerbach eine ähnliche Anlage zu schaffen, wofür ein Projekt mit dem Kostenaufwande von 80.000 K vorgelegt wurde. Am 7. Oktober fand die wasserrechtliche Verhandlung und am 15. September die Offertverhandlung statt, auf Grund deren Ergebnis mit Stadtratsbeschluß vom 29. Juli die Vergebung der Arbeiten erfolgte. Infolge der ungünstigen Wasserstandsverhältnisse konnte in dem Berichtsjahre bei diesem Objekte ein bemerkenswerter Fortschritt der Bauarbeiten nicht mehr verzeichnet werden.

Mit den bereits oben erwähnten Übereinkommen von 21. April und 15. Juni wurden verschiedene zwischen der Gemeinde und der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien bestandene Streitfragen zu einer gütlichen Lösung gebracht und erscheinen dadurch auch zahlreiche die Wienflußregulierung betreffende Differenzen erledigt.

Im Laufe des Monats Oktober hat die wasserrechtliche Verhandlung über das Projekt des n.-ö. Landesausschusses für die Regulierung des Wienflusses von Weidlingau aufwärts bis zur Vereinigung der Groß- und Dürrwien stattgefunden. Die Gemeinde Wien hat gegen das Projekt keine Einwendung erhoben, die Verhandlungen sind jedoch wegen der Beitragsleistungen der Gemeinden und der Anrainer noch nicht abgeschlossen.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 5. Juni wurde dem Ansuchen der Compagnie des Eaux de Vienne um Erstreckung der Frist zur Errichtung eines zweiten Stauweihers am Mauerbache bis 1. Juni 1904 zugestimmt.

Die gelegentlich der Wienflußregulierung umgeänderte Wasserzuleitung zur Badeanstalt in Weidlingau wurde am 5. Dezember wasserrechtlich kollaudiert und übernommen.

Mit der Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Juli 1902, Z. 50.920, wurde die Berufung der k. k. Forst- und Domänen-Direktion in Wien gegen die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung erlassene Wienfluß-Polizeiordnung vom 3. Mai 1902, Z. 12.342, als unstatthaft zurückgewiesen.

Über den Rekurs der k. k. Forst- und Domänen-Direktion hat das k. k. Ackerbauministerium mit der Entscheidung vom 15. September 1902, Z. 21.890, die Statthalterei-Entscheidung behoben und unter Anerkennung der Klagslegitimation der genannten Direktion die Fällung einer neuerlichen instanzmäßigen Entscheidung über die erwähnte Berufung aufgetragen.

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. November 1902 hat die Gemeinde Wien im eigenen Namen, wie im Vollmachtsnamen der Kommission für Verkehrsanlagen gegen die Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums die Beschwerde beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe eingebracht.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnisse vom 30. Juni 1903, Z. 4275, die Beschwerde gemäß §§ 2 und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne Fortsetzung des Verfahrens zurückgewiesen, weil die Gemeinde und die Kommission für Verkehrsanlagen in Wien keinen Anspruch darauf haben, daß die Wienflußverhältnisse vom wasserrechtlichen Standpunkte seitens der Aufsichtsbehörde in einer bestimmten Art geregelt werden, sondern nur darauf, daß durch die Art dieser Regelung kein gesetzwidriger Eingriff in ihre Rechts- und Interessensphäre erfolgt, die Aufsichtsbehörden daher auch jederzeit unter der gleichen Voraussetzung berechtigt erscheinen, die einmal getroffenen Verfügungen zu ändern, oder ganz zurückzuziehen, weshalb auch durch die bloße Anerkennung des Rechtes, gegen solche Verfügungen Rekurs zu ergreifen, kein Recht anderer Parteien, also im vorliegenden Falle auch kein Recht der Beschwerdeführerin verletzt werden kann.

Im Sinne der oben erwähnten Ministerial-Entscheidung hat die k. k. n.-ö. Statthalterei die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung angewiesen, über die von der k. k. Forst- und Domänen-Direktion vorgebrachten Einwendungen instanzmäßig zu entscheiden.

Da in dieser Statthalterei-Entscheidung der Gemeinde der Rekurs an das k. k. Ackerbauministerium offen gelassen wurde, so hat die Gemeinde auch den Rekurs an dieses eingebracht.

Dieses Ministerium hat nun mit dem Erlasse vom 19. März 1903, Z. 30.850, den Rekurs teils als unstatthaft, teils als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen die abweisliche Entscheidung hat die Gemeinde im eigenen Namen wie im Vollmachtsnamen der Kommission für Verkehrsanlagen auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. Mai eine neuerliche Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof eingebracht.

Auch diese Beschwerde hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof und zwar mit dem Erkenntnisse vom 30. Juni 1903, Z. 6752, nach §§ 5 und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil der Beschwerde, soweit dieselbe die Legitimation des k. k. Forstärars zur Rekursführung gegen die Wienfluß-Polizeiordnung bestreitet, mit Rücksicht auf die Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums vom 15. September 1902, Z. 21.890, die Einwendung der entschiedenen Sache entgegensteht, und weil weiters durch die angefochtene Entscheidung, insoferne mit derselben die Anweisung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung zur instanzmäßigen Entscheidung über die Einwendungen des k. k. Forstärars gegen die Wienfluß-Polizeiordnung bestätigt wurde, die Angelegenheit im administrativen instanzmäßigen Zuge nicht ausgetragen ist.

Die beiden abweislichen Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes wurden mit dem Stadtratsbeschlusse vom 23. September zur Kenntnis genommen.

Auf Grund der Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes haben nun sowohl die k. k. Bezirkshauptmannschaft, als auch die k. k. Statthalterei die meritorische Entscheidung gefällt und hiebei die Einwendungen der k. k. Forst- und Domänen-Direktion zurückgewiesen. Seitens des k. k. Ackerbauministeriums ist eine weitere Entscheidung im Berichtsjahre noch nicht erflossen.

Da die k. k. Statthalterei dem Rekurse der Gemeinde gegen die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung in Angelegenheit der Belassung mehrerer Stege über den Wienfluß im Gemeindegebiete von Hadersdorf-Weidlingau keine Folge gegeben hatte, so wurde auch hiegegen der Rekurs an das k. k. Ackerbauministerium eingebracht; die Erledigung ist noch ausständig.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 26. Februar wurde die versuchsweise Verwendung der Grasfechsung von den Bassinanlagen in Weidlingau für den städtischen Fuhrwerksbetrieb genehmigt; wegen der Überlassung von Sand und Schotter aus den Bassinanlagen an den XIII. Bezirk zur Straßenerhaltung wurden mit Genehmigung des Stadtrates vom 27. November die nötigen Verfügungen getroffen.

Zur Feststellung der Wasserabflußverhältnisse wurden verschiedene Meßapparate angeschafft.

Sowohl im XIII. Bezirke als auch in Weidlingau wurden entlang des Wienflusses auf größere Längen neue Schranken aufgestellt.

Im Berichtsjahre traten vielfache und heftige Niederschläge ein, die im Wienflusse zahlreiche kleine Hochwässer, anfangs Juli auch ein größeres Hochwasser sowie auch größere Wasserstände im Donaukanale zur Folge hatten.

Ohne besondere vorherige Anzeichen erfolgte am 29. Juli der Niedergang eines Teiles der linksseitigen Kaimauer unterhalb der Marxerbrücke in einer Länge von zirka 70 m. Der Wiederaufbau dieses Mauerteiles mit einem Kostenaufwande von 221.627 K und die damit im Zusammenhange stehende Herstellung einer Verteilungskammer für den Endauslaß des linken Cholerakanales unterhalb der Marxerbrücke mit dem Kostenbetrage von 46.498 K wurde mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 4. September und dem Stadtratsbeschlusse vom 23. Oktober genehmigt. Die Arbeiten wurden im Berichtsjahre vollendet.

5. Erhaltung der Ufer und Gerinne und Regulierung von Bächen.

Gelegentlich der Herstellung des Kuchelauerhafens mußten die Gerinne der von der Berglehne herabführenden und die Franz Josefsbahn kreuzenden Bäche entsprechend verlängert werden. Bei der politischen Begehung hatte die Gemeinde gefordert, daß die Donauregulierungs-Kommission am Waldlgraben an einem entsprechenden Punkte oberhalb der Heiligenstädterstraße auf ihre Kosten einen Schotterfang herstelle. Die Donauregulierungs-Kommission machte nun der Gemeinde das Anbot, sie solle gegen Leistung eines Beitrages von 9000 K die Herstellung des Schotterfanges selbst übernehmen; alternativ erklärte sich die Donauregulierungs-Kommission bereit, über den Waldlgraben im Zuge der Hafen-Zufahrtsstraße eine eiserne Brücke herzustellen. Der Stadtrat sprach sich mit dem Beschlusse vom 27. März für die Erbauung der Brücke aus, verlangte jedoch hiebei eine Tragfähigkeit unter Zugrundelegung eines 20 Tonnen schweren Lastwagens. Seitens der Donauregulierungs-Kommission wurde zunächst eine provisorische Furt hergestellt und sodann das den Wünschen der Gemeinde entsprechende Projekt für eine eiserne Brücke vorgelegt, welchem mit dem Stadtratsbeschlusse vom 23. November zugestimmt worden ist.

Für kurrente Erhaltungsarbeiten an Bächen und Gerinnen wurde ein Betrag von 11.646 K 19 h, für Bachräumungsarbeiten ein Betrag von 3542 K 61 h, für Ufer-Erhaltungs- und Sohlen-Rekonstruktionsarbeiten ein Betrag von 2797 K 84 h verwendet.

B. Verkehrsmittel.

a) Lohnfuhrwerk.

1. Fiaker und Einspänner.

Auch im Berichtsjahre fanden die Verhandlungen wegen Revision des Taxtarifes sowie der Betriebsordnung für die Fiaker und Einspänner im Wiener Polizeirayon noch keinen Abschluß. Die Frage der eventuell zwangsweisen Einführung des Taxameters beschäftigte die Behörden zwar lebhaft, ohne daß es jedoch zu einer entscheidenden Verfügung in dieser Angelegenheit kam.

Die Einführung der automatischen Wegewerkausschaltung bei den Apparaten der Internationalen Taxametergesellschaft m. b. H. in Berlin wurde gleich wie bei jenen der österreichischen Taxameterunternehmung grundsätzlich genehmigt und jener Gesellschaft zugleich bewilligt, an ihren Apparaten den Text der Fahrpreisscheibe mit jenem der Tariftafel in ein Ganzes zu vereinigen, nachdem diese Umgestaltung weder eine Änderung des derzeit genehmigten Taxametersystems enthält, noch mit den Bestimmungen der Taxameterverordnung vom 6. Mai 1898 im Widerspruche steht

Zum Zwecke einer leichteren Überwachung der mit Taxametern versehenen Wagen, insbesondere zur Zeit der Dunkelheit, befürwortete die k. k. Wiener Polizeidirektion den Antrag, daß bei den Wagenlaternen der Taxameterfuhrwerke die in der Richtung der Fahrt vorne befindlichen Glastafeln grünfärbig sein müssen und es wurde daher mit der Verordnung des k. k. Statthalters vom 6. Juni, Z. 56.965, diese Anordnung mit der Wirksamkeit vom 15. Juli erlassen, später jedoch infolge des Widerstrebens der Beteiligten wieder außer Kraft gesetzt.

Seitens der Taxameterlohnfuhrwerker wurde die Errichtung freier Standplätze, welche nur für das Taxameterfuhrwerk bestimmt sein sollten, angeregt. Hierüber leitete der Magistrat die Erhebungen ein, welche jedoch durchwegs ein negatives Resultat ergaben.

Die großen Mißstände, welche sich laut Anzeige der Fiakergenossenschaft beim Betriebe der Taxameterfuhrwerke herausgebildet hatten und welche insbesondere auf den Bahnhöfen sowie zur Nachtzeit zu allerlei Unzukömmlichkeiten besonders bei den verschiedenen Vergnügungsetablissements führten, veranlaßten den Magistrat, amtliche Erhebungen hinsichtlich der Standplätze bei den Bahnhöfen und bei den Vergnügungsetablissements vorzunehmen, welche im wesentlichen die Richtigkeit der von der Fiakergenossenschaft vorgebrachten Beschwerden ergaben und zu mehrfachen Strafamtshandlungen gegen die beteiligten Taxameterfuhrwerksunternehmer seitens der k. k. Polizeibehörde führten.

Die Zahl der mit Taxameterapparaten ausgerüsteten Einspänner belief sich im Berichtsjahre auf durchschnittlich 244, die der Taxameterfiaker auf 72. Die Taxameterapparate waren zum Teile von der österreichischen Taxameterunternehmung, zum Teile von der Internationalen Taxameterunternehmung beigestellt und zwar hatten Apparate von der ersteren Unternehmung 228 Einspänner und 69 Fiaker, von der anderen Unternehmung 16 Einspänner und 3 Fiaker.

Der Mietzins für die Apparate der österreichischen Taxameterunternehmung betrug 50 h per Tag, jener für die Apparate der Internationalen Taxameterunternehmung 44 h per Tag (ohne Unterschied, ob für Fiaker oder Einspänner). An Aufmontierungsgebühr berechnete die österreichische Taxameterunternehmung 20 K per Wagen (Einspänner oder Fiaker), die Internationale Taxameterunternehmung 10 K für Fiaker und Einspänner.

Die Neusystemisierung der Fiaker- und Einspännerstandplätze des VI., XIV., und XVI. Bezirkes konnte auch in diesem Jahre noch nicht zu Ende geführt werden.

Der Betrieb der Automobilfiaker wurde im Berichtsjahre gänzlich eingestellt und erfolgte hierauf auch die Einziehung der bezüglichen Konzessionen im Sinne des § 57 der Gewerbeordnung.

Fiaker. — Neue Fiakerkonzessionen wurden nicht verliehen, dagegen wurden sämtliche 16 Lizenzen für Fiakerautomobile zurückgenommen, so daß sich die Gesamtzahl der Fiakerlizenzen (nach dem vom Magistrate geführten Kataster) am Schlusse des Jahres nur mehr auf 994 belief.

Auch die Zahl der Fiakerstandplätze erfuhr keine Vermehrung.

Den Fiakern des Standplatzes I., Wollzeile wurde die Aufstellung von 8 Wagen im untersten, neuausgebauten Teile der Wollzeile gegenüber den Häusern 39 und 41, entlang der daselbst befindlichen Gartenanlage gestattet.

Die Fiaker des Standplatzes I., Ebendorferstraße erhielten die Erlaubnis, einige Wagen beim Rathauskellereingange in der Felderstraße aufzustellen und den Fiakern des Standplatzes I., Weihburggasse wurde die Aufstellung von 2 Wagen an der Ecke der Weihburggasse und Seilerstätte zugestanden.

Besondere Bestimmungen setzte der Magistrat hinsichtlich des Fiakerstandplatzes I., Mölkerbastei fest.

Einspänner. — Neue Einspännerkonzessionen wurden nicht verliehen; nachdem aber 7 solche Konzessionen teils zurückgenommen, teils gänzlich zurückgelegt und nicht weiter verliehen wurden, so stellte sich die Gesamtzahl der Einspännerkonzessionen (nach dem vom Magistrate geführten Kataster) mit Ende des Jahres auf 1787.

Neue Einspännerstandplätze wurden in der Falkestraße vor dem Hause Nr. 4 im I. Bezirke und vor dem Hause Harkortstraße Nr. 12 im II. Bezirke errichtet. Auf den ersteren Standplatz wurden die bisher auf die Standplätze I., Krugerstraße und I., Weihburggasse—Seilerstätte gewiesenen Taxametereinspänner überstellt.

Verlegt wurde der Einspännerstandplatz I., Eschenbachgasse Nr. 12 und zwar auf die gegenüberliegende Straßenseite vor das Haus Nr. 11. Desgleichen wurde der Wechselstandplatz III., Rennweg, zwischen Boerhave- und Eßlarngasse auf die gegenüberliegende Straßenseite vor die Häuser 46—48 Rennweg, verlegt.

Eine Vergrößerung erfuhr der Einspännerstandplatz I., Babenbergerstraße durch Hinzunahme des Platzes vor dem Hause Babenbergerstraße Nr. 9; außerdem wurde für den Bedarfsfall die Aufstellung von Einspännern auch in der Elisabethstraße vor dem Hause Nr. 26 gestattet.

Besondere Anordnungen mußten hinsichtlich der Einspännerstandplätze I., Morzinplatz, IV., Hauptstraße, VII., Neubaugasse Nr. 1, IX., Porzellangasse, IX., Währingerstraße—Garnisonsgasse und XX., Wallensteinstraße erlassen werden.

2. Stadtlohn- und Kleinfuhrgewerbe.

Zu Ende des Jahres übten das Stadt-Lohnfuhrgewerbe insgesamt 322 Personen aus, welche zusammen über 1062 Lizenzen verfügten.

Um die bei der städtischen Hauptkasse geführte Evidenz über die Stadt- und Landlohnwägen sowie die Kleinfuhrwagen neu zu regeln und die Zahl der bezüglichen Lizenzen in sicherer Weise festzustellen, wurden die magistratischen Bezirksämter mit dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 29. Jänner darauf aufmerksam gemacht, daß in Hinkunft sämtliche Akten über die An- und Abschreibung von Fuhrwerkslizenzen (Kleinfuhrwägen, Stadtlohnwägen und Landkutscherwägen) nicht nur der Stadtbuchhaltung, sondern auch der städtischen Hauptkasse (Zentrale) mittels videat zuzumitteln sind, um derselben fernerhin eine richtige und zweckentsprechende Evidenzführung zu ermöglichen.

Weiters wurde seitens der städtischen Buchhaltung die Warnehmung gemacht, daß bei manchen magistratischen Bezirksämtern bei den Anschreibungen auf Kleinfuhrlizenzen häufig von dem ordnungsmäßigen Vorgange, die Jahresgebührper 12 K 60 h auf Grund der Regierungsverordnung vom 23. Februar 1841, Z. 8828, von dem der Anschreibung vorhergehenden 1. Juli an vorzuschreiben und in der Folge die Gebühr immer ganz jährig pro 1. Juli bis 1. Juli zu bemessen, abgegangen und sowohl Anschreibung wie Abschreibung teils halbjährig, teils auch mit dem ersten des laufenden, bezw. folgenden Monats vorgenommen wird; außerdem ist in vielen Fällen das Datum der Anschreibung überhaupt nicht ersichtlich gemacht. Da dieser ungleichmäßige Vorgang der vorzitierten Regierungsverordnung widerspricht, die Ursache zahlreicher Differenzen zwischen den Vorschreibungen der Stadtbuchhaltung, bezw. jenen der städtischen Hauptkasse ist, infolgedessen viele zeitraubende Erhebungen, bezw. Richtigstellungen nötig sind und auch sonst nicht zweckmäßig erscheint, so wurde auf diese Regierungsverordnung neuerlich hingewiesen und angeordnet, daß in Hinkunft die Lizenzgebühr für Kleinfuhrlizenzen ganzjährig vom letztverflossenen 1. Juli an vorzuschreiben, die Abschreibung hingegen mit dem nächstfolgenden 1. Juli vorzunehmen und das An- bezw. Abschreibedatum in den betreffenden Akten genau einzusetzen ist.

3. Stellwagen.

Den allgemeinen Stellwagenverkehr besorgten im Berichtsjahre 9 Unternehmer mit zusammen 376 Lizenzen auf 41 Strecken und zwar:

1. Die Wiener General-Omnibus-Gesellschaft mit 337 Lizenzen auf 31 Linien;

2. Alois Hengl mit 15 Lizenzen auf den Linien Mauer—Wien (I., Gluckgasse), bezw. Wien, XIII., Stadtbahnstation Hietzing und XIII., Speisingerstraße—Wien (I., Gluckgasse);

3. Michael und Therese Kitzlers Erben mit 16 Lizenzen auf der Linie Ottakring—Stefansplatz, bezw. zeitweise Liebhartstal—ehemalige Lerchenfelderlinie;

4. Franz Bernwieser mit 2 Lizenzen auf der Strecke Pötzleinsdorf (Endstation der Straßenbahn)—Salmannsdorf (Pohls Restauration in der Hameaustraße);

5. Johann Redler mit einer Lizenz auf der Linie Fischamend—Wien (III., Hauptstraße, Hotel „roter Hahn“);

6. Mathias Röhringer mit 2 Lizenzen, von der zweiten Hälfte des Berichtsjahres an nur mehr mit einer Lizenz, auf der Linie Schwechat—Wien (I., Wollzeile);

7. Johann Hackenberg mit einer Lizenz auf der Strecke Klosterneuburg—Wien (I., Judenplatz);

8. Franz Pretzel mit einer Lizenz auf der Strecke Schwadorf—Wien (III., Hauptstraße 40);

9. Johann Bamesberger mit einer Lizenz auf der Linie Orth a. d. Donau—Wien (II., Kronprinz Rudolfstraße, Jahudkas Restauration).

Hotel-Omnibusse, die lediglich für die Beförderung von Hotelgästen von und zu den Bahn- und Dampfschiffstationen bestimmt sind, besitzen: das „Grand Hotel“, das „Hotel Imperial“, das „Hotel Bristol“, das „Hotel Metropole“, das „Hotel Kontinental“, das „Hotel Kummer“ (je eine Lizenz) und für das „Hotel Erzherzog Karl“ (eine Lizenz) die Wiener General-Omnibus-Gesellschaft.

Ein zeitweiliger Stellwagendienst wurde außer dem regulären Stellwagenverkehre unterhalten zur Rotunde, zur Ruder-Regatta sowie zur Zeit des Gräberbesuches am 1. und 2. November von und zu den Friedhöfen.

Neue Konzessionen für den Betrieb des Stellfuhrgewerbes wurden nicht verliehen.

Die dem Heinrich Grafen Dubsky für die Strecke Schottentor—Stadtbahnstation Hauptzollamt erteilte Automobilstellwagenkonzession wurde vom Magistrate zurückgenommen, welche Entscheidung jedoch gleich der hinsichtlich der anderen dem Vorgenannten erteilten Automobilstellwagenkonzession für die Strecke Kaiser Ferdinandsplatz—Karlsplatz ausgesprochene Gewerberechtsentziehung aufgehoben, womit der Rechtsbestand dieser beiden Konzessionen im Rekurswege anerkannt wurde.

Der von der Wiener General-Omnibus-Gesellschaft im Vorjahre eingeführte Stellwagen-Nachtverkehr, wurde fortgesetzt und hiefür ein neuer Standplatz bei der Stadtbahnstation Meidling-Hauptstraße bewilligt.

Der Wiener General-Omnibus-Gesellschaft wurde über ihr Einschreiten gestattet, einen Versuch zu machen, den Fahrtarif an Sonn- und Feiertagen zu verbilligen und zwar in der Weise, daß für eine Fahrt bis einschließlich zwei Zonen an Sonn- und Feiertagen der Fahrpreis mit 12 h berechnet wird, während für die weiteren Fahrten der gewöhnliche Zonentarif in Kraft zu bleiben hat. Weiters erhielt die Wiener General-

Omnibus-Gesellschaft die Bewilligung, den Tarif für Stellwagenfahrten in den XIX. Bezirk in der Weise zu reduzieren, daß der Zonenpunkt Nußdorferlinie aufgelassen wird und die Zonen in folgender Weise eingeteilt werden: Döbling—Alserbachstraße, Alserbachstraße—Helferstorferstraße statt der bisherigen Einteilung: Döbling—Nußdorferlinie, Nußdorferlinie—Versorgungshaus, Versorgungshaus—Helferstorferstraße.

Mit der Magistrats-Entscheidung vom 16. April, Z. 5308, wurde das Ansuchen der Wiener General-Omnibus-Gesellschaft um Erteilung der Bewilligung, die Endpunkte der von der Gesellschaft konzessionsmäßig zu befahrenden Teilstrecken nach Erfordernis fallweise gegen bloße Anzeige vertauschen zu dürfen, ohne daß hiebei eine Vermehrung der in Verwendung stehenden Stellwagen, oder eine Befahrung neuer Strecken stattfinde, so daß also nur der Gesellschaft die Möglichkeit geboten werde, neue direkte Fahrverbindungen herzustellen und bestehende aufzulassen, im Hinblicke auf die §§ 3, 4 und 5 der Wiener Stellwagenordnung vom 16. Dezember 1880, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 43, als unzulässig abgewiesen. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat diese Entscheidung über Rekurs der genannten Gesellschaft als in der bezogenen Verordnung nicht begründet mit der Motivierung aufgehoben, daß es sich nach dem Inhalte des Einschreitens der genannten Gesellschaft nicht um eine Bewilligung auf Grund der Wiener Stellwagenordnung, sondern um eine Änderung der dieser Gesellschaft erteilten Konzessionen handelt, deren Zulässigkeit zunächst nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu beurteilen ist. Ferner wurde darauf aufmerksam gemacht, daß es im öffentlichen Interesse gelegen ist, den Stellwagenverkehr dem wechselnden Bedürfnisse des Publikums anpassen zu können. Durch die Vereinigung des Stellwagenverkehres auf vielen Linien in einer Hand ergebe sich die Möglichkeit hiefür und unterliege es daher grundsätzlich keinem Anstande, einer solchen größeren Unternehmung anstatt besonderer Konzessionen für jede zu befahrende Teilstrecke etwa eine einzige Konzession für alle zu befahrenden Strecken unter Zugestehung einer gewissen Freiheit in der Aufteilung der Gesamtzahl der im Verkehr stehenden Wagen auf die einzelnen Teilstrecken sowie in der direkten Verbindung der zu befahrenden Stationen zu verleihen. Die §§ 3, 4 und 5 der Wiener Stellwagenordnung seien in dieser Beziehung kein Hindernis.

Im Einvernehmen mit der k. k. Polizeidirektion wurde der Wiener General-Omnibus-Gesellschaft über ihr Einschreiten die Berechtigung erteilt, im Bedarfsfalle einzelne der ihr verliehenen Omnibusrouten zu verkürzen und zwei so verkürzte Routen zu einer Route zusammenzuziehen, dies jedoch nur unter der Voraussetzung, daß

1. Auf den Strecken, auf welchen nicht die volle Anzahl Wagen der erteilten Konzessionen verkehren, der vorgeschriebene Fahrplan eingehalten werde;

2. die gesamte Anzahl der im Betriebe befindlichen Omnibusse die der Gesellschaft bewilligte Anzahl Lizenzen nicht überschreitet;

3. keine Straßen befahren werden, deren Befahrung nicht für den Omnibusverkehr behördlich bewilligt worden ist;

4. nur zu den Standplätzen verkehrt wird, die der Gesellschaft behördlich bewilligt worden sind;

5. von dem Verkehre auf einer verkürzten Route, resp. von der Zusammenziehung zweier verkürzter Routen in eine, vorher die Anzeige an die Mag.-Abt. XVII sowie an die k. k. Polizei-Direktion erstattet wird.

Der Wiener General-Omnibus-Gesellschaft wurde ferner bewilligt, auch mit den vom VI. und VII. Bezirke kommenden Stellwagen, welche bisher über den Lobkowitzplatz und durch die Spiegelgasse zum Stefansplatze fuhren, in Hinkunft durch die Kärntnerstraße zum Stefansplatze zu fahren.

Der Stellfuhrinhaber Franz Bernwieser erhielt auch für die Zeit vom 1. August 1903 bis Ende Juli 1904 die ihm bereits in den früheren Jahren zugesprochene Subvention von 1200 K für die Aufrechthaltung des Stellwagenverkehres zwischen Pötzleinsdorf und Salmannsdorf zuerkannt.

Gänzlich eingestellt wurde im Berichtsjahre die bisher bereits in den Wintermonaten aufgelassene Stellwagenverbindung auf der Strecke Meidlinger Südbahnhof—Hotel „Englischer Hof" der Wiener General-Omnibus-Gesellschaft.

Nur während der Winterszeit ruhte der Betrieb auf der ebenfalls von der Wiener General-Omnibus-Gesellschaft befahrenen Strecke Stefansplatz—Aspangbahnhof.

Verkürzt wurde die Fahrstrecke Brigittenau—Sechshauserstraße der Wiener General-Omnibus-Gesellschaft auf die Strecke Brigittenau—Stadtbahnstation Gumpendorferstraße.

Eine Änderung der Fahrroute trat ein hinsichtlich der Stellwagenstrecke XIII., Schwendergasse—St. Marx der Wiener General-Omnibus-Gesellschaft, indem bewilligt wurde, daß die Stellwagen vom Stefansplatze ab anstatt wie bisher durch die Churhausgasse, Singerstraße, Liebenberggasse und über den Parkring, fernerhin durch die Rotenturmstraße und Wollzeile zum Standplatze III., Hauptstraße fahren dürfen.

Neue Stellwagen-Standplätze wurden nicht zugewiesen; nur die Aufstellung von Umspannpferden wurde der Wiener General-Omnibus-Gesellschaft zuerst in der Hormayrgasse vor den Häusern Nr. 5 und 7 und später in der Rötzergasse vor dem Hause Nr. 31 gestattet.

Ein Automobil-Stellwagenverkehr entwickelte sich nicht. Das Gesuch des Ferdinand Hajek um Konzessionierung eines Automobilstellwagenverkehres auf der Strecke Praterstern—Schiffmühlen im Anschlusse an die Herstellung einer Rollüberfuhr über den Donaustrom zwischen den Schiffmühlen und dem Praterspitz konnte auch im Berichtsjahre nicht erledigt werden.

b) Verkehr auf dem Donaustrome und Donaukanale.

1. Donaustrom.

Mit dem Statthaltereierlasse vom 3. März, Z. 18.060, wurde eine provisorische Hafenordnung für den Winterhafen in der Freudenau genehmigt.

Mit dem Statthaltereierlasse vom 27. April, Z. 41.573, wurde mit Bezug auf das Ergebnis der kommissionellen Verhandlung vom 17. April eine Kundmachung über den Verkehr im Wiener Donaukanale erlassen und zugleich entschieden, daß dem Ansuchen der k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft um Enthebung der Beistellung der Signalisierung bei der Strommeisterei Kuchelau nur insoweit Folge gegeben wird, als diese bei geschlossener Absperrvorrichtung in Nußdorf entfallen kann.

Ferner wurde entschieden, daß die Donauregulierungs-Kommission im Verwaltungswege nicht verhalten werden kann, die von der Donaukanal-Inspektion verlangte Ankerwache und die Avisoposten zu zahlen, da dies nur im Interesse der Ruderschiffahrt erforderlich sei. Sollten die Interessenten der Ruderschiffahrt dafür halten, daß durch die Bauten der Donauregulierungs-Kommission ihnen Mehrkosten infolge der Beistellung der Ankerwachen und Avisoposten erwachsen, so hätten selbe ihre Schadenersatzansprüche im Zivilrechtswege geltend zu machen.

Von Seite des k. k. Binnenschiffahrts-Inspektorates wurde an die Gemeinde Wien mit Note vom 30. Mai das Ersuchen gestellt, für die demnächst in Aussicht genommene

Umarbeitung der strompolizeilichen Vorschriften für den Verkehr auf der Donau (vom 31. August 1874, R.-G.-Bl. Nr. 122, bezw. vom 20. Oktober 1892, R.-G.-Bl. Nr. 194) motivierte Anträge zu stellen. Der Magistrat kam diesem Ersuchen mit der Note vom 22. Oktober nach Anhörung der Interessenten der Ruder- und Floßschiffahrt nach.

Infolge des Hochwassers am 11. Juli hatte sich der in Benützung der Pester Firma Julius Meleghy stehende Bagger in Langenzersdorf (Stromkilometer 9) losgerissen und war bei Stromkilometer 3 am rechten Ufer oberhalb der Kaiser Franz Josefsbrücke gestrandet, so daß er daselbst ein Schiffahrtshindernis bildete. Außerdem wurde beim Heruntertreiben auch die Eisenkonstruktion der Nordwestbahnbrücke beschädigt. Über Auftrag des Magistrates wurde am 30. Juli mit den Hebungsarbeiten begonnen, die bis 2. Oktober dauerten, mit welchem Tage das Schiffahrtshindernis beseitigt wurde.

Mit Statthaltereierlaß vom 23. Juli, Z. 73.170, wurde eine Kundmachung wegen Verhütung der böswilligen Beschädigung von Schiffahrtszeichen (Bojen und Schwimmer) erlassen.

Wegen Entfernung einzelner Schiffahrtshindernisse im zweiten Stromfelde der Nordwestbahnbrücke wurden in der zweiten Hälfte des November verschiedene Räumungsarbeiten ausgeführt und es war während der Dauer derselben die Schiffahrt auf das erste Stromfeld beschränkt.

2. Donaukanal.

Über Ansuchen der Gemeinde Wien um Überlassung der bisherigen ärarischen Überfuhr in der Freudenau unterhalb der Stadlauerbrücke wurde mit Statthaltereierlaß vom 28. November der Gemeinde Wien die Konzession zum Betriebe dieser Überfuhr verliehen.

Das Ansuchen der Theresia Leeb und Genossen um Genehmigung einer Überfuhr bei der Haltestelle Roßauerlände wurde mit Statthaltereierlaß vom 28. Mai abschlägig beschieden, hingegen dem Ansuchen des Franz Krčinar um Verleihung einer Konzession für den Betrieb einer neuen Propeller-Überfuhr zwischen der hinteren Zollamtsstraße und Ullrichgasse mit Statthaltereierlaß vom 20. Juli Folge gegeben.

Bei der am 28. November stattgehabten Kommission wegen Aktivierung eines Winterländeplatzes für Benzin- und Petroleumschiffe der Süddeutschen Dampfschiffahrts-Gesellschaft oberhalb der städtischen thermo-chemischen Anstalt wurde von der Gemeinde Wien mit Rücksicht auf den Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke und deren Versorgung mit Nutzwasser aus dem Donaukanale Protest gegen die Anlage eines solchen Ländeplatzes in der nächsten Nähe der städtischen Werke eingelegt.

Über die neuerliche Eingabe des Anton Örley wegen Aktivierung von Propeller-Überfuhren und Fahrten im Donaukanale wurde mit Statthaltereierlaß vom 27. Jänner bekanntgegeben, daß prinzipiell keine Einwendung gegen die Aktivierung derselben vorliegt, daß aber zur Erteilung der Konzession vorerst die Vorlage eines Detailprojektes nötig ist.

Wegen Beschränkung des freien Ruderschiffahrtsverkehres im Wiener Donaukanale unterhalb der Augartenbrücke wurde von der Statthalterei im April 1903 nachfolgende Kundmachung erlassen:

Zum Zwecke eines gesicherten Betriebes der derzeit in Ausführung begriffenen Bauarbeiten im Wiener Donaukanale wird für die heurige Schiffahrtsperiode nachfolgendes verordnet:

1. Der freie Ruderschiffahrtsverkehr ist auf folgende Tage und Stunden beschränkt: Sonntag von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags; Mittwoch, und zwar in der Zeit bis 15. Oktober 1903 von 4 Uhr nachmittags bis $^1/_2$8 Uhr abends, eventuell bis zum Eintritte der Dämmerung; vom

15. Oktober 1903 ab jedoch von 12 Uhr mittags bis 2 Uhr nachmittags. Für den Fall, als bei geöffneter Absperrvorrichtung die Einfahrt in den Wiener Donaukanal direkt erfolgt, ist der freie Ruderschiffahrtsverkehr unterhalb der Augartenbrücke an Sonntagen in der Zeit von ½8 Uhr früh bis 1 Uhr nachmittags gestattet.

2. Die Durchfahrt durch die Ferdinandsbrücke ist nur in der rechtsseitigen Brückenöffnung gestattet und sind die zur Ausführung der Bauarbeiten erforderlichen schwimmenden Betriebsmittel während der vorbezeichneten Zeiträume vom rechten Donaukanalufer derart zu verstellen, daß der Schiffahrtsverkehr ungehindert erfolgen kann.

3. Die Ankunft jedes Ruderfahrzeuges, das am Mittwoch in die Donaukanalstrecke unterhalb der Augartenbrücke einfahren will, ist tagsvorher der k. k. Donaukanal-Inspektion in Nußdorf telegraphisch anzuzeigen. Diese Telegramme haben zu enthalten: Gattung des Fahrzeuges, Name des Schiffsführers und Zeit der Ankunft.

4. Diese Vorschriften finden auf die mit Pferden betriebenen Gegenzüge keine Anwendung.

C. Straßenpolizei.

a) Kundmachungen.

Im Berichtsjahre wurden auf Grund der Bestimmungen des § 100 des Gemeindestatuts vom 24. März 1900, L.-G. und V.-Bl. Nr. 17, seitens des Magistrates nachstehende straßenpolizeiliche Verfügungen getroffen:

1. Kundmachung vom 12. Jänner, M.-Abt. IV, Z. 2926/02, betreffend das Befahren des zwischen der Fleischmann- und der Großen Neugasse im IV. Bezirke gelegenen Teiles der Hechtengasse, welcher Straßenteil gleichzeitig durch Errichtung von Schranken abgesperrt wurde.

2. Kundmachung vom 14. März, M.-Abt. IV, Z. 90.380/01, betreffend den Verkehr des Koaksfuhrwerkes zu den städtischen Gaswerken im III. Bezirke, welches in Hinkunft mit Vermeidung der Feldwege des Erdbergermais ausschließlich durch die Eyzinggasse, Meichelstraße, Kopalgasse und Simmeringer Hauptstraße zu fahren hat.

3. Kundmachung vom 16 Juni, M.-Abt. IV, Z. 1602/03, betreffend das Befahren des Pratersternes im II. Bezirke durch Schwerfuhrwerk; hiebei wird angeordnet, daß das von der Kronprinz Rudolfstraße im II. Bezirke kommende und gegen den nördlichen Teil des II. Bezirkes, oder gegen die Bezirke VIII, IX und XVI—XX verkehrende Lastenfuhrwerk, sowohl in beladenem als auch unbeladenem Zustande ausschließlich die neue Verbindungsstraße zwischen der Kronprinz Rudolf- und der Nordbahnstraße zu benützen und sohin, insoweit es nicht in der Nordbahnstraße weiterfährt, durch die Kleine Stadtgutgasse, Große Stadtgutgasse, Castellezgasse, Obere Augartenstraße, Untere Augartenstraße zur Augartenbrücke, bezw. durch die Obere Augartenstraße, Klosterneuburgerstraße, Wallensteinstraße zur Brigittabrücke zu fahren hat. Der gleiche Weg ist auch von den aus den genannten Bezirken zur Kronprinz Rudolfstraße verkehrenden Lastenfuhrwerken einzuhalten. Gleichzeitig wird die bisherige Durchfahrt durch die Malz- und Schreigasse nach beiden Richtungen für das Lastenfuhrwerk ausnahmslos verboten.

4. Kundmachung vom 16. Juni, M.-Abt. IV, Z. 662/03, betreffend die Durchfahrt durch die Felberstraße im XIV. und XV. Bezirke, welche für Heu- und Strohfuhrwerke verboten wird, wobei dieselben ausschließlich die Goldschlagstraße zu benützen haben.

5. Kundmachung vom 3. Juli, M.-Abt. IV, Z. 1202/03, betreffend das Verbot des Befahrens der Wagbrücke in der Hans Sachsgasse im XVIII. Bezirke mit Wagen, welche nicht zum Abwägen kommen sollen.

6. Kundmachung vom 26. Juli, M.-Abt. IV, Z. 1706/02, betreffend das Verbot der Durchfahrt von Schwerfuhrwerk durch die Leidesdorfgasse im XIX. Bezirke sowie das schnelle Fahren in dieser Gasse.

7. Kundmachung vom 1. September, M.-Abt. IV, Z. 2330/03, betreffend das Verbot des Verkehres von Schwerfuhrwerk durch die Steinhage- und Seumegasse im XII. Bezirke; dieses Fuhrwerk hat nunmehr ausschließlich durch die Arndtstraße und über den Gürtel zu fahren.

8. Kundmachung vom 11. November, M.-Abt. IV, Z. 2977/03, betreffend das Verbot der Durchfahrt von Schwerfuhrwerk durch die Sechshauserstraße im XIV. Bezirke zwischen dem Sechshausergürtel und der Stiegergasse. Gleichzeitig wird angeordnet, daß derartige Fuhrwerke ausschließlich die Ullmannstraße zu benützen haben.

9. Kundmachung vom 5. Dezember, M.-Abt. IV, Z. 1392/02, betreffend das Verbot des Verkehres des aus dem II., IX. und XX. Bezirke kommenden, durch die Alserbachstraße und Spitalgasse gegen den VIII. Bezirk und die Gürtelstraße fahrenden sowie auch des in entgegengesetzter Richtung verkehrenden Schwerfuhrwerkes durch die Alserstraße; dasselbe hat ausschließlich die Lazarettgasse und den Zimmermannsplatz zu benützen.

b) Fuhrwerksverkehr.

Die vielfachen Beschwerden über die Unzukömmlichkeiten und Gefahren, welche aus dem allzuraschen Verkehre von Automobilen entstehen, veranlaßten die Vertretungen fast sämtlicher Gemeindebezirke Wiens, eine entsprechende Abhilfe zu fordern, insbesonders wurde die Einführung des Nummernzwanges für die Automobile verlangt. Der Magistrat hat die bezüglichen Eingaben der k. k. Polizei-Direktion als der hiefür kompetenten Behörde abgetreten, doch ist im Berichtsjahre eine Erledigung hierüber nicht bekannt geworden.

Über mehrfach geäußerte Klagen der Bezirksvertretungen wegen der durch den Verkehr von Kabswagen hervorgerufenen Verunreinigungen von Straßen wurden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, bei vorkommenden Anzeigen mit strengen Strafen zur Bekämpfung des Übelstandes vorzugehen.

c) Benützung städtischen Straßengrundes durch Private.

Für die Inanspruchnahme städtischen Straßengrundes durch Private sowie für die Anbringung von privaten Objekten, welche in den Luftraum der öffentlichen Straßen hineinragen, ist die Bewilligung des Magistrates, bezw. der magistratischen Bezirksämter erforderlich.

Solche Genehmigungen wurden erteilt: zur Herstellung von Kellereinwurfschächten 39, Lichteinfallsöffnungen 47, Vorlegstufen 82, Risaliten 69, Schienengeleisen über das Trottoir 4, Gewölbsportalen und -Dekorationen mit Plachen 194, ohne Plachen 105, Sonnenschutzplachen 137, Schaukästen 399, Gewölbsportallaternen 817, Steckschildern 673; zur Errichtung von Kiosken und Trinkhallen 3; zur Aufstellung von Tischen auf dem Trottoire 298, Handwagen 70, Tribünen 35, Flaggenmasten 9, Verkaufsständen 358; für die Materiallagerung bei Bauten 240; für die Einmündung von Hauskanälen in den Straßenkanal 699.

Hinsichtlich des Einbaues von Kabeln und Rohrpostleitungen sind die Angaben in den Abschnitten X D. und XV B., hinsichtlich des Einbaues von Gasrohren durch Privatgesellschaften im Absatze XV A. enthalten.

Die Frage der Neuregelung der Platzzinse hat auch im Berichtsjahre keine Erledigung gefunden, da die angekündigte Novelle zum Preßgesetze, welche das Ankündigungswesen betreffende Bestimmungen enthält, im Jahre 1903 noch nicht erschienen ist.

D. Telegraphen-, Telephon-, Rohrpost-Anlagen.

Das für den dienstlichen Verkehr der Gemeinde Wien bestimmte Netz von Telegraphen-, Telephon-, Automaten- und Alarmleitungen, wovon der größte Teil in den Dienst der Feuerwehr gestellt ist, hat im Berichtsjahre eine Erweiterung um 25·292 km erfahren. Die Gesamtlänge der Luftleitungen hat um 1·628 km, die der Kabelleitungen um 23·664 km zugenommen. Am Schlusse des Berichtsjahres betrug die erstere 669·687 km, die letztere 290·776 km. Der Gesamtbestand des städtischen Telegraphen- und Telephonnetzes betrug 960·463 km. Die Gesamtzahl der Feuerwehr-Telegraphenstationen betrug 47, die der Telephonstationen 249, die der automatischen und Induktions-Feuermeldestellen 536. Die Gesamtzahl der städtischen Feuermeldestellen belief sich daher auf 832.

Mit Ende des Jahres war die Gemeinde Wien Abonnentin von 212 staatlichen Telephonsprechstellen mit 73 Nebenstationen. Der Zuwachs gegen das Vorjahr betrifft hauptsächlich Anschlüsse der städtischen Straßenbahnen und der städtischen Elektrizitätswerke.

Die Zahl der Privattelephon- und Signalanlagen betrug, da weder neue derartige Anlagen errichtet, noch bestehende aufgelassen wurden, wie im Vorjahre 45.

Behufs Bewilligungen von Kabellegungen, Rohrpostanlagen, Aufstellung von Leitungssäulen ꝛc. wurden 48 kommissionelle Lokalaugenscheine und über 500 Erhebungen vorgenommen. Die Rohrpost erfuhr durch eine Neuanlage von 1·105 km eine Erhöhung auf 60·078 km.

Die staatlichen Kabelleitungen erfuhren eine Erweiterung um 30·855 km; die Gesamtlänge der staatlichen Kabeltrassen betrug Ende des Berichtsjahres 166·758 km.

Der scheinbare Widerspruch mit der im Vorjahre ausgewiesenen analogen Ziffer ist dadurch zu erklären, daß einerseits Kabel entfernt, andererseits in verschiedenen Künetten liegende Kabel in einer Künette vereinigt wurden.

Auf die Zusammenlegung verschiedener in derselben Straße eingebauter Kabelleitungen, welche demselben Eigentümer gehören, wird seitens der städtischen Organe überall dort gedrungen, wo sich die Möglichkeit der Durchführung ergibt, um auf diese Weise ein geordnetes System in die unter dem Straßenniveau befindlichen Objekte zu bringen.

Das Verhältnis zwischen der k. k. Staatstelegraphenverwaltung und der Gemeinde Wien war im allgemeinen ein gutes, nachdem, wie bereits im vorjährigen Berichte ausgeführt wurde, die gegenseitigen Rechte und Pflichten durch Erneuerung des Übereinkommens vom 26. März 1898, H.-M.-Z. 3715, bezw. Rückziehung der Kündigung desselben und durch das Protokoll vom 24. Februar 1902 festgelegt worden waren.

E. Öffentliche Uhren.

Im Berichtsjahre wurde eine transparente Ständeruhr auf dem Platze vor der Kirche in den Kaisermühlen errichtet und je eine solche Uhr an der Neulerchenfelder Pfarrkirche im XVI. Bezirke und an der Kanisiuskirche im IX. Bezirke hergestellt.

Die Turmuhren an der Pfarrkirche zu „St. Othmar" im III., „St. Josef" im V., „St. Laurenz" im VII., an der Pfarrkirche in Ober-St. Veit im XIII. und an der Pfarrkirche „zur heiligen Familie" im XVI. Bezirke wurden mit transparenten Zifferblättern versehen und elektrisch beleuchtet.

Schließlich wurde die Herstellung einer Signalleitung zur Abgabe des Mittagszeichens in sämtlichen Bezirken veranlaßt.

XI. Wasserleitungen.

A. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung.

Die Ergiebigkeit der Kaiserbrunnen- und Stixensteinerquelle bezifferte sich im Berichtsjahre mit 288,548.446 hl, das sind im Durchschnitte täglich 790.543 hl.

Die größte Tagesergiebigkeit betrug (am 16. August) 1,336.550 hl, die kleinste (am 19. Februar) 426.222 hl.

Die Gesamtwassermenge, welche aus den Quellen oberhalb des Kaiserbrunnens eingeleitet wurde, betrug in 334 Tagen 118,026.708 hl, das ist per Tag dieser Periode durchschnittlich 353.373 hl.

a) Erweiterung der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung.

Die auf die Erweiterung der Hochquellenleitung bezughabenden Angelegenheiten, insbesondere die Einbeziehung der Quellen im „Heufuße" und im „Preintale" sind im Berichtsjahre zu keinem Abschlusse gelangt. — Der am 9. Oktober zu Wien verstorbene Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Viktor Capesius hat in einem Kodizill vom 13. Jänner 1895 der Gemeinde Wien seine Besitzung Marienthal zu Wasserleitungszwecken gegen Übernahme gewisser Verbindlichkeiten testiert. Eine Entscheidung des Gemeinderates über die Annahme dieses Legates ist im Berichtsjahre nicht erfolgt.

b) Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung von den bisherigen Bezugsquellen bis Wien.

Das Pottschacher Schöpfwerk stand im Berichtsjahre bloß durch 7 Tage im Betriebe und wurde hiebei eine Gesamtwassermenge von 1,053.510 hl in den Aquädukt gefördert. Auf je einen Betriebstag entfielen daher im Durchschnitte 150.501 hl. Im Bereiche dieses Schöpfwerkes hat sich die Notwendigkeit ergeben, das Flußbett der Schwarza in der Gegend der Tiefbrunnen F, G und E, woselbst eine bedeutende Devastierung durch Hochwässer und hiemit eine Gefährdung der Brunnen eingetreten war, entsprechend zu regulieren und die Ufer zu versichern. Die Arbeiten wurden durch das Stadtbauamt in eigener Regie ausgeführt und es stellten sich die Gesamtherstellungskosten auf 21.334 K. Die Trasse und Herstellungsart der Regulierung und des Uferschutzes auf dem rechten Schwarzaufer wurden so gewählt, daß sie den Anforderungen des Regulierungsprojektes des n.-ö. Landesausschusses für den genannten Flußlauf entsprechen und somit diese Strecke in die definitive Flußregulierung einbezogen werden kann.

Reparaturen an dem Aquädukte in Liesing. — Die größeren Aquädukte der Hochquellenleitung sind nach dreißigjährigem Bestande teils infolge der äußeren Witterungseinflüsse, teils infolge der durch das Auftreten der „Haarrisse" im inneren Zementverputze veranlaßten stellenweisen Wasserdurchsickerung bei nachfolgender Frostwirkung an den Fassaden und Gewölbsleibungen erheblich reparaturbedürftig geworden, was durch eine kommissionelle Lokalerhebung unter Beiziehung sachverständiger Mitglieder des Gemeinderates festgestellt worden ist. Es wurde demnach eine durchgreifende Reparatur aller dieser Objekte durch entsprechende Auswechslung der schadhaften Ziegel und Erneuerung der schadhaften Verfugung der Fassaden- und Pfeilerflächen sowie der Gewölbsleibungen der Aquädukte beantragt.

Diese Arbeiten wurden genehmigt, vom Stadtbauamte in Regie (unter Beiziehung eines Baumeisters) mittelst Hängegerüsten ausgeführt und erforderten einen Kostenaufwand von 104.987 K.

Bau eines Aufseherhauses in Gumpoldskirchen. — Da sich für die weitere Unterbringung des städtischen Wasserleitungsaufsehers in Gumpoldskirchen in einer Privatwohnung Schwierigkeiten ergaben, wurde die Erbauung eines eigenen Aufsehergebäudes daselbst auf der städtischen Wasserleitungsparzelle Nr. 2323/2 beschlossen. Für den Bau wurden 13.500 K bewilligt und die Ausführung an den Baumeister F. X. Schmidt in Baden gegen einen 5%igen Nachlaß von den Einheitspreisen des Kostenanschlages im Offertwege vergeben.

Die Arbeiten wurden im Berichtsjahre in Angriff genommen, jedoch erst im Jahre 1904 vollendet.

c) Hochquellenleitung innerhalb des Gemeindegebietes.

Rohrlegungen. — Der Ausbau des Rohrnetzes der Hochquellenleitung wurde im ganzen Gemeindegebiete fortgesetzt und ist hiedurch die Rohrlänge in den alten Bezirken I bis X und XX um 10.476 m und jene in den neuen Bezirken XI bis XIX um 10.622 m zugewachsen.

Die Gesamtlänge der Rohrstränge am Ende des Jahres betrug daher 848.043 m, mit der Lichtweite von 55 bis 950 mm, wovon 1473 m außerhalb des erweiterten Gemeindegebietes, 26.950 m am Zentralfriedhofe, 7756 m am Zentralviehmarkte und 7773 m in den öffentlichen Gartenanlagen liegen.

Brunnen. — Die Anzahl der auf Straßen und Plätzen befindlichen Auslaufbrunnen gewöhnlicher Gattung wurde durch Neuaufstellung von solchen im II., III., V. bis VII., IX., X., XVI., XIX. und XX. Bezirke um zusammen 12 Stück vermehrt; andererseits wurden von den bereits bestehenden und entbehrlich gewordenen Brunnen in den Bezirken V bis VIII, XII und XX zusammen 8 — darunter das Bassin am Platze vor der Piaristenkirche im VIII. Bezirke — aufgelassen.

In den öffentlichen Gartenanlagen wurde je ein gewöhnlicher Auslaufbrunnen im Parke am Franz Josefs-Kai im I. Bezirke, im Maria Josefa-Parke im III. Bezirke, in der Gartenanlage am inneren Hernalsergürtel im VIII. Bezirke, in den Parkanlagen vor der Votivkirche und am Zimmermannsplatze im IX. Bezirke, in der Gartenanlage am Arthaberplatze im X. Bezirke, in der Anlage zwischen Reinl- und Gurkgasse im XIII. Bezirke, in jener gegenüber dem Hause Or.-Nr. 1 am Sechshauser Gürtel im XIV. Bezirke, in den Gartenanlagen auf den ehemaligen Bezchleba'schen Gründen und vor dem Reservoir am Schafberge in der Herbeckstraße im XVIII. Bezirke und in der Anlage bei Or.-Nr. 44 in der Kobenzlgasse im XIX. Bezirke neu errichtet; dagegen

wurde der bisher in der Gartenanlage in der Siebenbrunnengasse im V. Bezirke bestandene gewöhnliche Auslaufbrunnen auf die Straße vor dieser Anlage versetzt und der Springbrunnen im Esterhazyparke im VI. Bezirke an die Wientalleitung angeschlossen.

Die Gesamtzahl der öffentlichen Auslaufbrunnen im Gemeindegebiete betrug daher am Ende des Jahres: 19 Bassins (wovon 5 Privateigentum), 7 Springbrunnen (wovon 4 nicht städtische Objekte), 586 Auslaufbrunnen (wovon 3 Privateigentum).

Außerhalb des Gemeindegebietes befinden sich — nachdem die Wasserabgabe für die Stadt Baden am 1. Jänner eingestellt worden ist — nur mehr 45 Auslaufbrunnen (darunter ein monumentaler Brunnen im Markte Neunkirchen und ein gewöhnlicher Auslaufbrunnen in der städtischen Baumschule in Albern).

Hydranten. — Die zur Bespritzung der Straßen und Plätze, Gartenanlagen, dann für spezielle städtische Objekte in Verwendung stehenden Hydranten haben sich, und zwar hauptsächlich infolge der Einführung der Bespritzung mittelst Schlauchtrommelwagen in Straßen des III. Bezirkes und der Neuanlage von öffentlichen Gärten und Baumpflanzungen um 133 vermehrt, so daß mit Jahresschluß 552 Straßen- und 344 öffentliche Gartenspritzhydranten, worunter 6, bezw. 42 Privateigentum sind, ferner 342 Spritzhydranten für spezielle städtische Objekte, das ist am Zentralfriedhofe, Zentralviehhofe, im städtischen Reservegarten rc., bestanden.

Außer diesen mit dem 55 mmigen Normalgewinde versehenen Spritzhydranten sind noch 9 25 mmige Sprengventile in öffentlichen Gartenanlagen und 37 Trottoirsprenghähne für Privatzwecke im Betriebe.

Die Anzahl der öffentlichen Feuerhydranten hat sich um 21 Stück erhöht und betrug deren Gesamtzahl mit Ende des Jahres somit 1436, wovon 1404 einfache und 32 Doppelhydranten sind.

Bei den in den Häusern befindlichen Normal-Feuerhydranten ist eine Erhöhung um 50 Stück eingetreten, so daß die Anzahl derselben 1752 betrug, welche sich in 274 Gebäuden befinden.

Pissoir- und Kanalspülungen. — In Betreff der Pissoirs wird auf den Abschnitt XVII „Bedürfnisanstalten“ verwiesen.

Bei den zur periodischen Durchspülung der Straßenkanäle bestehende Spülkammern (Reservoirs) ist eine Erhöhung um 26 eingetreten, so daß deren Anzahl 38 betrug; außerdem bestehen die zwei Rinnsalspülungen auf dem Stefansplatze.

Trinkwasserzufuhr. — Die Zufuhr von Trinkwasser für einige hochgelegene Gebietsteile des XVI., XVIII. und XIX. Bezirkes, welche mit Stadtratsbeschluß vom 10. Februar genehmigt worden ist, fand in Neustift am Walde, Salmannsdorf und im Liebhartstale (Steinhof und Galitzinberg) in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September und in Ober-Sievering und Heiligenstädterlände durch das ganze Jahr hindurch statt.

Wasserabgabe für die auswärtigen Gemeinden. — Infolge der Errichtung einer eigenen Trinkwasserleitung in der Stadt Baden wurde die Wasserabgabe aus der Hochquellenleitung für dieselbe am 1. Jänner 1903 eingestellt und betrug daher das im Berichtsjahre zur Abgabe gelangte Quantum nur mehr per Tag 6002 hl im Winter und 6248 hl im Sommer.

Ausbau des Rohrnetzes sowie der Reservoirs und Wasserabgabe in den neueren Bezirken XI bis XIX. — Zur Verbesserung der Druckverhältnisse in den hochgelegenen Teilen des XIII. Bezirkes (Hütteldorf und Ober-St. Veit) wurde vom Reservoir in Breitensee aus ein 305 mm bezw. 235 und 210 mm Rohrstrang über den Flötzersteig, die Friedhofs- und Linzerstraße gelegt.

Die Einleitung des Hochquellenwassers in den obbezeichneten Bezirken wurde bei 606 Häusern vorgenommen, so daß mit Jahresschluß 13.845 Häuser dieser Bezirke mit Hochquellenwasser versorgt waren.

Die bei Wasserbezügen für den industriellen und außergewöhnlichen Bedarf bisher bestehende vierteljährige Kündigungsfrist wurde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 2. Jänner in eine dreitägige umgewandelt.

Wassermesser. — In der städtischen Probierstation wurden 5500 Stück neugelieferte Wassermesser der Probe unterzogen; außerdem wurden mit 1175 alten rekonstruierten und mit 3321 reparierten Wassermessern, ferner mit 1298 Stück, welche teils vom Wasserbezugsrevisorate beanständet oder wegen Einstellung des Wasserbezuges ausgeschaltet worden sind, teils über Ansuchen der Parteien einer kommissionellen Untersuchung unterzogen werden mußten, Prüfungen vorgenommen.

Systemproben wurden mit 58 Wassermessern durchgeführt.

Da mit den neu gelieferten, rekonstruierten und reparierten Wassermessern je 6 Proben, mit den ausgeschalteten Wassermessern je 4 Proben gemacht worden sind, wurden im ganzen 73.592 Proben vorgenommen.

Hausreservoirs. — Bei den bestehenden alten Wasserleitungs-Einrichtungen mittelst Zumessung des Wassers in Reservoirs wurden fünf Objekte mit direktem Zuflusse, aus der Hochquellenleitung versehen, beziehungsweise die alten Einrichtungen kassiert.

d) Verwaltung des städtischen Grundbesitzes im Hochquellengebiete.

Grundfläche des Forstbesitzes. — Der Grundbesitzstand der Gemeinde im Gebiete der Ersten Hochquellenleitung erfuhr im Berichtsjahre keine nennenswerte Änderung.

Forstkulturarbeiten. — Wie in den vergangenen Jahren wurde auch im Berichtsjahre den Kulturarbeiten die größte Aufmerksamkeit geschenkt. Sobald es die Jahreszeit erlaubte, wurden diese Arbeiten wieder in Angriff genommen und im Laufe derselben 62·4441 ha vollständig neu in Bestand gebracht. Nachbesserungen waren auf einer Fläche von 32·50 ha notwendig.

Zur Verpflanzung gelangten 465.072 verschulte Pflänzlinge, und zwar Fichten, Lärchen, Schwarzföhren, Krummholzkiefern und verschiedene Laubholzheister.

Teils zur Aussaat ins Freie, teils zur Ergänzung der Pflanzschulen kamen 106 kg Samen zur Verwendung und zwar Fichte, Lärche, Schwarzföhre, Weißföhre, Krummholzkiefer, Bergahorn, Esche und Ulme. Außerdem wurde zur Festigung der Uferböschungen Grassamen ausgesät, ebenso auf Schutthalden, welche durch diese Maßregel gebunden und kulturfähig gemacht werden. Gegen Wildverbiß wurden die Pflanzen mit Wiener Creolin und Raupenleim behandelt, welche Maßregel sich besonders in den mit Jagdservitut belasteten Revieren notwendig erweist.

Der Erfolg der Kultur ist im allgemeinen als sehr gut zu bezeichnen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 8523 K.

Forstbetriebs-Einrichtung. — Die im Vorjahre projektierte Übergabe der Einrichtungsarbeiten an einen besonderen Forsttechniker wurde verwirklicht und ein diplomierter Forstwirt mit der Ausführung derselben betraut. Dieser hat im Einvernehmen mit der Forstverwaltung die technischen Vorstudien und Arbeiten, speziell die Herstellung von Terrainkarten, in Angriff genommen.

Digitized by Google

Forstnutzungen. — Aus hydrotechnischen Rücksichten geht das Bestreben bei der Wirtschaftsführung im Hochquellengebiete seit jeher dahin, durch tunlichste Vermeidung von Kahlschlägen und durch die Erhaltung des Bestandschlusses den Anforderungen des Bodenschutzes möglichst gerecht zu werden. Infolge dessen beschränkte sich die jährliche Nutzung auf die Erträge der Läuterungen und Durchforstungen sowie auf Zufallsergebnisse durch Wind- und Schneebrüche, an Dürrlingen u. dgl., endlich auf den weiteren Abtrieb des überständigen „Weberwaldes“. Erzeugt wurden im ganzen 4047·09 Raummeter Schleif- und Brennhölzer, 1466·026 Raummeter Stammholz und 908 Raummeter Fichtenrinde, zusammen im Werte von 27.825 K.

Die Vorräte wurden größtenteils an Parteien verkauft, zum Teile in Eigenregie zur Reparatur forstlicher Bauten verwendet, teils als Deputate für das Forstpersonal abgegeben.

Sägebetrieb. — Der Betrieb der Hammersäge in Naßwald wurde fortgesetzt. Die Betriebskosten beliefen sich einschließlich des Materialwertes der zum Verschnitte gelangten Bloche auf 4040 K, die Amortisationsquote per 840 K hinzugeschlagen, ergibt sich eine Gesamtausgabe von 4880 K, welcher ein Geldempfang für verkauftes Schnittmaterial, Sägespäne ꝛc. von 4391 K gegenübersteht. Der Materialwert der mit Ende Dezember 1903 vorrätigen Schnittware betrug 4607·66 K. Die abgegebenen Vorräte wurden teils an Parteien verkauft, teils in Eigenregie zu Reparaturen und Adaptierungen verwendet.

Forstnebennutzungen. — Die Grasgewinnung durch Ausschneiden aus den Kulturen oder von kleineren Blößen, das Klaubholzsammeln, die Gewinnung von Sand und Steinen und zum geringen Teile von Waldstreu warfen einen Erlös von 263 K ab.

Pacht- und Mietzinse. — Durch Verpachtung von Ökonomiegrundstücken und Vermietung städtischer Wohngebäude wurden 3409 K eingenommen.

Jagdbetrieb. — In den Revieren Hinter-Naßwald und Preintal wurden erlegt: 37 Stück Hochwild, 38 Gemsen, 20 Rehböcke, 5 Auerhähne und 1 Birkhahn an nützlichem, dann 1 Marder, 6 Habichte, 4 Kolkraben, 3 Krähen und 3 Bachamseln an schädlichem Wilde.

Der Erlös für Wildbret, Decken und Bälge betrug 1627 K. Nach Abzug der Ausgaben für den Jagdbetrieb in der Höhe von 1536 K ergibt sich ein Reinertrag von 91 K 51 h.

Elementarereignisse. — Infolge des mit ungeheuren Niederschlägen verbundenen Unwetters in der Zeit vom 9. bis 12. Juli schwoll der Schwarzafluß derart an, daß die Hochwässer großen Schaden an Grundstücken und Baulichkeiten anrichteten. So wurde die Hammersäge in Naßwald arg in Mitleidenschaft gezogen, Böschungen demoliert, die Ufer vielfach unterwaschen, am Flusse gelegene Baumschulen in den Revieren Preintal und Hinter-Naßwald überschwemmt u. s. w. Die Reparatur der Schäden an städtischem Eigentume kostete 2357 K.

Das im Vorjahre abgebrannte Haus Nr. 37 in Kaiserbrunn wurde mit einem Kostenaufwande von 3431 K adaptiert.

Sonstige bemerkenswerte Ereignisse. — Im Berichtsjahre wurden 151 Stück Kreuzottern vertilgt und eingeliefert, wofür 75 K an Prämien ausbezahlt wurden.

B. Bau einer zweiten Hochquellenleitung.

I. Allgemeines.

Wie in den Vorjahren, so wurden auch im Winter 1902—1903 die für die neue Hochquellenleitung zunächst in Betracht kommenden, wie auch die zur eventuellen weiteren Alimentierung derselben in Aussicht zu nehmenden Quellen vom Stadtbauamte der Beobachtung unterzogen und ergaben die zur Zeit der erfahrungsgemäß geringsten Wasserergiebigkeit (anfangs Februar) vorgenommenen Messungen nachfolgende Resultate:

a) Quellengebiet der Salza.

	Kubikmeter in 24 Stunden
1. Siebenseequellen	75.600
2. Schreierklammquelle	21.772
3. Säusensteinquelle	10.195
4. Kläfferbrünne	34.560
5. Quellen in der Hölle	32.660
6. Brunngrabenquelle	24.450
zusammen	199.237

b) Quellengebiet der Traisen.

Unrecht-Traisen.	Kubikmeter in 24 Stunden
1. Quellen des Unrecht-Traisenbaches	59.875
2. Teichquellen bei St. Ägyd	12.960
3. Hohenberger Seebachquelle	30.154
zusammen	102.989

Türnitz-Traisen.	Kubikmeter in 24 Stunden
1. Die Retzbachquellen	57.715
2. „ Traisenbachquellen	51.149
zusammen	108.864

c) Erlaufgebiet.

	Kubikmeter in 24 Stunden
Ursprungquelle bei Neustift	15.466

Die Resultate der Beobachtungen waren also auch in dieser Periode günstig und ergaben namentlich die Messungen der Quellen im Salzatale selbst zur Zeit der geringsten Tagesergiebigkeiten fast das ganze für die neue Hochquellenleitung in Aussicht genommene Quantum.

Über das Ergebnis der im Jahre 1902 durchgeführten, im Vorjahrsberichte erwähnten wasserrechtlichen Verhandlung über das generelle Projekt der Wasserableitung aus dem Quellengebiete wurde von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Liezen im Einvernehmen mit der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Mur mit dem Erlasse vom 28. Februar 1903, Z. 4199, in Gemäßheit der §§ 10, 16, 70, 79 und 91 des steiermärkischen Wasserrechtsgesetzes vom 18. Jänner 1872, L.-G. und V.-Bl. Nr. 8, sowie unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des II. Abschnittes des Reichsforstgesetzes vom 3. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250, die Entscheidung gefällt.

In diesem Erkenntnisse wurde der Gemeinde Wien — vorbehaltlich der Genehmigung der Details in der Ausführung der projektierten Wasserentnahme und unter gleichzeitiger Genehmigung des vorgelegten generellen Projektes — das Recht zugesprochen, eine Wassermenge im täglichen Höchstausmaße von 200.000 m³ für die Zwecke der Wasserversorgung der Stadt Wien und zwar vorerst aus den Siebenseequellen, der Schreierklammquelle und der Kläfferbrünne ohne Rücksicht auf die Reihenfolge, sodann für den Fall, als die Entnahme des Wassers aus diesen Quellen das obige Quantum nicht ergeben sollte, das Fehlquantum zunächst aus den Höllbach-, weiterhin aus den Brunngrabenquellen und zuletzt aus der Säusenstein-quelle zu entnehmen.

Außerdem wurde der Gemeinde Wien bei Eintritt von Gebrechen an den künftigen Fassungs- und Leitungsanlagen der vorerwähnten Quellen und bei vorkommenden Trübungen einzelner Quellen im Interesse eines regelmäßigen Wasserbezuges das Recht vorbehalten, von der festgesetzten Reihenfolge — die Säusensteinquelle ausgenommen — bis zum Wiedereintritte normaler Verhältnisse abzugehen.

Selbstverständlich wurde die erteilte Bewilligung teils in Wahrung des öffentlichen Interesses, teils auch mit Rücksicht auf fremde Rechte an eine Reihe von Konsens-bedingungen geknüpft, so die unentgeltliche Trink- und Nutzwasserversorgung der auf die Quellwasserleitung aus dem Höllgraben angewiesenen ärarischen, fondsherrschaftlichen und fremden (anderen) Häuser in der Ortschaft Weichselboden sowie auch einer Reihe fondsherrschaftlicher und sonstiger privater Objekte in der geschlossenen Ortschaft Wild-alpen, weiters an die prinzipielle Verpflichtung zur Tragung jener Schäden, welche durch die Trift des k. k. Ärars und des steiermärkischen Religionsfonds an der künftigen Leitungsanlage entstehen sollten, ferner behufs Hintanhaltung der Versumpfungsgefahr an die Trockenlegung der durch die Quellenabfangung nicht mehr mit Wasser bedeckten Örtlichkeiten in den Siebenseen 2c. Diese Bedingungen waren teils in der Natur der Sache gelegen, teils auch veranlaßt durch die Notwendigkeit, den im Salzatale befind-lichen Gemeinden ihren Wasserbezug im bisherigen Ausmaße zu erhalten und waren daher auch schon entweder im wasserrechtlichen Verfahren ausdrücklich konzediert oder in dem zwischen der Gemeinde Wien und dem k. k. Ärare bezw. dem k. k. steiermärkischen Religionsfonds abgeschlossenen, im Vorjahrsberichte besprochenen Kauf- und Verkaufs-verträgen vom 7. November 1902 vorgesehen worden.

Als weder in der Sachlage, noch im Gesetze begründet wurden abgewiesen: Die im wasserrechtlichen Verfahren erhobenen, im Vorjahrsberichte erwähnten Entschädigungs-ansprüche der Gemeinde Palfau, der privaten Waldbesitzer in Palfau und Gams und des Fabrikanten E. A. v. Peez in Weißenbach a. d. Enns, weiters abgewiesen auch der namens des k. k. Ärars und des steiermärkischen Religionsfonds von der k. k. Forst- und Domänen-Direktion Wien geforderte Vorbehalt auf die Geltendmachung aller An-sprüche, welche aus der allfälligen Behinderung und Erschwerung des Trift- und Flößerei-betriebes durch die geplante Wasserentnahme hervorgerufen werden könnten.

Die Austragung dieser letzteren Frage wurde ebenso auf die wasserrechtliche Verhandlung über das Detailprojekt verwiesen, wie die Forderung der k. k. Forst- und Domänen-Direktion Wien, daß durch die konstruktive Ausführung der Wasserleitung die Benützbarkeit der Wasserkräfte des Salzaflusses überhaupt sowie die Führung einer Bahnverbindung im Salzatale nicht behindert oder erschwert wird.

In den Entscheidungsgründen vertritt die Wasserrechtsbehörde hinsichtlich der abgewiesenen Forderungen der Flößerei-Interessenten im wesentlichen die Anschauung, daß auf Grund der amtlichen Erhebungen des k. k. Forsttechnikers, des eingeholten Elaborates des k. k. hydrographischen Zentralbureaus über die hydrotechnischen Verhältnisse im Salzatale und der sonstigen technischen Entscheidungsbehelfe die Befürchtung nicht gerechtfertigt erscheine, daß den erwähnten Interessenten die Möglichkeit entzogen werde, ihre Waldprodukte im Wege der Flößerei abzubringen und der Verwertung zuzuführen; eine wesentliche ziffermäßige Verminderung der bisher auch ohne die Flutwelle der Brescenyklause verfügbaren Floßfahrtstage werde nicht eintreten, und sonach die Möglichkeit erhalten bleiben, bei entsprechender Ausnützung der Floßfahrtstage die in Betracht kommenden Holzmengen auf der Wasserstraße der Salza auch nach der Quellenableitung ausliefern zu können.

Die Einwendungen gegen das Elaborat des k. k. hydrographischen Zentralbureaus hinsichtlich seines autoritären Wertes, der demselben zu Grunde gelegten Beobachtungen, Berechnungen und Schlüsse wurden ebenso abgewiesen, wie die Bemängelung der in dem Forsttechnikergutachten hinsichtlich der Meistquantitäten des abzuflößenden Holzes aufgestellten Berechnungen.

Laut Punkt 9 der Konsensbedingungen erlischt die erteilte prinzipielle Bewilligung zur Entnahme des angegebenen Wasserquantums binnen 3 Jahren vom Zustellungstage an gerechnet, wenn innerhalb dieses Zeitraumes nicht mit dem Ausbaue der Wasserleitung begonnen werden sollte.

Wie vorauszusehen war, wurden gegen dieses Erkenntnis sowohl von den Flößerei-Interessenten in Gams und Palfau, wie auch von Herrn E. A. v. Peez Rekurse eingebracht, welchen sogar durch parlamentarische Interpellation im steiermärkischen Landtage ein gewisser Nachdruck verliehen wurde. Die k. k. Statthalterei Graz kassierte mit dem Erlasse vom 6. August 1903, Z. 20.269, das angefochtene Erkenntnis der k. k. Bezirkshauptmannschaft Liezen wegen wesentlicher Verfahrensmängel (in der Ausschreibung der wasserrechtlichen Verhandlung und in der Berechnung der Wasserspiegelsenkung auf der Salza) und trug gleichzeitig der Unterinstanz die Durchführung eines neuerlichen Verfahrens und die Fällung einer neuerlichen Entscheidung auf.

Gegen diesen Erlaß wurde nun von der Gemeinde Wien am 26. August der Rekurs an das k. k. Ackerbauministerium eingebracht und in demselben nicht nur die Argumentation der Grazer Statthalterei hinsichtlich der beanständeten formalen Mängel bekämpft, sondern auch die Rekurslegitimation der privaten Flößerei-Interessenten und des Herrn E. A. v. Peez überhaupt bestritten. Eine Entscheidung über diesen Statthalterei-Rekurs ist im Berichtsjahre noch nicht erflossen.

In der Sitzung des Gemeinderatsausschusses vom 10. Jänner wurde das vorgelegte Detailprojekt für die antizipierte Unterfahrung und Fassung der Kläfferbrünne in Weichselboden genehmigt und der Magistrat beauftragt, auf Grund desselben bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Liezen um die wasserrechtliche Genehmigung einzuschreiten. Die angesuchte Bewilligung zur antizipierten Baudurchführung wurde — natürlich mit Ausschluß jeder Berechtigung zur Ableitung der erschrotteten Wassermenge — mit dem Erkenntnisse der k. k. Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 5. April erteilt, doch wurden auch gegen diese Entscheidung von den obenerwähnten Flößerei-Interessenten aus rein prinzipiellen und taktischen Gründen Rekurse eingebracht, deren Erledigung im Berichtsjahre ebenfalls noch ausständig war.

Mit dem Beschlusse des Gemeinderatsausschusses vom 1. Mai wurde auch das Detailprojekt für den Bau des Wasserleitungsstollens durch den Grubberg bei Lunz genehmigt und erfolgte über Einschreiten des Magistrates die behördliche Bewilligung zur antizipierten Inangriffnahme dieser Bauarbeiten mit dem Erkenntnisse der k. k. Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 25. Oktober. Der erwähnte Flößerei-Interessent E. A. v. Peez in Weißenbach a. d. Enns hat sogar gegen diese auf niederösterreichischem Territorium geplante Bauführung, mit der ebenfalls keinerlei Wasserentnahme aus der Salza verknüpft ist, einen Rekurs eingebracht, dem jedoch bereits in dem angefochtenen Erkenntnisse jede aufschiebende Wirkung aberkannt worden war.

Mit Rücksicht auf das Vorkommen von Steinkohlenschiefer im Lunzer Gebiete wurde vom Magistrate bei dem k. k. Revierbergamte St. Pölten um die Bestimmung eines bergrechtlichen Schutzrayons für die Stollentrasse der Wasserleitung durch den Grubberg angesucht, doch erfolgte die Ausschreibung der erforderlichen kommissionellen Verhandlung über dieses Ansuchen nicht mehr im Berichtsjahre.

Von weitreichender Bedeutung für die geplanten Wasserleitungsanlagen der Gemeinde Wien im Salzatale waren auch die kommissionellen Verhandlungen, welche auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung mit dem Edikte der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Mur vom 4. Juni über das Projekt des Salza-Syndikates, betreffend die Errichtung elektrischer Kraftstationen und Fernleitungen im Kronlande Steiermark, für die Zeit vom 21. Juni bis 23. Juli ausgeschrieben worden waren. Die bei diesen Verhandlungen seitens der Gemeinde Wien zu stellenden Bedingungen wurden in der Sitzung des Gemeinderatsausschusses vom 19. Juni in ihren Grundzügen beschlossen, die Erläuterung und Ergänzung derselben jedoch den bei der Begehung intervenierenden Gemeindeorganen überlassen. Eine behördliche Entscheidung über das Ergebnis der kommissionellen Verhandlungen ist jedoch im Berichtsjahre noch nicht erflossen.

Endlich sei noch der Beschluß erwähnt, welchen der Gemeinderat in Würdigung der in Betracht kommenden Verhältnisse in seiner Sitzung vom 12. Mai faßte und durch welchen die Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 2. Juni 1899 eine teilweise Abänderung erfuhren. Er lautet:

„Den beim Baue der II. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung verwendeten, fachtechnisch gebildeten provisorisch Angestellten (sogenannten Aushilfstechnikern) wird im Erkrankungsfalle die Ergänzung des ihnen von der örtlich zuständigen Krankenkasse gebührenden Krankengeldes auf die volle Höhe ihrer Bezüge für die im Statute der Bezirkskrankenkasse festgesetzte Maximalbezugsdauer zugesichert und hat die Auszahlung der sich ergebenden Differenzbeträge in derselben Weise zu erfolgen, wie jene der normalmäßigen Bezüge."

II. Grundeinlösungen.

Behufs Erlangung eines Baugrundes für die Herstellung von Baracken, wie auch im Interesse der besseren Verbindung und der Abrundung des städtischen Grundbesitzes in Wildalpen wurde zufolge Beschlusses des Gemeinderatsausschusses vom 1. Mai die den Eheleuten Ferdinand und Maria Mühlbacher gehörige Realität E.-Z. 49, Kat.-Gem. Wildalpen um den Betrag von 16.000 K unter den im Offertprotokolle vom 5. April 1903 gestellten Bedingungen erworben.

Erwägungen ähnlicher Natur waren auch für den Ankauf der den Eheleuten Bernhard und Rosina Längauer gehörigen Realität E.-Z. 50 des Grundbuches der Kat.-Gem. Wildalpen um den Preis von 16.000 K maßgebend. Die Erwerbung dieser Realität war für die Gemeinde Wien schon deshalb wünschenswert, weil sie hiedurch in den Besitz eines zur Unterkunft des Bauleiters und als Baukanzlei verwendbaren Gebäudes, wie auch in den Besitz der zur Barackenherstellung erforderlichen Grundflächen gelangte.

Im Interesse der früheren Durchführung des Wasserleitungsstollens durch den Grubberg wurde auch die den Eheleuten Franz und Antonia Gansterer eigentümliche Realität „Sagmühle" E.-Z. 9 der Kat.-Gem. Mitterau im Gerichtsbezirke Gaming um den Kaufpreis von 27.000 K und unter gleichzeitiger Übernahme der bücherlichen Lasten auf Abschlag vom Kaufschillinge erworben. Die Übernahme der auf dieser Realität haftenden Leibrentenforderung per jährlicher 600 K, für deren Ablösung die Bezugsberechtigten ursprünglich ein Kapital von 9000 K forderten, erfolgte im Einverständnisse mit den Letzteren in der Art, daß die Rente bei der „städtischen Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt in Wien" versichert, der hiezu erforderliche Betrag per 5508 K vom Kaufpreise abgezogen wurde und die Behebung der Rente bei der Versicherungsanstalt sowie die Auszahlung derselben an die Bezugsberechtigten durch die Gemeinde Wien erfolgt. Durch den Ankauf dieser Realität gelangte die Gemeinde Wien in den Besitz mehrerer Bauobjekte für Unterkunftszwecke, geeigneter Grundstücke zur technisch und ökonomisch günstigen Deponierung des Stollenausbruch- und sonstigen Baumateriales, endlich auch in den Besitz einer Wasserkraft zum eventuellen Betriebe eines Ventilators für den Stollenbau.

Die Durchführung des Grubbergstollens machte übrigens auch die Erwerbung der zur Realität E.-Z. 50, Kat.-Gem. Altenreith im Gerichtsbezirke Gaming (Moser- oder Wuzelhammer-Realität) gehörigen Parz. 287 (Bauarea) und 3027 (Wiesen) samt Wasserkraftanlage um den Betrag von 10.000 K notwendig.

Die vom Magistrate weiters eingeleiteten Verhandlungen mit den Eigentümern der Realitäten E.-Z. 27 und 39, Grundbuch Lunzdorf und E.-Z. 5, 12, 13 und 17, Grundbuch Weißenbach im Gerichtsbezirke Gaming waren durchgängig von Erfolg begleitet, indem von sämtlichen Grundbesitzern der Gemeinde Wien die zur Durchführung des Grubbergstollens erforderliche Wasserleitungsservitut unter günstigen Bedingungen eingeräumt wurde; insbesondere wurde in dem die Durchführung dieses Stollens in der landtäflichen Liegenschaft „Gut Gaming" betreffenden Übereinkommen der Gemeinde Wien ein so weitgehendes Entgegenkommen bewiesen, daß sich der Gemeinderatsausschuß in seiner Sitzung vom 26. November veranlaßt fand, der Gutsinhabung „Gaming" und dem Vertreter derselben, Güterdirektor Prasch den Dank auszusprechen.

Weniger günstig schienen sich jedoch anfänglich die Grundeinlösungsverhandlungen behufs Herstellung eines Wasserreservoirs für die II. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung zu gestalten; denn angesichts der Aussichtslosigkeit, die zu einer solchen Anlage auf dem St. Georgsberge bei Mauer ursprünglich in Aussicht genommenen Grundstücke zu annehmbaren Preisen zu erwerben, mußte seinerzeit das Stadtbauamt beauftragt werden, auf Grund neuerlicher Studien Vorschläge behufs anderer Lösung der Reservoirfrage zu erstatten. In der Sitzung des Gemeinderatsausschusses vom 9. März wurden nun die vom Stadtbauamte ausgearbeiteten neuen Anträge über die Verteilung des Wassers der II. Hochquellenleitung im Wiener Gemeindegebiete und insbesondere die Anlage eines Reservoirs für die Höchstdruckzone auf dem Galitzinberge genehmigt.

Der Magistrat wurde gleichzeitig beauftragt, wegen Erwerbung der zu dieser Anlage erforderlichen Grundflächen mit dem Sekretariate seiner k. u. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Rainer in Verhandlung zu treten. Die Verhandlungen waren jedoch im Berichtsjahre noch nicht zum Abschlusse gediehen.

III. Bauarbeiten.

Mit dem Beschlusse des Gemeinderatsausschusses vom 10. Jänner wurden die erforderlichen Geldmittel für die im Jahre 1903 herzustellenden Stollenbauten im Steinbachtale bei Göstling und im Gschloif am Lassingbache, weiters für die Unterfahrung der Kläfferbrünne und für etwaige Barackenbauten 2c. in der Höhe von 480.000 K genehmigt und das Stadtbauamt beauftragt, die erforderlichen Arbeiten wie bisher in eigener Regie der Gemeinde Wien durchzuführen.

In derselben Sitzung des Gemeinderatsausschusses erfolgte auch die Genehmigung der Kosten für die Verfassung des Detailprojektes der II. Hochquellenleitung inkl. der Bezüge des Personales, der Kanzleierfordernisse 2c. im Jahre 1903 in der Höhe von 145.000 K.

Weiters wurde mit dem Beschlusse des Gemeinderatsausschusses vom 26. November eine Arbeits- und Betriebsordnung für die in Regie der Gemeinde Wien durchzuführenden Bauten der II. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung geschaffen.

In sämtlichen im Berichtsjahre in Durchführung begriffenen Bauarbeiten konnte ein erfreulicher stetiger Fortschritt konstatiert werden.

Ferner wurde im Interesse der großen Stollenbauten auch eine Reihe kleinerer Bauobjekte hergestellt, so je eine Arbeiterbaracke im Steinbachtale und im Gschloif und eine maschinelle Werkstätte an letzterer Arbeitsstelle.

Die Vergebung der Lieferung der zur Entlüftung des Göstlinger Hauptstollens erforderlichen Ventilationsrohre im approximativen Kostenbetrage von 40.000 K erfolgte in der Sitzung des Gemeinderatsausschusses vom 9. März.

Zufolge Ausschußbeschlusses vom 26. November wurde von der ursprünglich geplanten Herstellung einer Wasserkraftanlage für den Bohrbetrieb beim Hauptstollen im Lassingbachtale (Gschloif) Abstand genommen und die Aufstellung einer Sauggenerator-Gasanlage für den elektrischen Bohrbetrieb beschlossen.

Die Lieferung der Sauggenerator-Gasanlage im veranschlagten Kostenbetrage von 18.118 K wurde vom Stadtrate laut Beschlusses vom 29. Dezember an die Firma Skodawerke, Aktien-Gesellschaft in Pilsen, jene der elektrischen Bohrbetriebsanlage im Kostenbetrage von 47.930 K der „Siemens & Halske Aktien-Gesellschaft“ übertragen.

Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Errichtung einer eigenen städtischen Bauleitung in Wildalpe, weiters in Würdigung der schwierigen Unterkunftsverhältnisse, wie auch der stetig steigenden Tendenz der Baugrundpreise daselbst, wurde in der Sitzung des Gemeinderatsausschusses vom 10. Jänner die Errichtung eines eigenen städtischen Wohn- und Kanzleigebäudes in Wildalpen genehmigt und das vorgelegte Offert der Eheleute Hans und Marie Zisler angenommen, nach welchem der Gemeinde Wien zum Zwecke der Herstellung dieses Gebäudes von der Realität E.-Z. 7, Kat.-Gemeinde Wildalpe eine Teilfläche von 8031 m² um den Pauschalbetrag per 5150 K angeboten wurde.

In der Ausschußsitzung vom 9. März wurde das vorgelegte Detailprojekt für den Bau dieses Wohn- und Kanzleigebäudes genehmigt.

C. Ältere Wasserleitungen.

Albertinische Wasserleitung. — Durch die auch für die Wintermonate erfolgte Bewilligung des Wasserbezuges aus dieser Leitung für das Haus „An der Wien Nr. 14“ und den zwischen der Gemeinde Wien und der Hütteldorfer Bierbrauerei-Aktiengesellschaft geschlossenen Vertrag, wonach sich letztere verpflichtet, ein Wasserquantum von mindestens 1184 hl per Tag abzunehmen, einerseits, und durch die Einstellung des Wasserbezuges aus der albertinischen Leitung beim Betriebsbahnhofe der städtischen Straßenbahnen in der Schwendergasse im XIII. Bezirke andererseits, ergab sich der Stand der Wasserabgabe aus dieser Leitung am Ende des Jahres mit 1224 hl per Tag im Winter und 1337 hl per Tag im Sommer.

Nutzwasserleitung vom Lagerhaus-Schöpfwerk für den Zentralviehmarkt. — Diese Wasserleitung mußte durch 75½ Tage in Betrieb gehalten werden, während welcher Zeit ein Wasserquantum von 2,539.703 hl geschöpft wurde, was einer durchschnittlichen Tagesleistung von rund 33.655 hl entspricht.

Während dieser Dauer des Betriebes wurden an 19¾ Tagen für die Praterbespritzung und die Bespritzung der Kriau seitens des Obersthofmeisteramtes, dann an 5½ Tagen für jene der Ausstellungsstraße zwischen Engerth- und Vorgartenstraße sowie für die der Schlachthausgasse Wasser von diesem geschöpften Quantum entnommen und zwar: für die Praterbespritzung und Kriau 98.821 hl und für die Bespritzung der Ausstellungsstraße und Schlachthausgasse 3911 hl.

Auf den Zentralviehmarkt und für das Schlachthaus St. Marx entfiel somit ein Quantum von 2,436.971 hl in 75½ Tagen, was einen durchschnittlichen Tageskonsum von 32.300 hl ergibt, wovon auf den Wasserverbrauch am Viehhofe 23.300 hl und auf jenem im Schlachthause 9000 hl per Tag entfallen. Die Vorarbeiten für die Rekonstruktion des Schöpfwerksgebäudes sowie der Kesselanlage wurden beendet.

Bei den übrigen älteren Wasserleitungen sind im Berichtsjahre keine Veränderungen eingetreten.

D. Wientalwasserleitung innerhalb des Gemeindegebietes.

Rohrlegungen. — Die Gemeinde führte die ihr nach dem Vertrage vom 24. September 1898 zukommende Legung der Rohrstränge von unter 160 mm Durchmesser fort und es wurden 15.745 m Rohrstränge von 55 bis 130 mm Lichtweite neu eingebettet.

Außerdem wurden 901 m von 185 mm Durchmesser in den Bezirken IV—VI und XII auf Kosten der Gemeinde und 1018 m von 160—315 mm Durchmesser in den Bezirken XII und XIII durch die Compagnie des Eaux de Vienne auf deren Kosten verlegt.

Es sind sonach 17.664 m Rohrstränge von 55—315 mm Durchmesser zugewachsen und betrug daher die Länge des Rohrnetzes der Wientalleitung am Ende des

Jahres 130.254 m, wovon 116.487 m mit der Lichtweite von 55—630 mm nach dem Normale der Hochquellenleitung und 13.767 m von 80—700 mm nach deutschem Normale hergestellt sind, bezw. 49.520 m von der Gemeinde und 80.734 m von der Compagnie des Eaux de Vienne oder auf deren Kosten verlegt worden sind. Hievon entfallen auf spezielle städtische Objekte 292 m und auf Gartenanlagen 8335 m, während der restliche Teil in den Straßen eingebettet ist.

Bassins. — Durch die Umhängung der bisher aus der Hochquellenleitung gespeisten Springbrunnen im Parke am Franz Josefs-Kai im I. Bezirke und im Esterhazyparke im VI. Bezirke an die Wientalleitung hat sich die Anzahl der aus der letzteren dotierten Springbrunnen um zwei vermehrt. Ferner wurden der im Stadtparke neu errichtete Monumentalbrunnen „Die Befreiung der Quelle" und der ebenfalls neu errichtete Teich im Türkenschanzparke an die Wientalleitung angeschlossen.

Es bestanden somit am Ende des Jahres 5 Springbrunnen, 2 Bassins (Privateigentum), 1 Monumentalbrunnen und 2 Teiche.

Hydranten. — Die zur Bespritzung der Straßen und Plätze und der Gartenanlagen in Verwendung stehenden Hydranten haben sich teils durch die Neuerrichtung, teils durch die Umhängung von solchen von der Hochquellenleitung an die Wientalleitung um 213 vermehrt, so daß mit Jahresschluß im ganzen 374 Straßen- und 374 Gartenspritzhydranten, worunter von den letzteren 2 Stück Privateigentum sind und 105 zur Bespritzung von Alleebäumen dienen, ferner 2 Spritzhydranten für spezielle städtische Objekte bestanden.

Die Anzahl der Hydranten gegen Feuersgefahr und zur Wasserentnahme für die Faßwagenbespritzung hat sich durch die Neuerrichtung, bezw. durch die Umhängung von solchen von der Hochquellenleitung an die Wientalleitung um 24 vermehrt, so daß am Ende des Jahres 265 Feuerhydranten, worunter 1 Doppelhydrant und 6 Unterflurhydranten, bestanden.

Bei den in den Häusern befindlichen Normal-Feuerhydranten ist eine Vermehrung um 79 eingetreten und betrug deren Anzahl am Ende des Jahres 132 Stück, welche sich in 20 Objekten befinden.

Pissoir- und Kanalspülungen. — In Betreff der Pissoire wird auf Abschnitt XVII „Bedürfnisanstalten" verwiesen.

Bei den zur periodischen Bespülung der Kanäle dienenden Spülkammern (Reservoirs) ist ein Zuwachs von zweien eingetreten, so daß deren Anzahl am Ende des Jahres 7 betrug.

Wasserabgabe in den Häusern. — Die Herstellung der Abzweigleitungen in die Häuser wurde fortgesetzt und das Wientalwasser bei weiteren 69 Objekten eingeleitet, so daß die Anzahl der mit Wientalwasser versorgten Objekte am Ende des Berichtsjahres 251 betrug.

Wassermesser. — In der Wassermesser-Probierstation wurden 5 Stück 80 mmige für die Wientalwasserleitung gelieferte Wassermesser der Probe unterzogen und übernommen.

Filter. — Die neuen Filteranlagen wurden fertiggestellt und nach der am 4. April erfolgten Einstellung des Betriebes der Wormserfilter allmählich in Betrieb gestellt.

Mit der am 18. Juni erfolgten Inbetriebstellung des Feinfilters Nr. 6 war die ganze neue Anlage, bestehend aus 4 Vorfiltern und 6 Feinfiltern, betriebsfähig.

Wasserpreise. — Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Februar ist für den Bezug des Wassers aus der Wientalleitung von den Wasserabnehmern eine Vergütung von 20 h für jeden Kubikmeter des angemeldeten Wasserquantums zu leisten.

Diese Bestimmung ist mit 1. April in Kraft getreten und findet auch auf die bisherigen Verträge, welche auf Basis eines Preises von 24 h pro Kubikmeter geschlossen wurden, Anwendung.

Zum Schlusse wird noch bemerkt, daß ein Anbot der Compagnie des Eaux de Vienne, die gesamten Anlagen der Wientalwasserleitung um 17,000.000 K der Gemeinde Wien käuflich zu überlassen, vom Gemeinderate mit dem Beschlusse vom 12. Mai abgelehnt wurde.

XII. Kanäle.

A. Bau und Erhaltung der Kanäle.

a) Normative Bestimmungen.

Die Bestimmungen für die Herstellung der städtischen Kanalbauten sind unverändert geblieben, desgleichen die Bedingnisse über die Bestellung von Unternehmern für den Neu- und Umbau derselben.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 12. Februar wurde die Lieferung von Steinzeug-Sohlenschalen und Wandplatten für die Kanalbauten im Jahre 1903 vergeben.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 12. August wurden die §§ 21 und 22 der mit Stadtratsbeschluß vom 6. Dezember 1901 genehmigten Bedingnisse für die Besorgung der Lieferung gußeiserner Kanalschacht- und Wasserlauf-Gitter und Schachtdeckel in den Jahren 1902, 1903 und 1904 abgeändert und traten diese Änderungen mit 1. September 1903 in Kraft.

Ein Antrag (des Karl Lehofer) auf Verwertung der Kanalwässer und die Vornahme von Versuchen hierüber durch den Antragsteller auf Kosten der Gemeinde wurde mit Stadtratsbeschluß vom 19. November abgelehnt.

Mit dem Beschlusse vom 20. November führte der Gemeinderat die Regulierung der Bezüge des städtischen Kanalaufsichts- und Betriebspersonales ab 1. Jänner 1904 durch.

Am 22. Dezember wurde mit dem Stadtratsbeschlusse die Sicherstellung der Lieferung von Steinzeug-Sohlenschalen und Wandplatten für die im Jahre 1904 auszuführenden Kanalbauten im Wege einer öffentlichen, schriftlichen Offertverhandlung unter Zugrundelegung der bisherigen Bedingnisse genehmigt.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 5. Dezember 1902, Z. 35.784, einem Rekurse der Gemeinde Wien dahin Folge gegeben, daß der Auftrag zur Herstellung eines Hauskanales in einer Realität auch dann erteilt werden kann, wenn der Straßengrund des Hauptkanales, in welchen die Einmündung erfolgen soll, im Privatbesitze steht.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit der bereits oben im Abschnitte VIII (Seite 80) erwähnten Entscheidung vom 20. Juni eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 14. November 1901, mit der anläßlich der

Erbauung eines Hauptkanales in der Sickenberg- und Greinergasse der Beschwerdeführer verpflichtet wurde, die beim Hause Or.-Nr. 35 Greinergasse bestehende Senkgrube aufzulassen, einen Hauskanal herzustellen und diesen mit dem neuen Hauptkanale in Verbindung zu bringen, abgewiesen, da der Auftrag des magistratischen Bezirksamtes nicht nur in den Bestimmungen der gegenwärtigen Bauordnung für Wien, sondern auch in jenen der Bauordnung für Niederösterreich mit Ausschluß von Wien und in den älteren Bauordnungen begründet ist.

b) Größere Kanalbauten.

1. **Die Kanalbauten am Landstraßer und Wiedner Gürtel und in der Luisengasse im III., IV. und X. Bezirke.** — Durch die projektierte Regulierung des Landstraßer Gürtels zwischen der Jacquin- und Heugasse und des Wiedner Gürtels zwischen der Heu- und Luisengasse wurde der Umbau des Kanales am Landstraßer Gürtel, welcher in den durch die neue Baulinie geschaffenen Baublock zu liegen kam und der Neubau der Kanäle am Wiedner Gürtel sowie in der Luisengasse (von Or.-Nr. 34 bis über die projektierte Gürtelstraße) notwendig. Wegen der nicht erfolgten Übergabe der Südbahngründe am Wiedner Gürtel an die Gemeinde Wien konnten jedoch nur die Kanäle am Landstraßer Gürtel und in der Luisengasse zur Ausführung gelangen, während der Bau des Kanales am Wiedner Gürtel auf das nächste Baujahr verschoben werden mußte.

Die Arbeiten wurden am 28. September begonnen und am 11. Dezember vollendet; es gelangten insgesamt 230 m Kanal nach Profil II (80/120 cm) zur Ausführung.

2. **Der Umbau des Kanales in der Gumpendorferstraße (zwischen der Marchetti- und Kasernengasse), der Hofmühl- und Kasernengasse sowie die Kanalneubauten in der Worelgasse, am Loquaiplatze und in der Hugo Wolfgasse im VI. Bezirke.** — Der Umbau war durch den schadhaften Bauzustand und die geringe Tiefenlage dieser Kanäle, welche für zweckentsprechende Kanalisierungen der in diesen Straßen in Ausführung begriffenen Hochbauten nicht genügte, notwendig geworden und auch deshalb, weil der auf dem Grunde der ehemaligen k. k. Infanteriekaserne in der Gumpendorferstraße durch Parzellierung und Verbauung entstandene neue Straßenzug: Worelgasse—Loquaiplatz—Hugo Wolfgasse kanalisiert werden mußte, wofür gleichfalls eine günstige Einmündung zu schaffen war. Während der Bauarbeiten in der Gumpendorferstraße mußte der eingeleisige Straßenbahnverkehr in der Baustrecke eingestellt und der Verkehr mittelst Umsteigen bewerkstelligt, die Straße für den übrigen durchgehenden Fuhrwerksverkehr aber gänzlich abgesperrt werden.

Zur Beschleunigung der Arbeiten wurde dem Unternehmer eine forcierte Bauausführung, eventuell mit wechselnden Tag- und Nachtschichten, vorgeschrieben. Hiedurch konnte trotz der besonders ungünstigen örtlichen Verhältnisse: der Lage eines Hochquellenwasserleitungsrohres und eines Gasrohres in der Kanalkunette, der häufigen Richtungsänderungen des alten Kanales u. a. m., ein befriedigender Fortschritt der Arbeiten erreicht und die 245·45 m lange Strecke in 20 Tagen fertiggestellt werden. Der Kanalumbau in der Hofmühl- und Kasernengasse hat eine Länge von 316·69 m, der Neubau in der Worelgasse, am Loquaiplatze und in der Hugo Wolfgasse eine solche von 239·28 m.

Die Kanäle der Kasernengasse und Gumpendorferstraße wurden mittelst einer 40 cm igen Rohrleitung verbunden, welche an der Abzweigung in der Kasernengasse mittelst eines Schiebers abgeschlossen werden kann. Hiedurch ist es möglich, den Kanal der Gumpendorferstraße von jenem der Kasernengasse aus durchzuspülen und bei etwa erforderlichen Kanalrekonstruktionen in der Hofmühlgasse die Abwässer des Kanales der Kasernengasse durch den Kanal der Gumpendorferstraße abzuleiten.

3. Simmeringer Sammelkanal im XI. Bezirke. (Fortsetzung der Bauarbeiten vom Jahre 1902.) — Die infolge Eintrittes von Frostwetter zu Beginn des Berichtsjahres eingestellten Arbeiten konnten in der kurrenten Kanalstrecke der 1. Haidequerstraße erst am 2. Februar wieder in Angriff genommen werden. Gleichzeitig wurden auch die Arbeiten bei der Überfallkammer an der Simmeringer Lände, welche einen Bestandteil des fortgesetzten rechten Hauptsammelkanales bildet, durchgeführt. Dieselben wurden wegen Ausnützung der niederen Wasserstände im Donaukanale nur an einzelnen, besonders starken Frosttagen unterbrochen.

Am 16. März waren die Arbeiten in der kurrenten Kanalstrecke soweit vorgeschritten, daß mit der Unterfahrung der Geleise der Schleppbahn zum städtischen Elektrizitätswerke im Zuge der Haidestraße und mit jener des Bahnobjektes der Linie Wien—Stadlau der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft im Zuge dieser Straße begonnen werden konnte. Letztere Arbeiten wurden, insoweit es sich um Sicherungen der Fundamente des Bahnobjektes handelte, von der obgenannten Bahngesellschaft selbst auf Rechnung der Gemeinde ausgeführt, der Einbau der Kanalobjekte aber wurde von der Gemeinde durch ihren hiefür bestellten Unternehmer bewerkstelligt. Die Bewilligung zur Unterfahrung der beiden Bahnlinien erfolgte mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. September 1902.

Während der Dauer dieser Arbeiten war der Betrieb auf der Schleppbahn und somit auch die Kohlenzufuhr zum städtischen Elektrizitätswerke gänzlich eingestellt; der Bahnbetrieb konnte erst nach Vollendung der Arbeiten am 30. Mai wieder eröffnet werden. Mittlerweile wurde auch an der Fortsetzung der kurrenten Kanalstrecke im Zuge der Haidestraße und der verlängerten Kopalgasse gearbeitet. Daselbst ergaben sich infolge des stellenweise, insbesondere an der Kreuzung der Rappachgasse auftretenden sehr schlechten Untergrundes Fundierungsschwierigkeiten.

An der letzterwähnten Stelle erhielt der Kanal wegen der geringeren Überschüttung von nur 53 cm auf eine Länge von 44 m eine Monier-Gewölbekonstruktion von 12 cm Scheitelstärke als Abdeckung und es mußte aus diesem Grunde auch eine besonders solide Fundierung der Widerlagsmauern ausgeführt werden. Diese erreichte streckenweise eine Tiefe von 4½ m unter der Kanalsohle. Der Umstand, daß der Kanalkörper in der verlängerten Kopalgasse infolge der bedeutenden Tiefenlage des umgebenden Terrains nahezu zur Hälfte über dasselbe zu liegen kam, erforderte eine bedeutende Verstärkung der Widerlager des Kanalgewölbes gegenüber der normalen Konstruktion. In der weiteren Fortsetzung der kurrenten Kanalstrecke ergaben sich an der Kreuzung der Dorfgasse namhafte Schwierigkeiten wegen der ungünstigen Tiefenlage der großen städtischen Gasrohre von 1 m, bezw. 0·6 m Durchmesser an der Kreuzungsstelle des Sammelkanales. Die Rohre mußten bei voller Aufrechthaltung des Betriebes um 2·3 m tiefer gelegt werden, auch die Wasserleitungsrohre daselbst mußten umgelegt werden.

In dem übrigen Teile der Kopalgasse traten bedeutende Erschwernisse für die Bauarbeiten aus dem Grunde ein, weil das zur Kanaltrasse in unmittelbarer Nähe parallel laufende städtische Gasrohr von 60 cm Durchmesser besonders solide Versicherungen erforderte und die Aufrechterhaltung der Zufahrt zu den einzelnen, zumeist von Kleinfuhrwerksbesitzern bewohnten Realitäten besondere Vorkehrungen bei der Baudurchführung notwendig machte.

Nach Vollendung der Kanalherstellung in der Kopalgasse, Ende September, wurde diese Gasse dem Verkehre wieder übergeben und konnte nunmehr mit den Kanalbauarbeiten in der Dorfgasse begonnen werden. Daselbst ergaben sich besondere Schwierigkeiten an jener Stelle, wo der Kanal des Simmeringer Brauhauses angeschnitten wurde, weil aus diesem bedeutende Wassermengen fast ununterbrochen zum Abflusse gelangen. Weiters wurde in der ganzen Länge der Oberleitengasse eine Steinzeugrohrleitung von 30 cm Durchmesser an Stelle des offenen Seeschlachtgrabens eingebaut, welche den Zweck hat, die Brauchwässer jener Realitäten der Kopalgasse, die vermöge ihrer tiefen Lage in den Kanal der letzteren nicht einmünden können, aufzunehmen. Die Steinzeugrohrleitung verläuft an der Einmündung der Oberleitengasse in die Meichelstraße in eine daselbst hergestellte Sickergrube von 2·3 m Durchmesser. In diese wurde auch jener Wasserlauf der Hallergasse eingemündet, welcher die Niederschlags- und Brauchwässer eines Teiles derselben aufnimmt. Eine solche Sickergrube wurde auch an der Einmündung der Eyzinggasse in die Meichelstraße hergestellt; diese nimmt nicht nur den Teil des offenen Seeschlachtgrabens zwischen der Meichelstraße und der ersterwähnten Sickergrube, sondern auch einen Wasserlauf aus der Eyzinggasse auf.

Sämtliche Bauarbeiten wurden am 13. September, d. i. nach 268 Arbeitstagen vollendet.

Während der Bauausführung war stets auf die Aufrechthaltung des starken Fuhrwerksverkehres von und zum städtischen Gaswerke bedacht zu nehmen, daher während der Arbeiten in der Kopal- und Dorfgasse die Fahrrouten in die benachbarten Straßenzüge im Einvernehmen mit der k. k. Polizei kommissionell festzusetzen waren.

4. Regenwasserkanäle in Hetzendorf und Altmannsdorf. — Die seit dem Jahre 1900 in diesem Bezirksteile in Angriff genommene Kanalisierung zur Ableitung der Niederschlags-, Brunnenüberfall- und Spülwässer erfuhr eine weitere erhebliche Ausdehnung durch den Bau der Regenwasserkanäle in der Rosenhügel-, Deutschmeisterstraße, Premlechner-, Kieninger-, Kerngasse und Hetzendorferstraße. Diese Regenwasserkanäle werden nach Profil I (70/105 cm) in einer Gesamtlänge von 1291 m hergestellt, wozu 53 Arbeitstage benötigt werden. Durch die Herstellung dieser Kanäle werden die am dichtesten verbauten Teile von Hetzendorf an das bereits vorhandene Regenwasser-Kanalnetz angeschlossen werden.

5. Fortsetzung der Kanalisierung von Hütteldorf, XIII. Bezirk. — Zur ferneren Ausgestaltung des Kanalnetzes in diesem Bezirksteile wurde der Kanal in der Hütteldorferstraße von Or.-Nr. 210 bis 361 in einer Länge von 338·38 m hergestellt. Am Vorkopfe bei Or.-Nr. 210 wurde eine Spülkammer angebracht, durch welche nicht nur der neue, sondern auch der alte, zur Hochsatzengasse führende Kanal gespült werden kann. Durch die Vollendung dieses Kanales ist die Hütteldorferstraße vollständig kanalisiert und hiedurch die Vorbedingung für die Legung der Straßenbahngeleise und die Neupflasterung dieses verkehrsreichen Straßenzuges gegeben.

In diesem Bezirksteile wurde auch der Kanal in der Hüttelbergstraße von der Linzerstraße aufwärts bis zum Hause Nr. 24 in einer Länge von 606·27 m mit dem Profile 80/120 cm hergestellt. Die Bauausführung bot insoferne Schwierigkeiten, als von der Freyenturmgasse bis zum Vorkopfe des Kanales die Kanalkunette in Fels gesprengt werden mußte. Die seinerzeitige Fortsetzung dieses Kanales in der Hüttelbergstraße wird die Einleitung des Halterbaches zu Kanalspülzwecken ermöglichen.

6. Die Lainzerbach-Einwölbung. — Die Gemeinde hatte bereits im Jahre 1895 die Absicht, den sanitären Übelständen, welche sich infolge des Mangels einer Kanalisierung in den ehemaligen Gemeindegebieten von Lainz und Speising ergeben, durch Herstellung der Lainzerbach-Einwölbung in der ganzen Ausdehnung bis zum k. k. Tiergarten abzuhelfen.

Bei der wasserrechtlichen Verhandlung, welche von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung am 27. September 1895 durchgeführt wurde, hatten die Vertreter des k. u. k. Hofärars die Forderung gestellt, daß für die allfällige Beeinträchtigung der hofärarischen Lainzer Saugewasserleitung durch die ausgeführte Bacheinwölbung die Gemeinde aufzukommen, d. h. dem k. u. k. Hofärare den Wasserentgang durch die Hochquellwasserleitung zu ersetzen habe. Die Gemeinde hatte diese Forderung mit der Begründung abgelehnt, daß die fragliche Wasserleitung eine private sei, welche in den öffentlichen Büchern nirgends ausgezeichnet erscheine und die Entschädigung eines eventuellen Wasserentganges schon aus dem Grunde abgelehnt werden müsse, weil die Lainzerbach-Einwölbung im öffentlichen Interesse und lediglich auf Grund und Boden der Gemeinde ausgeführt werde und endlich dem k. u. k. Hofärare ein Recht auf den Bezug eines bestimmten Quantums Grundwasser aus dem umliegenden Terrain nicht zustehe; übrigens liege die projektierte Trasse der Lainzerbach-Einwölbung in einer solchen Entfernung von der Wasserleitungsanlage, daß eine Beeinträchtigung der Ergiebigkeit der letzteren nicht zu gewärtigen sei.

Da nun die Austragung eines solchen Wasserrechtsstreites im Instanzenzuge zweifellos einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen hätte, schränkte die Gemeinde damals ihr Ansuchen um Erteilung des Baukonsenses für die ganze Bacheinwölbungsstrecke auf die I. Teilstrecke, d. i. bis zur Fasangartengasse, ein und es wurde der Bachkanal in dieser Strecke in den Jahren 1899 bis 1900 auch tatsächlich hergestellt.

Die fortwährenden Klagen über die durch das offene Gerinne des Lainzerbaches sich ergebenden Übelstände und insbesondere die in den letzten Jahren zu wiederholten Malen eingetretenen Überschwemmungen durch den Bach haben die Gemeinde nun veranlaßt, die Fortsetzung der Lainzerbach-Einwölbung abermals in Erwägung zu ziehen, weshalb unter Vorlage eines neuen Projektes bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung abermals um den wasserrechtlichen Konsens zur Ausführung der weiteren Bacheinwölbung angesucht wurde.

Bei der für den 9. und 10. März anberaumten wasserrechtlichen Verhandlung haben nun die Vertreter des k. u. k. Hofärars denselben Standpunkt wie im Jahre 1895 eingenommen und neuerdings die Forderung gestellt, daß die Gemeinde Wien verpflichtet werde, den zu gewärtigenden Wasserentgang der hofärarischen Lainzer Wasserleitung mit 220.000 hl pro Jahr gleichwertigen Wassers zu entschädigen. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung hat hierauf mit Erkenntnis vom 22. März den wasserrechtlichen Konsens für das neue Projekt (d. i. die Fortsetzung der Bacheinwölbung nach aufwärts) erteilt und die Forderung des k. u. k. Hofärars abgewiesen. Über Berufung des letzteren hat nun die k. k. n.-ö. Statthalterei mit der Entscheidung vom 22. Mai dessen Ansprüche auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Gegen diese Entscheidung hat daher sowohl die Gemeinde als auch das k. u. k. Hofärar die Berufung an das k. k. Ackerbauministerium ergriffen; die Erledigung ist noch nicht erfolgt.

Da nun aber der Bau des Wiener Versorgungsheimes die Herstellung eines Hauptunratskanales in der Lainzerstraße in der Strecke von der Chrudner- bis zur Viraghygasse erforderte, wurde die Bacheinwölbung in dieser Strecke in einer Länge von 60 m, jedoch lediglich als Unratskanal, also ohne Einleitung des Baches in dieselbe, ausgeführt.

7. Der Kanal in der Viraghygasse von der Lainzerstraße bis zum Versorgungsheime mußte behufs Kanalisierung des letzteren ausgeführt werden. Derselbe erhielt eine Länge von 687·56 m und das Betonnormalprofil 90/135 cm mit Steinzeugsohlenschalen- und Wandplattenverkleidung.

8. Die Lackenbach-Einwölbung in der Jagdschloßgasse. — Obzwar das Gerinne des Lackenbaches verhältnismäßig klein ist, waren die Kellerräume der anliegenden Häuser in der Jagdschloßgasse bei größeren Niederschlägen doch stets überflutet. Dies, sowie auch der Umstand, daß ein Teil des Versorgungsheimes gegen die Jagdschloßgasse zu kanalisieren war, gab den Anlaß zur Einwölbung dieses Baches vom Lainzerbache aufwärts bis zur Rotherberggasse. Über das bezügliche Einschreiten der Gemeinde hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung mit der Entscheidung vom 30. September die wasserrechtliche Bewilligung zur Ausführung der Bacheinwölbung erteilt. Die zur Bauausführung erforderlichen Privatgründe wurden von deren Eigentümern der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Bau wurde am 26. Oktober begonnen, konnte aber nur bis über die Kreuzung der Staatseisenbahnlinie Penzing—Hetzendorf fortgeführt werden. Ungünstige Witterungsverhältnisse und die Schwierigkeiten bei der Unterfahrung der Geleise der k. k. Staatsbahn verzögerten den Baufortschritt erheblich. Die ausgeführte Teilstrecke hat das Profil 150/190 cm.

9. Heuberg- und Pointengasse im XVII. Bezirke. (Fortsetzung der Arbeiten vom Jahre 1902.) — Diese Kanalbauarbeiten wurden im Spätherbste 1902 wegen des Eintrittes von Frostwetter eingestellt und konnten erst im Frühjahre 1903 in der Pointengasse wieder in Angriff genommen werden. Die Bauarbeiten hatten teils unter der Ungunst der Witterung zu leiden, teils war der Grundwasserandrang und das Vorkommen von massigen Felsen dem Baufortschritte sehr hinderlich. Nach Maßgabe des fortschreitenden Kanalbaues wurde von den Anrainern auch an die Ausführung der Hauskanalisierungen geschritten und diese an den Kanal angeschlossen.

Hiemit ist die Ausführung eines Kanalisierungsprojektes abgeschlossen, dem vonseite einer kleinen Gruppe von Grundbesitzern der größtmöglichste Widerstand entgegengesetzt wurde und dessen Durchführung erst nach langwierigen Verhandlungen möglich war. Mit diesen Kanalbauten erscheint auch die Kanalisierung von Dornbach und Neuwaldegg mit Ausnahme ganz kleiner, abgelegener Gassenteile vollendet.

10. Kanalbauten in Währing, XVIII. Bezirk. — Zur Verbesserung der sanitären Verhältnisse wurden Kanalumbauten in größerer Ausdehnung vorgenommen, u. zw. in der Hildebrandgasse, von der Blumen- bis zur Antonigasse mit einem Zweig-

kanale in der Schumanngasse gegen die Leitermayergasse. Am Vorkopfe des neuen Kanales, an der Kreuzung der Antonigasse, wurde eine normale Spülkammer angelegt, mittelst der sowohl die Kanalstrecke gegen den Alsbach als auch die im Jahre 1900 in der Hildebrandgasse, Kreuzgasse und Martinstraße hergestellten, in den Währinger Bach führenden Kanäle gespült werden können. Weiters wurden die Kanäle in der Staudgasse von der Karl Beck- bis zur Vinzenzgasse mit einem Zweigkanale in der Mitterberggasse gegen die Kreuzgasse und in der Staudgasse von der Lackner- bis zur Klostergasse mit einem Zweigkanale in der Klostergasse umgebaut. Diese Kanalumbauten umfassen Herstellungen von 794·1 m Gesamtlänge sowie eine Spülkammer.

11. Kanalumbauten in der Herbeck-, Eckper- und Wallrießstraße. — Infolge Parzellierung ausgedehnter Ackergründe oberhalb der Scheibenbergstraße zwischen den Verlängerungen der Herbeckstraße und Bastiengasse im ehemaligen Gemeindegebiete von Pötzleinsdorf sind bereits im Vorjahre mehrere Häuser in der Scheibenbergstraße und der verlängerten Wallrießstraße erbaut worden. Es hat daher schon im Jahre 1902 eine Kanalisierung der beiden letztgenannten Straßenteile stattgefunden.

Bei der fortschreitenden Verbauung der neu parzellierten Gründe nach aufwärts ist die Eckpergasse und die weitere Verlängerung der Wallrießstraße über die Eckpergasse entstanden, weshalb es notwendig wurde, auch in diesem neuen Gassenteile eine Kanalisierung herzustellen. Zu diesem Zwecke war die Fortsetzung des in der Herbeckstraße bis zur Scheibenbergstraße bestandenen Kanales unvermeidlich. Da aber eine Verlängerung dieses Kanales ohne Umlegung des vom Schafberg-Reservoir herabführenden Hauptrohres der Hochquellenleitung nicht zu bewerkstelligen gewesen wäre, mußte der Kanal in der Herbeckstraße von der Friedrich Wagnergasse aufwärts gelegt werden, um sodann unter dem Wasserleitungsrohre eine Fortsetzung bis zur Eckpergasse zu erhalten. Bei diesem Umbaue war zu berücksichtigen, daß der Kanal in der Herbeckstraße als Sammelkanal für die vom großen und kleinen Schafberge gegen die Herbeckstraße abfallenden Gehänge zu dienen hat, und es wurde daher bei der Scheibenbergstraße ein 30 m³ fassender, zweigeteilter Schotterfang angelegt.

Das gesamte Kanalprojekt, umfassend die Tieferlegung des Kanales in der Herbeckstraße von der Friedrich Wagnergasse bis zur Scheibenbergstraße, die Kanalverlängerung in der Herbeckstraße bis zur Eckpergasse, die Kanalherstellungen in der Eckpergasse und in der verlängerten Wallrießstraße oberhalb der Eckpergasse, erforderte die Herstellung von 493·3 m Kanälen sowie die Ausführung eines 14 m langen Schotterfanges.

12. Kanalneubauten vor der ehemaligen Nußdorferlinie in der Heiligenstädterstraße, am inneren Döblinger Gürtel, in der Liechtensteinstraße und der verlängerten Augasse im IX. und XIX. Bezirke. — Das mit dem Stadtratsbeschlusse vom 6. November 1902 genehmigte Regulierungsprojekt für die Gründe vor der ehemaligen Nußdorferlinie an der Heiligenstädterstraße umfaßte auch die Kanalisierung der neu entstehenden, bezw. zu verlängernden oder zu hebenden Straßenteile.

Bei dem Umstande, als die Gründe vor der Nußdorferlinie ehemals Sandgruben waren, die später mit Kehricht, Mist u. dgl. ausgeschüttet wurden, der Schottergrund daher in zu bedeutender Tiefe lag, um die Kanäle darauf fundieren zu können, erfolgte die Sicherung der Kanalprofile durch sehr starke Betonunterlagen. Diese Untermauerung war nur bei der zuletzt ausgeführten Kanalstrecke in der Heiligenstädterstraße nicht

erforderlich. In der Augasse und am Gürtel ragte das Kanalprofil teilweise über das bestandene Terrain heraus, was in diesen Teilen auch seitliche Verstärkungen des Profiles notwendig machte. Solche Verstärkungen sind am Gürtel, in der Augasse und im ersten Teile der Heiligenstädterstraße auch zu dem Zwecke ausgeführt worden, um den Aufbau von Pfeilern und Gurten über den Betonkanälen zur Auflagerung der Wasserleitungsrohre zu ermöglichen, weil die Verlegung dieser Rohre in einer anderen als der Kanaltrasse sehr große Kosten verursacht haben würde. Die Länge der daselbst hergestellten Kanäle beträgt 737·8 m.

13. Nesselbach=Einwölbung, II. Teilstrecke und Herstellung der Spülanlage oberhalb Nr. 82 Kobenzlgasse im XIX. Bezirke. (Fortsetzung der Arbeiten vom Jahre 1902.) — Nachdem im Vorjahre die eigentliche Bacheinwölbung und der

Nesselbach=Spülbecken am Kobenzl.

Spülkanal hergestellt worden waren, erübrigte im Berichtsjahre nur mehr die Ausführung der Spülanlage. Nach dem Projekte hätte die Begrenzung des Bassins mit Ausnahme der Abiperrmauer durch abgepflasterte Erdböschungen erfolgen sollen; da jedoch beim Aushube des Bassins schlechter, zum Abrutschen geneigter Untergrund angetroffen wurde, mußten an Stelle der Erdböschungen im ganzen Umfange starke Stützmauern ausgeführt und die Bassinsohle mit einer Betonschichte von 20 cm abgedichtet werden. Infolge dieser Abänderung hat sich der Kubikinhalt des Bassins auf 1400 m³ verringert. Der anschließende Teil des oberen Bachgerinnes wurde auf eine Länge von zirka 20 m reguliert. Die Spülanlage wurde mit einer hölzernen Einfriedung versehen und der abgeschlossene Raum in eine Gartenanlage umgewandelt. Sämtliche Arbeiten waren am 16. Juni vollendet. Die erste Spülung erfolgte am 25. Juli. Mit dieser Anlage wird nicht nur die Nesselbach=Einwölbung in der ganzen Länge von 3520 m, sondern auch die anschließende Strecke des rechten Hauptsammelkanales in der Heiligenstädterstraße gespült.

14. Kanalbau in der Döblinger Hauptstraße und Hardtgasse. — In der Döblinger Hauptstraße bestand zwischen der Billrothstraße und der Hardtgasse ein alter Ziegelkanal, dessen Bauzustand ein sehr schlechter war; ebenso war der Kanal in der Hardtgasse sehr seicht gelegen und baufällig. Es wurde daher der Umbau dieser Kanäle in der Länge von 716·57 m durchgeführt, welcher namentlich in der Döblinger Hauptstraße durch den Verkehr der Straßenbahn sehr erschwert und behindert war.

Am oberen Ende des Kanales in der Hardtgasse wurde eine Spülkammer von 14·6 m^3 Inhalt eingebaut, welche mit dem Überfallwasser des daselbst befindlichen Auslaufbrunnens gespeist wird. An der Einmündung der Hardtgasse in die Döblinger Hauptstraße wurde eine Verbindung dieser Kanäle in der Weise hergestellt, daß durch Umstellung von Schwellbrettern, sowohl der Kanalzug der Hardt-, Gunesch- und Pantzergasse, als auch jener der Döblinger Hauptstraße und Glatzgasse gespült werden kann.

15. Hauptsammelkanäle beiderseits des Donaukanales.

A. Hauptsammelkanal am linken Ufer des Donaukanales. — Der seit 20. September 1894 in Betrieb stehende linksseitige Hauptsammelkanal funktionierte auch im Berichtsjahre anstandslos. Der Wasserstand im Donaukanale war nur an einem Tage (10. Juli) infolge Rückstaues des Wienfluß-Hochwassers höher als die Notauslaßschwellen, was jedoch den Abfluß im Sammelkanale nicht beeinträchtigte.

Nach Überprüfung der Schlußrechnung für den Bau dieses Sammelkanales hat die Kommission für Verkehrsanlagen in Wien in der Vollversammlung vom 28. September der Gemeinde Wien das Absolutorium erteilt.

B. Hauptsammelkanal am rechten Ufer des Donaukanales. — Der seit 3. April 1902 von Nußdorf bis zur Staatsbahnbrücke in Betrieb stehende rechte Hauptsammelkanal funktionierte auch im Berichtsjahre anstandslos.

Das Projekt für die Fortsetzung dieses Sammlers von seiner gegenwärtigen Ausmündung bis zum Donaustrome und die Überführung des linken Sammlers mittelst eines Dückers wurde, soweit es die erste, 1000 m lange Teilstrecke betrifft, am 30. April der wasserrechtlichen Verhandlung unterzogen. Der Konsens für die Ausführung dieses Projektes wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei am 8. Juni erteilt. Hierauf wurden die für die Projektausführung erforderlichen Grundeinlösungsverhandlungen mit dem k. k. Ärare und den privaten Grundbesitzern durchgeführt. Bezüglich der Inanspruchnahme der dem k. k. Ärare gehörigen Realität G.-E.-Z. 1510, Kat.-Gemeinde Simmering nächst der Staatsbahnbrücke, in der die Stromaufsichtsstation Nr. 4 untergebracht ist, sind die Vereinbarungen zu Ende des Berichtsjahres noch nicht zum Abschlusse gediehen. Das Übereinkommen mit der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft wegen Unterfahrung der Eisenbahnlinie Wien—Brünn durch den fortzusetzenden Sammelkanal wurde sowie das Detailprojekt der Unterfahrung vom k. k. Eisenbahnministerium mit dem Erlasse vom 27. Oktober genehmigt. Das Detailprojekt für den gegenständlichen Ausbau des rechten Hauptsammlers sowie die bezüglichen Voranschläge wurden vom Gemeinderate am 4. September, von der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien am 28. Dezember genehmigt.

Die Offertverhandlung zur Sicherstellung der Arbeiten und Lieferungen für die Ausführung dieses Teiles des Sammelkanales (als Baulos XI und XII bezeichnet) fand am 7. September statt, worauf die Vergebung der einzelnen Leistungen mit den Stadtratsbeschlüssen vom 24. September und 1. Oktober in nachstehender Weise erfolgte:

a) für das Baulos XI: Erd- und Baumeisterarbeiten: Betonbauunternehmung Pittel & Brausewetter: Lieferung der hydraulischen Bindemittel: Königshofer Zementfabriks-Aktiengesellschaft und Kaltenleutgebener Zementfabriks-Aktiengesellschaft; Lieferung der Tonwaren: I. Schattauer Tonwarenfabrik vormals C. Schlimp;

b) für das Baulos XII: Erd- und Baumeisterarbeiten: Bauunternehmung H. Rella & Ko.; Lieferung der hydraulischen Bindemittel: Königshofer Zementfabrik-Aktiengesellschaft und Kurowitzer Portland- und Romanzementfabrik; Lieferung der Tonwaren: Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft.

Die Lieferung der Quadern wurde für beide Baulose dem Hofsteinmetzmeister Hauser übertragen. Mit den Bauarbeiten wurde am 7. Oktober begonnen.

Die verhältnismäßig hohen Wasserstände im Donaukanale waren denselben aber während der ersteren Monate sehr hinderlich. Insbesondere mußten im Bauloſe XII, wo der Überschwemmungsdamm zur Hälfte angeschnitten wurde, zum Schutze des rückwärtigen, nicht hochwasserfreien Terrains besondere Maßnahmen namentlich an jenen Stellen getroffen werden, wo wegen Herstellung der neuen Ausmündung der Damm gänzlich zu beseitigen war. Die Unterfahrung des Bahnobjektes der Staatseisenbahn-Gesellschaft wurde am 16. November begonnen und bis zu Ende des Berichtsjahres bis zum Abtragen der Widerlager gefördert.

Zu Ende des Jahres waren vom Baulose XI 114 m und vom Baulose XII 66 m, daher zusammen 180 m (Kanal) fertiggestellt. Hiezu wurden 2251 Handwerkerschichten und 18.054 Handlangerschichten, demnach zusammen 20.305 Tagschichten verwendet. Die Erdbewegung betrug in beiden Baulosen 40.850 m³, wovon 18.350 m³ mit Wagen zur Herstellung der Anschüttung in der 1. Haidequerstraße verführt wurden. An Betonklinker- und Quadermauerwerk wurden 5816·3 m³ hergestellt, wozu 86.410 Stück Klinkerziegel, 119 m³ Quadern und 17.361 q Portland- und Schlackenzement erforderlich waren.

c) Anzahl und Gattung der Kanalbauten.

Im Berichtsjahre sind 62 Kanalneubauten mit einer Länge von 13.513·24 m, 45 Kanalumbauten mit einer Länge von 13.110·68 m und 2 Kanalsohlen-Rekonstruktionen mit einer Länge von 1197·13 m ausgeführt worden.

Bei den Kanal-Neu- und Umbauten wurde die Sohle in einer Länge von 14.843·52 m mit Steinzeugschalen und Wandplatten verkleidet. Weiters wurden zur Kanalspülung 19 Kammern mit einem Fassungsraume von je 14·6 m³ hergestellt.

Es wurden für den Bau und die Erhaltung der Kanäle 1,531.563 K 20 h verausgabt, und zwar 686.261 K 95 h für Kanalneubauten, 658.011 K 79 h für Kanalumbauten und 187.289 K 46 h für die Erhaltung der Kanäle. Darin sind nicht enthalten die Auslagen für den Bau des Entlastungskanales für den Favoritener Sammelkanal (455.737 K 36 h) und für Bacheinwölbungen (77.295 K 08 h), ferner die Auslagen für den Bau und den Betrieb der einen Teil der öffentlichen Verkehrsanlagen bildenden Hauptsammelkanäle beiderseits des Wiener Donaukanales. Dieselben betrugen 463.403 K 75 h, wovon 269.697 K 62 h auf den Bau und 193.706 K 13 h auf die Erhaltung und den Betrieb entfallen. Die Auslagen für den Bau werden der Gemeinde von der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien rückvergütet.

B. Kanalräumung und Unratsabfuhr.

Die Kanalräumung erfolgte in sämtlichen Bezirken nach den bisher geltenden Vorschriften und Verträgen.

Es wurden Revisionen der Kanalräumungsarbeiten durch den Kanal-Oberaufseher sowie Superrevisionen durch Kanalaufseher vorgenommen.

Die mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 18. April 1893, Z. 6859, angeordneten $^1/_4$jährigen Superrevisionen der Unratsobjekte eines jeden Bezirkes durch Kanalaufseher anderer Bezirke sind laut des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. November ab 1. Jänner 1904 aufzulassen und an deren Stelle die Vornahme von 40 unvermuteten Kanalrevisionen jährlich durch besonders bewährte Kanalaufseher angeordnet.

Mit dem angeführten Gemeinderatsbeschlusse wurde auch die im Abschnitte III bereits ausführlich erwähnte Regulierung des Kanalaufsichts- und Betriebspersonales durchgeführt.

Die Länge der Straßenkanäle betrug am Ende des Jahres 674.941·61 m, jene der Hauskanäle 1,099.522·17 m. Die Zahl der Senkgruben betrug 5408; davon waren 2654 von der Gemeinde zu räumen.

Die Räumungslänge der Hauptkanäle betrug Ende des Jahres 4809·68 km.

Die Verschiffung des festen Kanal- und Senkgrubenaushubes und das Ableeren dieser Materialien am Praterkai zur Winterszeit wurde wie im Vorjahre bewerkstelligt.

An Kanal- und Senkgrubenaushubmaterialien wurden im Berichtsjahre aus den Bezirken I bis XI und XX zur Verschiffungsstation am Erdbergermais und zur Ableerstelle am Praterkai 10.475·43 m³ abgeführt. Dies entspricht einem Tagesdurchschnitte von 28·7 m³. Hievon entfallen auf die Hauptsammelkanäle beiderseits des Donaukanales 5746·68 m³, also pro Tag 15·74 m³ und auf die übrigen Unratskanäle 4728·75 m³, also pro Tag 12·96 m³. Die Gesamtmenge des aus den Hauptsammelkanälen ausgehobenen Sandes und anderer Sinkstoffe betrug 15.986 m³. Hievon wurden auf den großen Bruckhaufen 10.240 m³, d. i. pro Tag 28 m³, verführt.

Das aus den Kanälen der Bezirke XII bis XIX ausgehobene Material wurde auf besonderen Ableerplätzen abgelagert. Der Senkgrubenaushub dieser Bezirke wurde entweder in geeignete Kanalschächte eingeleert oder, wie aus den Bezirken XII bis XV, zur Unratabladestation in Baumgarten geführt. In diese Station gelangten 11.512 m³ ausgehobenen Senkgrubeninhaltes.

Die Spülung der Kanäle mittelst der eingebauten Spülkammern sowie durch das Spülbassin am Beginne der Alsbacheinwölbung in Neuwaldegg wurde fortgesetzt. Für die Spülung der Nesselbacheinwölbung wurde das neue Spülreservoir oberhalb Or.-Nr. 82 Kobenzlgasse in Benützung genommen.

Hiebei wurden 3069·65 m³ Wasser unmittelbar aus der Hochquellenleitung und 2424·64 m³ aus der Wientalwasserleitung entnommen. Außerdem wurden 865·20 m³ Überfallwasser von Auslaufbrunnen in die Spülkammern eingeleitet. Die Alsbacheinwölbung wurde mittelst des im Spülbassin angestauten Wassers des Alsbaches zehnmal gespült, wobei sich ein Wasserverbrauch von 35.000 m³ ergab. Die Nesselbacheinwölbung wurde mittelst des Spülbassins bei Or.-Nr. 82 Kobenzlgasse neunmal gespült, wobei 10.800 m³ Wasser verbraucht wurden.

Die in die Kanäle eingebauten Schleusen zum Schutze gegen Hochwasser des Donaustromes mußten durch 15 Tage geschlossen werden.

Die Pumpanlage in Kaisermühlen wurde an 6 Tagen in Betrieb gesetzt. Während der Betriebsdauer von 34 Stunden 25 Minuten verbrauchte der Gasmotor 279 m^3 Leuchtgas.

Die Kosten für die Straßen- und Hauskanalreinigung und die Senkgrubenräumung betrugen 1,008 871 K 25 h, worin die Kosten der Räumung der Hauptsammelkanäle mit 180.276 K nicht inbegriffen sind.

XIII. Forstbesitz und Gartenanlagen.

A. Forstbesitz.

In dem im Verwaltungsberichte für das Jahr 1902 (Seite 244) angegebenen Ausmaße der der Gemeinde Wien gehörigen Forste sowie in deren Kulturen ist keine Änderung eingetreten.

Auch im Berichtsjahre beschränkten sich die Nutzungen aus diesen Wäldern, die mit Rücksicht auf ihre hygienische Bedeutung für die Stadt Wien sehr konservativ bewirtschaftet werden, auf die Durchforstungen, Aufarbeitungen von Windbrüchen und Dürrlingen und hat die Rücksichtnahme auf die Ertragsfähigkeit aus der vorerwähnten Ursache in den Hintergrund zu treten.

Das Erträgnis der Gemeindewälder aus dem Erlöse für Brennholz und Laubstreu beziffert sich im Berichtsjahre mit 7140 K 50 h. Von dem aufbereiteten Holze (Brennholze) sind verschiedene Deputate zu bestreiten; so erhält z. B. der k. k. Sicherheitswachposten im sogenannten Steinbruche für die Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der städtischen Wälder jährlich 14 Raummeter harten Prügelholzes; die beiden kommunalen Kleinkinderbewahranstalten von Ottakring beziehen jährlich 40 Raummeter harten Prügelholzes. Diese Deputate werden gegen Widerruf verabfolgt. Die Armen des XVI. und XVII. Gemeindebezirkes wurden mit Brennholz beteilt.

B. Gartenanlagen.

In der weiteren Ausgestaltung des städtischen Gartenwesens wurde in rastloser Weise fortgearbeitet. Es wurden viele Gartenanlagen und Baumpflanzungen, mit deren Herstellung im Vorjahre begonnen wurde, vollendet und mit den Arbeiten für die Schaffung von vielen neuen Anlagen begonnen. Überdies wurde in den bestehenden Gartenanlagen eine Reihe von sehr zweckentsprechenden Verbesserungen und Verschönerungen vorgenommen. Insbesondere sind folgende Herstellungen erwähnenswert:

I. Bezirk.

Der Stadtrat genehmigte am 14. Jänner das Projekt für die Herstellung einer zweiten Baumreihe in der Friedrichstraße gegenüber den Häusern 2, 4 und 6 längs des Geleises der städtischen Straßenbahn und bewilligte hiefür den Betrag von 1800 K. Es wurden 12 Ulmenbäume gepflanzt, welche mit eisernen Baumschützern und grünen Baumscheiben versehen wurden.

Für die Reparatur der bereits schadhaft gewordenen Einfriedung des Rathausparkes bewilligte der Stadtrat am 26. Februar den Betrag von 6800 K.

Infolge des Baues der Donaukanallinie der Stadtbahn wurde die Gartenanlage auf dem Franz Josef-Kai in der Strecke von der Stefaniebrücke bis zum Schottenringe sehr in Mitleidenschaft gezogen. Vor Ausarbeitung des Projektes für die Wiederinstandsetzung dieser Gartenanlage mußten vorerst eingehende Verhandlungen mit dem k. k. Eisenbahnministerium, der Kommission für Verkehrsanlagen, der k. k. Polizei-Direktion und der k. k. Staatsbahn-Direktion gepflogen werden. Eine weitere Schwierigkeit bildete der Umstand, daß bei der Wiederinstandsetzung der Gartenanlage gleichzeitig auf eine entsprechende Verbreiterung der Fahrbahn des Franz Josef-Kais Bedacht genommen werden mußte, weshalb die an der Parkgrenze gegen den Franz Josefs-Kai zu aufgestellten Pachtobjekte versetzt und zwei Wachstuben der k. k. Sicherheitswache und das Wasserzollamtsgebäude beseitigt werden mußten. Der Stadtrat konnte daher erst am 26. Februar das Detailprojekt für die Wiederherstellung dieser Gartenanlage genehmigen und bewilligte hiefür einen Betrag von 80.000 K. Nach diesem Projekte wurde die Gartenanlage gegen den Franz Josefs-Kai zu um 2·85 m verschmälert, hingegen durch Inanspruchnahme eines Teiles der Stadtbahneindeckung gegen den Donaukanal zu um zirka 6 m verbreitert. Die Einfriedung der Anlage besteht gegen den Franz Josefs-Kai zu aus einem 1·10 m hohen eisernen Gitter auf Granitsockel, gegen den Donaukanal zu aus einem 40 cm hohen eisernen Gitter, welches auf den Randstein des Asphalttrottoirs aufgestellt wurde. Der Übergang von der hohen zur niederen Gittertype wurde in sehr gefälliger Weise dadurch gelöst, daß architektonisch ausgestaltete Steinpfeiler an den Enden der Gartenanlage bei der Stefaniebrücke und der Stadtbahnhaltestelle Schottenring der Stadtbahn aufgestellt wurden. Mit Stadtratsbeschluß vom 5. August wurden für die den privaten Pächtern gehörigen Objekte und zwar für 2 Kaffee-Kioske, 1 Milchtrinkhalle und 1 Tabak-Trafikhütte die Bedingungen für deren Umstellung und Weiterverpachtung festgesetzt. Sämtliche Pächter waren bemüht, an Stelle der alten Objekte neue und gefällige Bauwerke im Einklange mit der Gartenanlage aufzuführen.

Auf dem zwischen dem Schottenringe und der Augartenbrücke gelegenen Teile des Franz Josef-Kais befand sich der während des Baues der Stadtbahn und der Regulierung des Donaukanales provisorisch dorthin verlegte sogenannte Schanzelmarkt. Nach langwierigen Verhandlungen beschloß der Stadtrat diesen Markt definitiv auf das linke Donaukanalufer nächst der Augartenbrücke zu verlegen und den hiedurch frei gewordenen Raum ebenfalls gärtnerisch auszugestalten. Der Stadtrat genehmigte am 22. Juli das Gartenprojekt mit einem Kostenbetrage von 23.200 K. Die Ausgestaltung dieser Anlage erfolgt in derselben Weise wie bei der Gartenanlage für die oben beschriebene Strecke des Franz Josef-Kais.

Mit den Arbeiten für die Herstellung der Gartenanlage in der ganzen Strecke des Franz Josef-Kais von der Stefaniebrücke bis zur Augartenbrücke wurde im Frühjahre begonnen, die Fertigstellung mußte jedoch auf das Frühjahr 1904 verschoben werden. Im Berichtsjahre wurden 65.132 K verausgabt.

Der Stadtrat genehmigte am 24. Juni grundsätzlich die Regulierung und gärtnerische Ausgestaltung des Morzinplatzes bei gleichzeitiger Verlegung der auf diesem Platze bestehenden Bedürfnisanstalt in die Gartenanlage auf dem Franz Josefs-Kaie, Ecke der Stefaniebrücke und ordnete die Einstellung der erforderlichen Beträge im Präliminare pro 1904 an.

Gelegentlich der Vorlage des Projektes für die Asphaltierung der Reichsratsstraße genehmigte der Stadtrat grundsätzlich, daß hinter dem Parlamentsgebäude und der Universität je ein zirka 8 m breiter Streifen zwischen Trottoir und Fahrbahn nicht zu asphaltieren, sondern gärtnerisch auszugestalten ist. Der Stadtrat genehmigte am 1. Juli das Detailprojekt für die hinter dem Parlamentsgebäude auszuführende Gartenanlage mit dem Kostenbetrage von 6500 K. Die Anlagen bestehen aus je 4 durch einen 2 m breiten gepflasterten Fußweg getrennten, mit einem gefälligen eisernen Gitter eingefriedeten Teilen. In diesen Teilen sind je 6 Bäume angepflanzt. Die Ränder der Gartenanlage sind reich mit Rosen geschmückt. Die Arbeiten waren im Berichtsjahre vollständig beendet. Die Ausführung der zweiten, hinter der Universität gelegenen Gartenanlage wurde auf das Jahr 1904 verschoben.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 7. Juli wurden die Projekte für die Instandsetzung und Ausgestaltung der Gartenanlagen auf dem Börseplatze mit dem Kostenbetrage von 4400 K und auf dem Rudolfsplatze mit dem Kostenbetrage von 6400 K genehmigt, die Ausführung der Arbeiten wurde auf das Frühjahr 1904 verschoben.

Für die Umhängung der Bewässerungsanlage des Parkes auf dem Rudolfsplatze von der Hochquellenleitung an die Wientalwasserleitung bewilligte der Stadtrat am 25. August 2200 K.

Die Terrassenwege zu beiden Seiten des Wienflusses zwischen dem Stadtparke und Kinderparke in der Strecke von der Johannesgasse bis zur Ungarbrücke sind gegen den Wienfluß zu mit einem eisernen Gasrohrgeländer abgefriedet. Es stellte sich nun aus Sicherheitsrücksichten die Notwendigkeit heraus, die beiden unteren Gitterrahmen mit Drahtgeflecht auszufüllen. Der Stadtrat bewilligte hiefür am 2. September 6365 K.

Im Rathausparke und in der Parkanlage vor dem Justizpalaste wurden je zwei Wiesen um den Kostenbetrag von 2116 K regeneriert.

Für die Instandsetzung des schadhaft gewordenen Wetterhäuschens im Rathausparke bewilligte der Stadtrat am 6. Oktober 1110 K. Die Ausführung der Arbeit erfolgte während der Wintermonate.

Bei der Regulierung des Franz Josefs-Kais in der Strecke von der Stefaniebrücke bis zur Rotenturmstraße ergab sich zwischen dem auf der Bahneindeckung liegenden breiten Asphalttrottoir und der Straßenfahrbahn ein im Minimum 5 m breiter Zwischenplatz, welcher provisorisch mit alten Granit-Randsteinen ausgepflastert wurde. Um die störende, durch die Bahnanlage bedingte übermäßige Breite des Asphalttrottoirs einzuengen und um die Promenade daselbst schattiger zu gestalten, erschien es wünschenswert, auf diesem Zwischenstreifen eine Baumreihe anzupflanzen. Der Stadtrat genehmigte am 21. Oktober das Detailprojekt für diese Baumpflanzung mit dem Kostenbetrage von 5200 K. Es gelangten 34 Ulmenbäume zur Anpflanzung, welche mit gefälligen eisernen Baumschützern versehen und untereinander durch Rasenkünetten verbunden wurden. Zur Bewässerung dieser Bäume wurden drei Spitzhydranten aufgestellt.

Das offene Gerinne des Wienflusses in der Strecke von der Johannesgasse bis zur Stubentorbrücke sollte während der Wintermonate als Eislaufplatz in Verwendung genommen werden. Der Stadtrat bewilligte, um das Eislaufen während der Abendstunden zu ermöglichen, für die Herstellung einer provisorischen elektrischen Beleuchtung den Betrag von 2500 K. Die erforderlichen Maste wurden dem städtischen Vorrate

entnommen, während die 10 Bogenlampen vom Pächter des Kursalons beigestellt wurden. Infolge der Witterungsverhältnisse war es jedoch nur an fünf Tagen möglich, den Eislaufplatz zu benützen.

Die Milchtrinkhalle im Rathausparke wurde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 4. Dezember an die Ottakringer Vereins-Molkerei um den jährlichen Bestandzins von 100 K verpachtet.

Kursalon im Stadtparke und Milchtrinkhalle im Kinderparke. — Nachdem der Vertrag mit dem bisherigen Pächter des Kursalons Julius Beer am 30. April ablief, wurde wegen Wiederverpachtung des Kursalons und Neuverpachtung der im Kinderparke errichteten Milchtrinkhalle eine öffentliche Offertverhandlung abgehalten. Auf Grund des Ergebnisses derselben wurden beide Objekte gemeinschaftlich, zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Februar an den Cafétier Wigo Zeller-Schömig um den Jahrespachtzins von 42.000 K auf die Dauer von fünf Jahren ab 1. Mai in Bestand gegeben. Die erforderlichen Konzessionen zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes wurden von der Gemeinde selbst erworben und Zeller als Pächter im Sinne der Gewerbeordnung genehmigt.

Kursalon. — Im Kursalon wurden umfassende Adaptierungen im Inneren des Gebäudes und an der Fassade vorgenommen. Die Ausgangstüren des großen Konzertsaales, welche bisher nach innen aufgingen, wurden nach außen aufgehend eingerichtet und gleichzeitig ein Wandfeuerhydrant aufgestellt. Weiters wurde eine Kühlanlage, verbunden mit einem Aufzuge eingerichtet. Sämtliche Fußböden wurden zum Teile neu hergestellt. In dem linksseitigen Wandelgange wurde eine große Restaurantküche errichtet und eine Wendeltreppe behufs Ermöglichung eines direkten Abganges in die Kellerräume hergestellt. Die Gasleitung wurde ausgewechselt, die alten Gasluster zum Teile durch neue ersetzt und die Fassaden mit Kunststein ausgebessert. Die Kosten aller dieser Herstellungen beliefen sich auf 47.178 K.

II. Bezirk.

Über Ansuchen des Vorstehers des II. Bezirkes wurden vom 1. Jänner angefangen sämtliche städtische Gartenanlagen und Baumpflanzungen dieses Bezirkes dem Stadtgarten-Inspektorate zur weiteren Erhaltung überwiesen.

Im Jahre 1901 wurden die Gartenanlagen auf dem Praterſterne, welche sich bis dahin im Besitze des k. und k. Hofärars befanden, dem auch deren Instandhaltung oblag, von der Gemeinde in das Eigentum und in die weitere Erhaltung übernommen. Der Stadtrat genehmigte am 25. Februar 1903 das Detailprojekt für die Ausgestaltung dieser Anlagen mit dem Kostenbetrage von 84.000 K. Hievon entfielen 42.000 K auf die Herstellung der Einfriedung und die Aufstellung von Spritzhydranten und 42.000 K auf die gärtnerischen Arbeiten. Nach diesem Projekte wurden die einzelnen Rasenflächen vom Grunde aus regeneriert, in reichster Weise mit Blumen geschmückt und mit einem niederen eisernen Gitter eingefriedet. Gegen den Praterstern zu wurde an Stelle des vorhandenen Holzschrankens ein 1·50 m hohes, eisernes Gitter auf Granitsockel aufgestellt. Bei sämtlichen Alleebäumen, welche bisher nur ein kümmerliches Fortkommen hatten und immer schon anfangs August ohne Laub waren, wurden die Baumgruben erweitert, nahrhafte Erde zugeführt und Rasenscheiben um dieselben gelegt. Am 14. Oktober wurden die fertiggestellten Anlagen durch den Vize-Bürgermeister Dr. Neumayer und viele Gemeinde- und Bezirksräte besichtigt.

Für die Instandsetzung und Ausgestaltung der Gartenanlage in der Kaiser Josefstraße, Ecke der Großen Stadtgutgasse bewilligte der Stadtrat am 26. März 2010 K. Die Arbeiten wurden sofort durchgeführt und in der Mitte der Anlage ein Blumenparterre angelegt.

Das Detailprojekt für die Ausgestaltung der Gartenanlage und Baumpflanzung Am Tabor wurde mit Stadtratsbeschluß vom 26. März genehmigt und hiefür ein Betrag von 5800 K bewilligt. Auch in dieser Gartenanlage wurde ein schönes Blumenparterre hergestellt, die Wiesenflächen regeneriert, die Einfriedung instand gesetzt und die Bäume mit grünen Rasenscheiben und eisernen Baumschützern versehen.

In gleicher Weise erfolgte auch die Ausgestaltung der kleinen Gartenanlage vor dem Nordwestbahnhofe, Ecke der Taborstraße, wofür 944 K verausgabt wurden.

In der Ausstellungsstraße wurden im Jahre 1901 in der Strecke vom Jantschtheater bis zur Sebastian-Kneippgasse 388 Ulmenbäume angepflanzt, welche provisorisch mit hölzernen Baumschützern versehen waren. Der Stadtrat genehmigte am 22. April 1903 die Anpflanzung von weiteren 170 Ulmenbäumen in dieser Straße in der Strecke von der Sebastian-Kneippgasse bis zur Engertstraße. Gleichzeitig wurde angeordnet, daß sämtliche 558 Bäume mit eisernen Baumschützern und grünen Rasenscheiben zu versehen und behufs Schaffung eines eigenen Bankettes für die Baumpflanzungen die erforderlichen Säume und Rinnsale herzustellen sind. Insgesamt wurden für diese Herstellungen 48.422 K bewilligt. Im Berichtsjahre konnten die Arbeiten nicht mehr vollständig durchgeführt werden.

Im Bezirksteile Kaisermühlen des II. Bezirkes wurde das schon im Vorjahre vom Stadtrate genehmigte Projekt für die gärtnerische Ausgestaltung des Platzes um die Herz Jesu-Kirche ausgeführt und hiefür 15.796 K verausgabt. Die Übergabe der Gartenanlage in die allgemeine Benützung wurde jedoch auf das Frühjahr 1904 verschoben.

Der Stadtrat genehmigte am 4. November das Detailprojekt für die Ausgestaltung der bestehenden Baumpflanzung in der Nordpolstraße mit einem Kostenbetrage von 3126 K und ordnete die Ausführung der Arbeiten für das Frühjahr 1904 an.

Zur Unterbringung der zahlreichen Gartengerätschaften, insbesondere der Schlauchtrommelwägen für Gartenbespritzung, wurde im Hofraume des städtischen Depots Am Tabor eine Werkzeughütte aufgestellt.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 20. Februar wurden die zur Arrondierung des Sterneckplatzes erforderlichen Grundflächen von der Nordbahn angekauft, gleichzeitig die Herstellung einer öffentlichen Gartenanlage auf diesem Platze grundsätzlich genehmigt und die Vorlage eines Detailprojektes angeordnet.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 16. Dezember wurde das Detailprojekt für die Ausgestaltung der bestehenden Gartenanlage in der Oberen Augartenstraße vor den Häusern 6 und 8 mit einem Betrage von 1903 K genehmigt und die Ausführung der Arbeiten für das Frühjahr 1904 angeordnet.

Städtischer Reservegarten. — Der Stadtrat genehmigte am 4. November das Projekt für die Aufstellung und Lieferung eines 4. Warmwasserheizkessels in der bestehenden Glashausanlage des städtischen Reservegartens behufs Verstärkung der Heizanlage sowie die Trennung der Hausheizfläche von jener des Vermehrungsbeetes und bewilligte hiefür 3005 K.

Infolge der außerordentlichen Vermehrung der städtischen Gartenanlagen, insbesondere infolge der Ausschmückung dieser Anlagen mit Blumen und exotischen Gewächsen, konnte mit den vorhandenen Gewächshäusern das Auslangen nicht mehr gefunden werden. Der Gemeinderat genehmigte daher am 27. Oktober das Detailprojekt für die Erbauung eines Palmenhauses um den Kostenbetrag von 89.529 K. Die Ausführung der Arbeiten wurde jedoch auf das Frühjahr 1904 verschoben. Das Palmenhaus wird eine Gesamtlänge von 64 m haben und aus einem 10 m hohen, 30 m langen und 10 m breiten Mittelbau bestehen, an welchen sich 2 kuppelförmige Annexe anschließen werden. Die Herstellung dieses Palmenhauses wurde der Firma Ig. Gridl, die Herstellung der Heizanlage der Firma J. L. Bacon übertragen.

III. Bezirk.

Milchtrinkhalle. — Die im Vorjahre begonnenen Arbeiten für die Erbauung einer Milchtrinkhalle im Kinderparke wurden während der Wintermonate ununterbrochen fortgesetzt, so daß am 1. Mai die feierliche Eröffnung derselben stattfinden konnte. Das Haus stellt sich als ein in modernem Stile gehaltener Mansardenbau mit einem Geschosse von der Parkseite und mit zwei Geschossen gegen die Flußseite dar. Gegen die Parkseite befindet sich eine kleine Terrasse, eine zweite Terrasse zur Aufnahme der Musikkapelle bestimmt, befindet sich flußseitig. Der Innenraum ist ebenfalls in modernem Stile geschmackvoll und praktisch eingerichtet, mit Gasbeheizung und elektrischer Beleuchtung versehen. Flußseitig befinden sich angrenzend an den Mittelraum zwei Nebenräume für kleinere Gesellschaften. An der der Karolinenbrücke zugewendeten Schmalseite des Baues ist eine Balkonterrasse angebracht und von der Plattform des Mansardendaches genießt man eine reizende Aussicht über den Kinderpark, den Stadtpark und die angrenzenden Stadtteile. Im Souterrain ist der Mittelraum als Garderobe für die Schlittschuhläufer eingerichtet und von da führen auch zwei Treppen hinab zum Flusse selbst, auf welchem das Wasser gestaut und im Winter ein Eislaufplatz errichtet werden soll. In Flußhöhe sind dann weitere Garderoberäume zum Aufbewahren der Schuhe, Schlittschuhe rc. angebracht. Außerdem befindet sich hier auch ein Vorratskeller und eine große Kühlanlage für Zwecke des Pächters. Im Fries oberhalb der Musikterrasse sind die ersten Takte des Walzers „An der schönen blauen Donau“ eingeschrieben. Die Baumeisterarbeiten wurden ausgeführt durch Gißhammer & Komp., die Metall-, Klempner- und Schlosserarbeiten durch die Firma Beschorner, die Schieferdeckerarbeiten durch die Firma Fischer. Der Pächter Zeller hat die Räumlichkeiten mit geschmackvollen Möbeln eingerichtet und Blumendekorationen angebracht. Die gesamten Baukosten beliefen sich auf 74.200 K.

Auf dem Paulusplatze wurde die mit Stadtratsbeschluß vom 15. Oktober 1902 genehmigte 4teilige Gartenanlage ausgeführt und hiefür 7563 K verausgabt. Die Anlage wurde mit einem soliden eisernen Gitter gegen die Fahrbahn zu abgefriedet und 12 Gartenbänke in ihr aufgestellt.

Im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung mehrerer Baumpflanzungen im III. Bezirke ergab sich die Notwendigkeit, Spritzhydranten aufzustellen. Der Stadtrat bewilligte am 5. März für die Aufstellung von 20 Spritzhydranten samt Rohrlegungen zur Bewässerung der Baumpflanzungen in der Schlachthausgasse und der verlängerten Erdbergerstraße einen Betrag von 24.000 K und für die Aufstellung von 2 Spritzhydranten samt Rohrlegung zur Bewässerung der Baumpflanzung in der Oberen Weiß-

Die Milchtrinkhalle im Kinderparke.

Digitized by Google

gärberstraße einen Betrag von 1500 K und schließlich für die Anschaffung eines Schlauchtrommelwagens samt Schläuchen einen Betrag von 1000 K. Die Arbeiten wurden im Laufe des Frühjahrs durchgeführt. Die Spritzhydranten in der Schlachthausgasse und der verlängerten Erdbergerstraße wurden an die Nutzwasserleitung im Prater, die Spritzhydranten in der Oberen Weißgärberstraße an die Hochquellenleitung angeschlossen.

Der Stadtrat bewilligte weiters für die Anschaffung von 69 Baumschützern für die Baumpflanzungen auf dem Rennwege und vor dem Gebäude der Freiwilligen Rettungsgesellschaft einen Betrag von 1690 K.

Mit demselben Stadtratsbeschlusse wurde angeordnet, daß die 237 Bäume in der Schlachthausgasse und die 153 Bäume in der Radetzkystraße, Rasumofskygasse und auf der Erdbergerlände in den kommenden Jahren ebenfalls mit eisernen Baumschützern und grünen Rasenscheiben zu versehen sind.

Ausgestaltung der Gartenanlage um den Hochstrahl-Brunnen. — Diese Gartenanlage stand bisher im Eigentume und der Erhaltung des Fürsten Adolf Josef Schwarzenberg.

Infolge der Führung einer Verbindungskurve der städtischen Straßenbahnen von der Lastenstraße zum Rennwege ergab sich die Notwendigkeit, mit dem Fürsten Schwarzenberg ein Übereinkommen wegen Abtretung der für die Straßenbahnlinie erforderlichen Grundflächen sowie wegen Arrondierung und weiterer Erhaltung der Gartenanlage zu treffen. Der Stadtrat genehmigte am 13. August 1902 das Übereinkommen, nach welchem auf dem Rennwege und in der Heugasse liegende Grundteile in die Gartenanlage einbezogen, hingegen die zur Herstellung der Straßenbahnlinie erforderlichen Grundflächen an die Gemeinde abgetreten wurden. Die Gemeinde übernahm gleichzeitig die Verpflichtung, die Gartenanlage auf ihre Kosten wieder instandzusetzen und weiter zu erhalten. Zu den Erhaltungskosten leistet Fürst Schwarzenberg einen jährlichen Beitrag von 600 K. Mit Stadtratsbeschluß vom 18. März wurde das Detailprojekt für die Ausgestaltung und Instandsetzung dieser Gartenanlagen mit einem Gesamtkostenbetrage von 49.222 K genehmigt. Da vor Inangriffnahme der Arbeiten vorerst die Straßenbahnlinie gebaut und umfangreiche Straßenregulierungen erforderlich waren, konnte erst im Spätherbste ein Teil der Erdarbeiten ausgeführt werden.

Die kleine Gartenanlage in der Hinteren Zollamtsstraße vor dem Gebäude der freiwilligen Rettungsgesellschaft wurde erneuert und ein Spritzhydrant zur Bewässerung aufgestellt. Der Stadtrat bewilligte hiefür am 22. April 450 K.

Mit Stadtratsbeschluß vom 12. November wurde für die Anpflanzung von 17 Ulmenbäumen auf dem Platze vor der Erdberger Kirche und die Aufstellung eines Spritzhydranten ein Betrag von 1700 K bewilligt. Die Bäume wurden mit eisernen Baumschützern und grünen Rasenscheiben versehen.

Maria Josepha-Park im III. und X. Bezirke.

Die Arbeiten für die Herstellung dieser städtischen Gartenanlage, welche im Herbste des Vorjahres begonnen wurden, sind im Berichtsjahre energisch fortgesetzt worden.

Die ursprüngliche Genehmigung des Projektes erstreckte sich zunächst blos auf den zwischen dem Landstraßer Gürtel in der Strecke von der Fasangasse bis zur Märchergasse und der Verbindungsbahn gelegenen Grundteil. Die erforderlichen Grundflächen stehen

im Eigentume des Wiener Bürgerspitalsfonds und mußten daher von der Gemeinde für Gartenzwecke von diesem Fonds in Pacht genommen werden. Der Gemeinderat beschloß am 26. Mai die Inbestandnahme sämtlicher Bürgerspitalsfondsgründe, welche für die Herstellung des ganzen Parkes sowie der denselben durchziehenden Straßen benötigt werden, um den Jahrespachtzins von 12.500 K. Von diesem Betrage gelangen 10.000 K zu Lasten der Gartenanlage und 2500 K zu Lasten des Straßenwesens zur Verrechnung. Der Pachtzins wird alle 10 Jahre einer Revision unterzogen werden. Die Inbestandnahme der Grundflächen erfolgte auf die Dauer des Bestandes des Parkes. Mit demselben Gemeinderatsbeschlusse wurde angeordnet, daß den noch auf einem Teile dieser Gründe vorhandenen 4 privaten Pächtern pro 1. Februar 1904 zu kündigen ist, damit im kommenden Frühjahre auch auf den gegen die Staatsbahn und Heugasse zu gelegenen Grundflächen mit den gärtnerischen Arbeiten begonnen werden kann. Der Magistrat wurde gleichzeitig ermächtigt, mit der österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft wegen käuflicher oder pachtweiser Erwerbung der der Gesellschaft gehörigen Gründe vor dem Staatsbahnhofe, insoweit dieselben zur Herstellung des Maria Josepha-Parkes und der projektierten neuen Straße von der Fasangasse zum Staatsbahnhofe benötigt werden, in Verhandlung zu treten. Diese Verhandlungen wurden sofort aufgenommen und konnte daher der Gemeinderat schon am 27. März das Generalprojekt für den übrigen Teil des Maria Josepha-Parkes samt den umliegenden Straßen grundsätzlich genehmigen und die Vorlage der Detailprojekte anordnen, welchem Auftrage im Berichtsjahre nicht mehr nachgekommen werden konnte. Das Detailprojekt für die Gartenanlage wurde jedoch noch am 30. Dezember der kommissionellen Begutachtung unterzogen. Hiebei wurde einhellig jenes Projekt zur Ausführung empfohlen, bei welchem die Marx-Meidlingerstraße in der Strecke von der verlängerten Fasangasse bis zur Heugasse gänzlich aufzulassen und in die Gartenanlage einzubeziehen ist. Bei diesem Lokalaugenscheine haben die Vertreter der Staatseisenbahn-Gesellschaft die Bereitwilligkeit ausgesprochen, die der Gesellschaft gehörigen, für die Herstellung des Parkes erforderlichen Grundflächen im Ausmaße von zirka 22.356 m² gegen Entrichtung eines Anerkennungszinses von jährlich 5 K und gegen Reservierung eines kleinen Teiles des Parkes für die Beamten und den Verkehrschef des Staatsbahnhofes der Gemeinde zu überlassen. Durch dieses Entgegenkommen der Staatseisenbahn-Gesellschaft wurde das Zustandekommen des Maria Josepha-Parkes in seiner ganzen projektierten Ausdehnung vollkommen gesichert.

In dem schon in Ausführung begriffenen Teile des Parkes war auch die Herstellung einer Teichanlage projektiert. Der Asphaltunternehmer Hans Felsinger offerierte der Gemeinde die Ausführung dieses Teiches nach dem von ihm erfundenen neuen Verfahren, genannt „der papierene Teich", und wurde demselben tatsächlich mit Stadtratsbeschluß vom 15. Mai die Ausführung um den Einheitspreis von 5 K 20 h per m² übertragen. Die Arbeiten wurden von diesem Unternehmer während der Sommermonate durchgeführt.

Auf dem Landstraßer Gürtel in der Strecke von der Heugasse bis zur Kärchergasse ist auch die Herstellung von 2 Baumreihen projektiert. Der Stadtrat bewilligte hiefür am 19. August 16.000 K. Die Bäume wurden im Laufe des Herbstes angepflanzt und sämtlich mit eisernen Baumschützern und grünen Rasenscheiben versehen. In der Strecke zwischen Fasangasse und Kärchergasse konnten die Bäume jedoch nur auf der Parkseite gepflanzt werden. Es gelangten daher zunächst bloß 133 Ulmenbäume zur Anpflanzung.

Mit Stadtratsbeschluß vom 27. November wurde das Anerbieten des Steinmetzmeisters Leopold Schäftner auf unentgeltliche Überlassung eines ihm gehörigen Granit-Obelisken behufs Aufstellung im Maria Josepha-Parke an die Gemeinde mit Dank angenommen und für die Herstellung der Fundamente, Modellierung eines neuen Adlers ꝛc. ein Betrag von 3800 K bewilligt. Die Aufstellung konnte jedoch im Berichtsjahre nicht mehr durchgeführt werden.

Im Berichtsjahre wurden für die Herstellung des Maria Josepha-Parkes einschließlich der Baumpflanzung auf dem Landstraßer Gürtel 113.043 K verausgabt.

IV. Bezirk.

Die Gartenanlage auf dem Phorusplatze wurde mit einem gefälligen eisernen Gitter von zirka 1·10 m Höhe auf Granitsockel eingefriedet und hiefür 3500 K verausgabt.

Mit Stadtratsbeschluß vom 12. Februar wurde das Projekt für die Aufstellung von 35 Spritzhydranten samt Rohrlegungen zur Bewässerung der Baumpflanzungen in der Mayerhofgasse, Wiedener Hauptstraße, Heugasse, Theresianumgasse und der Baumpflanzungen und Gartenanlagen auf dem Karolinenplatze genehmigt und hiefür sowie für die Anschaffung von 2 Schlauchtrommelwägen samt Schläuchen ein Betrag von 16.000 K bewilligt. Sämtliche Arbeiten wurden im Laufe des Frühjahres durchgeführt und die Spritzhydranten an die Wientalwasserleitung angehängt.

Der Stadtrat bewilligte am 15. April für die Umänderung der Ballustrade der Gartenanlage auf dem Brahmsplatze einen Betrag von 600 K und ordnete gleichzeitig eine entsprechende Verbesserung der Beleuchtung dieser Gartenanlage an.

Zur Bewässerung der Baumpflanzung auf dem Wiedener Gürtel zwischen Favoritenplatz und Alleegasse wurden 9 Spritzhydranten aufgestellt und an die Wientalwasserleitung angeschlossen. Der Stadtrat bewilligte hiefür am 5. August einen Betrag von 5200 K.

Auf dem Mozartplatze wird bekanntlich im Jahre 1905 ein monumentaler Brunnen zur Aufstellung gelangen. Um demselben eine entsprechende Umrahmung zu geben, erschien es notwendig, die 4 dreieckigen Flächen in den Ecken des Platzes entsprechend gärtnerisch auszugestalten. Der Stadtrat genehmigte am 12. August das Detailprojekt mit einem Kostenbetrage von 6500 K. Die Ausführung der Arbeiten wurde auf das Frühjahr 1904 verschoben.

Gelegentlich der Parzellierung der hinter der Karlskirche gelegenen Grundflächen hatte der ritterliche Kreuzherren-Orden die Verpflichtung übernommen, auch eine Gartenanlage daselbst herzustellen und seinerzeit der Gemeinde zu übergeben. Diese Übergabe fand am 30. Juni im kommissionellen Wege statt und wurde vom Stadtrate am 11. September genehmigend zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig bewilligte der Stadtrat für die Ausgestaltung dieser Gartenanlage, insbesondere für die Auswechslung der inneren hölzernen Abfriedung durch eine eiserne 640 K.

Infolge käuflicher Erwerbung der Straßenbahnen durch die Gemeinde ging auch das Verwaltungsgebäude in der Favoritenstraße Nr. 9 samt dem dazugehörigen Hausgarten in das Eigentum der Gemeinde über. Der Stadtrat ordnete am 5. November an, daß die Erhaltung dieses Hausgartens durch das Stadtgarten-Inspektorat zu besorgen ist. Gleichzeitig wurde für die Regenerierung dieses Gartens ein Betrag von 600 K und für dessen jährliche Erhaltung 300 K bewilligt.

V. Bezirk.

Auf dem Bacherplatze wurde das im Vorjahre vom Stadtrate genehmigte Projekt für die Herstellung einer neuen Einfriedung, bestehend aus einem gefälligen eisernen Gitter auf Granitsockel ausgeführt. Die Auslagen beliefen sich auf 9000 K.

Auf dem Platze in der Sonnenhofgasse hinter der Kirche „St. Josef“ wurde eine kleine Gartenanlage um den Betrag von 2500 K ausgeführt und mit einem gefälligen niederen eisernen Einfriedungsgitter auf Steinzeugsockel eingefriedet.

Mit Stadtratsbeschluß vom 7. April wurde angeordnet, daß sämtliche städtische Gartenanlagen und Baumpflanzungen des V. Bezirkes einschließlich der sogenannten Haus- und Vorgärten in Hinkunft vom Stadtgarten-Inspektorate zu erhalten sind.

Am 27. März genehmigte der Stadtrat das Detailprojekt für die gärtnerische Ausgestaltung der Flächen oberhalb des eingewölbten Wienflusses und der Stadtbahneindeckung in der Strecke von der Stadtbahnhaltestelle „Margareten Gürtel“ bis zur Harthausergasse mit dem Kostenbetrage von 59.110 K. Mit den Arbeiten konnte jedoch erst anfangs September begonnen werden.

VI. Bezirk.

Die Gartenanlage in der Amerlingstraße vor dem Gemeindehause wurde mit einem gefälligen eisernen Einfriedungsgitter auf Steinzeugsockel um den Kostenbetrag von 3500 K eingefriedet.

VII. Bezirk.

Mit Stadtratsbeschluß vom 18. Februar wurde die Übernahme sämtlicher städtischen Gartenanlagen und Baumpflanzungen des VII. Bezirkes in die Erhaltung des Stadtgarten-Inspektorates angeordnet. Die Übergabe wurde am 27. Februar im kommissionellen Wege durchgeführt.

Der Stadtrat genehmigte am 22. April das Detailprojekt für die Ausgestaltung der Gartenanlage auf dem sogenannten Holzplatzl in der Siebensterngasse mit dem Kostenbetrage von 2300 K. Die Gartenanlage wurde reich mit Blumen geschmückt und mit einem gefälligen Gitter auf Granitsockel eingefriedet.

Der Stadtrat genehmigte am 15. Mai das Detailprojekt für die gärtnerische Ausgestaltung der auf der Area Kaiserstraße 104 gelegenen Grundflächen mit einem Kostenbetrage von 35.743 K. Die Arbeiten konnten im Berichtsjahre nicht mehr vollständig durchgeführt werden und es mußte die Eröffnung dieser Gartenanlage auf das Frühjahr 1904 verschoben werden.

Die Gartenanlage vor der Altlerchenfelder Kirche war bisher mit einem alten hölzernen Staketengitter eingefriedet und auch sonst in der einfachsten Weise gehalten. Der Stadtrat genehmigte am 12. August das Detailprojekt für die Ausgestaltung dieser Gartenanlage mit dem Kostenbetrage von 7853 K. Nach diesem Projekte wurde die Gartenanlage mit einem gefälligen niederen eisernen Gitter auf Granitsockel eingefriedet, die Wiesenflächen wurden regeneriert und in deren Mitte ein sehr schönes Blumenparterre ausgeführt.

VIII. Bezirk.

Die Gartenanlagen und Baumpflanzungen im VIII. Bezirke wurden bisher durch den Bezirksvorsteher instandgehalten. Über dessen Ansuchen genehmigte der Stadtrat am 7. Mai, daß die weitere Erhaltung dieser Anlagen in Hinkunft durch das Stadtgarten-Inspektorat zu besorgen ist. Gleichzeitig wurde angeordnet, daß für die Regenerierung und Ausgestaltung der einzelnen Anlagen im Präliminare des Jahres 1904 der erforderliche Betrag einzustellen ist.

Schönborngarten. — Um den Schönborngarten wurde das im Vorjahre vom Stadtrate genehmigte Detailprojekt für die Herstellung eines eisernen Gitters auf gemauertem Sockel mit Steindeckplatten um den Kostenbetrag von 13.000 K ausgeführt. Beim Haupteingange von der Florianigasse wurden 2 Steinpfeiler mit einem hohen schmiedeeisernen Tore, auf welchem das Wappen der Stadt Wien angebracht wurde, aufgestellt. Die innere Ausgestaltung des Schönborngartens wurde einem späteren Zeitpunkte vorbehalten. Das im Schönborngarten vorhandene Glashaus erwies sich den gesteigerten Bedürfnissen gegenüber längst als viel zu klein. Der Stadtrat genehmigte daher am 19. August das Detailprojekt für die Instandsetzung und Erweiterung desselben um den Kostenbetrag von 3063 K. Nach diesem Projekte wurde das Glashaus auf beiden Seiten um je 5 m verlängert, die gesamte Verglasung erneuert und die Heizanlage verbessert. Schon seit vielen Jahren wurde auf dem Kinderspielplatze des Schönborngartens im Winter ein kleiner Eislaufplatz hergestellt, dessen Betrieb der jeweilige Bezirksgärtner auf eigene Rechnung gegen Entrichtung eines Betrages von 60 K besorgte. Der Stadtrat genehmigte am 23. Dezember, daß dieser Eislaufplatz in Hinkunft in eigener Regie der Gemeinde zu errichten und zu betreiben ist. Der Eintrittspreis wurde mit 20 h per Person festgesetzt.

Mit Stadtratsbeschluß vom 1. Juli wurde das Projekt für die Herstellung einer Gartenanlage vor den Häusern 47 und 49 Alserstraße genehmigt und hiefür ein Betrag von 4018 K bewilligt. Die Arbeiten konnten jedoch im Berichtsjahre nicht mehr vollständig durchgeführt werden.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 10. Dezember wurde für die Einfriedung, Instandsetzung und Bespritzung der kleinen Gartenanlage an der Ecke der Landesgerichtsstraße und Florianigasse ein Betrag von 1100 K bewilligt und die Ausführung der Arbeiten für das Frühjahr 1904 angeordnet.

Die Gartenanlage auf dem Bennoplatze wurde gemäß dem im Vorjahre vom Stadtrate genehmigten Projekte regeneriert und mit einem gefälligen eisernen Gitter eingefriedet. Die Auslagen hiefür beliefen sich auf 7874 K.

IX. Bezirk.

Mit Stadtratsbeschluß vom 3. Februar wurde über Ansuchen des Bezirksvorstehers angeordnet, daß sämtliche städtische Gartenanlagen und Baumpflanzungen in diesem Bezirke einschließlich der Vorgärten bei den städtischen Schulen sofort vom Stadtgarten-Inspektorate zur weiteren Erhaltung zu übernehmen sind. Die Übergabe dieser Anlagen (10 Objekte) fand am 17. Februar im kommissionellen Wege statt.

Im Votivkirchenparke wurde gemäß dem Antrage der Bezirksvertretung ein Auslaufbrunnen um den Kostenbetrag von 350 K aufgestellt.

Auf dem Schlickplatze wurde das vom Stadtrate im Vorjahre genehmigte Projekt für die Herstellung einer neuen Einfriedung der daselbst bestehenden Gartenanlage

ausgeführt. Die neue Einfriedung besteht aus einem gefälligen, zirka 1·20 m hohen eisernen Gitter auf Granitsockel; gleichzeitig wurden die Gartenanlagen einer gründlichen Regenerierung unterzogen.

Zur Bewässerung der Baumpflanzung in der Kolingasse wurden 10 Spritzhydranten aufgestellt und ein 350 m langer Rohrstrang gelegt. Die Spritzhydranten wurden an die Wientalwasserleitung angeschlossen. Die Bäume selbst wurden mit grünen Rasenscheiben versehen und zu diesem Zwecke ein eigenes Bankett für die Bäume geschaffen.

Die Auslagen für alle diese Herstellungen auf dem Schlickplatze und in der Kolingasse beliefen sich auf 16.770 K.

Der Stadtrat genehmigte am 26. März das Detailprojekt für die gärtnerische Ausgestaltung der Elisabethpromenade in der Strecke von der Brigittabrücke bis zur Glaiergasse mit einem Kostenbetrage von 19.150 K. Mit den Arbeiten wurde anfangs Mai begonnen, die Fertigstellung mußte jedoch auf das Frühjahr 1904 verschoben werden.

Zur Bewässerung der Baumpflanzung in der Augasse wurde ein Spritzhydrant um den Kostenbetrag von 500 K aufgestellt. Der Hydrant wurde an die Wientalwasserleitung angeschlossen.

Infolge der Regulierung und Verlegung der Lazaristengasse konnte, einem langjährigen Wunsche der Bezirksvertretung entsprechend, auch an die gärtnerische Ausgestaltung des Zimmermannplatzes geschritten werden. Der Stadtrat genehmigte am 29. Juli das Detailprojekt für die Herstellung einer Gartenanlage und eines Kinderspielplatzes auf diesem Platze und bewilligte hiefür, sowie für die Instandsetzung der bestehenden Baumpflanzung in der Jörgerstraße in der Strecke vom Zimmermannplatze bis zur Gürtelstraße einen Betrag von 14.300 K. Da mit den gärtnerischen Arbeiten erst nach Vollendung der Straßenregulierung begonnen werden konnte, mußte die Fertigstellung dieser Gartenanlage auf das Frühjahr 1904 verschoben werden.

Mit Stadtratsbeschluß vom 2. September wurde das Detailprojekt für die Ausgestaltung der beiden bestehenden kleinen Gartenanlagen auf dem Althanplatze genehmigt und hiefür ein Betrag von 9206 K bewilligt. Ein privater Interessent leistete für die Ausschmückung der vor dem Hause Althanplatz 6 gelegenen Anlage mit Blumen einen Beitrag von 2000 K. Beide Anlagen wurden mit einem gefälligen niederen eisernen Gitter eingefriedet. In der Gartenanlage vor den Häusern 1 und 2 Althanplatz wurde ein Kinderspielplatz hergestellt.

Durch die Beendigung der Stadtbahnbauten längs der Elisabethpromenade, insbesondere aber infolge Einlösung des der Regulierung im Wege stehenden Hauses „Hotel zur Stadt Linz“ durch die Gemeinde, konnte auch an die gärtnerische Ausgestaltung der Elisabethpromenade in der zirka 450 m langen Strecke von der Augartenbrücke bis zur Mosergasse geschritten werden. Der Stadtrat genehmigte am 23. Dezember das Detailprojekt mit einem Kostenbetrage von 65.453 K. Diese Gartenanlage stellt sich als eine Fortsetzung der Gartenanlagen auf dem Franz Josefs-Kai dar und es wird deren Ausgestaltung in ganz analoger Weise erfolgen.

X. Bezirk.

Auf dem Puchsbaumplatze wurden die im Vorjahre begonnenen Arbeiten für die Herstellung einer Gartenanlage im Ausmaße von zirka 5600 m^2 fortgesetzt und anfangs Juni beendet, worauf die Anlage sofort der allgemeinen Benützung übergeben wurde.

Die Herstellung einer Unterfahrung des Eisenbahnkörpers im Zuge der Geiselberg- und Gudrunstraße bedingt auch eine teilweise Umgestaltung des Anstaltsgartens des städtischen Asyl- und Werkhauses in der Gudrunstraße. Der Stadtrat genehmigte am 18. März das Projekt für die Ausgestaltung dieses Gartens mit einem Kostenbetrage von 4900 K, welches vom Stadtgarten-Inspektorate im Monate April durchgeführt wurde.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 27. März wurde dem Vereine „Kinderschutzstationen" der zwischen der Buchengasse und Laaerstraße gelegene Teil der Gartenanlage auf dem Bürgerplatze zur Errichtung eines Tagesheimes für arme Schulkinder gegen Entrichtung eines jährlichen Anerkennungszinses von 10 K überlassen. Gleichzeitig wurde für die Umgestaltung dieser Gartenanlage in einer den Zwecken des Vereines entsprechenden Art, und zwar auf Kosten der Gemeinde, ein Betrag von 4370 K bewilligt. Die gärtnerischen Arbeiten wurden vom Stadtgarten-Inspektorate sofort durchgeführt.

Bereits im Vorjahre hatte der Stadtrat grundsätzlich die Herstellung einer Gartenanlage auf dem Arthaberplatze beschlossen. Von Seite des Stadtgarten-Inspektorates und des Stadtbauamtes wurden daraufhin Detailprojekte ausgearbeitet, welche am 7. Mai vom Stadtrate genehmigt wurden. Diese Gartenanlage umfaßt ein Areale von 11.500 m^2. In derselben wird ein größerer Kinderspielplatz mit einem Auslaufbrunnen hergestellt werden. An der Ecke der Anlage, gegen die Laxenburgerstraße zu, gelangt ein fünfständiges Pavillon-Pissoir zur Aufstellung. Die Einfriedung wird aus einem besonders geschmackvollen, höheren eisernen Gitter auf einer Parapettmauer mit Steindeckplatten bestehen. Die gesamten Auslagen waren mit 75.000 K präliminiert. Mit den Arbeiten wurde Mitte August begonnen und sie wurden ununterbrochen bis zum Eintritte des strengen Frostes fortgesetzt. Die Fertigstellung der Gartenanlage wurde für das Frühjahr 1904 in Aussicht genommen.

Zur Bewässerung der Gartenanlage auf dem Paltram- und Suchenwirtplatze wurde je ein Spritzhydrant aufgestellt, welche beide an die Wientalwasserleitung angeschlossen wurden. Der Stadtrat bewilligte hiefür am 9. Juni 1050 K.

Mit Stadtratsbeschluß vom 29. September wurde die Herstellung einer Gartenanlage samt Kinderspielplatz auf dem Laubeplatze grundsätzlich genehmigt und die Ausführung im kommenden Jahre angeordnet. Diese Gartenanlage wird ein Ausmaß von 5100 m^2 haben. Die Herstellungskosten werden sich auf zirka 30.000 K belaufen.

So wie in den meisten Bezirken, wurden auch die Gartenanlagen und Baumpflanzungen im X. Bezirke bisher vom Bezirksvorsteher instandgehalten. Über Ansuchen des Bezirksvorstehers genehmigte der Stadtrat am 10. Dezember, daß auch in diesem Bezirke vom 1. Jänner 1904 angefangen, sämtliche städtische Gartenanlagen und Baumpflanzungen einschließlich der sogenannten Haus- und Vorgärten vom Stadtgarten-Inspektorate zur weiteren Erhaltung zu übernehmen sind. Gleichzeitig wurde angeordnet daß die Regenerierung und Ausgestaltung der zu übernehmenden Anlagen in den nächsten Jahren durchzuführen ist.

XI. Bezirk.

Trotz seiner großen Ausdehnung und zahlreichen Bevölkerung fehlte diesem Bezirke eine größere öffentliche Gartenanlage. Die Bezirksvertretung war daher schon seit vielen Jahren bemüht, einen größeren, für eine Gartenanlage geeigneten Grundkomplex ausfindig zu machen. Ursprünglich wurde hiefür eine dem Wiener Bürgerspitalfonds gehörige Parzelle neben dem städtischen Volksbade in der Geiselbergstraße in Aussicht

genommen. Diese hatte jedoch bloß ein Ausmaß von zirka 2500 m² und hätte somit den Bedürfnissen auch wegen ihrer großen Entfernung von der Simmeringer Hauptstraße nicht entsprochen. Den vereinigten Bemühungen des Magistrates, des Stadtbauamtes und der Bezirksvertretung gelang es nach längeren Verhandlungen, die Bürgerspitalfondsgründe zwischen der Zipperergasse, Rinnböckstraße und Pachmayergasse als ein für die Schaffung einer Gartenanlage vorzüglich geeignetes Objekt ausfindig zu machen. Diese Grundflächen waren bisher an private Pächter zu Wirtschaftszwecken verpachtet. Der Stadtrat genehmigte am 28. Jänner grundsätzlich die Herstellung dieser Gartenanlage und ordnete die Kündigung der privaten Pächter für den Augusttermin an. Da der Ausarbeitung der Detailprojekte erst die Festsetzung des General-Regulierungsplanes für das ganze Gebiet des XI. Bezirkes zwischen Zipperergasse, Rinnböckstraße und Molitorgasse vorausgehen mußte und dieser Regulierungsplan am 26. Juni vom Gemeinderate genehmigt wurde, konnte erst am 25. September das Detailprojekt für die Gartenanlage vom Gemeinderate genehmigt werden. Sie umfaßt ein Areale von zirka 15.225 m² und soll seinerzeit nach Durchführung der Gürtelstraße noch um weitere 11.000 m² vergrößert werden. Mit den Arbeiten konnte erst anfangs November begonnen werden. Da Anschüttungen des Terrains bis zu 12 m Höhe vorgenommen werden müssen, wird die Fertigstellung der Anlage voraussichtlich nicht vor dem Frühjahre 1905 erfolgen.

XII. Bezirk.

Zur Bewässerung der Gartenanlage vor dem Hause Fabriksgasse 41 wurde ein Spritzhydrant aufgestellt und an die Wientalwasserleitung angeschlossen. Der Stadtrat bewilligte hiefür am 7. Mai 180 K.

Am 14. Mai genehmigte der Stadtrat das Projekt für die Ausgestaltung der bestehenden Baumpflanzung in der Steinbauergasse und bewilligte hiefür den Betrag von 2732 K. Es wurden 6 Spritzhydranten aufgestellt und an die Wientalwasserleitung angeschlossen; außerdem wurden sämtliche Bäume mit eisernen Baumschützern und grünen Rasenscheiben versehen.

XIII. Bezirk.

Auf dem Laurentiusplatze wurde das im Vorjahre vom Stadtrate genehmigte Projekt für die Herstellung einer neuen Einfriedung, bestehend aus einem gefälligen eisernen Gitter höherer Type auf Granitsockel ausgeführt. Gleichzeitig wurde die Gartenanlage im Inneren regeneriert, 20 neue Gartenbänke und 13 eiserne Baumschützer aufgestellt.

Mit den Arbeiten für das mit Stadtratsbeschluß vom 19. September 1902 genehmigte Detailprojekt für die Herstellung einer Gartenanlage auf dem Platze zwischen Märzstraße, Reinlgasse, Goldschlagstraße und Gurkgasse wurde im Frühjahre begonnen. Die Übergabe der Anlage in die öffentliche Benützung mußte auf das Frühjahr 1904 verschoben werden.

In dem aufgelassenen Betriebsbahnhofe Penzing der städtischen Straßenbahnen in der Hadikgasse wurde der ehemalige Hufbeschlagsraum vom Stadtgarten-Inspektorate zur Unterbringung von Gartengerätschaften, Gartenbänken und Schlauchtrommelwägen in Benützung genommen.

Mit Stadtratsbeschluß vom 25. Februar wurde das Detailprojekt für die gärtnerische Ausgestaltung der Breitenseerstraße in der Strecke von der Kendler-

straße bis zum Hause Or.-Nr. 60 Breitenseerstraße genehmigt und hiefür 12.282 K bewilligt. Es gelangten 4 Baumreihen von je 10 Bäumen zur Anpflanzung; außerdem wurde ein kleiner Kinderspielplatz geschaffen, welcher mit einem gefälligen eisernen Einfriedungsgitter versehen wurde. Zur Bewässerung der Baumpflanzung und des Kinderspielplatzes wurden 4 Spritzhydranten mit dem Anschlusse an die Wientalwasserleitung aufgestellt.

Die im Jahre 1900 begonnenen Arbeiten für die Herstellung einer Gartenanlage um den Penzinger Friedhof wurden fortgesetzt. Der Stadtrat bewilligte am 12. März für die Ausgestaltung des nördlich des Friedhofes gelegenen Teiles einen Betrag von 12.412 K.

Am 20. März genehmigte der Stadtrat das Detailprojekt für die Herstellung von Baumpflanzungen in der Wenzgasse, Eitelbergergasse und Neuen Weltgasse und bewilligte hiefür einen Betrag von 5134 K. Im ganzen wurden 108 Bäume im Laufe des Frühjahres angepflanzt.

Die bestehende Baumpflanzung in der Hietzinger Hauptstraße in der Strecke von der Schönbrunner Schloßstraße bis zur Dommayergasse sowie die Baumpflanzung in der Lainzerstraße vor dem Jesuiten-Kollegium wurde instandgesetzt und sämtliche 85 Bäume mit eisernen Baumschützern und grünen Rasenscheiben versehen. Der Stadtrat bewilligte hiefür am 2. April 3558 K.

Die Siemens & Halske A.-G. hatte die vertragsmäßige Verpflichtung, vor dem Betriebsbahnhofe Wienzeile zwischen der Iheringgasse und Sechshauserstraße eine eingefriedete Gartenanlage herzustellen. Diese Anlage wurde am 12. Juni in die Erhaltung des Stadtgarten-Inspektorates übernommen. Für die weitere Ausgestaltung derselben, insbesondere die Aufstellung von 2 Spritzhydranten und die Verstärkung der Einfriedung bewilligte der Stadtrat am 2. Juli 1890 K.

Die Erbauung des neuen großen Versorgungsheimes in Lainz erheischte auch die Schaffung einer Parkanlage. Der Gemeinderat genehmigte am 4. September das Gesamtprojekt hiefür. Diese Parkanlagen bestehen aus 2 Teilen. Der eine untere Teil liegt zwischen den einzelnen Gebäuden, während der obere Teil eine eigentliche zusammenhängende Parkanlage bildet. Das Gesamtareale der gärtnerisch auszugestaltenden Flächen beträgt zirka 275.500 m^2, wovon auf den unteren Teil 182.100 m^2, auf den oberen Teil 93.400 m^2 entfallen. Der Gemeinderat beschloß, zunächst nur den unteren Teil um die Gebäude einschließlich der Allee im Anschlusse an den Gehweg oberhalb der beiden Krankenpavillons auszuführen und bewilligte hiefür 222.000 K. Für die Beamten des Versorgungshauses sowie für die Krankenpflegerinnen wurden eigens reservierte Flächen als separate Gärten in Aussicht genommen. Ebenso ist die Herstellung eines eigenen Reservegartens und eines Glashauses mit einer Gärtnerwohnung projektiert. Die Arbeiten konnten im Berichtsjahre nicht vollständig durchgeführt werden. Immerhin wurde ein großer Teil der Erdarbeiten bewältigt sowie der größte Teil der Rohrlegungen für die Bewässerungsanlage ausgeführt.

XIV. Bezirk.

Über Ansuchen des Bezirksvorstehers genehmigte der Stadtrat am 21. April, daß sämtliche städtische Gartenanlagen und Baumpflanzungen in diesem Bezirke einschließlich der sogenannten Haus- und Vorgärten sofort vom Stadtgarten-Inspektorate zur weiteren Erhaltung zu übernehmen und von demselben auch in Hinkunft instandzuhalten

sind. Gleichzeitig wurde angeordnet, daß die Regenerierung und Ausgestaltung in den nächsten Jahren vorzunehmen ist. Bei der kommissionellen Übergabe am 30. April wurden 13 Objekte vom Stadtgarten-Inspektorate übernommen.

Mit Stadtratsbeschluß vom 3. April wurde das Projekt für die Umwandlung der Baumpflanzung auf dem Sechshausergürtel in der Strecke von der Mollardgasse bis zur Gumpendorferstraße in eine eingefriedete Gartenanlage mit einem Kostenbetrage von 6550 K genehmigt. Nach diesem Projekte wurden zwischen den äußeren Baumreihen Gesträuche angepflanzt und durch Wiesenflächen verbunden. Die Anlage wurde nach außen zu durch ein gefälliges eisernes Gitter auf Steinzeugsockel, im Inneren mit gußeisernen Säulen und schmiedeeisernen Verbindungsstangen abgefriedet. In der Mitte der Anlage wurde ein Auslaufbrunnen hergestellt.

XV. Bezirk.

Die Gartenanlage auf dem Urban-Loritzplatze war bisher mit einem hölzernen Stakettengitter eingefriedet. Da dieses Gitter bereits schadhaft zu werden begann, genehmigte der Stadtrat am 27. Februar das Projekt für die Herstellung einer neuen Einfriedung mit einem eisernen Gitter auf Granitsockel und bewilligte hiefür 9886 K. Die Aufstellung wurde in den Sommermonaten durchgeführt.

Infolge der Einlösung der sogenannten Killerschen Realität bei der ehemaligen Mariahilferlinie um 157.250 K durch die Gemeinde konnte endlich auch an die von der Bevölkerung sehnsüchtig gewünschte gärtnerische Ausgestaltung des Neubaugürtels in der Strecke von der Mariahilferstraße bis zur Stollgasse geschritten werden. Der Stadtrat genehmigte am 13. März das Detailprojekt mit einem Kostenbetrage von 58.120 K. Diese Gartenanlagen wurden in einer ganz besonders geschmackvollen Weise ausgeführt. Es gelangten zwei große Blumenparterres mit Palmen zur Herstellung. Gegen die Stollgasse zu wurde ein größerer Kinderspielplatz geschaffen. Die Arbeiten wurden derartig beschleunigt, daß die Anlage noch im Herbste der allgemeinen Benützung übergeben werden konnte.

Auch die Anlagen des XV. Bezirkes wurden bisher von dem Bezirksvorsteher erhalten. Über Wunsch desselben wurden am 19. Mai sämtliche Gartenanlagen und Baumpflanzungen dieses Bezirkes, im ganzen 10 Objekte, im kommissionellen Wege vom Stadtgarten-Inspektorate zur weiteren Erhaltung übernommen. Der Stadtrat nahm dieses am 27. Mai genehmigend zur Kenntnis und ordnete gleichzeitig an, daß die Ausgestaltung und Regenerierung der übernommenen Anlagen im nächsten Jahre stattzufinden hat.

XVI. Bezirk.

Vor dem Hernalserhofe wurde der bisher an einen Privaten verpachtete dreieckige Platz um den Kostenbetrag von 2088 K in eine öffentliche Gartenanlage umgewandelt und mit einem gefälligen eisernen Gitter eingefriedet. Außerdem wurden sechs Gartenbänke in dieser Anlage aufgestellt.

XVII. Bezirk.

Auf den Wasserleitungsparzellen 715 und 716 in der Nähe des Gersthofer Friedhofes wurde das bereits im Vorjahre vom Stadtrate genehmigte Projekt für die Herstellung eines 10.000 m² großen Kinderspielplatzes um den Betrag von 14.000 K ausgeführt. Die fertiggestellte Anlage wurde anfangs September in die allgemeine Benützung übergeben.

Auf dem Parhamerplatze wurden die im Vorjahre begonnenen Arbeiten für die Herstellung einer neuen Einfriedung der daselbst bestehenden Gartenanlage vollendet.

Der Stadtrat genehmigte am 26. Februar das Projekt für die gärtnerische Ausgestaltung des inneren Hernalsergürtels in der Strecke von der Breitenfelderstraße bis zum Uhlplatze mit einem Kostenbetrage von 17.965 K. Es wurden 90 Ulmenbäume angepflanzt, welche mit eisernen Baumschützern und grünen Rasenscheiben versehen wurden. Zur Bewässerung der Bäume wurden 4 Spritzhydranten aufgestellt und an die Wientalwasserleitung angeschlossen.

Am 10. Dezember genehmigte der Stadtrat, daß auch im XVII. Bezirke vom 1. Jänner 1904 angefangen, sämtliche städtische Gartenanlagen und Baumpflanzungen vom Stadtgarten-Inspektorate instandzuhalten sind.

XVIII. Bezirk.

In der Martinstraße vor den Häusern 19 und 21 wurde das im Vorjahre vom Stadtrate genehmigte Projekt für die Herstellung einer kleinen Gartenanlage um den Kostenbetrag von 1623 K ausgeführt. Die Anlage wurde mit einem gefälligen eisernen Gitter eingefriedet und in die Ausschnitte des Gitters 3 Gartenbänke aufgestellt.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 28. April wurde das Projekt für die Umwandlung der Baumpflanzung auf dem äußeren Währingergürtel in der Strecke von der Jörgerstraße bis zur Czermakgasse in eine eingefriedete Gartenanlage mit einem Kostenbetrage von 5000 K genehmigt. Nach diesem Projekte wurden zwischen den 2 äußeren Baumreihen Gesträuche angepflanzt und die ganze Anlage mit einem gefälligen eisernen Gitter eingefriedet.

Am 4. November genehmigte der Stadtrat das Projekt für die Regulierung und gärtnerische Ausgestaltung des äußeren Währingergürtels in der zirka 480 m langen Strecke von der Gentzgasse bis zur Morsanogasse und bewilligte hiefür 24.084 K. Nach diesem Projekte gelangen 144 Ulmenbäume in 2 Reihen zur Anpflanzung, welche mit grünen Rasenscheiben und eisernen Baumschützern versehen werden. Zwischen den Bäumen werden 60 Gartenbänke zur Aufstellung gelangen. Im Berichtsjahre konnte nur ein Teil der Erdarbeiten ausgeführt werden.

XIX. Bezirk.

Die im Vorjahre begonnenen Arbeiten für die Herstellung einer Gartenanlage auf dem regulierten Platze um die Sieveringerkirche wurden im Frühjahre vollständig beendet und die Anlage anfangs Mai der allgemeinen Benützung übergeben.

Infolge des Baues der Straßenbahnlinie in der Sieveringerstraße mußte die daselbst bestehende Baumpflanzung zum Teile entfernt werden.

Der Stadtrat genehmigte am 25. Februar das Projekt für die Anpflanzung von 160 Bäumen in der Sieveringerstraße in der Strecke von der Grinzingerallee bis zur Daringergasse. Die Arbeiten wurden im Frühjahre von dem Vorsteher des XIX. Bezirkes durch den Bezirksgärtner in eigener Regie durchgeführt. Die Auslagen beliefen sich auf 1200 K.

Auf der von der Gemeinde anläßlich der Einwölbung des Nesselbaches erworbenen Realität Kobenzlgasse 44 wurde im Frühjahre das vom Stadtrate schon im Vorjahre genehmigte Projekt für die Herstellung einer Gartenanlage ausgeführt. Die Anlage wurde mit einem gefälligen eisernen Gitter eingefriedet und in ihr 6 Gartenbänke aufgestellt. Die Auslagen beliefen sich auf 5794 K.

Durch eine Baulinienänderung auf dem Springsiedelwege wurde die Umpflanzung der daselbst bestehenden Baumreihe notwendig. Der Stadtrat bewilligte hiefür am 21. Jänner den Betrag von 3000 K. Die Arbeiten wurden erst im Herbste durchgeführt und sämtliche Bäume mittelst der großen Versetzmaschine umgepflanzt. Trotzdem die Bäume schon sehr entwickelt waren, gelang es durch diese Art der Umpflanzung, sie sämtlich zu erhalten.

In der Weinberggasse wurde ein neues städtisches Schulgebäude aufgeführt. Der vor dem Schulgebäude gelegene Platzgrund ist nach dem General-Regulierungsplane für die Herstellung einer Gartenanlage bestimmt. Da jedoch alle zur Herstellung der Gartenanlage erforderlichen Grundflächen noch nicht im Eigentume der Gemeinde standen, ordnete der Stadtrat am 29. September an, daß die bereits im Eigentume der Gemeinde stehenden Flächen provisorisch gärtnerisch instandzusetzen und vorläufig für die Schule als Vorgarten zu dienen haben. Die Arbeiten wurden vom Stadtgarten-Inspektorate sofort durchgeführt und hiebei 700 K verausgabt.

Heiligenstädterpark (früher Kuglerpark). — Bekanntlich wurde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 23. März 1900 die sogenannte Kuglerparkrealität im Ausmaße von 21.529 m² von der letzten Eigentümerin Anna Laski um den Pauschalbetrag von 260.000 K erworben.

Die Geschichte dieser Realität ist so interessant, daß dieselbe in Kürze hier angeführt wird: Gegen Ende des 18. Jahrhunderts, in den achtziger Jahren, bemerkten die Bewohner im Tal des heutigen Kuglerparks heiße Dämpfe aufsteigen und eine Quelle zum Nestelbach abfließen. Das war zum Wäschewaschen im Winter ausgezeichnet, man konnte trotz heftiger Kälte im Wasser stehen. Dann kamen einige wundersame Kuren vor, Wunden und Ausschläge heilte das Wasser und als nun der anrainende Hausbesitzer Johann Bapt. Burger vom „Gliederreißen" befreit wurde, kam dem Manne die Idee, ein Bad zu errichten. Er ließ die Quelle fassen, in seinen Garten leiten und nach der durch Dr. Johann Klinger vorgenommenen Analyse des Wassers war der Ruf als Heilbad gemacht. Das wissenschaftliche Gutachten lautete, das Wasser enthalte: „Reinen Äther, Eisen, Schwefel, laugenartigen Kalk und noch verschiedene Salze, die heilkräftig bei Hautkrankheiten, rheumatischen oder Leberleiden sind und auch bei Nervenleiden gute Wirkung leisten". Viele Leidende fanden Heilung und so kam Beethoven im Jahre 1802 nach Heiligenstadt und versuchte sein Gehörleiden zu bessern. In der Zeit der Anwesenheit Beethovens erwarb Ignaz Steindl das Bad. Er ließ die ersten Anfänge des heutigen Parks anlegen. Der Garten zog sich um ein Haus, in dem die Badegäste wohnten. 1809 war eine Katastrophe für das Bad. Im Mai verwüsteten die Franzosen die ganze Gegend und der strebsame Badebesitzer überließ dann seine Ruinen an den Wiener Bürger Wollner. Letzterer mußte alles neu herstellen lassen, ein englischer Park umgab das neue Bad, ein Haus mit 28 Badezimmern, 30 Wohnungen mit einem Gasthaus bot für damalige Zeit den höchsten Komfort. Das Mineralwasserbad erhielt einen Ruf, der mehr als 50 Jahre anhielt. Zudem gab es da auch noch Mineralwasserkuren. Ein Hauptförderer der Badeanstalt war der damals bestbekannte Doktor Peter Frank. Das Badewasser wurde auch in Fässern in die umliegenden Landsitze verführt. Im Jahre 1830 zählte man an einem Tage 300 Badegäste. Nunmehr folgte 1832 K. Schweyer im Besitze des Bades, das er weitere 20 Jahre führte und dann an die Familie Kugler verkaufte, die noch eine Schwimmschule einrichtete. Auch Döbling blieb von der Expansion der Großstadt nicht verschont, Grabungen, Bauten, Terrainänderungen blieben nicht ohne Einfluß auf die Ergiebigkeit der Mineralwasserquelle,

sie ging zurück, um endlich ganz auszubleiben. Damit war das Schicksal des uralten Bades besiegelt, es vegetierte noch kurze Zeit, bis im Jahre 1900 der Wiener Gemeinderat diese Realität erwarb.

Nachdem die Demolierung der alten Badeanstalt im Jahre 1902 durchgeführt wurde, genehmigte der Gemeinderat mit Beschluß vom 26. März grundsätzlich das Generalregulierungsprojekt für diese Realität. Nach demselben wurde die ursprünglich in Aussicht genommene schleifenförmige Fortsetzung der Wollergasse durch den Kuglerpark bis zur Grinzingerstraße ausgelassen und der ganze zwischen der Grinzingerstraße, der St. Michaelskirche und der Wollergasse gelegene Komplex mit Ausnahme des längs der Steinfeldgasse gelegenen Teiles in einer Tiefe von zirka 35 m für die Herstellung einer öffentlichen Gartenanlage gewidmet. Gleichzeitig wurde angeordnet, daß die an der Steinfeldgasse gelegenen Baustellen sowohl gegen den Park als gegen die Steinfeldgasse zu mit 7 m breiten Vorgärten zu versehen sind. Auf Grundlage dieser Bestimmungen genehmigte der Stadtrat am 19. August das Detailprojekt für jenen Teil des Kuglerparkes, welcher dauernd für öffentliche Gartenzwecke gewidmet wurde und bewilligte hiefür einen Betrag von 51.548 K. Nach diesem Projekte wird als Ersatz für die ausgelassene Straße durch das Parkgebiet ein 6 m breiter Hauptweg hergestellt werden. Dieser Hauptweg beginnt in der Verlängerung der Wollergasse, zieht sich in einer Serpentine durch den Park und mündet nächst dem städtischen Schöpfwerke auf die Grinzingerstraße aus. Der Weg wird so ausgestaltet werden, daß er im Bedarfsfalle, wenn durch irgendwelche Umstände der enge Teil der Hohen Warte zwischen der Geweygasse und der Grinzingerstraße für den Verkehr abgesperrt ist, als Notfahrweg verwendet werden kann. Die Einfriedung des Parkes erfolgt gegen die Grinzingerstraße zu mit einem eisernen Gitter auf gemauertem Sockel mit Steindeckplatten. Das Gitter hätte ursprünglich so aufgestellt werden sollen, daß die Gesamtbreite der Grinzingerstraße längs des Parkes 18·96 m betragen hätte. Dies hätte zur Folge gehabt, daß einige besonders schöne, alte und große Bäume des Parkes hätten kassiert werden müssen. Der Stadtrat genehmigte daher am 24. November, daß die Gesamtbreite der Grinzingerstraße längs des Parkes bloß zirka 15 m betragen muß, so daß das Gitter um zirka 3·96 m mehr gegen die Fahrbahn zu aufgestellt werden konnte. Die noch im Parke vorhandenen Reste der ehemaligen Badeanstalt wurden vollständig kassiert und an deren Stelle ein großer Kinderspielplatz geschaffen. Hingegen wurde das verfallene Springbrunnenbassin rekonstruiert, indem die Teichsohle frisch ausbetoniert, eine neue Bassineinfassung aus Kaiserstein hergestellt und eine frische Wasserzuleitung gelegt wurde. Im Innern des Parkes wurde selbstverständlich der vorhandene Baum- und Gehölzbestand nach Möglichkeit erhalten. Mit allen Arbeiten wurde noch im Herbste begonnen. Das Ausmaß der zur öffentlichen Benützung bestimmten Grundfläche wird 15.000 m^2 betragen.

Türkenschanzpark. — Im Laufe des Frühjahres wurde das im Vorjahre vom Gemeinderate genehmigte Projekt für die Herstellung eines neuen Einfriedungsgitters um den Kostenbetrag von 22.989 K ausgeführt. Nach diesem vom Architekten Cäsar Poppovits verfaßten Projekte wurde ein monumentales eisernes Gitter auf einem gemauerten, mit weißen Kacheln verkleideten Sockel mit Steindeckplatten hergestellt. Bei den Eingängen wurden monumentale Steinpostamente mit entsprechender Inschrift und architektonischem Schmucke ausgeführt. Die Verkleidung der Mauer mit Kacheln erforderte es, daß an Stelle der vorhandenen teils gepflasterten, teils beschotterten Gehwege

um die Einfriedung des Parkes ein Asphalttrottoir mit Granitrandsteinen hergestellt werden mußte. Der Stadtrat bewilligte hiefür am 25. August einen Betrag von 25.439 K.

Die Wiese nördlich vom Restaurationsgebäude gegen die Hochschule für Bodenkultur zu, war von jeher für die Herstellung einer Teichanlage in Aussicht genommen, welche jedoch mangels der erforderlichen Wasserzuleitung bisher nicht ausgeführt werden konnte. Der Gemeinderat genehmigte am 12. Mai das Projekt für die Legung eines 1400 m langen Rohrstranges der Wientalwasserleitung durch die Gymnasiumstraße, Hasenauerstraße und Hochschulstraße bis zum Türkenschanzparke um den Kostenbetrag von 19.000 K und gleichzeitig das Projekt für die Herstellung des Teiches um den Kostenbetrag von 35.900 K. Nach diesem Projekte wurde eine zirka 3500 m² große, betonierte Teichfläche hergestellt. Das Wasser ergießt sich von dem nördlich des Teiches gelegenen Zuleitungsrohre in reichen Kaskaden zunächst in einen kleinen zirka 300 m² großen Teich und von dort unterhalb einer Holzbrücke in einem 1·50 m breiten Gerinne über eine blumengeschmückte Wiese in den unteren großen Teich. Das tägliche Wassererfordernis beträgt 65 m³, während 1330 m³ Wasser für die Neufüllung des Teiches erforderlich sind. Die Bewässerung der Parkanlage erfolgte bisher ausschließlich und zwar in ungenügender Weise aus dem vorhandenen Schöpfwerke. Durch die Legung des obenerwähnten Rohrstranges zur Speisung des Teiches wurde es möglich, auch für den ganzen Türkenschanzpark eine ordentliche Bewässerungsanlage herzustellen. Der Stadtrat genehmigte am 1. Mai das Detailprojekt mit dem Kostenbetrage von 13.400 K. Die neuaufgestellten Spritzhydranten wurden während der Sommermonate mit einer täglichen Wassermenge von 80 m³ aus der Wientalwasserleitung dotiert. Sowohl die Herstellung des Teiches, als auch die neue Bewässerungsanlage waren anfangs September vollständig fertiggestellt. Die Arbeiten wurden von der Bauunternehmung F. Marinelli & L. Faccanoni durchgeführt. Die neue Teichanlage wurde mit steilen Rändern so ausgeführt, daß dieselbe während der Wintermonate als Eislaufplatz benützt werden kann. Der Stadtrat übertrug mit Beschluß vom 20. Oktober den Betrieb des Eislaufplatzes dem Pächter des Restaurationsgebäudes im Türkenschanzparke Josef Jennewein auf die Dauer des Pachtvertrages. Der Genannte wurde verpflichtet, auch eine entsprechende elektrische Beleuchtung des Eislaufplatzes auf seine Kosten herzustellen. Tatsächlich erfreute sich der Eislaufplatz nach seiner Inbetriebsetzung eines zahlreichen Besuches.

Da der Park nach Ausführung der neuen Einfriedung nicht mehr abgesperrt werden kann, mußte auch für eine öffentliche Beleuchtung vorgesorgt werden. Der Stadtrat genehmigte am 13. März die Aufstellung von 12 halbnächtigen und 18 ganznächtigen Gaskandelabern und bewilligte gleichzeitig für die Instandsetzung der Parkwege einen Betrag von 1000 K.

Für die Herstellung des großen Saales im Restaurationsgebäude zur Benützung während der Wintermonate bewilligte der Stadtrat am 13. Jänner 1828 K.

Der Musikpavillon vor dem Restaurationsgebäude befand sich schon in einem sehr baufälligen Zustande. Der Gemeinderat genehmigte daher am 9. Juni das Detailprojekt für die Errichtung eines neuen Musikpavillons um den Kostenbetrag von 5190 K. Die Herstellung erfolgte noch im Laufe des Monates Juni.

Wie alljährlich, wurde auch im Berichtsjahre u. zw. am 28. Juni von Vertretern des XVIII. und XIX. Bezirkes im Türkenschanzparke ein großes Fest abgehalten, dessen Reinerträgnis wohltätigen Zwecken zugeführt wurde.

XX. Bezirk.

Mit Stadtratsbeschluß vom 1. Juli wurde das Detailprojekt für die gärtnerische Ausgestaltung des Wallensteinplatzes mit einem Kostenbetrage von 8382 K genehmigt.

Nach demselben wurde in der Mitte des Platzes eine zirka 2000 m² große, mit einem gefälligen eisernen Gitter versehene Gartenanlage hergestellt. In der Mitte der Anlage wurde ein schönes Blumenparterre angelegt. Längs der Häuserreihen wurden 12 Ahornbäume, welche in eingefriedeten Rasenflächen stehen, angepflanzt.

Über Ansuchen des Vorstehers des XX. Bezirkes genehmigte der Stadtrat am 10. Dezember, daß vom 1. Jänner 1904 angefangen, sämtliche städtische Gartenanlagen und Baumpflanzungen dieses Bezirkes, einschließlich der sogenannten Haus- und Vorgärten, vom Stadtgarten-Inspektorate instandzuhalten sind. Die Übernahme bezog sich auf insgesamt 18 Objekte. Die Ausgestaltung derselben wurde für die nächsten Jahre in Aussicht genommen.

Baumschule in Albern. — Der außerordentlich große Bedarf an Bäumen und Gesträuchen für die vielen und umfangreichen neuen Gartenanlagen und Baumpflanzungen machte auch eine Erweiterung der Baumschule zur unausweichlichen Notwendigkeit. Der Stadtrat genehmigte zunächst am 27. Februar grundsätzlich die Einbeziehung von Teilen der K.-P. 92 und 117 des allgemeinen Versorgungsfonds im Ausmaße von zirka 15.269 m² in die städtische Baumschule. Mit dem weiteren Stadtratsbeschlusse vom 20. Mai wurde sodann das Detailprojekt für die gärtnerische Ausgestaltung dieser Flächen genehmigt und für die gärtnerischen Herstellungen und die Aufstellung eines Spritzhydranten ein Betrag von 16.771 K genehmigt.

Die Einbeziehung dieser Flächen in die Baumschule wurde dadurch ermöglicht, daß zum Schutze der Baumschule gegen Überschwemmung durch den Schwechater Wildbach von der Gemeinde ein Damm um den Kostenbetrag von 16.664 K ausgeführt wurde. Während der Ausführung dieses Dammes zeigte sich die Notwendigkeit, die Trasse desselben mehr gegen die Schwechat hin zu verlegen, wodurch eine weitere Fläche von 1125 m² in die Baumschule einbezogen werden konnte. Der Stadtrat bewilligte für die gärtnerische Ausgestaltung dieser Fläche sowie für die Umstellung der Planke in die neuen Grenzlinien der Baumschule einen Betrag von 5972 K. Sämtliche Arbeiten für die Instandsetzung der neu einbezogenen Flächen wurden im Berichtsjahre vollständig durchgeführt. Da jedoch auch nach Einbeziehung dieser Grundflächen die vorhandenen Baumquartiere binnen kurzer Zeit den gesteigerten Bedürfnissen nicht genügen dürften, genehmigte der Stadtrat am 12. November noch die Einbeziehung der im Eigentume der Gemeinde stehenden Wiese K.-P. 122 und 124 im Ausmaße von zirka 10.265 m². Da diese Wiese zirka 2 m unter dem Straßenniveau liegt und infolge dessen bei Regenwetter Grundwasser auftritt, so muß dieselbe bis zum Niveau der Straße mit gutem Erdmateriale angeschüttet werden. Insgesamt sind 10.300 m³ Erdmaterial zur Anschüttung erforderlich. Im Berichtsjahre wurden 2200 m³ Ackererde von den für Kanalbauten in der Haidequergasse und Kopalgasse in Simmering in Anspruch genommenen Grundflächen durch den Fuhrwerksbesitzer Michael Wanko zugeführt und hiefür 7700 K verausgabt.

Im Gewächshause war der alte Kessel der Heizanlage schadhaft geworden. Der Stadtrat bewilligte am 20. Februar für die Anschaffung und Aufstellung eines neuen Kessels 1500 K. Die Lieferung desselben wurde von der Firma A. Popek & Söhne besorgt.

Gartenpersonal.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 24. April wurden für das Studienjahr 1902/03 abermals 3 Stipendien zu je 400 K für befähigte ordentliche Schüler der höheren Gartenbauschule in Eisgrub, welche mittellos und nach Wien zuständig sind, bewilligt. Diese Schüler müssen sich mittelst Revers verpflichten, nach Absolvierung der genannten Gartenbauschule auf Verlangen der Gemeinde durch 3 Jahre als städtische Gärtnergehilfen zu dienen, wobei denselben ein Mindestlohn von 4 K täglich zugesichert wird. Diese Stipendien wurden nach dem Vorschlage des Kuratoriums den Schülern des I. Jahrganges Adolf Sperk und Franz Wallitzky und dem Schüler des III. Jahrganges Leopold Hlauschek verliehen.

Der Gemeinderat faßte am 4. September über die Regulierung der Bezüge sowie der dienstlichen Stellung der städtischen Gärtner einen Beschluß, welcher bereits im Abschnitte III. E „Magistrat" wörtlich angeführt ist.

Mit Stadtratsbeschluß vom 22. Dezember wurde genehmigt, daß der Gärtner J. Berescu der Stadt Braila in Rumänien über Ansuchen des dortigen Bürgermeisteramtes zu Studienzwecken dem Stadtgarten-Inspektorate als freiwilliger Assistent zugeteilt wird. Dieser Gärtner stand dann durch mehrere Monate im städtischen Reservegarten im Prater in Verwendung und machte auch eingehende Studien über die Art der Neuherstellung und Erhaltung der städtischen Gartenanlagen und Baumpflanzungen.

Sonstige bemerkenswerte Angaben über die Verwaltung der öffentlichen Gartenanlagen.

Die außerordentliche Vermehrung der städtischen Gartenanlagen und Baumpflanzungen erforderte auch Maßnahmen, um diesen Anlagen einen wirksamen Schutz gegen mutwillige und boshafte Beschädigungen zukommen zu lassen. Es muß jedoch betont werden, daß die Wiener Bevölkerung im allgemeinen die große Wohltat, welche ihr durch die Schaffung dieser Gartenanlagen zuteil wird, voll zu würdigen weiß und Beschädigungen sich nur in seltenen Fällen ereignen.

Die vom Magistrate am 12. Februar unter Mag.-Abt. III, Z. 1018 ex 1903, im Einvernehmen mit der k. k. Polizei-Direktion erlassene Kundmachung zum Schutze der öffentlichen Gartenanlagen hat folgenden Wortlaut:

„Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, werden zum Schutze der öffentlichen Gartenanlagen und Baumpflanzungen folgende Anordnungen erlassen:

Jede mutwillige Beschädigung oder Verunreinigung der öffentlichen Gartenanlagen und Baumpflanzungen sowie der zur öffentlichen Benützung aufgestellten Gartenbänke, Einfriedungen und Baumschützer ist verboten; insbesondere ist das Abreißen von Blumen und Zweigen, das Anschneiden der Bäume und Bänke, das Besteigen der Bänke mit den Füßen, das Niedersetzen auf die Einfriedungsgitter, das Niederstellen auf und das Befestigen von Gegenständen an dieselben strengstens untersagt.

Die Einfriedungsgitter und Baumschützer dürfen nicht zum Aufhängen von Kleidern, Pferdekotzen und anderen Gerätschaften, welche Beschädigungen verursachen könnten, verwendet werden.

Die für einzelne Anlagen besonders kundgemachten Vorschriften, welche aus den in diesen Anlagen aufgestellten Warnungstafeln zu ersehen sind, sind genauestens zu beobachten.

Für Beschädigungen und Verunreinigungen, welche durch Kinder verursacht werden, sind jene Personen verantwortlich, welchen die Aufsicht über diese Kinder obliegt.

Das Spielen der Kinder mit Reifen, Handballen ꝛc. ist nur auf den hiezu angelegten Spielplätzen gestattet.

Das Fußballspiel ist in allen städtischen Gartenanlagen verboten.

Das Ausgießen von unreinem Wasser oder anderen Flüssigkeiten auf die Rasenanlagen und Pflanzungen ist untersagt.

Hunde sind in den Gartenanlagen an der Leine zu führen; insbesondere ist es strengstens untersagt, die Hunde in den Rasenanlagen und Blumenbeeten herumlaufen zu lassen.

Den Anordnungen und Weisungen des angestellten städtischen Gartenpersonales und sonstiger Aufsichtsorgane ist stets sofort Folge zu leisten.

Übertretungen der Vorschriften dieser Kundmachung werden nach §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet."

Der Stadtrat nahm am 5. März den Inhalt dieser Kundmachung zur Kenntnis und beauftragte den Magistrat, den Wiener Bezirksschulrat zu ersuchen, daß der Inhalt dieser Kundmachung in allen ihm unterstellten Schulen sofort und in Hinkunft am Beginne eines jeden Schuljahres und im Frühlinge an die Schulkinder durch das Lehrpersonale verlautbart werden möge.

In sämtlichen städtischen Gartenanlagen wurden eiserne Tafeln mit dem Texte dieser Kundmachung aufgestellt. Der Stadtrat bewilligte für die Anschaffung dieser Tafeln am 3. Juni 5110 K.

Zur inneren Abfriedung der Spielplätze sowie der frequentierteren Wege in den städtischen Gartenanlagen wurden bisher hölzerne Pflöcke mit dazwischen gespannten Drähten verwendet. Diese Art der Abfriedung war nicht nur sehr unschön, sondern auch kostspielig, da fortwährende Reparaturen notwendig waren. Von Seite des Stadtgarten-Inspektorates wurde daher im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte in Vorschlag gebracht, zu dieser inneren Abfriedung gußeiserne Säulen und schmiedeeiserne Verbindungsstangen in Verwendung zu nehmen. Der Stadtrat genehmigte diesen Vorschlag am 11. März und ordnete an, daß diese Art der inneren Abfriedung bei sämtlichen Neuherstellungen sofort in Anwendung zu bringen ist. Bei den bereits bestehenden Gartenanlagen ist die alte innere Einfriedung sukzessive durch die neue zu ersetzen. Die Kosten dieser Abfriedung stellen sich inklusive Aufstellung und Anstrich für ein Stück gußeiserne Säule auf 4 K 20 h und für den laufenden Meter schmiedeiserne Verbindungsschiene auf 40 h. Die Ausführung der Arbeiten wurde der Firma Hutter & Schrantz übertragen, welche im Berichtsjahre über 3000 Säulen aufstellte.

Den Verschönerungsvereinen Hacking, Pötzleinsdorf, Salmannsdorf und Sievering wurden vom Gemeinderate Subventionen von je 600 K bewilligt.

Zur Bewässerung der Gartenanlagen wurden im Berichtsjahre 131 Spritzhydranten neu aufgestellt. Hievon wurden 45 an die Hochquellenleitung und 86 an die Wientalwasserleitung angeschlossen. 25 Spritzhydranten wurden von der Hochquellenleitung abgetrennt und an die Wientalwasserleitung angeschlossen. Die Anzahl der in den städtischen Gartenanlagen und Alleen aufgestellten neuen Gartenbänke belief sich auf 410, die der eisernen Baumschützer auf 2300.

Der Aufwand für die kurrente Erhaltung und Pflege der städtischen Gartenanlagen und Baumpflanzungen belief sich auf 716.374 K 52 h.

Für die Herstellung von neuen Gartenanlagen und Baumpflanzungen wurden 683.856 K 29 h verausgabt.

XIV. Denkmäler und Monumentalbrunnen.

Anläßlich der am 21. Februar 1902 stattgefundenen Feier der goldenen Hochzeit Ihrer k. u. k. Hoheiten des Herrn Erzherzogs Rainer und seiner Gemahlin der Erzherzogin Maria Karolina faßte die Bezirksvertretung des IV. Bezirkes den Beschluß, zur dauernden Erinnerung an dieses freudige Ereignis auf der platzartigen Erweiterung der Wiedener Hauptstraße, nächst der Einmündung der Margaretenstraße, welche aus diesem Anlasse den Namen „Rainerplatz“ erhielt, einen monumentalen Brunnen zu errichten. Zur Erlangung geeigneter Projekte wurde von der Bezirksvertretung eine engere Konkurrenz veranstaltet und auf Grund des Ergebnisses derselben an den Gemeinderat das Ansuchen gestellt, das Projekt des Bildhauers Richard Kauffungen zur Ausführung genehmigen und gleichzeitig die noch fehlenden Kosten aus Gemeindemitteln bewilligen zu wollen. Der Gemeinderat genehmigte am 3. Februar das Detailprojekt für die Aufstellung dieses Brunnens mit einem Gesamtkostenbetrage von 33.000 K. Von dieser Summe wurden 12.000 K durch Sammlungen der Bezirksvertretung Wieden aufgebracht, 10.000 K dem sogenannten Engelbrunnenfonds entnommen, während der Restbetrag von 11.000 K aus den eigenen Geldern der Gemeinde bestritten werden wird. Die Ausführung der künstlerischen Arbeiten wurde dem Bildhauer Richard Kauffungen um den Pauschalbetrag von 26.000 K übertragen. Die Enthüllung des Brunnens wurde für den Monat Juni 1904 in Aussicht genommen. Mit Stadtratsbeschluß vom 29. September wurde bestimmt, daß die Inschriften auf diesem Brunnen folgendermaßen zu lauten haben: Auf der Vorderseite: „Zur Erinnerung an die Feier der goldenen Hochzeit Ihrer k. u. k. Hoheiten des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Rainer und der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Maria Karolina 21. Februar 1902. In Liebe und Verehrung gewidmet von der Gemeinde Wien und den Bewohnern des IV. Bezirkes.“ Auf der Rückseite: Errichtet unter Bürgermeister Dr. Karl Lueger und Bezirksvorsteher Franz Rienößl im Jahre 1904.“

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 9. Juni wurde der Ankauf der großen monumentalen Brunnengruppe des Bildhauers Josef Heu „Die Befreiung der Quelle“, welche in der Frühjahrsausstellung des Hagenbundes im Mittelraume aufgestellt war, um den Betrag von 10.000 K genehmigt und der Magistrat beauftragt, für dieselbe im Stadtparke einen geeigneten Aufstellungsplatz zu ermitteln und sodann ein Detailprojekt für die Aufstellung vorzulegen. Bei dem am 1. Juli stattgefundenen Lokal-

augenscheine wurde als geeigneter Aufstellungsort jene Stelle im Stadtparke, welche beim eisernen Pavillon, gegenüber der neuen Milchtrinkhalle zwischen den beiden zu den unteren Terrassenwegen führenden Rampenstiegen liegt, ermittelt. Der Stadtrat genehmigte sodann am 25. August das Detailprojekt für die Aufstellung auf dieser in Vorschlag gebrachten Stelle mit einem Kostenbetrage von 3200 K. Mit den Arbeiten zur Aufstellung wurde sofort begonnen und wurden dieselben derart beschleunigt durchgeführt, daß am 16. November die feierliche Enthüllung stattfinden konnte. Die fertige Gruppe ragt über das Niveau des Terrassenweges hoch empor. Vor derselben ist ein Bassin eingebettet, in welches sich das Wasser aus dem von den beiden Riesen gehobenen Felsblocke hinabstürzt. Den Hintergrund der Gruppe bilden hohe immergrüne Bäume und Gesträuche.

Brunnengruppe: Die Befreiung der Quelle.

Die künstlerische Anordnung erfolgte unter der Leitung des Architekten Josef Urban. Die Fundamentierung und technische Anlage wurde durch die Firma Hans Felsinger durchgeführt.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 6. November wurde für die Errichtung eines Denkmales für den Maler Moritz von Schwind eine Subvention von 6000 K bewilligt. Die Auszahlung dieser Subvention wird erfolgen, sobald das Denkmalkomitee den Nachweis erbracht hat, daß die Errichtung des Denkmales vollkommen gesichert ist. Dieses Denkmal soll in der Gartenanlage um das kunsthistorische Museum in der Babenbergerstraße aufgestellt werden. Die Ausführung desselben erfolgt durch den Bildhauer Othmar Schimkowitz nach dem von ihm verfaßten Entwurfe. Die Gesamtkosten hiefür werden sich auf zirka 30.000 K belaufen. Die Fertigstellung und Enthüllung dieses Denkmales soll im Oktober 1905 stattfinden.

Digitized by Google

Mit Stadtratsbeschluß vom 21. Oktober wurde die Aufstellung einer im Hause Grundsteingasse 42 im XVI. Bezirke deponierten Johannesstatue in der kleinen Gartenanlage nächst dem städtischen Hause Ottakringerstraße 246 genehmigt. Die Aufstellung und Renovierung dieser Statue wurde vom Bildhauer Gustav Jahn um den Betrag von 500 K durchgeführt.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 20. November wurde die Errichtung eines monumentalen Brunnens auf dem Platze bei der Kreuzung der Schottenhof- und Neustiftgasse im VII. Bezirke um den Betrag von 30.000 K grundsätzlich genehmigt. Von diesem Betrage wurden 25.000 K für die eigentliche Brunnenherstellung, das ist die künstlerischen Arbeiten und 5000 K für die Herstellung der Brunnenstube, Fundamente und Platzregulierung in Aussicht genommen. Zur Erlangung geeigneter Projekte wurden die Bildhauer Richard Kauffungen, Gustav Gurschner, Hans Scherpe und Johannes Benk eingeladen, Entwürfe samt Kostenanschlägen bis 15. April 1904 einzureichen. Die Beurteilung der eingelangten Entwürfe wird durch einen eigenen Ausschuß stattfinden, in welchem von Seite des Gemeinderates die Gemeinderäte Costenoble und Stehlik und von Seite des Stadtrates die Stadträte Bielohlawek, Weitmann und Zatzka entsendet wurden.

Über Anregung des Gemeinderates Jerzabek bewilligte der Stadtrat am 29. Juli die Anbringung einer Gedenktafel auf dem Hause Kandlgasse 32 im VII. Bezirke zur Erinnerung an den Prälaten Dr. Sebastian Brunner um den Kostenbetrag von 200 K. Die Tafel konnte jedoch im Berichtsjahre nicht mehr angebracht werden.

Der Stadtrat genehmigte am 29. Juli über Antrag des Gemeinderates Breuer die Errichtung einer Gedenktafel für den Tondichter Albert Lortzing an dem Hause Fleischmanngasse 1 im IV. Bezirke um den Kostenbetrag von 250 K, deren Anbringung vom Stadtbauamte alsbald veranlaßt wurde. Die Tafel hatte eine Länge von 1 m und eine Breite von 60 cm und besteht aus rotem schwedischen Granite. Die Inschrift lautet: „In diesem Hause wohnte während der Jahre 1846—1848 der Tondichter Albert Lortzing."

Am 4 November fand die feierliche Enthüllung der vor der technischen Hochschule durch den österreichischen Ingenieur- und Architektenverein aufgestellten 8 Denkmäler hervorragender Techniker statt. Es sind dies folgende und zwar in der Reihenfolge von links nach rechts von Seite des Beschauers aus gerechnet:

1. Heinrich Freiherr von Ferstl, geb. 1828, † 1883, Architekt, Professor der Baukunst 1868—1883. (Künstler Bildhauer Artur Kaan.)

2. Dr. Georg Rebhann, Ritter von Aspernruck, geb. 1842, † 1892, Ingenieur, Professor der Baumechanik 1866—1892. (Künstler Bildhauer Richard Luksch.)

3. Simon Stampfer, geb. 1792, † 1866, Ingenieur, Professor der praktischen Geometrie 1826—1848. (Künstler Bildhauer Franz Seifert.)

4. Johann Josef Ritter von Prechtl, geb. 1778, † 1854, erster Direktor des polytechnischen Institutes 1815—1841. (Künstler Professor Rudolf Weyr.)

5. Adam Freiherr von Burg, geb. 1797, † 1882, Professor der Mechanik und Maschinenlehre 1828—1866. (Künstler Bildhauer Theodor von Charlemont.)

6. Anton von Schrötter, geb. 1802, † 1875, Professor der Chemie 1843—1868. (Künstler Bildhauer Alfonso Canciani.)

7. Dr. Ferdinand Ritter von Hochstetter, geb. 1829, † 1884, Professor der Mineralogie und Geologie 1860—1881. (Künstler Bildhauer Jakitsch.)

8. Johann von Radinger, geb. 1841, † 1901, Professor des Maschinenbaues 1875—1901. (Künstler Bildhauer Richard Kauffungen.)

Die Denkmäler bestehen aus vergoldeten Bronzebüsten, welche auf zirka 2·50 m hohen geschliffenen Granitsockeln stehen. Die Fundierung, die Herstellung der Einfriedung und die Gartenanlage wurden von der Gemeinde auf ihre Kosten nach den Plänen des Architekten Dr. Fabiani um den Betrag von 8000 K ausgeführt.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 11. März 1902 wurde dem Komitee zur Errichtung eines Strauß-Lanner-Denkmales eine Subvention von 6000 K bewilligt. Der Stadtrat genehmigte am 1. März die sofortige Auszahlung dieses Betrages, da die Errichtung dieses Denkmales vollkommen gesichert erschien. Das Denkmal wird im Rathausparke zur Aufstellung gelangen und voraussichtlich im Juni 1905 enthüllt werden.

Folgende bestehende Denkmäler wurden im Berichtsjahre einer gründlichen Renovierung und Instandsetzung unterzogen:

Das Liebenberg-Denkmal auf dem Franzensring mit einem Kostenbetrage von 2100 K; die Dreifaltigkeitssäule vor dem Gebäude der freiwilligen Rettungsgesellschaft im III. Bezirke um 700 K und das Radetzky-Denkmal Am Hof um 1300 K. Alle diese Arbeiten wurden vom Bildhauer Gustav Jahn durchgeführt.

Mit Stadtratsbeschluß vom 29. September wurde weiters für die Renovierung des Austriabrunnens auf der Freyung ein Betrag von 1700 K bewilligt, die Ausführung der Arbeiten jedoch auf das Frühjahr 1904 verschoben.

In Ausführung eines im Vorjahre gefaßten Stadtratsbeschlusses wurden Schablonen des Mozart-Denkmales im Rathausparke gegenüber dem Liebenberg-Denkmale und im Stadtparke auf dem sogenannten Rosenhügel und hinter dem Wetterhäuschen aufgestellt. Mit Rücksicht darauf, daß die Aufstellung des Denkmales auch an diesen Stellen keine vollkommen entsprechende sein würde und die Kosten der Umstellung zirka 25.000 K betragen würden, beschloß der Stadtrat vorläufig von einer Umstellung des Mozartdenkmales abzusehen.

XV. Beleuchtungswesen, Gas- und elektrische Anlagen.

A. Gasbeleuchtung.

a) Öffentliche Beleuchtung.

Für die öffentliche Beleuchtung standen am Ende des Berichtsjahres 32.438 Flammen in Verwendung, wovon 19.605 halbnächtige und 12.833 ganznächtige waren. Gegenüber dem Stande am Schlusse des Vorjahres ergibt sich eine Vermehrung von 470 Flammen. Von der Gesamtzahl der Flammen entfallen auf: halbnächtige Glühlichtflammen 19.543, ganznächtige 12.723, halbnächtige Schnittbrennerflammen 62, ganznächtige 110.

Im Beleuchtungsgebiete der städtischen Gaswerke, d. i. in den Bezirken I—XI und XX mit Ausnahme des im X. Bezirke gelegenen Teiles der ehemaligen Gemeinde Inzersdorf betrug der Flammenstand am Ende des Berichtsjahres 21.893.

In den übrigen Gemeindebezirken, wo die öffentliche Beleuchtung teils von der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation, teils von der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft gegen Zahlung eines Pauschalpreises von 42 K für eine halbnächtige und 66 K für eine ganznächtige Flamme besorgt wird, waren mit Ende des Berichtsjahres 4200 ganznächtige (bis Tagesanbruch brennende), 6117 halbnächtige (bis 11 Uhr 50 Minuten nachts brennende), ferner 114 Doppelflammen, darunter 108 mit je einer ganz- und einer halbnächtigen, eine mit zwei ganznächtigen und fünf mit je zwei halbnächtigen Flammen vorhanden. Sämtliche Flammen brannten vertragsmäßig mit einem stündlichen Gasverbrauche von 96 Litern bei einem Gesamtstande von 10.317 einfachen und 114 mehrfachen Gasglühlichtbrennergarnituren. Die Auslagen hiefür betrugen 538.781 K 58 h; der Gesamtgasverbrauch belief sich auf 2,798.137 m³.

Beleuchtungsanlagen und Veränderungen größerer Art wurden ausgeführt:

Im I. Bezirke: Am Franz Josefs-Kai und in der Reichsratsstraße.

Im II. Bezirke: In der Ausstellungs- und Schüttelstraße, am Sterneck- und Schüttauplatze und im k. k. Prater, woselbst ehemals hofärarische Flammen in die öffentliche Beleuchtung übernommen wurden.

Im III. Bezirke: Am Rennweg und Landstraßer Gürtel, in der Erdbergerstraße, bei dem Kleiststege.

Im IV. Bezirke: In der Heugasse, Technikerstraße, am Brahmsplatze und Wiedener Gürtel.

Im V. Bezirke: Am Bacherplatze, in der Flurschütz-, Stöber- und Gassergasse.

Im VI. Bezirke: In den neuen Straßen auf den Gründen der Gumpendorfer Kaserne und in der Ufergasse.

Im IX. Bezirke: In der Georg Sieglgasse, Elisabethpromenade, Prechtl- und Michelbeuerngasse.

Im X. Bezirke: In der Triester-, David- und Gudrunstraße, am Puchsbaum- und Arthaberplatze.

Im XI. Bezirke: In der Dommes- und Kopalgasse.

Im XII. Bezirke: In der Schönbrunner Allee, der Belghofer-, Schöpfer- und Längenfeldgasse und in den Straßen um die neue Trainkaserne (Ruckergasse 2c.).

Im XIII. Bezirke: In der Reinl-, Gurk-, Breitenseer-, Hütteldorfer-, Linzer-, Hernstorfer-, Missindorf-, Spallart-, Hutten- und Wernhartstraße.

Im XV. Bezirke: Am Neubaugürtel und Reithofferplatze.

Im XVI. Bezirke: In der Maroltinger-, Watt- und Albrecht Kreithgasse.

Im XVII. Bezirke: In der Franz Glaser- und Enzelsbergergasse, am Wege auf den Schafberg.

Im XVIII. Bezirke: In der Scheibenberg-, Wallriß-, Eckper-, Haizinger- und Hofstattgasse.

Im XIX. Bezirke: Im Parke auf der Türkenschanze, am Springsiedelwege, in der Oblircher-, Ruth-, Eichelhof- und Feistmantelgasse und in der Straße zum Grinzinger Friedhofe.

Im XX. Bezirke: Auf der Brigittenauerlände und am Wallensteinplatze.

Die Länge der Hauptgasrohre betrug am Ende des Berichtsjahres 1,113.143 m, hat also gegen das Vorjahr um 22.652 m zugenommen. Von den Hauptgasrohren waren im Eigentume: Der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke" 597.557 m, der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation 364.807 m und der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft 150.779 m.

Der Kubikinhalt dieser Gasrohre beträgt bei der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation 7213·54 m³ bei einem mittleren Durchmesser von 158·6 mm und bei der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft 3238·19 m³ bei einem mittleren Durchmesser von 165·3 mm.

Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Gasbeleuchtungsverträge wurden im Berichtsjahre vorgenommen: 30 Proben bezüglich der Leuchtkraft und Reinheit des Gases; 805 Erhebungen des Gasdruckes, sowohl bei den öffentlichen Flammen unmittelbar, als auch mittelst der in den Anmeldestationen der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation, der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft und der in den städtischen Feuerwehrfilialen und in einigen städtischen Häusern befindlichen Druckmeßapparate; 4199 Revisionen der öffentlichen Beleuchtung in den Bezirken X (ehemaliges Gebiet von Inzersdorf) und XII—XIX bezüglich der Einhaltung der Anzünde- und Auslöschzeiten, der Anzünderouten und der sonstigen für den Beleuchtungsdienst bestehenden Vertragsbestimmungen; 265 Inspizierungen der in den Bezirken X und XII—XIX befindlichen Anmeldestationen der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation und der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft bezüglich der Anwesenheit der Gasarbeiter, der von denselben zu besorgenden Gänge und der sonstigen Vertragsbestimmungen; 30 Nachsichten in den Gaswerken; endlich 2091 Kontrollnach-

sichten über die von der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation und der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft bei Rohrlegungen und Rohrherausnahmen aus dem Straßenkörper vorgenommenen Aufgrabungen in den Straßen und über die Instandsetzung des Straßenpflasters.

Für die Arbeiten und Lieferungen bei Herstellung der Gasrohrleitungen vom Straßenrohre bis zum Gasmesser der Privatkonsumenten wurde wie alljährlich der Tarif mit der Direktion der städtischen Gaswerke, der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation und der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft vereinbart.

Bei der öffentlichen Beleuchtung sind in 159 Fällen Anstände wegen Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen und zwar seitens der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation in 40 Fällen und seitens der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft in 119 Fällen erhoben worden. Wenn ein Verschulden der Organe vorlag, wurden Konventionalstrafen verhängt.

Im Berichtsjahre wurde seitens der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation die Herausnahme der außer Betrieb gesetzten Gasrohre aus dem Straßenkörper nur in jenen Straßen fortgesetzt, in welchen Regulierungsarbeiten vorgenommen wurden, so daß am Schlusse des Berichtsjahres noch immer 74.295 Kurrentmeter außer Betrieb gesetzter Gasrohre im Straßenkörper der Bezirke I—XI verblieben. Die Verhandlungen über die vollständige Herausnahme der außer Betrieb gesetzten Gasrohre in den genannten Bezirken sind über die erfolgte neuerliche Vorstellung der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation noch nicht beendet.

Anläßlich der Verlegung der Heiligenstädterstraße nächst der ehemaligen Nußdorferlinie wurde mit Stadtratsbeschluß vom 12. Mai die Beleuchtungsgebietsgrenze zwischen der „Gemeinde Wien—städtische Gaswerke“ und der Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation in die Mittelaxe der zukünftigen Heiligenstädterstraße verlegt.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 20. Februar wurde der Rechnungsabschluß über den Bau der städtischen Gaswerke und die sich ergebende Überschreitung des genehmigten Betrages von 64,000.000 K um 69.479 K 17 h genehmigt.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 26. Juni wurde der Verwaltungs- und der Betriebsbericht sowie die Bilanz der „Gemeinde Wien—städtische Gaswerke“ für das Jahr 1902 genehmigt

Mit demselben Gemeinderatsbeschlusse wurde auch die Erbauung einer Wassergasanstalt im Zentralgaswerke Simmering mit einer Leistungsfähigkeit von 72.000 m³ per Tag genehmigt und mit Gemeinderatsbeschluß vom 4. Dezember die Ausführung der Firma Julius Pintsch gegen eine Pauschalsumme von 961.100 K 77 h übertragen.

b) Beleuchtung der städtischen Gebäude mit Gas.

Der Gesamtstand der Gasflammen Ende 1902 in den städtischen Gebäuden betrug 50.598. Der Zuwachs im Jahre 1903 betrug 843, der Abfall 44, daher der reine Zuwachs 799 und der Flammenstand am Ende des Berichtsjahres 51.397. Eine größere Flammenvermehrung hat stattgefunden: Im I. Bezirke: im alten Rathause, Wipplingerstraße 8; im II. Bezirke: im Fuhrwerksdepot Kronprinz Rudolfstraße 38/40 und in der Schule Vorgartenstraße 191; im III. Bezirke: in den Schulen Reisnerstraße 43 und Hainburgerstraße 40; im IV. Bezirke: im Gemeindehause Schäffergasse 3; im V. Bezirke: im Gemeindehause Schönbrunnerstraße 54 und in der Schule Nikolsdorferstraße 18; im VI. Bezirke: im Volksbade Eßterhazygasse 2; im VIII. Be-

zirke: im Gemeindehause Schmidgasse 18 und in der Schule Piaristengasse 43; im IX. Bezirke: in der städtischen Dienstvermittlungsanstalt Fuchsthallergasse 3 und im Zinshause Liechtensteinstraße 135; im X. Bezirke: in den Schulen Schrankenberggasse 32 und Alxingergasse 82 sowie in der städtischen Dienstvermittlungsanstalt Eugenplatz 9; im XI. Bezirke: in der Schule Braunhubergasse 3 und in der städtischen Dienstvermittlungsanstalt Hauptstraße 43; im XII. Bezirke: in der städtischen Dienstvermittlungsanstalt Hauptstraße 68 und im Fuhrwerksdepot Tivolistraße 8; im XIII. Bezirke: in der städtischen Dienstvermittlungsanstalt Am Platze 2, in der Privat-Realschule Diesterweggasse 23 sowie in der Schule Kuefsteingasse 38; im XIV. Bezirke: in der städtischen Dienstvermittlungsanstalt Lehnergasse 4; im XV. Bezirke: in der städtischen Dienstvermittlungsanstalt Gasgasse 8/10 und in den Zinshäusern Sperrgasse 8 und 10; im XVI. Bezirke: in der städtischen Dienstvermittlungsanstalt Yppenplatz 7; im XVII. Bezirke: in der städtischen Dienstvermittlungsanstalt Hormayergasse 9, in den Schulen Rupertusplatz und Kalvarienberggasse 33 und im Schlachthause Hernals; im XIX. Bezirke: in den Schulen Weinberggasse 25, Silbergasse 2 und Pantzergasse 25 sowie in der städtischen Dienstvermittlungsanstalt Gebhardgasse 1; im XX. Bezirke: in der städtischen Dienstvermittlungsanstalt Brigittagasse 14.

Wegen Einführung, Abänderung oder Vermehrung der Beleuchtung wurden 382, wegen Kontrolle des Gasverbrauches 793 und wegen Überwachung der kurrenten Arbeiten 697 Erhebungen in den städtischen Gebäuden vorgenommen.

Der Stand der Intensivbrenner in den städtischen Gebäuden am Ende des Jahres 1902 war 396, der Abfall im Jahre 1903 betrug 93, daher war der Stand am Ende des Berichtsjahres 303.

Der Gesamtverbrauch von Gas in den städtischen Gebäuden belief sich auf 1,780.502 m³, wofür die Auslagen nach Abschlag des von den beiden Gasgesellschaften gewährten Rabattes und unter Berücksichtigung des für städtische Zwecke genehmigten Gaspreises der städtischen Gaswerke und mit Hinzurechnung der Gasmesserrenten sich auf 265.170 K 88 h stellen.

Zur Messung des in den städtischen Gebäuden verbrauchten Leucht- und Heizgases dienten 1159 Gasmesser, welche für eine Flammenzahl von 3—800 eingerichtet waren; überdies standen 243 sogenannte Kontrollgasmesser für 3—80 Flammen zur Ermittlung des in den städtischen Gebäuden von Parteien verbrauchten Leucht- und Heizgases in Verwendung.

Im Berichtsjahre wurden in folgenden städtischen Gebäuden Gasöfen aufgestellt und zwar in den Schulen II., Sterneckplatz 1, X., Sonnleitnergasse 32, XIV., Kauergasse 3/5, Meißelstraße 47, Lortzinggasse 2, XVII., Redtenbachstraße 79, Lienfeldergasse 96, XVIII., Haizingergasse 37, XIX., Weinberggasse 25 und im Zinshause VI., Mariahilferstraße 23/25.

c) Geschäfte, welche aus der Handhabung der für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen geltenden Ministerial-Verordnung vom 9. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 76, entspringen.

Im Berichtsjahre wurden durch das Stadtbauamt 45.280 Lokalerhebungen bei den von den Installateuren angezeigten Gasinstallationen vorgenommen, worunter sich 18.777 Prüfungen von Gasrohrleitungen auf ihre Dichte und 5401 Lokalerhebungen in Bezug auf sonstige Bestimmungen der im Titel erwähnten Ministerial-Verordnung befinden.

In jenen Fällen, in welchen eine Anzeige über die Vornahme von Beleuchtungsarbeiten nicht rechtzeitig erstattet wurde sowie bei sonstigen Übertretungen des Gasregulativs wurden vom Magistrate Strafen verhängt.

In den Theatern und sonstigen Vergnügungs-Etablissements sind sowohl die Gasleitungen als auch die übrigen Gaseinrichtungen, namentlich die Gasschleusen den notwendigen Proben unterzogen worden.

B. Elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung.

a) Verträge mit den Elektrizitätsgesellschaften.

Das Verhältnis der Gemeinde Wien zu den Elektrizitätsgesellschaften gestaltete sich gleich im Anfange des Berichtsjahres äußerst unerfreulich. Die Gesellschaften (Internationale Elektrizitätsgesellschaft, Allgemeine österreichische Elektrizitätsgesellschaft und Wiener Elektrizitätsgesellschaft) setzten sich über die von der Gemeinde auf Grund der bestehenden Verträge verfügten Maßnahmen hinweg und glaubten auch die vom Magistrate in Handhabung der Lokalpolizei erlassenen straßenpolizeilichen Vorschriften nicht befolgen zu müssen. Um der Gemeinde die aus den Verträgen entspringenden Rechte zu sichern, wurden gerichtliche Klagen gegen die Gesellschaften angestrengt, während zur Durchführung der lokalpolizeilichen Verfügungen des Magistrates, nachdem die k. k. Polizeidirektion ihre Mithilfe verweigert hatte, die städtische Feuerwehr in Anspruch genommen werden mußte.

Dieser offene Konflikt wurde nach längeren Verhandlungen durch das Übereinkommen vom 3. Juli beendigt, in welchem das Verhältnis der Gemeinde Wien zu den Elektrizitätsgesellschaften geregelt wurde. Die eingehende Darstellung dieses Konfliktes und der Wortlaut des Übereinkommens vom 3. Juli folgt unten im Abschnitte XXXI C („Städtische Elektrizitätswerke"), woselbst diese Angelegenheit vermöge ihres innigen Zusammenhanges mit der Entwicklungsgeschichte dieses städtischen Unternehmens eine ausführliche Behandlung erfahren muß.

Obwohl nach dem Übereinkommen vom 3. Juli neue Hausanschlüsse nicht hergestellt werden dürfen, wurde im Berichtsjahre nach Abschluß des Übereinkommens in 10 Fällen die Herstellung von Hausanschlüssen ausnahmsweise und gegen Widerruf bewilligt und zwar durchwegs in Straßen, in welchen ein Kabel der städtischen Elektrizitätswerke noch nicht verlegt ist. Neulegungen von Speisekabeln wurden den Gesellschaften im Berichtsjahre nicht bewilligt, jedoch mußten in 55 Fällen wegen Änderung der Baulinie oder Straßenregulierung die Kabel der Gesellschaften umgelegt werden, wodurch sich die Gesamtstraßenlänge der gesellschaftlichen Kabelnetze um 0·203 km erhöhte.

Mit Hinzurechnung der zu Beginn des Berichtsjahres bestandenen Trassenlänge der elektrischen Leitungen stellt sich die Gesamttrassenlänge der Kabelleitungen mit Ende 1903 auf 391·310 km, wovon auf die Internationale Elektrizitätsgesellschaft 215·178 km, auf die Allgemeine österreichische Elektrizitätsgesellschaft 122·816 km und auf die Wiener Elektrizitätsgesellschaft 53·316 km entfallen.

Die nicht auf städtischem Grunde liegenden Kabeltrassen wurden hiebei nicht berücksichtigt. Außerdem stellten die Elektrizitätsgesellschaften im Berichtsjahre 312 Hausanschlüsse her. In dieser Zahl sind auch die vor und während der erwähnten Konfliktszeit ausgeführten Anschlüsse enthalten.

Für die Benützung des städtischen Grundes zum Einlegen der Kabel und zum Einbaue der Verteilungskästen und sonstiger Objekte hatten die obgenannten Gesellschaften für das Jahr 1903 zusammen 12.006 K 49 h an Grundzins an die Gemeinde zu zahlen.

Die vertragsmäßig zu leistenden Abgaben von den Bruttoeinnahmen der Gesellschaften beliefen sich auf 300.233 K 96 h.

Außerdem bezahlte die Allgemeine österreichische Elektrizitätsgesellschaft als Beitrag für die Kontrolle der Erfüllung ihrer vertragsmäßigen Verpflichtungen einen Betrag von 5800 K.

Wegen Umlegung von Kabeln der Elektrizitätsgesellschaften wurden in 14 Fällen Kommissionen abgehalten.

Die Aufgrabungen und Arbeiten der Elektrizitätsgesellschaften im Straßengrunde wurden seitens des Stadtbauamtes in 1296 Fällen kontrolliert. Hierunter sind 419 nächtliche Inspizierungen.

b) Öffentliche Beleuchtung mit elektrischem Lichte.

Zu Beginn des Jahres 1903 wurde an die Ausarbeitung der Detailprojekte für die elektrische Beleuchtung der Ringstraße (von der Wollzeile bis zur Schottengasse), der Kärntnerstraße, des Grabens, des Schwarzenberg- und Karlsplatzes und der Bedingungen für die Vergebung der diesbezüglichen Arbeiten und Lieferungen geschritten. Diese zerfielen in fünf Gruppen: Lieferung der Maste, Aufstellung der Maste, Kabellegung, Installationsarbeiten und Lieferung der Bogenlampen. Jede dieser Gruppen wurde selbstständig vergeben.

In der am 22. Juni abgehaltenen Offertverhandlung liefen eine Anzahl Offerte ein, von welchen jene der Deutsch-Österreichischen Mannesmann-Röhrenwerke und der Österreichischen Siemens-Schuckertwerke vom Stadtrate angenommen wurden. Erstgenannte Firma erstand die Lieferung der kompletten Maste, letztere alle übrigen oben aufgezählten Leistungen. Die Sockel, Armaturen und Ausleger der Maste wurden in der Fabrik R. Ph. Waagner in Wien nach den bauämtlichen, vom Stadtrate genehmigten Zeichnungen angefertigt.

Die Genehmigung der Mustermaste erfolgte nach der kommissionellen Besichtigung am 16. September, und nun wurde die Herstellung der Maste schleunigst in Angriff genommen.

Die ersten Maste wurden am 27. Oktober aufgestellt und erregten durch ihre Höhe ein gewisses Befremden. Diese Höhe war aber im Vorjahre durch Versuche ausgemittelt und für die örtlichen Verhältnisse auf der Ringstraße und auf den großen Plätzen, wie Schwarzenbergplatz, Karlsplatz ꝛc. für notwendig befunden worden.

Am 2. Dezember war die elektrische Beleuchtung der Kärntnerstraße sowie der Ringstraße zwischen dem Schwarzenbergplatze und dem Burgtheater betriebsfähig. Am 6. Dezember erfolgte in Anwesenheit der beiden Herren Vize-Bürgermeister sowie vieler Stadt- und Gemeinderäte die Inbetriebsetzung der Beleuchtung dieser beiden Straßen. Die Lichtfülle und die Gleichmäßigkeit der Beleuchtung wurde bei diesem Anlasse allgemein anerkannt.

Zu Weihnachten wurde die Beleuchtung des Grabens, des Parkringes, Kolowratringes, des Schwarzenbergplatzes und der Ringstraßenstrecke zwischen dem Burgtheater und

dem Schottenringe in Betrieb gesetzt. Im Dezember wurde an der Mastenaufstellung und Installation für die Beleuchtung des Stephansplatzes gearbeitet. Die Inbetriebsetzung dieser Anlage fällt aber nicht mehr in das Berichtsjahr.

Hinsichtlich der technischen Einrichtungen dieser Beleuchtung sei erwähnt, daß die Bogenlampen der Ringstraße und des Schwarzenbergplatzes mit 15 Ampère, jene der Kärntnerstraße und des Grabens mit 12 Ampère brennen. Die erstgenannten Lampen haben 12 m, die letzteren 10 m Lichtpunkthöhe. Die durchschnittliche Entfernung der Maste von einander beträgt bei den Lampen zu 15 Ampère 40 m, bei jenen zu 12 Ampère 30 m.

Bogenlichtmast.

An wichtigen Kreuzungspunkten wurden die Maste erheblich näher aneinander gerückt.

Die Beleuchtungsmaste sind aus Mannesmann-Stahlrohren gefertigt, welche 6 bis $6^1/_2$ mm Wandstärke und einen unteren Durchmesser von 203 mm besitzen. Die gußeisernen Sockel wurden in zwei Größen hergestellt, die schmäleren mit einem unteren Durchmesser von 650 mm, die breiteren mit 930 mm Durchmesser. Der Sockel enthält die Lampenwinde und die Schaltapparate.

Die Bogenlampe erhält den Strom durch eine am Ausleger fest angebrachte Leitungskuppelung, wodurch die unschönen Kabelschleifen in Wegfall kamen.

Die Bogenlampen sind in Serien zu je fünf geschaltet und die Serien möglichst gleichmäßig auf beide Gruppen des städtischen Gleichstromnetzes von 2 × 220 Volt verteilt. Einzelne Maste sind mit Auslegern für ein Glühlampenpaar versehen, welches nach Mitternacht in Betrieb gesetzt wird, während die Bogenlampenbeleuchtung vorerst nur für die Zeit bis Mitternacht in Aussicht genommen ist. Die Stromzuführung zu den Masten vermitteln gepanzerte Kabel von 25 mm² Kupferquerschnitt.

Die genehmigten Installationskosten für diese Straßenbeleuchtung betrugen 331.000 K. Von dieser Summe ist ein erheblicher Teil erspart worden. An Betriebskosten wird dem städtischen Elektrizitätswerke, welches die Stromlieferung, Bedienung und Instandhaltung der Anlage übernommen hat, pro Kilowattstunde 35 h vergütet.

Das vom Bauamte vorgelegte Projekt der Beleuchtung des Michaelerplatzes mit 5 halbnächtigen Bogenlampen zu 9 Ampère und 8 nachmitternächtige Glühlampen auf Masttype C (8 m Lichtpunkthöhe) wurde vom Stadtrate mit Beschluß vom 3. September genehmigt.

Für die Errichtung dieser Beleuchtung wurden 7000 K und für den Betrieb 1765 K 60 h bewilligt.

Digitized by Google

Für die Beleuchtung des Elterleinplatzes im XVII. Bezirke wurden in dem vom Bauamte vorgelegten Projekte 5 Bogenlampen zu 15 Ampère auf Masttype A (12 m Lichtpunkthöhe) vorgeschlagen und vom Stadtrate mit Beschluß vom 23. September genehmigt. Für die Errichtung dieser Beleuchtung wurden 6600 K und für den jährlichen Betrieb 2700 K bewilligt. Die Lieferung der Maste und die Herstellung der erforderlichen Installationsarbeiten für diesen und den vorgenannten Platz wurde denselben Unternehmern, welche die Lieferungen und Arbeiten für die Beleuchtung der Ringstraße ꝛc. erstanden hatten, übertragen.

Da diese Arbeiten jedoch erst nach Vollendung der im Zuge gewesenen Installation für die Ringstraße, Kärntnerstraße ꝛc. in Angriff genommen werden konnten, wurde die Durchführung der Beleuchtung dieser beiden Plätze auf das Jahr 1904 verschoben.

Die Hohe Brücke im Zuge der Wipplingerstraße erhielt ebenfalls eine elektrische Beleuchtung mit 4 Bogenlampen zu 9 Ampère und 6 Glühlampen zu 16 Kerzen.

Mit Ende des Berichtsjahres waren 205 Bogenlampen für die öffentliche Straßenbeleuchtung in Betrieb, mehr als sechsmal so viel wie am 1. Jänner 1903. Der Stromkonsum für die gesamte öffentliche Beleuchtung betrug 80.865·9 Kilowatt, die Stromkosten beliefen sich auf 28.150 K.

Im Jahre 1902 hatte der Großindustrielle Friedrich Böhler der Gemeinde den Betrag von 35.000 K zur Herstellung von zwei dekorativen Kandelabern vor der k. k. Hofoper gespendet; nach endgiltiger Entscheidung über die vorgelegten Entwürfe haben im heurigen Jahre die Bildhauer Fritz Zerritsch und Karl Almeroth über Bestellung der Gemeinde die Modelle für die beiden Kandelaber größtenteils vollendet, so daß mit deren Guß begonnen werden konnte. Die Kandelaber werden aus Stein ausgeführt und sind mit reichem ornamentalen Schmucke und zwei Darstellungen aus „Siegfried" und „Don Juan" in voller Figur von $^2/_3$ Lebensgröße versehen. Die Beleuchtung werden je drei elektrische Bogenlampen in 9 m Lichtpunkthöhe besorgen. Die Fertigstellung ist im Berichtsjahre jedoch noch nicht erfolgt.

c) Elektrische Beleuchtung in städtischen Gebäuden und Anstalten.

Zu Beginn des Berichtsjahres waren 44 Installationen in städtischen Gebäuden und Anstalten mit zusammen 8427 Glühlampen, 322 Bogenlampen, 34 Elektromotoren und sonstigen Stromverbrauchsapparaten vorhanden.

Zu Ende des Berichtsjahres bestanden in und außerhalb Wiens 68 Installationen mit 10.128 Glühlampen, 739 Bogenlampen, 36 Elektromotoren und sonstigen Apparaten. Das Gesamtstromäquivalent betrug 1045 Kilowatt. Der Zuwachs verteilt sich im wesentlichen auf nachstehend angeführte Objekte, in welchen die elektrische Beleuchtung, bezw. Kraftübertragung teils neu eingerichtet, teils erweitert wurde. Neueinrichtungen sind im folgenden mit N, Erweiterungen mit E bezeichnet: I. Bezirk: Neues Rathaus (E), Altes Rathaus (N); II. Bezirk: Schule Sterneckplatz (N), Straßensäuberungsdepot am Tabor (N), Augartenstraße 3 (N); III. Bezirk: Milchtrinkhalle im Stadtparke und Eislaufplatz im Wienflusse (N), Schlachthaus St. Marx (E), Dienstbotenvermittlungsstelle Hauptstraße 96 (N), Schule Hainburgerstraße Skioptikon (N), Transparent-Uhr St. Othmar (N), Fleischhalle Invalidenstraße (Fleischtransportwagen) (E); V. Bezirk: Transparent-Uhr St. Josef Schönbrunnerstraße und Chorbeleuchtung (N); VI. Bezirk: Dienstbotenvermittlungsamt Gumpendorferstraße 106 (N); VII. Bezirk: Markthalle Burggasse, Provisorium (N); VIII. Bezirk: Schule Zeltgasse, Skioptikon (N); IX. Bezirk: Transparent-Uhr Kanisiuskirche (N), Zinshaus Liechtensteinstraße 153 (N); X. Bezirk: Schule

16*

Quellengasse (N), Schule Antonsplatz, Provisorium (N); XI. Bezirk: Schule Enkplatz, Skioptikon (N); XIII. Bezirk: Bezirksratskanzlei (E), Pumpwerk Breitensee (E); XIV. Bezirk: Schule Lortzinggasse (N), Schule Kauergasse (N); XV. Bezirk: Gemeindehaus (N); XVI. Bezirk: Schule Lorenz Mandlgasse (N), Transparent-Uhr Stephanieplatz (N), Transparent-Uhr Neulerchenfelder Pfarrkirche (N), Feuerwehrfiliale Stadtbahnviadukt (N); XVII. Bezirk: Schule Kalvarienberggasse, Skioptikon (N), Schule Redtenbach-Lienfeldergasse (N); XX. Bezirk: Schule Leipzigerplatz (N).

Außer Wien: Waisenhaus Klosterneuburg (N).

Außer den obangeführten Objekten wurden mehrere Beleuchtungsinstallationen in Angriff genommen, deren Vollendung jedoch nicht mehr in das Berichtsjahr fällt und zwar: I. Bezirk: Fischhalle (N); III. Bezirk: Fleischhalle Invalidenstraße (E); IX. Bezirk: Gefangenhaus (N); XIII. Bezirk: Wiener Versorgungsheim (N).

Außer Wien: Versorgungshaus St. Andrä a. d. Traisen (N).

Endlich wurden folgende Beleuchtungsprojekte verfaßt und zur Beschlußfassung vorgelegt: I. Bezirk: Auswechslung der Kandelaber im Stadtparke vor dem Kursalon; II. Bezirk: Wagenaufstellungsplatz Obere Augartenstraße 14; VII. Bezirk: Markthalle Burggasse; XVI. Bezirk: Schule Wilhelminenstraße; XVII. Bezirk: Hernalser Friedhof.

Im Laufe des Berichtsjahres erhielt die motorische und elektrische Anlage der Station im Rathause keinen Zuwachs, es wurden jedoch infolge der Schaffung neuer Magistrats- und Bauamtsabteilungen zahlreiche Umänderungen an der elektrischen Beleuchtung in den Amtsräumen vorgenommen.

An Neuherstellungen sind die mit Stadtratsbeschluß vom 21. Oktober genehmigten Installationsarbeiten für das II. Bauviertel und die beiden Feststiegen zu erwähnen.

Zu Ende des Berichtsjahres waren an das Hausnetz 7325 Glühlampen, 89 Bogenlampen und 26 Elektromotoren, somit 7440 Stromverbrauchsapparate entsprechend 629 Kilowatt = 12.580 Rechnungsglühlampen angeschlossen. Der Zuwachs im Berichtsjahre betrug 360 Rechnungsglühlampen.

Der Verbrauch im Betriebsjahre 1902/03 betrug für die elektrische Beleuchtung 467.012 Kilowattstunden und für Kraftübertragung 30.919 Kilowattstunden, zusammen daher 497.931 Kilowattstunden. Die Stromkosten beliefen sich auf 119.766 K 42 h.

Der Strompreis für jede an das Hausnetz abgegebene Kilowattstunde stellt sich auf 21·16 h ohne Rücksicht auf Verzinsung und Abschreibung der Anlagekosten.

Am 25. April wurde in Angelegenheit der Einrichtung der elektrischen Beleuchtung im Wiener Versorgungsheime in Lainz eine öffentliche Offertverhandlung abgehalten, auf Grund welcher die Arbeiten zufolge Stadtratsbeschlusses vom 2. und 8. Juli folgenden Firmen übertragen wurden: Der Firma Felten & Guilleaume die Lieferung und Verlegung der Kabelleitungen, der Firma H. W. Adler die Lieferung der Installationsapparate und der Zentralverteilwände sowie der Inneneinrichtung der 7 Belagspavillons, der Firma Nikola Postelmann die Inneneinrichtung der zwei Krankenpavillons, der zwei Ehepaarpavillons, der Wäscherei, der Küche und des Eiskellers, der Firma Österreichische Siemens-Schuckert-Werke die Inneneinrichtung der Kirche, der zwei Verwaltungsgebäude, des Nonnen- und Dienergebäudes, des Infektions- und Beobachtungspavillons, der Remise und Stallungen und endlich auch der Leichenhalle.

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 11. November wurde die Lieferung der Messingbeleuchtungskörper der Firma Johann Iretz' Witwe und jene der eisernen Beleuchtungskörper der Firma Valerian Gillar übertragen.

Nach Maßgabe des Baufortschrittes haben die Firmen in den Monaten August und September mit den Arbeiten begonnen, welche sich vorderhand nur auf das Verlegen der Bergmannrohre, bezw. auf die Herstellung der Gipsschläuche für die unter Putz zu verlegenden Leitungen beschränken mußten.

Bis Ende des Berichtsjahres waren aber die Arbeiten soweit fortgeschritten, daß bereits mit dem Einziehen der Drähte in die Rohre, bezw. Schläuche begonnen werden konnte. Außerdem wurde noch im Dezember die Hälfte der zur Verwendung kommenden Kabel verlegt.

Die Stromversorgung des Objektes wird in der Weise besorgt werden, daß Drehstrom von 5000 Volt Spannung vom städtischen Elektrizitätswerke in Simmering durch zwei von einander unabhängige unterirdisch verlegte Kabelleitungen der Anstalt zugeführt wird. Dieser hochgespannte Drehstrom soll in der Anstalt selbst mittelst zwei Transformatorenanlagen, welche wieder durch ein Niederspannungskabel mit einander verbunden sind, in Drehstrom von 220 Volt Spannung umgewandelt werden. Auf Grund des Projektes sollen vorläufig 4000 Glühlampen, 16 Bogenlampen und 23 Pferdestärken für Motorenbetrieb installiert werden. Die Verteiltafeln und die Kabelleitungen wurden jedoch schon derzeit so dimensioniert, daß eine entsprechende Vergrößerung der elektrischen Anlage leicht durchgeführt werden kann.

Betrieb. Sämtliche elektrische Installationen der Gemeinde (ohne die Betriebsanlagen der städtischen Elektrizitätswerke und der städtischen Gaswerke) verbrauchten im Berichtsjahre zusammen 624.423·5 Kilowattstunden, das sind um 120.536 Kilowattstunden mehr als im Vorjahre.

Die Stromkosten (einschließlich Zählermiete) betrugen 172.593 K 64 h.

Installationen in Wohnungen in städtischen Gebäuden. Mit Stadtratsbeschluß vom 22. Jänner wurde der Magistrat ermächtigt, die Mietparteien in städtischen Gebäuden aufzufordern, die etwa noch bestehenden Stromlieferungsverträge mit den privaten Elektrizitätsgesellschaften zu kündigen und den Parteien die Zusicherung zu geben, daß allfällige Abänderungen an der Installation in den Wohnungen der Parteien auf Kosten des städtischen Elektrizitätswerkes durchgeführt werden. Sollten bei dieser Gelegenheit andere Mietparteien gleichfalls die elektrische Beleuchtung wünschen, so sind die betreffenden Installationen auf Kosten der Gemeinde, bezw. des betreffenden Fonds auszuführen. Verzinsung und Amortisation der hiezu angewendeten Kosten sind bei der geplanten Zinsregulierung hereinzubringen. Auch wurde beschlossen, bei jedem Wechsel im Mieter einer größeren Wohnung vor der Wiedervermietung die Herstellung der elektrischen Beleuchtungsanlage zu veranlassen. Infolge dieses Stadtratsbeschlusses wurden seitens der Gemeinde als Hauseigentümerin in 4 städtischen Gebäuden (Fondshäusern) die Leitungen zur Abgabe des elektrischen Stromes an Mietparteien hergestellt.

d) Überwachung der elektrischen Privatinstallationen.

Nachdem das von der Regierung in der Ministerial-Verordnung vom 25. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 41, angekündigte Regulativ für elektrische Anlagen in dem Betriebsjahre noch nicht erschienen ist, so mußte das Stadtbauamt in Handhabung des bau- und feuerpolizeilichen Dienstes hinsichtlich der elektrischen Anlagen auch in diesem Jahre auf Grund der vom Wiener elektrotechnischen Vereine aufgestellten Sicherheitsvorschriften amtshandeln.

Es wurde vom Stadtbauamte eine große Anzahl von Installationen für Beleuchtung und Kraftübertragung in Privatgebäuden in Bezug auf die Sicherheit untersucht. Ein großer Teil dieser Untersuchungen entfällt auf die Theater und Varietés, ein Teil auf größere gewerbliche Betriebsanlagen. Auch Installationen in Geschäftslokalen, Warenhäusern oder Wohnungen, welche entweder als sicherheitsgefährlich dem Stadtbauamte angezeigt wurden, oder deren Besitzer (Mieter) eine derartige Untersuchung verlangten, wurden der bauämtlichen Prüfung unterzogen.

Es wurden 1120 Lokalaugenscheine und Überprüfungen vorgenommen und das Nötige zur Behebung von Gebrechen und Mängeln veranlaßt.

Konzessionen zur gewerbsmäßigen Herstellung und Leitung von Elektrizität wurden 33 erteilt, 3 Ansuchen abgewiesen.

e) Blitzschutzanlagen auf städtischen Gebäuden.

Von der k. k. Post- und Telegraphendirektion wurden auf städtischen Häusern 24 Dachständer aufgestellt und 9 Kabelaufführungsobjekte angebracht. Diese Arbeiten wurden vom Stadtbauamte überwacht. Ende 1903 waren von der k. k. Post- und Telegraphendirektion auf städtischen Gebäuden 122 Dachständer aufgestellt und 40 Telephonkabel hochgeführt.

Seitens der Gemeinde wurden 6 neue Blitzableiteranlagen auf städtischen Gebäuden ausgeführt und zwar: IX. Bezirk, Gefangenhaus, Hahngasse 8/10; X. Bezirk, Schule, Quellengasse 140; XVII. Bezirk, Schule, Redtenbach-Lienfeldergasse; XIX. Bezirk, Schule, Weinberggasse 25; XX. Bezirk, Schule, Leipzigerplatz 1 und Schule, Wasnergasse 33.

Gemäß Stadtratsbeschlusses vom 14. Dezember 1900 wurden die Überprüfungen von Blitzableiteranlagen auf 121 städtischen Gebäuden vorgenommen und anschließend an diese Untersuchungen die erforderlichen Reparaturen ausgeführt.

Der Zustand der Blitzableiteranlagen ist ein derartiger, daß ein gutes Funktionieren vorausgesetzt werden kann.

XVI. Markt- und Approvisionierungswesen.

A. Geschäftsführung des Marktamtes.

Der Umfang der Geschäftsführung des Marktamtes läßt sich aus den folgenden Angaben entnehmen. Vom Marktamte wurden im Berichtsjahre vorgenommen:

Revisionen in markt-, gewerbe- und sanitätspolizeilicher Hinsicht	514.348
Erhebungen in Steuer- und Gewerbeangelegenheiten	103.483
Interventionen in Streitfällen zwischen Käufern und Verkäufern	8.921
Kommissionelle Verhandlungen	1.011
Lokaluntersuchungen	6.354

Anstände wurden erhoben wegen Übertretung der:

sanitätspolizeilichen Vorschriften	42.714
marktpolizeilichen "	27.893
feuerpolizeilichen "	198
gewerbepolizeilichen "	12.427
Eichvorschriften	10.133

Ausweise und Zertifikate wurden vom Marktamte 19.212 ausgestellt.

Die durch das Marktamt eingehobenen Marktgebühren betragen . 1,661.654 K 37 h.

B. Maßnahmen gegen die Lebensmittelteuerung.

Fleischapprovisionierung. — Die im Herbste 1903 drohende, teilweise auch eingetretene Fleischteuerung bildete den Gegenstand eingehender Erhebung und Beratung. Als Abhilfsmittel wurden in Betracht gezogen:

1. Die Errichtung einer Großschlächterei in Wien auf genossenschaftlicher Basis und unter bestimmten grundsätzlichen Bedingungen.

2. Die Herabsetzung oder Aufhebung der Verzehrungssteuer oder eine Reform derselben in der Richtung, daß sie per 100 kg Lebendgewicht zu entrichten ist und eine Rückvergütung für ausgeführtes Fleisch geleistet wird, wie es bei anderen Artikeln (Wild, Geflügel) der Fall ist.

3. Import von Fleisch aus den östlichen Staaten, zu welchem Zwecke an der Grenze dieser Staaten ausschließlich von der Gemeinde Wien Schlachthäuser zu errichten wären.

4. Gewährung von Refaktien seitens der Eisenbahnverwaltungen für den Transport von Vieh und Fleisch nach Wien.

5. Die Einfuhr von Prämien für Mästung von Rindern an kleinere Viehzüchter. dieselben wären von der Regierung im Betrage von 20 K per Stück an die Viehzüchter für jene Mastrinder zu bezahlen, welche auf dem Wiener Schlachtviehmarkte aufgetrieben werden.

6. Förderung des Importes überseeischen Fleisches, insbesonders aus Amerika oder Australien.

7. Hebung des Fischkonsumes.

Die sich hieran knüpfenden Verhandlungen und Beschlüsse fallen in das folgende Jahr.

Die Übernahme der Geschäfte der Vieh- und Fleischmarktkasse seitens des niederösterreichischen Fleischhauer- und Fleischselcherverbandes erwies sich als nicht tunlich.

In einer am 2. Februar einberufenen öffentlichen Versammlung haben nunmehr die Fleischhauer und Fleischselcher die Forderung erhoben, es mögen die Geschäfte der Vieh- und Fleischmarktkasse nach dem am 27. Februar 1903 zu gewärtigenden Ablaufe des Vertrages mit der Allgemeinen Depositenbank von der Gemeinde Wien fortgeführt werden, wobei die Fleischhauer und Fleischselcher die finanzielle Haftung für die gewährten Kredite zu übernehmen hätten.

Das Eingehen auf dieses Verlangen wurde jedoch von der k. k. Regierung als grundsätzlich ausgeschlossen erklärt. Das Ergebnis der weiteren Verhandlungen war, daß zwischen der k. k. Regierung und der Allgemeinen Depositenbank ein neues Übereinkommen geschlossen und die letztere mit der Führung der Geschäfte der Vieh- und Fleischmarktkasse auf weitere fünf Jahre betraut wurde.

Das Bemühen der Vertreter der Gemeinde war darauf gerichtet, Zugeständnisse im Interesse der Gemeinde und der Marktparteien zu erlangen, soweit dies unter den gegebenen Verhältnissen möglich schien.

Die erlangten Zugeständnisse beziehen sich auf die Erhöhung des Anteiles der Gemeinde Wien am Bruttoerträgnisse der Vieh- und Fleischmarktkasse, auf die Ermäßigung des Zinsfußes für die eröffneten Kredite, auf den Abschluß eines kurzfristigen Vertrages (fünf statt 15 Jahre) und auf den Einfluß der Gemeinde bei der Vertragskündigung (Kündigung auf Verlangen der Gemeinde Wien).

C. Märkte.

a) Zentralviehmarkt.

Im Berichtsjahre waren auf dem Rindermarkte 256.818 Stück Rinder aufgetrieben, um 360 weniger als im Vorjahre.

Der Minderauftrieb betrifft mit 2356 Stück das Beinlvieh, während von Mastvieh um 1430 Stück, von Weidevieh um 566 Stück mehr aufgetrieben wurden, so daß in qualitativer Beziehung eine Besserung zu bemerken ist.

„Außer Markt“ wurden bezogen 35.527 Stück Schlachtrinder, also um 6384 Stück mehr als im Vorjahre.

Die Rinderausfuhr aus Österreich-Ungarn zeigte neuerlich eine Zunahme, u. zw. um 27.000 Stück.

Über 90% der Großhornviehausfuhr nahmen den Weg nach Deutschland, (199.255 Stück), der Rest verteilt sich auf die Schweiz (9966 Stück) und Italien (1534 Stück).

Vom Gesamtauftriebe in Wien per 256.818 Stück wurden für Wien 198.462 Stück und nach auswärts 58.353 Stück abverkauft, 3 Stück blieben unverkauft zurück.

Von den nach auswärts verkauften Rindern entfielen 75·16% auf Niederösterreich, 8·85% auf Böhmen und 14·57% auf Mähren. Der Rest von 1·42% kam auf Oberösterreich, Steiermark, Salzburg, Tirol, Küstenland, Schlesien, Galizien und die Schweiz. Die Rinderpreise haben in allen Qualitäten eine Steigerung erfahren. Der Grund liegt in der forzierten Ausfuhr von Prima- und Hochprima-Qualität nach Deutschland sowie in dem knappen Angebot mittlerer und minderer Kategorien.

Auf dem Jung- und Stechviehmarkte wurden weniger zugeführt: Weidner-Kälber um 18.888, Weidner-Schafe um 2110, Weidner-Schweine um 9080, lebende Lämmer um 2680 und lebende Kälber um 2415 Stück.

Die Zufuhr von Weidner-Lämmern war um 901 Stück vermehrt. Aus Serbien waren 18.152 Weidner-Schweine zugeführt. Durch diese Minderzufuhren erhielten die Preise durchgehends eine steigende Tendenz.

Weidner-Kälber und Weidner-Schafe notierten gegen das Vorjahr um 4 bis 10 h, lebende Kälber um 4 bis 8 h und Weidner-Schweine um 2 bis 8 h per kg höher.

Die Preise für Lämmer blieben im allgemeinen unverändert.

Der Schafmarkt war mit 97.076 Stück beschickt, d. i. um 56.039 weniger als im Vorjahre.

„Außer Markt" wurden bezogen 14.016 Schafe (davon 12.283 für Wien), d. i. um 536 weniger (für Wien um 2269 weniger) als im Vorjahre.

Der Verkauf nach Wien und nach Niederösterreich hat durchwegs abgenommen; der Verkauf nach Böhmen blieb ziemlich unverändert. Die Ausfuhr vom Wiener Markte nach Frankreich hat beträchtlich abgenommen, ebenso ist der Schafexport aus Österreich-Ungarn überhaupt zurückgegangen. Von den exportierten 90.126 Stück (im Vorjahre 142.483) gingen nach Frankreich 53.715, Belgien 8169, Schweiz 24.103, Rumänien 2275, Italien 1007 und Deutschland 857 Stück.

Der Ausfall betrifft hauptsächlich den Export nach Frankreich, was auf die namhafte Erhöhung des französischen Einfuhrzolles zurückzuführen ist. Infolge dessen ist die Beschickung des Wiener Schafmarktes zurück-, die Preise um 4 bis 6 h per kg in die Höhe gegangen.

Auf dem Borstenviehmarkte waren aufgetrieben: Fleischschweine 293.647, Fettschweine 289.662, zusammen 583.309 Stück, d. i. um 16.859 weniger als im Vorjahre.

„Außer Markt" wurden bezogen 7122 Stück (für Wien allein 6960), d. i. um 4909 weniger (für Wien um 5071 weniger) als im Vorjahre.

Von den auf den Markt gebrachten 583.309 Schweinen wurden auf der Notstechbrücke in St. Marx 35.089 Stück geschlachtet.

Auf Grund besonderer Abfuhrsbewilligungen bezüglich lebender Schweine für einzelne Orte in Niederösterreich sind 21.162 Fleischschweine und 5016 Fettschweine über das Wiener Verzehrungssteuergebiet ausgeführt worden.

Infolge des Minderangebotes von 53.156 Fettschweinen hat deren Preis eine Steigerung von 10—16 h per Kilogramm erfahren, während Fleischschweine trotz Mehrzufuhr um 36.297 Stück im allgemeinen unverändert notierten.

Ausgestaltung der Markteinrichtungen des Viehmarktes St. Marx. — Zur Vermehrung der Szallasen für die Fettschweine wurde das Detailprojekt für die Erbauung einer VI. Szallasengruppe am Zentralviehmarkte gleichzeitig mit der Herstellung einer Futter- und Einfriedungsmauer gegen die Baumgasse mit dem Erfordernisse von 88.571 K genehmigt. Die Bauarbeiten wurden im August begonnen und im November vollendet. Diese Szallasengruppe ist als letzte an der Szallasenbahn längs der Baumgasse gelegen und enthält 28 Stände für zusammen 1400 Fettschweine.

Weiters wurde die Verlängerung des Rinderstalles X gegen den Damm der Döblerhofgasse und die Herstellung eines Abortanbaues (Kostenanschlagssumme 43.127 K) durchgeführt. Ende Oktober begonnen, wurden die Bauarbeiten Ende Dezember größtenteils vollendet.

Der Stallbau enthält 4 Abteilungen für zusammen 120 Rinder.

Die Kellerräume im neuen Parteiengebäude am Borstenviehmarkte wurden zu einem Magazin adaptiert. Die Arbeiten wurden im März und April ausgeführt (Kosten 1345 K)

An den Säulenfüßen (Fachwerksträger) der 4 Verkaufshallen wurden Sicherungsarbeiten vorgenommen (Kosten 3983 K). In den Monaten April und Mai wurde ein weiterer Teil der Rinderausladerampe mit Granulitbeton gepflastert (Kosten 26.653 K).

An den Jungschweinstallungen wurde der Oberbau rekonstruiert. Die Arbeiten fielen in die Monate Juli und August. Die Kosten betrugen 19.943 K.

Der Anstrich der Eisenkonstruktion der Rinderhalle wurde ausgebessert (Kosten 4665 K) und die Stallhofstraße bei Rinderstall I behufs Ermöglichung einer vollkommenen Reinigung und Desinfektion neu gepflastert (Kosten 15.861 K).

Endlich wurde die Rekonstruktion der II. Szallasengruppe (Stand 33—38 und 59—63) ausgeführt (Kosten 17.143 K).

Transport lebenden Schlachtviehes in die Schlachthäuser. Diese Angelegenheit steht noch in Verhandlung. Als Mittel für den Transport des Schlachtviehes vom Zentralviehmarkte in die Schlachthäuser kommt die elektrische Straßenbahn in Betracht.

b) Großmarkthalle.

Am 21. August erfolgte die Übernahme des von der k. k. Staatsbahn-Direktion hergestellten elektromotorischen Antriebes der beiden über die Verbindungsbrücke zwischen der Großmarkthalle und der Fleischhalle verkehrenden Querwagen der Luftbahn.

Die von der Prager Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft gelieferten Salzwasser-Eindampfungsapparate wurden am 10. November übernommen. Dieselben bewährten sich gut.

Der elektrische Strom zur Beleuchtung der Großmarkthalle wurde seit 15. Februar von den städtischen Elektrizitätswerken bezogen und der Vertrag mit der Wiener Stadtbahn (Werk Heiligenstadt) gelöst.

Zu erwähnen ist noch die Instandsetzung der Portierswohnung, die Anschaffung von 20 neuen eisernen Fleischriemen an Stelle von schadhaften hölzernen Fleischriemen, die Herstellung eines zweiten Parteientelephons, die Erneuerung des Türen- und Fensteranstriches in der Fleischhalle, die Vornahme von Dachreparaturen und die Reparatur und Nacheichung von Wagen und Gewichten im Gesamtkostenbetrage von 4678 K.

c) Sonstige Markthallen.

Ende des Monates April fand die bereits im Vorjahre beschlossene Auflassung der Markthalle „Michelbeuern" statt.

In der Markthalle im VII. Bezirke wurden Dachreparaturen und in der Markthalle im IX. Bezirke wurde die Erneuerung des Anstriches der Türen und Fenster ausgeführt (Kosten 1600 K).

Die in den Markthallen sonst vorgenommenen Arbeiten waren Erhaltungsarbeiten unbedeutender Natur.

d) Fischmarkt.

Mit Beschluß des Gemeinderates vom 17. April wurde die Rückverlegung des Fischmarktes vom linken Donaukanalufer auf das rechte Ufer ober- und unterhalb der Stefaniebrücke im I. Bezirke endgiltig genehmigt.

Wegen Überlassung der zur Errichtung des ständigen Fischmarktes zur Aufstellung der transportablen Verkaufsstände benötigten Vorkaiflächen am rechten Ufer des Donaukanales, dann der Lokalitäten unter der Rampe und Stiege ober- und unterhalb der Stephaniebrücke wurde mit der Kommission für Verkehrsanlagen ein Vertrag abgeschlossen.

Das ausgearbeitete Projekt für die Fischmarktanlage (Kostenanschlagsumme 200.000 K) und das Projekt für die Pontonanlage (Kostenanschlagsumme 115.000 K) wurde genehmigt und mit dem Baue im September begonnen. Die Vollendung fällt in das Jahr 1904.

e) Städtischer Pferdemarkt.

Die Unterfangung der Grundmauern des Administrationsgebäudes wurde durchgeführt (Kosten 3626 K) und die Fahrbahn beschottert (Kosten 1000 K).

Aufgetrieben wurden auf dem Pferdemarkte und zwar auf die Abteilung für Gebrauchstiere 23.557 und auf die Abteilung für Schlachttiere 26.496 Pferde, weiters 120 Esel.

f) Sonstige Märkte.

Nikolo- und Weihnachtsmarkt im I. Bezirke. — Die im Vorjahrsberichte erwähnte Regulierung des Nikolo- und Weihnachtsmarktes wurde vom Stadtrate genehmigt und die Beistellung der neuen Markthütten dem Stadtzimmermeister Stefan Stangl auf die Dauer von 15 Jahren überlassen.

Die Regulierung gelangte beim Weihnachtsmarkte 1903 bereits zur Durchführung.

Wie in den früheren Jahren wurde auch heuer über Ansuchen der Genossenschaft der Marktviktualienhändler die Verlängerung der Verkaufszeit für die Dauer des Nikolo- und Weihnachtsmarktes und dieselbe Begünstigung auch den auf den Märkten befindlichen Blumenhändlern zugestanden.

Schanzelmarkt im I. Bezirke. — Dieser Markt wurde im November auf das linke Donaukanalufer auf den Platz zwischen der Augartenbrücke und dem Stationsgebäude der Dampftramway verlegt.

Die in der Markthalle Michelbeuern in Verwendung gewesenen hölzernen Verkaufsstände wurden adaptiert und den Marktparteien zum Gebrauche überlassen.

Kärntnertormarkt im IV. Bezirke. — Das Projekt für die Errichtung der Brückenwage und eines Wagehäuschens auf dem erweiterten Kärntnertormarkte wurde genehmigt. (Kostenerfordernis 6600 K.)

Für die Dauer der starken Weintraubenzufuhr wurde die vor dem Hause Nr. 1 Wienstraße gelegene Fläche des Kartoffelmarktes als Weintraubenverkaufsplatz bestimmt. Durch Ausscheidung einer Reihe Stände aus dem Gebiete des Großobstmarktes und Einverleibung derselben in den Detailmarkt wurde letzterer bedeutend vergrößert.

Errichtung eines Marktes im XIV. Bezirke. — Über Anregung von Seite des Gemeinderates wurde die Errichtung eines — wenn auch nur provisorischen — Viktualienmarktes auf dem städtischen Grunde nächst dem Schmelzer Hochquellenreservoir im XIV. Bezirke in Verhandlung gezogen.

Markt im XV. Bezirke, Mariahilferstraße. — Die Verlegung der in der Mariahilferstraße befindlichen Marktstände in die Robert Hamerlinggasse im XV. Bezirke wurde beschlossen. Die derzeit in der Mariahilferstraße befindlichen Verkäufer sind dort bis zum freiwilligen Aufgeben ihres Betriebes zu belassen, neuen Bewerbern sind jedoch dort keine Standplätze mehr anzuweisen.

Schließlich ist zu erwähnen, daß eine Anzahl städtischer Brückenwagen zur Reparatur und Nacheichung gelangte und zwar Brückenwagen im II., XI., XII., XIV., XVI. und XVIII. Bezirke.

D. Markt- und Lebensmittelpolizei.

Von der Magistratsabteilung für Markt- und Approvisionierungswesen und von den magistratischen Bezirksämtern wurden wegen Übertretung der marktpolizeilichen Vorschriften in 903 Fällen Strafamtshandlungen gepflogen.

E. Landeskultur-Angelegenheiten.

Flurenpolizei. — Zum Schutze der Fluren in den Bezirken X—XIII und XVI—XIX waren 31 Flurenwächter bestellt und zwar je 2 für den XI. und XII., je 7 für den XIII. und XIX., 4 für den XVI. und je 3 für den X., XVII. und XVIII. Bezirk.

Die Ausgaben für Taglohn, Monturs- und Ausrüstungsstücke, für Instandhaltung der Wächterhütten und für die Anschaffung von Legitimationsbüchern betrugen 20.800 K.

Subventionierung landwirtschaftlicher Vereine. — Dem Vereine zum Schutze des österreichischen Weinbaues in Krems, dem Weinbauvereine Grinzing, den Weinbauvereinen im XVII. und XIX. Bezirke und dem landwirtschaftlichen Kasino Heiligenstadt wurden Subventionen im Betrage von insgesamt 6400 K bewilligt.

XVII. Gesundheitswesen.

A. Gesundheitspolizei.

a) Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes. Städtisches Sanitätspersonal.

Die Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes hat nur insoferne eine Änderung erfahren, als die Interventionen bei Leichenexhumierungen und Überführungen hinsichtlich der Friedhöfe der ehemaligen Vorortegemeinden dezentralisiert und den Bezirksärzten zugewiesen wurden. Dementsprechend wurden die § 9, I, P. 6 und § 19, P. 4 der Vorschrift für die Besorgung des Gemeinde-Sanitätsdienstes abgeändert.

Die sanitätspolizeilichen Obduktionen fanden zufolge einer Verfügung des Bürgermeisters nunmehr an Wochentagen täglich statt. Für die beiden hiebei verwendeten Schriftführer wurde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 4. September der Monatsbezug von je 30 K auf je 45 K erhöht.

Auch im Berichtsjahre wurde die erledigte Stelle eines Ober-Stadtphysikus nicht besetzt.

Nachdem der Stadtphysikus Dr. Gregor Schmid in den bleibenden Ruhestand versetzt worden war, wurde zum zweiten Stadtphysikus der städtische Ober-Bezirksarzt Dr. Theodor Szongott ernannt. Hiedurch kam es auch zur Besetzung je einer Bezirksarztenstelle in der VI., V. und IV. Rangklasse.

In der Verteilung der Bezirksärzte ergab sich keine Änderung; in den Bezirken II, III, V, IX, X und XVI versahen je zwei, in den übrigen Bezirken je einer den bezirksärztlichen Dienst. Rücksichtlich der Supplierung der Bezirksärzte während der Urlaube und in sonstigen Fällen der Vertretung verfügte der Stadtrat, daß die Vertretung in jenen Bezirken, wo zwei Bezirksärzte in Verwendung stehen, zunächst durch den anderen Bezirksarzt, außerdem aber in der Regel durch städtische Ober-Ärzte oder städtische Ärzte desselben Bezirkes, welche die Physikatsprüfung mit gutem Erfolge abgelegt haben, nach Umständen auch durch Bezirksärzte eines anderen Bezirkes zu erfolgen habe.

Von den 76 Stellen städtischer Ärzte waren am Schlusse des Jahres alle 28 Stellen in der VI. Rangklasse (Ober-Ärzte), ferner 41 Stellen in der VII. Rangklasse besetzt, zwei Stellen wurden supplierungsweise, drei durch k. k. Armenärzte versehen, ein städtischer Arzt wurde zum Ober-Arzt befördert; frei wurde eine Stelle infolge von Beförderung, zwei infolge von Pensionierung, eine durch Resignation. Neu

ernannt wurden vier städtische Ärzte. Von den zu Beginn des Jahres im Amte gestandenen fünf k. k. Armenärzten wurden zwei pensioniert. Die Stelle des k. k. Armen-Ohrenarztes wurde aufgelassen.

Die Dienstsprengel wurden in einigen Bezirken abgeändert und zwar: Im II. Bezirke mit sechs armenärztlichen und acht beschauärztlichen, im III. Bezirke mit drei armenärztlichen und vier beschauärztlichen, im V. Bezirke mit fünf armenärztlichen und sechs beschauärztlichen, im VI. Bezirke mit drei beschauärztlichen, im X. Bezirke mit sieben armenärztlichen und acht beschauärztlichen, im XVI. Bezirke mit sieben armenärztlichen und neun beschauärztlichen, im XVII. Bezirke mit sechs armenärztlichen und sechs beschauärztlichen und im XVIII. Bezirke mit sechs beschauärztlichen und fünf armenärztlichen Rayons bestimmt.

Den Bedürfnissen der armen Bevölkerung wurde daher durch eine Vermehrung der Dienstsprengel Rechnung getragen; im ganzen bestanden 76 armenärztliche und 99 beschauärztliche Rayons.

Die Verteilung der städtischen Amtsärzte am Schlusse des Jahres ist nachstehender Übersicht zu entnehmen:

Nebst zwei Stadtphysikern, einem Ober-Bezirksarzte und drei Physikatsassistenten im Stadtphysikate waren in Verwendung:

Bezirk	Bezirksärzte	städt. Arzt	Bezirk	Bezirksärzte	städt. Arzt
I.	1	1	XI.	1	3
II.	2	6	XII.	1	4
III.	2	2	XIII.	1	7
IV.	1	2	XIV.	1	5
V.	2	3	XV.	1	2
VI.	1	2	XVI.	2	7
VII.	1	1	XVII.	1	5
VIII.	1	1	XVIII.	1	4
IX.	2	3	XIX.	1	4
X.	2	5	XX.	1	4

Außerdem im III. und X. Bezirke je 1 suppl. städt. Arzt und im V., VII. und X. Bezirke je 1 k. k. Armenarzt.

Um den städtischen Ärzten Gelegenheit zu bieten, an den Armeninstituts- und Sektionsversammlungen teilzunehmen, wurde den Obmännern der Armeninstitute zur Pflicht gemacht, die in ihren Bezirken amtierenden städtischen Ärzte rechtzeitig zu jeder Sitzung einzuladen und ihre Teilnahme im Protokolle zu verzeichnen.

Um bei plötzlichen Unfällen in Schulgebäuden für eine rasche Hilfeleistung zu sorgen, wurden die Schulleitungen von dem Bezirksschulrate mit dem Erlasse vom 7. Oktober darauf aufmerksam gemacht, daß die Amtsärzte in der Regel nur um 9 Uhr vormittags und um 3 Uhr nachmittags in ihren Amtslokalen anzutreffen sind, daß daher in Fällen der unaufschiebbaren Notwendigkeit der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe außerhalb dieser Zeit ohneweiters die Intervention des zunächst wohnenden Privatarztes anzurufen sein wird. Unter einem wurden die städtischen Ärzte angewiesen, dem Rufe nach dringender Hilfeleistung in Schulen auch dann zu entsprechen, wenn sie gerade mit anderen, jedoch aufschiebbaren Amtshandlungen beschäftigt sind.

Den ärztlichen Dienst bei der städtischen Feuerwehr und im städtischen Polizeigefangenhause (Mag.-Abt. XX) versah je ein Arzt des Stadtphysikates.

Der ärztliche Dienst bei den städtischen Gaswerksarbeitern wurde wie im Vorjahre durch die städtischen Ärzte, bezw. durch den Werksarzt versehen, welcher auch mit den Funktionen des Werksarztes des städtischen Elektrizitätswerkes betraut wurde.

Für die Waisenhäuser, das Asyl für verlassene Kinder, das Asyl- und Werkhaus waren Hausärzte gegen eine Remuneration bestellt.

Während der Badesaison versah ein Arzt Permanenzdienst im städtischen Donaubade.

Für die erste Hilfeleistung am Zentral-Viehmarkte und in den Schlachthäusern St. Marx war an den drei Hauptmarkttagen in der Woche ein Inspektionsarzt bestellt.

Der Statthalter von Niederösterreich hat mit dem Erlasse von 15. September dem Wiener Stadtphysikate für die mit großem Fleiße und gründlicher Sachkenntnis bearbeiteten Jahres-Sanitätsberichte die Anerkennung ausgesprochen.

Im Stadtphysikate wurden und zwar in der I. Sektion (Hygiene und Sanitätspolizei) 35.220, in der II. Sektion (Medizinalpolizei) 70.494, zusammen 105.714 Geschäftsstücke behandelt.

Von den zur I. Sektion gehörigen Amtshandlungen sind besonders hervorzuheben: Intervention bei den kommissionellen Amtshandlungen 3027, Exhumierungen 462, Amtshandlungen über Leichentransporte 2427, chemische Untersuchungen 100, Relationen der städtischen Sanitätsdiener 4041, Erhebungen über kontagiöse Krankheiten 27.473, durchgeführte Desinfektionen 32.189.

In der II. Sektion sind hervorzuheben: Ärztliche Untersuchungen von Beamten, Lehrern, Dienern und von in Heilbäder entsendeten Kindern 3535, Teilnahme an sanitätspolizeilichen Obduktionen 962, Revisionen in Heilanstalten 162, Erhebungsberichte über Infektionskrankheiten 9271.

Zur Beurteilung der Dienstleistung der städtischen Bezirksärzte und der städtischen Ärzte und Ober-Ärzte werden nachfolgende Daten angeführt:

Bezirksärzte. — Amtshandlungen mit Rücksicht auf Infektionskrankheiten: persönliche 9010, schriftliche 130.110; Amtshandlungen mit Rücksicht auf Schulhygiene: persönliche 21.689, schriftliche 21.706; Interventionen bei kommissionellen Augenscheinen 5170; Revisionen 4875; Amtshandlungen inbetreff der Hebammen 6182, der Impfungen 24.194, des Leichenwesens 8274, des Pflegekinderwesens 433, der Assentierung 356.

Städtische Ärzte. — Gesamtzahl der behandelten Kranken 94.675; Gesamtzahl der Besuche in den Wohnungen der Kranken 98.037; Ordinationen im Hause des Arztes 227.295; Zahl der Leichenbeschauen 19.945.

Die Evidenzhaltung der Sanitätspersonen erfolgte durch das Stadtphysikat; das Verzeichnis über den Stand am Schlusse des Jahres nebst den die Änderungen enthaltenden Quartalsausweisen wurde veröffentlicht. Die Evidenzhaltung der im Sanitätspersonenverzeichnisse ersichtlichen Tier- und Pferdeärzte erfolgte im Veterinäramte.

Die Zahl der praktischen Ärzte betrug Ende des Berichtsjahres 2661, darunter 2638 Doktoren der Medizin und der gesamten Heilkunde, 2 Magister der Chirurgie, 20 Wund- und Geburtsärzte und eine ausnahmsweise zu einer hilfsärztlichen Tätigkeit berechtigte Person, 1 Magister der Zahnheilkunde, 2 ausnahmsweise zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis Berechtigte und 11 ausnahmsweise zur Ausübung eines Teiles der zahnärztlichen Praxis Berechtigte.

Die Zahl der Zahnärzte betrug nach dem Stande vom November 288, davon 279 Doktoren der gesamten Heilkunde, 6 Wund- und Geburtsärzte, 1 Magister der Zahnheilkunde, 2 ausnahmsweise mit der Bewilligung zur zahnärztlichen Praxis ausgestattete Personen.

Die Zahl der weiblichen Ärzte betrug 4, die Zahl der Zahntechniker 112.

Mit der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 14. April, R.-G.-Bl. Nr. 102, wurde die medizinische Studienordnung abgeändert und der Magistrat mit dem Statthaltereierlasse vom 26. Mai, Z. 49.215, angewiesen, diese modifizierte medizinische Rigorosenordnung im Dienstbereiche zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Die Frequenz an der Wiener medizinischen Fakultät ist in fortwährender Abnahme begriffen und hat in 20 Jahren um nahezu 60% abgenommen.

Zehn vorläufig nach Ungarn zuständigen Privatärzten wurde von den beteiligten Ministerien die Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern erteilt.

Einem praktischen Arzte hatte der Wiener Magistrat bereits im Jahre 1902 die Führung des Titels „Erste homöopatische Ordinationsanstalt“ für seine Ordination untersagt und es wurde dieses Erkenntnis von den oberen Instanzen bestätigt, u. zw. von dem k. k. Ministerium des Innern mit dem Bemerken, daß der Rekurrent weder eine zum Betriebe einer Heilanstalt erforderliche behördliche Bewilligung besitzt, noch in seinem gewöhnlichen Ordinationslokale über Einrichtungen verfügt, durch welche dieselbe den Charakter einer besonderen Heilanstalt für ambulante Kranke erhalten würde. Die ohne Berechtigung angenommene Bezeichnung als eine homöopatische Ordinationsanstalt ist daher nicht zutreffend und für das Publikum irreführend.

Der Vorstand der Wiener Ärztekammer, bezw. die Mitglieder der Wiener Ärztekammer legten ihre Mandate zurück, beharrten auf diesem Beschlusse und weigerten sich, die ihnen nach dem Gesetze vom 22. Dezember 1891, R.-G.-Bl. Nr. 6 ex 1892 obliegenden Pflichten zu erfüllen; da somit jede legale Vertretung der Ärztekammer fehlte, wurde mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. November, Z. 104.114, auf Grund des § 11 des Ärztekammergesetzes ein k. k. Sanitätskonzipist mit der einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Wiener Ärztekammer betraut.

Die Zahl der Hebammen betrug am Ende des Berichtsjahres 1760 gegen 1733 im Vorjahre; die Zunahme betrifft vorzugsweise die Bezirke V, VII, XVI und XX. Vier Hebammen wurde auf Grund strafgerichtlicher Erkenntnisse die Privatpraxis entzogen.

b) Prophylaktische Vorkehrungen.

Die Gesundheitsverhältnisse Wiens waren im ganzen günstige. Von Cholera, Pest und Flecktyphus blieb die Stadt vollständig verschont.

Die Zahl der zur Anzeige gebrachten Scharlacherkrankungen sank auf 1574, die der Masern auf 8627, dagegen stieg die Zahl der Diphtherieerkrankungen auf 4142 mit 424 Todesfällen.

In den Wintermonaten kamen in zwei Familien des X. Bezirkes sechs Blatternerkrankungen vor, die mutmaßlich aus Rußland eingeschleppt waren; im Sommer kam vereinzelt eine Erkrankung bei einem Marktamtsbeamten vor, die mutmaßlich durch den Verkehr am Markte mit Parteien aus Mähren oder Ungarn veranlaßt war und gegen Ende des Jahres wurde ein Fall von Paris eingeschleppt, der nur noch eine

Abartenform zur Folge hatte. Es war daher jedesmal gelungen, die Ausbreitung der Blattern überhaupt und innerhalb des Rahmens der infizierten Haushaltungen zu beschränken. Ungeachtet, daß die Blattern dreimal im Jahre von auswärts eingeschleppt wurden, beschränkte sich deren Zahl auf 9 Fälle, ohne Todesfall.

Die Zahl der Erkrankungen an Bauchtyphus überstieg mit 356 die Durchschnittsziffer nicht; auf auswärtige Provenienzen entfielen 52 Erkrankungen, 60 verliefen tödlich.

Dysenterieerkrankungen kamen im ganzen 21 mit 6 Todesfällen vor; die zwei gemeldeten Milzbranderkrankungen verliefen tödlich.

Von 32.818 Todesfällen, d. i. einer Sterblichkeit von 18·63 auf 1000 Einwohner, bezw. 17 nach Anschluß der Ortsfremden, starben 7748 an Tuberkulose, davon 5884 an Lungentuberkulose, so daß der Anteil der Tuberkulose an der Gesamtsterblichkeit 23·6%, der der Lungentuberkulose 17·9% betrug.

Entsprechend den Weisungen der Regierung wurden Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose getroffen. Der k. k. n.-ö. Statthalterei-Erlaß vom 12. Mai 1903, Z. 45.795, L.-G.-Bl. Nr. 36, regelte die Anzeigepflicht und die Desinfektion bei Tuberkulose, die Kontrolle des Wohnungs- und Schlafstellenwesens, die Reinlichkeit der Mietwohnungen, die Ausscheidung tuberkuloser Personen vom Lebensmittelverkehre, die Hintanhaltung der Verstaubung von Lebensmitteln, Hintanhaltung der Staubplage im gewerblichen Betriebe, die Ausscheidung von Hilfsarbeitern im Heimarbeitsstättenwesen, wenn diese von Tuberkulosen bewohnt werden; die Regierung ordnete die sanitär unbedenkliche Beseitigung von Staub- und Straßenkehricht an, verbot das Ausstauben von Staubtüchern auf die Straße und verfügte die feuchte Reinigung der Amtsgebäude mit starkem Parteienverkehre. Besondere Bestimmungen regeln die Fürsorge in Kranken- und Humanitätsanstalten, in Häusern und Orten, in welchen große Ansammlungen von Menschen stattfinden, ferner in Kurorten und Sommerfrischen.

Die Verordnung des k. k. n.-ö. Landesschulrates vom 23. November, Z. 6941, L.-G.-Bl. Nr. 98, enthält die Vorschriften zur Hintanhaltung der Verbreitung der Tuberkulose durch die Schule.

Von den Maßnahmen gegen die Tuberkulose war manches für Wien nicht neu. Die Desinfektion nach Todesfällen an Tuberkulose wurde schon früher in Wien vorgenommen; in den nicht letal verlaufenden Fällen war jedoch die Anzeige, mithin auch die Desinfektion dem Ermessen des behandelnden Arztes überlassen.

Bei den Kranken ist nämlich die Anzeigepflicht beschränkt auf die Fälle von Kehlkopf- und Lungentuberkulose im infektiösen Stadium, wenn die Erkrankung vorgeschritten ist, der Kranke eine andere Wohnung besucht oder in Spitalspflege abgegeben wird, endlich auf jene Fälle, wo Maßnahmen zum Schutze der Wohnungsgenossen gegen Infektionsgefahr getroffen werden müssen.

Auch die im Punkte 5 der Verordnung angeordneten periodischen Revisionen der Wohnungen in den von den Unternehmern ihren Arbeitern zur Verfügung gestellten Häusern, in Massenquartieren, in den zur Fremdenbeherbung dienenden Gast- und Schankbetrieben, in sanitär bedenklichen Häusern, um Verunreinigung und Überfüllungen tunlichst vorzubeugen, haben schon früher durch Bezirksärzte und Sanitätsaufseher stattgefunden und es wurde den Bezirksärzten die Erhebung der besonderen Beziehungen solcher Stätten zur Verbreitung der Tuberkulose vorgeschrieben.

Durch die Bestimmungen des Punktes 6 der Verordnung wurden die Hauseigentümer verpflichtet, den Parteien die Wohnungen in reinem Zustande zu übergeben.

so daß sie unter Umständen auch verhalten werden können, die Wohnungen in frisch getünchtem Zustande zu übergeben, ohne daß erst der Nachweis, daß die Wohnung zuletzt von einem Tuberkulosen bewohnt wurde, geführt werden muß.

Die Durchführung des Punktes 7, welcher die Hintanhaltung der Beschäftigung von Tuberkulosen in Lebensmittelbetrieben anstrebt, wird von der Gewissenhaftigkeit der behandelnden Ärzte und des Gewerbeinhabers abhängen.

Der im Punkte 8 geforderte Schutz der Nahrungsmittel vor Straßenstaub ist schon in den Choleravorschriften allgemein verbindlich erlassen worden; es ist bisher nicht gelungen, die allgemeine Beobachtung dieser Vorschrift zu erzielen.

Die Bestimmungen 9—12, welche die Gewerbehygiene betreffen, sind nicht neu und bieten nur den Sanitätsorganen die Gelegenheit, mit größerem Nachdrucke auf die Einhaltung hygienischer Verhältnisse in gewerblichen Betrieben hinzuwirken.

Allgemeiner Natur waren die Bestrebungen zur Einführung des Verbotes des freien Ausspuckens in geschlossenen Räumen, in Korridoren von Häusern, wo größere Menschenmengen verkehren und zur Aufstellung hygienischer Spucknäpfe an den bezeichneten Orten. An manchen Orten ist allerdings das Spuckverbot den hygienischen Spucknäpfen vorangegangen und dürfte die Ursache für die nur allmähliche Einführung desselben sowohl in Privat- wie in manchen Amtsgebäuden zum Teile in dem Mangel einer allseitig befriedigenden Spucknapftype gelegen sein. Viele Geschäftsleute trugen anfangs Bedenken, das Spuckverbot in ihren Geschäftsräumen zu affichieren, aus Angst, damit ihre Gäste zu beleidigen oder zu vertreiben.

Es ist daher von großer Bedeutung, daß zur Förderung der Durchführung der Tuberkulosenvorschrift sich noch im Berichtsjahre der Hilfsverein für Lungenkranke in den österreichischen Königreichen und Ländern konstituiert hat, welcher das größte Entgegenkommen seitens des Staates und der Gemeindebehörden findet.

Auch das Land Niederösterreich ist durch Eröffnung der Kindererholungsstätte in Pötzleinsdorf an die Aktivierung jenes Programmes geschritten, welches der Landtag schon im Jahre 1902 zum Beschlusse erhoben hat.

Die Gemeinde Wien hat zunächst durch Entsendung von zahlreichen skrophulösen Kindern in Seehospize und andere Kuranstalten auf Verbesserung der konstitutionellen Verhältnisse bei disponierten Kindern hinzuwirken gesucht. Es wurden 70 Kinder nach Grado, 65 nach Triest, 30 nach St. Pelagio, 16 nach Sulzbach, 6 nach Hall, 30 nach Baden und 70 nach Cirkvenice zum Kurgebrauche von der Gemeinde geschickt.

Ferner hat die Gemeinde durch nachhaltige Unterstützung der Kinderschutzstationen und Tagesheimstätten die Bestrebungen im Kampfe gegen die Tuberkulose gefördert.

Von großen Assanierungsmaßnahmen kommen in Betracht: Die Verbesserung der Verhältnisse im Filterwerke der Compagnie des eaux de Vienne in Tullnerbach durch Fertigstellung der Sandfilter; die Fortschritte in dem Baue der 2. Hochquellenleitung, die Fortsetzung des rechten Hauptsammelkanales unterhalb des Elektrizitätswerkes; die Förderung des Badewesens durch Errichtung eines Floßbades im Kahlenbergerdorfe und die Beschlüsse auf Errichtung weiterer Bäder im Donaukanale oberhalb der Augartenbrücke, Franzensbrücke, Sofienbrücke und Kaiser Josefsbrücke, die erfolgreichen Bestrebungen zur Erweiterung der Gartenanlagen und zur Hebung des Gartenwesens in Wien durch Zuweisung desselben in den Wirkungskreis des städtischen Garteninspektorates; Verbesserung der Straßenpflege durch Erweiterung des bezüglichen Fuhrwerksbetriebes, die Beschleunigung des Neubaues des neuen Versorgungsheimes im XIII. Bezirke und des neuen Polizeigefangenhauses im IX. Bezirke.

Zur Hintanhaltung der Einschleppung gemeingefährlicher Krankheiten haben die Bezirksärzte die aus blattern-, flecktyphus-, cholera- und pestverseuchten Gegenden zugereisten Personen untersucht, bezw. ihren Gesundheitszustand überwacht. Speziell in Ansehung der Pest wurden 425 Personen revidiert und aus diesem Anlasse 614 Revisionen von den Bezirksärzten vorgenommen.

Durch Revisionen der Bezirksärzte, der Sanitätsaufseher, durch magistratische Tag- und Nachtkommissionen wurde dem Wohnungswesen eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet und es wurden insbesonders die Wohnungen der Hausbesorger eingehend revidiert.

Manche alte sanitätswidrige Objekte fielen und machten Neubauten Platz (Kasernengründe im VI. und VIII. Bezirke).

Von den Sanitätsaufsehern wurden revidiert: Straßen und Plätze 14.325, Fuhrwerke und Standplätze 6073, öffentliche Anstandsorte und Pissoirs 5044, Fluß- und Bachufer 1064, Häuser 19.750, Schulen 3397, öffentliche Versammlungsorte 1139, Herbergen und Massenquartiere 1279, Schanklokalitäten 5597, Verkaufsläden für Nahrungsmittel 3504, Eisgewinnungsplätze 57, Arreste 76, Leichenkammern 745, Sanitätsstationen und Krankentransportmitteldepots 1920, sonstige Objekte 10.547. Anzeigen wurden von den Sanitätsaufsehern 4041 erstattet und zwar: 342 wegen feuchter Wohnungen, 163 wegen finsterer und luftarmer Wohnungen, 668 wegen überfüllter Wohnungen, 49 wegen Kellerwohnungen, 17 wegen Dachbodenwohnungen, 265 wegen anderer sanitätswidriger Wohnungen, 471 wegen sanitätswidriger Schlafstellen, 306 wegen Höfen und Lichthöfen, 343 über Senk- und Mistgruben, Aborte und Pissoire, 51 wegen Stallungen, 23 über Keller- und Bodenräume, 35 über lärmende Betriebe, 68 über Rauch- und Geruchsbelästigungen, 210 über Betriebsräume und 1030 über andere sanitäre Übelstände.

c) Desinfektionswesen (Sanitätsstationen).

Im Berichtsjahre ist der Desinfektionsdienst in Wien in mancher Beziehung gefördert worden. Zunächst wurde das primitive Sanitätsdepot im XVI. Bezirke aufgelassen und der Desinfektionsdienst dieses Bezirkes in Ansehung der Dampfdesinfektionen und der Strohverbrennungen der Station XX zugewiesen, womit auch die bis dahin im XVI. Bezirke vorgenommene primitive Strohverbrennung im Freien aufhörte.

Es waren daher im Jahre 1903 an die Sanitätsstation XX die Bezirke I, II, VIII, IX, XVI, XIX und XX angeschlossen, aus welchen Bezirken die zu desinfizierenden Gegenstände mittels bespannter Wagen eingesammelt wurden.

In diesem Jahre wurde jedoch auch versuchsweise die Einführung getroffen, die desinfizierten Effekten der Parteien der vorbezeichneten Bezirke kostenlos durch bespannte Wagen rückstellen zu lassen, zu welchem Zwecke ein zweiter Rückstellungswagen angeschafft wurde. Der Dienst vollzog sich ohne Anstand und ist damit den Anforderungen der Parteien in der weitgehendsten Weise Rechnung getragen und die Rückstellung der Effekten zumeist am Tage der Abholung erzielt worden.

Am 3. Februar beschloß der Gemeinderat die Errichtung der Sanitätsstation XVII auf dem Platze des Notspitales XVII., Gilmgasse unter teilweiser Verwendung des bestehenden Gebäudes, welchem Beschlusse die Statthalterei unter der Bedingung zustimmte, daß in den §§ 2 bezw. 3 des Übereinkommens vom 1. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 64, an Stelle des auszuscheidenden Epidemiespitales in Hernals das

Epidemiespital in der Engerthstraße aufgenommen wird. Am 12. Juli wurde das Detailprojekt mit einem Gesamtkostenbetrage von 189.008 K mit der Abänderung genehmigt, daß der Rohbau der äußeren Front statt mit gewöhnlichen Ziegeln mit verkleideten Ziegeln herzustellen ist. Der Bau wurde sofort in Angriff genommen und noch im Berichtsjahre unter Dach gebracht.

Für die Desinfektionsanstalt wurde die Anschaffung von Desinfektionsapparaten mit gespanntem Dampfe (0·2 Atmosphären) in Aussicht genommen.

Bei der Desinfektionsanstalt des XX. Bezirkes wurde der Unterteil des großen Dampfapparates (Kessel- und Feuerungsanlage) ausgewechselt.

Mit Stadtratsbeschluß vom 6. März wurde die Errichtung einer Sanitätsstation für die Bezirke XII, XIII, XIV und XV auf einem Teile der Realität des Betriebsbahnhofes Meidling der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft grundsätzlich genehmigt.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 17. April wurden bis zur Inbetriebsetzung der Sanitätsstation für die Bezirke XVI, XVII und XVIII sämtliche Desinfektionen und Strohverbrennungen aus dem XVI. Bezirke der Sanitätsstation XX zugewiesen, die Strohverbrennung im Freien wurde eingestellt und die Desinfektionsanstalt XVI., Ottakringerstraße 246 aufgelassen, endlich die Zustellung der desinfizierten Effekten an die Parteien des XVI. Bezirkes mittels bespannter Wagen genehmigt.

Das Gebäude der aufgelassenen Desinfektionsanstalt wurde mit Ausnahme der von der Bezirksvorstehung für Zwecke der Gärtnerei verwendeten Lokalitäten dem Vereine Kinderschutzstationen als Tagesheimstätte gegen Widerruf unter der Bedingung unentgeltlich überlassen, daß allfällige Adaptierungen nach vorgängiger Einholung der Genehmigung der Gemeinde und die Wiederversetzung in den früheren Stand im Falle des Widerrufes auf Kosten des Vereines zu bewerkstelligen sind und die allenfalls vorgeschriebene Hauszinssteuer vom Vereine zu tragen ist.

Die Zahl der Wohnungsdesinfektionen in ganz Wien betrug 25.917.

Dampf-Desinfektionen wurden 9027, Schulzimmer-Desinfektionen 1084, Desinfektionen von Arresten 15 und Strohverbrennungen 7461 vorgenommen.

Die Bezirke IV, V, VI und VII benützten die Dampfapparate und den Verbrennofen des V. Bezirkes; die Bezirke III und X den Verbrennofen neben der Wasenmeistereifiliale im III. Bezirke; die Bezirke XII bis XV den Verbrennofen in der Station Pillergasse, die Bezirke XVII und XVIII jenen in der Sommarugagasse Nr. 4, während der XI. Bezirk über den Verbrennofen in den Landen verfügte.

Die Dampf-Desinfektion erfolgte vom III. Bezirke im Apparate bei dem St. Marxer Friedhofe, vom X. Bezirke im Apparate des Epidemiespitales an der Triesterstraße, vom XI. Bezirke im Apparate in den Landen, vom XII. Bezirke im Apparate bei dem Epidemiespitale am Gerichtsweg, vom XIII. Bezirke im Apparate des Depots Stefaniebadgasse 3, vom XIV. und XV. Bezirke im Apparate XV., Zwölfergasse 29, vom XVII. Bezirke im Apparate XVII., Rötzergasse 31 und endlich vom XVIII. Bezirke im Apparate XVIII., Sommarugagasse 4.

Die Zufuhr der infizierten Effekten erfolgte in den Bezirken XII, XIII und XVIII mittelst bespannter Wagen, in den übrigen Bezirken, die an die Sanitätsstation XX nicht angeschlossen waren, in mit Blech ausgekleideten Handwagen.

Die Sanitätsstation XX., Gerhardusgasse 3/5 besorgte die Desinfektion in 2402 Fällen, wobei 18.496 Effekten im Dampfapparate desinfiziert, 696 Strohsäcke ohne Hülle, 282 Strohsäcke mit Hülle und überdies 331 andere wertlose Gegenstände verbrannt wurden.

Von den 2402 Parteien entfielen: 153 auf den I., 330 auf den II., 240 auf den VIII., 410 auf den IX., 598 auf den XVI., 232 auf den XIX. und 439 auf den XX. Bezirk.

Die Zufuhr der infizierten Effekten erfolgte zur Station XX durch 682 Wagentouren, die Rückstellung der desinfizierten Effekten durch 318 Wagentouren gleichfalls kostenlos, so daß diese Sanitätsstation neben 5508 Fuhren für den Kranken- und Leichentransport noch 1000 Fuhren für Zwecke der Dampf-Desinfektionsanstalt besorgte.

Den Korrespondenzverkehr zwischen der Station und den Bezirken vermittelten 2458 aufgenommene und 708 abgegebene Telegramme.

Wegen Tuberkulose wurden im Berichtsjahre 3414 Desinfektionen vorgenommen; die Desinfektionen wegen Masern, Röteln, Varizellen, Keuchhusten und Mumps betrugen 14.319, zirka 56% der Gesamtzahl.

Rücksichtlich der offiziellen Desinfektionsmittel ergab sich keine Änderung; die meisten wurden im Offertverhandlungswege sichergestellt.

In der Zahl der Sanitätsaufseher und Desinfektionsdiener traten Änderungen nicht ein; nebst den beiden Sanitätsaufsehern in der Sanitätsstation Gerhardusgasse waren noch 33 den Bezirksämtern zugewiesen und zwar in der Weise, daß die Bezirke I, II, III, V, IX bis XIII, XVI bis XIX je zwei, die übrigen je einen Sanitätsaufseher zur Dienstleistung zugewiesen hatten.

Von den Desinfektionstaglöhnern waren fast alle dem Stande der Straßenkehrer entnommen.

Auf einen Sanitätsaufseher entfielen im Berichtsjahre:

Wohnungs-Desinfektionen im:				Dampf-Desinfektionen im:			
I. Bez.	267	XI. Bez.	409	I. Bez.	77	XI. Bez.	179
II. „	1197	XII. „	701	II. „	165	XII. „	244
III. „	891	XIII. „	507	III. „	407	XIII. „	256
IV. „	638	XIV. „	1210	IV. „	276	XIV. „	493
V. „	564	XV. „	539	V. „	334	XV. „	243
VI. „	845	XVI. „	1616	VI. „	361	XVI. „	299
VII. „	795	XVII. „	911	VII. „	299	XVII. „	348
VIII. „	507	XVIII. „	1048	VIII. „	240	XVIII. „	376
IX. „	1415	XIX. „	448	IX. „	205	XIX. „	116
X. „	796	XX. „	1341	X. „	109	XX. „	439

Mit dem Erlasse vom 12. September hat die k. k. n.-ö. Statthalterei die Reorganisation des Desinfektionsdienstes in Wien angeregt, hiebei auf den Ausbau der einzelnen Sanitätsstationen, die Zentralisierung der Wohnungs-Desinfektionen, die allgemeine Einführung des Rückstellungsdienstes, die Revision der Instruktion für die Wohnungs-Desinfektion und die Erlassung einer Instruktion für die Formalin-Desinfektion hingewiesen.

Die Beratungen hierüber sind im Berichtsjahre nicht zum Abschlusse gelangt.

Da bisher die Desinfektionsvorschrift (Verordnung vom 16. August 1887, Z. 20.662 ex 1886) einheitlich für das Reich geregelt war, ist allerdings die Forderung einer einseitigen Regelung für Wien auffällig.

In einem Falle der Anmeldung der gewerbemäßigen Vornahme von Desinfektionen hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 14. Mai 1903, Z. 40.423, entgegen der beim Magistrate geübten Praxis entschieden, daß eine derartige Beschäftigung ein freies Gewerbe darstellt. (Siehe Ausführliches hierüber Seite 420, Absatz 10.)

d) Impfwesen.

1. Öffentliche Impfung.

Die öffentliche Impfung wurde wie in den Vorjahren, und zwar an 82 Impfsammelplätzen durchgeführt. In den 71 kommunalen Impfsammelplätzen wurde von 104 Impfärzten vom Mai bis Ende August geimpft. In den übrigen Impfstationen, und zwar in 5 Kinderspitälern, einem Krankenordinationsinstitute, in der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt, in Dr. Bauers konzessionierter Impfanstalt, im k. k. Kaiser Franz Josef-Ambulatorium, in 2 Impfstationen der allgemeinen Poliklinik, in dem n.-ö. Schutzpockenimpfungsinstitute der n.-ö. Landesfindelanstalt wurde das ganze Jahr hindurch geimpft.

An den öffentlichen Impfungen beteiligten sich 323 Impfärzte. Der Beginn der Impfung wurde in allen Wiener Bezirken durch besondere Kundmachungen bekanntgegeben.

Im ganzen wurden (ohne die Schulkinder) 18.293 Personen geimpft; 231 Impfungen waren ohne Erfolg; 17.224 Impfungen mit gutem, 838 mit unbekanntem Erfolge. Die Zahl der Wiederimpfungen bei den öffentlichen Impfungen betrug 490; hievon 371 mit gutem, 31 mit unbekanntem, 88 ohne Erfolg. Die Zahl der ungeimpften Personen wurde durch die vor dem Impfbeginne veranlaßte Konskribierung mit 75.354 Personen festgestellt.

Direktiven für die öffentliche Impfung wurden den städtischen Ärzten im Hinblicke auf 2 im Monate März vorgekommene Blatternerkrankungen im X. Bezirke mittelst Zirkulares schon im März erteilt und es wurden die städtischen Bezirksärzte angewiesen, den Impfzustand der Sanitätsaufseher, Sanitäts- und Desinfektionsdiener sowie der Sanitätskutscher zu untersuchen und, wenn notwendig, die Impfung, bezw. Wiederimpfung an denselben vorzunehmen und Vormerkblätter über infizierte Häuser zu führen und auf den Impfsammelplätzen bereitzuhalten.

Die Impfsammelplätze wurden während der Impfung durch Beamte der Abteilung des Magistrates für Gesundheitswesen revidiert.

Ärzte, Beamte, Diener, welche sich um die Förderung des Impfungswesens besondere Verdienste erworben haben, wurden durch belobende Anerkennungen oder Remunerationen ausgezeichnet.

Der Wiener Stadtrat hat mit dem Beschlusse vom 12. Mai zur Förderung der Impfung durch Ermöglichung einer antiseptischen Impftechnik die Anschaffung von 75 Stück aseptischer Impfbestecke für den Amtsgebrauch der städtischen Ärzte genehmigt. Jede Impfstation ist mit einem solchen Impfbestecke versehen. Aus den Berichten der städtischen Bezirksärzte ist zu entnehmen, daß diese Impfbestecke ihrem Zwecke, die Impfungen möglichst antiseptisch zu gestalten, vollkommen entsprechen und bei dem Publikum eine sichtliche Befriedigung hervorgerufen haben.

2. Schulkinderimpfung.

Von den gesamten Schulkindern der öffentlichen und privaten Volks- und Bürgerschulen wurden 5080 als ungeimpft ausgewiesen, 202 wiesen Blatternarben auf. Von den nichtgeimpften wurden 1563 = 30·76% der Erstimpfung unterzogen, davon 1503 mit Erfolg. Von den für die Wiederimpfung konskribierten 35.272 Schulkindern wurden 5826 = 16·51% revakziniert.

Die Impfungen der Schulkinder und die Untersuchungen derselben bezüglich des Impfmomentes wurden in den Schulgebäuden von den Amtsärzten vorgenommen, welche hiebei von den Lehrpersonen nach Kräften unterstützt wurden.

3. Schutzimpfungen gegen Wut.

Im Berichtsjahre kam unter der Wiener Bevölkerung eine tödlich abgelaufene Erkrankung an Lyssa vor. Dieselbe betraf einen Streckenwächter der Verbindungsbahn im XIII. Bezirke, der vor Weihnachten von einem wutkranken Hunde gebissen worden war, am 27. Februar erkrankte und nach 2 Tagen starb. Ein zweiter in der Schutzimpfungsanstalt vorgekommener Todesfall betraf einen von auswärts zugereisten Knaben.

In der Station für diagnostische Tierimpfungen im k. u. k. Militär-Tierarznei-institute und der tierärztlichen Hochschule in Wien wurden 355 wutverdächtige Tiere, und zwar: 343 Hunde, 7 Katzen, 2 Pferde, 2 Schweine und 1 Rind eingeliefert.

Die Impfversuche ergaben in 195 Fällen ein positives Resultat; 35 Fälle waren wegen vorgeschrittener Fäulnis der Objekte und aus anderen Gründen nicht verwertbar.

4. Diphtheriebehandlung mit Heilserum.

Das Diphtherieserum kam nicht nur zu Heil-, sondern auch teilweise zu Immunisierungszwecken zur Anwendung. Auf die Aufforderung der k. k. n.-ö. Statthalterei, die Kosten für die Immunisierung der kindlichen Wohnungsgenossen diphtheriekranker Spitalspfleglinge zu tragen, ist die Gemeinde nicht eingegangen, da diese Kosten nach Anschauung der Gemeinde den Staat treffen. Auch das k. k. Ministerium des Innern hat sich zur Zeit nicht veranlaßt gesehen, die kostenlose Beistellung von Diphtherieheilserum zu Immunisierungszwecken allgemein zu verfügen. Anläßlich einer Diphtheriehausepidemie im St. Josef Kinder-Asyle in Breitensee wurde die Immunisierung sämtlicher Zöglinge auf Kosten der Gemeinde sowie die Delogierung und Desinfektion der Anstalt durchgeführt, wodurch die Hausepidemie unterdrückt wurde.

Die Depotstelle für das vom k. k. sero-therapeutischen Institut hergestellte Diphtherieheilserum wurde bekanntgemacht.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Jänner wurde die Änderung der Bezeichnung des staatlichen Institutes für Herstellung von Diphtherieheilserum in „staatliches sero-therapeutisches Institut“ bekanntgegeben.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 13. Mai 1903, Z. 21.835, bestimmt, daß nur jene Sorten von Diphtherieheilserum, welche in einem Kubikzentimeter mindestens 300 Antitoxeneinheiten enthalten, als hochwertig gelten und zu den für hochwertige Heilserum festgesetzten Taxpreisen verkauft werden dürfen.

Von den im Berichtsjahre zur Anzeige gebrachten 4148 Diphtherieerkrankungen wurden 2726 = 65·8% in Spitalspflege gebracht. Die Zahl der mit Serum Behandelten betrug 3435.

Gestorben sind 364, davon 288 mit Serum behandelte.

5. Scharlachbehandlung mit Heilserum.

Die Studien über das Scharlachheilserum wurden im St. Anna-Kinderspitale mit besonderer Genauigkeit fortgesetzt und wurden die Amtsärzte über neuerliche Weisung des k. k. Ministeriums des Innern mit Bezug auf den Erlaß vom 22. Oktober 1902, Z. 102.486, aufgefordert, insbesondere die schweren Fälle von Scharlach dem St. Anna-Kinderspitale zuzuweisen.

e) Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 13. Februar eine Reihe von kosmetischen Artikeln als gesundheitsschädlich bezeichnet und zwar: Arabella's amerikanischen Haar-Regenerator wegen Bleigehaltes; Piliptou von J. Jhnatowicz in Lemberg wegen Bleigehaltes; Dr. Louis Dupaints Cologorene Haarfärbemittel wegen des Gehaltes an Silbernitrat; Haarfärbemittel Brylon wegen des Gehaltes an Silbernitrat.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. April wurde der Vertrieb des Haarwassers Kanada des rumänischen Apothekers Zichel wegen des Gehaltes an freier Salpetersäure verboten.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat die freie Einfuhr des Haarfärbemittels Teinture des Dr. Richard und Melanogene wegen des hohen Gehaltes an salpetersaurem Silber nicht gestattet.

Dagegen hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 9. Februar den freien Vertrieb des Eubiose als eines diätischen Präparates, insoferne dasselbe nicht als Heilmittel angekündigt wird, gestattet.

Mit dem Erlasse vom 3. März hat das k. k. Finanzministerium bekanntgegeben, daß Wermuthwein überhaupt als Vollwein und der von R. B. in Wien erzeugte wegen Wasserzusatz als Halbwein anzusehen ist.

Der einer Magarinfabrik erteilte Auftrag, den Lagerraum für Exportware unabhängig von den übrigen Lagerräumen gesondert zugänglich zu machen, wurde von dem k. k. Ministerium des Innern im Rekurswege behoben, weil in der bezüglichen gesetzlichen Vorschrift nur die Trennung der Lagerräume, nicht aber die Herstellung besonderer Zugänge vorgesehen ist.

Mit dem Dekrete vom 27. März hat der Magistrat ein gleichmäßiges Vorgehen bei der Hintanhaltung des Vertriebes der Occulussuspensorien angeordnet.

Die k. k. chemisch-physiologische Versuchsstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg wurde aufgelassen und der k. k. Landwirtschaftlichen chemischen Versuchsstation einverleibt.

f) Apotheken.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 26. Mai wurde die Verstadtlichung des Apothekerwesens in der Weise, daß neue Konzessionen von Apotheken im Wiener Gemeindegebiete nur mehr an die Gemeinde verliehen werden sollen, angeregt.

Die Zahl der öffentlichen Apotheken betrug am Ende des Berichtsjahres 118. Unter diesen waren 364 Assistenten, darunter 312 diplomierte und 32 Tironen in Verwendung. 10 Pharmazeuten wurde die zurückgelegte fünfjährige Servierzeit bestätigt. 8 Tironen wurde die vorzeitige Ablegung der Tirozinalprüfung bewilligt.

Die sieben neubewilligten Apotheken wurden in nachstehender Reihenfolge eröffnet: II., Mathildenplatz 3; XVII., Zimmermannsplatz 1; III., Hohlweggasse 13; IX., Sechsschimmelgasse 17; III., Erdbergstraße 108; V., Matzleinsdorferstraße 11; XIV., Goldschlagstraße 102.

In Verhandlung standen Gesuche des pharmazeutischen Vereines um Schutz vor ausländischer Konkurrenz wegen Ausarbeitung des Sustentantenwesens, die Pensionsversicherung der Pharmazeuten, die Errichtung einer neuen Apotheke für die Kaisermühlen, einer Volksapotheke im Kloster X., Laaerstraße 54, die Beschwerde der Wiener Ärztekammer betreffend Übergriffe der Apotheker und Droguisten.

Mit Rücksicht auf die Beziehungen zu Ungarn wurde die Vorlage eines Verzeichnisses der zum allgemeinen Vertriebe zugelassenen pharmazeutischen Spezialitäten angeordnet. Eine Anzahl angemeldeter pharmazeutischer Spezialitäten wurde zum Betriebe nicht zugelassen.

Hinsichtlich des Vertriebes von Arzneiwaren sind einige oberbehördliche Entscheidungen von Belang:

a) Der Erlaß des k. k. Ministeriums vom 21. Juli, Z. 60.103, womit in Ansehung der im § 3 der Ministerialverordnung vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, angeführten Artikel die Ermächtigung zum Verschleiße eines Teiles derselben ausgeschlossen wurde;

b) der Ministerialerlaß vom 8. Juni, Z. 24.560, worin erklärt wurde, daß vom Handverkaufe und von der Bevorrätigung für den Handverkauf alle arzneilichen Zubereitungen ausgeschlossen sind, deren Dosierung nur auf Grund eines ärztlichen Rezeptes erfolgen darf, daher nicht bloß alle jene Zubereitungen, welche Arzneistoffe enthalten, deren Abgabe in Apotheken wegen ihrer heftigen oder unbekannten Wirkung an die Verschreibung eines Arztes gebunden sind, sondern auch alle komplizierten arzneilichen Zubereitungen, welche Kombinationen von Arzneimitteln darstellen, da deren Dosierung nur den Ärzten zusteht. Arzneizubereitungen, welche wegen Veränderlichkeit ihrer Bestandteile nur im frischen Zustande abgegeben werden dürfen, oder welche Arzneimittel enthalten, die nach den Bestimmungen der Pharmakopöe mindestens alle Jahre zu erneuern sind, wie pflanzliche aromatische Spezies u. dgl., dürfen mangels der Kontrollierbarkeit überhaupt nicht in fertiger komprimierter Dispensationsform, wie in Arzneitablettenform bevorrätigt und in Vertrieb gebracht werden.

Verboten wurde die Einfuhr des Artikels Viro durch einen Großdroguisten; des Hubert Ulrich'schen Kräuterweines, seiner Zusammensetzung nach ein diätisches Präparat, unter Beigabe von Gebrauchsanweisungen, durch welche dieser Zubereitung Heilwirkungen gegen bestimmte Krankheiten zugeschrieben werden.

Nicht gestattet wurde der allgemeine Vertrieb des „The emolliente" (eines Artikels zur Hebung der Taubheit).

Der Vertrieb des „echten Schleitner's Beatrix-Likör" in inländischen Apotheken wurde nicht gestattet; das Verbot, betreffend den Vertrieb von Dr. Schiffmann's Pulver gegen Atemnot wurde aufrecht erhalten.

Dem Ansuchen um eine besondere Qualifizierung des Desinfektionsmittels Stauböl hat das k. k. Ministerium des Innern nicht willfahrt.

Einem Bäcker wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei die Bewilligung erteilt, zur Versüßung von Gebäck Saccharin zu verwenden, unter der Voraussetzung, daß das mit Saccharinsüßung hergestellte Gebäck nur für den Bedarf jener Personen bestimmt ist, welchen der Genuß derartig zubereiteter Gebäcke ärztlich verordnet ist.

Die Invertriebsetzung der von einem Berliner elektrotechnischen Bureau erzeugten Massageluftpumpe zur Beseitigung der Impotenz wurde verboten.

g) Exhumierungen, Obduktionen, Totenbeschau.

Die amtsärztlichen Interventionen bei Exhumierungen und Leichenüberführungen (außerhalb des Wiener Zentralfriedhofes) hat der Bürgermeister am 11. Juli den städtischen Bezirksärzten zugewiesen.

Vom 1. Oktober ab wurden die Transporte von zu gerichtlichen oder zu sanitätspolizeilichen Obduktionen bestimmten Leichen aus den Bezirken III, IV, VII und X

bis XV der Sanitätsstation V zugewiesen, so daß die Sanitätsstation XX, welche bis dahin diesen Leichentransport ausschließlich versehen hatte, nunmehr die Transporte aus den Bezirken I, II, VIII, IX, XVI—XX zu versehen hat.

Die Anmeldung der Todesfälle im Amtssprengel Freudenau, Schiffmühlen, Teile des Handelskai und Praterspitz in der Wohnung des städtischen Arztes wurde aus prinzipiellen Gründen nicht gestattet.

Bezüglich der Totenbeschaubefunde für behördlich obduzierte Leichen hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 15. August angeordnet, daß die als Grundlage für die Beerdigungsanweisung bestimmten Totenbeschaubefunde denjenigen Personen, welche die Beerdigung veranlassen zu wollen erklären, auszufolgen oder falls sich solche Personen nicht melden, im Wege der Prosektur der betreffenden Krankenanstalt und des gerichtlichen Rektorates, an das die Beerdigungsanweisung auszufertigende Totenbeschreibamt des Magistrates zu leiten sind.

Bei Ausfüllung der gerichtlichen Totenbeschaubefunde in der Rubrik „Todesursache“ wird in Hinkunft die untere Bezeichnung Mord, Totschlag u. dgl. unterlassen und lediglich die pathologische Todesursache (wie schwere Verletzungen, Vergiftung ꝛc.) eingesetzt werden.

Die Abtransportierung von Arimathäasärgen mit Leichenteilen von der Wiener allgemeinen Poliklinik wurde unter bestimmten Bedingungen gestattet.

B. Anstalten und Einrichtungen für Gesundheitspflege.

a) Städtische Badeanstalten.

1. Donaubäder.

Sädtisches Bad am rechten Ufer des Donaustromes, II., Erzherzog Karl-Platz Nr. 4. — Wie alljährlich, mußten umfangreiche Instandsetzungsarbeiten, vorwiegend Zimmermanns- und Anstreicherarbeiten, vorgenommen werden. Deren Gesamtkosten betrugen 19.600 K. Außerdem wurde für die bei dieser Anstalt benötigten Zierpflanzen ein eigenes kleines Glashaus mit dem Kostenbetrage von 1600 K hergestellt.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 7. Mai wurde eine neue Bade-Ordnung für dieses Bad und zugleich eine Ermäßigung der Badepreise sowie Begünstigungen für Mittelschüler genehmigt.

Der Bestand des noch unbenützten Bassins nächst der Kaiser Franz Josefsbrücke hat im Berichtsjahre keine Veränderungen erfahren.

Das städtische Freibad am linken Ufer des Donaustromes oberhalb der Kronprinz Rudolfsbrücke (im Überschwemmungsgebiete) wurde in der bisherigen Weise durch einen Unternehmer betrieben, welcher für seine Auslagen eine Subvention erhält und für die Benützung der ihm gehörigen Wäsche ein kleines Entgelt einhebt. Wegen Verlängerung des Vertrages mit der Donauregulierungs-Kommission über die Benützung des dem Donauregulierungsfonds gehörigen Grundes wurden Verhandlungen eingeleitet, welche jedoch im Berichtsjahre nicht mehr zum Abschlusse gelangten.

Im Bestande des erst im Vorjahre vergrößerten städtischen Floßbades im Kuchelauer Hafen oberhalb Kahlenbergerdorf ist eine Änderung nicht eingetreten. Von einer Abtragung desselben über den Winter wurde diesmal abgesehen.

Schwimmende Bäder im Donaukanale. — Der Gemeinderat hat am 7. Mai die Errichtung von vier schwimmenden Bädern im Donaukanale prinzipiell genehmigt und den Magistrat mit der Erwirkung des wasserrechtlichen Konsenses beauftragt. Weiters wurde am 9. Juli das Detailprojekt für ein schwimmendes Strombad in Nußdorf genehmigt. Die wasserrechtlichen Bewilligungen wurden für alle fünf Bäder vom Magistrate noch im Herbste erwirkt.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 26. November wurde angeordnet, daß im Jahre 1904 außer dem Nußdorfer Bade noch jenes bei der Sofienbrücke fertig zu stellen sei.

2. Volksbäder.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 12. Mai wurde die Erbauung eines städtischen Volksbades im XIII. Bezirke, Hütteldorferstraße, auf einem Teile des städtischen Grundes G.-E.-Z. 444, genehmigt.

In den bestehenden Volksbädern wurden außer den in einzelnen derselben erforderlichen Instandsetzungsarbeiten, mehrfach Erleichterungen in der Wäschemanipulation und Verbesserungen an den Heizanlagen ausgeführt. So wurden für die Volksbäder im IV., V., VI. und XVII. Bezirke Wäschezentrifugen als Ersatz für die schlecht funktionierenden, mit Gummiwalzen versehenen Wäscheauswindmaschinen angeschafft und im Volksbade des VI. Bezirkes ein Aufzug zur leichteren Beförderung der nassen Wäsche vom Keller auf den Dachboden eingebaut. Die Heißwasserröhren der Heizanlagen im III. und VI. Bezirke wurden umgebaut, um einen sparsameren Betrieb zu erzielen.

An Herstellungen in einzelnen Volksbädern sind nachstehende hervorzuheben:

Im Volksbade des IV. Bezirkes wurden die Duschräume des Frauen- und Mädchenbades mit Klinker gepflastert. Die Kosten betrugen 1100 K.

Die gleiche Herstellung erfolgte im Volksbade des IX. Bezirkes, u. zw. zugleich mit anderen Renovierungsarbeiten mit einem Gesamtkostenaufwande von 2500 K.

Im Volksbade des V. Bezirkes wurde die Rostanlage umgeändert, indem statt der Treppenroste Planroste eingebaut wurden und hat sich diese Änderung sowohl hinsichtlich der Einfachheit der Bedienung, als auch in ökonomischer Hinsicht bewährt. Die Änderung erfolgte durch das städtische Personal.

Im Volksbade des VI. Bezirkes wurde durch Einbeziehung eines Depots für Straßensäuberungsrequisiten in die Anstaltsräume und Adaptierung dieses Depotraumes zu einem Reservebade das Bad um 11 Duschen und 33 Kleiderkästchen vergrößert.

Die Kosten dieser Herstellungen einschließlich des vorgenannten Wäscheaufzuges betrugen 5730 K.

3. Sonstige städtische Badeanstalten.

Das städtische Theresienbad im XII. Bezirke, Hufelandgasse. — In diesem Dampf-, Wannen-, Voll- und Schwimmbade wurden lediglich Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten ausgeführt, welche in der Auswechslung der schadhaften Decke über der Frottierkammer und in der Renovierung der Badekabinen II. und III. Klasse bestanden und einen Betrag von 2800 K erforderten.

Für das Schwimmbad wurden Saisonkarten eingeführt.

Hütteldorfer Voll- und Schwimmbad im XIII. Bezirke, Utendorfgasse. — Die Dachungen der Auskleidekabinen, aus Schindeln bestehend, waren bereits sehr schadhaft und mußten überdies, da sie teilweise in den Feuerrayon der zu erweiternden

Stadtbahn zu liegen kamen, in feuersichere Dachungen umgewandelt werden. Die Neueindeckung erfolgte unter Beitragsleistung seitens der Staatseisenbahnverwaltung mit Asbestschiefer. Außerdem wurde der zum Teile bereits unbrauchbare Ablauf des Bades durch ein neues Holzgerinne ersetzt. Die Gesamtkosten betrugen einschließlich kleinerer Renovierungsarbeiten 7300 K. Das Bad war, wie im Vorjahre, verpachtet.

Hernalser Voll- und Schwimmbad, XVII., Jörgerstraße 50. — Daselbst wurden lediglich Renovierungsarbeiten, u. zw. mit einem Kostenbetrage von 1200 K vorgenommen.

b) Bedürfnisanstalten.

Im Berichtsjahre wurden von dem Unternehmer Wilhelm Beetz die beiden Bedürfnisanstalten im I. Bezirke am Morzinplatze und am Franz Josefs-Kai gegenüber der Einmündung des Schottenringes wegen der Neuanlage bezw. Erweiterung der Gartenanlagen demoliert; als Ersatz hiefür wurde je eine Anstalt am Franz Josefs-Kai bei der Stephaniebrücke und bei der Augartenbrücke im I. Bezirke neu errichtet. Im Schönbornparke im VIII. Bezirke wurde eine Bedürfnisanstalt mit acht Klosetts und einem sechsständigen, unentgeltlich benützbaren Pissoir errichtet, für welche die Gemeinde dem Unternehmer Wilhelm Beetz den allfälligen Fehlbetrag ersetzt, soferne die Einnahmen geringer sein sollten als die vertragsmäßig ermittelten, mit 3000 K festgesetzten jährlichen Regiekosten, worunter auch die Erhaltungskosten der Stände inbegriffen sind.

Es bestanden somit am Ende des Jahres innerhalb der Gemeindegrenzen 58 Beetzsche Bedürfnisanstalten, von welchen 50 subventioniert sind.

Mit Stadtratsbeschluß vom 3. Juni wurde dem Wilhelm Beetz über Ansuchen probeweise gestattet, eine seiner Bedürfnisanstalten mit Ankündigungen, auf Blech gemalt, zu versehen.

Bei den in der Erhaltung der Gemeinde stehenden Bedürfnisanstalten sind durch die Errichtung je einer solchen in der Gartenanlage am Landstraßer Gürtel im III. Bezirke und am Zentralfriedhofe im XI. Bezirke zwei zugewachsen, wogegen jene im Schönbornparke entfiel; es bestanden sonach Ende 1903 acht Bedürfnisanstalten im Betriebe der Gemeinde.

Hinsichtlich der Erhaltung der öffentlichen Pissoire ist eine wesentliche Neuerung zu verzeichnen, indem mit Gemeinderatsbeschluß vom 14. Juli die Instandsetzung von 30 bisher von der Gemeinde erhaltenen Pissoiren sowie deren Umwandlung für Ölbehandlung an Stelle der bisherigen Wasserspülung und die fernere Erhaltung dem Unternehmer Wilhelm Beetz übertragen wurde. Diese Pissoire hat der genannte Unternehmer auf die Dauer des mit ihm abzuschließenden Vertrages, d. i. bis 18. März 1921 in einwandfreiem Zustande zu erhalten und in ebensolchem Zustande nach Ablauf des Vertrages an die Gemeinde zu übergeben. Als Pauschalentschädigung erhält er pro Jahr und Stand 150 K und muß sich verpflichten, je eine vollständige Bedürfnisanstalt seines Systems vor dem Nordwestbahnhofe im II. und am Wallensteinplatze im XX. Bezirke auf seine Kosten zu errichten. In dem Vertrage sicherte sich ferner die Gemeinde das Recht, außer den nachbenannten Pissoiren noch andere bestehende gegen die gleiche Pauschalentschädigung von jährlich 150 K von dem Unternehmer umbauen und für Ölbehandlung einrichten zu lassen; auch diese Pissoire übernimmt Wilhelm

Beetz in die fernere Erhaltung. Die zum sofortigen Umbaue bestimmten Pissoire sind nach Bezirken geordnet folgende, sämtlich fünfständige mit Ausnahme der besonders bezeichneten:

I. Bezirk, im Rathausparke und am Schmerlingplatze; II. Bezirk, bei der Augartenbrücke, in der Kaiser Josefstraße, in der Kronprinz Rudolfstraße bei Nr. 50, in der Schüttelstraße bei Nr. 7 (zweiständig), in der Oberen Augartenstraße, in der Klanggasse (vierständig); III. Bezirk, Rennweg bei Nr. 91 und am Thomasplatze; IV. Bezirk, Phorusgasse (sechsständig); V. Bezirk, am Einsiedler-, Hundsturmer- und Bacherplatze, in der Wienstraße bei Nr. 32, in der Kliebergasse; VIII. Bezirk, in der Auerspergstraße; IX. Bezirk, in der Sensengasse (sechsständig), am Schlickplatze und in der Porzellangasse bei Nr. 33; X. Bezirk, am Wieland-, Eugen-, Quellen-, Erlach-, Kepler- und Columbusplatze; XII. Bezirk, in der Steinbauergasse und XX. Bezirk, am Kaiser-, Brigitta- und Mathildenplatze.

Die genannten Pissoire wurden im Berichtsjahre umgebaut mit Ausnahme der Pissoire in der Kliebergasse und am Eugenplatze, so daß also ein Zuwachs von 28 mit Ölbehandlung versehenen Pissoiren mit zusammen 138 Ständen zu verzeichnen ist.

Ferner wurde das früher gleichfalls in der Erhaltung der Gemeinde gestandene Pissoir in der Theresianumgasse, Ecke der Favoritenstraße, im IV. Bezirke in ein sechsständiges für Ölbehandlung umgebaut und dem Unternehmer Wilhelm Beetz auf Grund des vorgenannten Vertrages in die Erhaltung übergeben.

Neue Pissoire wurden von der Gemeinde durch den Unternehmer Wilhelm Beetz errichtet: Im X. Bezirke am Buchsbaum- und Arthaberplatze; im XI. Bezirke in der Simmeringer Hauptstraße nächst dem Hause Nr. 159 und am Gräßlplatze; im XIII. Bezirke an der Ecke der Märzstraße vor dem Hause Nr. 132 und Reinlgasse und im XVI. Bezirke in der Anlage am Stillfriedplatze. Alle diese Pissoire sind in Pavillonform mit je fünf Ständen erbaut und mit Ölbehandlung versehen.

Am Ende des Jahres waren daher 93 Pissoire mit Ölbehandlung mit zusammen 474 Ständen in der Erhaltung des Wilhelm Beetz, der dafür eine Pauschalentschädigung von 150 K per Stand und Jahr erhielt.

In Erhaltung der Gemeinde standen Ende 1902 noch 72 Stück, hievon sind im Berichtsjahre außer den vorgenannten 28 an Beetz übergebenen Pissoiren noch weitere sechs (in der Blutgasse im I., am Petrusplatze im III., in der Kaiserstraße im VII., im Schönbornparke im VIII., in der Abtlgasse im XVI. und in der Währingerstraße bei Nr. 130 im XVIII. Bezirke) infolge Kassierung in Wegfall gekommen, während die bisher jeder Spülung entbehrenden Pissoire in der Schwibbogengasse im I., in der Kaiserstraße bei Nr. 104 im VII. und in der Rosinagasse im XV. Bezirke für Ölbehandlung eingerichtet wurden.

Es standen somit am Ende des Berichtsjahres in der Erhaltung der Gemeinde 38 Pissoirs, von welchen 6 für Ölbehandlung eingerichtet, 18 mit Wasserspülung versehen sind und 14 keine Spülungseinrichtung besitzen.

c) Kranken- und Leichentransport; Rettungswesen.

Nebst den drei Sanitätsstationen V, XIV und XX waren die Sanitätsdepots des XVI., XVII. und XVIII. Bezirkes tätig, doch wurde die Auflassung dieser Depots beschlossen und der Bau einer sie ersetzenden Sanitätsstation im XVII. Bezirke, Gilmgasse begonnen.

Der Wirkungskreis der Sanitätsstationen änderte sich nur insoferne, als die Infektionskrankentransporte aus dem XI. Bezirke der Sanitätsstation V zugewiesen wurden.

Rücksichtlich der Leichenbeisetzungen im XVI. Bezirke, für welche der Kontrahent Grestenberger den Fourgon und die Bespannung beistellte, wurde gestattet, daß innerhalb des XVI. Bezirkes nebst den Leichen Erwachsener und infektiöser Kinder, auch andere Kinderleichen ausnahmsweise mittels bespannter Wagen beigesetzt werden dürfen.

Eine wesentliche Förderung erfuhr die Organisation der Sanitätsstationen durch Bestellung eines Inspektors, dem die Aufsicht über das Dienstpersonal der Sanitätsstationen, Depots, die Pferde und der tierärztliche Dienst in den Sanitätsstationen übertragen wurde.

Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 28. Juli wurden nachstehende Normativbestimmungen über die Abgabe von Infektionskranken in die zur Aufnahme solcher Kranker bestimmten öffentlichen Spitäler getroffen.

1. Zum Transporte Infektionskranker ist im Wege des zuständigen k. k. Bezirks-Polizei-Kommissariates der städtische Infektionswagen zu requirieren.

Ausgenommen hievon sind die k. k. Krankenanstalten, wenn aus denselben mit einer Infektionskrankheit behaftete oder einer solchen Krankheit verdächtige Pfleglinge abtransportiert werden. Für diese ist der Infektionswagen des k. k. Kaiser Franz Josef-Spitales oder des k. k. allgemeinen Krankenhauses je nach dem betreffenden Spitale, in welches die Kranken abgegeben werden sollen, im telephonischen Wege zu requirieren.

Der Diener wird von jenem Spitale beigestellt, aus welchem der Wagen ist. Für den Transport von Infektionskranken aus den Ambulatorien oder Aufnahmskanzleien in eine Infektionsabteilung ist, nach telephonischer Sicherstellung der Aufnahme, der Infektionswagen der nächsten kommunalen Sanitätsstation zu requirieren.

Abgesehen von den städtischen Sanitätsdienern oder Krankenträgern sind Begleitpersonen vom Transporte in der Regel ausgeschlossen, ausgenommen jene Fälle, wo die Begleitpersonen wie bei Säuglingen unter einem mit dem Kranken in Spitalspflege übergehen. Begleitpersonen, welche im Spitale nicht zurückgelassen werden, sind mit dem Infektionskrankenwagen wieder in die frühere Behausung zurückzubefördern.

Die Desinfektion des kommunalen Infektionswagens nach jedem Transporte ist nur in der Sanitätsstation, von welcher der Wagen requiriert wurde, vorzunehmen.

2. Die Austeilung der Infektionskrankheiten auf die einzelnen Wiener k. k. Krankenanstalten erfolgt in nachstehender Weise: Kaiser Franz Josef-Spital: Pest, Blattern, Cholera, Flecktyphus und andere hochinfektiöse Krankheitsformen, ferner Bauchtyphus und Dysenterie, Scharlach und Masern, Varizellen, Diphtheritis, Rotlauf; Rudolfstiftung: Auf Isolierzimmern Bauchtyphus; Elisabeth-Spital, Wilhelminen-Spital und Sophien-Spital: Auf Isolierzimmern Typhus und Dysenterie; Wilhelminen-Spital: Scharlach, Keuchhusten, Masern, Varizellen, Diphtheritis, Rotlauf (Kinder).

3. Vor Überführung eines Infektionskranken in ein zur Aufnahme von Infektionskranken dienendes Spital ist das Bett telephonisch oder telegraphisch sicherzustellen, wobei Alter, Geschlecht des Kranken und Art der Krankheit bekanntzugeben sind.

Bei der Überführung eines Infektionskranken ist demselben oder dessen Begleiter das für den Transport Infektionskranker in das Spital vorgeschriebene, womöglich in allen Punkten ausgefüllte Formulare (Spitalszettel für Infektionskranke) mitzugeben, welches zuvor zur Anmeldung des Transportes auf dem Polizei-Kommissariate gedient hat.

Die einlaufenden, gleichzeitig als Krankheitsanzeigen dienenden Spitalszettel für Infektionskranke sind vom Journalbeamten abzuschreiben.

Die Kopie ist mit dem Kopfzettel auf das Krankenzimmer zu bringen, das Original sub Kuvert dem zuständigen städtischen Bezirksarzte per Post zu senden.

4. Die erfolgte Aufnahme eines Kranken in der Infektionsabteilung ist vom Journalbeamten sofort telephonisch dem betreffenden magistratischen Bezirksamte mitzuteilen.

Im Falle als die Aufnahmsdiagnose sich späterhin als unrichtig herausstellen sollte, ist eine neuerliche Krankheitsanzeige von dem Vorstande der Infektionsamtsabteilung zu erstatten; im gegenteiligen Falle entfällt die Verpflichtung einer neuerlichen Anzeige durch den Abteilungsvorstand. Die in der Zeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr früh des nächstfolgenden Tages zur Aufnahme gelangten infektiös Kranken sind den betreffenden magistratischen Bezirksämtern um 8 Uhr früh telephonisch vom Spitale anzumelden.

Wird der Kranke nicht im städtischen Infektionswagen, sondern in einem anderen Fuhrwerke oder wie es bei Kindern vorkommt, auf dem Arme der Mutter oder von einer anderen Person in das Spital gebracht, hat der Journalarzt neben der sofortigen telephonischen Meldung an das betreffende magistratische Bezirksamt, außerdem noch die Voranzeige zu erstatten und zu veranlassen, daß diese Krankheitsanzeige mit dem deutlichen Vermerk „Voranzeige" sofort an dieses magistratische Bezirksamt aufgegeben wird. In diese Voranzeige ist jedesmal die Bemerkung aufzunehmen, ob und welches Lohn- oder Privatfuhrwerk von dem Kranken benützt wurde.

Wurde zum Transporte Infektionskranker dem öffentlichen Verkehre dienendes Fuhrwerk oder Privatfuhrwerk benützt, so ist die Desinfektion desselben durch Abwaschen mit fünfprozentiger Karbollösung im Spitale selbst vorzunehmen; sollte sich der Besitzer oder Kranke dieses Fuhrwerkes weigern, dasselbe einer entsprechenden Desinfektion unterziehen zu lassen, so ist hievon unverzüglich dem Inspektionsbeamten behufs Requirierung polizeilicher Assistenz die Anzeige zu erstatten.

Kann die Desinfektion derartiger Fuhrwerke mit Rücksicht auf deren Wandverkleidung, die Beschaffenheit der Sitzplätze ꝛc. nicht in entsprechender Art vorgenommen werden, dann ist hievon dem Inspektionsbeamten und durch diesen behufs etwaiger Außerbetriebsetzung bezw. Nichtverwendung der infizierten Fuhrwerke, bei Lohnfuhrwerken unter Bekanntgabe der Nummern derselben an die k. k. Polizei-Direktion und an das betreffende magistratische Bezirksamt als Gewerbebehörde, bei Privatfuhrwerken an das magistratische Bezirksamt als Sanitätsbehörde die sofortige Anzeige zu erstatten.

Die Zahl der Sanitätsdiener betrug 55, die der Kutscher 19; 15 Wagen dienten zum Transporte nichtinfektiös Erkrankter, 26 zum Transporte von Infektionskranken. Eingestellt waren 38 Pferde. Mit Stadtratsbeschluß vom 19. Juni wurde der Ankauf von 12 Sanitätspferden zur Ergänzung des Pferdestandes der städtischen Sanitätsstationen zum Höchstpreise von 1000 K per Stück durch die nach Taufkirchen bezw. Riedau in Oberösterreich behufs Ankauf von Fuhrwerkspferden abgehende Kommission genehmigt.

Mit Stadtratsbeschluß vom 14. Oktober wurde die Anschaffung von 8 Krankentransportwagen für die städtischen Sanitätsstationen nach der Type des Lohnerschen Musterwagens mit gewissen Abänderungen genehmigt und die Lieferung dieser Wagen je zur Hälfte an die Firmen Jakob Lohner & Cie. und J. Rohrbacher zum Grundpreise von 1690 K übertragen.

Die Gummibereifung für die neuen Krankenwagen wurde der Firma Josef Reithoffers Söhne zum Gesamtpreise von 932 K per Garnitur inklusive vier Stück Felgen und des Aufmontierens unter Festsetzung einer Haftung für Material- und Fabrikationsfehler durch 6 Monate vom Tage der Lieferung und gegen Erlag einer Kaution von 5% des Gesamtpreises übertragen.

Die Leistungen der städtischen Krankentransportstationen waren folgende:

von der Station	Zahl der Transporte: Nichtinfektionskranke	Infektionskranke	Leichen
V	4798	1102	479
XIV	2758	589	532
XX	2800	1093	1615
XVI	1305	256	1341
XVII	882	155	450
XVIII	330	110	203
Zusammen . .	12.873	3305	4620

Das Verhältnis der Infektionskrankentransporte zu den übrigen Krankentransporten war daher 1 : 4.

Von den in Spitalspflege gebrachten 6405 Infektionskranken wurden nur 3305 mittels kommunaler Transportmittel überführt; es gelangte daher noch ein großer Teil zu Fuß oder auf den Armen der Angehörigen in Spitalspflege.

Den Infektionskrankheiten gegenüber hat die Abneigung vor der Spitalspflege entschieden abgenommen, wie die nachstehenden Angaben zeigen.

Von Blattern, Milzbrand, Meningitis cerebrospinalis und Lyssa kamen sämtliche Fälle in Spitalspflege, von Dysenterie 71%, Typhus abdominalis 69·9%, Diphtheritis 65·8%, Processus puerperalis 65·1%, Rotlauf 59·1%, Scharlach 40·1%.

Nebst den 12.873 Kranken, welche durch die städtischen Sanitätsstationen und Depots befördert wurden, haben die freiwilligen Unternehmungen eine große Anzahl von Verunglückten oder plötzlich Erkrankten mit ihren Transportmitteln befördert.

Es entfielen Krankentransporte

auf die Wiener freiwillige Rettungsgesellschaft	6314
„ „ freiwillige Feuerwehr Rudolfshügel	488
„ „ Turnerfeuerwehr Simmering	437
„ „ freiwillige Feuerwehr Meidling	270
„ „ „ „ Hütteldorf	37
„ „ Unter-St. Veiter Rettungsgesellschaft	559
„ „ freiwillige Feuerwehr Rudolfsheim	177
„ „ „ „ Neulerchenfeld	858

Von den mit den k. k. Sicherheitswachstuben verbundenen kommunalen Rettungsanstalten wurden 8823 Hilfeleistungen ausgeführt. Die vorgenannten freiwilligen Rettungsinstitute haben zusammen 14.944 Hilfeleistungen vorgenommen.

Für einen besonderen Rettungsdienst wurde Sorge getragen: Anläßlich des Balles der Stadt Wien, der Märzfeier am Zentralfriedhofe, der Beeidigung des wiedergewählten Bürgermeisters, des Rathausfestes am 6. und 7. Juni für die Kinderschutzstationen, der Eröffnung der Tagesheimstätte in Pötzleinsdorf, des Empfanges der Teilnehmer an dem IX. internationalen Geologen-Kongresse am 23. August, an dem internationalen Schiedsgerichte am 8. September, dem Bürgermeistertage am 23. September, an dem Wiener Radfahrfeste am 4. Oktober, weiters anläßlich des Gräberbesuches zu Allerheiligen und Allerseelen, der Beethovenfeier im Schwarzspanierhause am 15. Oktober, dem Feste der Schulkinderbeteilung im Rathause am 29. November und der Weihnachtsfeier der Kinderschutzstationen am 19. Dezember.

Die Kosten für die Instandhaltung der Errichtung der Rettungsanstalten, Rettungsschiffe und Remunerationen für die k. k. Sicherheitswache für Hilfeleistungen bei Unglücksfällen betrug 15.510 K.

Der Gemeinderat bewilligte nachstehende Subventionen:

Der Turnerfeuerwehr Simmering	3600 K
„ „ „ Unter-Meidling	1400 „
„ Unter-St. Veiter freiwilligen Rettungsgesellschaft	1400 „
„ Sanitätsabteilung der freiwilligen Feuerwehr Hütteldorf	200 „
dem freiwilligen Rettungskorps Rudolfsheim	500 „
der „ Feuerwehr Neulerchenfeld	400 „
dem Zweigvereine des österreichischen patriotischen Hilfsvereines für den XVI. und XIX. Bezirk	300 „
„ österreichischen patriotischen Hilfsvereine vom Roten Kreuze	100 „

Mit Stadtratsbeschluß vom 23. Juni wurde der Transport von Gratisleichen aus den Bezirken XII, XIV, XV und XVI im Offertverhandlungswege behufs Beisetzung auf den Friedhöfen Meidling, Hetzendorf, Baumgarten und Ottakring vergeben.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 22. Mai wurde ein Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei betreffend die Beitragsleistung der Gemeinde Wien zu den Kosten der Transporte von Leichen aus den k. k. Krankenanstalten behufs Beerdigung dahin beantwortet, daß die Gemeinde Wien mit Rücksicht darauf, daß diese Leichen zum überwiegenden Teile zu Studienzwecken verwendet werden, nicht in der Lage ist, beizutragen, vielmehr die Anschauung vertritt, daß die bezüglichen Kosten vom k. k. Krankenanstaltenfonds zu tragen sind.

d) Heilanstalten.

Der Belegraum der Spitäler erfuhr im Betriebsjahre keine wesentliche Erhöhung. Die Arbeiten im neuen Versorgungsheime, die Vorarbeiten für die neue Irrenanstalt gingen rüstig vorwärts, so daß der Baubeginn des neuen klinischen Spitales keine Verzögerung erfahren wird.

Zufolge Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei wurden die Verpflegsgebühren in den k. k. Krankenanstalten und zwar in der III. Klasse auf 2 K 40 h, in der II. Klasse auf 6 K, für die I. Klasse auf 12 K per Kopf und Tag erhöht. Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 14. Oktober wurde der k. k. n.-ö. Statthalterei bekanntgegeben, daß die Gemeinde Wien dem von der k. k. n.-ö. Statthalterei ausgearbeiteten Mobilisierungsplane für die Wiener k. k. Krankenanstalten nicht zustimmen kann, weil er entgegen dem Übereinkommen vom 1. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 64 ex 1892, bei einzelnen Infektionskrankheiten namentlich bei Rotlauf, Keuchhusten, Masern und Scharlach, die kommunalen Epidemiespitäler schon beim Vorhandensein einer verhältnismäßigen geringen Belagziffer, mithin zu einer Zeit, da von einem epidemischen Auftreten dieser Krankheiten noch keine Rede sein kann, zur Belegung heranzieht.

Erweiterungsbauten wurden geführt: Im Spitale der Barmherzigen Brüder im II. Bezirke; im Spitale der Barmherzigen Schwestern des heiligen Vinzenz von Paul, woselbst ein neues Ambulatorium hergestellt wurde; im Kronprinz Rudolfs-Kinderspitale, wo der neu errichtete Diphtheriepavillon zur Benützung kam; im Rudolfinerhause, wo 2 Pflegerinnenzimmer im Kronprinz Rudolf-Pavillon zu Krankenzimmern adaptiert wurden; im Rekonvaleszentenheime für arme Frauen in Hütteldorf, woselbst die Benützung einer neuen Isolierbaracke bewilligt wurde.

Der Betrieb des Säuglingheimes des Dr. Ernst Morro, XIII. Bezirk, St. Veitgasse wurde bewilligt.

Die bisher von Dr. Svetlin geleitete Privat-Irrenanstalt ging in den Besitz des Dr. Anger unter der Leitung des Dr. Hueber über. Konzessionen zum Betriebe von Privatheilanstalten für ambulante Kranke erhielten: Dr. Guido Engelmann für ein orthopädisches Institut I., Rathausstraße 7; Dr. Leon Friedenthal für ein Institut für Hautpflege I., Kohlmarkt 5; Dr. Friedrich Goldschläger für eine mechano-therapeutische Anstalt I., Zelinkagasse 9; Dr. Maximilian Neumann für ein Institut für Radiographie und Therapie, Heißluft-Behandlung und Wasserheilverfahren I., Fleischmarkt 7; Dr. S. Schick für ein Röntgen-Institut XIV., Mariahilferstraße 178; Dr. M. Wechsberg für ein frauenärztliches Institut I., Seilergasse 14; Dr. Max Wickhof für ein Institut für physikalische Heilmethoden IX., Hebragasse 5.

Im Berichtsjahre wurden in den öffentlichen Krankenanstalten 70.802, in den Kinderspitälern 6712, in den Privatheilanstalten und Sanatorien 18.275 Personen verpflegt.

Aus dem Berichte des Kuratoriums für die Verwaltung des zur Errichtung und Erhaltung des Josefine von Königswarterschen Kinderspitales bestimmten Kapitales über seine Tätigkeit im Jahre 1902 wurde zur Kenntnis genommen, daß sich das Vermögen derzeit auf 916.300 K beläuft, daß dieses Kapital nicht ausreicht, um die Absichten des Stifters zu verwirklichen, daß jedoch das Stadtbauamt beauftragt wurde, einen geeigneten Grund ausfindig zu machen, welcher eventuell zur Erbauung eines Kinderspitales verwendet werden kann.

C. Begräbniswesen.

a) Begräbniswesen im allgemeinen.

Die Setzgebühren für Grabkreuze aus Holz auf gemeinsamen oder einfachen Gräbern in den Friedhöfen der Stadt Wien wurden für jene Fälle nachgesehen, in welchen die Parteien das Setzen des Kreuzes selbst besorgen, doch haben die Parteien in diesem Falle selbst dafür zu sorgen, daß das Kreuz stets senkrecht und am Grabhügel erhalten bleibt, widrigens die Beseitigung des Kreuzes verlangt oder veranlaßt werden kann. Auch sind derartige Grabkreuze unter Aufsicht und nach den Anordnungen des Totengräbers zu setzen, daher ist ihnen dies vorher anzuzeigen.

Gegen den Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 19. Juli, betreffend die Gebührenpflichtigkeit der Gemeinde Wien hinsichtlich der Quittungen über den Empfang eines Entgeltes für die Einräumung von Grabstellen, Grüften u. dgl. wurde die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof ergriffen.

Behufs Ergänzung und Richtigstellung der Gräberprotokolle wurden umfassende Arbeiten veranlaßt und zur Durchführung dieser außer den Amtsstunden vorzunehmenden Arbeiten Kostgelder im Gesamtbetrage von 8490 K für die mit der Durchführung der Arbeiten betrauten Beamten der Konskriptionsamts-Abteilungen bewilligt.

Das Ansuchen der H. D. Schmied und G. Scharfetter um Gestattung der Verwendung von Sargschirmen in bereits mit einer Leiche belegten eigenen Gräbern in sämtlichen städtischen Friedhöfen im Falle der Verzichtleistung auf die Beilegung einer dritten Leiche in den betreffenden Gräbern wurde auf Widerruf genehmigt.

Mit Stadtratsbeschluß vom 19. Mai wurde der Magistrat ermächtigt, mit der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft wegen Herstellung einer Infektions-leichenkammer in den Ziegelwerken auf Grundlage der Gewährung einer Remuneration für die Überwachung der Leichen aus Gemeindemitteln sowie mit der Administration des Inzersdorfer Friedhofes wegen der Beerdigung sämtlicher aus den Ziegelwerken kommenden Leichen auf dem Inzersdorfer Friedhofe gegen Bezahlung der tarifmäßigen Grabstell- und Totengräbergebühren für Schachtgräber seitens der Gemeinde Wien zu verhandeln.

b) Erweiterung von Friedhöfen.

Mit Stadtratsbeschluß vom 7. Mai wurde das bauämtliche Detailprojekt für die Erweiterung des Ober-St. Veiter Friedhofes mit dem Kostenerfordernisse von 13.035 K genehmigt.

Behufs Erweiterung des Meidlinger Friedhofes wurde mit der k. k. priv. Südbahngesellschaft verhandelt und erklärte sich die Gemeinde Wien im Laufe dieser Verhandlungen grundsätzlich bereit, auf das Anbot der Südbahngesellschaft unter den offerierten Bedingungen einzugehen, jedoch in die Bedingung der Auflassung der bestehenden Niveauübersetzung in der Verlängerung der Steinackergasse nicht willigen zu können.

Mit Stadtratsbeschluß vom 10. September wurde die Einfriedung des Erweiterungsgebietes des Ottakringer Friedhofes durch Herstellung einer Einfriedungsmauer im Norden und von Planken im Westen und Süden mit dem Gesamtkostenbetrage von 7000 K genehmigt.

c) Bemerkenswerte Vorkommnisse auf einzelnen Friedhöfen.

1. Wiener Zentralfriedhof.

Mit Stadtratsbeschluß vom 8. Oktober wurden Ergänzungsarbeiten für die Straßenbahn und Tunnelanlage beim 2. Tore des Zentralfriedhofes genehmigt.

Die Ausführung der zwei Personentunnels nächst dem zweiten Tore des Zentralfriedhofes wurde nach dem vorgelegten Entwurfe mit Ausschluß der Einsteigehallen mit dem Kostenbetrage von 45.067 K genehmigt.

Über die Feststellung des Wagenaufstellungsplatzes gegenüber dem Haupttore des Zentralfriedhofes wurde mit Stadtratsbeschluß vom 1. Juli genehmigt:

1. Die Protokollarerklärung des städtischen Grundpächters Josef Kammerer, wonach derselbe bereit ist, den gegenüber dem Haupttore des Zentralfriedhofes gelegenen Teil seines Pachtgrundes, bestehend aus der Kat.-Parz. 1952/2 und aus Teilen der Kat.-Parz. 734/970/4 in Kaiser-Ebersdorf, im Ausmaße von 9000 m² zur Herstellung eines Wagenaufstellungsplatzes am 15. September 1903 gegen eine dem Ausmaße der abzutretenden Grundfläche entsprechende Minderung des Gesamtpachtzinses unter Verzichtleistung auf den vertragsmäßigen Kündigungsanspruch der Gemeinde Wien geräumt zur Verfügung zu stellen, wird genehmigt.

2. Das weitere Anbot desselben, einen Streifen dieser Grundfläche entlang der Simmeringer Hauptstraße im Ausmaße von 40 m² anläßlich der Arbeiten wegen Herstellung eines unterirdischen Ganges beim Wagenaufstellungsplatze unter der Simmeringer Hauptstraße der Gemeinde ohne Anspruch auf Entschädigung bereits im August 1903 zur Benützung zu überlassen, wird zur Kenntnis genommen.

3. Dem genannten Pächter wird für den Fall, als wider Erwarten die zur Herstellung des Wagenaufstellungsplatzes in Aussicht genommenen Grundflächen noch vor dem 15. September 1903 benötigt werden sollten, für den Entgang der Maisernte eine Entschädigung im Betrage von 30 K bewilligt.

Mit Stadtratsbeschluß vom 21. April wurde der Wildabschuß am Wiener Zentralfriedhofe und auf den noch nicht einbezogenen Zentralfriedhofsgründen vertragsmäßig genehmigt.

Graberhaltungswidmungen. — Zu Ende des Jahres 1902 standen für den Zentralfriedhof 833 Graberhaltungswidmungen mit einem Widmungskapitale von 923.712 K 51 h in der Verwaltung der Gemeinde. Im Berichtsjahre wuchsen 92 Widmungen mit einem Kapitale von 86.312 K 90 h zu, so daß mit Ende des Berichtsjahres 925 Graberhaltungswidmungen mit einem Widmungskapitale von 1,010.025 K 41 h in der Verwaltung der Gemeinde standen.

Ehrengräber wurden gewidmet: Dem Professor der k. k. Akademie der bildenden Künste Julius Viktor Berger, dem Hofschauspieler und Regisseur am k. k. Hof-Burgtheater Karl Ludwig Costenoble, den Künstlerinnen Josefine Gallmeyer und Marie Geistinger, dem Schriftsteller Franz Karl Gewey, den beiden Musikkünstlern Josef

Lanner und Johann Strauß, dem Komponisten Adolf Müller, dem Gründer des Wiener Männer-Gesangsvereines Dr. August Schmidt, dem Kommandeur des Militär-Maria-Theresienordens, Inhaber des k. u. k. Korps-Artillerieregimentes Nr. 11, Generalmajor Josef Freiherrn von Smola, dem Tondichter Hugo Wolf, dem Bildhauer Robert Weigl, dem k. u. k. General der Kavallerie und Ritter des Maria Theresienordens Paul Freiherrn von Wernhardt.

Über Ersuchen des österreichischen Touristenklubs wurde behufs Beerdigung der Leiche des verstorbenen Gründers des Klubs Gustav Jäger ein eigenes Grab am Wiener Zentralfriedhofe auf die Dauer des Friedhofbestandes unentgeltlich überlassen, wogegen die Kosten der Überführung der Leiche Jägers, die Auslagen für deren Exhumierung, endlich die Kosten der Ausschmückung der neuen Ruhestätte der österreichische Touristenklub zu tragen hat.

2. Die übrigen Friedhöfe im Gemeindegebiete.

Mit Stadtratsbeschluß vom 5. Juni wurde das Grab des Wohltäters Eduard Gurk am Penzinger Friedhofe in die Erhaltung der Gemeinde übernommen und der Magistrat ermächtigt, die für die Erneuerung des Benützungsrechtes an diesem Grabe verfallene Gebühr sowie die künftighin verfallenden Gebühren an die Verwaltung des Penzinger Friedhofes zu bezahlen.

Mit Stadtratsbeschluß vom 12. Mai wurde die Herstellung eines Schachtes und einer Steinzeugrohrleitung beim Baue des Totengräberhauses am Baumgartner Friedhofe mit dem Kostenbetrage von 1000 K genehmigt.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 9. Juli wurde die Aufstellung einer der Gemeinde gespendeten großen Christusstatue am neuen Teile des Baumgartner Friedhofes genehmigt.

Mit Stadtratsbeschluß vom 8. Juli wurde dem Ansuchen der Kongregation der Dienerinen des heiligen Herzens Jesu um Bewilligung zur Beilegung je einer dritten Leiche in den 26 Gräbern ihrer Begräbnisstätte am Ober-St. Veiter Friedhofe und um Reduzierung der Beilegegebühren am Wiener Zentralfriedhofe Folge gegeben.

Behufs Errichtung eines neuen Verwaltungsgebäudes, neuer Leichenkammern für den Ottakringer Friedhof wurden die zwischen der Friedhofzufahrtstraße und der Steinhofstraße gelegenen Kat.-Parz. 414/2 und 414/3 sowie ein Teil der Kat.-Parz. 415/1 im Gesamtausmaße von 1293 m² um den Einheitspreis von 10 K per m² angekauft.

Mit Stadtratsbeschluß vom 10. Februar wurde der Magistrat beauftragt, wegen Einführung des Eigenbetriebes beim Beerdigungsdienste und der Gräberausschmückung am Hernalser Friedhofe Bericht zu erstatten.

In Entsprechung dieses Auftrages wurden seitens des Magistrates die bezüglichen Verhandlungen eingeleitet und der Eigenbetrieb mit Genehmigung des Gemeinderates am 1. Mai des Berichtsjahres provisorisch eingeführt.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 26. Mai wurde genehmigt, daß der vor dem Hernalser Friedhofe projektierte Garten in der Breite von 10 m statt 5 m hergestellt, die hinter der Einfriedungsmauer projektierte 38. Gruft in der Strecke der Alszeile verlegt und zu diesem Zwecke ein Teil der projektierten Rasenplätze eliminiert wird.

Mit Stadtratsbeschluß vom 5. Juni wurde das Grab des k. k. Hof-Opernsängers Franz Wild am allgemeinen Währinger Friedhofe in die Erhaltung und Pflege der Gemeinde Wien übernommen.

Mit Stadtratsbeschluß vom 19. Mai wurde das Grab des Generals der Kavallerie Franz Adolf Freiherrn Prohaska von Guelphenburg am allgemeinen Währinger Friedhofe in die Pflege und Erhaltung der Gemeinde übernommen und gleichzeitig beschlossen, das auf demselben Friedhofe befindliche Grab des ehemaligen Bürgermeisters der Stadt Wien, Stephan Edlen von Wohlleben alljährlich am Allerheiligen- und Allerseelentage mit einer Grablaterne zu beleuchten, vom Frühjahre bis zum Allerseelentage in der üblichen Weise mit Blumen auszuschmücken und das Denkmal auf dem Grabe in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten.

Am Gersthofer Friedhofe wurde die Herstellung einer Wartehalle aus Eisenkonstruktion, die Ausgestaltung der Einsegnungshalle als Kapelle, Herstellung zweier Aufgangsstiegen statt der Rampen, Verlegung der Eingänge zur Infektionsleichenkammer, Anbringung eines Schutzdaches, Verkleidung der Wetterseite mit dem Kostenbetrage von 11.796 K genehmigt.

Mit Stadtratsbeschluß vom 10. Juni wurde die Regulierung des Zuganges zum Gersthofer Friedhofe mit dem Kostenerfordernisse von 4836 K genehmigt.

Mit Stadtratsbeschluß vom 3. Februar wurde beschlossen, der israelitischen Kultusgemeinde unpräjudizierlich der Fragen der Benützung von kommunalen Objekten im Döblinger Friedhofe zur Beisetzung und Überwachung von Leichen verstorbener Israeliten sowie zur Vornahme von religiösen Handlungen, die Benützung der Wartehalle zur Vornahme von rituellen Feierlichkeiten in den Nachmittagsstunden zu untersagen und wurde der Magistrat beauftragt, wegen entsprechenden Schadenersatzes für die widerrechtliche Benützung städtischer Lokalitäten durch die israelitische Kultusgemeinde einen Antrag zu stellen.

Mit Stadtratsbeschluß vom 27. Mai wurde die Änderung des Beerdigungsrayons für den Sieveringer Friedhof infolge der Neuregelung der Pfarrsprengel im XIX. Bezirke in nachstehender Weise genehmigt:

1. Der aus dem Pfarrsprengel Döbling ausgepfarrte, dem Pfarrsprengel Sievering eingepfarrte Teil des XIX. Bezirkes wird dem Beerdigungsrayon für den Sieveringer Friedhof zugewiesen.

2. Den in diesem Bezirksteile wohnhaften Parteien, welche im Benützungsrechte an einem eigenen Grabe im Döblinger Friedhofe stehen, bleibt das Recht zur Erneuerung der Benützung gegen Bezahlung der Gebühr für Zugewiesene bewahrt.

3. Im Falle solche Parteien ein eigenes Grab oder eine Gruft bei Lebzeiten im Döblinger Friedhofe erworben haben, soll die Nachzahlung auf die Gebühr für Nichtzugewiesene auch dann entfallen, wenn die erste in eine solche Grabstelle zu beerdigende Leiche aus diesem Bezirksteile kommt.

4. Die in diesen Bezirksteilen wohnhaften Parteien, welche das Benützungsrecht an einem eigenen Grabe im Sieveringer Friedhofe um die Gebühr für Nichtzugewiesene erworben haben, können das Benützungsrecht um den Betrag für Zugewiesene erneuern.

5. Im übrigen hat diese Verfügung keine rückwirkende Kraft.

Behufs Behebung von Mißständen am St. Marxer Friedhofe wurde die Ausschneidung der am Friedhofe befindlichen Gesträucher insoweit veranlaßt, daß die Durchsicht bis an die Friedhofsgrenze überallhin möglich ist.

Mit Stadtratsbeschluß vom 7. April wurde genehmigt, das am Matzleinsdorfer Friedhofe bestehende Grab des Hofkapellmeisters Anton Salieri auf Kosten der Gemeinde zu renovieren und instandzuhalten.

Mit Stadtratsbeschluß vom 19. Juni wurde die endgiltige Auflassung, Abräumung und Evaluierung des alten Ober-St. Veiter Friedhofes grundsätzlich genehmigt und der Magistrat zur Verlautbarung dieser Verfügung im Wege einer Kund-

machung sowie im Wege der Tagesblätter unter Gewährung einer sechsmonatlichen Frist für die Zulassung von privaten Exhumierungen und die Wegnahme von Grabausstattungsgegenständen ermächtigt.

Mit Stadtratsbeschluß vom 22. Juli wurde über das Ansuchen des Stiftes St. Peter in Salzburg um sanitätspolizeiliche Bewilligung zur Auflassung des alten Dornbacher Friedhofes genehmigt, daß behufs Wiederbeerdigung der Leichenreste, welche aus den zu verschüttenden Grüften des aufgelassenen pfarrlichen Dornbacher Friedhofes exhumiert werden, eine entsprechende Grabstelle am neuen Dornbacher Friedhofe unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

Zugleich wurde beschlossen, daß in drei verschiedenen Zeitungen ein dreimaliger Aufruf zu veröffentlichen und als Endtermin zur Wegschaffung von Grabausstattungsgegenständen sowie zur Exhumierung der 31. Dezember 1903 zu bestimmen und mittels Servitutes festzustellen ist, daß der Friedhof für immerwährende Zeiten Garten zu bleiben hat.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 3. November wurde gegen die Erteilung der sanitätspolizeilichen Bewilligung zur Errichtung eines evangelischen Friedhofes auf dem Dreherschen Grundkomplexe „Wachteltönn" auf den Kat.-Parz. 934/935 und 936 in Kaiser-Ebersdorf vom Standpunkte der Gemeindeverwaltung grundsätzlich keine Einwendung erhoben.

D. Veterinärpolizei und Schlachthäuser.

a) Veterinärpolizei im engeren Sinne.

Viehmarkt St. Marx.

Im Berichtsjahre wurden auf dem Zentralviehmarkte St. Marx folgende Tierseuchen konstatiert: Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Räude, Schweinerotlauf und Schweinepest.

Im Verhältnisse zu dem großen Auftriebe war der Seuchenstand sehr gering. Seucheneinschleppungen aus Ungarn wurden wiederholt nachgewiesen.

Die Maul- und Klauenseuche wurde bei 8 Rinderpartien (gegen 11 im Vorjahre) konstatiert. 27 Tiere erkrankten an der Seuche. Der Milzbrand wurde bei 8 Rindern und 3 Schafen beobachtet. Mit Räude waren 4 Schafe einer aus 200 Stück bestehenden Partie behaftet. Der Schweinerotlauf trat in 19 Fällen (gegen 18 im Vorjahre) auf. 6 Seuchenfälle ließen sich auf Einschleppung aus Galizien (Bicz) zurückführen. Die Schweinepest kam bei 39 Partien (gegen 38 Partien im Vorjahre) zur Beobachtung.

Mit Rücksicht auf diese günstigen Seuchenstandsverhältnisse hat das k. k. Ministerium des Innern einer weiteren Anzahl von niederösterreichischen Fleischselchern, die nachzuweisen vermochten, daß ihre Schlachtstätten allen Anforderungen entsprechen, die Bewilligung zur Ausfuhr lebender Schweine vom Wiener Markte behufs Schlachtung binnen 48 Stunden erteilt. Es erhielten 14 Fleischselcher aus den Gemeinden Alt-Kettenhof, Floridsdorf, Mödling, Oberlaa, Schwechat, Sieghardskirchen, Atzgersdorf, Mauer, Stadlau, St. Pölten, Herzogenburg, Liesing, Purkersdorf und Ober-Waltersdorf die Bewilligung, so daß an der Begünstigung nun 44 Fleischselcher teilnahmen.

Insgesamt wurden 25.753 Stück lebende Schweine vom Borstenviehmarkte nach Niederösterreich abgeführt. Bei denselben wurde nach der Schlachtung in den Bestimmungsorten kein Seuchenfall konstatiert.

Auch wurde die Bewilligung zur Ausfuhr in die Schlachthäuser Linz, Salzburg und Pisek erteilt und es machten hievon zahlreiche Parteien ausgiebigen Gebrauch.

Anstände wurden erhoben: In 120 Fällen wegen mangelhaft ausgestellter Viehpässe und in 3 Fällen wegen Mangels eines Viehpasses überhaupt; ferner in 8 Fällen wegen Überladung der Viehtransportwägen, in 2 Fällen wegen Verwendung schadhafter bezw. ungeeigneter Viehtransportwägen, endlich in 3 Fällen wegen gemeinsamer Verladung von Großhornvieh und Jungvieh.

14 Kühe, 3 Schafe und 19 Schweine wurden wegen hochgradiger Trächtigkeit zum Verkaufe nicht zugelassen.

Viehpässe wurden 22.202 ausgestellt und zwar für Rinder 19.582, Schafe 1042, Schweine 1578. Außerdem wurden 6182 tierärztliche Befundscheine ausgefertigt.

Handelsstallungen für Nutzrinder.

Die Zahl der Nutzviehhändler belief sich auf 39, die ihr Vieh in 20 Handelsstallungen untergebracht hatten. Verkauft wurden: 24 Stiere, 2 Ochsen, 11.836 Kühe und 11.603 Kälber, d. i. um 191 Stück mehr als im Vorjahre.

Seuchen wurden in den Handelsstallungen nicht konstatiert.

Stabile Nutzviehbestände.

Der Stand der nutzbaren Haustiere betrug: 35.334 Pferde, 34 Esel, 11.899 Rinder, 150 Schafe, 2348 Ziegen und 4221 Schweine.

Im Vergleiche zum Vorjahre hat eine Vermehrung um 11 Ziegen und 168 Schweine und eine Verminderung um 3314 Pferde, 10 Esel, 463 Rinder und 14 Schafe stattgefunden.

Unter den Haustierbeständen herrschten folgende Seuchen: Die Maul- und Klauenseuche, der Milzbrand, die Rotzwurmkrankheit, die Räude, die Hundswut, der Rotlauf der Schweine, die Schweinepest und die Geflügelcholera.

Mit Maul- und Klauenseuche, waren 58 Gehöfte mit einem Viehstande von 1276 Rindern, 7 Ziegen und 58 Schweinen verseucht. Insgesamt erkrankten 899 Rinder, 13 Rinder (Kühe) wurden der Notschlachtung zugeführt. In 3 Fällen konnte die Einschleppung der Seuche durch Nutzkühe aus Ungarn festgestellt werden. Wegen nicht rechtzeitig erstatteter Anzeige der Seuche wurden 6 Viehbesitzer bestraft.

Der Milzbrand kam 6mal zur Konstatierung. Unmittelbar gefährdet waren hiedurch 203 Pferde und 67 Rinder. Von der Seuche ergriffen wurden 4 Pferde und 3 Rinder. Die 4 Pferde verendeten an der Seuche. Eine Übertragung der Seuche auf Tiere oder Menschen wurde nicht beobachtet.

Die Rotz-Wurmkrankheit herrschte in 19 Gehöften mit einem Pferdestande von zusammen 1865 Stück. In der Mehrzahl der Fälle brach die Seuche bei Pferden ungarischer Provenienz aus.

Die Räude trat in 21 Gehöften auf. Die Seuche erstreckte sich auf 63 Pferde u. zw. auf 55 Arbeits-, 7 Schlacht- und 1 Handelspferd.

Die Wutkrankheit wurde bei 47 Hunden und 1 Pferde diagnostiziert. Von den wütenden Hunden wurden 20 Personen gebissen, die sich der antirabischen Behandlung unterzogen und gesund blieben. Dem Wasenmeister wurden zur Vertilgung übergeben: 163 Hunde und 39 Katzen, die entweder von den wütenden Hunden gebissen wurden oder mit denselben in unmittelbare Berührung gekommen waren. Infolge des starken Auftretens der Hundswut wurden die veterinärpolizeilichen Maßregeln zur Bekämpfung, bezw. Tilgung der Seuche streng durchgeführt. Die Streifungen nach maulkorb- und markenlosen Hunden wurden häufiger vorgenommen und die eingefangenen Hunde ausnahmslos vertilgt. In 4 Fällen wurde bei den eingefangenen Hunden Wutverdacht konstatiert.

Der Rotlauf befiel Futter- und Schlachtschweine; er gelangte in 60 Höfen zur Konstatierung.

An Schweinepest erkrankten 48 Zucht-, 79 Futter- und 22 Schlachtschweine. Die Zahl der verseuchten Höfe betrug 59. Für 55 Schweine und 7 Ferkel, welche von amtswegen getötet wurden, wurde aus dem Staatsschatze eine Entschädigung von 1114 K 53 h geleistet.

Die Geflügelcholera, welche zufolge Ministerial-Erlasses vom 29. März 1903, R.-G.-Bl. Nr. 73, unter jene Tierseuchen aufgenommen wurde, hinsichtlich welcher die Anzeigepflicht besteht, herrschte in 9 Gehöften. Es gelang die Seuche rasch zu unterdrücken.

Städtische Wasenmeisterei.

Die in Wien gefallenen und von amtswegen oder von Privaten dem Wasenmeister übergebenen Tiere, dann die infolge der Sanitätsbeschau sich ergebenden Konfiskate animalischer Natur werden in der thermo-chemischen Anstalt in Kaiser-Ebersdorf fabriksmäßig verarbeitet. Die Kadaver der verendeten Haustiere werden behufs Feststellung der Todesursache in der Wasenmeistereifiliale im III. Bezirke oder in der thermo-chemischen Anstalt in Kaiser-Ebersdorf von städtischen Amtstierärzten seziert. Ausgenommen hievon sind die auf den Kliniken der tierärztlichen Hochschule verendeten Tiere.

Diese städtischen Tierärzte haben auch den Betrieb der Wasenmeisterei zu überwachen. Ihnen obliegt ferner die Untersuchung der vom Wasenmeister bei den Streifungen eingefangenen Hunde und der von Privaten eingebrachten Hunde und Katzen.

Zur Sektion gelangten:

653 Pferde, 45 Rinder, 39 Kälber, 18 Schafe, 323 Schweine, 58 Ziegen, 2057 Hunde, 18 Katzen, 6 Enten, 13 Gänse, 11 Hühner, 8 Truthühner, 1 Kameel, 1 Löwe.

Bei 330 Streifungen des Wasenmeisters wurden 178 maulkorblose Hunde eingefangen, die ausnahmslos vertilgt wurden.

1623 Hunde und 253 Katzen wurden im lebenden Zustande untersucht. In der thermo-chemischen Anstalt in Kaiser-Ebersdorf wurden verarbeitet: 1295 Einhufer, 317 Rinder, 221 Kälber, 413 kleine Wiederkäuer, 1273 Schweine, 7046 Hunde, 3096 Katzen, 96 Stück Rotwild, 8 Stück Schwarzwild, 726 Hasen und Kaninchen, 24 diverse wildlebende Tiere, 1581 diverse kleine aufgelesene Äser, 3937 Stück und 2499 kg Fische und Krebse, 110.045 kg Fleisch, 34.352 kg verschiedene Organe, 2951 Stück Hausgeflügel, 891 Stück Wildgeflügel und 2437 Föten.

b) Schlachthäuser.

Schlachthaus St. Marx. — Die im Berichte des Vorjahres erwähnte Umgestaltung der vorderen Kellergruppe der III. Abteilung in einen Stall gelangte zur Durchführung. In dem hergestellten Stalle ist Raum für zirka 100 Rinder. Die Kosten beliefen sich auf 20.845 K. An Stelle der hölzernen Futterbarren und der hölzernen Scheidewände in den Stallungen traten solche aus Eisenbeton, an Stelle des Lehmfußbodens Betonpflaster, außerdem wurden Gas-, Wasser- und Kanalleitungen hergestellt. Die Kosten für diese Änderung der inneren Einrichtung der Stallungen betrugen 24.582 K.

Weiters wurde die Pflasterung zweier Straßen mit Schattauer Klinkersteinen genehmigt (Kosten 15.462 K). Die Herstellung und Instandhaltung der durch den Brand am 14. Juli beschädigten Objekte im Schlachthause fand in den Monaten Juli und August statt (Kosten 20.025 K).

In der V. Abteilung des Schlachthauses wurde ein Magazinsgebäude errichtet (Kosten 12.820 K). Dasselbe dient zur Unterbringung der bei der Schlachtung sich ergebenden Abfalls- und Rohprodukte (Gedärme, Häute, Unschlitt ꝛc.). Zur Entwässerung der Kellerstallungen wurden Steinzeugrohrkanäle in der Länge von 410 m hergestellt (Kosten 7033 K).

Schlachthaus Gumpendorf. — Mit Rücksicht auf die beschlossene Auflassung dieses Schlachthauses beschränkten sich die Arbeiten in demselben auf die unumgänglich notwendigen Erhaltungsarbeiten.

Schlachthaus Meidling. — Folgende Arbeiten fanden statt: Die Renovierung der Fassaden, des Anstriches sämtlicher Türen, Tore und Fenster, die Neuherstellung mehrerer Schubtore, die Auswechslung des schadhaften Wandsteinplattenpflasters in den Stallungen, die Einmündung der Dachabfallsrinnen in den Hauptunratssammelkanal der Spittelbreitengasse, die Aufstellung von hölzernen Baumschützern (Kosten 11.000 K).

Schlachthaus an der Als. — Schlachthaus Nußdorf. — In diesen Schlachthäusern kamen nur unbedeutende Erhaltungs- und Reparatursarbeiten zur Ausführung.

Zentral-Pferdeschlachthaus. — Die Verhandlungen wegen Erbauung eines neuen Pferdeschlachthauses wurden fortgesetzt.

c) Fleischhygiene (Fleischbeschau).

Die im Wiener Stadtgebiete geschlachteten Tiere werden auf ihren Gesundheitszustand und ihre Genußtauglichkeit ausschließlich von städtischen Tierärzten beschaut. Diesen obliegt auch die Untersuchung der auf den Bahnhöfen einlangenden Sendungen von Importfleisch, Weidnertieren und von lebenden Schlachttieren.

In den städtischen Schlachthäusern wurden untersucht:

	Rinder	Kälber	Schafe	Lämmer	Ziegen	Schweine
St. Marx (I.—V. Abt.) . .	136.126	23.292	14.417	1168	—	3004
Gumpendorf	32.642	1.053	6	108	—	—
Meidling	48.198	465	—	—	6	7328
An der Als	34.082	180	1	2	—	—
Nußdorf	3677	8	—	—	1	—
Stechbrücke St. Marx . . .	—	—	—	—	—	32.387

Im Schlachthause der Produktivgesellschaft der Wiener Fleischselcher wurden 48.481 Schweine geschlachtet.

Die Zahl der geschlachteten Pferde und Esel betrug 24.568 u. zw. 24.530 Pferde und 38 Esel; hievon wurden 11.601 Stück auf der städtischen Pferdeschlachtbrücke in St. Marx und 12.967 Stück in privaten Betriebsstätten geschlachtet.

Der Sterilisierungsanstalt im Schlachthause Meidling wurden zur Sterilisierung übergeben 1247 ganze und 1847 Stück entfettete schwachfinnige Schweine.

Von den in den städtischen Schlachthäusern, im Schweineschlachthause der Produktivgesellschaft der Wiener Fleischselcher und auf der städtischen Pferdeschlachtbrücke geschlachteten Tieren wurden konfisziert und der Vertilgung zugeführt: 150 Pferde, 167 Rinder, 11 Kälber, 11 Schafe, 271 Schweine; 12.769 Stück Lungen, 7444 Stück Leber, 899 Stück Milz, 388 Stück Nieren, 14 Stück Kiefer, 21 Stück Zungen, 1291 Stück Herz, 13 Stück Flotzmäuler, 87 Stück Magen, 103 Stück Gedärme, 25 Stück Euter, 8 Stück Füße, 14 Stück Klauen, 2457 kg Rindfleisch, 1821 kg Schweinefleisch, 385 kg Pferdefleisch. Mit lokalisierter Tuberkulose waren 4698 Rinder, mit allgemeiner Tuberkulose 65 Rinder behaftet.

In der Großmarkthalle wurden beschaut: 14,733.791 kg Rindfleisch, 1,662.417 kg Kalbfleisch, 536.869 kg Schaffleisch, 6,468.774 kg Schweinefleisch, 131.256 Weidner-Kälber, 7420 Weidner-Schafe, 22.956 Weidner-Schweine, 10.498 Weidner-Lämmer, 2607 Hirsche, 2613 Rehe, 110 Gemsen, 98.314 Hasen, 102 Wildschweine, 89.528 Stück Wildgeflügel.

Konfisziert wurden: 159 Kälber, 14 Schweine, 14 Schafe, 110 Lämmer, 12 Kitze, 963 Stück Hausgeflügel, 310 Stück Wildgeflügel, 6 Stück Rotwild, 188 Stück Hasen, 26 Stück Krebse, 21 Stück Rindszungen, 90.269 kg Fleisch, 4023 kg Wildpret, 787 kg Fische, 372 kg Würste, 14.560 kg Lungen, Leber, Milz und Nieren, 1490 kg Zunge und Gehirn, 12 kg Gänseleber und 20 kg Speck.

In der Markthalle Michelbeuern wurden untersucht: 34.253 kg Rindfleisch, 2999 kg Kalbfleisch, 1025 kg Schaffleisch, 13.482 kg Schweinefleisch, 414 Kälber, 64 Schweine, 38 Lämmer.

Hievon wurden beanständet: 64 kg Kalbfleisch.

Auf den Privatschlachtbrücken wurden beschaut: 473.613 Schweine, 3153 Schafe, 695 Lämmer, 8379 Kälber, 12.960 Pferde, 12 Esel, 42 Kühe, 2113 Weidner-Kälber, 338 Weidner-Schafe, 178 Weidner-Lämmer, 23.357 Weidner-Schweine, 31 Stück Geflügel, 158.617 kg Rindfleisch, 65.808 kg Kalbfleisch, 5646 kg Schaffleisch, 3137 kg Lammfleisch, 1,227.066 kg Schweinefleisch, 14.529 kg Selchfleisch, 2750 kg Pferdefleisch, 24.424 kg Pferdefleischwürste, 260 Stück Rindszungen, 370 Stück Gansleber, 507 kg Rindertalg, 4,046.956 kg Speck, 36 kg Schinken.

Konfisziert und vernichtet wurden hievon: 15 Pferde, 10 Kühe, 1 Kalb, 797 Schweine, 2 Spanferkel, 156 Stück Geflügel, 2 Rehe, 13 Stück Wildgeflügel, 370 Stück Lungen, 21 Stück Herz, 416 Stück Leber, 18 Stück Milz, 4 Stück Nieren, 1992 kg Rindfleisch, 4155 kg Kalbfleisch, 80 kg Schaffleisch, 299 kg Lammfleisch, 2178 kg Schweinefleisch, 15 kg Selchfleisch, 5 kg Pferdefleisch, 11 kg Speck, 70 kg und 94 Stück Würste.

Auf dem Bahnhofe St. Marx wurden untersucht: 299.602 Rinder, 97.315 Schafe, 589.096 Schweine, 339 Kälber, 398 Lämmer.

Beanständet wurden hievon: 490 lebende und 84 tote Rinder, 940 lebende und 18 tote Schafe, 4646 lebende und 511 tote Schweine, 7 tote Kälber und 3 tote Lämmer.

Auf den übrigen Bahnhöfen wurden untersucht: 14.846 Rinder, 55.460 lebende und 126.547 Weidner-Kälber, 16.439 lebende und 38.860 Weidner-Schafe und Weidner-Lämmer, 1338 lebende und 54.581 Weidner-Schweine; ferner 6087 Hirsche, 16.859 Rehe, 84 Gemsen, 394.204 Hasen, 1077 Wildschweine, 193.252 Rebhühner, 45.045 Fasanen, 11.815 Krammetsvögel, 8387 Wildenten, 1,318.076 Gänse und Enten, 2,954.093 Hühner, 580 Tauben, 8444 Truthühner, 362.834 Fische, 13.517 Krebse, 637.279 kg Rindfleisch, 39.729 kg Kalbfleisch, 57.485 kg Schaffleisch, 1,823.121 kg frisches Schweinefleisch, 1,281.811 kg geräuchertes Schweinefleisch, 1,116.403 kg Schinken, 938.293 kg Würste, 57.156 kg Gänseleber, 3125 kg Wildpret.

Hievon wurden konfisziert: 3 Rinder, 19 Kälber, 8 Schafe, 14 Schweine, 34 Hirsche, 36 Rehe, 3 Wildschweine, 473 Hasen, 1241 Hausgeflügel, 672 Wildgeflügel, 8886 kg Rindfleisch, 26 kg Rindslunge, 10 kg Rindszunge, 1453 kg Kalbfleisch, 101 kg Schweinefleisch, 15 kg Schaffleisch, 15 kg Pferdefleisch, 36 kg Würste, 30 kg Gansleber, 1003 kg Fische, 51 Krebse und 2 Kisten „Russen".

XVIII. Öffentliche Sicherheit.

A. Die k. k. Zivil-Sicherheitswache.

Der Wiener Polizeirayon erstreckt sich auf das gesamte erweiterte Gebiet der Stadt Wien und der zwei benachbarten Gemeinden Floridsdorf und Groß-Jedlersdorf. Er umfaßt ein Gebiet von 19.392 ha, in welchem bei der Volkszählung vom 31. Dezember 1900: 34.498 Gebäude mit 1,714.866 Bewohnern, darunter 26.623 Militärpersonen, gezählt wurden.

In dem Verhältnisse der Gemeinde zur k. k. Zivil-Sicherheitswache ist im Berichtsjahre keine Änderung eingetreten.

Der tatsächliche Stand der k. k. Sicherheitswache wies am Ende des Berichtsjahres 3218 Stellen auf; hievon entfallen 40 auf Beamte, 277 auf Inspektoren und 2901 auf Wachleute.

Im Berichtsjahre wurden von den Bezirksvertretungen des X., XI., XV., XVI. und XVII. Bezirkes Beschlüsse über eine Vermehrung der Sicherheitswache, bezw. die Errichtung neuer Wachstuben gefaßt und vom Magistrate der k. k. Polizei-Direktion übermittelt; die letztgenannte Bezirksvertretung sprach sich hiebei für eine Abgabe von Wachmannschaften aus den inneren Bezirken Wiens an die westlichen Vororte aus.

Die bezüglichen Eingaben wurden seitens der k. k. Polizei-Direktion dahin beantwortet, daß eine Zuweisung von weiteren Mannschaften an die äußeren Bezirke erst möglich wäre, sobald eine Erhöhung des Gesamtstandes der Sicherheitswache erfolgt ist. In einem Falle wurde der Antrag auf Errichtung einer weiteren Wachstube mit dem Bemerken rückgemittelt, daß die Notwendigkeit hiezu mangels besonderer Klagen über die Unsicherheit auf den Straßen derzeit nicht gegeben sei.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 28. November wurde der k. k. Polizei-Direktion wie im Vorjahre ein Betrag von 4000 K zur Verteilung an diejenigen Organe der k. k. Sicherheitswache, welche sich im Jahre 1902 im öffentlichen Rettungsdienste besonders hervorgetan haben, übermittelt.

B. Schubangelegenheiten.

Die Bestimmungen über die polizeiliche Abschiebung und Abschaffung sind im Abschnitte XVIII des Verwaltungsberichtes für die Jahre 1894 bis 1896 zusammengestellt, auf welche daher an dieser Stelle verwiesen wird.

Im Berichtsjahre wurden 4064 Personen abgeschoben, 3668 Personen durchgeschoben, 886 Personen zugeschoben, somit im ganzen 8618 Schüblinge vom Wiener Magistrate behandelt.

Als Ursachen der Abschiebung waren zu verzeichnen: Ausweis- und Bestimmungslosigkeit bei 2782, Landstreicherei und Bettel aus Arbeitsscheu bei 280, Prostitution bei 98, Gefährdung der Sicherheit der Person oder des Eigentums nach Austritt aus der Strafe oder Zwangshaft bei 287, Übertretung des Verbotes der Rückkehr bei 424 und sonstige Anlässe bei 193 Personen.

Die näheren Angaben über Geschlecht, Alter, Stand, sowie über die Herkunft und den Bestimmungsort der Schüblinge sind im Abschnitte XII, „Rechtspflege und öffentliche Sicherheit“ des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten. Im Sinne des Statthaltereierlasses vom 16. April 1890, Z. 66.890, wurden 110 Korrigenden im Alter unter 14 Jahren aus Gründen der Sittlichkeit und Erziehung nicht im Schubwege, sondern mittelst eigener verläßlicher und in jeder Hinsicht vorwurfsfreier Begleiter in Besserungsanstalten überstellt.

Davon entfallen auf die Landes-Besserungsanstalten: Eggenburg 59 Knaben und 12 Mädchen, Brünn 5 Knaben, Lankowitz in Steiermark 2 Mädchen, Baumgartenberg in Oberösterreich 1 Mädchen, Grulich in Böhmen 2 Knaben, Messendorf in Steiermark 1 Knabe, Opatowitz in Böhmen 2 Knaben, Korneuburg 25 Knaben, Wiener Neudorf 1 Mädchen.

Von diesen jugendlichen Korrigenden waren 49 Knaben und 7 Mädchen in Wien heimatberechtigt.

Der Zuwachs an Lokalarrestanten, zu welchen die von der k. k. Polizeibehörde wegen Subsistenz- und Arbeitslosigkeit sowie wegen zweifelhaften Heimatrechtes in vorläufige Obsorge der Gemeinde gegebenen Personen gehören und welchen vor allem die zugeschobenen Wiener nach ihrer Einlieferung bis zur weiteren Verfügung beigezählt werden, betrug im Berichtsjahre 1086.

XIX. Städtische Vermittlungsämter.

A. Städtisches Arbeits- und Dienstvermittlungsamt.

Das am 12. September 1898 eröffnete städtische Arbeitsvermittlungsamt wurde im Berichtsjahre zufolge des Gemeinderatsbeschlusses vom 3. Februar, Z. 3615, zu einem Arbeits- und Dienstvermittlungsamte erweitert.

Das Arbeitsvermittlungsamt hat die Aufgabe, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern mit Einschluß der Lehrlinge, ohne Unterschied des Geschlechtes und ohne Unterschied der Arbeitskategorie, mit Ausnahme des Hausgesindes in Wien und nach auswärts Arbeit zu vermitteln.

Die Vermittlung erfolgt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentgeltlich, jedoch hat der Stadtrat für die einzelnen, dem Amte beigetretenen Genossenschaften jährliche Regiekostenbeiträge festgesetzt. Da die festgesetzten Regiekostenbeiträge einzelnen Genossenschaften zu hoch erschienen, hat der Magistrat eine Neubemessung beziehungsweise Herabsetzung dieser Beiträge in Vorschlag gebracht. Der Antrag wurde jedoch noch nicht erledigt.

Die Vermittlung des Hauspersonales ist Aufgabe der Dienstvermittlungsstellen, und zwar erfolgt nach dem Statute für die Dienstvermittlung die Vermittlung von Stellen für das weibliche Hauspersonal, einschließlich der zu höheren Dienstleistungen bestimmten Personen in Wien und nach auswärts in besonderen Dienstvermittlungsstellen in den einzelnen Bezirken, deren im Verlaufe des Jahres fünfzehn errichtet wurden. Die Vermittlung von Stellen für das männliche Hauspersonal in Wien und nach auswärts geschieht in einer Dienstvermittlungsstelle. Die Dienstvermittlung erfolgt für Dienstnehmer unentgeltlich. Die Dienstgeber haben bei der Anmeldung eine Einschreibegebühr, deren Höhe vom Stadtrate zufolge Beschlusses vom 18. März bis auf weiteres mit 40 h festgesetzt wurde, als Regiebeitrag zu entrichten.

Das städtische Arbeits- und Dienstvermittlungsamt ist dem Magistrate unmittelbar untergeordnet. Das Amtspersonal bestand aus: 1 Vorstand, 1 Vorstandstellvertreter, 11 Vermittlungs- und 5 Hilfsbeamten, 21 Hilfsbeamtinnen für die Dienstvermittlung und 5 Dienern.

Über die Vermittlungstätigkeit gibt der fünfte „Geschäftsbericht des Arbeits- und Dienstvermittlungsamtes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien“ erschöpfenden Aufschluß; eine Übersicht ist auch im XVII. Abschnitte „Gewerbe ꝛc.“ des Statistischen Jahrbuches enthalten. Hier sollen nur einige der wichtigsten Zahlen über die gesamte Vermittlungstätigkeit Platz finden.

	Stellensuchende	Freie Stellen	Vermittelte Stellen
Männerarbeit*)	56.939	42.328	40.082
Frauenarbeit (einschließlich Dienstvermittlung)	26.963	21.933	15.102
Lehrstellen	2.644	4.255	1.950

Bis Ende des Berichtsjahres hat das Amt seit seinem Bestande 242.535 Stellen vermittelt.

Die Einnahmen des Amtes betrugen 13.525 K 26 h, darunter die Subvention des k. k. Handelsministeriums mit 1200 K. Ihnen stehen Ausgaben in der Höhe von 88.965 K 69 h (darunter 7381 K 64 h für die Einrichtung der 15 Dienstvermittlungsstellen) gegenüber.

B. Städtisches Wohnungsnachweisamt.

Die Tätigkeit der seit 1. August 1902 in allen Gemeindebezirkskanzleien bestehenden Wohnungsnachweisstellen hat auch im Berichtsjahre keinen großen Umfang angenommen. Im ganzen wurden während des Jahres in sämtlichen Bezirken 546 Mietobjekte angemeldet. Davon waren 397 Wohnungen allein, 36 Wohnungen in Verbindung mit Geschäftslokalen, 110 Geschäftslokale allein, 1 Wohnung in Verbindung mit Stallung und 2 Kellerräume. Unter der Gesamtzahl waren 73 monatlich vermietbare Objekte. Von der Gesamtzahl entfielen auf den Gemeindebezirk: I 44, II 6, III 99, IV 60, V 125, VI 40, VII 70, VIII 18, IX 22, X 18, XI 5, XII 6, XIII 1, XVIII 29, XIX 3 Mietobjekte. In den Bezirken XIV—XVII und XX wurde der Wohnungsnachweis gar nicht benützt.

Über die eingelangten Vermietungsanzeigen und die Anfragen der Mieter können keine genauen Zahlen angegeben werden, da erstere nicht regelmäßig eingesendet werden, über letztere seit der Abschaffung der Gebühren keine schriftlichen Vermerkungen geführt werden. Nähere Angaben über die Zahl und Art der Anmeldungen sind im IV. Abschnitte „Bau- und Wohnstatistik“ des Statistischen Jahrbuches enthalten.

Die Einnahmen der Gemeinde aus dem Wohnungsnachweise im Jahre 1903 (Gebühren für Anmeldungen) betrugen 406 K 50 h, die Ausgaben, größtenteils in Druckkosten bestehend, 361 K 32 h.

C. Städtische Auskunftei für die Vermietung von Sommerwohnungen Niederösterreichs.

Die städtische Auskunftei zur Vermietung von Sommerwohnungen in Niederösterreich wurde nach den gleichen Bestimmungen geführt wie bisher.

Sie wurde jedoch schon um 3 Monate früher als im Vorjahre, nämlich am 15. Februar eröffnet; der Dienst in derselben wurde am 15. August eingestellt. Es wurden 2358 Wohnungen zur Vermietung übergeben, wovon der größte Teil vermietet wurde.

*) Die Vermittlung für das männliche Hauspersonal trat noch nicht in Wirksamkeit.

XX. Armenwesen.

A. Organisation der Armenpflege.

Nach den „Vorschriften für die Armenpflege der Gemeinde Wien" (Stadtratsbeschluß vom 21. Mai 1902, M.-Z. 18.305/XI) wird die Armenpflege nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und der Anordnungen des Gemeinderates und des Stadtrates durch den Magistrat und die Armeninstitute ausgeübt. Für jeden Gemeindebezirk besteht mindestens ein Armeninstitut, das von der vom Stadtrate bestimmten Anzahl von Armenräten unter der Leitung des Obmannes gebildet wird.

Jeder Gemeindebezirk ist in eine Anzahl von Sprengeln (Rayons) derart einzuteilen, daß in jedem Sprengel ein Armenrat die unmittelbare Ausübung der Armenpflege besorgen kann. Für die Besorgung jener Geschäfte der Armenpflege, die eine kollegiale Behandlung erfordern, sollen in jedem Bezirke eine Anzahl aneinander grenzender Sprengel in einen Distrikt und die für sie bestellten Armenräte in eine Sektion zusammengefaßt werden. Die Zahl der Mitglieder einer Sektion soll in der Regel nicht mehr als 18 betragen. Die Besorgung besonderer Zweige der Armenpflege, namentlich die Überwachung der Armenkinderpflege, ist in jedem Bezirke nach Bedarf einzelnen Armenräten ausschließlich zuzuweisen. Die innere Einteilung und Organisation der Armeninstitute obliegt zunächst diesen selbst. Es ist jedoch dem Stadtrate vorbehalten, nach Einholung des Gutachtens des Armeninstitutes über Antrag des Magistrates die im Interesse der Gemeinde-Armenpflege notwendigen Anordnungen zu treffen (§ 1—7).

Abgesehen von einigen ganz unwesentlichen Verschiedenheiten zeigen in der Tat auch die Armeninstitute durchwegs die gleiche innere Organisation.

Die Armenräte wählen aus ihrer Mitte einen Obmann, einen Kassier, einen Rechnungsführer, einen Schriftführer und die erforderlichen, vom Stadtrate zu systemisierenden Stellvertreter dieser Funktionäre auf die Dauer der für das ganze Armeninstitut geltenden Wahlperiode. Ebenso wählen die Armenräte jeder Sektion einen Sektionsobmann und einen Stellvertreter. *Jede Wahl bedarf der Bestätigung durch den Stadtrat, der die Bestätigung ohne Angabe von Gründen abzulehnen berechtigt ist.* Dem Stadtrate steht es auch zu, Funktionäre eines Armeninstitutes oder ihre Stellvertreter vorläufig oder endgiltig ihres Amtes zu entheben und überhaupt die für den ungestörten Fortgang der Geschäftsführung notwendigen Verfügungen zu treffen (§ 16).

Das Amt eines Armenrates ist ein freiwilliges, unbesoldetes Ehrenamt. Zu diesem Amte können Gemeindemitglieder männlichen Geschlechtes berufen werden, die im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen, das für die Wählbarkeit in die Gemeindevertretung erforderliche Alter von 30 Jahren, die hiefür notwendige Unbescholtenheit haben und im Bezirke wohnen. Für besondere Zweige der Armenpflege, namentlich für die Armenkinderpflege, können auch Frauen zu dem Amte eines Armenrates berufen werden (§ 10).

Im Berichtsjahre standen 2009 Armenräte, darunter 90 Frauen, in Funktion.

Von wichtigeren Anordnungen, die in Gemäßheit des § 1 der Vorschriften seitens des Magistrates in diesem Jahre erlassen wurden, seien hervorgehoben:

1. Anmerkungen über verabfolgte Aushilfen auf Dokumenten der Unterstützten sind unzulässig. Da jede beim Armeninstitute erteilte Aushilfe auf dem Katasterblatte des Unterstützten vorgemerkt werden muß, ist die Anmerkung auf den Dokumenten nicht nur überflüssig, sondern auch zwecklos, da ein Mißbrauch dadurch nicht verhindert werden kann. Gerade die Gewohnheitsbettler befinden sich zumeist in dem Besitze mehrerer Dokumente, deren sie sich abwechselnd bedienen.

2. Behandlung der „Unterstützungsverbote" fremder Gemeinden. Solche Schreiben sind von den magistratischen Bezirksämtern im kurzen Wege der Armeninstitutsvorstehung zur Vormerkung des Verbotes im Aushilfenkataster mit der Weisung zuzustellen, sie sofort als dringlich der Magistratsabteilung XI vorzulegen.

3. Einholung ärztlicher Befunde über den Gesundheitszustand von Unterstützungswerbern. Die Parteien sind in der Regel in die Ordination des zuständigen städtischen Arztes zu senden.

4. Behebung des monatlichen Geldverlages durch die Armeninstitute. Die Nachweisung über den monatlichen Geldbedarf sind bis längstens 13. eines jeden Monates unmittelbar an die Stadtbuchhaltung einzusenden. Die Auszahlung der Verläge an die Armeninstitute geschieht durch die k. k. Postsparkasse. Der Bedarf an Geldsorten ist bis längstens 17. eines jeden Monates dem k. k. Postamte bekanntzugeben.

5. Weisung für die Armenärzte, betreffend die Ausstellung der Befunde. Wenn es sich um eine Person handelt, die der Anstaltpflege bedarf, hat der Armenarzt im Befunde vor allem klar auszudrücken, ob der Untersuchte spital- oder versorgungsbedürftig ist.

6. Armenbeteilungen durch die Herren Bezirksvorsteher. Die Armeninstitutsobmänner werden ersucht, darauf hinzuwirken, daß in jedem Bezirke wo möglich nur eine Beteilungsstelle der öffentlichen Armenpflege, nämlich das Armeninstitut bestehe.

7. Anweisung von Arzneien an Krankenkassenmitglieder. Personen, die einer obligatorischen Krankenkasse oder einer registrierten Hilfskasse angehören, die freie ärztliche Behandlung und Arzneien gewähren, haben keinen Anspruch auf die Armenbehandlung.

8. Einbringung der an außerhalb Wiens Zuständige verabfolgten momentanen Unterstützungen. Der Anschluß von Duplikaten der Aushilfenanweisungen von Abhörbogen oder Armutszeugnissen hat zu unterbleiben. Es genügt die Bekanntgabe der Daten der Aushilfenanweisung und des Unterstützungsgrundes in der den Ersatz ansprechenden Note des magistratischen Bezirksamtes.

Die „Blätter für das Armenwesen der Stadt Wien“ enthielten im Berichtsjahre u. a. die folgenden bemerkenswerten Aufsätze: „Die Krankenversicherung“ (Nr. 13—17), „Alkoholismus und Armenpflege“ (Nr. 16), „Die niederösterreichische Landeskolonie Haschhof“ (Nr. 18), „Die Vorteile der Antialkoholbewegung für die Armenpflege“ (Nr. 19), „Wie können die Armenräte bei der Bekämpfung der Tuberkulose mitwirken“ (Nr. 20) und „Arbeiterwohnungen“ (Nr. 22 und 23).

B. Fonds und Stiftungen für die Zwecke der öffentlichen Armenpflege.

a) Fonds der öffentlichen Armenpflege.

Die Kosten der öffentlichen Armenpflege hat die Gemeinde nach dem Heimatgesetze nur insoweit zu tragen, als nicht die Mittel der vorhandenen Wohltätigkeitseinrichtungen dazu ausreichen. Der Gemeinde Wien stehen sechs Wohltätigkeitsfonds zur Verfügung, über deren finanzielle Gebarung in folgendem berichtet wird:

1. Wiener allgemeiner Versorgungsfonds.

Als im Jahre 1842 die Armenpflege in Wien von der k. k. niederösterreichischen Landesregierung dem Wiener Magistrate übergeben wurde, erhielt dieser auch die für die Armenpflege im allgemeinen gewidmeten Fonds unter der Bezeichnung „Wiener allgemeiner Versorgungsfonds“ mit der Bestimmung überwiesen, daß der Fonds nicht dem Gemeindevermögen einverleibt werden dürfe und stets abgesondert zu verrechnen sei.

Der einfacheren Verrechnung wegen werden schon seit dem Jahre 1893 die Kosten der Armenpflege nicht mehr als Ausgaben des Versorgungsfonds, sondern als Gemeindeausgaben verrechnet, dafür aber die Fondseinnahmen, soweit sie nicht für die Verwaltung des Fonds oder unmittelbar ihrer besonderen Widmung gemäß verwendet werden müssen, als Einnahmen aus dem Titel der Armenpflege an die Gemeindegelder abgeführt.

Im Berichtsjahre hat sich das reine Gesamtvermögen um den Betrag von 158.263 K 67 h vermindert; und zwar hat sich das Stammvermögen um 10.341 K 75 h und das Kurrentvermögen um 147.921 K 92 h vermindert.

Einen Vermögensbestandteil des Wiener allgemeinen Versorgungsfonds bildet das Stiftungsfondsgut Ebersdorf a. d. Donau mit einem Flächenausmaße von 2840 ha. Die Wälder sind durchwegs Aubestände von größtenteils natürlicher Bestockung und werden in eigener Regie bewirtschaftet.

Die Ackergründe, Gartengründe, Wiesen und die zum Fondsgute gehörigen Fischereirechte werden jeweilig verpachtet. Hier ist zu erwähnen, daß der Magistrat zufolge Beschlusses des Stadtrates vom 14. Jänner angewiesen wurde, Vorschläge zu unterbreiten, auf welche Weise eine Unterteilung der am linken Donauufer gelegenen Fischwässer in einzelne Reviere, bezw. Abteilungen, stattfinden könnte, um die Verpachtung derselben möglichst erträgnisreich zu gestalten. Diese Vorschläge wurden erstattet und zugleich auch die Unterteilung des Fischerei-Eigenrevieres I 5 b in 2 Eigenreviere von der k. k. n.-ö. Statthalterei erwirkt.

Sodann genehmigte der Stadtrat zufolge Beschlusses vom 30. Jänner die Anträge des Magistrates, betreffend die Verpachtung der Fischerei-Eigenreviere und der in die Revierbildung nicht einbezogenen Fischwässer des Fondsgutes.

In der Folge wurde das Anbot des k. u. k. Oberstjägermeisteramtes, betreffend die pachtweise Überlassung des Eigenrevieres I 5 c und der Abteilungen I, II und III

der in die Revierbildung nicht einbezogenen Wässer auf weitere 10 Jahre, d. i. vom 1. Mai 1903 bis 30. April 1913, um den jährlichen Pachtzins von 3000 K und zu den vom k. u. k. Oberstjägermeisteramte angenommenen Pachtbedingungen mit dem Stadtratsbeschlusse vom 21. April genehmigt.

Im Berichtsjahre wurden ferner das Fischerei-Eigenrevier I 5 b/1 um 2100 K und das Fischerei-Eigenrevier I 5 b/2 um jährlich 1000 K an Private verpachtet. Die Einnahmen, welche dem Fondsgute aus den Verpachtungen seiner Fischwässer zufließen, betragen, unter Hinzurechnung des jährlichen Pachtschillings für das im Wirtschaftsrayon Mannswört liegende Fischerei-Eigenrevier I/2 per 400 K und des jährlichen Zinses von 20 K für das Fischwasser im sogenannten Gölsengraben (Schneidergrund) zusammen 6520 K.

Für das Wirtschaftsgebiet am linken Ufer der Donau ist ein Forstverwalter mit dem Sitze in Groß-Enzersdorf, dem ein Forstadjunkt und zwei Forstwarte zur Dienstleistung zugewiesen sind, für das Wirtschaftsgebiet am rechten Donauufer ein Forstverwalter mit dem Sitze in Mannswört, dem zwei Forstwarte beigegeben sind, bestellt.

In der Holzfällungsperiode 1902/03 wurden im Wirtschaftsgebiete Groß-Enzersdorf 10.160 rm^3 Holz zur Fällung und Erzeugung gebracht, wovon auf die Hauptnutzung 8362 rm^3, auf die Zwischennutzung 1798 rm^3 entfallen. Im Wirtschaftsgebiete Mannswört wurden zusammen 6016 rm^3 zur Fällung und Erzeugung gebracht. Der Reinertrag des Fondsgutes belief sich im Berichtsjahre auf 77.544 K 20 h.

Der Abschuß an Hochwild war im Verhältnis zu dem Stande und dem Zuwachse des Wildes ein geringer. Dies erhellt auch daraus, daß seitens des k. u. k. Oberstjägermeisteramtes an Wildschäden 1795 K 71 h, gegen 533 K 69 h im Jahre 1902 gezahlt wurden.

2. Bürgerladfonds.

Das Erträgnis dieses der Gemeinde gehörigen Fonds wird zur Unterstützung armer Bürger verwendet. Die aus diesem Fonds dotierten Pfründen werden nach Maßgabe der Einkünfte besetzt.

Das reine Vermögen belief sich Ende des Berichtsjahres auf 1,047.085 K 83 h und hat sich im Vergleiche zum Vorjahre um 35.669 K 51 h vermehrt.

3. Bürgerspitalfonds.

Auch dieser Fonds dient ausschließlich zur Unterstützung armer Bürger. Doch sind aus seinem Erträgnisse jährlich bestimmte Beiträge an den k. k. Waisenhausfonds, die n.-ö. Findel-, Gebär- und Irrenhausfonds abzuführen, weil der Bürgerspitalfonds einst auch für die Wohltätigkeitszwecke, welchen diese Fonds dienen, verwendet worden war. Die Verhandlungen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei und dem n.-ö. Landesausschusse wegen Einstellung oder Ablösung dieser sogenannten Rezeßgebühren sind noch im Zuge.

Ankäufe von Grundstücken für den Fonds haben nur für Arrondierungszwecke des Fondsgutes Spitz an der Donau stattgefunden. Über die Verkäufe von Bürgerspitalfondsgründen gibt der Rechnungsabschluß des Fonds Aufschluß.

Zum Eigentume des Wiener Bürgerspitalfonds gehört auch das Fondsgut Spitz an der Donau, welches auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Oktober 1871 um den Betrag von 600.000 K angekauft worden ist. Von diesem Ankaufspreise wurden seither, infolge des allmählichen Verkaufes mehrerer Grundparzellen, die

betreffenden Grundkaufschillinge von zusammen 42.756 K und zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Dezember 1880 das Äquivalent für die in den ersten Jahren nach dem Ankaufe stattgefundenen forstlichen Übernutzungen per 126.362 K somit zusammen 169.118 K in Abfall gebracht. Der Rest per 430.881 K zuzüglich des Wertes per 12.013 K der erst in den letztvergangenen Jahren behufs Arrondierung des Fondsgutes angekauften Grundstücke sowie des Wertes per 3020 K 15 h der im Berichtsjahre erworbenen Grundstücke (behufs Arrondierung des Fondsbesitzes am Jauerling), somit zusammen 445.910 K, sind als gegenwärtiger Kapitalswert des Gutes Spitz anzusehen. Die Gesamteinnahmen des Fondsgutes betrugen im Berichtsjahre 32.359 K 01 h, die Gesamtausgaben 31.758 K 57 h.

Um das Fondsgut in Zukunft erträgnisreicher zu gestalten, wird der Besitz desselben am Jauerling durch Ankauf von Grundstücken arrondiert, welche sodann der Aufforstung zugeführt werden. So wurden im Berichtsjahre die Kat.-Parz. Nr. 77 und 122 in Gießhübl, 24, 25, 239 und 240 in Wiesmannsreith, „Gut Loizenhof", E.-Z. 338, ferner die Kat.-Parz. 98 und 113 in Zeissing, „Gut Leiben", E.-Z. 620 im Gesamtausmaße von 90.998 m² um 2617 K 35 h, endlich die Kat.-Parz. $224/_1$ und $224/_2$ in Wiesmannsreith, E.-Z. 29 im Ausmaße von 12.520 m² um 314 K angekauft.

Für die Aufforstung von zusammen 12·03 ha Fläche und die sonstigen Forstkulturen dieses Gutes wurden 1669 K 57 h aufgewendet. Zur Fällung gelangten 1700 Raummeter Brennholz und 436·829 Festmeter Stammholz. Der größte Teil des Brennholzes, nämlich 1530 Raummeter, wurde nach Wien abgeführt und an die Gemeinde Wien, teils zur Deckung des eigenen Bedarfes, teils zum Zwecke der Armenbeteilung, um den erhobenen Schätzwert von 13.484 K 40 h abgegeben; der restliche Teil des Brennholzes und das Stammholz wurden in Spitz verkauft.

Das Fondsgut besitzt eine Eigenjagd, bezw. ein Eigenjagdgebiet; die Jagd erscheint nicht verpachtet, sondern wird in eigener Regie betrieben. Zur Sicherung der Grenzen des Eigenjagdgebietes genehmigte der Stadtrat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1902 die Verlängerung des Jagdpachtvertrages mit der Gemeinde Schwallenbach auf weitere sechs Jahre, d. i. bis 31. Jänner 1909. Ferner wurde die Wiederpachtung der Genossenschaftsjagd Schwallenbach seitens des Wiener Bürgerspitalfonds auf weitere fünf Jahre, d. i. bis 31. Jänner 1908 um den bisherigen Pachtschilling von jährlich 132 K zufolge Stadtratsbeschlusses vom 5. Februar genehmigt. Der Wiener Bürgerspitalfonds, bezw. das Fondsgut, verzichtet für diese Zeit auf seinen Jagdpachtschillingsanteil von jährlich 3 K 10 h.

Das Fischerei-Eigenrevier Nr. 12 des Fondsgutes erscheint verpachtet.

Erwähnenswert ist ferner, daß der Stadtrat zufolge Beschlusses vom 1. Oktober die Kosten der Drainageanlagen für das Fondsgut genehmigte.

In den Bürgerspitalfondswäldern der Umgebung Wiens, das ist im Schuhbrecher-, Hadersdorfer-, Wurzbacher-, Rotwasser-, St. Marxer- (auch Gablitzerwald genannt) und Kaltsburgerwald, über welche die Aufsicht mit Zustimmung der k. k. Forst- und Domänendirektion Wien von staatlichen Forstorganen gegen Jahreshonorare besorgt wird, wurden 2118 Raummeter Brennholz und 54·86 Festmeter Stammholz aufbereitet und hiefür sowie für verschiedene Forstnebennutzungen 9892 K 19 h eingenommen. Da die betreffenden Wirtschaftsoperate abgelaufen waren, betraute der Stadtrat, zufolge Beschlusses vom 5. Juni, mit der Vornahme der Hauptrevision über alle Nutzungen aus den betreffenden Bürgerspitalfondsforsten u. zw. durch Vermessungen in der Natur, definitive Eintragung in die Karten und Abschluß der Wirtschaftsbücher, ferner mit der

Verfassung der neuen Wirtschaftspläne für die Holznutzungen und Aufforstungen für die Jahre 1902/03 bis 1911/12 (bezw. Aufstellung der generellen Hiebspläne) die k. k. Forstmeister Emil Klier in Neuwaldegg, Ferdinand Söllner in Purkersdorf und den k. k. Forst- und Domänen-Verwalter Pius Fritsch in Breitenfurt.

Um das Fondsvermögen intakt zu erhalten, beziehungsweise zu vermehren, wurde aus dem Ertrage der steuerfreien Fondshäuser I., Kärntnerstraße 18 und VI., Mariahilferstraße 23/25 ein Betrag von zusammen 23.290 K, — um welchen der Wert der Steuerfreiheit im Jahre 1903 abgenommen hatte, — ferner sonstige aus den Jahren 1902 und 1903 herrührende Bargelder im Betrage von 198.435 K 50 h, zur Erwerbung von Wiener Kommunalanlehensobligationen vom Jahre 1902 verwendet und auf diese Weise dem Stammvermögen des Fonds zugeführt.

Das reine Vermögen des Fonds beträgt, einschließlich des Fondsgutes Spitz an der Donau, 25,884.399 K 65 h. Im Berichtsjahre hat das Vermögen des Fonds einen Zuwachs von 804.326 K 01 h erfahren.

4. Johannesspital- und Großarmenhaus-Stiftungsfonds.

Diese Fonds bestehen aus einer größeren Anzahl von Stiftungskapitalien, die von der Gemeinde verwaltet und deren Erträgnisse vielfach über den Vorschlag von Präsentationsberechtigten zur Gewährung dauernder Armenunterstützungen verwendet werden.

Nach dem Rechnungsabschlusse für das Jahr 1903 betrug

	bei dem Johannesspital-Stiftungsfonds	bei dem Großarmenhaus-Stiftungsfonds
die Zahl der Stiftungen	312	29
„ „ „ Stiftplätze	666	249
das Reinvermögen	1,706.900 K	697.300 K

5. Der Wiener Landwehrfonds.

Das Erträgnis dieses Fonds war ursprünglich zur Unterstützung von Angehörigen der im Jahre 1806 errichteten Wiener Freibataillone bestimmt. Nach den Beschlüssen des Gemeinderates vom 11. April 1876 und 6. September 1878 wurde das Fondserträgnis überhaupt zur Unterstützung im Kriege verunglückter, in Wien heimatberechtigter Personen und ihrer Familien verwendet. Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 2. Juli 1897 wurden neue, den jetzigen Wehrverhältnissen entsprechende Grundsätze für die weitere Verwendung dieses Fonds aufgestellt und der k. k. n.-ö. Statthalterei zur Genehmigung vorgelegt. Derzeit sind zwei Stiftplätze mit monatlich 40 K und ein Stiftplatz mit monatlich 60 K besetzt. Das Vermögen dieses Fonds betrug am Ende des Berichtsjahres 1,022.528 K 86 h.

6. Der Waisenfonds.

Der Zweck dieses im Jahre 1855 geschaffenen Fonds ist die Gewährung von Erziehungsbeiträgen für mittellose Waisen. Ihm fließen alle für Waisen ohne nähere Widmung gespendeten Beträge, insbesondere auch die anläßlich der Verleihung des Bürger- oder Heimatrechtes gemachten Spenden zu. Doch werden diese Zuflüsse vorläufig nur zur Vermehrung des Stammkapitales verwendet und bloß die Zinsen des Fonds dürfen zufolge Stadtratsbeschlusses vom 27. Jänner 1899 bis zum Betrage von

4000 K zur Unterstützung von Waisen, die in der Pflege der Gemeinde Wien stehen, insbesondere zur Beteilung von Lehrlingen anläßlich ihrer Freisprechung ausgegeben werden.

Am Ende des Berichtsjahres betrug das Fondsvermögen 125.238 K 64 h.

Abgesehen von diesen sechs Fonds erhält die Gemeinde Wien auch noch aus dem n.-ö. Landesarmenfonds und aus dem n.-ö. Landesfonds gewisse Zuflüsse zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege. Es wird ihr nämlich auf Grund des Gesetzes vom 13. Oktober 1893, L.-G.-Bl. Nr. 53, an Stelle des früher gewährten teilweisen Rückersatzes der Kosten der Armenpflege für außerhalb Wiens wohnhafte und für die der Gemeinde Wien zugewiesenen Personen unbekannten Heimatrechtes eine Pauschalvergütung von jährlich 200.000 K bis zum Jahre 1904 geleistet. Außerdem wird eine teilweise Vergütung des Aufwandes für die der Gemeinde Wien zugewiesenen Findlinge gewährt. Letztere betrug im Berichtsjahre 2557 K 27 h.

Endlich erhält die Gemeinde Wien zufolge des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 29. August 1901, L.-G. und V.-Bl. Nr. 42, von dem gemäß § 1 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 62, dem Erzherzogtume Österreich unter der Enns alljährlich überwiesenen Teile der Gebarungsüberschüsse der kumulativen Waisenkassen die Hälfte; der zugewiesene Betrag ist im Sinne des bezogenen Gesetzes ausschließlich zur Pflege und Erziehung armer, nach Wien zuständiger Waisen sowie verwahrloster oder verlassener Kinder bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre zu verwenden, wobei die Waisen von im Kriege oder sonst in unmittelbarer Ausübung des Wehrdienstes um das Leben gekommenen Militärpersonen vorzugsweise Berücksichtigung zu finden haben. Im Berichtsjahre erhielt die Gemeinde Wien 266.953 K 77 h, und zwar als Anteil an den Gebarungsüberschüssen der kumulativen Waisenkassen für das Jahr 1901.

b) Armenstiftungen.

Den Zwecken der öffentlichen Armenpflege dienen auch die zahlreichen in Wien bestehenden Armenstiftungen, welche teils von der Gemeinde, teils von anderen Behörden und Korporationen verwaltet werden.

Die Zahl der in Verwaltung der Gemeinde befindlichen Stiftungen für Zwecke der Armenpflege betrug am Ende des Berichtsjahres 1027 mit einem Stiftungskapitale von 14,614.208 K und einem Interessenertrage von 589.386 K.

Hievon waren bestimmt	Stiftungen	mit einem Kapitale	mit einem Interessenertrage
für die vorübergehende Armenbeteilung .	575	8,862.331 K	358.424 K
„ „ dauernde Armenbeteilung . . .	381	4,179.636 „	188.178 „
„ „ Verpflegung in städtischen Humanitätsanstalten	64	1,215.326 „	32.008 „
„ „ Verpflegung in nicht städtischen Humanitätsanstalten	2	274.244 „	7.420 „
„ „ Armenkrankenpflege	5	82.671 „	3.356 „

In den hier angeführten Summen sind auch die bei den früher besprochenen Armenfonds verwalteten und verrechneten Armenstiftungen enthalten.

Aus den Interessen der von der Gemeinde verwalteten Armenstiftungen wurden im Berichtsjahre 12.307 Personen vorübergehend, 1654 Personen dauernd, daher zusammen 13.961 Personen beteilt.

Hiezu ist zu bemerken, daß eine große Anzahl von Armenstiftungen sich in Verwaltung der k. k. n.-ö. Statthalterei, des n.-ö. Landesausschusses und verschiedener kirchlicher und weltlicher Organe befindet. Angaben über diese Stiftungen sind im Abschnitte XXI, „Armenpflege" des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

c) Legate und Geschenke für Zwecke der öffentlichen Armenpflege.

Eine nicht unbeträchtliche Einnahme der Gemeinde für die Zwecke der Armenpflege bilden jene Legate und Geschenke, die zur unmittelbaren Verteilung an Arme gewidmet werden. Zu erwähnen sind von den im Berichtsjahre eingegangenen Zuwendungen dieser Art:

Die Legate: Von J. Bergmann 1000 K; von Walpurga Fuhrmann für die Armen der ehemaligen Gemeinden Penzing und Hietzing je 200 K; von Dorothea Hayek für die Armen des XI. Bezirkes 1000 K; von Agnes Horwath für die Armen des IV. Bezirkes 6000 K; von August Jacottet für die Armen Wiens 5000 K; von Pauline Baronin Liebig zur Errichtung einer Stiftung für lungenkranke Bürger 2000 K und 1000 K für die Armen Wiens; von Eugen Nathorff (Stiftung) zur Beteilung armer Schulkinder mit einem warmen Imbiß 30.000 K; von Anna Presl 500 K für die Armen des VI. Bezirkes; von Klara Pollender für die Armen Wiens 2000 K; von Michael Thonet 4000 K; von Rosa Urbany für die Armen Wiens ohne Unterschied der Konfession 2000 K; von Anna Zeller für die Armen des II. Bezirkes 200 K.

Die Spenden: Von Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät als Gewinstgegenstand für die Armenlotterie ein silbernes Tafelservice, ferner 12.000 K zum Ankaufe von Brennmaterialien für die Armen Wiens; von Seiner Majestät dem deutschen Kaiser 3000 K für die Armen Wiens; von Seiner Majestät König Eduard VII. für die Armen Wiens 2500 K; Reinerträgnis des Bürgerballes im I. Bezirke 2686 K, im II. Bezirke 4260 K, im XI. Bezirke 1559 K, im XIV. Bezirke 820 K, im XV. Bezirke 1300 K, im XVI. Bezirke 1900 K, im XIX. Bezirke 1590 K, im XX. Bezirke 1640 K; vom Komitee des allgemeinen Bergmanntages 1000 K; von E. v. Blaskovits anläßlich eines Rennsieges 1000 K; vom deutschen Vereine für Thon-, Zement- und Kalkindustrie 3000 K; von Leopold Dorfleuthner jun. 1000 K; von Anna Dangl 2000 K für Waisenhauszöglinge; von Bruno Hermann Everth für die Armen des X. Bezirkes 500 K; von Seiner Durchlaucht Max Egon Fürsten zu Fürstenberg für die Armen des I. Bezirkes 340 K; von Seiner Exzellenz Karl Grafen Lanckoroński-Brzezic zur Bekleidung armer Kinder der Schulen III., Kleistgasse 800 K; von Max Freiherrn von Mauthner für die Armen Wiens 2000 K; von Viktor Freiherrn von Mauthner für die Armen des III. Bezirkes 1000 K; von Helene Gräfin Mier zur Bekleidung armer Schulkinder des IX. Bezirkes 1000 K; von Ludwig Obermayer für die Armen des XV. Bezirkes 10.000 K; von Karl Preysing für die Armen des XV. Bezirkes 5500 K; von Ludwig Edlen von Reithoffer 1000 K; von der Kommunalsparkasse Rudolfsheim für verschiedene wohltätige Zwecke 90.000 K; von der Ersten österreichischen Sparkasse zum Ankaufe von Winterkleidern für Waisenkinder, von Brennmaterial und Speisemarken 10.000 K; von Johann Schreckenbach für Arme des VIII. Bezirkes 1000 K; von einem Ungenanntseinwollenden 1000 K; von Karl Woller für die Armen des VIII. Bezirkes 500 K.

C. Armenbeteilung.

Die Armenbeteilung besteht in den Fällen vorübergehenden Bedarfes in der Gewährung von Aushilfen, bei andauernder Notlage aber in der Bewilligung regelmäßig wiederkehrender Unterstützungen.

a) Vorübergehende Armenbeteilung.

Aushilfen werden vor allem von den Armeninstituten gewährt, indem der Armenrat, in dessen Sprengel der Bedürftige wohnt, sie anweist und die Armeninstituts-Vorstehung sie auszahlt.

Voraussetzung ist, daß jemand infolge widriger Umstände augenblicklich außerstande ist, sich oder seinen Familienangehörigen unumgänglich notwendige Lebenserfordernisse (Nahrung, Kleidung, Wohnung, Feuerung 2c.) zu beschaffen. Die Aushilfe kann in Geld oder in der Beistellung der Bedarfsgegenstände bestehen. In jedem Falle sind von dem Armenrate vorher genaue Erhebungen zu pflegen; wird die Aushilfenanweisung vom Armeninstitute nicht honoriert, so ist der Grund der Partei bekannt zu geben und auf dem zurückzubehaltenden Formulare selbst zu vermerken. Die Geldaushilfen, welche von den Armeninstituten bewilligt werden, dürfen höchstens 20 K und nur im Falle eingetretener oder unmittelbar bevorstehender Unterstandslosigkeit 30 K betragen.

Aushilfen können auch Fremdzuständigen gewährt werden, in welchem Falle der Rückersatz durch das magistratische Bezirksamt bei der Heimatsgemeinde anzusprechen ist, falls die Aushilfe auf Rechnung derselben und nicht aus den zu diesem Zwecke verfügbaren Spenden, Legaten und Stiftungen erfolgt ist (§§ 22—25 der Vorschriften).

In der Magistratsabteilung für Armenwesen werden mit Aushilfen unterstützt: Personen, die einer größeren Aushilfe bedürfen, ferner alle außerhalb Wiens wohnhaften, nach Wien zuständigen Armen und jene Personen, die sich zwar in Wien aufhalten, jedoch mangels eines Wohnsitzes nicht in den Sprengel eines Armenrates gehören, endlich die armen Bürger.

Arme, die bei ihrer Entlassung aus einem Krankenhause einer Unterstützung bedurften, erhielten bisher von den Krankenhausverwaltungen Unterstützungen in Kleidern oder Geld auf Rechnung der Gemeinde Wien, welche dann bei Fremdzuständigen den Rückersatz von der Heimatgemeinde ansprach. Zu diesem Zwecke wurden den Spitalsverwaltungen eigene Verläge zugewiesen. Diese Art der Unterstützung der Spitalspfleglinge hat zu vielen Übelständen Anlaß gegeben; daher trat der Magistrat mit der k. k. n.-ö. Statthalterei in Verhandlung, wobei er von der Ansicht ausging, daß für die Gemeinde Wien keine gesetzliche Verpflichtung bestehe, den Spitalsverwaltungen derartige Verläge zur Verfügung zu stellen. Das Ergebnis dieser Verhandlungen war ein vom Stadtrate am 13. November 1901 genehmigtes Übereinkommen (Statthalterei-Erlaß vom 25. Juli 1901), wonach die Gemeinde Wien nur den kleineren k. k. Krankenanstalten, nämlich dem Kronprinzessin Stefanie-, Wilhelminen-, St. Rochus- und Erzherzogin Sofien-Spitale ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung jährlich einen Verlag von je 200 K unter der Bedingung gewährt, daß diese Verläge nur zur Beteilung armer, nach Wien zuständiger Rekonvaleszenten, die während der rauhen Jahreszeit das Spital verlassen, mit Kleidungsstücken und Schuhwerk, nicht aber mit Geld zu dienen haben. Im Jahre 1903 wurde jedoch seitens dieser Krankenanstalten nichts behoben.

Endlich werden auch in dem Bureau des Gemeinderatspräsidiums und von den Bezirksvorstehern Aushilfen aus den ihnen verfügbaren Mitteln erteilt.

Die von den Armeninstituten gewährten Aushilfen werden durch Vormerkung in dem Beteilungskataster des Armeninstitutes, die in der Magistratsabteilung für Armenwesen vorgenommenen Beteilungen durch Eintragung in den Zentral-Armenkataster in Evidenz gehalten. In diesen werden auch die von den Armeninstituten an fremde Arme gewährten Aushilfen eingetragen.

Speziell hinsichtlich der fremdzuständigen Personen mußte für eine genaue und zuverlässige Evidenthaltung der Unterstützungswerber Sorge getragen werden, da nach den Bestimmungen der Novelle zum Heimatsgesetze die Zuständigkeit in der Aufenthaltsgemeinde nur dann ersessen werden kann, wenn der Gesuchsteller der öffentlichen Armenversorgung nicht zur Last gefallen ist. Es wurden besondere Anweisungsformularien angelegt mit Rubriken zur Einsetzung der Familien-, Standes- und Zuständigkeitsdaten; diese Rubriken sind vom Armenrate genau auszufüllen, vom Beamten des Armeninstitutes auf Grund der mitzubringenden Dokumente zu überprüfen, schließlich sind die Formularien an den Magistrat zu leiten.

Bei den Armeninstituten wurden im Berichtsjahre aus Gemeindemitteln Aushilfen im Betrage von 499.567 K 35 h erteilt, und zwar 495.819 K 21 h in Geld (in 73.815 Fällen), der Rest in Naturalien; die Zahl der Beteilten betrug 39.616 (17.385 männliche, 22.231 weibliche); aus den verfügbaren Stiftungsinteressen, Legaten, Spenden ꝛc. wurden daselbst 85.824 K 06 h verteilt.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 17. November 1898 wird das zur Verteilung an die Armen bestimmte Brennholz (verteilt wurden 1374 Raummeter) vor der Abgabe an die Armeninstitute auf dem städtischen Holzlagerplatze im II. Bezirke verkleinert.

In der Magistratsabteilung für Armenwesen wurden 4878 männliche, 4483 weibliche, zusammen daher 9361 Personen in 12.410 Fällen mit einer Auslage von 117.233 K 53 h vorübergehend beteilt, darunter befanden sich Unterstützungen aus Stiftungsinteressen, Legaten und Spenden im Betrage von 39.506 K 46 h.

Außerdem wurden in Wien nicht Heimatberechtigte gegen Ersatz von der Heimatgemeinde in 5268 Fällen mit dem Gesamtbetrage von 47.150 K beteilt.

Durch das Gemeinderatspräsidium wurden an 3995 Personen (1667 männliche, 2328 weibliche) Geldaushilfen im Betrage von 4 bis 100 K mit einer Gesamtauslage von 26.869 K 60 h verteilt; außerdem erhielten 550 Personen mit einer Auslage von 9725 K Brennholzanweisungen, die auf 1 bis 2 Raummeter Holz lauten.

Über die von den Bezirksvorstehern durch Sammlungen, Veranstaltung von Bällen und Wohltätigkeitsvorstellungen aufgebrachten Gelder und ihre Verwendung geben die folgenden Zahlen Aufschluß. Es betrug: die Summe der aufgebrachten Gelder 71.278 K 58 h, die Zahl der aus diesen Beträgen beteilten Personen 7234, die Summe der verteilten Geldbeträge 39.441 K 57 h, die Ausgabe für den Ankauf von zur Armenbeteilung bestimmten Naturalien 21.704 K 57 h, die Summe der verschiedenen Wohltätigkeitsanstalten zugewendeten Beträge 9401 K 16 h.

Seitens der Verwaltungen von Krankenanstalten wurden im Berichtsjahre aus Klingelbeutelgeldern und den Honoraren für ärztliche Befunde 1275 Personen mit zusammen 4608 K 62 h und aus den Interessen der Krankenhausstiftungen 3076 Rekonvaleszenten mit zusammen 17.812 K 70 h beteilt. Im Spitale der israelitischen

Kultusgemeinde besteht zur Beteilung austretender armer Rekonvaleszenten eine Aushilfskasse, aus welcher Beteilungen im Betrage von 16.338 K 93 h vorgenommen wurden; die Zahl der Beteilten ist nicht bekannt.

Insgesamt wurden aus den Interessen jener Armenstiftungen, bei denen der Bezug der Interessen kein dauernder ist, sondern die Verteilung von Fall zu Fall an geeignete Bewerber stattfindet (953 mit einem Stiftungskapitale von 16,014.836 K), im Berichtsjahre 22.781 Personen mit dem Betrage von 634.193 K vorübergehend beteilt, und zwar aus Interessen von Stiftungen

in Verwaltung	Personen	mit dem Betrage von
der k. k. n.-ö. Statthalterei	3.758	93.637 K
des n.-ö. Landesausschusses	822	5.590 „
der Gemeinde	12.307	358.424 „
kirchlicher Organe	3.613	44.711 „
weltlicher privater Organe	2.281	131.811 „

Bei der k. k. Polizeidirektion wurden aus Mitteln, die ihr zur Verteilung an Arme zuflossen, 1114 männliche und 2425 weibliche, zusammen daher 3539 Personen mit dem Betrage von 28.800 K beteilt.

Im ganzen wurden daher aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege 80.632 Personen mit dem Betrage von 1,263.321 K 49 h vorübergehend beteilt.

An dieser Stelle soll auch des in Wien sehr umfangreichen Wirkens der Privatarmenpflege gedacht werden. Mit der vorübergehenden Armenbeteilung beschäftigten sich im Berichtsjahre 222 Vereine mit 76.225 Vereinsmitgliedern. Aus den von ihnen aufgebrachten Geldbeträgen wurden 37.298 männliche, 47.356 weibliche, daher zusammen 84.654 Personen mit dem Betrage von 1,168.538 K 40 h beteilt.

Die Gesamtzahl der aus Mitteln der privaten Armenpflege vorübergehend unterstützten Personen betrug 91.823, die Auslagen hiefür bezifferten sich mit 1,366.007 K 95 h.

Es wurden daher aus Mitteln der öffentlichen und der privaten Armenpflege zusammen 172.455 Personen mit dem Betrage von 2,629.329 K 44 h vorübergehend beteilt.

b) Periodisch wiederkehrende (zeitliche und dauernde) Armenbeteilung.

1. Erhaltungsbeiträge aus Gemeindemitteln.

In Wien heimatberechtigte Personen, die durch Alter, Krankheit, körperliche oder geistige Gebrechen außerstande sind, für sich und ihre Familie auch nur den notdürftigsten Lebensunterhalt zu erwerben, keinerlei hinreichendes Einkommen und, abgesehen von dem notwendigen Hausrate und Werkzeuge, kein Vermögen haben, die aber mit einer entsprechenden Unterstützung sich noch außerhalb einer Anstalt fortbringen können, erhalten periodische Unterstützungen (Erhaltungsbeiträge), die im allgemeinen bis zu dem Höchstbetrage von monatlich 20 K, in besonderen Ausnahmefällen bis zu dem Höchstbetrage von monatlich 30 K bemessen werden dürfen. Erhaltungsbeiträge werden, wenn die Bedürftigkeit wahrscheinlich eine vorübergehende ist, auf die voraussichtliche Dauer derselben, sonst auf Widerruf bewilligt. Diese periodischen Unterstützungen werden auf Antrag des Armeninstitutes durch den Magistrat verliehen. Wenn eine im Genusse eines

Armenbezuges stehende Person in die Pflege eines öffentlichen Krankenhauses kommt, so wird der für die Dauer dieser Verpflegung entfallende Betrag des Armengeldes an die Anstaltsverwaltung abgeführt.

Bezüglich der Verpflegung von Wiener Pfründnern in den Anstalten des Landes Niederösterreich gilt der Beschluß des Wiener Magistrates vom 27. Oktober 1898, Z. 234.105, neuerlich kundgemacht mit dem Dekrete vom 22. April 1902, Z. 18.318.

1. Die aus der geschlossenen Armenpflege der Stadt Wien in die Pflege der n.-ö. Landesanstalten abgegebenen Pfründner sind mit dem Tage der Übergabe außer Stand und Gebühr zu bringen.

2. Die Bezüge der in der offenen Armenpflege stehenden (mit Pfründen beteilten) Armen werden mit dem Tage des Eintrittes in eine n.-ö. Landesanstalt eingestellt und an das Land Niederösterreich keine Pfründenquoten als teilweiser Ersatz der Verpflegskosten mehr abgeführt.

Im Berichtsjahre bezogen aus den eigenen Geldern der Gemeinde nach dem Stande am Ende des Jahres 27.320 Personen Erhaltungsbeiträge im Gesamtbetrage von 3,880.078 K 01 h. Hievon standen im Genusse einer monatlichen Pfründe von 6 K 5376, von 8 K 4230, von 10 K 4603, von 12 K 3404, von 14 K 2586, von 16 K 4371, von 18 K 503, von 20 K 1916, von 22 K 22, von 24 K 303, von 30 K 9 Personen.

Außer der vorausgewiesenen Auslage wurden für die Verpflegung von in öffentlichen Spitälern und Irrenanstalten untergebrachten Pfründnern an die Verwaltung dieser Anstalten Pfründenquoten im Betrage von 16.274 K 96 h abgeführt.

2. Bezüge aus dem Bürgerladfonds.

Mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 29. Jänner 1889 und vom 17. Juli 1891 waren 266 Pfründen zu monatlich 12 K systemisiert worden, mit Präsidialerlaß vom 24. April 1894 wurden an deren Stelle 200 Pfründen zu monatlich 16 K geschaffen. Am Ende des Berichtsjahres bezogen 115 Personen Erhaltungsbeiträge. Die Ausgaben für die Erhaltungsbeiträge (Pfründen) betrugen 25.062 K 87 h.

3. Bezüge aus dem Bürgerspitalfonds.

Mit Beschluß des Gemeinderates vom 4. Juni 1902 wurde die bisher systemisierte Anzahl der Bürgerspitalfondspfründen zu 30 K monatlich von 450 auf 500, jener zu 24 K monatlich von 650 auf 700 und jener zu 20 K monatlich von 600 auf 700 vermehrt, dagegen die Anzahl von 20 solchen Pfründen zu 36 K monatlich und jener von 200 zu 16 K monatlich vorläufig unverändert belassen.

Nach dem Stande am Ende des Berichtsjahres bezifferte sich die Gesamtzahl der dauernden Unterstützungen (Pfründen) mit 1759, der Gesamtaufwand dafür mit 523.397 K 83 h. An Aushilfen wurde aus diesem Fonds ein Betrag von 21.587 K 44 h gewährt.

4. Bezüge aus dem Landwehrfonds.

Aus diesem Fonds waren im Berichtsjahre zwei Stiftplätze mit monatlich 40 K und ein Stiftplatz mit monatlich 60 K besetzt; die Auslagen hiefür betrugen 1590 K 66 h.

5. Bezüge aus dem Hofspitalfonds.

Aus dem von der k. k. n.-ö. Statthalterei verwalteten Hofspitalfonds werden jährlich 40 Pfründner in den Wiener Versorgungsanstalten erhalten und ebensoviele Personen mit Erhaltungsbeiträgen täglicher 40 h beteilt. Der Aufwand für diese Erhaltungsbeiträge betrug im Berichtsjahre 5840 K.

6. Dauernde Beteilung aus Stiftungsinteressen.

Aus den Interessen der zur dauernden Unterstützung bestimmten Armenstiftungen (439 mit einem Stiftungskapitale von 6,493.960 K) wurden 2037 Personen mit Beträgen von 290.310 K beteilt, und zwar aus Stiftungen

in Verwaltung	Personen	mit dem Betrage von
der k. k. n.-ö. Statthalterei	167	41.450 K
der Gemeinde	1654	188.178 „
kirchlicher Organe	16	994 „
weltlicher privater Organe	200	59.688 „

Es wurden demnach insgesamt aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege 31.058 Personen mit einer Auslage von 4,659.757 K 37 h, aus Mitteln der privaten Armenpflege 216 Personen mit einer Auslage von 60.682 K, im ganzen daher 31.274 Personen mit dem Betrage von 4,720.439 K 37 h dauernd beteilt.

D. Sorge für obdachlose und für arbeitslose Arme.

Zur zeitweisen Beherbergung obdachloser und zur Beschäftigung arbeitsloser, in Wien heimatberechtigter, jedoch arbeitsfähiger Personen über 14 Jahre dient das städtische Asyl- und Werkhaus.

Das Asyl bietet Obdachlosen durch 7 Nächte Unterstand, Abendkost und Frühstück; die wiederholte Benützung der Anstalt ist erst nach Ablauf von 3 Monaten statthaft. Im Werkhause erhalten arbeitsfähige Arme die vollständige Versorgung gegen Leistung der ihnen zugewiesenen Arbeiten. Die Aufnahme erfolgt über eigenes Ansuchen der Unterstützungsbedürftigen oder über Weisung des Magistrates oder der k. k. Polizeibehörde; der Austritt aus der Anstalt steht jederzeit frei. Beschäftigt werden die Werkhaus-Pfleglinge teils mit Arbeiten für den eigenen Bedarf der Gemeinde (Anfertigung, Ausbesserung und Reinigung von Gebrauchsgegenständen für Gemeindeanstalten) oder in gewerblichen Arbeiten auf Rechnung privater Besteller.

Die täglichen Verköstigungsauslagen für einen Werkhausarbeiter betrugen 34·43 h und für einen Asylpflegling 10·98 h.

Im städtischen Asylhause wurden im Berichtsjahre nach nominativer Zählung 1690 männliche und 120 weibliche, zusammen daher 1810 Personen aufgenommen; die Zahl der Verpflegstage betrug 13.219. Die Gesamtauslagen beziffern sich mit 7625 K 42 h, die Verpflegskosten per Kopf und Tag mit 57·69 h gegen 61·58 h im Vorjahre.

Im städtischen Werkhause betrug der Stand der Arbeiter am Ende des Jahres 376 (343 männliche, 33 weibliche) Personen. (Zahl der Verpflegstage 134.941.) Das Erträgnis der Arbeiten beziffert sich mit 64.459 K 41 h. Die Gesamtauslagen betrugen 124.854 K 48 h. Die Verpflegskosten pro Kopf und Tag berechnen sich mit 90·35 h gegen 85·31 h im Vorjahre.

Neben dem städtischen Asyle bestehen in Wien noch: 1. Das vom Asylvereine für Obdachlose im III. Bezirke, Blattgasse, errichtete Asylhaus mit einer Abteilung für Männer und einer Abteilung für Frauen. Auf Kosten dieses Vereines wurden innerhalb des Berichtsjahres im Frauenasyle 13.765, im Männerasyle 46.103, in den während des Umbaues der Asylhäuser verfügbar gemachten provisorischen Lokalitäten weitere 42.231 Personen, im ganzen daher 102.099 Personen beherbergt. Die Zahl der

beherbergten Personen ist hier gleichbedeutend mit der Zahl der Frequenzfälle, da von den Aufzunehmenden die Angabe des Namens oder der sonstigen persönlichen Verhältnisse nicht gefordert wird. An die Aufgenommenen wurden 161.967 Portionen Suppe und eben so viele Portionen Brot verteilt. Die Auslagen für die Asylistenverpflegung, Beheizung und Beleuchtung betrugen 10.581 K 72 h. 2. Das vom Verein „Heim für obdachlose Familien“ im Jahre 1902 eröffnete Heim im XX. Bezirke, Universumstraße beherbergte im Berichtsjahre insgesamt 134 Familien mit 627 Personen durch 2 bis 4 Wochen. Die Gesamtzahl der Verpflegstage betrug 16.254. An die Kinder der Aufgenommenen wurden 20.400 Portionen Suppe und 20.630 Brotportionen verteilt.

E. Armenkrankenpflege.

a) Armenkrankenpflege außerhalb der Heilanstalten.

1. Armenärztliches Personal.

Die Besorgung des armenärztlichen Dienstes obliegt den städtischen Ärzten für Armenbehandlung und Totenbeschau, den k. k. provisorischen Armenärzten und den für Spezialerkrankungen bestellten Ärzten. Ferner findet eine unentgeltliche Ordination auch in den Ambulatorien der k. k. Krankenanstalten statt. Die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Totenbeschau sind Beamte der Gemeinde und haben die Pflicht, den in ihrem Rayon wohnenden armen Kranken ohne Unterschied, ob dieselben einheimisch oder fremd sind, ärztliche Hilfe angedeihen zu lassen, gleichviel, ob die ärztliche Behandlung in der Wohnung des Kranken oder im Ordinationszimmer stattfindet.

K. k. prov. Armenärzte, die denselben Wirkungskreis wie die städtischen Armenärzte haben, werden seit dem Jahre 1892 nicht mehr bestellt; die Kosten für die Gehalte der dermalen noch in Aktivität befindlichen k. k. prov. Armenärzte zahlt zu zwei Drittel der k. k. Krankenanstaltenfonds, zu einem Drittel die Gemeinde Wien.

In der Besorgung des armenärztlichen Dienstes ergab sich gegenüber dem Vorjahre keine Änderung. Es standen in Verwendung: 73 städtische Ärzte für Armenbehandlung und Totenbeschau, 4 k. k. provisorische Armenärzte und 1 vom k. k. Krankenanstaltenfonds bezahlter k. k. Armenaugenarzt.

Die Kosten des armenärztlichen Dienstes betrugen 151.761 K 02 h.

Am Anfange des Berichtsjahres war der Stand der unentgeltlich behandelten armen Kranken 4243 (1749 männliche, 2494 weibliche); während des Jahres sind zugewachsen 90.432 Kranke (38.369 männliche, 52.063 weibliche), daher die Gesamtzahl der behandelten Kranken 94.675 beträgt. Hievon wurden 36.283 in der Wohnung der Kranken und 58.392 in der Wohnung des Arztes behandelt. Der Krankenstand am Ende des Jahres betrug 4344 (1739 männliche, 2605 weibliche).

2. Unentgeltliche Beteilung mit Medikamenten, Bandagen und Optikerwaren.

In Erkrankungsfällen erhalten die in Wien wohnhaften Armen, ohne Rücksicht auf ihre Heimatberechtigung, durch den Armenarzt ihres Rayons die unentgeltliche ärztliche Behandlung und durch ihren Armenrat oder das Armeninstitut Anweisungen auf den Bezug der erforderlichen Medikamente.

Der Kostenersatz für die an nicht in Wien heimatberechtigte, jedoch in einer Gemeinde Österreichs zuständige Arme verabfolgten Medikamente, Bandagen und Optikerwaren wird, wenn er für eine Person und einen Krankheitsfall 2 K übersteigt,

von der Heimatgemeinde des Unterstützten angesprochen. Bei Ausländern findet ein Rückersatz dieser Auslagen auf Grund der Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 nicht statt.

Die Auslagen betrugen für nach Wien zuständige Arme 99.018 K 10 h, für nicht nach Wien zuständige Arme 40.580 K 18 h.

3. Unterbringung armer Kranker in Heilbädern.

Im k. k. Wohltätigkeitshause in Baden hat die Gemeinde Wien auf Grund des Stiftbriefes dieser Anstalt jährlich 169 Betten, und zwar 50 für Männer, 111 für Frauen und 8 für das Wartepersonal zu belegen; dafür ist sie zufolge Ministerialerlasses vom 20. August 1848 zu einem verhältnismäßigen Beitrage zur Deckung der Kosten der Anstalt verpflichtet. Die Pfleglinge der Gemeinde, welche in drei Kurperioden — beginnend vom 15. Mai, 1. Juli und 15. August — von je sechswöchentlicher Dauer in der Anstalt untergebracht werden, erhalten nebst den Bädern auch die erforderliche ärztliche Behandlung sowie Kost und Wohnung unentgeltlich. Im Berichtsjahre wurden in dieser Anstalt auf Kosten der Gemeinde 455 Personen (173 Männer und 282 Frauen) mit einer Ausgabe von 24.499 K 88 h untergebracht.

Auch im Hermann Todescoschen Hospiz in Weikersdorf bei Baden hat der Bürgermeister von Wien das Recht, über 10 Plätze für Kranke christlicher Religion zu verfügen. Die in diese Anstalt aufgenommenen Personen müssen sich auf eigene Kosten verpflegen. Im Berichtsjahre wurden auf Anweisung des Magistrates über Ermächtigung des Bürgermeisters in drei Kurperioden 30 Personen daselbst aufgenommen.

Endlich wird auch im Armenbad-Spitale zu Hall in Oberösterreich jährlich eine Anzahl erwachsener armer Kranker auf Kosten der Gemeinde Wien verpflegt. Die Kosten betragen per Kopf und Tag 1 K 60 h. Im Berichtsjahre waren dort von der Gemeinde Wien 82 Personen (durch 2711 Verpflegstage), mit einem Aufwande von 4337 K 60 h untergebracht.

Im Spitale für arme skrofulöse Kinder in Baden sind zufolge Übereinkommens vom 27. Mai 1884 für die Gemeinde Wien 12 Plätze reserviert, die während der Kursaison mehrmals besetzt werden. Die Kurdauer beträgt in der Regel 42 Tage. Im Berichtsjahre wurden in dieser Anstalt 30 Kinder (19 männliche, 11 weibliche) auf Kommunalplätzen untergebracht. Die Gesamtauslage der Gemeinde für die Verpflegung und Beförderung der Kinder nach Baden und zurück sowie für die Remunerierung der Wärterinnen betrug 2176 K 80 h.

Skrofulöse Kinder im Alter von 4 bis 14 Jahren fanden ferner Aufnahme im Kaiserin Elisabeth-Kinderspitale in Hall. In dieser Anstalt beträgt die Kurdauer durchschnittlich 45 Tage. Im Berichtsjahre wurden daselbst 70 Kinder (16 männliche, 54 weibliche) verpflegt. Die Gesamtauslage betrug 4620 K; hievon bestritt die Gemeinde 3780 K, während der Betrag von 840 K auf die Theodor und Rosina Tümal-Stiftung entfiel. Die Reisekosten für die Kinder wurden, wie auch in früheren Jahren vom Kaiserin Elisabeth-Kinderhospital-Vereine bestritten.

In das Seehospiz in Grado entsendete der Magistrat im Berichtsjahre 70 Kinder (39 männliche, 31 weibliche) auf die Dauer von 60 Tagen. Von diesen Kindern wurden 40 für Rechnung der eigenen Gelder, 26 für jene der Tümal-Stiftung, die übrigen Kinder teils für Rechnung der Dr. Hardtschen Stiftung, teils für Rechnung des Goldschmiedtschen und Wohlschakschen Legates verpflegt; die Auslagen der Gemeinde hiefür betrugen 9579 K 54 h.

In das Seehospiz in Triest mit einer Kurdauer von 100 bis 110 Tagen wurden im Berichtsjahre 65 (26 männliche, 39 weibliche), hievon 50 auf Rechnung der Gemeinde, 15 auf jene der Tümal-Stiftung, und zwar vorwiegend mit Knochen- und Gelenksentzündungen, Hautgeschwüren, Drüsenschwellungen sowie mit Augenentzündungen behaftete Kinder abgegeben. Die Auslagen der Gemeinde betrugen 11.690 K 70 h.

Im Maria Theresia-Seehospize in San Pelagio, welches sich infolge seiner Lage sowie der besonderen therapeutischen Einrichtungen vorwiegend zur Dauerbehandlung der schwierigsten Formen der Skrofulose, Knochen- und rhachitischen Erkrankungen eignet und demzufolge auch stets die schwersten Patienten dieser Art aus allen Gegenden der Monarchie beherbergt, wurden im Berichtsjahre für Rechnung der Gemeinde 20 Plätze gegen eine tägliche Verpflegsgebühr von 1 K 62 h per Kopf mit hier zuständigen Kindern besetzt gehalten, während der Verein, der das Hospiz erhält, außerdem noch 10 in Wien nicht heimatberechtigte, jedoch hier wohnhafte Kinder über Vorschlag des Magistrates unentgeltlich verpflegt. Auf Kosten der Gemeinde wurden im Berichtsjahre 58 Kinder (28 männliche, 30 weibliche) mit einem Aufwande von 11.690 K 74 h verpflegt.

Im Kaiser Franz Josef-Kinderhospize in Sulzbach bei Ischl, welches gleich jenem in Pelagio von dem Vereine zur Errichtung und Förderung von Seehospizen und Asylen erhalten wird und den Zweck hat, rhachitische, skrofulöse sowie an Schwächezuständen leidende Kinder in Behandlung zu nehmen, wurden im Berichtsjahre 10 Plätze auf Kosten der Gemeinde Wien und 6 Plätze auf Rechnung der Tümal-Stiftung dauernd besetzt gehalten; außerdem wurden 8 vom Magistrate vorgeschlagene, in Wien nicht heimatberechtigte, aber daselbst wohnhafte Kinder unentgeltlich verpflegt. Im ganzen wurden in diesem Hospize 81 Kinder (29 männliche, 52 weibliche) mit einem Gesamtaufwande von 9141 K 28 h verpflegt.

Im Ladislaus-Kinderheim zu Cirkvenice im kroatischen Küstenlande wurden im Berichtsjahre abermals 40 Plätze (25 Knaben, 15 Mädchen) in der Zeit vom 6. Mai bis 17. Juli besetzt gehalten; die Kosten wurden aus der Tümal-Stiftung bestritten und betrugen insgesamt 6703 K 93 h.

Auf Kosten der Tümal-Waisenstiftung wurden weiters Mitte November 1903 zu einem hunderttägigen Kurgebrauche 30 Kinder (14 Knaben, 16 Mädchen) in das Ladislaus-Kinderheim zu Cirkvenice, und 10 Kinder (1 Knabe, 9 Mädchen) nach San Pelagio entsendet; dieselben waren zu Lungenkrankheiten neigende Patienten. Alle Kinder kamen in gebessertem und gekräftigtem Zustande zurück. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 8597 K 13 h.

b) Armenkrankenpflege innerhalb der Heilanstalten.

Da die Vermögenschaften, welche früher zur Spitalpflege armer Kranker gewidmet waren, von den übrigen Armenfonds ausgeschieden und zu einem k. k. Krankenhausfonds vereinigt wurden, so fallen die Kosten der Spitalpflege Armer nicht der Gemeinde, sondern diesem Fonds, und soweit er nicht ausreicht, dem niederösterreichischen Landesfonds zur Last. Es werden daher nur jene Kranken, die sich wegen der Unheilbarkeit ihres Leidens für die Heilbehandlung nicht eignen und ebenso jene

Geheilten, die sich nicht selbst überlassen werden können und nicht von ihren Angehörigen übernommen werden, aus den öffentlichen Krankenanstalten in die Fürsorge der Gemeinde übergeben, die über sie nach den Bestimmungen des Heimatgesetzes weiter zu verfügen, das heißt, sie entweder in eigener Pflege zu behalten oder an ihre Angehörigen oder ihre Heimatgemeinde abzugeben hat.

Im Jahre 1903 wurden	unentgeltlich verpflegt			unentgeltlich ambulatorisch behandelt Personen
	Personen	durch Tage	mit einer Auslage von K	
a) in den in Verwaltung des Staates stehenden Anstalten . . .	50.011	1,245.576	2,745.518	261.779
b) in der n.-ö. Landes-Irrenanstalt	1.516	209.334	460.535	—
c) in der n.-ö. Landesgebäranstalt	11.024	.	475.479	—
d) in den aus Mitteln der Privatwohltätigkeit erhaltenen Krankenanstalten	14.477	317.291	995.720	141.481
e) in den aus Mitteln der Privatwohltätigkeit erhaltenen Rekonvaleszentenhäusern	1.707	.	94.658	—
f) in den aus Mitteln der Privatwohltätigkeit erhaltenen Kranken-Ordinationsinstituten . .	—	—	—	135.561

Die Auslage für die letztgenannten Institute betrug 133.703 K 57 h. —

Die Auslagen für die Beerdigung mittelloser Personen werden unter den Sanitätsauslagen verrechnet und sind daher hier nicht anzuführen. Auf Kosten des St. Josef von Arimathäa-Vereines, welcher Arme unentgeltlich beerdigen läßt, wurden im Berichtsjahre 3474 Personen beerdigt. Die Auslagen für deren Bestattung betrugen 11.237 K 97 h.

F. Armenkinderpflege.

Die Armenkinderpflege stützt sich gleich der Pflicht der Armenversorgung überhaupt auf die Bestimmungen des IV. Abschnittes des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105 und wurde gleich der Armenpflege für erwachsene Personen mit den durch Stadtratsbeschluß vom 21. Mai 1902, Z. 5702, genehmigten „Vorschriften für die Armenpflege der Gemeinde Wien“ neu kodifiziert.

Sie erfolgt — je nachdem, ob die Kinder der Familienfürsorge nur teilweise oder gänzlich entbehren — durch Gewährung von Erziehungsbeiträgen, Waisengeldern, durch Unterbringung in Kostpflege oder in einer Anstalt.

a) Vorsorge durch Erziehungsbeiträge und Waisengelder.

Erziehungsbeiträge von monatlich 4 K werden für nicht verwaiste Kinder, die in Wien heimatberechtigt und bei ihren Eltern oder Verwandten untergebracht sind, dann bewilligt, wenn auf Grundlage der Erhebungen der lokalen Armenbehörden (in Wien der Armeninstitute) sichergestellt ist, daß wegen Armut der Erhaltungspflichtigen ohne eine solche Unterstützung für die Kinder nicht ausreichend gesorgt werden kann.

Nach dem Stande mit Ende des Berichtsjahres betrug die Zahl der mit solchen Erziehungsbeiträgen beteilten Kinder 4940 (2519 männliche, 2421 weibliche), mit einem Aufwande von 251.843 K 69 h.

Bei verwaisten Kindern wird unter den gleichen Voraussetzungen Waisengeld von monatlich 6 K bis 10 K gewährt; die analogen Ziffern lauten: 2963 (darunter 1428 männliche, 1535 weibliche) mit einem Aufwande von 243.702 K 20 h.

Dabei wird in der Regel daran festgehalten, daß die Erhaltungspflichtigen wenigstens für ein Kind ohne fremde Beihilfe ausreichend sorgen können.

b) Unterbringung in Kostpflege.

Für gänzlich verwaiste oder verlassene Kinder, oder solche, deren Eltern oder Verwandten sie auch mit einem Erziehungsbeitrage (Waisengeld) nicht erhalten können, also im Falle der Erwerbs- und Unterstandslosigkeit, Delogierung, Spitalspflege oder Inhaftnahme eines oder beider Elternteile u. a. m., wird — falls nicht Anstaltspflege eintritt — durch Unterbringung in magistratischer Kostpflege vorgesorgt. Hiebei werden als Pflegeparteien nur Personen angenommen, von denen eine ordentliche Verpflegung und Erziehung erwartet werden kann und die sich den Anordnungen der Gemeinde bezüglich der Überwachung der Pflegeverhältnisse unterwerfen.

Das Kostgeld beträgt in der Regel 16 K, kann jedoch in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen bis auf 24 K erhöht werden; die Kinder werden womöglich in Wien untergebracht, einerseits wegen der leichteren Aufsicht und der besseren Schulverhältnisse, andererseits, um die hiermit verbundenen ökonomischen Vorteile Wiener Familien zuzuwenden, wenn auch nicht verkannt wird, daß die Verpflegung auf dem Lande billiger zu stehen käme. Die Zahl der bei Pflegeparteien untergebrachten Kinder bezifferte sich am Ende des Berichtsjahres mit 2357 (darunter 1313 männliche, 1044 weibliche), davon 377 außerhalb Wiens. Die Auslagen für Kostgelder betrugen 423.068 K 90 h.

Obzwar die Unterbringung von Kindern in verschiedenen nicht städtischen Anstalten, als: Stephaneum, Norbertinum und klösterlichen Anstalten sich als eine Art der Kostpflege darstellt, indem diese Anstalten die Stelle einer Pflegepartei vertreten und das für Privatparteien normierte Kostgeld in der gleichen Weise wie diese beziehen, soll mit Rücksicht auf die andere Art der Erziehung an späterer Stelle davon gesprochen werden.

Die Zahl der Privatpflegeparteien war Ende des Berichtsjahres 2198; sie werden durch die Armenräte (Waisenväter und Waisenmütter) und die städtischen Ärzte überwacht; wenn gegen die Pflege Klagen an den Magistrat gelangen und sich als berechtigt erweisen, so wird im kurzen Wege der Pflegewechsel vorgenommen.

Zufolge des Gemeinderatsbeschlusses vom 1. Februar 1888 haben die Pflegeparteien aus dem Kostgelde auch die Bekleidung ihrer Pfleglinge zu bestreiten; doch kann in dringenden Fällen für Kinder, die vom Magistrate in die Kostpflege gegeben werden und mangelhaft bekleidet sind sowie für bereits in Kostpflege befindliche Kinder, deren Pflegeeltern arm sind, sich aber sonst entsprechend erwiesen haben, die Kleidung in natura beigestellt werden. Den Pflegeparteien werden zur Anschaffung von Kleidern für die Kostkinder auch aus Spenden, namentlich der I. österreichischen Sparkasse sowie aus Stiftungsgeldern und aus dem Waisenfonds Geldbeträge verabfolgt; ebenso werden viele Kostkinder bei den von Wohltätigkeitsvereinen oder von den Armeninstituten ver-

anstalteten Weihnachtsbeteilungen mit Kleidungsstücken versehen. Außerdem werden, und zwar im Maße der strengen Notwendigkeit, auch die dem Asyle für verlassene Kinder zugestellten armen Kinder bekleidet. Überdies wurden noch zur Beteilung armer Schulkinder mit Kleidern und Schuhen den Bezirksvorstehern Kredite in der Gesamtsumme von 54.000 K bewilligt.

Im Berichtsjahre wurden bekleidet: 598 dem Asyle für verlassene Kinder zugeführte Pfleglinge mit einem Kostenaufwande von 9802 K 20 h, ferner 701 städtische Kostkinder mit einem Kostenaufwande von 16.782 K 85 h, daher im ganzen 1299 Kinder mit einem Aufwande von 26.585 K 05 h.

Von der Beteilung armer Kinder mit Lernmitteln ist im Abschnitte XXIV „Unterrichtswesen" die Rede.

An dieser Stelle soll noch das die öffentliche Armenpflege in hohem Maße unterstützende Wirken der zahlreichen in Wien bestehenden **Vereine für Armenkinderbeteilung** (1903: 279 mit 35.768 Vereinsmitgliedern) hervorgehoben werden. Im Berichtsjahre wurden aus Vereinsmitteln 30.241 Kinder mit einem Aufwande von 716.728 K beteilt. In der Gesamtzahl der beteilten Kinder sind auch 9298 vom Zentralvereine zur Beköstigung armer Schulkinder beköstigte Kinder mit inbegriffen; die Auslage für deren Beköstigung betrug 113.595 K. Der genannte Verein erhält von der Gemeinde eine Subvention von 80.000 K jährlich.

c) Anstaltspflege.

1. Städtisches Asyl für verlassene Kinder.

Im Berichtsjahre wurden im städtischen Asyle für verlassene Kinder 579 Knaben und 381 Mädchen, zusammen also 960 Kinder durch 2992 Tage mit einem Aufwande von 16.969 K 69 h verpflegt; von den verpflegten Kindern waren 462 in Wien heimatberechtigt.

Am Gebäude wurden geringere Renovierungsarbeiten mit einem Kostenerfordernisse von 1424 K 19 h vorgenommen.

2. Städtische Waisenhäuser.

Die Aufnahme in diese Anstalten setzt das Heimatrecht in Wien, das schulpflichtige Alter und die doppelte oder wenigstens die Verwaisung seitens des Vaters, bei unehelichen Kindern jene seitens der Mutter voraus.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 11. März 1902, Z. 2357, können auch Kinder, welche nicht im Sinne des Gesetzes als Waisen gelten, jedoch von ihren Angehörigen verlassen sind, in den städtischen Waisenhäusern auf Rechnung der Gebarungsüberschüsse der kumulativen Waisenkassen verpflegt werden. Die Kinder erhalten in den Waisenhäusern die vollständige Verpflegung sowie eine sittlich-religiöse Erziehung.

Die Gemeinde Wien besaß im Berichtsjahre 8 Waisenhäuser, deren sieben einen Belegraum für je 100 Kinder haben, während das achte, das sich in den beschränkten Räumlichkeiten des ehemaligen Armenhauses der früheren Vorortegemeinde Unter-Meidling im XII. Bezirke befindet, nur 50 Kinder aufnehmen kann.

Mit Beschluß des Gemeinderates vom 20. November 1903 wurde nach dem Beispiele im 8. Waisenhause auch die Verwaltung des I. städtischen Waisenhauses für Mädchen Ordensschwestern (den barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz) übertragen.

An dieser Stelle ist eines hervorragenden Aktes menschenfreundlicher Gesinnung zu gedenken:

Dionys Graf Andrassy, Gutsbesitzer in Krasna-Horka-Varallya, hat zur Erinnerung an seine Gemalin Franziska die Realität Konskr.-Nr. 107 Unter-Döbling, Or.-Nr. 5 Hohe Warte, bestehend aus einem mehrere Joch umfassenden Garten und einer Villa mit Nebengebäuden, der Gemeinde Wien geschenkweise zur Erbauung eines Waisenhauses überlassen.

Von den bestehenden Waisenhäusern sind vier ausschließlich zur Aufnahme von Knaben, drei für Mädchen und eines — jenes in Klosterneuburg — zur Unterbringung von Knaben und Mädchen bestimmt. Die Zahl der Zöglinge betrug am Ende des Berichtsjahres 712 (441 männliche, 271 weibliche), die Zahl der Verpflegstage während des Jahres 255.344, die Summe der Auslagen 442.112 K 88 h; die Verpflegskosten per Kopf und Tag bezifferten sich mit 1 K 80 h.

Der Gesundheitszustand der Waisenhauszöglinge war auch im Berichtsjahre entsprechend günstig; vorübergehende Erkrankungen wurden im Hause selbst, und zwar in besonderen Krankenzimmern behandelt, während schwerer oder infektiös Erkrankte an die öffentlichen Spitäler abgegeben werden; übrigens hat jedes Waisenhaus seinen eigenen Arzt, dessen Pflichtenkreis in einer besonderen Instruktion genau umschrieben ist. Die Zahnpflege in den städtischen Waisenhäusern hatten die Zahnärzte Dr. Anton Binder, Dr. Ritter v. Hauer, Dr. Alexius Poßvek, Dr. Heinrich Reschofsky und Dr. Friedrich Turnovsky in der selbstlosesten Weise mit bestem Erfolge übernommen.

Die Sorge der Gemeinde für ihre Waisen endet mit Absolvierung der normalen Schulpflicht, also mit dem Ende des 14. Lebensjahres; doch können zufolge des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. März 1902 Waisenhauszöglinge, wenn sie zur Abgabe in einen Dienst oder in eine Lehre zu schwach sind und keine moralischen Bedenken obwalten, auch über das 14. Lebensjahr in den städtischen Waisenhäusern verbleiben, doch äußerstenfalles nur bis zum 18. Lebensjahre. Die Waisenhausväter haben nicht nur die Pflicht, für die Unterbringung ihrer austretenden Zöglinge in eine Lehre, beziehungsweise der Mädchen in einen Dienst und dergleichen zu sorgen, sondern sie sollen dieselben auch nach deren Austritt aus der Anstalt nicht aus dem Auge lassen und daher auch zeitweilig besuchen. Aus der Lehre tretende, ehemalige Waisenhauszöglinge haben Anspruch auf das Freigewand, die Mädchen auf die sogenannte Ausstattung; ersteres wurde im Berichtsjahre an 70 Knaben mit einem Kostenaufwande von 6720 K, letztere an 55 Mädchen mit einem Gesamt-Kostenaufwande von 4904 K verabfolgt.

Außer den jährlichen geringeren Renovierungsarbeiten (Weißigung und Färbelung, Fußbodenanstrich u. dgl.) sind größere erwähnenswerte bauliche Herstellungen und Anschaffungen in den städtischen Waisenhäusern im Berichtsjahre nicht vorgekommen.

3. Verpflegung von Kindern in nicht städtischen Anstalten.

Hier kommt in erster Linie die niederösterreichische Landes-Findelanstalt in Betracht. In dieser finden auf Rechnung des Magistrates solche Kinder bis zu 6 Jahren Aufnahme, welche „wegen Verhaftung ihrer Eltern oder anderer die Aufnahme in normalmäßige Findelpflege nicht begründende Verhältnisse bloß vorübergehend“ unterzubringen sind und bei denen diese zeitweise Unterbringung an Stelle der Armenversorgung tritt. (§ 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1868, R.-G.-Bl. Nr. 15.) Diese Kinder werden entweder durch die k. k. Polizeikommissariate oder die Armen-

institute an die Findelanstalt abgegeben. Das normierte Pflegegeld beträgt zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 13. Jänner 1891, ohne Rücksichtnahme auf das Heimatrecht, für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre 16 K pro Monat und für Kinder vom dritten Lebensjahre an 12 K per Monat.

Die Zahl der durch die niederösterreichische Landes-Findelanstalt auf Kosten der Gemeinde verpflegten Kinder betrug im Berichtsjahre 1047, die Auslagen für sie 173.004 K 66 h. Die für nicht zuständige Kinder aufgelaufenen Kosten werden von den betreffenden Heimatgemeinden oder von zahlungsfähigen Verwandten der Kinder zum Rückersatze angesprochen.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 14. Februar 1902 wurde der Antrag des n.-ö. Landesausschusses, nach Wien zuständige, krüppelhafte Kinder, welche zum Schulbesuche nicht geeignet sind, gegen eine ermäßigte Gebühr von 70 h per Kopf und Tag zu übernehmen und sie sonach in Anstalten unterzubringen, angenommen.

Im k. k. Waisenhause in Wien wurden auf die daselbst bestehenden Freiherr von Chaos'schen Stiftplätze, bezüglich welcher der Gemeinde das Recht der Präsentation an die k. k. n.-ö. Statthalterei zusteht, während des Berichtsjahres 2 Knaben im Sinne des Stiftbriefes neu aufgenommen.

In Privatanstalten war auch im Berichtsjahre eine Anzahl von Kindern gegen ein entsprechendes Kostgeld (in der Regel 16 K per Monat) untergebracht, und zwar: In den Anstalten des katholischen Waisenhilfsvereines a) Knabenwaisenhaus „Norbertinum" in Tullnerbach 31 Knaben, b) Mädchenwaisenhaus „Stephaneum" in Biedermannsdorf 10 Mädchen, c) „Liebfrauenheim" im XIII. Bezirke 7 Kinder; im Waisenhause des evangelischen Waisenhilfsvereines 8 Knaben; im Knabenasyle des St. Josef-Vinzenz-Wohltätigkeitsvereines (Vinzentinum) im XV. Bezirke Tellgasse Nr. 3/5 35 Knaben; im St. Josef-Kinderasyle im XIII. Bezirke, Breitenseerstraße Nr. 104 14 Mädchen; in den Erziehungshäusern des Wiener Schutzvereines zur Rettung verwahrloster Kinder im XIII. Bezirke, St. Veitgasse Nr. 25, bezw. Ernstbrunn 15 Kinder; im Waisenhause „Mater misericordiae" des Maria Elisabeth-Vereines im XV. Bezirke, Klementinengasse Nr. 25 13 Mädchen; im Kloster der Barmherzigen Schwestern vom hl. Karl Borromäus im VII. Bezirke, Bernardgasse Nr. 27 9 Knaben; im Kloster der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul (Institut) im VI. Bezirke, Gumpendorferstraße Nr. 108 23 Mädchen; im Kloster der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul (Kongregation) im XVIII. Bezirke, Antonigasse Nr. 72 5 Mädchen; in der Erziehungsanstalt der Schwestern vom armen Kinde Jesu im XIX. Bezirke, Hauptstraße Nr. 83 4 Mädchen; in der Erziehungsanstalt „Herz Maria-Kloster" der Töchter der göttlichen Liebe im XVIII. Bezirke, Lacknergasse Nr. 87 2 Mädchen; im Waisenhause der armen Schulschwestern De notre Dame im XV. Bezirke, Friesgasse Nr. 4—8 3 Mädchen; im Waisenhause der Barmherzigen Schwestern vom hl. Kreuze in Krems 5 Mädchen, ferner in Oberösterreich Kloster Gojau 7 Mädchen; im Erzherzogin Marie Valerie-Kinderasyl in Wels 6 Kinder und im St. Annen-Waisenhause in Steyr 10 Kinder.

In der städtischen Kinderbewahranstalt XVII., Rötzergasse betrug im Berichtsjahre die Zahl der Kinder 520 (258 männliche, 262 weibliche), die Auslage 5400 K.

Auch auf dem Gebiete der Armenkinderpflege innerhalb der Anstalten ist das Wirken der Privatwohltätigkeit hervorragend. So wurden im Berichtsjahre in den aus Privatmitteln erhaltenen Anstalten zur bloß zeit- oder teilweisen Verpflegung armer Kinder (Kinderbewahranstalten, Krippen, Kinderhorte, Ferienkolonien)

17.967 Kinder mit einer Auslage von 656.671 K 25 h; in Anstalten für die Verpflegung verwaister Kinder 1034 Kinder mit einer Auslage von 361.635 K 06 h; in Anstalten für die Verpflegung nicht verwaister, vollsinniger Kinder 471 Kinder mit einer Auslage von 144.726 K 53 h, endlich in Anstalten für die Verpflegung nicht vollsinniger oder verwahrloster Kinder 280 Kinder mit einer Auslage von 117.231 K 12 h, unentgeltlich verpflegt, wobei in den außerhalb Wiens befindlichen Anstalten nur jene Zöglinge mitgezählt wurden, welche auf Kosten der Gemeinde verpflegt, oder in Wien heimatberechtigt, beziehungsweise wohnhaft waren.

An dieser Stelle ist auch die ersprießliche, die Gemeinde vielfach unterstützende Wirksamkeit des Vereines „Kinderschutzstationen" hervorzuheben, welche der Gemeinderat durch Bewilligung einer Subvention von 60.000 K anerkannt hat; im Schutze dieses Vereines standen im Vereinsjahre 1903 674 Kinder in den 9 Tagesheimstätten, 150 Kinder in 3 Schutzstationen, 291 Kinder in verschiedenen Erziehungsanstalten, 68 Kinder bei Familien am Lande, 17 Kinder bei Kostparteien in Wien, zusammen 1200 Kinder. Die Gemeinde Wien hat für Zwecke dieses Vereines das ehemalige Notspital XVI., Ottakringerstraße 246 und das städtische Haus V., Wienstraße 34, als Tagesheimstätte, bezw. Schutzstation unentgeltlich überlassen.

Auch hat sich die Gemeinde Wien an der Schaffung des neuen, segensreichen Institutes einer Erholungsstätte für Kinder in Pötzleinsdorf, durch Überlassung der Wiesenparzelle 478 Pötzleinsdorf an den n.-ö. Landesausschuß beteiligt.

Durch die Errichtung von Erholungsstätten sollen schwächliche, blutarme und rekonvaleszente Kinder widerstandsfähig gemacht werden gegen die Krankheitskeime der Stadt und sich stärken nach überstandenen Leiden. Der Verein „Kinderschutzstationen" wurde vom n.-ö. Landesausschusse mit der Verwaltung der Tageserholungsstätte in Pötzleinsdorf betraut. Vom genannten Vereine wurde die Aufsicht und Pflege der Kinder an die Schwestern von der Kongregation des göttlichen Heilands in der Kaiserstraße übertragen.

G. Armenversorgung.

Den Zwecken der geschlossenen Armenpflege dienen die Grundarmenhäuser, Grundspitäler, die Armenhäuser der ehemaligen Vorortegemeinden und die städtischen Versorgungshäuser.

a) Die Grundarmenhäuser.

Diese dienen zunächst bloß zur Beherbergung armer Personen. Die Auslagen für Gebäudeerhaltung, Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung werden teils aus Stiftungsinteressen, teils von der Gemeinde bestritten. Die Grundarmenhäuser werden von den Bezirksvorstehern verwaltet.

Derzeit bestehen noch die Grundarmenhäuser im III. Bezirke, Rochusgasse Nr. 8 (mit 75 Betten), im III. Bezirke, Gestettengasse Nr. 2 (mit 24 Betten) und im V. Bezirke, Pilgramgasse Nr. 3 (mit 6 Betten). In diesen 3 Armenhäusern waren am Ende des Berichtsjahres 90 Personen untergebracht.

b) Die Grundspitäler.

Gegenwärtig besteht nur mehr das Grundspital im II. Bezirke, Am Werd Nr. 19. Der Stand der Pfleglinge betrug am Ende des Berichtsjahres 87.

c) Die Armenhäuser der ehemaligen Vorortegemeinden.

Bei der Einverleibung der Vorortegemeinden im Jahre 1890 wurden auch die Armenhäuser dieser Gemeinden in die Verwaltung der Stadt Wien übernommen. Die Verwaltung wurde den Armeninstituts-Vorstehungen übertragen. Da für diese Anstalten nur wenige Stiftungen bestanden, müssen sie fast ausschließlich aus Gemeindemitteln erhalten werden. Die Insassen der Armenhäuser erhalten nebst Unterstand, Beheizung, Beleuchtung und Kleidung eine Verpflegsgebühr von täglich 52 h und monatlich 1 K 20 h zur Bestreitung der Wäschereinigung.

Im Berichtsjahre bestanden noch 13 Vorortearmenhäuser; im XV. Bezirke eines, im XI., XIII. und XVI. Bezirke je zwei und im XVIII. und XIX. Bezirke je drei, in denen am Ende des Jahres 330 Personen untergebracht waren; die Auslagen der Gemeinde betrugen 99.267 K 20 h.

d) Die Versorgungshäuser.

Zur vollständigen Versorgung armer, erwachsener Personen besitzt die Gemeinde Wien ein Bürgerversorgungshaus in Wien für 540 Personen und fünf allgemeine Versorgungshäuser, eines in Wien für 2045, eines in Liesing für 835, eines in Ybbs für 795, eines in Mauerbach für 610 und eines in St. Andrä a. d. Traisen für 303 Personen.

Das Versorgungshaus in Wien ist die Zentralanstalt, in der die der Versorgung bedürftigen Personen zunächst Aufnahme finden; von hier aus werden sie nach ihrer Eignung in die auswärtigen Versorgungsanstalten versetzt. Das Versorgungshaus in Ybbs dient hauptsächlich zur Aufnahme Geisteskranker; das Versorgungshaus in Mauerbach für Pfleglinge, die einer strengen Disziplin bedürfen. In Wien bleiben jene Armen, deren Belassung daselbst mit Rücksicht auf ihre Familienverhältnisse wünschenswert erscheint, die nicht transportabel sind und die Fremden, die als unheilbar aus öffentlichen Krankenanstalten übernommen werden müssen.

Die Anstaltspfleglinge werden soweit als möglich zu Dienstleistungen herangezogen und erhalten hiefür eine tarifmäßige Entlohnung auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 3. Dezember 1901.

Die Krankenwartung wird in den städtischen Versorgungshäusern zum Teile von Wärtern und Wärterinnen, zum Teile von Ordensschwestern besorgt.

Im Wiener Bürgerversorgungshause wurden 4 weltliche Krankenwärterinnen durch 4 Schwestern von der Kongregation der Franziskanerinnen (Missionärinnen Mariens) aus dem Annunziatakloster in Eichgraben vom 1. Juli an ersetzt (Stadtratsbeschluß vom 3. Juni). Die weltlichen Wärterinnen wurden teils in das Versorgungshaus am Alserbach übersetzt, teils unter Verleihung von Provisionen entlassen.

Am 16. Dezember beschloß der Gemeinderat die Verköstigung der Pfleglinge des Bürgerversorgungshauses in die Regie der Gemeinde zu übernehmen und das Vertragsverhältnis mit dem Traiteur zu kündigen.

Die Marodenzimmer wurden mit harten Fußböden ausgestattet, eine Glocke der Kirche umgegossen.

Im städtischen Versorgungshause in Mauerbach wurde das Bad den modernen hygienischen Anforderungen entsprechend umgestaltet und vergrößert, so daß

jedem Pfleglinge zweimal monatlich ein warmes Bad geboten werden kann. Im ganzen stehen 10 Badewannen und Brausen zur Verfügung. Wannen, Fußboden und Wände sind aus Beton hergestellt, der Heizraum ist mit einem Pumpwerk zum Wasserschöpfen, zwei Reservoiren für Warm- und Kaltwasser und einem Ofen für Heißwasser versehen.

Um die großen Schlafsäle im II. und III. Stockwerke des sogenannten Kirchentraktes, zu denen nur eine schmale Stiege führte, leichter zugänglich zu machen, wurde ein 9·55 m langer, 4·5 m breiter zweistöckiger Stiegentrakt mit einem 3 m langen, 1·55 m breiten Aborttrakt erbaut. Diese Stiege ist durch eine Türöffnung mit dem breiten Gange in Verbindung gebracht.

Ein Krankenzimmer für Männer mit 20 Betten wurde neu eingerichtet und dadurch eine bessere Sonderung der Kranken nach Geschlechtern ermöglicht. In den Krankenzimmern wurden die weichen Fußböden durch fugenlose Aspestitböden ersetzt, die Wände bis zur Höhe von 2 m mit Porzellanemailfarbe gestrichen und geräuschlose Ventilationen hergestellt.

Im städtischen Versorgungshause in Liesing wurden größere Arbeiten nicht ausgeführt. In der Ausspeiseküche und der Fleischkammer wurde ein Klinkerpflaster und in der Petroleumkammer ein Betonpflaster gelegt. Die Senkgrubenräumung wurde von der Gemeinde Liesing übernommen.

Im städtischen Versorgungshause in Ybbs an der Donau wurde der Bau eines amerikanischen Eiskellers vom Stadtrate genehmigt, der im September vollendet wurde. Gegen Ende des Berichtsjahres wurden die ersten Verhandlungen wegen Einführung des elektrischen Lichtes in der Anstalt gepflogen.

Im städtischen Versorgungshause in St. Andrä an der Traisen fand im Februar die erste Kommission wegen Einführung der elektrischen Beleuchtung und einer Wasserleitung statt. Durch Verlegung der Schneiderwerkstätte in einen anderen Raum war es möglich, ein Ordinationszimmer mit Warteraum zu schaffen.

Am 6. Juli wurde der 75jährige Bestand des Versorgungshauses festlich begangen.

Von der k. k. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten wurde der Benützungskonsens für den bereits vollendeten Isolierpavillon und die Baubewilligung für einen Anbau zur Waschküche, wodurch sie bedeutend vergrößert und zugleich ein Trocken-, ein Bügelraum und eine Wohnung für den Gärtner geschaffen werden soll, erteilt.

Bau des neuen Versorgungshauses in Lainz (XIII. Gemeindebezirk).

Schon im Verwaltungsberichte für das Jahr 1902 wurde darauf hingewiesen, daß gewichtige Gründe, vor allem die zwingende Notwendigkeit, eine größere Bettenanzahl verfügbar zu haben, zu einer Erweiterung und beschleunigteren Ausführung des Bauprogrammes veranlaßten. Der Motivenbericht des Magistrates vom Februar 1903 empfiehlt die Erbauung von 10 (statt 6) Pavillons (zusammen 28 Gebäuden) und führt aus:

Die Baukosten der vier Pavillons würden sich jetzt um 200.000 Kronen billiger stellen als zu einer späteren Zeit, da noch die Schleppbahn zur Verfügung steht, das nötige Gerüstholz am Bauplatze vorhanden ist u. s. w. Hiezu müssen noch jene Summen gerechnet werden, die bei einer späteren Bauführung für die Wiederherstellung der durch das Baufuhrwerk und die Bauführung überhaupt ruinierten Straßen, Wege und Gartenanlagen ausgegeben werden müßten,

bei einer sofortigen Bauführung aber erspart würden. Auch die bei einer späteren Bauführung unvermeidliche Störung oder doch mindestens arge Belästigung des Betriebes der bereits mit 2200 Pfleglingen bevölkerten Anlage würde durch eine sofortige Erbauung vermieden werden. Der sofortige Bau von weiteren Pavillons ist jedoch, ganz abgesehen von den erwähnten Rücksichten, auch aus andern Gründen geboten. Für die durch den bereits genehmigten Bau zur Verfügung stehenden 2200 (genau 2156) Betten sind heute bereits vorhanden: 1987 Pfleglinge im Versorgungshause im IX. Bezirke und in den leerstehenden Zimmern des Bürgerversorgungshauses, 87 über den normalen Belegraum in den auswärtigen Versorgungshäusern untergebrachte Pfleglinge, zusammen daher 2074 Pfleglinge, so daß die Vermehrung des Belegraumes durch das neue Haus bloß 82 Betten betrüge. Der Verpflegsstand in den städtischen Versorgungshäusern hat betragen: am Ende des Jahres 1896 4149 Pfleglinge, am Ende des Jahres 1900 4538 Pfleglinge, am Ende des Jahres 1902 5000 Pfleglinge, der sich, wenn die 266 auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Mai 1902, Z. 6426, in den n.-ö. Landesanstalten verpflegten Personen hinzugerechnet werden, richtiger auf 5266 Personen stellt. Während die Vermehrung der Pfleglinge der geschlossenen Armenpflege der Stadt Wien im Zeitraume von 1896 bis 1900 sich jährlich im Durchschnitte auf 100 beläuft, ist sie in den letzten beiden Jahren auf jährlich 364 emporgeschnellt. Hiebei zeigten sich schon die Wirkungen der Heimatgesetznovelle; denn der Prozentsatz der durch sie zuständig gewordenen Personen, die der Armenversorgung der Gemeinde Wien zur Last fallen, beträgt in der offenen Armenpflege heute bereits nahezu 50%, in der geschlossenen Armenpflege 33% und wird gewiß schon eben so hoch sein als in der offenen Armenpflege, wenn nicht, mangels verfügbarer Plätze, durch künstliche Mittel (Gewährung hoher Pfründen) die Zahl der in die geschlossene Armenpflege tretenden Personen verringert worden wäre. Daß dieses Auskunftsmittel, das schon im Motivenbericht zu den Anträgen wegen Erbauung eines neuen Versorgungshauses im XIII. Bezirke erörtert wurde, überdies sehr kostspielig sei, zeigt das enorme Anschwellen der höheren Pfründen von 16 bis 24 Kronen. Ihre Zahl ist von 2347 im Jahre 1892 auf 8327 im Jahre 1901 gestiegen, was einer Vermehrung um 354·8%, einer mehr als dreieinhalbfachen Vermehrung in einem Zeitraume von zehn Jahren gleichkommt. Zur Ausführung noch in der ersten Bauperiode werden daher die vier rückwärts gegen den Tiergarten zu liegenden Pavillons beantragt, so daß zum vollen Ausbaue der ganzen Anlage nur mehr zwei Pavillons, die einer späteren Ausführung vorbehalten blieben, fehlen. Die Kosten für diese vier Pavillons, wovon drei bloß im Rohbaue herzustellen wären, betrügen dreimal 321.000 Kronen + 582.868 Kronen, d. i. zusammen 1,545.868 Kronen. Zur Bestreitung dieser Auslagen wäre, soweit sie nicht durch Veräußerung von Wertpapieren des freieigentümlichen Vermögens des Versorgungsfonds und aus dem Kaufschillinge für das alte Versorgungshaus im IX. Bezirke gedeckt werden könnten, in der Weise vorzusorgen, daß Gelder aus dem Investitionsanlehen, die erst im Jahre 1908 benötigt würden, statt bei der Bank beim Versorgungsfonds fruchtbringend angelegt, zum jeweiligen Bankzinsfuße (gegenwärtig 3%) verzinst und in fünf Jahresraten von je höchstens 300.000 Kronen, wofür in den Budgets der Jahre 1904 bis 1908 Vorsorge zu treffen wäre, rückgezahlt würden. Diese fruchtbringende Anlage der gegenwärtig nicht benötigten Anlehensgelder muß auch zur Bestreitung der für den bereits genehmigten Bau auflaufenden Auslagen, soweit der Verkauf von Wertpapieren wegen besonders hohen Kursstandes nicht vorzuziehen ist, aus dem Grunde empfohlen werden, weil die Wertpapiere des Versorgungsfonds 4% tragen, Vorschüsse auf den Kaufschilling dem k. k. Krankenanstaltenfonds ebenfalls mit 4% verzinst werden müßten, mithin der Gemeinde bei diesem Vorgange 1% Zinsen zu gute kämen (bei den i. J. 1903 veranschlagten Baukosten von 4,000.000 Kronen also 40.000 Kronen). Aus den angeführten Zahlen ergibt sich, daß mit dem Belegraume der bereits bewilligten Bauten zur Zeit der Eröffnung des neuen Versorgungshauses im XIII. Bezirke das Auslangen nicht mehr würde gefunden werden; es erhellt aber auch daraus, wie wichtig es für die Gemeinde sei, stets verfügbare Plätze in ihren Versorgungshäusern zu haben, um unberechtigten Ansprüchen in der offenen Armenpflege jederzeit entgegentreten zu können. Deshalb muß die Erbauung von vier weiteren Belagpavillons noch im heurigen Jahre beantragt werden. Hiedurch wäre es möglich, den Belegraum allmählich mit dem steigenden Bedarfe bis auf nahezu 3500 Betten zu vergrößern; wie lange mit dieser Vergrößerung das Auslangen würde gefunden werden, ist heute auch nur annäherungsweise anzugeben nicht möglich, weil ein zuverlässiges Bild über die Wirkung der Heimatgesetznovelle wegen der Kürze des Beobachtungszeitraumes und wegen der noch strittigen Auslegung dieses Gesetzes nicht hat gewonnen werden können.

Der Gemeinderat pflichtete diesen Ausführungen bei und faßte in der Sitzung vom 10. Februar folgende Beschlüsse:

1. Die Erbauung von vier weiteren Belagpavillons im neuen Versorgungshause im XIII. Bezirke, wovon drei bloß im Rohbaue herzustellen, einer jedoch vollständig fertigzustellen ist, wird mit dem veranschlagten Kostenerfordernisse von 1,545.868 K genehmigt.

2. Diese Kosten werden vorschußweise aus den verfügbaren Geldern des Investitionsanlehens entlehnt, zum Zinsfuße, der auch von der Länderbank gewährt wird, verzinst, und in fünf Jahresraten im Betrage von jährlich 300.000 K, die in den Budgets der Jahre 1904 bis 1908 sicherzustellen sind, zurückgezahlt.

3. Außer dem vorbezeichneten Betrage von 1,545.868 K sind auch die für den bereits genehmigten Bau erforderlichen Auslagen für das Jahr 1903, soweit der Verkauf von Wertpapieren des allgemeinen Versorgungsfonds wegen besonders hohen Kursstandes nicht vorzuziehen ist, aus den verfügbaren Geldern des Investitionsanlehens zum Zinsfuße, der auch von der Länderbank gewährt wird, zu entlehnen und seinerzeit, wenn diese Anlehensgelder ihrer Bestimmung zugeführt werden müssen, aus dem Kaufschillinge des k. k. Krankenanstaltenfonds für das alte Versorgungshaus im IX. Bezirke und aus dem Erlöse der freieigentümlichen Wertpapiere des allgemeinen Versorgungsfonds zurückzuzahlen.

4. An die Regierung ist neuerlich das Ansuchen zu richten, im Hinblicke auf die enormen Lasten, die mit der Durchführung der Heimatgesetznovelle der Gemeinde zufielen, der Forderung auf Überlassung der ganzen Verzehrungssteuer an die Gemeinde Wien endlich Folge zu geben.

Da die drei bloß im Rohbaue ohne Fassadenverputz herzustellenden Pavillons jedoch einen unschönen Anblick gewährt hätten, genehmigte der Gemeinderat in der Sitzung vom 4. September auch die Herstellung der Fassaden um den Betrag von 112.952 K.

Mit den Stadtratsbeschlüssen vom 17. Dezember 1902, 23. Jänner, 6. Februar, 4. März und 27. März 1903 wurde ein Geläute, bestehend aus sechs Glocken (Akkord Cis-moll) genehmigt, und der Wiener Glockengießer Georg Gößner, XI., Geringergasse, mit der Herstellung betraut.

Der Beschluß des Stadtrates vom 20. März betreffend die Zusammenfassung der Stiftungen, welche nach den bezüglichen letztwilligen Anordnungen des Stifters oder laut der stiftbrieflichen Bestimmungen für die geschlossene Armenpflege in einzelnen Vorstadtgründen oder in den im Jahre 1890 mit Wien vereinigten Vorortegemeinden bestimmt sind, ist bereits oben im Abschnitte VI. „Fonds und Stiftungen" (S. 60 u. f.) wörtlich angeführt.

In der Sitzung vom 3. April genehmigte der Stadtrat nachstehende Magistratsanträge, die die Möglichkeit bieten, braven Dienstboten und Dienern eine Altersversorgung zu schaffen:

1. Die Widmung von Stiftbetten, die für immerwährende Zeiten den Namen des Stifters zu tragen haben, in den beiden Ehepaar-(Stiftungs)pavillons des neuen Versorgungshauses im XIII. Bezirke wird gegen Erlag eines bestimmten Kapitales zugelassen.

2. Das Widmungskapital beträgt: a) für ein einfaches Stiftbett 5000 K; b) für ein Stiftbett mit Präsentationsrecht auf Lebenszeit des Stifters 10.000 K; c) für ein Stiftbett mit erblichem Präsentationsrechte 20.000 K.

3. Der Magistrat wird beauftragt, eine Detailvorschrift auszuarbeiten, die genau die Präsentationsrechte regelt und dem Stadtrate zur Genehmigung vorzulegen.

Der Gemeinderatsbeschluß vom 26. Mai betreffend die Josef Wildsche Stiftung ist bereits oben im VI. Abschnitte „Fonds und Stiftungen" (Seite 62 u. f.) wörtlich angeführt.

In der Sitzung vom 24. April beschloß der Stadtrat:

1. Das Anerbieten des akademischen Malers Hans Zatzka, ein Altarbild malen und widmen zu dürfen, sei mit Dank anzunehmen.

2. Der Künstler wird ersucht, vor Ausführung des Bildes eine Skizze vorzulegen.

Nach der bereits genehmigten Skizze ist das Bild dreiteilig gedacht. Im Mittelbilde steht zu Füßen der heil. Maria mit dem Jesukinde der heil. Karl Borromäus, der Schutzpatron der Kirche. Das Seitenbild rechts vom Beschauer stellt die Vindobona als Beschützerin der Bedrängten dar, vor ihr kniet der Bürgermeister Dr. Karl Lueger und sieht zur Madonna auf; in der Hand hält er den aufgerollten Plan des neuen Versorgungshauses. Das Seitenbild links stellt einen alten Wiener und eine alte Wienerin dar.

Am 4. Mai hatte der Bürgermeister nachstehende Anträge genehmigt:

1. Die Gemeinde Wien nimmt die Widmung von Fenstern in Glasmalerei für die Kirche des neuen Versorgungshauses an.

2. Dem Stifter bleibt die Wahl der Darstellung, soweit sie nicht mit der Darstellung eines von der Gemeinde bereits angenommenen Fensters kollidiert und die Auswahl unter den noch nicht vergebenen Fenstern, soweit die gewünschte Darstellung auf dem gewählten Fenster den künstlerischen Gesamteindruck nicht beeinträchtigt, freigestellt.

3. Die Wahl der mit der Ausführung zu betrauenden Firma behält sich die Gemeinde im Interesse einer einheitlichen und stilgemäßen Ausführung vor.

Der Krankenpflege- und Wartedienst im neuen Versorgungshause wurde den Schwestern vom 3. Orden des heil. Franz von Assisi zu den bereits für die anderen städt. Versorgungshäuser genehmigten Bedingungen übertragen. Die Kongregation verpflichtet sich die jeweils, verlangte und benötigte Anzahl von Schwestern beizustellen. Der Zeitpunkt für die Übernahme des Dienstes wurde vom Magistrate bestimmt. (Stadtratbeschluß vom 12. Mai.)

Am 20. Mai fand im Sitzungssaale des Amtshauses des XVIII. Bezirkes eine Sitzung der Delegierten aller 20 Armeninstitute Wiens statt, bei der beschlossen wurde, zwei Fenster für die Kirche des neuen Versorgungshauses zu widmen. Auf dem einen soll zur Erinnerung an die verewigte Kaiserin die heil. Elisabeth (das Rosenwunder), auf dem anderen die heil. Helena, deren Gedächtnis am 18. August, dem Geburtsfeste Seiner Majestät, gefeiert wird, dargestellt werden. Die Kosten hiefür sind durch freiwillige Beiträge sämtlicher Armenräte Wiens aufzubringen.

Am 4. Juni fand eine 2. Besprechung über die Widmung von Fenstern für die Kirche des neuen städtischen Versorgungshauses statt.

Am 22. Juni besichtigte der Verband der Wiener Bau-Interessenten den Bau des neuen Versorgungshauses. Das Dankschreiben des Verbandes schließt mit den Worten: „Die großartige Anlage erweckt die Bewunderung aller Teilnehmer und zählt diese Exkursion zu den interessantesten und lehrreichsten unseres Verbandes".

In der Gemeinderatssitzung vom 26. Juni machte der Bürgermeister die Mitteilung, daß von den Nachbenannten die Widmung von Fenstern mit Glasmalerei für die Kirche des neuen Versorgungshauses in Lainz erfolgt sei:

Vom Bürgermeister (zwei); von den beiden Vize-Bürgermeistern (je eines); von dem Stadtrate; von dem Bürgerklub; von den Gemeinderäten des VII. Gemeindebezirkes (je eines); von den Armenräten aller zwanzig Bezirke (zwei); von der Bezirksvertretung des XIII. Bezirkes; von dem Armeninstitute des XIII. Bezirkes; von den Stadt- und Gemeinderäten Eigner, Ferdinand Gräf, Hörmann, Rauer, Weitmann und Zatzka (je eines); von der Bürgervereinigung (drei); von der Wiener Kommunalsparkasse Rudolfsheim (zwei); von der Wiener Kommunalsparkasse Hernals; von den Genossenschaften der Bäcker, Fleischhauer, Gastwirte, Schneider und Tischler;

von dem Bezirksvorsteher kaiserl. Rat Weidinger; von dem k. k. Notar Dr. Semler; von dem Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Swoboda; von dem Stadtbaumeister W. König; von dem humanitären Verein „Edelsinn“ (vormals „D'Gaudenzdorfer“) durch Stadtrat Büsch (je eines).

Die Versammlung nahm dies dankend zur Kenntnis.

Am 9. Juli wurden vom Wiener Glockengießer Georg Gößner in Simmering die Glocken für die Kirche des neuen Versorgungshauses gegossen. Viele Mitglieder des Gemeinde- und Stadtrates wohnten dem Gusse bei.

In der Stadtratssitzung vom 5. August wurde beschlossen, an der Fassade der Kirche das große Wappen der Stadt Wien und die Bezirkswappen anzubringen und die heraldische Zusammenstellung aus den vorhandenen Wappen der ehemaligen Vororte, Gründe und Vorstädte dem Heraldiker Hugo Ströhl zu übertragen.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 4. September wurde genehmigt, daß aus den zusammengestellten Bezirkswappen, soweit sie aus drei oder mehreren Feldern bestehen, nur das Mittelschild zur Darstellung gebracht werden soll.

Der Gemeinderat faßte in seiner Sitzung vom 4. September einen Beschluß in Betreff der Herstellung der Gartenanlagen des neuen Versorgungshauses in Lainz, welcher bereits oben im XIII. Abschnitte „Forstbesitz und Gartenanlagen“ (Seite 223) ausführlich angeführt ist.

Am 10. September fand die Erprobung der Glocken für das neue Versorgungshaus statt.

Den Vorschlägen der Gemeinde Wien wegen Erbauung des Josef Wildschen Stiftungshauses im Gebiete des neuen Versorgungshauses (Stadtratsbeschluß vom 14. Mai 1902, Z. 4643) wurde mit dem Statthalterei-Erlasse vom 30. September 1902, Z. 55.323 die stiftungsbehördliche Genehmigung erteilt.

Am 28. Oktober beschloß der Stadtrat:

1. Für die Fassade der Kirche werden Schlußsteinporträts bewilligt. Die Zahl und die darzustellenden Persönlichkeiten bestimmt der Stadtrat.

2. Mit der Ausführung der Köpfe wird der akademische Bildhauer Georg Leisek betraut.

Am 21. November genehmigte der Bürgermeister, daß die beiden Seitenaltäre in der Kirche des neuen Versorgungshauses dem heil. Josef und der heil. Anna geweiht werden sollen.

In der Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember machte der Bürgermeister folgende Mitteilung: Das von einem ungenannt sein wollenden Kunstfreunde für die Einsegnungskapelle des neuen Versorgungshauses gewidmete Bild, darstellend „Christus am Kreuze“, wurde am heutigen Tage übersendet. Das Bild hat nach der Mitteilung des Spenders einst den Altar der Thury-Kapelle geschmückt, ist durch Kauf in seinen Besitz gelangt und wurde auf seine Kosten vom akademischen Maler Hans Rintersbacher restauriert. Es soll seinerzeit von einem Mitgliede des fürstlichen Hauses Liechtenstein der Thury-Kapelle gespendet worden sein und dürfte von einem italienischen Meister aus dem letzten Viertel des 17. Jahrhunderts stammen.

In der Sitzung vom 16. Dezember beschloß der Stadtrat anläßlich der seinerzeitigen Eröffnung des neuen Versorgungshauses die Herausgabe einer illustrierten Festschrift in 5000 Exemplaren.

H. Förderung humanitärer Tätigkeit.

Die Gemeindearmenpflege ist gesetzlich auf die Gewährung des zum Lebensunterhalte unbedingt Notwendigen beschränkt, was darüber hinausgeht, bleibt der privaten Wohltätigkeit überlassen. Diese private Fürsorge wurde auch im Berichtsjahre wieder von der Gemeinde durch Subventionierung in sehr bedeutendem Umfange unterstützt. Zur Förderung der humanitären Bestrebungen der verschiedensten Vereine und Korporationen wurden insgesamt **400.000 K** verausgabt. Unter andern wurden bewilligt: 53.000 K an die Vorsteher der Wiener Gemeindebezirke, bezw. an die Waisenfestkomitees des II. und XX. Bezirkes zur Bekleidung armer Schulkinder zur Winterszeit, 15.600 K an 32 Vereine für Wohltätigkeit im allgemeinen, 9700 K an 6 Spitäler, 22.660 K an 6 Kinderspitäler, 13.550 K an 8 Asyle, 180.000 K an 54 Vereine zur Verköstigung, Beaufsichtigung und Unterstützung von Kindern, 7050 K an 16 Studentenunterstützungsvereine und 10.280 K an 87 Wohltätigkeitsvereine zur Veranstaltung von Weihnachtsbescherungen.

XXI. Baupolizei.

A. Normative Bestimmungen.

Im Berichtsjahre sind folgende Entscheidungen und Anordnungen getroffen worden, deren Verzeichnung in diesem Berichte mit Rücksicht auf ihre grundsätzliche Bedeutung gerechtfertigt erscheint:

Durch Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Inneren vom 7. Jänner 1903 (R.-G.-Bl. Nr. 6) wurden Durchführungsvorschriften für das Gesetz vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, erlassen. Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 4. Februar, Z. 3365, wurden die politischen Behörden Niederösterreichs auf diese Verordnung sowie auf das bezügliche Gesetz aufmerksam gemacht, die Hinausgabe einer Anleitung zur Abfassung entsprechender Bauprojekte in Aussicht gestellt und die angelegentliche Förderung der sozialen Zwecke des Gesetzes anempfohlen. Das Landesgesetz vom 9. Jänner L. G. u. V.-Bl. Nr. 13 brachte die Befreiung der Gebäude, auf welche das erwähnte Reichsgesetz Anwendung findet, auch von der Entrichtung aller Landes- und Bezirkszuschläge sowie von der Hälfte der Gemeindezuschläge für den im Gesetze bestimmten Zeitraum.

Eine Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 10. März, Z. 173 (M.-Abt. XIV, Z. 1672), sprach in einem Falle, in dem es sich um unzulässige Souterrainwohnungen handelte, den Grundsatz aus, daß eine Bau- bezw. Benützungsbewilligung, wenn sie in Rechtskraft erwachsen sei, selbst dann von der Baubehörde nicht mehr aufgehoben werden könne, wenn die betreffende Bewilligung entgegen einer gesetzlichen Bestimmung erteilt wurde, da trotzdem ein wohlerworbenes Recht der betreffenden Partei vorliege. Es bleibe jedoch auch bei aufrechtem Fortbestande solcher Bewilligungen der Baubehörde überlassen, vom sanitären Standpunkte aus instanzmäßig zu entscheiden.

Im Hinblicke auf die Unfälle, die infolge unsachgemäßer Behandlung aufzulassender Schöpfbrunnen vorgekommen sind, wurden mit Mag.-Erlaß vom 14. März (M.-Dep. IX, Z. 38.841/01), Vorschriften für die Verschüttung solcher Brunnen vom bau- und sicherheitsbehördlichen Standpunkte erlassen.

Im Zusammenhange mit einer Änderung der Kehrordnung wurde mit Magistrats-Erlaß vom 30. April (M.-Abt. XIV 1678) verfügt, daß die Überprüfung der Rauchfänge bei Neubauten in Hinkunft gleichenweise vorzunehmen und daß außerdem zum Schlusse seitens des Rauchfangkehrers ein Gesamtbefund auszustellen sei. Diese Anordnung wird in jede Ausfertigung einer Baubewilligung eingeschaltet.

Auf Grund der bedauerlichen Erfahrungen, die bezüglich der Herstellung höchst unzulänglicher Hausbesorgerwohnungen gemacht wurden, und im Sinne einer vom Gemeinderate ausgegangenen Anregung wurde mit Magistrats-Erlaß vom 22. Mai (M.-Abt. XIV 6126/02) den berufenen Amtsorganen zur Pflicht gemacht, bei der Prüfung der Baupläne bezüglich der Hausbesorgerwohnungen auf die sanitären Anforderungen entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Mit Magistrats-Erlaß vom 29. Mai (M.-Abt. XIV 514) wurde dem Gustav Bruck unter gewissen Bedingungen gestattet, die von ihm erzeugten Koksöfen auch zur Nachtzeit zum Ausheizen feuchter Räume verwenden zu dürfen.

Eine vom sanitären Standpunkte erfreuliche Entscheidung über die Zulassung von Souterrainwohnungen brachte das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Februar, Nr. 2531 (M.-Abt. XIV 3503), mit dem ausgesprochen wurde, daß trotz den Bestimmungen des § 46 B.-O. niemandem ein gesetzlicher Anspruch auf Zulassung solcher Wohnungen zukomme, sondern daß die Entscheidung hierüber dem Ermessen der Baubehörde im einzelnen Falle anheimgegeben sei.

Dieselbe Gerichtsbehörde sprach in dem Erkenntnisse vom 7. März, Nr. 2646, mit dem die Verpflichtung zur Trottoirherstellung längs der an öffentliche Straßen grenzenden Seiten eines Bahnhofes festgestellt wurde, die Rechtsanschauung aus, daß durch die Errichtung eines Gebäudes auf einem größeren Grundstücke, das nicht zur Gänze durch das Gebäude eingenommen wird, doch dieser ganze Grund zum „Bauplatz" im Sinne des § 61 B.-O. werde.

Die Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Juni erkannte den Standpunkt der Baubehörde für berechtigt, wonach der Besitzer eines Hauses, in dem sich eine Senkgrube befindet, auch wenn das Haus noch vor Geltung der Bauordnung vom Jahre 1883 errichtet wurde, verpflichtet ist, die Senkgrube aufzulassen, sobald ein Hauptkanal erbaut wird, und eine in diesen mündende Hauskanalisation anzulegen.

Der Stadtrat lehnte es zufolge Beschlusses vom 14. Oktober, Z. 11.784, ab, auf einen im Gemeinderate gestellten Antrag einzugehen, wonach die im Gemeinderatsbeschlusse vom 15. September 1882, Z. 1208, für die tieferliegenden Teile des IX. Bezirkes bezüglich der Anlage von Souterraingeschossen festgesetzten Beschränkungen aufzuheben wären.

Ferner erließ der Stadtrat mit Beschluß vom 28. Oktober, Z. 13.096, nähere Bestimmungen für die von Zeit zu Zeit einzuberufenden Versammlungen der Bauaufsichtsräte sowie für die Wahl des Obmannes und der sonstigen Funktionäre dieser Versammlungen.

Mit Zirkular-Erlaß vom 31. Dezember (Z. I—3868) wurden seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei die bei der Genehmigung von Saug-Generator-Gasanlagen einzuhaltenden Vorschriften bekanntgegeben.

Bezüglich der immer häufiger zur Verwendung gelangenden Gasöfen verfügte der Magistrat aus Sicherheitsgründen, daß stets für eine entsprechende Ableitung der Verbrennungsgase ins Freie vorzusorgen sei. (M.-Abt. IV 3388.)

Mit Magistrats-Erlaß vom 14. Februar (M.-Abt. XIV 7715/02) wurden die von der Firma Ast & Co. erzeugten, mit Rundeisen armierten Betonbalken- und Plattenkonstruktionen zu Herstellungen bei Hochbauten unter gewissen Bedingungen zugelassen.

Ebenso erfolgte unter Aufstellung der erforderlichen Bedingungen:

Mit Magistrats-Erlaß vom 14. März (M.-Abt. XIV 1031) die Zulassung der von der Firma E. Simon & Comp. in Asch (Bahnhof) erzeugten Kokosfaser-Gipsdielen zur Herstellung von Wänden; mit Magistrats-Erlaß vom 14. März (M.-Abt. XIV 2210/02) die Zulassung der von der Firma G. A. Wayß & Comp. erzeugten sogenannten Zöllnerschen Zellendecken; mit Magistrats-Erlaß vom 17. September die Zulassung der von derselben Firma erzeugten, mit Bandeisen armierten, mit Portlandzement-Mörtel gemauerten Ziegelwände nach dem Systeme Prüß; mit Magistrats-Erlaß vom 5. Oktober (M.-Abt. XIV 6728/02) die Zulassung des von Ad. Sueß & Comp. in Witkowitz hergestellten Schlackenzementes zur allgemeinen Verwendung, also auch an der Luft und im Trockenen; mit Magistrats-Erlaß vom 21. Oktober (M.-Abt. XIV 1907) die Genehmigung zur Aufstellung der nach dem Patente Lugino von Max Kriegel erzeugten fugenlosen Gipswände; mit Magistrats-Erlaß vom 29. Dezember (M.-Abt. XIV 7750) die Zulassung der Betonstufen mit Drahteinlagen der Firma Jos. Neumüller & Comp. zur Herstellung von freitragenden Stiegen.

B. Bautätigkeit und Handhabung der Baupolizei.

Der Umfang der Bautätigkeit im Berichtsjahre kann aus den folgenden Zusammenstellungen, die ihre Ergänzung im Statistischen Jahrbuche finden, ersehen werden. Zum Vergleiche gegenüber dem vorhergehenden Jahre dienen die beigesetzten entsprechenden Ziffern des letzteren.

Es wurden baubehördlich genehmigt:

	im Jahre 1902	im Jahre 1903	hievon 1903 in den Bezirken I bis IX u. XX	hievon 1903 in den Bezirken X bis XIX
Neubauten	494	641	175	466
Umbauten	239	204	95	109
Zubauten	645	622	249	373
Aufbauten	85	83	17	66
Adaptierungen	2820	3006	1648	1358
Planauswechslungen	822	850	472	378
Baulinien-Bestimmungen	58	75	27	48
Parzellierungen	61	53	11	42
Unterabteilungen	49	89	41	48
Straßenniveau-Bestimmungen	18	24	5	19

Von den genehmigten Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten betrafen:

	1902	1903	hievon 1903 in den Bezirken I bis IX u. XX	hievon 1903 in den Bezirken X bis XIX
Industriebauten in isolierter Lage	3	6	—	6
„ in nicht isolierter Lage	141	128	14	114
Betriebsanlagen	836	1161	606	555

Im Berichtsjahre sind 2940 Benützungsbewilligungen erflossen (gegen 2680 im Jahre 1902). Hievon entfielen 1486 auf die Bezirke I bis IX und XX, 1454 auf die Bezirke X bis XIX.

Der Zuwachs an Gebäuden betrug:

	im Jahre 1902	im Jahre 1903
durch Neubauten	357	479
durch Umbauten	239	202
im ganzen	596	681

Der Abfall durch Abtragung beziffert sich mit 230 gegen 280 im Jahre 1902. Es ergibt sich daher ein Überschuß des Zuwachses über den Abfall von 451 gegen 316 im Vorjahre.

Tatsächlich zur Ausführung gelangten ferner:

	im Jahre 1902	im Jahre 1903
Umbauten einzelner Gebäudeteile	30	33
Abtragungen einzelner Gebäudeteile	56	54
Zubauten	339	236
Aufbauten	68	69

Von den 1263 Häusern, für deren Umbau die 18jährige Steuerfreiheit gewährt wurde, sind bis zum 18. April 1903 — d. i. bis zu dem vom Gesetze festgelegten letzten Termine — umgebaut worden: Im I. Bezirke 114, in den Bezirken II bis IX und XX 404, in den Bezirken X bis XIX 190, daher zusammen 708.

Hieraus ist zu ersehen, daß die Bewilligung jener ausgedehnteren Steuerfreiheit nur teilweise den mit ihr beabsichtigten Erfolg für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erreicht hat, indem eine immerhin beträchtliche Anzahl solcher Häuser, deren Beseitigung wünschenswert gewesen wäre, trotz der gewährten Steuerfreiheit nicht zum Umbau gelangte.

Zu Ende des Jahres 1903 waren 13·69 Prozent des Gemeindegebietes verbaut (gegen 13·51 Prozent im Jahre 1902).

Das verbaute Gebiet umfaßte:

	im Jahre 1902	im Jahre 1903
Häuser	34.013	34.488
Wohnungen	387.116	397.042
Wohnungsbestandteile	1,302.077	1,335.266

294 genehmigte Bauten waren zu Ende des Berichtsjahres noch nicht fertiggestellt. Sie sind jedoch in obigen Gesamtzahlen, soweit sie nicht die Benützungsbewilligungen betreffen, inbegriffen.

Als Bauten, die wegen ihrer Bedeutung für die Verschönerung und Regulierung der Stadt oder wegen ihres Umfanges oder ihrer Bestimmung erwähnenswert sind und für welche die Baubewilligung im Berichtsjahre erteilt wurde, seien genannt:

Im I. Bezirke: der Bau der städtischen Kaiser Franz Josef-Lebens- und Rentenversicherungs-Anstalt unter den Tuchlauben; der Umbau der Hohen Brücke über dem Tiefen Graben; die Aufsetzung eines Stockwerkes auf das niederösterreichische Landhaus in der Herrengasse; der Ausbau der Minoritenkirche und ein Zubau zum k. k. Bankogebäude in der Singerstraße; auch sei hier an die Abtragung hofärarischer Bauten und des die Schauflergasse überspannenden Schwibbogens erinnert, infolge deren sich der altgewohnte Anblick jenes Teiles der Umgebung der Hofburg wesentlich verändert hat;

im II. Bezirke: der Neubau der städtischen Schule am Sterneckplatze; die städtischen Schulbauten in der Unteren Augartenstraße 31 und in der Leopoldsgasse 3; der Ausbau des Spitales der Barmherzigen Brüder in der Großen Mohrengasse;

im V. Bezirke: der Turmausbau und der Portalbau bei der St. Josefskirche in der Schönbrunnerstraße;

im VI. Bezirke: der Bau des Vergnügungs-Etablissements „Apollo“, Gumpendorferstraße 63; die Straßenhof-Anlage Köstlergasse 5—7; der Bau eines Kanzleigebäudes für die Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse, Kasernengasse 7—9:

im X. Bezirke: der Bau einer städtischen Schule in der Quellengasse;

im XII. Bezirke: der Bau der k. u. k. Trainkaserne an der Ruckergasse, Hohenbergstraße, Wasserleitungsstraße und Schwenkgasse;

im XIII. Bezirke: der Bau des Allgemeinen Versorgungsheimes der Stadt Wien;

im XV. Bezirke: der Bau des Zirkus Schumann in der Märzstraße;

im XVI. Bezirke: der Schloßbau Sr. kais. Hoheit des Herrn Erzherzoges Rainer auf dem Wilhelminenberge;

im XVIII. Bezirke: die Herstellung von Baulichkeiten für Zwecke der Tages-Erholungsstätten für Kinder (Pötzleinsdorf).

Größere Industrie- und Handelsbauten, deren Beginn in das Berichtsjahr fiel, waren:

Im V. Bezirke: der Bau des Buchdruckerei-Gebäudes der Firma Christof Reißers Söhne, Arbeitergasse 1;

im VII. Bezirke: der Bau des Warenhauses Gerngroß, Mariahilferstraße 42—44;

im IX. Bezirke: der Bau der k. k. General-Direktion der Tabak-Regie, Porzellangasse 51;

im X. Bezirke: der Bau der Holzbearbeitungsfabrik von A. Lourié & Comp. in der Bernhardsthalgasse;

im XII. Bezirke: die Erbauung der Fournierfabrik der Firma Römer in der Wienerbergstraße und der Wäschefabrik der Firma Landeis in der Schönbrunnerstraße;

im XIII. Bezirke: der Bau eines neuen Sudhauses der Hütteldorfer Bierbrauerei;

im XVI. Bezirke: der Bau der Bijouteriewarenfabrik der Firma Turiet & Bardach in der Herbststraße;

im XVII. Bezirke: die Erweiterung der Betriebsanlage der Aktiengesellschaft „Protalbin-Werke“ in der Ottakringerstraße; der Bau der Betriebsanlage der „I. pharmazeutischen Produktivgenossenschaft in Wien zur fabriksmäßigen Erzeugung von Verbandstoffen, pharmazeutischen und chemischen Präparaten“ in der Hernalser Hauptstraße.

Im Berichtsjahre wurden auch zahlreiche Vorlagen über Baulinien- und Niveaubestimmungen, welche einen Teil des in der Vollendung begriffenen Generalregulierungsplanes bilden, dem Gemeinderate zur Beschlußfassung unterbreitet. Diese umfangreichen Vorlagen umfassen ein Gebiet von ungefähr 332 Hektar, wovon etwa 29 Hektar auf öffentliche Plätze und Gärten entfallen. Bei Durchführung einiger Regulierungsentwürfe sind auch Vereinbarungen mit Parteien und Behörden erforderlich geworden, die in der folgenden Zusammenstellung auszugsweise angeführt werden.

Als wichtigere Regulierungsprojekte seien angeführt:

1. Die Baulinienbestimmung für die Verlängerung der Brandstätte bis zu den Tuchlauben, mit einer Straßenbreite von 14·30 m. Der für den Verkehr sehr wichtige Durchbruch dieser Straße ist gegenwärtig bereits zum größten Teile durchgeführt und es werden zur Veranschaulichung der hiedurch hervorgerufenen Veränderung zwei Situationsskizzen beigegeben, aus denen der alte und der derzeitige Bestand ersichtlich ist.

Regulierung der „Brandstätte“.

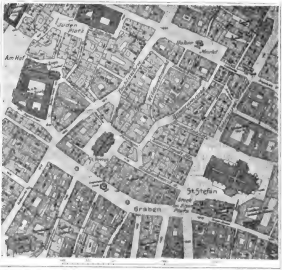

Alter Bestand.

Neuer Bestand.

Digitized by Google

2. Die Baulinienbestimmung für die Liegenschaft des Karmeliterklosters in der Taborstraße, infolge deren die Karmelitergasse eine geradelinige Verbindung mit der Taborstraße erhält und die Kirche freigestellt wird.

3. Die Baulinienbestimmung für die Durchführung der Gredlerstraße im II. Bezirke über die Schoellersche Liegenschaft. Diese Durchführung ist mit Rücksicht auf die im Zuge der Rotenturmstraße herzustellende, über den Donaukanal führende Marienbrücke erforderlich geworden. Das für die Straßenregulierung notwendige Übereinkommen mit der Firma Schoeller bezüglich der Liegenschaften E.-Z. 386, 388 und 389 des Grundbuches Leopoldstadt wurde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 26. Juni genehmigt und es hat hiebei die Gemeinde Wien das Haus Lilienbrunngasse 1 zum Zwecke der Straßenregulierung um 300.000 K erworben. Außerdem mußten auch die Häuser Lilienbrunngasse 2 und 4 eingelöst werden.

Die nachstehenden Figuren (s. S. 324) zeigen die Anlage dieses Stadtteiles vor und nach der Regulierung.

4. Das Regulierungsprojekt für das etwa 340.000 m^2 umfassende Gebiet längs des Margaretengürtels bis zum Matzleinsdorfer Bahnhofe im V. Bezirke. Dieses Projekt wurde unter Berücksichtigung der höchst wichtigen Verbindung der Gürtellinie der Wiener Stadtbahn mit der Süd- und Verbindungsbahn entworfen. Hienach ist diese Stadtbahnverbindung in der Mitte der Gürtelstraße mit einer Unterfahrung des Matzleinsdorfer Frachtenbahnhofes und einer Entwicklung der Trasse längs der Südgrenze des Bahnhofes auf die Höhe der Südbahn gedacht.

5. Die Baulinienbestimmung für den Platz bei der Lazzaristenkirche im VII. Bezirke. Nach eingehenden Beratungen der Gemeinderäte des VII. und XV. Bezirkes, der Vorsteher dieser Bezirke und der beteiligten Ämter wurde im Einvernehmen mit der Kongregation der Lazzaristen, der k. k. Statthalterei und dem Anrainer Prof. Johannes Benk im Gemeinderate ein Baulinienplan genehmigt, wonach vor der Lazzaristenkirche an der Kaiserstraße ein 35 m breiter Vorplatz unverbaut zu bleiben hat und die rechts und links an diesem Platze gelegenen Gebäude im Stile der Kirche und mit beschränkter Stockwerkanzahl (Hochparterre und drei Stockwerke) zu erbauen sind. Gleichzeitig wurde die Verlängerung der Apollogasse über die Liegenschaften Nr. 9 und 11 Kaiserstraße bis zur Stollgasse festgesetzt. Hiegegen verpflichtete sich die Kongregation, binnen zwei Jahren das Klostergebäude abzutragen, rechts an dem Vorplatze der Kirche ein neues Klostergebäude zu errichten, links den zur Verbreiterung der Gürtelstraße entfallenden Teil ihres Grundes abzutreten, längs ihrer Besitzgrenze an der Gürtelstraße eine fassadierte Mauer aufzuführen, endlich binnen drei, bezw. zwei Jahren die Häuser 3 und 5 Kaiserstraße umzubauen. Der Kongregation wurde ferner ein unverzinsliches Darlehen von 160.000 K zum Zwecke der Durchführung der Regulierung gewährt.

Mit der k. k. n.-ö. Statthalterei namens des Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds, bezw. dem Anrainer Prof. Benk wurden ebenfalls Vereinbarungen wegen Umbaues des Verwaltungsgebäudes des Erzherzogin Sophien-Spitales, bezw. des Hauses 11 Kaiserstraße getroffen.

6. Durch die Baulinienänderung für das Gebiet der ehemaligen Reiterkaserne an der Josefstädterstraße im VIII. Bezirke wurden zum Vorteile dieses Bezirkes mehrere neue, für den Verkehr förderliche Straßenzüge sichergestellt. In der Mitte der zur Parzellierung bestimmten Liegenschaft wurde ein ungefähr 5000 m^2 großer Platz (Hamerlingplatz) angeordnet.

Regulierung des Gebietes der Schoellerischen Liegenschaft.

Alter Bestand.

Neuer Bestand.

Die nachfolgenden zwei Situationspläne (s. S. 325) zeigen den erwähnten Bezirksteil vor und nach der Regulierung.

7. Im XI. Bezirke wurden die Baulinien und Niveaux für das etwa 490.000 m² messende Gebiet zwischen der Rinnböckstraße, der Molitorgasse, der Gürtelstraße und der Zipperergasse festgesetzt. Ein ungefähr 25.000 m² großer Teil dieses Gebietes ist für öffentliche Gartenzwecke bestimmt. Hievon sind bereits 15.300 m² bepflanzt. („Simmeringpark".)

Digitized by Google

Regulierung des Gebietes der Reiterkaserne.

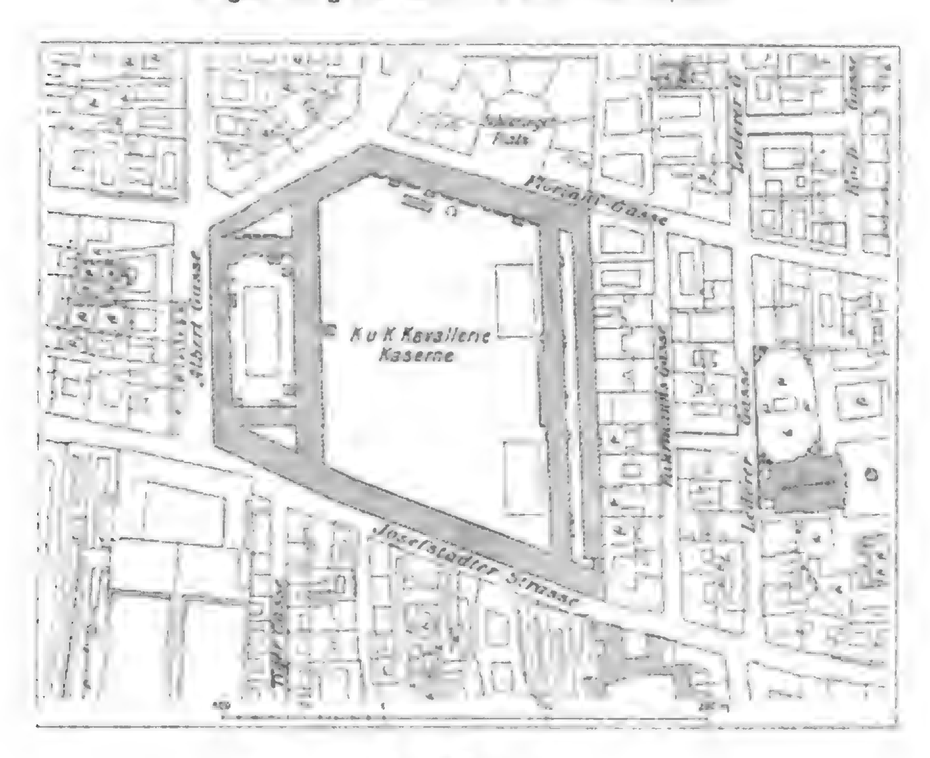

Alter Bestand.

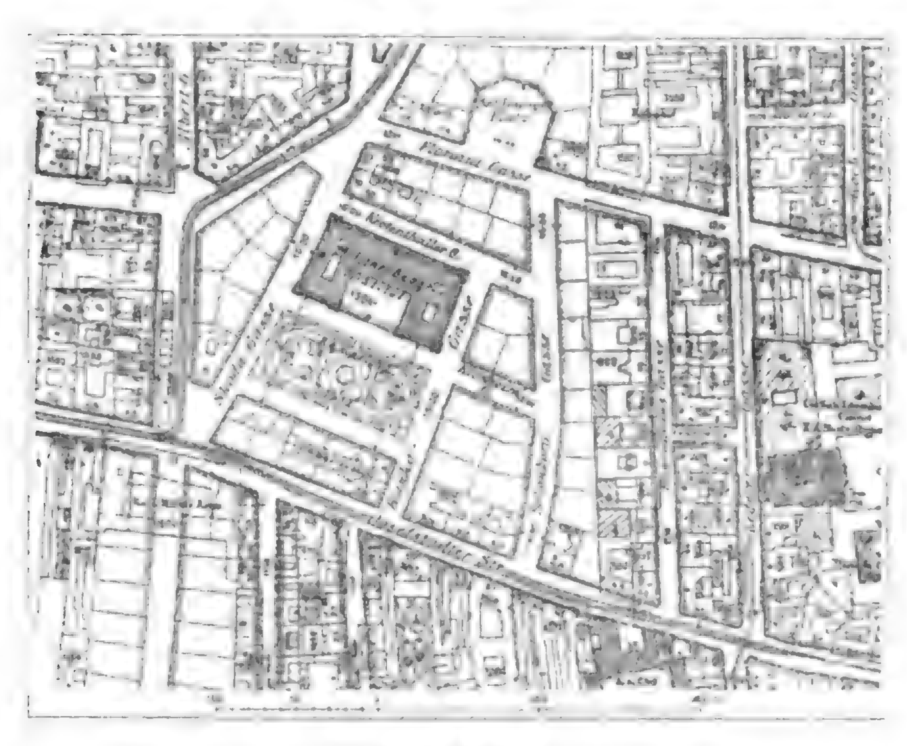

Neuer Bestand.

8. Ein Gebiet von 1,060.000 m^2 umfaßt der Regulierungsplan für *Altmannsdorf* und die angrenzenden Teile von *Hetzendorf* im XII. Bezirke. Nahe der Gemeindegrenze soll eine in westöstlicher Richtung geführte, 33 m breite neue Straße angelegt werden, die bestimmt ist, seinerzeit den Hauptverkehr von Hetzendorf über Altmannsdorf nach Favoriten zu leiten. In dem erwähnten Gebiete sind breite Alleestraßen geplant und außerdem Grundteile von etwa 92.000 m^2 für vier öffentliche Gartenanlagen bestimmt.

Eine Übersicht über das geplante Straßennetz gewährt die beigedruckte Situationsskizze.

Digitized by Google

Regulierungsplan für Altmannsdorf ꝛc.

Digitized by Google

9. Es wurde ferner der Regulierungsplan für das ungefähr 720.000 m² messende Gebiet zwischen dem Flötzersteige, dem Baumgartner Friedhofe, der Hütteldorferstraße und dem Ameisbache im XIII. Bezirke festgestellt. Hier entfallen etwa 100.000 m² für öffentliche Gartenzwecke. Längs des Ameisbachtales wird eine 60 m breite Zeile mit einem mittleren Gartenspiegel angelegt.

10. Der Baulinien- und Niveauplan für das Gebiet zwischen der Schillingergasse, der Gallgasse, der Feldkellergasse und der Berghaidengasse im XIII. Bezirke wurde unter Freilassung eines etwa 20.800 m² messenden Teiles für eine öffentliche Gartenanlage genehmigt.

11. Im XIX. Bezirke ist der Baulinien- und Niveauplan für das Gebiet zwischen der Eroicagasse, der Hammerschmiedgasse, der Greinergasse und der Grinzingerstraße genehmigt worden.

Erwähnt sei schließlich auch an dieser Stelle die Ausgestaltung des ehemaligen Kuglerparkes im XIX. Bezirke (Heiligenstadt), dessen 12.800 m² messende Grundfläche durch Neuanlage von Wegen und Ausnützung der vorhandenen schönen Baumbestände zu dem anmutigen „Heiligenstädterpark" umgewandelt wurde.

Selbstverständlich ist auch infolge der insbesondere in den äußeren Bezirken durchgeführten Grundabteilungen, deren Zahl oben angegeben wurde, eine rege Tätigkeit der genehmigenden Baubehörde erforderlich gewesen.

Von den im Berichtsjahre genehmigten Grundabteilungen seien erwähnt:

Im II. Bezirke: die Parzellierung der Nordbahn-Gründe an der Kronprinz Rudolfstraße;

im III. Bezirke: die Parzellierung der Salmschen Gründe an der Marxergasse;

im VI. Bezirke: die Parzellierung der Liegenschaft Fillgradergasse Nr. 8 und Pfauengasse Nr. 15 (Wiener Bürgerspitalfonds);

im VIII. Bezirke: die Parzellierung der militärärarischen Reitschulgründe an der Josefstädterstraße;

im X. Bezirke: die Parzellierung der Liegenschaften E.-Z. 1689 und 1635 (Favoriten) an der Erlach-, Gellertgasse und Gudrunstraße (Union-Baugesellschaft);

im XI. Bezirke: die Parzellierung der Liegenschaften E.-Z. 675 und 676 (Simmering) an der Straße längs der Aspangbahn (Simmeringer Spar- und Heimstättengesellschaft);

im XII. Bezirke: (Unter-Meidling) die Parzellierung der Liegenschaften E.-Z. 1068 (restlicher Teil des „Gatterhölzls"), E.-Z. 817 und 1287 an der Hohenbergstraße, Aichholz- und Ratschkygasse (Julius Frankl); der Gründe E.-Z. 35, 36, 754 an der Bony-, Singriener- und Tivoligasse (Hörandner); — (Gaudenzdorf) die Parzellierung der Liegenschaften E.-Z. 86 an der Schönbrunner-, Arndtstraße und Kollmayergasse (Neue Wiener Omnibus-Gesellschaft); — (Altmannsdorf) die Parzellierung der Liegenschaft E.-Z. 515 an der Wienerbergstraße (Frankl und Kuffner); der Liegenschaft E.-Z. 206 an der Oswaldgasse (Kabelfabriks-Aktiengesellschaft);

im XIII. Bezirke: (Penzing) die Parzellierung der Gründe E.-Z. 255, 554 und 788 an der verlängerten Goldschlag- und Linzerstraße (Ast); der Gründe E.-Z. 577 und 757 an der Linzerstraße und Reinlgasse (Ausländer); — (Unter-St. Veit) die Parzellierung der Gründe E.-Z. 141, 142, 485 und 139 an der Auhofstraße, dann E.-Z. 245 und 243 (Unter-Baumgarten) am Hietzinger Kai (Chwalla); — (Ober-St. Veit) die Parzellierung der Liegenschaften E.-Z. 645 bis 658, 576 und 1175 an der Gehlengasse (Kupka und Orglmeister); der Gründe E.-Z. 376, 377, 378,

379 und 380 an der Adolfstorgasse (Trillsam und Horstmann); — (Unter-Baumgarten) die Parzellierung der Gründe E.-Z. 401, 403, 404 und 156 an der verlängerten Felbigergasse, bezw. Zehetnergasse (Beer); — (Hütteldorf) die Parzellierung der Liegenschaften E.-Z. 25 an der Rettich- und Isbarygasse (Bohdal), dann E.-Z. 608 an der Keißlergasse (Haberl); — (Breitensee) die Parzellierung der Gründe E.-Z. 347, 345 (Gemeinde Wien) und 344 (Ärar) an der verlängerten Spallartgasse; der E.-Z. 502 an der verlängerten Huttengasse, Steinbruch- und Kendlerstraße (Stift Schotten);

im XVI. Bezirke: (Ottakring) die Parzellierung der Gründe E.-Z. 2987 und 2999 an der Thalia-, Hasner-, Maroltinger- und Montleartstraße (Dingl); der Liegenschaft E.-Z. 1314 an der Thaliastraße (Kuffner); — (Neulerchenfeld) die Abteilung der Liegenschaft E.-Z. 238 an der Kirchstettern- und Grundsteingasse (Bock);

im XVII. Bezirke: (Hernals) die Parzellierung der Liegenschaft E.-Z. 1715 an der Hernalser Hauptstraße, Schadina- und Richthausengasse (Hannauer und Mitbesitzer);

im XVIII. Bezirke: (Währing) die Parzellierung der Liegenschaften E.-Z. 346 und 348 an der Bastiengasse (Trisko); — (Pötzleinsdorf) die Parzellierung der Gründe E.-Z. 583 und 584 unter Eröffnung vier neuer Straßen (Oberst); — (Weinhaus) die Parzellierung der Liegenschaft E.-Z. 21, 65, 67, 133 und 155 an der Türkenschanzstraße und Spöttelgasse (Hanisch);

im XIX. Bezirke: (Ober-Döbling) die Parzellierung der Liegenschaften E.-Z. 1272, 1273 und 1289 an der Meridianstraße, verlängerten Hardtgasse, Feistmantelstraße und verlängerten Hochschulstraße auf der Türkenschanze (Graf Seilern); der Gründe E.-Z. 330 und 684 an der verlängerten Hutweiden- und Saileräckergasse (Stein); — (Heiligenstadt) die Parzellierung der Liegenschaft E.-Z. 62 an der Armbrustergasse und dem Springsiedelwege (Wiener und Postelberg) und der E.-Z. 20 an der Kahlenbergerstraße und dem Springsiedelwege (Löwitsch).

Schließlich wird noch über die Tätigkeit der städtischen Prüfungsanstalt für hydraulische Bindemittel berichtet, daß letztere an 265 Mustern von Roman-, Portland- und Schlackenzement sowie von Ziegeln amtliche Erprobungen vorgenommen hat (gegen 255 im Jahre 1902).

Von Behörden und Bauunternehmungen sind 1 Roman-Zement, 23 Portland-Zemente und 2 Ziegelmuster zur Prüfung eingereicht worden.

Die für die Prüfung und für die Ausfertigung der amtlichen Zeugnisse eingezahlten Taxen beliefen sich auf 1350 K. Außerdem hat für die vom Magistrate genehmigte Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen, die sich auf Lieferungen für städtische Bauten bezogen, die Kurowitzer Zementfabrik von Karl Grafen Seilern & Comp. in Tlumatschau 400 K, die Zementfabrik-Aktiengesellschaft in Königshof 1000 K und die Firma Scheidt, Konrad & Comp., Waldmühle in Rodaun, 380 K erlegt.

Die Gesamteinnahme an Prüfungstaxen betrug demnach 3130 K.

Die „Qualitäts-Skalen“, enthaltend eine Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse, wurden, wie alljährlich, für den Amtsgebrauch in Druck gelegt.

XXII. Feuerlöschwesen und Vorkehrungen gegen Überschwemmungen.

A. Feuerlöschwesen.

a) Normative Bestimmungen.

Mit der Verordnung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 17. Februar, R.-G.-Bl. Nr. 29, wurden einige Bestimmungen des mit der Verordnung vom 10. Dezember 1892, R.-G.-Bl. Nr. 207, eingeführten Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder hinsichtlich des Transportes feuergefährlicher Gegenstände und Materialien abgeändert und ergänzt.

Mit dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 5. März, M.-Z. 2929/IV ex 1902, wurde verfügt, daß allen Verhandlungen und Kommissionen über Ansuchen um Erteilung der Baubewilligung für größere Industriebauten, Waren- und Lagerhäuser oder für größere nicht unter das Theatergesetz fallende Versammlungsräume, wie Kirchen und Bethäuser, Versammlungs- und Vortragssäle u. s. w., ferner allen Verhandlungen um Bewilligung zur Überdeckung kleiner oder großer Haus- oder Lichthöfe, wegen Anbringung von Glasvorbauten oder Lichtschirmen an den Außenseiten und Hofseiten der Häuser, endlich zu allen Kommissionen, bei welchen es sich um die Erteilung von Benützungsbewilligungen für solche Betriebsanlagen handelt, in welchen besonders feuergefährliche Stoffe oder überhaupt brennbare Materialien in größerer Menge gelagert oder verarbeitet werden, oder für Betriebsstätten, in denen Menschen in größerer Anzahl beschäftigt sind, das Kommando der Berufsfeuerwehr der Stadt Wien beigezogen werde.

Mit dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 30. April, M.-Z. 1678/IV, wird die zur M.-Z. 433.409 ex 1891 erlassene Kehrordnung abgeändert und die Aufnahme einer Anordnung in die Baukonsense, betreffend die geschoßweise Vornahme des Rauchfangabziehens, verfügt.

Mit dem Zirkularerlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Juni, Z. 53.661, wurde verfügt, daß bei der gewerbebehördlichen Genehmigung von Betriebsanlagen Funkenfangvorrichtungen nur dann vorzuschreiben sind, wenn die beabsichtigte Art der Feuerung eine Funkenbildung und ein Funkenwerfen voraussehen läßt.

b) Feuerpolizei.

Zu Beginn des Berichtsjahres wurde die Gemeinde in Kenntnis gesetzt, daß ein Streik der Rauchfangkehrergehilfen in nächster Zeit zu erwarten stehe, nachdem einige ihrer Wünsche durch die Meister nicht erfüllt wurden. Um der Möglichkeit eines Streikes

vorzubeugen, fand am 21. Februar unter dem Vorsitze des Bürgermeisters eine Enquete statt, zu der Vertreter der beteiligten städtischen Ämter, der Rauchfangkehrer und deren Gehilfen erschienen. Hiebei wurde von der Genossenschaft die Erfüllung der Jahrzehnte alten Petition um Schaffung von Rauchfangkehrbezirken für Wien als unbedingte Notwendigkeit erklärt, um den Forderungen der Gehilfen auf Lohnerhöhung entsprechen zu können. Die Schaffung von Kehrbezirken hätte zur Folge, daß die Hauseigentümer gezwungen wären, einen der wenigen im Kehrbezirke seßhaften Rauchfangkehrer zu verwenden, der dann auch entsprechend entlohnt werden müßte, während jetzt infolge der freien Konkurrenz der Meister Preisunterbietungen bis 80% sehr häufig sind. Nachdem die geforderten Lohnerhöhungen behufs Beilegung des Streikes zum Teile zugestanden waren, nahm der Gemeinderat Stellung zu den Wünschen der Genossenschaft und beschloß in der Sitzung vom 13. März folgendes:

„1. Das Wiener Gemeindegebiet wird bezüglich der bestehenden Häuser in einen Kehrbezirk vereinigt.

2. Für Neubauten werden gemäß § 42 der Gewerbeordnung Kehrbezirke in der Art geschaffen, daß jeder Neubau durch fünf Jahre diesem Zwange unterworfen bleibt.

Innerhalb eines Bezirkes bleibt die Auswahl des Rauchfangkehrers den Hauseigentümern überlassen.

Bei Umbauten hat der Hauseigentümer das Recht, den Rauchfangkehrer, welcher bisher die Arbeiten besorgte, beizubehalten."

Dieser Beschluß fand jedoch nicht die Bewilligung der Statthalterei, welche die Ansicht vertrat, daß die Schaffung eines Kehrbezirkes für Wien dem Gesetze widerspreche. Hierüber eingeleitete Verhandlungen hatten zur Folge, daß die Genossenschaft von ihrer Forderung eines Kehrbezirkes für die bestehenden Häuser Abstand nahm, dafür aber die Schaffung von 20 Kehrbezirken für die Neu- und Umbauten verlangte. Zu einer weiteren Beschlußfassung des Gemeinderates kam es im Berichtsjahre nicht mehr.

Ein großer Warenhausbrand in Budapest, bei dem mehrere Menschen ums Leben kamen, hatte zur Folge, daß im Herbste sämtliche größeren Warenhäuser Wiens einer eingehenden kommissionellen Revision in feuer- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht unterzogen wurden. Diese Revisionen, welche ein Beamter des Konzeptes, des Stadtbauamtes und der städtischen Feuerwehr sowie über besonderen Wunsch des k. k. Gewerbe-Inspektorates auch ein Vertreter dieses Amtes vornahmen, hatte die Abstellung zahlreicher Übelstände zur Folge und trugen wesentlich zur Erhöhung des Schutzes der Person und des Eigentumes gegen Brandschaden bei.

c) Städtische Feuerwehr.

1. Organisation.

Administrative Angelegenheiten.

Der Stadtrat hat mit dem Beschlusse vom 23. Jänner genehmigt, daß anläßlich der Einziehung der Filialwache Hernals der städtischen Feuerwehr eines der zufolge Stadtratsbeschlusses vom 11. November 1902 angeschafften Feuerwehr-Automobile in Dienst gestellt sowie die zur Bedienung notwendige Mannschaft in dem der städtischen Feuerwehr zur Benützung überlassenen Stadtbahnbogen Nr. 37 untergebracht wird. Die neue Feuerwache, welche die Bezeichnung „Breitenfeld" erhielt, wurde am 29. Juli bezogen. Sie wurde mit 1 Löschmeister, 1 Telegraphisten und 4 Feuerwehrmännern (darunter ein Fahrer) besetzt sowie mit einem automobilen Löschwagen ausgerüstet.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 18. März wurde das Feuerwehr-Kommando von der Beaufsichtigung der Sanitätswagen der städtischen Sanitätsstationen enthoben

Personal.

Zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. April wurden von der städtischen Feuerwehr 3 Exerziermeister, 10 Löschmeister, 6 Telegraphisten II. Klasse, 2 Maschinisten, 3 Telegraphisten III. Klasse, 7 Feuerwehrmänner und 14 Kutscher vom Landsturmdienste im Falle einer Mobilisierung bis Ende März 1904 enthoben. Im Falle einer Mobilisierung hätten 404 Mann einzurücken und es würden nur 79 Mann im Dienste verbleiben.

Der Gesamtstand der städtischen Feuerwehr betrug zu Ende des Jahres 488 Mann, und zwar 8 Offiziere und 475 Personen des Mannschaftsstandes; außerdem waren der Feuerwehr 3 Wasserleitungsaufseher und 2 Feuermaurer zur Dienstleistung zugewiesen.

Telegraphen- und Feuermeldewesen.

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 11. März wurden in der Strecke von der Feuerwache Josefstadt zur Feuerwache Breitenfeld und zu den Wachlokalen der freiwilligen Feuerwehren Neulerchenfeld, Ottakring und Hernals Kabelleitungen gelegt und kamen somit die in dieser Strecke bisher in Verwendung gestandenen Freileitungen außer Betrieb.

Die Sicherung der städtischen Schwachstromleitungen an jenen Stellen, wo sie die Starkstromleitung der städtischen Straßenbahnen kreuzen, wurde fortgesetzt.

In den Bezirken II—XVII, XIX und XX wurden Signalanlagen zur Abgabe des Mittagszeichens hergestellt. Für die Feuerwache Breitenfeld wurde eine Telegraphenstation mit den erforderlichen Apparaten eingerichtet. Die bestehenden Telegraphenstationen wurden um eine vermehrt; es bestanden somit zu Ende des Jahres 47 Telegraphenstationen mit 161 Schreibapparaten. Die Gesamtlänge der Telegraphenleitungen betrug 281.136 m gegen 281.950 m im Vorjahre.

Im Laufe des Jahres wurden 16 Telephonstationen in Betrieb, 6 Telephonstationen außer Betrieb gesetzt; am Schlusse des Jahres waren 249 Telephonstationen mit 304.276 m Telephonleitungen im Betriebe gegen 291.241 m im Vorjahre.

Weiter wurden 8 Feuersignal-Automaten und 1 Induktions-Feuermelder in Betrieb, 1 Induktions-Feuermelder außer Betrieb gesetzt.

Am Schlusse des Jahres waren 477 Feuersignal-Automaten und 59 Induktions-Feuermelder, im ganzen daher 536 Feuermelder im Betriebe; die automatischen Feuermelder wurden zur Erstattung von Meldungen über Brände und Unglücksfälle 358 mal benützt.

Die Länge sämtlicher Automatenlinien betrug Ende des Jahres 223.786 m gegen 213.622 m im Vorjahre.

Die Gesamtlänge der Alarm- und der Signalleitungen betrug 151.265 m gegen 148.385 m im Vorjahre.

Die Gesamtlänge der Telegraphen-, Telephon-, Automaten-, Alarm- und Signalleitungen der städtischen Feuerwehr betrug 960.463 m gegen 935.171 m im Vorjahre.

Die Gesamtzahl der aufgenommenen und abgegebenen Depeschen betrug 134.784 gegen 222.144 im Vorjahre.

Die Zahl der Leitungsumlegungen betrug 902, jene der behobenen Störungen in Leitungen und Apparaten 2213 gegen 2128 im Vorjahre. An neuen Leitungen wurden hergestellt 25.055 m Kabel- und 46.210 m Luftleitung.

Feuerlösch- und Rettungsgeräte.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 14. Mai wurde eine der vorhandenen Dampfspritzen im Depot der freiwilligen Feuerwehr Untermeidling in Dienst gestellt und als Ersatz hiefür eine neue Dampfspritze bestellt.

Die im Vorjahre in Arbeit gegebenen elektromobilen Geräte wurden im abgelaufenen Jahre vollendet und ist der Mannschaftswagen für Dienst- und Übungsfahrten, der Kohlensäure-Löschwagen in der Feuerwache Breitenfeld in Dienst gestellt worden. Mit beiden Fahrzeugen wurden befriedigende Resultate erzielt, so daß die schrittweise Umwandlung aller Geräte für automobilen Betrieb in Aussicht genommen werden kann.

Der Gerätestand am Ende des Jahres ist aus dem Abschnitte XII. B 3 „Feuerlöschwesen" des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien zu ersehen.

Bespannungswesen.

Der Gemeinderat hat mit dem Beschlusse vom 27. April anläßlich der Übernahme der Bespannung der Geräte der freiwilligen Feuerwehr Untermeidling in eigene Regie der Gemeinde die Vermehrung des Pferdestandes der städtischen Feuerwehr um drei Paar Pferde und mit dem Beschlusse vom 27. Oktober behufs Bespannung der Dampfspritze und des Sanitätswagens der freiwilligen Feuerwehr Rudolfsheim die Vermehrung des Pferdestandes der städtischen Feuerwehr um ein Paar Pferde (und zwar vom 1. Jänner 1904 an) genehmigt.

Die Bespannung der Geräte der freiwilligen Feuerwehr Gaudenzdorf wurde auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. Oktober 1902 ab 1. Jänner 1903 in eigene Regie der Gemeinde übernommen. Zu Ende des Jahres standen somit 132 Pferde im Dienste. Als dienstuntauglich wurden 10 Pferde verkauft; zwei mit Knochenbrüchen behaftete Pferde wurden an einen Pferdefleischhauer, 6 noch arbeitsfähige Pferde an die städtische Straßenpflege und ein Pferd an den städtischen Sanitätsdienst abgegeben. Als Ersatz wurden 19 Pferde angekauft.

Das durchschnittliche Lebensalter der Pferde berechnet sich mit 10 Jahren, 5 Monaten, 11 Tagen; das durchschnittliche Dienstalter mit 4 Jahren, 6 Monaten, 13 Tagen. Im Pferdestande kamen 197 Erkrankungen mit 2735 Krankheitstagen vor.

Unterkunftsräume.

Nach Auflassung der Feuerwache Hernals wurde im Stadtbahnbogen Nr. 37 nächst der Breitenfelderkirche die Feuerwache Breitenfeld errichtet. Der unmittelbar unter dem Geleise der Stadtbahn gelegene Raum bietet notdürftig Unterkunft für 6 Mann, die Telegraphenstation und einen elektromobilen Löschwagen.

Die Räume der Feuerwache Favoriten wurden durch Einbeziehung eines Raumes der Volksbibliothek vergrößert.

2. Tätigkeit der Feuerwehr.

Im Berichtsjahre wurden 1616 Anzeigen über 1454 Brände und Unfälle erstattet; hievon wurden 790 Fälle bei Tag und 664 Fälle bei Nacht, und zwar 597 mittelst Telephon, 38 mittelst Telegraphen, 358 mittelst Feuermelder und 608 mündlich auf Feuerwachen gemeldet; in 9 Fällen erfolgte die Alarmierung der Feuerwehr durch Störung in den Automatenlinien und in 6 Fällen wurde die Feuerwehr mutwillig alarmiert. Von den gemeldeten Bränden und Unfällen waren 1176 richtig, 278 irrig angezeigt.

Infolge der Anzeigen waren von der Berufsfeuerwehr 22.120 Mann und 7226 Pferde durch 771 3/4 Stunden, von den freiwilligen Feuerwehren 11.326 Mann und 3793 Pferde durch 755 Stunden ausgerückt.

Von den 1176 richtig gemeldeten Fällen betrafen 987 Brände und 189 sonstige Unfälle. Unter den Bränden waren 25 Großfeuer, 142 Mittelfeuer, 538 Kleinfeuer und 282 Rauchfangfeuer; unter den Unfällen betrafen 29 die Gefährdung von Menschen und 91 die Gefährdung von Tieren.

Bei den Bränden, Unfällen und Hilfeleistungen anderer Art waren von der Berufsfeuerwehr 5792 Mann durch 342 3/4 Stunden, von den freiwilligen Feuerwehren 3666 Mann durch 270 Stunden beschäftigt.

Auf den Brandstellen in den Bezirken I—XX wurden durch die Berufsfeuerwehr 9612 hl und auf jenen in den Bezirken X—XIX durch die freiwilligen Feuerwehren 5278 hl Wasser verbraucht.

Zu Bränden außerhalb des Gemeindegebietes ist die Berufsfeuerwehr im Berichtsjahre nicht ausgerückt.

Die freiwilligen Feuerwehren wurden siebenmal zur Hilfeleistung außerhalb des Wiener Gemeindegebietes gerufen.

Die Berufsfeuerwehr hat über Verlangen in 340 Fällen bei Verletzungen und plötzlichen Erkrankungen auf der Straße erste Hilfe geleistet.

Die Mitwirkung der Feuerwehroffiziere in Angelegenheiten der Bau- und Feuerpolizei hat im abgelaufenen Jahre abermals eine Steigerung erfahren, und zwar wurden im ganzen 1314 auswärtige Amtshandlungen vorgenommen.

Für Theater und andere Vergnügungslokale wurden zu 3812 Vorstellungen Wachen beigestellt, wobei 15.085 Mann durch 75.524 Stunden in Verwendung kamen.

Aus Anlaß der Beistellung von Wachen bei Ausstellungen, Bällen und Konzerten, ferner beim Aufstellen mechanischer Leitern für Zwecke Privater, bei Hydrantenerprobungen, beim Auspumpen unter Wasser gesetzter Räume u. s. w. wurden 1610 Mann während 267 1/2 Tagen, 1610 Stunden und 294 Nächten verwendet.

Insgesamt sind von den Feuerwehrgespannen außer den Fahrten im Branddienste 5316 Fahrten in 13.808 Stunden geleistet worden. Hievon entfallen 3672 Fahrten während 8008 Stunden auf den Dienst der Feuerwehr und 1644 Fahrten in 5800 Stunden auf andere städtische Dienstzweige.

3. Größere oder bemerkenswerte Brände ꝛc.

24. Jänner: Großfeuer, VII., Kandlgasse 11. Am 24. Jänner um 7 Uhr abends, lief von einem Privattelephon in der Feuerwehrzentrale die Meldung ein: „Größeres Zimmerfeuer Kandlgasse 11". Auf diese Anzeige hin rückte normalmäßig von der Zentrale der Mannschaftswagen und der Rüstwagen aus; gleichzeitig wurden die Filialen Neubau und Mariahilf an den Brandort entsendet. Der Kommandant der Feuerwache Neubau, der als erster um 7 Uhr 5 Minuten am Brandorte ankam, bemerkte bei seinem Eintreffen hinter den Gassenfenstern des ersten Stockwerkes auf der Seite gegen das Haus Nr. 13 Feuerschein und beabsichtigte, den Angriff von der rückwärts gelegenen Stiege aus zu unternehmen. Er ging mit einer Schlauchlinie von seinem Löschwagen nach der Stiege vor. Hier schlugen ihm jedoch schon so intensiv heiße Flammen entgegen, daß er unmöglich weiter aufwärts konnte. Er ging demnach zurück, um das Feuer zu ebener Erde anzugreifen. Kaum hatten der Löschmeister und der ihn begleitende Löschmann

den Gang im Parterre erreicht, so stürzte mit großem Gepolter die steinerne freitragende Treppe vom vierten Stocke bis in den Keller ein. Zu derselben Zeit waren die im zweiten, dritten und vierten Stockwerke in ihren Wohnungen befindlichen Hausbewohner von der bestehenden Feuersgefahr in Kenntnis gelangt; da die Stiege zuerst wegen der großen intensiven Hitze und später wegen des Einsturzes derselben unbenützbar,

Eingestürzte Treppe am Fuße.

Eingestürzte Treppe im II. Stocke.

den Leuten somit der einzige Rettungsweg abgeschnitten war, rissen die aufs Höchste erschreckten Menschen die Fenster auf und schrien um Hilfe. Zu diesem Zeitpunkte traf die zweite Filiale Mariahilf am Brandplatze ein. Es wurde die Schiebleiter aufgerichtet, um die gefährdeten Bewohner des dritten und vierten Stockwerkes herabzuholen. Hiebei wurden aus den beiden obersten Geschoßen fünfzehn Personen vollkommen unverletzt über die Leiter

Digitized by Google

herabgebracht, trotzdem die Leiter zeitweilig von den aus dem ersten Stocke schlagenden Flammen erreicht worden ist. Die Bewohner des zweiten Stockwerkes, welches gassenseitig eine einzige Wohnung bildet, hatten sich augenscheinlich gegen die andere, vom Feuer zu dieser Zeit noch nicht direkt bedrohte Seite des Hauses geflüchtet. Hier zeigten sich nur im zweiten Stockwerke in zwei über dem Haustore gelegenen Fenstern Leute, welche um Hilfe riefen. Zur Bergung dieser Personen wurde nun von dem soeben eingetroffenen ersten Zuge der Zentrale der Löschmeister mit Hakenleitern und Rutschtuch in den zweiten Stock beordert. Mittelst dieses Rettungsgerätes wurden zunächst sechs Personen aus dem zweiten Stocke unverletzt geborgen. Kaum war das Rutschtuch in Verwendung als es sich herausstellte, daß hofseitig noch eine zweite Wohnung im zweiten Stocke sich befand, deren Bewohner die Gassenfenster nicht erreichen konnten; da das Feuer im Stiegenhause durch die durchgebrannte Gangtüre schon in die Wohnung Eingang gefunden hatte, waren diese Personen durch das Feuer direkt bedroht. Mittelst einer Anstellsteckleiter wurde von dem sehr kleinen Hofe aus in die Wohnung im zweiten Stocke eingestiegen und die hier befindlichen Personen, ein Mann und eine Frau, welch' letztere sich gegen die Beförderung über die Leiter energisch sträubte, mittelst Rettungsschlauches in Sicherheit gebracht. Da in dem kaum vier Meter breiten Hofe die normale Anwendung des Rettungsschlauches nicht möglich war, mußte der Schlauch zusammengedreht lotrecht verwendet werden; trotz dieser ungünstigen Verwendungsart gelangten die Leute völlig unversehrt zur Erde. Während dieser Rettungsarbeit, welche alle vorhandene Mannschaft vollauf beschäftigte, konnte dem immer weitergreifenden Feuer nur wenig Einhalt getan und es mußte hauptsächlich darauf gesehen werden, daß die in Verwendung genommenen Rettungsmittel, insbesondere die Leiter und das Rutschtuch vom Feuer nicht beschädigt werden. Als nun die Rettungsaktion schon beendet schien, wurden plötzlich aus einem Fenster des vierten Stockwerkes Hilferufe laut. Der aufsteigende dichte Rauch ließ nicht erkennen, aus welchem Fenster die Rufe erschollen und ehe man es sich versah, sprangen rasch nacheinander zwei Personen in das noch immer gespannt gehaltene Rutschtuch, aus einem Fenster, welches nicht direkt oberhalb des Rutschtuches lag. Während die eine dieser Personen wohlbehalten unten anlangte, glitt die zweite Person, eine Frau, über das Tuch hinaus und fiel aus einer Höhe von etwa 3 m zu Boden, wobei ein die Stelle eben passierender Wasserleitungsaufseher von der Frau im Fallen mit den Füßen getroffen wurde und hiedurch schwere Verletzungen erlitt. Die abgestürzte Frau hatte eine Knöchelverstauchung und einen Bruch der letzten falschen Rippe erlitten.

Unmittelbar nach diesem Vorfalle wurde die Feuerwehr benachrichtigt, daß sich auch im dritten Stocke noch Personen befinden sollen. Ein Löschmeister stieg auf und sah im Zimmer einen Mann stehen, der seine verbrannten Hände in die Höhe hielt, außer Stande, das Fenster selber zu öffnen. Er schlug das Fenster heraus, stieg ein und ließ mit Hilfe eines ihm nachgekommenen zweiten Löschmeisters den letzten Bewohner des dritten Stockwerkes mittelst seiner Leine herab. An diese Bergungsarbeiten reihte sich eine genaue Durchsuchung sämtlicher Wohn- und Nebenräume des Hauses, welche, da die Wohnungen ungemein verqualmt waren, zum Teile nur mit Hilfe der Sauerstoff-Atmungsapparate ausgeführt werden konnten; es war jedoch niemand mehr zu bergen.

Hand in Hand mit der Durchsuchung der Räume erfolgte nunmehr auch ein energischer Angriff auf das Feuer selbst, welches in verhältnismäßig kurzer Zeit vollständig gelöscht war.

Über den Brand als solchen ist zu berichten: Der Brand ist vermutlich in einem kleinen gangseitig gelegenen Raume des ebenerdigen Warenmagazins der Firma Jaff, welche ein größeres Manufakturengeschäft betreibt, zum Ausbruche gekommen.

Von der Ausbruchstelle zu ebener Erde hat sich das Feuer dem korrespondierenden Raume im ersten Stocke und den großen gassenseitigen und den hofseitigen Magazinen mitgeteilt, dort Fenster und Türen bald durchbrochen und nach oben zündend gewirkt. Auf diese Art sind durch die im Stiegenhause aufsteigenden heißen Gase die Gangtüren sämtlicher Wohnungen und zum Teile die nächst gelegenen Wohnräume in Brand gesetzt und die steinerne freitragende Stiege zum Einsturze gebracht worden. Die Löschaktion hatte den Erfolg, daß das Feuer in allen Wohnungen unterdrückt werden konnte. Ganz ausgebrannt sind außer den beiden kleinen Gangräumen der vom Gange aus zugängliche hofseitig gelegene Vorraum des Magazins und das Warenablieferungsmagazin im ersten Stocke; stark verbrannt ist das große Hauptmagazin im ersten Stockwerke, in welchem auch die untere Schalung der Trambecke vom Feuer vielfach zerstört worden war.

Ansicht einer verputzten Holzwand, welche dem Feuer, das nebenan Fensterscheiben zum Schmelzen brachte, widerstand.

Bei den Lösch- und Rettungsarbeiten waren im ganzen 4 Offiziere und 99 Mann (davon 19 Kutscher) mit 7 Mannschafts-, Rüst- und Tenderwagen, 2 Dampfspritzen, 5 Kohlensäure-Löschwagen, 2 pneumatischen Schiebleitern und 1 Schlauchwagen in Verwendung. Von der Feuerwehrmannschaft haben bei dem Brande mehrere Leute Verletzungen, und zwar zumeist Riß-, Brand- und Schnittwunden erlitten.

An Brandwachen wurden während 72 Stunden 67 Mann beigestellt. Der Schaden hat 110.000 K betragen.

6. Februar: Kellerbrand, VIII., Wickenburggasse 21. Durch unvorsichtiges Hantieren mit offenem Lichte war eine Benzinexplosion eingetreten und hatte im Keller einen Brand verursacht. Der Geschäftseigentümer, obwohl schwer verletzt, vermochte sich zu flüchten. Auf der Gasse waren vier Passanten von den Explosionsgasen erreicht und von Üblichkeiten befallen worden. Der Brand wurde unter Zuhilfenahme von sechs Atmungsapparaten mit drei Schlauchlinien in einer halben Stunde gelöscht.

24. Februar: Werkstättenfeuer, V., Gießaufgasse 9. In der Parterre-Werkstätte einer Metallschleiferei war ein Brand ausgebrochen, der durch eine große, eine Wendel-

treppe durchlassende Deckenöffnung und durch Transmissionskanäle auch eine sieben-fenstrige, oberhalb im I. Stockwerke gelegene Werkstätte ergriff. Der Brand wurde mit drei Schlauchlinien in einer halben Stunde gelöscht.

24. Februar: Kellereinsturz, IX., Liechtensteinstraße 87. Bei der Aufführung eines Neubaues, der an der Ecke der Liechtensteinstraße und Bindergasse aufgeführt und gegen die Gasse zu bis zum zweiten Stockwerke bereits aufgeführt worden war, mußten die etwa 8 m höher gelegenen Nachbargründe vor Absturz geschützt werden, auf welchen teilweise bereits die Häuser der Nußdorferstraße stehen.

Gegen diese Gründe zu befanden sich auf dem zu verbauenden Grundstücke ziemlich große, durch Minieren hergestellte Keller, von denen der eine zum Schutze gegen den

Kellereinsturz IX., Liechtensteinstraße 87.

Absturz der höher gelegenen Erdmassen mit Beton ausgefüllt werden sollte, während der zweite Keller zur vollständigen Abtragung bestimmt war. Mit der fortschreitenden Entlastung der Mauern dieses Kellers bei Demolierung des alten Gebäudes, vermochte das Kellergewölbe dem vorhandenen seitlichen Drucke nicht mehr zu widerstehen und es zeigten sich Anzeichen eines bevorstehenden Einsturzes. Die am Baue beschäftigten Arbeiter flüchteten, zwei jedoch kehrten in den Keller zurück, um ihre während der Arbeitszeit dort hinterlegt gewesenen Überkleider zu holen und wurden hiebei von den einstürzenden Mauerwerks- und Erdmassen begraben.

Da der Ort, an welchem diese Arbeiter verunglückt waren, nicht bekannt war und die Nachgrabungen nur schrittweise unter gleichzeitiger Aufführung starker Stützmauern

Digitized by Google

möglich war, bedurfte es einer zwei Tage und zwei Nächte währenden angestrengten Arbeit, bevor es gelang, die furchtbar verstümmelten Leichen der Verunglückten zu finden und zu bergen.

18. März: Fabriksfeuer, XVI., Albrechtskreithgasse 15. In dem einstöckigen, durch eine Galerie unterteilten Fabriksbaue von 17 Fenstern Gassenfront war eine Maschinenfabrik eingerichtet. Anschließend an dieses Gebäude befand sich eine Tischlerwerkstätte und eine große chemische Fabrik.

Das Feuer war in einer zur Aufbewahrung der Holzmodelle in Verwendung gestandenen Abteilung der Galerie zum Ausbruche gekommen und hatte sich in kurzer Zeit über den ganzen Fabriksraum ausgedehnt, so daß bei Eintreffen der ersten Feuerwehrabteilung der Dachstuhl schon eingestürzt war. Der Brand ist mit insgesamt 15 Schlauchleitungen von Hydranten und Dampfspritzen, von welchen der von der Zentrale der Berufsfeuerwehr an den Brandort abgegangene Dampfspritzenzug 2, die ausgerückten freiwilligen Feuerwehren 13 gelegt hatten, gelöscht worden.

7. Mai: Brand eines Eismagazins, XII., Hetzendorferstraße 1. Das 40 m lange, 20 m breite Eishaus des A. Ranninger stand bei Ankunft der Feuerwehr zur Hälfte in Flammen. Der Brand konnte trotz heftigen Windes nach einer Stunde gelöscht werden.

29. Juli: Fabriksfeuer, XV., Grangasse 2. In einem von der Grangasse, Rosinagasse und Zwölfergasse eingeschlossenen, dreigeschossigen Objekte ist eine Rollbalken- und Portalfabrik eingerichtet.

Gegen 4 Uhr morgens bemerkte der Nachtwächter starken Rauch im Kesselhause und gleich darauf Feuer im Anbaue. Bevor die Feuerwehren am Brandplatze eintrafen, hatte der Brand auch schon Teile des anstoßenden Fabrikstraktes ergriffen.

Mit 12 Schlauchlinien der freiwilligen Feuerwehren und 5 Schlauchlinien der ausgerückten Abteilungen der Berufsfeuerwehr gelang es, den Brand auf den vorgefundenen Herd zu beschränken und in kurzer Zeit zu löschen.

14. Dezember: Dachfeuer, II., Volkertplatz 4. Zur Zeit des Eintreffens der Feuerwehr standen etwa 250 m² Dachfläche des vierstöckigen Wohnhauses in Flammen, doch konnte der Brand mit fünf Schlauchlinien von zwei Hydranten und zwei Dampfspritzen in Kürze gelöscht werden.

4. Spenden und Stiftungen für die städtische Feuerwehr.

Im Berichtsjahre gelangten die Interessen von verschiedenen Stiftungen im Gesamtbetrage von 2625 K an unterstützungsbedürftige Mitglieder der Feuerwehr zur Verteilung.

Von den Interessen jener Stiftungen für die Feuerwehrmannschaft, deren Verteilung dem Feuerwehrkommandanten zusteht, sind im Berichtsjahre 531 K an unterstützungsbedürftige Mitglieder der Feuerwehr verausgabt worden.

Verschiedene Körperschaften und Private spendeten aus Anlaß des Einschreitens der Feuerwehr bei verschiedenen Lösch- und Rettungsarbeiten zusammen 3701 K, welche am 1. Jänner 1904 zur Verteilung an die Feuerwehrmannschaft gelangen.

Zur Aufbesserung der Mannschaftskost am Weihnachtsabende und am Neujahrstage hat der Stadtrat den Betrag von 465 K genehmigt

5. Freiwillige Feuerwehren.

Der Gemeinderat hat mit dem Beschlusse vom 27. April die Beistellung der Bespannung für die Geräte der freiwilligen Feuerwehr Untermeidling in eigener Regie

der Gemeinde und mit dem Beschlusse vom 27. Oktober die Beistellung eines dritten Pferdepaares und eines Kutschers zur Bespannung der Dampfspritze und des Sanitätswagens der freiwilligen Feuerwehr Rudolfsheim ab 1. Jänner 1904 genehmigt.

Mit dem Beschlusse vom 7. Juli hat der Gemeinderat die Anschaffung einer Dampfspritze und die Indienststellung derselben bei der freiwilligen Feuerwehr Untermeidling genehmigt.

Für den Neubau eines Feuerwehrgebäudes für die freiwillige Feuerwehr Untermeidling wurden 60.000 K, für die Vornahme von Adaptierungen behufs Schaffung eines neuen Feuerwehr-Depots für die freiwillige Feuerwehr Lainz wurden 7600 K bewilligt.

Wie in den Vorjahren wurden den freiwilligen Feuerwehren alle für den Lösch- und Rettungsdienst notwendigen Geräte und Materialien beigestellt und für kleinere, laufende Ausgaben Subventionen von je 200 bis 600 K bewilligt.

Insgesamt sind für 34 freiwillige Feuerwehren des Wiener Gemeindegebietes im Berichtsjahre 298.000 K von Seiten der Gemeinde Wien aufgewendet worden. In dieser Summe sind die namhaften Kosten für die Erhaltung der Telegraphen- und Feuermeldeanlage sowie die Ausgaben, welche diese Feuerwehren als Vereine treffen und welche dieselben aus den Beiträgen unterstützender Mitglieder, aus dem Erträgnisse von Veranstaltungen von Festen u. s. w. decken, nicht enthalten.

Am Ende des Jahres bestanden mit Ausschluß der Fabriks- und Turnerfeuerwehren 34 freiwillige Feuerwehren mit zusammen 1081 ausübenden Mitgliedern.

Pferde der städtischen Feuerwehr waren eingestellt: Bei den freiwilligen Feuerwehren: Gaudenzdorf (4), Untermeidling (6), Rudolfsheim (4) und Währing (6). Die Beistellung der Bespannung für die Geräte der übrigen freiwilligen Feuerwehren war durch Verträge mit Omnibusgesellschaften und mit privaten Fuhrwerksbesitzern sichergestellt.

Außer diesen freiwilligen Feuerwehren bestanden in Wien noch drei freiwillige Turnerfeuerwehren und drei Fabriksfeuerwehren mit der Löschberechtigung für bestimmte Rayons.

Weitere Angaben über die Tätigkeit und Verwaltung der Feuerwehr der Stadt Wien enthält der besondere Jahresbericht derselben und das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien.

6. Kosten des Feuerlöschwesens.

Die ordentlichen Ausgaben für die Feuerwehr der Stadt Wien betrugen im Berichtsjahre 1,411.426 K; die außerordentlichen Ausgaben für die Herstellung und Erweiterung von Feuerwehrdepots für die freiwilligen Feuerwehren, die Erweiterung und Errichtung von Gerätedepots und Wachen für die Berufsfeuerwehr, Errichtung von Steigerhäusern für die freiwilligen Feuerwehren betrugen 12.786 K. Die Gesamtauslagen betrugen daher 1,424.213 K. Von den gemachten Ausgaben entfällt auf die freiwilligen Feuerwehren nach der laufenden Gebühr der Betrag von 298.066 K. In diesem Betrage sind jedoch die Kosten der von der Berufsfeuerwehr beigestellten, den Telegraphen- und Signalisierungsdienst in den Stationen der freiwilligen Feuerwehren besorgenden Telegraphisten und Feuerwehrmänner, dann die Kosten des die Instandhaltung der Telegraphen- und Mannschaftsalarmleitungen der freiwilligen Feuerwehren besorgenden Telegraphenbaupersonales, endlich die Kosten der zur Bespannung der Geräte der freiwilligen Feuerwehren von der Berufsfeuerwehr beigestellten Pferde und Kutscher nicht enthalten.

B. Vorkehrungen gegen Überschwemmungen.

Das vom Stadtbauamte im Vorjahre ausgearbeitete Projekt für die Herstellung eines Inundationsdammes zum Schutze der städtischen Baumschule in Albern wurde vom Stadtrate mit Beschluß vom 5. März mit dem veranschlagten Kostenbetrage von 15.658 K genehmigt und der Magistrat beauftragt, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha um die wasserrechtliche Bewilligung anzusuchen sowie nach der erfolgten wasserrechtlichen Genehmigung mit dem n.-ö. Landesausschusse wegen einer Beitragsleistung zu verhandeln, da dieser durch die von der Gemeinde geplanten Herstellungen Ersparnisse bei der vom Lande beabsichtigten Erhöhung des Alberner Schutzdammes erzielen wird.

Gleichzeitig wurde der Magistrat angewiesen, wegen Festsetzung der Rechtsverhältnisse bezüglich des durch die geplante Dammerhöhung vom Landesausschusse in Anspruch genommenen Fondsgutes sowie bezüglich der Austeilung der Dammherstellungskosten auf die Gemeinde Wien und das Fondsgut Kaiser-Ebersdorf die Verhandlungen durchzuführen.

Die wasserrechtliche Verhandlung fand am 31. März statt und es wurde der Baukonsens ex commissione erteilt.

Die mit Stadtratsbeschluß vom 9. April an den Bauunternehmer Josef Richter vergebenen Damm-Herstellungs- und Rasenbelagsarbeiten wurden am 4. Juni begonnen und waren nach einiger Unterbrechung wegen des Hochwassers am 14. September vollendet.

Mit Stadtratsbeschluß vom 12. Mai wurde über das vom n.-ö. Landesausschusse vorgelegte Projekt für die Herstellung eines Durchstiches im Schwechater Wildbache behufs Depression der Hochwässer desselben nachfolgende Antwort übermittelt:

I. Die Gemeinde Wien ist nicht in der Lage, das vorliegende Projekt in seiner jetzigen Form zur Ausführung zu empfehlen, da

a) wegen Mangels der technischen Behelfe sich nicht konstatieren läßt, ob faktisch die projektierte Senkung des Hochwasserspiegels von 30 cm eintritt,

b) weil sich infolge des Anbindens des neuen Sohlenniveaus an die Staurücken im Alberner Wasser der Abfluß des Schwechater Werksbaches durch Erhöhen der Abflußkoten nur verschlechtern würde,

c) die geplante Korrektion des Werksbaches in der projektierten Trasse eine zu geringe Abkürzung zeigt und die mit Blei eingezeichnete Trasse wünschenswert wäre.

II. Die Gemeinde Wien könnte einen Geldbeitrag zur Schwechatbachregulierung auch bei einem modifizierten Projekte nicht leisten, sondern lediglich bloß in der Frage der Grundabtretungen ein Entgegenkommen zeigen, da bei der fraglichen Regulierung die Gemeinde Wien nur in sehr geringem Grade interessiert ist. Es würde aber auch dieses Entgegenkommen bedingen, daß vorerst die Genehmigung für ein generelles Vorprojekt für die Regulierung des ganzen Schwechatbaches seitens der kompetenten Wasserrechtsbehörde sowie die Zustimmung aller interessierten Landgemeinden zu Beitragsleistungen, dann die Zustimmung der Donauregulierungs-Kommission zur Durchführung der Ausbaggerung des Alberner Wassers in seiner ganzen Länge auf ihre Kosten seitens des n.-ö. Landesausschusses erreicht wird.

Wegen der Verminderung der Hochwassergefahr im Donaustrome wurden die bereits im Vorjahre begonnenen Verhandlungen durch das Spezialkomitee am 28. März fortgesetzt. An dieser Sitzung des Komitees nahmen teil: Vertreter des k. k. Ministeriums des Innern, der k. k. Direktion für den Bau der Wasserstraßen, der Donauregulierungs-Kommission, des n.-ö. Landtages und der Gemeinde Wien.

Das Ergebnis war folgendes:

Vonseite der Hafenbaudirektion wurde ein vollständiges Projekt vorgelegt mit dem Antrage, in das alte Donaubett ein Wasserquantum von zirka 1500 m³ bei Hochwasser als Überfallwasser abzuleiten, entsprechend der für die Wasserstraßen geplanten Herstellung eines Hafens in dem alten Donaubette. Die geplante Maßregel würde eine Depression von 0·42 m im Hochwasserspiegel erzielen lassen.

Das k. k. Zentralbureau des hydrographischen Bureaus legte eine Studie vor behufs Vergrößerung des Durchfluß-Querprofiles durch Abgrabung des Inundationsgebietes bis auf + 0·0, resp. + 0·94, welche Maßregel eine Depression von 0·50 m hervorrufen würde.

Vom Departement für Wasserbau war eine Studie ausgearbeitet worden, nach welcher eine teilweise Abgrabung des Inundationsfeldes um zirka 0·50 m Tiefe in einer Breite von 200 m sowie eine Erhöhung der Dämme und der Wiener Hochwasserkante um 0·25 m und die Fortsetzung der Niedrigwasserregulierung stattfinden soll. Die dadurch erzielte Depression des Hochwasserspiegels würde 0·40 m betragen.

Der Vertreter der Fachabteilung V des Wiener Stadtbauamtes legte eine Studie vor, derzufolge im Inundationsfelde eine eigene Kunette von 170 m Breite hergestellt werden soll. Je nach der auszuhebenden Tiefe würde die dadurch erzielte Senkung bis zu 1·42 m betragen.

In der Sitzung vom 28. März wurde die Drucklegung dieser Vorschläge beschlossen und das ganze Elaborat der Donauregulierungs-Kommission zum weiteren Studium und zur Beschlußfassung übermittelt.

Durch die in der ersten Hälfte Juli stattgehabten starken Wolkenbrüche in den Sudetenländern und in Nieder- und Oberösterreich entstand in der Zeit vom 11. bis 13. Juli ein Mittelhochwasser im Donaustrome von + 3·79 m Maximalhöhe. — Das Überschwemmungs-Komitee wurde am 11. Juli zu einer Sitzung einberufen, da aber die Hochwassergefahr keine eminente war, bis zu einer weiteren Einberufung vertagt. Nachdem am 14. Juli der Hochwasserspiegel bereits auf + 2·52 m wieder gesunken war, konnte von einer weiteren Einberufung abgesehen werden.

Im Wienflusse und im Schwechatflusse waren ebenfalls nur kurz andauernde Hochwässer aufgetreten, ohne besonderen Schaden anzurichten. Da bei der Seeschlachtgrabenschleuse infolge des Schwechater Hochwassers ein Umgehen derselben stattgefunden hatte, wurde vom Stadtbauamte die Ausarbeitung eines Projektes für den Umbau der Schleuse in Angriff genommen.

Als Ersatz für schadhaft gewordene Schiffe wurden 2 neue bestellt. — Die aufgelaufenen Kosten beliefen sich auf 3371 K.

XXIII. Kultus, Eheangelegenheiten und Matrikenführung.

A. Kultusangelegenheiten.

a) Patronatsangelegenheiten.

Für die in Erledigung gekommene Pfarrerstelle an der städtischen Patronatskirche St. Josef in Margareten wurde mit Stadtratsbeschluß vom 6. Februar der Pfarrer in Piesting Josef Dittrich präsentiert.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 27. Oktober wurde für die durch den Tod des Pfarrers Grünwald erledigte Stelle an der städtischen Patronatskirche St. Florian in Matzleinsdorf, V. Bezirk, der Pfarrprovisor Johann Mechtler präsentiert.

b) Herstellungen an städtischen Patronatskirchen und Pfarrhöfen.

Die mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 11. November 1902 genehmigten Restaurierungsarbeiten an der unter dem Patronate der Gemeinde Wien stehenden Pfarrkirche zum hl. Josef in Margareten, V. Bezirk sowie die Renovierung des Pfarrhofes der bezeichneten Kirche wurden durchgeführt. Diese durchgreifenden inneren und äußeren Restaurierungs-, bezw. Renovierungsarbeiten bestanden vornehmlich in der Neuausführung der Fassaden, in der Neuausmalung des Innern der Kirche, in der Herstellung eines zweigeschoßigen Zubaues behufs Vergrößerung der Sakristei und eines gemauerten architektonisch ausgestalteten Vorbaues vor dem Hauptportale der Kirche.

Weiters wurde das ehemalige niedere Turmdach durch einen neuen, mit verkupfertem Zinkbleche gedeckten Turmhelm im Stile der kirchlichen Barocke der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts ersetzt.

Die Gesamtkosten für diese Arbeiten, in welchen auch eine entsprechende Restaurierung des Hochaltarbildes von Altomonto und die Einrichtung der neuen vergrößerten Sakristei mitinbegriffen sind, beziffern sich mit 37.760 K. Der Gesamtaufwand für die Renovierung des Pfarrhofes beläuft sich auf 4300 K.

c) Herstellungen an Kirchen und Pfarrhöfen fremden Patronates.

In Angelegenheit der Restaurierung der Minoritenkirche hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 12. Mai folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Gemeinde Wien leistet zu den Kosten der Restaurierung der Minoritenkirche und der Regulierung des Minoritenplatzes einen Beitrag von 50.000 K und überläßt die zur Ausführung

des projektierten Arkadenbaues notwendige Straßenfläche im Ausmaße von zirka 8 m² unter der Bedingung unentgeltlich, daß für jene Straßengrundabtretungen, welche sich anläßlich dieser Regulierung ergeben sollten, eine weitere Schadloshaltung nicht beansprucht wird, sondern daß diese Grundflächen unentgeltlich der Gemeinde Wien in das Eigentum übertragen werden."

Mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 4. und 25. September wurde die unentgeltliche Überlassung eines Materiallagerplatzes für die Restaurierungsarbeiten, und zwar für die Zeit vom 15. Juli 1903 bis 15. November 1905 bewilligt. Der entfallende Platzzins würde für ein Jahr 12.081 K 60 h betragen.

d) Pfarrsprengel-Regulierung.

e) Sonstige Kultusangelegenheiten.

22 Kirchenmusikvereinen wurden Subventionen im Gesamtbetrage von 2500 K bewilligt.

Beschwerden an den k. k. Verwaltungsgerichtshof. Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnisse vom 11. Dezember, Nr. 12.815, mehrere Beschwerden der Gemeinde Wien, betreffend Leistungen zu Kultuszwecken für mehrere Pfarren in Wien, und zwar für Herstellungen an Kirchen und Pfarrhofbauten sowie für Bestreitung sonstiger Kirchenerfordernisse bei den Pfarrkirchen zu den neun Chören der Engel Am Hof, zum heiligen Antonius im X. Bezirke, zur heiligen Maria, Königin der Märt. und des sel. Rudolf (Kardinal Rauscherplatz) in Rudolfsheim, zur heiligen Maria vom Siege im XV. Bezirke und zu Altmannsdorf in Wien als unbegründet abgewiesen.

In den Entscheidungsgründen wird der Hauptsache nach vor allem auf das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. November 1902, Z. 10.446, betreffend die Bestreitung von Kirchenerfordernissen für die Pfarrkirche zu St. Peter und Paul in Kaiser-Ebersdorf hingewiesen und noch besonders hervorgehoben, daß es der Gemeinde Wien als politischer Gemeinde durchaus nicht verwehrt ist, freiwillige Beiträge zu Kultuszwecken zu leisten und also auch die regelmäßigen Bedürfnisse der Wiener Pfarrgemeinden im Wege solcher freiwilliger Beiträge aufzubringen, wenn nur dabei nicht Andersgläubige herangezogen werden und daß daher die Einführung eines geordneten, das ganze Gebiet von Wien als einen Sprengel umfassenden Systemes katholischer Kultussteuern vollständig möglich erscheint.

B. Eheangelegenheiten.

a) Normative Bestimmungen.

Im Berichtsjahre sind Normalien in Ehesachen nicht erflossen.

b) Eheaufgebote und Eheschließungen vor dem Magistrate.

Im Berichtsjahre haben vor dem Magistrate 146 Eheschließungen stattgefunden. Von den Brautleuten waren in 45 Fällen beide Teile konfessionslos, in 51 Fällen war der Bräutigam mosaisch, die Braut konfessionslos, in 43 Fällen war der Bräutigam konfessionslos, die Braut mosaisch und in 7 Fällen waren beide Teile mosaisch.

Eheaufgebote wurden 158 vorgenommen, wobei in 118 Fällen der gesetzliche Termin von 21 Tagen eingehalten wurde; in 1 Fall wurde der Aufgebotstermin auf 14 Tage, in 33 Fällen auf 7 Tage und in 6 Fällen auf 3 Tage verkürzt.

C. Matrikenführung.

a) Normative Bestimmungen.

Mit dem Zirkular-Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Jänner, Z. 91, wurde eröffnet, daß die von den k. k. Tabakfabriken (Tabakregieämtern) zu amtlichen Zwecken geforderten Matrikenauszüge stempelfrei sind.

b) Matrikenführung des Magistrates.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51, wurden in die beim Magistrate als politischer Behörde erster Instanz geführten Geburtsmatriken über die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehörenden Personen während des Berichtsjahres 56 Kinder (49 eheliche und 7 uneheliche) eingetragen. Von diesen Eintragungen sind 5 nachträglich erfolgt.

In das Sterberegister des Magistrates wurden 32 Fälle eingetragen.

XXIV. Unterricht.

A. Schulbehörden.

Bezirksschulrat.

Bis zum Monate September ist in der Zusammensetzung des Bezirksschulrates der Stadt Wien keine Veränderung geschehen. Zu dieser Zeit endigte die Funktionsperiode dieser Schulaufsichtsbehörde und es begann mit 15. September die neue, sechsjährige Funktionsperiode.

Auf Grund der im Laufe des Jahres vorgenommenen Wahlen und Ernennungen besteht der Bezirksschulrat seit diesem Zeitpunkte nunmehr aus folgenden Mitgliedern:

a) Vorsitzender: Dr. Karl Lueger, Bürgermeister der Stadt Wien.

b) Administrativer Referent: Josef Victorin, Magistratsrat.

c/$_1$) Gewählt von der Lehrerkonferenz aus der Zahl der an den öffentlichen Bürgerschulen wirkenden Direktoren und Bürgerschullehrer: Alfons Benda, Direktor an der Mädchen-Volks- und Bürgerschule, XI., Enkplatz 4; August Miklas, Bürgerschullehrer an der Knaben-Bürgerschule, IX., Glasergasse 8; Ernst Wohlbach, Bürgerschullehrer an der Knaben-Bürgerschule, VIII., Zeltgasse 7.

c/$_2$) Gewählt von der Lehrerkonferenz aus der Zahl der an den öffentlichen Volksschulen wirkenden Oberlehrer und Lehrer: Karl Rummelhardt, Volksschullehrer an der allgemeinen Volksschule für Knaben, XX., Gerhardusgasse 7; Alexander Schopf, Oberlehrer an der allgemeinen Volksschule für Knaben, V., Hundsturmplatz 14; Alfred Seipel, Volksschullehrer an der allgemeinen Volksschule für Knaben, IV., Preßgasse 24.

d/$_1$) Gewählt durch den k. k. n.-ö. Landesschulrat aus dem Stande der an den Lehrerbildungs-Anstalten wirkenden Direktoren und Lehrer: Josef Gugler, k. k. Regierungsrat, Direktor der k. k. Lehrerbildungs-Anstalt.

d/$_2$) Gewählt von den Direktoren der in Wien befindlichen Mittelschulen: Dr. Viktor Thumser, Direktor des k. k. Staats-Gymnasiums im VI. Bezirke; Johann Januschke, Direktor der k. k. Staats-Realschule im II. Bezirke.

e/$_1$) Vom Landeschef ernannter Vertreter des katholischen Religionsunterrichtes: Leonhard Karpf, f.-e. geistlicher Rat, Ehrendomherr zu St. Stephan, Stadtdechant und Pfarrer von Simmering.

e/2) Vom Landeschef ernannter Vertreter des evangelischen Religionsunterrichtes: Rudolf Marolly, Pfarrer der Wiener evangelischen Kirchengemeinde A. K., VI., Gumpendorferstraße 129.

e/3) Vom Landeschef ernannter Vertreter des israelitischen Religionsunterrichtes: Dr. Markus Spitzer, Hof- und Gerichtsadvokat.

f) Gewählt von der Gemeindevertretung Wiens in der Sitzung vom 7. Juli: Hugo Arzt, Magistrats-Sekretär; Leopold Brauneiß, Stadtrat, Bürger, Kaufmann und Hausbesitzer; Karl Costenoble, Gemeinderat und Bildhauer; Johann Decker, k. k. Rechnungsrat; Johann Fickeys, Gemeinderat und Gemischtwarenverschleißer; Max Ritter von Findenigg, Gemeinderat, Drechsler (gewählt vom Gemeinderate in der Sitzung vom 4. Dezember); Josef Gregorig, Landtagsabgeordneter, Gemeinderat und Pfaidler; Josef Grünbeck, Gemeinderat, Architekt und Baumeister; Moritz Franz Haas, Med.-Dr., Gemeinderat; Anton Leo Hickmann, em. Professor und k. k. Bezirksschulinspektor; Heinrich Hierhammer, Gemeinderat und Buchdruckereibesitzer; Karl Hladik, Direktor der Wiener Kristalleisfabrik; Anton Kargl, Hausbesitzer; Emerich Klotzberg, Gemeinderat und Med.-Dr.; Dr. Josef Mattis, Hof- und Gerichtsadvokat; Rudolf Müller, k. k. Rechnungsrat, Gemeinderat; Wenzel Oppenberger, Stadtrat und Mühlenvertreter; Hugo Platter, Gemeinderat und k. k. Postkassenkontrollor i. P.; Eduard Pollak, Gemeinderat, Direktor und Hausbesitzer; Moritz Preyer, Magistratsdirektor in P.; Alexander Purscht, Gemeinderat; Franz Schalich, Sekretär der Kaiser Ferdinands-Nordbahn; Leander Schönhofer, Fabrikant; Franz Stangelberger, Gemeinderat; August Stift, Direktor der Knaben-Volks- und Bürgerschule; Dr. Anton Wesselsky, Hof- und Gerichtsadvokat, Stadtrat, Gemeinderat.

g) K. k. Bezirksschulinspektoren: Raimund Hofbauer, kaiserlicher Rat, Bürgerschuldirektor, k. k. Bezirksschulinspektor für den I. und VI. Bezirk; Johann Max Hinterwaldner, k. k. Schulrat, Professor und Bezirksschulinspektor für den II. Bezirk; Franz Homolatsch, Bürgerschuldirektor, k. k. Bezirksschulinspektor für den III. und XI. Bezirk; Dr. Franz Wiedenhofer, k. k. Schulrat, Professor und Bezirksschulinspektor für den IV. und X. Bezirk; Moriz Habernal, k. k. Professor und Bezirksschulinspektor für den V. und XII. Bezirk; Dr. Vinzenz Suchomel, k. k. Schulrat, Professor und Bezirksschulinspektor für den XIII. und XIV. Bezirk; Dr. Johann Eibl, k. k. Professor, Bezirksschulinspektor für den VII. und XV. Bezirk, Albert Kundi, Bürgerschuldirektor, k. k. Bezirksschulinspektor für den VIII. und XVII. Bezirk; August Hofer, Bürgerschuldirektor, k. k. Bezirksschulinspektor für den IX. und XX. Bezirk; Franz Schmidt, Bürgerschuldirektor, k. k. Bezirksschulinspektor für den XVI. Bezirk; Alois Fellner, kaiserlicher Rat, Bürgerschuldirektor, k. k. Bezirksschulinspektor für den XVIII. und XIX. Bezirk.

Bei der vorgenommenen Konstituierung wurden k. k. Regierungsrat Direktor Josef Gugler zum ersten, Dr. Josef Mattis zum zweiten Vorsitzenden-Stellvertreter, Hugo Arzt zum Schriftführer und Dr. Emerich Klotzberg zum Schriftführer-Stellvertreter gewählt.

Der Bezirksschulrat gliederte sich auf Grund der Geschäftsordnung in drei Fachsektionen und in zwei Bezirkssektionen, ferner in eine Reihe von ständigen Ausschüssen zur Vorberatung wichtiger Angelegenheiten.

An Stelle des am 19. Oktober mit Tod abgegangenen Josef Karl Deipenbrock wurde vom Gemeinderate am 4. Dezember Max Ritter von Findenigg zum Mitgliede des Bezirksschulrates gewählt.

Schulinspektionsbezirke.

Infolge der krankheitshalber notwendigen Beurlaubung des k. k. Bezirksschulinspektors für den 2. Inspektionsbezirk Schulrat Prof. J. M. Hinterwaldner, genehmigte der Minister für Kultus und Unterricht am 24. Oktober die Substituierung des Genannten durch die Bezirksschulinspektoren Franz Homolatsch, August Hofer und Albert Kundi in der vom Bezirksschulrate beantragten Weise.

Da durch diese Beurlaubung auch die Stelle des Obmannes der Bezirkssektion 2 vakant geworden war, genehmigte der k. k. n.-ö. Landesschulrat am 25. November die Übernahme der Funktion des Obmannes der Bezirkssektion 2 durch den k. k. Bezirksschulinspektor Albert Kundi.

Ortsschulräte.

Im Mitgliederstande der Ortsschulräte der 20 Wiener Gemeindebezirke sind im Laufe des Jahres zahlreiche Veränderungen vorgekommen, durch welche Neu- und Ergänzungswahlen notwendig wurden. Hievon sei erwähnt: Die Mitgliederzahl des Ortsschulrates im II. Bezirke wurde mit Beschluß des Bezirksschulrates vom 1. Juli von 18 auf 20 vermehrt. Demzufolge wurden Ergänzungswahlen vorgenommen. Der Vorsitzende des Ortsschulrates des III. Bezirkes, Dr. Moritz Franz Haas, und der Vorsitzende-Stellvertreter A. Nagler legten im Juli ihre Stellen zurück. Die Geschäfte des Ortsschulrates wurden bis zu der im Oktober erfolgten Wiederwahl der beiden Herren von dem Magistrats-Oberkommissär Josef Formanek geführt.

Der Rekurs gegen die vom k. k. n.-ö. Landesschulrate verfügte Auflösung des Ortsschulrates des V. Bezirkes im Jahre 1902 wurde vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit Erlaß vom 17. Februar abgewiesen. In der Folge legte der Vorsitzende-Stellvertreter Friedrich Krajic sein Mandat zurück; an dessen Stelle wurde Emanuel Bruscha gewählt. Im August starb der Pfarrer Josef Grünwald und es wurde seitens des f.-e. Ordinariates dessen Nachfolger Pfarrer Josef Dietrich in den Ortsschulrat abgeordnet.

Im Juni legten der Vorsitzende-Stellvertreter des Ortsschulrates im XII. Bezirke Wilhelm Aichhorn, im Juli der Vorsitzende Josef Kasson ihre Stellen zurück und zeigten ihren Austritt aus dem Ortsschulrate an. Zum Vorsitzenden wurde Karl Nappel, zum Vorsitzenden-Stellvertreter Adolf Trulay gewählt.

Infolge der mit Beschluß des Bezirksschulrates vom 1. April genehmigten Vermehrung der Mitgliederzahl des Ortsschulrates des XIV. Bezirkes von neun auf zwölf wurden Neuwahlen vorgenommen.

Vom Ortsschulrate des XVII. Bezirkes wurde ein Antrag auf Vermehrung seiner Mitgliederzahl von 15 auf 17 gestellt und vom Bezirksschulrate insoferne angenommen, als diese Vermehrung vom Beginne der nächsten Funktionsperiode einzutreten haben wird. Infolge Resignation des Vorsitzenden Dr. Karl Eckle wurde der bisherige Vorsitzende-Stellvertreter Peter Langweber zum Vorsitzenden und das Mitglied Franz Pschierer zum Vorsitzenden-Stellvertreter gewählt. Auch bei diesem Ortsschulrate wurde die Vermehrung seiner Mitgliederzahl, und zwar von neun auf zwölf, für die nächste Funktionsperiode in Aussicht genommen. Dem im April aus Gesundheitsrücksichten resignierenden Vorsitzenden des Ortsschulrates im XX. Bezirke wurde für sein vieljähriges ersprießliches Wirken der Dank und die Anerkennung des Bezirksschulrates ausgesprochen, seine Stelle durch die Wahl des bisherigen Vorsitzenden-Stellvertreters Franz Kaschl besetzt und Josef Nothwurf zum Vorsitzenden-Stellvertreter gewählt.

Nachstehende Zahlen geben Aufschluß über die Geschäftsgebarung des Bezirksschulrates und der Ortsschulräte: In der Zentrale des Bezirksschulrates betrug die Zahl der Geschäftsstücke 11.920, der Plenarversammlungen 6, der Fachsektionssitzungen 29, der Komiteesitzungen 24, der Inspektorensitzungen 36; bei den Bezirkssektionen die Zahl der Geschäftsstücke 38.943, der Sitzungen 40; bei den Ortsschulräten die Zahl der Geschäftsstücke 105.493, der Sitzungen 160.

B. Fonds und Stiftungen für Unterrichtszwecke.

a) Wiener Bezirksschulfonds.

Die effektiven Einnahmen des Wiener Bezirksschulfonds (zum größten Teile aus der Mietzinsumlage für Schulzwecke bestehend) betrugen im Berichtsjahre 11,228.070 K 20 h, die effektiven Ausgaben 11,282.152 K 09 h; aus den eigenen Geldern der Gemeinde mußte daher ein effektiver Abgang von 54.081 K 89 h gedeckt werden. Insgesamt schuldet dieser Fonds der Gemeinde mit Ende des Jahres 6,308.623 K 93 h.

b) Lehrerpensionsfonds.

Die reellen Gesamteinnahmen des Wiener städtischen Lehrerpensionsfonds betrugen 977.438 K 46 h gegen 546.434 K 90 h im Vorjahre. Diese bedeutende Mehreinnahme findet ihre Erklärung darin, daß der n.-ö. Landesausschuß die auf Grund des Übereinkommens zwischen dem Lande Niederösterreich und der Gemeinde Wien vom Juli 1901 (wirksam seit 1. Jänner 1902) der Wiener städtischen Lehrerpensionskasse gebührenden Verlassenschaftsgebühren (50% der dem n.-ö. Landesfonds zufallenden Verlassenschaftsgebühren) für das Jahr 1902 im Betrage von 606.958 K 22 h erst im Juni 1903 an die städtische Hauptkasse abführte. Dagegen betrug die Einnahme des Fonds aus den Beiträgen der Lehrer heuer nur 235.410 K 20 h gegen 338.576 K 84 h im Vorjahre, weil die im Jahre 1900 von der städtischen Hauptkasse für die n.-ö. Landeslehrerpensionskasse eingehobenen Lehrerbeiträge auf Grund des n.-ö. Landesgesetzes vom 7. November 1901, L.-G.-Bl. Nr. 76, als für die Wiener städtische Lehrerpensionskasse eingehoben, im Vorjahre in Empfang verrechnet wurden. Die regelmäßige Einnahme aus den Beiträgen der Lehrer ist gegen das Vorjahr sogar um 4000 K gestiegen.

Die reellen Ausgaben des Fonds betrugen 796.476 K 95 h gegen 593.064 K 78 h im Vorjahre, also um 200.000 K mehr mit Rücksicht auf die Übernahme der pensionierten Lehrer aus den Bezirken XI—XIX.

Es ergab sich sonach heuer ein Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Betrage von 180.961 K 51 h.

Zu Beginn des Jahres schoß die Gemeinde dem Fonds 140.000 K vor. Hingegen konnte aus den im Juni eingegangenen Verlassenschaftsgebühren ein Vorschußrückersatz von 290.000 K geleistet werden, so daß der Fonds der Gemeinde nunmehr 2,150.348 K 48 h schuldet. Das Vermögen des Fonds in Wertpapieren beträgt 216.910 K 09 h.

c) Stiftungen für Unterrichtszwecke.

Diese Stiftungen werden von nun an im Kapitel VI, „Fonds und Stiftungen", Abschnitt C, behandelt.

C. Städtische Volksschulen.

a) Schulbauten, Schulgebäude und Schuleinrichtung.

Im Berichtsjahre wurden nicht weniger als neun Schulgebäude für öffentliche Volksschulzwecke fertiggestellt. Es sind dies die Schulgebäude:

1. II., Sterneckplatz Nr. 1 — Wolfgang Schmälzlgasse Nr. 13.
2. X., Schrankenberggasse Nr. 32.
3. X., Sonnleithnergasse Nr. 32.
4. XIV., Lortzinggasse Nr. 2 — Meiselstraße Nr. 47.
5. XIV., Kauergasse Nr. 3 und Nr. 5.
6. XVII., Lienfeldergasse Nr. 96 — Redtenbachergasse Nr. 79.
7. XVIII., Haizingergasse Nr. 37 (vorläufig dem Staate zur Unterbringung des im Vorjahre verstaatlichten Währinger Gymnasiums überlassen).
8. XIX., Weinberggasse Nr. 25.
9. XX., Leipzigerplatz Nr. 1.

Hingegen wurden zwei Schulgebäude aufgelassen: Die Knabenvolksschule V., Wienstraße Nr. 34, und die Doppelvolksschule XIV., Lehnergasse Nr. 4.

Im folgenden werden nun die heuer fertiggestellten Schulgebäude beschrieben:

1. Schulgebäude II., Sterneckplatz Nr. 1 — Wolfgang Schmälzlgasse Nr. 13. Die Erdarbeiten für diesen Schulbau wurden am 18. November 1902 begonnen und Ende 1902 vollendet; die Bauarbeiten und die innere Einrichtung waren im August des Berichtsjahres beendet. Das Schulgebäude konnte daher zum Schulbeginne 1903/4 in Benützung genommen werden. Am 15. Oktober wurde dasselbe feierlich eingeweiht. Das Gebäude ist mit vier Gassentrakten geplant, wovon jedoch vorläufig nur drei ausgebaut sind. Vor zwei Fronten befinden sich Vorgärten, welche durch eiserne Drahtgeflechtgitter auf Betonsockeln eingefriedet sind, während die dritte Front gegen die künftige öffentliche Gartenanlage am Sterneckplatze gerichtet ist. Das Gebäude dient zur Unterbringung einer allgemeinen Volks- und Bürgerschule für Knaben und einer allgemeinen Volks- und Bürgerschule für Mädchen. Jede der beiden Schulen enthält in drei Stockwerken 15 Lehrzimmer, 1 Zeichensaal, 1 Turnsaal samt Auskleideraum, 1 Kanzlei, 1 Konferenzzimmer, 6 Lehrmittelzimmer, 1 Schuldienerwohnung und im Souterrain 1 Waschküche. Die Zwischendecken in den Lehr-, Neben- und Wohnräumen sind als Tramdecken zwischen Trägern, jene der Gänge und Aborträume als Falzziegelgewölbe ausgeführt. Die Lehr- und Nebenräume sind mit harten Brettelböden, die Gänge und Aborträume mit Terazzopflaster versehen, die Stiegen aus Granit hergestellt. Die künstliche Beleuchtung erfolgt in den Lehrräumen durch elektrische Bogenlampen, welche für diffuses Licht eingerichtet sind, in den übrigen Räumen sowie auf Stiegen und Gängen durch elektrische Glühlampen. Zur Beheizung der Lehrräume dienen Gasöfen (System Siemens) für Lüftungsbetrieb, in den Nebenräumen einfache Gaskamine. Die Lehrzimmer sind mit Schulbänken Schlimp'schen Systems ausgestattet, die Zeichensäle mit Zeichentischen. Auf den Gängen aller Geschosse sind Trinkwasserausläufe der Hochquellenleitung vorhanden. Die Aborte sind mit Sturzklosetten, die Pissoire mit Ölverschluß versehen. Die Kosten des Baues samt innerer Einrichtung betragen 375.000 K.

2. Ausbau des Schulgebäudes X., Laimäckergasse Nr. 17 — Schrankenberggasse Nr. 32. Zu dem im Jahre 1901 fertiggestellten Trakte in der Laimäckergasse wurde der Trakt in der Schrankenberggasse hinzugebaut und für die Aufnahme der Mädchenvolksschule bestimmt, wogegen der alte Trakt nunmehr ausschließlich für die

Unterbringung der Knabenvolksschule dient. Der Bau des neuen Traktes wurde am 15. Oktober 1902 begonnen, gedieh im selben Jahre noch bis zur Kellergleiche, wurde Ende August 1903 vollendet, mit Schulbeginn 1903/4 in Benützung genommen und am 9. Oktober feierlich eingeweiht. Der neue Trakt hat vor den beiden Gassenfronten Vorgärten, welche mit schmiedeeisernen Drahtgeflechtgittern auf Mauersockeln eingefriedet sind, ist 3 Stockwerke hoch und enthält 13 Lehrzimmer, 1 Kanzlei, 1 Konferenzzimmer, 3 Lehrmittelzimmer, 1 Schuldienerwohnung und im Souterrain 1 Waschküche. Der Turnsaal für die Mädchenschule befindet sich im 1. Stocke des bereits im Jahre 1901 erbauten Turnsaaltraktes. Der Hof ist als Sommerturnplatz hergerichtet. Die Beheizung der Lehrräume erfolgt durch eine Niederdruck-Dampfluftheizung, deren Kessel für beide Trakte gemeinsam im Keller des Turnsaaltraktes untergebracht sind. In den Neben- und Wohnräumen sind Regulier-Füllöfen aufgestellt. Die künstliche Beleuchtung sämtlicher Innenräume wird durch Auersches Gasglühlicht bewirkt. Die Wasserversorgung erfolgt aus der Hochquellenleitung. Die Aborte sind mit Sturzklosetts versehen, die Lehrzimmer mit Schlimpschen Bänken eingerichtet. Die Kosten des Baues samt innerer Einrichtung betrugen 174.000 K.

3. Schulgebäude X., Sonnleithnergasse Nr. 32 — Bernhardstalgasse Nr. 19. Das Detailprojekt für diesen Schulbau wurde erst in diesem Jahre zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Februar mit einem Kostenbetrage von 483.841 K für Bau und Einrichtung genehmigt und angeordnet, daß die Baulichkeiten bis zum Beginn des Schuljahres 1903/4 fertigzustellen und der Trakt in der Sonnleithnergasse (für die Knabenvolksschule bestimmt) bis zum Beginn des Schuljahres 1903/4, jener in der Bernhardstalgasse (für die Mädchenvolksschule bestimmt) jedoch erst bis zum Beginn des Schuljahres 1904/5 benützungsfähig einzurichten sei. Der Bau wurde am 23. März begonnen und anfangs September vollendet. Mitte September war der Trakt in der Sonnleithnergasse vollständig benützungsfähig eingerichtet und wurde zunächst für die Zwecke der Knaben- und Mädchenvolksschule in Verwendung genommen. Am 27. Oktober wurde der Trakt feierlich eingeweiht. Das Schulgebäude enthält in drei durchaus dreistöckigen, mit Falzziegeln gedeckten Gassentrakten, vor welchen sich kleine, durch ein eisernes Einfriedungsgitter abgeschlossene Vorgärten befinden, für jede der beiden Schulen 14 Lehrzimmer, 1 Turnsaal samt Ankleideraum, 1 Kanzlei, 1 Konferenzzimmer, 3 Lehrmittelzimmer, 1 Schuldienerwohnung und 1 Waschküche. Der geräumige gemeinsame Hof kann als Sommerturn- und Spielplatz benützt werden. Die Zwischendecken der Innenräume sind als Tramböden zwischen Traversen, jene der Gänge, Stiegen und Aborträume als Flachziegelgewölbe ausgeführt. Dreiarmige 1·7 m breite Pfeilerstiegen mit schmiedeeisernen Geländern und Stufen aus lichtem Granite vermitteln die Verbindung der 4·4 m hohen Geschosse. Die beiden Portale und der Gebäudesockel wurden aus Kunststein ausgeführt. Lehr-, Wohn- und Nebenräume besitzen durchwegs harte Eichenbrettelfußböden, die Aborträume sind mit Asphaltpflaster, die Gänge mit Terazzopflaster belegt. Für Genuß- und Nutzzwecke (Abortspülung) ist Hochquellenwasser eingeleitet. Die Aborte sind mit freistehenden Sturzklosetts, die Pissoire mit Ölverschlüssen versehen. Die Beheizung sämtlicher Schulräume erfolgt durch Gasöfen (System Siemens) für Lüftungsbetrieb, die der Schuldienerwohnungen durch Regulier-Füllöfen. Die künstliche Beleuchtung wird in den Lehrräumen durch diffus wirkende, elektrische Bogenlampen, in den Nebenräumen, auf Stiegen und Gängen durch elektrische Glühlampen bewirkt. Die Lehrzimmer sind mit Schlimpschen Bänken ausgestattet. Die Kosten dieses Schulbaues belaufen sich auf 460.000 K.

4. Schulgebäude XIV., Lortzinggasse Nr. 2—Meiselstraße Nr. 47. Mit den Erdarbeiten für diesen auf dem ursprünglich für eine öffentliche Gartenanlage bestimmten Lortzingplatze errichteten Schulbau wurde am 24. November 1902 begonnen; am 28. Jänner 1903 wurden die Fundamente gelegt und anfangs September war das für die Aufnahme einer Doppel-Volks- und Bürgerschule bestimmte Gebäude vollendet; Mitte September wurde es in Benützung genommen und am 23. Oktober wurde es feierlich eingeweiht. Das Gebäude hat vier Gassentrakte und einen verbindenden Quertrakt mit den Stiegenhäusern und enthält in 3 Stockwerken für die Knaben- wie für die Mädchenschule je 18 Lehrzimmer, 2 Zeichensäle (bezw. im Mädchentrakte 1 Zeichensaal und einen Handarbeitssaal), 1 Turnsaal samt Ankleideraum, 1 Kanzlei, 1 Konferenzzimmer, 7 Lehrmittelzimmer, 2 Schuldienerwohnungen und eine Waschküche.

Die Fassaden sind im modernen Renaissancestile gehalten, die Seitenfronten in der Beckmann- und Hustergasse sind durch je zwei allegorische Figuren geschmückt, die Torportale in Kunststein ausgeführt. Die Vorgärten, in der Lortzing- und Hustergasse 3 m, in der Beckmanngasse 8·7 m breit, werden durch schmiedeeiserne, auf gemauerten Sockeln ruhende Geländer eingefriedet. Die Verbindung zwischen den 4·4 m hohen Geschossen ist durch zwei zweiarmige, 1·7 m breite Traversenstiegen mit Stufen aus Granit, bezw. Kaiserstein hergestellt. Die Zwischendecken sind in den Schulräumen und Wohnungen als Tramböden zwischen Traversen und in den Aborträumen, Stiegenhäusern und Gängen als Flachziegelgewölbe ausgeführt. Schulräume und Wohnungen sind mit harten Eichenbrettelfußböden ausgestattet, die Aborträume mit Asphalt- und die Gänge mit Terazzopflaster belegt. Für Genußzwecke wurde Hochquellenwasser, für Nutzzwecke (Abortspülung) Wientalwasser eingeleitet. Die Aborte sind mit freistehenden Sturzklosetts, die Pissoire mit Ölverschluß versehen. Die Beheizung der Schulräume erfolgt durch Gasöfen (System Siemens) und zwar für Lüftungsbetrieb in den Lehrräumen und für Kreislaufbetrieb in den Nebenlokalen. Die Lehrräume werden mittels elektrischer Bogenlampen diffus, die Nebenräume, Aborte, Stiegen und Gänge mittels elektrischer Glühlampen künstlich beleuchtet. Die Lehrzimmer sind mit Schlimpschen Bänken, die Zeichensäle mit Zeichentischen eingerichtet. Die Kosten des Baues samt innerer Einrichtung belaufen sich auf 610.000 K.

5. Schulgebäude XIV., Kauergasse Nr. 3 und 5. Da die in dem ehemaligen Gemeindehause von Rustendorf, XIV. Lehnergasse Nr. 4, untergebrachte Doppelvolksschule den gegenwärtigen schulhygienischen Anforderungen nicht mehr entsprach, wurde dieser Bau auf dem 1700 m² großen, im Jahre 1901 um 110.000 K gekauften Grunde als Ersatzbau geführt. Am 13. Oktober 1902 wurde mit der Demolierung des alten Hauses und den Erdarbeiten begonnen, Ende 1902 war der Bau bis zur Kellergleiche gediehen und am 1. September 1903 war er benützungsfähig fertiggestellt. Am 13. Oktober fand die feierliche Einweihung statt. Das Gebäude besteht aus einem drei Stock hohen, mit Falzziegeln gedeckten Gassentrakte und einem ebenerdigen, mit Holzzement gedeckten Turnsaaltrakte. Wegen der geringen Straßenbreite von nur 11·38 m wurde der Gassentrakt derartig gegliedert, daß derselbe zu beiden Seiten der Liegenschaft bis an die Baulinie herantritt, während der mittlere Teil um 9½ m hinter die Baulinie zurücktritt. Der vom Gassentrakte eingeschlossene Platz wurde als Vorgarten gegen die Gasse mit einem Drahtgitter auf gemauertem Sockel eingefriedet. Der Hof ist als Sommerturn- und Spielplatz hergerichtet. Das Gebäude enthält 20 Lehrzimmer, 2 Turnsäle, welche durch Beseitigung der zusammenlegbaren Zwischenwand jederzeit sofort zu einem fast 38 m langen, 9 m tiefen und 5 m hohen Saale vereinigt werden

können, 2 Ankleideräume, 2 Kanzleien, 2 Konferenzzimmer und 2 Schuldienerwohnungen. Die Zwischendecken sind in den Lehr-, Neben- und Wohnräumen als Tramböden zwischen eisernen Trägern und in den Gängen als Flachziegelgewölbe ausgeführt. Für jede der beiden Schulen besteht eine zweiarmige, 1·70 m breite Stiege mit Granitstufen. Die Lehr-, Neben- und Wohnräume sind mit harten Brettelfußböden ausgestattet, die Gänge mit Terazzo-, die Aborträume mit Asphaltpflaster belegt. Die Beheizung erfolgt mittels Gasöfen (System Gumtow und Gillet), welche in den Lehrräumen als Lüftungsöfen eingerichtet, in großen, durch eine Türe verschließbaren Nischen aufgestellt sind. Die Lehrräume werden mittels elektrischer Bogenlampen diffus beleuchtet, die übrigen Räume, Aborte, Stiegen und Gänge mittels elektrischer Glühlampen erhellt. In das Gebäude ist sowohl Hochquellenwasser für Genußzwecke als auch Wientalwasser für Nutzzwecke (Abortspülung) eingeleitet. Die Aborte sind mit freistehenden Sturzklosetts, die Pissoire mit Ölverschluß versehen. Die Schuleinrichtung wurde durchaus neu beigestellt; die Lehrzimmer sind mit Schlimpschen Bänken eingerichtet. Die Kosten des Baues samt innerer Einrichtung belaufen sich auf 338.000 K.

6. Schulgebäude XVII., Lienfeldergasse Nr. 96 — Redtenbachergasse Nr. 79. Die 2896 m² große Baufläche wurde zur Hälfte bereits im Jahre 1900 der Gemeinde von Karl und Josef Bürger für Schulbauzwecke unentgeltlich überlassen, während die zweite Hälfte im Jahre 1902 um 40.208 K von diesen gekauft wurde. Mit den Erdarbeiten begann man am 27. Oktober 1902, mit den Bauarbeiten zu Beginn 1903; anfangs September war der Bau samt Einrichtung fertiggestellt. Mit Beginn des Schuljahres 1903/4 wurde er in Benützung genommen und am 20. Oktober feierlich eingeweiht. Das Gebäude besteht aus zwei dreistöckigen Gassentrakten, welche durch zwei Hofseitentrakte mit einander verbunden sind. Die vier Trakte umschließen im Rechtecke einen 45 m langen, 18 m breiten Hof, der als Sommerturn- und Spielplatz hergerichtet wurde. Die an die Gassentrakte anstoßenden Teile jedes Hofseitentraktes sind dreistöckig, die Mitte jedes Hofseitentraktes jedoch nur ebenerdig. Diese ebenerdigen Teile der beiden Hofseitentrakte enthalten die Turnsäle. Das Schulgebäude enthält insgesamt 38 Lehrzimmer, 3 Zeichensäle, 1 Handarbeitssaal, 4 Turnsäle samt Ankleideräumen, 4 Kanzleien, 4 Konferenzzimmer, 12 Lehrmittelzimmer, 4 Schuldienerwohnungen und 4 Waschküchen. In jedem Gassentrakte befinden sich zwei zweiarmige, 1·7 m breite Traversenstiegen mit Granitstufen. Die Zwischendecken sind in den Lehr-, Neben- und Wohnräumen als Tramböden zwischen Traversen, in den Aborträumen und Gängen als Flachziegelgewölbe ausgeführt. Die Fußböden in den Lehr-, Neben- und Wohnräumen sind aus harten Bretteln, in den Aborten aus Asphalt und in den Gängen aus Klinkerplatten hergestellt. Die Beheizung der Lehrräume erfolgt durch Gasöfen (System Siemens) für Lüftungsbetrieb, in den Nebenräumen durch Reflektorgasöfen und in den Wohnungen durch Regulierfüllöfen. Zur künstlichen Beleuchtung dient zerstreutes elektrisches Bogenlicht in den Lehrräumen und elektrisches Glühlicht in den Nebenräumen, Aborten, auf Stiegen und Gängen. Für Genußzwecke ist Hochquellenwasser, für Nutzzwecke (Abortspülung) Wientalwasser eingeleitet. Die Aborte sind mit freistehenden Sturzklosetts, die Pissoire mit Ölverschluß versehen. Die Lehrzimmer sind mit Schlimpschen Bänken, die Zeichen- und Arbeitssäle mit eigenen, mit Rahmen versehenen Eichentischen ausgestattet. Der Schulbau samt Einrichtung kostete 640.000 K.

7. Schulgebäude XVIII., Haizingergasse 37. Dieses Gebäude ist als Zubau zur Knabenbürgerschule XVIII., Cottagegasse 17, gedacht. Der Baugrund wurde bereits

vor mehreren Jahren erworben. Der Bau wurde am 14. Oktober 1902 begonnen, bis Ende 1902 bis zur Parterregleiche ausgeführt, Ende August 1903 vollendet und am 5. Oktober feierlich eingeweiht. Das aus einem zweistöckigen Gassen-, einem ebensolchen Hofseiten- und einem ebenerdigen Hofquertrakte bestehende Schulgebäude enthält 15 Lehrzimmer, 1 Turnsaal samt Aukleideraum, 1 Kanzlei, 1 Konferenzzimmer, 5 Lehrmittelzimmer, 1 Schuldienerwohnung und im Souterrain eine Waschküche. Eine dreiarmige Pfeilerstiege mit Stufen von 1·7 m aus Mannersdorfer Stein und einem schmiedeeisernen Geländer führt vom Parterre bis in den 2. Stock; für den Aufgang zum Dachboden besteht eine kleinere Stiege. Die große Wandfläche im obersten Teile des Stiegenhauses wurde von mehreren bei dem Baue beteiligten Unternehmern mit einem Reliefbilde des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger geschmückt. Die Zwischendecken wurden in den Lehr-, Neben- und Wohnräumen als Tramdecken zwischen Traversen, in den Aborträumen als Ziegelgewölbe zwischen Traversen und in den Gängen als Flachziegelgewölbe ausgeführt. In den Lehr-, Neben- und Wohnräumen wurden harte Brettelfußböden hergestellt, nur ein Lehrzimmer wurde probeweise mit Xylolithboden versehen. Die Gänge erhielten Terazzo-, die Aborte Klinkerpflaster. Sämtliche Schulräume wurden mit Gasöfen (System Schinzel) versehen, die Lehrräume mit solchen für Lüftungsbetrieb, die Nebenlokale mit Öfen für Zirkulationsbetrieb. Die künstliche Beleuchtung erfolgt durch direktes Auersches Gasglühlicht, für Genuß- und Nutzzwecke ist Hochquellenwasser eingeleitet. Die Aborte sind mit freistehenden Sturzklosetts, die Pissoire mit Ölverschluß versehen. Da das Gebäude zunächst vom Staate für das k. k. Staatsgymnasium im XVIII. Bezirke verwendet wird, wurden die Lehrzimmer vorläufig nur mit Schultreppen und Kathedern, der Turnsaal mit Leitergerüst, Kletterstangen und Reck versehen. Der projektierte Vorgarten kann erst ausgeführt werden, wenn die Haizingergasse in voller Breite eröffnet wird. Die Baukosten betrugen 227.000 K.

8. Schulgebäude XIX., Weinberggasse 25. Auf dem vor mehreren Jahren von Wenzel und Wilhelmine Mezek um 35.794 K erworbenen Grunde wurde zunächst nur der Teil des Gebäudes gegen den Platz erbaut. Der Bau wurde am 6. September 1902 begonnen, bis Ende 1902 unter Dach gebracht und Ende August 1903 fertiggestellt. Zu Beginn des Schuljahres 1903/04 wurde der fertiggestellte, seinerzeit für die Unterbringung der Knabenvolksschule bestimmte Teil des Gebäudes vorläufig für die Doppelvolksschule in Benützung genommen. Am 6. Oktober erfolgte die feierliche Einweihung. Das Gebäude enthält in einem zweistöckigen, mit Falzziegeln eingedeckten Gassentrakte 15 Lehrzimmer, 1 Kanzlei, 1 Konferenzzimmer, 2 Lehrmittelzimmer, den Turnsaalankleideraum, die Schuldienerwohnung und im Souterrain eine Waschküche, ferner in einem ebenerdigen, mit Holzzement gedeckten Hofseitentrakte 1 Turnsaal. Die Zwischendecken sind in den Lehr-, Neben- und Wohnräumen als Trambecken zwischen Traversen, in den Aborträumen und Gängen als Ziegelgewölbe zwischen Traversen ausgeführt. Die zweiarmige Traversenstiege hat Stufen aus hartem Kaiserstein. Lehr-, Neben- und Wohnräume sind mit harten Brettelfußböden, die Aborte mit Asphalt- und die Gänge mit Terazzopflaster versehen. Die Beheizung erfolgt in den Lehrräumen mit Schinzlschen Gasöfen für Lüftungsbetrieb und in den Nebenräumen mit solchen für Zirkulationsbetrieb, die künstliche Beleuchtung mittels Auerschen Gasglühlichtes. Für die Wasserversorgung ist die Hochquellenleitung mit 4 Ausläufen eingeführt. Die Aborte sind mit freistehenden Klosetts mit direkter Wasserspülung, die Pissoire mit Ölverschluß versehen. Vorläufig wurden 10 Lehrzimmer mit Schlimpschen Bänken eingerichtet. Der Hofraum wurde als Sommer-Turn- und Spielplatz hergerichtet, der

freie Platz vor dem Schulhause planiert, mit Gras besämt und gegen die Weinberggasse mit einem hölzernen Stalettengitter abgefriedet. Die Kosten des Schulbaues samt Einrichtung belaufen sich auf 195.000 K.

9. Schulgebäude XX., Leipzigerplatz 1. Das Detailprojekt für den Bau des Knabentraktes der Volks- und Bürgerschule XX., Leipzigerplatz 1, wurde erst zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Februar genehmigt. Der Bau konnte daher erst am 31. März begonnen werden. Gleichwohl gelang es, ihn zum Schulbeginne 1903/04 fertigzustellen. Auf Grund des zustimmenden Beschlusses des Stadtrates vom 19. Juni wurde das Gebäude vorläufig für die Unterbringung einer Mädchenvolks- und Bürgerschule verwendet. Die Einweihung geschah am 29. Oktober. Das dreistöckige Gebäude enthält in 2 Gassentrakten 15 Lehrzimmer, 1 Zeichensaal, 1 Turnsaal samt Ankleideraum, 1 Kanzlei, 1 Konferenzzimmer, 5 Lehrmittelzimmer, 1 Schuldienerwohnung und 1 Waschküche. Die dreiarmige, 1·7 m breite Pfeilerstiege mit schmiedeeisernem Geländer und Granitstufen führt bis zum Dachboden. Die Zwischendecken sind in den Lehr-, Neben- und Wohnräumen als Tramdecken zwischen Traversen, in den Aborträumen, Stiegen und Gängen als gewöhnliche Platzelgewölbe ausgeführt. Die Lehr-, Neben- und Wohnräume sind mit harten Brettelfußböden; Aborte und Gänge mit Terazzopflaster versehen. Die Lehrräume werden mittels einer Niederdruckdampfheizung für Koksfeuerung mit örtlichen Heizkörpern, die Wohn- und Nebenräume mittels Regulierfüllöfen beheizt. Diffus wirkende, elektrische Bogenlampen dienen zur künstlichen Beleuchtung der Lehrräume, während die Nebenräume, Gänge und Stiegen mit elektrischen Glühlampen versehen sind. Für Genuß- und Nutzzwecke ist Hochquellenwasser eingeleitet. Die Aborte sind mit Sturzklosetts, die Pissoire mit Ölverschluß versehen. Die Lehrzimmer sind mit Schlimpschen Bänken eingerichtet. Die Baukosten belaufen sich auf 290.000 K.

Außer den angeführten Schul-Neu- und -Zubauten wären noch einige Umänderungen größeren Umfanges in bestehenden Schulgebäuden zu erwähnen.

Im Schulgebäude III., Hainburgerstraße 40, wurden die beiden Schulleiterwohnungen zu ebener Erde in der Messenhausergasse aufgelassen und deren Umwandlung in 2 Lehrzimmer, 1 Konferenzzimmer und 2 Schuldienerwohnungen mit einem Kostenaufwande von 7200 K vorgenommen.

Im Schulgebäude V., Hundsturmerplatz 14, wurde die Schulleiterwohnung der Knabenvolksschule im 3. Stocke mit einem Kostenaufwande von 2300 K in 2 Lehrzimmer und 1 Lehrmittelzimmer umgewandelt.

Im Schulgebäude X., Laaerstraße 274, wurden die 2 Lehrerwohnzimmer zu einem Lehrzimmer umgestaltet. (Kosten 1200 K.)

Im Schulgebäude XII., Migazziplatz 8/9, wurden anläßlich der Einführung der Abortspülung bauliche Änderungen sowie die Herstellung eines Rohrkanales vorgenommen. (Kosten 5300 K.)

Im Schulgebäude XIII., Pfeiffenbergergasse 4, gelangte die Auswechslung der Deckenkonstruktion im 1. Stocke zur Ausführung. (Kosten 7000 K.)

Im Schulgebäude XIV., Rauchfangkehrergasse 15, mußte die feuchte Schuldienerwohnung aufgelassen und in ein zu ebener Erde gelegenes Lehrzimmer der Knabenvolksschule verlegt werden. Die bisherige Schuldienerwohnung wurde in ein Konferenzzimmer und ein Lehrmittelzimmer umgewandelt. (Kosten 832 K.)

Im Schulgebäude XVII., Rupertusplatz 1, wurde die zu ebener Erde gelegene Schulleiterwohnung zu einem Lehrzimmer, einer Kanzlei und einem Konferenzzimmer samt Vorraum umgestaltet. (Kosten 4800 K.)

Anläßlich des Schulbaues im XVIII. Bezirke, Haizingergasse 37, wurde in dem anstoßenden Schulgebäude XVIII., Cottagegasse 17, der Zubau einer Abortgruppe rechts neben dem Stiegenhause und die Vergrößerung des Zeichensaales durch Einbeziehung des Modellkabinetts veranlaßt. (Kosten 6000 K.)

Im Schulgebäude XIX., Pantzergasse 25, wurde die Direktorswohnung aufgelassen und der gassenseitige Teil derselben sowie die Schuldienerwohnung zu 2 Lehrzimmern der hofseitige Teil zu einer Schuldienerwohnung umgewandelt. (Kosten 4900 K.)

Im Berichtsjahre wurden 4 Baugründe für Schulbauzwecke erworben.

Im II. Bezirke wurde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 13. März ein Teil der dem Wiener Bürgerspitalfonds gehörigen Kat.-Parz. 4108, 4109/3, 2434 und 2458, E. 390, Landt., II. Bezirk, zwischen der Schüttau- und Schiffmühlenstraße im Ausmaße von 6590 m² um 10 K per 1 m² gekauft und gleichzeitig angeordnet, die Schule derart zu erbauen, daß vor ihr an der Schüttaustraße ein größerer, als Schulgarten oder Kinderspielplatz auszugestaltender Vorplatz verbleibt. Von den 6590 m² wurden 1940 m² in das Verzeichnis für das öffentliche Gut übertragen.

Im XV. Bezirke wurde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 4. September von Maria Spetter die Liegenschaft Or.-Nr. 8 Sperrgasse, G.-E.-Z. 223, im Ausmaße von 917 m² um 85.000 K und von Ludwig Sauer, Klara Fischer und Leopoldine Paul die benachbarte Liegenschaft Or.-Nr. 10 Sperrgasse, G.-E.-Z. 180, im ungefähren Ausmaße von 975 m² um 75.000 K behufs Führung eines Ersatzbaues für die aufzulassende Schule XV., Viktoriagasse 2, ferner zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Oktober von Rudolf Hammer die Liegenschaft Or.-Nr. 10 Friesgasse, G.-E.-Z. 73, im ungefähren Ausmaße von 1093 m² um 75.000 K behufs Führung eines Ersatzbaues für die aufzulassende Mädchenvolksschule XV., Herklotzgasse 21, erworben.

Im XVIII. Bezirke kaufte die Gemeinde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 14. Juli die Liegenschaft Or.-Nr. 59 Schulgasse, G.-E.-Z. 709, im Ausmaße von 464 m² mit einem kleinen einstöckigen Häuschen um 36.000 K für die künftige Erweiterung des Schulhauses XVIII., Schulgasse 57. Durch die Erwerbung dieser Liegenschaft seitens der Gemeinde wurde auch verhindert, daß der benachbarten Schule, XVIII., Leitermayergasse, durch eine Verbauung Licht und Luft entzogen wird.

Im Berichtsjahre wurden 5 Detailprojekte für Schulneubauten genehmigt.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 14. Juli wurde das Detailprojekt für den Bau einer Knaben-Volks- und Bürgerschule im II. Bezirke (Kaisermühlen), Schüttaustraße Nr. 42, mit dem Kostenbetrage von 305.214 K und in derselben Sitzung das Detailprojekt für den Bau einer Mädchenbürgerschule II., Obere Augartenstraße Nr. 38 und für den Zubau eines Turnsaales zur Knabenvolksschule II., Leopoldsgasse Nr. 3 mit dem Kostenbetrage von 294.802 K genehmigt. In der Gemeinderatssitzung vom 27. Februar wurde das Detailprojekt für den Bau einer Doppelvolksschule X., Sonnleithnergasse Nr. 32 — Bernhardstalgasse Nr. 19 (an der verlängerten Quellengasse), mit einem Kostenbetrage von 483.841 K genehmigt. In der Sitzung vom 14. Juli genehmigte der Gemeinderat das Detailprojekt für den Bau einer Doppelvolksschule XVI., Wilhelminenstraße Nr. 96 — Roterdstraße Nr. 1, mit einem Kostenbetrage von 550.000 K. Mit Gemeinderatsbeschluß vom 20. November wurden weitere 91.600 K für diesen Bau genehmigt, da der Gemeinderat durchwegs die 3stöckige Verbauung und anstatt der künstlichen Beleuchtung mittels Auerschen Gasglühlichtes die elektrische Beleuchtung

anordnete. Am 27. Februar genehmigte der Gemeinderat das Detailprojekt für den Bau des Knabentraktes der Volks- und Bürgerschule XX., Leipzigerplatz Nr. 1, mit dem Kostenbetrage von 290.864 K.

Von den 5 in diesem Jahre genehmigten Schulbauten wurden nur 2 vollendet, nämlich das Schulgebäude X., Sonnleithnergasse Nr. 32 — Bernhardstalgasse Nr. 19 und der Knabentrakt des Schulgebäudes XX., Leipzigerplatz Nr. 1. Diese beiden Gebäude erscheinen daher auch im vorstehenden unter den Schulbauten beschrieben, während die Beschreibung der 3 anderen, in diesem Jahre genehmigten Bauten erst im Verwaltungsberichte für das Jahr 1904 erscheinen wird, da die Bauten II., Schüttaustraße Nr. 42 (Kaisermühlen) und II., Obere Augartenstraße Nr. 38 (Leopoldsgasse Nr. 3) zwar noch begonnen, aber nicht mehr vollendet, der Bau XVI., Wilhelminenstraße Nr. 96 — Roterdstraße Nr. 1 aber auch noch nicht begonnen wurde.

Die Zahl der Schulgebäude betrug mit Ende des Berichtsjahres: Städtische 214, sonstige 8, zusammen 222; darin waren 438 Schulen untergebracht, und zwar 118 Bürgerschulen und 320 allgemeine Volksschulen.

Nähere Angaben über die Zahl und Gattung der Schulgebäude sind im Abschnitte XIV „Bildungswesen" des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

Schulhygiene.

Den modernen schulhygienischen Anforderungen suchte die Gemeinde sowohl bei den Schulneubauten wie auch in den alten Schulen nach Möglichkeit gerecht zu werden.

An den Heiz- und Lüftungsanlagen wurden jedoch im Berichtsjahre nur geringfügigere Herstellungen vorgenommen, da man vor der Auswechslung veralteter Heizanlagen durch Schulgasöfen vorerst abwarten wollte, wie sich die erst im Vorjahre eingeführten Gasöfen bewähren würden. (Siehe Verwaltungsbericht für das Jahr 1902, Seite 373 und 375.)

Über Anregung des Volksschuldirektors Emanuel Bayr wurde der Fenster-Ventilationsapparat „Zeus", eine Erfindung des Schlossermeisters Josef Kotsch, zunächst an einem Kanzleifenster der Mädchenvolksschule VI., Kopernikusgasse Nr. 15, zur Erprobung angebracht. Durch einen einzigen Handgriff öffnen sich die oberen Fensterflügel und zwar der innere und äußere gleichzeitig und werden in dieser Stellung derart festgehalten, daß eine Beschädigung selbst durch Sturm fast ausgeschlossen scheint. Da sich diese Einrichtung bewährt hat, wurde sie bereits bei Neubauten in diesem Jahre zur Anwendung gebracht.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß sich in der Mädchenvolksschule VI., Kopernikusgasse Nr. 15, verschiedene moderne schulhygienische Einrichtungen vorfinden, die über Anregung des Direktors dieser Schule Emanuel Bayr hergestellt wurden. Hervorzuheben wäre der Linoleumbelag der Stiegenstufen behufs leichterer Reinigung derselben, verschiedene Systeme hygienischer Spucknäpfe, darunter ein mit der Abortspülung in Verbindung gebrachter Spucknapf, mehrere Waschvorrichtungen in den Aborten, verstellbare Lesepulte auf den Bankpulten u. s. w.

Die Beleuchtungseinrichtungen in den städtischen Schulen wurden verbessert. So wurde in der Mädchenvolksschule XVI., Lorenz Mandlgasse Nr. 42, die elektrische diffuse Beleuchtung der Lehrräume und in der Schule II., Vorgartenstraße Nr. 191, Auersches Gasglühlicht eingeführt.

In den Schulgebäuden XII., Migazziplatz Nr. 8 und 9, XV., Hackengasse Nr. 11 und 13, XVI., Neumayrgasse Nr. 25 und XVI., Kirchstetterngasse Nr. 38, wurde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 24. Juni die Abortspülung eingeführt und Ölpissoirs hergestellt. (Kosten 26.700 K.)

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 7. Juli wurde in 13 Schulgebäuden und 2 Schulgärten Wientalwasser für Nutzzwecke (insbesondere zur Abortspülung) eingeleitet.

Im Turnsaale in der Doppelvolksschule VII., Burggasse Nr. 14/16 wurde ein Fußboden aus Asphaltcomprimé mit Betonunterlage und in einem Lehrzimmer und einem Lehrmittelzimmer des Schulhauses XIV., Lortzingasse 2 — Meiselstraße Nr. 47, ein Korksteinlinoleum-Fußboden hergestellt. (Kosten 3300 K.)

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 7. Juli wurde angeordnet:

„1. Die weichen Fußböden in den städtischen Schulen, mit Ausnahme der weichen Böden in den Turnsälen, sind vom Schuljahre 1903/4 an mit Olein von A. Zidek, X., Neilreichgasse Nr. 78, zum Preise von 28 h per Quadratmeter inklusive zweimaliger Nachimprägnierung auf die Dauer eines Jahres zu imprägnieren. Die vorausgehende Reinigung der 88.530 m² Fußböden ist durch die Schuldiener der betreffenden Schulen zu veranlassen. — 2. Die Imprägnierung der harten Fußböden hat für das Schuljahr 1903/4 mit heißem Leinöl zu erfolgen, was vom Magistrate im kurrenten Wege zu veranlassen ist. Die vorausgehende Reinigung der 230.140 m² harten Fußböden darf nicht durch Aufwaschen bewerkstelligt werden. — 3. Die Schuldiener sind bezüglich des Reinigens, Aufwaschens, Kehrens und Imprägnierens der weichen und harten Fußböden vom Magistrate zu instruieren.“

Die Auswechslung weicher Fußböden und Schulpodien in den Schulgebäuden gegen harte Eichenbrettelfußböden und harte Schulpodien, ferner die Herstellung eines ungefähr 1·5 m hohen Ölfarbanstriches an den Wänden der Lehrräume, Gänge und Stiegen wurde fortgesetzt. Schadhafte, nicht mehr reparierbare Schulbänke wurden durch moderne Schlimpsche Bänke ersetzt.

Die folgende Zusammenstellung zeigt, welche bedeutende Auslagen die Hebung der sanitären Zustände in den städtischen Schulgebäuden der Gemeinde in diesem Jahre verursacht hat. Es wurden verausgabt:

a)	Für die Auswechslung der die Staubentwicklung fördernden weichen Fußböden und Schultreppen gegen solche aus hartem Holze	84.000 K
b)	für das Einlassen der harten Brettelböden mit Leinöl	36.000 „
c)	für die Anlage und Verbesserung der Heiz- und Lüftungsanlagen .	14.200 „
d)	für die Einführung der Wasserspülung in Abort- und Pissoirräumen	25.200 „
e)	für den Ersatz alter Schulbänke durch moderne Schlimpschen Systems sowie für die Nachschaffung sonstiger Einrichtungsstücke	22.400 „
f)	für die Tünchung und den Ölfarbanstrich in Lehrräumen	91.000 „
g)	für die Ausbesserung und Umänderung der Beleuchtungseinrichtung .	57.800 „

Veränderungen der Einrichtung und Organisation der Schulen.

Lehrmittel. — Die Lehrmittel waren bisher im Handeinkaufe beschafft worden. Aber bereits in den Sitzungen vom 13. März und 21. August 1901 hatte der Stadtrat beschlossen, eine Musterkollektion von Lehrmitteln zu erwerben und an einem geeigneten Orte zur Besichtigung durch Geschäftsleute aufzustellen. Der größte Teil der Lehrmittel sollte im Wege einer Offertverhandlung erworben werden. Die Lieferung eines Teiles der Lehrmittel wurde der Gesellschaft „Lehrmittel-Zentrale“ übertragen. (Siehe Verwaltungsbericht für das Jahr 1902, S. 313.)

Die Aufstellung der Musterkollektion war im Juni dieses Jahres beendet und es beschloß daher der Stadtrat in der Sitzung vom 24. Juni:

1. Die Aufstellung der Musterkollektion im Schulhause VIII., Piaristengasse 43, wird zur Kenntnis genommen und dem Herrn k. k. Bezirksschulinspektor Adalbert Kundi für seine hiebei geleisteten Dienste der Dank ausgesprochen.

2. Die beiliegende Vorschrift für die Vergebung der Lieferung der Lehrmittel für die Wiener Volks- und Bürgerschulen wird genehmigt.

3. Behufs Anschaffung der Lehrmittel für die im Herbste 1903 zur Eröffnung gelangenden Volks- und Bürgerschulen ist auf Grund der beiliegenden Vorschrift eine allgemeine öffentliche Offertverhandlung auszuschreiben; dieselbe hat sich auf die im § 4 der Vorschrift aufgezählten Lehrmittel zu beschränken.

4. Die im § 4 der Vorschrift nicht angeführten Lehrmittel sowie die sub Gruppe VII aufgezählten Werkzeuge sind im Handeinkaufe zu beschaffen; dasselbe gilt für alle Lehrmittel, deren Beistellung für bestehende Schulen im Laufe des Jahres notwendig wird.

5. Mit der Beaufsichtigung der Musterkollektion wird die städtische Armenlernmittel-Verwaltung betraut; dem dieser zugeteilten Diener obliegt die Reinigung des Lokales und der Objekte, wofür ihm vom Magistrate eine angemessene Remuneration zuerkannt werden kann.

6. Das Anerbieten des Leiters der Gesellschaft „Lehrmittel-Zentrale", die Überprüfung der Lehrmittel kostenlos, den Transport der übernommenen Objekte an die Schulen durch geschulte Organe zum Selbstkostenpreise zu besorgen, wird angenommen und demselben für seine Bereitwilligkeit und die in der in Rede stehenden Angelegenheit geleisteten Dienste der Dank ausgesprochen.

Nach der erwähnten Vorschrift sind von der Vergebung der Lieferung im Offertwege ausgeschlossen:

1. Lehrmittel, welche in einem bestimmten Verlage erscheinen, wie Karten-, Bilder- und Vorlagewerke;

2. Lehrmittel, welche nur von bestimmten Erzeugern hergestellt werden, wie Globen, die Gipsmodelle des Museums für Kunst und Industrie.

3. Lehrmittel für den naturgeschichtlichen Unterricht, Chemikalien, technologische Tableaux.

4. Jene Lehrmittel, bezüglich deren der Stadtrat die Beschaffung im Handeinkaufe beschließt.

Die im Offertwege zu beschaffenden Lehrmittel sind nach § 4 der Vorschrift in sechs Gruppen eingeteilt, und zwar nach Geschäftszweigen, so daß den einzelnen Erzeugern und nicht bloß den Lehrmittelhändlern die Möglichkeit geboten wird, sich an der Offertverhandlung zu beteiligen. Vergeben wird nicht die Lieferung einzelner Lehrmittel, sondern nur ganzer Gruppen. Der Offerent muß sich erbieten, die Lehrmittel genau entsprechend den Mustern der Musterkollektion zu liefern.

Gasheizung. — Von den neun neuen Schulgebäuden wurden sieben mit Schulgasöfen, welche in sämtlichen Lehrräumen zur Aufstellung gelangten, ausgestattet, zwei Schulgebäude erhielten Niederdruckdampfluftheizungen. Gasöfen System Siemens wurden in den Schulgebäuden II., Sterneckplatz Nr. 1 — Wolfgang Schmälzlgasse Nr. 13, X., Sonnleithnergasse Nr. 32 — Bernhardstalgasse Nr. 19, XIV., Lortzinggasse Nr. 2 — Meiselstraße Nr. 47 und XVII., Lienfeldergasse Nr. 96 — Redtenbachergasse Nr. 79, Gasöfen System Gumtow & Gillet im Schulgebäude XIV., Kauergasse Nr. 3 und 5 und Gasöfen System Schinzel in den Schulgebäuden XVIII., Haizingergasse Nr. 37 und XIX., Weinberggasse Nr. 25, aufgestellt. Es sind somit 12 Schulgebäude mit Gasöfen ausgestattet (siehe auch Verwaltungsbericht für das Jahr 1902, S. 376) und zwar fünf Schulgebäude mit Schulgasöfen System Siemens, vier mit solchen System Schinzel, zwei mit solchen System Bode und eins mit solchen System Gumtow & Gillet.

Über Ansuchen der Firma Schinzel & Co. bewilligte der Stadtrat mit Beschluß vom 3. November die versuchsweise Aufstellung des von der Firma hergestellten Schulgasofens „Ölqnom" in einem Lehrzimmer des Schulgebäudes XIX., Weinberggasse Nr. 25. Durch die große Anzahl der Wärme abgebenden Flächen sollen die Verbrennungsgase, welche den Ofen durchziehen, möglichst ausgenützt werden. Außen- oder Zimmerluft durchzieht in einem größeren zentralen und 16 engen, kreisförmig angeordneten Röhren den Mittelteil des Ofens und gelangt dann in ein aus fünf Taschen bestehendes Register, durchzieht dasselbe und strömt dann durch den durchbohrten Deckel, stark erwärmt, in das Lehrzimmer ab. Die erhitzten Verbrennungsgase umspülen die 17 von der Luft durchzogenen Röhren sowie die Taschen des Registers und entströmen sodann, nachdem sie ihre Wärme an die Röhren und die von ihnen durchzogene Luft abgegeben haben, durch den Kamin in den Rauchfang. Den Blechkörper umgibt ein doppelwandiger, mit Sand gefüllter Blechzylinder. Die Sandschichte verhindert die strahlende Wärme und hält noch durch zirka zwei Stunden nach dem Ablöschen der Brennerflammen die Wärme. Das Brennrohr ist kreisförmig, der Sicherheitshahn wie bei den anderen Schinzelschen Schulgasöfen.

In Abänderung des im Jahre 1901 dem Magistrate erteilten Auftrages, bei den künftigen Schulbauten Gasheizanlagen ins Auge zu fassen, beschloß der Stadtrat in der Sitzung vom 29. Juli, wegen Herstellung von Heizanlagen in den neu zu erbauenden Schulen und städtischen Häusern künftighin wieder von Fall zu Fall zu entscheiden. Zu einem abschließenden Urteile über die in den städtischen Schulgebäuden im Jahre 1902 und in diesem Jahre eingeführten Schulgasofensysteme gelangte man im Berichtsjahre nicht. Ein von den Wartsteiner Gruben- und Hüttenwerken in Westfalen erzeugter, seit 1887 in den Karlsruher Schulen in Verwendung stehender Schulgasofen gelangte Ende dieses Jahres in der allgemeinen Knabenvolksschule XIV., Rauchfangkehrergasse Nr. 15, behufs Erprobung zur Aufstellung. Eine Beschreibung wird der Verwaltungsbericht für das Jahr 1904 enthalten.

Beleuchtung. — Die künstliche Beleuchtung erfolgt in drei der neuen Schulgebäude, nämlich X., Schrankenberggasse Nr. 32, XVIII., Haizingergasse Nr. 37 und XIX., Weinberggasse Nr. 25, durch direktes Auersches Gasglühlicht, in den sechs übrigen mittels diffus wirkender elektrischer Bogenlampen in den Lehrräumen und mittels elektrischer Glühlampen in den übrigen Räumen, auf Stiegen, Gängen und in den Aborten.

In der Mädchenvolksschule XVI., Lorenz Mandlgasse Nr. 42, wurde die elektrische diffuse Beleuchtung der Lehrräume und in der Schule II., Vorgartenstraße Nr. 191, Gasglühlicht eingeführt.

Rollplachen. — Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 4. Juni, bezw. 19. Juni sind die gegenwärtig im Baue befindlichen sowie die künftigen Schulbauten mit Rollplachen auszustatten; die Verwendung von Floßplachen und Faltenplachen hat bei Schulneubauten bis auf weiteres zu unterbleiben.

Kaiserbilder. — Der Hofphotograph Karl Pietzner spendete im August 300 Stück Kaiserbilder für die städtischen Schulgebäude, womit die Kanzleien und sämtliche Lehrräume in den neuerbauten Schulen ausgestattet wurden, bezw. in Hinkunft ausgestattet werden.

Beförderung der in Josefsdorf am Kahlenberge wohnhaften Schulkinder in die Schulen des XIX. Bezirkes. — Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 23. Oktober wurde das Anerbieten der Kahlenberg-Eisenbahngesellschaft, die auf dem Kahlenberge wohnhaften schulpflichtigen Kinder in der Zeit vom 1. November 1903 bis 15. März 1904 an allen Schultagen — den Fall der Betriebseinstellung infolge von Elementarereignissen ausgenommen — mittels Sonderzuges ab Kahlenberg 7 Uhr 15 Minuten Wiener Zeit gegen eine Vergütung von 13 K 33 h per Zug und Schultag sowie mit den fahrplanmäßigen Zügen auf der Strecke „Nußdorf—Kahlenberg" unentgeltlich zu befördern, angenommen.

Schulkapellen. — Es bestehen vier Schulkapellen in exponierten Schulen, von welchen der Weg zur Kirche für die Schulkinder zu weit und beschwerlich wäre. Die Errichtung erfolgte, da es sich um ein unabweisliches Bedürfnis handelte, auf Kosten der Gemeinde; jedoch erklärte die Gemeinde ausdrücklich, daß sie eine Rechtsverpflichtung zur Errichtung und Erhaltung derselben auf ihre Kosten nicht anerkenne. Die vier Schulkapellen befinden sich in den Turnsälen der Schulen II., Aspernallee (Freudenau), X., Laaerstraße K.-Nr. 274 (am Laaerberge), X., Knöllgasse Nr. 61 (nächst der Spinnerin am Kreuz) und XX., Pöchlarnstraße 12/14 (Zwischenbrücken). Die Schulmessen werden von den Katecheten gelesen, welchen die Gemeinde ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung eine Wegentschädigung (4 K bis 6 K pro Messe) gewährt und die Auslagen für den von ihnen beizustellenden Opferwein ꝛc. ersetzt. Die Meßgewänder stellt die Gemeinde bei.

Schulleiterwohnungen. — Mit Beschluß vom 13. März nahm der Stadtrat die Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Dezember 1902, Z. 10.893, über die Beschwerde der Gemeinde gegen die von den Schulbehörden verfügte Auflassung der angeblich sanitätswidrigen Oberlehrer-Dienstwohnung im Schulgebäude V., Hundsturmplatz 14 (Verwaltungsbericht für 1901, Seite 315) zur Kenntnis. Der k. k. Verwaltungsgerichtshof behob die Ministerial-Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens, da die Schulbehörden ihre Entscheidung lediglich auf die baulichen und sanitären Zustände und zwar auf die Unmöglichkeit einer Isolierung der Dienstwohnungen von den übrigen Schulräumen im Falle des Vorkommens einer Infektionskrankheit in der Familie des Schulleiters gründeten, hingegen die Frage, ob die Gemeinde dem subjektiven Rechtsanspruche der Oberlehrer auf Beistellung einer entsprechenden Dienstwohnung genügegeleistet habe, nicht zum Gegenstande erschöpfender Tatbestandsfeststellung und ausdrücklicher Entscheidung gemacht haben. Eine meritorische Entscheidung erfloß somit in dieser Angelegenheit nicht. In der Begründung hob jedoch der k. k. Verwaltungsgerichtshof hervor, daß aus dem Grunde, weil gegenwärtig infolge der vorgeschrittenen Erkenntnis der Wichtigkeit einer sorgsamen Pflege der Schulhygiene die seinerzeit mit Zustimmung der Schulbehörde baubehördlich konsentierte bauliche Anlage eines Schulgebäudes mit Rücksicht auf die Nichtisolierbarkeit der Schulleiterwohnung nicht mehr entsprechend befunden wird, die Berechtigung der Schulbehörden, die Benützung der im Schulgebäude konsensmäßig bestehenden Schulleiterwohnungen zu untersagen, nicht gefolgert werden kann.

Die Oberlehrer-Dienstwohnung der Knabenschule V., Hundsturmplatz 14, wurde übrigens in diesem Jahre zu Lehrzimmern umgewandelt, welche man wegen der Auflassung der Schule V., Wienstraße 34, benötigte.

Stenographiekurse an Bürgerschulen. — Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 19. August wurde der Errichtung je eines Stenographiekurses für Knaben und Mädchen in jedem der 11 Inspektionsbezirke neben der gleichen Zahl bestehender Kurse, jedoch ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung der Gemeinde bis auf weiteres zugestimmt. Im Voranschlage für das Jahr 1904 sind 8800 K für die Remunerationen der Lehrer einzusetzen.

Skioptikonvorstellungen. — Mehreren Schulen wurden Skioptikonapparate von Privaten oder Vereinen gespendet. Da bildliche naturgetreue Darstellungen auf die Kinder einen viel größeren Eindruck machen als trockene Beschreibungen und daher Skioptikonvorstellungen dem Unterrichte sehr förderlich sind, beschloß der Stadtrat, in mehreren Schulen den für die Beleuchtung des Skioptikons nötigen elektrischen Strom einleiten zu lassen, so in die beiden Turnsäle der Schule XI., Enkplatz 4, mit einem Kostenaufwande von 400 K, in den Zeichensaal der Knabenbürgerschule VIII., Zeltgasse 7 (500 K), in ein Lehrzimmer der Knabenbürgerschule III., Hainburgerstraße 40 (220 K) und in die Doppel-Volks- und Bürgerschule XVI., Lorenz Mandlgasse 42 (1421 K).

Benützung der städtischen Schulgebäude durch schulfremde Personen. — Wie bisher wurden auch in diesem Jahre die Räume der städtischen Schulgebäude wohltätigen und gemeinnützigen Vereinen, Körperschaften ꝛc. unentgeltlich während der schulfreien Zeit zur Verfügung gestellt.

Dem akademischen Senate der k. k. Universität in Wien wurden zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 7. Juli, wie im Vorjahre, mehrere Schul- und Gemeindehauslokalitäten zur Veranstaltung volkstümlicher Universitätskurse von Oktober 1903 bis Ostern 1904 unentgeltlich überlassen und die Zahlung der Beheizungs- und Beleuchtungskosten von 1800 K erlassen.

Dem Vereine für erweiterte Frauenbildung wurde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 22. Juli die vom Mädchen-Obergymnasium schon im Schuljahre 1902/3 benützten Räumlichkeiten und Sammlungen des städtischen Pädagogiums, I., Fichtegasse 3, neuerlich längstens bis 15. Juli 1904 gegen Zahlung eines Lehrmittelbeitrages von 1000 K zu Gunsten der Sammlungen des Pädagogiums überlassen.

Dem Vereine für Knabenhandarbeit wurde ein Lehrzimmer der Volksschule VII., Zollergasse 41, für einen Kurs zur Heranbildung von Lehrern der Knabenhandarbeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Der Gesellschaft „Lehrmittelzentrale“ wurden zwei Lehrzimmer der Knabenvolksschule I., Werdertorgasse 6, unentgeltlich überlassen.

Dem deutsch-österreichischen Stenographenbunde (System Gabelsberger) wurde die unentgeltliche Mitbenützung eines zweiten Lehrzimmers der Schule XVIII., Klettenhofergasse 3 und eines Lehrzimmers der Mädchenbürgerschule VI., Gumpendorferstraße 4 und dem Damen-Zentralvereine „Gabelsberger“ die unentgeltliche Mitbenützung eines Lehrzimmers der Mädchenbürgerschule III., Reisnerstraße 43, zur Abhaltung unentgeltlicher Stenographiekurse gestattet.

Ferner wurde mehreren Turn- und Sportvereinen Turnsäle in städtischen Schulgebäuden unentgeltlich zur Mitbenützung überlassen, so dem „Christlich-deutschen Turnerbunde“ 3 Turnsäle, der „Deutschen Turngemeinde Wien“ 1 Turnsaal und Turnplatz, der „Deutschen Wiener Turnerschaft“ und dem „Turnvereine Eiselen“ je 1 Turnsaal, dem „Radfahrklub der Eisenbahnbeamten“ 1 Turnsaal und dem „Fechtklub der Beamten der Stadt Wien“ 1 Turnsaal.

Dem Kirchenmusikvereine „St. Elisabeth“ wurde ein Lehrzimmer der Schule IV., Karolinenplatz 7 und der Musikgesellschaft „Schubert“ der Turnsaal der Knabenvolksschule IX., Alserbachstraße 23, zur Abhaltung von Musikübungen unentgeltlich überlassen.

Dem „Vereine zur Förderung und Erhaltung einer katholischen Privat-Handels- und Fortbildungsschule im IV. Bezirke“ bewilligte der Stadtrat die ausschließliche Benützung der bisherigen Schulkanzlei der Schule IV., Karolinenplatz 7, an allen Wochentagen für Zwecke der Handelsschule und gestattete der „Gesellschaft zur Gründung und Förderung des Museums für weibliche Handarbeiten“ die unentgeltliche Mitbenützung eines Zimmers der aufgelassenen Schule IX., Grüne Torgasse 11.

Mehreren gewerblichen Genossenschaften wurden Schulräumlichkeiten zur Abhaltung von Fachschulkursen überlassen.

Eine große Zahl von Schullokalitäten wurde von Wohltätigkeitsvereinen während der schulfreien Zeit benützt, so vom Vereine „Werk des hl. Philipp Neri“, vom „Katholischen Jünglingsvereine“, vom Frauenwohltätigkeitsvereine „Franz Josef-Kinderhort“, vom Vereine „Kinderschutzstationen“, von mehreren Knabenbeschäftigungsanstalten u. s. w. Während der Weihnachtsfeiertage wurden verschiedenen Vereinen und Privatpersonen Schullokalitäten zur Abhaltung von Christbaumfeiern und Weihnachtsbescherungen für arme Kinder überlassen.

b) Lehrpersonen an den städtischen Volksschulen.

Auszahlung von gnadenweisen Ferienremunerationen. — Wie im Vorjahre (Verwaltungsbericht für 1902, S. 379) wurden auch heuer zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 7. Juli allen jenen Substituten und Substitutinnen, welche bis zum Schlusse des Schuljahres 1902/3 bereits durch wenigstens 6 Monate an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Wiener Schulbezirkes verwendet worden waren, die Remunerationen gnadenweise auch während der Schulferien aus dem Wiener Bezirksschulfonds im Gesamtbetrage von 83.256 K flüssig gemacht.

Neuregelung bezw. Erhöhung der Bezüge der Lehrer und Lehrerinnen der französischen Sprache, der Stenographie und des Violinspiels sowie der Handarbeitslehrerinnen. — Die im Verwaltungsberichte für das Jahr 1902 auf Seite 379 besprochenen Gesetzentwürfe, betreffend eine Regelung der Bezüge der Lehrer und Lehrerinnen der französischen Sprache, der Stenographie und des Violinspiels sowie der Handarbeitslehrerinnen, traten als Gesetze vom 19. Juli 1903, L.-G.-Bl. Nr. 74 und 75, am 1. Juli d. J. in Kraft. Die Mehrauslage für die Remunerationen der französischen Lehrer und Lehrerinnen betrug infolge der in dem neuen Gesetze vorgesehenen Remunerationserhöhungen 6700 K und für die Remunerationen der Handarbeitslehrerinnen 75.000 K.

Remunerierung der Substituten definitiver katholischer Religionslehrer. — Durch den Stadtratsbeschluß vom 10. Juli 1902, bezw. den Erlaß des k. k. n.-ö. Landesschulrates vom 30. August 1902, Z. 10.290 (Verwaltungsbericht für das Jahr 1902, Seite 380), ist zwar vorläufig festgesetzt, daß die Substituten definitiver katholischer Religionslehrer für jede wöchentliche Unterrichtsstunde jährlich 60 K, bezw. 80 K bekommen, je nachdem der Unterricht an den höheren Klassen einer mehr als dreiklassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule erteilt wird; was jedoch

solche Substituten zu bekommen haben, wenn sie, was ausnahmsweise auch vorkommt, den definitiven Religionslehrer an den 3 unteren Klassen einer allgemeinen Volksschule zu vertreten haben, wurde bisher nicht festgesetzt. Es beschloß daher der Wiener Stadtrat am 28. Oktober:

„Es wird die Zustimmung erteilt, daß für die aushilfsweise Versehung der den definitiven katholischen Religionslehrern an den unteren (I., II., III.) Klassen allgemeiner Volksschulen zugewiesenen Religionsstunden Remunerationen von jährlich 60 K für eine wöchentliche Stunde zuerkannt werden, jedoch nur wenn diese Religionsunterrichtsstunden im Falle der Ausscheidung aus der Lehrverpflichtung des definitiven katholischen Religionslehrers von weltlichen Lehrkräften erteilt werden müßten (wogegen sie sonst entweder unentgeltlich von den Seelsorgern oder auf ihre Kosten zu erteilen sind) und nur wenn mit der aushilfsweisen Versehung dieser Unterrichtsstunden weltliche Lehrkräfte betraut werden, da sonst der Wiener Bezirksschulfonds unter Umständen auch für Wegentschädigungen aufkommen müßte."

Dienstalterszulagen. — Zufolge Zuschrift vom 2. Juli erkannte der Bezirksschulrat der Stadt Wien einem Bürgerschullehrer die 6. Dienstalterszulage vom 1. Mai 1903 an zu, mit dem Bemerken, daß seine Verwendung nunmehr eine entsprechende sei. Der Stadtrat ergriff dagegen zufolge des Beschlusses vom 14. Juli die Beschwerde an den k. k. n.-ö. Landesschulrat mit der Begründung, daß der Lehrer sich während des in Betracht kommenden Dienstesquinquenniums durch Veröffentlichung einer Zeitungsnotiz, welche das gute Einvernehmen zwischen den geistlichen und weltlichen Lehrpersonen zu untergraben geeignet war, eines mit Verweis bestraften Disziplinarvergehens schuldig gemacht habe und es nach Ansicht der Gemeinde nicht genüge, daß die Dienstleistung kurze Zeit vor der Zuerkennung der Dienstalterszulage entsprechend sei; sie müsse vielmehr während des ganzen in Betracht kommenden Dienstesquinquenniums ununterbrochen entsprechend sein. Der k. k. n.-ö. Landesschulrat bestätigte jedoch zufolge Erlasses vom 18. November die Bezirksschulrats-Entscheidung. Die Gemeinde ergriff dagegen zufolge Stadtratsbeschlusses vom 22. Dezember die Beschwerde an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht. In 2 ähnlichen Fällen sah sich die Gemeinde gleichfalls gezwungen, Beschwerden an den k. k. n.-ö. Landesschulrat zu ergreifen. In einem dieser Fälle hatte sich die Lehrperson während des in Betracht kommenden Dienstesquinquenniums sogar mehrere mit Degradation bestrafte Disziplinarvergehen zu Schulden kommen lassen.

Quartiergeldanspruch der Kinder nach verstorbenen weiblichen Lehrpersonen. — Der k. k. n.-ö. Landesschulrat erkannte zufolge Erlasses vom 3. Jänner den minderjährigen Kindern nach einer verstorbenen Volksschullehrerin die Quartiergeld-Vierteljahrsrate zu. Die Gemeinde ergriff dagegen zufolge Stadtratsbeschlusses vom 3. Februar die Beschwerde an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit der Begründung, daß dieser Anspruch nur Hinterbliebenen nach männlichen Lehrpersonen zustehe. Gegen die abweisliche Ministerialentscheidung vom 6. April wurde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 26. Juni die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof ergriffen.

Sterbequartal nach verstorbenen weiblichen Lehrpersonen. — Gegen die Zuerkennung des Sterbequartals an die Gatten verstorbener Lehrerinnen ergriff die Gemeinde zufolge der Stadtratsbeschlüsse vom 2. und 16. September Beschwerden an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit der Begründung, daß den Hinterbliebenen nach weiblichen Lehrpersonen ein Sterbequartal nach dem Gesetze nicht zustehe.

Aus dem gleichen Grunde rekurrierte der Stadtrat zufolge Beschlusses vom 17. September gegen die Zuerkennung des Sterbequartals an die Tochter einer verstorbenen Lehrerin.

Remuneration für überzählige Klassen. — Mit Erlaß vom 16. Juli erkannte der Bezirksschulrat der Stadt Wien dem provisorischen Leiter einer allgemeinen Volksschule eine Remuneration für überzählige Klassen zu, ohne gleichzeitig die dem krankheitshalber beurlaubten Oberlehrer hiefür zuerkannte Remuneration einzustellen. Der Stadtrat ergriff dagegen zufolge Beschlusses vom 5. August die Beschwerde an den k. k. n.-ö. Landesschulrat mit der Begründung, daß der Wiener Bezirksschulfonds zu einer Doppelzahlung nicht verpflichtet sei. Der k. k. n.-ö. Landesschulrat behob mit dem Erlasse vom 20. Oktober die Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens, weil die Zustimmung der Gemeinde Wien nicht eingeholt worden sei. Der Bezirksschulrat ersuchte daher in diesem, wie in mehreren anderen gleichen Fällen um die Zustimmung der Gemeinde. Die Erledigung erfolgte nicht mehr in diesem Jahre.

Probeweise Wiederverwendung einer pensionierten Lehrerin in definitiver Eigenschaft. — Der Bezirksschulrat der Stadt Wien nahm zufolge Erlasses vom 31. August eine pensionierte definitive Unterlehrerin probeweise als definitive Unterlehrerin an einer Wiener allgemeinen Volksschule wieder in Verwendung. Der Stadtrat ergriff dagegen zufolge Beschlusses vom 11. September die Beschwerde an den k. k. n.-ö. Landesschulrat mit der Begründung, daß er dadurch in seinem Ernennungsrechte beeinträchtigt werde. Der k. k. n.-ö. Landesschulrat behob mit dem Erlasse vom 5. November, Z. 408, die Entscheidung des Bezirksschulrates, da derselbe eine Lehrperson probeweise nur in provisorischer Eigenschaft verwenden könne.

Ersatz der Substitutionskosten für einen zum k. k. Bezirksschulinspektor ernannten Wiener Bürgerschullehrer aus dem Normalschulfonds. — Eine Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht in dieser Angelegenheit (Verwaltungsbericht für das Jahr 1902, Seite 381) ist in diesem Jahre nicht eingelangt.

Bezüglich der Veränderungen im Status der definitiven Lehrpersonen ist zu bemerken, daß im Berichtsjahre 319 Ernennungen, 56 Pensionierungen, 37 Todesfälle, 4 Verzichtleistungen, 4 Entlassungen und keine Degradierungen vorgekommen sind.

Der Stand der Lehrpersonen für den allgemeinen Unterricht war am 1. Oktober 1903 folgender:

	männlich	weiblich	zusammen
Direktoren an Bürgerschulen	101	1	102
Oberlehrer (Direktoren) an Volksschulen	232	12	244
Bürgerschullehrer	598	263	861
Volksschullehrer	968	817	1785
Definitive Unterlehrer	355	311	666
Provisorische Unterlehrer	410	529	939
Lehrer für den allgem. Unterricht zusammen	2664	1933	4597

Unter den provisorischen Unterlehrern waren 232 männliche und 356 weibliche Substituten. Von den provisorischen Unterlehrern hatten 208, von den provisorischen Unterlehrerinnen 348 die Lehrbefähigungsprüfung bereits abgelegt.

Für den Religionsunterricht waren am 1. Oktober 1903 bestellt: Eigene, mit Gehalt angestellte Religionslehrer 56, eigene, mit Remuneration entlohnte Religionslehrer 122. Die Zahl der beim Religionsunterrichte verwendeten katholischen Seelsorger betrug 168, außerdem mußten 781 weltliche Lehrpersonen (462 männliche und 319 weibliche) zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes herangezogen werden. Die Zahl

der israelitischen Religionslehrer betrug 38, die der evangelischen Religionslehrer 13. Außerdem erteilten 31 weltliche Lehrpersonen subsidiär den evangelischen und 38 den mosaischen Religionsunterricht. Den altkatholischen Religionsunterricht erteilte die Seelsorgegeistlichkeit.

Die Gesamtkosten der Erteilung des Religionsunterrichtes betrugen 397.585 K 25 h zu Lasten des Bezirksschulfonds und 33.800 K an Quartiergeldern für katholische Religionslehrer zu Lasten der Schulgemeinde.

Für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten standen am 1. Oktober 1903 neben den zur Erteilung desselben verpflichteten Lehrerinnen für den allgemeinen Unterricht noch 636 Lehrerinen für weibliche Handarbeiten (Industrielehrerinnen) in Verwendung, die zusammen 724.987 K 23 h an Remunerationen bezogen.

Den französischen Sprachunterricht an Bürgerschulen erteilten 8 eigene Lehrer und 131 eigene Lehrerinnen, ferner 104 Lehrpersonen männlichen Geschlechtes für den allgemeinen Unterricht, zusammen daher 243 Lehrpersonen, die insgesamt 251.209 K 23 h an Remunerationen bezogen.

Stenographie-Unterricht erteilten 18 männliche und 4 weibliche Lehrpersonen für den allgemeinen Unterricht, die hiefür zusammen 4394 K 73 h an Remunerationen bezogen. Eine männliche Lehrperson für den allgemeinen Unterricht erteilte auch Unterricht im Violinspiele an der Knabenbürgerschule, XIV., Heinickegasse Nr. 5, und bezog dafür eine Remuneration von 900 K.

c) Schüler der öffentlichen Volksschulen.

Die Zahl der Schüler betrug am 1. Oktober 1903: In den Bürgerschulklassen 41.304 (18.101 Knaben, 23.203 Mädchen), in den allgemeinen Volksschulklassen 157.632 (79.656 Knaben, 77.976 Mädchen). Die Hauptsumme aller in den städtischen Volks- und Bürgerschulen unterrichteten Kinder betrug sohin 198.936, d. i. um 5259 mehr als im Vorjahre.

Von den am Ende des Schuljahres 1903/1904 die städtischen Volks- und Bürgerschulen besuchenden Schülern (91.866 Knaben, 93.847 Mädchen, zusammen 185.713) haben das Lehrziel erreicht: 76.532 Knaben, 78.844 Mädchen; das Lehrziel haben nicht erreicht: 14.569 Knaben, 13.685 Mädchen. Ungeprüft blieben 765 Knaben und 1318 Mädchen.

Nähere Angaben über die Schüler nach Glaubensbekenntnis, Muttersprache, Geburtsort, Beruf der Eltern oder Pflegeparteien, Wohnort, Alter u. s. w. nach einzelnen Gemeindebezirken enthält der Abschnitt XIV. „Bildungswesen" des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien.

Schulversäumnisse der Schüler. — Die nicht entschuldigten Versäumnisse (Schulhalbtage) im Schuljahre 1902/1903 überstiegen 0·5% der sämtlichen Schulhalbtage nur in den Bezirken XI, XII, und XVII. Am höchsten war die Zahl derselben im XVII. Bezirke mit 0·645% gegen 0·556% im Vorjahre.

d) Bekleidung und Ausspeisung armer Schulkinder.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 16. Dezember wurden anläßlich des bevorstehenden Weihnachtsfestes den Vorstehungen sämtlicher Gemeindebezirke zur Bekleidung armer Schulkinder Höchstkredite im Gesamtbetrage von 54.000 K bewilligt und die

Verteilung bezw. Verwendung der bewilligten Beträge wie im Vorjahre einem Komitee übertragen, welchem mit beschließender Stimme Mitglieder der Bezirksvertretung, des Ortsschulrates und des Armeninstitutes, mit beratender Stimme die Obmänner der von der Gemeinde Wien subventionierten Vereine, die im betreffenden Bezirke ihren Sitz haben, angehören.

Ferner bewilligte der Gemeinderat am 16. Dezember dem Zentralvereine zur Ausspeisung armer Schulkinder in Wien eine Subvention von 80.000 K für das Kalenderjahr 1904, also um 10.000 K mehr als im Vorjahre. Auch im Berichtsjahre entwickelte der genannte Verein, an dessen Spitze der Bürgermeister der Stadt Wien steht und dessen Verwaltungsausschusse zahlreiche Gemeindefunktionäre angehören, eine rege Tätigkeit. Die Beköstigung der armen Schulkinder fand im Vereinsjahre 1902/1903 in der Zeit vom 17. November 1902 bis 31. März 1903 an 109 Wochentagen statt. Es wurden täglich 8792 Kinder (d. i. um 470 Kinder mehr als im Vorjahre) auf Rechnung des Zentralvereines verköstigt, und zwar teils in den Volksküchen des I. Wiener Volksküchenvereines, gesondert von den Erwachsenen, teils in den Schulen, wohin die Kost aus den nächst gelegenen Volksküchen geführt wurde und im IX. Bezirke in der Schulküche des Vereines. Die Auslagen des Vereines betrugen im Vereinsjahre 1902/1903 111.064 K 73 h, also um 4434 K 02 h mehr als im Vorjahre. Die Durchführung der Beköstigung erfolgte — wie die aus den einzelnen Bezirken mit Schluß der Beköstigung vorgelegten Berichte bezeugen — in klagloser und vollkommen ordnungsmäßiger Weise.

Überdies gewährte der Gemeinderat einer größeren Anzahl humanitärer Vereine zur Verköstigung, Beaufsichtigung und Unterstützung armer Schulkinder Subventionen im ungefähren Gesamtbetrage von 110.000 K, darunter dem Vereine „Kinderschutzstationen" 60.000 K.

Am 29. November fand wie alljährlich die Beteilung von 40 Schulknaben mit Altersrenten und von 40 Schulmädchen mit Aussteuerversicherungen aus dem Stiftungserträgnisse des Kaiser Franz Josef-Jubiläumsfonds (1,000.000 K Kapital) im Festsaale des Rathauses statt.

e) Beistellung von Lernmitteln für arme Schulkinder.

Die Bemühungen der Magistrats-Abteilung XV (Schulabteilung) und der ihr unterstehenden städtischen Lernmittelverwaltung, das Armenlernmittelwesen ökonomisch auszugestalten und das Verfahren bei der Beistellung der Armenlernmittel sowohl im Interesse eines gedeihlichen Unterrichtes als auch der Gemeindefinanzen möglichst zu vereinfachen, waren auch heuer von Erfolg gekrönt. Die Klagen der Schulleitungen über verspätete Beistellung von Armenlernmitteln sind verstummt. Die in einzelnen Schulen übliche, mit der Befürchtung einer verspäteten Lieferung im Falle plötzlichen Bedarfes begründete Anhäufung großer Vorräte an Armenbüchern, welche im Falle eines Auflagenwechsels eingestampft werden mußten, ohne jemals benützt worden zu sein, hat aufgehört. Wurden auf diese Weise Verluste, die früher sehr häufig und ziemlich bedeutend waren, möglichst vermieden, so gelang es andererseits dadurch Ersparungen zu erzielen, daß mit verschiedenen Verlägen höhere Rabatte vereinbart wurden; so gewährte der k. k. Schulbücherverlag bei der Anschaffung von 68.000 Stück Regel- und Wörterverzeichnissen anläßlich der Änderung der Rechtschreibung statt des üblichen

25%igen einen 30%igen Rabatt, wodurch 1640 K erspart wurden. Der k. k. Schulbücherverlag bewies übrigens auch dadurch der Gemeinde ein besonderes Entgegenkommen, daß er vielfach anläßlich der Einführung der neuen Rechtschreibung unbrauchbar gewordene, aber gut erhaltene Bücher zurücknahm und dafür Bücher mit neuer Rechtschreibung unentgeltlich hergab. Trotzdem mußten bedeutende Vorräte von Schulbüchern anläßlich der Einführung der neuen Rechtschreibung als Skartpapier verkauft werden. Bei dieser Gelegenheit wurden nicht nur Bücher, sondern auch alte Amtsschriften, Amtsblätter ꝛc. aus den Schulen abgeholt und behufs Einstampfung verkauft. Insgesamt ergaben sich 246 q Skartpapier, welche um 1108 K verkauft wurden.

Bedeutende Ersparnisse wurden auch durch die Freiexemplare erzielt. Die Verläge versehen nämlich die zum Verkaufe gelangenden Schulbücher mit Armenbüchercoupons, welche von der Lernmittelverwaltung gesammelt werden. Die Gemeinde bekommt in der Regel für je 10 Coupons 1 Freiexemplar. Mehrere Verläge, welche bisher der Gemeinde solche Freiexemplare nicht zur Verfügung gestellt hatten, erklärten sich auf ein Schreiben des Magistrates bereit, nicht nur Freiexemplare, sondern auch einen Nachlaß beim direkten Bezuge ihrer Verlagsartikel zu gewähren und auch den von der Gemeinde gestellten Anforderungen hinsichtlich des Heftens und Einbindens der Bücher zu entsprechen. Im Berichtsjahre wurden von der Lernmittelverwaltung 160.667 Armenbüchercoupons gesammelt und hiefür 16.066 Freiexemplare im Werte von 11.785 K bezogen. Vom k. k. Schulbücherverlage wurden überdies 21.855 Bücher im Werte von 12.655 K unentgeltlich beigestellt.

Die Hauptbestellung der Armenlernmittel für das Schuljahr 1903/1904 erfolgte im August auf Grund der von den Schulleitungen eingesendeten 826 Bedarfstabellen. Es wurden bestellt 138.410 Bücher und Atlanten und 17.000 Karten und Pläne im Werte von 98.000 K, mit den Freiexemplaren insgesamt 193.331 Stück im Gesamtwerte von 122.500 K, 2,541.000 Schreib-, Sprach- und Rechenhefte im Werte von 41.500 K, 627.000 Zeichenhefte, Zeichenblätter, Zeichenblocks und Reißbrettmappen und 74.000 Farben, Tusche, Tuschschalen, Schiefertafeln, Schieferstifte und Federhalter im Gesamtwerte von 37.000 K, 2900 Reißzeuge und 1750 Stück Zirkel im ungefähren Werte von 10.000 K und 26.400 Reißbretter, Reißschienen, Dreiecke und Lineale im Werte von 6300 K. Der Wert sämtlicher für das Schuljahr 1903/1904 neuangeschafften Armenlernmittel betrug 192.808 K. Handarbeitsmaterial für arme Schülerinnen wurde um 48.621 K angeschafft.

Die Reparatur von 114.034 Büchern, 9772 Atlanten, 4776 Reißzeugen und Stückzirkeln und 1246 Reißbrettern erforderte 30.929 K.

Die Gesamtauslagen für die Armenlernmittel belaufen sich somit auf 272.359 K gegen 270.000 K im Vorjahre. Die Mehrauslagen wurden verursacht in erster Linie durch den bedeutenden Zuwachs an armen Schulkindern, deren Zahl von 73.677 im Vorjahre auf 77.190 stieg und durch die Einführung der neuen Rechtschreibung.

Obwohl 223.906 Bücher, Karten, Atlanten und Pläne und 3,559.023 Schreib- und Zeichenrequisiten an sämtliche Volks- und Bürgerschulen zu liefern waren, gelang es doch, die Hauptzustellung bis 16. September zu beenden; die infolge von Ausschulungen nötigen Nachlieferungen waren am 15. Oktober abgeschlossen. Zur Zustreifung der Armenlernmittel an die städtischen Schulen waren 212 Feuerwehrfuhren erforderlich.

Auch 4 Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht wurden die Armenlernmittel aus den städtischen Vorräten unentgeltlich beigestellt.

f) Lehrer- und Schüler-Büchereien. Schulmuseum.

In der Zahl der Bezirkslehrerbüchereien (14) ist auch heuer keine Änderung eingetreten. Es besteht je eine solche Bücherei in den Bezirken I—VIII, X und XI, eine für die Bezirke IX und XX, eine für die Bezirke XII—XV, eine für die Bezirke XVI und XVII und eine für die Bezirke XVIII und XIX. Diese Büchereien werden jährlich mit einem Pauschale von je 400 K behufs Anschaffung von Büchern und einem Kanzleipauschale von je 10 K dotiert. Außerdem sind auf Rechnung des Wiener Bezirksschulfonds mehrere wissenschaftliche und pädagogische Werke für die Büchereien pränumeriert. Die Bezirkslehrerbüchereien sind in den städtischen Schulgebäuden, einige auch in den Gemeindehäusern untergebracht. Die Bibliothek für den IX. und XX. Bezirk wurde heuer aus dem Gemeindehause des IX. Bezirkes in ein leerstehendes Lehrzimmer des Schulgebäudes IX., Hahngasse 35 verlegt.

Die Bezirkslehrerbüchereien hatten Ende 1903 folgende Bestände: I. Bezirk 361 Werke in 643 Bänden, II. Bezirk 566 Werke in 925 Bänden, III. Bezirk 1353 Werke in 1921 Bänden, IV. Bezirk 927 Werke in 1655 Bänden, V. Bezirk 497 Werke in 1022 Bänden, VI. Bezirk 733 Werke in 1297 Bänden, VII. Bezirk 671 Werke in 1303 Bänden, VIII. Bezirk 556 Werke in 1362 Bänden, IX. und XX. Bezirk 465 Werke in 849 Bänden, X. Bezirk 946 Werke in 1875 Bänden, XI. Bezirk 1059 Werke in 1534 Bänden, XII.—XV. Bezirk 1526 Werke in 2627 Bänden, XVI. und XVII. Bezirk 1495 Werke in 2496 Bänden, XVIII. und XIX. Bezirk 660 Werke in 1258 Bänden. Die Auslagen für die Bezirkslehrerbüchereien betrugen 6000 K.

In den Verhandlungsausschuß für die Errichtung einer Zentrallehrerbibliothek in Wien beschloß der Stadtrat in der Sitzung vom 13. Jänner 3 Vertreter der Gemeinde Wien zu entsenden.

Außer den Bezirkslehrerbüchereien besteht an jeder Volks- und jeder Bürgerschule eine eigene Lehrer- und Schülerbücherei. Jede neueröffnete Bürgerschule erhält zur Errichtung dieser Büchereien eine „Gründungsdotation" von 1200 K, jede Volksschule 1120 K. Von der Dotation ist ein Drittel für die Lehrerbücherei und zwei Drittel sind für die Schülerbücherei zu verwenden. Für die im Berichtsjahre eröffneten 7 Bürgerschulen und 10 Volksschulen wurden Gründungsdotationen von zusammen 19.600 K und an Pauschalien zur Erhaltung der bestehenden Schülerbüchereien sowie an außerordentlichen Beiträgen zur Ergänzung der vorhandenen Lehrer- und Schülerbüchereien wurden 16.000 K bewilligt. Außerdem wurden für 121 Exemplare des V. Bandes (Heft 18 bis Schluß) und des VI. Bandes (Heft 1 und 2) der vom Gemeinderate im Jahre 1872 für die Lehrerbücherei abonnierten „Topographie von Niederösterreich" 677 K ausgelegt. Weiters wurde den Lokalschulbüchereien beigestellt der Jahrgang VIII (Heft 1—6) der Zeitschrift „Periodische Blätter für den Realienunterricht und Lehrmittelwesen", der Jahrgang IV des Greseschen Sammelwerkes „Alt Österreich", die „Vorschriften zur Bekämpfung der Tuberkulose", 1060 Exemplare der Angelischen Broschüre „In der Sachsenklemme" und 387 Exemplare des Büchleins „Der deutsche Sprachunterricht", wodurch dem Wiener Bezirksschulfonds Auslagen im Betrage von 3360 K erwuchsen. Für die Lokallehrer- und Schülerbüchereien wurden sonach insgesamt 40.000 K verausgabt.

Von der im vorjährigen Berichte erwähnten Landsteinerschen Schulnormaliensammlung erschien der IV. Band (bzw. der III. Band, da der II. Band aus 2 Abteilungen besteht) mit 70 Druckbogen. Die Kosten für 2000 Exemplare betrugen 5950 K. Sämtliche Schulleitungen erhielten diese Sammlung beigestellt.

Für das dem österreichischen Schulmuseum (Verwaltungsbericht für das Jahr 1902, S. 386) unentgeltlich zur Benützung überlassene alte Schulgebäude IX., Grüne Torgasse 11, hatte die k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion eine Gebäudesteuer vorgeschrieben. Das k. k. Finanzministerium behob zufolge Erlasses vom 28. April über den Rekurs der Gemeinde diese Entscheidung und erkannte dem Gebäude mit Rücksicht auf die Widmung die Steuerfreiheit zu.

g) Finanzielles.

Die Einnahmen für die allgemeinen Volks- und Bürgerschulen Wiens betrugen 11,280.955 K 15 h; darunter an Bezirksschulfondsumlagen 11,098 887 K 41 h.

Die Auslagen betrugen 21,601.378 K 45 h, darunter für die Errichtung und Vergrößerung der Schulhäuser 3,037.752 K 81 h, für die aus dem Wiener Bezirksschulfonds zu bestreitenden Bezüge der Lehrpersonen 10,992.333 K 10 h und für die aus Gemeindemitteln zu bestreitenden Bezüge der Lehrpersonen (Quartiergelder) 1,969.620 K.

Nähere Angaben über das städtische Schulbudget enthält der Abschnitt XIV. „Bildungswesen", K. „Volksschulen, f) Finanzielles" des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien.

D. Städtische Kindergärten.

Die Gemeinde Wien erhält 11 Kindergärten und zwar je einen in den Bezirken XI, XV und XVIII, je 2 in den Bezirken XII und XVI und 4 im XIX. Bezirke. Für diese Kindergärten sind 18 weltliche Kindergärtnerinnen, ferner Aushilfskindergärtnerinnen und Kinderwärterinnen bestellt. In den Kindergärten XII., Viertalergasse 17, und XV., Beingasse 19, werden jedoch die Dienstleistungen der Kindergärtnerinnen durch barmherzige Schwestern auf Grund von Verträgen zwischen der Gemeinde und den bezüglichen Kongregationen versehen.

Größere Herstellungen fanden heuer nur in den Kindergärten XII., Viertalergasse 17 (Auswechslung der Deckenkonstruktion in 2 Lehrsälen) und XV., Beingasse 19 (Einleitung des Wientalwassers zur Abortspülung und Gartenbespritzung) statt.

Zur Besetzung gelangte heuer eine definitive Kindergärtnerinnenstelle 1. Kategorie und 4 definitive Kindergärtnerinnenstellen 2. Kategorie. Zum Hospitieren wurden 2 Kandidatinnen zugelassen.

Besucht wurden die städtischen Kindergärten am 1. Juli 1903 wie folgt:

Kindergarten	Zahl der Kinder	Kindergarten	Zahl der Kinder
XI., Enkplatz 2	134	XVIII., Staudgasse 78 . . .	120
XII., Viertalergasse 17 . .	359	XIX., Kindergartengasse 17 .	101
XII., Schönbrunnerstraße 187	188	XIX., Obkirchergasse 8 . .	105
XV., Beingasse 19/21 . .	300	XIX., Windhabergasse 2 . .	52
XVI., Gaullachergasse 51 . .	107	XIX., Hammerschmiedgasse 26	94
XVI., Hasnerstraße 26 . . .	80		

Zur Feier des Weihnachtsfestes in den städtischen Kindergärten wurden auch heuer zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 16. Dezember Beträge von zusammen 1950 K bewilligt.

Die Einnahmen aus den städtischen Kindergärten betrugen 8178 K 35 h, darunter an Aufnahmsgebühren und Monatsbeiträgen 6304 K, die Auslagen 99.896 K 22 h.

Außer den 11 städtischen Kindergärten bestehen in Wien 52 von Privatpersonen, Vereinen, Kongregationen, Stiftungen und vom Staate erhaltene Kindergärten und 50 Kinderbewahranstalten und Krippen; nähere Angaben darüber enthält das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Oktober wurden 21 Vereins-, Kongregations- und Privat-Kindergärten für das Berichtsjahr Subventionen im Gesamtbetrage von 22.700 K bewilligt.

E. Jugendspielplätze und Schulgärten.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Pflege der Jugendspiele im Freien einen sehr wohltätigen Einfluß auf die körperliche Gesundheit und damit auch auf die Geistesfrische der Schuljugend ausübt. In Erkenntnis dieser Tatsache ist die Gemeinde seit Jahren bestrebt, Jugendspielplätze und Sommerturnplätze zu schaffen. Bei jedem Schulneubaue trachtet man einen möglichst großen Hof zu erhalten, der als Sommerturn- und Spielplatz eingerichtet wird. Zur Abhaltung von Jugendspielen größeren Umfanges widmete die Gemeinde in letzter Zeit mehrere Grundstücke, ließ sie mit nicht unbeträchtlichen Kosten entsprechend ausstatten und insbesondere auch mit Hochquellenwasserausläufen versehen. Auch die Schulgärten haben zum Teile denselben Zweck wie die Spielplätze, indem den Schulkindern Gelegenheit geboten wird, im Freien Gartenarbeiten zu verrichten. Gleichzeitig fördern aber diese Schulgärten, welche mit den in Mitteleuropa vorkommenden Wald- und Obstbäumen, Getreide- und Gemüsearten versehen werden, auch in hervorragendem Maße den naturgeschichtlichen Unterricht, da auf diese Weise vielen Großstadtkindern die einzige Gelegenheit geboten wird, gewisse Bäume und Pflanzen, insbesondere aber die Getreidearten in der Natur zu sehen.

Auch heuer wurden mehrere Sommerturnplätze, Schulgärten und Jugendspielplätze errichtet. Bezüglich der Sommerturnplätze wird auf die Beschreibung der Schulgebäude verwiesen. Ein großer Sommerturn- und Jugendspielplatz und Schulgarten wurde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 27. März auf dem hinter dem Schulgebäude XII., Hetzendorferstraße 66 gelegenen städtischen Grunde mit einem Kostenaufwande von 8565 K errichtet. Ein Schulgarten wurde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 7. Oktober beim Schulhause XI., Kaiser-Ebersdorferstraße 65, hergestellt und hiefür 250 K verausgabt. Gehölze im Werte von 30 K wurden aus der städtischen Baumschule in Albern beigestellt. Dem Oberlehrer der Schule wurde zur Erhaltung des Gartens und Nachschaffung von Pflanzen ein jährliches Pauschale von 50 K bewilligt.

Die Veranstaltung der Jugendspiele auf den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Plätzen besorgt der Verein zur Pflege der Jugendspiele.

Für die Erhaltung der Jugendspielplätze wurden 476 K und für die Erhaltung und Errichtung von Schulgärten 3670 K verausgabt.

F. Städtische Unterrichtsanstalten für nicht vollsinnige Kinder.

Die Spezialschulabteilung für schwachsinnige Kinder an der Schule XVIII., Anastasius Grüngasse 10, war zu Beginn des Schuljahres 1903/4 von 49 Knaben und 48 Mädchen besucht. Den Unterricht in fünf Klassen erteilten, vom Leiter abgesehen, fünf Lehrkräfte für den allgemeinen Unterricht, ein katholischer und ein israelitischer Religionslehrer und eine Handarbeitslehrerin. Außerdem war eine Kinderpflegerin bestellt.

An der Spezialschulabteilung für taubstumme Kinder IX., Canisiusgasse 2, wurden 26 Knaben und 28 Mädchen in 5 Stamm- und 1 Parallelklasse von 7 Lehrkräften, (vom Leiter abgesehen) und einer Handarbeitslehrerin unterrichtet.

An der Spezialschulabteilung für taubstumme Kinder XV., Zinckgasse 12/14, wurden 36 Kinder in 5 Klassen von 4 Lehrkräften für den allgemeinen Unterricht und von zwei Handarbeitslehrerinnen unterrichtet.

In der Blindenabteilung an der allgemeinen Knabenvolksschule XVI., Kirchstetterngasse 38, wurden in einer Klasse 13 Knaben und 3 Mädchen unterrichtet.

Zur Beschaffung von Lehrbehelfen für das Korbflechten wurde dieser Abteilung ein Betrag von 400 K für das Jahr 1903 und als Beitrag zu den Kosten des Unterrichtes im Bürstenbinden, Sesselflechten und Zitherspielen für die Jahre 1903—1905 ein Betrag von je 400 K zufolge der Gemeinderatsbeschlüsse vom 4. September bewilligt.

Die Auslagen für die Remunerationen des Lehrer- und Dienerpersonales dieser Spezialschulabteilungen betrugen 4236 K. Seit der Vereinigung der Vororte mit Wien hat die Gemeinde 45.714 K für diese Anstalten verausgabt, welcher Betrag als Forderung der Gemeinde Wien an die zur Leistung dieser Remunerationen Berufenen im Vermögensinventare in Evidenz gehalten wird.

Auch im Berichtsjahre wurden behufs Abhaltung von 4 fünfwöchentlichen Instruktionskursen für Lehrpersonen zur Heilung stotternder Kinder Räume der städtischen Schulgebäude III., Kleistgasse 12, X., Keplergasse 11, XIV., Tadlergasse 16 und XVIII., Anastasius Grüngasse 10, unentgeltlich zur Verfügung gestellt und auch auf die Einhebung von Beheizungs- und Beleuchtungskosten verzichtet.

G. Mittelschulen.

Die ehemals städtischen Mittelschulen wurden vor mehreren Jahren ausnahmslos in die Verwaltung des Staates übernommen. Der Gemeinde obliegt jedoch auf Grund der diesbezüglich mit dem Staate abgeschlossenen Verträge die Verpflichtung, die Mittelschulgebäude, welche Gemeindeeigentum blieben, auch weiterhin zu erhalten. Es sind dies die Gymnasialgebäude, II., Kleine Sperlgasse 2, VI., Amerlingstraße 6, XVII., Kalvarienberggasse 31 und XIX., Gymnasiumstraße 83 und die Realschulgebäude IV., Waltergasse 7, VI., Marchettigasse 3 und XVIII., Schopenhauerstraße 49.

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Mai (Verwaltungsbericht für das Jahr 1902, Seite 389) wurde für das k. k. Staatsgymnasium im XVIII. Bezirke das zu Beginn des Schuljahres 1903/4 fertiggestellte Volksschulgebäude XVIII., Haizingergasse Nr. 37, provisorisch unentgeltlich dem Staate zur Verfügung gestellt.

Um die dringend notwendige Errichtung von Staatsrealschulen zu beschleunigen, beschloß der Gemeinderat am 9. Juni:

1. Die Gemeinde Wien gibt die rechtsverbindliche Erklärung ab, daß sie der Staatsverwaltung für die neu zu errichtenden Staatsrealschulen im II., VIII. und IX. Bezirke die notwendigen Lokalitäten unentgeltlich auf vier Jahre vom Zeitpunkte der jeweiligen Errichtung einer dieser Realschulen überläßt und einen einmaligen Baukostenbeitrag von 50.000 K für jede der drei neu zu errichtenden Staatsrealschulen zahlt.

2. Die Kosten für die etwa erforderlichen zweckdienlichen Adaptierungen der für die drei neu zu errichtenden Realschulen von der Gemeinde der Staatsverwaltung zur Verfügung gestellten Räume sowie die Auslagen für die Beheizung, Beleuchtung, Reinigung, Schulbedienung und innere Einrichtung hat der Staat zu tragen.

3. Die Gemeinde spricht die Erwartung aus, daß der Herr Minister für Kultus und Unterricht der höchst notwendigen Errichtung einer Staatsrealschule im XIII. Bezirke, einer Staatsgewerbeschule im XVII. Bezirke und der Erweiterung der Staatsgewerbeschule im X. Bezirke seine volle Aufmerksamkeit zuwenden und diese Angelegenheit ehetunlichst einer günstigen Erledigung zuführen werde.

4. Die Errichtung der Realschulen im VIII. und IX. Bezirke möge ehestens, spätestens aber mit Beginn des Schuljahres 1904/5 erfolgen.

Bereits in der Stadtratssitzung vom 11. März war beschlossen worden, dem Staate zur provisorischen Unterbringung der neu zu errichtenden Staatsrealschule im II. Bezirke mit Beginn des Schuljahres 1903/4 3 Lehrzimmer der Knaben-Bürgerschule II., Wittelsbachstraße 6, auf die Dauer eines Schuljahres unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Vom Schuljahre 1904/5 an hat die Realschule in das alte Schulhaus II., Große Pfarrgasse 13, zu übersiedeln. Die Einrichtung hat der Staat beizustellen. Die Kosten der Beheizung, Beleuchtung, Reinigung und Schulbedienung hat gleichfalls der Staat zu tragen. Mit Beginn des Schuljahres 1903/4 wurde die I. Klasse dieser Staatsrealschule eröffnet.

Der k. k. Staatsrealschule im XVI. Bezirke wurde der Turnsaal der Knaben-Bürgerschule XVI., Grundsteingasse Nr. 65, für den Turnunterricht der Schüler von der III. Klasse aufwärts unentgeltlich zur Mitbenützung überlassen; desgleichen der Zeichensaal dieser Schule.

An wichtigeren Herstellungen in städtischen Mittelschulgebäuden wäre nur zu erwähnen die gründliche Instandsetzung der Heizanlage im Gymnasialgebäude VI., Amerlingstraße 6 (Kosten 6000 K).

Die Ausgaben der Gemeinde für die Mittelschulen betrugen 343.844 K, wovon auf Pensionen und Gnadengaben 156.209 K und auf durchgeführte Zinswerte für die dem Staate, beziehungsweise dem Vereine zur Gründung einer Mittelschule im XIII. Bezirke für Mittelschulzwecke zur Verfügung gestellten städtischen Gebäude 179.820 K entfallen.

H. Das städtische Pädagogium.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 21. Jänner wurde der k. k. Realschuldirektor i. P. Anton Kauer über sein Ansuchen wegen andauernder Kränklichkeit von der provisorischen Leitung des Pädagogiums sowie von der Leitung des chemischen Laboratoriums enthoben und mit der provisorischen Leitung der Anstalt der k. k. Gymnasialprofessor Viktor von Renner gegen eine Remuneration von 1200 K, mit der Leitung des chemischen Laboratoriums auf Widerruf der k. k. Realschulprofessor Franz Schranzhofer gegen eine Remuneration von 600 K betraut. Bereits zufolge Stadtratsbeschlusses

vom 14. Juli wurde der k. k. Gymnasialprofessor Viktor von Renner über sein Ansuchen wieder von der provisorischen Leitung der Anstalt enthoben und der k. k. Realschulprofessor Dr. Karl Rosenberg vom 15. Juli an hiemit betraut. Die Abhaltung der methodischen Vorträge über Geographie wurde vom 15. September an dem Übungsschullehrer Theobald Blaschke übertragen. Den für das Schuljahr 1903/04 beurlaubten k. k. Realschulprofessor Johann Rippel vertrat Professor Dr. Karl Rosenberg beim Chemieunterrichte. Im übrigen trat im Berichtsjahre ein Wechsel in den Lehrkräften nicht ein.

Das 36. Schuljahr (1903/4) wurde am 26. September feierlich eröffnet. Die Zahl der ordentlicher Hörer und Hörerinnen betrug zu Beginn des Schuljahres 49 (25 Hörer und 24 Hörerinnen). Außerdem wurden 190 außerordentliche Hörer und 267 außerordentliche Hörerinnen, zusammen 457, aufgenommen. Die Gesamtzahl der Besucher 506 ist die höchste seit Bestand des Pädagogiums. In Wien hatten ihren ständigen Wohnort 198 Hörer und 269 Hörerinnen, zusammen 467; von auswärts aus Niederösterreich kamen 17 Hörer und 16 Hörerinnen, 2 Hörerinnen kamen aus Böhmen, 2 aus Kroatien und je 1 aus Steiermark und Krain.

Die Bibliothek wurde bis zum Schlusse des 1. Semesters um 48 Nummern in 127 Bänden vermehrt und besteht nunmehr aus 4290 Nummern in 7454 Bänden. Desgleichen wurde die Lehrmittelsammlung ergänzt.

Die Einnahmen des Pädagogiums betrugen 1593 K, die Ausgaben 45.446 K, darunter an Bezügen des Lehrpersonales 21.430 K.

J. Fortbildungskurs für den Zeichen- und Kunstunterricht für Lehrpersonen.

Zufolge Erlasses vom 7. Jänner genehmigte das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht die Errichtung je eines unentgeltlichen Fortbildungskurses für den Zeichen- und Kunstunterricht für Lehrpersonen an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen Wiens pro 1902/03 und 1903/04. (Verwaltungsbericht für 1902, Seite 391.) In den Kurs waren zu Beginn des Schuljahres 1902/03 25 männliche und 25 weibliche Lehrpersonen aufgenommen worden, wovon 2 Lehrer und 1 Lehrerin im Laufe des Jahres ausschieden. Der Unterricht erfolgte in 2 Abteilungen, für Herren und Damen getrennt. Es wurden wöchentlich je 2 Stunden im Malen und in der Methodik und in Stilisierübungen erteilt. Durch Spenden des k. k. österr. Kunstgewerbe-Museums, der „Lehrmittelzentrale" und der Firma Müller-Fröbelhaus gelang es, eine reichhaltige Lehrmittelsammlung zustande zu bringen.

K. Gewerbliche Lehranstalten.

Die niederen gewerblichen Schulen (gewerbliche Vorbereitungskurse, gewerbliche Fortbildungsschulen und gewerbliche Fachschulen) unterstehen zum größten Teile der Gewerbeschul-Kommission in Wien, in welcher auch der Gemeinderat vertreten ist. Obmann der Kommission ist der zweite Vize-Bürgermeister der Stadt Wien Dr. Josef Neumayer.

Zu den Auslagen der Gewerbeschulen, welche der erwähnten Kommission unterstehen, hat die Gemeinde Wien 20% beizutragen. Dieser Beitrag betrug heuer 174.838 K 22 h. In der Gemeinderatssitzung vom 4. September wurde dem Voranschlage der Gewerbeschul-Kommission für das Jahr 1904 zugestimmt. Nach diesem Voranschlage beträgt das Erfordernis 790.500 K, wovon auf die Gemeinde 158.100 K entfallen.

Überdies wurden zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 16. Dezember 28 gewerblichen Genossenschaften für die von denselben erhaltenen fachlichen Fortbildungsschulen Subventionen von zusammen 23.600 K für das Jahr 1903 bewilligt. Hiezu kommen noch die Beheizungs- und Beleuchtungsauslagen für die zahlreichen Gewerbeschulen in den städtischen Schulhäusern.

Zu Beginn des Schuljahres 1903/4 bestanden in Wien:

a) 71 gewerbliche Vorbereitungskurse mit 13.744 Schülern, wovon 10.437 (75·93%) das Lehrziel erreichten;

b) 38 gewerbliche Fortbildungsschulen für Lehrlinge und Gehilfen mit 8924 Teilnehmern, wovon 6283 (70·40%) das Lehrziel erreichten;

c) 11 gewerbliche Fortbildungsschulen für Mädchen mit 3532 Schülerinnen, wovon 2816 (79·72%) das Lehrziel erreichten;

d) 37 fachliche Fortbildungsschulen für Lehrlinge mit 13.033 Schülern, wovon 9316 (71·48%) das Lehrziel erreichten;

e) 11 Vorbereitungskurse für Lehrlinge der Gastwirte und Kaffeesieder mit 1045 Schülern, wovon 724 (69·02%) das Lehrziel erreichten.

Insgesamt unterstanden somit der Gewerbeschul-Kommission 168 gewerbliche Schulen, welche zum größten Teile in städtischen Schulgebäuden untergebracht waren.

Im ganzen wirkten an diesen Schulen 1345 Lehrkräfte.

Die höheren gewerblichen Lehranstalten sind durchwegs Staatsanstalten. Für drei trägt die Gemeinde Wien einen Teil der Schullast, nämlich die Beistellung des Schulgebäudes, der Beleuchtung, Beheizung, Reinigung, Wasserlieferung und Schulbedienung. Es sind dies: a) Die k. k. graphische Lehr- und Versuchsanstalt, VII., Westbahnstraße Nr. 25, b) die k. k. Staatsgewerbeschule, X., Eugengasse Nr. 81, und c) die k. k. Lehranstalt für Textil-Industrie, VI., Marchettigasse 3. Die Auslagen für diese 3 Gebäude betrugen 22.241 K; dazu kommen an durchgeführten Zinswerten 37.330 K.

Diehl'sche Stiftungsschule (Fortbildungsschule für Mädchen) im V. Bezirke. Derselben wurde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 4. September die bisher gegen die Entrichtung eines Mietzinses überlassenen Lokale im städtischen Schulgebäude V., Hundsturmerplatz 14, unentgeltlich überlassen und zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 13. Oktober für das Schuljahr 1903/04 nur eine Subvention von 1000 K gewährt. Es wurden 25 Stiftungsplätze verliehen.

Über die Zahl und Gattung der Privat-Lehranstalten, die zum Teile von der Gemeinde subventioniert werden, enthalten die Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien in den Abschnitten XIV „Bildungswesen" und XVII „Gewerbliche Angelegenheiten" Angaben.

—

XXV. Städtische Sammlungen.

A. Archiv.

Im März verzichtete der bisherige Ober-Archivar Dr. Karl Uhlirz auf seine Stelle. In der Stadtratssitzung vom 18. März wurde der Verzicht zur Kenntnis genommen und in der Gemeinderatssitzung vom 27. März dem Genannten für seine Dienstleistung die Anerkennung ausgesprochen. Zufolge Verfügung des Bürgermeisters vom 28. März wurde der bisherige Archivar Hermann Hango mit der einstweiligen Leitung und Besorgung der Geschäfte des Archives betraut.

In der Zeit vorher, vom 1. Jänner bis 31. März, war die Druckrevision des dritten Bandes der „Regesten aus dem Archive der Stadt Wien", herausgegeben vom Wiener Altertumsvereine, hieramts beendet und die Herstellung des Manuskriptes der Register zu demselben fortgesetzt worden.

Anläßlich der Veränderung in der Amtsleitung und zum Zwecke geordneter Übernahme der Geschäfte wurde nun durch Archivar Hango eine genaue Revision der Bestände des städtischen Archives vorgenommen und an solchen übergeben, rücksichtlich übernommen:

I. Urkunden

a) des Hauptarchives (mit dem Jahre 1177 beginnend):

1. Bearbeitete Urkunden und Privilegien (Originale und Abschriften)	5588	Stücke
2. Methodisch unbearbeitete, bisher nur inventarisierte oder provisorisch repertorisierte Urkunden, Privilegien, Stiftbriefe und provisorisch katalogisierte Neuerwerbungen	2210	„
3. Noch nicht bearbeitete Urkunden	70	„
	7868	Stücke

b) des Bürgerspitalarchives (mit dem Jahre 1264 beginnend):

1. Methodisch unbearbeitete, nur provisorisch repertorisierte Urkunden	1040	Stücke
2. Noch nicht bearbeitete Urkunden	40	„
	1080	Stücke
Summe der Urkunden:	8948	„

Außerdem von Innungen und Genossenschaften zur Aufbewahrung übergebene, nur als Zuwachs vorgemerkte Urkunden: 47 Schachteln.

(Vergleiche auch die Rubrik: „Verschiedenes".)

II. Akten

a) des Hauptarchives (mit dem Jahre 1382 beginnend):

1. Bearbeitete, repertorisierte Akten (Hauptarchiv und alte Registratur)	572 Faszikel
2. Archivalisch unbearbeitete, nur teilweise in den ursprünglichen Geschäftsprotokollen und Registern verzeichnete oder noch nicht bearbeitete Akten (Gemeinderatsakten, Präsidialakten, Alte Registratur, Invasionsakten, Wirtschaftsakten, Gültakten, Klosterakten, unterschiedliche kleinere Bestände)	777 „
3. Provisorisch katalogisierte Neuerwerbungen . . .	9 „
	1358 Faszikel
b) des Bürgerspitalarchives (mit dem Jahre 1266 beginnend): Provisorisch repertorisierte Akten	93 „
c) nicht eingereihte Akten, nur faszikelweise vorgemerkt .	2 „
Summe der Akten:	1453 Faszikel

Außerdem:

1. Von Genossenschaften übergebene Akten: 10 Faszikel.
2. Unbearbeitete Akten der laufenden Verwaltung: 897 Stücke.

(Vergleiche auch hiezu die Rubrik: „Verschiedenes“.)

III. Handschriften

a) des Hauptarchives (älteste aus dem Jahre 1320) . . .	3109 Bände
b) des Bürgerspitalarchives (älteste aus der Zeit 1295—1304)	953 „
c) nicht eingereihte Handschriften	2 „
Summe der Handschriften:	4064 Bände

Außerdem:

Die Original-Sitzungsprotokolle des Gemeinderates für die Jahre 1902 und 1903 (zur Zeit der Übernahme noch nicht abgeschlossen).

(Vergleiche auch hiezu noch die Rubrik: „Verschiedenes“.)

IV. Pläne (ältester aus dem Jahre 1519).

41 Mappen, beziehungsweise Kassetten, Bände; 15 Rollen und 1 Paket.

V. Moderne Adressen, Albums etc.

69 Kassetten, Kapseln, Mappen, Rollen etc.

VI. Verschiedenes.

1. Noch nicht bearbeitete, auch noch nicht gesichtete und inventarisierte Urkunden und Akten vom Jahre 1500 an: 4 Schachteln.

2. Noch nicht bearbeitete Akten und Handschriften aus Camesinas Nachlaß: 37 Stück, beziehungsweise Pakete.

3. Noch nicht bearbeitete, in Depot übernommene Sitzungsprotokolle und Akten nicht mehr bestehender Gemeinderatssektionen: 2 Fächer.

4. Archivalisch unbearbeitete, nur als Zuwachs verzeichnete Urkunden und Akten der ehemaligen Gemeinde Simmering: 3 Schachteln.

5. Desgleichen Akten, Rechnungen 2c. der ehemaligen Gemeinde Ottakring: 9 Faszikel und 1 Paket.

6. Desgleichen des VIII. Wiener Gemeindebezirkes Josefstadt: 2 Schränke.

7. Desgleichen „Steuerhandlungen": 1 Band und 2 Pakete.

8. Eine Siegelsammlung, zumeist Abgüsse und Abdrücke: 6 Kartons und 1 Paket. (Nicht gesichtet.)

9. Eine Mappe Faksimilien.

Nebst diesen Beständen des städtischen Archives wurden noch übergeben, bezw. übernommen: 1073 Stück unerledigte Akten (Rückstand), betreffend Eintragungen von Abänderungen in die Matrikenbücher der israelitischen Kultusgemeinde sowie die aus damals 355 inventarisierten Bänden bestehende Handbibliothek, ferner die vorhandenen Geschäftsbücher und eigenen Amtsakten 2c.

Der Einlauf an Akten und Urkunden der laufenden Verwaltung, welche dem städtischen Archive im Jahre 1903 zur Bearbeitung und Verwahrung zukamen, betrug 801 Stück.

An Archivalien von geschichtlicher Bedeutung, zumeist durch Ankauf aus Gemeindemitteln erworben, wurden dem städtischen Archive einverleibt und als Neuerwerbungen katalogisiert:

a) In der Zeit vom 1. Jänner bis 31. März:

1704, Juli 20. Kaiser Leopold I. verleiht dem Kaspar Joachim Werneklingh das ungarische Indigenat.

1730, März 11. Kaiser Karl VI. ernennt den Obersten Sigmund von Burmann zum Obristfeldwachtmeister. Abschrift aus dem Jahre 1767.

1793, November 27. Kaiser Franz II. verleiht dem Ignaz Georg Wernekling eine Domherrnpfründe.

1797, Februar 13. und 1798, August 16. Note und Eingabe, betreffend die Verlassenschaftsabhandlung nach dem Trabanten-Leibgarde-Rittmeister Anton Meixner.

1797, Juni 4. Quittung über die Begräbniskosten für den k. k. Grenadier-Hauptmann Ulrich Kinsky.

XIX. Jahrhundert. Wiedemann, Chronik von Gumpendorf.

1811, Mai 1. Pensionsdekret für den Hauptmann Franz Thevenay von Bussang.

1814, November 2. Kaiser Franz I. verleiht dem Oberstleutnant Stanislaus de Best das Kleinkreuz des Leopoldordens (Geschenk der Frau Emilie Grasberger).

1816, März 21. Schreiben des Herzogs Ferdinand von Württemberg an den Hauptmann von Binder.

1827, Jänner 31. Totenschein der Pfarre St. Stefan für Ernst von Petzet, Offizial bei der k. k. Staats-Kredits-Zentral-Hofbuchhaltung.

1830, August 12. Kaiser Franz I. erhebt den Oberstleutnant Stanislaus de Best in den erblichen Ritterstand mit dem Prädikate von Löwenwald. Original und Abschrift (Geschenk der Frau Emilie Grasberger).

b) In der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember.

1354, September 24. Weychart von Topel, Hofrichter in Österreich, beurkundet ein Urteil gegen Marchat den Türsen von Thernstain.

1360, Juli 17. Herzog Rudolf IV. stiftet dem Gotteshause zu St. Stefan in Wien einen Wald bei St. Veit. Abschrift aus dem 16. Jahrhunderte.

1384, Februar 6. Schreiben Herzog Albrechts III. an Marichart den Türs, Hofrichter in Österreich.

XV. Jahrhundert. Stiftbuch Hüppelstorff (Kloster Gaming). Mit einem Banteiding von Hüppelstorff. Handschrift. (Von der Direktion der städtischen Sammlungen übernommen.)

1404, Juni 10. Herzoge Wilhelm und Albrecht, betreffend Übergabe eines Hauses auf dem Kohlmarkt an den Forstmeister Hanns von Dietreichstock.

1446, Dezember 6. Die königlichen Räte zu Wien, betreffend den Grafen Ulrich von Cilli und Schloß Rab.

1454, Jänner 20. Anna Gräfin zu Schaunberg und Albrecht, Propst zu Wien, Brief an Wolfgang von Walse, Hauptmann ob der Enns.

1461, Mai 12. Laurenz Stadler, Wiener Ratsherr, an Wolfgang von Walssee, obersten Marschall in Österreich, eine Schuldforderung betreffend.

1476. Supplikation der kärntnerischen Bauernschaft an die Stände um Hilfe gegen die Türken. Abschrift aus dem 16. Jahrhunderte.

1490 o. T. Quittung des Meisters Hanns Helbling von Melkh, Kantors zu St. Stephan.

1490, Dezember 21. Quittung des Michel Leitgeb, Kaplans der Wolfgang Pairschen Messe.

XVI. Jahrhundert. Auszug aus dem Gültbuche des Herren- und Ritterstandes von Oberösterreich (Familien Starhemberg, Jörger ꝛc.).

XVI. Jahrhundert. Anschlag Starhembergscher Güter.

1514, Dezember 16. Kaiser Maximilian I. an den Landmarschall Kaspar von Volckenstorff, betreffend die Losssprechung des Wiener Stadtrichters Hanns Rynner vom Banne. (Geschenk der Buchhandlung Gilhofer und Ranschburg in Wien.)

1540, Februar 4. Generalmandat Kaiser Ferdinands I. wegen Ordnung der Lehensrechte in den Erblanden. Gleichzeitige Abschrift.

1554, Dezember 20. Eglh (Egino) Graf zu Salm und Neunburg, Schadlosverschreibung für Corneli von Lappitz zu Seysseneglh.

1571, März 7. Kaiser Maximilian II., Resolution, betreffend Christoff Jörger. Abschrift aus dem 17. Jahrhunderte.

1578, August 8. Erzherzog Ernst an die Landstände in Niederösterreich, Musterung betreffend. (Von der Direktion der städtischen Sammlungen übernommen.)

1578, November 29. Erzherzog Ernst an die Landstände in Niederösterreich, den Obristen Lieutenant Ferdinand Samaria und die Bezahlung des Soldes betreffend. (Von der Direktion der städtischen Sammlungen übernommen.)

1591, Dezember 24. Kaiser Rudolf II., Erlaß wegen Beschleunigung des Gerichtsverfahrens in Exekutionssachen. Gleichzeitige Abschrift.

1594, März 12. Edikt Kaiser Rudolfs II. wegen Verbesserung der Wege und Brücken.

1594, März 14. Edikt Kaiser Rudolfs II. wegen Verpflegung der Soldknechte.

1595, Oktober 3. Kaiser Rudolfs II. Resolution, betreffend Scheibbs und die österreichische und steirische Eisenindustrie. Gleichzeitige Abschrift.

1602—1849. Akten der Gemeinde Altmannsdorf. (Vom magistratischen Bezirksamte XII durch die Magistratsdirektion übernommen.)

1616, Jänner 26. Kaiser Matthias, Resolution, die Jörgerschen Lehen in Hernals betreffend. Abschrift aus dem 17. Jahrhunderte.

1631, Jänner 12. Dr. Leonhardus Mylgiesser bezeugt ein von der heiligen Maria an einer Blinden bei St. Hieronymus in Wien vollbrachtes Wunder.

1683. Diarium über die Vorgänge während der Wiener Türkenbelagerung, verfaßt von einem kaiserlichen Offizier. Handschrift aus dem 17. Jahrhunderte.

1683, August 5. Bericht über eine im Hause des Kardinals Cibo zu Rom abgehaltene Beratung wegen der Türkennot. Italienische Handschrift.

1683, September 13. Brief Johanns III. Sobieski von Polen an seine Gemahlin. Deutsche Übersetzung. Handschrift aus dem 17. Jahrhunderte.

1683. Gedichte auf die Befreiung Wiens von den Türken. Handschrift aus dem 17. Jahrhunderte.

1689, Mai 4. Schreiben Kaiser Leopolds I. an Franz Anton Grafen zu Losenstein, Dompropst und Kanonikus, die Passauer Bischofswahl betreffend.

Nach 1689. Gesuch des Johann Bernhard Meyer, bgl. Öhlers, wegen eines Baues nächst dem „blauen Igel“.

1690, August 7. Gesuch des Franz Höser, Bürgers und Hofbäckers, betreffend Baubewilligung im Strohgässel. Mit einer Planskizze.

1696, April 8. Revers der Gemeinde Windmühl für Tobias Wilffing, wegen Erbauung einer Wachthütte. Vidim. Abschrift vom 3. März 1735.

XVIII. Jahrhundert. Grundriß des Platzes bei den sieben Häusern auf dem Hof.

1704, Februar 24. Extrakt, betreffend einen Vergleich zwischen dem niederösterreichischen Vicedom-Amte und dem Wiener Stadtrate wegen Entfernung eines Gasthauses ꝛc. auf der Landstraße. Abschrift aus dem 18. Jahrhunderte.

1705, Dezember 14. Quittung über von dem Wiener Bürgerspitale bezahlte Landsteuer.

1715, März 26. Gesuch des Matthias Heinrich Heruß, Verwalters des Malteserritter-Ordens, betreffend Restaurierung der Johann Nepomuk-Statue in der Leopoldstadt.

1717, Juni 18. Gesuch des Matthias Ottmann, betreffend Baubewilligung am Salzgries.

1718, März 12. Gesuch des Ludwig de Biel, kais. Rates, betreffend Baubewilligung neben der kais. Schranne. Mit einem Plane.

1719, Juni 21. Eingabe der Eva Applin, Witwe und bürgl. Fleischhauerin, in einer Bauangelegenheit, den Bischofhof betreffend.

1720—1761. 4 Pläne, zwei Gebäude in der Inneren Stadt und eines in der Roßau betreffend.

1722, Juli 1. Gesuch des Johann Adam Landerer, bürgl. Handelsmannes, Wiener Ratsherrn, um Baubewilligung nächst dem Berghofe. Mit einem Plane.

1724. „Fata Stahrenbergica“ von Max Erasmus Freiherrn von Hacklberg und Landau. Handschrift.

1726. Spezifikation von Forderungen an Parteien wegen verkaufter, noch nicht bezahlter Gründe auf der Landstraße.

1727, August 27. Anzeige des Stadt-Unterkämmerers Matthias Josef Kürchberger, betreffend die Schleifmühle und das in derselben befindliche Gasthaus.

1728, Mai 26. Gesuch des Heinrich Hochenstein, Büchsenspanners bei dem Prinzen von Lothringen, betreffend Baubewilligung auf der Wieden. Mit einem Plane.

1737, Februar 9. Vollmacht des Paul Pankl, bürgl. Handelsmannes, „Zum König David“, für Matthias Josef Hirz, k. k. Weisboten. Vidim. Abschrift vom 16. November 1737.

1742, Juli 23. Kaiserin Maria Theresia, Adelsdiplom für Franz Atckes.

1749, Juni 4. Bergamts-Extrakt des Bergmeisters und der Berggeschworenen auf der Landstraße, betreffend Vornahme eines Augenscheines.

1749, Juli 5. Erklärung des Josef Christoph Edlen von Zorn wegen Aufsetzung eines Stockwerkes auf die Jesuitenschule.

XIX. Jahrhundert. Akten aus dem Nachlasse des Vize-Bürgermeisters Khunn. 10 Pakete. (Von der Direktion der städtischen Sammlungen übernommen.)

XIX. Jahrhundert. Erzählungen berühmter und denkwürdiger Personen über ihren Aufenthalt in Wien. Zusammengestellt von Karl Friedrich Blöchlinger von Bannholz. Handschrift. 17 Bände.

XIX. Jahrhundert. Bergenstamm, der Heiligtum-Stuhl; das alte Weidnertor. Handschrift.

1817, Juli 2. Dekret der Stadthauptmannschaft Wien, betreffend den Ankauf des Ritterschen Poststalles auf der Landstraße. Abschrift.

1821, Jänner 25. Magistrats-Dekret vom 25. Jänner 1821, betreffend Ankauf der Grundherrlichkeiten des ehemaligen Augustinerklosters auf der Landstraße. Mit Ausweis und Übergabsprotokoll in vidim. Abschrift.

1823, Juli 24. Wanderbrief der bürgl. Kleidermacher in Wien für Peter Jung. (Geschenk des Herrn Franz Hatzl.)

1824, August 1. Kaufvertrag zwischen dem Wiener Magistrate und dem Religionsfonde, betreffend die Erwerbung der Grund- und Dorfherrlichkeiten des ehemaligen Klosters Himmelpforte. Vidim. Abschrift.

1827, 1828. Akten und Eingaben, betreffend Forderungen an die Ludwig van Beethovensche Verlassenschaft.

1831, Mai 31. Magistratsdekret an das Oberkammeramt, betreffend die Umgestaltung der Taubstummengasse auf der Wieden in eine Fahrstraße.

1833, Februar 26. Magistratsdekret, betreffend den Verkauf des städtischen Brauhauses in Margarethen.

1833, April 24. Verkaufs- rücksichtlich Kaufskontrakt zwischen dem Wiener Magistrate und Rudolf Edelmayer, betreffend das städtische Mauthaus Nr. 195. Vidim. Abschrift.

1848. Geschäftsjournal des Wladimir Boleslawski, k. k. Hauptmanns und Auditors über Auditoriatsgeschäfte im Stabsstockhause.

1848. Erklärung der Alumnen des Wiener (Priester-) Seminars, betreffend die Flugschrift „Offener Brief an den Fürsterzbischof von Wien“.

1848. Briefe, Befehle, Meldungen, Berichte ꝛc. 68 Stück. (Von der Direktion der städtischen Sammlungen übernommen.)

1848. Originalberichte vom Stephansturme aus den Oktobertagen. 8 Stück. (Von der Direktion der städtischen Sammlungen übernommen.)

1861—1869. Geschäftsprotokolle des Wiener Gemeinderatspräsidiums samt Indices, 6 Bände.
1861—1869. Wiener Gemeinderats-Präsidialakten, 18 Faszikel.
1861—1870. Geschäftsprotokolle des Wiener Gemeinderates samt Indices, 29 Bände.
1861—1870. Wiener Gemeinderatsakten, 68 Faszikel.
(Vom Gemeinderats-präsidium an das Archiv übergeben.)

1902. Duplikate des Geburts-, Trauungs- und Sterbebuches der israelitischen Kultusgemeinde samt Indices. (Vom magistratischen Bezirksamte für den I. Bezirk übernommen.)

Weiters haben folgende Genossenschaften in der Zeit vom 1. April bis Schluß des Jahres ihre älteren Archivalien unter Wahrung des Eigentums- und Benützungsrechtes dem städtischen Archive zur Aufbewahrung übergeben, und zwar:

a) Genossenschaft der Kleidermacher: Ordnungen, Schutzpatente, Stiftbriefe (1662—1764), 6 Stück; Akten (1799—1848), 124 Stück; Meisterbücher, Gehilfenprotokolle, Aufding- und Freisprechbücher, Rechnungen ꝛc. (1615—1865, bezw. 1887), 52 Bände; Genossenschafts-Siegel 3 Stück.

b) Genossenschaft der Kürschner: Ordnung vom 31. August 1714, erteilt von Kaiser Karl VI.; eine Meistertabelle, ein Meisterbrief, ein Lehrbrief (1758—1800); Konzept einer Grundsteinlegungsurkunde vom 2. August 1786; Akten (1770—1772) 3 Stück.

c) Genossenschaft der Posamentierer: Bürgerbuch, Meisterbuch, Gesellenbuch, Aufding- und Freisprechbuch, Quartalbuch, Resolutionsprotokoll und Rechnungen der bürgl. Gold- und Perlsticker (1666—1861), 8 Bände.

d) Genossenschaft der Zier- und Handelsgärtner: Akten (1786—1798) 35 Stück.

Schließlich wurde noch zu Ende des Jahres von der nunmehrigen Archivsleitung die Aktion wegen Rückgabe der dem Wiener Landesgerichte in den Jahren 1850 und 1853 ausgefolgten alten Wiener Grundbücher, welche nach Inhalt einer Präsidialnote des k. k. Oberlandesgerichtes vom 11. November 1903, Z. 12.493, wieder ganz ins Ungewisse gerückt erschien, durch Überreichung eines Promemorias an den Bürgermeister neu in Angriff genommen und einer günstigen Erledigung näher gebracht.

Die Lokalbenützung des Archives fand im Laufe des Jahres in 255 Fällen mit 924 Aushebungen statt; entlehnt wurden 87 Archivalien.

Umfänglichere Gutachten und Äußerungen, bezw. Berichte wurden 53 erstattet; Äußerungen wegen Verleihung kommunaler Auszeichnungen 38 abgegeben; Bürgereidkonstatierungen 11 vorgenommen und Abänderungen in die Matrikenbücher (Duplikate) der israelitischen Kultusgemeinde 1662 eingetragen. Außerdem wurden noch der Katalog der Salvator-Medaillen und der Index zum Bürgereidbuche in Evidenz gehalten und zahlreiche unterschiedliche Auskünfte im kurzen Wege an Ämter und Parteien erteilt.

B. Bibliothek.*)

Die Stadtbibliothek wies am Ende des Jahres einen Bücherbestand von 39.788 Werken auf.

Zu Dank verpflichtet ist die Bibliothek zahlreichen Behörden, Gemeindevertretungen, Instituten und Vereinen, die auch dieses Jahr ihre regelmäßigen Veröffentlichungen zur

*) Der „Direktion der städtischen Sammlungen“ unterstehend.

Verfügung stellten, insbesondere folgenden Spendern: Dem Präfekten des Seine-Departements in Paris, den Stadtmagistraten von Kassel und Karlsbad, dem k. u. k. Heeresmuseum, der Archivbibliothek in Kronstadt, der Großherzoglichen Theaterkommission in Danzig, dem Statistischen Landesamte in Böhmen, dem Altertumsvereine in Wien, dem Wiener Männergesangsvereine, ferner den Herren: Stadtrat Büsch, Prof. Dr. Karl Stellwag v. Carion, Nordwestbahn-Ober-Inspektor F. R. Engel, Stadtrat Seelberg in Berlin, C. F. Peters in Leipzig, H. Krafft in Paris, G. G. Napier, Dr. Kunwald, Dr. Leopold Senfelder, P. Magnus Helbling in Einsiedeln und Frau Grasberger.

Die Handschriftensammlung erfuhr eine Bereicherung sowohl durch größere Ankäufe in Autographen-Auktionen, für welche der Stadtrat Spezialkredite bewilligt hatte, als auch durch Spenden. Angekauft wurden: Ein Brief Grillparzers in Angelegenheit seines Neffen; das Tagebuch Kürnbergers aus dem Jahre 1879, der Nachlaß Märzroth, ein Konvolut von Briefen und ein Schriftstück über den Philosophen A. Berghofer, Briefe von Franz Schubert (Vater), Anastasius Grün, Zacharias Werner, Karoline Sabatier-Ungher und aus dem Nachlasse Jauners; Briefe und das poetische Tagebuch Bauernfelds; in der Auktion Gilhofer und Ranschburg in Wien vom 30. März: Briefe von R. J. Braun v. Braunthal, Moriz Grafen Dietrichstein und E. v. Houwald; in der Auktion A. Schwarz in Graz vom 6. bis 11. April aus der Sammlung des Grafen Viktor Wimpffen: Briefe von Daniel Fenner v. Fenneberg, Grafen Joh. Philipp Cobenzl, Messenhauser, J. C. Bernard, Pilat, Schuselka, Ludwig v. Löhner, Küchelbecker, Mahler, Anton Schütte, Montaigne, Joh. v. Müller, Zettler, Alxinger, H. Adami, Bäuerle, Baldamus, L. Bowitsch, Karl Böhm, Eduard Breier, Heinrich und Matthäus Collin, Wilhelm Chezy, Julian Chownitz, Deinhardstein, Dräxler-Manfred, Eduard Duller, J. S. Ebersberg, L. Feldmann, Fouqué, J. A. Gleich, Franz Gräffer, Holbein, Karl Haffner, Kohl v. Kohlenegg, Halirsch, M. Koch, Kuffner, Laube, Kurländer, Langenschwarz, Gottlieb Leon, A. Müllner, Friedrich Halm, Theodor Mundt, Rochlitz, Schreyvogel, Steigentesch, Andreas Schumacher, Josef Sonnleithner, Emanuel Straube, Karl Stegmayer, Johann Sporschil, Karl Töpfer, Told, Weisflog, Theodor Hell, Joh. Bapt. Weis, F. C. Weidmann, J. Young, Blasius Höfel, Josef Führich, Peter Joh. Nep. Geiger, David Wilkin, Theer, Alois Fuchs, Perinet, Treitschke, Ottilie v. Goethe und der Virtuosin Milanollo, Autographe des Fürsten Kaunitz, Dr. J. Hammerschmidt, Pipitz, Baron Kreß, Deinhardstein, größere Handschriften von Enk v. d. Burg, J. A. Gleich, die Originalhandschriften der Rede Holteis zur Wiedereröffnung des Josefstädtertheaters, der Ballade „Der Kuß des Todes“ von Ludwig Halirsch, des Gedichtes „Szene aus Wien im Jahre 1831“ von Justinus Kerner, des Gedichtes „An die Hoheit“ von F. Pietznigg, des Gedichtes „Auf dem See“ von Friedrich Halm, des Gedichtes „Empfindung bei der Genesung seines Freundes Castelli“ von Friedrich Reil, des Gedichtes „Waldeinsamkeit“ von Joh. Nep. Vogl, ferner das Fragment eines Theaterstückes von A. Langer, ein Manuskript Waldmüllers „Österreichische Kunstzustände“, ein handschriftliches „Verzeichnis von Tonkünstler-Porträts“ von Alois Fuchs, eigenhändige Notizen Schreyvogels und ein Manuskript enthaltend alte Oden und Lieder.

In der Auktion Halm und Goldmann in Wien vom 12. bis 15. Oktober wurden erstanden die Handschriften: „Wahrhafftes Traumb Gedicht des Wachters auf dem St. Stephansthurm zu Vienne (1739)“, „Comoedia, der Baron Wurstelsprung“,

„Die Betrügerin des Hans Wursts", „Die Taube. Ein Schäffer-Spiell", die Pantomime „Das Zauberglöckel", ferner ein handschriftliches Kochbuch aus dem 17. Jahrhunderte, ein Roßarzneibuch aus dem 17. Jahrhunderte, das Kochbuch und das Arzneibuch der Maria Eleonora Gräfin Starhemberg, Viehordnungen von 1729 und 1730, Faschingspredigten des Grafen Ludwig Salburg aus den Jahren 1722—1727, ein Vieh-Arzneibuch aus dem Jahre 1738 und schließlich Steckbriefe der Wiener Polizei-Direktion und österr. Gerichte aus den Jahren 1785—1792.

Gespendet haben ferner für die Handschriftensammlung: Hofrat Poliakovits eine Abschrift von Raimunds „Verschwender" mit handschriftlichen Bemerkungen des Dichters, Prof. August Sauer in Prag den Nachlaß von Ludwig Löwe, Regierungsrat Dr. Ilwolff zwei Briefe Grillparzers, Friedrich Lieder-d'Ellevaux Handschriften von Friedrich Gottlieb Lieder und Friedrich Lieder-d'Ellevaux, Dr. Rudolf Lothar eine Sammlung von Handschriften Bauernfelds, Julius Moser eine größere Sammlung Kouplets von J. B. Moser, Josef Winter, zwei Briefe von Schuselka, Fritz Donnebauer in Prag einen Brief von Johann Strauß Sohn, die n.-ö. Landeshauptkassa eine Schuldverschreibung Adolf Bäuerles. Frau Baronin Ebner-Eschenbach zwei Briefe Grillparzers, Baronin Eiselsberg die Handschrift des Werkes „Prinz Eugen von Savoyen" von Alfred v. Arneth, Frau Marie Vargetzi in Sternberg die Handschrift des Aufsatzes „Corinne" et „Sapho" de Madame de Stael, Karl Franz Vargetzi und Fräulein Lina Rank den literarischen Nachlaß ihres Vaters, des Schriftstellers Dr. Josef Rank.

Die Benützung der Bibliothek drückt sich in folgenden Ziffern aus: Entlehnt wurden 1692 Werke in 2428 Bänden, im Lesesaale benützten 1624 Leser 6765 Werke in 9786 Bänden.

Überdies wurden in zahlreichen administrativen Angelegenheiten Auskünfte erteilt und Berichte an den Magistrat geleitet.

C. Historisches Museum.*)

Wie in den früheren Jahren war das Museum an drei Tagen der Woche (Dienstag, Donnerstag und Sonntag) dem Besuche geöffnet. Die Zahl der Besucher betrug 42.429. Außerdem fanden zahlreiche Separatbesuche gegen Eintrittskarten statt. Ihre Majestät die Königin-Mutter Marie Christine von Spanien geruhte das Museum am 17. September zu besichtigen. Ferner wurde dasselbe von Korporationen, Vereinen, Schulen und Teilnehmern mehrerer in Wien tagender Kongresse besucht. Nicht ausgestellte Gegenstände der Sammlung wurden im Amtslokale mehrfach von Fachgelehrten, Künstlern, Sammlern u. s. w. benützt, im ganzen von 277 Personen. Die Zahl der nach außen entlehnten Objekte betrug 278.

Durch Gegenstände des Museums war die Gemeinde auf mehreren Ausstellungen vertreten, so in der Ausstellung „Die Kinderwelt" und in der Ausstellung von künstlerischen Erzeugnissen in Metall und Stein in St. Petersburg und in der im Dezember eröffneten Ausstellung der „Sezession". Auch zu der seitens des k. k. Unterrichts-Ministeriums errichteten modernen Galerie trug das städtische Museum durch leihweise Überlassung von zwanzig Ölgemälden und einem Pastell (von Alt, Amerling, Bernatzik, Egger-Lienz, Eybl, Makart, Schindler, Stuck, Waldmüller) bei.

*) Der „Direktion der städtischen Sammlungen" unterstehend.

Spenden erhielt das Museum: Von Ihrer Majestät der Königin-Mutter von Spanien (Porzellanteller aus dem Besitze des Kaisers Maximilian von Mexiko), von Sr. Durchlaucht dem regierenden Fürsten Johann von und zu Liechtenstein (15 Ölgemälde und Aquarelle von F. Andri, Tina Blau, H. Darnaut, J. N. Geller, J. E. Gnoepf, E. Jettel, J. Kupfer, E. v. Lichtenfels, L. C. Müller, E. L. Petrovits, R. Ribarz, J. Selleny, R. Baron Stillfried, K. Zewy und eine Sammlung von 320 Photographien, Detailaufnahmen von Gebäuden Wiens und seiner Umgebung), von dem Bürgermeister Dr. Karl Lueger (fünf Kartons von Heinrich Otto) und von Herrn Stadtrat Büsch. Ferner von folgenden Herren, bezw. Damen: Artaria & Co. (Pläne von Wien), J. v. Böck-Gnadenau, J. Cepin, Baronin Marie Ebner-Eschenbach (Silberbecher aus dem Besitze der Betty Fröhlich), F. Feuchtinger, Dr. Friedmann, A. Gerngroß (zwei Steinfiguren vom Portale des Hauses VII., Mariahilferstraße 44), Georg Glössner (alte Turmuhr von St. Stephan), Frau E. Grasberger, H. L. Gruber, Karl Freiherr von Haan, A. Hackl, Hofrätin Johanna v. Hebra (Marmorbüste des Hofrates Professor Ferd. v. Hebra und seiner Gemahlin von V. Tilgner), Frau Anna Held, Professor Hickmann, Karl Krieger, F. v. Lieder-D'Ellevaux, Frau Melanie Liharzik, Viktor Miller v. Aichholz, Karl Morawetz, Oskar Neumann, Dr. Robert R. v. Neumann-Ettenreich (Porträt J. R. v. Ettenreich, Ölgemälde von Bernhard), Frau Anna Rittmann, P. Freih. v. Pirquet-Vivenot, E. Prietzl, die Baumeister Schemfiel und Jahn (Steinreliefs vom Hause VI., Kaserneng asse Nr. 26), A. Scholtes, J. Schönbichler, F. X. Seitschek, Fräulein Marie Steiner, Josef Sturany, L. Susanka, H. Thimig (Reliefporträt Ludwig Gabillons von Leisek), Leo Graf Wurmbrand. Als Vermächtnis des Herrn Karl Scheuchenstuel Edler v. Weichingen fielen dem Museum 100 Kunstgegenstände zu, deren wertvollster Teil eine Sammlung von Wiener Miniaturgemälden bildet. Desgleichen erhielt das Museum aus dem Vermächtnisse des Herrn Hermann v. Löhner eine Reihe von Kupferstichen und Lithographien sowie eine Anzahl Medaillen.

Für die Medaillensammlung des Museums widmeten: Das Gemeinderatspräsidium (die von der Stadt Wien angefertigte große silberne Gußmedaille auf Papst Leo XIII. von R. Marschall nebst zwei Verkleinerungen derselben), Seine Durchlaucht Fürst Alfred zu Liechtenstein (Medaille auf die Vermählung der Erzherzogin Elisabeth Amalie mit dem Prinzen Alois zu Liechtenstein), der Wiener Altertumsverein, der Wiener Brauherrenverein, die Union interparlamentaire pour l'arbitrage international, die Bezirksvertretung Währing, ferner die Herren J. Bialowski, A. Hackl, Prälat Dr. A. Kerschbaumer, R. Marschall, Abt St. Rößler von Zwettl, Hans Schaefer, J. Steininger und Johann Schwerdtner.

Von Ankäufen, die für das Museum gemacht wurden, verdienen besondere Erwähnung: 3 Ölgemälde von F. Mallitsch (Selbstbildnis, Glückliche Kinderzeit und Schlummerndes Kind), das Kreuz, Ölgemälde von A. Egger-Lienz, Volkssängerproduktion beim Lamm, Gouache von J. Kupfer, die freundliche Bewirtung, Ölgemälde von L. Löffler, Wiener Straßenbörse in der Grünangergasse von E. Swoboda, der Teufelssee, Ölgemälde von A. Heilmann, die Equipage des Herzogs von Nassau, Aquarell von R. v. Alt; die Porträte: Maler Zürnich, Ölgemälde von R. Huber, Fürst Alfred Windischgrätz, Ölgemälde von A. Ebert, Maler Joh. Jos. Schindler, Ölgemälde von Hummel, Hofschauspielerin Josefine Wessely, Ölgemälde von A. Goltz;

Modell des Kaiser Franz Josef-Stadtmuseums nach dem Projekte „Schachner".

Modell des Kaiser Franz Josef-Stadtmuseums nach dem Projekte „Wagner".

Digitized by Google

von plastischen Werken: Johann Strauß, Marmorbüste von Viktor Tilgner und Bronzeschild mit weidmännischen Darstellungen von R. Winder.

Zur Ergänzung der für die Topographie Wiens interessanten Ansichten wurden zahlreiche Aquarelle erworben von den Malern: Th. Ehrmann, L. Hofbauer, G. Korompay, A. Kronstein, F. Lach, R. Links, R. Moser, Karl Müller, W. Nowak, E. Pendl, E. L. Petrovits, R. Pichler, F. Poledne, R. Schmidt, R. Weix und G. Zafaurek, auch mehrere Wiener Typen von Isa Jechl. Desgleichen wurde die Sammlung guter photographischer Aufnahmen von Wiener Gebäuden durch eine größere Anzahl vermehrt.

Im ganzen weist das Zuwachsprotokoll im Berichtsjahre 436 Posten auf, die einer Anzahl von 1598 Gegenständen entsprechen.

Bau des Kaiser Franz Josef-Stadtmuseums. — Zur Ausstellung der mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 12. Dezember 1902 genehmigten Modelle der Projekte Schachner und Wagner wurde die große Wagenhalle des von Dr. Hillischer für den probeweisen Betrieb einer elektrischen Straßenbahn erbauten Pavillons in der Felderstraße verwendet; sie wurde zu diesem Zwecke mit einem Kostenaufwande von 3348 K adaptiert; es wurden zwei geräumige Ausstellungssäle mit vollkommen gleichwertigem hohen Seitenlichte sowie die nötigen Garderobe- und sonstigen Nebenräume eingerichtet.

Zur Ausführung der Modelle war den beiden Architekten ein Termin bis 30. April 1903 gegeben worden.

Am 5. Mai wurde die Ausstellung vom Bürgermeister in Gegenwart des Gemeinderates und geladener Gäste eröffnet. Die öffentliche Besichtigung, an der sich die Bevölkerung lebhaft beteiligte, war durch 14 Tage gestattet.

Ein heftiger Kampf entbrannte in den öffentlichen Blättern zwischen den Anhängern der beiden Kunstrichtungen. Es wurden auch Bedenken gegen den Bauplatz selbst erhoben.

Eine Entscheidung, welches der Projekte zur Ausführung gelangen soll, erfolgte im Berichtsjahre nicht.

D. Archäologisches Museum (**Museum Vindobonense**).

Das Museum Vindobonense, welches seit 1901 provisorisch, nämlich bis zur Errichtung des Kaiser Franz Josef-Stadtmuseums, in den Parterreräumen der Mädchen-Volksschule im IV. Bezirke, Rainergasse 13 untergebracht ist, war im Frühjahre 1903 in der inneren Einrichtung, Aufstellung und Ausgestaltung so weit gediehen, daß am 27. Mai die feierliche Eröffnung desselben vorgenommen werden konnte.

In einem Saale im ersten Stockwerke des Schulhauses, der mit Pflanzen und einer Kaiserbüste geschmückt war, hatten sich versammelt: Statthalter Graf Kielmansegg, Bürgermeister Dr. Lueger, Sektionschef Dr. Cwiklinski und Hofrat Huemer in Vertretung des Unterrichtsministeriums, Dr. Robert v. Schneider Direktor der kaiserlichen Antikensammlungen, Herrenhausmitglied Graf Lanckoroński, Regierungsrat Much, Regierungsrat Kamillo Sitte, Professor Dr. Kubitschek, Professor Dr. Riegl, Professor Zumbusch, Dombaumeister Hermann, Dr. Zweibrück (Sekretär des Vereines „Carnuntum“), Pfarrer Kasche, die Mitglieder des gemeinderätlichen Ausschusses für die archäologische Erforschung Wiens und viele andere Gemeinderäte, Bezirks-

Archäologisches Museum (Vitrinensaal).

Digitized by Google

Archäologisches Museum (Lapidarium).

Digitized by Google

vorsteher Landtagsabgeordneter Rienößl mit der Bezirksvertretung Wieden, die Obermagistratsräte Dr. Sedlaczek und Posselt, Direktor der städtischen Sammlungen Dr. Karl Glossy, Magistratssekretär Dr. Schreiber, Oberlehrerin Zellenka u. A.

Gemeinderat Professor Schmid begrüßte als Obmann der archäologischen Kommission den Bürgermeister und die erschienenen Festgäste. Er erörterte dann die dem Ausschusse gestellte doppelte Aufgabe: Förderung der Fundgrabung und Errichtung eines römischen Museums. Er verwies auf die mannigfachen Schwierigkeiten, welche der Fundgrabung hier in Wien sich entgegenstellen, während sich diese zum Beispiel in Carnuntum viel leichter bewerkstelligen läßt. Dort sind die römischen Reste nur von einer Humusschichte bedeckt und der Pflug des ackernden Landmannes bringt häufig genug Spuren römischer Besiedlung zu Tage, die verschiedene Färbung des Getreides weist schon auf den Verlauf der römischen Mauerzüge hin und die Gräben können überall hin ungehindert gezogen werden, während in Wien die Fundgrabung nicht so planmäßig vorgenommen, sondern nur gelegentlich der Demolierung alter Gebäude oder bei Kanalisierungen u. s. w. bewerkstelligt werden kann. Carnuntum erweist sich auch noch deshalb als eine reichere Fundstätte, weil es die Hauptstadt der Provinz Pannonien, der Sitz des Statthalters und ein mächtiges Handelsemporium gewesen war. Die Geschichte Carnuntums und Vindobonas streifend, erwähnt Professor Schmid noch des Umstandes, daß Carnuntum von den Germanen überrumpelt und im plötzlichen Ansturme erobert worden war, so daß die Besatzung und Bevölkerung nur auf Rettung des nackten Lebens bedacht sein konnten, ihre Waffen sowie Hab und Gut aber zurücklassen mußten. Man findet daher in Carnuntum alle möglichen Waffen, Schmuck- und Ziergegenstände, Werkzeuge u. s. w. in reichem Maße, während der Boden Wiens an solchen römischen Gegenständen äußerst arm ist, denn Vindobona scheint vom Feinde nicht eingenommen worden zu sein, sondern die Besatzung und die römische Zivilbevölkerung hat jedenfalls freien Abzug mit Wehr und Waffen sowie mit ihrer beweglichen Habe gefunden.

Auf die bisherige Tätigkeit der archäologischen Kommission genauer eingehend, erwähnt Professor Schmid, daß es gelungen ist, einen großen Teil der Lagerumwallung bloßzulegen und damit zu erweisen, daß Vindobona weit größer und seine Befestigungen viel mächtiger gewesen waren, als man bisher anzunehmen geneigt war.

Professor Schmid gedachte hierauf der besonderen Tätigkeit des Gemeinderates Schwer, über dessen Antrag vor zwei Jahren die archäologische Kommission ins Leben trat und rühmte die außerordentlichen Verdienste des die Ausgrabungen leitenden Inspektors Nowalski de Lilia. Er sprach dann namens der archäologischen Kommission seinen Dank für die werktätige Unterstützung aus: Dem Oberstkämmerer Grafen Traun und dem Direktor der kaiserlichen Antikensammlungen Dr. v. Schneider, welche Abgüsse zur Verfügung stellten, dann dem Statthalter, dem Grafen Attems, dem Grafen Wilczek und allen anderen Personen, die durch hochherzige Spenden das Museum bereicherten, der Zentralkommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmäler, dem Altertumsvereine und jenen archäologischen Kapazitäten, die sich nicht nur um die Erforschung des römischen Wien, sondern speziell um das neue Museum durch Bestimmung und wissenschaftliche Bearbeitung der Funde verdient gemacht haben, dem Hofrate Dr. Kenner, den Professoren Dr. Kubitschek, Bormann, Riegl und Tomaschinski, dann der Presse und endlich dem Bürgermeister und dem Gemeinderate. Er bat alle, dem Museum auch in Zukunft ihr Interesse zu erhalten und ersuchte zum Schlusse den Bürgermeister, das Museum Vindobonense zu eröffnen.

Bürgermeister Dr. Lueger erklärte es als eine selbstverständliche Pflicht der Vertreter einer Gemeinde von der Größe und Bedeutung Wiens, daran zu denken, daß auch die Vorgänge in früheren Jahrhunderten erforscht und daß die Geschichte der Stadt nach allen Richtungen klargestellt werde. Er anerkennt die Schwierigkeit dieser Aufgabe und spricht dann dem archäologischen Ausschusse und Denjenigen, welche sein Wirken fördern und unterstützen, den Dank der Gemeinde aus. Er hofft, daß es bald möglich sein werde, diese Sammlung an ihren eigentlichen Bestimmungsort, das neue Museumsgebäude, zu bringen und dort würdig der bestehenden historischen Sammlung der Stadt Wien anzugliedern. Er bat dann die Förderer und Gönner, ihr Interesse dem Museum auch weiter zuwenden zu wollen, sie werden sich dadurch gewiß den Dank der Bevölkerung erwerben.

Statthalter Graf Kielmansegg dankte namens aller Anwesenden dem Bürgermeister für die freundliche Einladung. Alle Anwesenden habe der Vortrag, den der Obmann gehalten, aufs lebhafteste interessiert und befriedigt. Der Hinweis, den er gemacht hat auf die kongruierenden Bestrebungen von Carnuntum auf diesem Gebiete, ist ganz richtig. Nach einer Periode des ärgsten Vandalismus gegenüber historischen Objekten ist erfreulicherweise im vorigen Jahrhunderte der historische Sinn wieder erwacht und hat sehr weite Kreise erfaßt. Der Statthalter nennt die Erforschung des römischen Wien und die Initiative zur Sammlung dieser Denkmäler eine volkstümliche Tat, umso dankenswerter, als die Erforschung hier in Wien tatsächlich weit schwieriger, als zum Beispiele in Carnuntum ist. Namens der staatlichen Behörden versprach der Statthalter wärmste und intensivste Unterstützung und wünschte dem neuen Museum beste Entwicklung.

Namens der Zentralkommission und namens des Altertumsvereins sprach sodann Regierungsrat Dr. Much dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung den Dank und für die Entwicklung des Museums die besten Glückwünsche aus.

Bei dem folgenden Rundgange nahmen Statthalter Graf Kielmansegg und die anderen Gäste wiederholt Anlaß, den archäologischen Ausschuß zu seinen Erfolgen zu beglückwünschen. Sodann wurde das Museum dem Besuche des Publikums freigegeben.

Die im Berichtsjahre durch den städtischen Inspektor Novalski de Lilia gemachten römischen Ausgrabungen und Funde sind in einem Aufsatze des k. k. Hofrates Dr. Friedrich Kenner im Jahrbuche der k. k. Zentralkommission für Kunst- und historische Denkmale, Band II, 1, 1904, wissenschaftlich besprochen.

Unter teilweiser Benützung dieser Ausführungen sowie auf Grund der weiteren Berichte des Inspektors Novalski folgt im nachstehenden eine kurze Darstellung der Forschungsergebnisse im Berichtsjahre.

Zu den zwei vorhandenen Bauinschriften aus Vindobona, von welchen die zweite, wie im vorjährigen Berichte erwähnt, 1902 in dem Gäßchen „Am Bergel“ gefunden wurde, kam eine im Herbste 1903 wieder entdeckte dritte Bauinschrift, die gleichfalls die südöstliche Umfangsmauer des Standlagers betrifft. Sie ist in einen Quader eingehauen, der als Baustein in dem gegen die Rotenturmstraße hin stehenden Heidenturme des St. Stephansdomes unter dem Gewölbe eingemauert ist. Die Inschrift lautet: Leg(ionis) XIIII G(eminae) | Mar(tiae) Vic(tricis) | coh(ortis) VI | (centuria) Rut(ili) Expect(ati). Sie gibt also nicht bloß die Legion, sondern auch die Kohorte und Zenturie an. Der Quader ist so eingemauert, daß die Inschrift verkehrt erscheint. Dies sowie die Dunkelheit des Raumes mögen die Ursache sein, daß sie lange unbeachtet blieb. Erst Dombau-

meister Ernst beachtete sie und ließ einen Gipsabguß herstellen, den Inspektor Novalski wieder auffand und in das Museum Vindobonense schaffen ließ. Das Original wurde sodann von Dombaumeister Hermann und Professor Dr. Kubitschek in der Kirche neuerlich gefunden. Diese Bauinschrift hat vermutlich der inneren Umfassungsmauer der Festung angehört. Es dürften wohl manche Quadern dieser Mauer, als bequem erreichbar, beim ersten Bau von St. Stefan benützt worden sein.

Anläßlich des Umbaues der Hohen Brücke konnten die im Jahre 1900 erfolgten Aufdeckungen römischen Mauerwerks ergänzt werden. Es wurde der Bestand eines rechteckigen Turmes konstatiert, dessen Reste vor dem Hause Nr. 21 Wipplingerstraße größtenteils im Straßengrund vorgefunden wurden. Der Turm erscheint überaus fest gebaut und war der linksseitige Flankenturm der Porta principalis sinistra des Standlagers. In seiner Nähe wurden Bruchstücke eines großen Ablaufkanales gefunden, der mit gestempelten Ziegeln gepflastert war. Die Stempel tragen den Namen der Legion, von welcher die Ziegeln gemacht worden sind. Die ältesten haben Stempel der XIII. Legion; die meisten Stempel beziehen sich auf die X.; außerdem finden sich solche der XV., XIV., und II. Die Stempel und manche Inschriften sagen uns, daß Vindobona im I. Jahrhunderte n. Chr. gebaut wurde.

Außerhalb der Mauern des Turmes traf man 85 cm unter dem Pflaster einen ausgedehnten Betonboden, wohl die Oberfläche der alten römischen Straße. Auf und zwischen den Resten des Betons lagen Steinblöcke der Toranlage, wovon einer mit einer trichterförmigen Aushöhlung dem Museum Vindobonense einverleibt wurde. In den Beton eingebettet fand sich ein schmaler, mit großen Steinplatten belegter Raum (Gehweg?). Die größte der Platten wurde ebenfalls im Museum aufgestellt.

Weiters wurden im Oktober des Berichtsjahres in der Richtung gegen den Hohen Markt hin zwei Säulenbasen aufgedeckt. Die Säulen dürften freistehend und ein Schmuck der Straße, an der sie standen, gewesen sein. Endlich wurden jenseits der Hohen Brücke beim Umbaue des Hauses Nr. 23 der Wipplingerstraße zwei in einen rechten Winkel zusammenstoßende Mauern aufgegraben, welche die Ecke eines Römerbaues bildeten, der zum Brückenkopfe gehört haben mochte.

Im April wurde bei Ausgrabungen nächst der Kirche „Am Gestade" ein Teil der Festungsmauer ($2^1/_2$ m stark) entdeckt, welche die Nordwestecke der Festung Vindobona bildet. Von dieser Mauer gegen Nord (Donauseite) war noch die Grabenberme deutlich sichtbar. Die Mauer wurde an zwei Punkten vorgefunden, neben der Kirche und gegenüber bei dem Hause Nr. 5 in der Schwertgasse. Dort macht sie eine Rundung und verläuft in der Richtung gegen die Hohe Brücke am Rande des Tiefen Grabens.

Zwischen der Marienstiege und der Stiege „Am Gestade" wurde eine über 2 m starke Mauer mit einem 275 cm breiten Tore und einer gegen die Donau führenden Stiege aufgegraben. Das Tor liegt ungefähr $8^1/_2$ m tiefer als die oberhalb entdeckte Befestigung und es bildete jedenfalls den Zugang zu dem Hafen, in welchem die römische Donauflotille lag. Die ganze Anlage dieser Baulichkeiten läßt als sehr wahrscheinlich annehmen, daß jenes Relief, welches die Marc-Aurel-Säule in Rom schmückt und das bisher stets auf Carnuntum bezogen worden war, vielmehr den nördlichen Teil der Festung Vindobona darstellt.

Gelegentlich der Niveauregulierung der Tuchlauben wurden römische Ziegelstücke mit interessanten Stempeln gefunden.

Die Herstellung eines neuen Kanales führte im August zwischen den Häusern Tuchlauben Nr. 25 und 26 zur Bloßlegung eines großen römischen Kanales. Er zielte in schräger Linie auf den 1902 entdeckten Hauptkanal der Via principalis in der Wipplingerstraße.

Gelegentlich eines Umbaues am Judenplatze wurden Ziegelstücke mit dem Stempel der XIV. Legion in größerer Tiefe vorgefunden.

Im VIII. Bezirke in der Albertgasse, Ecke der Florianigasse, wurden römische Wasserleitungsrohre aus Holz entdeckt. Die Holzrohre waren mit eisernen Muffen versehen.

Im XII. Bezirke und „Am Rosenhügel“ wurden über 2 km lange römische Wasserleitungskanäle ausgegraben und Münzen gefunden. Letztere wurden von den Grundbesitzern Herren E. Bohdal und Ziehrer dem Museum Vindobonense geschenkt.

Unter den Gräberfunden behauptet eine erst jetzt bekannt gewordene Aufdeckung aus dem Jahre 1875 den Vorrang. Bei den Erdaushebungen für den Umbau des Hauses Kärntnerstraße 47 nämlich wurden damals mehrere Tongefäße gefunden. In einem derselben lag eine aus doppeltem Golddrahte geflochtene, 6·49 g schwere Frauenhalskette, welche nunmehr als Geschenk der Herren Stadtbaumeister Josef und Moriz Sturany in das Museum Vindobonense gelangte.

Reste eines römischen Grabes kamen ferner anfangs Dezember bei der Herstellung von Kanälen auf dem Ballhausplatze zum Vorscheine. Man fand dort einen Denar von Kaiser Severus Alexander und Bruchstücke von Tongefäßen und Falzziegeln.

Bei den Erdarbeiten für eine neue Wasserleitung geriet man anfangs April in einem Graben, der in der Richtung von der Löwelstraße gegen den Franzensring gezogen wurde, auf eine Mauer, welche eine Grabanlage umgeben haben dürfte. Bezeichnend für die Ausdehnung dieses Leichenfeldes sind die Funde, die man aus dem gleichen Anlasse kurze Zeit vorher in der Allee an der Vorderseite des Theseustempels im k. k. Volksgarten gemacht hatte. Überall wurden Bruchstücke von Tongefäßen ausgeworfen und in einer Grube fanden sich Hohlziegel, von denen einer den Stempel der X. Legion aufwies.

Im August begannen die Erdarbeiten für die neuen Gebäude im botanischen Garten (III., Rennweg 14) Es wurden die Reste einer ganzen Reihe von Häusern mit sehr gut erhaltenem Fußbodenestrich, Wandmalereien, alle Arten von Gefäßen mit Stempel, Glocken, Ketten, Münzen, Lampen und Dachziegel mit Stempel [meistens von einer Privatfabrik (M·AÑON·TIBER·, AÑON·TIB·VINDOB*)] gefunden.

Auch wurde dort ein Bleigußrelief,**) drei weibliche Figürchen (Kreuzweggöttinnen) darstellend, gefunden. Jedenfalls ist an dieser Stelle ein Heiligtum für Silvanus gestanden. Diese wichtigen Entdeckungen liefern zum erstenmale den Beweis, daß im III. Bezirke die römische Zivilstadt gelegen war, was bis jetzt nur vermutet werden konnte.

Wohl auch in den Bereich der Zivilstadt fällt die Fundstelle Starhemberggasse 32, in welcher beim Umbaue des Hauses Reste von Mauerwerk und eine größere Anzahl von Knochen zum Vorscheine kamen, die augenscheinlich zur Verarbeitung (für Haarnadeln?) vorbereitet waren. 12 Stück derselben wurden dem Museum einverleibt.

---

*) Gut bekannte, schon von Tacitus erwähnte Fabrik in römischer Zeit.

**) Im Museum Vindobonense aufbewahrt.

Ebenso wurden bei einem Umbaue in der Fasangasse Nr. 17 viele Bruchstücke von Gefäßen und Münzen aus Neros Zeit gefunden und in das Museum gebracht.

Im III. Bezirke in der Steingasse wurden anläßlich des Baues von sechs neuen Häusern und bei einem Kanalbaue außer Gebäuderesten auch eine ganze Reihe von Brandgräbern und Gruben aufgedeckt, welche viele interessante Gefäße aus Terra sigillata, Amphoren und Lampen und auch Münzen enthielten. Eine dieser Gräberanlagen gehört zu den allerältesten, weil darinnen sich auch prähistorische Gefäße vorfanden.

Weiters stieß man neben der Feuermauer der neuen Häusergasse Nr. 62 und 64 auf einen nur mehr zur Hälfte erhaltenen Brennofen aus innen und außen mit Lehm beworfenem Rutengeflechte.

Oberhalb des „Neugebäudes" im XI. Bezirke wurden Reste von Bauwerken sowie ein Betonstraßenkörper aufgedeckt, welch letzterer als ein Rest der Limesstraße zwischen Vindobona und Ala nova (Klein-Schwechat) betrachtet werden darf.

Der Gemeinderatsausschuß zur archäologischen Erforschung Wiens hielt im Berichtsjahre fünf Sitzungen ab.

Von wichtigeren Beschlüssen seien folgende erwähnt: Die Remuneration des Inspektors der römischen Ausgrabungen wurde mit Rücksicht auf dessen außerordentliche Leistungen und Verdienste auf jährlich 2000 K erhöht. Die Zuschrift des k. u. k. Oberstkämmereramtes vom 11. Jänner, betreffend die geschenkweise Überlassung, bezw. die Bewilligung zur Anfertigung von Gypsabdrücken von archäologischen Gegenständen der kaiserlichen Antikensammlungen für das Museum Vindobonense wurde mit verbindlichstem Danke zur Kenntnis genommen.

Das Museum Vindobonense wird für den allgemeinen Besuch des Publikums jeden Mittwoch nachmittags in der Zeit von 2—5 Uhr unentgeltlich geöffnet. Schulen, Korporationen u. dgl. wird der Besuch auch an anderen Tagen gegen vorherige Anmeldung gestattet.

Mit dem Beschlusse des Gemeinderates vom 23. Jänner wurde für das Jahr 1903 ein nach Jahresschluß zu verrechnender Kredit von 4000 K bewilligt, aus welchem die Finderprämien und die Kosten für die Ausgrabungen von archäologischen Funden, die dem provisorisch bestellten Inspektor der Wiener Ausgrabungen bewilligte Remuneration, ferner sonstige kleinere Auslagen zu bestreiten sind. Die Art und Weise der Zuerkennung und Auszahlung der Prämien zu bestimmen, wurde dem bezeichneten Gemeinderatsausschusse überlassen. Der vorbezeichnete Kredit wurde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 26. Juni auf 5000 K erhöht.

Über die finanzielle Gebarung des Gemeinderatsausschusses seit dessen Errichtung gibt die nachstehende Tabelle Aufschluß.

	Kredit	Einrichtung und Ausgestaltung des Museums	Restaurierungen, Gipsabgüsse 2c.	Fundprämien	Bezüge des Personales	Diverses	Summe der Auslagen
	K r o n e n						
1901	4000	1112.45	—	30.60	1000.—	15.—	2158.05
1902	4000	566.57	126.—	612.85	1441.76	89.19	2836.37
1903	5000	810.34	557.77	1168.—	2344.—	37.64	4917.75

Für Spenden ist das Museum Vindobonense den nachbenannten Herren zu Dank verpflichtet: Gemeinderat Dr. Porzer, k. k. Hoflieferant Charles Cabos, Baurat H. Gerl, Stadtbaumeister Laske & Fiala, Architekt Julius Mayreder, Stadtbaumeister Gustav Orglmeister, Stadtbaumeister Josef und Moriz Sturany, Stadtbaumeister Franz Wasgestian, Hausbesitzer Karl Weyrich, Hausbesitzer J. Zacherl, Grundbesitzer E. Bohdal und Ziehrer.

Römische Gesichtsvase.

XXVI. Kaiserjubiläums-Stadttheater.

Am 7. Juli gab der Gemeinderat dem Vertrage bezüglich der Leitung des Kaiserjubiläums-Stadttheaters zwischen dem bisherigen Direktor Adam Müller-Guttenbrunn und dem neuen Direktor Rainer Simons seine Zustimmung, unbeschadet der Verpflichtungen des Direktors Müller-Guttenbrunn gegenüber der Gemeinde Wien aus dem bezüglich des fundus instructus abgeschlossenen Pachtvertrage.

XXVII. Wiener Kommunal-Sparkassen.

Durch die mit dem Gesetze vom 19. Dezember 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, erfolgte Vereinigung der Vorortegemeinden mit Wien, wurden die von den ehemaligen Gemeinden Sechshaus, Hernals, Währing und Döbling errichteten Kommunal-Sparkassen zu Kommunal-Sparkassen der Gemeinde Wien umgewandelt; gleichzeitig wurde der Sprengel der bisherigen Kommunal-Sparkassen auf das Gebiet der neugeschaffenen Bezirke Rudolfsheim, Hernals, Währing und Döbling ausgedehnt und demgemäß deren Titel entsprechend geändert.

Mit dem Jahre 1903 hat die Wiener Kommunal-Sparkasse im Bezirke Rudolfsheim das 23., die Wiener Kommunal-Sparkasse im Bezirke Währing das 20., die Wiener Kommunal-Sparkasse im Bezirke Hernals das 13. und die Wiener Kommunal-Sparkasse im Bezirke Döbling das 20. Verwaltungsjahr zurückgelegt.

Die Verwaltung jeder Wiener Kommunal-Sparkasse wird durch einen von der Bezirksvertretung gewählten Sparkasse-Ausschuß und einer aus der Mitte des letzteren gewählten Direktion besorgt. Der Ausschuß besteht aus je 18, die Direktion aus je 6 Mitgliedern.

Der Bürgermeister von Wien ist kraft seines Amtes Mitglied des Ausschusses und der Direktion sowie Vorsitzender des Sparkasse-Ausschusses und berechtigt, sich durch einen von ihm bestimmten Delegierten vertreten zu lassen, der Mitglied des Gemeinde- und Stadtrates sein muß. Er ist unter der Zahl der Ausschuß-, bezw. Direktionsmitglieder bereits inbegriffen.

Als Delegierte des Bürgermeisters fungierten im Berichtsjahre für die Kommunal-Sparkasse: Im Bezirke Rudolfsheim Gemeinderat Josef Schlögl, im Bezirke Hernals Stadtrat Dr. Roderich Krenn, im Bezirke Währing Gemeinderat Josef Bock, im Bezirke Döbling Stadtrat Leopold Tomola.

Über die Geschäftstätigkeit der Wiener Kommunal-Sparkassen werden hier nur einige Zahlen angegeben; Ausführlicheres ist im XVIII. Abschnitte des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien zu finden.

Das Gewinn- und Verlustkonto der kommunalen Sparkassen weist Einnahmen und Ausgaben im Betrage von 4,320.254 K auf, wovon auf die Einnahmen, und zwar:

Hypothekarzinsen	2,941.548 K
Effektenzinsen	1,162.955 „
andere Zinsen	104.727 „
Regiebeiträge und andere Einnahmen . . .	59.222 „
Kursgewinne	51.803 „

bei den Ausgaben auf

Einlagezinsen	3,427.687 K
Steuern	132.557 „
Unkosten	317.481 „
Reingewinn	442.529 „ entfallen.

Das Bilanzkonto der kommunalen Sparkassen weist Aktiven und Passiven im Betrage von 110,602.909 K auf.

Hievon entfallen bei den Aktiven auf:

Hypotheken	72,629.134 K
Lombard	506.432 „
Wertpapiere	30,880.047 „
Zinsenrückstände	192.994 „
Kasse und Wechsel	723.949 „
Bankguthaben	1,085.727 „
sonstige Aktiven	9.358 „
die Reservefonds	4,575.270 „

bei den Passiven auf

Interessenten-Kapitalien-Einlagen	104,041.494 K
vorhinein erhaltene Zinsen	477.302 „
diverse Kreditoren	137.357 „
Spezialreserve für eventuelle Kursdifferenzen	928.960 „
Guthaben der Reservefonds	4,575.270 „
Reingewinn	442.529 „

Im Jahre 1903 wurden bei den kommunalen Sparkassen Kapitalien eingelegt

von 154.683 Parteien	59,267.212 K
und kapitalisierte Zinsen zugeschrieben	3,297.953 „ dagegen
an 112.607 Parteien zurückgezahlt	49,981.510 „

Der anfängliche Einlagestand per 91,457.839 K mit 91.430 Konti hat sich demnach in diesem Jahre um 12,583.655 K auf 104,041.494 K und um 6717 Konti vermehrt.

Bei den einzelnen Sparkassen betrug u. zw.:

bei der Sparkasse	die Zahl der Sparkassebücher	das Guthaben der Einleger	der Durchschnittsbetrag eines Sparkassebuches
im XIV. Bezirke	39.951	45,331.806 K	1135 K
„ XVII. „	31.739	32,887.846 „	1036 „
„ XVIII. „	19.715	20,533.627 „	1042 „
„ XIX. „	6.742	5,288.215 „	784 „

Bei allen vier Sparkassen zusammen war der durchschnittliche Betrag, auf welchen ein Sparkassebuch lautete, zu Ende des Berichtsjahres 1060 K.

Von dem Gesamtguthaben am Ende des Jahres mit 104,041.494 K waren 3,106.026 K zu 4%, 99,100.645 K zu 3½% und 1,834.823 K zu 3¼% angelegt.

Die fruchtbringende Anlage der Interessenten-Einlagen und des Sparkasse-Vermögens bei den kommunalen Sparkassen erfolgt zum größten Teile durch Erteilung von Hypothekar- und Gemeindedarlehen sowie durch Ankauf von zinstragenden

pupillarsicheren Wertpapieren. Das Lombard-Geschäft wurde nur seitens dreier kommunaler Sparkassen: Rudolfsheim, Hernals und Währing, der Wechseleskont nur seitens der Sparkasse Hernals gepflegt.

Zu Ende des Jahres bezifferte sich der Stand der aushaftenden Hypothekardarlehen mit 72,300.883 K, der Gemeindedarlehen mit 328.250 K. Neu zugezählt wurden Hypothekardarlehen 10,214.154 K, rückgezahlt 3,550.143 K, so daß sich gegenüber dem Stande des Vorjahres (65,636.873 K) ein Zuwachs von 6,664.011 K ergibt. Von den Gemeindedarlehen wurden 18.700 K zurückgezahlt und neue nicht zugezählt. Im Durchschnitte waren 69·80% der Einlagen in Hypothekar- und Gemeindedarlehen angelegt.

Der Zinsfuß der Hypothekardarlehen betrug bei allen vier Kommunal-Sparkassen 4 ¼ %.

In Werteffekten waren insgesamt veranlagt bei den Verwaltungsfonds 30,880.048 K, bei den Reservefonds 3,623.615 K.

Von den Werteffekten der Verwaltungsfonds wurden neu angekauft 7,987.621 K, verlost und verkauft 4,187.803 K; der realisierte Kursgewinn beträgt 51.803 K, der buchmäßige Kursgewinn 243.056 K, daher gegenüber dem anfänglichen Stande von 26,785.369 K ein Zuwachs von 4,094.679 K.

Der Werteffektenstand der Verwaltungsfonds betrug 29·68% des Einlagenstandes.

Der Stand der Vorschüsse auf Wertpapiere betrug mit Ende des Jahres 500.115 K. Zurückgezahlt wurden 475.681 K, neue Darlehen erteilt im Betrage von 447.789 K.

Im Wechseleskonte wurden eskontiert Wechsel im Betrage von 377.304 K, eingelöst im Betrage von 365.355 K, im Portefeuille verblieben Wechsel im Betrage von 105.989 K.

Der Reingewinn der Sparkassen bezifferte sich mit 442.529 K.

Hievon entfielen auf die kommunale Sparkasse im XIV. Bezirke 165.949 K, im XVII. Bezirke 159.651 K, im XVIII. Bezirke 99.751 K, im XIX. Bezirke 17.178 K, welche zur statutenmäßigen Dotation der Reservefonds verwendet wurden.

Die Reservefonds, welche am Beginn des Jahres einen Stand von 4,308.753 K aufwiesen, erfuhren eine Erhöhung auf 4,789.793 K, die sich zusammensetzt aus 146.394 K Zinsenerträgnissen, 442.529 K statutenmäßiger Dotation und 107.882 K Ausgaben.

Die Gesamtreserven betrugen 5,769.930 K. Auf die einzelnen Sparkassen entfallen, und zwar:

	an Reservefonds	% des Einlagenstandes	Gesamtreserven
Im XIV. Bezirke	2,485.706 K	5·48%	2,819.951
„ XVII. „	1,125.016 „	3·42%	1,476.970
„ XVIII. „	894.759 „	4·35%	1,117.617
„ XIX. „	284.312 „	5·37%	355.392

Sobald bei den Kommunal-Sparkassen der Reservefonds 5% der Sparkasse-Einlagen erreicht hat und — mit Ausnahme der Sparkasse im XIX. Bezirke — 400.000 K übersteigt, kann ein die Hälfte des jährlichen Verwaltungsgewinnes nicht übersteigender Teil davon mit Genehmigung der k. k. n.-ö. Statthalterei zu gemeinnützigen oder wohltätigen Lokalzwecken des Bezirkes, in dem die Anstalt liegt, verwendet werden. Diese Zwecke haben immer zunächst den Interessen der unbemittelten Teilnehmer der Anstalt zu entsprechen. Beträgt der Reservefonds mindestens 10% sämtlicher

Einlagen, so können, insolange dieses Verhältnis besteht, mit Genehmigung der k. k. n.-ö. Statthalterei 90% des ganzen Jahres-Verwaltungsgewinnes in der bezeichneten Art und Weise verwendet werden. Wie die voranstehenden Ziffern zeigen, hat der ordentliche Reservefonds — der außerordentliche zur Deckung etwaiger Kursverluste bestimmte wird dabei nicht in Rechnung gezogen — bei den Sparkassen im XIV., XVII. und XVIII. Bezirke die in deren Satzungen verlangte absolute Höhe von 400.000 K erreicht, beträgt aber nur bei den Sparkassen im XIV. und XIX. Bezirke mehr als 5% der Sparkasse-Einlagen.

Die Sparkasse im XIV. Bezirke hat im Berichtsjahre den Betrag von 90.000 K zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken verwendet. Davon wurden zugeführt: Dem von der Sparkasse selbst verwalteten Kaiser Franz Josef-Jubiläumsfonds zur Unterstützung bedürftiger Gewerbetreibender des XIV. Bezirkes 2000 K, für gemeinnützige und wohltätige Lokalzwecke des Bezirkes Rudolfsheim 14.000 K, zur Ausspeisung armer Schulkinder des Bezirkes 9000 K, zur Unterstützung von im Bezirke Rudolfsheim ansässigen verheirateten bedürftigen Wöchnerinnen, Rekonvaleszenten, Kranken, kranken Kindern und Familien, welche ihres Ernährers beraubt sind 1000 K, dem Weihnachtskomitee zur Linderung der Notlage armer Schulkinder des Bezirkes Rudolfsheim 2000 K, dem unter dem Protektorate Ihrer k. u. k. Hoheit Erzherzogin Maria Josefa stehenden charitativen Vereine für arme Kinder „Kinderschutzstationen" in Wien für eine im Bezirke Rudolfsheim zu errichtende Schutzstation, eventuell auch Tagesheimstätte 10.000 K, zur Durchführung der Verbreiterung und Regulierung, bezw. Ausgestaltung der Sechshauserstraße, Ullmannstraße und Graumanngasse 49.000 K, dem Pensionsfonds für die Beamten und Diener der Sparkasse Rudolfsheim 2000 K, für die durch die Brandkatastrophe in Mönichkirchen am 20. Juni 1903 Betroffenen 1000 K.

XXVIII. Reichsrats- und Landtagswahlen.

Im Berichtsjahre haben weder Reichsrats- noch Landtagswahlen stattgefunden.

XXIX. Gewerbewesen.

A. Gewerbeangelegenheiten im engeren Sinne.

a) Reformen im Gewerbewesen.

Die Fortbildung des Gewerberechtes umfaßte im Berichtsjahre teilweise die weitere Durchführung der Gewerbenovelle vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49; außerdem sind noch einige gesetzliche Bestimmungen sowie eine Reihe von Verordnungen, Entscheidungen und Erlässen der Oberbehörden, endlich gutächtliche Arbeiten des Magistrates in verschiedenen gewerberechtlichen Fragen zu erwähnen, welche, wenn auch teilweise aus Anlaß konkreter Fälle erflossen, doch wegen ihrer Anwendbarkeit auf andere gleiche oder ähnliche Fälle für die Fortbildung des Gewerberechtes von Wichtigkeit sind.

Wie bereits im Berichte des Vorjahres (Seite 417) erwähnt, erschien am 27. Dezember 1902 ein Erlaß des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und der Finanzen, womit wesentlich erleichterte Bestimmungen hinsichtlich der Durchführung der Gewerbenovelle erlassen wurden.

Im Anschlusse hieran wurden mit dem Erlasse des Magistrats-Direktors vom 3. Jänner noch weitere Verfügungen getroffen; so wurde unter anderem den Bezirksämtern nahegelegt, sich in verläßlicher Weise davon zu überzeugen, daß der Gewerbeinhaber, der für seinen Reisenden eine Legitimationskarte verlangt, sich tatsächlich im Besitze einer entsprechenden Gewerbeberechtigung befinde, und zwar in der Weise, daß der Einschreiter zum Ausweise seiner Gewerbeberechtigung selbst veranlaßt werde, damit die zeitraubende Anfrage an den Zentral-Steuerkataster erspart bleibt. Damit sich die Bezirksämter hinreichende Sicherheit für die richtige Personsbeschreibung des Inhabers der Legitimationskarte verschaffen, was notwendig wurde, seitdem eine Photographie für die Legitimationskarte nicht mehr beizubringen ist, wurde den Bezirksämtern die Weisung erteilt, zu veranlassen, daß der Inhaber der Legitimationskarte dieselbe beim Amte persönlich behebe und zwar entweder beim ausstellenden Amte oder, falls er auf Reisen ist, bei jener politischen Behörde, an welche ihm die Karte behufs Ausfolgung nachgesendet worden ist. Weiters wurde den Bezirksämtern neuerlich eingeschärft, daß die achttägige Frist für die Ausstellung der Legitimationskarte unter allen Umständen einzuhalten ist und durch etwaige Erhebungen, insbesondere auch über allfällige Bestrafungen des Reisenden nicht aufgehalten werden dürfe, weshalb auch Anfragen an die Polizei-

behörde als äußerst dringend behandelt werden müßten. Zu letzterem Punkte hat die k. k. Polizeidirektion noch die Verfügung getroffen, daß Auskünfte über den Leumund des Reisenden im Interesse der Beschleunigung seitens des Polizei-Kommissariates des Wohnortes des Ausstellers erteilt werden, weshalb die bezüglichen Anfragen der magistratischen Bezirksämter an diese Kommissariate und nicht mehr, wie bisher an die k. k. Polizeidirektion zu richten sind.

Um der in § 11, Abs. 2 der Ministerial-Verordnung vom 27. Dezember 1902, R.-G.-Bl. Nr. 242, vorgeschriebenen Verpflichtung zur vierteljährigen Veröffentlichung von Auszügen aus den Protokollen, die von den politischen Behörden über die Ausstellung von Legitimationskarten an Handlungsreisende zu führen sind, zu genügen und einen einheitlichen Vorgang zu ermöglichen, wurde mit dem Erlasse des Magistrats-Direktors vom 22. Jänner (Z. XVII/361) angeordnet, daß die bezüglichen Auszüge unter Verwendung von eigenen Drucksorten spätestens bis längstens zehnten nach Ablauf jeden Kalendervierteljahrs an die Schriftleitung des Amtsblattes der Stadt Wien eingesendet werden, welche diese Auszüge zu veröffentlichen hat.

Mit dem Zirkular-Erlasse der k. k. Statthalterei vom 26. Jänner, Z. 6958, Magistrats-Abteilung XVII, Z. 551, wurde den unterstehenden politischen Behörden mitgeteilt, daß im Hinblicke auf den für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder festgesetzten Legitimationszwang für Handlungsreisende auch in den Ländern der ungarischen Krone für die Reisenden, die das diesseitige Staatsgebiet behufs Aufnahme von Bestellungen aufsuchen, zur Ausweisleistung Legitimationskarten nach dem hierländischen Muster eingeführt wurden und daß deren Ausstellung auf Grund der Angaben der Gewerbebehörden durch die ungarischen Handels- und Gewerbekammern erfolgt; es wurde hiebei die Verfügung getroffen, daß die mit diesen Karten versehenen Handlungsreisenden aus den Ländern der ungarischen Krone gleich den hierländischen Handlungsreisenden, welche die vorgeschriebene Legitimationskarte besitzen, im diesseitigen Staatsgebiete zum Aufsuchen von Bestellungen nach Maßgabe der hierzulande geltenden Vorschriften berechtigt sind. (Handelsministerial-Erlaß vom 11. Jänner, Z. 1074.)

Über Ansuchen der Genossenschaft der Hafner um Entscheidung hinsichtlich der Unzulässigkeit des Aufsuchens von Bestellungen auf Öfen bei Privatkunden hat der Magistrat in dem Erlasse vom 24. April (Z. XVII/5532) ein Gutachten des Inhaltes abgegeben, daß das Aufsuchen von Bestellungen auf Öfen bei Privatpersonen ohne deren vorherige schriftliche Aufforderung nicht gestattet sei, eine Anschauung, deren Richtigkeit sich aus der Entstehungsgeschichte der Ministerial-Verordnung vom 4. September 1902, R.-G.-Bl. Nr. 179, bezw. aus einem Vergleiche dieser Verordnung mit dem ersten Entwurfe derselben mit voller Bestimmtheit ergibt.

Mit dem Handelsministerial-Erlasse vom 23. April 1903, Z. 6350/1902, wurde eine Reihe von Anordnungen hinsichtlich der Behandlung ausländischer, d. h. solcher Handlungsreisender getroffen, deren Gewerbeinhaber ihren Sitz im Zollauslande haben.

Darnach ist zwischen drei Gruppen von ausländischen Handlungsreisenden zu unterscheiden: 1. Reisenden aus solchen Staaten, mit denen ausdrücklich Bestimmungen über Gewerbelegitimationskarten vereinbart sind, z. B. Deutschland, Belgien, Schweiz, Italien; hiernach sind die Reisenden dieser Länder auf Grund der vertragsmäßigen Gewerbelegitimationskarte zum Aufsuchen von Bestellungen mit den auch für die hierländischen Reisenden geltenden Beschränkungen abgabenfrei zuzulassen; 2. Reisenden aus solchen Ländern, denen vertragsmäßig das Recht der meistbegünstigten Nation eingeräumt ist, wie England, Frankreich, Rußland, Spanien, Schweden, Norwegen, Dänemark,

Vereinigte Staaten von Nordamerika; dieselben sind ebenfalls auf Grund von Legitimationskarten zum Aufsuchen von Bestellungen zuzulassen, welche Karten zwar nicht genau, aber doch in allem Wesentlichen den Legitimationskarten der sub 1 genannten Gruppe entsprechen müssen; 3. Reisenden aus solchen Staaten, welche nicht zu den in Gruppe 1 und 2 genannten gehören; dieselben haben sich bei jener Gewerbebehörde Österreichs, wo sie ihre Tätigkeit beginnen wollen, um eine Legitimationskarte wie jeder inländische Reisende zu bewerben, wobei sie durch ein von einem österreichischen Konsulate ausgestelltes oder bestätigtes, in deutscher Sprache abgefaßtes Dokument nachzuweisen haben, daß für die Gewerbeunternehmung, für welche sie reisen, in ihrem Standorte die entsprechende Abgabe entrichtet wird und daß sie unbescholten sind; diese Karten werden nur für die Dauer eines Jahres ausgestellt.

Für Gewerbeinhaber, die selbst für ihr Gewerbeunternehmen Bestellungen suchen, haben als Legitimation gleichfalls Legitimationskarten zu gelten, welche denselben in ähnlicher Weise wie den Handlungsreisenden der Gruppe 3 auszustellen sind.

Reisende der Gruppe 3, die aus dem Aufsuchen von Bestellungen für mehrere ausländische Unternehmungen ein selbständiges Gewerbe machen, haben das Gewerbe gemäß § 59c der Gewerbeordnung als selbständiges Gewerbe anzumelden.

Daß diese Bestimmungen speziell hinsichtlich der sub 1 angeführten Gruppe von Reisenden auch bezüglich des Aufsuchens von Bestellungen auf Gold- und Silberwaren gelten und daß insbesondere aus dem Texte des § 59a der Gewerbeordnung nicht gefolgert werden könne, daß Erzeuger von Uhren, Gold- und Silberwaren, Großhändler mit diesen Artikeln, Juwelen- und Edelsteinhändler auch zum Aufsuchen von Bestellungen lediglich unter Mitnahme von Mustern nur dann berechtigt seien, wenn der Standort des betreffenden Gewerbes sich im Inlande befinde, wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Mai, Z. 23.224, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium ausdrücklich ausgesprochen.

Mit dem Erlasse vom 24. Juni, Z. 21.748, hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium ausgesprochen, daß der Gewerbenovelle vom 25. Februar 1902 bei dem Mangel einer ausdrücklichen gegenteiligen Bestimmung nach dem im § 5 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches aufgestellten Grundsatze ein Einfluß auf vorher erworbene Rechte nicht zukomme und daß daher die vor dem 15. September 1902 erlangten Gewerbeberechtigungen zum Wanderhandel mit Artikeln, rücksichtlich welcher derselbe nach dem früheren Wortlaute des § 60 der Gewerbeordnung gestattet war, durch das in Rede stehende Gesetz nicht berührt werden.

Ein besonderes Studium hat der Magistrat anläßlich mehrerer im Wiener Gemeinderate gestellter Interpellationen sowie mit Rücksicht auf vielfach lautgewordene Wünsche des Gewerbestandes der Frage zugewendet, ob das Aufsuchen von Bestellungen auf Wäsche und Wäschewaren bei Privatkunden im Sinne des § 59, Abs. 3 der Gewerbeordnung gestattet werden könne. In einem eingehenden, am 29. Mai erstatteten Berichte hat der Magistrat den Standpunkt begründet, daß ein Aufsuchen von Bestellungen auch hinsichtlich der sogenannten feinen Wäsche, wie dies seitens großer Wäschefirmen Wiens deshalb als notwendig hingestellt wurde, weil die Provinzkaufleute feine Wäsche nicht am Lager führen, nicht für notwendig erachtet werden kann. Es ist jedoch dem Magistrate nicht gelungen, mit dieser Anschauung bei der k. k. Regierung durchzudringen, da in der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 24. Juli, R.-G.-Bl. Nr. 164, auch Luxuswäsche in das Verzeichnis der begünstigten Artikel aufgenommen erscheint; zugleich wurde der Begriff der Luxuswäsche auf die aus feineren Geweben hergestellte,

im erheblichen Ausmaße mit Ziernähten, Ziersäumen, Stickereien, Spitzen oder Rüschen u. dgl. ausgestattete Weißwäsche eingeschränkt und speziell bezüglich der Luxuswäsche die Anordnung getroffen, auf die strengste Einhaltung der neuen Bestimmungen zu dringen, allfällige Mißbräuche mit aller Strenge abzustellen und ein besonderes Augenmerk jenen Reisenden zuzuwenden, welche die dem Vertriebe der Luxuswäsche zuerkannte Begünstigung dazu mißbrauchen sollten, um bei Privatpersonen gleichzeitig unbefugter Weise Bestellungen auf komplette Brautausstattungen zu sammeln; weiters wurde das Aufsuchen von Privatpersonen ohne deren vorherige schriftliche Aufforderung behufs Aufnahme von Bestellungen auf Motorfahrzeuge und Stampiglien gestattet.

Wie bereits im Berichte des Vorjahres erwähnt, hat der Gemeinderat über Antrag des Magistrates mit Beschluß vom 30. September 1902 bei der k. k. Statthalterei die Untersagung des Feilbietens einer Reihe von dem täglichen Verbrauche dienender Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft im Grunde des § 60, Abs. 4 der Gewerbeordnung aus markt- und sanitätspolizeilichen Rücksichten beantragt; einen gleichen Antrag stellte der Gemeinderat mit Beschluß vom 2. April hinsichtlich des Feilbietens von Honig im Umherziehen.

Den genannten Anträgen wurde zum großen Teile Folge gegeben, indem mit der Kundmachung des k. k. Statthalters von Österreich unter der Enns vom 12. Juli, I—267, L.-G.-Bl. Nr. 50, das Umhertragen und Anbieten von Eiern, Milch, Butter und Brennholz auf der Straße oder von Haus zu Haus auf Grund des § 60, Abs. 4 der G.-O. für das ganze Gemeindegebiet von Wien aus marktpolizeilichen Rücksichten für die Zeit vom 1 August 1903 bis Ende Juli 1906 untersagt wurde; ferner erging eine ähnliche Kundmachung seitens des k. k. Statthalters am 29. Dezember 1903 (L.-G.-Bl. Nr. 101/04) hinsichtlich des Umhertragens und Anbietens von Honig auf der Straße oder von Haus zu Haus für die Zeit vom 1. Februar 1904 bis Ende Juli 1906.

Ausgenommen von diesen Verboten wurde der Geschäftsbetrieb jener Personen, welche vor dem Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, also vor dem 15. September 1902 die Gewerbeberechtigung zum Feilbieten dieser Artikel von Haus zu Haus oder auf der Straße erlangt haben.

Weiters erschien das Gesetz vom 14. April, R.-G.-Bl. Nr. 85, zum Schutze des roten Kreuzes, wonach jene Gewerbetreibenden, die sich des roten Kreuzes auf weißem Felde zur Bezeichnung ihrer Geschäftsunternehmungen oder Betriebsstätten, zur Bezeichnung feilgehaltener, zur Schau gestellter oder in Verkehr gesetzter Waren, auf deren Verpackung, Umhüllung oder Gefäßen, in Ankündigungen, Zirkularien, Preislisten u. dgl. sowie als Bestandteil von Firmen bedienen wollen, hierzu einer Bewilligung der politischen Landesbehörde bedürfen.

Mit der Ministerialverordnung vom 10. Mai, R.-G.-Bl. Nr. 115, wurde in Ergänzung der Ministerialverordnung vom 24. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 49, ausgesprochen, daß die von den Pfandleihern zu führenden Geschäftsbücher mit einer Anmerkungsrubrik zu versehen seien, in welche alle das Pfandleihgeschäft betreffenden wesentlichen Vorgänge, wie z. B. die Auslösung oder Umsetzung des Pfandstückes, die Amortisation des Pfandscheines, die Ausfertigung eines Vormerkscheines u. s. w. einzutragen sind und daß in diese Rubrik insbesondere auch die bei Auslösung oder Umsetzung des Pfandstückes eingehobenen Beträge nach Kapital, Zinsen und Nebengebühren abgesondert zu vermerken sind.

Bei Verlängerung des Pfandvertrages (Umsetzung des Pfandes) ist unter Hinweis auf die korrespondierende frühere Eintragung eine neue Eintragung in das Pfandleihbuch vorgeschrieben worden und hat die Ausfertigung eines neuen Pfandscheines gegen Einziehung des alten zu erfolgen.

Am 29. Jänner erstattete der Magistrat zur Frage der rechtlichen Behandlung der Familienpensionen ein umfassendes Gutachten, wonach Familien- oder Fremdenpensionen, welche sich gewerbemäßig mit der Beherbergung von sich länger aufhaltenden Personen befassen, einer Konzession im Sinne des § 16, lit. a der G.-O. bedürfen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Beherbergung durch einen Hauseigentümer oder durch den Mieter einer Wohnung erfolgt.

Auf dieses Gutachten hin ist der Erlaß der k. k. Statthalterei vom 11. Februar, Z. 11.877 erflossen, in welchem sie eine genaue Definition des Begriffes der Fremdenbeherbergung gab; hiernach ist unter Fremdenbeherbergung zu verstehen die Überlassung einer zur unmittelbaren Benützung eingerichteten Wohnung an Personen, die dem Wohnungsinhaber, dem Unternehmer fremd sind, d. h. nicht zu seinen Familienangehörigen oder den ihm sonst Nahestehenden gehören, wobei die Oberbehörde aussprach, daß zur gewerbemäßigen Übernahme der Vermieter in die sogenannte volle Pension auch eine Konzession im Sinne des § 16 lit. b und f erforderlich ist. Bezüglich der bei Verleihung derartiger Konzessionen zu beachtenden Grundsätze wurde noch bemerkt, daß gemäß Absatz 5 der G.-O. die Frage nach dem Lokalbedarfe unter Umständen entfallen, bezw. ein Bedarf nach solchen Anstalten wegen der Gewohnheiten und Neigungen vieler Fremder von vorneherein als vorhanden angenommen werden kann. Solchen Anstalten aber ist die Konzession zum Ausschank geistiger Getränke in der Regel zu verweigern.

Mit dem Rundschreiben des Magistrates vom 7. Februar, Z. 584 wurden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, angesichts des Umstandes, daß sich zufolge Ankündigungen in den Tagesblättern viele Individuen, die sich als Juweliere, Inhaber von Pretiosengeschäften oder Wechselstuben ausgeben, mit dem gewerbemäßigen Ankauf oder der Belehnung von Pfandscheinen befassen, diesem Treiben, welches nach § 5 des Gesetzes vom 23. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 48 ausnahmslos verboten ist, energisch entgegenzutreten.

Über eine Anfrage der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Februar hat der Magistrat hinsichtlich der Frage der Sperrstunde bei Buschenschenken mit dem Berichte vom 13. März (Z. XVII 603) der Anschauung Ausdruck gegeben, daß Vorschriften über die Sperrstunde nicht gewerbepolizeilicher, sondern lokal- (sicherheits-, sitten-, gesundheits-)polizeilicher Natur sind, daher nicht bloß auf die dem Gewerbegesetze unterliegenden Schankgewerbe, sondern auch auf die von den Bestimmungen derselben ausgenommenen Buschenschenken angewendet werden können, in Wien auch angewendet werden und daher die Erlassung eigener Normen über die Sperrstunde bei Buschenschenken nicht notwendig sei.

Mit dem Zirkularerlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. März, Z. 14.827, (M.-Z. XVII 1273), wurde auf Grund diesfalls vom Magistrate gepflogener Erhebungen in teilweiser Abänderung der mit den Statthalterei-Erlässen vom 14. Oktober 1876, Z. 31.212 und vom 28. März 1886, Z. 7051 für die Behandlung bedingter Gewerbezurücklegungen aufgestellten Grundsätze sowie zur Bekämpfung der speziell bei dem Gast- und Schankgewerbe zu Tage getretenen, unter dem Namen Konzessionsschacher bekannten Mißbräuche neue Normen erlassen, welche im wesentlichen folgenden Inhalt haben:

Unter Konzessionsschacher ist nicht die gegen Entgelt erfolgende Übertragung von konzessionierten Gewerben, sondern die unbefugte Vermittlung des Kaufes, Verkaufes und Tausches derartiger Unternehmungen seitens jener Personen zu verstehen, welche hieraus einen regelrechten Erwerb machen. Es wird daher angeordnet, daß diesem Treiben mit unnachsichtlicher Strenge entgegenzutreten sei und es ist darauf zu sehen, daß Gast- und Schankgewerbe-Konzessionen in der Regel persönlich ausgeübt und nicht verpachtet werden und daß dem Vorhandensein der wichtigen Gründe, welche das Gesetz für die Genehmigung der Verpachtung vorschreibt, von der Behörde das strengste Augenmerk zugewendet werde.

Von dem durch § 57 der G.-O. den Gewerbehörden eingeräumten Rechte der Zurücknahme von Gast- und Schankgewerbe-Konzessionen im Falle eines mehr als 6 Monate währenden Nichtbetriebes ist der ausgedehnteste Gebrauch und zwar stets dann zu machen, wenn nicht besondere Umstände dartun, daß der Konzessionsinhaber aus zwingenden persönlichen Gründen und nicht bloß in der Absicht, die Konzession auf Lager zu halten, um länger auf eine besonders günstige Verkaufsgelegenheit zu warten, den Betrieb unterbrochen hat.

Für die bedingten Konzessionszurücklegungen wurden neue Grundsätze aufgestellt; während früher bedingte Konzessionszurücklegungen als unzulässig erklärt und zurückgewiesen oder ohne Rücksicht auf die Bedingungen zur Kenntnis genommen wurden, wurde nunmehr die bedingte Konzessionszurücklegung ausdrücklich für zulässig erklärt: demnach ist die Anheimsagung eines konzessionierten Gewerbes, welche für den Fall erfolgt, daß dem Nachfolger im Unternehmen eine gleiche Konzession verliehen wird, gestattet und wird von selbst ohne Kenntnisnahme der Gewerbebehörde an dem Tage wirksam, wenn die Bedingung der Konzessionszurücklegung, nämlich die Verleihung der Konzession an den Nachfolger eingetreten ist; hiedurch wird nicht ausgeschlossen, daß auch bei bedingten Konzessionszurücklegungen die Frage des Lokalbedarfes in Erwägung gezogen und trotz der bedingten Konzessionszurücklegung die Weiterverleihung der Berechtigung an den Nachfolger im Unternehmen wegen Mangels an Lokalbedarf verweigert wird, in welchem Falle allerdings die Konzessionsberechtigung erst durch natürliche Ereignisse in der Person des bisherigen Konzessionsinhabers zum Erlöschen kommt.

Bei diesem Vorgange entfällt die Zwangslage, in der sich die Gewerbebehörde bisher dadurch befand, daß das Gewerbe von dem Nachfolger schon vor erlangter Konzession betrieben wurde, ein ungesetzlicher Vorgang, den die Gewerbebehörde bisher im Hinblicke auf die mit einer vorübergehenden Sperrung des Unternehmens verbundenen schweren wirtschaftlichen Nachteile stillschweigend dulden mußte; nach den neuen Vorschriften hat der alte Gewerbeinhaber auch noch nach der bedingten Konzessionszurücklegung das Gewerbe solange fortzubetreiben, bis die Befugnis an den Rechtsnachfolger verliehen wird, es ist auch nicht mehr notwendig, daß eine Unterbrechung des Betriebes stattfindet und entfällt somit für die Gewerbebehörde die Schwierigkeit, durch Duldung eines ungesetzlichen Zustandes einem faktischen Bedürfnisse Rechnung zu tragen.

Mit diesem Erlasse wurden die Gewerbebehörden auch angewiesen, auf die Befolgung der neuen Vorschriften strengstens zu dringen und nötigenfalls auch durch Anwendung des § 152 der G.-O. auf die Herstellung des dem Gesetze entsprechenden Zustandes hinzuwirken.

Ein weiterer Normalerlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. April, Z. 34.259 (M.-Z. XVII/1889), welcher gleichfalls über Anregung des Wiener Magistrates als

Gewerbebehörde erfloß, beschäftigt sich ebenfalls mit der Anheimsagung konzessionierter Gewerbe und zwar solcher, auf welche gerichtliche Pfandrechte erwirkt wurden.

Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 14. Februar, Z. 12.904, wurde nämlich mitgeteilt, daß die Zivilgerichte seitens des k. k. Oberlandesgerichts-Präsidiums angewiesen wurden, von allen auf Gewerberechte geführten und bewilligten Exekutionen auch die Gewerbebehörde zu verständigen, damit dieselbe, falls trotz eines gerichtlichen Verfügungsverbotes die Gewerbezurücklegung und damit die Exekutionsvereitelung erfolgen sollte, in der Lage sei, ein derartiges Vorgehen des Exekuten zu verhindern. Mit Bezug auf diesen Erlaß hat der Magistrat an die Statthalterei die Anfrage gestellt, wie vorzugehen sei, wenn der Gewerbeinhaber trotz eines gerichtlichen Verfügungsverbotes auf sein Gewerberecht verzichten wollte; hierüber wurde eröffnet, daß Gewerbezurücklegungen, welche erfolgten, bevor das gerichtliche Verfügungsverbot dem Exekuten zugestellt wurde, durch die gerichtliche Exekutionsbewilligung nicht berührt werden. Falls dagegen die Gewerbezurücklegung nach erfolgter Zustellung des Exekutionsbescheides erfolge, so ist sie dann unwirksam, wenn in dem Gerichtsbescheide das Gebot, sich jeder Verfügung über die Konzession zu enthalten, aufgenommen erscheint, da in einem solchen Falle die Handlungsfähigkeit des Exekuten durch den Gerichtsbescheid in der angedeuteten Richtung beschränkt worden ist. Ist dagegen in dem Gerichtsbescheide wohl eine exekutive Pfändung des Gewerberechtes ausgesprochen, dagegen das Gebot, eine Verfügung über die Konzession zu unterlassen, nicht aufgenommen, so ist die Gewerbezurücklegung trotz der gerichtlichen Exekution wirksam und muß von der Gewerbebehörde zur Kenntnis genommen werden, unbeschadet etwaiger nach dem Gesetze vom 25. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 78, wegen Exekutionsvereitelung eintretender Straffolgen und ist in diesem Falle die Gewerbebehörde bloß verpflichtet, das die Exekution bewilligende Gericht von dem bedenklichen Vorgehen des Schuldners in Kenntnis zu setzen.

Am 30. Juli wurde seitens des Magistrates über Auftrag der k. k. Statthalterei ein eingehendes Gutachten hinsichtlich der gewerberechtlichen Regelung des Fleischverkaufes ausgearbeitet, welches durch ein Ansuchen der Genossenschaft der Fleischselcher um Ausscheidung des Fleisches aus den dem freien Verkehre überlassenen Waren veranlaßt worden ist.

In diesem Gutachten hat der Magistrat auf Grund eingehender Erhebungen und nach Anhörung des Marktamtes, der Handels- und Gewerbekammer, der Polizei-Direktion, des Stadtphysikates und der k. k. Staatsanwaltschaft, letzterer mit Rücksicht auf deren Wahrnehmungen bei Übertretungen des Lebensmittelgesetzes, unter Aufstellung eines neuen Gewerbebegriffes, der „Ausschrottung", d. h. der handwerksmäßigen Zerteilung von geschlachteten Tieren, die Notwendigkeit der Einreihung dieses Gewerbes unter die handwerksmäßigen Gewerbe ausgesprochen und nur die Belassung des einfachen Fleischverschleißes unter den freien Gewerben beantragt, nämlich des Detailverkaufes mit Ausschluß jeder Manipulation, welche über die zum Zwecke des Verschleißes notwendige Verkleinerung hinausgeht.

Hinsichtlich der Zulassung von Agenten ungarischer Produktenhändler an der Wiener Börse für landwirtschaftliche Produkte hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 30. Mai, Z. 56.482, die Anschauung vertreten, daß ein ungarischer Gewerbetreibender zur Ausübung seines Gewerbes im Geltungsgebiete der Gewerbeordnung in gleicher Weise befugt ist, wie ein österreichischer Gewerbe-

inhaber, somit gemäß § 5 des Warenbörsegesetzes vom 26. Februar 1866, R.-G.-Bl. Nr. 58, im Zusammenhalte mit den §§ 62 und 64 der Gewerbeordnung zum Besuche der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien ohneweiters berechtigt sei, in welchem Besuche auch die Errichtung einer Zweigniederlassung im Sinne des § 40 der Gewerbeordnung nicht erblickt werden könne.

Da nach dieser Anschauung ein ungarischer Gewerbetreibender oder dessen Agent hinsichtlich des Börsebesuches oder Geschäftsbetriebes überhaupt in Österreich viel günstiger gestellt würde wie ein österreichischer Staatsbürger, welcher das bezügliche Gewerbe erst bei der Gewerbebehörde anzumelden hat, sah sich der Magistrat veranlaßt, in einem am 25. Juli erstatteten ausführlichen Berichte nachzuweisen, daß die von der k. k. Statthalterei vertretene Anschauung weder den Bestimmungen des Gewerbegesetzes entspreche, noch auch durch die in dem mit dem Königreiche Ungarn abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisse enthaltenen Bestimmungen über die gegenseitige Zulassung der Staatsbürger zum Gewerbebetriebe begründet sein dürfte, daß vielmehr diese Bestimmungen verlangen, daß auch die Agenten ungarischer Produktenhändler, falls sie an der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien nicht bloß Bestellungen aufsuchen, sondern auch gewerbemäßig Geschäfte abschließen, durch Anwendung der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu verhalten seien, das Gewerbe des Mehl- und Produktenhandels mit dem Standorte an der Wiener Börse für landwirtschaftliche Produkte anzumelden und sich hiefür der Erwerbsteuer zu unterziehen.

Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 18. November Z. I—2586, wurde der Magistrat beauftragt, einen von dem k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern ausgearbeiteten Entwurf einer Verordnung, betreffend die Einreihung des Betriebes von Privatdetektivunternehmungen unter die konzessionierten Gewerbe zu begutachten. Der Magistrat hat hierüber eine Reihe ihm notwendig und zweckmäßig erscheinender Zusatzanträge gestellt, welche in der hierauf erschienenen Ministerialverordnung vom 19. April 1904, R.-G.-Bl. Nr. 41, womit der Betrieb von Privatdetektivunternehmungen als konzessioniertes Gewerbe erklärt wurde, zum großen Teile berücksichtigt erscheinen.

In eingehender Weise beschäftigte sich der Magistrat in der Plenarsitzung vom 23. April und in einem daraufhin an die k. k. n.-ö. Statthalterei am 25. April erstatteten Berichte mit den von der Reichskonferenz der Gastwirte Österreichs am 18. November 1902 vorgebrachten, auf die Hebung der Lage des Gastwirtestandes abzielenden gewerblichen Wünschen.

In diesem Gutachten, in welchem sich der Magistrat allerdings auf die Beurteilung der vorgebrachten Wünsche mit alleiniger Berücksichtigung der Verhältnisse und Bedürfnisse der Stadt Wien beschränken mußte, nahm er zu den vier Hauptforderungen des Gastwirtestandes folgenden Standpunkt ein:

Für den Punkt 1 (Ausscheidung des Handels mit geistigen Getränken in geschlossenen Gefäßen aus der Gewerbeberechtigung der Handeltreibenden und ausschließlicher Vorbehalt dieses Verschleißes für die Gast- und Schankgewerbetreibenden) konnte der Magistrat nicht eintreten, da hierin eine schwere Schädigung des Handelsstandes zu erblicken wäre, die Bevölkerung sich wenigstens hinsichtlich gewisser, besonders feiner Weinsorten an den Bezug aus Delikatessenhandlungen gewöhnt hat und sich auch erhebliche Schwierigkeiten in der Durchführung einer solchen Bestimmung deswegen ergeben würden, weil den bisherigen Inhabern derartiger Verkaufsbefugnisse dieselben belassen werden müßten.

Zu dem Punkte 2 (Einführung des Befähigungsnachweises für das Gast- und Schankgewerbe) beantragte der Magistrat, daß Bewerber um die Konzession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes außer den durch das Gewerbegesetz geforderten allgemeinen Bedingungen ihre Befähigung durch den Nachweis einer mindestens zweijährigen Lehrzeit und einer mindestens zweijährigen Gehilfenzeit darzutun haben.

Die Punkte 3 und 4 (Anhörung der Genossenschaft vor Erteilung oder Verlegung von Gast- und Schankkonzessionen und Einräumung des Rekursrechtes gegen Bewilligung von Konzessionen und deren Verlegung) wurden vom Magistrate befürwortet, wobei im wesentlichen auf die bereits im vorjährigen Berichte (Seite 412) erwähnte Vorlage des Magistrates hingewiesen wurde, nach welchem den Genossenschaften in allen Fällen das Rekursrecht eingeräumt werden soll, in welchen die Anhörung der Genossenschaften vor der Entscheidung der Behörden gesetzlich vorgeschrieben ist.

Um eine Hebung der kaufmännischen Bildung der Gewerbetreibenden, deren Unzulänglichkeit vielfach an der mißlichen Lage des Gewerbestandes Schuld trägt, herbeizuführen und den Gewerbestand in der ordnungsmäßigen Führung von Geschäftsbüchern, richtigen Kalkulation u. dgl. zu unterweisen, wurde mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 1. Oktober, Z. 38.336, die Abhaltung von Buchhaltungskursen für Meister aller wichtigen Gewerbezweige in den Kreis der Gewerbeförderungsaktion einbezogen und ausgesprochen, daß derartige Kurse durch Gewährung von staatlichen Subventionen unter gewissen Bedingungen gefördert werden.

Anläßlich der vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht beabsichtigten Verstaatlichung des vom n.-ö. Gewerbevereine gegründeten und bisher verwalteten k. k. technologischen Gewerbemuseums wurde an die Gemeinde Wien das Ansuchen um Gewährung einer Subvention zu den hiedurch der Unterrichtsverwaltung erwachsenen Kosten seitens des k. k. Unterrichtsministeriums gestellt; hierüber wurden seitens des Magistrates langwierige Verhandlungen geführt, welche vorläufig dadurch ihren Abschluß fanden, daß über Antrag des Magistrates der Gemeinderat am 27. November den Beschluß faßte, der staatlichen Unterrichtsverwaltung eine Subvention von jährlich 10.000 K als Beitrag zu den Kosten der Erhaltung und Verwaltung des technologischen Gewerbemuseums für den Fall der Übernahme dieser Anstalt in die staatliche Verwaltung und unter der Bedingung zu gewähren, daß zwischen Regierung und Gemeinde Wien hinsichtlich der Ausgestaltung der Staatsgewerbeschule im X. Bezirke und der Errichtung einer neuen Staatsgewerbeschule im XVII. Bezirke eine Einigung zustandekommt sowie daß der Gemeinde Wien ein angemessener Einfluß auf die Verwaltung des Institutes eingeräumt wird.

b) Normative Erläße und Entscheidungen.

1. Mit dem Erlasse der Magistrats-Direktion vom 15. Jänner wurde sämtlichen magistratischen Bezirksämtern der Zirkularerlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Dezember 1902, Z. 125.053, zur Kenntnis gebracht, in welchem mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, bei Einschreiten um Konzessionen für Gast- und Schankgewerbe den Lokalbedarf richtig beurteilen zu können, es als unerläßlich hingestellt wurde, die Anzahl sämtlicher in einer Gemeinde bestehender derartiger Konzessionen und Realgewerberechte zu wissen, wobei hervorgehoben wurde, daß auch abgesehen davon an eine geordnete Verwaltung stets die begründete Anforderung gestellt werden könnte, vollständig klare und genaue Kenntnis über den Stand und die Verhältnisse der in jeder

Gemeinde vorhandenen Gast- und Schankgewerbe zu besitzen. Mit Rücksicht hierauf hat die k. k. n.-ö. Statthalterei die Einführung eines eigenen Katasters über die Gast- und Schankgewerbe angeordnet, welcher bei jeder Gewerbebehörde, in Wien bei jedem magistratischen Bezirksamte anzulegen ist; gleichzeitig wurde hiebei angeordnet, daß bei Vorlage von Rekursen wegen Verweigerung von Schankkonzessionen stets auch die genaue Anzahl der in den einzelnen Bezirken bestehenden Schankgewerbe anzugeben ist. In diesen Kataster sind auch die radizierten, verkäuflichen und sonstigen Realgewerbe einzubeziehen, da auch diese Gewerbe bei der Beurteilung der Lokalverhältnisse des einzelnen Bezirkes in Betracht zu ziehen sind.

2. Wichtig für den gesamten Gewerbestand erscheint ein Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 12. Dezember 1902, Z. 53.856, womit eine Zuschrift des k. k. Finanzministeriums vom 18. Oktober 1902, Z. 52.165, veröffentlicht wurde, zufolge welcher die im Sinne des Handelsministerial-Erlasses vom 19. Mai 1899, Z. 18.913, ausgefertigten Bestätigungen der Hilfsarbeiter einer gewerblichen Unternehmung, daß sie die Vorschriften der Arbeitsordnung zur Kenntnis genommen haben und unter diesen Vereinbarungen das Arbeitsverhältnis eingehen, keinen Gegenstand einer Gebührenabgabe bilden, wobei es ganz gleichgiltig ist, ob diese Bestätigungen auf der Arbeitsordnung selbst oder abgesondert ausgefertigt werden.

3. Nachdem es vielfach vorgekommen ist, daß Gewerbetreibende ihren Betrieb bei der Steuerbehörde zur Abmeldung bringen und die Erwerbsteuerlöschung begehren, ohne gleichzeitig auch das Gewerberecht bei der Gewerbebehörde anheimzusagen, wodurch insbesondere auch für die beteiligten Genossenschaften eine mangelhafte mit mancherlei Unzukömmlichkeiten verbundene Evidenzführung der Genossenschaften entsteht, wurden die städtischen Steuerämter mit dem Erlasse der Magistrats-Direktion vom 13. Jänner (M.-Abt. XVII, Z. 866/1902) angewiesen, die bei ihnen einlangenden Erwerbsteuerlöschungsakten der k. k. Steueradministrationen auch in der Hinsicht zu überprüfen, ob das Gewerbe tatsächlich anheimgesagt wurde und dem Gewerbeinhaber, falls er auf das Gewerberecht tatsächlich verzichten will, zu veranlassen, es beim Bezirksamte zurückzulegen.

Bei diesem Anlasse wurde gleichzeitig auch der für die Genossenschaften wichtige Grundsatz ausgesprochen, daß trotz der Löschung der Erwerbsteuer, wenn das Gewerberecht nicht auch bei der Gewerbebehörde anheimgesagt wird, die Angehörigkeit bei der Genossenschaft aufrecht bleibt. Diese gehe erst durch die Zurücklegung des Gewerberechtes bei der Gewerbebehörde verloren, weshalb in derartigen Fällen die Genossenschaft berechtigt sei, die jährlichen Mitgliedsbeiträge einzufordern.

4. Über Auftrag des k. k. Handelsministeriums vom 23. Dezember 1902, Z. 5859, wurden der n.-ö. Landesausschuß sowie der Bürgermeister von Wien anläßlich der Klagen einer einheimischen Maschinenbauunternehmung, daß vielfach Lieferungen von Turbinen nicht bloß von Privaten sondern auch öffentlichen Korporationen an Industrieunternehmungen des Auslandes vergeben werden, aufmerksam gemacht, bei sich ergebendem Bedarfe die inländischen Turbinenfabrikanten im Wege öffentlicher Offertausschreibungen zur Bewerbung aufzufordern und bei Vergebung solcher Lieferungen gebührend zu berücksichtigen.

5. Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 20. Februar, Z. 11.067, wurde ausgesprochen, daß der Gewerbebetrieb einer offenen Handelsgesellschaft durch die Gewerbeberechtigung eines oder des anderen Gesellschafters in keiner Weise gedeckt sei, da die offene Handelsgesellschaft als eine von den einzelnen Gesellschaftern verschiedene juristische Person betrachtet werden muß und wurde der Magistrat beauftragt, eine

erhöhte Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß nicht die Gewerbeberechtigungen einzelner Personen zur Deckung des unbefugten Gewerbebetriebes einer juristischen Person mißbraucht werden.

6. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 10. März, Z. 18.420, (M.-Abt. XVII 1307/1903) die Unterbehörden aufgefordert, gegen das überhandnehmende Treiben der unbefugten Heiratsvermittler mit aller Strenge vorzugehen.

7. Um den vielfachen Klagen, daß bei Errichtung von Privatlehranstalten für Maßnehmen, Schnittzeichnen und Kleidermachen auf die gesetzlich vorgeschriebene fachliche Befähigung der Institutsinhaber nicht genügend Gewicht gelegt werde, abzuhelfen, wurden die magistratischen Bezirksämter mit dem Erlasse der Magistrats-Direktion vom 11. März (M.-Abt. XVII, Z. 2183) angewiesen, auf den mit der kaiserlichen Verordnung vom 27. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 309, vorgeschriebenen Befähigungsnachweis strengstens Bedacht zu nehmen und hiebei das von dem Gremium der vereinigten Privatlehranstalten für Maßnehmen, Schnittzeichnen und Kleidermachen vorgeschlagene Mindestausmaß der fachlichen Befähigung, nämlich eine mindestens einjährige Lehrpraxis und eine zweijährige Unterrichtspraxis tunlichst als Grundlage zu nehmen.

8. Mit dem Erlasse vom 19. März, Z. 59.512/1902, hat das k. k. Handelsministerium aus Anlaß eines konkreten Falles auf die Notwendigkeit hingewiesen, bei Prüfung von Gesuchen um Konzessionen zum Betriebe von Gewerben, für welche ein besonderer Befähigungsnachweis gesetzlich vorgeschrieben ist, darauf zu achten, daß die Konzessionswerber sich im Besitze der erforderlichen Befähigung befinden und wurde hiebei bemerkt, daß es keinem Anstande unterliege, wenn die zweifellose Stichhältigkeit des beigebrachten Befähigungsnachweises nicht genügend dargetan erscheint, hierüber auch ein Gutachten der in Betracht kommenden Genossenschaft gemäß § 114 der Gewerbeordnung einzuholen.

9. Infolge des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Mai 1902, Nr. 3718, wonach die unter dem Namen „Wasserer“ bezeichneten Bediensteten auf den Standplätzen der Lohnfuhrwerker nicht als Hilfsarbeiter im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes, sondern als selbständige Unternehmer anzusehen sind, hat sich die Notwendigkeit ergeben, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob hienach die „Wasserer“ nicht als selbständige Gewerbetreibende anzusehen sind.

Mit dem Senatsbeschlusse vom 9. April hat der Magistrat die Anschauung ausgesprochen, daß die Wasserer nicht als selbständige Gewerbetreibende, sondern als Lohnarbeiter anzusehen sind, welche nach Artikel V, lit. d des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen der letzteren ausgenommen sind.

10. Während nach den Bestimmungen des § 77 des Gesetzes vom 26. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 75, über den Feingehalt von Gold- und Silberwaren, Gold- und Silbergeräte, welche mit einem nachgemachten oder gefälschten Amtspunzen bezeichnet sind, welche ein echtes Punzzeichen auf- oder eingelötet tragen, oder fremdartige Körper in nicht sichtbarer oder nicht leicht trennbarer Weise eingegossen enthalten, dem Verfalle unterliegen, hat das k. k. Finanzministerium zufolge Zirkularerlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. April (Z. 26.718, M.-Abt. XVII, 1810) mit den Erläßen vom 26. März 1902, Z. 2963 und vom 20. August 1902, Z. 44.768, gestattet, daß nicht probehältige Gold- oder Silbergegenstände, welche bei Versteigerungen in Versatzämtern oder Pfandleihanstalten vorgefunden werden, nach der Beanständung in zerschlagenem Zustande dem Versatzamte oder der Pfandleihanstalt wieder auszufolgen sind,

wobei noch die Erleichterung zugestanden wurde, daß nicht probehältige Gold- oder Silbergegenstände, welche keine Übertretung des § 77 der Punzierungsvorschriften aufweisen und bei Versteigerungen nicht verkauft werden, über Ansuchen der Schätzmeister, welche dieselben sonst übernehmen müßten, unter der Voraussetzung, daß eine zuverlässige Evidenz über diese Gegenstände geführt wird, noch 2 Monate, bezw. bis zum nächsten Verfallstermine in der Pfandleihanstalt belassen werden und der innerhalb dieses Zeitraumes sich meldenden Partei in unverletztem Zustande wieder ausgefolgt werden dürfen.

11. Mit dem Erlasse der Magistrats-Direktion vom 21. April wurden über eine Anregung des Gremiums der Hoteliers und Fremdenbeherberger sämtliche magistratischen Bezirksämter angewiesen, falls aus den an sie zur Erhebung in Erwerbsteuerhinsicht gelangenden Akten der k. k. Steuerbehörden sich der Bestand *unbefugter Fremdenbeherberger* ergibt, aus diesem Anlasse die nach dem Gewerbegesetze erforderliche Amtshandlung einzuleiten.

12. Nach dem Erlasse des königl. ung. Handelsministeriums vom 6. November 1901, Z. 39.505, welcher seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 23. April 1903, Z. 36.818, auch in Österreich verlautbart wurde, sind zum *Besuche von Märkten in Ungarn* lediglich Kaufleute und Wanderhändler sowie Gewerbetreibende, dann die Verkäufer von Erzeugnissen der Hausindustrie befugt und verpflichtet, ihre Gewerbescheine jederzeit mit sich zu führen, weshalb die ungarischen Behörden angewiesen wurden, Marktbesucher, die ohne Gewerbeschein auf dem Markte erscheinen (von den Verkäufern der Erzeugnisse der Hausindustrie abgesehen), vom Verkaufe auszuschließen.

13. Mit dem Zirkularerlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Mai, Z. 41.429, wurden die politischen Behörden angewiesen, in Fällen, wo sich die Notwendigkeit ergibt, bei *Genehmigung von Betriebsanlagen* für die Erfüllung von Betriebsbedingungen *Fristen festzusetzen*, diese nicht nach bestimmten Kalendertagen sondern durch Bezeichnung entsprechender, mit dem Zeitpunkte des Eintrittes der Rechtskraft des erteilten Auftrages beginnender Zeiträume zu bestimmen, weil es bei der kalendermäßigen Festsetzung von Fristen vorgekommen ist, daß bei Anfechtung von Aufträgen durch Rekurse oder im Falle verspäteter Intimierung die kalendermäßig festgesetzten Fristen gegenstandslos wurden oder derartig kurz ausgefallen sind, daß deren Einhaltung von den Parteien billigerweise nicht mehr gefordert werden konnte.

14. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 6. Mai, Z. 42.884 angeordnet, daß Anzeigen, betreffend *Verlegung des Standortes von Ammenvermittlungen* ihr stets behufs Genehmigung vorzulegen sind.

15. Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Mai, Z. 19.185, wurden alle Gewerbebehörden angewiesen, dafür zu sorgen, daß bei Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen *Vorrichtungen zum Schutze von Funkenflug* nur dann vorzuschreiben sind, wenn die beabsichtigte Art der Feuerung eine Funkenbildung oder den Funkenflug voraussehen läßt, wobei zu beachten ist, daß Feuerungen größerer Dampfkesselanlagen in der Regel der Fälle keine Vorkehrungen gegen Funkenflug erfordern. Auch ist darauf zu achten, daß durch die betreffenden Vorkehrungen der beabsichtigte Zweck tatsächlich erreicht werde, was bei den auf vielen Schornsteinen gewerblicher Betriebsanlagen als Funkenfänger aufgesetzten breitmaschigen Drahtkörben, wie schon jeder Laie leicht erkennen kann, nicht der Fall sei.

Digitized by Google

16. Nachdem die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 17. Februar, Z. 13.426, das Muster einer Arbeitsordnung für Baugewerbe entworfen hat, wurde mit dem Erlasse des Magistrats-Direktors vom 11. Juli über Ansuchen des Vereines der Baumeister ausgesprochen, daß es jedem Baugewerbetreibenden freistehe, beim magistratischen Bezirksamte seines Wohnortes eine beliebige Anzahl von Arbeitsordnungen zur Vidierung vorzulegen und daß die von einem Bezirksamte vidierte Arbeitsordnung für das ganze Gemeindegebiet Wien Geltung habe, ohne noch der Vidierung seitens des Bezirksamtes des Baues zu bedürfen.

17. Hinsichtlich des formellen Verfahrens bei Schöpfung der Erkenntnisse über das Verhältnis des Ausschankes von gebrannten geistigen Getränken zu einem gleichzeitig betriebenen Schankgewerbe im Grunde des § 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 62, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Normalerlasse vom 21. Juli 1903, I. 355 umfangreiche und eingehende Weisungen aufgestellt und den politischen Behörden auch jene Grundsätze angegeben, von denen sie sich bei Schöpfung des materiellen Teiles des Erkenntnisses, nämlich darüber, ob der Branntweinschank im Verhältnisse zum übrigen Schankgewerbe als Haupt- oder Nebengeschäft betrieben wird und welche Abgabe hiefür zu entrichten sei, leiten zu lassen haben.

18. Mit dem Zirkularerlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Juli, Z. 60.103, wurde ausgesprochen, daß die Erteilung der Ermächtigung zur Feilhaltung der im § 3 der Ministerialverordnung vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, aufgezählten Arzneiartikel sich stets auf alle in diesem Paragraphen angeführten Artikel zu erstrecken und sich nicht auf einzelne derselben zu beschränken habe und daß daher auch der vor der Erteilung dieser Ermächtigung seitens des Bewerbers zu erbringende Nachweis der Fähigkeit, diese Artikel zu erkennen und voneinander zu unterscheiden, sich auf alle diese Artikel zu erstrecken habe.

19. Mit dem Erlasse der Magistrats-Direktion vom 28. August wurden die magistratischen Bezirksämter anläßlich des Umstandes, daß in letzterer Zeit die äußeren Geschäftsbezeichnungen vieler Gewerbetreibender den Vorschriften des § 49 des Gewerbegesetzes (Aufnahme des vollen Vor- und Zunamens) nicht entsprechen, beauftragt, diesem Übelstande die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden und wahrgenommene Übertretungen des Gewerbegesetzes auf das strengste, allenfalls auch unter Anwendung des § 152 der Gewerbeordnung zu ahnden.

20. Behufs Erzielung eines rascheren Geschäftsganges bei Behandlung von Konzessionsgesuchen hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Zirkularerlasse vom 15. September, Z. I—1664, angeordnet, daß bei Behandlung von Gesuchen um Konzessionen, bei deren Verleihung sowohl Erhebungen über die persönliche Eignung und Verläßlichkeit des Einschreiters, wie auch über die Lokalverhältnisse zu pflegen sind, die Erhebungen über die persönlichen Verhältnisse des Konzessionswerbers dann zu unterbleiben haben, wenn dieselben sich als besonders zeitraubend herausstellen und der Konzessionsverleihung ohnedies schon die Lokalverhältnisse entgegenstehen.

21. Über eine Anregung einer Genossenschaft wurden sämtliche magistratischen Bezirksämter mit dem Rundschreiben des Magistrates vom 19. Oktober 1902, M.-Abt. XVII, Z. 4189/03, in Kenntnis gesetzt, daß die Ausfertigung eines Gewerbescheines im Grunde des § 60 der Gewerbeordnung mit dem allgemeinen Gewerbstitel „Feilbieten von Artikeln des täglichen Verbrauches im Umherziehen" nicht zulässig sei, daß vielmehr die Artikel, auf deren Feilbieten

sich die Gewerbeberechtigung erstreckt, in dem Gewerbescheine ausdrücklich taxativ aufzuzählen sind; hiebei wurde den magistratischen Bezirksämtern bemerkt, daß bei Vollziehung von Straferkenntnissen auch die bisher gar nicht oder nur selten angewendete Beschlagnahme von Waren im Grunde des § 152 der Gewerbeordnung zur Sicherung des Erfolges der Straferkenntnisse zulässig ist, eine Maßregel, die sich besonders dann als wirksam erweisen wird, wenn mit Arreststrafen ein Erfolg nicht zu erzielen ist.

22. Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 10. Oktober, Z. 43.713, eröffnet, daß die sogenannten Flaubertpistolen unter dem Maß von 7 Wiener Zoll (18 cm) den Terzerolen gleicher Länge nicht schlechthin gleichzuhalten sind, daher auch nicht als verbotene Waffen im Sinne des § 2 des kaiserl. Patentes vom 24. Oktober 1852, R.-G.-Bl. Nr. 223, zu behandeln sind.

23. Über eine Anfrage der k. k. n.-ö. Statthalterei bezüglich der Behandlung des Musikergewerbes in Wien wurde in einem am 12. Oktober erstatteten Berichte das Gutachten abgegeben, daß zu unterscheiden ist zwischen solchen Musikern, welche von einem bestimmten Standorte (in der Regel ihrer Wohnung) aus ausschließlich über Bestellung an festen Plätzen in Gast- und Kaffeehäusern, Vergnügungsetablissements u. dgl. Musikproduktionen veranstalten und solchen, die ihre Gewerbe im Umherziehen auf offener Straße betreiben und in der Einsammlung von Gaben ihre Entlohnung finden.

Die ersteren bedürfen eines Gewerbescheines zum Betriebe des freien Musikergewerbes, sind befugt, sich eine beliebige Anzahl von Musikern, die als Hilfsarbeiter im Sinne der Gewerbeordnung zu behandeln sind, zu halten und sind nach § 41 derselben zur Aufführung von Musikproduktionen im ganzen Geltungsgebiete des Gewerbegesetzes über Bestellung berechtigt, ohne erst an den einzelnen Orten, wo sie Musikproduktionen über Bestellung veranstalten, zur Anmeldung eines neuen Gewerbes genötigt zu sein.

Die Musiker der zweiten Kategorie bedürfen zur Ausübung ihres Berufes einer lokalpolizeilichen Lizenz (Bettelmusiklizenz) und unterliegen den besonderen, für die Wanderberufe geltenden Bestimmungen.

24. Mit dem Erlasse der Magistrats-Direktion vom 24. Oktober wurde über Einschreiten des Gremiums der Privatlehranstalten für Maßnehmen, Schnittzeichnen und Kleidermachen den magistratischen Bezirksämtern bekanntgegeben, daß es keinem Anstande unterliege, wenn das Bezirksamt begründete Zweifel hinsichtlich des von Einschreitern um Errichtung von Privatlehranstalten vorgelegten Befähigungsnachweises hegt, über die Stichhältigkeit der vorgelegten Nachweise auch ein Gutachten des vorgenannten Gremiums einzuholen.

25. Laut des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. November, Z. 6819, wurde die Anwendung des Patent-Kristallverkorkungsapparates von Anton Kothny in Andersdorf zur Verkorkung von Flaschen mit Füllung natürlicher Mineralwässer, nachdem laut Gutachtens des Obersten Sanitätsrates durch die Anwendung dieser Verkorkungsmethode keinerlei Änderung in Betracht der Zusammensetzung der Mineralwässer, auch nicht rücksichtlich des Kohlensäuregehaltes verursacht wird, vom sanitätspolizeilichen Standpunkte zugelassen, jedoch dem Erfinder bedeutet, daß er sich bei Verwendung dieses Apparates auf keinerlei Autorisation des k. k. Ministeriums des Innern berufen dürfe, und daß sich diese Behörde auch nicht bestimmt fand, die Verwendung dieser Verkorkungsmethode bei der Mineralwasserfüllung autoritativ zu empfehlen.

Digitized by Google

26. Um dem vielfach vorgekommenen Übelstande, daß Gewerbetreibende ihr Unternehmen bei der in Betracht kommenden Genossenschaft, nicht aber auch bei der Gewerbebehörde anmeldeten, abzuhelfen, wurde mit dem Magistratsdirektions-Erlasse vom 6. November den Gewerbegenossenschaften nahegelegt, falls sie in angemessener Frist nach Einzahlung der Einverleibungsgebühr seitens der Gewerbebehörde keine Verständigung über die erfolgte Gewerbeanmeldung oder Konzessionsverleihung erhielten, die Einzahlung der Einverleibungsgebühr der Gewerbebehörde zur Anzeige zu bringen, wobei es den Genossenschaften übrigens freigestellt wurde, die Einzahlung der Gebühr auch sofort den Behörden mitzuteilen.

Die Genossenschaften wurden bei dieser Gelegenheit außerdem auch angewiesen, die Gewerbeinhaber, welche vielfach der Meinung sind, ihre Pflicht durch Anzeige des Gewerbes bei der Genossenschaft erfüllt zu haben, entsprechend aufzuklären, daß das Gewerberecht noch nicht mit der Einzahlung der genossenschaftlichen Einverleibungsgebühr, sondern erst mit der Anmeldung bei der Gewerbebehörde, bezw. mit dem Erhalte des Konzessionsdekretes erlangt werde.

c) Arbeiterschutz und Sonntagsruhe.

1. Mit der Ministerialverordnung vom 7. Jänner, R.-G.-Bl. Nr. 6, wurden, wie bereits im Abschnitte XXI „Baupolizei" erwähnt wurde, eingehende Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen erlassen, welche sich insbesondere auf die Beschaffenheit der Bauplätze, die Situierung und Anlage der Gebäude, auf deren Wasserversorgung, die Maximalzahl der Bewohner u. dgl. beziehen; besondere Bestimmungen wurden über die Errichtung von Schlafhäusern gegeben, der Inhalt der Hausordnungen für dieselben festgesetzt u. dgl.

2. Mit der Ministerialverordnung vom 13. Februar, R.-G.-Bl. Nr. 45, wurde ferner der Prozentsatz der Verzinsung des Kapitales, welches für die Erwerbung des Baugrundes und für die Baukosten solcher Gebäude aufgewendet wird, für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns mit höchstens $4^{3}/_{4}\%$ festgesetzt.

Den Schlaf- und Logierhäusern können die mit dem Gesetze vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, zuerkannten Begünstigungen, welche hauptsächlich in der Befreiung von der Hauszins- und Hausklassensteuer bestehen, nur dann zuerkannt werden, wenn sie von Verbänden, Gemeinden, Genossenschaften, Arbeitervereinigungen und von Arbeitsgebern für die im eigenen Betriebe beschäftigten Arbeiter errichtet werden.

3. Mit der von dem k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern erlassenen Verordnung vom 6. November, R.-G.-Bl. Nr. 210, wurde in Ergänzung der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 82, womit besondere Bestimmungen bezüglich der Arbeitspausen in gewerblichen Betrieben erlassen wurden, ausgesprochen, daß bei den unter die Gewerbeordnung fallenden Eisenbahntunnelbauten, sofern bei denselben eine achtstündige Arbeitsschicht eingeführt ist und für eine befriedigende Luftbeschaffenheit vorgesorgt ist, von der Einhaltung der einstündigen Mittags-, respektive Mitternachtspause abgesehen werden kann und im übrigen die Arbeitspausen auf die sich aus dem Baubetriebe ergebenden freien Zeitpunkte verlegt werden dürfen.

4. Auf die seitens der Gehilfenversammlung der Genossenschaft der Friseure erbetene weitere Einschränkung der Sonntagsarbeit im Friseurgewerbe ging die k. k. n.-ö. Statthalterei zufolge Erlasses vom 21. März, Z. 24.714, nicht ein.

5. Gelegentlich der Erhebungen über eine Eingabe des Zentralverbandes der österreichischen Brauerei-Industriellenvereine wegen Änderung der Vorschriften über die Sonntagsruhe der Bierzusteller wurde festgestellt, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, bezw. der Ministerialverordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, wonach den Bierbrauereien und sinngemäß wohl auch den in der Regel als ihren Zweigniederlassungen im Sinne des § 40 der Gewerbeordnung anzusehenden „Bierdepots" die Sonntagsarbeit für das Verführen des Bieres an die Abnehmer mit Beschränkung auf die unbedingt notwendigen Arbeitspersonen gestattet ist, dagegen aber diesen Arbeitspersonen — den „Bierführern", „Abtragern" und „Mitgehern" — wenn sie am Sonntage mehr als 3 Stunden beschäftigt waren, der nächstfolgende Sonntag mit 24 Stunden ganz frei zu geben ist, fast nirgends eingehalten werden.

Die politischen Bezirksbehörden wurden demnach mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. April, Z. 18.589, angewiesen, von nun an der Einhaltung der erwähnten Vorschriften — auch bevor noch etwa eine anderweitige Regelung der Ersatzruhe verfügt werden sollte — besonders bei den Bierdepots ein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden und darauf zu dringen, daß den inbezeichneten Hilfspersonen unter allen Umständen eine Ersatzruhe im Ausmaße von 24 Stunden auch dann eingeräumt wird, wenn sie selbst etwa dies auch noch nicht begehrt hätten.

In gleichem Sinne wurden auch die k. k. Gewerbeinspektorate beauftragt.

6. Mit der Kundmachung des k. k. Statthalters vom 12. Juli, Z. 59.930 (L.-G. u. V.-Bl. Nr. 49) wurden die bisher in Kraft gestandenen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe abgeändert und folgende neue Anordnungen getroffen:

Im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat der Betrieb, also sowohl der Warenverkauf als die Komptoirarbeit in allen Handelsgewerben einschließlich der Trödler- und Pfandleihergewerbe, insbesondere also auch der Handel durch Hausierer und sonstige Wanderhändler an allen Sonntagen des Jahres mit Ausnahme der Zeit zwischen dem 17. und 24. Dezember zu ruhen.

Dasselbe gilt von dem Warenverkaufe sowie von den diesen Verkauf betreffenden Komptoirarbeiten bei den Produktionsgewerben, insoweit derselbe nicht auf Grund des Artikels VI des Sonntagsruhegesetzes durch die Ministerialverordnungen vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, vom 11. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 125, vom 10. April 1897, R.-G.-Bl. Nr. 97 und vom 4. Mai 1898, R.-G.-Bl. Nr. 76, dann hinsichtlich der Naturblumenbinder und -Händler auf Grund des Artikels VII dieses Gesetzes, bezw. § 7 der Ministerialverordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, mit der Kundmachung vom 25. April 1895, Z. 38.013, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 19, besonders geregelt ist.

Nicht geändert werden die derzeit geltenden Bestimmungen hinsichtlich des Lebensmittelhandels, einschließlich des Kleinverschleißes gebrannter geistiger Getränke und des Handels mit Lebensmitteln, der im Herumziehen auf Grund des § 60 der Gewerbeordnung, dann von Verkaufsständen aus und im k. k. Prater sowie auf Bahnhöfen betrieben wird, dann hinsichtlich des Verschleißes der Bäcker, Zucker-, Kuchen- und Mandolettibäcker, der Fleischhauer, einschließlich der Pferdefleischhauer und Wildbrethändler, der Fleischselcher und Wursterzeuger, der Molkereien, Milchmeier und Milchverschleißer, dann der Kastanienbrater sowie endlich hinsichtlich des Marktverkehres;

ebenso bleiben die Ausnahmsbestimmungen in Kraft, die für den Handel mit Grabausschmückungsgegenständen in jenen Gemeindebezirken, in welchen Friedhöfe gelegen sind, dann für den Betrieb von Bücherleihanstalten auf Bahnhöfen gelten.

Der Betrieb der Reisebureaux bleibt an Sonntagen von 9—11 Uhr vormittags gestattet.

Auf den Zeitungsverschleiß finden die Bestimmungen über die Sonntagsruhe keine Anwendung.

7. Für das Fleischselcher- und Wursterzeugergewerbe erfolgte eine Neuregelung der Sonntagsruhebestimmungen mit Statthalterei-Kundmachung vom 19. Oktober 1903, Z. I/543, in der Weise, daß die Sonntagsarbeit bei diesem Gewerbe nur mehr gestattet wurde:

a) bei der Erzeugung durch 3 Stunden, und zwar in der Weise, daß die Arbeit am Sonntage längstens um 7 Uhr früh beendet, und nicht vor 4 Uhr morgens am Montage wieder aufgenommen wird;

b) beim Warenverschleiße ist die Sonntagsarbeit in derselben Ausdehnung und in den gleichen Stunden zulässig, welche jeweils für den Handel mit den gleichen Erzeugnissen, also dem Lebensmittelhandel überhaupt, gelten.

Das lediglich bei der Erzeugung verwendete gewerbliche Hilfspersonal hat hiernach gemäß Artikel V des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, keinen Anspruch auf eine Ersatzruhe; jenen Arbeitern aber, welche nach einer dreistündigen Beschäftigung bei der Erzeugung außerdem auch beim Warenverschleiße, zusammen also mehr als 3 Stunden verwendet werden, muß die Ersatzruhe entweder im Ausmaße von mindestens 24 Stunden am darauffolgenden Sonntage, bezw. wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage oder im Ausmaße von je 6 Stunden an zwei Tagen der Woche gewährt werden.

8. Hinsichtlich der Sonntagsruhe der Bautechniker hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 3. Dezember 1902, Z. 120.552, anläßlich einer in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 31. Mai 1902 von Dr. Heilinger und Genossen eingebrachten Interpellation, in welcher angeführt wurde, daß ungeachtet des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 16. Mai 1901, Z. 22.111, inbetreff der Anwendbarkeit der Vorschriften über die gewerbliche Sonntagsruhe auf die Bureaux der Baugewerbebetriebe ausgesprochenen Rechtsauffassung die Sonntagsarbeit in den Baubureaux nach wie vor in Übung sei, den politischen Bezirksbehörden die Weisungen des vorangeführten Erlasses zur genauen Handhabung in Erinnerung gebracht.

9. Mit Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 16. Dezember, Z. I/287 (L.-G.-Bl. Nr. 107) wurden für den Warenverkauf an Sonntagen, die in die Zeit zwischen dem 17. und 24. Dezember jeden Jahres (einschließlich dieser Tage selbst) oder auf den 31. Dezember fallen, folgende Bestimmungen getroffen:

1. Beim Lebensmittelhandel ist der Verkauf in der Zeit vom 17. bis 24. Dezember von 6 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und von 4 Uhr nachmittags bis 9 Uhr abends gestattet; dies gilt auch für den auf Ständen außerhalb der Märkte betriebenen Lebensmittelverkauf;

2. Bei sonstigen Handelsgewerben und bei dem den Produktionsgewerben zustehenden, nach Artikel VI und VII des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, nicht besonders geregelten Verschleiße ist der Verkauf in der Zeit vom 17. bis 24. Dezember von 8 Uhr früh bis 6 Uhr nachmittags zulässig;

3. beim Papier-, Zeichen- und Schreibwarenhandel kann überdies der Warenverkauf auch am 31. Dezember, falls dieser auf einen Sonntag fällt, von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 2 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends erfolgen.

10. Hinsichtlich der strittigen Frage, ob für das Speditionsgewerbe inbetreff der Sonntagsruhe die für Produktionsgewerbe geltenden Bestimmungen oder aber jene für Handelsgewerbe in Anwendung zu bringen seien, sprach sich der Magistrat für die Anwendung der ersteren Bestimmungen aus und beantragte gegenüber den von den Spediteuren und deren Gehilfen wiederholt eingebrachten Ansuchen um Abänderung der Sonntagsruhevorschriften, die Beibehaltung der bisherigen Anordnungen, welchem Antrage auch das k. k. Handelsministerium zustimmte.

11. Seitens der kaufmännischen Gehilfenschaft wurde das Begehren um weitere Einschränkung der Sonntagsarbeit beim Lebensmittelhandel gestellt, worüber jedoch im Berichtsjahre eine Verfügung nicht mehr getroffen wurde.

d) Lehrlingswesen.

1. Mit der Kundmachung des Magistrates vom 31. Dezember 1902 wurde zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die von den Gewerbetreibenden zur Deckung der Beitragsleistung zu den gewerblichen Schulen Wiens für das Jahr 1903 zu entrichtenden Umlagen in nachstehender Höhe festgesetzt wurden:

a) 3 h (drei Heller) von jeder Krone der allgemeinen Erwerbsteuer;

b) $^{3}/_{10}$ h (dreizehntel Heller) von jeder Krone der Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, wobei jedoch nur jene Erwerbsteuerpflichtigen umlagepflichtig sind, welche nach den bestehenden Vorschriften einen Beitrag zur n.-ö. Handels- und Gewerbekammer zu leisten haben.

2. Mit dem Senatsbeschlusse vom 23. April (M.-Abt. XVII, Z. 1657) wurde hinsichtlich der Frage der Berechtigung von Patentinhabern zur Haltung von Lehrlingen im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 97 und 98 des Gewerbegesetzes, welche durch die Ministerialverordnung vom 15. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 162 nicht aufgehoben worden sind, ausgesprochen, daß die Ausübung eines Patentes oder Privilegiums den Inhaber zur Haltung von Lehrlingen nicht berechtige, bezw. daß die von einem solchen Patentinhaber beschäftigten Lehrlinge nicht als Lehrlinge im Sinne des Gewerbegesetzes betrachtet werden können.

e) Handelsverträge.

Solche sind im Berichtsjahre nicht zu verzeichnen.

f) Umfang und Ausübung der Gewerberechte.

1. Über die Anfrage eines magistratischen Bezirksamtes, ob das sogenannte Lederzurichtergewerbe als ein freies oder handwerksmäßiges zu betrachten sei, hat der Magistrat mit Senatsbeschluß vom 7. Jänner (M.-Abt. XVII, Z. 5575) die Anschauung ausgesprochen, daß dieses Gewerbe seit jeher als ein Bestandteil des Rotgerbergewerbes behandelt wurde, daher ein handwerksmäßiges Gewerbe sei, sowie daß die Inhaber derartiger Gewerbe der Genossenschaft der Rotgerber in Wien zuzuweisen sind.

2. Auf Grund eines von der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer nach Anhörung der Genossenschaften der Schlosser, Gürtler und Bronzewarenerzeuger, der Metall- und Zinngießer und der Installateure in Wien erstatteten Gutachtens hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 12. November 1902, Z. 109.960, auf Grund des § 36 al. 2 der Gewerbeordnung entschieden, daß der Inhaber eines Schlossergewerbes berechtigt sei, Gegenstände aus gegossenem Messing herzustellen und zu verkaufen, wenn der Guß nach den von ihm erzeugten Modellen in einer befugten Gießerei vorgenommen worden ist.

3. Mit der Entscheidung des Magistrates vom 9. Februar, Z. 71.449, wurde der Genossenschaft der Sauerkräutler über ihr Ansuchen um Erweiterung der Gewerbebefugnisse ihrer Mitglieder eröffnet, daß Entscheidungen über den Umfang von Gewerbeberechtigungen nur aus Anlaß begründeter Zweifel über die Gewerberechte einzelner Gewerbetreibender auf Grund des Gewerbescheines derselben im Grunde des § 36 al. 2 der Gewerbeordnung erfolgen können, daß aber die politischen Behörden nicht berechtigt seien, die Gewerberechte ganzer Gruppen von Gewerbetreibenden generell festzusetzen, daß vielmehr eine derartige Befugnis staatsgrundgesetzlich der Reichsgesetzgebung vorbehalten ist; ferner wurde der Genossenschaft eröffnet, daß auch ihrem weiteren Begehren um Festsetzung einer bestimmten Warenmenge als Maximalquantum für die Detailhandelsgewerbe nicht Folge gegeben werden könne, weil eine gesetzliche Handhabe für die Hinausgabe einer derartigen Entscheidung nicht gegeben sei.

Diese Entscheidung wurde vom k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 29. Mai, Z. 21.960, aus den erstinstanzlichen Gründen bestätigt.

4. Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 9. Februar, Z. 9294, wurde ausgesprochen, daß weder das Ausbraten von Gänsen noch der bloße Verkauf von solchen im gebratenen und ungeteilten Zustande über die Gasse als unter den Begriff einer Verabreichung von Speisen im Sinne des § 16, lit. b, der Gewerbeordnung fallend angesehen werden können.

5. Zur Beseitigung der sanitären Gefahren, die vielfach infolge Staubentwicklung durch Teppichreinigungsanstalten hervorgerufen werden, wurden mit dem Erlasse der Magistrats-Direktion vom 26. März (M.-Abt. XVII, Z. 292) den magistratischen Bezirksämtern die Grundsätze bekanntgegeben, welche als Grundlage bei der Beurteilung der gewerbepolizeilichen Zulässigkeit derartiger Anlagen zu dienen haben.

Hienach bedürfen sowohl die gewerbsmäßig betriebenen Teppichreinigungsanstalten, als auch alle anderen Gewerbsbetriebe, in deren Ausübung die Reinigung von Teppichen, Vorhängen, Stoffmöbel und ähnlicher Gegenstände, wenn auch nur nebenbei erfolgt (Trödler- und Pfandleihergewerbe), einer Genehmigung der Betriebsanlage, welche grundsätzlich nur in unverbauten Teilen der Großstadt erteilt werden soll; innerhalb der bewohnten Gemeindeteile dürfen solche Unternehmungen nur bei Verwendung eigens hiezu konstruierter Maschinen, welche den Staub in besonderen Staubkammern sammeln, errichtet werden und wurden auch besondere Vorsichtsmaßregeln für die gesundheitsunschädliche Beseitigung der Staubmengen erteilt.

6. Über eine Anfrage des k. u. k. militär-geographischen Institutes, inwieweit die Verrichtung graphischer Arbeiten durch Militärpersonen, wenn sie in den dienstfreien Stunden und als häusliche Nebenbeschäftigung vorgenommen werden, zulässig seien, wurde diesem Institute am 30. April (M.-Abt. XVII, Z. 1532) eröffnet, daß nach den Bestimmungen des Artikels V lit. e des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung die in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigung fallenden Erwerbszweige von den Bestimmungen des Gewerbegesetzes ausgenommen sind, daß aber die Entscheidung der Frage, ob es sich im einzelnen Falle um eine häusliche Nebenbeschäftigung oder einen gewerbemäßigen Betrieb handle, Sache des freien Ermessens der diesen einzelnen Fall entscheidenden Behörde ist und eine allgemeine Regel hierüber von vornherein nicht aufgestellt werden könne.

7. Der gewerbliche Verkehr mit Margarin und anderen Ersatzmitteln für Fett und Butter bildete den Gegenstand einer Interpellation in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 13. Februar; die hierüber gepflogenen Erhebungen ergaben,

daß die in Betracht kommenden Gewerbetreibenden und Händler seit dem Bestande des Gesetzes vom 25. Oktober 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26 02, einer scharfen Kontrolle unterworfen sind, sowie daß die im Geschäftsbetriebe dieser Personen festgestellten Übertretungen der Gesetze stets geahndet wurden.

In diesem Sinne wurde auch unter Anschluß eines Verzeichnisses über die Revisionen der städtischen Marktorgane der k. k. Statthalterei am 29. Mai mit dem Beifügen berichtet, daß für den Magistrat angesichts dieses Umstandes kein Anlaß zur Erteilung neuerlicher Weisungen für die Tätigkeit der unterstehenden Aufsichtsorgane gegeben sei.

8. In Analogie der gewerberechtlichen Behandlung der Massage, welche ein freies Gewerbe ist, wenn sie nicht von Sanitätspersonen als eine Art der Krankenbehandlung ausgeübt wird, sondern von andern Leuten selbständig betrieben wird, wurde auch mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Mai, Z. 45.735 (M.-Abt. XVII, Z. 2313), ausgesprochen, daß auch die Krankenpflege als eine von der Ausübung der Heilkunde durchaus verschiedene Beschäftigung und zwar, da dieselbe bisher an keine Konzession gebunden worden ist, als ein freies Gewerbe sich darstelle, wobei allerdings die Voraussetzungen der Gewerbsmäßigkeit, nämlich die berufsmäßige und in Erwerbabsicht verrichtete Tätigkeit gegeben sein müßte und weiter vorausgesetzt wird, daß diese Beschäftigung über die Lohnarbeit der gemeinsten Art und die gewöhnlichen Dienstleistungen hinausgeht und auch nicht als häusliche Nebenbeschäftigung betrieben wird (Artikel V lit. d und e des Kundmachungspatentes der Gewerbeordnung).

9. Zufolge Senatsbeschlusses vom 13. Mai hat der Magistrat an die k. k. Statthalterei den Antrag gestellt, daß sowohl das Photographengewerbe, als auch der gewerbemäßige Verschleiß von Photographien unter die konzessionierten Gewerbe einzureihen sei.

10. Mit dem Erlasse vom 14. Mai, Z. 40.423, hat die k. k. Statthalterei ausgesprochen, daß die gewerbemäßige Desinfektion, bezw. die Geruchlosmachung und hygienische Reinigung von Wohnungen nur zu prophylaktischen Zwecken, nämlich zur Verhütung von Krankheiten und zur Beseitigung von üblen Gerüchen mit Ausschluß von Desinfektionen nach infektiösen Krankheiten den Gegenstand eines freien Gewerbes bilde und zwar deswegen, weil die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Gesundheitspflege, insbesondere das Gesetz vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, dem Einzelnen nicht verbiete, seine Wohnung selbst oder durch Andere, seien dies Gewerbetreibende oder nicht, zu desinfizieren, wann und so oft ihm dies zweckmäßig erscheine und daher auch die gewerbemäßige Übernahme solcher privater Desinfektionen grundsätzlich nicht unzulässig sei, wobei allerdings noch weiter ausgesprochen wurde, daß dann, wenn eine amtliche Desinfektion stattzufinden hat, diese durch eine Privatdesinfektion nicht ausgeschlossen wird und daher außerdem noch zu erfolgen hat, es sei denn, daß die amtlichen Organe auf Grund der festgestellten und allen Anforderungen entsprechenden Privatdesinfektionen dies für entbehrlich halten sollten.

11. Um den vielfach geführten Klagen, daß die Bierbrauereien bei ihrem Flaschenbierhandel im Verkehre mit Konsumenten Bierflaschen mit dem sogenannten Patentverschlusse benützen, während sie nach der Ministerialverordnung vom 30. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 64, hiezu nur im Verkehre mit Gast- und Schankgewerbetreibenden befugt sind, Rechnung zu tragen, wurden die magistratischen Bezirksämter und insbesondere die Organe des Marktamtes mit dem Erlasse der Magistrats-Direktion vom

22. Mai, Z. 1337, angewiesen, ein besonderes Augenmerk auf die strenge Einhaltung dieser Verordnung zu richten und jede Übertretung derselben strengstens zu ahnden.

12. Anläßlich eines konkreten Falles hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 4. Juni, Z. 21.120, ausgesprochen, daß die Übernahme der Einrichtung von durch Privilegien gedeckten Maschinenanlagen in der Art, daß die Lieferung der Anlage selbst an Fabrikanten nach von denselben gelieferten Plänen übertragen wird, den Gegenstand eines freien Gewerbes bildet, wobei es ganz gleichgiltig ist, ob es sich um privilegierte Maschineneinrichtungen handle oder nicht; denn durch den Umstand, daß die Inhaber eines Privilegiums oder Patentes nach dem Patentgesetze von den Bestimmungen der Gewerbeordnung betreffend die Anmeldung eines Gewerbes ausgenommen seien, sei lediglich eine Begünstigung der privilegierten Erfindungen und ihrer Ausnützung, nicht aber die absolute Ausschließung derselben außerhalb des Gewerbegesetzes statuiert worden und erscheine es daher nicht ausgeschlossen, daß die Ausübung oder Verwertung von Privilegien auch auf dem Boden des Gewerbegesetzes vor sich gehe, wenn der Patentinhaber oder dessen Rechtsnachfolger auf die ihm durch das Gesetz eingeräumte Begünstigung verzichte.

13. Mit Senatsbeschluß vom 24. Juli, Z. 108.317/00 hat der Magistrat auf Grund eines diesfälligen Ansuchens der Genossenschaft der Modistinnen und Modisten den Antrag gestellt, daß das Modistengewerbe unter die handwerksmäßigen einzureihen sei, jedoch unter jene gemeiniglich von Frauen betriebenen Gewerbe, für welche hinsichtlich der Erbringung des Befähigungsnachweises die erleichterten Bestimmungen des § 14 al. 8 der Gewerbeordnung zu gelten haben.

14. Anläßlich eines speziellen Falles hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 31. August, Z. 1406 (M.-Abt. XVII, Z. 3897) ausgesprochen, daß ein gerichtlich bestellter Zwangspächter eines Gewerbes auch dann, wenn der exekutierte Gewerbeinhaber den Nichtbetrieb des Gewerbes angemeldet habe, zum Betriebe dieses Gewerbes und daher auch zur Erstattung der Wiederbetriebsanzeige berechtigt sei.

15. Über eine von der Genossenschaft der Friseure vorgebrachte Klage hinsichtlich der im Gefolge der Privatlehranstalten für Damenfrisieren sich ergebenden Übelstände, welche hauptsächlich in der mangelhaften Unterweisung der Schülerinnen zum Ausdrucke kommen, wurden die magistratischen Bezirksämter mit dem Erlasse des Magistrates vom 21. September (M.-Abt. XVII, Z. 1617) angewiesen, das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere des nach § 9 und 19 der kaiserlichen Verordnung vom 27. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 309, für die Errichtung derartiger Lehranstalten vorgeschriebenen fachlichen Befähigung strengstens zu prüfen und die Kenntnisnahme der Errichtung derartiger Schulen bei der k. k. Statthalterei nur dann zu beantragen, wenn allen diesen Erfordernissen Rechnung getragen erscheint; hiebei wurde auch ein gegenständlicher Bericht an die k. k. n.-ö. Statthalterei erstattet.

16. Über eine seitens des Präsidiums des Verbandes österreichischer Tanzmeister geführte Klage über die den befugten Tanzmeistern seitens verschiedener Vereine, welche Tanzunterricht an Mitglieder und Nichtmitglieder erteilen, bereitete Konkurrenz hat der Magistrat mit Erledigung vom 24. September (M.-Abt. XVII, Z. 2738) nachstehende, in dieser Angelegenheit zu beachtende Rechtsgrundsätze aufgestellt:

1. Wenn ein Verein nach seinen Statuten zur Erteilung von Tanzunterricht nicht befugt ist, so ist in der Erteilung des Unterrichtes eine Überschreitung des statutenmäßigen Wirkungskreises des Vereines zu erblicken, womit die im § 24 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134, gegebene Voraussetzung zur Auflösung des Vereines gegeben ist.

2. Ist der Verein nach seinen Statuten zur Erteilung von Tanzunterricht befugt, so bedarf er hiezu ohne Unterschied, ob nur Mitglieder oder auch Nichtmitglieder unterrichtet werden, einer Tanzmeisterkonzession, da nach dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Oktober 1888, Z. 15.905, die vereinsrechtliche Zulassung eines Vereines zu einem Betriebe gewerblichen Charakters noch keine Exemption dieses Vereines von den für den betreffenden Betrieb jeweils festgesetzten gewerberechtlichen Bedingungen involviert und daher die Genehmigung der Vereinsstatuten noch keineswegs die Erteilung einer gewerberechtlichen Konzession enthält.

In Erläuterung dieser Grundsätze wurde mit dem Erlasse des Magistrates vom 16. November (M.-Ab. XVII, Z. 2738), noch mitgeteilt, daß es sich hiebei nur um solchen Tanzunterricht handelt, wie er in den Tanzschulen erteilt zu werden pflegt, nämlich um Geselligkeits-, Rund- und Konversationstänze, nicht aber auch um Bestrebungen eines Vereines zur Erhaltung volks- oder altertümlicher Tänze, daß daher auf die Erteilung von Unterricht in solchen nationalen Tänzen das besprochene Gutachten des Magistrates keine Anwendung zu finden habe.

17. Wie alljährlich wurde auch im Berichtsjahre mit Erlaß vom 25. September (M.-Abt. XVII, Z. 4108) den magistratischen Bezirksämtern nahegelegt, das Ansuchen der Zuckerbäcker, Lebzelter u. dgl. Gewerbetreibenden um die Bewilligung zur Aufstellung von Ständen auf offener Straße anläßlich der Kirchweihtage günstig zu erledigen.

18. Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. September 1902, Z. 81.316, wurden Zweifel hinsichtlich der gesetzlichen Berechtigung zur Führung des Titels „Stadt"-Baumeister, „Stadt"-Steinmetzmeister erhoben und die Abstellung dieser Titel verlangt.

Hierüber hat der Magistrat berichtet, daß eine gesetzliche Handhabe, diese Bezeichnung im Instanzenwege abzustellen, nicht vorhanden sei; abgesehen davon, daß durch diese Titelführung eine Irreführung der Bevölkerung nicht hervorgerufen werden kann, könne auch die Führung dieses Titels seitens jener Gewerbetreibenden, welche ihre Konzession mit dem Standorte in einer Stadt erhalten haben, nicht als unrichtige äußere Geschäftsbezeichnung im Sinne des § 44 der Gewerbeordnung beanständet werden. Der Bericht wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei lediglich zur Kenntnis genommen.

g) Gewerbegerichtswahlen.

Gemäß § 14 des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, bezw. § 23 der Ministerialverordnung vom 23. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 56, haben die Beisitzer und Ersatzmänner der k. k. Gewerbegerichte und der Berufungsgerichte in gewerberechtlichen Streitsachen nach vierjähriger Funktionsdauer auszuscheiden und sind Ergänzungswahlen vorzunehmen. Im Berichtsjahre hatten daher die im Jahre 1899 gewählten Beisitzer und Ersatzmänner des k. k. Gewerbegerichtes Wien und des Berufungsgerichtes aus jenen gewerblichen Betrieben in Wien, Floridsdorf und Stadlau auszuscheiden, die nach § 5 der Ministerialverordnung vom 26. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 58, zu den Gruppen II (keramische Industrie und Baugewerbe), IV (Leder-, Textil-, Bekleidungs- und chemische Industrie) und VI (Handel) gehören.

Der Zahl der hiernach zur Erledigung kommenden Stellen von Beisitzern, bezw. Ersatzmännern des Gewerbegerichtes und von Beisitzern des Berufungsgerichtes sind nach § 3, Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 21. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 62,

jene Mandate von im Jahre 1900 gewählten Beisitzern, bezw. Ersatzmännern zuzurechnen, die vor Ablauf ihrer Giltigkeit durch Tod, Zurücklegung, Enthebung oder aus anderen Gründen erledigt sind.

Hiernach waren zu wählen:

In der Gruppe II: aus dem Wahlkörper der Unternehmer und der Arbeiter je 15 Beisitzer und 8 Ersatzmänner;

in der Gruppe IV: aus dem Wahlkörper der Unternehmer und der Arbeiter je 20 Beisitzer und 10 Ersatzmänner;

in der Gruppe VI: aus dem Wahlkörper der Unternehmer und der Arbeiter je 15 Beisitzer und 8 Ersatzmänner.

Für das Berufungsgericht waren in den Gruppen IV und VI aus dem Wahlkörper der Unternehmer je 3 Beisitzer, in Gruppe II 4 Beisitzer und aus dem Wahlkörper der Arbeiter in allen drei Gruppen je 3 Beisitzer zu wählen.

Mit der Kundmachung vom 7. November 1902 bestimmte die k. k. Statthalterei die Frist, innerhalb welcher die Betriebsinhaber die zur Anlegung der Wählerlisten erforderlichen Daten dem Magistrate schriftlich bekanntzugeben hatten, nachdem sich die Frist anläßlich von Wahlen gleicher Art im Vorjahre mit 8 Tagen als unzulänglich erwiesen hat, mit 14 Tagen.

Die in den Unternehmerkreisen herrschende Mißstimmung und Unzufriedenheit mit der Institution hatte eine auf Reform des Gewerbegerichtes abzielende Aktion im Gefolge, welche von einer Reihe angesehener industrieller Körperschaften eingeleitet wurde. Ausdruck fand dieselbe in einer an den Ministerpräsidenten gerichteten Eingabe, in welcher folgende Wünsche bekanntgegeben wurden:

1. Scheidung der Wahlkörper und der Senate des Gewerbegerichtes in solche für handwerksmäßige und fabriksmäßige Betriebe, unbeschadet der Notwendigkeit besonderer Abteilungen des Gewerbegerichtes für die Handelsgewerbe im engeren Sinne.
2. Vermehrung und zweckentsprechende Zusammenlegung der Fachgruppen.
3. Vereinfachung der Anlegung der Wählerlisten durch Zulassung der Anmeldung der Wähler seitens der Genossenschaftsvorstehungen und der industriellen Korporationen.
4. Gewährung von Diäten für die Unternehmerbeisitzer in den Senaten für handwerksmäßige und kleingewerbliche Betriebe im allgemeinen.
5. Aufnahme einer strikten Bestimmung über Mutwillenstrafen in das Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte selbst.
6. Beistellung entsprechender Lokalitäten für das Wiener Gewerbegericht, endlich
7. Abänderung der §§ 77 und 88a Gewerbeordnung.

Um dieser Aktion mehr Nachdruck zu verleihen und die Funktion des k. k. Gewerbegerichtes in Frage zu stellen, faßten die in Betracht kommenden Korporationen den Beschluß, sich an der für den 29. Dezember 1902 aus der II. Gruppe ausgeschriebenen Wahl nicht zu beteiligen; gemäß dieser Vereinbarung ist diese Wahl auch in der Tat resultatlos verlaufen, weshalb für den 19. Jänner 1903 die Wahl neuerlich ausgeschrieben werden mußte.

Erfüllung fand nur der unter 4. angeführte Wunsch insoferne, als zufolge der Ministerialverordnung vom 5. August 1903, R.-G.-Bl. Nr. 165, den Beisitzern und Ersatzmännern der Gewerbegerichte und der Berufungsgerichte auf ihr Verlangen, falls sie in die IV. Erwerbsteuerklasse (§ 12 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220) eingereiht sind, für ihre jedesmalige Funktion eine Entschädigung für den Verdienstentgang in demselben Ausmaße gewährt wird, wie den aus dem Wahlkörper der Arbeiter gewählten Beisitzern und Ersatzmännern des Gewerbegerichtes.

Die folgenden Tabellen geben eine Übersicht über die Wahltage, die Anzahl der Sektionen sowie über das Verhältnis der in den Wählerlisten verzeichneten Personenzahl zu den abgegebenen Stimmen.

Gruppe	Wahltag der		Zahl der Sektionen der		Zahl der			
					stimmberechtigten Personen		abgegebenen Stimmzettel	
	Unternehmer	Arbeiter	Unternehmer	Arbeiter	Unternehmer	Arbeiter	Unternehmer	Arbeiter
II	19. Jänner 1903	28. Dezember 1902	2	6	724	10.452	71	1110
IV	5. Jänner 1903	4. Jänner 1903	2	8	2020	16.234	73	3724
VI	12. Jänner 1903	11. Jänner 1903	2	6	2367	9.519	26	1814

Sämtliche Stimmen der Unternehmer wurden in Wien in je einer Sektion und in den Gemeinden Floridsdorf und Stadlau zusammen gleichfalls in je einer Sektion jeder Gruppe abgegeben.

Die Stimmenabgabe im Wahlkörper der Arbeiter ist aus nachstehender Tabelle zu ersehen:

Sektion	Gruppe II		Gruppe IV		Gruppe VI	
	Bezirke	Abgegebene Stimmen der Arbeiter	Bezirke	Abgegebene Stimmen der Arbeiter	Bezirke	Abgegebene Stimmen der Arbeiter
I	I—XX	184	I (Nr. 1 der Wählerliste bis 2000)	498	I	452
II	I—XX	207	I (Nr. 2001 bis Schluß) u. II, VIII, IX	558	I	425
III	I—XX	196	VII (Nr. 1 bis 2000)	498	VIII, XVIII, XIX	303
IV	I—XX	166	VII (Nr. 2001 bis Schluß)	478	IV—VII, IX—XVII	356
V	I—XX	217	IV, V u. VI	368	II, III, XX	264
VI	—	—	III, X, XI	309	—	—
VII	—	—	XII—XX	490	—	—
Floridsdorf und Stadlau	—	140	—	525	—	14
Summe	—	1110	—	3724	—	1814

h) Gewerbliche Genossenschaften.

Am Ende des Berichtsjahres bestanden im Gemeindegebiete von Wien 137 gewerbliche Genossenschaften. Neuhinzugekommen sind die Genossenschaften: Agenten an der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien, Händler mit Reibsand ꝛc. im Umherziehen, Kostgeber, Wanderhändler, nicht handelsgerichtlich protokollierte Handelsagenten, Glühlichtkörper-Erzeuger und Xylographen.

Sie umfassen 81.670 Mitglieder (Gewerbeinhaber) und 249.167 Angehörige, davon 205.001 Gehilfen, bezw. Hilfsarbeiter, und 44.175 Lehrlinge.

Von mehreren Genossenschaften ist die Anzahl der Angehörigen nicht bekannt. Nähere Angaben über die Anzahl der genossenschaftlichen Einrichtungen und Unternehmungen sowie über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der Genossenschaften sind im XVII. Abschnitte des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

Die Jahresrechnungen wurden in der zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Jänner 1898, Z. 120.086, bezw. des k. k. Handelsministeriums vom 30. November 1897, Z. 43.459, eingeführten Form für die Jahres-Schlußrechnungen der Genossenschaften, welche sich bisher bewährt hat, so daß sie auch weiterhin beibehalten wird, vorgelegt und einer genauen Prüfung unterzogen. Außerdem sind Skontrierungen der Kassen sämtlicher gewerblichen Genossenschaften vorgenommen worden. Die Aufsichtsbehörden erlangen hiedurch einen genauen Einblick in die Geschäftsführung der Genossenschaften, so daß sie in die Lage versetzt sind, vorkommenden Falles durch entsprechende Ratschläge, bei einzelnen Genossenschaften eine einfachere und übersichtlichere Buchführung einzuführen und hiedurch eine Herabsetzung der Verwaltungskosten zu erzielen sowie durch entsprechende Aufträge hinsichtlich der Verwendung und Verwaltung des genossenschaftlichen Vermögens eine richtige Auffassung der diesbezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung zu verbreiten.

Der Gemeinderat unterstützte die Genossenschaften in ihren Bestrebungen, Fachlehranstalten für die jugendlichen Hilfsarbeiter zu erhalten und auszugestalten, in munifizenter Weise durch Bewilligung von Subventionen im Gesamtbetrage von 23.600 K.

Erwähnenswert ist der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Jänner, Z. 6088, über die Förderung genossenschaftlicher Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen:

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 14. Jänner 1903 (Z. 65.280 ex 1902) auf die Wichtigkeit der Aufgabe der staatlichen Gewerbeförderung hingewiesen, auf die Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses einzuwirken, welche durch die Subventionierung der Meisterlehre, durch Unterstützung der Errichtung von Lehrlingshorten und namentlich durch die Abhaltung von Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen angestrebt wird. Das k. k. Handelsministerium geht hiebei in letzterer Beziehung von dem Gesichtspunkte aus, daß solche Ausstellungen von Arbeiten der Lehrlinge, insbesondere jener der handwerksmäßigen Gewerbe, an wichtigeren gewerblichen Mittelpunkten, speziell an dem Sitze der Handels- und Gewerbekammern, entweder von der betreffenden Kammer selbst oder von den etwa in deren Bezirken bestehenden Genossenschaftsverbänden, Gewerbevereinen und sonstigen in Betracht kommenden Körperschaften zu veranstalten sind.

Zu diesem Ende wurden bereits im Jahre 1897 vom k. k. Handelsministerium „Leitende Grundsätze für die Veranstaltung von Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen“ herausgegeben, welche auf Grund der gemachten Erfahrungen im Jahre 1899 und dann neuerlich im laufenden Jahre abgeändert und ergänzt worden sind.

Das k. k. Handelsministerium hat für Ausstellungen, die mit Berücksichtigung obiger Grundsätze veranstaltet wurden, Subventionen aus dem Gewerbeförderungskredite erteilt und dieselben auch durch unentgeltliche Beistellung sämtlicher erforderlichen Formularien gefördert. Durch die Initiative des k. k. Handelsministeriums wurden, während früher solche Ausstellungen nur höchst selten stattfanden, veranstaltet: Im Jahre 1898 18 Lokalausstellungen, im Jahre 1899 22 Lokalausstellungen und eine Zentralausstellung prämiierter Lehrlingsarbeiten, im Jahre 1900 34 Lokal-

und 8 Zentralausstellungen, im Jahre 1901 58 Lokal- und 5 Zentralausstellungen und im Jahre 1902 64 Lokal- und 4 Zentralausstellungen. Im Zeitraume vom Jahre 1898 bis Ende des Jahres 1902 sind sonach 209 Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten nach den vom k. k. Handelsministerium aufgestellten Grundsätzen veranstaltet und von diesem durch Subventionen und andere Zuwendungen unterstützt worden. Die von Jahr zu Jahr steigende Anzahl der erwähnten Veranstaltungen beweist die Bedeutung, welche diesem Gewerbeförderungsmittel in gewerblichen Kreisen beigemessen wird.

Insbesondere wurden solche Ausstellungen in systematischer Weise in Böhmen und Mähren durch die Bemühungen der Handels- und Gewerbekammern in Prag und Reichenberg, bezw. des mährischen Gewerbevereines in Brünn veranstaltet und es wäre wünschenswert, daß auch in den anderen Ländern derartige Ausstellungen ebenso systematisch durchgeführt werden würden.

Das k. k. Handelsministerium (Gewerbeförderungsdienst) hat die neuen Bestimmungen über Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten in einer Druckschrift zusammengestellt, aus welcher insbesondere hervorgehoben wird, daß in Hinkunft während der Dauer der Ausstellung ein Vortrag über die Gewerbeförderungsaktion des k. k. Handelsministeriums abgehalten und die Höhe der Subventionen nach den Geldpreisen bemessen werden soll, welche jene Lehrlinge erhielten, welche im Ausstellungsjahre ihre Lehrzeit beendet haben oder beenden werden. Ferner wird im Hinblicke auf den erziehlichen Zweck dieser Ausstellungen den Veranstaltern besondere Strenge bei der Beurteilung der Arbeiten und insbesondere den Preisgerichten bei den Zentral-Ausstellungen die eingehende Überprüfung der Arbeiten und die Beachtung des § 45 der „Bestimmungen" zur Pflicht gemacht.

Mit Zirkularerlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. April, Z. 30.346, wurde der Magistrat in Kenntnis gesetzt, daß den Korrespondenzen der Genossenschaftskommissäre an die Gewerbebehörden, wenn sie mit der Bezeichnung des Absenders und dem Vermerke „Über amtliche Aufforderung" versehen sind, gemäß Art. IV, Absatz 4, des Gesetzes vom 2. Oktober 1865, R.-G.-Bl. Nr. 108, Portofreiheit zukommt.

Über die Beschaffenheit der Gesuche um Genehmigung der Statuten erschien folgender wichtige Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Mai, Z. 50.985:

1. Den Ansuchen um Genehmigung von Statuten der Gewerbegenossenschaften, ihrer Gehilfenversammlungen und schiedsgerichtlichen Ausschüsse sind immer sechs (bei Statuten von Gehilfen) oder Lehrlingskrankenkassen sieben Exemplare der bezüglichen Entwürfe beizulegen, von denen eines für die Genossenschaft (bezw. Gehilfenkrankenkasse), eines für die Bezirksbehörde, zwei für die Statthalterei, eines für das k. k. Handelsministerium zu statistischen Zwecken, eines für die Handels- und Gewerbekammer, endlich bei Gehilfen- und Lehrlingskrankenkassen ein siebentes für das k. k. Ministerium des Innern bestimmt ist.

Die Statutenexemplare müssen statutengemäß vom Genossenschaftsvorsteher (bei Gehilfenkrankenkassen vom Kassenobmanne und noch einem Vorstandsmitgliede) unterfertigt und mit dem Tage der Überreichung der Eingabe bezeichnet sein; den Genossenschaften, bezw. Gehilfenkrankenkassen, ist zu empfehlen, zur Vorlage, wenn es sich nicht um ganz kurze Änderungen in dem Wortlaute bereits genehmigter Statuten handelt, Bürstenabzüge eines Neudruckes zu verwenden, von welchem der Schriftsatz bis zum Einlangen der Genehmigung stehen bleiben könnte, um hienach sofort die Drucklegung des genehmigten Statutes zu Ende zu führen und alle Genossenschafts-, bezw. Krankenkassenmitglieder mit Abdrücken der neuen Statuten zu beteilen.

Wenn Genossenschaften auf Grund des Gesetzes über registrierte Hilfskassen vom 16. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 202, Meisterkranken- oder Sterbekassen errichten, so sind nach Registrierung des bezüglichen Statutes bei der Statthalterei seitens der Bezirksbehörden vom Kassenvorstande zwei Abdrücke des Statutes einzuholen und der Statthalterei für das k. k. Handelsministerium einerseits und für die Handels- und Gewerbekammer andererseits vorzulegen.

2. Spätestens Ende Jänner und Ende Juli jeden Jahres hat jede Bezirksbehörde einen Ausweis über die ihrer Aufsicht unterstehenden Gewerbegenossenschaften vorzulegen und diesem Ausweise Abdrücke der von den Genossenschaften und ihren Annexeinrichtungen im Laufe des Jahres etwa veröffentlichten Rechenschaftsberichte, Programme u. dgl. anzuschließen.

Die hinsichtlich der statistischen Nachweisungen der nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankenkassen sowie der Lehrlingskrankenkassen, dann der auf Grund des Hilfskassengesetzes errichteten Meisterkrankenkassen bestehenden Vorschriften bleiben hiedurch unberührt.

Genossenschaftliche Krankenkassen.

Im Berichtsjahre bestanden 74 genossenschaftliche Gehilfen-(Hilfsarbeiter-)Krankenkassen, wie im Vorjahre.

Die Zahl der genossenschaftlichen Lehrlings-Krankenkassen betrug 50 gegenüber 49 im Vorjahre. Ferner waren bei den Gewerbegenossenschaften in Wien 12 obligatorische, nach dem Hilfskassengesetze eingerichtete Meisterkrankenkassen und 9 als freie Versicherungsvereine bestehende Meisterkrankenkassen.

i) Privilegien-, Patent-, Marken- und Musterschutzangelegenheiten.

Die im Vorjahre hervorgehobene Tatsache, daß in musterrechtlichen Streitigkeiten eine Zunahme, in Amtshandlungen betreffend Privilegiumsangelegenheiten aber eine Abnahme zu verzeichnen ist, zeigt sich im Berichtsjahre neuerlich.

Von 50 anhängigen Streitfällen (durchgeführt in 102 Streitverhandlungen) betrafen nur 15 Fälle (durchgeführt in 15 Verhandlungen) Privilegien-Eingriffsstreite, die restlichen Musterschutzrechte.

Wegen Zusammenstellung einer Liste von Sachverständigen für Musterrechtsstreitigkeiten setzte sich der Magistrat mit der Handels- und Gewerbekammer ins Einvernehmen.

k) Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften, Aktiengesellschaften und sonstige der öffentlichen Rechnungslegung unterworfene Unternehmungen.

Im Berichtsjahre wurden 28 Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften mit dem Sitze in Wien beim Wiener Handelsgerichte in das Register für Genossenschaftsfirmen eingetragen. Mit Ende dieses Jahres bestanden 235 solche Genossenschaften. Hievon haben im Laufe des Berichtsjahres 10 ein Gewerbe angemeldet, bezw. eine Gewerbekonzession erlangt.

Hervorzuheben ist, daß mit dem Gesetze vom 10. Juni 1903, R.-G.-Bl. Nr. 133, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, die auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, registrierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie die vorher errichteten Vereine der im § 1 des angeführten Gesetzes bezeichneten Art verpflichtet wurden, ihre Einrichtungen und ihre Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen der Genossenschaft, bezw. dem Vereine nicht angehörigen sachverständigen Revisor zu unterwerfen.

Für Genossenschaften und Vereine, die einem zur Revisionsvornahme autorisierten, den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechenden Verbande angehören, ist dieser Verband berechtigt, den Revisor zu bestellen, für die übrigen Genossenschaften und Vereine hat das k. k. Handelsgericht, bezw. die politische Landesbehörde den Revisor zu bestimmen.

Mit Verordnung des k. k. Justizministeriums und des k. k. Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium vom 24. Juni, R.-G.-Bl. Nr. 134, wurden Durchführungsvorschriften zu dem angeführten Gesetze erlassen.

Zu erwähnen ist ferner der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Oktober, Z. 10.332, der darüber Weisungen enthält, inwieweit Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die sich mit der Ausgabe von Spareinlagebücheln befassen, in Ansehung des § 93 des Gesetzes vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, die staatliche Bewilligung einzuholen haben.

l) Hausierwesen.

Hinsichtlich des im Jahre 1898 an das k. k. Handelsministerium gerichteten Ersuchens des Gemeinderates um Aufhebung des Hausierhandels für Wien ist auch im Berichtsjahre eine Erledigung dem Magistrate nicht zugekommen.

Laut Erlasses vom 19. Juni, Z. 27.825, hat das k. k. Handelsministerium aus den Ausweisen über die Zahl der im Jahre 1902 neu erteilten, verlängerten und vidierten Hausierbewilligungen entnommen, daß die Zahl der im österreichischen Staatsgebiete neu erteilten Hausierbewilligungen gegen das Jahr 1901 gestiegen ist. Da die Klagen über die Beeinträchtigung der stabilen Handelsgeschäfte durch den Hausierhandel noch immer fortdauern und es angezeigt erscheint, auch weiterhin über die Zahl der bisher jährlich erteilten Hausierbewilligungen nicht hinauszugehen, wurden die politischen Behörden zufolge obigen Erlasses neuerlich angewiesen, die Erteilung von Hausierbefugnissen auf besonders rücksichtswürdige Bewerber zu beschränken und über die Ziffer des Vorjahres nicht ohne die triftigsten Gründe, welche in der betreffenden statistischen Nachweisung von Fall zu Fall anzugeben sind, hinauszugehen.

Zu verzeichnen ist ferner der Zirkularerlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Mai, Z. 50.987, mit dem im Hinblicke auf § 12 lit. a des Hausierpatentes allen politischen Bezirksbehörden eröffnet wurde, daß laut einer Äußerung der Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich in Wien vom 9. Mai, Z. 1865, Anis, Fenchel, Gartensämereien, Kümmel, Majoran, gedörrtes Obst und Paprika unter die Material- und Spezereiwaren gehören.

Was die Erlassung von Hausierverboten anbelangt, so wurde bezüglich der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder im Gebiete der Marktgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge, zufolge Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 13. Oktober, R.-G.-Bl. Nr. 218, der Hausierhandel vom 15. November ab untersagt.

Hausierverbote in Gemeinden der Länder der ungarischen Krone wurden mit folgenden Erlässen der k. k. n.-ö. Statthalterei kundgemacht, u. zw. am:

1.) 8. Jänner, Z. 130.163, für das Gebiet der Stadt Szamosujvar, Komitat Szolnok-Doboka; 2.) 19. Jänner, Z. 4783, für das Gebiet der Stadt Pakrac in Kroatien; 3.) 20. Jänner, Z. 3861, für das Gebiet der Stadt Papa, Komitat Veszprem; 4.) 7. Februar, Z. 10.740, für das Gebiet des Komitates Hont. Die Ausübung des Hausierhandels wurde derart beschränkt, daß die Hausierer behufs Ausübung des Hausierhandels in derselben Gemeinde je nur nach Ablauf von 3 Monaten wieder erscheinen und nach erfolgter Vidierung ihrer Hausierbücher in Großgemeinden 3 Tage, in Kleingemeinden 2 Tage verbleiben, bezw. hausieren dürfen; 5.) 7. März, Z. 20.341, für das Gebiet der Gemeinde Csorna, Komitat Ödenburg; 6.) 20. März, Z. 26.272, für das Gebiet der Gemeinde Glina, Komitat Agram; 7.) 8. April, Z. 31.420, für das Gebiet der Gemeinde Bezdan, Komitat Bacs-Bodrog; 8.) 7. April, Z. 32.559, für das Gebiet der Stadt Hajdu-Nanas, Komitat Hajdu; 9.) 6. Juli, Z. 62.462, für das Gebiet der Gemeinde Zlatar in Kroatien; 10.) 24. Juli, Z. 37.290, für das Gebiet der Gemeinde Virovitica, Komitat Verötze; 11.) 27. April, Z. 41.158, für das Gebiet der Gemeinde O.-Becse (Alt-Becse), Komitat Bacs-Bodrog; 12.) 3. September, Z. I/1495, für das Gebiet der Stadt Orsova, Komitat Krasso-Szöreny; 13.) 28. September, Z. I/1944, für das Gebiet der Stadt Rozsnyo, Komitat Gömörkishont; 14.) 28. September, Z. I/1945, für das Gebiet der Gemeinde Moor, Komitat Weißenburg; 15.) 5. Oktober, Z. I/2078, für das Gebiet der Gemeinde Mateszalka, Komitat Szatmar; 16.) 5. Oktober, Z. I/2129, für das Gebiet der Stadt Szent-Endre, Komitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun;

17.) 5. Oktober, Z. I/2041, für das Gebiet der Gemeinden O.-Palanka, Nemet-Palanka und Uj-Palanka, Komitat Bacs-Bodrog; 18.) 14. November, Z. I/2570, für das Gebiet der Stadt Abrudbanya, Komitat Unter-Weißenburg; 19.) 24. November, Z. I/3172, für das Gebiet der Gemeinden Hodsagh, Komitat Bacs-Bodrog und O.-Dombovar, Komitat Tolna; 20.) 3. Dezember, Z. I/3374, für das Gebiet der Stadt Munkacs, Komitat Bereg.

m) Feilbietungen.

Im Gemeindegebiete wurden mit behördlicher Genehmigung 100 freiwillige Feilbietungen abgehalten. Hievon entfallen auf den Bezirk II 60 (56 davon betreffen die Feilbietung von Pferden), I 34, XVIII 2, III, IV, X und XVII je eine Feilbietung.

Von den konzessionierten Pfandleihern im Gemeindegebiete wurden 92 Feilbietungen abgehalten. Hievon entfielen auf den Bezirk VIII 67, XII 12, I 7, VII 6.

B. Unfall- und Krankenversicherung.

a) Unfallversicherung.

Gebarungsergebnis der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien. — Das Rechnungsjahr 1903 schloß in der laufenden Gebarung mit einem unbedeckten Abgange von 2,560.428 K 10 h ab. Dieses ist vor allem zurückzuführen auf die erhebliche Steigerung in den rechnungsmäßigen Verpflichtungen der Anstalt.

Die Deckungskapitalien und Entschädigungsreserven erforderten einen Betrag von 45,304.262 K 76 h gegenüber dem Vorjahre mit 41,380.280 K 09 h, also um 3,923.982 K 67 h mehr. An dem Abgange partizipieren ferner der Zinsenentgang zufolge Betriebsabganges mit 683.787 K 88 h und die Kursreserve, welcher im Jahre 1903 nur 68.751 K 30 h, also gegenüber dem Vorjahre mit 342.090 K 30 h um 73.339 K weniger überwiesen wurden. Die Anzahl der Entschädigungsfälle betrug 5918 gegen 6218 im Jahre 1902, also um 300 weniger.

Die Unfallversicherungsbeiträge betrugen 5,667.357 K 08 h und sind demnach im Vergleiche zum Vorjahre (5,479.480 K 59 h) um 187.876 K 49 h höher.

Die Barentschädigungen an Verletzte der Anstalt, beziehungsweise deren Hinterbliebene betrugen in den einzelnen Rechnungsjahren unter Einrechnung der $3^1/_2$%igen Zinsen und Zinseszinsen bis 31. Dezember 1903:

Im Jahre 1889/90	184.546 K	66 h		Im Jahre 1897	. 2,315.815 K	27 h
„ „ 1891	. 461.589 „	67 „		„ „ 1898	. 2,828.417 „	73 „
„ „ 1892	. 679.223 „	88 „		„ „ 1899	. 3,251.826 „	66 „
„ „ 1893	. 887.640 „	64 „		„ „ 1900	. 3,565.794 „	09 „
„ „ 1894	. 1,156.634 „	46 „		„ „ 1901	. 3,793.364 „	97 „
„ „ 1895	. 1,436.340 „	47 „		„ „ 1902	. 4,006.554 „	86 „
„ „ 1896	. 1,906.234 „	64 „		„ „ 1903	. 4,224.776 „	34 „

also zusammen in den Jahren 1889/90—1903 30,698.760 K 34 h

Die laufenden Verwaltungsauslagen betrugen 705.565 K 30 h (gegenüber 753.296 K 60 h im Vorjahre), demnach 12·45% der Betriebseinnahmen (gegenüber 13·67% im Vorjahre).

Die Unfallerhebungskosten stellten sich auf 38.580 K 68 h (gegen 38.236 K 27 h des Vorjahres). Der Aufwand für ärztliche Untersuchungen und Begutachtungen betrug 76.366 K 74 h (gegen 69.926 K 38 h im Jahre 1902).

Die Schiedsgerichtskosten beliefen sich auf 60.612 K 61 h (gegen 55.143 K 82 h im Vorjahre).

An uneinbringlichen Beträgen wurden im Rechnungsjahre 22.662 K 68 h und seit Beginn der Wirksamkeit der Anstalt 149.457 K 93 h abgeschrieben.

Die Zahl der versicherten Personen erhöhte sich im Berichtsjahre von 390.843 auf 397.805, also um 6962.

Im Berichtsjahre waren insgesamt 47.402 Betriebe versichert; von dieser Zahl entfielen 26.952 auf landwirtschaftliche, 19.959 auf verschiedene andere unfallversicherungspflichtige und 491 auf freiwillig versicherte Betriebe.

Die versicherte Lohnsumme erhöhte sich von 282,389.441 K des Vorjahres auf 291,539.831 K.

Im Berichtsjahre wurden an 2787 Personen Renten im Jahresbetrage von 411.681 K 96 h zugesprochen.

Der Gesamtstand an dauernden Renten der Anstalt betrug am Schlusse des Jahres:

16808	dauernd Erwerbsunfähige mit der Jahressumme von . .	2,681.847	K	36 h
1007	Witwen mit der Jahresrente von	220.094	„	88 „
1336	Kinder „ „ „ „	195.295	„	92 „
126	Aszendenten „ „ „	19.284	„	84 „

Von den magistratischen Bezirksämtern wurden wegen Übertretung der Vorschriften des Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes 1414 Strafamtshandlungen durchgeführt.

Unfallsanzeigen und Unfallserhebungen. — Bei den magistratischen Bezirksämtern wurden gemäß § 29 des Unfallversicherungsgesetzes 24.853 Unfallsanzeigen erstattet (gegen 22.520 im Vorjahre); in 2088 Fällen wurde die im § 31 des Gesetzes vorgeschriebene Erhebung vorgenommen.

Wichtige Entscheidungen und Verordnungen in Unfallversicherungsangelegenheiten. — Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, u. zw. vom:

1.) 9. Jänner, Z. 180, betreffend die Befreiung von der Unfallversicherungspflicht. (Zu § 4 U.-V.-G.)

2.) 9. Jänner, Z. 238, betreffend die Zurückweisung eines Einspruches. (Über die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, auf die Berechnung der Einspruchsfrist des § 23 U.-V.-G.).

3.) 9. Jänner, Z. 181, über eine Beschwerde, betreffend die Gefahrenklassifikation einer Dampfschiffahrtsunternehmung. (Zu § 14, Abs. 5, U.-V.-G., beziehungsweise zu § 4 der Ministerialverordnung vom 23. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 163). Über die Berücksichtigung von Gefahren verringernden oder Gefahren erhöhenden Momenten, insbesondere auch der Ergebnisse der Unfallstatistik bei Festsetzung des Gefahrenprozentes.

4.) 3. Februar, Z. 1398, betreffend die Einreihung von Säemaschinen. (Zum Begriffe: Triebwerke, die durch elementare Kraft oder durch Tiere bewegt werden, im Sinne des § 1, Abs. 3, Z. 2, U.-V.-G.; Versicherungspflicht von Säemaschinen.)

5.) 3. Februar, Z. 1391, betreffend die Unfallversicherungspflicht eines Tischlerbetriebes. (Zum Begriffe: Vorübergehende Benützung einer nicht zur Betriebsanlage gehörigen Kraftmaschine in einem kleingewerblichen Betriebe im Sinne des § 1, Z. 2, U.-V.-G.)

6.) 7. März, Z. 2812, betreffend die Versicherungspflicht eines Steingewinnungsbetriebes. (Über die mangelnde Legitimation der in einem Betriebe beschäftigten Personen zur Beschwerdeführung gegen eine Entscheidung über die Versicherungspflicht des Betriebes; über den Beginn der Wirksamkeit einer in Ausübung des Staatsaufsichtsrechtes erflossenen Entscheidung, mit welcher eine formell in Rechtskraft erwachsene Entscheidung über die Versicherungspflicht reformiert wird.)

7.) 4. April, Z. 4118, betreffend die Nachzahlung von Unfallversicherungsbeiträgen. (Über die Beweiskraft der von den Anstaltsbeauftragten bei Lohnrevisionen mit den Unternehmern aufgenommenen Protokolle.)

8.) 4. April, Z. 4126, betreffend die Nachzahlung von Unfallversicherungsbeiträgen. (Über die Unfallversicherungspflicht der in einem Bäckereibetriebe ausschließlich mit dem Austragen und der Zustellung des Gebäckes beschäftigten Personen.)

9.) 2. Mai, Z. 5180, betreffend die Nachzahlung von Unfallversicherungsbeiträgen. (Über den Nichtbestand der Unfallversicherungspflicht bei Landwirten, welche mit eigenen Transportmitteln den Steintransport aus Steinbrüchen und Steinmetzereien besorgen.)

10.) 8. Mai, Z. 5382, betreffend die Vorschreibung von Unfallversicherungsbeiträgen samt Verzugszinsen. (Zum Begriffe „Arbeitsverdienst" im Sinne des § 16 U.-V.-G.: Über die Anrechnung der den Kutschern anläßlich der Zustellung von Sodawasser und Flaschenbier unter dem Namen „Provisionen" gewährten Lohnzulagen.)

11.) 8. Mai, Z. 5385, betreffend die Unfallversicherungspflicht von Betrieben. (Zum Begriffe: „Unternehmer" im Sinne des § 11 U.-V.-G.)

12.) 15. Mai, Z. 5659, betreffend die Klassifikation von Betrieben. (Zu § 14, Abs. 5 U.-V.-G., beziehungsweise § 4 der Ministerialverordnung vom 23. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 163: Über die Berücksichtigung von Gefahren verringernden oder Gefahren erhöhenden Momenten bei Festsetzung des Gefahrenprozentes.)

13.) 15. Mai, Z. 5666, betreffend die Gefahrenklassifikation des Betriebes „Schuhfabrik". (Zum Begriffe „gemischte Begriffe" im Sinne des § 6 der Ministerialverordnung vom 23. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 163.)

14.) 15. Mai, Z. 5644, betreffend die Nachzahlung von Unfallversicherungsbeiträgen. (Zum Begriffe „Arbeitsverdienst" im Sinne der §§ 5 und 6, beziehungsweise § 16 U.-V.-G.: Über die Kriterien für die Anrechenbarkeit der den Bediensteten einer Badeanstalt von den Badegästen verabreichten Trinkgelder.)

15.) 19. Juni, Z. 6890, betreffend den Rückersatz von Unfallversicherungsbeiträgen. (Über die Unzulässigkeit der Rückforderung der während eines tatsächlich, wenn auch nicht auf Grund der Versicherungspflicht bestandenen Versicherungsverhältnisses gezahlten Beiträge.)

16.) 19. September, Z. 9807, betreffend die Vorlage eines Verzeichnisses versicherter Hilfsarbeiter. (Zu § 50 U.-V.-G., beziehungsweise über die Verpflichtung der Krankenkassen zur Auskunftserteilung für Zwecke der Unfallversicherung.)

17.) 9. Oktober, Z. 10.238, betreffend die Gefahrenklassifikation eines Betriebes „Kalksteinbruch und Schottererzeugung“. (Zum Begriffe: „Gemeinsame gleiche Unfallsgefahr“ im Sinne des § 8 der Ministerialverordnung vom 23. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 163.)

18.) 9. Oktober, Z. 10.243, betreffend die Versicherungspflicht eines Betriebes „Weinkellerei mit Fässerausdampfungsapparat“ sowie die Vorschreibung von Versicherungsbeiträgen. (Gewerbliche Betriebe, bei denen Dampfkessel zur Verwendung kommen, im Sinne des § 1, Absatz 3, Z. 2, U.-V.-G.; über den Umfang der Unfallversicherungspflicht solcher Betriebe. — Zu den §§ 6 und 16: Über die Berechnung des Arbeitsverdienstes.)

19.) 17. Oktober, Z. 10.462, betreffend die Vorschreibung von Unfallversicherungsbeiträgen. (Über die Verpflichtung zur Beitragsleistung während der Dauer eines tatsächlichen Versicherungsverhältnisses, welches durch einen zwar materiell unrichtigen, formell jedoch in Rechtskraft erwachsenen Anspruch über die Versicherungspflicht begründet worden ist.)

20.) 17. Oktober, Z. 10.463, betreffend Unfallversicherungspflicht des Personales eines Bauleitungsbureaus. (Zum Begriffe: „Bei der Ausführung von Bauten beschäftigte Arbeiter und Betriebsbeamte“ im Sinne des § 1, Absatz 2 und § 11, Absatz 2, U.-V.-G.)

21.) 10. November, Z. 11.542, betreffend die Nachzahlung von Unfallversicherungsbeiträgen. (Über den Nichtbestand der Versicherungspflicht bei Landwirten, welche den Transport der Bretter aus einer Dampfsäge besorgen. — Über das Verhältnis des Brettertransportes zum eigentlichen Dampfsägebetriebe.)

22.) 27. November, Z. 12.223, betreffend die Betriebseinreihung. (Zu § 4 der Ministerialverordnung vom 23. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 163: Über den bei Abgang von Momenten für erhöhte Gefahr bestehenden Anspruch des Betriebsunternehmers auf Einreihung seines Betriebes in ein das mittlere nicht übersteigendes Gefahrenprozent; über das Verfahren zur Feststellung der für die Einreihung in ein höheres Gefahrenprozent maßgebenden Verhältnisse sowie über die Zulässigkeit der Heranziehung der Unfallstatistik des konkreten Betriebes zur Begründung der höheren Einreihung.)

23.) 22. Dezember, Z. 13.304, betreffend die Unfallversicherungspflicht eines Tischlereibetriebes. (Zu § 1, Absatz 2, erster und zweiter Satz, U.-V.-G.: Über die Anwendbarkeit der Ausnahmsbestimmung des zweiten Satzes dieser Gesetzesbestimmungen auf einen Betrieb, der zwar vorwiegend auf eine an sich nicht versicherungspflichtige Möbeltischlerei gerichtet ist, jedoch gelegentlich einzelne Reparaturarbeiten an Bauten besorgt.)

24.) Erlaß der Magistratsdirektion vom 13. Jänner, Z. 4331/02, betreffend das Zusammenwirken der politischen Behörden einerseits, der Gewerbe-Inspektoren, Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten und Krankenkassen anderseits.

25.) Erlaß der Magistratsdirektion vom 1. April, Z. 433, betreffend die Regelung der von den magistratischen Bezirksämtern vorzunehmenden Unfallserhebungen nach einem bestimmten Turnusse.

b) Krankenversicherung.

Das mit Beschluß des Magistratsgremiums vom 11. April 1901 mit der Geltung vom 1. Jänner 1902 festgestellte Schema des im Wiener Gemeindegebiete üblichen Taglohnes (siehe den Verwaltungsbericht für das Jahr 1901, S. 372) erfuhr im Berichtsjahre keine Änderung.

Wiener Bezirkskrankenkasse. — Die durchschnittliche Zahl der im Berichtsjahre versicherten Personen betrug 158.733 gegenüber 155.684 im Vorjahre.

Die Zahl der erkrankten erwerbsunfähigen Mitglieder belief sich auf 41.821 (30.327 männliche, 11.494 weibliche), d. i. 26·347% der Mitgliederzahl. Dieselben standen in 52 482 Erkrankungsfällen in ärztlicher Behandlung; an sie wurden für 1,029.521 Krankheitstage und an 4581 Wöchnerinnen für 128.062 Krankheitstage 1,471.394 K 20 h an Krankengeld bezahlt. Die Spitalverpflegs- und Transportkosten betrugen 238.193 K 54 h. Im Durchschnitte betrug die Krankheitsdauer eines erkrankten Mitgliedes 25 Tage und das Krankengeld 1 K 47 h täglich. Außerdem wurden 28.813 Krankheitsfälle erwerbsfähiger, nicht im Bezuge eines Krankengeldes gestandener Mitglieder ambulatorisch behandelt. Gestorben sind 1390 Mitglieder (1058 männliche und 332 weibliche), d. i. 0·876% der Mitgliederzahl. Das durchschnittlich erreichte Lebensalter betrug 40 2/5 Jahre.

Die Gesamteinnahmen der Kasse beliefen sich auf 3,154.743 K 68 h, wovon 3,052.183 K 23 h auf die Beiträge entfallen.

Die Gesamtausgaben betrugen 3,078.464 K 15 h, d. i. 97·58% der Einnahmen. Es ergibt sich somit ein Reservefondszuwachs von 76.279 K 53 h (2·42% der Einnahmen).

Der Gebarungsausweis der Kasse enthält nachstehende nähere Angaben:

Art der Auslagen, bezw. Verwendung	Betrag	Prozentsatz von den Gesamt-Ausgaben	Prozentsatz von den Gesamt-Einnahmen
Krankengeld	1,471.394 K 20 h	47·80	46·64
Ärzte und Krankenkontrolle	522.451 „ 08 „	16·97	16·56
Medikamente und Heilmittel	228.580 „ 79 „	7·43	7·25
Spitalverpflegs- und Transportkosten .	238.193 „ 54 „	7·74	7·54
Beerdigungskosten	96.641 „ 22 „	3·14	3·06
Unterstützungen	18.544 „ 16 „	0·60	0·59
Verwaltungskosten	457.326 „ 08 „	14·85	14·50
Sonstige Ausgaben	36.857 „ 58 „	1·19	1·17
Kursverlust	— „ — „	—	—
Verbands-Reservefonds	8.475 „ 50 „	0·28	0·27
Reservefondszuwachs pro 1903 . . .	76.279 „ 53 „	2·48	2·42
Zusammen . . .	3,154.743 K 68 h	102·48	100·—

Seit dem 1. August 1889, d. i. seit Wirksamkeit des Gesetzes vom 30. März 1880, R.-G.-Bl. Nr. 33, mit welchem die obligatorische Krankenversicherung eingeführt wurde, bis zum Ende des Berichtsjahres hat die Wiener Bezirkskrankenkasse im ganzen 13,493.963 K 30 h an Krankengeldern ausbezahlt.

Der seither geschaffene Reservefond betrug am Ende des Berichtsjahres 1,789.749 K 69 h und ist teils in mündelsicheren Wertpapieren angelegt, teils im eigenen Hause im VIII. Bezirke, Albertgasse Nr. 9 investiert.

Betriebskrankenkassen. — Im Berichtsjahre bestanden 10 der Aufsicht des Magistrates unterstellte Betriebskrankenkassen. (Nähere Angaben hierüber sind im Abschnitte XVII c „Krankenkassen“ des Statistischen Jahrbuches enthalten.)

Baukrankenkassen. — Derartige, der Aufsicht des Magistrates unterliegende Kassen bestanden im Berichtsjahre nicht.

Vereinskrankenkassen. — Die Zahl der im Wiener Gemeindegebiete befindlichen, nach dem Vereinsgesetze eingerichteten Vereinskrankenkassen betrug 5; unter diesen ist die größte die „Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse"; die näheren statistischen Mitteilungen enthält der vorbezeichnete Abschnitt des Statistischen Jahrbuches.

Genossenschaftskrankenkassen. — Die Angaben hierüber sind in diesem Abschnitte oben unter h) „Gewerbliche Genossenschaften" aufgenommen.

Registrierte Hilfskassen. — Zu Ende des Berichtsjahres bestanden im Wiener Gemeindegebiete 35 registrierte Hilfskrankenkassen und zwar: Im I. Bezirk 16, im V. und VIII. je 4, im VI. 3, im IV., VII. und IX. Bezirke je 2, im III. und XVI. Bezirke je eine; unter diesen besaßen 8 die Bescheinigung nach § 7, Absatz 2 des Hilfskrankengesetzes.

Strafamtshandlungen. — Wegen Übertretung der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes wurden im Berichtsjahre vom Magistrate, bezw. von den magistratischen Bezirksämtern 925 Strafamtshandlungen durchgeführt.

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht. — Im Sinne des § 4 des Krankenversicherungsgesetzes wurden im Berichtsjahre 2465 krankenversicherungspflichtige Personen, welche in 49 versicherungspflichtigen Unternehmungen beschäftigt waren, befreit. — Die Zahl der im Berichtsjahre von der Krankenversicherungspflicht befreiten städtischen Arbeiter (Bedienstete), welche im Erkrankungsfalle ihren Lohn für die Dauer der Krankheit, bezw. bis zum Ende der 20. Woche zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Juli 1898, Z. 7411, fortbezahlt erhalten, betrug 1950.

Wichtige Entscheidungen und Verordnungen in Krankenversicherungsangelegenheiten:

Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, u. zw. vom:

1.) 16. Jänner, Z. 627, betreffend eine Statutenänderung. (Über die Unzulässigkeit der Mittel einer Genossenschaftskrankenkasse zur Krankenunterstützung der Familienangehörigen der Mitglieder.)

2.) 30. Jänner, Z. 1289, betreffend die Zahlung von Krankenversicherungsbeiträgen für die bei der Einhebung der Verzehrungssteuer angestellten Personen. (Zu § 2 K.-V.-G.: Über den Begriff „Mit festem Gehalte angestellt". — Zu § 7 K.-V.-G.: „Über die Einreihung versicherungspflichtiger Personen in die Kategorien des üblichen Taglohnes".)

3.) 30 Jänner, Z. 1288, betreffend Ersatz eines therapeutischen Behelfes. (Zu den §§ 6 und 8 K.-V.-G.: Über die Verpflichtung der Krankenkassen zur Beistellung therapeutischer Behelfe an die in öffentlichen Krankenanstalten auf Kosten der Kassen verpflegten Mitglieder.)

4.) 30. Jänner, Z. 1280, betreffend einen Spitalkostenersatz. (Zu dem Begriffe „Krankheit", bezw. „Gesundheit" im Sinne des § 6 K.-V.-G.: Über die Unterstützungspflicht der Krankenkassen bei chronischen Krankheiten.)

5.) 28. Februar, Z. 2534, betreffend einen Spitalverpflegskostenersatz. (Zum Begriffe „Krankheit" im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes: Schwangerschaft und Zustand der Wöchnerin.)

6.) 27. März, Z. 3774, betreffend den Ersatz eines Krankenunterstützungsaufwandes. (Zu § 13, Z. 1, Abs. 1, K.-V.-G. und § 121 G.-O.: Über die Unanwendbarkeit der die Erwerbung der Mitgliedschaft zur Bezirkskrankenkasse regelnden Bestimmungen des § 13, Z. 1, Abs. 1, K.-V.-G. auf die durch § 121 G.-O. geregelte Erwerbung der Mitgliedschaft zu einer Genossenschaftskrankenkasse.)

7.) 27. März, Z. 3776, betreffend die Versicherungszuständigkeit mehrerer Bediensteten einer Kohlenhandlung zu einer Genossenschaftskasse. (Zu den Begriffen „Hilfsarbeiter und für höhere Dienstleistungen angestellte Individuen“ im Sinne des § 73 G.-O.)

8.) 28. März, Z. 3813, betreffend die Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen. (Über den Beginn der Rechtswirksamkeit einer konstitutiven behördlichen Entscheidung.)

9.) 28. März, Z. 3778, betreffend den Ersatz von Krankenunterstützungskosten. (Zu § 13, Z. 1, K.-V.-G.: Über die Fortdauer der Mitgliedschaft einer von einem inländischen Arbeitgeber vorübergehend im Auslande beschäftigten Arbeitsperson, bezw. über die Unterstützungspflicht der Bezirkskrankenkasse bei einer Erkrankung, welche durch einen während dieser zeitweisen Verwendung im Auslande erlittenen Betriebsunfall herbeigeführt wurde.)

10.) 2. Mai, Z. 5156, betreffend die Krankenversicherungspflicht. (Über die Kriterien für den Bestand eines die Krankenversicherungspflicht begründenden Dienst- und Lohnverhältnisses: Zum Begriffe „Nebenbeschäftigung“.)

11.) 8. Mai, Z. 5406, betreffend einen Spitalverpflegskostenersatz. (Über den Umfang der Ersatzpflicht von Krankenkassen gegenüber Krankenanstalten gemäß den §§ 8 und 64 K.-V.-G.)

12.) 9. Mai, Z. 5422, betreffend die Außerkraftsetzung eines Vorstandsbeschlusses einer Bezirkskrankenkasse. (Über die Ungiltigkeit eines Vorstandsbeschlusses, welcher unter Teilnahme und Mitwirkung einer dem Vorstande einer Bezirkskrankenkasse nicht legal angehörigen Person zustande gekommen ist.)

13.) 9. Mai, Z. 5405, betreffend einen Verpflegskostenersatz. (Zu § 8 K.-V.-G.: Beschränkung des Dispositionsrechtes der Krankenkasse durch die Art der Krankheit: Hochgradige Kurzsichtigkeit und die hiedurch bedingte Aufnahme in ein bestimmtes Krankenhaus.)

14.) 29. Mai, Z. 6184, betreffend einen Spitalverpflegskostenersatz. (Über die Unabhängigkeit eines Krankenunterstützungsanspruches von der sofortigen Geltendmachung desselben.)

15.) 20. Juni, Z. 6948, betreffend die Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen für die in einem Steinbruche beschäftigt gewesenen Arbeiter. (Zu den Begriffen „Akkordant“, „selbständiger Subunternehmer“.)

16.) 20. Juni, Z. 6959, betreffend einen Verpflegskostenersatz. (Zu den §§ 6 und 8 K.-V.-G.: Über die mangelnde Berechtigung eines öffentlichen Krankenhauses, anläßlich der Kur und der Verpflegung einer Wöchnerin außer der tarifmäßigen Verpflegskostengebühr einen besonderen Ersatz der Hebammenkosten zu begehren.)

17.) 20. Juni, Z. 6960, betreffend einen Spitalverpflegskostenersatz. (Zum Begriffe „Krankheit“ im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes: Rückgratverkrümmung.)

18.) 27. Juni, Z. 7241 und vom 12. Dezember, Z. 12.807, betreffend die Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen. (Über die rechtliche Bedeutung und die hieraus sich ergebenden Modalitäten des im § 13, Z. 1, Abs. 3, K.-V.-G., vorgesehenen, bei Austritt aus der Bezirkskrankenkasse zu erbringenden Nachweises der Versicherung bei einer anderen Krankenkasse.)

19.) 19. September, Z. 9609, betreffend einen Verpflegskostenersatz. (Zu § 13, Z. 3, K.-V.-G.: Über die Unterstützungspflicht der Krankenkassen bei Krankheiten, bei welchen wohl der Krankheitsbeginn, nicht aber der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Unterstützungsleistung in die sechswöchentliche Begünstigungsfrist fällt.)

20.) 19. September, Z. 9644, betreffend die Krankenversicherungspflicht von weiblichem Hilfspersonale. (Zu § 1 K.-V.-G.: Über den Einfluß der fallweisen Verwendung der Dienstboten eines Betriebsunternehmers für Betriebszwecke auf die Krankenversicherungspflicht.)

21.) 9. Oktober, Z. 10.240, betreffend den Ersatz eines Krankenunterstützungsaufwandes. (Über die Unanwendbarkeit des § 32 K.-V.-G. im Falle rechtzeitiger, aber bei einer unzuständigen Bezirkskrankenkasse erstatteten Anmeldung zur Krankenversicherung.)

22.) 27. Oktober, Z. 10.919, betreffend die Krankenversicherungspflicht der Verzehrungssteuerwache einer Landeshauptstadt. (Zum Begriffe „mit festem Gehalte angestellt" im Sinne des § 2 K.-V.-G.)

23.) 3. November, Z. 11.176, betreffend die Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen für die beim Baue eines Hauses beschäftigt gewesenen Arbeiter. (Zum Begriffe „Arbeitgeber" im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes.)

24.) 3. November, Z. 11.180, betreffend den Ersatz von Spitalverpflegskosten. (Zu § 8 K.-V.-G.: Ausübung des Dispositionsrechtes einer Krankenkasse, welche von der Aufnahme eines erkrankten Mitgliedes in ein anderes als das von ihr angewiesene Krankenhaus rechtzeitig verständigt wurde, wobei bis zu einer gegenteiligen Verfügung der Krankenkasse die Verpflegung in dem betreffenden Krankenhause als mit ihrer Zustimmung erfolgt anzusehen ist.)

25.) 10. November, Z. 11.541, betreffend die Kassenzugehörigkeit von Arbeitern. (Zum Begriffe der für die Qualifikation einer Arbeitsperson als „gewerblicher Hilfsarbeiter" im Sinne des § 73 G.-O. erforderten regelmäßigen Beschäftigung.)

26.) 3. Dezember, Z. 12.464, betreffend die Zurückweisung eines verspätet eingebrachten Ministerialrekurses in einer nach § 66 K.-V.-G. von einer Landesbehörde in erster Instanz entschiedenen Angelegenheit. (Zu § 2 des Rechtsmittelgesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, bezw. zu § 70, Abs. 2, K.-V.-G.)

27.) Zirkularerlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Mai, Z. 41.142, betreffend die statistischen Ausweise und die Statutenänderung der Krankenkassen.

28.) Erlaß der Magistratsdirektion vom 13. Jänner, M.-D. 4331/02, betreffend das Zusammenwirken der politischen Behörden einerseits, der Gewerbe-Inspektoren, Arbeiterunfallversicherungsanstalten und Krankenkassen andererseits.

c) Kranken- und Unfallfürsorge für städtische Bedienstete (Arbeiter).

A. Krankenfürsorge.

Im Verwaltungsberichte für das Jahr 1902 wurde bereits erwähnt, daß sämtliche Arbeiter (provisorische Bedienstete) der Gemeinde ohne Unterschied, ob dieselben im Sinne des Gesetzes versicherungspflichtig sind oder nicht (abgesehen von den bei den territorialzuständigen Bezirkskrankenkassen versicherten Arbeitern des städtischen Lagerhauses und der auswärtigen Betriebe sowie den städtischen Straßenbahnen-Bediensteten, für welche eine eigene Betriebskrankenkasse besteht), ohne jegliche Beitragsleistung im Erkrankungsfalle ihren vollen Lohn als Krankenunterstützung bis zur Maximaldauer von 20 Wochen beziehen.

Diese Krankenfürsorge erstreckt sich im Berichtsjahre auf 11.069 Personen (=8080 Vollarbeiter), darunter 2700 Bedienstete (=1740 Vollarbeiter) der städtischen Gaswerke und 632 Bedienstete (=426 Vollarbeiter) der städtischen Elektrizitätswerke.

Die Zahl der Krankheitsfälle betrug 3448, die Zahl der Krankentage 68.783; hievon entfallen 1165 Krankheitsfälle mit 19.426 Krankheitstagen auf Gaswerksbedienstete und 195 Erkrankungen mit 3366 Krankheitstagen auf Bedienstete der städtischen Elektrizitätswerke; diese wurden am 6. März 1903 in den eigenen Betrieb der Gemeinde übernommen und von diesem Tage an die bei dieser Unternehmung beschäftigten Arbeiter (Bediensteten) in die städtische Krankenfürsorge einbezogen. Sterbefälle ereigneten sich 114, darunter 15 unter den Bediensteten der Gaswerke.

Die von der Gemeinde im Berichtsjahre ausbezahlten Krankenunterstützungen beliefen sich auf 175.580 K 41 h, die Beerdigungskostenbeiträge auf 6910 K, demnach zusammen auf 182.490 K 41 h, hievon entfallen 70.828 K 12 h auf Gaswerks- und 11.217 K 27 h auf Elektrizitätswerksbedienstete.

8. Unfallfürsorge.

Dieselbe umfaßt nunmehr, nachdem mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 28. Oktober 1902, ad Z. 12.619, vom 1. Jänner 1903 angefangen die Begünstigung der Unfallsentschädigung auf die der Unfallversicherungspflicht nicht unterliegenden Bediensteten ausgedehnt wurde, sämtliche versicherungspflichtigen und nichtversicherungspflichtigen Bediensteten (Arbeiter) der Gemeinde, welche nicht den allgemeinen Pensionsvorschriften unterliegen (einschließlich des Personales der städtischen Straßenbahnen, des städtischen Lagerhauses, der auswärtigen Betriebe und der Taglöhner überhaupt).

Die den nichtversicherungspflichtigen Arbeitern (Bediensteten) und deren Hinterbliebenen zugesicherten Unfallsrenten haben dasselbe Ausmaß wie die nach dem Gesetze betreffend die Arbeiterversicherung den Versicherungspflichtigen und deren Angehörigen gebührenden Entschädigungen.

Diese Renten werden ausschließlich aus dem Gemeindevermögen geleistet, wobei zu bemerken ist, daß von den sämtlichen in Betracht kommenden Personen keinerlei Versicherungsbeiträge zu leisten sind.

Die Unfallfürsorge der Gemeinde hatte im Berichtsjahre auf insgesamt 14.827 Bedienstete (Vollarbeiter) Anwendung. Hievon waren nach dem Gesetze unfallversicherungspflichtig 9713 Bedienstete u. zw.:

beim Betriebe der städtischen Straßenbahnen	5800
„ „ „ „ Gaswerke	1740
„ „ „ „ Elektrizitätswerke	426
„ „ des „ Lagerhauses	302
„ „ der „ Steinbrüche	495
in den sonstigen Betrieben (Hochquellenleitung, Berufsfeuerwehr, Wienflußregulierung und andere kleine Betriebe)	950

Nichtunfallversicherungspflichtig waren insgesamt 5114 Bedienstete (Vollarbeiter).

Gebarungsergebnis. — Die Gesamtzahl der erstatteten Unfallsanzeigen beträgt 1444. Hievon entfallen auf die städtischen Straßenbahnen 808, auf die städtischen Gaswerke 532, auf das Lagerhaus 30 und auf die übrigen Betriebe 74. Die Zahl der im Berichtsjahre zuerkannten Unfallsentschädigungen beträgt 108; zugesprochen wurden 4 Dauerrenten, 101 temporäre, 1 Witwen-, 2 Kinderrenten.

Der Gesamtaufwand infolge der in diesem Jahre und in den Vorjahren vorgekommenen Unfälle beläuft sich auf 27.714 K 13 h (gegen 14.098 K 93 h im Jahre 1902).

Hievon entfallen auf

die städtischen Straßenbahnen	8925 K	10 h	
„ „ Gaswerke	6954 „	64 „	
„ „ Elektrizitätswerke	429 „	06 „	
das „ Lagerhaus	6626 „	67 „	und
die in sonstigen Betrieben verunglückten Bediensteten	4778 „	66 „	

C. Altersversorgung städtischer Bediensteter (Arbeiter).

Die auf die Altersversorgung städtischer Bediensteter (Arbeiter) bezugnehmenden Beschlüsse des Gemeinderates wurden im Verwaltungsberichte über das Jahr 1902, Seite 444—446 bekanntgegeben. — Im Berichtsjahre wurden hinsichtlich der Kanalaufseher mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 20. November, Z. 15.133/02, welcher oben im III. Abschnitte (Seite 15 u. f.) ausführlich erwähnt ist, unter anderem auch Bestimmungen hinsichtlich einer Provision getroffen.

XXX. Militärangelegenheiten.

A. Normative Bestimmungen.

a) In Bezug auf das Heer und die Landwehr.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 12. Jänner, Z. 31.264, ist die neuerliche Geltendmachung eines bestehenden und nur wegen nicht rechtzeitiger Nachweisung des Fortbestandes aberkannten Begünstigungsanspruches nach den §§ 31 bis 34 des Wehrgesetzes dann statthaft und die Begünstigung kann wieder zuerkannt werden, wenn das betreffende Aberkennungserkenntnis in Rechtskraft erwachsen ist und aus demselben die entsprechenden Konsequenzen gezogen worden sind. Ebenso sind auch neuerlich eingebrachte Gesuche der Partei in jenen Fällen in instanzmäßige Behandlung zu ziehen, in welchen eine Begünstigung wegen Erlöschens des gesetzlichen Titels rechtskräftig aberkannt wurde.

In den Vertragsverhältnissen mit fremden Staaten hinsichtlich der Auslieferung von Wehrpflichtigen sind laut des Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. Jänner, Nr. 48.045/II ex 1902, im Laufe der letzten 30 Jahre nachstehende Änderungen eingetreten:

Eine förmliche Konvention über gegenseitige Auslieferung von Deserteuren und Stellungsflüchtigen besteht nur mit Deutschland, und zwar ist dies die Bundeskartellkonvention vom 10. Februar 1831. Mit Rumänien und Bulgarien sind diesbezügliche Verhandlungen im Zuge. Bezüglich der übrigen Staaten herrscht noch die übliche Praxis. Was die Haltung der französischen Regierung gegenüber Requisitionen um Entlassung aus der französischen Fremdenlegion anbelangt, gibt die Regierung der Republik solchen entsprechend instruierten Reklamationen nur unter der Voraussetzung ausnahmsweise statt, daß der Reklamierte zur Zeit seiner Einreihung in die Fremdenlegion das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Die mit Verordnung vom 28. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 207, verlautbarten Wehrvorschriften III. Teil wurden mit Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 5. Juni 1903 im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium an einigen Stellen abgeändert, und zwar erhielt § 30, betreffend die Einberufung und Einrückung der nicht aktiven Mannschaft bei einer Ergänzung des Heeres (der Kriegsmarine) auf den Kriegsstand, eine vollständig neue Textierung. Ebenso wurde der Text des 2. und 3. Absatzes im Punkte 3 des § 29, betreffend die Ableistung von Waffenübungen jener nichtaktiven Mannschaft, welche sich nicht im

Bereiche ihres zuständigen Ergänzungsbezirkes aufhält und der Text des Punktes 8 des § 38, betreffend die Beibringung der erforderlichen Nachweise seitens der Delegierten der Bezirksbehörde und der Gemeindevorsteher zur Kontrollversammlung, einer Abänderung unterzogen.

Schließlich wurde als letzter Absatz im Punkte 1 des § 37 folgender Passus eingeschaltet: Vom Erscheinen zur Kontrollversammlung sind weiters auch die im Verbande des Heeres (der Kriegsmarine) befindlichen Mitglieder des Reichsrates und Reichstages, insofern der Reichsrat, bezw. der Reichstag zur Zeit der Kontrollversammlung versammelt ist, dann für die Dauer der Verhandlungen der Delegationen und der Landtage der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, bezw. des kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtages auch die Mitglieder dieser Körperschaften ausgenommen.

Die Verständigung der Ergänzungsbezirkskommanden über die im Sinne des § 108, bezw. Beilage V der Wehrvorschriften I. Teil bewilligte Enthebung eines im Auslande ansässigen Stellungspflichtigen vom Erscheinen vor der Stellungskommission, welche diesen Kommanden bisher vom k. u. k. Reichs-Kriegsministerium zugekommen ist, hat laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 21. Mai, Z. 22.341/XIV, in Hinkunft durch die zuständige politische Bezirksbehörde zu erfolgen.

Infolge der Inanspruchnahme der k. u. k. Vertretungsbehörden bei Zustellung von Einberufungskarten an die im Auslande befindlichen Wehrpflichtigen hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung zufolge Erlasses vom 20. Mai, Z. 19.187/II, in Erinnerung gebracht, daß nach den einschlägigen Bestimmungen der Wehrvorschriften III. Teil die Einberufungskarten an die im Auslande sich aufhaltenden Wehrpflichtigen stets durch die Mittelsperson und falls eine solche nicht bestellt wurde, auf Kosten der Einberufenen unmittelbar gegen Postaufgabescheine zuzustellen sind.

Das k. k. Finanzministerium hat laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 14. Oktober, Z. 39.441/XIV, hinsichtlich der Stempelfreiheit der Eingaben von Wehrpflichtigen im Auslande bestimmt, daß die Eingaben der im Auslande befindlichen Wehrpflichtigen, welche an die k. u. k Vertretungsbehörden im Auslande gerichtet sind, oder seitens dieser Behörden an die inländischen Behörden weitergeleitet werden, die Stempelfreiheit im Sinne der T.-P. 44 lit. A des Gebührengesetzes genießen. Dasselbe gilt auch von solchen Eingaben, die zum Zwecke der Erfüllung der Wehrpflicht oder zum Zwecke der Evidenzhaltung bei den inländischen Behörden eingebracht werden; insoferne es sich jedoch um Eingaben handelt, welchen im Sinne der vorstehenden Ausführungen die Stempelfreiheit nicht zukommt, so kann in Fällen, wo die Einhebung der Gebühr mit besonderen Weitwendigkeiten verbunden ist, von der Einhebung dieser Gebühr abgesehen werden; im übrigen ist die nachträgliche Erfüllung der Stempelpflicht wie bisher anzustreben.

Zufolge Erlasses des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums vom 10. Oktober, Z. 36.798/XIV, wurde die Verfügung vom 21. Juni 1902, Z. 20.456/II, durch welche die Studienzeugnisse über den mit entsprechendem Erfolge absolvierten letzten Jahrgang der dreiklassigen Eisenbahn-Fachschule in Linz als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst im Sinne des § 25 Alinea 1. lit. a des Wehrgesetzes, und zwar mit der Beschränkung auf die in den Schuljahren 1901/1902 und 1902/1903 aus der Anstalt hervorgegangenen Absolventen anerkannt wurden, auf die Absolventen des Jahrganges 1903/1904 ausgedehnt.

In der Angelegenheit der Bestätigung der Unterhaltsreverse für Einjährig-Freiwilligenaspiranten hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung, dessen Entscheidung wegen Einhaltung eines gleichen Vorganges bei derlei Bestätigungen angerufen wurde, zufolge Erlasses vom 18. November, Z. 30.754/XIV, eröffnet, daß der klare Wortlaut des § 69. 4 lit. d der Wehrvorschriften I. Teil den Parteien zweifellos die Wahl zwischen einer gerichtlichen oder notariellen Legalisierung der betreffenden Erklärungen oder einer Bestätigung derselben durch die politische Bezirksbehörde offen läßt, mithin ein Anlaß zu einer normativen Weisung diesfalls nicht vorliegt.

b) In Bezug auf den Landsturm.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 27. November, Z. 36.646, eröffnet, daß im Falle der Aufbietung und Einberufung des Landsturmes nur jenen Landsturmpflichtigen Beglaubigungsscheine ausgefolgt werden, welche ein militärisches Legitimationsdokument nicht in Händen haben und zur Einrückung die Eisenbahn oder das Dampfschiff benötigen müssen; dagegen werden die bisherigen Fahranweisungen, welche nach Punkt 170 der Landsturmorganisationsvorschrift für sämtliche einrückenden Landsturmpflichtigen bestimmt waren, außer Kraft gesetzt.

c) In Bezug auf Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten.

Im Berichtsjahre sind normative Bestimmungen nicht erflossen.

B. Ergänzung des Heeres und der Landwehr.

a) Stellung der Einheimischen.

Zur Stellung gelangten im Berichtsjahre die Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1882, 1881 und 1880.

Um Zuerkennung einer Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht im Sinne der Bestimmungen der §§ 31—34 des Wehrgesetzes (für Kandidaten des geistlichen Standes und ausgeweihte Priester, Lehrer und Lehramtskandidaten, Besitzer ererbter Landwirtschaften und Familienerhalter) haben vor Beginn der Hauptstellung im Berichtsjahre 247 Mann angesucht.

Diese Begünstigung besteht im allgemeinen in der Widmung für die Ersatzreserve und in der Befreiung von der Einberufung zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung im Frieden (Wehrgesetz § 12, 4. Absatz); bei Kandidaten und Zöglingen des geistlichen Standes überdies in der Enthebung von der militärischen achtwöchentlichen Ausbildung, von den periodischen Waffenübungen und von den Kontrollversammlungen, bei den ausgeweihten Priestern und Seelsorgern (beziehungsweise Hilfsseelsorgern und Professoren mit geistlichem Charakter) in der Übersetzung aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben.

An Stelle der Widmung für die Ersatzreserve tritt bei Lehramtszöglingen im vierten Jahrgange und bei den auf die Übersetzung in die Ersatzreserve keinen Anspruch besitzenden Familienerhaltern, welche aber einer besonderen Berücksichtigung teilhaftig werden sollen (§§ 52 und 60 der Wehrvorschriften I. Teil), die dauernde Beurlaubung ein. Lehramtszöglinge jedoch verbleiben nur bis Ende Dezember des Stellungsjahres dauernd beurlaubt und haben bis zu dieser Zeit nachzuweisen, daß sie das Zeugnis der Reife

sowie eine systemisierte Lehrstelle erlangt haben. Nach Beibringung dieses Nachweises werden sie dann endgiltig in die Ersatzreserve übersetzt. Kann dieser Nachweis aber nicht erbracht werden, so sind sie zu dem ihnen obliegenden Präsenzdienste heranzuziehen (§ 52 : 4 der Wehrvorschriften I. Teil).

Von den 247 Stellungspflichtigen, welche um eine der vorbezeichneten Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrdienstpflicht ansuchten, waren 10 Kandidaten des geistlichen Standes, 105 Lehrer und 132 Familienerhalter.

Ansuchen um Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes wurden 1012 eingebracht.

Von den neu eingereihten Rekruten wurden nachträglich aus Familienrücksichten 46 in die Ersatzreserve übersetzt und weiters 107 Mann wegen Kriegsdienstuntauglichkeit aus dem Militärverbande entlassen.

b) Stellung der Fremden.

Nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes hat sich jeder Stellungspflichtige, der zum Erscheinen bei der nächstbevorstehenden regelmäßigen Stellung verpflichtet ist, im Monate November des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorstande seines Heimats- oder Aufenthaltsortes zu melden.

Von den in Wien wohnhaften Fremden haben sich im Berichtsjahre 15.257 zur Stellung gemeldet; der größte Teil derselben stellte gleichzeitig das Ansuchen, ihrer Stellungspflicht in Wien nachkommen zu dürfen.

Um eine rasche Abwicklung des Stellungsgeschäftes zu erzielen, wurden zwei Kommissionen für die Hauptstellung bestellt, welche gleichzeitig tätig waren und zwar eine für die einheimischen und die andere für die fremden Stellungspflichtigen. Nach der Hauptstellung fanden zu den durch das Gesetz bestimmten Terminen regelmäßig die Nachstellungen vor der ständigen Stellungskommission statt.

c) Stellungnahme zu der von der Heeresverwaltung im Jahre 1903 geplanten Zurückbehaltung der im aktiven Dienste stehenden Mannschaft der 3. Altersklasse über den 1. Oktober hinaus.

Zu einem bedeutungsvollen Schritte in Beziehung auf die Erfüllung der Wehrpflicht war die Gemeinde im Berichtsjahre veranlaßt, als von der Heeresverwaltung infolge der nicht rechtzeitigen Genehmigung der auf die Länder der ungarischen Krone entfallenden Rekrutenkontingente die Zurückbehaltung der aktiven Mannschaft der 3. Altersklasse im Präsenzdienste über den 1. Oktober 1903 hinaus angeordnet wurde.

Gegen diese Maßregel, insoferne dieselbe auch in der österreichischen Reichshälfte zur Durchführung gelangen sollte, obwohl hier das Rekrutenkontingent den erhöhten Anforderungen entsprechend, von der Gesetzgebung bewilligt worden war, wurde in Ausführung des Gemeinderatsbeschlusses vom 4. September eine Petition an das Gesamtministerium gerichtet, womit die Regierung ersucht wurde, die ihr anvertrauten Interessen der hiesigen Bevölkerung mit aller Kraft zu schützen und mit allem Nachdrucke bei der Heeresverwaltung auf die Zurücknahme der erwähnten Verfügung zu dringen, und eventuell den Reichsrat sofort einzuberufen, damit dieser in die Lage komme, rechtzeitige Beschlüsse zu fassen, welche die Entlassung der Mannschaft wie bisher in den Monaten September oder Oktober ermöglichen.

Die hierüber gefaßten Beschlüsse des sodann im September einberufenen Reichsrates waren derart, daß die Durchführung dieser, für die beteiligten Kreise der Bevölkerung außerordentlich harten Maßregel in Österreich tatsächlich unterblieben ist.

C. Evidenzhaltung der nicht aktiven Mannschaft des Heeres und der Landwehr.

Von der nicht aktiven Mannschaft wurden 67.856 Anmeldungen, 47.172 Abmeldungen, 50.026 Wohnungsänderungsanzeigen, daher im ganzen 165.054 Anzeigen erstattet. Die Zahl der unmittelbar in der Zentrale behufs Zustellungsveranlassung eingelangten Einberufungskarten betrug im Berichtsjahre 24.604; hievon entfielen auf Einberufungen: zur besonderen Nachkontrolle 3689, zur aktiven Dienstleistung 4843, zur Waffenübung 16.072.

Für die Kontrollversammlungen der nicht aktiven Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der königlich ungarischen Landwehr wurden 28, für jene der österreichischen Landwehr 29 Tage anberaumt. Die ersteren wurden durch 8 Kommissionen in der Artillerie-Kaserne III., Hauptstraße Nr. 146 und in der Infanterie-Kaserne III., Rennweg Nr. 91, die letzteren durch 2 Kommissionen in den Landwehr-Infanterie-Kasernen V., Siebenbrunnengasse Nr. 37 und XIII., Hütteldorferstraße Nr. 138 vorgenommen.

Von den magistratischen Bezirksämtern wurden 35.132 Geschäftsstücke behufs Vormerkung im Evidenzkataster und zur Bekanntgabe der Meldungsdaten an die Abteilung für Evidenzhaltung der nicht aktiven Mannschaft eingesendet und von dieser termingemäß der entsprechenden Behandlung zugeführt.

D. Landsturm.

Mit dem Gesetze vom 10. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 83, und der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. August 1894, R.-G.-Bl. Nr. 182, wurde verfügt, daß alle jene Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder der Gendarmerie gewesen sind sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert werden, sich einmal in jedem Jahre bei den hiezu berufenen Behörden vorzustellen (zu melden) haben. Im hierortigen Verwaltungsgebiete wurde für diese Vorstellung (Meldung) die Zeit vom 1. bis 28. Oktober festgesetzt. Die Entgegennahme der Meldungen erfolgte bei den magistratischen Bezirksämtern durch Organe der konskriptionsämtlichen Abteilungen.

Bei der Entgegennahme der Vorstellung (Meldung) wurden über die erschienenen Landsturmpflichtigen Meldeblätter verfaßt und nach Ablauf des Meldetermines an die Zentrale (Konskriptionsamt) eingesendet. Die Meldeblätter über Fremde wurden den heimatlichen politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise jene der nach den Ländern der ungarischen Krone zuständigen Landsturmpflichtigen dem k. k. Landsturm-Bezirkskommando Nr. 1 (neu) zugemittelt. Die Meldeblätter über Einheimische wurden wie bisher lexikalisch geordnet und daraus der Landsturmmeldekataster gebildet. Durch Vergleichung desselben mit jenem aus dem Jahre 1902 ergab sich, daß in 1441 Fällen Landsturmpflichtige der Meldepflicht für das Jahr 1903 nicht entsprochen haben. Hievon wurden die magistratischen Bezirksämter zur Einleitung der Strafamtshandlung im Sinne des § 12 der oben erwähnten Ministerialverordnung verständigt.

E. Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten.

a) Einquartierungsangelegenheiten.

Nach den Gesetzen vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, beziehungsweise vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100, haftet die Verpflichtung zur Beistellung der von dem stehenden Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr und dem Landsturme benötigten Unterkünfte und Nebenerfordernisse auf dem Besitze des Hauses, beziehungsweise auf dem Besitze sonstiger zu Bequartierungszwecken angeforderten Räumlichkeiten.

Nach dem Gesetze ist die Einquartierung in Bezug auf deren Dauer:

a) eine bleibende, wenn sie auf Grund der stabilen Dislokationen stattfindet;

b) eine vorübergehende, wenn sie bei Märschen oder überhaupt aus vorübergehenden Anlässen eintritt.

In Bezug auf die Art der Unterkunft ist dieselbe:

a) eine gemeinsame, wenn in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Kompagnie oder eine ähnliche taktische Unterabteilung beigestellt werden, sonst

b) eine Einzelneinquartierung.

Bei gewöhnlichen Verhältnissen bildet der nach dem Gesetze vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93 und nach dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. Juli 1896, Nr. 7126/1716 IIb. nach Bedarf von Fall zu Fall über Aufforderung des Landesverteidigungsministeriums von den Gemeinden zu ermittelnde Fassungsraum die Grenze des Forderungsrechtes und der Leistungspflicht.

Die Gemeinde Wien ist übrigens laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 25. März 1883, Z. 739 IIa, von der Pflicht der Ermittlung des Fassungsraumes überhaupt und für solange enthoben, als die in gesetzlicher Form an sie gestellten Bequartierungsforderungen von ihr ordnungsmäßig vollzogen werden. Die Gemeinde Wien hat infolge Statthalterei-Genehmigung vom 19. März 1852, Z. 8885 ihrerseits bereits seit 1. November 1852 die Haus- und Realitätenbesitzer von der Naturalquartierleistung in gewöhnlichen Fällen gegen Einhebung einer Umlage, die im Berichtsjahre, gleichwie in den Vorjahren, $^{1}/_{10}$ Heller von der richtiggestellten Mietzinskrone betrug, enthoben und für die Beistellung der angesprochenen Unterkünfte und Nebenerfordernisse auch in diesem Jahre in nachstehender Weise Vorsorge getroffen:

Die bleibende gemeinsame Einquartierung wurde in der Krimskyschen Notkaserne im III. Bezirke, Baumgasse Nr. 37, welche mit Gemeinderatsbeschluß vom 21. Februar 1901, Z. 1171 erworben und am 1. Februar 1903 in das Eigentum der Gemeinde übergegangen ist, und in der Naglerschen Realität im III. Bezirke, Schützengasse Nr. 27—29, mit deren Besitzern die Gemeinde Verträge abgeschlossen hat, durchgeführt. In diesen Gebäuden wurden auf Mann, beziehungsweise Pferd und Tag berechnet, 173.298 Mannschaftsunterkünfte, 129.738 Unterkünfte für Pferde sowie sonstige Räumlichkeiten und Nebenerfordernisse beigestellt. In beiden Gebäuden waren Teile des k. u. k. Korps-Artillerieregimentes Nr. 2 disloziert.

Für die bleibende Einzelneinquartierung wurde, wie in den Vorjahren, durch Miete der erforderlichen Wohnungen und Zimmer vorgesorgt. Es wurden 7499 Zimmer für je 2 ledige Unteroffiziere, auf Zimmer und Tag berechnet, und 793 Wohnungen für verheiratete Unteroffiziere, auf Wohnung und Vierteljahr berechnet, gemietet.

Eine vorübergehende gemeinsame Einquartierung wurde für eine Kompagnie des k. u. k. Infanterieregimentes Nr. 72 anläßlich der Unterbringung des im Herbste zur Aufstellung gelangten bosnisch-herzegowinischen Feldjäger-Bataillons in einer Wiener Kaserne vom 2. September 1903 ab angefordert. Sie wurde in der Naglerichen Realität im III. Bezirke, Schützengasse 25, mit deren Besitzern die Gemeinde einen diesbezüglichen Vertrag abgeschlossen hat, durchgeführt. In diesem Gebäude wurden auf Mann und Tag berechnet, 10.492 Mannschaftsunterkünfte und sonstige Räumlichkeiten beigestellt.

Für die vorübergehende Einzelneinquartierung wurde durch Unterbringung der Anspruchberechtigten in Gasthöfen, mit deren Besitzern meist schon seit Jahren Verträge bestehen, oder durch Unterbringung der einzuquartierenden Personen und Pferde in sonstigen verfügbaren Wohn- und Stallräumen, mit deren Eigentümern fallweise Vereinbarungen getroffen wurden, vorgesorgt. Militärpferde, welche zum Zwecke des Verkaufes in Wien einzuquartieren waren, wurden im städtischen Pferdemarkte untergebracht.

Im Berichtsjahre betrug die Zahl der zur vorübergehenden Einzeln-Einquartierung geleisteten Portionen, beziehungsweise Einquartierungstage für Generale 83, Stabsoffiziere 1824, Oberoffiziere 32.457, Unteroffiziere 15.037, Familienglieder von Generalen, Stabs-, Ober- und Unteroffizieren 20.634, Mannschaft 34.439 und Pferde 22.997. Die Zahl der verabreichten Mannschafts-Kostportionen belief sich auf 2230.

Für die Beistellung an Unterkunft und sonstigen Nebenerfordernissen werden von der Militärverwaltung gesetzlich bestimmte Vergütungen gezahlt; zu einigen dieser Vergütungen leistet noch seit dem Jahre 1868 das Land Niederösterreich gesetzlich bestimmte Aufzahlungen.

b) Vorspannsangelegenheiten.

Die Pflicht zur Vorspannsleistung ist eine allgemeine, indem jedem Staatsbürger, der sich im Besitze von Zug- oder Lasttieren befindet, die Pflicht obliegt, diese Tiere, wenn der Staatsdienst es erfordert, gegen eine angemessene Vergütung als Vorspann zu stellen (Vorspannsnormale vom Jahre 1782, Ministerialerlaß vom 10. Jänner 1849, R.-G.-Bl. Nr. 88, Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Jänner 1855, Z. 39.059).

Die Gemeinde Wien hat jedoch die Pferdebesitzer von der Naturalleistung entbunden und läßt die Vorspannsfuhren durch einen Kontrahenten besorgen. Zur Aufbringung der aus diesem Vertragsverhältnisse erwachsenden Kosten, welche durch die vom Staate und Lande Niederösterreich gewährleisteten Vergütungen nicht vollständig gedeckt werden können, wird von den Pferdebesitzern eine Umlage eingehoben, die im Berichtsjahre mit 30 Heller per Jahr für jedes vorspannpflichtige Pferd festgesetzt war.

Laut der auf Grund des Pferdestellungsgesetzes vom 16. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 77, von den Pferdebesitzern erstatteten Pferdestandsanzeigen waren im Berichtsjahre 35.366 Pferde in Wien vorhanden, von denen 33.983 vorspannspflichtig waren.

Als Vorspann wurden beigestellt: 349 zweispännige Fuhrwerke (beziehungsweise Paare angeschirrter Pferde) sowie ein einspänniges Fuhrwerk. Die Gesamtvorspannsleistung, auf ein Pferd berechnet, betrug 13.786 km.

Die Beistellung der Vorspannsfuhren wurde von der Wiener General-Omnibus-Kompagnie besorgt.

c) Pferdeklassifikation und Fuhrwerkszählung.

Behufs Deckung des Bedarfes an Pferden im Falle einer Mobilisierung (Gesetz vom 16. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 77, und die hiezu erflossenen Durchführungsbestimmungen) hat von drei zu drei Jahren eine Pferdeklassifikation zur Ermittlung der für Kriegszwecke geeigneten Pferde stattzufinden. Zum Zwecke dieser Klassifikation, beziehungsweise zur Evidenzführung der Pferde ist alljährlich auch die Anzeige und Verzeichnung des Pferdestandes vorzunehmen.

In den Jahren, in welchen keine Klassifikation stattfindet, hat die Anzeige des Pferdestandes in der Zeit vom 20. bis 31. Jänner, in jenen Jahren aber, in welchen eine Pferdeklassifikation durchzuführen ist, in einem gleichen Zeitraume unmittelbar vor Beginn der Klassifikation zu erfolgen.

Im Berichtsjahre fand über Anordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 11. November 1902, Z. 2797, Pr. VII, eine Pferdeklassifikation statt. Die Anzeige des Pferdestandes erfolgte in der Zeit vom 9. bis einschließlich 20. März; sie ergab 35.366 Pferde.

Die Klassifikation der Pferde wurde in der Zeit vom 25. April bis einschließlich 15. Juni durchgeführt. Wegen der großen Ausdehnung des Wiener Gemeindegebietes und der beträchtlichen Anzahl von Pferden mußten auf den einzelnen Klassifikationsplätzen gleichzeitig drei Klassifikations-Kommissionen tätig sein.

Die für das Berichtsjahr angeordnete Zählung von Fuhrwerken, für welche eine Bespannung vorhanden ist, fand gleichzeitig mit der Pferdestandsanzeige statt.

F. Militärtaxwesen.

Militärtaxpflichtig gemäß § 1 des Militärtaxgesetzes vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, waren für das Berichtsjahr 31.247 Personen.

Aus den Verzeichnissen der Militärtaxpflichtigen wurden im Sinne der §§ 5 und 6 des Militärtaxgesetzes, weil erwerbsunfähig oder anderswohin zuständig geworden, beziehungsweise verstorben, bleibend ausgeschieden 578 Personen; die Zahl der zeitlich ausgeschiedenen betrug 361. Dies sind Militärbeamte, die nach dem Erlasse des k. k. Landesverteidigungsministeriums vom 11. November 1881 zu den Personen des Heeres zählen, daher nicht militärtaxpflichtig, jedoch in Evidenz zu halten sind, dann vorübergehend in Armenversorgung Stehende, endlich Häftlinge und solche Taxpflichtige, bei welchen das Bemessungsrecht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31 (§ 10 des Militärtaxgesetzes), bereits verjährt war.

Der Bemessung wurden im Berichtsjahre 24.695 Militärtaxpflichtige tatsächlich unterzogen. Die Gesamtsumme der nach den im § 3 des Militärtaxgesetzes festgesetzten 14 Tarifklassen von 2 bis 200 K vorgeschriebenen Taxen betrug im Berichtsjahre 382.660 K, darunter 171.186 K Rückstände aus früheren Jahren; hievon wurden einbezahlt 185.057 K und abgeschrieben 6694 K.

Nach § 9 der Durchführungsbestimmungen zum Militärtaxgesetze (R.-G.-Bl. Nr. 26 vom Jahre 1881) hat in dem Falle, wenn die Giltigkeitsdauer einer Auslandsreisebewilligung sich über jene Zeit erstreckt, in welche die regelmäßige Bemessung und

Einhebung der Militärtaxe fällt, die Bemessung und Einhebung der Militärtaxe für jedes in die Giltigkeitsdauer des Reisepasses fallende Taxjahr vor der Aushändigung des Auslandspasses zu erfolgen. Weiters ist im Falle der Auswanderung die Militärtaxe für sämtliche noch zurückzulegende Jahre der gesetzlichen Wehrpflichtsdauer zu entrichten. Die Summe dieser im Berichtsjahre erlegten Depots betrug 14.300 K.

An Taxrückständen verblieben am Ende des Berichtsjahres 190.909 K. Die Rückstände betreffen insbesondere die nach der XII., XIII. und XIV. Tarifklasse (mit 2, 4, beziehungsweise 6 K) bemessenen Militärtaxpflichtigen, bei denen die mehrmals wiederholten Einbringungsversuche erfolglos blieben. Die magistratischen Bezirksämter beantragen in allen Fällen zweifellos nachgewiesener Uneinbringlichkeit auf Grund der Anzeigen der konskriptionsämtlichen Abteilungen bei der k. k. n.-ö. Statthalterei in Gemäßheit des Erlasses dieser Landesstelle vom 26. Juni 1893 die Abschreibung.

Die Anzahl der Exekutionsanzeigen betrug im Berichtsjahre 18.254.

— —

XXXI. Gewerbliche und Kreditunternehmungen der Gemeinde.

A. Lagerhaus der Stadt Wien.

Der finanzielle Erfolg des Berichtsjahres war im Vergleich zu früheren Jahren abermals kein günstiger.

Die ordentlichen Einnahmen und die auf den Lagerbeständen haftenden Gebührenforderungen betrugen 625.404 K 71 h, die ordentlichen Ausgaben und Verpflichtungen 640.881 K 50 h, woraus sich ein Gebarungsausfall von 15.476 K 79 h bei einem Anlagewerte von 1,779.539 K 41 h ergibt, gegenüber einem Gebarungsüberschusse von 22.094 K 40 h, oder 1·24% des Anlagewertes von 1,776.514 K 93 h im Vorjahre und 85.995 K 31 h oder 5·53% nach dem Durchschnitte von 1876 bis 1902.

Dem obigen Ausfalle sind noch 6592 K 56 h und 608 K 52 h hinzuzurechnen, die für Wasserbezug von 1900 bis 1902 und für das staatliche Gebührenäquivalent aus 1901 und 1902 nachgezahlt werden mußten und die Gebarung dieser Jahre betreffen; er beläuft sich mit Einschluß dieser Nachzahlungen auf 22.677 K 87 h.

Der Fehlbetrag des Berichtsjahres wurde durch die eingeführte Verbesserung der Grundlöhne und die Altersversorgung der Wochenarbeiter sowie die Erhöhung der Grundgehalte der Beamten hervorgerufen; sie verursachten einen Mehraufwand von 10.279 K 05 h, bezw. 1495 K 79 h und 4544 K 36 h, zusammen von 16.319 K 20 h, der infolge des schlechter gewordenen Geschäftsganges nicht hereingebracht werden konnte.

Die außerordentlichen Ausgaben, wofür im Voranschlage 56.870 K vorgesehen waren, beschränkten sich auf die Kosten der bereits im Jahre 1902 vollzogenen Einführung des Auerlichtes bei der Straßenbeleuchtung und werden von der Stadtbuchhaltung mit 1089 K 60 h beziffert.

Es verbleibt zu Ende des Jahres, vorbehaltlich etwaiger nachträglicher Richtigstellungen, der Betrag von 240.311 K 71 h als restlicher Gesamtüberschuß der bisherigen Erträgnisse gegenüber den Kosten der Errichtung und Verbesserungen, was einer durchschnittlichen Verzinsung und Amortisation des jeweiligen Anlagewertes mit 5·27% p. a. entspricht.

An den in das Inventar des Gemeindevermögens aufgenommenen, einen Anlagewert in sich schließenden Gesamtkosten der Errichtung und Verbesserungen ist zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 6. Mai 1902 die Abschreibung mit 2% neuerlich vorzunehmen und stellt sich ihr Buchwert zu Ende 1903 auf 968.550 K.

Der Besitzstand an solchen Baulichkeiten und Betriebsmitteln, deren Kosten aus den laufenden Einnahmen des Lagerhauses bestritten wurden, steht, ohne einen nennenswerten Zuwachs erhalten zu haben, nach Vornahme der üblichen Abschreibungen am Jahresschlusse mit 16.957 K 57 h zu Buch.

Auf den Geschäftsverkehr des Berichtsjahres und damit auch auf die Einnahmen wirkte neben der Ungunst der allgemeinen wirtschaftlichen Lage insbesondere die Leblosigkeit des Wiener Getreidehandels schädigend ein. Der hiesige Platz fand keine Gelegenheit, die Vorteile von zwei guten Erntejahren auszunützen, die einander unmittelbar gefolgt waren und wovon namentlich das letzte für fast alle Fruchtgattungen ein überraschend glänzendes Ergebnis geliefert hatte; es gebrach an jeder Unternehmungslust. In der ersten Jahreshälfte, die schon mit ungewöhnlich niedrigen Vorräten eröffnete, waren die Zuzüge belanglos; die in Ungarn vorhandenen Überschüsse aus der reichen Vorjahrsernte kamen nur spärlich an den Wiener Markt und die Lagerbestände von Getreide sanken hier auf einen bisher nicht dagewesenen Tiefstand herab. Die zweite Jahreshälfte brachte wohl eine kräftige Belebung, der Aufschwung der Geschäfte und die Zunahme der Lager waren jedoch nicht so beträchtlich, wie es notwendig gewesen wäre, um den Ausfall des ersten Halbjahres wett zu machen. Von dem Überschusse der äußerst ergiebigen neuen Ernte blieb die Hauptmenge abermals in Ungarn, wo sie eine bessere Verkaufsmöglichkeit vorfand und die Lagerhäuser füllte. Böhmen, sonst das wichtigste Gebiet für den Wiener Zwischenhandel, erfreute sich gleichfalls einer gesegneten Ernte und der Absatz dahin stockte.

In auffallend beschränktem Maße liefen die Ankünfte mit der Eisenbahn ein; die dafür bestimmten Magazine in der Prateranlage standen längere Zeit hindurch fast leer. Der Schiffsverkehr hingegen, der mit Ausnahme des Jahres 1897 die größte bisherige Ausdehnung annahm, trug ein lebhaftes Gepräge; in den Monaten September, Oktober und November herrschte auf dem Landungsplatze häufig ein kaum zu bewältigender Andrang. Wie fast alljährlich um diese Zeit konnte die Löschung der Schleppschiffe mangels mechanischer Ausladevorrichtungen nicht rasch genug bewerkstelligt werden und stellte sich der Raum in den Magazinen am Donaulandungsplatze als zu eng für die Unterbringung des auf dem Wasserwege anlangenden Getreides heraus; es mußte vielfach in die Prateranlage überführt werden, was mit erhöhten Kosten verbunden ist.

Im Geschäfte mit Weizen machte die im Vorjahre eingetretene Abschwächung weitere Fortschritte. Roggen weist in der Umsatzmenge eine Steigerung auf; die Lagerbestände behielten ungefähr die gleiche Höhe des Vorjahres bei, blieben aber gegen das Jahr 1901 zurück, was in vermehrten direkten Bezügen aus Ungarn nach Galizien und Schlesien seine Begründung findet. Bei Gerste wurde nur die niedrige Umsatzziffer des Vorjahres erreicht. Es wurde an die Ausarbeitung eines Projektes wegen Errichtung einer mechanischen Gersteputzerei geschritten und die erforderlichen Vorarbeiten und Verhandlungen mit den in Betracht kommenden Firmen eingeleitet.

Der Verkehr mit Hafer erfuhr eine wesentliche Erhöhung; dringenderes Angebot und verminderter Absatz boten Anlaß zur Ansammlung größerer Lager. Ungemein ungünstig entwickelte sich der Verkehr mit Mais, der um mehr als eine Million Meterzentner zurückging. Die vorjährige Ernte war mißraten und das in der Regel rege Frühjahrsgeschäft blieb gänzlich aus, aber auch das Herbstgeschäft mit neuer Frucht, die reichlich und gut eingebracht worden war, erlangte nur untergeordnete Bedeutung; die feuchte Witterung erschwerte und gefährdete die Zufuhren und die ergiebige dies-

seitige Futterernte beeinträchtigte den Verkauf. Als ein nicht gewöhnliches Ereignis ist das Eintreffen von 3300 q argentinischem Mais über Fiume zu erwähnen. Von Rapssaat wurde weniger, von Mehl und Kleie erheblich mehr als im Vorjahre umgesetzt. Seit der Aufhebung des Mahlverkehres nimmt die Einfuhr von ungarischem Mehle nach Österreich zum Nachteile der Weizeneinfuhr und der österreichischen Mühlen mit jedem Jahre zu.

Insgesamt waren die Eingänge an Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchten und Mühlenerzeugnissen um 35.589 q, die Ausgänge um 302.691 q und der Durchschnittslagerstand um 21.528 q geringer als im Vorjahre.

Unter den anderen Gütern als Getreide und dergl. verkehrte Spiritus in unveränderter Haltung. Neue Bedingungen für den Handel mit dieser Warengattung, welche die Wiener Warenbörse aufgestellt hat, erheischten eine Abänderung der besonderen Bestimmungen und Gebührensätze des Lagerhauses für Spiritus; sie wurde vom Gemeinderate mit Beschluß vom 7. Juli genehmigt und trat als Nachtrage XIII zum Gebührentarife am 15. August in Kraft. Die Umsätze in Zucker sanken unter der durch die Brüsseler Konvention geschaffenen Übergangslage auf ein geringfügiges herab. Von Wein langten gegen Jahresschluß angesichts der bevorstehenden Aufhebung der italienischen Weinzollklausel größere Mengen aus Italien ein, wofür die vorhandenen Kellerräume nicht ausreichten; sie mußten teilweise in den gewöhnlichen Magazinen untergebracht werden.

Der Warengesamtumsatz umfaßte eine Menge von 4,241.660 q und die mittlere Tagesbewegung belief sich auf 14.139 q; es betrugen:

	Meterzentner	Im Versicherungswerte von Kronen
der Lagerstand am 1. Jänner . .	201.107	4,010.660
die Einlagerungen	2,177.729	19,335.390
	2,378.836	23,346.050
die Auslagerungen	2,063.931	17,797.900
der Lagerstand am 31. Dezember .	314.905	5,548.150
der höchste Lagerstand	327.376	am 26. November
der niedrigste Lagerstand	116.452	am 3. August
der mittlere Lagerstand	182.900.	

Übernommen wurden 8179 und ausgefolgt 27.956 Warenposten einschließlich 12.948 Versendungen mit der Eisenbahn und mit Schiffen.

Nach den einzelnen Arten der Beförderung verteilt, entfielen 1,355.499 q oder 31·96% des Gesamtumsatzes auf den Eisenbahnverkehr, 1,762.282 q oder 41·55% auf den Schiffsverkehr und 1,123.879 q oder 26·49% auf den Verkehr mit Straßenfuhrwerken.

Das Reexpeditionsverfahren fand Anwendung bei 560 Wagen oder 5·62% der gesamten Versendungen mit der Bahn, wovon auf dem Schienenwege 552 Wagen oder 13·39% der gesamten Bahnankünfte und auf dem Wasserwege nur 8 Wagen angelangt waren. Im reinen Durchzuge ohne Einlagerung wurden ein- und ausgehend 2,249.988 q oder 53·05% des Gesamtumsatzes abgefertigt und hievon 131.701 q von Bahn zu Bahn befördert, 433.886 q von Schiffen zur Bahn und 524.591 q von Schiffen auf Straßenfuhrwerke umgeschlagen.

Auf dem Landungsplatze des Lagerhauses waren an 263 Ladetagen 571 Schleppschiffe zu löschen und 48 zu befrachten. Bei 464 von den gelöschten Fahrzeugen oder 81·26% machte die Ausladung verschiedenartige Arbeitsleistungen nötig und nur bei 107 oder 18·74% ging sie auf einheitliche Art vor sich. Die gelöschten Fahrzeuge führten die Flaggen der nachverzeichneten Unternehmungen: Der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Wien, 106 mit 173.019 q, der Süddeutschen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Wien, 137 mit 443.826 q, der Ungarischen Fluß- und Seeschiffahrts-Aktiengesellschaft in Ofen-Pest, 156 mit 434.996 q, der Ersten königl. serbischen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Belgrad, 57 mit 204.008 q, des Josef Eggenhofer in Ofen-Pest, 89 mit 348.720 q, der Firma Jakob & Moritz Weiß in Ofen-Pest, 17 mit 76.598 q der Firma Wolfinger & Reich in Ofen-Pest, 5 mit 23.010 q und der Franzenskanal-Dampfschiffahrts-Aktiengesellschaft in Ofen-Pest, 4 mit 12.672 q.

Nach Warengattungen gesondert, entfielen 95·02% des Gesamtumsatzes auf Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchte und Mühlenerzeugnisse und 4·98% auf andere Güter.

Der Versicherungswert des Warenlagers am 31. Dezember 1903 berechnete sich mit 17 K 62 h für den Meterzentner.

Belehnungen wurden keine zur Vormerkung in die Lagerbücher gebracht und nur 102 Lagerscheine oder 1·25% von eingelagerten 8179 Posten ausgeschrieben. Vielfach wurden Waren für Belehnungszwecke unmittelbar auf den Namen von Banken eingelagert und auch die ausgeschriebenen 102 Lagerscheine dürften zumeist als Unterlage für direkte Vorschußgeschäfte gedient haben; es befanden sich davon: bei der Depositenkasse und Wechselstube Leopoldstadt des Wiener Bankvereines 13 Stück im Versicherungswerte von 174.600 K, bei der Unionbank in Wien 10 Stück im Werte von 33.600 K, bei der Filiale der Gewerbebank für Böhmen und Mähren in Wien 6 Stück im Werte von 24.600 K, bei Dutschka & Ko. in Wien, 2 Stück im Werte von 11.600 K, bei der Ungarischen Eskompte- und Wechslerbank in Ofen-Pest 11 Stück im Werte von 105.900 K und bei der Filiale der Serbischen Bank-Aktiengesellschaft in Ofen-Pest 1 Stück im Werte von 54.100 K.

Die k. k. Hauptzollamts-Abteilung im Lagerhause der Stadt Wien vollzog 2737 Amtshandlungen und schrieb an Zöllen und Verbrauchsabgaben 119.446 K 44 h in Gold und 116.675 K 62 h in Banknoten zur Einhebung von den Auftraggebern vor.

Von der Einrichtung der öffentlichen Versteigerungen machte die Geschäftswelt in diesem Jahre keinen Gebrauch und ein Streitfall, der zur Austragung vor dem Lagerhausschiedsgerichte oder den gewöhnlichen Gerichten geführt hätte, ereignete sich gleichfalls nicht.

Das Frachtentarifwesen hat anstatt der notwendigen und in Aussicht gestellten Begünstigungen für Wien Benachteilungen aufzuweisen. Bei den Nebengebühren und der Nachnahmeprovision wurden Erhöhungen eingeführt, im Verkehre mit Stationen der Nordbahn und darüber hinaus der Frachtsatz für Getreide von 2 auf 3 h hinaufgesetzt und im Westungarisch-österreichischen Eisenbahnverbande die direkten sowie die Kartierungssätze von und nach Wien-Lagerhaus teilweise aufgehoben.

Im Stande der Beamten, Unterbeamten, Diener und Arbeiter des Lagerhauses traten mannigfache Veränderungen und bei ihren Bezügen außer den Beförderungen

und regelmäßigen Vorrückungen noch die mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 11. November 1902 und 21. Jänner 1903 verfügten besonderen Erhöhungen ein. Zufolge Beschlusses vom 4. September wurde den Beamten der 1., 2. und 3. Stufe der III. Gehaltsklasse statt des bisherigen Titels Offizial der Titel Oberoffizial vom Gemeinderate zugestanden. Der Korrespondent des Lagerhauses der Stadt Wien, Oberoffizial Johann Zier, schied am 27. Dezember 1903 aus dem Leben. Es standen 25 Beamte und Hilfsbeamte und 15 Unterbeamte und Diener mit Gesamtbezügen von 112.598 K 63 h; ferner durchschnittlich in der Woche 91 Wochenarbeiter mit einem mittleren Wochenverdienste von je 23 K 57 h oder einem Jahresgesamtverdienste von 111.943 K 45 h in bleibender Verwendung; außerdem wurden durchschnittlich täglich 109 männliche Taglöhner mit einem mittleren Tagesverdienste von je 2 K 55 h oder einem Jahresgesamtverdienste von 83.601 K 45 h, dann durchschnittlich täglich 94 männliche Stücklöhner mit einem mittleren Tagesverdienste von je 6 K 53 h oder einem Jahresgesamtverdienste von 161.404 K 11 h und durchschnittlich täglich 8 weibliche und jugendliche Arbeiter mit einem mittleren Tagesverdienste von je 1 K 61 h oder einem Jahresgesamtverdienste von 3547 K 06 h vorübergehend beschäftigt. An Ruhe- und Versorgungsgenüssen bezogen 12 Beamte, Unterbeamte und Diener oder ihre Hinterbliebenen 15.924 K 33 h und 6 Wochenarbeiter 1495 K 79 h oder insgesamt 18 Personen 17.420 K 12 h. Im ganzen wurden für Arbeitslöhne 360.496 K 07 h und für Löhne, Gehalte und sonstige Bezüge zusammen 490.514 K 82 h ausbezahlt.

Der Beitrag des Lagerhauses für die Versicherung der Arbeiter bei der Bezirkskrankenkasse belief sich auf 3289 K 59 h, und die im Selbstdeckungsverfahren der Gemeinde Wien durchgeführte Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle erforderte eine Ausgabe von 6626 K 67 h für Heilverfahrens- und Unfallsrenten oder sonstige Kosten bei 20 Personen.

Die Geld- und Rechnungsgebarung erstreckte sich bei einem Bareingange von 3,408.814 K 43 h, einem Barausgange von 3,348.789 K 37 h und einem Buchumsatze von 15,797.987 K auf einen Gesamtwert von 22,555.590 K 80 h, wovon im Anweisungsverfahren durch das k. k. Postsparkassenamt 1,175.443 K 88 h, den Wiener Giro- und Kassenverein 714.445 K 96 h und die Österreichisch-ungarische Bank 375.053 K 94 h umgesetzt wurden.

Im schriftlichen Verkehre mit den Parteien betrug der Einlauf durchschnittlich täglich 39, insgesamt 11.737 Stücke; versendet wurden durchschnittlich täglich 99, insgesamt 29.682 Stücke und täglich 104, insgesamt 31 093 Rechnungen im Betrage von 2,098.820 K 96 h erteilt. Der schriftliche Verkehr mit dem Gemeinderate, dem Magistrate und den übrigen städtischen Ämtern (mit Ausnahme der Unfallsangelegenheiten und der Anweisungen zur Behebung oder Rückzahlung von Geldern bei der städtischen Hauptkasse) erforderte 123 Eingaben, Berichte, Äußerungen oder Erledigungen.

Trotz des finanziellen Mindererfolges erscheint das Gesamtergebnis des Berichtsjahres mit seiner gewaltigen Ausdehnung des Schiffahrtsverkehres als kein durchaus unbefriedigendes. Dem Entgange an direkten Einnahmen sind die Verwendung und bessere Stellung einer beträchtlichen Anzahl von Beamten und Arbeitern, die Steuerleistungen der ansässigen Geschäftshäuser und die sonstigen indirekten Vorteile gegenüberzuhalten, die eine umfangreiche Großhandelsbewegung für die Gemeinde mit sich bringt.

B. Städtische Gaswerke.

Das Berichtsjahr verlief in regelmäßigem ungestörten Betriebe.

Was die personellen Veränderungen betrifft, so ist zu verzeichnen, daß an Stelle des verstorbenen Gemeinderates Franz Geyer der Gemeinderat Josef Eßlbauer als Ersatzmitglied des Gemeinderatsausschusses für die städtische Gasbeleuchtung gewählt worden ist.

Im November dieses Jahres trat der Betriebsdirektor, diplomierter Ingenieur Dr. Kapaun, infolge eines Augenleidens in den bleibenden Ruhestand.

In sachlicher Beziehung ist folgendes zu bemerken: Im Berichtsjahre wurde die Abrechnung über den Bau des städtischen Gaswerkes zum Abschlusse gebracht und folgendes Resultat vom Gemeinderate in der Sitzung vom 20. Februar genehmigt:

Die reinen Geldbeschaffungskosten stellen sich auf .	2,921.193	K	60 h
„ „ Baukosten auf	58,896.251	„	06 „
Der Wert des Vorrates an überschüssigen Leitungsbestandteilen auf	2,252.034	„	51 „
Somit die Gesamtkosten auf	64,069.479	K	17 h

Die gegenüber dem vom Gemeinderate am 7. Oktober 1898 bewilligten Maximalkredite für den Gaswerksbau per 64,000.000 K sich ergebende Überschreitung per 69.479 K 17 h wurde nachträglich genehmigt.

Infolge der stetigen Zunahme des Gaskonsums ist das städtische Gaswerk bereits im Berichtsjahre der Grenze seiner Leistungsfähigkeit nahe gerückt worden. Es war demnach notwendig, für eine Vergrößerung desselben Vorsorge zu treffen.

Über Antrag des Gemeinderatsausschusses für die städtische Gasbeleuchtung beschloß der Gemeinderat am 3. Juli im Prinzipe die Erbauung einer Wassergasanstalt mit einer Leistungsfähigkeit von wenigstens 72.000 m^3 per Tag als Ergänzung der Steinkohlengasanstalt. Gleichzeitig wurde die Ausschreibung einer öffentlichen Offertverhandlung zur Erlangung von Anboten angeordnet.

Auf Grund der am 9. September abgehaltenen öffentlichen Offertverhandlung wurde der Bau einer Wassergasanlage nach dem Systeme Humphreys und Glasgow der Firma Julius Pintsch gegen eine Pauschalsumme von 961.100 K übertragen.

Die Vergrößerung des städtischen Gaswerkes konnte auf zweierlei Art erreicht werden, entweder durch die schon beim Baue vorgesehene Erweiterung des Ofenhauses oder durch die Erbauung einer Wassergasanstalt.

Bestimmend für diese Art der Lösung war im wesentlichen folgendes:

Eine Erweiterung des Ofenhauses um 30 Öfen, wodurch die Leistungsfähigkeit desselben um ungefähr 72.000 m^3 per Tag gesteigert worden wäre, hätte 2 Millionen Kronen Baukosten erfordert. Sie hätte mit sich gebracht, daß größere Kohlenvorräte hätten beschafft und gelagert werden müssen, daß eine bedeutende Vermehrung der Arbeiterzahl notwendig geworden wäre, daß der Anfall von Nebenprodukten der Kohlengaserzeugung, insbesondere Koks, eine Steigerung erfahren hätte, welche vom Standpunkte der Verwertung derselben nicht wünschenswert erschien.

Die Baukosten einer Wassergasanlage mit einer Leistungsfähigkeit von 70.000 bis 100.000 m^3 in 24 Stunden konnten mit einer Million Kronen veranschlagt werden; eine vermehrte Kohlenbeschaffung und Kohlenlagerung entfällt, weil zur Wassergaserzeugung die in der Kohlengasanstalt gewonnene Koks in zweckmäßigster Weise

Verwendung findet. Der Betrieb der Anlage erfordert nur eine geringe Anzahl von Arbeitern und von Nebenprodukten wird nur Teer, und dieser in nicht erheblicher Menge erzeugt. Dazu kommt noch der große Vorteil einer Wassergasanstalt, der darin besteht, daß der Betrieb derselben sehr leicht dem jeweiligen Gasbedarfe folgen kann. Dies ist deshalb besonders wichtig, weil zur Deckung des nach den jeweiligen Witterungs- und Temperaturverhältnissen oft rasch wechselnden Gasbedarfes zu Beleuchtungs- und Heizzwecken bei ausschließlichem Kohlengasbetriebe große Reserven angeheizter Öfen notwendig sind. Diese Bereitstellung von Ofenreserven muß geschehen, weil die Inbetriebsetzung kalter Öfen ungefähr 14 Tage erfordert. Eine Wassergasanlage aber ist in 3—4 Stunden gaserzeugungsfähig und kann ohne nennenswerte wirtschaftliche Verluste innerhalb weiter Grenzen zur jeweilig erforderlichen Leistung herangezogen werden, eine Eigenschaft, die eine Kohlenleuchtgasanlage nur in sehr beschränktem Maße besitzt.

Für den Betrieb und den finanziellen Erfolg des städtischen Gaswerkes dürften nachstehende Angaben von allgemeinem Interesse sein:

Im Berichtsjahre wurden im Gaswerke 88.146.190 m³ Leuchtgas erzeugt; abgegeben wurden 88,111.690 m³. Die Tagesmaximalproduktion ergab sich am 16. Dezember und betrug 449.980 m³, dagegen fand die Minimalproduktion am 23. August statt und betrug 84.030 m³. Die Tagesmaximalabgabe wurde am 15. Dezember konstatiert und betrug 457.170 m³; die Tagesminimalabgabe fand am 19. Juli mit 82.400 m³ statt.

Die zur Vergasung gelangte Kohlenmenge betrug 284.294 t; für Kesselheizung, Anheizung der Gasöfen, Beheizung von Naturalwohnungen ꝛc. wurden 96 t verwendet. Der Kohlenvorrat betrug am 31. Dezember 120.193 t.

Der Bestand an Koks einschließlich Breeze betrug am 31. Dezember 1902, 28.662 t. Im Laufe des Jahres wurden an August Hochstöger abgegeben: Stückkoks 90.430 t, Breeze I 9020 t, Breeze II 8586 t; weiters wurde Koks verwendet für Betriebs- und Gemeindezwecke, für Bedienstete des Gaswerksunternehmens, für Wohltätigkeitsanstalten ꝛc.: Stückkoks 40.501 t, Breeze I 623 t, Breeze II 10.592 t. Am 31. Dezember 1903 betrug der Vorrat an Koks 57.999 t, an Breeze I 3871 t, an Breeze II 6044 t; es war sonach unter Berücksichtigung des beim Verkaufe unentgeltlich abgegebenen fünfprozentigen Gutgewichtes eine Gesamtausbeute von 70 % der vergasten Kohlen.

Am 31. Dezember 1902 war ein Teerbestand von 2604 t vorhanden. Produziert wurden 14.446 t, verkauft 15.104 t; es verblieb mit 31. Dezember 1903 ein Vorrat von 1946 t.

Der Bestand an Ammoniakwasser am 31. Dezember 1902 betrug 3060 m³, produziert wurden 43.924 m³, verkauft 43.774 m³; es verblieb mit 31. Dezember 1903 ein Vorrat von 3210 m³. Die Ammoniakproduktion betrug im Berichtsjahre 654.028 kg.

Von Retortenpech wurden 1410 t verkauft, am Jahresschlusse war kein Vorrat für das Jahr 1904 vorhanden; von Retortengraphit wurden 189 t produziert und 195 t zum Verkaufe gebracht.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden 83 Reinigerkasten gefüllt und hat ein Kasten durchschnittlich 1,062.002 m³ Gas gereinigt.

Der Gasverbrauch im Gaswerke und in der Zentrale für Beleuchtung und Beheizung und für Beleuchtung in den Laternwärter-Wachstuben betrug 648.062 m³, d. i. 0·73% des gesamten abgegebenen Leuchtgases. Der Gasverlust betrug 1,794.665 m³, d. i. 2·04% des vom Werke abgegebenen Gases.

Die größte Anzahl von Öfen, welche im Laufe des Berichtsjahres gleichzeitig im Feuer waren, betrug 170. Die größte Anzahl der Retorten, welche an einem Tage beschickt wurden, betrug 1530 mit 7650 Chargen.

Der höchste Stand der städtischen Arbeiter im Werke betrug 1383, der niedrigste 447; hiebei erscheint das Aufsichtspersonal nicht eingerechnet.

Im chemischen Laboratorium wurden spezifisches Gewicht und Heizwert des Gases wöchentlich einmal bestimmt. Zu den täglich ausgeführten Arbeiten gehören die Ammoniakgehaltsbestimmung im Ablaufe der Standardwäscher, mehrmalige Ammoniakgehaltbestimmungen des an die Firma Wagenmann, Seybel & Co. abgegebenen Gaswassers, Untersuchungen des Kesselspeisewassers und des Reinigungsapparates, Kontrolle des Luftgehaltes im Gase, Prüfung des Wassergehaltes im Teer. Weiters wurden vorgenommen 134 Analysen von Gasreinigungsmasse und 153 sonstige Analysen. Von 12 Firmen wurden Glühkörper bezüglich Leuchtkraft geprüft.

In der Laboratoriums-Gasanstalt wurden 288 Vergasungen ausgeführt. In der Versuchsgasanstalt kamen 86 Kohlenproben zur Untersuchung.

Sämtliche maschinellen Anlagen funktionierten tadellos. Die Koksförderrinnen wurden um 4 Anlagen nach dem Systeme Dr. de Brouwer samt 2 Nachtreservoirs vermehrt. Dadurch ist die mechanische Koksförderung bei 60 Öfen eingerichtet. Für die Kohlenbrecher wurde ein 25 HP Elektromotor (Nebenschlußmotor) angeschafft.

Die Anzahl der bei Privatabnehmern am 31. Dezember 1903 im Betriebe gestandenen Gasmesser betrug 76.568; am 31. Dezember 1902 betrug die Anzahl 71.984, somit ergibt sich ein Zuwachs von 6·4%.

Das Hauptrohrnetz erfuhr im Berichtsjahre nur eine Erweiterung durch weiteren Ausbau im Beleuchtungsgebiete dieses Jahres. Der gesamte Zuwachs an Hauptrohrsträngen betrug 11.876 m. Die Länge der Hauptrohrstränge im gesamten Beleuchtungsgebiete betrug am 31. Dezember 642.820 m. Der gesamte Rauminhalt des Hauptrohrnetzes betrug 54.970 m³.

Mit Aufgrabungen verbundene Arbeiten fanden am Hauptrohrnetze 1001 statt. 181.530 m des Rohrnetzes wurden innerhalb des Wiener Gemeindegebietes durch Benützung der Riechrohranlagen auf ihre Dichtheit untersucht. Wassertopfuntersuchungen fanden 13.133, Entleerungen 1206 und Schieberuntersuchungen in 2598 Fällen statt.

Zur öffentlichen Beleuchtung in den Bezirken I bis XI und XX dienten am Ende des Berichtsjahres 21.682 Flammen.

In Verwendung standen 19.525 Laternen, die von 356 Laternenwärtern bedient wurden.

Das Hauptmagazin in den Stadtbahn-Viadukten bei der Nußdorferstraße, welches durch Einbeziehung weiterer Viaduktsöffnungen vergrößert wurde, ist mit einer Reparaturwerkstätte für Gasmesser und für Laternen und eine Gasmesser-Eichanlage, bestehend aus 2 Eichapparaten, verbunden. Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre einer Ausbesserung unterzogenen Gasmesser betrug 7397, der reparierten Laternen 1809 Stück.

Außer diesem Hauptmagazine bestanden wie im Vorjahre und mit der gleichen Bestimmung das Handmagazin in der Doblhoffgasse und für die Erfordernisse des Werksbetriebes das Magazin im Gaswerke, dem auch die Verwaltung der im Gaswerke lagernden gußeisernen Leitungsbestandteile oblag. Eine Werkstätte im Werke besorgt die beim Werksbetriebe erforderlichen dringenden Reparaturen.

Der Verkaufswert des gegen Bezahlung abgegebenen Leuchtgases beziffert sich:

a) Für das zu Beleuchtungszwecken an Privatkonsumenten in den Bezirken I bis XI und XX, Schwechat und Alt-Kettenhof, ferner in den angegliederten Gemeinden Stadlau, Hirschstetten, Aspern, Eßlingen, Groß-Enzersdorf, Kledering, Ober- und Unter-Laa und Rotneusiedl abgegebene Leuchtgas mit 11,926.706 K 08 h.

b) Für das zu Heiz-, Koch- und Industriezwecken an Privatkonsumenten in den Bezirken I bis XI und XX, Schwechat und Alt-Kettenhof und in den Außengemeinden abgegebene Gas mit 1,951.064 K 62 h.

c) Für das an städtische Amts- und Anstaltsgebäude abgegebene Leuchtgas mit 201.069 K 39 h.

d) Für die öffentliche Beleuchtung in Schwechat und Alt-Kettenhof mit 5352 K 45 h.

e) Für die öffentliche Beleuchtung in Stadlau, Hirschstetten, Aspern, Eßlingen und Groß-Enzersdorf mit 6983 K 13 h.

f) Für die öffentliche Beleuchtung in Kledering, Ober- und Unter-Laa, Rotneusiedl mit 3568 K 29 h.

Der Gesamterlös beziffert sich demnach auf 14,094.743 K 96 h.

Der Verkaufswert des für Zwecke der öffentlichen Beleuchtung in den Bezirken I bis XI und XX abgegebenen Leuchtgases, welcher in der vorstehenden Summe nicht enthalten ist, würde sich bei Zugrundelegung eines Kostenpreises von 12 h per m³ mit 860.076 K 24 h beziffern. Unter Zugrundelegung desjenigen Preises, welchen die Gemeinde Wien für die öffentliche Beleuchtung in den Vororten an die Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation, beziehungsweise an die österreichische Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft zu bezahlen hat, würde sich der Verkaufswert dieses Gases, bezw. die Kosten der öffentlichen Beleuchtung mit 1,124.058 K beziffern.

Die zur Gebühr erwachsenen Gasmesserrenten betrugen im ganzen 527.507 K 56 h.

Der für Koks erzielte Erlös betrug und zwar: a) für an die Firma August Hochstöger abgegebenen Koks samt Breeze 1,922.385 K 98 h; b) für an die Gemeinde abgegebenen Koks samt Breeze 67.253 K 11 h; c) für an Gaswerksbedienstete abgegebenen Koks 44.888 K 80 h.

Der Verkaufswert des im Berichtsjahre abgegebenen Teers war 560.076 K, des Ammoniakwassers 340.093 K, des Retortenpeches 31.015 K, des Retortengraphites 16.744 K und der ausgebrauchten Reinigermasse 24.243 K.

Der Einlauf in der Verwaltungsdirektion betrug im Berichtsjahre 9300 Stücke. An Korrespondenzen wurden 11.497 von der Verwaltungsdirektion expediert. In 3197 Fällen wurden Korrespondenzen oder Verhandlungen zur Einbringung aushaftender Gasrechnungen geführt. In Prozeß- und Konkursangelegenheiten wurden 101 Tagsatzungen verrichtet. Im Betriebsjahre wurden 12 öffentliche Offertverhandlungen abgehalten. Im Gemeinderatsausschusse für die städtische Gasbeleuchtung wurden 1665 Referate der Verwaltungsdirektion erledigt. In den Bureaugeschäften ist insoferne eine Verschiebung eingetreten, als die technischen Agenden des Herrn Betriebsdirektors Dr. Kapaun nach seiner Pensionierung von den einzelnen technischen Abteilungsvorständen und dessen administrativen Agenden seitens der Verwaltungsdirektion besorgt worden.

Der Einlauf der Betriebsdirektion einschließlich Werksleitung betrug 3862 Stücke, die Anzahl der geführten Korrespondenzen 533, der gemachten schriftlichen Bestellungen 3350, der behandelten Rechnungen 3264, der angefertigten Zeichnungen 230, der Kopien 680 Stücke.

Der Einlauf der Rechnungsdirektion betrug 6764 Stücke, die Anzahl der Korrespondenzen 196. Ausgefertigt wurden: Rechnungen für Leucht- und Heizgas 810.000, für Gaseinrichtung 12.700, für geliefertes Chlormagnesium 2100 Stücke.

Die Bilanz für das Berichtsjahr schloß mit einem Reingewinne von 3,035.018 K 19 h.

C. Städtische Elektrizitätswerke.

Die selbständige Baugeschichte der städtischen Elektrizitätswerke erscheint mit der nach betriebsfähiger Vollendung sämtlicher Werksanlagen im Jahre 1902 stattgefundenen Schlußkollaudierung (Verwaltungsbericht für 1902, Seite 488) abgeschlossen. Die folgende Darstellung wird daher die Verwaltungs- und Betriebsorganisation der Werke und die für deren Entwicklung in geschäftlicher und finanzieller Hinsicht bedeutungsvollen Ereignisse zu umfassen haben. Die Darstellung der zum Zwecke der ununterbrochenen Erweiterung des Betriebes erfolgenden Bauführungen wird der Betriebsgeschichte am geeigneten Orte anzugliedern sein.

1. Betriebsleitung und Verwaltung.

Der Gemeinderatsausschuß für den Bau und Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke hielt im Berichtsjahre 11 Sitzungen ab, in welchen 183 Geschäftsstücke erledigt wurden. Die Zusammensetzung des Ausschusses blieb unverändert.

Die für den 1. Jänner in Aussicht genommene Übernahme der Werke in den Eigenbetrieb der Gemeinde erfuhr eine kurze Verzögerung, weil die Systemisierung des Personalbedarfes, welcher man die Erfahrungen des Probebetriebsjahres zugrundelegen wollte, bis Ende 1902 nicht mehr fertiggestellt werden konnte. Infolgedessen wurde mit den Österreichischen Schuckertwerken vereinbart, daß ihre Beamten und Bediensteten den Werksbetrieb noch einige Zeit fortführen sollten (vergl. Verwaltungsbericht für 1902, Seite 512).

Der in der Stadtratssitzung vom 17. Juni 1902 ernannte Betriebsleiter Hubert Sauer hatte aber bereits am 1. Jänner seinen Dienst bei der Gemeinde angetreten und arbeitete nun im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter Oberingenieur Karel und den städtischen Ämtern die Vorlagen für die endgiltige Betriebsübernahme aus.

Da die Betriebsleitung in Gemäßheit des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. März 1902 (Verwaltungsbericht über 1902, Seite 489 ff.) den Werksbetrieb im vollen Umfange selbständig zu führen hat und zu diesem Behufe mit den erforderlichen rechtskundigen, technischen und sonstigen Beamten zu versehen ist, wurden zunächst die beim Magistrate besorgten Verwaltungs- und Betriebsangelegenheiten aus dem Wirkungskreise des letzteren ausgeschieden und der Betriebsleitung zur selbständigen Behandlung zugewiesen.

Diese Verfügung wurde mit dem nachstehenden Erlasse des Bürgermeisters vom 17. Jänner, M.-D.-Z. 55, getroffen:

Nach der Geschäftsordnung für den Magistrat sind der Magistratsabteilung V gegenwärtig die Agenden, welche den Bau und Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke sowie die Verwaltung des für den Bau dieser Werke aufgenommenen Anlehens zum Gegenstande haben, zugewiesen.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 11. März 1902, Z. 2596, ist die Organisation der städtischen Elektrizitätswerke in sachlicher Beziehung genehmigt worden. Hiebei wurde die Kompetenz zur Verwaltung dieses Unternehmens zwischen dem Gemeinderatsausschusse für den Bau und Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke und der Betriebsleitung, welche aus rechtskundigen, technischen Buchhaltungs- und Kassebeamten zu bestehen hat, aufgeteilt.

Der vom Stadtrate ernannte Betriebsleiter hat nun am 1. Jänner 1903 seinen Dienst angetreten; es ist demnach eine Verfügung wegen des Überganges der bisher von der Magistratsabteilung V besorgten Agenden auf die Betriebsleitung notwendig.

Ich finde mich daher bestimmt, folgendes anzuordnen:

1. Die bisher der Magistratsabteilung V zugewiesenen Angelegenheiten, welche sich auf den Betrieb und die weitere Ausgestaltung der städtischen Elektrizitätswerke und auf die Verwaltung des für den Bau dieser Werke aufgenommenen Anlehens beziehen, werden in Gemäßheit des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. März 1902, Z. 2596, der Betriebsleitung der städtischen Elektrizitätswerke zugewiesen.

2. Die gegenwärtig bei der Magistratsabteilung V anhängigen Agenden der sub 1 bezeichneten Art sind an die Betriebsleitung abzugeben, ausgenommen die Verhandlungen über die Regelung der Beziehungen der städtischen Elektrizitätswerke zu den Elektrizitätsgesellschaften, die Feststellung des Personalbedarfes für die städtischen Elektrizitätswerke und den Strombezug für die dem Ärar gehörigen oder von demselben verwalteten Gebäude, welche Verhandlungen von der Magistratsabteilung V zu Ende zu führen sind.

3. Die in der Registratur der Magistratsabteilung V befindlichen Akten, welche sich auf Angelegenheiten der unter 1 bezeichneten Art beziehen, sind an die Betriebsleitung abzugeben.

4. Von den auf die städtischen Elektrizitätswerke entfallenden Agenden haben außer den im Punkte 2 bezeichneten auch noch bei der Magistratsabteilung V zu verbleiben:

a) die Angelegenheiten, welche sich auf die erste Erbauung der Werke durch die Länderbank und Österreichischen Schuckertwerke beziehen;

b) die gewerbebehördlichen Amtshandlungen in Betreff der Kabellegungen für die städtischen Elektrizitätswerke.

Da die Auszahlungen für die städtischen Elektrizitätswerke — Gehalte und Löhne ausgenommen — nach der Organisation durch die städtische Hauptkasse vorzunehmen sind, wird gleichzeitig dem Betriebsleiter und dessen Stellvertreter das Recht zur Anweisung von Geldbeträgen mit der Einschränkung eingeräumt, daß Anweisungen an die städtische Hauptkasse, welche auf einen höheren Betrag als 10.000 K lauten und der städtischen Hauptkasse ohne einen Beleg über den Rechtsgrund der Zahlung (Rechnung, Vertrag u. dgl.) zugehen, der Vidierung durch den Magistratsdirektor oder dessen Stellvertreter bedürfen. Diese Einschränkung findet jedoch auf die Ausfolgung von Kautionen keine Anwendung.

Die vorstehenden Anordnungen haben sofort in Kraft zu treten.

Der Betriebsleitung wurde Magistratskommissär Dr. Harbich, welcher die Angelegenheiten des Baues und Betriebes der städtischen Elektrizitätswerke bisher beim Magistrate geführt hatte, zur Dienstleistung zugewiesen.

Inzwischen waren auch die Beratungen der Ämter über die Feststellung des Personalbedarfes zum Abschlusse gediehen, so daß der Gemeinderatsausschuß die bezügliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Februar erledigen und dem Gemeinderate zur Genehmigung empfehlen konnte.

Letzterer faßte hierüber am 10. Februar den nachstehenden Beschluß:

1. Für den Personalbedarf der städtischen Elektrizitätswerke werden die in der Tabelle A*) angegebenen Stellen für den gegenwärtigen und künftigen Bedarf mit den in dieser Tabelle angeführten Titeln und Bezügen genehmigt.

*) Dieselbe wird nicht beigedruckt.

Die Feststellung der Bezüge des Direktor-Stellvertreters und des Verwaltungs-Sekretärs bleibt einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.

2. Der Werksleiter, der Werksleiter-Stellvertreter, der Obermaschinenmeister, der Elektromaschinenmeister, ferner der Platzaufseher und der Portier erhalten entsprechende Naturalwohnungen samt Beheizung und Beleuchtung in den Wohngebäuden bei den Zentralen der städtischen Elektrizitätswerke.

3. Die Bureaudiener, der Portier, die Bogenlampenaufseher, die Bogenlampenwärter, Maschinisten, Kesselheizer, Dynamowärter, Schaltwandwärter und Akkumulatorenwärter erhalten Dienst-, bezw. Arbeitsmonturen, die Monteure, Zählermonteure, Zählerableser und Trassenbegeher erhalten Dienstkappen.

Über Art und Ausmaß dieser Monturbezüge hat die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke eine Vorlage zu erstatten.

4. Der Direktor, der Direktor-Stellvertreter und der Verwaltungs-Sekretär unterliegen den Bestimmungen der Dienstpragmatik und des Urlaubsnormales für die städtischen Beamten. Auf sie sowie auf ihre Angehörigen finden auch die Pensionsvorschriften Anwendung, welche für die städtischen Beamten in Geltung stehen. Sie sind ferner bei der Bemessung der Pension und des Erholungsurlaubes jenen städtischen Beamten gleichzuhalten, zu deren Anstellung die Absolvierung von Hochschulstudien vorgeschrieben ist.

Bei der Bemessung der Pension für die erwähnten Beamten, bezw. deren Angehörige, ferner bei der Bemessung des Erholungsurlaubes wird eine im städtischen Dienste bereits anrechenbar zugebrachte Dienstzeit angerechnet.

Der Stadtrat wird ermächtigt, solchen städtischen Beamten, welche auf einen anderen für die städtischen Elektrizitätswerke systemisierten Dienstposten ernannt werden, die vorstehenden Begünstigungen gleichfalls zuzugestehen.

Durch die obigen Bestimmungen wird das zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Juni 1902, Z. 5877, mit dem bereits ernannten Betriebsleiter getroffene Übereinkommen, insoferne es günstigere Bedingungen enthält, nicht berührt.

5. Hinsichtlich aller Angestellten und Bediensteten, welche weder nach Punkt 4 noch auch nach Punkt 7 zu behandeln sind, gelten nachstehende Bestimmungen:

Das Dienstverhältnis kann beiderseits durch eine jederzeit zulässige Kündigung gelöst werden.

Die Kündigungsfrist beträgt für die mit einem Jahresgehalte von mehr als 2400 K Angestellten ein halbes Jahr, für die mit einem Jahresgehalte von 2400 K oder weniger Angestellten ein Vierteljahr; für die mit einem Monatsgehalte Angestellten gilt eine einmonatliche und für die im Wochenlohne stehenden Bediensteten ein vierzehntägige Kündigungsfrist. Mit den im Taglohne arbeitenden Personen wird eine etwaige Kündigungsfrist bei der Aufnahme vereinbart.

Ein mit Jahres- oder Monatsgehalt Angestellter kann ohne Kündigung entlassen werden:

a) Wenn er länger als 8 Tage ohne Erlaubnis und ohne einen hinreichenden Entschuldigungsgrund dem Amte oder Dienste fernbleibt und der Aufforderung zur Wiederantretung des Amtes oder Dienstes binnen 3 Tagen keine Folge leistet.

Ist der Aufenthalt des Angestellten unbekannt, so wird die Zustellung dieser Aufforderung durch eine Verlautbarung in der Wiener Zeitung ersetzt.

Für jene Zeitdauer der unbefugten und nicht entschuldigten Abwesenheit, welche 3 Tage überschreitet, wird der Angestellte in jedem Falle seiner Bezüge verlustig.

b) Aus den im § 63 der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener unter a und b angeführten Gründen.

c) Wenn er durch eine unehrenhafte Handlung die Achtung und Vertrauenswürdigkeit verloren hat und

d) wenn er seine Dienstpflicht wiederholt vernachlässigt oder verletzt, insbesondere den dienstlichen Gehorsam gegenüber Vorgesetzten wiederholt außer Acht läßt, oder wenn schon die erste Vernachlässigung oder Verletzung der Dienstpflicht besonders nachteilige Folgen für die Gemeinde nach sich gezogen hat.

Die im Wochen- oder Taglohne stehenden Personen können in jenen Fällen ohne Kündigung aus dem Dienste entlassen werden, welche im § 82 der Gewerbeordnung aufgezählt sind.

6. Die im Jahresgehalte stehenden Personen können nach zweijähriger tadelloser Dienstleistung definitiv angestellt werden, soferne sie die gemäß § 1 der Dienstpragmatik vorgeschriebenen allgemeinen Erfordernisse für die Anstellung im städtischen Dienste besitzen. In diesem Falle finden

auf sie die Bestimmungen der Dienstpragmatik und des Urlaubsnormales für die städtischen Beamten Anwendung. Ebenso sind dann sie sowie ihre Angehörigen nach den Pensionsvorschriften für die städtischen Beamten zu behandeln, wobei die Dienstzeit, welche sie bis zur definitiven Anstellung bei den städtischen Elektrizitätswerken zugebracht haben, angerechnet wird.

Im Falle der definitiven Anstellung sind der Werksleiter, der Werksleiter-Stellvertreter, die Oberinspektoren I. und II. Klasse, die Inspektoren I. und II. Klasse und die technischen Beamten I. und II. Klasse bei der Bemessung der Pension und des Erholungsurlaubes jenen städtischen Beamten gleichzuhalten, zu deren Anstellung die Absolvierung von Hochschulstudien vorgeschrieben ist.

7. Die bei den städtischen Elektrizitätswerken beschäftigten gewerblichen Hilfsarbeiter unterliegen der behördlich genehmigten Arbeitsordnung, in welcher die einzelnen Gattungen dieser Hilfsarbeiter angegeben sind. Diese Arbeitsordnung findet sinngemäß auch auf jene Arbeiter der gleichen Gattungen Anwendung, welche beim städtischen Kraftwerke für Bahnbetrieb verwendet werden.

8. In Bezug auf die Fürsorge bei Erkrankungen und Betriebsunfällen gelten für das Personal der städtischen Elektrizitätswerke dieselben Bestimmungen, wie für die übrigen städtischen Angestellten und Bediensteten.

9. Bei den mit Jahres- oder Monatsgehalt Angestellten findet der Anfall und die Auszahlung der Gehalte und Quartiergelder nach jenen Vorschriften statt, welchen die übrigen städtischen Beamten unterliegen, jedoch mit folgenden Abänderungen:

a) Bei der ersten Besetzung jener Stellen, welche nach der Tabelle A für den sofortigen Bedarf berechnet sind, erhalten die für solche Dienstposten ernannten Angestellten, falls am Ersten des der Ernennung folgenden Monates nicht ohnehin eine Quartiergeldrate fällig ist, jenen verhältnismäßigen Teil des Quartiergeldes, welcher dem Zeitraume zwischen dem Ersten des der Ernennung folgenden Monates und dem Fälligkeitstermine der nächsten Quartiergeldrate entspricht, soferne sie für diesen Zeitraum im städtischen Dienste nicht schon ein Quartiergeld bezogen haben.

b) Wenn ein Angestellter infolge von Kündigung austritt, erhält er für jenen Monat, in welchem die Kündigungsfrist abläuft nur den verhältnismäßigen Teil des Gehaltes. Eine am Ersten des erwähnten Monates etwa fällige Quartiergeldrate gebührt ihm nicht mehr.

Die Wagenpauschalien werden monatlich im vorhinein ausbezahlt.

Bei den im Wochen- oder Taglohne stehenden Personen gelten, auch wenn die Arbeitsordnung sonst auf sie keine Anwendung findet, für die Abrechnung und Auszahlung der Löhne die Bestimmungen der Arbeitsordnung.

10. Das Normale über die den städtischen Beamten und sonstigen Bediensteten zukommenden Augenscheinsgebühren, Entfernungsgebühren, Botenlöhne, Begleitungsgebühren, Kost- und Zehrgelder findet auf das Personal der städtischen Elektrizitätswerke keine Anwendung. Hingegen bleiben das Provisionsnormale, ferner die bisherigen Bestimmungen über die Gebühren für Nachtdienst und Permanenzdienst aufrecht. (Beschlüsse des Gemeinderatsausschusses für den Bau und Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke vom 1. August 1902, Z. 9903, 17. Oktober 1902, Z. 12.191 und vom 4. September 1902, Z. 11.020 und 10.901.) Den Bureaudienern werden die Kosten für Reinigung und Instandhaltung der Bureaux nach dem städtischen Tarife vergütet.

Im Falle von Dienstreisen erhalten diejenigen Beamten, welche mit Jahresgehalt angestellt sind, Gebühren nach dem für die städtischen Beamten geltenden Normale.

11. Der Direktor ist berechtigt, den Angestellten, auf welche das Urlaubsnormale für städtische Beamte keine Anwendung findet, Urlaube bis zu acht Tagen zu erteilen. Ansuchen um Gewährung längerer Urlaube sind dem Bürgermeister zur Entscheidung vorzulegen.

12. Sollte die Besetzung der Stelle eines Verwaltungssekretärs nicht sofort erfolgen und ein rechtskundiger Beamter des Magistrates mit dessen Obliegenheiten betraut werden, so wird für denselben auf die Dauer dieser Verwendung eine jährliche Diensteszulage von 2400 K genehmigt, wovon die Hälfte als Wagenpauschale gilt.

13. Die Kassebeamten, welche zur Einkassierung verwendet werden, haben eine Sicherheit von 4000 K in Wertpapieren, welche sich zur Sicherheitsbestellung eignen, zu erlegen.

14. Die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke wird beauftragt, einen Vorschlag wegen Schaffung einer Altersversorgung für die nicht pensionsberechtigten Angestellten und Bediensteten zu erstatten.

Die hiernach genehmigte Systemisierung des Personales umfaßte:

A) Beamte. 1. Technisches Personal: sofort anzustellen 33, nach Bedarf anzustellen 10; 2. Kaufmännisches Personal: sofort anzustellen 36, nach Bedarf anzustellen 6.

B) Arbeiter und Diener: sofort anzustellen 341, nach Bedarf anzustellen 101.

Die genehmigten Personalkosten beziffern sich für die 410 sofort Anzustellenden mit 733.465 K, für sämtliche 527 genehmigten Stellen mit 862.101 K.

Gleichzeitig wurde für die Betriebsleitung die Bezeichnung „Direktion der städtischen Elektrizitätswerke" genehmigt und dem Betriebsleiter der nunmehrige Titel „Direktor" verliehen.

Um die Einhebung der Strompreise in den Bezirken I—XI und XX, in welchen auch die städtischen Gaswerke bei ihren Abnehmern das Inkasso besorgen, zu vereinfachen, genehmigte der Gemeinderat am selben Tage die probeweise Einführung eines gemeinschaftlichen Einkassierungsdienstes der Gas- und Elektrizitätswerke mit folgendem Beschlusse:

Die Vereinigung der Konsumämter der städtischen Gas- und Elektrizitätswerke erscheint mit Rücksicht auf die bei dem betreffenden Personale der städtischen Elektrizitätswerke erforderlichen besonderen Fachkenntnisse auf elektrotechnischem Gebiete nicht durchführbar.

Dagegen könnte in den Bezirken I—XI und XX, welche von den Gas- und Elektrizitätswerken gleichzeitig versorgt werden, eine gemeinschaftliche Einkassierung in folgender Weise durchgeführt werden:

Die städtischen Elektrizitätswerke haben alle für das gemeinschaftliche Inkasso bestimmten und in diesem Falle mit der Saldierungsklausel zu versehenden Rechnungen derart zeitgerecht an die Rechnungs-Direktion der städtischen Gaswerke abzuführen, daß deren Zustellung an die säumigen Konsumenten bereits am 25. jedes Monates beginnen kann. Jeder solchen Rechnung wäre eine Note beizugeben, in welcher der Partei für den Fall der Zahlungssäumnis die Klage angedroht wird. Desgleichen hätten die Elektrizitätswerke den Gaskassieren einen Block für Mitteilungen an nicht zuhause angetroffene Parteien nach Maßgabe des hiefür bei den Gaswerken üblichen Formulares Nr. 322 zur Verfügung zu stellen.

Alle von den Elektrizitätswerken zum gemeinschaftlichen Inkasso an die Rechnungs-Direktion der städtischen Gaswerke abzugebenden Rechnungen wären mit einer Konsignation nach Bezirken und Gassen geordnet zu übermitteln, deren Kopie bei den Elektrizitätswerken zurückbleibt. Für diese Konsignation wäre gleichfalls ein Formulare analog dem hiefür bei den Gaswerken in Gebrauch stehenden zu verwenden.

Die Gaswerke werden die für die Elektrizitätswerke eingehobenen Beträge wöchentlich an die städtische Hauptkasse abführen und eine diesbezügliche Abrechnung nebst den nicht bezahlten Rechnungen gleichfalls wöchentlich an die Elektrizitätswerke übersenden.

Da die Rechnungen der Gaswerke von den Inkassanten allmonatlich vollständig aufgearbeitet werden, werden auch die Elektrizitätswerke längstens nach Monatsfrist durch Rücklangen der nicht bezahlten Rechnungen, bezw. durch die erfolgte Abrechnung über die eingehobenen Beträge von dem Erfolge des vormonatlichen Inkasso unterrichtet sein und hienach ihre weiteren Schritte einrichten können.

Die Evidenzhaltung der zum gemeinsamen Inkasso gelangenden Rechnungen wird durch Eröffnung besonderer Konti in den Geschäftsbüchern der Gas- und Elektrizitätswerke erfolgen.

Wenn die Erwartung zutrifft, daß die Zahl der für die Elektrizitätswerke einzukassierenden Rechnungen nur eine geringe ist (höchstens bis 200 monatlich), tritt bei den Gaswerken kein erhöhter Personalbedarf ein.

In der Folge wurde von dem gemeinschaftlichen Einkassierungsdienste jedoch nur geringer Gebrauch gemacht, weil sich die Einhebung der Strompreise im Wege der Postsparkasse bestens bewährte.

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Februar gelangten die systemisierten Stellen nunmehr zur Ausschreibung und wurden die Ernennungen in den

Sitzungen des Gemeinderatsausschusses vom 3. März und des Stadtrates vom 5. März vollzogen. Gleichzeitig wurde dem bisherigen Stellvertreter des Direktors, Oberingenieur Eugen Karel der Titel „Direktor-Stellvertreter" verliehen.

Nunmehr wurde am 6. März auch der technische Werksbetrieb in die eigene Regie der Gemeinde übernommen und erschien mit diesem Tage der Probebetrieb durch die Österreichischen Schuckertwerke vollständig beendet.

Bei der Direktion, welche seither den Betrieb in vollem Umfange durchzuführen hat, wurden sofort folgende Dienstabteilungen errichtet:

Ia: Leitung und Beaufsichtigung des technischen Betriebsdienstes; Ib: Leitung und Beaufsichtigung des kommerziellen Betriebsdienstes; Ic: Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten; II. Anmeldestelle für Strombezug; III. Abteilung für Kabelnetz und öffentliche Beleuchtung; IV. Installationsabteilung; V. Zählerabteilung; VI. Buchhaltung; VII. Kasse; Werksleitung der Zentralen; Betriebsleitung der Unterstationen.

In Gemäßheit des Gewerbegesetzes war inzwischen auch die für die Werksanlagen aufgestellte Arbeitsordnung bei den zuständigen Gewerbebehörden zur Vidierung eingereicht worden.

Dieselbe hat folgenden Wortlaut:

Arbeitsordnung der städtischen Elektrizitätswerke in Wien.

I. Aufnahme.

§ 1. Zur Aufnahme werden nur Arbeiter nach vollendetem 18. Lebensjahre zugelassen.

§ 2. Die Aufnahme eines Arbeiters erfolgt durch die Direktion oder durch die Betriebsabteilungen gegen Übergabe des Arbeitsbuches. Jeder Arbeiter hat zugleich ein Exemplar der Arbeitsordnung zu unterfertigen, während ihm ein zweites Exemplar, dessen Empfang er durch seine Unterschrift zu bestätigen hat, überlassen wird.

Jedem neu eintretenden Arbeiter wird die nachfolgende Erklärung zur Kenntnisnahme und Unterschrift vorzulegen sein: Marke Nr. . . . . Name des Arbeiters: . . . . An die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke! Ich bestätige hiemit, die im städtischen Elektrizitätswerke giltige Arbeitsordnung gelesen zu haben und mit dem Inhalte derselben vollkommen einverstanden zu sein. Ausdrücklich wurde ich darauf aufmerksam gemacht, daß das Arbeitsverhältnis sowohl von Ihnen als auch von mir jederzeit . . . . . Kündigungsfrist gelöst werden kann, und habe ich auch hiezu meine Zustimmung gegeben.

Gleichzeitig bestätige ich den Empfang eines Exemplares dieser Arbeitsordnung.

II. Kategorien für Verwendung der Arbeiter.

§ 3. In den städtischen Elektrizitätswerken werden beschäftigt: Maschinisten verschiedener Kategorien, Heizer verschiedener Kategorien, Schaltwandwärter, Akkumulatorenwärter, Schlosser Spengler, Tischler und Zimmerleute, Maurer, Kohlenführer, Hilfsarbeiter beiderlei Geschlechtes.

Die Einreihung in eine dieser Arbeitskategorien enthebt den Betreffenden nicht von der Verpflichtung, sich vorkommenden Falles auch zu einer anderen, seinen Fähigkeiten entsprechenden Arbeit unter Einhaltung der für ihn giltigen Lohnbedingungen verwenden zu lassen.

Frauenspersonen werden nur zu leichteren, ihren physischen Kräften entsprechenden Arbeiten verwendet, und zwar nur zu Reinigungsarbeiten der Fußböden und der Tisch- und Speisegerätschaften.

Wöchnerinnen werden erst nach Verlauf von vier Wochen nach ihrer Niederkunft zu regelmäßiger Arbeit zugelassen.

III. Arbeitszeit und Arbeitspausen.

§ 4. Die tägliche Betriebsdauer des Elektrizitätswerkes richtet sich nach dem jeweiligen Stromerfordernisse und kann auch eintretenden Falles Tag und Nacht ohne Unterbrechung währen.

§ 5. Arbeitstage sind sämtliche Werk-, Sonn- und Feiertage; jede Tag- und Nachtschichte dauert 12 Stunden, und zwar von 7 Uhr früh bis 7 Uhr abends, bezw. von 7 Uhr abends bis 7 Uhr früh.

Für die nur im Tagesbetriebe beschäftigten Arbeiter dauert die Arbeitszeit von 7 Uhr früh bis 7 Uhr abends mit den im § 7, letzter Absatz, angegebenen Arbeitspausen.

Weibliche Hilfsarbeiter dürfen nur bei Tag verwendet werden.

Bei diesen Arbeitern besteht kein Unterschied in der Bezahlung für Sonn-, Feier- und Werktage sowie zwischen Tag- und Nachtarbeit, sondern gilt eine Schicht von 12 Stunden gleich einem Tage.

§ 6. Der Wechsel der Tag- und Nachtschichten erfolgt im Sinne des § 3 der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 85, alle 8 Tage in der Weise, daß die Nachtschichte der laufenden Woche am Sonntag bis 1 Uhr mittags in Arbeit verbleibt, während eine Reserveschicht am Sonntag von 1 Uhr mittags bis 7 Uhr abends den Dienst versieht. Diese Reservemannschaft darf je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden; derselben muß eine Ersatzruhe mindestens in dem den abgelösten Arbeitern gewährten Ausmaße eingeräumt werden.

Der Schichtenwechsel wird durch ein Zeichen kundgegeben.

§ 7. Die Direktion behält sich vor, den Schichtenwechsel, dem jeweiligen Bedürfnisse entsprechend, unter Einhaltung der gesetzlichen Schichtdauer gegen Anzeige an die Gewerbebehörde zu anderer Stunde vorzunehmen.

§ 8. An Sonn- und Feiertagen wird nur jenes Personal zur Arbeit herangezogen, welches für den regelrechten, sachgemäßen und sicheren Betrieb notwendig ist.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet:

a) gemäß § 2, Punkt 37, der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, für die Beaufsichtigung und Bedienung der Dynamomaschinen und Hilfsapparate und für die mit dem Füllen der Akkumulatoren verbundenen Arbeitsverrichtungen;

b) nach § 3 dieser Verordnung für die Bedienung und Wartung der Dampfkessel, Motoren, Aufzüge und ihrer Hilfsapparate.

Die Ersatzruhe wird gewährt:

ad a) An jedem zweiten Sonntage in der Dauer von 24 Stunden; falls diese Ersatzruhe jedoch wegen der besonderen Verhältnisse des Betriebes nicht gewährt werden kann, hat die durch den Schichtwechsel im Sinne des § 3 der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 85, am Sonntage sich ergebende 18stündige Ruhezeit als Ersatzruhe zu gelten.

ad b) den am Sonntage länger als 3 Stunden beschäftigten Arbeitern wird eine je sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche gewährt.

§ 9. Für die mit der Wartung und Beaufsichtigung der Kessel und Maschinen betrauten Arbeiter bestehen $1^1/_2$ stündige Pausen für jede Schicht, doch werden solche Pausen im Einklange mit der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 82, Absatz 20, auf die nach der Natur der Arbeit sich ergebenden Zeitpunkte entsprechend verlegt.

Während dieser Pausen können diese Arbeiter ihre Mahlzeiten in den dazu bestimmten Räumen zu sich nehmen.

Für die übrigen Arbeiter werden die Arbeitspausen von 8 bis $^1/_2$9 Uhr vormittags, 12 bis 1 Uhr mittags und 4 bis $^1/_4$ 5 Uhr nachmittags festgesetzt.

§ 10. Die Arbeitszeit ist streng einzuhalten; das Wegbleiben von der Arbeit oder das vorzeitige Verlassen derselben ohne rechtfertigende Entschuldigungsgründe oder ohne vorher erhaltene Erlaubnis ist nicht gestattet.

Jeder Arbeiter des ununterbrochenen Betriebes ist verpflichtet, falls sein Ersatzmann nicht eingetroffen ist, noch 3 Stunden auf seinem Posten gegen besondere Entlohnung auszuharren.

§ 11. Zur Kontrolle über das rechtzeitige Kommen und Gehen erhält jeder Arbeiter eine mit Nummer versehene Marke; diese Marke ist beim Kommen zu holen und beim Weggehen wieder abzugeben.

§ 12. In Erkrankungs- oder sonstigen Verhinderungsfällen hat jeder Arbeiter die Pflicht, sein Ausbleiben rechtzeitig anzuzeigen.

§ 13. Gegen diese Bestimmungen Handelnde werden nach Hauptstück XI dieser Arbeitsordnung bestraft.

IV. Befugnisse und Obliegenheiten des Aufsichtspersonales.

§ 14. Die Vorgesetzten haben die Arbeiter in der Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten zu unterweisen und darauf zu sehen, daß alle Arbeiten unter Beachtung der nötigen Vorsichtsmaßregeln richtig ausgeführt sowie daß die Bestimmungen dieser Arbeitsordnung pünktlich eingehalten werden. Sie haben das Recht, Dawiderhandelnde mit Ernst und Strenge, jedoch ohne Gebrauch von Schimpfworten zu tadeln, gegebenenfalls Geldstrafen bis zum Höchstbetrage eines halben Taglohnes im Zeitraume einer Woche (siehe § 36) zu verhängen und der Direktion bezüglich wiederholt Bestrafter die Anzeige zu erstatten.

V. Allgemeine Verhaltungsmaßregeln.

§ 15. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten nach besten Kräften und Wissen unter fleißiger Zeitausnützung auszuführen und sich genau an die bezüglichen Sicherheitsvorschriften zu halten.

Es ist Pflicht eines jeden Arbeiters, alle Erscheinungen und Vorkommnisse, welche die Sicherheit der Person oder des Betriebes gefährden, selbst wenn sie außerhalb seines Wirkungskreises erfolgen, sofort zur Meldung zu bringen.

§ 16. Jeden Arbeiter wird ein anständiges Verhalten gegenüber seinen Vorgesetzten und Mitarbeitern zu Pflicht gemacht.

§ 17. Während der Arbeitszeit dürfen Eßwaren und Getränke nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Vorgesetzten durch eine hiezu bestimmte Person in die Betriebsräume der Elektrizitätswerke gebracht werden.

Im eigenen Interesse der Arbeiter wird denselben die größtmöglichste Enthaltsamkeit von geistigen Getränken empfohlen.

§ 18. Das Waschen darf nur in den eigens dazu vorhandenen Waschräumen, bezw. Vorrichtungen geschehen und hat nach Schluß der Arbeit stattzufinden.

§ 19. Die Notdurft darf nur in den dazu bestimmten Orten verrichtet werden; es wird jedem zur Pflicht gemacht, diese Orte nicht zu verunreinigen.

§ 20. Geschriebene und gedruckte Bekanntmachungen dürfen nur mit Erlaubnis und unter Gegenzeichnung der Direktion ausgehängt werden. Geldsammlungen sind nur mit Bewilligung der Direktion gestattet.

§ 21. Das Beschreiben der Türen und Wände ist strenge untersagt und ist in sämtlichen Räumen auf größte Reinlichkeit zu achten.

§ 22. Das Rauchen ist in sämtlichen Betriebs- und Magazinsräumlichkeiten strengstens untersagt.

§ 23. Der Portier ist dafür verantwortlich, daß kein Unberufener sich in der Werksanlage aufhält.

VI. Kranken- und Unfallfürsorge.

§ 24. Allen nach dem Gesetze vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, versicherungspflichtigen Arbeitern (Bediensteten) wird im Erkrankungsfalle, solange die Krankheit dauert, bezw. wenn sie nicht früher endet, durch 20 Wochen vom Beginne derselben der volle Lohn fortbezahlt.

Ist die Erkrankung jedoch erwiesenermaßen vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung an Schlägereien und Raufhändeln oder durch Trunksucht verursacht worden, so besteht dieser Anspruch auf Krankenunterstützung nicht zu Recht.

Erkrankt ein Arbeiter (Bediensteter) innerhalb 8 Wochen wieder an derselben Krankheit, so wird die zweite Erkrankung in allen Fällen als Fortsetzung der ersten Krankheit behandelt.

Wöchnerinnen, welche mindestens 9 Monate ununterbrochen im städtischen Dienste stehen, erhalten bei normalem Verlaufe des Wochenbettes die Krankenunterstützung auf die Dauer von vier Wochen nach ihrer Niederkunft. Hat die Niederkunft eine Krankheit zur Folge, so erhält die Wöchnerin die Krankenunterstützung auch weiterhin bis auf die Höchstdauer von 20 Wochen.

Im Falle des Ablebens eines Arbeiters (Bediensteten) leistet die Gemeinde Wien freiwillig und auf Widerruf an die bezugsberechtigten Hinterbliebenen desselben einen Begräbniskostenbeitrag von 60 K.

Den Hinterbliebenen jener Arbeiter (Bediensteten), welche durch volle 20 Wochen im Krankenstande waren und wegen Ablaufes dieser Zeit außer Bezug gesetzt worden sind, steht aus dem Titel der Krankenfürsorge keinerlei Anspruch gegen die Gemeinde mehr zu.

Die Arbeiter (Bediensteten) haben ihre Zustimmung für die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zu erwirkende Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nach § 4 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, schriftlich zu erklären.

§ 25. Erkrankt ein Arbeiter (Bediensteter), so hat er sich entweder, wenn dies mit Rücksicht auf diese Erkrankung zulässig ist, persönlich bei dem für ihn in Betracht kommenden städtischen Arzte zur festgesetzten Ordinationsstunde behufs Krankmeldung und Untersuchung einzufinden oder, wenn die Krankheit das Ausgehen nicht erlaubt, dem städtischen Arzte schriftlich oder durch dritte Personen unter genauer Wohnungsangabe die Meldung zu erstatten.

Der städtische Arzt nimmt hierauf die Untersuchung vor und fertigt im Falle der festgestellten Arbeitsunfähigkeit einen Krankenschein aus, welchen der Erkrankte der vorgesetzten Betriebsabteilung vorzulegen hat. Nach Vornahme der erforderlichen Buchungen erhält der Erkrankte den Krankenschein zurück und hat denselben während der Dauer der Krankheit bei sich zu verwahren und dem zuständigen städtischen Arzte sowie dem Krankenrevisor auf jedesmaliges Verlangen behufs Vormerkung der ärztlichen Bestätigung und der vorgenommenen Kontrolle zu überlassen.

Dieser Krankenschein dient zugleich als Legitimation für die Auszahlungen und wird bei Liquidierung der für die letzte Krankheitswoche angewiesenen Zahlung von der Zahlstelle eingezogen.

Den in Wien wohnhaften Arbeitern wird, wenn sie in häuslicher Krankenpflege verbleiben, freiwillig und auf Widerruf die unentgeltliche ärztliche Behandlung durch die städtischen Ärzte gewährt.

§ 26. Den im Betriebe beschäftigten, den allgemeinen Pensionsvorschriften nicht unterliegenden Bediensteten (einschließlich der Arbeiter und Taglöhner) sowie den nach dem Gesetze vom 28. Dezember 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, anspruchsberechtigten Angehörigen dieser Personen steht beim Eintritte eines Betriebsunfalles der Anspruch auf eine Pension zu, welche den im § 6 und 7 dieses Gesetzes festgesetzten Entschädigungen gleichkommt.

Entschädigungswerber, für welche die Entschädigung nicht von Amts wegen festgestellt wurde, haben ihren Anspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Eintritte des Unfalles beim Magistrate anzumelden.

§ 27. Lohn- und Gehaltsabzüge für Zwecke der Kranken- und Unfallfürsorge werden nicht gemacht.

§ 28. Die Arbeiter (Bediensteten) sind verpflichtet, behufs Ermöglichung einer wirksamen Kontrolle sowohl den städtischen Ärzten als auch sonstigen Aufsichtsorganen der Gemeinde den Zutritt in ihre Wohnungen zu gestatten und ihr Einverständnis hiemit durch Unterfertigung einer bezüglichen, einen Bestandteil des Lohnvertrages bildenden Erklärung auszuweisen.

VII. Abrechnung und Auszahlung der Arbeitslöhne.

§ 29. Alle Arbeiter stehen im Wochenlohne mit Ausnahme von einigen Professionisten und Hilfsarbeitern.

§ 30. Die Verrechnungsfrist dauert von Freitag früh 7 Uhr einer Woche bis Freitag früh 7 Uhr der nächsten Woche.

Die während der Verrechnungsfrist ins Verdienen gebrachten Löhne werden den Arbeitern am nächsten Samstag abends oder wenn auf Samstag ein Feiertag fällt, am Abende des vorhergehenden Arbeitstages zwischen 6 und 8 Uhr nach Abzug der etwa nach Absatz XI verhängten Strafbeträge stets in barem Gelde ausbezahlt.

Arbeiter, welche unter der Woche entlassen werden, erhalten ihren Lohn sofort ausbezahlt und ihre Dokumente eingehändigt.

Etwaige Reklamationen müssen sofort nach Auszahlung oder spätestens den nachfolgenden Montag bei der Betriebsabteilung vorgebracht werden, da später eine Berücksichtigung derselben nicht mehr stattfindet.

§ 31. Es werden keinerlei Vorschüsse an Arbeiter erteilt.

VIII. Instandhaltung der Maschinen, Werkzeuge, Apparate. Haftpflicht.

§ 32. Jeder Arbeiter haftet für die ihm laut Werkzeugbuch übergebenen Werkzeuge und Apparate, welche er bei seinem Abgange oder über Verlangen des Vorgesetzten jederzeit in gutem Zustande zurückzustellen hat, nach Maßgabe des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit dem im Werkzeugbuche eingetragenen Betrage.

Auszuwechselnde Werkzeuge und sonstige Gegenstände sind dem betreffenden Vorgesetzten vorzuzeigen und werden nach dessen Genehmigung durch andere ersetzt.

§ 33. Jeder Arbeiter ist ferner für jeden in den Elektrizitätswerken durch sein Verschulden angerichteten Schaden sowie für absichtliche Beschädigung am Gebäude und dessen Zugehör, Maschinen, Werkzeugen und anderen Gegenständen zu vollständiger Schadloshaltung verpflichtet.

§ 34. Jene Arbeiter, welche in demselben Raume arbeiten, sind für die dort befindlichen und gemeinschaftlich gebrauchten Werkzeuge und Utensilien, Leuchtapparate, Türen, Fenster und andere Gegenstände in der Weise zusammen verantwortlich, daß sie jeden diesfälligen Abgang und Schaden in dem Falle, wenn die Schuld des eigentlichen Täters nicht zweifellos festgestellt werden könnte, gemeinschaftlich und zu gleichen Teilen zu ersetzen haben.

IX. Kündigung und sofortige Entlassung.

§ 35. Beim Austritte werden dem Arbeiter Arbeitsbuch und Dokumente gegen schriftliche Bestätigung zurückgestellt.

§ 36. Für alle im Wochenlohne stehenden Personen wird eine 14tägige Kündigung, welche nur am Wochenschlusse zu erfolgen hat, bestimmt.

Es wird jedoch eine sechswöchentliche Probezeit bedungen, innerhalb welcher es dem betreffenden Arbeiter sowie der Direktion jederzeit freisteht, ohne vorhergegangene Kündigung zu jeder Stunde das Arbeitsverhältnis zu lösen.

Bei allen im Taglohne stehenden Arbeitern kann das Arbeitsverhältnis beiderseits ohne vorhergehende Kündigung zu jeder Stunde gelöst werden, worauf jeder Arbeiter aufmerksam gemacht wird.

Vor Ablauf der bedungenen Dauer des Arbeitsverhältnisses kann ein Hilfsarbeiter ohne Kündigung nach §§ 82 und 82a der Gewerbeordnung sofort entlassen werden, bezw. die Arbeit verlassen. Die §§ 82 und 82a der Gewerbeordnung lauten wie folgt:

§ 82. Vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dauer der Arbeitsverhältnisse kann ein Hilfsarbeiter ohne Kündigung in folgenden Fällen sofort entlassen werden, wenn er:

a) bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Gewerbeinhaber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, den Hilfsarbeiter gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt hat;
b) zu der mit ihm vereinbarten Arbeit für unfähig befunden wird;
c) der Trunksucht verfällt und wiederholt fruchtlos verwarnt wurde;
d) sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, welche ihn des Vertrauens des Gewerbeinhabers unwürdig erscheinen läßt;
e) ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verrät oder ohne Einwilligung des Gewerbeinhabers ein der Verwendung beim Gewerbe abträgliches Nebengeschäft betreibt;
f) die Arbeit unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt oder die übrigen Hilfsarbeiter oder die Hausgenossen zum Ungehorsame, zur Auflehnung gegen den Gewerbeinhaber, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht;
g) sich einer groben Ehrenbeleidigung, Körperverletzung oder gefährlichen Drohung gegen den Gewerbeinhaber oder dessen Hausgenossen oder gegen die übrigen Hilfsarbeiter schuldig macht oder ungeachtet vorausgegangener Verwarnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;
h) mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist oder durch eigenes Verschulden arbeitsunfähig wird, oder wenn die unverschuldete Arbeitsunfähigkeit über vier Wochen dauert;
i) durch länger als 14 Tage gefänglich angehalten wird.

§ 82a. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Kündigung kann ein Hilfsarbeiter die Arbeit verlassen:

a) wenn er ohne erweislichen Schaden für seine Gesundheit die Arbeit nicht fortsetzen kann;
b) wenn der Gewerbeinhaber sich einer tätlichen Mißhandlung oder einer groben Ehrenbeleidigung gegen ihn oder dessen Angehörige schuldig macht;
c) wenn der Gewerbeinhaber oder dessen Angehörige den Hilfsarbeiter oder dessen Angehörige zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten suchen;

d) wenn der Gewerbeinhaber ihm die bedungenen Bezüge ungebührlich vorenthält oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt;

e) wenn der Gewerbeinhaber außerstande ist oder sich weigert, dem Hilfsarbeiter Verdienst zu geben.

§ 37. Die Dokumente von Arbeitern, welche ohne Kündigung von der Arbeit ausbleiben, werden unter Strafanzeige gegen die betreffenden Arbeiter bei der Gewerbebehörde hinterlegt.

§ 38. Jeder Arbeiter erhält im Falle des ordnungsmäßigen Austrittes über Ansuchen ein Zeugnis über seine Verwendung; die hiefür erforderliche Stempelmarke hat der Arbeiter beizubringen.

X. Beschwerden.

§ 39. Glauben die Arbeiter, in ihren Rechten benachteiligt zu sein, so sind Beschwerden hierüber den Vorgesetzten zur näheren Untersuchung vorzubringen.

Zu diesem Zwecke dürfen sich jedoch nicht mehr als drei Personen gleichzeitig bei den Vorgesetzten einfinden.

In wichtigen Fällen können sich die Arbeiter in letzter Instanz mit ihren Beschwerden unmittelbar an die Direktion wenden.

XI. Strafen.

§ 40. Zur Aufrechthaltung der Ordnung können über Arbeiter, die der Arbeitsordnung zuwiderhandeln, Geldstrafen bis zur Höhe eines halben Taglohnes im Zeitraume einer Woche verhängt werden.

Die Höhe der Geldstrafen bestimmt in den einzelnen Fällen der Direktor oder dessen Stellvertreter

§ 41. Die von den Arbeitern gezahlten Strafgelder werden von der Direktion im Vereine mit dem Obermaschinenmeister und dem Elektromaschinenmeister als „Arbeiter-Hilfsfonds“ verwaltet, aus welchem die Arbeiter im Falle von Krankheiten, körperlichen Verletzungen oder in anderen Unglücksfällen mit jeweilig festzusetzenden Hilfsbeträgen beteilt werden.

Die Entscheidung darüber, wem und in welcher Höhe ein Unterstützungsbeitrag zugewiesen werden soll, fällt der Direktion zu.

§ 42. Über den Einlauf der Geldstrafen sowie deren Verwendung wird ein Verzeichnis geführt, in welches sowohl die Arbeiter als auch die Behörde jederzeit Einsicht nehmen können.

Schlußbestimmungen.

§ 43. Sämtliche Arbeiter sind dieser Arbeitsordnung unterworfen; sie bildet den zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer geschlossenen Vertrag.

§ 44. Die Vorgesetzten sind verpflichtet, über die genaue Einhaltung und Befolgung dieser Arbeitsordnung zu wachen und im Übertretungsfalle deren Bestimmungen ohne Nachsicht anzuwenden.

§ 45. Die Arbeitsordnung wird nach erhaltener behördlicher Vidierung in den Betriebsräumen angeschlagen und tritt 14 Tage darauf in Kraft.

Desgleichen wurden im Sinne der gewerbebehördlichen Erlässe über die Genehmigung der Betriebsanlagen (Verwaltungsbericht 1901, Seite 403, und Verwaltungsbericht 1902, Seite 475) die für das Personal ausgearbeiteten Sicherheitsvorschriften den Gewerbebehörden zur Kenntnisnahme vorgelegt und von diesen vidiert.

Diese Vorschriften lauten:

Sicherheitsvorschriften für die städtischen Elektrizitätswerke in Wien.

A. Allgemeines.

a) Verteilung der Vorschriften.

Jeder für den Dienst in den städtischen Elektrizitätswerken der Gemeinde Wien Angestellte erhält sofort, jeder Neueintretende gleich bei seinem Dienstantritte ein Exemplar dieser Vorschriften, über deren Inhalt er von seinen Vorgesetzten zu belehren ist. Die Entgegennahme der Vorschriften und die geschehene Belehrung hat jeder Angestellte auf dem vorgeschriebenen Formulare durch seine Unterschrift zu bestätigen. Es ist Pflicht jedes Angestellten, sich auch noch durch sorgfältiges Nachlesen der Instruktionen mit denselben vertraut zu machen und dieselben jederzeit im Interesse seiner eigenen Sicherheit und der Sicherheit seiner Arbeitsgenossen gewissenhaft zu befolgen.

b) Belehrung des Personales.

Die Belehrung des Personales bezüglich der nachfolgenden Sicherheitsvorschriften hat zu erfolgen:

1. Durch den Betriebsleiter bei den ihm unmittelbar unterstehenden Angestellten, nämlich den Betriebsingenieuren, dem Ober-Maschinenmeister, den Elektro-Maschinenmeistern und dem Magazinsverwalter.

2. Durch den Betriebsingenieur und den Ober-Maschinenmeister bei den Maschinisten sämtlicher Kategorien, ferner bei dem Kesselmeister und bei den Heizern verschiedener Kategorien.

3. Durch den Betriebsingenieur und den Elektro-Maschinenmeister bei den Schaltwand- und Akkumulatorenwärtern und dem elektrischen Hilfspersonale, sowohl in den Zentralen, wie auch in sämtlichen Unterstationen.

4. Durch die Maschinisten und Heizer bei den ihnen zugeteilten Hilfsarbeitern und

5. durch den Magazinsverwalter bei dem Magazinspersonale, dem Portier, dem Diener- und sonstigen Arbeitspersonale.

Die Bestätigungen über den Empfang der Sicherheitsvorschriften und die erhaltene Belehrung erliegen bei den Betriebsabteilungen der Zentralen und Unterstationen. Die Entgegennahme dieser Vorschriften ist in einem eigenen Buche zu bestätigen.

c) Überwachung der Einhaltung der Vorschriften.

Die Überwachung der genauen Einhaltung dieser Vorschriften obliegt im allgemeinen den diensthabenden Betriebsingenieuren, sodann in ihrem Wirkungskreise:

1. Dem Ober-Maschinenmeister hinsichtlich der gesamten Dampfmaschinen-, Kessel-, Pumpen- und Wasserreinigungs-Anlage, des Kohlenschuppens und des Abladekrahnes, den Maschinisten verschiedener Kategorien hinsichtlich der Dampfmaschinen und Kondensatoren, dem Kesselmeister und den Heizern bezüglich der Dampfkessel, der Wasserreinigungsanlage, der Speisepumpen, des Rauch- und Aschenkanales;

2. den Elektro-Maschinenmeistern hinsichtlich aller elektrischen Einrichtungen insgesamt, ferner des Kohlenaufzuges, der Schiebebühne, des Laufkrahnes und der Beleuchtungsanlage, den Wärtern verschiedener Kategorien hinsichtlich der Schaltwände der elektrischen Maschinen, der Akkumulatoren, der Transformatoren, des Waggonaufzuges, der Schiebebühne, des Laufkrahnes und der Beleuchtungsanlage;

3. den diensthabenden Betriebsingenieuren insbesondere bezüglich der gesamten Schaltanlagen, der Meßräume und der Messungen;

4. dem Magazinsverwalter hinsichtlich des Magazins und des Kohlenschuppens, des Administrationsgebäudes und sämtlicher Außenräume der Zentralen;

5. in den Unterstationen versehen die Elektro-Maschinenmeister, beziehungsweise die ersten Schaltwandwärter den Magazinsdienst; der betriebsführende Ingenieur hat hierüber die Oberaufsicht zu führen und die wöchentlichen Verbrauchsausweise genau zu prüfen und zu bestätigen.

Es ist jedoch die Pflicht eines jeden Angestellten, alle Erscheinungen und Vorkommnisse, welche die Sicherheit der Personen oder des Betriebes gefährden können, selbst wenn sie außerhalb seines Wirkungskreises erfolgen, sofort zu melden.

Jede Außerachtlassung oder Übertretung der Sicherheitsvorschriften ist dem vorgesetzten Betriebsingenieur anzuzeigen, welcher den Vorfall an die Betriebsleitung berichtet. Letztere hat sodann die weitere Verfügung über das Maß der Bestrafung des Schuldtragenden zu treffen.

d) Verhalten bei unvorhergesehenen Fällen.

In außergewöhnlichen und unvorhergesehenen Fällen haben sowohl die Betriebsingenieure, der Ober-Maschinenmeister, die Maschinisten und Heizer aller Kategorien einerseits, als auch die Elektro-Maschinenmeister und die Wärter aller Kategorien andererseits die Verpflichtung, die zum Schutze der Person notwendigen einstweiligen Vorkehrungen zu treffen; nach erstatteter Meldung hat der Betriebsleiter dann die endgiltigen Maßnahmen zu veranlassen.

e) Eintritt in die Betriebsräume.

Der Eintritt in die Maschinen-, Schalt-, Akkumulatoren- und Transformatorenräume ist nur den daselbst beschäftigten Personen gestattet. Besucher sind dem Betriebsleiter oder in dessen Abwesenheit dem diensthabenden Betriebsingenieur oder dessen Stellvertreter zu melden. Wünscht ein Gast die Anlage zu besichtigen, so darf dies nur mit Erlaubnis der Direktion und unter Führung des von ihr bestimmten Beamten geschehen. Diensttuende Wärter sind zu dieser Führung von Besuchern nicht zu verwenden. Kindern ist selbst in Begleitung erwachsener Personen das Betreten obgenannter Räume strengstens verboten.

In den Zentralen ist der Torwächter und in den Unterstationen das hiefür bestimmte Personal dafür verantwortlich, daß sich kein Unberufener innerhalb des Werkes aufhält.

f) Verhalten bei Unfällen.

Bei einem Unfalle oder einer plötzlichen Erkrankung ist dem hievon Betroffenen sofort die erste Hilfe zu leisten, für sofortigen Ersatz zu sorgen und der Betriebsingenieur oder dessen Stellvertreter sowie der nächste Arzt und die Rettungsgesellschaft zu verständigen.

Für die erste Hilfe sind die im Werke erliegenden Rettungsvorschriften zu beachten und im Bedarfsfalle die im Rettungskasten zur Verfügung stehenden Medikamente und Utensilien zu verwenden.

Eine Belehrung für die erste Hilfe liegt überdies bei den Schaltwänden auf; je ein Exemplar dieser Belehrung erhalten auch die Betriebsingenieure, der Ober-Maschinen- und die Elektro-Maschinenmeister.

B. Vorschriften für die Bedienung der Schaltwände und Schalträume.

a) Verhalten beim Aufenthalte vor und hinter den Schaltwänden.

Der uneingeschränkte Aufenthalt vor und hinter den Schaltwänden ist nur den diensthabenden Ingenieuren und den Schaltwandwärtern gestattet. Andere Personen, und zwar selbst das übrige Betriebspersonal, dürfen nur unter sachkundiger Aufsicht daselbst verweilen. Eine eigenmächtige Annäherung an die Schaltwand ist strengstens untersagt und zu verwehren.

Die Schaltwandwärter haben die ihnen beigegebenen Helfer bezüglich des Verhaltens an den Schaltwänden zu belehren und sie insbesondere auch auf die Gefährlichkeit der hinter der Schaltwand untergebrachten hochspannungführenden Apparate und Leitungen, welch' letztere mit roter Farbe bezeichnet sind, aufmerksam zu machen.

Der Zugang zu den hinteren Schalträumen ist nur durch die von der Betriebsleitung bestimmte Türe gestattet. Alle anderen Zugänge sind verschlossen zu halten.

b) Verhalten bei Arbeiten an den Schaltwänden.

Arbeiten an den Leitungen und Apparaten der Schaltwände darf nur sachkundiges Personal ausführen. Dieses hat alle Vorsichtsmaßregeln genauestens einzuhalten. Arbeiten an Bestandteilen und Leitungen der Hochspannungsanlage dürfen grundsätzlich nur im stromlosen Zustande ausgeführt werden. Ist die Abschaltung aus Betriebsrücksichten nicht möglich, so sind die Arbeiten unter besonderen Vorsichtsmaßregeln zu bewerkstelligen.

Solche Arbeiten dürfen jedoch nur im Auftrage der Betriebsleitung und in Gegenwart des Betriebsingenieurs der betreffenden Anlage oder eines stellvertretenden mit der Einrichtung vollkommen vertrauten Elektrotechnikers durch geschultes Personal ausgeführt werden.

Solche Arbeiten dürfen nur mit gut isolierenden Schuhen und Handschuhen aus Gummi sowie nur mit Werkzeugen mit Hartgummi- oder Ledergriff besorgt werden, wobei sich das Personal auf eine gut isolierte Unterlage zu stellen hat. Die Hochspannungssicherungen dürfen nur mit isolierten Zangen und Gummihandschuhen aus- und eingesetzt werden.

Insbesondere soll sich der Wärter bei Handhabung der Werkzeuge stets davor hüten, den isolierten Griff mit den metallischen Teilen, welche Strom führen oder führen könnten, in Berührung zu bringen.

Bei der Verrichtung dieser Arbeiten und Untersuchungen soll niemals eine einzige Person allein manipulieren, vielmehr soll bei diesen Arbeiten jedesmal eine verläßliche zweite Person anwesend sein, um im Notfalle eventuell Hilfe zu leisten und bei schwierigen Handhabungen welche eine gemeinschaftliche Durchführung der Arbeiten notwendig machen, mitzuwirken.

Bei einfachen Verrichtungen kann zu dieser Assistenz auch ein nicht Fachkundiger herangezogen werden; derselbe muß jedoch von dem die Arbeiten Ausführenden für den Fall der eventuellen Hilfeleistung vorher belehrt werden.

Das Personal ist über die Behandlung von Personen, welche vom elektrischen Strome getroffen wurden, zu belehren; außerdem müssen in jedem Schaltraume diesbezügliche Vorschriften angebracht sein.

Die nicht stromführenden Metallteile und Gestelle von im Betriebe befindlichen Hochspannungsapparaten sind ebenfalls so zu behandeln, als wenn sie stromführend wären.

Zur größeren Vorsicht sind alle abgeschalteten Hochspannungsteile, an welchen Arbeiten auszuführen sind, zu erden.

Das Tragen von metallenen Uhrketten, Ringen, Metallknöpfen an den Röcken und Blusen ist den Schaltwandwärtern wie auch dem übrigen ihnen unterstellten Personale verboten.

c) Messungen am Kabelnetze.

Die Isolation des Kabelnetzes ist täglich zu ermitteln und der Betriebsabteilung in den Tagesberichten anzuzeigen. Eine Verschlechterung in der Isolation des Kabelnetzes ist unverzüglich der Betriebsabteilung zu melden, damit diese Weisungen zur rechtzeitigen Hintanhaltung von Betriebsstörungen oder sonstigen Schäden geben kann.

d) Revision der Schaltanlagen.

Zur dauernden Erhaltung des betriebsfähigen Zustandes aller Apparate, Leitungen mit ihren Kontakten und Isolationen, Sicherheits- und Schutzvorrichtungen und der Erdung mit ihren Kontakten sowie der isolierenden Werkzeuge, Schuhe, Handschuhe 2c. muß mindestens vierteljährlich eine eingehende Revision aller dieser Einrichtungen durch den Betriebsingenieur vorgenommen werden.

Nach Vorkommnissen, welche geeignet waren, den ordnungsmäßigen Zustand dieser Einrichtungen zu beeinträchtigen, ist die Revision der betreffenden Teile der Anlage öfters zu wiederholen.

Über das Ergebnis dieser Revisionen ist Buch zu führen.

C. Vorschriften bei Bedienung der elektrischen Maschinen.

a) Isolation der Maschinen.

Sämtliche Wicklungen einer jeden elektrischen Maschine müssen nach einem jedesmaligen Betriebe, die kleineren Motoren wöchentlich, durch die hiefür berufenen Organe in Bezug auf die Isolation gegen Erde gemessen werden. Die erhobenen Meßresultate sind in ein hiezu bestimmtes Buch einzutragen.

Eine Verschlechterung der Isolation ist sofort dem Betriebsingenieur, beziehungsweise der Betriebsleitung zu melden und das bedienende Personal auf den Übelstand aufmerksam zu machen. Die Betriebsleitung, beziehungsweise der Betriebsingenieur bestimmt hierauf, ob die Maschine in Betrieb gesetzt werden darf oder nicht.

Die Inbetriebsetzung muß unter allen Umständen unterbleiben, wenn die Isolation der Statorwicklung kleiner ist als ein Megohm.

b) Inbetriebsetzung einer Maschine.

Der Maschinist hat sich vor dem Angehen einer Maschine von dem guten Zustande ihrer Schutzvorrichtungen zu überzeugen und sämtliche in der Nähe der Maschine befindlichen Eisenteile (Schlüssel, Schrauben 2c.) zu entfernen. Ferner hat derselbe vor Inbetriebsetzung der Maschine zu verhindern, daß jemand an derselben derart beschäftigt ist, daß er durch die Inbetriebsetzung Schaden nehmen könnte. Er hat ferner gleichzeitig das andere der Maschine zugehörige Personal durch den Zuruf „Achtung" auf die Inbetriebsetzung aufmerksam zu machen.

c) Verhalten bei der im Betriebe befindlichen Maschine.

Eine Berührung der hochspannungführenden Wicklungen ist, solange die Maschine im Betriebe steht, lebensgefährlich und daher strenge verboten. Bei Eintritt von elektrischen Gebrechen an einer Maschine ist dieselbe von dem hiezu berufenen Organe sofort auszuschalten und eine Reservemaschine in Betrieb zu setzen.

d) Reinigen der elektrischen Maschinen, der Apparate, Schaltwände und Schalträume.

Das Putzen und Reinigen der elektrischen Maschinen ist nur dann vorzunehmen, wenn sie außer Betrieb sind. Im allgemeinen hat das Schaltwandpersonal, welches den Nachtdienst besorgt, in den Stunden, wo der gesamte Betrieb ruht, die ganze Schaltanlage einer gründlichen Reinigung, bezw. Instandsetzung zu unterziehen; dieses Personal ist für die tadellose und betriebssichere Ausführung dieser Arbeit verantwortlich. Ein Besteigen der Eisengerüste behufs Reinigung derselben darf nur mit Filzschuhen erfolgen.

e) Tagesberichte.

Die Aufschreibungen und Ausrechnungen in den Tagesberichten haben sorgfältig und mit großer Gewissenhaftigkeit zu geschehen und hat sich der Schaltwandwärter einer großen Reinlichkeit bei der Ausfüllung der Berichte zu befleißigen.

D. Bedienung der Akkumulatoren.

a) Überwachung und Ventilation.

Die Überwachung der ordnungsmäßigen Instandhaltung der Akkumulatoren obliegt im allgemeinen dem Akkumulatorenwärter. Während der Gasentwicklung am Ende der Ladung hat derselbe einige Fensterflügel offen zu lassen und die in den Akkumulatorenräumen aufgestellten Exhaustoren in Betrieb zu halten.

b) Arbeiten im Akkumulatorenraume.

Das Nachfüllen von Zellen sowie Arbeiten an denselben dürfen nur unter Stehen auf einem trockenen Brette und Isolierung der Hände erfolgen.

Das Tragen von metallenen Uhrketten und Ringen ist den Wärtern und der Hilfsmannschaft verboten.

Beim Umfüllen von Säure mittels eines Schlauches oder Hebers ist dieser vorher mit Wasser zu füllen und in das zu entleerende Gefäß zu versenken, worauf das Auslaufen von selbst beginnt; niemals darf mit dem Munde angesaugt werden.

Das Essen und Rauchen ist dem Akkumulatorenwärter im Akkumulatorenraume verboten und wird derselbe aufgefordert, nach Verrichtung von Arbeiten an Akkumulatoren vor dem Essen seine Hände und Nägel gut mit Kernseife zu waschen.

Es kann den Akkumulatorenwärtern nicht genügend empfohlen werden, sich vor Alkoholgenuß zu hüten, da der Genuß alkoholischer Getränke die Widerstandsfähigkeit des Körpers gegen elektrische Schläge in hohem Grade schwächt.

Bei Verletzungen mit Säure am Körper oder an den Kleidern ist solche zunächst trocken abzuwischen und dann Sodapottasche aufzulegen, welche die Säure neutralisiert.

c) Instandhaltung der Leitungen.

Die den Säuredünsten ausgesetzten Leitungen und Metallteile sind rein und gut lackiert zu erhalten. Die Isolationen der Leitungen und Gefäßuntersätze sind staubfrei und trocken zu erhalten.

d) Reinigung der Akkumulatorenräume.

Die Akkumulatorenwärter haben täglich einmal die Akkumulatorenräume gründlich zu reinigen und hiebei die Sicherheitsvorschriften für die Bedienung der Akkumulatoren zu beachten.

E. Bedienung der Beleuchtungsanlagen.

Die Befestigungen der Bogenlampen sind von der mit der Wartung der Beleuchtungsanlage betrauten Person aufmerksam zu beaufsichtigen. Jedes Gebrechen an denselben ist dem Elektro-Maschinenmeister zu melden, welcher die sofortige Reparatur zu veranlassen hat.

Die ganze Anlage selbst ist einer tadellosen und reinlichen Beaufsichtigung und Konservierung zu unterziehen und namentlich den Bogenlampen eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

F. Vorschriften für den maschinellen Teil.

Nebst den allgemeinen, insbesondere auch die Sicherheit der Personen betreffenden und jedem geprüften Maschinisten und Heizer bekannten Verhaltungsmaßregeln, dann den von der Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft a. G. in Wien herausgegebenen „Dienstvorschriften für Dampfmaschinenwärter" und den „Dienstvorschriften für Kesselwärter" werden noch folgende besondere Bestimmungen getroffen:

a) Kesselanlage samt Zubehör.

Der Zutritt zu den im Betriebe befindlichen Dampfkesseln ist nur dem Heizerpersonale und den Aufsichtsorganen gestattet. Der Bedienungsraum vor den Kesseln ist stets frei zu halten.

Die Kohlen- und Schlackenwagen dürfen nur im Schritte geführt werden und ist darauf zu achten, daß niemand durch den Wagen beschädigt wird.

Das Reinigen der Wasserstandsapparate ist, solange sie unter Dampf stehen, verboten. Sind Arbeiten an denselben notwendig, so müssen die Dampf- und Wasserhähne geschlossen werden.

Undicht gewordene Verschlußdeckel der Wasserkammern dürfen während des Betriebes nicht durch stärkeres Anziehen gedichtet werden.

Ein Nachziehen von neuen Dichtungen darf nur nach dem Anheizen der Kessel und bei höchstens einer halben Atmosphäre Dampfspannung erfolgen.

Das Rußabblasen der Wasserrohre darf nur unter Aufsicht des Kesselwärters oder Heizers geschehen.

Beim dichten Absperren der Ventile darf keine zu große Kraft angewendet werden. Die Ventile der Hauptdampfleitungen sind derart zu schalten, daß der Dampf auf dem kürzesten Wege zur Maschine gelangt und daß die zu den außer Betrieb stehenden Maschinen und Kesseln führenden Rohrleitungen abgesperrt sind.

Vor dem Einschalten einer Rohrleitung ist dieselbe mit Hilfe der Entwässerungsventile zu entwässern. Diese Ventile sind jedoch vor der Einschaltung wieder zu schließen.

Alle Manipulationen an den Ventilen dürfen nur von den Aufsichtsheizern vorgenommen werden.

Ist ein Einsteigen in einen Kessel nötig, so ist derselbe durch Blindflanschen von den mit Dampf gefüllten Rohrleitungen abzusperren.

Die Wasserreinigungsanlage darf nur von dem hiezu bestimmten Personale bedient werden.

b) Maschinen.

Das Öffnen und Schließen der Dampfventile darf nur von den hiezu bestimmten Maschinisten vorgenommen werden. Das andere zur Maschine gehörige Personal darf keine andere als die ihm vorgeschriebene Verrichtung an den Dampfmaschinen ausführen.

Der Ober-Maschinenmeister hat sich vor Inbetriebsetzung einer jeden Maschine zu überzeugen, ob sich diese in einem tadellosen, betriebsfähigen Zustande befindet.

Ferner hat der mit dem Anlassen der Maschine betraute Maschinist sich zu vergewissern, ob niemand an der Maschine derart beschäftigt ist, daß er durch die Inbetriebsetzung Schaden erleiden könnte.

Vor Inbetriebsetzung hat der Maschinist durch den Zuruf „Achtung" das an der Maschine beschäftigte Personal auf die Ingangsetzung aufmerksam zu machen.

Der Zutritt zu den in Bewegung befindlichen Maschinen ist fremden Personen nur mit Bewilligung des diensthabenden Beamten und unter sachkundiger Führung gestattet. Es ist dabei jede Annäherung oder gar Berührung der Maschine strenge verboten.

Das gründliche Putzen und Reinigen der Maschinen ist nur dann vorzunehmen, wenn sie außer Betrieb sind.

Weiters hat sich das Maschinenpersonal auch während des Ganges der Maschinen zu befleißigen, eine große Sauberkeit an den Maschinen selbst und an deren Umgebung zu unterhalten.

c) Instandhaltung und Benützung der Krahne, des Waggonaufzuges, der Schiebebühne rc.

Die Maschinen der fahrbaren Krahne, des Waggonaufzuges, der Schiebebühne und dergl. sind wenigstens einmal im Monate, bei häufigem Gebrauche wöchentlich zu ölen. Hiezu ist das mit der Einrichtung dieser Objekte vertraute Personal zu verwenden.

Die Benützung derselben darf nur mit Bewilligung des diensthabenden Ingenieurs erfolgen. Sollten sich hiebei irgend welche Mängel zeigen, so ist der weitere Gebrauch derselben sofort einzustellen und dem Elektro-Maschinenmeister, bezw. dem Betriebs-Ingenieur hievon zu berichten, welcher sodann die Instandsetzung derselben zu veranlassen hat.

Die Ketten, bezw. Drahtseile der Krahne sind im Jahre einmal, die der Waggonaufzüge rc. aber mindestens zweimal im Jahre durch einen Fachmann untersuchen zu lassen. Der diesbezügliche Befund ist in der Betriebskanzlei aufzubewahren.

Bei der Bedienung der Aufzüge muß die für diese geltende Vorschrift, welche sowohl im Maschinenraume wie auch beim Schalthebel angeschlagen ist, genau eingehalten werden.

Zu Arbeiten auf den Laufkrahnen dürfen nur Personen verwendet werden, die nach eigener Angabe schwindelfrei sind. Auch diese müssen sich des Sicherheitsgürtels bedienen. Der Gürtel muß zeitweise auf seinen guten Zustand vom Elektro-Maschinenmeister geprüft werden. Bei der Längsbewegung des Krahnes in der Unterstation ist auf die Zugleinen der Fenster, auf die Zusatzmaschine und auf die Beleuchtungseinrichtung zu achten, damit keine Beschädigung derselben eintritt.

Soll der Krahn nicht für Betriebszwecke, sondern für Montierung neuer Maschinen benützt werden, so wird derselbe dem hiemit betrauten Unternehmer übergeben, welcher sodann die Verantwortung für die Instandhaltung und Sicherheit desselben übernimmt.

G. Schichtenwechsel.

Beim Schichtenwechsel hat das den Dienst antretende Personal in Gegenwart des abzulösenden den in seinem Wirkungskreise liegenden Anlageteil hinsichtlich Sauberkeit, des richtigen Funktionierens, des Vorhandenseins sämtlicher Werkzeuge, Schraubenschlüssel, Ölkannen rc. genau zu untersuchen und dem Ober-Maschinenmeister, bezw. dessen Stellvertreter die diesbezügliche Meldung zu erstatten.

Nach erfolgter einspruchsloser Meldung von der Übernahme dieses Anlageteiles hat der Übernehmer die volle Verantwortung innerhalb seines Wirkungskreises auf sich genommen.

Mit Rücksicht auf die Verfügung des Bürgermeisters vom 17. Jänner (siehe oben Seite 14), mit welcher die Angelegenheiten der städtischen Elektrizitätswerke aus dem Wirkungskreise des Magistrates ausgeschieden wurden, ergab sich die Notwendigkeit, wegen Durchführung der finanziellen Gebarung der Direktion mit den beteiligten städtischen Ämtern die entsprechenden Grundsätze zu vereinbaren. Der Gemeinderatsausschuß genehmigte diesbezüglich am 28. Februar folgende Vorschläge:

1. Amtliche Behandlung der Bau- und Betriebsrechnungen.

Alle Rechnungen, welche sich auf bereits genehmigte Bauherstellungen beziehen, deren Bedeckung in dem Elektrizitäts-, bezw. Investitionsanlehen gefunden wird, werden in der bisherigen Weise durch die Stadtbuchhaltung kollaudiert und adjustiert und sodann an die Direktion zur Auszahlungsanweisung an die städtische Hauptkasse übermittelt.

Dagegen erwirkt die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke die Genehmigung neuer Projekte und Kostenanschläge ohne Vorprüfung durch die städtische Buchhaltung unmittelbar beim Gemeinderatsausschusse und hat auch die weitere Beamtshandlung einschließlich Kollaudierung, Rechnungslegung und Auszahlung ohne Inanspruchnahme der Stadtbuchhaltung, die Auszahlung jedoch durch die städtische Hauptkasse durchzuführen.

Alle Rechnungen und Auszahlungen, welche zu Lasten des Betriebes erfolgen, mit Ausnahme derjenigen, welche den Probebetrieb durch die Ersteher betreffen, werden von der Direktion der städtischen Elektrizitätswerke selbständig erledigt, die Auszahlungen größerer Betriebsrechnungen, wie z. B. für Kohlenlieferungen, jedoch nach Anweisung durch die Direktion von der städtischen Hauptkasse geleistet.

2. Kassegebarung und Geldbeschaffung.

Die Guthaben für Stromlieferung werden teils durch die k. k. Postsparkasse, teils durch die Kasse der städtischen Gaswerke hereingebracht, bezw. von den Straßenbahnunternehmungen gegenwärtig an die k. k. priv. österreichische Länderbank abgeführt und einem bei derselben neu zu eröffnenden Konto „Gemeinde Wien — Städtische Elektrizitätswerke“ gutgeschrieben. Desgleichen werden die bei der Postsparkasse sich ansammelnden Beträge, sobald sie eine größere Höhe erreicht haben, ebenfalls auf diesen Konto der Länderbank zu überweisen sein. Diese Überweisung wird jedoch nicht direkt durch die Postsparkasse, sondern mittelst sogenannter Überbringer-Schecks durch die städtische Hauptkasse bewirkt werden, wodurch die Spesen verringert werden.

Die von den Gaskassieren an die städtische Hauptkasse bar abgeführten Beträge sind von derselben auf den Postsparkassenkonto der städtischen Elektrizitätswerke Nr. 881.100 abzuführen.

Von dem nunmehr auf dem Konto der Länderbank vereinigten Betrage ist das Erfordernis der städtischen Elektrizitätswerke für Couponeinlösung des Elektrizitätsanlehens, Gehalts- und Lohnzahlungen sowie sonstige Auslagen nach Bedarf abzuheben.

Diese Abhebungen sind im Wege der städtischen Hauptkasse bei der Länderbank anzusprechen.

Die für die Bargeldgebarung erforderlichen Vorsichtsmaßregeln sind zwischen der Direktion der städtischen Elektrizitätswerke und dem Herrn Hauptkassendirektor im kurzen Wege zu vereinbaren.

3. Betriebsfonds.

Für die Bezahlung der Reserven sowie für die Deckung eines allfälligen Abganges bei dem Geldbedarfe für die Couponeinlösung und Kapitalsrückzahlung des Elektrizitätsanlehens ist ein entsprechender Betrag als Betriebsfonds aus dem Investitionsanlehen anzusprechen und auf den obenerwähnten Konto bei der Länderbank zu überweisen. Es ist jedoch in Aussicht genommen, einen Teil dieses Betriebsfonds nach Maßgabe der Verhältnisse wieder an die Anlehenskasse zurück zu erstatten.

4. Kranken- und Unfallfürsorge.

Die Anweisung der aus diesem Titel erwachsenden Ansprüche erfolgt auch weiterhin durch das Departement XIV der Stadtbuchhaltung und wird nach Schluß des Betriebsjahres für die Besorgung dieser Agenden den städtischen Elektrizitätswerken ein Regiebeitrag nach denselben Grundsätzen wie den übrigen städtischen Unternehmungen aufgerechnet werden.

Gleichzeitig nahm der Ausschuß genehmigend zur Kenntnis, daß die Dienststunden bei der Direktion der städtischen Elektrizitätswerke in Übereinstimmung mit den in Wien üblichen Geschäftsstunden der größeren Privatbetriebe ab 1. März an Werktagen für die Zeit von 8—12 Uhr vor- und von 2—5 Uhr nachmittags festgesetzt wurden und während der zweistündigen Mittagspause ein Journaldienst stattfindet.

Alsbald nach der Übernahme des gesamten Verwaltungs- und Betriebsdienstes durch die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke machte sich das unabweisbare Bedürfnis geltend, ihren mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 11. März 1902 festgestellten Wirkungskreis (Verwaltungsbericht 1902, Seite 489 ff.) durch die Befugnis zur Genehmigung präliminierter Auslagen in der dem Magistrate gesetzlich zustehenden Höhe (§ 97, lit. e des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17) und durch die Einräumung einer größeren Bewegungsfreiheit beim Abschlusse von Stromlieferungsverträgen zu erweitern.

Der Gemeinderat faßte daher über Antrag des Elektrizitätsausschusses in der Sitzung vom 13. März folgende Beschlüsse:

Der Gemeinderatsbeschluß vom 11. März 1902, Z. 2596, wird in folgender Weise abgeändert:

1. Punkt B1c (Wirkungskreis des Gemeinderatsausschusses für den Bau und Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke) hat zu lauten:

„Die Genehmigung aller präliminierten Auslagen über 4000 K und der nicht präliminierten Auslagen bis zum Betrage von 20.000 K."

2. Bei Punkt B2 (Wirkungskreis der Betriebsleitung, bezw. Direktion) ist folgender neuer Punkt anzufügen:

„k) Die Genehmigung aller präliminierten Auslagen bis zum Betrage von 4000 K."

3. In weiterer Abänderung dieses Beschlusses wird die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke ermächtigt, bei Abschlüssen mit Kunden im einzelnen Falle gegen nachträgliche Berichterstattung an den Gemeinderatsausschuß für den Bau und Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke von den normalen Strombezugsbedingnissen abzugehen.

Gleichzeitig wird zur Kenntnis genommen, daß das auf Grund des zitierten Gemeinderatsbeschlusses vom Ausschusse gewählte Subkomitee, welchem die Genehmigung solcher Begünstigungen bisher zustand, seine Tätigkeit eingestellt hat.

Die Bestellung des Direktors Hubert Sauer zum verantwortlichen Betriebsleiter wurde in Hinsicht auf das Kraftwerk für Bahnbetrieb vom k. k. Eisenbahnministerium mit dem Erlasse vom 6. Februar, Z. 1909/13, und in Hinsicht auf das Lichtwerk vom Magistrate als Gewerbebehörde mit Erledigung vom 5. Februar, Z. 126/IV, genehmigend zur Kenntnis genommen.

Die weitgehenden Begünstigungen, welche den Angestellten bei Erkrankungen und Betriebsunfällen durch die Anwendung der für die übrigen städtischen Angestellten geltenden Bestimmungen zu teil werden (vergl. Punkt 8 des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Februar, oben Seite 458, und Abschnitt VI der Arbeitsordnung, oben Seite 462) sowie die Eigentümlichkeiten des Betriebes einer Elektrizitätszentrale ließen es geboten erscheinen, für die ärztliche Untersuchung der neu Aufzunehmenden, für die ärztliche Behandlung der Angestellten und für die Hilfeleistung bei Unfällen (wenigstens in den Zentralen) einen eigenen Werksarzt zu bestellen. Der Gemeinderatsausschuß übertrug daher zufolge Beschlusses vom 6. Juli dem Werksarzte der städtischen Gaswerke Dr. Felix Eduard Tomaschek auch die Obliegenheiten eines Werksarztes der städtischen Elektrizitätswerke und bewilligte ihm auf die Dauer dieser Verwendung eine jährliche Remuneration. Gleichzeitig genehmigte der Ausschuß für den Werksarzt folgende Diensteinstruktion:

Der Werksarzt hat den ihm zugewiesenen ärztlichen Dienst für die städtischen Elektrizitätswerke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu versehen:

1. Er untersteht in dienstlicher Beziehung der Direktion dieser Werke und hat hinsichtlich der Einhaltung der Hausordnung dem Werksleiter der Zentralen Simmering Folge zu leisten.

2. Derselbe hat alle von der Direktion an ihn gewiesenen, neu eintretenden Angestellten und Arbeiter vor ihrer Aufnahme hinsichtlich ihrer physischen Eignung zum Dienste ärztlich zu untersuchen, die erkrankten Arbeiter ambulatorisch zu behandeln und bei den innerhalb des Rayons: Schlachthausgasse, Rennweg, Simmeringer-Hauptstraße, Staatseisenbahndamm und Donaukanal wohnhaften Arbeitern die erforderlichen Krankenbesuche vorzunehmen.

3. Der Werksarzt ist verpflichtet, alle auf die Ausübung der ärztlichen Praxis bezüglichen Vorschriften genau zu beobachten und sich hinsichtlich der Behandlung der städtischen Arbeiter nach den hiefür bestehenden Vorschriften zu benehmen.

In wissenschaftlicher Beziehung ist er hinsichtlich der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit vollkommen selbständig.

4. Über seine Tätigkeit als Werksarzt hat er Vormerkungen zu führen, welche auch die nachträgliche Kontrolle der von ihm abgegebenen Anzeigen, Berichte, Krankenscheine usw. ermöglichen.

5. Für die ambulatorische Behandlung der Arbeiter und für die ärztliche Untersuchung bei neueintretenden Personen hat derselbe täglich zwischen 12 und 2 oder zwischen 1 und 3 Uhr in den Zentralen zu ordinieren, für welchen Zweck ihm ein geeigneter Raum im Verwaltungsgebäude zur Verfügung gestellt wird.

Die Ordinationsstunden werden von der Direktion im Einvernehmen mit ihm bestimmt und dem Personale durch Anschlag bekannt gegeben werden.

6. Die ärztlichen Besuche bei erkrankten Arbeitern haben, dringende Fälle ausgenommen, in welchen sie sofort vorzunehmen sind, noch am Tage der Anmeldung stattzufinden.

7. Der Werksarzt hat dafür Vorsorge zu treffen, daß sein jeweiliger Aufenthalt dem Werksleiter der Zentrale jederzeit bekannt und bei längerer Abwesenheit eine mit der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen vertraute Person in den Zentralen anwesend ist.

8. Der Werksarzt wird daher eine entsprechende Anzahl von intelligenten Arbeitern im Einvernehmen mit dem Werksleiter in der ersten Hilfeleistung zu schulen und bei Austritt derselben für entsprechenden Ersatz zu sorgen haben.

9. Im Falle einer längeren Abwesenheit hat er einen in der Nähe wohnhaften praktischen Arzt als Ersatz zu bestellen.

10. Bei Unglücksfällen in den Zentralen der städtischen Elektrizitätswerke hat er den Verunglückten die erste Hilfe zu leisten.

11. Die für Zwecke der ambulatorischen Behandlung zu Handen des Werksarztes erforderlichen Arzneien und Behelfe sind mittelst Anweisungen oder Rezepten, welche von dem Werksleiter zu vidieren sind, auf Kosten der städtischen Elektrizitätswerke zu beziehen.

Für die Instandhaltung des ärztlichen Apparates, beziehungsweise der Einrichtung für die erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen ist im Einvernehmen mit der Direktion Sorge zu tragen.

12. Bei Infektionskrankheiten in den städtischen Elektrizitätswerken hat der Werksarzt bei der Durchführung der von den Amtsärzten getroffenen Verfügungen mitzuwirken und denselben alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sonstige Anfragen über die Gesundheitsverhältnisse der Arbeiter hat er im Wege der Direktion zu beantworten.

13. Bei der Aufnahme von Angestellten wird auch die Impfung zu berücksichtigen und dieselbe bei Nichtgeimpften entweder durch persönliche Vornahme oder durch Weisung der betreffenden Personen an die öffentlichen Impfstellen zu fördern sein.

Das Verwaltungsgebäude VI., Rahlgasse 3, dessen Bau im Vorjahre begonnen hatte, wurde im Juni benützungsfähig vollendet. Die Benützungsbewilligung wurde von der k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen mit dem Erlasse vom 17. Juli, Z. 13.453, erteilt und am 21. und 22. Juli die Übersiedlung aus den bisher innegehabten Amtsräumlichkeiten in dem Privathause VI., Gumpendorferstraße 8 in das neue Gebäude vollzogen. Da dieses vorläufig noch nicht zur Gänze für Amtszwecke benötigt wurde, wurden im dritten Stockwerke zwei Wohnungen eingerichtet und vom Augusttermine ab vermietet, welche Verfügung vom Stadtrate in der Sitzung vom 19. August zur Kenntnis genommen wurde. Am 26. Oktober fand die Schlußkollaudierung des Verwaltungsgebäudes statt. Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 4. September wurde das Gebäude mit dem Gesamtbauwerte von 175.000 K und mit dem Betrage von 50.000 K für die innere Einrichtung auf zehn Jahre unkündbar bei der niederösterreichischen Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt versichert.

Im Berichtsjahre wurde die Brandschadenversicherung auch für die übrigen Werks- und Betriebsgebäude durchgeführt.

Die Gebäude und Betriebsanlagen der beiden Zentralen, der beiden Pumpenstationen, des Waghäuschens, und der fünf Unterstationen, für deren Feuerversicherung während der ersten Hälfte des Berichtsjahres noch die bauführende Unternehmung aufzukommen hatte, wurden zufolge Genehmigung des Gemeinderates vom 4. September zu gleichen Teilen bei der n.-ö. Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt und der Assicurazioni generali, das bei den Zentralen befindliche Verwaltungsgebäude,

die beiden Wohnhäuser und die Kantine bei der n.-ö. Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt allein ebenfalls auf die Dauer von zehn Jahren unkündbar versichert.

Der Gesamtversicherungswert dieser Objekte und Anlagen beziffert sich auf 14,432.335 K.

Endlich genehmigte der Gemeinderat in der Sitzung vom 26. Mai, daß die im Kaiser-Jubiläums-Stadttheater und im Raimundtheater befindlichen Akkumulatorenanlagen bei der Landesanstalt auf zehn Jahre gegen Brandschaden versichert werden.

In derselben Sitzung genehmigte der Gemeinderat die Übertragung der Instandhaltung und Kapazitätsversicherung sämtlicher Akkumulatorenbatterien in den Zentralen und Unterstationen, welche bisher die Österreichischen Schuckertwerke zu leisten hatten, an die Akkumulatorenfabriks-Aktiengesellschaft mit folgendem Beschlusse:

Es wird von dem im § 11 der besonderen Bedingnisse für die Lieferung der gesamten elektrischen Einrichtung der städtischen Elektrizitätswerke (genehmigt mit Gemeinderatsbeschluß vom 11. Mai 1900, Z. 5017) vorbehaltenen halbjährigen Kündigungsrechte gegenüber den Erstehern pro 1. Jänner 1904 Gebrauch gemacht und die Versicherung sämtlicher Batterien für die restliche Dauer des mit den Erstehern abgeschlossenen Versicherungsvertrages, das ist bis Ende 1911, der Akkumulatorenfabriks-Aktiengesellschaft zur gleichen Prämie und unter folgenden Bedingungen übertragen:

1. Das Nachfüllen der Elemente mit Säure erfolgt auf Kosten der Gemeinde durch ihre eigenen Organe.

2. Das Gleiche gilt vom Durchsehen, Durchleuchten und Kurzschlußfreihalten der Elemente; wenn von der Akkumulatorenfabriks-Aktiengesellschaft wider Erwarten Elemente im Kurzschlusse gefunden werden, so ist gemeinschaftlich festzustellen, ob dieser Kurzschluß infolge eines Wartungs- oder Fabrikationsfehlers entstanden ist.

3. Die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke besorgt durch ihre eigenen Organe die Feststellung, daß sämtliche Elemente der Batterie bei jedesmaliger Ladung zur gleichmäßigen Gasentwicklung gekommen sind.

4. Die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke hat die Akkumulatorenfabriks-Aktiengesellschaft sofort zu verständigen, wenn Elemente in der Ladung zurückgeblieben sind.

5. Alle anderen Instandhaltungsarbeiten gehören zu den Leistungen der Akkumulatorenfabriks-Aktiengesellschaft.

Zum Zwecke der periodischen Untersuchung und Prüfung der Dampfkessel der Lichtzentrale erfolgte in gleicher Weise, wie dies für die Dampfkessel des Bahnwerkes bereits im Jahre 1901 geschehen war (Verwaltungsbericht 1901, Seite 423), auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Februar der Beitritt der Gemeinde zur Dampfkessel-Untersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

In der Sitzung vom 22. April genehmigte der Gemeinderatsausschuß die Erbauung eines ebenerdigen Portierhäuschens bei der Haupteinfahrt auf dem Werkplatze der Zentralen um den Betrag von 11.000 K.

Das Projekt für dieses Portierhäuschen wurde gleichzeitig mit den Projekten für die zwei neuen Arbeiterwohnhäuser, deren Erbauung bereits im Vorjahre genehmigt worden war (Verwaltungsbericht 1902, Seite 471), dem k. k. Eisenbahnministerium vorgelegt und über dessen Ermächtigung von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 27. Juni, Z. 67.632, für alle drei Gebäude die Baubewilligung erteilt. Am 23. Mai fand die Offertverhandlung für sämtliche bei den drei Neubauten erforderlichen Arbeiten und Lieferungen statt und am 16. Juni erfolgte deren Vergebung durch den Gemeinderatsausschuß.

Die Bauarbeiten, welche nunmehr sofort in Angriff genommen wurden, nahmen einen so raschen Fortgang, daß die Auszahlung der üblichen Gleichengelder für die

Bauhandwerker bereits am 26. September und für die Zimmerleute am 14. November erfolgen konnte. Das Portierhäuschen wurde noch im Berichtsjahre vollendet und mit dem Erlasse der k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen vom 17. November, Z. 23.327, hiefür die Benützungsbewilligung erteilt. Die beiden Arbeiterwohnhäuser wurden im Berichtsjahre nicht mehr vollendet.

Zu einem befriedigenden Abschlusse gelangten die mit der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft bereits in den Vorjahren geführten Verhandlungen über die Errichtung des Schleppbahnvertrages.

Da alle Schwierigkeiten, welche sich bei Einbeziehung der Schleppbahn in das Ergänzungsnetz der Staatseisenbahn-Gesellschaft aus der von der Gemeinde zu leistenden Verzinsung und kurzfristigen Tilgung der Anlagekosten ergeben hätten, durch die Übernahme der Schleppbahn in das Eigentum der Gemeinde in Wegfall kamen und eigentlich nur noch ein einfacher Schleppbahnvertrag auf normaler Grundlage den Gegenstand der Verhandlung bildete, gedieh diese rasch zum Abschlusse und der Gemeinderatsausschuß konnte bereits in der Sitzung vom 16. Juni dem Gemeinderate die Genehmigung des vereinbarten Vertragsentwurfes empfehlen. Der Gemeinderat trat dem Antrage des Ausschusses in der Sitzung vom 26. Juni bei und faßte den nachstehenden Beschluß:

1. Die Gemeinde macht von der mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 5. Dezember 1900, Z. 13.953, vorgesehenen Alternative der Barzahlung des für den Bau der Schleppbahn zu den städtischen Elektrizitätswerken in Simmering aufgewendeten Baukapitales Gebrauch und erlegt den Betrag von 214.062 K 38 h als Bausumme einschließlich Regiezuschlag samt 5% Zinsen, gerechnet von den einzelnen Teilrechnungsabschlüssen, zu Handen der Direktionskasse der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft. Dieser Betrag ist dem Investitionsanlehen zu entnehmen.

2. Der Gemeinderat genehmigt, daß mit der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft der im Entwurfe vorliegende Vertrag*) über die Erhaltung und den Betrieb der durch Barzahlung des Baukapitales in das Eigentum der Gemeinde übergegangenen Schleppbahn errichtet wird.

Die Unterfertigung des Vertrages erfolgte am 6. Juli, worauf derselbe von der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft am 26. August dem k. k. Eisenbahnministerium zur Genehmigung vorgelegt wurde. Letztere ist im Berichtsjahre nicht mehr eingelangt.

Nachdem nun infolge der Barzahlung der Baukosten die Notwendigkeit entfallen war, bei der Erstellung der Frachttarife eine Verzinsungs- und Tilgungsquote in Anschlag zu bringen, wurde der Tarifsatz für Ostrau-Karwiner Kohle, welcher bisher 910 Heller pro Tonne betragen hatte, von der Staatseisenbahn-Gesellschaft durch Kürzung ihres Anteiles mit Giltigkeit vom 20. Juli auf 875 Heller ermäßigt. Ab 1. Jänner 1904 wurde die gleiche Ermäßigung von 35 Hellern pro Tonne auch hinsichtlich der für preußisch-oberschlesische Kohle geltenden direkten Frachtsätze zugestanden. Der finanzielle Erfolg, welcher somit durch die Übernahme der Schleppbahn in das Eigentum der Gemeinde erzielt wurde, gelangte schon im Berichtsjahre, obwohl sich die Tarifermäßigung nur auf einen einzigen Frachtsatz erstreckte und erst ab 20. Juli Giltigkeit hatte, darin zum Ausdrucke, daß die Frachtersparnisse bis 31. Dezember den Betrag von 4138 K erreichten. In den folgenden Jahren wird die Höhe dieser Ersparnisse mit der zunehmenden Ausdehnung des Betriebes selbstverständlich eine bedeutende Steigerung erfahren und die Summe der von der Gemeinde zu leistenden Erhaltungskosten der Schleppbahn beiweitem übertreffen.

*) Derselbe wird nicht abgedruckt.

Von sonstigen wichtigen Verfügungen und Vorkommnissen wäre noch folgendes anzuführen:

Am 9. April wurden die Zentralen durch den Besuch des Handelsministers Freiherrn von Call ausgezeichnet.

In der Zeit vom 25. bis 28. Mai fand in Wien die Generalversammlung der Vereinigung der Elektrizitätswerke statt, in deren Verlauf den auswärtigen Fachmännern Gelegenheit geboten wurde, die Zentralen in Simmering und die Unterstation Mariahilf am 25., beziehungsweise 27. Mai zu besichtigen. An letzterem Tage wurden die Versammlungsteilnehmer auch vom Bürgermeister im Rathause empfangen, worüber bereits oben unter „Kundgebungen, Feste ꝛc.“, Seite XXV, berichtet wurde.

Als sich seinerzeit nach dem Beginne der Bauarbeiten auf dem Werksplatze in Simmering das Bedürfnis herausgestellt hatte, den daselbst beschäftigten Werksleuten und Arbeitern eine entsprechende Verköstigung zu ermöglichen, war der Gemeinde über ihr Ansuchen mit Erledigung des magistratischen Bezirksamtes für den XI. Bezirk vom 17. Juli 1900, die Konzession zum Betriebe einer Baukantine erteilt worden. Da sich aber das Bedürfnis nach dem Bestande einer Kantine auch nach der Vollendung der Bauarbeiten unvermindert geltend machte, sah sich die Gemeinde zu Beginn des Berichtsjahres genötigt, um die Verleihung einer neuen Konzession einzuschreiten.

Hierüber wurde vom magistratischen Bezirksamte Simmering mit Erledigung vom 8. April die Konzession zur Verabreichung von Speisen, zum Ausschanke von Bier, Wein und Obstwein sowie von gebrannten geistigen Getränken, ferner zur Verabreichung von Kaffee, Tee, Schokolade, anderen warmen Getränken und von Erfrischungen, jedoch mit der Beschränkung erteilt, daß der Ausschank von gebrannten geistigen Getränken nur nebenbei und nur in Verbindung mit den übrigen Berechtigungen betrieben werden darf und die Ausübung der Konzession an den Werksplatz der Zentralen gebunden bleibt.

Der Vertrag mit dem im Vorjahre bestellten Pächter Josef Smasal wurde im Berichtsjahre gelöst und der pachtweise Betrieb der Kantine auf Grund einer öffentlichen Offertverhandlung mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses vom 16. Juni dem Gastwirte Michael Schießer um den jährlichen Pachtzins von 800 K übertragen. Der neue Pächter hat den Betrieb am 1. August übernommen.

Mit der Vermehrung der Stromabnehmer und der Erweiterung der vielseitigen geschäftlichen Beziehungen zum Publikum ergab sich in wiederholten Fällen die Notwendigkeit, gelegentlich des Anschlusses neuer Parteien, bei der Montierung von Ziegelaufzugsmotoren und Baubeleuchtungen auf Bauplätzen und bei vorkommenden Störungen geringfügigere Installationsarbeiten wegen Dringlichkeit durch das eigene Personal ausführen zu lassen. Der Stadtrat genehmigte daher in der Sitzung vom 25. August, daß bei der Statthalterei um die Ausdehnung der im Jahre 1900 verliehenen Konzession (Verwaltungsbericht 1900, Seite 459) auf die Vornahme von Installationsarbeiten eingeschritten werde. In Erledigung dieses Ansuchens bewilligte die k. k. n.-ö. Statthalterei die erbetene Konzessionserweiterung mit dem Erlasse vom 21. Oktober, Z. I/2506.

Aus diesem Anlasse trat die Gemeinde auch der Genossenschaft der konzessionierten Elektrotechniker als Mitglied bei.

Da sich im Berichtsjahre die Anschlüsse städtischer Gebäude und Anlagen an das Kabelnetz der städtischen Elektrizitätswerke zu vermehren begannen, mußte für die aus dem Titel des Strombezuges von den betreffenden Verwaltungszweigen an die Firma

„Gemeinde Wien—städtisches Elektrizitätswerk“ zu leistenden Vergütungen Vorsorge getroffen werden. Der Stadtrat faßte daher in der Sitzung vom 7. Mai folgenden Beschluß:

1. Für die Beleuchtung von Schulen, Amtshäusern, Bädern und anderen Anstalten der Gemeinde mit elektrischem Lichte aus den städtischen Elektrizitätswerken werden folgende Preise bestimmt: Für die Jahre 1902 und 1903 4·5 h, für das Jahr 1904 4 h, für das Jahr 1905 3·75 h, weiterhin 3·6 h pro Hektowattstunde.

2. Für die Beleuchtung der städtischen Zins-, Fonds- und Stiftungshäuser haben folgende Preise zu gelten:

a) für die Beleuchtung der Stiegenhäuser, Gänge und sonstigen der gemeinschaftlichen Benützung der Parteien dienenden Räume 5·6 h pro Hektowattstunde, bezw. unter Zugrundelegung einer jährlichen Brenndauer von 1425 Stunden ein Jahrespauschale von 66 K per Hektowatt; in beiden Fällen wird ein 15prozentiger Rabatt gewährt;

b) für die Beleuchtung von Wohnungen in diesen Häusern die Ansätze des mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 25. Juni 1901, Z. 3057 und 7100, genehmigten offiziellen Tarifes mit 10 Prozent Rabatt.

3. Für die Lieferung elektrischer Energie aus den städtischen Elektrizitätswerken zu Zwecken der Kraftübertragung für den Bedarf der Gemeinde oder eines in ihrer Verwaltung stehenden Fonds, bezw. Stiftung gelten die Ansätze des offiziellen Tarifes mit 15 Prozent Rabatt.

4. Die vorstehenden Preisansätze haben keine Geltung für das neue Rathaus, für die öffentliche Beleuchtung und für die ebenso wie die öffentliche Beleuchtung zu behandelnde Beleuchtung der öffentlichen Uhren. Für diesen Bedarf an elektrischer Beleuchtung bleiben vielmehr die mit den Beschlüssen des Stadtrates vom 13. März 1902, Z. 3016, des Gemeinderates vom 2. September 1902, Z. 9835 und des Gemeinderatsausschusses für den Bau und Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke vom 22. April 1903, Z. 4734, genehmigten Preise aufrecht. Desgleichen soll auch für größere maschinelle Anlagen der Gemeinde der Preis der elektrischen Energie fallweise genehmigt werden.

Die in diesem Beschlusse bezogenen Gemeinderatsbeschlüsse vom 25. Juni 1901 und 2. September 1902 erscheinen in den Verwaltungsberichten der Jahre 1901 und 1902 auf Seite 419 ff., bezw. 510 vollinhaltlich abgedruckt. Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 13. März 1902 war für die Stromlieferung an das Neue Rathaus, wenn der Strombezug in der Zeit vom 16. Oktober bis 31. März während der Stunden von 4 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends erfolgt, eine Vergütung von 40 h, für den Strombezug während der übrigen Zeit des Jahres von 16 h pro Kilowattstunde genehmigt worden. Mit dem Beschlusse des Gemeinderatsausschusses vom 22. April 1903 wurden endlich für die öffentliche Beleuchtung folgende Vergütungen festgesetzt: Für eine ganznächtige Lampe von 10 Normalkerzen jährlich 47·45 K, von 16 Normalkerzen jährlich 75·90 K, von 25 Normalkerzen jährlich 118·60 K; für eine halbnächtige Lampe von 10 Normalkerzen jährlich 24·30 K, von 16 Normalkerzen jährlich 38·80 K, von 25 Normalkerzen jährlich 60·60 K.

In der Gemeinderatssitzung vom 7. Juli wurde die Bilanz des ersten Betriebsjahres 1902 (vergl. Verwaltungsbericht 1902, Seite 513) vorgelegt und genehmigt. Vorher war bereits die Erwerbsteuerbemessung für die Betriebsjahre 1902 und 1903 auf Grund der vorgelegten Nachweise über das investierte Anlagekapital in Gemäßheit des § 92, Absatz 4, des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, provisorisch erfolgt und die sogenannte Minimalsteuer vorgeschrieben worden.

Anläßlich der Übersiedlung der Direktion in das neue Verwaltungsgebäude VI., Rahlgasse 3 wurde in der Gemeinderatssitzung vom 14. Juli für dieses Gebäude eine Portierstelle mit dem Anspruche auf freie Wohnung, Beleuchtung und Beheizung, auf den Bezug einer Montur und des üblichen Reinigungspauschales systemisiert.

In der Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember wurden für die im Monatsgehalte stehenden Angestellten der städtischen Elektrizitätswerke Weihnachtsremunerationen bewilligt.

Endlich wurden in der Sitzung des Gemeinderatsausschusses vom 27. November in Ausführung des Punktes 3 des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Februar (vergl. oben Seite 457) die Bestimmungen über die Zuweisung von Monturen an einzelne Kategorien von Angestellten genehmigt, worauf der Stadtrat am 4. Dezember die Bewilligung erteilte, daß die gesamte Monturswirtschaft der städtischen Elektrizitätswerke gegen Vergütung der hieraus erwachsenden Verwaltungs- und Gebarungsauslagen vom Magistrate, bezw. vom städtischen Marktamte besorgt wird.

Im Berichtsjahre wurden 12 gerichtliche Tagsatzungen verrichtet; hievon entfallen fünf Tagsatzungen auf Verhandlungen vor dem k. k. Gewerbegerichte über drei von entlassenen Arbeitern angestrengte Klagen. Von denselben wurden zwei Fälle durch gerichtlichen Ausgleich und ein Fall durch Klageabweisung erledigt.

Die Bilanz des Berichtsjahres, welche dem Gemeinderate allerdings erst im Jahre 1904 vorgelegt werden konnte, schloß als erste Aktivbilanz mit einem Gewinnsaldo von 1,077.677 K 25 h ab. Über die Verwendung dieses Reingewinnes wird der nächste Verwaltungsbericht das weitere enthalten.

2. Betriebsgeschichte.

Die ersten fünf Monate des Berichtsjahres waren fast zur Gänze von dem gegen Ende 1902 nach kurzer Ruhepause wieder entbrannten Konkurrenzkampfe mit den privaten Elektrizitätsgesellschaften erfüllt (vergl. Verwaltungsbericht 1902, Seite 500). Nachdem die letzteren ihre größeren Stromabnehmer durch fünf- und mehrjährige Verträge an sich gebunden hatten, suchten sie der Gemeinde den Wettbewerb auch in den übrigen Kreisen der Bevölkerung zu erschweren, indem sie in Zuschriften an die betreffenden Interessenten und in einzelnen Tagesblättern die angebliche Umständlichkeit des Verkehres mit den städtischen Elektrizitätswerken abfällig besprachen und die Behauptung aufstellten, daß durch die höhere Spannung des Gleichstromes der städtischen Werke eine Verteuerung des elektrischen Lichtes herbeigeführt werde. Endlich wurde ganz allgemein behauptet, daß die in den Häusern befindlichen, derzeit an die gesellschaftlichen Kabelnetze angeschlossenen Steigleitungen, selbst wenn deren Herstellung seinerzeit auf Kosten der betreffenden Hauseigentümer erfolgt wäre und sie demnach deren unbestrittenes Eigentum bildeten, nur für den gegenwärtigen Strombezug gewidmet seien und für die anderweitige Entnahme des elektrischen Stromes nicht benützt werden dürfen, bei der Übertragung der Stromlieferung an ein anderes Elektrizitätswerk daher unter allen Umständen eine neue Steigleitung hergestellt werden müsse.

Die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke begegnete diesen Ausstreuungen gleichfalls durch die Aussendung von Flugblättern, welche nicht nur den einzelnen Tagesblättern zur Veröffentlichung zugeschickt, sondern auch sonst in Menge unter der Bevölkerung verbreitet wurden. In diesen Flugblättern wurden die Behauptungen der Gesellschaften eingehend widerlegt und die Bevölkerung über die technische Vollkommenheit der städtischen Werke sowie über die zur Beschleunigung, Erleichterung und Vereinfachung des Verkehres mit den Konsumenten getroffenen Einrichtungen aufgeklärt.

Gleichzeitig waren die privaten Gesellschaften auch bestrebt, die ihnen bei der Vornahme von Kabellegungen und Herstellung von Hausanschlüssen auferlegten

Beschränkungen zu durchbrechen. Der Magistrat wurde daher mit dem Stadtratsbeschlusse vom 12. März neuerlich angewiesen, von den Gesellschaften die strengste Erfüllung der Vertragsbestimmungen zu verlangen, bei allen Gesuchen wegen Herstellung von Anschlußarbeiten, Straßenkreuzungen u. s. w. ohne Ausnahme genaue Pläne einzuholen, in welchen auch die Länge und der Querschnitt der betreffenden Leitungen ersichtlich gemacht werden muß und die von der Gemeinde vertragsmäßig zu erteilende Zustimmung zu solchen Arbeiten in allen Fällen dem Stadtrate vorzubehalten. Von der bisherigen Übung, daß die Herstellung von Hausanschlüssen über einfache Anzeige vom Stadtbauamte genehmigt wurde, sollte es in Hinkunft ohne Ausnahme abkommen.

Weiters wurde mit dem Stadtratsbeschlusse vom 7. Mai von dem Widerrufsrechte, welches sich die Gemeinde gelegentlich der der Internationalen Elektrizitätsgesellschaft im Jahre 1893 erteilten Bewilligung zur Vornahme von Kabellegungen im XVIII. und XIX. Bezirke (Cottage) vorbehalten hatte, Gebrauch gemacht und diese Gesellschaft aufgefordert, ihre in diesen Bezirken befindlichen Kabelleitungen bis 1. August zu entfernen.

Die Gesellschaften erachteten sich jedoch durch den Stadtratsbeschluß vom 12. März, gemäß welchem sie auch bei Ausführung von Hausanschlüssen vorerst immer die Zustimmung des Stadtrates abwarten sollten, nicht gebunden, sondern fuhren fort, im Sinne der bisherigen Gepflogenheit gleichzeitig mit der Erstattung der Anzeige an den Magistrat die Herstellung des betreffenden Anschlusses wirklich ins Werk zu setzen. Die Gemeinde erblickte in diesem gegen ausdrückliches Verbot geübten Vorgange eine Vertragswidrigkeit und der Stadtrat faßte daher in der Sitzung vom 24. April den Beschluß, wegen sämtlicher seit Bekanntgabe des Beschlusses vom 12. März an die Gesellschaften von diesen ausgeführten Anschlußherstellungen, bezw. wegen der hiebei erfolgten widerrechtlichen Inanspruchnahme städtischen Grundes die Besitzstörungsklage und wo die Frist zur Einbringung der Besitzstörungsklage bereits verstrichen sein sollte, die Leistungsklage auf Beseitigung der betreffenden Herstellung zu überreichen. Mit der Durchführung dieser Klagen wurde Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Robert Swoboda betraut.

Weil die ohne besondere behördliche Bewilligung erfolgende Vornahme von Aufgrabungen auf öffentlichen Straßen und Wegen aber auch vom lokalpolizeilichen Standpunkte nicht geduldet werden konnte, erging an die Gesellschaften das nachstehende Dekret des Magistrates vom 8. Mai, Z. 1116:

Gemäß der Kundmachung des Magistrates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 8. Mai 1901, Z. 69.626/XIV, Punkt 6, ist jede eigenmächtige Veränderung in dem Zustande des Straßenkörpers sowie der Geh- und Fahrwege verboten und verpflichtet ebenso wie jede absichtliche oder durch den Mangel der gehörigen Obsorge veranlaßte Beschädigung der Straße oder der dazu gehörigen Objekte und Bestandteile unbeschadet der Straffolgen zur sofortigen Herstellung des vorigen Zustandes auf Kosten des Schuldtragenden. Auf Grund dieser Kundmachung untersagt Ihnen der Magistrat, als die nach dem Landesgesetze vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17 hiezu berufene Lokalpolizeibehörde jegliche Vornahme von Arbeiten im Straßenkörper der Gemeinde Wien, für welche nicht die spezielle lokalpolizeiliche Bewilligung vorgewiesen werden kann. Sollten Sie demungeachtet eigenmächtige Veränderungen im Straßenkörper in Angriff nehmen, so wird der Magistrat mit den entsprechenden gesetzlichen Zwangsmitteln, nötigenfalls auch mit der Brachialgewalt der städtischen Organe die Inangriffnahme der Arbeiten verhindern und dieser lokalpolizeilichen Anordnung Geltung verschaffen. Die erforderlichen Aufträge ergehen unter Einem an das Stadtbauamt und das städtische Feuerwehrkommando. Gegen diese Verfügung des Magistrates steht Ihnen gemäß § 80 des Gemeindestatutes die Beschwerde an den Wiener Stadtrat offen, welcher Beschwerde jedoch im Hinblicke auf die obschwebenden öffentlichen Interessen keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wird.

Da sich die Gesellschaften jedoch auch durch diese Verfügung nicht beirren ließen, und in der Herstellung von Hausanschlüssen fortzufahren versuchten, ohne hiefür die vertragsmäßige Zustimmung der Gemeinde und die lokalpolizeiliche Bewilligung des Magistrates abzuwarten, war der Magistrat in der Tat wiederholt genötigt, die Fortsetzung solcher Arbeiten unter Assistenz der städtischen Berufsfeuerwehr gewaltsam zu verhindern.

Die Gesellschaften überreichten infolgedessen gegen die Gemeinde Beschwerden bei der k. k. Polizeidirektion und Statthalterei, welchem Schritte sich auch verschiedene industrielle Vereinigungen anschlossen. Ferner stellten in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 12. Mai die Abgeordneten Dr. Vogler und Genossen an den Ministerpräsidenten folgende, dieselbe Angelegenheit betreffende Anfrage:

In dem Konkurrenzkampfe, welcher zwischen der Gemeinde Wien als Unternehmerin der städtischen Elektrizitätswerke und den bestehenden Privat-Elektrizitätsgesellschaften entbrannt ist, hat es der Wiener Magistrat unternommen, eine sehr eigentümliche Rolle zu spielen.

Nachdem die Gemeinde Wien in einer Reihe von Besitzstörungsprozessen, welche sie gegen die Elektrizitätsgesellschaften angestrengt hatte, sachfällig geworden war, indem mehrere Bezirksgerichte in gleichförmigen Entscheidungen die Besitzstörungsklagen als unbegründet abgewiesen und überdies auch das von der Gemeinde gestellte Begehren, den Gesellschaften bis zur rechtskräftigen Austragung der Sache das Aufreißen städtischer Straßengründe behufs Anschließung an bestehende Kabel zu untersagen, zurückgewiesen hatten, hat der Wiener Magistrat in seiner Eigenschaft als Lokalpolizeibehörde einen Erlaß an die Gesellschaften herausgegeben, in welchem er jegliche Vornahme von Arbeiten im Straßenkörper der Gemeinde Wien, für welche nicht die spezielle lokalpolizeiliche Bewilligung vorgewiesen werden kann, verbietet und eventuell die Verhinderung der Arbeiten durch Brachialgewalt der städtischen Organe androht.

Der Beschwerde gegen diese Verfügung des Magistrates wurde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt. Schon am nächsten Tage nach der Herausgabe dieses Erlasses hat der Magistrat in der Tat, wie übereinstimmenden Zeitungsberichten zu entnehmen ist, in mehreren Fällen die Elektrizitätsgesellschaften, welche ihr vertragsmäßig zugesichertes und seit mehr als einem Dezennium unbehindert ausgeübtes Recht, Abzweigungen von einer bestehenden elektrischen Leitung in irgend ein Einzelobjekt gegen einfache, schriftliche Anzeige dieser Herstellung vorzunehmen, ausüben wollten, mit Hilfe der städtischen Feuerwehr daran gewaltsam gehindert.

Nachdem die dem Magistrate im Gemeindestatute für Wien eingeräumten Machtbefugnisse, soweit sie die Handhabung der Lokalpolizei betreffen, nicht zu dem Zwecke gegeben wurden, um es mit deren Hilfe der Gemeinde Wien zu ermöglichen, sich ihrer vertragsmäßigen Verpflichtungen zu entschlagen;

nachdem weiters in dem Vorgehen des Wiener Magistrates eine Auflehnung gegen die bisher erflossenen gerichtlichen Erkenntnisse in den Besitzstörungsprozessen der Gemeinde Wien gegen die Elektrizitätsgesellschaften zu erblicken ist;

nachdem ferner durch die Verwendung der Organe der städtischen Feuerwehr zu dem obenerwähnten Zwecke eine Gefährdung der exakten Erfüllung derjenigen Aufgaben, für welche diese Institution geschaffen ist, begründet erscheint;

nachdem endlich die Handhabung der Polizeigewalt bezüglich des Rechtsschutzes der Personen und des Eigentums in Wien nicht dem Magistrate, sondern der k. k. Polizei anvertraut ist,

stellt sich das Vorgehen des Magistrates als ein unzukömmlicher Mißbrauch der ihm für andere Zwecke gegebenen Machtbefugnisse behufs Durchsetzung vermeintlicher Privatrechte und Vermögensinteressen der Gemeinde dar, welcher nicht nur die schärfste Mißbilligung verdient, sondern welchem auch im Interesse der Rechtsordnung des Staates und der Sicherheit der Personen und des Eigentums der Einwohner Wiens seitens der Staatsgewalt sofort energisch begegnet werden muß.

Die Gefertigten richten daher an Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten die ergebene Anfrage:

„Was gedenkt Seine Exzellenz als Leiter des Ministeriums des Innern zu veranlassen, um den Wiener Magistrat in die Grenzen seiner Kompetenz zu verweisen und dessen Übergriffe in die den k. k. Gerichten und den k. k. Polizeibehörden zustehenden Kompetenzen hintanzuhalten?"

Dr. Vogler, Pernerstorfer, Primavesi, Dr. Nitsche, Noske, Dr. Menger, Wrabetz, Rosenzweig, Dr. Groß, Dr. Götz, Dr. Kopp, Dr. Funke, Kink, Dierzer, Dr. Marchet.

Diese Anfrage wurde vom Ministerpräsidenten Dr. v. Koerber bereits in der nächsten Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 15. Mai in folgender Weise beantwortet:

Die Herren Abgeordneten Dr. Vogler und Genossen haben im Zusammenhange mit den bekannten Vorgängen der letzten Zeit in der Sitzung des hohen Hauses vom 12. d. M. an mich die Frage gerichtet, was ich zu veranlassen gedenke, um den Wiener Magistrat in die Grenzen seiner Kompetenz zu verweisen und dessen Übergriffe in die den k. k. Gerichten und den k. k. Polizeibehörden zustehenden Kompetenzen hintanzuhalten.

In Beantwortung dieser Interpellation beehre ich mich zunächst hervorzuheben, daß die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen in einem der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres entsprechenden Zustande und im Zusammenhange damit die Erlassung straßenpolizeilicher Anordnungen in Bezug auf solche Arten der Benützung des Straßengrundes für private Zwecke, welche nicht aus dem Gemeingebrauche fließen, nach den Bestimmungen des Wiener Gemeindestatutes in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde fällt und nicht zu jenen Geschäften der Ortspolizei gehört, welche der k. k. Polizeidirektion zugewiesen sind.

Zur Handhabung der der Gemeinde obliegenden Lokalpolizei ist der Magistrat berufen und da dieser das Exekutivorgan der Gemeinde ist, so steht ihm auch das Recht zu, von der Gemeinde innerhalb ihres Wirkungskreises erlassene Anordnungen nötigenfalls auch zwangsweise in Vollzug zu setzen.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen hat die Gemeinde schon mit der Kundmachung vom 8. Mai 1901 allgemein jede eigenmächtige Veränderung in dem Zustande des Straßenkörpers verboten. Wenn nun der Magistrat dieses allgemeine Verbot auch den Elektrizitätsgesellschaften gegenüber gehandhabt und ihnen demgemäß die Vornahme von Arbeiten im Straßengrunde ohne fallweise Bewilligung untersagt und die faktische Ausführung dieser Arbeiten durch seine Organe verhindert hat, so kann in diesem Vorgehen des Magistrates eine Überschreitung seines Wirkungskreises und ein Eingriff in die Kompetenz der k. k. Polizeidirektion nicht erblickt werden.

Auch die Verwendung von Feuerwehrbediensteten involviert keine Gesetzwidrigkeit, da es in dem freien Ermessen der Gemeinde gelegen ist, die Bediensteten zu bestimmen, welche sie mit der unmittelbaren Ausführung ihrer amtlichen Maßnahmen betraut. Würde infolge einer solchen Verwendung der Feuerwehrleute der feuerpolizeiliche Dienst leiden, so wäre allerdings die Staatsverwaltung berechtigt, von der Gemeinde im Interesse dieses Dienstes Abhilfe zu verlangen.

Allerdings haben die privaten Elektrizitätsgesellschaften seit Jahren Verträge mit der Stadt Wien, in welchen es heißt, daß bei einer notwendigen bloßen Traversierung der städtischen Straßen oder des städtischen Grundes „mittelst einfacher schriftlicher Anzeige die Zustimmung der Gemeinde einzuholen ist". Die Gemeinde, welche sich bisher mit dieser Anzeige begnügte, macht jetzt die Herstellung solcher Verbindungen von ihrer vorausgängigen Zustimmung abhängig. Ob jedoch diese geänderte Stellungnahme der Privatrechtslage entspricht oder nicht, darüber haben nicht die Verwaltungsbehörden, sondern die Gerichte zu entscheiden.

Indessen kann ich mir es nicht versagen, die Motive des geänderten Verfahrens der Gemeinde Wien in Betracht zu ziehen. Die Gemeinde handelt aus einem neugeschaffenen Gemeindeinteresse heraus.

Daß sie solche Interessen wahrnimmt, kommt der Gesamtheit zustatten und verdient nichts weniger, als mit Vorwürfen belohnt zu werden. Ich möchte mir jedoch einen Hinweis gestatten. Wie der Staat, der noch mehr Machtbefugnisse besitzt als jede Gemeinde, wenn er selbst Unternehmer ist, niemals darauf ausgehen darf, gleichgeartete Privatunternehmungen durch seine Konkurrenz zu schädigen, so scheint es mir, daß auch ein so großes Gemeinwesen wie die Stadt Wien billige Rücksichten auf bedeutende Industrien — bei denen übrigens die Steuerleistung auch für die Stadt in die Wagschale fällt — nehmen sollte.

Darum empfiehlt es sich — und in diesem Sinne habe ich zu den Vertretern der Elektrizitätsgesellschaften gesprochen — den Weg des Kompromisses einzuschlagen. Für beide Teile besteht die Aufforderung, einander entgegenzukommen, beide können dabei nur gewinnen, beide ersparen sich einen opfervollen Konkurrenzkampf.

Die Regierung, welche den Rechtsstreit den Gerichten überlassen und das Einschreiten ihrer Administrativorgane den Gesetzen entsprechend einrichten muß, kann daher allen Beteiligten die friedliche Beilegung der vorhandenen Differenzen nur wärmstens nahelegen und würde dafür auch ihre guten Dienste gerne zur Verfügung stellen.

Während mehrere Besitzstörungsklagen von den betreffenden Bezirksgerichten abgewiesen wurden, erkannte das Bezirksgericht Wieden am 13. Mai in Stattgebung einer solchen Klage, daß die Internationale Elektrizitätsgesellschaft durch die ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommene Ausführung von zwei Hausanschlüssen im IV. Bezirke die Gemeinde im ruhigen Besitze des Straßenkörpers gestört habe und daher verpflichtet sei, diese Anschlüsse binnen 48 Stunden zu entfernen und sich jeder weiteren Störung des Besitzes der Gemeinde zu enthalten. In der Urteilsbegründung wurde ausgeführt, daß der Gesellschaft, welche dem Sachbesitze der Gemeinde am Straßenkörper den aus dem Vertrage vom 6. und 7. September 1889 abgeleiteten Rechtsbesitz gegenüberstellt, vermöge dessen sie ohne besondere Zustimmung der Gemeinde Grabungen im Straßenkörper vornehmen dürfe, dieser Rechtsbesitz jedenfalls durch die Verfügung des Stadtrates vom 12. März, gegen welche der gerichtliche Schutz des ruhigen Besitzes nicht in Anspruch genommen wurde, verloren gegangen wäre und daher nicht mehr bestehe.

Der Nachdruck, mit welchem die Gemeinde in diesem Kampfe ihre Rechte zu wahren wußte und die großen Verluste an Konsumenten, welche die Gesellschaften in dem Konkurrenzkampfe mit den städtischen Werken erlitten, veranlaßten sie einen Ausgleich mit der Gemeinde anzustreben.

Über ihre Anregung wurden daher die Verhandlungen, welche bereits in den ersten zwei Monaten des Berichtsjahres geführt aber wegen des Verhaltens der Gesellschaften abgebrochen worden waren, wieder aufgenommen und nunmehr in Kürze zu einem befriedigenden Abschlusse gebracht. Die Vereinbarungen, welche mit den Gesellschaften getroffen wurden und auf dem Grundsatze fußten, daß die Grenzen, innerhalb deren eine Erweiterung der gesellschaftlichen Betriebe für zulässig befunden wird, sowohl hinsichtlich des Kabelnetzes, als auch der Stromerzeugungsanlagen genau abgesteckt werden, konnten dem Gemeinderate bereits in der Sitzung vom 29. Mai vorgelegt werden und fanden die einhellige Genehmigung dieser Körperschaft.

Das auf Grund dieser Genehmigung mit den Gesellschaften errichtete Übereinkommen hat folgenden Wortlaut:

Übereinkommen

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Wien (Firma „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk") zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 29. Mai 1903, Z. 6874, einerseits und der Internationalen Elektrizitätsgesellschaft, Allgemeinen Österreichischen Elektrizitätsgesellschaft und Wiener Elektrizitätsgesellschaft — kurz die „Gesellschaften" genannt — andererseits.

I.

Für alle drei Gesellschaften haben bis 31. Dezember 1905 folgende Bestimmungen zu gelten:

a) Die Gesellschaften dürfen keine neuen Hausanschlüsse an ihr gegenwärtig bestehendes Kabelnetz ausführen.

Sie dürfen aber noch die Hausanschlüsse für jene Konsumenten herstellen, mit welchen sie vor dem 15. Mai d. J. in rechtsverbindlicher Form Stromlieferungsverträge abgeschlossen haben. Diese Hausanschlüsse sind in dem Verzeichnisse, Beilage 1*), angeführt.

Bei der Internationalen Elektrizitätsgesellschaft bezieht sich das Verbot der Herstellung neuer Hausanschlüsse nicht auf den k. k. Prater.

b) Es bleibt den Gesellschaften unbenommen, in jenen Häusern, welche schon derzeit an ihr Kabelnetz angeschlossen sind, neue Konsumenten zu erwerben. Hiezu sind sie auch dann berechtigt, wenn solche Häuser umgebaut werden.

---

*) Die Beilagen werden nicht abgedruckt.

II.

Folgende Bestimmungen haben für alle drei Gesellschaften vom 1. Jänner 1906 an zu gelten: Die Gesellschaften dürfen neue Hausanschlüsse an ihr bestehendes Kabelnetz ausführen.

Straßentraversierungen, welche bei solchen Anschlüssen erforderlich werden, sind gestattet. Die Gesellschaften dürfen ferner von den Endpunkten ihrer jetzt bestehenden Kabel aus noch Anschlüsse bis zu einer parallel der Straßenachse und vom Endpunkte des betreffenden Kabels an gemessenen Maximallänge von 40 m zur Ausführung bringen. Eine darüber hinausgehende weitere Ausdehnung des primären oder sekundären Kabelnetzes oder der Anschlußkabel ist nicht gestattet. Innerhalb der gegenwärtig mit Kabeln belegten Straßenstrecken und insoweit die Straßenkabel liegen, dürfen Anschlüsse auch parallel der Straßenachse ausgeführt werden.

Weder die Straßentraversierungen, noch andere Anschlußherstellungen im Straßengrunde dürfen bei Frostwetter vorgenommen werden.

III.

Folgende Bestimmungen treten, unabhängig von den unter I und II festgesetzten Terminen sofort in Kraft:

a) Die Rostflächen der Kessel, welche in den Zentralen der Gesellschaften zur Erzeugung elektrischer Energie verwendet werden, dürfen nicht über das im Verzeichnisse, Beilage 2, für jede Gesellschaft festgesetzte Gesamtausmaß hinaus vergrößert werden.

Der Internationalen Elektrizitätsgesellschaft ist es jedoch gestattet, dieses Gesamtausmaß der Rostflächen vom 1. Juni 1908 an um 14·622 m² und vom 1. Juni 1913 an um weitere 14·622 m² zu vermehren.

Jede der Gesellschaften, welche entgegen den vorstehenden Bestimmungen das Gesamtausmaß der Rostflächen ihrer Kessel vergrößert, hat der Gemeinde Wien nicht nur volle Genugtuung zu leisten, sondern auch eine Vertragsstrafe zu entrichten.

Die Vertragsstrafe wird für jeden Quadratmeter bemessen, um welchen die Rostflächen der Kessel das nach diesem Übereinkommen zulässige Ausmaß überschreiten. Sie besteht aus einem einmaligen Betrage von 2000 K per Quadratmeter und einem für jeden Tag des Bestandes der vergrößerten Rostfläche zu entrichtenden Betrage von 100 K per Quadratmeter.

Damit die Gemeinde die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen vermag, bleibt ihren gehörig legitimierten Organen der jederzeitige Zutritt in die Zentralen der Gesellschaften freigestellt.

b) Die Gesellschaften haben von nun an jede weitere, in diesem Vertrage nicht vorgesehene Legung von Kabeln zu unterlassen. Es steht ihnen jedoch frei, nach Maßgabe der bestehenden Verträge Zulegungen zu vorhandenen Kabeln vorzunehmen, ferner Speise- sowie Ausgleichskabel, und zwar diese beiden letzteren Arten von Kabeln auch in den von ihnen noch nicht belegten Straßenzügen herzustellen.

An Speise- oder Ausgleichskabel, welche in den von den Gesellschaften bisher noch nicht belegten Straßenzügen ausgeführt werden, dürfen keine Häuser angeschlossen werden.

Bei der Internationalen Elektrizitätsgesellschaft bezieht sich das Verbot der Legung von Kabeln nicht auf den k. k. Prater.

Die Gesellschaften werden der Gemeinde binnen 4 Wochen Pläne ihres gegenwärtigen Kabelnetzes (Maßstab 1:2880) übergeben, aus welchen die Lage sowohl der Verteilungskabel, als auch der Speisekabel zu entnehmen ist.

c) Die Bewilligung der nach diesen Vereinbarungen überhaupt noch zulässigen Legung von Straßenkabeln, und zwar Zulegungs-, Ausgleichs- und Speisekabeln, erfolgt sinngemäß in derselben Art, wie es in dem Protokolle vom 11. Juli 1902*) für die daselbst namentlich angeführten Kabeltrassen festgesetzt worden ist, jedoch werden die im Punkte 8 dieses Protokolles enthaltenen Fristen von 14 Tagen, bezw. 8 Tagen auf 4 Wochen, bezw. 14 Tage verlängert.

Um die Bewilligung zur Herstellung von Hausanschlüssen und der zu diesem Zwecke etwa notwendigen Straßentraversierungen im Sinne des Punktes II ist stets beim Magistrate (Zentrale) unter Vorlage von Plänen für solche Anschlüsse anzusuchen. Wird über ein solches Ansuchen der einschreitenden Gesellschaft binnen 6 Tagen keine Entscheidung bekannt-

*) Vergl. Verwaltungsbericht 1902, Seite 498.

gegeben, so ist der angesuchte Hausanschluß als genehmigt anzusehen und darf dann mit den Arbeiten begonnen werden. Die im Verzeichnisse, Beilage 3, angeführten Hausanschlüsse, welche am 15. Mai d. J. bereits fertiggestellt waren, werden hiemit genehmigt.

d) Die Gesellschaften dürfen keine neuen Konsumenten für die Abnahme elektrischen Stromes zu Kraftzwecken erwerben, Aufzüge ausgenommen.

Wenn ein Lichtkonsument einer Gesellschaft von dieser auch elektrischen Strom für Kraftzwecke zu beziehen wünscht, kann die Gesellschaft diesem Verlangen entsprechen, ohne daß aber hiezu ein neuer Hausanschluß oder die Verstärkung eines bestehenden Hausanschlusses vorgenommen werden darf.

Der Internationalen Elektrizitätsgesellschaft ist es jedoch in einem solchen Falle gestattet, eine zweite Phase einzuführen, nur darf das zu diesem Behufe gelegte Kabel keinen stärkeren Querschnitt besitzen, als das bestehende Lichtkabel des Anschlusses.

Ferner ist es der Allgemeinen Österreichischen Elektrizitätsgesellschaft und der Wiener Elektrizitätsgesellschaft in einem solchen Falle gestattet, Umschaltungen bis zur Maximalspannung ihrer Systeme durchzuführen, nur dürfen die in dem Hausanschlusse bestehenden Kabel nicht verstärkt werden.

Jede Gesellschaft, welche entgegen diesen Bestimmungen neue Abnehmer für Kraftstrom an ihr Netz anschließt, hat die Hälfte der von ihr durch solche Abnehmer erzielten Bruttoeinnahmen aus dem Kraftbezuge an die Gemeinde Wien abzuführen.

e) Hinsichtlich der von der Gemeinde auf Widerruf bewilligten Kabellegungen bleibt der Gemeinde das Recht des Widerrufes gewahrt.

Die Gemeinde zieht die von ihrer Seite gegenüber der Allgemeinen Österreichischen Elektrizitätsgesellschaft erfolgte Kündigung der Bestandverträge über die auf der Katastralparzelle 546/1 im II. Bezirke befindlichen Wasserbezugsanlagen (Pumpstation samt Rohrleitung und Senkbrunnen) hiemit zurück.

Desgleichen wird der von der Gemeinde gegenüber der Internationalen Elektrizitätsgesellschaft ausgesprochene Widerruf der Kabellegungsbewilligung für den XVIII. und XIX. Bezirk hiemit aufgehoben.

Der Gemeinde bleibt jedoch auch in diesen Fällen das Recht einer neuerlichen Kündigung, beziehungsweise eines neuerlichen Widerrufes vorbehalten.

f) Die Gesellschaften verzichten in Bezug auf solche Kabellegungsgesuche, welche bisher noch nicht erledigt worden sind, auf eine Erledigung.

g) Die Internationale Elektrizitätsgesellschaft erhebt keine Einwendung gegen die Legung städtischer Kabel in jenem Teile des Praters, in welchem sie vermöge ihres Übereinkommens mit dem k. u. k. Hofärare das ausschließliche Recht der Kabellegung besitzt, nur darf in diesem Teile des Praters eine Abgabe von Strom aus den städtischen Kabeln nicht stattfinden, ausgenommen an Gebäude und Objekte der Gemeinde Wien, welche dieser schon jetzt gehören oder späterhin von ihr hergestellt werden.

h) Die Gesellschaften räumen der Gemeinde Wien (Firma „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk") die Benützung der Steigleitungen in den im Verzeichnisse, Beilage 4, angeführten Häusern zur Abgabe elektrischen Stromes ein.

i) Die Gesellschaften dürfen keine neuen Stromlieferungsverträge von mehr als fünfjähriger Dauer abschließen.

k) Die Allgemeine Österreichische Elektrizitätsgesellschaft verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages vom 21. April 1893 Drehstrom der gegenwärtigen Systeme nicht zu erzeugen.

l) Die Gesellschaften verzichten gegenüber der Gemeinde Wien auf jeden aus dem bisherigen Verhalten der Gemeinde etwa abzuleitenden Ersatzanspruch und verpflichten sich, die im Jänner 1902*) beim k. k. Landesgerichte eingebrachten Klagen unter Verzicht auf den Rechtsanspruch einverständlich und unter gegenseitiger Aufhebung der Gerichtskosten zurückzuziehen. Die erwachsenen Gebühren der Sachverständigen werden hiebei von der Gemeinde einerseits und von den Gesellschaften andererseits je zur Hälfte getragen.

Sämtliche von der Gemeinde Wien gegen die Gesellschaften und von der Internationalen Elektrizitätsgesellschaft gegen die Gemeinde Wien anläßlich der Ausführung von Hausanschlüssen eingebrachten Besitzstörungsklagen werden zurückgezogen.

*) Vergl. Verwaltungsbericht 1902, Seite 496.

Digitized by Google

Die Gemeinde Wien zieht die gegen die Allgemeine Österreichische Elektrizitätsgesellschaft eingebrachte Klage in Betreff der Benützung von Zirkularien, welche die Bedingung einer fünfjährigen Vertragsdauer enthalten, zurück.

Alle Beschwerden, welche die Gesellschaften gegen die Gemeinde bei Verwaltungsbehörden eingebracht haben, werden zurückgezogen.

Sämtliche von der Gemeinde Wien anläßlich der Herstellung von Hausanschlüssen verhängten Vertragsstrafen werden aufgehoben.

Die Gesellschaften entlassen die im Verzeichnisse, Beilage 5, angeführten Konsumenten aus den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen mit fünfjähriger Dauer. Insoweit wegen Ungiltigkeitserklärung der mit diesen Konsumenten abgeschlossenen Verträge Prozesse anhängig sind, werden die Gesellschaften die Ungiltigkeit anerkennen und sämtliche Prozeßkosten einschließlich etwaiger Vertretungskosten ihrer Gegner tragen.

IV.

Die unter II und III enthaltenen Vereinbarungen gelten bis zum Ablaufe der zwischen der Gemeinde Wien und den Gesellschaften bestehenden Verträge vom 6. und 7. September 1889 (Internationale Elektrizitätsgesellschaft), 21. April 1893 (Allgemeine Österreichische Elektrizitätsgesellschaft) und vom 23. Juli 1889 (Wiener Elektrizitätsgesellschaft).

Die letzterwähnten Verträge bleiben insoweit aufrecht, als sie durch die unter I, II und III enthaltenen Vereinbarungen keine Abänderungen erfahren haben.

V.

Sämtliche Vertragsteile verzichten auf die Anfechtung des vorliegenden Übereinkommens wegen Verkürzung über die Hälfte.

VI.

Sollten für dieses Übereinkommen wider Vermuten Gebühren zu entrichten sein, so werden sie von der Gemeinde Wien zur einen Hälfte und von den Gesellschaften zur anderen Hälfte getragen.

VII.

Dieses Übereinkommen wird in einem Pare ausgefertigt, welches bei der Gemeinde Wien verbleibt. Die Gesellschaften erhalten auf ihre Kosten vidimierte Abschriften.

Wien, am 3. Juli 1903.

Internationale Elektrizitätsgesellschaft
v. Waltenhofen m. p. Frisch m. p.

Allgemeine Österreichische Elektrizitätsgesellschaft
Klein m. p. A. Kern m. p.

Wiener Elektrizitätsgesellschaft
Dr. H. Feistmantel m. p. ppa. H. Siegel m. p.

Für die Gemeinde Wien:
Der Bürgermeister:
Dr. Karl Lueger m. p.

Leopold Brauneiß m. p. Stadtrat. Bielohlawek m. p. Stadtrat.

Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk
Dr. Karl Lueger m. p.

Von nicht geringerer Bedeutung waren die Verhandlungen, welche im Berichtsjahre auf Grund des Übereinkommens mit der k. k. Regierung vom 24. Februar 1902 (vergl. Verwaltungsbericht 1902, Seite 132 ff., bezw. 505) wegen Übernahme der Stromlieferung für alle im Wiener Gemeindegebiete befindlichen **Staatsgebäude** durch die städtischen Elektrizitätswerke mit der Regierung gepflogen wurden.

Nachdem in dem Übereinkommen vom 24. Februar 1902 die Übertragung der Stromlieferung für die dem k. k. Handels-, Finanz- und Eisenbahnministerium unterstehenden Gebäude und Anstalten an die städtischen Elektrizitätswerke bereits sichergestellt worden war, gelang es der Gemeinde im Verhandlungswege, nunmehr auch den Beitritt der übrigen k. k. Ministerien zu diesem Übereinkommen zu erwirken. Hiebei sollten gleichzeitig in Ergänzung und Ausgestaltung des Übereinkommens vom 24. Februar 1902, in welchem unter anderem auch die ziffermäßige Festsetzung des Strompreises erst einer späteren Vereinbarung vorbehalten geblieben war, sämtliche das Verhältnis der Gemeinde als Stromlieferantin zur Staatsverwaltung betreffenden Beziehungen geregelt werden.

Während dieser Verhandlungen einigte man sich im beiderseitigen Interesse dahin, von den in dem erwähnten Übereinkommen aufgestellten Grundsätzen der Preisberechnung, durch welche mit den Gestehungskosten der Stromerzeugung ein variables Moment in das Vertragsverhältnis eingeführt worden wäre, was wiederum eine Unsicherheit der rechnungsmäßigen Gebarung zur Folge gehabt hätte, abzugehen. Es wurden feste, nur mit einer gewissen Höhe des Stromverbrauches abnehmende Preise normiert und man entschloß sich in der Folge, den Artikel III dieses Übereinkommens überhaupt außer Kraft treten zu lassen und über die Stromlieferung an die Staatsgebäude ein neues selbständiges Übereinkommen zu errichten. Der Entwurf dieses Übereinkommens wurde dem Gemeinderate am 26. Mai unterbreitet und zum Beschlusse erhoben.

Auf Grund dieses Beschlusses wurde an das k. k. Finanzministerium, mit welchem die Verhandlungen im Namen aller beteiligten österreichischen Zentralstellen gepflogen worden waren, nachstehender Schlußbrief gerichtet:

M.-Abt. V 1774 ex 1903.

An das hohe k. k. Finanzministerium namens des k. k. Ärars!

Wien, 17. Juni 1903.

Bezugnehmend auf den Erlaß vom 4. Juni 1903, Z. 41.004, erklären wir uns auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. Mai 1903, Z. 6648, damit einverstanden, dem k. u. k. Ärare elektrische Energie unter nachstehenden

Bedingungen

zu liefern.

1.

Das k. u. k. Ärar überträgt uns und wir übernehmen für das gegenwärtige Wiener Gemeindegebiet die Lieferung elektrischen Stromes zu Licht- und Kraftzwecken in sämtlichen ärarischen oder in staatlicher Verwaltung stehenden Gebäuden, ferner in allen für Ämter und Dienststellen der Staatsverwaltung gemieteten Räumlichkeiten, insoweit und insolange die Staatsverwaltung in diesen Gebäuden und Räumlichkeiten elektrische Energie für Zwecke der Beleuchtung oder Kraftübertragung anzuwenden findet.

Diese Übertragung erstreckt sich auch auf die Beleuchtung und den Kraftbezug derartiger innerhalb der Vertragsdauer neu hinzutretender, im gegenwärtigen Wiener Gemeindegebiete befindlicher Gebäude und Räumlichkeiten.

Die Verpflichtung des k. u. k. Ärars zum Strombezuge aus dem städtischen Elektrizitätswerke beginnt hinsichtlich jener Gebäude und Räumlichkeiten, für welche bereits Verträge über Lieferung elektrischen Stromes bestehen, erst mit jenem Zeitpunkte, in welchem die Auflösung dieser Verträge gemäß Punkt 16 dieser Bedingungen erfolgt ist.

2.

Von der Bestimmung des Punktes 1 sind ausgenommen:

a) Diejenigen Gebäude und Betriebe, welche im Sinne des Art. II des Protokollar-Übereinkommens vom 24. Februar 1902 aus dem Heiligenstädter Elektrizitätswerke mit elektrischer Energie versorgt werden können;

b) der Strombedarf für Kraftübertragungs- und Signalisierungszwecke in den Telegraphen- und Telephonzentralen, während der zur Beleuchtung der Räume in diesen Gebäuden erforderliche Strom unter das Übereinkommen fällt.

3.

Es wird vorausgesetzt, daß die Verwendung des von den städtischen Elektrizitätswerken gelieferten Stromes wesentliche Änderungen der bestehenden Einrichtungen nicht erfordert. Sind solche Änderungen erforderlich, so ist hierüber ein besonderes Übereinkommen zwischen den beteiligten Ressorts und unserer Firma zu treffen, wobei uns das größtmögliche Entgegenkommen bewiesen werden wird. Jedenfalls sind jedoch die Kosten der etwa erforderlichen Umgestaltung der Installationen seitens unserer Firma zu tragen

Das oben vorgesehene besondere Übereinkommen entfällt, wenn wir uns von vorneherein bereit erklären, auch die Kosten für die Wiederinstandsetzung der Räumlichkeiten zu übernehmen.

4.

Die Zusicherung der Stromabnahme für die vom k. u. k. Ärare gemieteten Gebäude erfolgt unter der Bedingung, daß sich hiegegen infolge der bestehenden Mietsverhältnisse keine Anstände ergeben. Die Staatsverwaltung wird trachten, die Zustimmung der Hauseigentümer zum Anschluß der von ihr gemieteten Räumlichkeiten an die städtischen Elektrizitätswerke zu erlangen.

5.

Soferne in ärarischen oder unter staatlicher Verwaltung stehenden Gebäuden dritte Personen eingemietet sind, findet dieses Übereinkommen nur auf die Stromlieferung zu Zwecken der Verwendung elektrischer Energie auf den Stiegen, Gängen, ferner in den den Mietparteien gemeinschaftlichen sowie in den von der Staatsverwaltung benützten Räumlichkeiten Anwendung. Die Staatsverwaltung wird jedoch die Firma „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" bei ihrem Bestreben, auch die Stromlieferung für die Mietparteien zu erlangen, unterstützen und zu diesem Zwecke neue Installationen der vermieteten Gebäudebestandteile von vorneherein für die Spannungsverhältnisse der städtischen Werke einrichten lassen.

6.

Die Firma „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" ist berechtigt, die Stromlieferung bei Neueinführung der elektrischen Beleuchtung oder Kraftübertragung in Gebäuden oder Räumlichkeiten insolange abzulehnen, als diese außerhalb der verbauten Teile des Wiener Gemeindegebietes liegen.

7.

Die Strompreise sind folgende:

A. Für Beleuchtung.

Für die ersten 15 Millionen Hektowattstunden jährlichen Gesamtverbrauches 3·4 Heller per Hektowattstunde.

Für den diese Menge übersteigenden jährlichen Stromkonsum 3·25 Heller per Hektowattstunde, welcher Preis jedoch stets nur für diesen Mehrverbrauch zu gelten hat.

B. Für Kraftübertragung.

a) Für Betriebe mit 50 oder mehr PS 1·75 Heller per Hektowattstunde, ausgenommen die Zeit von 6 bis 8 Uhr abends in den Monaten November, Dezember, Jänner und Februar. Für diese Tageszeiten der erwähnten Monate beträgt der Strompreis 2·5 Heller per Hektowattstunde;
b) Für Betriebe mit weniger als 50 PS durchwegs 2·2 Heller per Hektowattstunde.
c) Für Aufzüge durchwegs 3 Heller per Hektowattstunde.

C. Für Akkumulatorenladung.

Für Akkumulatorenbatterien mit einer zulässigen Ladewattzahl von 50 oder mehr PS die unter B a) festgesetzten Strompreise, für Akkumulatorenbatterien mit einer zulässigen Ladewattzahl von weniger als 50 PS den unter B b) angegebenen Strompreis.

8.

Die Messung der elektrischen Energie erfolgt mittelst behördlich geeichter Elektrizitätszähler, und zwar tunlichst nahe der Stelle, an welcher der Strom in das Gebäude eintritt.

Die Zähler werden der Staatsverwaltung von der Firma gegen Bezahlung nachstehender Beträge mietweise beigestellt:

Für einen Zähler bis zu	1 Kilowatt	jährlich K	9.60
„ „ „ „ „	2 „	„ „	19.20
„ „ „ „ „	5 „	„ „	24.00
„ „ „ „ „	10 „	„ „	33.60
„ „ „ über	10 „	„ „	43.20

Für Doppeltarifzähler oder Zweizähler mit Umschaltuhr das eineinhalbfache der vorstehenden Beträge.

Die ordentlichen Instandhaltungskosten dieser Apparate trägt die Firma, jedoch ist die Staatsverwaltung verpflichtet, dieselben durch geeignete Verwahrung vor Beschädigungen zu sichern.

Wenn ein Elektrizitätszähler erwiesenermaßen unrichtige Angaben macht oder ganz stehen bleibt, so wird der Stromverbrauch auf Grund jenes Verbrauches berechnet, welcher für den gleichen Monat des Vorjahres ermittelt worden ist, oder wenn im Vorjahre ein Anschluß an das städtische Werk noch nicht bestand, welcher im gleichen Monat des nächsten Jahres ermittelt werden wird.

Wenn die Staatsverwaltung in die Angaben des Elektrizitätszählers Zweifel setzt, so kann sie bei der Firma eine ämtliche Überprüfung des Apparates beantragen. Die Angaben des Elektrizitätszählers werden dann für verbindlich gehalten und die Prüfungskosten von der Staatsverwaltung getragen, wenn die Angaben des Apparates die in den staatlichen Vorschriften über die Eichung der Elektrizitätszähler festgesetzte Fehlergrenze nicht überschreiten; im entgegengesetzten Falle wird der Apparat von der Firma, welche auch die Kosten der Überprüfung zu tragen hat, kostenlos ausgewechselt und der Staatsverwaltung die in der vorhergegangenen Ablesungsperiode zu viel vorgeschriebene elektrische Energie wieder in Abfall gebracht.

Den mit Legitimationskarten versehenen Organen der Firma „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ wird jederzeit der ungehinderte Zutritt zu den im Eigentume derselben befindlichen Anlagen und Apparaten nach vorheriger Anzeige an die betreffende Hausverwaltung gestattet werden.

9.

Es bleibt der Firma freigestellt, bei der ersten Installation für Beleuchtungszwecke sich nach ihrer Wahl für die Lieferung von Gleichstrom oder Drehstrom zu entscheiden.

Eine nachträgliche Änderung der Stromgattung kann nur mit Zustimmung der Staatsverwaltung und gegen Übernahme der Kosten durch die Firma erfolgen.

10.

Die Firma „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ besorgt den Anschluß an das Straßenkabelnetz bis zum Hausanschlußkasten auf ihre alleinigen Kosten.

Die Erhaltung der Hausanschlüsse bis zum Anschlußkasten obliegt der Firma gleichfalls auf ihre Kosten.

11.

Bei der von uns gemäß Punkt 3 auf unsere Kosten vorzunehmenden Umgestaltung der Installationen geht das erübrigende Material der bestehenden Installationen, insoferne es der Staatsverwaltung gehört, in unser Eigentum über. Dagegen fallen die neuen Installationen in das Eigentum und die Erhaltung des Ärars.

Die Ausführung neuer Installationen obliegt der Staatsverwaltung vom Hausanschlußkasten angefangen auf ihre Kosten. In Bezug auf die Herstellung der Anschlüsse und die hiefür erforderlichen Adaptierungen, ferner bei der Ausführung von Neu- und Um-Installationen werden die k. k. Dikasterialgebäude-Direktion, beziehungsweise die betreffende Bauleitung und die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke im Einverständnisse vorgehen.

Die Erhaltung der Innen-Installationen wird die Staatsverwaltung in jedem Falle auf ihre Kosten besorgen.

12.

Wir sind, auch abgesehen von den dem Magistrate obliegenden sicherheitspolizeilichen Überprüfungen, berechtigt, die Apparate und Anlagen der Innen-Installationen zeitweilig zu prüfen.

13.

Die Einhebung der Beträge für gelieferten elektrischen Strom sowie für die Zählermiete findet für jedes Vierteljahr (1. Februar bis 1. Mai, 1. Mai bis 1. August, 1. August bis 1. November und 1. November bis 1. Februar) im nachhinein statt. Zu diesem Behufe werden wir die Rechnungen nach Ablauf eines jeden Vierteljahres der Dikasterialgebäude-Direktion übermitteln.

Sämtliche Zahlungen erfolgen ehestens gegen Ausstellung einer Quittung, welche wir mit dem Stempel nach Skala II zu versehen haben.

14.

Dieses Übereinkommen findet vom Tage der Betriebseröffnung der städtischen Elektrizitätswerke an auch auf jene ärarischen oder in staatlicher Verwaltung stehenden Gebäude, für welche bereits Strom aus den städtischen Elektrizitätswerken bezogen wird, rückwirkende Anwendung.

Die Versorgung des Reichsratsgebäudes mit elektrischem Strome erfolgt zu dem unter Punkt 7 B a enthaltenen Strompreise. Im übrigen findet das vorliegende Übereinkommen auf die Lieferung elektrischer Energie für das erwähnte Gebäude nur unbeschadet jener Vereinbarungen Anwendung, welche das k. k. Inspektorat des Reichsratsgebäudes mit der Direktion der städtischen Elektrizitätswerke über die Sicherung und die technischen Einzelheiten des Strombezuges getroffen hat.

15.

Dieses Übereinkommen tritt sofort in Kraft. Es erlischt zehn Jahre nach dem letzten Tage jenes Kalenderjahres, in welchem der Stromverbrauch der Staatsverwaltung zum erstenmale zehn Millionen Hektowattstunden, und zwar für Beleuchtung, Kraftübertragung und Akkumulatorenladung zusammengerechnet, erreicht hat.

Wenn das Übereinkommen nicht von einem der beiden Vertragsteile zwei Jahre vor Ablauf seiner Wirksamkeit gekündigt wird, so gilt dasselbe als auf weitere zehn Jahre, vom Ablaufe seiner Wirksamkeit an gerechnet, verlängert.

16.

Die Staatsverwaltung wird uns bekanntgeben, in welchem Zeitpunkte die bestehenden Verträge über die Lieferung elektrischen Stromes frühestens zur Auflösung gebracht werden können und wird diese Auflösung zeitgerecht bewirken, sobald wir uns darüber erklärt haben, von welchem Zeitpunkte an wir die Lieferung des Stromes übernehmen.

Die Staatsverwaltung ist nicht verpflichtet, die bestehenden Verträge mit einem früheren als jenem Zeitpunkte aufzulösen, für welchen wir ihr den Anschluß an das städtische Elektrizitätswerk in Aussicht gestellt haben.

Bei Neueinführung der elektrischen Beleuchtung oder Kraftübertragung wird die Firma binnen vierzehn Tagen nach der an sie ergangenen Einladung den Zeitpunkt bekanntgeben, von welchem an der Strom geliefert werden kann.

Wenn der von der Firma angegebene Zeitpunkt des Anschlusses nicht eingehalten wird, so steht der Staatsverwaltung unbeschadet der Ansprüche auf Ersatz aller erlittenen Nachteile das Recht zu, die betreffenden Objekte anderweitig mit Strom versorgen zu lassen. Letzteres Recht steht der Staatsverwaltung auch dann zu, wenn die Firma innerhalb der obbezeichneten vierzehntägigen Frist eine Erklärung nicht abgibt oder für den elektrischen Anschluß einen sechs Monate überschreitenden Termin in Aussicht stellt, endlich, wenn dieselbe in dem im Punkte 6 bezeichneten Falle die Stromlieferung abgelehnt hat.

17.

Das k. k. Finanzministerium wird sich bei den gemeinsamen Ministerien dahin verwenden, daß diese den städtischen Elektrizitätswerken gleichfalls die Stromlieferung für die ihren Ressorts unterstehenden und im Wiener Gemeindegebiete befindlichen Gebäude und Räumlichkeiten unter den Bedingungen dieses Übereinkommens übertragen.

Der Konsum dieser Gebäude und Räumlichkeiten wird bei Berechnung des Gesamtkonsums (Punkte 7 und 15) eingerechnet.

18.

Artikel III des Protokolles vom 24. Februar 1902, enthaltend ein Übereinkommen über mehrere die städtischen Elektrizitätswerke und die städtischen Straßenbahnen betreffenden Angelegenheiten, tritt für die im Punkte 1 des vorstehenden Übereinkommens erwähnten Gebäude und Räumlichkeiten zur Gänze außer Kraft.

Bezüglich der Stromlieferung für den elektrischen Betrieb der Wiener Stadtbahn, auf welche diese Vereinbarungen keine Anwendung finden, werden die Bestimmungen der Artikel II und III des Protokolles vom 24. Februar 1902 aufrechterhalten, vorbehaltlich des Abschlusses der über die Details der Stromlieferung zu diesem Zwecke, insbesondere auch bezüglich des Strompreises eingeleiteten Verhandlungen.

19.

Durch vorstehendes Übereinkommen wird dem Rechte der Staatsverwaltung, elektrischen Strom für ihre eigenen Zwecke in eigener Regie zu erzeugen, nicht präjudiziert.

Sollte zu einem solchen Zwecke die Benützung öffentlichen, in der Verwaltung der Gemeinde Wien stehenden Gutes oder Privateigentumes der Gemeinde Wien oder des Bürgerspitalfonds in Anspruch genommen werden, so ist hierüber ein besonderes Übereinkommen mit der Gemeinde Wien abzuschließen.

20.

Beide Teile verzichten auf die Anfechtung des Übereinkommens wegen Verletzung über die Hälfte.

21.

Alle aus diesem Übereinkommen etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft Gesetzes einem ausschließlichen besonderen Gerichtsstande zugewiesen sind, sind vor dem sachlich zuständigen Gerichte am Sitze der k. k. n.-ö. Finanz-Prokuratur anhängig zu machen.

22.

Sollten für dieses Übereinkommen irgend welche Gebühren zu entrichten sein, so werden dieselben von unserer Firma getragen.

Hochachtungsvoll
„Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk"
Dr. Karl Lueger m. p.

Auf Grund dieses Übereinkommens wurde alsbald an die Vereinbarung eines Anschlußprogrammes mit den beteiligten Staatsämtern geschritten und nach Maßgabe des Ablaufes der bestehenden Verträge mit den Privatgesellschaften noch im Berichtsjahre mit der Stromlieferung an mehrere Staatsgebäude begonnen.

Der in Punkt 17 des Vertrages in Aussicht genommene Beitritt der gemeinsamen Ministerien ist im Berichtsjahre nicht mehr zustande gekommen. Das k. k. Finanzministerium sah sich vielmehr gezwungen, der Gemeinde mit dem Erlasse vom 10. Dezember, Z. 80.004 mitzuteilen, daß das k. u. k. Ministerium des Äußern, das k. u. k. Reichs-Finanzministerium und der gemeinsame k. u. k. Oberste Rechnungshof diesen Beitritt abgelehnt haben. Diese Mitteilung wurde dem Gemeinderate in der Sitzung vom 16. Dezember durch den Bürgermeister zur Kenntnis gebracht. Mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium wurden die Verhandlungen fortgesetzt. Hierüber wird im nächsten Verwaltungsberichte Ausführlicheres zu sagen sein.

Weiters wurden die schon in den Jahren 1901 und 1902 mit der Gemeinde Floridsdorf eingeleiteten Verhandlungen wegen deren Einbeziehung in das Absatzgebiet der städtischen Elektrizitätswerke wieder aufgenommen und in mehreren beim Bürgermeisteramte Floridsdorf stattgefundenen Besprechungen derart gefördert, daß der Vertragsentwurf von der Direktion der städtischen Elektrizitätswerke dem Gemeinderate bereits in der Sitzung vom 7. Juli vorgelegt und genehmigt werden konnte. Nachdem auch der Gemeindeausschuß von Floridsdorf diesem Entwurfe am 10. Juli beigetreten war, wurde der Vertrag am 15. Juli ausgefertigt und vom niederösterreichischen Landesausschusse gemäß § 15, lit. f des Gesetzes vom 19. April 1894, L.-G.-Bl. 20, am 7. August genehmigt.

Dieser Vertrag hat folgenden Wortlaut:

Vertrag,

welcher auf Grund des Beschlusses des Wiener Gemeinderates vom 7. Juli 1903, Z. 8741, und des Gemeindeausschusses von Floridsdorf vom 10. Juli 1903, Z. 8918, zwischen der Firma „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" und der Gemeinde Floridsdorf abgeschlossen wurde.

§ 1. Die Gemeinde Floridsdorf erteilt der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" das ausschließliche Recht, in allen der Gemeinde Floridsdorf derzeit gehörigen und künftig zuwachsenden Straßen, Gassen, Plätzen rc. zu Zwecken der Verteilung elektrischer Energie für Beleuchtung und Kraftübertragung, für Bahnbetrieb und sonstige öffentliche und private Zwecke ober- und unterirdische Leitungen samt allem Zubehör herzustellen, Schalt- und Transformatorenhäuschen sowie Transformatorensäulen zu errichten, diese Anlagen zu erhalten und zu betreiben und aus denselben elektrische Energie für öffentliche und private Zwecke an die Gemeinde Floridsdorf sowie an jeden Abnehmer, sei es für Beleuchtung, Kraftübertragung, Bahnbetrieb oder sonstige Zwecke, abzugeben.

In der Regel werden die Leitungen unterirdisch verlegt werden; nur in dem im § 11 genannten Falle sollen Luftleitungen statthaft sein.

Sollte die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ aber aus irgend welchen Gründen auf die Stromlieferung für Bahnzwecke verzichten, so ist die Gemeinde Floridsdorf berechtigt, auch einem anderen Unternehmer die Kabellegung, jedoch nur für Bahnzwecke, zu gestatten.

§ 2. Die der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ im § 1 dieses Vertrages erteilten Berechtigungen werden ihr vom Tage der Rechtsverbindlichkeit dieses Vertrages angefangen auf 30 aufeinanderfolgende Jahre eingeräumt.

§ 3. Bei Ablauf des Vertrages steht der Gemeinde Floridsdorf das Recht zu, sämtliche im derzeitigen oder künftig erweiterten Gemeindegebiete von Floridsdorf zur Beleuchtung und Kraftübertragung für öffentliche und private Zwecke dienenden, der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ gehörigen Grundstücke, baulichen, maschinellen und elektrischen Anlagen gegen Bezahlung des Schätzwertes (§ 5) in das Eigentum zu erwerben.

Die Absicht, von diesem Einlösungsrechte Gebrauch zu machen, ist der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ mindestens 2 Jahre vor Ablauf des Vertrages bekannt zu geben.

Macht die Gemeinde Floridsdorf von diesem Rechte keinen Gebrauch, so ist die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ verpflichtet, sämtliche in oder auf Gemeindegrundstücken, sowie an oder in Gebäuden der Gemeinde befindlichen Teile ihrer Anlage zu entfernen und den früheren Zustand wieder herzustellen.

§ 4. Außerdem steht der Gemeinde Floridsdorf das Recht zu, die im § 3 bezeichnete Ablösung nach Ablauf von 10 Jahren mit 40%, schreibe vierzig Prozent, Aufzahlung auf den Schätzwert und nach Ablauf von 20 Jahren mit 20%, schreibe zwanzig Prozent, Aufzahlung auf den Schätzwert durchzuführen, wenn sie diese Absicht der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ mindestens zwei Jahre vor diesen Terminen bekannt gibt.

§ 5. Wenn die Gemeinde Floridsdorf die Absicht, von ihrem Einlösungsrechte Gebrauch zu machen, der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ fristgemäß (§ 3 und 4) mitteilt, so wird zur Feststellung des Schätzwertes der im § 3 erwähnten Grundstücke und Anlagen der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ im derzeitigen oder künftig erweiterten Gemeindegebiete von Floridsdorf in dem dieser Mitteilung unmittelbar nachfolgenden Jahre eine gerichtliche Schätzung der von der Gemeinde Floridsdorf zu übernehmenden Grundstücke und Objekte durchgeführt werden. Spätestens ein Jahr vor der beabsichtigten Vertragsauflösung (§ 3, 4 und 12) hat sodann die Gemeinde Floridsdorf der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ bekannt zu geben, ob sie die Einlösung auf Grund des gerichtlich bestimmten Schätzwertes vornimmt. Nach dieser Bekanntgabe hat die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ neue Investitionen am Leitungsnetze, an den Schalt- und Transformatorenanlagen und dergleichen nur mit Zustimmung der Gemeinde Floridsdorf auszuführen. Diese Investitionen sind jedoch von der Gemeinde Floridsdorf zum Neuwerte abzulösen.

Investitionen, welche die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ im letzten Jahre vor der Vertragsauflösung ohne Zustimmung der Gemeinde Floridsdorf vorgenommen hat, ist sie im Sinne des § 3, letzter Absatz, zu entfernen verpflichtet, wobei der frühere Zustand wieder herzustellen ist.

Die Kosten der gerichtlichen Schätzung tragen beide Vertragsteile je zur Hälfte, wenn auf Grund derselben die Einlösung durchgeführt wird; im anderen Falle hat die Gemeinde Floridsdorf die Schätzungskosten allein zu tragen.

Der für die Ablösungsobjekte zu entrichtende Kaufpreis ist von der Gemeinde Floridsdorf innerhalb dreier Monate nach der physischen Übergabe an die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ bar zu bezahlen.

§ 6. Sollte es die Gemeinde Floridsdorf als in ihrem Interesse gelegen erachten, den elektrischen Betrieb nach Ablauf dieses Vertrages und Ablösung der elektrischen Anlagen einer anderen Unternehmung zu übertragen, so wird der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ der Vorzug vor den Mitbewerbern zugesichert, wenn die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ sich an dem betreffenden Wettbewerbe beteiligt und das von ihr eingebrachte Anbot mit dem konkurrierenden Bestbote gleichwertig ist.

§ 7. Die Gemeinde Floridsdorf verpflichtet sich, die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk“ zum Zwecke der Erwirkung der erforderlichen Bewilligungen zur Herstellung der elektrischen Leitungen und Objekte samt Zubehör, sowie zum Zwecke der Erwerbung der für den

Einbau dieser Objekte erforderlichen fremden Grundstücke sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres Gemeindegebietes nach Kräften zu unterstützen.

§ 8. Die Gemeinde Floridsdorf erteilt der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" die Berechtigung:

a) zum Betriebe ihrer elektrischen Anlagen und Objekte im derzeitigen oder künftig erweiterten Gemeindegebiete von Floridsdorf erforderlichen Falles auch eine Transformatoren- oder Unterstation zu errichten, zu welchem Behufe die Gemeinde Floridsdorf der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" ein zu diesem Zwecke geeignetes, möglichst zentral gelegenes Gemeindegrundstück zu einem angemessenen Preise eigentümlich übertragen wird Sollte die Gemeinde Floridsdorf ein solches Grundstück nicht besitzen, so wird sie die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" bei Erwerbung eines Privatgrundstückes möglichst unterstützen;

b) die im neuen Rathause in Floridsdorf links neben dem Hauptvestibül im Erdgeschoße befindlichen 2 Räume gegen einen jährlichen Mietzins von 300 K, schreibe dreihundert Kronen, auf die Vertragsdauer zur Einrichtung und zum Betriebe einer Schalt- und Transformatorenanlage zu benützen. Die Kosten der erforderlichen Adaptierungen hat die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" zu tragen;

c) elektrische Leitungen sowie Transformatoren- und Schaltanlagen samt Zubehör in allen Straßen, Gassen, auf Plätzen, Brücken und sonstigen Grundstücken des öffentlichen Gutes des unter a) bezeichneten Gemeindegebietes herzustellen, in Stand zu halten, zu betreiben, nach Bedarf auszuwechseln oder ganz zu entfernen.

Diese Berechtigung erstreckt sich auch auf solche Grundstücke, welche zwar dem öffentlichen Verkehre dienen, aber grundbücherlich im Privateigentum der Gemeinde Floridsdorf stehen. Die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" erklärt hiebei ausdrücklich, die Eigentumsrechte der Gemeinde Floridsdorf bezüglich des öffentlichen Gutes stets anzuerkennen und zu diesem Zwecke für ihre sämtlichen in dem derzeitigen und künftigen Gemeindegebiete von Floridsdorf befindlichen Leitungen und sonstigen Objekte an die Gemeinde Floridsdorf einen jährlichen Anerkennungszins von 100 K, schreibe einhundert Kronen, zu entrichten.

Die Gemeinde Floridsdorf verpflichtet sich weiters, unbeschadet der im § 1, 3. Absatz festgesetzten Ausnahme, soweit es in ihrer Kompetenz gelegen ist, während der Dauer dieses Vertrages weder einem anderen Unternehmer die Herstellung elektrischer Leitungen in den Straßen, Gassen und sonstigen zum öffentlichen Gute gehörigen Grundstücken des unter a) bezeichneten Gemeindegebietes von Floridsdorf zu Zwecken der Beleuchtung und Kraftübertragung und sonstigen Zwecken zu gestatten, noch solche Leitungen selbst herzustellen.

Ausgenommen hievon sind jene elektrischen Leitungen, welche dem staatlichen Telegraphen- und Telephonwesen dienen, sowie eventuelle Schwachstromleitungen der Gemeinde Floridsdorf für ihre eigenen Zwecke.

Der Beginn aller jener Arbeiten, welche ein Aufreißen von Grundstücken erfordern, ist jedoch von der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" 24 Stunden vorher und bei dringenden Fällen gleichzeitig mit dem Beginne der Arbeit der Gemeinde Floridsdorf anzuzeigen.

Die Gemeinde Floridsdorf verpflichtet sich, bei den von ihr in der Nähe elektrischer Leitungen der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" auszuführenden Arbeiten den unversehrten Bestand dieser Anlagen weder selbst zu gefährden, noch von ihrem bestellten Unternehmer gefährden zu lassen und in jenen Fällen, in welchen die elektrischen Leitungen Gefährdungen ausgesetzt sein könnten, solche Arbeiten und die Art ihrer Ausführung, sowie jede Aufbrechung von Grundstücken, in welchen sich elektrische Leitungen befinden, der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" gleichfalls 24 Stunden vor Beginn der betreffenden Arbeiten anzuzeigen, damit von letzterer die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden können. Zu diesem Zwecke wird die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" der Gemeinde Floridsdorf einen Plan mit genauen Angaben über die Lage ihrer Objekte zur Verfügung stellen und denselben alljährlich zweimal ergänzen, beziehungsweise evident halten.

Wenn jedoch die Umlegung von Kabelleitungen oder die Umstellung von Transformatorensäulen infolge von Bauführungen der Gemeinde Floridsdorf notwendig werden sollte, so hat die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" diese Arbeiten auf eigene Kosten auszuführen. Um Unterbrechungen in der Stromlieferung zu vermeiden, ist sie daher von dem Eintritte dieser Notwendigkeit rechtzeitig zu verständigen.

Die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" haftet nach Maßgabe der Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes für jeden durch den Bau und Betrieb der elektrischen Anlagen angerichteten Schaden und hat, wenn diesbezügliche Entschädigungsansprüche an die Gemeinde Floridsdorf gestellt werden sollten, die letztere klag- und schadlos zu halten.

§ 9. Die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" verpflichtet sich, 4 Monate nach Rechtsverbindlichkeit dieses Vertrages mit der Stromlieferung in Floridsdorf zu beginnen.

§ 10. Die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" wird den elektrischen Strom an private Abnehmer unter den für das Wiener Gemeindegebiet jeweilig geltenden kundgemachten Bezugsbedingnissen abgeben.

Der Gemeinde Floridsdorf wird bei Abnahme elektrischer Energie für ihre eigenen Zwecke an Stelle einer irgendwie gearteten Abgabe eine Ermäßigung von 33⅓% des jeweiligen offiziellen Grundpreises zugestanden.

Wenn die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" auch Strom für den Betrieb einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahn abzugeben haben sollte, so ist hiefür höchstens der derzeit den städtischen Straßenbahnen in Wien zu verrechnende Strompreis aufzurechnen.

§ 11. Die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" ist verpflichtet, in Floridsdorf überall dort Strom abzugeben, wo ihre Kabel verlegt sind.

Wo noch keine Kabel liegen, hat sie den Anschluß mittelst unterirdischer Leitung herzustellen, wenn ihr pro laufendes Meter ein Mindestverbrauch von 200 Watt durch 500 Stunden pro Jahr zugesichert wird. Wenn jedoch nur ein Verbrauch von mindestens 100 Watt durch 500 Stunden pro Jahr pro laufendes Meter zugesichert wird, so ist die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" verpflichtet, den Anschluß mittelst Luftleitung herzustellen, vorausgesetzt, daß für diese Leitungsführung die behördliche Bewilligung erteilt wird.

Die Gemeinde Floridsdorf ist berechtigt, die Umänderung der Luftleitung in eine unterirdische Kabelleitung zu verlangen, wenn der Verbrauch in der betreffenden oberirdischen Leitung von 100 auf 200 Watt durch 500 Stunden pro Jahr und laufendes Meter gestiegen ist.

Die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" ist unter den Voraussetzungen des 1. und 2. Absatzes verpflichtet, über Verlangen der Gemeinde Floridsdorf auch die Stromlieferung für die öffentliche Beleuchtung des ganzen Gemeindegebietes oder einzelner Teile desselben zu übernehmen.

Sollte die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" auch die Installation und Bedienung der öffentlichen Beleuchtung besorgen, so ist zwischen der Gemeinde Floridsdorf und der „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" ein besonderes Übereinkommen zu treffen, in welchem die näheren Bestimmungen, sowie die von der Gemeinde Floridsdorf zu leistende Vergütung festzusetzen sein werden.

Es wird jedoch schon dermalen vereinbart, daß für die Stromlieferung zu Zwecken der öffentlichen Beleuchtung der im § 10, 2. Absatz, festgesetzte Strompreis zu entrichten sein wird.

§ 12. Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, diesen Vertrag ein Jahr vor Ablauf desselben aufzukündigen.

Wird von diesem Kündigungsrechte kein Gebrauch gemacht, so gilt der Vertrag für weitere fünf Jahre verlängert.

Die Verlängerung auf je fünf Jahre tritt auch weiterhin ein, solange von keinem Teile das einjährige Kündigungsrecht rechtzeitig ausgeübt wurde.

Nach Vertragsablauf ist die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" über Verlangen der Gemeinde Floridsdorf verpflichtet, noch durch ein weiteres Jahr unter denselben Bedingungen die Stromlieferung zu besorgen.

§ 13. Beide Teile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

§ 14. Alle aus diesem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft gesetzlicher Bestimmung einem besonderen ausschließlichen Gerichtsstande zugewiesen sind, werden in erster Instanz ausschließlich vor dem sachlich zuständigen Gerichte des Sitzes der Wiener Gemeindevertretung Wien, I., Neues Rathaus, anhängig zu machen sein.

§ 15. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, welche bei der Gemeinde Wien verbleibt; die Gemeinde Floridsdorf erhält eine beglaubigte Abschrift derselben auf ihre Kosten.

Die für diesen Vertrag rechtskräftig zur Vorschreibung gelangenden Gebühren trägt die „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk".

Wien, am 15. Juli 1903.

„Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk"
Dr. Karl Lueger m. p.

Für die Gemeinde Floridsdorf:

Franz Hoß m. p.
Gemeinderat.

Anton Anderer m. p.
Bürgermeister.

Karl Judex m. p.
Alois Brandstetter m. p.
Gemeindeausschüsse.

Z. 48726/03.

Wird auf Grund des § 15, lit. f, des Landesgesetzes vom 19. April 1894, L.-G.-Bl. Nr. 20, genehmigt.

Wien, am 7. August 1903.

Der n.-ö. Landesausschuß:
Schmolk m. p.

Dr. Scheicher m. p.

Da mit der Stromabgabe in Floridsdorf gemäß § 9 dieses Vertrages noch im Berichtsjahre begonnen werden mußte, wurde sofort nach Unterfertigung der Vertragsurkunde an die Aufstellung des Detailprojektes für die in Floridsdorf zu errichtende Drehstromanlage geschritten. Dieses Projekt wurde dem Stadtrate bereits am 22. Juli vorgelegt und am selben Tage die Vergebung der notwendigen Arbeiten und Lieferungen und zwar der Kabellieferungs- und Montagearbeiten (146.000 K), der Herstellung der Schalt- und Transformatorenstationen samt Einrichtung (46.000 K), der Ausführung der Hausanschlüsse (24.000 K) und aller erforderlichen Erdarbeiten (41.000 K) vorgenommen.

Am 3. August wurde von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf die kommissionelle Verhandlung über dieses Projekt abgehalten und die Genehmigung für dasselbe mit Erledigung vom 22. August, Z. 29.825, erteilt. Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgte bereits am 8. Oktober.

Alsbald stellte sich mit Rücksicht auf die große Entfernung von der in der Direktion zentralisierten Betriebsleitung die Notwendigkeit heraus, in Floridsdorf für den Verkehr mit den Konsumenten und zur entsprechenden Beaufsichtigung der Betriebsanlagen ein ständiges Personal zu halten. Der Gemeinderatsausschuß genehmigte daher in der Sitzung vom 30. Oktober die Errichtung einer Wachstube im Hause Franz Josefsstraße 15 in Floridsdorf, welche am 20. Dezember eröffnet wurde.

Im Berichtsjahre erfuhren aber auch die in Wien selbst errichteten Drehstromanlagen (vergl. Verwaltungsbericht 1902, Seite 485, 486) eine ganz bedeutende Erweiterung.

Zunächst genehmigte der Gemeinderatsausschuß in seiner Sitzung vom 28. Februar die Herstellung eines Drehstromnetzes im I. Bezirke zur Abgabe von Drehstrom mit 110 Volt Phasenspannung und bewilligte für die erste Anlage 800.000 K. Für diese Entschließung des Ausschusses war neben der Absicht, den Wettbewerb mit den Privatgesellschaften auch in der inneren Stadt mit Erfolg aufnehmen zu können, vor allem die Erwägung maßgebend, daß die elektrische Beleuchtung im ersten Bezirke vielfach in Monumentalgebäuden und luxuriös eingerichteten Wohnungen eingeführt ist, in welchen

die durch die höhere Spannung des städtischen Gleichstromes bedingte Abänderung der Installationen wegen der oft künstlerischen und kostbaren Ausstattung der Räume nur mit ganz unverhältnismäßigen Mehrkosten durchgeführt werden könnte, ja in vielen Fällen geradezu unmöglich wäre. Übrigens wäre, da bei der seinerzeitigen Anlage des Kabelnetzes im I. Bezirke, in welchem ein größerer Strombedarf nicht vorhergesehen werden konnte, nur ein sehr weitmaschiges, schwach dimensioniertes Gleichstromnetz verlegt worden war, mit Rücksicht auf die Übernahme der Stromlieferung für die großenteils im I. Bezirke gelegenen Staatsgebäude ohnedies eine umfangreichere Kabellegung im I. Bezirke notwendig gewesen.

Am 4. Mai wurde das Projekt für das im I. Bezirke zu errichtende Drehstromnetz vom Magistrate der gewerbebehördlichen Amtshandlung unterzogen und mit Erledigung vom 5. Mai, Z. 1899/V, genehmigt. Die Inbetriebsetzung dieses Netzes erfolgte am 1. September.

Weiters genehmigte der gemeinderätliche Elektrizitätsausschuß am 22. April, daß das im Vorjahre von den Zentralen in Simmering durch den XI. und X. Bezirk nach Hetzendorf und Altmannsdorf geführte Drehstromnetz über Speising, Lainz, Hietzing, Baumgarten und Breitensee nach Rudolfsheim verlängert, in der Unterstation Rudolfsheim an die daselbst aus den Zentralen kommenden Drehstrom-Hochspannungsleitungen angeschlossen und aus diesem verlängerten Netze auch an das neue städtische Versorgungsheim in Lainz Strom abgegeben werde. Am selben Tage genehmigte der Ausschuß die Versorgung von Dornbach und Neuwaldegg mittelst Drehstromes, nachdem bereits in der Sitzung vom 28. Februar die Einbeziehung von Pötzleinsdorf in das Gleichstrom-Versorgungsgebiet der Unterstation Währing beschlossen worden war. Endlich wurde vom Stadtrate zufolge Beschlusses vom 22. Juli genehmigt, daß auf der „Hohen Warte" vorläufig Gleichstrom abgegeben wird, die Abnehmer sich aber verpflichten müssen, beim Übergange vom Gleich- zum Drehstrombetriebe die etwa erforderlichen Abänderungen ihrer Beleuchtungs-, bezw. Betriebsanlagen auf eigene Kosten vorzunehmen, ohne aus diesem Anlasse an die Gemeinde mit Ersatzansprüchen herantreten zu dürfen. Gleichzeitig wurde die Einbeziehung dieses Bezirksteiles in das Versorgungsgebiet der Drehstromnetze in Aussicht genommen, die Errichtung der Drehstromanlage aber von der Vergrößerung des Strombedarfes abhängig gemacht und einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.

Für die Stromlieferung in den Sommerfrischen Pötzleinsdorf, Dornbach und Neuwaldegg wurde mit Rücksicht auf die vorauszusehende geringe Rentabilität die Errichtung von Freileitungsanlagen beschlossen. Die bezüglichen Projekte wurden am 22. und 23. Mai der gewerbebehördlichen Verhandlung unterzogen, wobei von den Vertretern der k. k. Post- und Telegraphendirektion gegen die Ausführung der geplanten Freileitungen Einsprache erhoben wurde, weil hiedurch neuerlich zahlreiche Kreuzungen zwischen den staatlichen Schwach- und städtischen Starkstromleitungen im Luftraume entstehen würden, der von der Staatsverwaltung beabsichtigte Zweck, die eigenen Freileitungen in allen von der Oberleitung der städtischen Straßenbahnen durchzogenen Straßen durch unterirdische Leitungen zu ersetzen und Luftleitungen nur in den Seitengassen zu verwenden, vereitelt wäre und durch das Nebeneinanderbestehen von Stark- und Schwachstrom-Freileitungen außer vielen unvermeidlichen Betriebsstörungen auch die Gefahr von Personen- und Sachbeschädigungen neuerlich heraufbeschworen würde. Die Gegenausführungen der Gemeinde, daß in anderen Städten des In- und Auslandes bereits zahlreiche derartige Freileitungsanlagen mit ungleich höheren Spannungsverhältnissen (die von der Gemeinde projektierten Freileitungen sollten nur Nieder-

spannung von 220 Volt erhalten) seit Jahren ohne Anstand betrieben werden, daß ferner die bisher vorgekommenen Unglücksfälle immer nur durch das Reißen von oberhalb der Starkstromleitungen befindlichen Schwachstromleitungen herbeigeführt wurden, während im vorliegenden Falle die Starkstromleitungen hoch über den Schwachstromdrähten geführt werden sollen und daß die von der Gemeinde projektierten Luftleitungen nach den Grundsätzen der Festigkeitslehre selbst bei einer Temperatur von — 25° C und bei Schneebelastung noch immer eine fünffache Sicherheit gegen Bruch besitzen würden, vermochten die Bedenken der Post- und Telegraphenverwaltung ebensowenig zu zerstreuen, wie sie durch den Hinweis auf die Bestimmungen des Artikels 10 des Übereinkommens vom 26. März 1898 (vgl. Verwaltungsbericht 1898, Seite 150) von der rechtlichen Unzulässigkeit ihrer Einwendungen überzeugt werden konnte. Die Verhandlung mußte daher nach Erörterung dieser Streitfrage ergebnislos abgebrochen werden.

Bevor jedoch eine behördliche Entscheidung hierüber erflossen war, gelang es durch Fortsetzung der Verhandlungen eine Vereinbarung zu erzielen. Dieselbe ist in einem am 4. Juni bei der k. k. Post- und Telegraphendirektion aufgenommenen Protokolle niedergelegt, welches vom k. k. Handelsministerium namens der Staatsverwaltung mit dem Erlasse vom 24. Juni, Z. 29.056, und vom Stadtrate namens der Gemeinde Wien mit dem Beschlusse vom 26. Juni genehmigt wurde.

Dieses Protokoll hat folgenden Wortlaut:

Ad P.-D.-Z. 100.353/03.
Ad St.-E.-W.-Z. 5884/03.

Protokoll

über die am 4. Juni 1903 bei der k. k. Post- und Telegraphendirektion in Wien über Ersuchen der städtischen Elektrizitätswerke durchgeführte Verhandlung in Angelegenheit der projektierten Herstellung von oberirdischen Starkstromleitungen in einzelnen Teilen der äußeren Bezirke des Wiener Gemeindegebietes.

Anwesende:

Für die k. k. Post- und Telegraphendirektion: Der k. k. Hofrat Heinrich Ritter von Kamler, der k. k. Ober-Postrat Ludwig Noé, der k. k. Ober-Baurat Ingenieur Eduard Ritter von Födrich, der k. k. Postsekretär Dr. Josef Terner, der k. k. Baukommissär Georg Swoboda und der k. k. Bauadjunkt August Zöllner.

Für die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke: Der Direktor Hubert Sauer, der Direktor-Stellvertreter Eugen Karel und der Magistrats-Oberkommissär Dr. Josef Harbich.

Nach eingehender Erörterung des Gegenstandes wurde im Hinblicke darauf, daß die Staats-Telegraphenverwaltung aus Sicherheitsrücksichten den Umbau des Staats-Telegraphen- und Telephonnetzes im Wiener Gemeindegebiete mit namhaften Kosten durchführt, um alle Kreuzungen von Stark- und Schwachstromleitungen zu beseitigen, diese Beseitigung aber mit Rücksicht auf die fortschreitende Erweiterung sowohl des staatlichen Schwachstrom- als des städtischen Starkstromnetzes in den äußeren Bezirken ohne Schädigung öffentlicher Interessen ganz unmöglich wäre, endlich die Erhaltung der Reinheit und Deutlichkeit des Fernsprechverkehres durch die Schaffung neuer Kreuzungsstellen und naher Parallelführungen der beiden Leitungsarten neuerlich in Frage gestellt wäre und es schließlich ebensowohl im Interesse der Gemeinde wie der Staatsverwaltung gelegen ist, unnütze Kosten für die Anbringung von nicht immer sicher wirkenden Schutzvorkehrungen aufzuwenden, einvernehmlich der Grundsatz aufgestellt, daß eine oberirdische Kreuzung von Stark- und Schwachstromleitungen unter keinen Umständen stattfinden darf.

Unter Festhaltung dieses Grundsatzes wird in Bezug auf die Herstellung von Starkstrom-Freileitungen innerhalb des Wiener Gemeindegebietes folgendes festgestellt:

1. Die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke wird mindestens 8 Tage vor Einreichung ihrer Projekte für die Herstellung oberirdischer Starkstromleitungen bei der zuständigen politischen Behörde diese Projekte der k. k. Post- und Telegraphendirektion zur Kenntnis bringen, worauf einvernehmlich zwischen der k. k. Post- und Telegraphendirektion und der Direktion der städtischen Elektrizitätswerke in jedem einzelnen Falle die Grenze fixiert werden wird, von welcher ab die

Starkstromleitungen als Luftleitungen geführt werden können. Diese Grenze wird in den Plänen anlehnend an Straßen, Gassen, Plätze und sonstige Objekte genau eingezeichnet werden.

Von den Plänen wird je eine Pare jeweils bei der k. k. Post- und Telegraphendirektion und der Direktion der städtischen Elektrizitätswerke verbleiben, während ein drittes Pare dem betreffenden Kommissionsprotokolle beizuheften sein wird.

2. Innerhalb des durch die fixierte Demarkationslinie abgegrenzten Teiles des Gemeindegebietes von Wien sind alle Starkstromleitungen der städtischen Elektrizitätswerke ausschließlich in Kabeln zu führen.

3. Außerdem sind die Starkstromleitungen der städtischen Elektrizitätswerke auch außerhalb der geschaffenen Demarkationslinie an den Kreuzungsstellen mit den interurbanen Telegraphen- und Telephonleitungen, welche übrigens fast bis an die Grenze des Gemeindegebietes unterirdisch geführt sind, in Kabeln zu führen.

4. Die k. k. Post- und Telegraphendirektion stellt die weitere Bedingung, daß alle außerhalb der geschaffenen Demarkationslinie bestehenden oberirdischen städtischen Schwachstromleitungen auf Kosten der Gemeinde derart verlegt werden, daß Kreuzungen mit den herzustellenden Starkstromleitungen der städtischen Elektrizitätswerke ausgeschlossen bleiben oder falls solche Verlegungen nicht ausführbar sein sollten, diese Schwachstromleitungen an den Kreuzungsstellen in Kabeln geführt werden. Desgleichen hat die Gemeinde dafür Sorge zu tragen, daß Kreuzungen mit vorhandenen sonstigen privaten Schwachstromleitungen nicht geschaffen werden; eintretendenfalls sind die erforderlichen Verlegungen dieser Schwachstromleitungen durch die Gemeinde zu veranlassen, bezw. die Führung dieser Leitungen in Kabeln vornehmen zu lassen.

5. Die Staats-Telephonverwaltung wird alle außerhalb der geschaffenen Demarkationslinie bestehenden staatlichen Lokal-Telephon- und Telegraphenleitungen derart verlegen, daß Kreuzungen mit den Starkstromleitungen der städtischen Elektrizitätswerke ausgeschlossen bleiben, oder falls solche Verlegungen aus irgend einem Grunde nicht durchführbar sein sollten, diese Leitungen in Kabeln führen.

6. Die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke wird im Falle einer Erweiterung des Freileitungsnetzes die k. k. Post- und Telegraphendirektion von einer jeden beabsichtigten Kreuzung mit staatlichen oder fremden Schwachstromleitungen zeitgerecht mindestens 8 Tage vorher verständigen, damit die im Punkte 4 und 5 vorgesehenen Verlegungen der staatlichen Leitungen bewirkt, bezw. die Verlegung der privaten Schwachstromleitungen veranlaßt werden kann.

7. Unter Vorbehalt der Genehmigung der Bestimmungen dieses Protokolles durch das k. k. Handelsministerium stimmt die k. k. Post- und Telegraphendirektion der projektierten Herstellung von Starkstrom-Freileitungen in Pötzleinsdorf, Dornbach und Neuwaldegg zu und wird die Feststellung der Grenzen, von wo ab diese Leitungen als Freileitungen zu führen sind, einvernehmlich zwischen der k. k. Post- und Telegraphendirektion und der Direktion der städtischen Elektrizitätswerke erfolgen.

Je eine Planskizze über diese Grenzfeststellung wird den bezüglichen Kommissionsprotokollen nachträglich beizuheften und zwischen den beiden Direktionen auszutauschen sein.

8. Die Vertreter der Direktion der städtischen Elektrizitätswerke behalten für die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls die Genehmigung der Gemeindevertretung vor.

Folgen die Unterschriften.

Nunmehr erschienen die der gewerbebehördlichen Genehmigung der geplanten Freileitungsanlagen im Wege gestandenen Hindernisse beseitigt und konnten daher diese Genehmigungen mit den Dekreten des Magistrates vom 22. August und 11. September, Z. 2134/V, bezw. 3. Oktober, Z. 2148/V, erteilt werden.

Hiebei wurden aus öffentlichen Rücksichten folgende Konsensbedingungen gestellt:

a) Die Freileitung ist genau nach den Vorschriften des Wiener elektrotechnischen Vereines auszuführen.

b) Haupt- und Verteilleitungen dürfen nicht unter 35 mm² Querschnitt, Abzweigungen für Hausanschlüsse nicht unter 16 mm² Querschnitt ausgeführt werden. Wenn letztere große Spannweiten besitzen oder durch Baumäste und dergl. gefährdet erscheinen, hat eine entsprechende Querschnittverstärkung platzzugreifen. Kupfermaterial und Drahtspannung müssen eine mindestens fünffache Sicherheit gegen Bruch bieten.

c) An sämtlichen Masten müssen wetterbeständige Aufschriften mit dem Texte: „Warnung! Die Berührung herabhängender Drähte ist gefährlich!" angebracht werden.

d) Kreuzungen mit Schwachstromdrähten sind nach Möglichkeit zu vermeiden und sind bei unvermeidlichen Kreuzungen die Starkstromdrähte stets über die Schwachstromdrähte zu führen und an solchen Stellen geerdete Schutzvorrichtungen anzubringen.

e) Vor Inbetriebsetzung der Anlage ist dieselbe unter Intervention des Stadtbauamtes, Fachabteilung VIII, auf ihren Isolationswiderstand gegen Erde zu untersuchen; diese Prüfung ist alljährlich zu wiederholen und sind hiebei festgestellte Stromübergänge ehestens zu beseitigen.

Anläßlich der im Berichtsjahre stattgefundenen wesentlichen Ausdehnung des Drehstrombetriebes mußten auch die hiezu notwendigen Schalt- und Transformatorenstationen sowie die eisernen Transformatorensäulen (vergl. Verwaltungsbericht 1902,

Transformatorensäule (Hochspannungsseite).

Transformatorensäule (Niederspannungsseite).

Seite 486) bedeutend vermehrt werden. Hiebei wurde von der bei den Schalt- und Transformatorenstationen im Vorjahre verwendeten Ziegelmauerung abgegangen und eine Betoneisenkonstruktion mit Monierwänden gewählt (siehe Abbildung).

Solche Schalt- und Transformatorenstationen wurden errichtet:

Im I. Bezirke in der Detailmarkthalle Zedlitzgasse; im IV. Bezirke auf dem Obstmarkte neben der Seefischhalle; im X. Bezirke auf dem Kolumbusplatze; im XIII. Bezirke im sogenannten „Geleisedreiecke" zwischen dem Bahnkörper der Westbahn und den beiden Ästen der Verbindungsbahn an der Zehetnergasse; im XX. Bezirke auf dem Kaiserplatze und nächst der Realität Handelskai Nr. 3; endlich im neuen Rathause in Floridsdorf.

Die Baubewilligungen für diese Objekte wurden in den Stadtratssitzungen vom 31. Dezember 1902, 3., 4. und 25. Juni, 29. Juli und 14. Oktober erteilt.

Digitized by Google

Eiserne Transformatorensäulen wurden an folgenden Punkten aufgestellt:

Im X. Bezirke an der Kreuzung Triesterstraße—Quellengasse; im XIII. Bezirke an den Kreuzungspunkten Linzerstraße—Zehetnergasse, Rohrbacherstraße—Hietzinger Hauptstraße und Jagdschloßgasse—Lainzerstraße; im XVII. Bezirke in der Klampfelberggasse (Neuwaldegg) und auf dem Rupertusplatze (Dornbach); endlich in Floridsdorf auf dem Bismarckplatze und an den Kreuzungspunkten Angererstraße—Hauptstraße und Angererstraße—Leopoldauerstraße.

Außerdem ergab sich bei Ausführung der Anschlüsse an das im I. Bezirke errichtete Drehstromnetz in wiederholten Fällen die Notwendigkeit auch in Privatgebäuden Transformatoren aufzustellen. Der Gemeinderatsausschuß genehmigte daher in der Sitzung vom 30. Oktober, daß dem Hauseigentümer bei solchen Anlässen nachstehende Erklärung zur Unterfertigung vorgelegt wird:

„Ich erkläre hiermit der „Gemeinde Wien—städtisches Elektrizitätswerk" in dem Hause .... den erforderlichen Raum zur Aufstellung eines Transformators unentgeltlich unter der Bedingung zu überlassen, daß hieraus keine wie immer geartete Dienstbarkeit zu Lasten dieses Hauses abgeleitet, jeder durch die Aufstellung und den Betrieb des Transformators entstehende Schade ersetzt, der Transformator nach Einstellung der Stromlieferung in das obbezeichnete Haus über Verlangen des hiezu Berechtigten binnen drei Monaten wieder entfernt und hiebei der frühere Zustand wieder hergestellt wird."

Selbstverständlich wurden auch die von den Unterstationen ausgehenden Gleichstromnetze im Berichtsjahre nach Maßgabe des Bedürfnisses entsprechend erweitert.

In dem Speiseleitungsnetze für Straßenbahnzwecke, an welches Ende 1902 49 Speisepunkte der städtischen Straßenbahnen und 2 Speisepunkte der elektrischen Straßenbahn Wien—Kagran angeschlossen waren, ergaben sich ebenfalls mehrfache Zuwächse, indem im März 2, im April 2, im Mai 2, im Juni 3, im Juli 2, im August 3, im September 1 und im Oktober 5 weitere Speisepunkte angeschlossen wurden. Nachdem jedoch ein bloß für den Allerheiligenverkehr zum Zentralfriedhofe angeschlossener Speisepunkt in der Folge wieder abgeschaltet wurde, verblieben am Ende des Berichtsjahres angeschlossen 68 Speisepunkte der städtischen Straßenbahnen und die beiden Speisepunkte der Straßenbahn Wien—Kagran.

Im Berichtsjahre mußte auch bereits an eine Verstärkung des Speiseleitungsnetzes geschritten werden, weil die Erfahrungen zeigten, daß die Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen, nach deren Berechnungen die Speisepunkte seinerzeit verteilt und die Speiseleitungen dimensioniert worden waren (vergl. Verwaltungsbericht 1900, Seite 465), den Strombedarf mehrerer Straßenbahnlinien unterschätzt hatte, so daß bei plötzlicher Erhöhung des Stromerfordernisses Störungen auf den betreffenden Linien unvermeidlich wären. Am Nachmittage des 13. Jänner war nämlich starker Schneefall eingetreten, welcher bis zum Abende anhielt. Wegen des gleichzeitig herrschenden Frostwetters bestand der Schnee nicht aus weichen Flocken, sondern aus harten Körnern, so daß die Straßen mit einer grobkörnigen Schneedecke überzogen wurden, welche das Fortkommen der Motorwagen besonders erschwerte. Infolgedessen überstieg auch der Strombedarf den normalen Verbrauch in beträchtlichem Maße, wodurch eine Überlastung einzelner Kabel eintreten mußte. Diese Überlastungen in den Speiseleitungen hatten Betriebsstörungen auf mehreren Straßenbahnlinien und in den Unterstationen zur Folge, welchem Übelstande nur durch eine ausgiebige Verstärkung der zu schwach dotierten Speisepunkte, bezw. durch eine Vermehrung der letzteren abgeholfen werden konnte. Im Laufe des Sommers wurde daher dem k. k. Eisenbahnministerium ein Projekt für die Verstärkung des Speiseleitungsnetzes vorgelegt, welches mit dem Erlasse vom 16. Juli, Z. 31.115/3, für entsprechend

erklärt und am 23. September der politischen Begehung unterzogen wurde. Dieselbe lieferte ein anstandsloses Ergebnis, so daß die Baubewilligung ex commissione erteilt werden konnte.

Im Berichtsjahre erfolgte auch die Inbetriebsetzung der öffentlichen Beleuchtung, indem am Abende des 6. Dezember die elektrische Beleuchtung auf der Ringstraße vom Reichsratsgebäude bis zur Wollzeile durch den Vize-Bürgermeister Strobach in feierlicher Weise eröffnet wurde. Am 18. Dezember folgte die Inbetriebsetzung der elektrischen Beleuchtung am Stubenringe, am 19. Dezember auf dem Graben und am 21. Dezember auf dem Schwarzenbergplatze, am Franzensringe und in einem Teile des Schottenringes.

Am Ende des Berichtsjahres standen für Straßenbahnzwecke 54·016 km Hochspannungs- und 242·734 km Speisekabel im Betriebe.

Die Betriebslängen der Kabelleitungen für Beleuchtung und Kraftübertragung betrugen am Schlusse des Berichtsjahres:

Im Gleichstromnetze 30·883 km Hochspannungs-, 255·234 km Speise- und 516·705 Verteilkabel (ohne Mittelleiter); im Drehstromnetze 96·483 km, an Freileitungen 4·1 km. Außerdem standen 43·956 km Betriebsleitungen (Signal-, Telephon- und Meßkabel) im Betriebe.

Von sonstigen bemerkenswerten Vorkommnissen wäre noch folgendes hervorzuheben:

Der Zuwachs an Strombezugsanmeldungen ließ bereits zu Beginn des Berichtsjahres im Konsumgebiete der Unterstation Mariahilf für die Wintermonate 1903/04 eine solche Erhöhung des Strombedarfes voraussehen, daß mit den vorhandenen Betriebsmitteln das Auslangen nicht mehr gefunden werden könnte. Der Gemeinderatsausschuß genehmigte daher in der Sitzung vom 28. Februar, daß eine Motordynamo aus der Unterstation Landstraße, wo sich noch kein so starker Bedarf fühlbar machte, nach Mariahilf übertragen und außerdem eine neue Motordynamo von 500 Kilowatt Leistung angeschafft werde. Die Unterstation Mariahilf verfügte somit am Schlusse des Berichtsjahres über 12 Motordynamos. Die Aufstellung der 11. und 12. Maschine wurde mit dem Erlasse des k. k. Eisenbahnministeriums vom 20. April, Z. 14.801/22, bezw. gewerbebehördlich mit dem Bescheide des magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk vom 14. Juli, Z. 15.784, genehmigt.

Da aber die erfreuliche Zunahme der Anmeldungen während des ganzen Berichtsjahres andauerte und auch für das ganze Jahr 1904 eine steigende Entwicklung erwarten ließ, mußten beizeiten entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, damit die Werke den für die Wintermonate 1904/05 zu gewärtigenden Ansprüchen genügen können. Es mußte daher die Anschaffung von zwei 3000 PS Dampfdynamomaschinen für die Zentralen nebst teilweiser Vergrößerung der Kesselanlage, die Aufstellung neuer Motordynamos und Akkumulatorenbatterien in den Unterstationen und der weitere Ausbau der Gleich- und Drehstromnetze in Aussicht genommen und für die Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel Vorsorge getroffen werden. Der Gemeinderat faßte daher in der Sitzung vom 4. Dezember folgenden Beschluß:

Für den im Jahre 1904 notwendig werdenden weiteren Ausbau der städtischen Elektrizitätswerke wird ein Betrag von 4 Millionen Kronen aus dem für den Ausbau der Zweiten Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung bestimmten Teilbetrage des Investitionsanlehens, welcher derzeit noch nicht benötigt wird, gegen seinerzeitigen Rückersatz bewilligt.

Bis zum Rückersatze dieses Betrages an die Anlehensgelder werden die städtischen Elektrizitätswerke auch die Verzinsung und Tilgung dieses Betrages zu leisten haben.

Nunmehr erfolgte die Bestellung der vierten Dampfdynamomaschine für die Licht- und der sechsten Dampfdynamomaschine für die Bahnwerkszentrale sowie die Bestellung einer neuen Kesselgruppe von vier Kesseln für die Lichtzentrale.

Die Bildung eines Kartells der Glühlampenfabriken veranlaßte den Gemeinderat in der Sitzung vom 6. November zu nachstehendem Beschlusse:

Die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke wird beauftragt, der Vereinigung der Elektrizitätswerke sofort einen Antrag auf Errichtung oder Erwerbung eigener Glühlampenfabriken und auf die Verschärfung der Normen für die Übernahme von Glühlampen zu unterbreiten und angewiesen, sich mit den übrigen Elektrizitätswerken Österreichs behufs gemeinsamen Vorgehens in dieser Angelegenheit ungesäumt ins Einvernehmen zu setzen. Gleichzeitig wird die Direktion beauftragt, das Projekt für eine städtische Glühlampenfabrik sofort vorzulegen.

In der Gemeinderatssitzung vom 4. Dezember wurden hinsichtlich mehrerer der Internationalen Elektrizitätsgesellschaft gehörigen, seinerzeit auf Grund besonderer Bewilligungen der Gemeinde verlegten Kabelleitungen im XV. Bezirke folgende Beschlüsse gefaßt:

„1. Die Erneuerung der der Internationalen Elektrizitätsgesellschaft mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 7. und 11. Oktober 1898, Z. 9641 und 4394, dann mit dem Stadtratsbeschlusse vom 23. März 1899, Z. 1728 und 2685, und mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 9. Juni 1899, Z. 5200, erteilten Bewilligungen zur Kabellegung behufs Stromlieferung wird abgelehnt.

„2. Die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß der Westbahnhof und das Elisabethspital im Sinne des mit dem k. k. Finanzministerium noe. des k. k. Ärars abgeschlossenen Stromlieferungsvertrages mit tunlichster Beschleunigung an die städtischen Elektrizitätswerke angeschlossen werden."

Aus Anlaß der Erbauung des Favoritener Sammelkanales in der ersten Heidequerstraße mußte die Schleppbahn auf die Dauer von sechs Wochen außer Betrieb gesetzt und der Kohlenbedarf für die Dauer dieser Unterbrechung durch rechtzeitige Anschaffung größerer Vorräte gedeckt werden. Im Berichtsjahre wurde auch die Verlängerung des rechtsseitigen Hauptsammelkanales in Angriff genommen (vgl. Verwaltungsbericht 1902, Seite 470).

Die im Vorjahre begonnene Erweiterung der Wasserzuleitung vom Donaukanale (vgl. Verwaltungsbericht 1902, Seite 470 f.) wurde vollendet und die neue Anlage am 21. September in Benützung genommen.

Endlich verdient noch ein im Berichtsjahre durchgeführter Rechtsstreit wegen der ihm anhaftenden grundsätzlichen Bedeutung eine kurze Erörterung. Im Oktober 1902 hatte ein Miederplanschettenerzeuger im II. Bezirke den Strombezug für den Betrieb eines Elektromotors angemeldet und war demselben der Beginn der Stromlieferung noch vor dem Eintritte des Frostwetters in Aussicht gestellt worden. Der Mitte November 1902 außergewöhnlich frühzeitig und mit unerwarteter Strenge erfolgte Eintritt des Frostwetters machte jedoch die Ausführung der für den Anschluß dieses Konsumenten erforderlichen Kabellegung von fast 250 m Länge unmöglich und konnte der Anschluß erst anfangs Jänner 1903 durch Herstellung eines Freileitungsprovisoriums bewirkt werden. Der Konsument erhob nun beim Bezirksgerichte für Handelssachen die Schadensersatzklage gegen die Gemeinde, weil er den bereits am 3. Dezember 1902 betriebsfähigen Elektromotor infolge des verspäteten Beginnes der Stromlieferung nicht rechtzeitig in Betrieb setzen konnte und daher einen Verdienstentgang erleiden mußte. Die beklagte Gemeinde wendete Unmöglichkeit der rechtzeitigen Vertragserfüllung durch höhere Gewalt (unerwartet frühzeitiges, strenges Frostwetter) ein und behauptete weiters, daß der Kläger zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen überhaupt nicht berechtigt sei, weil er sich selbst im Zeitpunkte der Erhebung der Klage, also

bereits nach dem Beginne der Stromlieferung, noch nicht im Besitze der gewerbebehördlichen Genehmigung seiner Betriebsanlage befunden habe, ohne welche er den Elektromotor gar nicht aufstellen durfte.

Die Klage wurde mit dem Urteile des k. k. Bezirksgerichtes für Handelssachen vom 16. Jänner kostenpflichtig abgewiesen, weil der Kläger, ganz abgesehen von der Frage des schuldbaren oder entschuldbaren Verhaltens der beklagten Gemeinde, seine Anlage auch bei rechtzeitiger Herstellung des Anschlusses nicht in Betrieb setzen durfte, ohne mit Rücksicht auf die zwingenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Gewerbeordnung straffällig zu werden. Insolange der Kläger daher die gewerbebehördliche Genehmigung seiner Betriebsanlage nicht erwirkt hatte, wäre ihm auch durch die rechtzeitige Leistung der Gemeinde nicht gedient gewesen und war die Möglichkeit der rechtmäßigen Entstehung eines Schadens durch zwingende Rechtsnormen ausgeschlossen.

Dieses erstrichterliche Urteil wurde über Berufung des Klägers vom k. k. Handelsgerichte am 6. März vollinhaltlich bestätigt und die Revision des Klägers zufolge Erlasses des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 26. Mai, Z. 5906, in nichtöffentlicher Sitzung mit der Begründung zurückgewiesen, daß die unterinstanzlichen Urteile in vollkommen zutreffender Weise den Anspruch auf Ersatz eines Gewinnes ablehnen, welcher nur durch eine unerlaubte Handlung hätte erzielt werden können.

Schließlich möge noch eine kurze Übersicht der am Ende des Berichtsjahres in den städtischen Elektrizitätswerken vorhandenen Betriebsmittel Platz finden.

I. Zentralen.

A. Maschinelle Anlage.

Im Bahnwerke waren fünf und im Lichtwerke drei Dampfmaschinen für je 3000 PS normal, bzw. 3720 PS. effektiv maximal im Betriebe.

Jede Dampfmaschine ist eine vierzylindrige, dreifache Expansionsmaschine mit geteiltem Niederdruckzylinder und mit Kondensation.

Zur Beschaffung des für die Kondensation erforderlichen Kühlwassers dienen zwei Schachtpumpen für eine Leistung von je 360 Litern pro Sekunde. Vermittelst einer im Donaukanale angebrachten Einlaufkammer fließt das Wasser durch eine Rohrleitung von 1200 mm lichter Weite in eine Zisterne von 4600 mm Durchmesser, aus welcher die Pumpen das Wasser in einen Reservoirkanal leiten, welch letzterem die Kondensatoren das Wasser entnehmen.

B. Kesselanlage.

Im Bahnwerke waren 20, im Lichtwerke 12 Kessel nach dem Systeme Babcock & Wilcox von je 300 m² Heizfläche, 8·19 m² Rostfläche und 14 Atm. Betriebsspannung aufgestellt. Die Gesamtheizfläche beider Werke beträgt demnach 9600 m².

Je zwei Kessel haben einen gemeinsamen Ekonomiser von je 256 m² Heizfläche, bestehend aus acht Sektionen à 32 Rohre von je 1 m² Heizfläche.

C. Wasserreinigungs- und Speisepumpenanlage.

Das Bahnwerk besaß 2 Wasserreinigungsanlagen (modifiziertes System Beranger-Stingl) von je 40 m³ Leistungsfähigkeit pro Stunde in 2 selbständig symmetrisch angeordneten Gruppen, jede Gruppe bestehend aus 1 Klärsättiger, 2 Klärzylindern, 2 Vor- und 2 Nachfiltern; als Filtermaterial wird Holzwolle verwendet. Das Wasser wird auf drei Härtegrade gereinigt.

Zur Wasserreinigungsanlage gehört ferner 1 Rohwasserbehälter, 1 Hochreservoir, 1 Speisewasserbehälter von 28 m^3 Inhalt und 1 im Keller befindlicher Reinwasserbehälter von 85 m^3 Inhalt. Weiters sind hier untergebracht 4 Compoundpumpen, System Voith, für eine stündliche Leistung von je 50 m^3 und vier Worthington-Compound-Speisepumpen für je 50 m^3 stündliche Leistung.

Im Lichtwerke ist eine Wasserreinigungsanlage gleicher Größe, jedoch nach System Dervaux-Reisertauf gestellt, in welcher als Filtermasse Perlkies zur Verwendung gelangt. Ferner sind hier untergebracht 2 Compoundpumpen, System Voith, und 2 Worthingtonpumpen von gleicher Größe wie im Bahnwerke.

Zur Beschaffung des Speisewassers aus den 4 Brunnen dienen 2 Zentrifugalpumpen, System Bibus, welche in einem eigenen Gebäude untergebracht sind und das Wasser in ein gemauertes, außer dem Bahnwerke befindliches Tiefreservoir leiten.

D. Krane.

Zum Abladen der schweren Maschinen- und Kesselbestandteile aus den Waggons ist zwischen dem Bahn- und Lichtwerke ein Abladekran von 20 Tonnen Tragfähigkeit für Handbetrieb montiert und behufs Montierung und Instandhaltung der Maschinen des Bahn- und Lichtwerkes in jedem Maschinenhause ein 40 Tonnen-Laufkran für elektrischen und Handbetrieb installiert.

E. Elektrischer Betrieb.

Im Bahnwerke standen fünf und im Lichtwerke drei Drehstromgeneratoren von je 2000—2500 Kilowatt effektiver Leistung bei $\cos\varphi = 1$, 90 Umdrehungen per Minute, 96 Polwechsel und 5000 Volt Betriebsspannung für verketteten Dreiphasen-Wechselstrom (Drehstrom) im Betriebe.

Zur Erregung dienen im Bahnwerke 3 und im Lichtwerke 2 Motordynamo von je 65 Kilowatt Gleichstromleistung bei 220 Volt Spannung.

Außerdem besitzen das Bahn- und Lichtwerk je eine Erregerbatterie für eine maximale Lade- und Entladestromstärke von je 252 Ampères bei dreistündiger Entladung und 220 Volt, bestehend aus je 120 Zellen für eine garantierte Kapazität von 756—1015 Ampèrestunden bei drei- bis zehnstündiger Entladung.

Endlich stehen im Bahnwerke und im Lichtwerke Transformatorenanlagen von $3 \times \frac{5000}{300}$ Volt mit 2, beziehungsweise 1 Transformator von je 150 Kilowatt Leistung im Betriebe.

II. Unterstationen.

Die fünf Unterstationen sind bezüglich ihrer Schaltanlagen und ihrer Gesamtdisposition im wesentlichen vollständig gleichartig durchgebildet und unterscheiden sich nur durch die Anzahl der Maschinensätze und durch die Anzahl und Leistungsfähigkeit der Akkumulatorenbatterien.

Jede Unterstation erhält durch besondere Kabelleitungen sowohl von der Bahn- als auch von der Lichtzentrale die Energie (Drehstrom 5000 Volt, 96 Polwechsel) an getrennte Sammelschienen zugeführt; letztere sind zur eventuellen gegenseitigen Unterstützung und Reserve kuppelbar; außerdem können sich die Unterstationen teilweise durch besondere Verbindungsschalter gegenseitig unterstützen.

Die Umformung auf Gleichstrom geschieht durch Motordynamos (Synchronmotor auf gemeinsamer Welle mit Gleichstromregenerator) zur Speisung des Straßenbahnnetzes mit 550 bis 570 Volt, beziehungsweise zur Abgabe von Licht- und Kraftstrom an Privatkonsumenten mit 450—480 Volt. Die Gleichstromgeneratoren sind entsprechend obigen Spannungen gewickelt, doch sind in jeder Unterstation einzelne Umformer an der Drehstrom- und Gleichstromseite auf beide Systeme umschaltbar.

In der Unterstation Mariahilf ist außerdem das Bahnsystem nochmals für den Oberleitungs- und Unterleitungsbetrieb der Straßenbahn unterteilt.

Im Maschinenhause jeder Unterstation ist ein Laufkrahn für 10 Tonnen Tragfähigkeit mit Handbetrieb eingerichtet.

Die Unterstationen sind ferner mit Pufferbatterien für den Bahnbetrieb und Kapazitätsbatterien für den Lichtbetrieb ausgerüstet; letztere übernehmen gleichzeitig die Spannungsteilung für das im Dreileiter (2 × 220 Volt, geerdeter Mittelleiter) verlegte Licht- und Kraftnetz. Zum Ausgleich der Belastung in den 2 Netzhälften dient in jeder Unterstation ein Ausgleichs-, beziehungsweise Zusatzaggregat, welches aus 4 gekuppelten Gleichstrommaschinen (2 Motoren für 250 Volt und 2 Generatoren für 100 Volt) besteht und auch zum Aufladen der Licht- und Pufferbatterien verwendet wird.

III. Transformatoren.

Im Drehstromnetze für Licht- und Kraftzwecke waren 89 Transformatoren mit einer Anschlußfähigkeit von 3327 Kilowatt aufgestellt; dieselben sind teils in gemauerten, teils in eisernen Transformatorenhäuschen und -Säulen oder in Einzelanlagen untergebracht.

IV. Kabelnetz.

Für Bahn- und Lichtzwecke waren 1752·1 km Kabel verlegt mit einem Kupfergewichte von 2126·6 t; von denselben entfallen 41·6 km auf Hausanschlüsse mit einem Kupfergewichte von 20·75 t, verteilt auf 3009 Hausanschlüsse. Die Grabenlänge beträgt zirka 300 km und zur Abdeckung der Kabel wurden zirka $1^1/_4$ Millionen Ziegel verwendet.

V. Zähler.

Es waren 5123 Stück Zähler für Licht- und Kraftzwecke mit einer Kapazität von 16.925·13 Kilowatt installiert.

Die Kapazität der an das Kabelnetz für Licht- und Kraftzwecke angeschlossenen Anlagen betrug Ende des Berichtsjahres 10.325·549 Kilowatt, mithin 60·93% der Zählerkapazität.

D. Rathauskeller.

Der Gemeinderat wählte am 24. April sein Mitglied Andreas Hermann in die Rathauskeller-Kommission.

Die vom Rathauskellerhof zu den Kellerräumlichkeiten hinabführende hölzerne Freistiege wurde über Stadtratsbeschluß vom 14. Oktober durch eine eiserne doppelarmige Stiege ersetzt (Kosten 2858 K).

Als Baugrund für den geplanten großen Lagerkeller wurden über Stadtratsbeschluß vom 27. November zwei Weingärten, Kat.-Parz. 51/1 und 53/2 in Gumpoldskirchen, an der Jubiläumsstraße gelegen, im Ausmaße von 3412 m² zum Preise von 9284 K angekauft.

Dem Buchhalter Leopold Mareck wurde mit Gemeinderatsbeschluß vom 2. Jänner das Definitivum verliehen; gleichzeitig wurden der Gehalt desselben auf 2600 K, das Quartiergeld auf 800 K erhöht.

E. Städtische Pfandleihanstalt.

Diese Anstalt wurde, wie im vorjährigen Berichte dargetan ist, am 31. Dezember 1902 dem k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamte übergeben. Über den Geschäftsbericht für das Jahr 1902, welcher dem Gemeinderate im Jahre 1903 noch nicht vorgelegt werden konnte, wird in einem der nächsten Verwaltungsberichte gesprochen werden.

F. Städtische Kaiser Franz Joseph-Jubiläums-Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt.

Im Berichtsjahre, als dem fünften Geschäftsjahre dieser aus Anlaß des 50jährigen Regierungsjubiläums Seiner Majestät des Kaisers gegründeten Anstalt wurde der Bau des Direktionsgebäudes auf dem von der Gemeinde Wien zu diesem Zwecke angebotenen, nach Neuparzellierung des ehemaligen Kühfußhauses, I., Tuchlauben 10, verbliebenen Grundfragmente begonnen. Das Gebäude, dessen Baukosten mit 370.000 K veranschlagt sind, wird nach den Plänen des Architekten Julius Mayreder errichtet. Der Grundstein wurde durch den Bürgermeister am 7. Juni gelegt.

Am Sonntage vor dem 2. Dezember fand den Satzungen der Anstalt entsprechend im Festsaale des Rathauses in feierlicher Weise durch den Bürgermeister in Anwesenheit hervorragender Persönlichkeiten der Staats-, Landes- und Gemeindeverwaltung sowie unter großer Beteiligung aus den Bürgerkreisen, die Beteilung von 40 Knaben und 40 Mädchen mit Altersrenten-, bezw. Heiratsausstattungspolizzen aus dem Erträgnisse des Kaiser Franz Josef-Jubiläumsfonds statt.

Trotz der vielseitigen Konkurrenz, welcher die Anstalt als eine der jüngsten Versicherungsanstalten begegnet, mehrt sich das Vertrauen der Bevölkerung zu derselben stetig; die Produktion ist gleich geblieben und die geübte Sparsamkeit hat es ermöglicht, dieses Jahr mit einem weit höheren Überschusse abzuschließen.

Die Entwicklung der Geschäftsbewegung der Anstalt im Berichtsjahre kann eine bedeutende genannt werden. Es liefen 5522 Anträge auf 11,010.150 K Kapital und 134.316 K 08 h Rente ein, über welche — nach erfolgter ärztlicher Untersuchung, infolge deren 22·9% der behandelten Anträge abgelehnt wurden — einschließlich der durchgeführten Abänderungen, Reduktionen und Reaktivierungen 4565 Polizzen auf 8,882.120 K Kapital und 121.367 K 78 h Rente ausgestellt wurden. Der gesamte Versicherungsstand am Schlusse des Berichtsjahres wies folgende Ziffern auf:

a) Kapitalsversicherungen:

Todesfallversicherungen	3380 Polizzen	auf	6,049.450 K	— h	Kapital
Gemischte Versicherungen	5813 „	„	11,903.789 „	— „	„
Erlebens-Versicherungen	2277 „	„	4,023.054 „	65 „	„
Insgesamt	11470 Polizzen	auf	21,976.293 K	65 h	Kapital

b) Rentenversicherungen:

Unmittelbare Leibrente . .	53	Polizzen	auf	59.553 K 47 h	Rente
Aufgeschobene „ . .	265	„	„	101.420 „ — „	„
Invaliditäts- und Altersrente	246	„	„	243.008 „ — „	„
Überlebensrente	91	„	„	38.798 „ 69 „	„
Insgesamt	655	Polizzen	auf	442.780 K 16 h	Rente

Die gesamte Steigerung des Bestandes betrug 2574 Polizzen auf 4,846.470 K Kapital und 98.984 K 78 h Rente. Vom Endstande waren Teilbeträge von 99 Polizzen auf 860.600 K Kapital und 600 K Rente rückversichert.

Die Einnahmen der Anstalt betrugen:

An Prämien	1,270.960 K 07 h
„ Zinsen	56.573 „ 68 „
„ Verwaltungseinnahmen .	42.884 „ 02 „
Insgesamt	1,370.417 K 77 h

d. i. 484.021 K 95 h mehr als im Vorjahre. Aus diesen Einnahmen wurden die Prämien und sonstigen Reserven mit 904.804 K 70 h = 72% der Prämieneinnahme dotiert und die Auszahlungen für fällige Todesfallkapitalien und Renten per 133.362 K 36 h bestritten, die letzteren ergaben gegenüber den rechnungsmäßig fällig gewesenen Beträgen einen Gewinn an Sterblichkeit von zirka 80.000 K.

Die Auszahlungen für Rückkäufe betrugen 43.947 K 06 h, die Ausgaben für Regiekosten insgesamt 179.444 K 01 h, für Abschreibungen 67.139 K 88 h.

Der gesamte Stand an Garantiefonds erreichte am Schlusse des Berichtsjahres die Höhe von 3,451.848 K 68 h, die Bedeckung hiefür weist aus an Effekten 1,651.238 K 40 h, Guthaben bei Kreditinstituten 2c. 17.728 K 66 h, Kassestand 945 K 08 h, Realitäten 537.410 K 27 h, Hypothekardarlehen 455.815 K 26 h, Polizzendarlehen 53.607 K.

Die Post „Realitäten" stellt eine neue Form des Geschäftsbetriebes und der Kapitalsanlage der Anstalt dar.

Der Effektenbestand des Kaiser Franz Josef-Jubiläumsfonds erfuhr eine Werterhöhung von 19.371 K 90 h nach dem Stande der Kurse; von den Effektenzinsen per 42.551 K 94 h wurde der Betrag von 41.411 K 57 h als Prämie für die Jubiläumspolizzen verwendet. Der gesamte Stand des Fonds am Schlusse des Jahres erreichte die Höhe von 1,019.036 K 64 h an Effekten und Sparkasseeinlagen, welchem Betrage 329 K 24 h für unverwendete Zinsen gegenüberstehen.

Das Berichtsjahr schloß mit einem Überschusse von 25.514 K 58 h ab, von welchem der Betrag von 25.000 K als außerordentliche Abschreibung vom Vortrage der Abschlußprovisionen verwendet und der Rest auf neue Rechnung vorgetragen wurde.

Berichtigungen betreffend den Verwaltungsbericht für das Jahr [illegible]

Auf Seite 46, Zeile 5 von unten ist statt [illegible] dieses Seminars zu lesen: [illegible] des [illegible].

Auf Seite 248, Zeile 12 von oben ist statt nachfolgende Abbildung zu lesen: [illegible] Abbildung.

Auf Seite 362, Zeile 9 von unten ist statt 1901/1902 zu lesen: 1902/1903.

Auf Seite 514, Zeile 14 von oben ist statt 17.560 M zu lesen: 417.560 M.

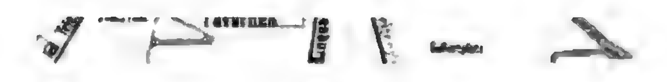

Fahrpreise auf den Städtischen Straßenbahnen.

agen:
:r Zeit vom
längstens
orgens an-
viel welche
vird · · · · **10 h**
er Zeit von
morgens
angetreten
auf **einer**
en · · · · · **12 h**
ır als zwei
Grenzen der

4. Zone, ferner auf **drei oder vier** Teilstrecken, wenn eine Teilstrecke in der **5.** Zone gelegen ist · · · · · · · **20 h**

Für eine Fahrt auf **mehr als vier** Teilstrecken, von welchen eine oder mehrere in der **5.** Zone gelegen sind **30 h**

2. An Sonn- und Feiertagen:

a) Wenn die Fahrt in der Zeit vom Betriebsbeginn **bis längstens 12 Uhr mittags** angetreten wird, gleichviel welche Strecke zurückgelegt wird · · · · · · · · · · · · · **20 h**

b) Wenn die Fahrt in der Zeit von **12 Uhr mittags bis zum Betriebsschluß** angetreten wird:

Für eine Fahrt auf **einer** oder **mehr** Teilstrecken innerhalb der Grenzen der **4.** Zone, ferner auf **drei oder vier** Teilstrecken, wenn eine Teilstrecke in der **5.** Zone gelegen ist · **20 h**

Für eine Fahrt auf **mehr als vier** Teilstrecken, von welchen **eine oder mehrere** in der **5.** Zone gelegen sind **30 h**

Während der Tageszeiten, in welchen die unter 1 *a* und 2 *a* festgesetzten Fahrbegünstigungen gelten, wird an den Wagen ein leicht erkennbares Zeichen angebracht sein.

3. Kinder unter 1·3 *m* Größe zahlen für alle Fahrten, gleichviel ob sie an Werktagen oder an Sonn- und Feiertagen stattfinden · · · **10 h**

Eine erwachsene Person kann ein Kind unter zwei Jahren, welches sie auf dem Schoße hält, unentgeltlich mitnehmen.

4. Für Fahrten, welche im Gemeindegebiete von Schwechat begonnen oder beendet werden, ist auf die unter 1 bis 3 festgesetzten Fahrpreise eine Aufzahlung von **10** Hellern zu entrichten.

5. Die Schüler öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteter Lehranstalten — die Besucher der Hochschulen ausgenommen — erhalten gegen Nachweis des Schulbesuches Anweisungen auf Kinderkarten.

Diese Anweisungen haben nur an Schultagen, während der Schulzeit jedoch auch an Sonn- und Feiertagen vormittags Giltigkeit; sie berechtigen nur zur Lösung einer Kinderkarte für die Strecke zwischen Wohnung und Schule.

6. Es werden Fahrscheine zu **12** Hellern, **20** Hellern und **30** Hellern, ferner Fahrscheine zu **10** Hellern ausgegeben, letztere als Frühfahrscheine [Punkt 1 *a*], Kinderfahrscheine [Punkt 3], Schülerfahrscheine [Punkt 5] und Zusatzfahrscheine [für die Befahrung von mehr als vier Teilstrecken, von welchen eine oder **mehrere** in der **5.** Zone gelegen sind, soferne **hiefür nicht ein besonderer 30** Heller-**Fahrschein ausgegeben wird**] und für die im **Punkte 4 erwähnten Fahrten**.

Alle Fahrscheine sind **unübertragbar**.

Die Fahrscheine à **12 Heller** berechtigen zu einer **Fahrt im durchgehenden Wagen** oder mit einmaligem **Umsteigen an den dazu** bestimmten **Stellen. Sie gelten für den Fall** des Umsteigens **nur so lange, daß das Fahr**ziel mit **Berücksichtigung der auf dem Fahr**scheine bezeichneten **Einsteigezeit auf dem** kürzesten **Wege und bei unmittelbarem** Wagenwechsel **erreicht werden kann**.

Die Fahrscheine à **20** und **30** Heller, ferner die **Zusatzfahrscheine** in ihrer Verwendung als **Früh-, Kinder-** und **Schüler**karten **berechtigen zu einer Fahrt im durch**gehenden **Wagen oder mit so oftmaligem** Umsteigen **an den hiezu bestimmten Stellen**, als unbedingt **erforderlich ist, um das Fahr**ziel mit **Berücksichtigung der auf dem Fahr**scheine bezeichneten **Einsteigezeit bei un**mittelbarem **Wagenwechsel und auf dem** kürzesten Wege **zu erreichen**.

Die Fahrscheine sind dem **Revisor** auf Verlangen **offen vorzuzeigen**.

7. Es werden **Monatskarten zum Preise** von **24** K und **Halbjahreskarten zum Preise** von **120** K **ausgegeben. Diese Karten haben** in der **Regel auf Namen zu lauten und be**sitzen **nur für jene Personen Giltigkeit, für** welche sie **ausgestellt sind. In diesem Falle** werden sie **mit der Photographie des Fahr**gastes versehen. **Halbjahreskarten werden** nur mit der **Giltigkeitsdauer vom 1. Jänner**, 1. April, **1. Juli und 1. Oktober ausgestellt**.

Monats- **und Halbjahreskarten** berechtigen zur **täglich beliebig oftmaligen** Fahrt auf **allen Linien des städtischen Straßen**bahnnetzes.

UNIV. OF MICH.
DEC 27 1907

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06855 4636

Digitized by Google

Berichtigungen betreffend den Verwaltungsbericht für das Jahr 1902.

Auf Seite 43, Zeile 5 von unten ist statt Vorsteherin dieses Vereines zu setzen: Vorsteherin des Sechshauser Volksküchenvereines.

Auf Seite 249, Zeile 12 von oben ist statt nachstehende Abbildung zu setzen: vorstehende Abbildung.

Auf Seite 382, Zeile 9 von unten ist statt 1901/1902 zu setzen: 1902/1903.

Auf Seite 514, Zeile 18 von oben ist statt 17.950 K zu setzen: 617.950 K.

Fahrpreise auf den Städtischen Straßenbahnen.

agen:
er Zeit vom
längstens
orgens an-
viel welche
wird · · · · **10 h**
er Zeit von
morgens
angetreten
auf **einer**
en · · · · · **12 h**
er als zwei
Grenzen der

4. Zone, ferner auf **drei oder vier** Teilstrecken, wenn eine Teilstrecke in der **5.** Zone gelegen ist · · · · · · · **20 h**

Für eine Fahrt auf **mehr als vier** Teilstrecken, von welchen eine oder mehrere in der **5.** Zone gelegen sind **30 h**

2. An Sonn- und Feiertagen:

a) Wenn die Fahrt in der Zeit vom Betriebsbeginn **bis längstens 12 Uhr mittags** angetreten wird, gleichviel welche Strecke zurückgelegt wird · · · · · · · · · · · **20 h**

b) Wenn die Fahrt in der Zeit von **12 Uhr mittags bis zum Betriebsschluß** angetreten wird:

Für eine Fahrt auf **einer** oder **mehr** Teilstrecken innerhalb der Grenzen der **4.** Zone, ferner auf **drei oder vier** Teilstrecken, wenn eine Teilstrecke in der **5.** Zone gelegen ist · **20 h**

Für eine Fahrt auf **mehr als vier** Teilstrecken, von welchen **eine oder mehrere** in der **5.** Zone gelegen sind **30 h**

Während der Tageszeiten, in welchen die unter 1*a* und 2*a* festgesetzten Fahrbegünstigungen gelten, wird an den Wagen ein leicht erkennbares Zeichen angebracht sein.

3. Kinder unter 1·3 *m* Größe zahlen für alle Fahrten, gleichviel ob sie an Werktagen oder an Sonn- und Feiertagen stattfinden · · · **10 h**

Eine erwachsene Person kann ein Kind unter zwei Jahren, welches sie auf dem Schoße hält, unentgeltlich mitnehmen.

4. Für Fahrten, welche im Gemeindegebiete von Schwechat begonnen oder beendet werden, ist auf die unter 1 bis 3 festgesetzten Fahrpreise eine Aufzahlung von **10** Hellern zu entrichten.

5. Die Schüler öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteter Lehranstalten — die Besucher der Hochschulen ausgenommen — erhalten gegen Nachweis des Schulbesuches Anweisungen auf Kinderkarten.

Diese Anweisungen haben nur an Schultagen, während der Schulzeit jedoch auch an Sonn- und Feiertagen vormittags Giltigkeit; sie berechtigen nur zur Lösung einer Kinderkarte für die Strecke zwischen Wohnung und Schule.

6. Es werden Fahrscheine zu **12** Hellern, **20** Hellern und **30** Hellern, ferner Fahrscheine zu **10** Hellern ausgegeben, letztere als Frühfahrscheine [Punkt 1*a*], Kinderfahrscheine [Punkt 3], Schülerfahrscheine [Punkt 5] und Zusatzfahrscheine [für die Befahrung von mehr als vier Teilstrecken, von welchen eine oder mehrere in der **5.** Zone gelegen sind, soferne hiefür nicht ein besonderer **30** Heller-Fahrschein ausgegeben wird] und für die im Punkte 4 erwähnten Fahrten.

Alle Fahrscheine sind unübertragbar.

Die Fahrscheine à **12** Heller berechtigen zu einer Fahrt im durchgehenden Wagen oder mit einmaligem Umsteigen an den dazu bestimmten Stellen. Sie gelten für den Fall des Umsteigens nur so lange, daß das Fahrziel mit Berücksichtigung der auf dem Fahrscheine bezeichneten Einsteigezeit auf dem kürzesten Wege und bei unmittelbarem Wagenwechsel erreicht werden kann.

Die Fahrscheine à **20** und **30** Heller, ferner die Zusatzfahrscheine in ihrer Verwendung als Früh-, Kinder- und Schülerkarten berechtigen zu einer Fahrt im durchgehenden Wagen oder mit so oftmaligem Umsteigen an den hiezu bestimmten Stellen, als unbedingt erforderlich ist, um das Fahrziel mit Berücksichtigung der auf dem Fahrscheine bezeichneten Einsteigezeit bei unmittelbarem Wagenwechsel und auf dem kürzesten Wege zu erreichen.

Die Fahrscheine sind dem Revisor auf Verlangen offen vorzuzeigen.

7. Es werden Monatskarten zum Preise von **24** K und Halbjahreskarten zum Preise von **120** K ausgegeben. Diese Karten haben in der Regel auf Namen zu lauten und besitzen nur für jene Personen Giltigkeit, für welche sie ausgestellt sind. In diesem Falle werden sie mit der Photographie des Fahrgastes versehen. Halbjahreskarten werden nur mit der Giltigkeitsdauer vom 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober ausgestellt.

Monats- und Halbjahreskarten berechtigen zur täglich beliebig oftmaligen Fahrt auf allen Linien des städtischen Straßenbahnnetzes.

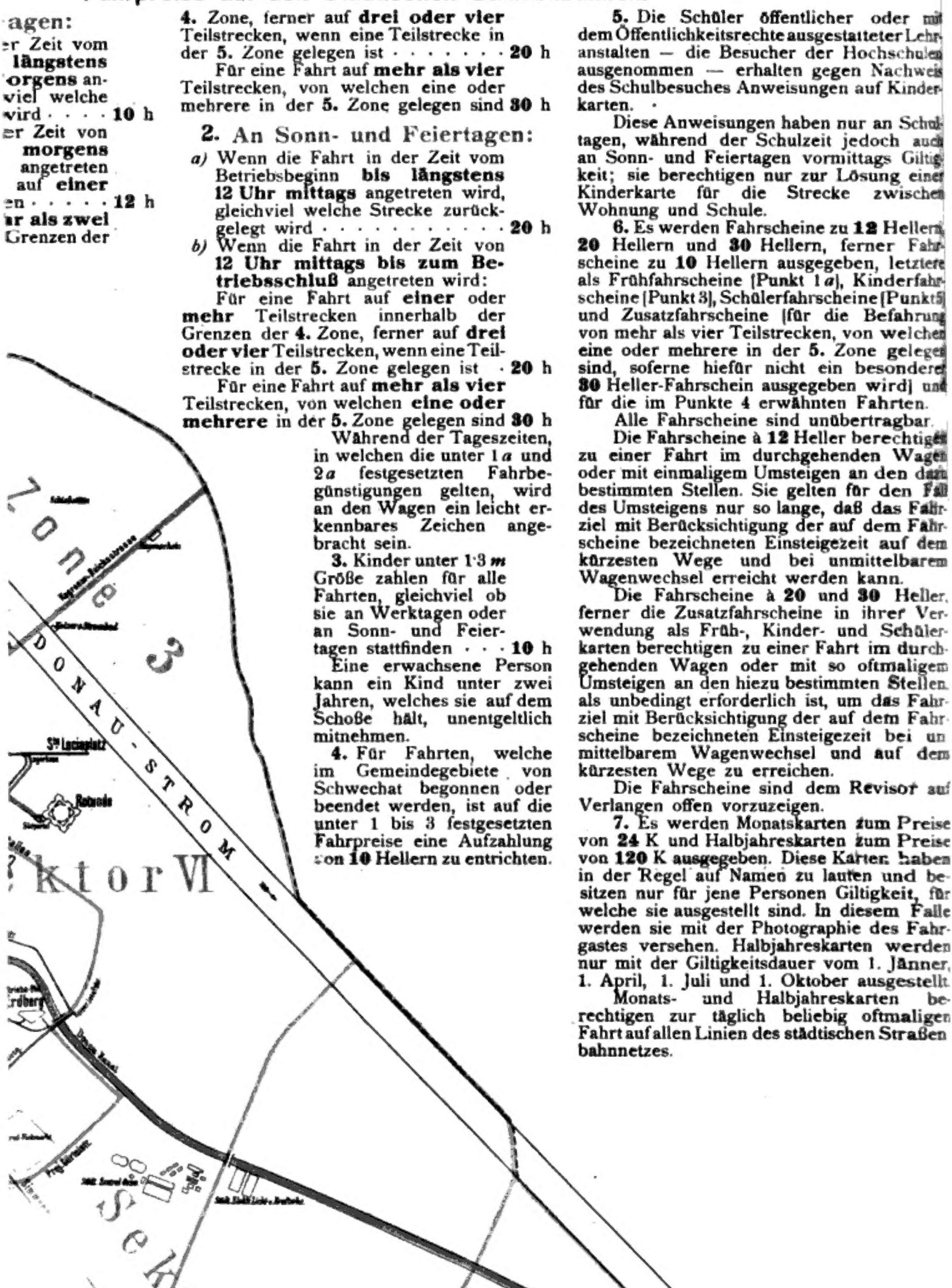

Digitized by Google

UNIV. OF MICH.
DEC 27 1907

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06855 4636

Digitized by Google

Digitized by Google